This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07597816 7

Die Deutsche Städteverwaltung.

Die
deutsche Städteverwaltung

Ihre Aufgaben
auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus und des Wohnungswesens

2 81

Von

Dr. H. Lindemann
(C. Hugo)

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage

= Stuttgart 1906 ★ Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. =

5
1906

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
533314
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1911 L

Druck von Paul Singer in Stuttgart.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorwort VII

Die volkshygienischen Aufgaben der Städte.

Erster Teil: Erhaltung und Pflege der Gesundheit.

Erstes Kapitel. Die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege 3

Zweites Kapitel. Städtereinigung 20

A. Fäkalienabfuhr 23

B. Ableitung der Abwässer 44

C. Bedürfnisanstalten 96

D. Straßenreinigung und Müllabfuhr 100

E. Abdeckereien 125

Drittes Kapitel. Die Fürsorge für die Ernährung 131

A. Märkte und Markthallen 133

B. Untersuchung von Nahrungsmitteln 149

C. Milch 155

D. Fleischversorgung 181

E. Wasserversorgung 234

Viertes Kapitel. Badewesen 270

Fünftes Kapitel. Öffentliche Anlagen und Spielplätze 299

Zweiter Teil: Die Bekämpfung der Krankheiten.

Sechstes Kapitel. Krankenhäuser und Rekonvaleszentenanstalten 321

Siebentes Kapitel. Die Bekämpfung der Infektionskrankheiten . 338

Achtes Kapitel. Geburtshilfe 368

Neuntes Kapitel. Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit . 377

Zehntes Kapitel. Sanitätswachen und Unfallstationen 385

Elftes Kapitel. Apotheken 396

Zwölftes Kapitel. Das Begräbniswesen 404

Städtebau und Wohnungswesen.

Dreizehntes Kapitel. Städtebau 427

A. Stadterweiterung 431

B. Die Umgestaltung bereits bebauter Stadtviertel 476

C. Die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses 483

D. Bauordnung 507

Vierzehntes Kapitel. Wohnungswesen 538

A. Wohnungsbau 538

B. Wohnungsinspektion 568

Sachregister 603

Berichtigungen.

Seite 153, Zeile 14 von oben, statt: „besonderen Untersuchungen" lies „städtischen Untersuchungsanstalten".

Seite 182, letzte Zeile, statt: „wollen" lies „wollten".

Seite 235, Zeile 15 von oben, statt: „ist Spandau noch jetzt" lies „Spandau bis 1897". Seit diesem Jahre besitzt die Stadt eine zentrale Wasserversorgung aus Tiefbrunnen.

Seite 242 und 243 sind die Abschnitte von: „In neuester Zeit . . ." bis „entnommen haben" hinter den Absatz auf Seite 245 „Stuttgart zum Teil" einzuschieben.

Seite 265, Zeile 5 von unten, ist „Würzburg" zu streichen.

Vorwort zur ersten Auflage.

Das vorliegende Buch ist eine Weiterführung des Planes, den ich vor acht Jahren mit meinem 1897 erschienenen Buche „Städteverwaltung und Munizipal-Sozialismus in England" in Angriff nahm. Es will als ein im wesentlichen selbständiges Ganzes eine Darstellung der Aufgaben der deutschen Gemeindebeziehungsweise Städteverwaltung auf den großen und wichtigen Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus und der Hausung des Volkes geben. Die Hauptschwierigkeiten waren auch hier dieselben: die Sammlung des Stoffes und seine systematische Ordnung und Verarbeitung. Bei der Beschaffung des Materials habe ich wertvolle Hilfe fast überall gefunden, wo ich um Unterstützung anklopfte. Es gereicht mir zur großen Befriedigung, an dieser Stelle allen den Städteverwaltungen, den Herren Oberbürgermeistern und Vorstehern der statistischen Ämter, die mein Ersuchen um Verwaltungsberichte, Denkschriften, Ortsstatuten, spezielle Auskünfte in der entgegenkommendsten Weise beantwortet haben, meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen. Daran möchte ich gleich hier die Bitte anknüpfen, mich bei der Fortsetzung meiner Arbeit in derselben Weise wie bisher zu unterstützen. Ohne ein solches, meist recht großes Verständnis für die Bedürfnisse eines wissenschaftlichen Arbeiters wäre es mir nicht möglich gewesen, meinen Plan zur Ausführung zu bringen. Nur ganz vereinzelt bin ich überhaupt keiner Antwort gewürdigt oder abschlägig beschieden worden. Die Motivierung war dann gewöhnlich in die höfliche Form des Mangels an Zeit oder geeigneten Kräften gekleidet. Nur ein Kuriosum sei hier erwähnt. Der Oberbürgermeister einer westfälischen Stadt, den ich um Verwaltungsberichte ersuchte, verwies mich — an den Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs. Und als ich später trotzdem noch einmal den Mut hatte, mich um Auskunft über Arbeiterwohnungen an ihn zu wenden, erklärte das Oberhaupt, daß es nicht die Aufgabe der Stadtverwaltung sei, an Private derartige Auskünfte zu erteilen. Großen Dank bin ich einer größeren Zahl von Verlegern schuldig, die mir die von ihnen verlegten Bücher teils unentgeltlich, teils zu billigerem Preise zur Verfügung stellten. Herrn Professor Lassar-Berlin habe ich für die liebenswürdigen Auskünfte über die Tätigkeit

des Vereins für Volksbäder und für die Übermittlung seiner Publikationen, Herrn Dr. Quarck-Frankfurt a. M. für die Überlassung seines reichhaltigen Materials zu danken.

Bei der Sammlung und Verarbeitung des Stoffes habe ich mich im wesentlichen auf die Städte mit mehr als 50000 Einwohnern beschränkt, wenn ich auch bei zahlreichen Gegenständen kleinere Städte und Gemeinden berücksichtigt habe. Eine derartige Stoffbeschränkung mußte schon aus dem einfachen praktischen Grunde vorgenommen werden, daß eine Sammlung und Bearbeitung des sonst unbeschränkten Materials mir allein nicht möglich gewesen wäre. Für sie spricht aber auch der theoretische Grund, daß die größeren Städte, weil sie eben größere Städte sind, zahlreichere und schwierigere Probleme der Verwaltung zu lösen haben und mit ihren größeren Mitteln auch zu lösen vermögen, daß also das Leben der größeren und größten Städte uns das reichste Bild zeigt. Mir war es aber vor allem darum zu tun, dieses Bild zu zeichnen. Auch die entwickeltste Stadtverwaltung steckt heutzutage noch in den Anfängen der Entwicklung; aber an den zahlreichen Ansätzen können wir den Reichtum der zukünftigen Aufgaben und die Richtung des Entwicklungsganges beobachten. Und diese Richtung führt meines Erachtens deutlich genug auf einen Punkt hin, der über unser heutiges auf privater Wirtschaft und privatem Eigentum beruhendes gesellschaftliches System hinausliegt. Die Ersetzung privater Tätigkeit durch die Gemeinde tritt zunächst auf dem Gebiete, das in erster Linie den Vorwurf dieses Buches bildet, dem der Volkshygiene auf. Aus der Beseitigung der Abfallstoffe hat die private Unternehmung niemals große Profite herausholen können; sie ist daher auch am frühesten den Gemeinden zugefallen. Von da aus bringt dann die Munizipalisierung siegreich in die anderen Teile des großen Reiches der Volkshygiene vor: Wasserversorgung, Badewesen, Begräbniswesen usw. werden nach und nach von den Gemeinden übernommen und in eigener Regie betrieben. Am erfolgreichsten hat sich noch die private Unternehmung auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung behauptet; aber auch hier treibt die ökonomische Entwicklung über dieselbe hinaus. Neben der Volkshygiene sind es die Hausung der weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung und eine Reihe von Unternehmungen mit Monopolcharakter, die der allgemeinen Wirtschaftspflege dienen, wie Straßenbahnen, Licht- und Kraftversorgungsanstalten, Hafenanlagen usw., die in nächster Zukunft allgemein dem Gemeindebetriebe unterworfen sein werden. So umfassend und groß das Reich ist, das die Gemeinden ihrer Tätigkeit bereits erobert und noch zu erobern haben, so ist es doch nicht

unbegrenzt. Im wesentlichen bleibt die Gemeinde mit ihrer Tätigkeit an ihr lokales Gebiet und den nächsten Umkreis desselben gebunden, soweit auch die Befriedigung der zahllosen Bedürfnisse ihrer Angehörigen sie darüber hinauszutreiben bestrebt ist. Die größeren Kommunalverbände, aber auch besondere Zweckverbände müssen da ergänzend eintreten, wo interlokale Aufgaben zu erfüllen sind. Aus dieser lokalen Beschränktheit der Gemeindetätigkeit ergibt sich eine Anzahl von Folgerungen, denen wir hier nicht weiter nachgehen können.

Es würde über den Rahmen des Buches hinausgehen, sämtliche bei der Abfassung desselben benützten literarischen Hilfsmittel — den Begriff in weitem Sinne gefaßt — in einem besonderen Literaturverzeichnis bei Namen aufzuführen. Ich muß mich darauf beschränken, die wichtigsten Quellen an dieser Stelle anzugeben, und die Leser, die sich eingehender mit den einzelnen Gegenständen zu beschäftigen beabsichtigen, auf die Stellen verweisen, wo sie ausführliche Literaturangaben finden werden.

Für das ganze Gebiet der Städteverwaltung sind natürlich als Quellenstudium unentbehrlich die von den Städten herausgegebenen Verwaltungsberichte. Dieselben erscheinen entweder alljährlich oder in verschieden langen Zwischenräumen. Berlin zum Beispiel gibt Verwaltungsberichte beider Art heraus. Die letzteren gehen bis zum Jahre 1829 zurück; es sind die folgenden Perioden in denselben behandelt: 1829 bis 1840, 1841 bis 1850, 1851 bis 1860, 1861 bis 1876, 1877 bis 1881, 1882 bis 1888, 1889 bis 1895.* Die Bedeutung dieser Berichte soll nicht verkannt werden. Im allgemeinen wäre aber eine größere Materialsammlung sehr wünschenswert gewesen, und den erforderlichen Raum hätte man sehr gut durch die Unterdrückung der byzantinischen Anreden und Adressen gewonnen, die bei den verschiedensten Anlässen von der Stadtverwaltung an die höchsten Herrschaften gerichtet worden sind. Sehr reiches Material bieten dagegen die jährlichen Berichte. In größeren Perioden erscheinen ferner die Berichte der folgenden Städte: Breslau, Altona, Kiel, Spandau, München-Gladbach, Würzburg, Stuttgart, Mannheim, Braunschweig, Straßburg. Eine hervorragende Arbeit ist der Verwaltungsbericht Mannheims für die Jahre 1892, 1893 und 1894 (3 Bände),** der eine umfassende geschichtliche Darstellung der Mannheimer Verwaltung, also viel mehr als sein Titel bietet. Die übrigen Städte geben entweder jährliche Berichte oder beschränken sich wie Hannover, Elberfeld, Freiburg, Karls-

* 1895 bis 1900.

** 1895 bis 1899, 1900 bis 1902.

ruhe usw. auf besonders ausführliche Haushaltsetats. Neben den Verwaltungsberichten sind als Quellen zu nennen: die Etats und Rechnungsergebnisse, spezielle Denkschriften und Vorlagen, die Veröffentlichungen der statistischen Ämter (Monatsberichte und Jahrbücher, sowie besondere Publikationen, in erster Linie über die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahmen), Ortsstatuten und Polizeiverordnungen. In einer ganzen Zahl von Städten sind Sammlungen der gültigen Ortsstatuten und Polizeiverordnungen teils von der Stadtverwaltung selbst, teils von Privaten oder Beamten in privatem Auftrage herausgegeben worden. Daneben existiert die Stolpsche Sammlung der Ortsgesetze (Berlin 1870 ff., Supplement zur Deutschen Gemeindezeitung). Von Wert für eingehenderes Studium sind auch die Protokolle der Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinderäte, wie sie von einigen Städten in Gemeindeblättern veröffentlicht werden.

Von Zeitschriften, die ausschließlich der Gemeindeverwaltung gewidmet sind, haben wir benützt: Deutsche Gemeindezeitung, Blätter für soziale Praxis, Technisches Gemeindeblatt. Die „Blätter für soziale Praxis" sind leider nach kurzer Lebensfrist mit dem Sozialpolitischen Zentralblatt verschmolzen worden, wobei die Gemeindeverwaltung gegenüber der Sozialpolitik zu kurz kam. Fortsetzung der „Blätter für soziale Praxis" ist die „Soziale Praxis", zuerst von Jastrow, jetzt von E. Franke herausgegeben. Hier sind noch zu nennen die Zeitschrift des Vereins für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen und der Arbeiterfreund. Einzelne Artikel über Fragen der Gemeindeverwaltung finden sich in nationalökonomischen, staats- und finanzwissenschaftlichen Zeitschriften, sowie den Zeitschriften für die Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten.

Als ein sehr bedeutendes statistisches Hilfsmittel ist das Statistische Jahrbuch deutscher Städte zu erwähnen.

Zum ersten Teil: „Die volkshygienischen Aufgaben der Städte", wurden benützt die wichtigeren hygienischen Zeitschriften, vor allem die Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen, das Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege und die Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege.* Die letztgenannte Zeitschrift gibt alljährlich eine vortreffliche Zusammenstellung der in deutschen und ausländischen Zeitschriften erschienenen Aufsätze über öffentliche Gesundheitspflege, vierteljährliche Literaturübersichten und ein jährliches Supplement über die Fortschritte der öffentlichen Gesundheitspflege. Diese Literaturangaben sind außerordentlich wert-

* Für die zweite Auflage auch „Der Gesundheitsingenieur" und „Gesundheit".

voll. Gute Literaturangaben gibt ebenfalls das von Weyl herausgegebene Handbuch der Hygiene. Reichfließende Quellen sind ferner die von den Stadtverwaltungen herausgegebenen Denkschriften zu den Jahresversammlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, des Vereins deutscher Naturforscher und Ärzte, des Architekten- und Ingenieurvereins. Kurze Notizen findet man auch in den Generalberichten über das Medizinal- und Sanitätswesen der Bundesstaaten, in den Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes usw.

Zum zweiten Teil. Das Buch Stübbens „Der Städtebau" im Handbuch der Architektur, sowie der gleichfalls von ihm bearbeitete hierher gehörige Teil des Weylschen Handbuchs der Hygiene Band IV geben reichhaltige Literaturangaben, auf die hier verwiesen sei. Über Wohnungswesen und Wohnungsinspektion gibt es eine sehr weitschichtige, meist in Broschüren, Journal- und Zeitungsartikeln bestehende Literatur, über die auch die zum ersten Teile genannten Zeitschriften, zum Beispiel die Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege,* fortlaufend berichten. Ein großer Teil der benützten Literatur ist an den einschlagenden Stellen in den Noten angeführt; auch im Text ist des öfteren auf die wichtigeren Erscheinungen Bezug genommen.

Zur systematischen Ordnung des Stoffes seien mir hier die folgenden kurzen Bemerkungen gestattet. Wenn wir den gesellschaftlichen Lebensprozeß, der sich in einer Gemeinde abspielt, als das Tätigkeitsgebiet der Gemeindeverwaltung bezeichnen und zugleich dabei berücksichtigen, daß dieser gesellschaftliche Lebensprozeß nicht nur das Leben der Gemeinschaft als solcher und das Leben der einzelnen Individuen, sondern ebenso sehr der unsere heutige Gesellschaft charakterisierenden Besitzklassen in sich schließt, so kommen wir zu einer fundamentalen Scheidung der Funktionen der Gemeinden in zwei große Gruppen: Funktionen, die der Gesamtheit der Bewohner dienen, und solche, die einzelnen Besitzklassen dienen. Zu der ersten Gruppe gehören die großen Gebiete der Volkshygiene, des Städtebaus, der Wirtschaftspflege, der Volksbildung, zur zweiten die Gebiete der Armenpflege und der Sozialpolitik. Die beiden Gebiete der Volkshygiene und des Städtebaus bilden den Vorwurf des vorliegenden Buches; die anderen Gebiete bleiben späterer Bearbeitung vorbehalten. Die volkshygienischen Aufgaben der Städte können wir wiederum in zwei Teile zerlegen, je nachdem sich dieselben auf die Verhütung oder die Bekämpfung der Krankheiten beziehen. Ebenso gliedert sich das Gebiet Städtebau natürlich

---

* Seit 1902 besonders die „Zeitschrift für Wohnungswesen".

in zwei Abteilungen: die eine die eigentliche Städteanlage, die andere das Wohnhaus und seine Benützung umfassend. Unter Wirtschaftspflege sollen später die Maßregeln zur Darstellung kommen, welche die innerhalb der Gemeinde sich abspielenden wirtschaftlichen Prozesse ihrer Glieder zu ordnen und zu fördern bezwecken. Hierher gehören also: Straßenbahnen, Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Häfen und Lagerhäuser, Schrannen usw.* Auch die Anlage und Erhaltung von Straßen hätte hier behandelt werden können; wir zogen es aber vor, dieselbe als Teilaufgabe der doch in erster Linie den Wohnungszwecken dienenden Städteanlage darzustellen. Die Gebiete der Volksbildung und Armenpflege sind durch die Namen genügend scharf umrissen. Nicht das gleiche läßt sich von der Sozialpolitik behaupten. Ich habe unter Sozialpolitik die Einrichtungen und Maßregeln verstanden, welche den Schutz und die Förderung der wirtschaftlich schwächeren, nichtbesitzenden Klassen bezwecken. Da die größte und wichtigste dieser Klassen die Arbeiterklasse ist, so wird hier in erster Linie die Arbeiterpolitik der Gemeinden in Betracht kommen. Soweit die Gliederung des Stoffes. Bei der Darstellung bin ich bestrebt gewesen, in erster Linie typische Erscheinungen und typische Entwicklungen dem Leser vorzuführen; nur da, wo es von besonderem Wert schien, habe ich die Verhältnisse in allen Städten der behandelten Gruppe beschrieben. Daß auch dabei die größten Städte überwiegen, liegt in der Natur der Sache.

Die Schwierigkeiten meiner Aufgabe sind in der Natur des Stoffes begründet, der sich über die verschiedensten Gebiete der Wissenschaft und Technik erstreckt, dabei aber nur nach seiner volkswirtschaftlichen Seite zur Darstellung kommen durfte. Ob und inwieweit es mir gelungen ist, sie zu überwinden, möge der Leser entscheiden, dessen Prüfung ich jetzt dieses Buch unterwerfe.

Degerloch-Stuttgart, im März 1901.

C. Hugo.

---

* Dies ist geschehen in: Lindemann, Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege, Stuttgart 1904, J. H. W. Dietz Nachf., 2 Bde.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die zweite Auflage erscheint in vollständig umgearbeiteter und stark vergrößerter Gestalt. In den fünf Jahren seit dem Erscheinen der ersten Auflage hat sich in der deutschen Städteverwaltung eine so entschiedene Weiterentwicklung, ein so rüstiges Vorwärtsstreben gezeigt, wie es in unserem gesamten nationalen Leben in gleicher Weise nur die Industrie aufweisen kann. Jedes Kapitel, fast jede Seite der neuen Auflage trägt davon die Spur und liefert dafür den Beweis. Es ist unmöglich, auch nur alle die zahlreichen größeren Änderungen aufzuzählen; ich weise nur auf die Kapitel Städtevereinigung, Fürsorge für die Ernährung, Bekämpfung der Infektionskrankheiten, Wohnungswesen hin. Neu hinzugekommen ist ein Kapitel über die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, ferner ein Abschnitt über die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses. Dagegen ist der Exkurs über die Entwicklung des Berliner Straßennetzes fortgefallen, um Raum zu gewinnen für Gegenstände, die von allgemeinerer Bedeutung sind.

Wiederum ist es mir eine angenehme Pflicht, allen denen zu danken, die mich bei der Revision des vorliegenden Buches ebenso liberal unterstützt haben, wie bei seiner ersten Abfassung, insbesondere den Herren Oberbürgermeistern, den Leitern der Statistischen Ämter und den persönlichen Freunden, mit denen mich die gleichen Interessen auf dem Gebiete der städtischen Verwaltung verbinden.

Degerloch, im Juli 1906.

Hugo Lindemann.

Die volkshygienischen Aufgaben der Städte.

„Die Papiermenschen des ganzen Kantons haben das Spital als unnötig und unmöglich bekämpft; der Bureaukratie sind soziale Fragen Torheiten; das wußte ich damals noch nicht; sie liebt weder Gott noch die Menschen; wohl aber fürchtet sie die Druckerschwärze."

Sonderegger, Der arme Lazarus im Kulturstaat.

Erſter Teil.

Erhaltung und Pflege der Geſundheit.

Erstes Kapitel.

Die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die lokale Gesundheitspolizei ist in Deutschland ein Teil der Ortspolizeiverwaltung und daher den Bürgermeistern, Magistraten, Amtsvorstehern, oder wie diese Organe heißen mögen, als ein Teil der Ortspolizeiverwaltung übertragen. Nirgends zeigt sich wohl die alte Theorie von der Ortspolizei als einem Hoheitsrecht des Staates in größerer Widersinnigkeit, als wo es sich um die Gesundheitspolizei handelt. Wenn jemand ein Interesse an der Pflege des öffentlichen Gesundheitswesens hat, dieses im weitesten Sinne genommen, so ist es die Gemeinde als Inbegriff lokal zusammengefaßter Gruppen von Menschen. Es ist ferner geradezu unmöglich, einen Zusammenhang zwischen dem öffentlichen Gesundheitswesen und der eigentlichen Sicherheitspolizeiverwaltung zu statuieren. Die Organe der letzteren sind in der Tat auch vollständig unfähig, den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens gerecht zu werden. Wie eine Trennung der Gesundheitspolizei von der allgemeinen Ortspolizei die Vorbedingung jeder ersprießlichen Tätigkeit ist, ebenso ist eine gründliche, speziell technische Ausbildung für die Ober- und Unterbeamten, das heißt auch die untergeordneten ausführenden Organe unbedingt notwendig und Vorbedingung für die erfolgreiche Durchführung der hygienischen Aufgaben, die in solcher Fülle den Gemeindeverwaltungen gestellt sind. Hier hat wieder die deutsche Bureaukratie ihre verhängnisvolle Unfähigkeit gezeigt. Nach deutscher Bureaukratentheorie ist nur der juristisch ausgebildete Verwaltungsbeamte fähig, exekutive Befugnisse mit Erfolg zu verwalten; alle anderen Menschenkinder sind dazu unfähig. In der Tat! Nur der Verwaltungsjurist bietet die ausreichende Garantie, daß die Verwaltung sich innerhalb des ihr durch unzählige Verordnungen vorgezeichneten Rahmens bewegen und ganz gewiß niemals den geringsten Versuch machen wird, über diesen Rahmen hinauszugehen. Er allein bietet aber auch die Garantie, daß er die Erfordernisse des gesellschaftlichen Lebens souverän verachten und daher stets bestrebt sein wird, das Leben in die Verwaltungsfesseln zu schlagen, nicht aber seine Verwaltung dem Leben anzupassen und unterzuordnen. So liegen denn überall in Deutschland die Verordnungs- und Exekutivbefugnisse für das Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens in den Händen staatlicher Ver-

waltungsbeamten, denen technische Beiräte zur Seite stehen. Selbst in den Hansastädten ist dies der Fall. Wir können uns daher darauf beschränken, die Organisation des Medizinal- und Sanitätswesens an dem Beispiel eines Staates — wir wählen dazu Preußen — darzustellen, da wesentliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Staaten nicht vorhanden sind.

Entsprechend der Gliederung der Landesverwaltung in Provinz, Regierungsbezirk und Kreis, mit dem Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landrat an der Spitze, ist in Preußen auch die Gliederung der Gesundheitsbehörden. Der Oberpräsident leitet und überwacht die Medizinalverwaltung der Provinz und erläßt unter Zustimmung des Provinzialrats, dieser echt preußischen Selbstverwaltungskörperschaft, gesundheits- oder medizinalpolizeiliche Verordnungen für den Bereich einer Provinz. Ihm zur Seite steht das für das öffentliche Gesundheitswesen bedeutungslose Provinzial-Medizinalkollegium. Der eigentliche Träger der Gesundheits- und Medizinalpolizei ist der Regierungspräsident, der unter Zustimmung des Bezirksausschusses gleiche Verordnungsrechte für den Regierungsbezirk hat, wie der Oberpräsident für die Provinz. Zwecks Bearbeitung der gesundheits- und medizinalpolizeilichen Angelegenheiten steht ihm der Regierungs- und Medizinalrat zur Seite, ein ärztlicher Beamter, der übrigens ärztliche Praxis treiben darf, soweit dies ohne Vernachlässigung seiner dienstlichen Pflichten möglich ist. Für den Kreis übt der Landrat unter Beirat des ihm zugeordneten Kreisarztes die Gesundheits- und Medizinalpolizei. Der Kreisarzt, der dem Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellt ist, hat das Recht zur direkten Anordnung sanitätspolizeilicher Maßnahmen nur in ganz dringenden Fällen; in der Regel hat er nur seinen technischen Rat zu geben und die Requisitionen des Landrats abzuwarten! Die Handhabung der örtlichen Gesundheitspflege ist in Preußen Sache der Lokalpolizeiverwaltung. Sie erläßt die Verordnungen und sorgt für die Ausführung derselben. Ihr sachverständiger Ratgeber ist der Kreisarzt, an den sie Ersuchen in der Regel durch Vermittlung des Landrats zu richten hat. In Stadtkreisen nimmt die Ortspolizeibehörde dem Kreisarzte gegenüber die gleiche Stellung ein, wie der Landrat in Landkreisen.

Wir können die klägliche Stellung, welche den Gesundheitsbeamten (mögen sie nun Physikus, Kreisarzt, Bezirksarzt oder wie immer heißen) im Rahmen der Verwaltungsorganisation zugewiesen ist, nicht treffender charakterisieren, als es die „Dienstinstruktion für die Großherzoglich Hessischen Kreisärzte", Verordnung vom 14. Juli 1884, tut. Es heißt da in § 22: „In ihrer dienstlichen Stellung als Gesundheitsbeamte haben die Kreisärzte im allgemeinen die Aufgabe, den öffentlichen Gesundheitszustand ihres Bezirkes und in dessen einzelnen Gemeinden zu erforschen und fortgesetzt zu überwachen, auf die Verhütung und Abwendung gesundheitsschädlicher Einflüsse und auf die Beseitigung

vorhandener Schädlichkeiten hinzuwirken; ferner haben dieselben die Behörden bei der Überwachung der Ausführung der sanitätspolizeilichen Anordnungen, sowie der Befolgung der sanitätspolizeilichen Gesetze zu unterstützen. Der Kreisarzt hat hierbei, wie bei seiner ganzen amtlichen Tätigkeit, niemals den Grundsatz aus den Augen zu verlieren, daß er selbst keinerlei anordnende oder vollziehende Machtbefugnis hat, daß er nicht Polizeibeamter ist, daß also die Ausübung der Gesundheitspolizei nicht ihm, sondern — wie die Handhabung der gesamten Polizei überhaupt — den Kreisämtern und unter denselben den Lokalpolizeibehörden, in oberster Instanz aber dem Ministerium zusteht. . . . Wenn nach dem Vorstehenden dem Kreisarzt keinerlei anordnende Befugnis (Exekutive) zusteht und er wegen der Anordnung und Ausführung gesundheitlicher Maßregeln auf die Mitwirkung anderer Behörden angewiesen ist, so muß übrigens um so mehr von ihm gefordert werden, daß er den Wert und die Wichtigkeit der ihm zugewiesenen Anregungsbefugnis und Anregungspflicht (der Initiative) zu würdigen und mit Eifer und Erfolg auszunützen wisse, sowie daß er das Vertrauen und Entgegenkommen der beteiligten Staats- und Gemeindebehörden zu gewinnen und die Durchführung notwendiger hygienischer Maßregeln zu sichern verstehe, einmal durch unanfechtbare und überzeugende Begründung wohldurchdachter Vorschläge, durch Anpassung derselben an die gegebenen Verhältnisse, insbesondere also durch Einhaltung der Grenzen finanzwirtschaftlicher Ausführbarkeit, sodann durch taktvolle Führung der Verhandlungen mit den beteiligten Stellen, endlich aber durch eine von überstürzender Ungeduld und wankelmütiger Gleichgültigkeit sich gleich weit entfernt haltende ruhige und nachhaltige Ausdauer in dem Betreiben notwendiger hygienischer Verbesserungsmaßregeln."

Also mein lieber Herr Kreisarzt, Physikus, Bezirksarzt — oder wie Ihr schöner Titel sonst heißen mag —, machen Sie sich es in erster Linie vollständig klar, daß Sie keine anordnende Befugnis haben. Aber Anregungen dürfen Sie geben! Nur auch dabei wohl bedacht: an die gegebenen Verhältnisse anpassen, die Grenze finanzwirtschaftlicher Ausführbarkeit einhalten (mit anderen Worten: mit Kosten darf keiner Ihrer Vorschläge verbunden sein), nur keine überstürzende Ungeduld, sondern ruhige Ausdauer mit dem Nachdruck auf ruhig! Seien Sie vorsichtig und quieta non movere, so werden Sie ein mustergültiger, allgemein beliebter Gesundheitsbeamter sein, und die Ihnen und Ihrem Range gebührenden Orden und Auszeichnungen werden nicht ausbleiben. Vor allem nur keine der Staatskasse zur Last fallende Kosten! Also keine unnötigen Reisen,* die Sie übrigens „erst nach

* „Die Vervielfältigung der Reisen der Kreisphysiker bei ausbrechenden ansteckenden Krankheiten ist möglichst einzustellen" — Ministerialverfügung (Preußen) vom 27. Juli 1846. — Auch das preußische „Reformgesetz" von 1899 betreffend die Dienststellung des

erhaltener Aufforderung seitens der landrätlichen oder städtischen Polizeibehörde zu unternehmen" haben! Difficile est satiram non scribere.

Untergeordnete Organe der Ortspolizeibehörden waren bis zum Gesetz von 1899 auch die Sanitätskommissionen, die ihre Existenz der Cholerafurcht des Jahres 1835 verdankten. Sie bestanden aus dem Vorstand der Ortspolizeibehörde als Vorsitzenden, und wo dieselbe nicht zugleich die Kommunalbehörde ist auch aus dem Vorstand oder einem von demselben zu deputierenden Mitglied der letzteren, aus einem oder mehreren von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Ärzten, aus mindestens drei von den Vertretern der Kommune — den Stadtverordneten — zu wählenden geeigneten Einwohnern der Stadt, in Garnisonsorten noch aus einem oder mehreren von den Militärbefehlshabern zu bestimmenden Offizieren und einem oberen Militärarzt. Die Berufung der Kommissionen war gleichfalls Sache der Ortspolizeibehörden, die die Vorschläge anhörten und darüber entschieden. Ihre Aufgaben waren die Überwachung des Gesundheitszustandes ihrer Orte oder Bezirke und vor allem die Bekämpfung und Verhütung der ansteckenden Krankheiten. Die Beschaffung der erforderlichen Mittel lag der Kommune ob. Sie durfte zahlen, hatte aber nichts zu sagen. Es ist das die probate Weise der Bureaukratie, über anderer Leute Geld zu verfügen.

Von der Tätigkeit der Sanitätskommissionen hörte man nur in Zeiten der Cholera, Pest und besonders gefährlicher epidemischer Krankheiten. Sonst fristeten sie ein so kümmerliches Leben, daß in den wenigsten städtischen Verwaltungsberichten auch nur die Anzeichen ihrer Existenz zu entdecken waren. Man hat zu verschiedenen Zeiten diese Sanitätskommissionen zu neuem Leben zu galvanisieren versucht,* aber die Resultate sind überall gleichmäßig Null gewesen.

Abgesehen von der Mitwirkung bei dem Erlasse von Polizeiverordnungen haben also die Gemeindebehörden im preußischen Staate mit der Gesundheitspolizei nichts zu tun; dieselbe ist wie die gesamte Ortspolizei überhaupt eine rein staatliche Einrichtung. Wo die Ortspolizei von Gemeindebeamten verwaltet wird, geschieht dies im Auftrage des Staates. Der Gemeinde selbst

---

Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen hat an der subordinierten Stellung des Kreisarztes nichts geändert. Was die Reiseberechtigung des Kreisarztes angeht, so hat er nach § 6 „die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises aus eigener Anschauung zu beobachten". Nach der ministeriellen Geschäftsanweisung (§ 69) hat der Kreisarzt die einzelnen Ortschaften seines Bezirkes in der Regel alle fünf Jahre zu besichtigen. Im Einvernehmen mit dem Landrat hat er einen Besichtigungsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedarf. Um Kosten zu vermeiden, soll die Besichtigung kleinerer Ortschaften „tunlichst gelegentlich der Anwesenheit am Orte aus anderer Veranlassung (!)" stattfinden.

* Zum Beispiel in Posen 1890 und 1891.

steht aber nicht der geringste Einfluß auf ihre Verwaltung zu. Wie in Preußen liegen die Verhältnisse auch in den übrigen deutschen Staaten.

Mit einer derartigen Organisation der Gesundheitspolizei ist also eine einheitliche Verwaltung des gesamten Gebiets des öffentlichen Gesundheitswesens und damit auch eine erfolgreiche Lösung seiner zahlreichen Aufgaben unmöglich gemacht. Wollten nun die Städte — mit ihnen haben wir es hier fast ausschließlich zu tun — die große Mehrheit dieser Aufgaben nicht ungelöst lassen, so mußten sie den Versuch machen, innerhalb der Rahmen ihrer Städteverfassungen sich die notwendigen Organe zu schaffen. Wir verfolgen nun diese Bestrebungen, wie sie von einer ganzen Reihe von Städten der verschiedenen deutschen Staaten gemacht worden sind.

Berlin. Auf Grund eines Beschlusses vom Januar 1874 wurde nach § 59 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 eine gemischte städtische Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege gebildet. Den Anlaß dazu bildete der Bau des Krankenhauses im Friedrichshain. Dieser Deputation wurde die Aufsicht über die städtischen Krankenhäuser und Badeanstalten übertragen. Doch sollte sich die Deputation mit allen Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege beschäftigen.

Charlottenburg. Durch Beschluß vom 8./15. Dezember 1897 wurde eine Deputation für Gesundheitspflege eingesetzt. Derselben wurden überwiesen: 1. die Volksbadeanstalt; 2. die öffentliche Fleischschau; 3. die öffentlichen Bedürfnisanstalten; 4. die Desinfektionsanstalten; 5. Untersuchungen des Trinkwassers.

Frankfurt a. M. Solange Frankfurt a. M. freie Reichsstadt war, lag das gesamte Medizinal- und Sanitätswesen in der Hand des Sanitätsamtes als der obersten Medizinalbehörde, war also aufs wirksamste konzentriert. In diese praktisch bewährte Organisation brachte die preußische Annexion die heilloseste Zersplitterung hinein. Der durch Gesetz vom 20. September 1870 eingerichteten königlichen Polizeiverwaltung wurde die „Sorge für Leben und Gesundheit", wie dieser schöne Ausdruck des preußischen Polizeirechtes lautet, übertragen, mit Ausnahme der Befugnisse, die auf den Regierungspräsidenten übergingen. Alle die örtliche Gesundheitspolizei betreffenden Anordnungen wurden von dem Polizeipräsidenten unter Beirat und Mitwirkung der Kreismedizinalbeamten getroffen und zur Ausführung gebracht, jede eigene administrative Tätigkeit also den städtischen Behörden genommen — trotzdem doch in erster Linie gerade diese Behörden zur Pflege des öffentlichen Gesundheitswesens berufen sind. Es blieb ihnen nur die Feuerlöschpolizei, Feldpolizei, Baupolizei und die Marktpolizei, mit Ausnahme der Kontrolle der Lebensmittel in sanitärer Beziehung. Trotzdem also die städtischen Behörden von der eigentlichen Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege ausgeschlossen blieben, brachte sie

doch ihre eigentliche Tätigkeit, die städtische Verwaltung, auf Schritt und Tritt mit Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege in Berührung und erwies damit die Notwendigkeit eines sachverständigen Organs. So wurde denn bereits durch Magistratsbeschluß vom 4. August 1870 ein provisorischer städtischer Gesundheitsrat gebildet, der in den folgenden Jahren ein reiches Arbeitsfeld fand. Im Jahre 1883 wurde der Gesundheitsrat neu organisiert (Ortsstatut vom 8./1. Mai 1883).

Der städtische Gesundheitsrat bestand aus 15 auf 6 Jahre ernannten Mitgliedern: 2 Magistratsmitgliedern, 2 Stadtverordneten, 4 praktischen Ärzten, dem Stadtarzte, den beiden Stadtbauräten, einem Chemiker oder Apotheker, einem Schulmanne, einem Tierarzte und einem Gewerbetreibenden. Dieser Gesundheitsrat übte (§ 7) eine begutachtende und kontrollierende Tätigkeit in allen die öffentliche Gesundheitspflege berührenden Angelegenheiten aus, welche in den Bereich der städtischen Verwaltung gehören. Er hatte auch das Recht, aus eigener Initiative Anträge zu stellen.

In Frankfurt a. M. standen also zwei Behörden: das Polizeipräsidium mit seinen Kreisphysikern und die städtischen Behörden mit dem städtischen Gesundheitsrat und dem Stadtarzte nebeneinander. Außerdem fristete noch eine Sanitätskommission ihr trauriges Dasein. In dem Stadtarzte besitzt die Stadt Frankfurt a. M. ein spezifisch technisch gebildetes Organ der öffentlichen Gesundheitspflege. Dies Amt wurde 1882 geschaffen. Der Stadtarzt ist Gemeindebeamter und als solcher dem Magistrat unmittelbar unterstellt. Er fungiert als technischer Beirat in allen in der städtischen Verwaltung vorkommenden, auf die Gesundheitspflege bezüglichen Angelegenheiten und Fragen. Er hat sowohl auf Auffordern wie aus eigener Initiative dem Magistrat und den übrigen städtischen Ämtern Gutachten abzugeben und Vorschläge zu machen. Er ist ständiges Mitglied des Armenamtes und des städtischen Gesundheitsrates und kann vom Magistrat zum Mitglied anderer städtischer Ämter und Deputationen mit beratender Stimme ernannt werden. Er ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit die städtischen Schulen und sonstigen Anstalten und Einrichtungen der Stadt zu revidieren. Er begutachtet den Gesundheitszustand der städtischen Beamten und Angestellten. Als Vorstand der Armenärzte beaufsichtigt er die ärztliche Behandlung armer Hilfsbedürftiger sowie der Kranken im städtischen Armenhause. Ferner liegt ihm die Bearbeitung der Medizinalstatistik sowie die Erstattung von Jahresberichten über die öffentliche Gesundheitspflege ob. Der Stadtarzt ist ausschließlich städtischer Beamter und darf daher keine ärztliche Privatpraxis ausüben.

Wie man sieht, hat der Stadtarzt ein großes und reiches Feld der Tätigkeit. Besonders auf dem Gebiete der Schulhygiene wurde sehr viel Segensreiches geleistet. Die neuen Schulen der letzten Jahre entsprechen bis ins

kleinste allen hygienischen Anforderungen; in allen älteren Schulen wurden, soweit möglich, durch bauliche Verbesserungen günstigere hygienische Verhältnisse hergestellt. Daneben lief die fortgesetzte Revision des Schülermaterials. Eine wesentliche Änderung in der Tätigkeit des Stadtarztes beim Schulwesen trat dadurch ein, daß vom 1. April 1899 ab 11 Schulärzte an 27 Volksschulen ihr Amt antraten.

Hannover besaß seit 1890 einen auf Grund des § 77 der Städteordnung ernannten Gesundheitsrat. Nach § 5 des Statuts bestand seine Aufgabe darin, Vorgänge und Einrichtungen, welche für den Gesundheitszustand im Stadtbezirk von Bedeutung sind, aus eigener Anregung wie auf besonderes Erfordern des Magistrats zu begutachten.

Köln hat seit dem 1. April 1894 die Verwaltung der Gesundheitspolizei übernommen. Als beratende Organe waren vorhanden: 1. die aus 16 Mitgliedern bestehende staatliche Sanitätskommission und 2. für Aufgaben, die nicht in den Wirkungskreis der letzteren fallen, die städtische Sanitätskommission, die aus 7 Stadtverordneten, den 2 städtischen Oberärzten und dem Polizeibaurat unter dem Vorsitz des Leiters der Gesundheitspolizei, selbstverständlich eines Juristen, bestand. Die Kommission trat, wie die staatliche Sanitätskommission, nur bei wichtigen Fragen allgemeiner Natur in Tätigkeit, während für die laufenden Fragen die Gesundheitspolizei auf das Gutachten des königlichen Stadtphysikus angewiesen war. Es fehlte also ein gesundheitstechnischer Beirat, und ebenso fehlte es an gesundheitstechnischen Exekutivorganen, die durch die Polizeimannschaft ersetzt waren.

In diese Verhältnisse der preußischen Städte griff nun das sogenannte Kreisarztgesetz von 1899 zerstörend ein. Durch den § 16 dieses Gesetzes wurden die bestehenden Sanitätskommissionen aufgehoben und durch die Gesundheitskommissionen ersetzt. Doch blieb der Minister für Medizinalangelegenheiten ermächtigt, es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommissionen zu belassen, wie dies zum Beispiel für Berlin durch Erlaß vom 19. März 1901 geschehen ist. Nach § 10 dieses Gesetzes sind in allen Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern Gesundheitskommissionen einzurichten. Die Zusammensetzung erfolgt in den Städten gemäß den in den Städteordnungen vorgesehenen Bestimmungen, die die Bildung von Kommissionen regeln. In ländlichen Gemeinden befindet der Landrat über Zusammensetzung, Mitgliederzahl und Geschäftsgang der Kommissionen. Der Kreisarzt kann an allen Sitzungen der Gesundheitskommissionen teilnehmen und darf jederzeit ihre Zusammenberufung verlangen. In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat er beratende Stimme und muß jederzeit gehört werden. Dies ist die Fassung des Herrenhauses, wie sie dort von den Vertretern der großen Städte durchgesetzt wurde. Nach der Vorlage, die im Jahre 1899 dem Abgeordneten-

hause unterbreitet wurde, hatte der Kreisarzt Sitz in dieser Kommission; den Vorsitz hatte die Regierung fallen lassen, da gegen ihre ursprüngliche Absicht sich ein starker Petitionssturm der Städte erhoben hatte. Weiter ist über den Charakter der Gesundheitskommissionen aus dem Gesetz selbst nichts zu entnehmen. Es ist daher über denselben ein lebhafter Streit entstanden. Ist die Gesundheitskommission eine städtische Kommission im Sinne der Städteordnungen, oder ist sie ein staatlichen Zwecken dienendes Gebilde, das nur einen kommunalen Ursprung besitzt? Gegen den kommunalen Charakter der Gesundheitskommission spricht die Geschäftsanweisung, die von der Regierung erlassen worden ist. Vorschriften wie, daß immer ein Arzt und ein Bausachverständiger der Kommission angehören sollen, daß den Unterkommissionen ein Arzt angehören muß, daß die Wahlperiode durch Beschluß der städtischen Verwaltungen festzusetzen ist und mindestens sechs Jahre betragen soll, daß eine Tagesordnung für jede Sitzung der Gesundheitskommission aufgestellt werden muß, daß die Tagesordnung mindestens acht Tage vorher in den Händen jedes Mitgliedes sein muß, daß das Protokoll jeder Sitzung dem Kreisarzte in Abschrift mitzuteilen ist usf., beweisen, daß der Minister diesen Gesundheitskommissionen gegenüber eine andere Stellung einnimmt als den städtischen Verwaltungsdeputationen. Denn derartige tiefe Eingriffe in das Bestimmungsrecht der Gemeinden stehen ihm diesen gegenüber in keiner Weise zu. Auch die Erklärungen der Regierungskommissare bei den Beratungen des Gesetzes im Abgeordnetenhause hoben den staatlichen Charakter der Gesundheitskommission hervor. Wurde sie doch direkt als ein selbständiges Gebilde zur Erfüllung staatlicher Aufgaben bezeichnet, dessen Zusammensetzung durch Gesetz selbständig geregelt ist. Man kann daher mit Recht in Übereinstimmung mit Jastrow und v. Hippel zu dem Resultat kommen, daß die Gesundheitskommissionen überhaupt keine städtischen Verwaltungsdeputationen sind, sondern rein staatliche Organe, die staatliche Aufgaben auf dem Gebiete der lokalen Gesundheitspflege zu erfüllen haben. Nur ihr Ursprung ist ein kommunaler. Die Gesundheitskommissionen schließen sich damit anderen Organen, wie insbesondere den Schuldeputationen an, die sich gleichfalls aus Mitgliedern der Selbstverwaltung und aus staatlichen Beamten zusammensetzen. Daß aber Kommissionen, die in der genannten Weise gebildet sind, den Anfang vom Ende der Freiheit und Selbständigkeit der Selbstverwaltung sind, das hat das Beispiel der Schuldeputation aufs klarste bewiesen. In der Mischung der Kompetenzen der staatlichen und städtischen Aufgaben besteht die große Gefahr eines fortgesetzten Eingreifens des staatlichen Vertreters in alle Gegenstände der städtischen Gesundheitspflege, die im allgemeinen das Tätigkeitsbereich der neuen Gesundheitskommissionen bilden werden. Wie dem Teufel, braucht man der staatlichen Bureaukratie nur den kleinen Finger zu geben, und sie nimmt

die ganze Hand. In der Interpretierung der Gesetze, in der Ausdehnung der ihr darin zugestandenen Rechte, in dem Eskamotieren der Rechte der Selbstverwaltung hat sie zu allen Zeiten einen wunderbaren Scharfsinn und eine ebenso zähe Energie bewiesen. Die große Gefahr, die dorther der städtischen Selbstverwaltung droht, kann nur vermieden werden durch die scharfe Scheidung zwischen den rein städtischen Aufgaben der Gesundheitspflege, die einer rein städtischen Verwaltungskörperschaft zuzuweisen sind, und den Aufgaben, die nach dem Gesetz von 1899 den neuen Gesundheitskommissionen zufallen. Diese Scheidung ist von dem früheren Kultusminister Bosse im Herrenhause als durchaus möglich anerkannt worden. Sagte er doch dort: „Aber das bleibt ja der Stadt und der Kommission unbenommen, sich für rein städtische Angelegenheiten ohne den Kreisarzt als besondere Kommission für rein städtische Angelegenheiten zu konstituieren."

Leider besteht über das Wesen der neuen Gesundheitskommissionen keine Einheitlichkeit der Auffassung. Während Jastrow auf der Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Rostock 1901 die von uns dargestellte Auffassung in hervorragend klarer und zwingender Weise entwickelte, fand er in der Diskussion nicht einmal bei den Vertretern der Städte allgemeine Zustimmung. Auf dem Städtetage der Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt 1903 schloß sich der Referent, Stadtrat Schnackenburg-Halle, durchweg, der andere Referent, Kreisarzt Dr. Riesel, nur in einigen Punkten der Jastrowschen Auffassung an. Beide stimmten darin überein, daß sie der Gesundheitskomission keine verwaltende Tätigkeit zu übertragen empfahlen. Der eine sah in einem solchen Vorgehen die unberechtigte Erhaltung eines Überbleibsels aus dem Bereiche der alten Sanitätskommissionen, der andere lehnte diese Ausdehnung der Tätigkeit der Gesundheitskommissionen deshalb ab, weil er in ihr einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung erblickte. Demgegenüber stellte sich der Referent auf dem fünften Städtetage der Provinz Posen, Bürgermeister Jahnke, durchaus auf den entgegengesetzten Standpunkt. Für ihn ist die Gesundheitskommission eine städtische Kommission im Sinne der Städteordnung. Wäre das richtig, so würde allerdings die Gesundheitskommission mit ihrem Kreisarzte einen vollständigen Bruch mit den Grundsätzen der Selbstverwaltung bedeuten. Dieser Mangel an Klarheit über das Wesen der Gesundheitskommissionen in ihrem Verhältnis zur staatlichen und kommunalen Verwaltung hat dahin geführt, daß in einer Reihe von Städten den neuen Kommissionen in der Tat Verwaltungsbefugnisse übertragen worden sind. Das ist rechtlich unzulässig, da die Gemeinde einer nicht kommunalen Behörde keine Aufgaben zu erteilen vermag. Nach dem Gesetz haben ferner die Gesundheitskommissionen die folgenden Aufgaben. Sie sollen sich von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigung Kenntnis

verschaffen und die Maßnahmen der Polizeibehörde, insbesondere bei der Verhütung des Ausbruchs oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten in geeigneter Weise unterstützen. Die Untersuchungen von Wohnungen, die Belehrung der Bevölkerung werden besonders als solche Mittel namhaft gemacht. Die Gesundheitskommissionen haben sich dann über alle ihnen von dem Landrate, von der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens gutachtlich zu äußern, und haben ihrerseits das Recht, diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen. In dem ganzen Gesetze ist also mit keinem Worte davon die Rede, daß den Kommissionen Verwaltungsbefugnisse irgendwelcher Art zustehen, noch daß ihnen solche Befugnisse von den Gemeinden übertragen werden können. Nun ist ja der Gedanke, der verschiedene Stadtverwaltungen dazu geführt hat, den Gesundheitskommissionen eine verwaltende Tätigkeit zu übertragen, ein durchaus richtiger und gesunder. Körperschaften, deren Mitglieder ehrenamtlich tätig sind, können auf die Dauer nur dann eine erfolgreiche Tätigkeit entwickeln, wenn sie nicht nur zu begutachten, zu besichtigen und Anträge zu stellen berechtigt sind, sondern wenn sie auch selbst etwas zu verwalten haben. Fraglich ist aber, ob durch die einfache Übertragung kommunaler Verwaltungsbefugnisse auf die Gesundheitskommissionen eine Körperschaft, die der kommunalen Verwaltungsorganisation so fremd und disparat gegenübersteht, auch wirklich in die enge Verbindung mit ihr gebracht werden kann, die allein den Erfolg der übertragenen Verwaltungstätigkeit garantieren kann. Da die Gesundheitskommission keine kommunale Deputation ist, so wird sie der Kommunalverwaltung gegenüber stets in der Rolle einer Mahnerin erscheinen, die oft lästige und kostspielige, bisweilen sogar unberechtigte Forderungen zu stellen scheint. So zeigt sich auch hier der Zwiespalt zwischen der staatlichen Verwaltung der Gesundheitspflege als eines Teiles der Ortspolizeiverwaltung auf der einen Seite und der Gemeindeverwaltung auf der anderen als das stets fortwirkende Hindernis einer planmäßigen zusammenfassenden Nutzbarmachung der lokalen Kräfte für die Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege.

Mit einigen Worten sei noch auf das Verhältnis zwischen Kreisarzt und Stadtarzt eingegangen. Nach dem Kreisarztgesetz § 3 Absatz 5 können die als Kommunalbeamte angestellten Stadtärzte in geeigneten Fällen von dem Minister mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kreisarztes beauftragt werden. Dieser Auftrag wird aber nach der Dienstanweisung vom 23. März 1901 nur widerruflich erteilt. Verschiedene Stadtverwaltungen haben nun den Versuch gemacht, die staatlichen Funktionen des Kreisarztes für ihre Stadtärzte zu erhalten. Ein Teil von ihnen ist erfolgreich gewesen, so zum Beispiel Osnabrück, Altona, Düsseldorf, Dortmund; überwiegend ist dagegen der Wunsch

abgelehnt worden. In diesem Falle haben dann wiederum einige Städte den entgegengesetzten Weg eingeschlagen und den staatlichen Kreisärzten die stadtärztlichen Funktionen im Nebenamt übertragen. Das ist zum Beispiel in Hildesheim, Barmen, Elberfeld, Essen geschehen. Sehr mit Recht hat Jastrow sich auf der Rostocker Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege gegen diese Verbindung des städtischen und staatlichen Amtes in einer Person ausgesprochen. Er konnte sich dabei auf das ganz ähnliche Verhältnis von städtischem Schulrate und staatlichem Kreisschulinspektor beziehen. Bei Konflikten zwischen Regierung und Städten auf dem Gebiet der Schulverwaltung hat sich diese Personalunion als durchaus nachteilig für die Interessen der Städte erwiesen. Übrigens kann man mit dem gleichen Rechte auf die Personalunion von Bürgermeister und Chef der Ortspolizeibehörde exemplifizieren. Da der Staat der Gemeinde gegenüber der Stärkere ist, so besteht bei derartigen Personalunionen stets die Gefahr, daß sich der Beamte in erster Linie als staatlicher und erst in zweiter Linie als kommunaler Beamter fühlt, und daß er bei Konflikten zwischen Staat und Gemeinde die Interessen der letzteren nicht mit der gleichen Entschiedenheit und Unabhängigkeit vertritt. Eine solche Personalunion ist aber auch schon deshalb verwerflich, weil dadurch das Aufsichtsverhältnis zwischen Staat und Gemeinde verwischt und unklar werden muß. Weder der Staat noch die Gemeinde haben ein Interesse daran, daß eine solche Verwischung der Grenzlinien ihrer Zuständigkeiten stattfindet. Am wenigsten natürlich die Gemeinde, da sie bei Streitigkeiten in der Regel den kürzeren ziehen wird.

Wir kommen also zu dem folgenden Ergebnis. Die lokale Gesundheitspolizei ist nach wie vor ein Teil der örtlichen Polizeiverwaltung, an der der Selbstverwaltungskörper nach dem Rechte Preußens keinen Anteil hat. Wenn man in rhetorischer Übertreibung behauptet hat, es sei durch die Einrichtung der Gesundheitskommissionen gelungen, die reichen Kräfte der Selbstverwaltung für die Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege freizusetzen, so haben die Erfahrungen, in den großen Städten wenigstens, eher das Gegenteil erwiesen. Die neuen Gesundheitskommissionen entfalten hier keine reichere Tätigkeit als die alten städtischen Gesundheitsräte, an deren Stelle sie in den meisten Städten getreten sind. Soweit sich überhaupt nach einer so kurzen Frist ein Urteil bilden läßt, scheinen sie in den mittleren und kleinen Städten von größerer Bedeutung geworden zu sein, obschon natürlich die Verschiedenheiten von Gemeinde zu Gemeinde sehr groß sind. Es ließ sich erwarten, daß die Gesundheitskommissionen, wie alle neuen Körperschaften, anfänglich mit einem gewissen Elan ihre Arbeit in Angriff nehmen würden. Auch das ist übrigens nicht überall der Fall gewesen, wie eine interessante Statistik über die Tätigkeit der Gesundheitskommissionen in der Provinz Posen in den Jahren 1901/02

und 1902/03 („Technisches Gemeindeblatt", VII, 1904, S. 93 ff.) beweist. Vorläufig zeigt sich nach den Berichten aus den Gesundheitskommissionen, die in der „Gesundheit" regelmäßig abgedruckt werden, ein ziemlich reges Leben. Es wird abzuwarten sein, ob und wie lange sich dasselbe erhalten wird, besonders nachdem der erste Reiz der Neuheit verflogen ist.

Bayern. Die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 gibt im § 71 den Städten das Recht, „für Gesundheitspflege und Medizinalpolizei Sachverständige als Mitglieder des Magistrats mit voller Stimmberechtigung in Gegenständen ihres Wirkungskreises aufzustellen". In § 72 heißt es ferner: „Die Gemeinden sind ferner berechtigt, Beamte . . . für öffentliche Gesundheitspflege aufzustellen." Ferner ist den Magistraten der unmittelbaren Städte, mit Ausnahme Münchens, die gesamte Ortspolizei und damit auch die Sanitätspolizei übertragen. Nach dem Erlaß vom 15. Juni 1875 können Gesundheitskommissionen gebildet werden, deren Aufgabe in der Erforschung aller sanitären Mißstände der Gemeinde, sowie in der Beratung und Begutachtung der Mittel zu ihrer Beseitigung besteht. Auf Grund dieser Bestimmungen wäre es also den Städten möglich, eine vortreffliche, auf dem Boden der Selbstverwaltung aufgebaute, von Sachverständigen geleitete Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens mit einem ausreichenden Stabe von niederen Gesundheitsbeamten zu schaffen. Keine derselben hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Sachsen. Nach der revidierten Städteordnung vom 24. April 1873, § 101, liegt die Verwaltung der Ortspolizei unter Aufsicht der Staatsregierung dem Stadtrat ob. Die Verwaltung der Sicherheitspolizei erfolgt unter persönlicher Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters. Die Stadtverordneten sind mit ihrem Gutachten vor dem Erlaß polizeilicher Verordnungen der Lokalpolizeibehörde zu hören. In Dresden und Leipzig sind besondere Einrichtungen getroffen. Nach dem Gesetz vom 30. Juli 1836 können ferner die Stadträte, sowie die Patrimonialgerichtsobrigkeiten, welche entweder für sich allein oder durch freiwillige Vereinigung mehrerer einen Medizinalpolizeibezirk bilden wollen, zur Verwaltung der Medizinalpolizei in diesem Bezirk einen mit gesetzlicher Befähigung versehenen Bezirksarzt wählen und nach erfolgter Bestätigung seitens der Staatsregierung anstellen. Derartige Bezirksärzte sind zum Beispiel von Dresden, Leipzig, Hainichen, Oschatz angestellt worden.

In Leipzig hat nun der Bezirksarzt nach seiner Dienstinstruktion vom 10. Juli 1884 in allen Angelegenheiten, welche das Medizinalwesen betreffen, unmittelbare Aufsicht zu führen, den öffentlichen Gesundheitszustand und die auf die öffentliche Gesundheitspflege abzweckenden Maßregeln zu überwachen und in allen medizinalpolizeilichen Angelegenheiten dem Rate, auch ohne be-

ſondere Aufforderung dazu, beirätig zu ſein. In Fällen, in denen Gefahr im Verzug iſt, ſteht ihm das Recht zu, ſelbſt Anordnungen zu treffen und dieſelben nach Befinden mit Androhung angemeſſener Geldſtrafe zu verbinden.

Zu dem Arbeitsgebiet des Stadtbezirksarztes gehört insbeſondere die Überwachung und Bekämpfung von Epidemien, das Impfweſen, die Aufſicht über die Beſchaffenheit von Nahrungsmitteln und Getränken, die Mitwirkung bei der Handhabung der Baupolizei, die Wohnungspolizei und die Reinhaltung des Stadtgebiets und der Gewäſſer, die Schulhygiene, die Reviſion der öffentlichen und privaten Krankenhäuſer, Irren- und Entbindungsanſtalten, Armen-, Waiſen-, Siechen- und Rettungshäuſer, Zwangsarbeitsanſtalten und Gefängniſſe, die Gewerbehygiene, die Giftpolizei, das Apotheken- und Hebammenweſen, der Leichendienſt. Er iſt Mitglied des Ortsgeſundheitsausſchuſſes, des Schulausſchuſſes, der Deputation für die Ortsbauordnung, für den Vieh- und Schlachthof uſw. Seit Juli 1891 iſt ihm ein Stadtbezirksaſſiſtenzarzt beigegeben.

Ein weiteres Organ der Geſundheitspflege iſt der Ortsgeſundheitsausſchuß, der 1878 ins Leben trat. Derſelbe beſteht aus drei Stadträten, drei Stadtverordneten, dem Stadtbezirksarzt, dem Direktor der inneren Klinik des Stadtkrankenhauſes, dem Direktor der Diſtriktspoliklinik, zwei vom ärztlichen Bezirksverein gewählten Ärzten, die ſtimmberechtigte Bürger mit Wohnſitz in Leipzig ſein müſſen, einem vom Stadtrat auf drei Jahre gewählten Chemiker. Seiner Stellung nach iſt der Geſundheitsausſchuß ein begutachtendes Organ des Stadtrats; er hat den Zuſtand der öffentlichen Geſundheit fortwährend zu beobachten und Maßregeln dem Stadtrat beziehungsweiſe der Medizinalbehörde vorzuſchlagen oder auf deren Erſuchen zu begutachten, durch welche der Entſtehung geſundheitsſchädlicher Einflüſſe vorgebeugt wird, vorhandene Schädlichkeiten aber tunlichſt beſeitigt werden. Dem Stadtrat bleibt es überlaſſen, bei der Ausführung und Überwachung von geſundheitlichen Maßregeln des Geſundheitsausſchuſſes ſich zu bedienen und ihm für beſtimmte Zwecke das Recht ſelbſtändiger Verfügung zu übertragen. (Statut vom 24. Dezember 1877, § 4.) Innerhalb des feſtgeſtellten Haushaltungsplanes kann der Ausſchuß Ausgaben bis zur Höhe von 1500 Mark ſelbſtändig beſchließen.

Ganz ähnlich wie in Leipzig liegt auch in Dresden auf Grund des Reſkriptes vom 31. Januar 1853 die geſamte Wohlfahrtspolizei in den Händen des Rates, dem als Berater der Stadtbezirksarzt zur Seite ſteht. Daneben beſteht ein Ausſchuß für die öffentliche Geſundheitspflege. Derſelbe (ſeit 1874) ſetzt ſich zuſammen aus: zwei Stadträten, zwei Stadtverordneten, dem Vertreter der königlichen Polizeidirektion, dem Stadtbezirksarzt, zwei Abgeordneten des ärztlichen Bezirksvereins, je einem Abgeordneten des Dresdener Architekten- und Ingenieurvereins. (Ortsſtatut vom 4. April 1882, § 70.)

Württemberg. Stuttgart: Als im Jahre 1877 zum erstenmal ein praktizierender Arzt als städtischer Gesundheitsbeamter angestellt wurde, genügte es, dieses Amt mit dem Physikat der königlichen Stadtdirektion (Bezirksverwaltungsbehörde) zu verbinden. Durch das Anwachsen der Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege wurde indes schon in den achtziger Jahren (1888) die Anstellung eines eigenen Stadtarztes notwendig. In den neunziger Jahren (1891 und 1894) mußte eine Reihe von Funktionen mehr polizeilicher Natur auf einen zweiten Stadtarzt (Polizeiarzt), sowie die Leitung des städtischen Bürgerhospitals auf einen besonderen Arzt übertragen werden. Der erste Stadtarzt ist nunmehr ausschließlich als städtischer Gesundheitsbeamter tätig und bekleidet daneben die Prosektur am Katharinenhospital. Er ist also vor allem der technische Berater der städtischen Behörden und Ämter in allen Angelegenheiten und Fragen, welche auf dem Gebiet der Gesundheitspflege an sie herantreten, und übt die ständige hygienische Überwachung der öffentlichen Anstalten, Krankenhäuser, Schulen, Kanalisation, des Latrinenwesens und der Wasserversorgung usw. aus. Er ist ferner der Berater des Stadtpolizeiamtes in Sachen der Irrenfürsorge, der Fürsorge für hilfsbedürftige Kranke, der Begutachtungen beanstandeter Wohn- und Schlafräume, gesundheitsschädlicher oder lästiger Gewerbe und baulicher Anlagen, der Nahrungsmittelkontrolle, des Kurpfuschertums und Geheimmittelwesens. Außerdem ist er der Vorstand der Armenärzte und bearbeitet die Medizinalstatistik der Gemeinde.

Die Tätigkeit des zweiten Stadtarztes beschränkt sich ausschließlich auf die ärztliche Beaufsichtigung des Prostitutionswesens.

Baden. Nach § 19 b der Städteordnung vom 24. Juni 1874 muß eine besondere Kommission für die öffentliche Gesundheitspflege eingesetzt werden. In der Kommission sollen die Armenärzte und, wo die Lokalpolizei einer Staatsstelle übertragen ist, der Polizeibeamte und ferner der Bezirksarzt Sitz und Stimme haben. Es sind also staatliche Beamte Mitglieder einer städtischen Verwaltungskommission, wodurch das Prinzip der Selbstverwaltung durchbrochen wird. Der Städteordnung unterstehen die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz, Bruchsal und Lahr. Verfolgen wir in Kürze die Geschichte der Ortsgesundheitsräte in Mannheim* und Karlsruhe.

Das erste vom Stadtrat Mannheim ausgearbeitete Statut, in dem dem Ortsgesundheitsrat eine wesentlich begutachtende Stellung zugewiesen wurde, fand nicht die Genehmigung des Ministeriums des Innern. Dasselbe verlangte für den Ortsgesundheitsrat eine größere Selbständigkeit. Alle in die öffentliche Gesundheitspflege einschlagenden Zweige der städtischen Verwaltung,

* Vergleiche Verwaltungsbericht für 1892—1894, II, 143 ff.

zum Beispiel Schlachthaus, Friedhof, Begräbniswesen, Düngerabfuhr, Kanalisation usw. sollten der Kommission zur selbständigen und unmittelbaren Fürsorge anvertraut, und außerdem alle Einrichtungen und Anstalten für die Krankenpflege ihrem Geschäftskreis zugewiesen werden. Gegen diese Anregung, der Kommission selbständige Entscheidungsbefugnisse einzuräumen, machte der Stadtrat entschieden Front. Er war nicht geneigt, einer Kommission, in der staatliche Beamte Sitz und Stimme hatten, seine Verwaltungsbefugnisse abzutreten, und hielt daher daran fest, dem Ortsgesundheitsrat eine begutachtende Stellung anzuweisen. Nach der neuen Fassung des Ortsstatuts wurden also dem Gesundheitsrat alle mit dem Gesundheitszustand der Stadt in Beziehung stehende oder auf denselben einwirkende Verhältnisse als Wirkungskreis überwiesen. Er sollte alle Maßregeln und Einrichtungen vorschlagen, welche zur Verhütung gesundheitsschädlicher Zustände geboten sind, der Durchführung aller gesundheitspolizeilichen Vorschriften seine besondere Aufmerksamkeit widmen und den Stadtrat sowie die staatlichen Behörden bei derselben unterstützen. Außerdem wurde als seine Aufgabe bezeichnet, die der städtischen Verwaltung unterstehenden Armen- und Krankenhäuser, sowie die Schulen nach der Seite ihrer die gesundheitlichen Zustände bedingenden Einrichtungen, das Schlachthaus, die Fleischbeschau, die Dünger- und Kehrichtabfuhr, die Wasser-Zu- und Ableitung, die Kanalisation, das Begräbniswesen in ihren Wirkungen auf die Gesundheit in den Bereich seiner besonderen Beaufsichtigung zu ziehen und behufs etwaiger Verbesserungen oder zur Beseitigung vorhandener Mißstände entsprechende Anträge zu stellen (§§ 3 und 4). In den ersten Jahren wurde der Ortsgesundheitsrat häufiger berufen, allmählich verringerte sich die Zahl der Sitzungen, 1888 trat er nur zweimal und 1889 überhaupt nicht zusammen. „Auf Andrängen des Ministeriums des Innern, bei welchem die Untätigkeit des Gesundheitsrats angesichts des nach seiner Auffassung reichlich vorhandenen Beratungsmaterials Befremden erregte," beschlossen die städtischen Behörden eine Revision des Ortsstatuts, bestimmten den Geschäftskreis des Gesundheitsrats genauer und machten für bestimmte Fragen eine Anhörung obligatorisch, nämlich wenn es sich um den Erlaß gesundheitspolizeilicher Vorschriften, die Anlage von Friedhöfen, die Einführung neuer Einrichtungen zur Beseitigung der Fäkalien, der Haushaltungsabfälle usw. und andere allgemeine, die Förderung des Gesundheitszustandes bezweckende Maßregeln handelt. Auch nach der Umgestaltung des Ortsstatuts wurde die Tätigkeit des Ortsgesundheitsrats keine besonders lebhafte: 1892 drei Sitzungen wegen der drohenden Choleragefahr, 1893 keine Sitzung, 1894 drei, 1895 zwei, 1896 sechs, 1897 zwei und der Reihe nach bis 1902 vier, vier, drei, eine, zwei Sitzungen.

Der Ortsgesundheitsrat in Karlsruhe hat ebenfalls nur begutachtende Funktionen (Ortsstatut vom 5. Juli 1875), doch wurde ihm von vornherein

das erweiterte Tätigkeitsgebiet zugestanden, das er in Mannheim erst durch die spätere Fassung des Ortsstatuts erhielt. Die Ortsstatuten der beiden Städte stimmen im wesentlichen überein.

Die hessischen Städte Mainz, Darmstadt, Worms, Offenbach bieten nichts Besonderes. Die auf Grund des § 53 der Städteordnung von 1874 berufenen Ortsgesundheitsräte haben in der Hauptsache beratende Funktionen, und nur in dringenden Fällen können sie die nötigen Anordnungen innerhalb der von der Stadtverordnetenversammlung bewilligten Mittel treffen. (Mainzer Statut § 1.)

Überblicken wir die Organisationsversuche der Städte in den verschiedenen deutschen Staaten auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege so finden wir, daß dieselben von vornherein zu Unfruchtbarkeit verdammt waren. Die Trennung der Wohlfahrtspolizei von der städtischen Selbstverwaltung läßt sich nicht überwinden, so wenig sie durch die Personalunion von Bürgermeister und Polizeiverwaltung überwunden ist. Solange dann ferner die Trennung von Exekutive und technischem Sachverständigentum bestehen bleibt, solange der hygienisch gebildete Arzt, der Sachverständige, nur die Rolle des beigezogenen Ratgebers vertritt, daher ohne jede Initiative und Exekutive ist, solange dann ferner das untere Beamtenmaterial der Sanitätspolizei sich aus Schutzleuten rekrutiert, denen jede eingehende hygienische Ausbildung fehlt und fehlen muß,* so lange werden die zahlreichen Aufgaben die öffentlichen Gesundheitspflege niemals ihre befriedigende Lösung finden. Wenn irgendwo, so ist auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege die Schnelligkeit des Handelns die Vorbedingung jeden Erfolges. Je schöner der Instanzenzug, desto gefährlicher ist er; jede Verschleppung — Synonym für Instanzenzug — kann Tod bringen und Verderben verbreiten. Und nun zum Beispiel der Instanzenzug bei der Meldung von Infektionskrankheiten, wie er in Breslau gebräuchlich war. Die Stadt ist in drei Medizinalbezirke eingeteilt und hat dementsprechend drei Polizeiphysiker. Die vom Arzte ausgestellten Krankheitsmeldungen gehen erst an das zuständige Polizeikommissariat, von da an das Polizeipräsidium, von da an den betreffenden Physikus. Der-

* Im Stuttgarter Verwaltungsbericht für 1892 bis 1895 S. 200 lesen wir: „Im Jahre 1892 hat der Vorstand der Stuttgarter Bäckerinnung in einer Eingabe an den Gemeinderat das Gesuch gestellt, künftig den die Brotkontrolle ausübenden Polizeiorganen einen Fachmann beizugeben, da auf Grund der Visitationen durch die Polizeibeamten einzelne Bäcker ohne wirkliches Verschulden in Strafe genommen wurden, während durch Zuziehung von Sachverständigen, die die Polizeibeamten über technische Fragen aufklären könnten, manche Strafverfolgungen vermieden werden könnten. Das Gesuch wurde jedoch abgelehnt, da einerseits ein Bedürfnis nicht anerkannt werden konnte, andererseits erhebliche sachliche und rechtliche Bedenken gegen die nachgesuchte Neuerung vorliegen." Es wäre nur die logische Konsequenz des Systems, neben jeden Schutzmann einen Sachverständigen zu stellen.

ſelbe gibt ſein Gutachten und macht Vorſchläge, dann beginnt der Rückweg. Die entſprechende Verfügung wandert vom Präſidium zur Erledigung an die Kommiſſariate, von da in die Hände der Schutzleute, denen die Kontrolle der Ausführung obliegt. Ein prächtiger Inſtanzenzug und am Ende der Schutzmann! In neueſter Zeit ſoll der Inſtanzenzug etwas abgekürzt ſein.*

Die Vorbedingung einer genügenden Geſundheitspflege iſt daher die Übertragung der Wohlfahrtspflege an die Selbſtverwaltungskörper zu eigener Verwaltung, nicht zur Verwaltung im Auftrag, und der Erlaß eines Geſundheitsgeſetzes, das die Selbſtverwaltungskörper zur Grundlage der Organiſation macht. Dieſen müßte darin die Verpflichtung auferlegt werden, Ortsgeſundheitsämter einzurichten und zur Beaufſichtigung derſelben Deputationen aus ihren Reihen zu beſtellen. An die Spitze des Ortsgeſundheitsamtes hätte ein hygieniſch ausgebildeter Arzt im Hauptamt zu treten, dem das notwendige techniſche Perſonal untergeben wäre. Dieſes Ortsgeſundheitsamt wäre die Zentralſtelle für die geſamte Geſundheitspflege. Damit wäre dann die Einheitlichkeit der Handlung, ebenſo wie die Möglichkeit ſchnellen und zielbewußten Eingreifens gegeben. Die Zerſplitterung, unter der die heutige Geſundheitspflege zu leiden hat, wäre gründlich beſeitigt. Die Scheidung von Exekutive und Sachverſtändigentum wäre aufgehoben; wir hätten keinen Juriſten mit einem Arzte als Beirat, ſondern einen Arzt, der ſich die erforderlichen juriſtiſchen Kenntniſſe ſchnell genug aneignen könnte. Dieſer Stadtarzt wäre für die geſamte Tätigkeit des von ihm geleiteten Amtes in erſter Linie der Geſundheitskommiſſion des ſtädtiſchen Selbſtverwaltungskörpers, dann dem letzteren ſelber verantwortlich. Die weitere Gliederung des Ortsgeſundheitsamtes in Abteilung für Baupolizei, chemiſches Unterſuchungsamt, Krankenmelde- und Desinfektionsamt, Wohnungsamt, Abteilung für Hygiene und Medizinalſtatiſtik, wie zum Beiſpiel von Simon auf dem VII. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie vorgeſchlagen,** würde durch die lokalen Verhältniſſe bedingt ſein. Mit der Größe der Stadt würde der Umfang des Amtes und die Zahl ſeiner Aufgaben wachſen; in kleineren Verhältniſſen wäre ſeine Geſtaltung einfacher. Den weſentlichen Charakter müßte aber das Amt behalten: Zentralſtelle für die öffentliche Geſundheitspflege der Lokalität zu ſein.

---

* Vergleiche Simon, Engliſche Lokalgeſundheitsämter in „Deutſche Vierteljahrsſchrift für öffentliche Geſundheitspflege" XXIII, S. 365 ff.

** Vergleiche „D. V. f. ö. G." XXIV, S. 210 ff.

Zweites Kapitel.

Städtereinigung.

Die Mehrzahl der größeren deutschen Städte ist uralt, ihre Geschichte führt uns bis in die Anfänge des Mittelalters, bei vielen bis in die Zeiten der römischen Kolonisation zurück. Es ist natürlich, daß bei der ungeheuerlichen Gleichgültigkeit, mit der man besonders im Mittelalter dem Verbleib der städtischen Abfallstoffe gegenüberstand, bei dem engen Zusammenwohnen in ummauerten Plätzen — eine Folge der ständigen Unsicherheit — die Verseuchung des Bodens und des Grundwassers im langen Laufe der Jahrhunderte eine außerordentliche Höhe erreichen mußte.* Die Abwässer leitete man auf die Straßen, von wo sie entweder in offenen Rinnen in die die Stadt durchziehenden Flußläufe abliefen oder sonst irgendwie vom Boden aufgenommen wurden. Die Exkremente sammelte man in Gruben oder Winkeln zwischen den Häusern, in Versitzgruben, die oft eine Tiefe bis zu 40 Fuß erreichten, und aus denen man die Flüssigkeit in den Untergrund versickern ließ oder in den Stadtgraben oder den Fluß führte. Wo Kanäle angelegt waren, mit schlechter Mauerung, ohne Gefälle, mit breiter Sohle, ziel- und planlos, wie es gerade der Zufall brachte, benützte man diese als Behälter

* Fodor hat nach Untersuchungen von Bodenproben in Budapest die Gesamtmenge der organischen Substanzen im Boden der ein Areal von zirka 6 Millionen Quadratmeter bedeckenden inneren Stadtteile bis zu 4 Meter Tiefe auf 466 Millionen Kilogramm berechnet, wovon 71 Millionen Kilogramm stickstoffhaltige organische Substanzen. Die in diesem Boden aufgefundene Stickstoffmenge wird von 100000 Personen in 37 Jahren entleert!! Fodor, Hygiene des Bodens in Weyl, „Handbuch der Hygiene", I, 129. Von der Größe der früheren Städteverunreinigung kann man sich ferner aus den folgenden Zahlen ein Bild machen. Nach Blasius, „Handbuch der Hygiene", II, 29, berechnet man auf 100000 Einwohner die Gesamtsumme aller Abfallstoffe ausschließlich der Abwässer von Fabriken und Wohnhäusern in Millionen Kilogramm auf:

Feste und flüssige Exkremente der Menschen	36,5
" " " " Tiere	12,0
Haus- und Straßenkehricht, feste gewerbliche Abfälle	40,556
	89,056

das heißt 890 Kilogramm pro Kopf jährlich. Dazu kommt dann noch die Masse der flüssigen Abfallstoffe, die zum großen Teile eine Funktion der Güte und Reichlichkeit der Wasserversorgung ist.

für alle Abfälle der Stadt, deren Fortführung man meist dem Regen überließ. Indem man also mit der größten Sorglosigkeit die Beseitigung der Abfallstoffe dem Boden überließ, konnte es nicht ausbleiben, daß ein großer Teil derselben an der Oberfläche liegen blieb, hier in Fäulnis überging, austrocknete und durch Zerstäubung auf einem der zahllosen Wege der Berührung in die menschlichen Körper überging. Ein anderer Teil sammelte sich in den oberflächlichen Bodenschichten an und verfiel hier teils der Oxydation, teils der Fäulnis. Gerade auf der Oberfläche und in den oberflächlichen Schichten des Bodens vermochten sich aber auch die pathogenen Mikroorganismen, die mit den Abfallstoffen auf den Boden kamen, längere Zeit am Leben zu erhalten, ja sogar zu vermehren und auszubreiten. Dieser verunreinigte Boden mit seinen Versitzgruben, Gräben, Anhäufungen von Abfallstoffen aller Art mußte nach allen Seiten hin seine schädlichen Einwirkungen ausüben. Luft und Wasser, die beiden Haupterfordernisse der menschlichen Gesundheit, wurden in hohem Grade von ihm verdorben. Seine Ausdünstungen verunreinigten die Außenluft in den Straßen und Plätzen, sowie die Wohnungsluft in den Häusern, hier besonders im Herbst und Winter, wenn die Bodenluft direkt in die Häuser hineingesogen wird. Tatsächlich lebten die Menschen in ihren engen Gassen und Winkeln sommers mehr in verdünnten Fäulnisgasen als in reiner Luft. Die Einwirkung der verdorbenen Luft auf die Gesundheit ist eine langsame, die sich in Störungen der Ernährung und Blutbildung zeigt und dadurch den Körper gegen die Angriffe der Krankheiten widerstandsunfähig macht. Die Verseuchung des Trinkwassers dagegen, das vor der Einführung der Wasserleitungen meist den Flachbrunnen innerhalb der Städte entnommen wurde, kann durch das Eindringen faulender organischer Stoffe und pathogener Mikroorganismen aus den Exkrementen der Menschen stattfinden und direkt gefährliche Epidemien veranlassen. Typhus-, Cholera-, Ruhrepidemien lassen sich häufig auf den Genuß infizierten Trinkwassers zurückführen.

Im allgemeinen hat die Wissenschaft das Einhergehen der oberflächlichen Verunreinigung des Bodens mit dem beträchtlichen Vorherrschen bestimmter Infektionskrankheiten (Cholera, Typhus, Diarrhöe) nachgewiesen, wenn es auch noch nicht gelungen ist, den Kausalnexus zwischen diesen beiden Erscheinungen festzustellen. Weniger sicher läßt sich ein Einfluß der tieferen Bodenschichten auf die genannten Krankheiten nachweisen. Auf Grund dieser Tatsachen erhebt die städtische Hygiene die Forderung, daß zunächst der an der Oberfläche sich ansammelnde Schmutz, der die Hauptquelle der Schädlichkeit ist, schnell und gründlich entfernt, und daß alles getan werde, um ein Eindringen der Unreinigkeit in den Boden zu verhindern. Durch eine planmäßige, alle Abfallstoffe erfassende Abfuhr wird es möglich sein, den reinen Boden rein zu halten und den verunreinigten langsam von seinen Unreinlichkeiten zu befreien. Die

Asepsie des Bodens bezeichnet Fodor* als die wichtigste Anforderung einer modernen Wohnungshygiene.

Man kann nicht gerade behaupten, daß die deutschen Städte diesen Anforderungen der Hygiene sehr früh und sehr gründlich nachgekommen wären. Wohl gab es Städte wie Hamburg, die schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein einheitliches Kanalsystem erbaut haben, aber ihre Zahl war gering, und im allgemeinen sind erst seit Ende der sechziger Jahre unter dem Einfluß des englischen Vorbildes und gleichzeitig der rapiden Entwicklung der großen Städte und ihrer Industrie die städtischen Verwaltungen der gewaltigen Aufgabe der einheitlichen Regelung der Abfuhr näher getreten. Noch bis zum Jahre 1876 herrschten in Berlin geradezu schauerliche Zustände. Die tiefen Rinnsteine konnten nicht gespült werden, weil die Wasserleitung den dringendsten Bedarf notdürftig deckte. Mit dem reichlicheren Wasserverbrauch im Hause wuchs die Masse des Schmutzwassers, das aus den Senkgruben in den Untergrund versickerte. Die Wasserklosetts, die nach und nach eingerichtet worden waren, überlieferten ihren Inhalt den unterirdischen Kanälen, ja sogar in einigen Stadtteilen den offenen Rinnsteinen, und beide gaben ihren schmutzigen Inhalt an die Spree weiter ab. In Danzig war Ende der sechziger Jahre noch die alte Radaune das große Abfuhrsiel, in das alle Abfallstoffe ohne weiteres eingeführt wurden. In Breslau spielte diese Rolle die ehemalige, jetzt zugeschüttete Ohle. „Sie zeigte mit ihren Umgebungen Bilder, die lebhaft an die unsaubersten Partien Venedigs erinnerten . . . und dann fällt mir endlich das sogenannte Auskübelgerüst wieder ein: eine ganz merkwürdige Einrichtung, die am Oberufer unterhalb der Vordermühle von Holzwerk hergestellt war und dazu diente, die Schmutzkübel einer Menge von Grundstücken, deren geringe räumliche Ausdehnung die Anlage von Gemüll- und Abtrittsgruben nicht gestattete, bei nächtlicher Weile in die Oder zu schütten, was bei niedrigem Wasser- oder Eisstand einen geradezu schreckenerregenden Anblick gewährte.“** Ein Beispiel, wie es noch in den siebziger Jahren in einer Mittelstadt des südlichen Deutschlands aussah, gibt uns die folgende zusammengefaßte Darstellung der Abfuhrverhältnisse in Freiburg i. B.***

Die Stadt zählte 1876 zirka 31000 Einwohner. Es gab nun:

1. Tonnen, nur in einer Kaserne, in einer Fabrik, unter dem Spielraum des Theaters und in der Baracke des klinischen Hospitals. Sie wurden in die öffentlichen Wasserzüge geleert.

2. Kübel, sehr wenige, wurden ebendorthin geleert.

---

* l. c. 22.

** Kaumann, Uber Reinigungsmethoden der städtischen Abwässer auf der XIII. Versamml. d. Vereins f. öffentl. Gesundheitspflege in „D. V. f. ö. G.“ XIX, 62.

*** H. Kast, Reinigung und Entwässerung in Freiburg i. B. Freiburg 1876.

3. Kloakengruben, in der Altstadt zirka 1000, nur ein Dreißigstel aller Gruben war zementiert, Tiefe 30 bis 50 Fuß, bis zu 20 Fuß Durchmesser und bis zu 10 Fuder Inhalt. Einige standen sogar direkt im Keller der Häuser; alle waren von vornherein als Versitzgruben eingerichtet. Das Erdreich war bis auf 10 bis 15 Fuß Entfernung von der Grube in eine speckige schwarze Masse umgewandelt, die an der Luft einen starken Gestank verbreitete.

4. Zirka 1500 Senkgruben, oft bis zu 50 Fuß Tiefe, für die Aufnahme des Meteor- und Brunnenwassers bestimmt, in der großen Mehrzahl aber auch für die häuslichen Abwässer, Jauchen, Exkremente gebraucht.

5. Pfuhllöcher und Dunglagergruben.

6. Dunglagerstätten.

7. Zirka 80 Häuser mit Schwemmkanalisation direkt in den Gewerbebach.

Man kann sich danach einen Begriff von der Verseuchung des Bodens machen. Jetzt ist die ganze Stadt kanalisiert, und von 3487 Grundstücken der Altstadt waren 1895 2975 an die Kanalisation angeschlossen.

Gegenüber dem Abfuhrwesen vergangener Zeiten hat das städtische Reinigungswesen ungeheure Fortschritte gemacht, sowohl was die Schnelligkeit und Gründlichkeit als auch die Einheitlichkeit betrifft. Ein vollständiges Abfuhrwesen soll alle Abfälle des gesellschaftlichen Lebens der Gemeinden und Städte in gleicher Weise umfassen. Dabei handelt es sich um die Abfuhr der Fäkalien der Menschen und Tiere, die Ableitung der Abwässer (Meteorwasser, Hausabwässer, industrielle Abwässer), die Abfuhr des Haus- und Straßenkehrichts und die Beseitigung der Leichen (der Tiere durch die Abdeckereien, der Menschen durch das Bestattungswesen). Wir werden die einzelnen Teile des Abfuhrwesens für sich behandeln, um am Schlusse darzustellen, in welcher Ausdehnung die größeren Städte das richtige Prinzip der Konzentration des Reinigungswesens durchgeführt haben.

A. Fäkalienabfuhr.

Von Vogel ist in seinem Buche „Die Verwertung der städtischen Abfallstoffe", Berlin 1896, S. 488 ff., wertvolles Material über die Zustände der Fäkalienabfuhr in einer großen Anzahl von Gemeinden und Städten zusammengetragen. Wenn dasselbe auch in manchen Punkten nicht ganz zuverlässig, außerdem durch die Entwicklung der letzten zehn Jahre zum Teil veraltet ist, so ist doch das Bild, das er uns von den Zuständen anfangs der neunziger Jahre gibt, auch heute noch interessant. Um so mehr, als kein Ersatz für dasselbe vorhanden ist. Die vom Reichsgesundheitsamt im Jahre 1904 veröffentlichte Statistik bezieht sich nur auf die Gemeinden mit mehr als 15000 Einwohnern und stellt nur die Kanalisationsverhältnisse dar. Wir werden diese Statistik weiter unten benützen können.

	Zahl der Städte	Es findet statt: Abführung der Fäkalien in die Kanäle: unbedingte	bedingte	Es sind kanalisiert: teilweise	vollständig	Die Abwässer werden vor Einleitung in die öffentlichen Gewässer gereinigt	Davon auf Rieselfeldern	Die Fäkalienabfuhr: wird in eigener Regie betrieben	ist Unternehmern übertragen
I. 229 Städte mit 5000 bis 10000 Einwohnern, wovon mit:									
a. Grubensystem . . .	198	8	4	65	45	15	3	11	16
b. Gruben- und Tonnensystem	14	1	1	6	3	4	1	1	2
c. Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem . .	5	—	—	1	1	—	—	—	5
II. 187 Städte mit 10000 bis 20000 Einwohnern, wovon mit:									
a. Grubensystem . . .	151	3	3	77	17	16	2	12	42
b. gemischtem System .	20	5	1	8	10	—	—	4	3
c. Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem	12	—	1	2	4	—	—	5	6
d. Schwemmkanalisation	4	4	—	—	4	—	—	—	—
III. 103 Städte mit 20000 bis 50000 Einwohnern, wovon mit:									
a. Grubensystem . . .	73	1	1	44	18	15	3	13	21
b. gemischtem System .	20	—	4	10	8	6	1	5	5
c. Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem	5	—	1	2	3	—	—	2	3
d. Schwemmkanalisation	5	3	—	—	3	3	2	—	—
IV. 45 Städte mit mehr als 50000 Einwohnern, wovon mit:									
a. Grubensystem . . .	19	1	1	9	10	7	—	3 (+ 2 teilweise)	9
b. gemischtem System .	15	5	—	4	11	5	—	1 (+ 4 teilweise)	8
c. Kübelsystem	2	—	2 (ausnahmsweise)	1	1	—	—	1	1
d. Schwemmkanalisation	9	9	—	—	9	1	4	—	—

Total 564 Städte, wovon mit: a. Grubensystem 453 = 80,33 Proz., b. gemischtem System 69 = 12,23 Proz., c. Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem 24 = 4,25 Proz., d. Schwemmkanalisation 18 = 3,19 Proz.

Wir ersehen aus dieser Tabelle, die sich auf die Zustände im Jahre 1892 bezieht, daß die Einrichtung der städtischen Fäkalienabfuhr als eine recht veraltete, den modernen hygienischen Anforderungen durchaus nicht entsprechende bezeichnet werden muß. In 92,56 Prozent der Städte mit über 5000 Einwohnern herrschte teils allein, teils neben einem mehr oder weniger anfechtbaren Tonnen- oder Kübelsystem das Grubensystem, das heißt das hygienisch gefährlichste und landwirtschaftlich unvorteilhafteste System. Das Grubensystem und die Abfuhr der in den Gruben angesammelten festen Bestandteile durch Karren auf die Ländereien ist wohl die älteste Art der Fäkalienabfuhr, deren Übelstände abzustellen auch der modernen Technik nicht gelungen ist. Einfachheit und technische Vollkommenheit scheinen hierbei in einem unlöslichen Gegensatz zu stehen. Die einfachste Form, die Senkgrube (Schwind- oder Versitzgrube), in der mangels gedichteter Wände die Flüssigkeiten sofort in den Boden absickern, während die festen Stoffe unter duftender Gasentwicklung vergären, ist wohl nur in den wenigsten Städten noch polizeilich erlaubt; auf den Dörfern ist sie trotz der Verschwendung der Dungstoffe, die sie mit sich bringt, noch immer die gebräuchliche Form. Aber auch die zementierten Gruben, wie sie in 90 Prozent der Städte die Polizei verlangt, sind nur wenig besser. Unter der Einwirkung verschiedener Faktoren (der Gase der Absonderungen, der Setzungen der Wände usw.) werden die Wände undicht und treten dieselben Verunreinigungen des Bodens und der Luft ein. In sehr vielen Fällen wird aber auch die zementierte Grube entgegen der polizeilichen Verordnung durch besondere Anordnungen, die sich dem Auge des revidierenden Beamten entziehen, in eine Senkgrube verwandelt, in kanalisierten Städten ein Anschluß an die Kanalisation hergestellt. Die Hausbesitzer sparen auf diese Weise die Kosten häufiger Abfuhr. In Städten, in denen die Fäkalienabfuhr in eigener Regie betrieben wird oder einem Unternehmer übertragen ist, lassen sich diese Zustände am einfachsten dadurch verhindern, daß ohne Rücksicht auf die Füllung der Gruben eine mehrfache Entleerung während des Jahres vorgeschrieben wird und die Kosten der Abfuhr nicht nach dem abgefahrenen Quantum festgesetzt werden. In den meisten Städten hat man aber gerade den Fehler gemacht, die Abfuhrkosten für Gruben, in die Wasserklosetts ableiten, höher festzusetzen! So stellen sich zum Beispiel die Kosten in:

Duisburg	für 1,25 Kubikmeter auf	1,60 Mk.
	bei Aborten mit Wasserspülung	2,00 =
Stuttgart	für 1 Kubikmeter auf	3,30 =
	bei Aborten mit Wasserspülung	4,90 =
Düsseldorf	für ein Faß (1500 Liter)	2,00 =
	bei Aborten mit Wasserspülung	3,00 =
Erfurt	für 1 Kubikmeter	2,00 =
	bei Aborten mit Wasserspülung	3,00 =

Das mag vom rein landwirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkt aus richtig sein, vom hygienischen ist es durchaus zu verwerfen! Ganz allgemein findet die Festsetzung der Gebühren nach dem Quantum statt; einen anderen Modus, der die hygienischen Gesichtspunkte in erster Linie berücksichtigte, haben wir in keiner Stadt in Anwendung gefunden.

In der Mehrzahl der Fälle (bei Städten bis zu 50000 Einwohnern) ist die Abfuhr den einzelnen Hausbesitzern überlassen, die dieselbe meist den Landwirten der Umgebung übertragen. Daß dieselbe dann in der primitivsten Weise ausgeführt wird und alle Regeln der Hygiene in der gleichgültigsten Weise dabei vernachlässigt werden, bedarf kaum der Erwähnung. Dies gilt besonders für die eigentliche Abfuhr. Ganz abgesehen davon, daß dabei die Verunreinigung der Höfe und Straßen oft eine sehr große ist, bleibt stets die Gefahr vorhanden, daß in Zeiten, wo die Unterbringung der Abfuhrstoffe auf den Feldern Schwierigkeiten bereitet, dieselben ohne weiteres heimlich dem nächsten Flußlauf übergeben werden. Diese Gefahr besteht nicht nur in den kleineren Städten, sie wird sogar von Städten wie Münster, Frankfurt a. O., Essen, Straßburg i. E., Barmen und Köln bereitwillig zugegeben. Eine derartige unberechtigte Beseitigung der Fäkalien ist natürlich bei städtischer Regie unmöglich und kann dort, wo die Abfuhr einem Unternehmer übertragen ist, durch eine scharfe Kontrolle seitens des städtischen Reinigungsamtes sehr erschwert, wenn auch nicht ganz verhindert werden. Hat der Unternehmer ein Interesse daran, die ihm lästig werdenden Abfuhrstoffe auf irgend eine Weise los zu werden, so wird selbst die schärfste Kontrolle den zahlreichen Auswegen, die sich ihm bieten, nicht begegnen können.

Dies ist wohl der wichtigste Grund, der für eine Übernahme der Fäkalienabfuhr in städtische Regie spricht. Leider ist die Zahl der Städte, die die Fäkalienabfuhr in eigener Regie besorgt, auch heute noch verhältnismäßig klein. Sie betrug 1892 50 von 522; etwas größer (107 von 522) war die Zahl derjenigen, in denen dieselbe an einen oder mehrere Unternehmer übertragen und dadurch doch eine gewisse Einheitlichkeit und Kontrolle, sowie eine bessere Einrichtung der Abfuhr erreicht worden ist.

In dem Maße, wie sich die Städtehygiene entwickelt, steigern sich auch die Anforderungen, die an das Grubensystem gestellt werden. Man begnügt sich nun nicht mehr mit der Dichtigkeit der Gruben und dem Schutze gegen Verseuchung des Bodens; das Verlangen geht weiter nach einer jede Beschmutzung der Höfe und Straßen unmöglich machenden, geruchlosen Abfuhr. Die dadurch bedingten sogenannten pneumatischen Apparate setzen größere Geldmittel bei dem Abfuhrunternehmer voraus. Die wenigsten Kleinbauern oder Gärtner sind aber imstande, derartige Kosten aufzubringen. So wird also auch auf diese Weise die Konzentration der Abfuhr bewirkt. Es entstehen

große Abfuhrunternehmungen (Aktiengesellschaften), die von der Stadt mit der Abfuhr beauftragt sind, oder die Stadt selbst übernimmt den ganzen Betrieb in eigene Regie.

Der Übernahme der Fäkalienabfuhr seitens der Gemeinden, mögen sie dieselbe in eigener Regie betreiben oder einem Unternehmer übertragen, haben sich rechtliche Schwierigkeiten in den Weg gestellt. So hatte zum Beispiel München-Gladbach 1891 durch Ortsstatut die Fäkalienabfuhr einem Unternehmer übertragen. Auf Grund verschiedener Urteile des Oberverwaltungs- und des Kammergerichtes, die das Verbot, die Latrinenabfuhr durch andere als von der Stadt konzessionierte Unternehmer ausführen zu lassen, als Eingriff in die Gewerbefreiheit in Frage stellten und die Verfügung über den Grubeninhalt als eine Verletzung des Eigentumsrechtes bezeichneten, sah sich die Stadt gezwungen, die Latrinenabfuhr seit 1897 wieder den Privaten zu überlassen. Auch in Leipzig wurde diese Berechtigung der Gemeinde lebhaft bestritten, als der Rat der Stadt das 1882 erlassene Düngerexportregulativ auch auf die am 1. Januar 1889 und 1891 einverleibten Vororte ausdehnte. § 1 dieses Regulativs machte nämlich die Beschäftigung mit der Grubenräumung und dem Düngerexport von einer Ermächtigung des Rates abhängig. Der Rat hatte nun der Leipziger Düngerexportgesellschaft zum Schaden einer anderen Gesellschaft das Abfuhrmonopol in den Vororten erteilt. Die zweite, in Alt-Leipzig ebenfalls konzessionierte Gesellschaft provozierte daher gerichtliche Entscheidung über die Rechtsgültigkeit des Regulativs. Das Urteil des Landgerichts, das das Regulativ für rechtsungültig erklärte, wurde durch das Oberlandesgericht (30. April 1891) aufgehoben. Die Begründung dieses Urteils ist unseres Erachtens durchaus verfehlt, soweit diese Begründung überhaupt Begründung ist.

So viel steht fest — und darin stimmt eine preußische Ministerialentscheidung vom 16. Januar 1893 zu —, daß das Abfuhrwesen kein konzessionierbares Straßengewerbe ist und daher auch die Polizei kein Recht hat, durch eine Polizeiverordnung den Betrieb desselben an eine Konzession zu knüpfen. Es steht ferner fest, daß der Hausbesitzer an den Düngermassen ein Eigentumsrecht hat und daß ihm das Eigentum nicht ohne vorgängige Feststellung einer Entschädigung entzogen und ihm auch die Zahlung einer Gebühr an den Unternehmer nicht wirksam vorgeschrieben werden kann. Das sächsische Oberlandesgericht hat vergeblich versucht, um diese Klippe herumzukommen. Es geht von der Behauptung aus, daß aus gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkten dem Verfügungsrecht des Hausbesitzers Beschränkungen auferlegt werden können — was nicht bestritten werden kann! Daher aber, so folgerte es weiter, kann ihm „die freie Verfügung über den Dünger der Aborte überhaupt genommen werden durch Auferlegung der Verpflichtung, die Räumungsarbeit und Abfuhr durch ein bestimmtes Institut gegen tarifmäßige Vergütung zu bewirken und

Das mag vom rein landwirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkt aus richtig sein, vom hygienischen ist es durchaus zu verwerfen! Ganz allgemein findet die Festsetzung der Gebühren nach dem Quantum statt; einen anderen Modus, der die hygienischen Gesichtspunkte in erster Linie berücksichtigte, haben wir in keiner Stadt in Anwendung gefunden.

In der Mehrzahl der Fälle (bei Städten bis zu 50000 Einwohnern) ist die Abfuhr den einzelnen Hausbesitzern überlassen, die dieselbe meist den Landwirten der Umgebung übertragen. Daß dieselbe dann in der primitivsten Weise ausgeführt wird und alle Regeln der Hygiene in der gleichgültigsten Weise dabei vernachlässigt werden, bedarf kaum der Erwähnung. Dies gilt besonders für die eigentliche Abfuhr. Ganz abgesehen davon, daß dabei die Verunreinigung der Höfe und Straßen oft eine sehr große ist, bleibt stets die Gefahr vorhanden, daß in Zeiten, wo die Unterbringung der Abfuhrstoffe auf den Feldern Schwierigkeiten bereitet, dieselben ohne weiteres heimlich dem nächsten Flußlauf übergeben werden. Diese Gefahr besteht nicht nur in den kleineren Städten, sie wird sogar von Städten wie Münster, Frankfurt a. O., Essen, Straßburg i. E., Barmen und Köln bereitwillig zugegeben. Eine derartige unberechtigte Beseitigung der Fäkalien ist natürlich bei städtischer Regie unmöglich und kann dort, wo die Abfuhr einem Unternehmer übertragen ist, durch eine scharfe Kontrolle seitens des städtischen Reinigungsamtes sehr erschwert, wenn auch nicht ganz verhindert werden. Hat der Unternehmer ein Interesse daran, die ihm lästig werdenden Abfuhrstoffe auf irgend eine Weise los zu werden, so wird selbst die schärfste Kontrolle den zahlreichen Auswegen, die sich ihm bieten, nicht begegnen können.

Dies ist wohl der wichtigste Grund, der für eine Übernahme der Fäkalienabfuhr in städtische Regie spricht. Leider ist die Zahl der Städte, die die Fäkalienabfuhr in eigener Regie besorgt, auch heute noch verhältnismäßig klein. Sie betrug 1892 50 von 522; etwas größer (107 von 522) war die Zahl derjenigen, in denen dieselbe an einen oder mehrere Unternehmer übertragen und dadurch doch eine gewisse Einheitlichkeit und Kontrolle, sowie eine bessere Einrichtung der Abfuhr erreicht worden ist.

In dem Maße, wie sich die Städtehygiene entwickelt, steigern sich auch die Anforderungen, die an das Grubensystem gestellt werden. Man begnügt sich nun nicht mehr mit der Dichtigkeit der Gruben und dem Schutze gegen Verseuchung des Bodens; das Verlangen geht weiter nach einer jede Beschmutzung der Höfe und Straßen unmöglich machenden, geruchlosen Abfuhr. Die dadurch bedingten sogenannten pneumatischen Apparate setzen größere Geldmittel bei dem Abfuhrunternehmer voraus. Die wenigsten Kleinbauern oder Gärtner sind aber imstande, derartige Kosten aufzubringen. So wird also auch auf diese Weise die Konzentration der Abfuhr bewirkt. Es entstehen

große Abfuhrunternehmungen (Aktiengesellschaften), die von der Stadt mit der Abfuhr beauftragt sind, oder die Stadt selbst übernimmt den ganzen Betrieb in eigene Regie.

Der Übernahme der Fäkalienabfuhr seitens der Gemeinden, mögen sie dieselbe in eigener Regie betreiben oder einem Unternehmer übertragen, haben sich rechtliche Schwierigkeiten in den Weg gestellt. So hatte zum Beispiel München-Gladbach 1891 durch Ortsstatut die Fäkalienabfuhr einem Unternehmer übertragen. Auf Grund verschiedener Urteile des Oberverwaltungs- und des Kammergerichtes, die das Verbot, die Latrinenabfuhr durch andere als von der Stadt konzessionierte Unternehmer ausführen zu lassen, als Eingriff in die Gewerbefreiheit in Frage stellten und die Verfügung über den Grubeninhalt als eine Verletzung des Eigentumsrechtes bezeichneten, sah sich die Stadt gezwungen, die Latrinenabfuhr seit 1897 wieder den Privaten zu überlassen. Auch in Leipzig wurde diese Berechtigung der Gemeinde lebhaft bestritten, als der Rat der Stadt das 1882 erlassene Düngerexportregulativ auch auf die am 1. Januar 1889 und 1891 einverleibten Vororte ausdehnte. § 1 dieses Regulativs machte nämlich die Beschäftigung mit der Grubenräumung und dem Düngerexport von einer Ermächtigung des Rates abhängig. Der Rat hatte nun der Leipziger Düngerexportgesellschaft zum Schaden einer anderen Gesellschaft das Abfuhrmonopol in den Vororten erteilt. Die zweite, in Alt-Leipzig ebenfalls konzessionierte Gesellschaft provozierte daher gerichtliche Entscheidung über die Rechtsgültigkeit des Regulativs. Das Urteil des Landgerichts, das das Regulativ für rechtsungültig erklärte, wurde durch das Oberlandesgericht (30. April 1891) aufgehoben. Die Begründung dieses Urteils ist unseres Erachtens durchaus verfehlt, soweit diese Begründung überhaupt Begründung ist.

So viel steht fest — und darin stimmt eine preußische Ministerialentscheidung vom 16. Januar 1893 zu —, daß das Abfuhrwesen kein konzessionierbares Straßengewerbe ist und daher auch die Polizei kein Recht hat, durch eine Polizeiverordnung den Betrieb desselben an eine Konzession zu knüpfen. Es steht ferner fest, daß der Hausbesitzer an den Düngermassen ein Eigentumsrecht hat und daß ihm das Eigentum nicht ohne vorgängige Feststellung einer Entschädigung entzogen und ihm auch die Zahlung einer Gebühr an den Unternehmer nicht wirksam vorgeschrieben werden kann. Das sächsische Oberlandesgericht hat vergeblich versucht, um diese Klippe herumzukommen. Es geht von der Behauptung aus, daß aus gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkten dem Verfügungsrecht des Hausbesitzers Beschränkungen auferlegt werden können — was nicht bestritten werden kann! Daher aber, so folgerte es weiter, kann ihm „die freie Verfügung über den Dünger der Aborte überhaupt genommen werden durch Auferlegung der Verpflichtung, die Räumungsarbeit und Abfuhr durch ein bestimmtes Institut gegen tarifmäßige Vergütung zu bewirken und

zugleich diesem die weitere Verwendung des Dunges zu überlassen". Eine glänzende Logik! Aus dem Rechte der Polizei, mein Verfügungsrecht, besser: die Art und Weise, in der ich mein Verfügungsrecht ausüben kann, in beschränkender Weise zu bestimmen, folgt danach ohne weiteres das Recht, mir das Verfügungsrecht überhaupt zu nehmen! Aus gesundheitspolizeilichen Gründen kann vorgeschrieben werden, daß die Gruben zu leeren, wie oft sie zu leeren und wie sie zu leeren sind. Diese Regelung des Vorganges kann sich bis auf die kleinsten Einzelheiten ausdehnen oder nur allgemeine Grundsätze vorschreiben. Wie aber aus denselben gesundheitspolizeilichen Gründen geschlossen werden kann, daß ich die Abfuhr nur durch X besorgen lassen darf und zugleich mein Verfügungsrecht über den Dünger verliere, nicht aber durch Y, der die Abfuhr auf dieselbe, alle gesundheitspolizeilichen Forderungen erfüllende Weise vollzieht, geht über die Intelligenz der gewöhnlichen Sterblichen hinaus. Das sächsische Oberlandesgericht fährt dann fort: „Wo dies geschehen ist, da kann aber von einem Betrieb des Gewerbes der Düngerabfuhr nicht weiter die Rede sein, weil das Objekt für diese gewerbliche Tätigkeit fehlt." Eine selbstverständliche Plattheit! Das privilegierte Abfuhrinstitut wird Organ der Ortsbehörde — und seiner Verfügung unterliegt der Inhalt der Grube. Niemand wird bestreiten, daß dies sich in der Praxis so abspielt; dazu bedurfte es aber der oberlandesgerichtlichen Weisheit nicht.

Das preußische Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. April 1897 die Schwierigkeit in der folgenden Weise umgangen. Es handelte sich in diesem Falle um Düsseldorf, das durch ein Ortsstatut die Entleerung der Abtrittsgruben und die Abfuhr ihres Inhaltes für alle Grundstücke übernommen hatte, insoweit bei denselben die Entleerung mittels Dampfsaugepumpen oder ähnlicher Apparate polizeilich vorgeschrieben war. Durch Vertrag hatte die Stadt dann die Ausführung der Abfuhr einem Unternehmer übertragen. Die Entscheidung gibt den Stadtgemeinden nach § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 das Recht, durch besondere statutarische Anordnungen die Fäkalienabfuhr in den Kreis der von ihnen zu erledigenden Aufgaben zu ziehen und zu einer Gemeindeangelegenheit zu machen. Damit sei kein Eingriff in die Gewerbefreiheit gegeben. Der Betrieb des Abfuhrgewerbes stehe nach wie vor jedem Unternehmer frei, und es sei diesem Betrieb nur innerhalb des von dem Ortsstatut umfaßten Bezirkes der Stadt Düsseldorf tatsächlich der Boden entzogen, nicht etwa indem ein Monopol für einzelne andere Unternehmer geschaffen, sondern indem die Abfuhr zu einer Gemeindeangelegenheit gemacht und dadurch aus dem Bereich der gewerblichen Tätigkeit überhaupt ausgeschieden sei.* Ganz ebenso Landmann in

---

* Vergleiche Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes XXXII, S. 306.

Gewerbeordnung 3. Aufl., I, 47. Nach ihm kann eine Gemeinde durch polizeiliche Bestimmungen ein Gewerbe indirekt unmöglich machen, zum Beispiel den Betrieb der Fäkalienabfuhr durch Einführung der Schwemmkanalisation oder dadurch, daß die Gemeinde aus gesundheitspolizeilichen Gründen die Fäkalienabfuhr selbst in die Hand nimmt und zugleich den sämtlichen Interessenten die Benützung des gemeindlichen Instituts zur Pflicht macht. Auf diese Weise wird der Privatgewerbebetrieb tatsächlich unmöglich gemacht, ohne daß ein rechtliches Hindernis seiner Ausübung besteht. Diese Ausführungen gelten natürlich nicht nur für das Gewerbe der Fäkalienabfuhr; sie sind für eine Weiterentwicklung der städtischen Gewerbebetriebe von der größten Bedeutung. —

So groß aber auch der Fortschritt ist, den die städtische Regie in Verbindung mit der Einführung der pneumatischen Entleerungsvorrichtungen* bedeutet, so können doch selbst in diesem Falle viele Übelstände, wie zum Beispiel die Verpestung der Häuser und Straßen durch die den geöffneten Gruben besonders bei der notwendigen Aufrührung des Inhaltes entweichenden Gase, nicht ganz vermieden werden. Erweist sich also in hygienischer Hinsicht das Grubensystem als äußerst mangelhaft, so treten uns nunmehr bei der Frage nach dem Verbleibe der Abfuhrstoffe neue, mit der Größe der Städte ins Ungemessene wachsende Schwierigkeiten entgegen. In kleinen Städten, in denen der größere Teil der Bewohner selbst noch landwirtschaftlich tätig ist, werden die Abfuhrstoffe von den Hausbesitzern oder den von ihnen beauftragten Landwirten direkt auf die Felder gefahren und zur Düngung verwandt. Da hier, wie wir gesehen haben, die Gruben trotz aller polizeilichen Verordnungen, die meist nur das Papier zieren, Senk- oder Versitzgruben sind, so läßt sich die Abfuhr sehr leicht dem Bedarfe anpassen. Meist erfolgt daher die Leerung der Gruben im Frühjahr und Spätherbst in Verbindung mit der Leerung der Dunggruben. Diese Verhältnisse können wohl in Städten mit 5000 bis 10000 Einwohnern als die normalen bezeichnet werden, und sind auch in der Mehrzahl der Städte von 10000 bis 50000 Einwohnern vorhanden. Doch finden sich auch hier schon zeitweilige Ansammlungen der Auswürfe in größeren Gruben außerhalb der Stadt, wo dieselben dann zum Teil zu Mengedünger verarbeitet werden. Die Kosten, die den Einwohnern aus der Abfuhr er-

* Eingeführt 1892 in Städten:

Einwohnerzahl	Zahl der Städte	Zahl der Städte mit pneumatischen Entleerungsvorrichtungen
5000 bis 10000	229	18
10000 „ 20000	187	24
20000 „ 50000	103	40
50000 und mehr	45	12

wachsen, sind daher auch sehr niedrig, in einigen Fällen werden sogar nicht unbedeutende Summen aus dem Verkauf der Fäkalien gelöst. Eine Verfrachtung der Auswürfe findet nicht statt; dieselben werden, soweit sie nicht anderweitig beseitigt werden, von der Umgebung im Kreise bis zu 7 bis 10 Kilometer aufgenommen.

Die Schwierigkeiten beginnen in dem Falle, daß die nächste Umgebung nicht oder nur zeitweise imstande ist, die Abfuhrmassen aufzunehmen, also eine Lagerung der Stoffe in großen Gruben und ein Transport in größere Entfernungen stattfinden muß. Vogel* berechnet den durchschnittlichen Wert eines Kubikmeter Grubeninhalt auf 3,95 Mk., Tonnen- beziehungsweise Kübelinhalt auf 8,73 Mk. Aus diesen Daten läßt sich sehr einfach berechnen, wieviel der Landwirt für Abfuhr und Verarbeitung auf dem Felde bezahlen kann, wenn ihm der Dünger an einer Hauptsammelstelle der Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, und daraus der Umkreis, bis zu dessen Grenze ein Verkauf der Abfuhrstoffe möglich ist. Innerhalb dieses Umkreises würden die Landwirte einen mit der Annäherung an die Stadt steigenden Preis zu bezahlen vermögen; die genaue Höhe desselben wird außer der Entfernung noch durch eine Reihe anderer Faktoren bestimmt. In den meisten Fällen werden die Städte mit der Fixierung eines Minimalpreises innerhalb des erwähnten Umkreises bleiben und die Preise staffelförmig mit der Entfernung abfallen lassen. Die Transportkosten (Eisenbahn-, Schiffsfracht, Wagenfracht) haben natürlich die Käufer zu tragen.

Die Stuttgarter Organisation der Fäkalienabfuhr hat verschiedenen Städten, wie zum Beispiel Mainz, Freiburg i. B. und anderen als Vorbild gedient, und verdient daher wohl, daß wir ihr eine ausführlichere Darstellung widmen. Bis zum Jahre 1873 war die Abfuhr der Fäkalien ganz den Hausbesitzern überlassen gewesen, die dieselben meist durch die Bauern und Weingärtner der näheren Umgebung ausführen ließen. Die Gruben wurden bei Nacht ausgeschöpft und der Inhalt in Fässern abgefahren. Daß es dabei ohne Verunreinigung der Straßen und Häuser nicht abging, daß die Abfuhr der Gruben nur sehr unregelmäßig vorgenommen wurde und oft genug heimliche Entladung der Fäkalien in die Kanäle oder offenen Gräben der Stadt stattfand, war selbstverständlich. Die Übelstände wurden schließlich so schreiende, daß die Stadt sich im Jahre 1873 gezwungen sah, die Latrinenabfuhr in eigene Regie zu übernehmen. Es wurde zu diesem Zwecke die sogenannte Latrineninspektion gegründet, die mit der rapiden Entwicklung der Stadt gleichfalls eine fortdauernde Entwicklung erfuhr. Die folgende kleine Tabelle gibt uns über diese schnelle Entwicklung, zugleich aber auch über die Richtungen,

* A. a. O. S. 193.

in denen sich das Abfuhrgeschäft entwickelt hat, genauen Aufschluß und das Material zu einigen Schlüssen von allgemeiner Bedeutung.

Von dem geförderten Material wurden befördert Kubikmeter:

	1874/75	1884	1885	1886	1887	1888	1889
Direkt auf die Felder . . .	13333	16431	17697	15818	18130	17992	21055
In Gruben	?	1153	2037	3056	4554	6379	7063
Per Eisenbahn	5580	40041	38092	41365	39523	40728	38358
	30863	57625	57826	60239	62207	65099	66476

1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
25001	26359	24022	25438	22545	24636	18137	16866	16775	18321	18019	16334
7730	6868	5094	3285	5748	6937	10548	8952	5891	7271	6878	6806
36585	40833	48267	51392	54033	53512	61217	67834	72166	73920	79039	85843
69316	74060	77383	80115	82326	85085	89902	93652	94832	99512	103936	108983

Zunächst ersehen wir aus dieser Tabelle, wie außerordentlich langsam sich der direkte Absatz auf die Felder der Umgegend entwickelt, und daß derselbe von 1890 bis 1895 ziemlich stationär ist, von 1895 an aber in schneller Abnahme begriffen ist. Diese Erscheinung ist ohne Zweifel eine unmittelbare Folge der großen Terrainschwierigkeiten, die sich einer geregelten Abfuhr hindernd in den Weg stellen. Wenn wir von den direkt die Stadt umgebenden Berghängen absehen, die nur einen geringen Teil des Düngers aufzunehmen vermögen, außerdem aber auch durch die fortschreitende Bebauung mehr und mehr der landwirtschaftlichen Bearbeitung entzogen werden, so bleiben die Fildern oder das untere Neckartal als mögliche Konsumenten übrig. Ein direkter Transport per Wagen auf die Fildern ist aber wegen der Höhendifferenz und der in das Neckartal wegen der Entfernung zu kostspielig. Es stellte sich sehr bald heraus, daß die Markung Stuttgart und die unmittelbar benachbarten Markungen höchstens ein Viertel des anfallenden Düngers zu verwerten vermochten. Ein größerer Absatz konnte daher nur in weiterer Entfernung gesucht werden, und lohnend wurde derselbe, wenn es gelang, die Eisenbahnfracht möglichst billig zu stellen und durch die Anlage kleinerer Sammelgruben in möglichst großer Nähe bei den Stationen eine ständige, auch die Kleinbauern umfassende Kundenorganisation zu beschaffen. Das erste und größte Hindernis, die Eisenbahnfracht, wurde durch Entgegenkommen der Eisenbahndirektion aus dem Wege geräumt. Durch Vertrag beträgt seit 1882 die Miete für den Eisenbahnwagen 70 Mk. pro Jahr, während an Fracht 27 Pfg. für den Kilometer und 6 Mk. Expeditionsgebühr (die freie Rückbeförderung eingeschlossen) zu entrichten sind.* Schwieriger war die Organi-

* Infolge eines Notstandstarifs vom 13. März 1895, der bis 1. Mai 1902 läuft, sind die Frachtsätze für einzelne Stationen um 20 Prozent ermäßigt worden.

sation des Absatzes. Hier handelte es sich bei dem Vorwiegen des kleinbäuerlichen Betriebes darum, Interessentengruppen zu bilden und diese zu der Anlage von Sammelgruben zu veranlassen. So entstanden in den Jahren 1877 bis 1885 kleinere Sammelgruben in den Gemeinden Grunbach mit 135 Kubikmeter, Schorndorf 81, Nürtingen 135, Asperg 120, Marbach 120, Thamm 660, Holzgerlingen 90, Ehningen 99, Poltringen 45, Weinsberg mit 297 Kubikmeter. Bereits in den Jahren 1886/87 war aber trotz der reduzierten Düngerpreise ein größerer Teil des Düngers einfach unverkäuflich und mußte mangels einer ausreichenden Zahl von Sammelgruben unentgeltlich abgegeben werden. Für die bäuerlichen Interessentengruppen erwiesen sich die Herstellungskosten von größeren Sammelgruben, die mit zweckmäßiger Entladevorrichtung versehen und direkt an den Eisenbahnstationen gelegen sind, als zu groß. Wollte die Stadt ihren Absatz vergrößern, so mußte sie entweder die Sammelgruben selbst herstellen oder die Interessenten, beziehungsweise die auswärtigen Gemeinden subventionieren. Sie entschied sich zunächst für den letzteren Weg. Auf diese Weise entstanden die Sammelgruben in Illingen, Korntal, Weilimdorf, Eltingen. Die Erfahrung zeigte sehr bald, daß die Gemeinden ohne Rücksicht auf die erhaltene Subvention nur ihre Interessen verfolgten, und so die Stadt das angestrebte Ziel, Füllung der Gruben in Zeiten ungünstigen Absatzes, nicht erreichen konnte. Ja es kam sogar so weit, daß subventionierte Gesellschaften diese Gruben der billigeren Fracht wegen mit Latrine aus näher gelegenen Städten füllen ließen. Wohl oder übel sah sich also die Stadt dazu gezwungen, die Sammelgruben an auswärtigen Stationen selbst herzustellen und sich dadurch das volle Verfügungsrecht über dieselben zu sichern. 1890 und 1891 wurden in Vaihingen a. F. sechs Abteilungen mit 2900 Kubikmeter, 1892/93 Gruben in Nebringen mit 850, später auf 2070 Kubikmeter vergrößert, in Winnenden mit zirka 1000, 1896 in Bietigheim mit 900, 1898 in Endersbach mit 1800, 1899 in Ergenzingen mit 900, 1900 in Ehningen mit 1800, 1901 in Renningen mit 1800, 1902 in Bernhausen mit 1800, 1903 in Bondorf ebenfalls mit 1800 Kubikmeter Fassungsgehalt angelegt. Außerdem wurden in den Jahren 1904 und 1905 die Gruben in Winnenden, Ergenzingen und Bietigheim vergrößert. Im ganzen wurden im Jahre 1901 nach 51 Stationen 8521 Eisenbahnwagen mit 85843 Kubikmeter Dünger verfrachtet. Die weiteste Entfernung betrug 79 Kilometer. Im Laufe der Jahre ist die Verladung der Fäkalien in Stuttgart immer schwieriger geworden. Anfänglich fand dieselbe auf dem inneren Güterbahnhof statt, mußte dann auf eine besondere, außerhalb der Stadt gelegene Fäkalienverladestelle, später, vom 1. Juni 1898 bis 1. Dezember 1900, ausschließlich auf den ungünstig gelegenen Nordbahnhof verlegt werden, und erfolgt nunmehr von diesem und dem hochgelegenen Westbahnhof. Die Kosten der Abfuhr und

für die auf den Fildern gelegenen Gemeinden auch die Fracht werden dadurch natürlich beträchtlich verteuert.

Aller Anstrengungen der Latrinenverwaltung ungeachtet ist eine Erweiterung des Absatzgebietes in der Zukunft kaum noch möglich. Um die rasch wachsenden Massen Fäkalien überhaupt noch unterzubringen, mußten in den letzten Jahren die bereits erwähnten großen Sammelgruben gebaut werden. Die Preise wurden ferner, um der Konkurrenz anderer Städte, wie Ludwigsburg, Gmünd, Heilbronn, zu begegnen, im Laufe der Jahre wiederholt herabgesetzt. Trotz alledem mußte ein beträchtlicher Teil auf städtische Güter gebracht oder unentgeltlich abgegeben werden. Im großen und ganzen gelingt es, zirka 70000 Kubikmeter im Jahre erfolgreich abzusetzen. Was darüber hinausgeht, ist von Übel, und zwar von großem Übel. Der jährliche Zuwachs der Fäkalienmasse beträgt aber zirka 2400 Kubikmeter. Wohin damit? Ein entfernterer Transport wäre ohne Kostenerhöhung für die Stadt nur möglich durch eine Reduktion der Frachtsätze, die höchst unwahrscheinlich ist. In allen anderen Fällen steigern sich die Abfuhrkosten und würden bei der wachsenden Masse anfallender Fäkalien sich wachsend steigern. Das dadurch entstehende Defizit würde die geringen Überschüsse der letzten Jahre schnell aufzehren, und die Stadt würde sich zu einer Erhöhung der Gebühren entschließen müssen, die sicherlich bei den Hausbesitzern wenig Anklang finden würde. Den einzig möglichen Ausweg bot die Poudrettierung der Latrine. Schon anfangs der achtziger Jahre war dieser Gedanke aufgetaucht, dann wieder aufgegeben worden. Erst die Cholerafurcht des Jahres 1892 brachte die Frage der Poudrettierung wieder in den Vordergrund. Bei dem Ausbruch der Cholera in Hamburg erließ nämlich die königliche Stadtdirektion sofort ein Verbot des Düngens mit städtischer Latrine auf hiesiger Markung, und die benachbarten Oberämter ahmten diese Maßregel nach. Man kann die Genialität dieses Verbotes nicht genug bewundern. Wahrscheinlich erwartete die hochwohllöbliche Stadtdirektion, daß die Stadt die täglich anfallenden zirka 212 Kubikmeter auf Flaschen ziehen oder durch ein striktes Verbot den Einwohnern, Männlein wie Weiblein wie unmündigen Kindlein, jeden Harn-, Stuhl- oder sonstigen Gang verbieten würde. Vielleicht hätte sie sich auch mit einer der beliebten sinn- und zwecklosen Desinfektionen begnügt, wobei man das Geld der Steuerzahler dazu benutzt, um der Fäkalienjauche das angenehme Parfüm der Karbolsäure zu verleihen. Wie dem auch sei, erst energischen Vorstellungen gelang es, die Aufhebung des Verbotes durchzusetzen. Aber der Schrecken war den Stadtvätern in die Glieder gefahren. Wer schützte sie gegen die Wiederkehr eines solchen Schildbürgerstreiches? Durch diese Vorgänge erhielt das Projekt der Poudrettierung der überflüssigen Latrine zunächst einen mächtigen Anstoß, dessen Wirkung leider im Laufe der nächsten Jahre allmählich verschwand. Das Projekt

ist bis jetzt Projekt geblieben. Im Jahre 1900 stellte es sich ferner heraus, daß die städtische Fäkalienabfuhr nur einen Teil der Fäkalien besorgt, während ein anderer Teil derselben, und zwar die Fäkalien der Wasserklosetts, nach einer Sedimentierung und Verdünnung auf dem städtischen Latrinenhofe bereits seit 1897 in die Schwemmkanäle und damit in den Neckar geleitet wird. Die städtische Abfuhranstalt ist also endgültig nicht mehr imstande, die anfallenden Abfallstoffe zu bewältigen.

Die finanzielle Entwicklung der Latrinenabfuhr läßt sich, wenn wir sie als Ganzes ins Auge fassen, trotz der großen Überschüsse einiger Jahre nicht als durchweg befriedigend bezeichnen. Die ersten Jahre schlossen mit einem Defizit, das bis zum 1. April 1880 (inklusive Anlagekosten) die hohe Summe von 395852,70 Mk. erreichte. Im Jahre 1880/81 betrugen die Einnahmen 299869,65 Mk., die Ausgaben 284191,29 Mk., es ergab sich also ein Überschuß von 15678,36 Mk., aber dabei war weder eine Verzinsung noch Amortisation des Anlagekapitals berechnet. Die Entwicklung ist seitdem die folgende gewesen. Es betrugen die Anlagekosten und der ungedeckte Aufwand aus Anlagekosten und Betriebsdefizit bei $4^1/_2$, beziehungsweise seit 1885 4prozentiger Verzinsung:

Bis	Anlagekosten Mk.	Kostenaufwand Mk.
1. April 1884	343811,65	307878,58
1. April 1888	602043,35	271629,12
1. April 1891	714369,96	137239,58
1. April 1895	845793,80	87370,05
1. April 1898	956170,25	50855,21
1. April 1901	1082504,44	97924,09
1. April 1905	1296667,18	91843,66

1904/05 betrugen die Einnahmen 676305,56 Mk.; ihnen standen an Ausgaben 649290,37 Mk. gegenüber, so daß sich also ein Überschuß von 27015,19 Mk. ergab. Unter den Ausgaben befanden sich 56033,35 Mk. Anlagekosten, wovon 6101,64 Mk. Restvorbehalt aus den Rechnungsjahren 1902 und 1903.

Die Ziffern zeigen uns ein rapides Anwachsen der Anlagekosten, die sich durch die von Jahr zu Jahr schwieriger werdende Abfuhr und das Anwachsen des Unternehmens erklären. Andererseits zeigen sie eine stete Abnahme des Defizits, die jedoch ihr Maximum überschritten hat. Seit 1899 hat sich der Überschuß in Defizit verwandelt, doch wiesen die Jahre 1902 und 1904 wieder kleine Überschüsse (3977 Mk. und 27015,19 Mk.) auf.

Die Geschichte der Stuttgarter Abfuhranstalt lehrt uns also, daß die Spekulation auf den Dungwert der Fäkalien eine törichte Hoffnung, und es

daher für eine größere Stadt geradezu unmöglich ist, ein Abfuhrgeschäft mit Profit zu betreiben, ohne daß sich der Profit nur als verkleidete, zu viel erhobene Gebühr darstellt. Sie zeigt uns ferner, daß die Sättigung des die Stadt umgebenden landwirtschaftlich bearbeiteten Landes ziemlich bald eintritt und die Beschränkung des weiteren Absatzgebietes durch die Transportkosten eine sehr enge ist. Diese selben Erfahrungen haben auch die privaten, von den betreffenden Städten mit dem Abfuhrmonopol ausgestatteten Abfuhranstalten in Leipzig, Chemnitz und Dresden machen müssen. Eine Analyse der Verwaltungsberichte dieser Gesellschaften wird uns manche interessante Tatsache ergeben. Die drei Berichte klagen in gleicher Weise über die stetige Abnahme des Absatzes, über die Steigerung der Abfuhrkosten durch die Ausdehnung des Stadtgebietes und dadurch bewirkte Verlegungen der Eisenbahnverladestellen, über Beschränkungen des Absatzgebietes und das Anwachsen der Düngererzeugung. „Der ganze Profit wird durch die stundenweiten Entfernungen verfahren", sagt der Geschäftsbericht der Dresdener Gesellschaft für 1897; „es müssen weit entlegene Fluren aufgesucht werden", drückt sich derjenige der Chemnitzer Gesellschaft zartfühlender aus. Wohin mit den überschüssigen Fäkalien? Die Dresdener Gesellschaft ließ die flüssigen Fäkalien einfach in die Elbe gehen; „leider bringt aber die Beseitigung der Massen in den Elbstrom keinen pekuniären Nutzen, sie ist aber unentbehrlich, weil eine anderweite Beseitigung in absehbarer Zeit unmöglich ist". Die Leipziger Gesellschaft baute 1897/98 eine Poudrettenfabrik, die es ihr ermöglichen sollte, wenigstens den Verpflichtungen gegen die Stadt Leipzig nachzukommen, auch wenn sie vielleicht keinen pekuniären Gewinn dabei machen sollte. Die finanziellen Ergebnisse der Gesellschaften hängen durchaus von der Höhe der ihnen bewilligten Räumungsgebühren ab. Die Chemnitzer Gesellschaft verteilte in den Jahren 1897 und 1898 gar keine Dividende. Im Jahre 1899 fand eine recht beträchtliche doppelte Erhöhung der Abfuhrgebühren statt, und zwar am 13. März von 2,50 auf 2,75 Mk. und am 1. Oktober auf 3 Mk. pro Kubikmeter für gewöhnliche Abortgruben, von 2,50 auf 3,50 Mk. für Gruben mit Desinfektionseinrichtungen. Infolgedessen stiegen die Einnahmen aus Räumungsgebühren pro Kubikmeter von 2,53 Mk. im Jahre 1898 auf 3,06 Mk. im Jahre 1900, in dem die Gebührenerhöhung voll zur Geltung kam, und schwankte in den folgenden Jahren zwischen 3,06 und 3,07 Mk. 1899 vermochte die Gesellschaft schon 2 Prozent Dividende, 1900 4 Prozent zu bezahlen. Seitdem ist dieselbe in stetem Steigen begriffen und erreichte im Jahre 1904 den hohen Betrag von 11 Prozent. Allerdings stammt dieser hohe Ertrag nicht allein aus den Gebühren und dem Düngerverkaufe, sondern zum Teil auch aus dem Verkaufe landwirtschaftlicher Produkte, die auf gepachteten oder gekauften, mit den ge-

räumten Fäkalmassen gedüngten Ländereien gewonnen werden. Die Leipziger Gesellschaft zahlte in den Jahren 1898 bis 1901 keine Dividende. Schon im Jahre 1899 stand die Gesellschaft so ungünstig, daß sie eine erhebliche Erhöhung der Tarife oder die Entlassung aus dem Vertrage verlangte. Sie erhielt in diesem Jahre eine Gebührenerhöhung um durchschnittlich 47 Pf. pro Kubikmeter, am 1. April 1901 eine weitere um 50 Pf. und am 1. Juni 1902 eine sehr durchgreifende, die den Minimalbetrag pro Kubikmeter auf 3 Mk. erhöhte. Je nach der Länge des erforderlichen Schlauches steigen diese Sätze bis zu 3,75 Mk., bei Wasserklosettgruben bis zu 5 bis 6 Mk. Infolge der letzten durchgreifenden Erhöhung vermochte die Gesellschaft im Jahre 1902 5½ Prozent Dividende, in den folgenden Jahren 7 Prozent Dividende zu zahlen. Die Dresdener Gesellschaft schloß ihren Vertrag im Jahre 1891. 1893 wurden die Gebühren im Interesse der Dividendenzahlung erhöht und dadurch ein Mehrertrag von zirka 43000 Mk. erzielt. Im Jahre 1898 wurde von der Gesellschaft eine weitere Erhöhung der Sätze beantragt, die aber von den städtischen Behörden nicht bewilligt wurde. Im Jahre 1900 vermochte die Gesellschaft trotzdem 4 Prozent Dividende aus Nebengeschäften zu zahlen.

Also auch in den sächsischen Großstädten treiben, wie in Stuttgart, die Zustände auf die Aufgabe des Abfuhrsystems hin, denn das Ausschütten der überschüssigen Fäkalien in die Flußläufe, wie in Dresden, wird man doch wohl kaum als eine rationelle Lösung der Schwierigkeiten bezeichnen wollen.

Bei weitem nicht dieselbe Ausdehnung wie das Grubensystem besitzt das zweite der Abfuhrsysteme, mit denen wir uns zu beschäftigen haben, das Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem. Der französische Namen „fosses mobiles“ kennzeichnet aufs kürzeste den Unterschied desselben von dem Grubensystem. Hier ist die Grube fest, und der Inhalt wird aus der festen Grube entfernt, dort ist die Grube beweglich, und die Grube beziehungsweise der dieselbe vertretende Kübel oder die Tonne wird mit dem Inhalt entfernt. Bei dem Tonnensystem sind die die Grube vertretenden Gefäße größere Tonnen, die durch ein Fallrohr mit den verschiedenen Aborten in Verbindung stehen. Bei dem Kübelsystem fehlt das Fallrohr. Der kleinere Kübel steht direkt unter dem Abortsitz; höchstens daß an dem Sitzbrett ein kurzer trichterförmiger Ansatz angebracht ist.

Das Tonnen-(Kübel)system ist wie das Grubensystem schon sehr alt; trotzdem hat es niemals die Beliebtheit und Verbreitung desselben gewonnen. Es ist zunächst nicht so bequem wie die alte Versitzgrube, die oft 10 bis 20 Jahre zu ihrer Füllung brauchte. Die Tonne oder der Kübel müssen häufiger geleert werden, der letztere sehr häufig. Kann der Kübelinhalt nicht direkt auf dem Hause benachbarten Ländereien geleert werden, muß er abgefahren werden,

wie das in Städten von einiger Größe stets der Fall sein wird, so muß schon eine gewisse Organisation der Abfuhr existieren, da die Abfuhr eines oder weniger Kübel sich nicht lohnt, andererseits aber auch eine Verschmutzung des Kübelraums durch Überlaufen der Kübel verhindert werden muß. Da, wo das Kübel- beziehungsweise Tonnensystem in größeren Städten zur Ausbildung gelangt ist, finden wir denn auch meist eine einheitliche, von den städtischen Behörden geregelte Organisation der Abfuhr. Um so notwendiger wird dieselbe, je schärfer die Forderungen der Hygiene: vollständige Undurchlässigkeit der Tonnen und Kübel, Ventilation der Aborte, häufige, regelmäßige Abfuhr und Auswechslung der luftdicht verschlossenen Tonnen, Herstellung einer gegen Frost und Hitze geschützten Tonnenkammer mit undurchlässigem Boden, gründliche Reinigung und Desinfektion der Tonnen, kurz die peinlichste Sauberkeit und weitgehendste Geruchlosigkeit erhoben werden. Ein jedes Tonnensystem, das den hygienischen Grundsätzen auch nur einigermaßen entsprechen soll, erfordert daher einen ziemlich komplizierten Apparat. Die Tonnen müssen möglichst von einheitlicher Größe und Form sein. Zu einer gründlichen Reinigung derselben bedarf es mechanischer Apparate, da die Abspülung mit Handarbeit nicht dazu ausreicht. Dieselbe peinliche Sauberkeit muß außer der Tonne auch noch dem Tonnen- oder Kübelraum gewidmet werden, der sich ohne eine scharfe Kontrolle und ohne regelmäßige, jedes Überlaufen der Tonnen unmöglich machende Abfuhr nur zu leicht in eine stinkende Schmutzhöhle verwandelt. Außerdem erfordert die Tonnenanlage so gut wie die Grubenanlage eine energische Ventilation. Und bei dieser größeren Kompliziertheit hat das Tonnensystem noch den Nachteil, daß es in großen Städten mit Mietskasernen einfach unanwendbar ist. Wir finden es denn auch vorwiegend in kleineren Städten in Gebrauch. In den größeren Städten, die sich noch mit demselben behelfen, überwiegen meist die Häuser, die nur für ein oder zwei Familien bestimmt sind, während die Mietskasernen zurücktreten. Auch in diesen fehlt es aber nicht an Klagen. Die Städte entschließen sich zur Einführung der Schwemmkanalisation, wie Bremen, Kiel, Lübeck, oder es findet allmählich der Übergang zum Grubensystem statt, wie in Erfurt.

Es kann uns daher nicht wundern, daß die Zahl derjenigen Städte, welche das Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem allgemein oder teilweise eingeführt haben, keine sehr große ist. Die Verteilung ist auf Grund der Vogelschen Materialien in umstehender Tabelle dargestellt.

In den Städten, wo das Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem sich neben anderen Systemen findet, spielt es nur eine sehr geringe Rolle. Es sind meist nur wenige Häuser, in denen es zur Einführung gelangt ist. Von Städten mit über 50000 Einwohnern ist es das vorwiegende System in Augsburg, Flensburg, Görlitz, Kiel und Rostock. In Erfurt wird es durch das

Städte mit	Zahl	Reines Kübel- bezw. Tonnensystem	Tonnen- bezw. Kübelsystem neben Grubensystem oder Schwemmkanalisation
5000—10000 Einw. .	229	5 = 2,2 Prozent	14 = 6,1 Prozent
10000—20000 " .	187	12 = 6,4 "	17 = 9,1 "
20000—55000 " .	103	5 = 4,9 "	19 = 18,4 "
über 50000 " .	45	2 = 4,5 "	10 = 22,2 "
	564	24 = 4,2 Prozent	60 = 10,6 Prozent

Grubensystem verdrängt, doch hatten Ende März 1904 immer noch 2308 Häuser gegen 3055 Tonnensystem. Von den übrigen können wir hier absehen. Wir haben uns hier in erster Linie mit den Städten zu beschäftigen, in denen das Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem das allein herrschende ist. Die Tabelle auf Seite 40, 41 und 42 wird uns eine Untersuchung darüber, inwieweit die bestehenden Systeme den hygienischen Anforderungen entsprechen, beträchtlich erleichtern.

Übersehen wir diese Tabelle, so begegnen wir derselben Erscheinung, die wir schon bei den Städten mit Grubensystem zu beobachten Gelegenheit hatten, einer im allgemeinen noch recht großen Rückständigkeit. Die von uns oben erwähnten hygienischen Forderungen, die an ein gutes Tonnen- beziehungsweise Kübelsystem erhoben werden müssen, sind nur in wenig Fällen durchweg erfüllt. Da ist zunächst die wichtige Frage nach der Gestalt und Beschaffenheit der Kübel. Wo eine städtische Abfuhranstalt besteht, welche die Kübel liefert, werden in den meisten Fällen keine Mißstände vorhanden sein. Wenn aber den Hausbesitzern beziehungsweise Unternehmern die Beschaffung der Kübel obliegt, wird häufig auch trotz aller Ortsstatuten und Polizeiverordnungen ein beliebig beschaffenes, möglichst billiges Gefäß an Stelle der Tonne beziehungsweise des Kübels vertreten. Die Dichtigkeit desselben wird schnell unter der rücksichtslosen Behandlung leiden und die hygienisch so nachteilige Verschmutzung des Tonnen- beziehungsweise Kübelraums die unausbleibliche Folge sein. Wir können in dieser Hinsicht Vogels Beobachtungen (S. 31) nur bestätigen. In einigen Städten werden die Kübel noch einfach auf den Abfuhrwagen selbst zur Tageszeit entleert. Von Desinfektion und Reinigung derselben kann in diesen Fällen natürlich nicht die Rede sein. Im allgemeinen findet aber Auswechslung der Kübel und Transport derselben in geschlossenen Wagen statt. Eine gründliche, allen Anforderungen der Desinfektionskunde entsprechende Behandlung der geleerten Kübel findet in Flensburg, Greifswald und Rendsburg statt, wo die Reinigung in der Abfuhranstalt außerhalb der Stadt mit Dampfwassergemisch vorgenommen wird. Die in einigen wenigen Städten angewendete Nachspülung mit verdünnter Karbolsäure ist so gut wie wertlos; ganz verwerflich ist die Reinigung im Kanal, wie sie in Emden stattfindet,

und die einfache Spülung mit kaltem Waſſer, in der ſich an vielen Stellen die ganze Reinigungstätigkeit erſchöpft. Die Gebührenregelung bietet nichts Bemerkenswertes. Die Gebühr iſt entweder für die Wechſlung des einzelnen Kübels oder im Jahresabonnement beſtimmt. Im letzteren Falle wächſt ſie proportional der Zahl der wöchentlichen Abholungen. Eine Ausnahme macht allein die Gebührenordnung der Stadt Heide. Hier richten ſich die Gebühren nicht allein nach der Häufigkeit der Abfuhr, ſondern auch nach der Veranlagung der Gebührenpflichtigen zur Einkommenſteuer. Es werden drei Einkommensklaſſen unterſchieden, ſolche mit einem ſteuerpflichtigen Einkommen bis zu 900 Mk., 900 bis 1500 Mk. und über 1500 Mk. In der erſten Klaſſe betragen die Gebühren 3, 5 und 7 Mk. für den Kübel, je nachdem die Abfuhr ein-, zweimal oder öfter erfolgt. In der zweiten Klaſſe ſind die entſprechenden Sätze 5, 7, 10 Mk., in der dritten Klaſſe 7, 10 und 14 Mk. Wir haben hier die ſozialpolitiſch wertvolle Berückſichtigung der Leiſtungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen bei der Gebührenregelung des Inſtitutes der Fäkalienabfuhr, die ſonſt ganz allgemein nach dem Grundſatz von Leiſtung und Gegenleiſtung erfolgt.

Da es ſich bei den Städten mit Kübel- oder Tonnenſyſtem meiſt um kleinere Gemeinden handelt, finden ſie bei der Unterbringung der Fäkalien meiſt keine großen Schwierigkeiten. Sobald aber die Städte wachſen, können wir die gleichen Erſcheinungen beobachten, die wir bei Stuttgart, Leipzig, Dresden uſw. dargeſtellt haben. Bremen und Kiel haben ſich zum Beiſpiel infolge dieſer Schwierigkeiten entſchloſſen, zur Schwemmkanaliſation überzugehen. In der letzteren Stadt lag die Stellung und Wechſlung der Kübel und die Verwertung des Inhalts bis zum Jahre 1900 ausſchließlich in den Händen von 17 Privatunternehmern, von denen der größte Teil in der Umgegend auf dem Lande wohnte. Die ſchweren Übelſtände, die ſich herausgebildet hatten, Vernachläſſigung der Fäkaleimer und -Einrichtungen, unregelmäßige Wechſlung, Ausgießen der Eimer in die Regeneinläufe, Erhöhung der Gebühren, gelegentliche Arbeitseinſtellungen, zwangen die Stadt, die Abfuhr Mai 1900 in eigene Regie zu nehmen. Anfänglich ſuchte ſie durch Herſtellung von Kompoſt unter Verwendung von Torfmüll die Fäkalien zu verwerten. Da aber nicht einmal die Koſten des Torfmülls durch den Verkauf des Kompoſtes gedeckt wurden, ſah man ſich zur Verarbeitung der Fäkalien auf Poudrette gezwungen. Trotzdem die Schwemmkanaliſation bereits beſchloſſene Sache war, wurde im Jahre 1900 mit dem Bau einer Poudrettefabrik begonnen, die im September 1901 in Betrieb kam. Die Koſten der Poudrettefabrik und Eimerſpülerei beliefen ſich auf 403310,48 Mk., für Stallgebäude, Pferde, Wagen, Eimer und ſonſtiges Inventar wurden 300303 Mk. ausgegeben. Die Betriebsergebniſſe waren nach Bote nicht ungünſtig. Die

Name	Zahl der Einwohner	Zahl der Häuser	Ist einheitliche Form der Tonne bezw. Kübel vorgeschrieben?	Findet Auswechslung der Tonnen bezw. Kübel statt? oder Entleerung in Wagen?	Wie häufig findet die regelmäßige Abfuhr statt?	Werden die Tonnen bezw. Kübel desinfiziert? Ist dieselbe ausreichend?	Findet die Abfuhr in städt. Regie statt oder ist dieselbe einem bezw. mehreren Unternehmern übertragen? Findet Kontrolle der letzteren statt?	Kosten der Abfuhr für die Grundstücksbesitzer pro Kübel	Kosten der Abfuhr für die Stadt	Erlös aus Düngerverkauf bezw. Reingewinn
Eckernförde . .	6379	718	Ja; Kübel aus verzinkt. Eisenblech 40 cm hoch, 30 cm weit	Auswechslung	Mindestens 1 mal wöchentlich	Reinigung mit Torfmüll	Städtische Regie	Bei wöchentlich 1 mal. Entleerung 8 Mk. 2 „ „ 14 „ 3 „ „ 20 „ jährlich	Gebühren und Düngererlös decken die Kosten	Erlös aus Dünger 2600 Mk.
Glückstadt . . .	6585	730	Eiserne Eimer 35—40 cm hoch u. 27 cm weit	Auswechslung	Wöchentlich 2 mal	Nein; Bestreuung mit Torfmüll	Unternehmer	6 Mk. jährlich	7435 Mk.	Erlös aus Dünger 5200 Mk.
Heide	8112	1256	Ja; Rothenfelder Abfuhrkübel	Auswechslung	Wöchentlich 2 mal, bei Bedarf öfter	Nein; Bestreuung mit Torfmüll	Städtische Regie	Abstufung der Gebühren nach Höhe der Veranlagung zur Einkommensteuer und der Häufigkeit des Kübelwechsels (s. oben)	Keine	Erlös aus Dünger 3000 Mk.
Husum	8767	1180	Ja; Eimer mit eisernem Bügel	Entleerung	1—2 mal wöchentlich	Nein	Unternehmer	Keine Kosten	6000 Mk.	—
Rastenburg . . .				Entleerung		Nein	Unternehmer	12 Pf. pro Eimer	—	—
Stade	10 500	940	Hölz. Tonnen u. schmiedeiserne verzinkte Kübel von 32 Liter	Auswechslung	1—3 mal wöchentlich nach Bedarf	Spülung mit Wasser, dann verdünnter Karbolsäure; Bestreuung mit Torfmüll	Städtische Regie	Wöchentlich 1 mal 10 Mk. „ 2 „ 15 „ „ 3 „ 20 „	—	Erlös aus Dünger 5876,34 Mk.; Ueberschuß 1865,92 Mk.
Braunsberg . .	11 099	829	?	Entleerung			Unternehmer	6—36 Mk.	1000 Mk. für die öffentl. Gebäude	
Neudsburg . . .	15 400	810	Ja; Küb. von 43,5 cm Höhe, 36 cm Weite, 25 Liter	Auswechslung	Wöchentlich 2 mal	Durch heiße Dämpfe	Städtische Regie	1 Kübel 10,50 Mk. jährlich 2 „ 21,00 „ „ 3 „ 29,25 „ „ 4 „ 36,00 „ „	1904/05: 24 614 Mk. exklusive Verzinsung und Amortisation	Erlös aus Dünger 6872 Mk.

Itzehoe	15 000 (Angeschlossene Einwohner u. Häuser)	1100	Verzinkte Metallkübel 40 cm hoch	Auswechslung	Wöchentlich 2 mal	Desinfektion nach Bedarf	Unternehmer	Für den Kübel 8 Mk. jährlich	Stadt zahlt Unternehmer 2 Mk jährlich für den Kübel ca. 15 000 Mk.	Reingewinn ca. 2000 Mk.
Glatz	16 054	787	Tonnen von 72 cm Höhe und 68 cm Durchmesser	Auswechslung	Je nach Bedarf	Ja	Unternehmer	0,20 Mk. für die abgefahrene Tonne + 0,50 Mk. jährlich für die Ausbesserung	Rund 7600 Mk. jährlich	
Schleswig . . .	17 910	1805	Nein	Entleerung	Wöchentlich 2 mal	Nein	Unternehmer	Keine Kosten	ca. 4500 Mk.	
Emden	19 077	2800	Delfter und Heidelberger Tonnen	Auswechslung	Wöchentlich 2 mal, nach Bedarf öfter	Desinfektion mit verdünnter Karbolsäure; ist kaum ausreichend	Unternehmer	Keine Kosten	Kosten werden durch Düngerverkauf gedeckt 1902/03: 21 128,78 Mk.	Reingewinn: 1796,99 Mk.
Wismar	20 222	2000	Ja; 40 cm hoch	Auswechslung	Mindestens 1 mal wöchentlich	Ausreichende Desinfektion mit Kalkmilch	Unternehmer	8 Mk. für den Kübel jährlich	Keine Kosten	—
Wilhelmshaven .	22 571	917	Hölz. Tonnen von 100 Liter Inhalt	Auswechslung	Nach Bedarf	Mit Torfstreu	Unternehmer; keine Kontrolle	45 Pf. pro Kübel	25 Pf. für die Tonne	—
Greifswald . .	24 000	2250	Holztonnen von 90 Liter, verzinkte Blechküb. von 80 Lit. Inhalt	Auswechslung	Mindestens 1 mal wöchentlich, nach Bedarf öfter	Mit Wasser und Dampf; bei ansteckenden Krankheiten besondere Desinfektionsmittel	Städtische Regie	Kübel: wöchentl. 1 mal 8 Mk. " 2 " 16 " " 3 " 24 " Tonne: 20, 40, 60 Mk. ꝛc.	34 000 Mk., aber inklusive Straßenreinigung und Müllabfuhr	Erlös aus Dünger: 3500 Mk.; Reingewinn ca. 3500 Mk.
Lüneburg . . .	26 500	2800	Kübel aus Eisenblech von 27,5 Liter Inhalt	Auswechslung	Mindestens 1 mal wöchentlich	Mit Maschine durch Bürsten unter Anwendung von Torfmüll	Städtische Regie	Wöchentl. 1 mal 8 Mk. " 2 " 16 " " 3 " 42 "		Ueberschuß d. städt. Abfuhranstalt (Hausmüll u. Fäkal.) 1904: 19 601,09 Mk.
Neumünster i. H.	31 000	Hälfte der Aborte	Eiserne Tonnen von 40 cm Höhe und 38 cm Weite	Auswechslung	1—4 mal wöchentlich nach Bedarf	Reinigung durch Torfmüll mittels rotierender Bürste; Desinfektion nur zu Epidemiezeiten	Städtische Regie	Wöchentlich 1 mal 5,20 Mk.	Kosten werden durch Gebühr und Düngererlös gedeckt	Düngererlös 3,25 Mk. pro cbm kompost. Dünger
Graudenz . . .	34 000	1400	Kübel von 60 Lit. Inhalt	Auswechslung	Nach Bedarf	Ja	Städtische Regie	40 Pf. für Wechslung eines Kübels	29 000 Mk.	—
Schwerin . . .	43 000	2700	Holzkübel von 40 cm Höhe, 1,23 m Umfg.	Auswechslung	Mindestens 1 mal wöchentlich, nach Bedarf öfter	Desinfektion mit Kalkwasser	Unternehmer	Wöchentlich 1 mal 8 Mk. für die erste, 4 Mk. für die zweite Tonne	Keine Kosten	—

Städte über 50000 Einwohner, in denen nur Kübel- bezw. Tonnensystem eingeführt ist, oder eines von diesen vorwiegt oder in größerem Umfange zur Anwendung kommt.

Name	Zahl der Einwohner	Zahl der Häuser	Einheitliche Form der Tonne bezw. Kübel vorgeschrieben?	Findet Auswechslung der Tonnen bezw. Kübel statt? oder Entleerung in Wagen?	Wie häufig findet die regelmäßige Abfuhr statt?	Werden die Tonnen bezw. Kübel desinfiziert? Ist dieselbe ausreichend?	Findet die Abfuhr in städt. Regie statt oder ist dieselbe einem bezw. mehreren Unternehmern übertragen? Findet Kontrolle der letzteren statt?	Kosten der Abfuhr für die Grundstücksbesitzer pro Kübel	Kosten der Abfuhr für die Stadt	Erlös aus Düngerverkauf bezw. Reingewinn
Flensburg . . .	53819	2751	Verzinkte Eimer	Auswechslung	2 mal wöchentlich	Desinfektion mit heißem Dampf; bei epidem. Krankheiten 20 prozentige Karbolsäure	Städtische Regie	Für den Eimer 12 Mk. jährlich	1904 Ausgabe 111163,86 Mk. Zuschuß der Stadt 6530,80 Mk.	Düngererlös 13228 Mk.
Rostock	60850	4885	Nein	Auswechslung	Mindestens 1 mal wöchentlich	Spülung mit Wasser u. schwacher Karbollösung	Unternehmer	Wöchentlich 1 mal 1,50 Mk., 2 mal 3 Mk. ꝛc.	—	—
Görlitz	82033				Alle 6 Tage	Wasserspülung und Desinfektion mit Karbolsäure	Städtische Regie	5 Mk. jährlich für die Tonne	1903/04 Ausgabe 89261,96 Mk., Zuschuß 58018,13 Mk.	—
Augsburg . . .	89109						Unternehmer	60 Pf. für Wechslung einer Tonne	Zuschuß der Stadt 15000 Mk. jährlich	
Erfurt	91758				Nach Bedarf	—	Städtische Regie	Wöchentlich 1 mal 18 Mk. " 2 mal 27 " " 3 mal 33 " pro Tonne		Düngererlös 1903/04 24489,59 Mk., die gesamte Fäkalienabfuhr ergab 8094,23 Mk. Ueberschuß
Kiel	160000	5680	Eiserne verzinkte Kübel von 37 cm Höhe und 31:29 cm Weite	Auswechslung	Nach Bedarf 1—7 mal wöchentlich	Ja	In freier Konkurrenz der Stadt mit privaten Unternehmern	Wöchentlich 1 mal 9 Mk. " 2 mal 12 " " 3 mal 18 " für jede weitere Wechslung um 6 Mk. steigend pro Kübel	—	Erlös aus Poudrette ca. 135000 Mk. Ueberschüsse dienen zur Amortisation

Einnahmen der Fabrik übersteigen nach dem Voranschlag für 1903 die Ausgaben nach Abrechnung einer vierprozentigen Verzinsung und einer gleichen Amortisation des Anlagekapitals um 17771,40 Mk., während die Kosten für Gestellung, Wechslung und Reinigung der Eimer um zirka 17700 Mk. über die Einnahmen aus Gebühren hinausgehen.

Die dritte Methode der Fäkalienabfuhr ist die auf unterirdischem Wege durch Schwemmkanäle, welche die Fäkalien in Verbindung mit den Hauswässern und dem Regenwasser aufs schnellste aus dem Bereich der Städte entfernen. In hygienischer Hinsicht nicht weniger wie in ästhetischer ist sie entschieden die vollkommenste Art und Weise der Fäkalienabfuhr, die trotz aller Angriffe besonders von landwirtschaftlicher Seite aus sich behauptet hat und von Tag zu Tag sich mehr Freunde erwirbt. Wenn heutzutage eine größere Stadt den Übergang von dem System, das sie herkömmlich besessen hat, zu einem neuen unternimmt, so ist es jedesmal die Schwemmkanalisation, der sie sich endgültig zuwendet. Und dieser Vorgang spielt sich nicht nur dann ab, wenn ein älteres Abfuhrsystem sich als vollständig unzureichend oder zu lästig erwiesen hat, sondern auch gewöhnlich in den Fällen, wo eine unzureichende und unhygienische Ableitung der Haus- und Regenwässer, ein zu hoher Grundwasserstand, eine reichliche Wasserversorgung den Bau eines einheitlichen Sielnetzes notwendig machen. So in Berlin, Frankfurt a. M., so auch in Bremen, Breslau, Charlottenburg, Dortmund, Königsberg usw. Überall finden wir dieselbe typische Entwicklung. Die Einführung einer reichlichen Wasserversorgung zieht eine systematische Kanalisierung nach sich, und mit einer systematischen Kanalisierung ist die Schwemmabfuhr der Fäkalien als etwas Selbstverständliches gegeben. Gegenüber den Massen, die die Kanäle abzuführen haben, den Haus-, Fabrik- und Regenwässern, verschwinden die Fäkalien; ihre Einführung erhebt keine weiteren Anforderungen an die Ausgestaltung und Größe eines Kanalnetzes. Dasselbe gilt in sanitärer Hinsicht. Die moderne Hygiene hat bewiesen, daß die Haus- und Küchenabwässer, um ganz von den Fabrikabwässern zu schweigen, mindestens ebensosehr die Träger von Krankheitskeimen sein können und sind wie die Fäkalien. War also vorher die Einführung der Abwässer in einen Flußlauf ohne Verunreinigung desselben möglich, so wird auch die verhältnismäßig geringe Masse der Fäkalien, die noch dazu in sehr verdünntem Zustand in die Kanäle eintritt, an diesem Tatbestand nichts ändern. Wir können uns daher mit diesen kurzen Andeutungen begnügen und sofort zu einer eingehenderen Darstellung der Geschichte der Kanalisation und ihrer Bedeutung für die städtische Verwaltung und Gesundheitspflege übergehen, wobei wir auch Gelegenheit finden werden, die Frage der Flußverunreinigung zu berühren. Es würde indes zu langweilig und weitschweifig sein, wollten wir die Geschichte der Kanalisation in einer Reihe

von Städten ausführlich zur Darstellung bringen. Wir beschränken uns deshalb darauf, die Stadt zu wählen, welche in vielen Punkten der Pionier der Schwemmkanalisation, speziell der Verwertung der Spüljauche gewesen ist, wenn sie auch nicht den Ruhm besitzt, die erste deutsche Stadt mit Schwemmkanalisation zu sein. Die Geschichte der Berliner Kanalisation bietet sehr viele interessante Momente; es fehlt ihr nicht an dramatischen Momenten und — sie ist lehrreich.

B. Ableitung der Abwässer.

„So neu sind die Anforderungen an Reinlichkeit und Gesundheitspflege, so neuen Datums ist in deutschen Städten die Einführung der Wasserleitung, so klein ist noch die Zahl derjenigen Städte, welche erkannt haben, daß die alten Kunstgriffe, um sich nur irgendwie, wenn auch in unvollkommener und belästigender Weise, der verunreinigten Effluvien zu entledigen, tatsächlich nur in neue Verlegenheiten führen — daß wohl noch lange Zeit vergehen wird, ehe es ein allgemein gültiges Axiom geworden, daß nächst der Lebensmittelversorgung die Beseitigung der Abwässer und des denselben beigemischten Unrats die wichtigste und bedeutendste kommunale Aufgabe ist.“ Hobrecht 1883.*

Die Kanalisation von Berlin. Der größte Teil Berlins liegt flach in der breiten Ebene des Spreetals; das Terrain erhebt sich nur wenig über die höheren Wasserstände der Spree und ihrer Nebenläufe. Die an und für sich unter solchen Verhältnissen schon schwierige Ableitung der Regenwässer und Haus- und Küchenabwässer, die in den so berüchtigten Rinnsteinen und flach gelegten unterirdischen Kanälen erfolgte, wurde mit dem Anwachsen der Bevölkerung und der Ausdehnung der Stadt immer schwieriger. Der Mangel an ausreichendem Gefäll machte sich immer verschärfter geltend, während anderseits die stets wachsende Masse der Abwässer stets größere Ansprüche an die ableitenden Rinnsteine und Kanäle stellte. So mußte denn den Rinnsteinen, auf die man im wesentlichen angewiesen war, eine immer größere Tiefe gegeben werden, wodurch die Breite der Fahrbahn beträchtlich geschmälert und bedeutende Gefahren für die Fußgänger und den Wagenverkehr geschaffen wurden. Trotz aller Vertiefung der Rinnsteine erreichte man bei trockenem Wetter doch keine Spülung derselben durch Spreewasser, noch vermochte man bei starkem Regen die Keller vor Überflutungen zu schützen. Die Kellerräume befanden sich infolgedessen ständig in einem solchen, die Gesundheit gefährdenden Feuchtigkeitszustand, daß die Baupolizeiordnung vom 21. April 1853** eine Ausschachtung der Keller zu Wohnräumen nur noch bis zur Tiefe von min-

* Hobrecht, Die Kanalisation von Berlin, S. 59, 60.

** Sie war bis 1887 in Kraft.

bestens 1 Fuß über dem höchsten Wasserstand der Spree fernerhin für zulässig erachtete. Dabei gab es in Berlin 1850 zirka 8000 Kellerwohnungen, die nicht selten 12 bis 18 Stufen unter der Erde lagen. „Die Rinnsteine führten nahe dem Fenster vorbei, und ihre Ausdünstungen drangen in die Keller. Dazu kam der ungesunde Untergrund.... Im Frühjahr, wenn der Wasserstand der Spree stieg, füllten sich die Keller mit Wasser. Im Februar und März 1850 veranstaltete das Polizeipräsidium eine Ermittlung, um die Höhe der Fußböden der Keller über dem Spreespiegel nachzuweisen und in allen denjenigen Kellerwohnungen, in denen während dieser Zeit das blanke Wasser gestanden, Messungen vorzunehmen.... Das Wasser stand ½ Zoll bis 3 Fuß hoch (!)."* — Im Winter froren die Rinnsteine ein und mußten mit unsäglicher Mühe aufgebrochen werden. Riesige Haufen schmutzigen Eises türmten sich dann an den Seiten des Trottoirs auf. In strengen Wintern wurde die Arbeit unausführbar. Dann rieselten die schmutzigen Abwässer mit Exkrementen vermischt dicklich über die Trottoirs und Straßendämme dahin. Und was für Abwässer hatten diese Rinnsteine aufzunehmen! Schon in Dörfern und in kleineren Städten mit geringer Bevölkerungsdichtigkeit sind die Zustände der Rinnsteine, die von keinem Bache gespült werden können, geradezu schauderhafte und werden bei anbauernd trockenem und heißem Wetter unerträglich. Nun denke man sich eine Bevölkerung von zirka 438000 Einwohnern — so viel zählte Berlin 1858 — den größten Teil ihrer Abwässer in die tiefen, schlecht oder nie gespülten Rinnsteine ergießen. Am harmlosesten war noch das Regenwasser, trotzdem dasselbe die Spülung der Straßen und Märkte, der Höfe und Bürgersteige zu besorgen hatte und natürlich durch Unreinlichkeiten aller Art in sehr hohem Grade verunreinigt war. Der Regen brachte doch Bewegung in die stagnierenden Abwässer der Häuser, Ställe, Gewerbs- und Fabrikgebäude, die bei trockenem und regnerischem Wetter, bei Sommerhitze und Winterskälte ihre schmutzigen, oft schon in faulender Gärung begriffenen stinkenden Massen in die Rinnsteine gemächlich abrieseln ließen. Die Verpestung der Luft war schon im ersten Viertel des Jahrhunderts so groß, daß, wie Virchow in seinem Generalbericht über die Reinigung und Entwässerung Berlins sagt,** „die Mittel zur Abhilfe schon seit dem Jahre 1816 von den Staatsbehörden sehr ernsthaft studiert wurden". Das Studium der Staatsbehörden muß wie immer sehr ernsthaft und sehr gründlich gewesen sein, denn erst im Jahre 1860 kam es so weit, daß eine Kommission im Auftrag des Handelsministeriums die wichtigsten Städteentwässerungsanlagen in Deutschland, Frankreich und England untersuchte, um auf „wirkliche"

* Hirschberg, Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin, S. 27, nach Mitteilungen des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen (N. F., Bd. V).

** S. 3. Berlin 1873.

Erfahrungen gestützt zu einem für Berlin geeigneten Entwässerungsplan zu gelangen. Bis dahin hatte man, wie es scheint, nur die zahlreichen Vorschläge von allerlei Projektemachern, an denen es ja bei solchen Gelegenheiten nie zu fehlen pflegt, in sehr ernsthafter Weise geprüft.

Von der Einführung der englischen Wasserleitung im Jahre 1852, deren Monopol die Staatsregierung in großmütiger Weise an die Herren Fox und Crampton übertragen hatte,* erhoffte man eine reichlichere Spülung der öffentlichen Rinnsteine, die ausdrücklich stipuliert war. Die englische Gesellschaft hat es aber niemals für nötig erachtet, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und die Gemeinde war machtlos, sie zu zwingen. Für die durch das Polizeipräsidium angeordnete stärkere Spülung hat sie der Stadt exorbitante Preise abgepreßt. Dagegen brachte die Einführung der Wasserleitung eine Verschlechterung in dem Zustande der Rinnsteine. Der Wasserleitung folgte das Wasserkloset auf dem Fuße, und diese beliebteste, reinlichste, die Anforderungen der Hygiene und Ästhetik in gleicher Weise befriedigende Klosettart gewann so schnell an Verbreitung, daß im Jahre 1871 nicht weniger als 3646 Grundstücke mit 15955 Wohnungen von im ganzen 14478 Grundstücken mit Wasserklosetts versehen waren. Alle diese Wasserklosetts entwässerten entweder direkt in die Rinnsteine oder in die 61645,11 laufenden Meter Kanäle, die in Berlin damals vorhanden waren. Man kann sich denken, daß diese Verhältnisse nicht gerade zur Verbesserung der Straßenluft und zur Reinhaltung der Flußläufe beitrugen.

Rinnsteine und Kanäle leiteten die ihnen übergebenen Abwässer auf dem kürzesten Wege in den nächstgelegenen Flußlauf oder versuchten wenigstens dies zu tun. Bei dem außerordentlich geringen Gefälle aber und bei dem unzweckmäßigen Bau derselben mußte bereits in ihnen eine weitgehende Ablagerung der expedierten Stoffe erfolgen. Die natürliche Folge davon war, daß der niedergeschlagene Schlamm und das zu lange in den Kanälen und Rinnsteinen verweilende Wasser in Zersetzung überging und es in vielen Straßen schlimmer stank, als auf einem gut geordneten Rieselfeld.** Frisches Schwemmwasser kam in den Berliner Kanälen überhaupt nicht vor. Diese stinkenden, in Zersetzung befindlichen Abwässer ergossen sich nun direkt in die Spree, die verschiedenen durch Schleusen gesperrten Schiffahrtskanäle und Gräben, welche in trägem Laufe die Stadt durchziehen, und verwandelten dieselben in ebensoviel große natürliche Siele, in denen sich der Schlamm in ungeheuren Massen absetzte. In den Jahren 1863 bis 1865 mußten jährlich 16000 bis 21000 Taler für die Baggerung der Spree verausgabt werden. Der Zustand des Luisenstädtischen Kanals spottete aller Beschreibung.

* Vertrag der Staatsregierung vom 14. Dezember 1852.

** Virchow, Generalbericht, S. 28.

Sein Inhalt bestand zur Hälfte aus unreinem Rinnsteinwasser, und wenn es auch gelang, durch kräftige Spülungen vorübergehend eine größere Reinheit des Wassers herzustellen, so traten doch sehr bald, besonders im Sommer, die alten Zustände wieder ein. Die Spree hatte sich also als vollständig unfähig erwiesen, als Hauptsammler für ein städtisches Sielnetz zu dienen. Wollte man die scheußliche Flußverunreinigung aus der Welt schaffen, so mußte eine andere Ableitung für die Kanalwässer gefunden werden. Es konnte keine Rede davon sein, nur die Exkremente auszuschließen und im übrigen wie bisher die anderen Brauchwässer in die Spree abzuleiten.

Nur ein Teil der Fäkalien gelangte übrigens in die Spree, der bei weitem größere Teil wurde in Gruben oder Tonnen aufgenommen und durch Abfuhr entfernt. Bei weitem an Zahl überwog das Grubensystem. Von den Gruben selbst war ein sehr großer Teil trotz aller polizeilicher Vorschriften als Senkgruben eingerichtet, und auch die meisten der vorschriftsmäßig gebauten Gruben ließen das Wasser durch. So wurde bei einer lokalen Recherche im Sommer 1873 die Entdeckung gemacht, daß in einzelnen Häusern fast keine Räumung des Abortes erfolgte. Dieselben waren seit 10, 5 und 3 Jahren überhaupt nicht geräumt worden. Auf jeden Fall das vorteilhafteste für die Hausbesitzer, denn die Abfuhrkosten,* die sich die Abfuhrunternehmer und die Landwirte der Umgebung für die Abholung des angeblich für sie so wertvollen Düngers zahlen ließen, waren ganz beträchtliche. Für den Untergrund aber und das in zahlreichen Bezirken der Stadt nahe an die Oberfläche herantretende Grundwasser war dieser Zustand mit einer wachsenden Verunreinigung gleichbedeutend. In einer stetigen Verschlechterung der Brunnen machte sich diese Verunreinigung den Bewohnern zunächst bemerkbar, und zahlreiche Analysen in den Jahren 1869 bis 1870 wiesen in verschiedenen Brunnen einen Ammoniakgehalt nach, der von 1,25 bis zu 56,0 Milliontel schwankte, während das Wasser der Wasserleitung nur 0,1 Milliontel enthielt. Dieser Ammoniakgehalt bewies eine weitgehende Verunreinigung des Grundwassers, mit dem die neuesten in Alluvialboden gesenkten Brunnen von geringer Tiefe in Verbindung standen, durch menschliche und tierische Exkremente. Tonnen und Kübel sorgten im übrigen neben den Gruben für die Sammlung der menschlichen Fäkalien. Vielfach hielten sich die Hausbewohner da, wo das Tonnensystem eingeführt war, der Bequemlichkeit wegen Nachtstühle, deren Inhalt meist in die Müllgruben geschüttet wurde. In den nahe der Flußläufe belegenen Straßen wurden die Kübel und Nachtstühle zur Nachtzeit der Einfachheit halber in dieselben entleert und „dadurch an einzelnen Orten die scheuß-

* Für ein Grundstück mit 10 Wohnungen und zirka 50 Personen 6 bis 12 Taler; Mittelhäuser mit zirka 100 Personen 24 Taler und große Häuser, Schulen usw. 36 bis 50 Taler jährlich.

lichsten Zustände herbeigeführt". Die Abfuhrunternehmungen, die neben den Landwirten die Abfuhr des Gruben- und Tonneninhaltes besorgten, trieb die Not des mangelnden Absatzes sehr häufig dazu, sich der abgefahrenen Fäkalien in ähnlicher Weise zu entledigen. Man benützte nicht nur die Spree, jedes abgelegene Plätzchen, ja die Wege des Tiergartens mußten als Abladestellen dienen, wo ganze Wagenladungen von Fäkalstoffen des Nachts ausgeschüttet wurden.* Fassen wir das allgemeine Resultat der Abfuhreinrichtungen zusammen in die Worte Wiebes in einem Bericht vom 24. Juli 1865:** „Man rechnet gewiß nicht zu hoch, wenn man annimmt, daß in Berlin gegenwärtig durch die Undichtigkeit der Abtrittsgruben, durch das Ausgießen von Urin und durch die vorhandenen Wasserklosetts 90 Prozent der Abtrittsstoffe in den Untergrund der Stadt und in die Rinnsteine gelangen."

Die Darstellung der neueren Bestrebungen, der rapide wachsenden Stadt eine angemessene Entwässerung und Abfuhr der Abfallstoffe, vor allem der Fäkalien zu verschaffen, können wir mit dem Jahre 1860 aufnehmen und die zahlreichen, aber immer unausführbaren Projekte der vorausgehenden Jahrzehnte ohne Schaden übergehen. Im Jahre 1860 entsandte das Handelsministerium eine Reisekommission, die die wichtigsten Städteentwässerungsanlagen in Deutschland, Frankreich und England studieren und auf Grund der Erfahrungen Vorschläge zu einer Entwässerung Berlins machen sollte. Als die Frucht dieser Studienreise läßt sich wohl der Wiebesche Kanalisationsplan bezeichnen, der den Verhandlungen des Jahrzehntes 1860 bis 1870 zugrunde lag. Wiebe verlegte in seinem Projekt den Ausgangspunkt des Sielnetzes an eine Stelle unterhalb des Parkes von Charlottenburg an der Spree, wohin er die auf der Pumpstation um zirka 15 bis 19 Fuß gehobenen Gewässer in einen gemauerten Sammelkanal führte. Das eigentliche Sielnetz sollte nach seinem Plane aus Haupt- und Querkanälen bestehen. Die von den oberen nach den unteren Teilen der Stadt gerichteten Hauptkanäle mündeten auf jeder Seite der Spree in einen Abfangkanal. Die beiden Abfangkanäle vereinigen sich bei der Pumpstation, wo die Abwässer der linken Seite in einem Dücker die Spree zu passieren hatten. Das Projekt war für eine Bevölkerung von zirka 775000 Menschen und die Kosten der Ausführung auf $4^1/_3$ Millionen Taler berechnet.

Mit dem Wiebeschen Projekt war eine wichtige Anregung gegeben; in Fluß kam aber die ganze Frage der Entwässerung und Reinigung Berlins erst im folgenden Jahre, als das Polizeipräsidium bei Gelegenheit einer vom Chemiker Voigt nachgesuchten Konzession zur Errichtung einer allgemeinen Latrinenanstalt für Berlin beim Magistrat den Antrag stellte, die Fortschaffung

* Virchow, Generalbericht, S. 102.

** Reinigung und Entwässerung Berlins, I, S. 84.

des Unrates gegen eine Gebühr selbst zu unternehmen. Der Magistrat lehnte aber dies Ansinnen ab, erklärte sich aber auch gleichzeitig gegen die Fortspülung der Exkremente in Schwemmkanälen und hielt nur die Desinfektion der Latrinen durch Polizeiverordnung für nötig. Die Stadtverordnetenversammlung, welche von diesen Verhandlungen Kenntnis erhalten hatte, veranlaßte bei der Wichtigkeit des Gegenstandes eine Beratung in gemischter Deputation. Mit der Einsetzung dieser Deputation, die bis 1865 bestand, war der erste Schritt vorwärts getan.

Die Verhandlungen der Deputation drehten sich um die Frage, ob Schwemmkanalisation, für die der Wiebesche Plan vorlag, oder eine geregelte Abfuhr, in erster Linie das Tonnensystem, in Berlin zur Ausführung gelangen sollte. Anstatt also das ganze Problem, die Entwässerung Berlins, ins Auge zu fassen, verhandelte man nur über ein Teilproblem, die Abfuhr der menschlichen Fäkalien. Erst in der zweiten Deputation vermochte man sich von diesem Gegensatz frei zu machen und das ganze Problem in Angriff zu nehmen. Die Gegner der Schwemmkanalisation ließen alle die alten, wohlbekannten Gegengründe, wie sie in England in so reicher Fülle ausgeheckt waren, gegen das Projekt aufmarschieren. Gefährliche pestartige Miasmen, unvermeidliche Hemmung des Abflusses durch Ablagerung fester Substanzen, Zersetzung des Mauerwerkes durch die bei der Fäulnis der Abwässer entstehenden Stoffe, waren die alten Schreckgespenster. „Wer sagt dafür gut", so ruft der Stadtverordnete Heyl, ein fanatischer Anhänger der Tonnenabfuhr, pathetisch in miserablem Stile aus, „daß, selbst wenn es gelänge, den Bau zu vollenden, ohne daß Fundamente der Häuser so unterspült würden, daß einzelne einstürzten, sich nicht im Laufe der Jahre der gewaltige Druck des den Kanal umgebenden sogenannten Schwimmenden, mit Hilfe des von Innen an Öffnung der Fugen arbeitenden Wassers, Öffnungen bezwecke, durch die der Schwimmsand in den Kanal bringt, so nach und nach das Fundament eines angrenzenden Hauses unterhöhlt und ein gelegentlicher Einsturz herbeigeführt werde." (Reinigung und Entwässerung I, 53 bis 54.) Allerdings wäre die Einsturzgefahr ungeheuer groß, wenn alle Kanäle so schlecht gebaut wären, wie die Perioden des Herrn Stadtverordneten Heyl waren! Dazu kam dann die Rücksicht auf die arme notleidende Landwirtschaft, der großartige Düngerverlust, der mit einem Schwemmsystem unbedingt verbunden wäre, die Verarmung der ackerwirtschaftlichen Umgebung Berlins, die Verödung des Landes, Ruin und Elend! Die Kosten der Schwemmkanalisation wurden so hoch als möglich geschraubt, während man den Ertrag des städtischen Abfuhrgeschäftes nicht glänzend genug zu schildern wußte. Nicht nur Deckung der gesamten Kosten der Abfuhr selbst, sondern auch die Kosten der Straßenreinigung und -besprengung und die Vervollständigung des Sielnetzes versprachen die Tonnenfanatiker und malten in glühenden Farben

das verheißene Land der Tonnenabfuhr. „Benützen wir die unverkennbaren Fingerzeige, welche uns gegeben sind, um uns und unsere Nachkommen davor zu bewahren, daß wir uns mit Aufwendung ungeheurer Kosten die gesunde Atmosphäre unserer mächtig emporstrebenden Vaterstadt vergiften (man denke dabei an die scheußlichen Ausdünstungen der Rinnsteine Berlins), und kehren wir zu den Wegen zurück, welche uns die Natur so deutlich bezeichnet und die zur Minderbelastung unserer Bevölkerung durch Steuern und dazu führen, daß der großenteils wenig ertragreiche Boden der Umgebungen Berlins sich mehr und mehr mit dem Grün bekleide, dessen erfreulicher Anblick der ärmeren Bevölkerung besonders gesunde und billigere Nahrung verspricht. Verwerfen wir die Kloakenkanäle und richten wir ein zweckmäßiges Abfuhrsystem ein.“ Die ganze Angst des unwissenden, um seinen Geldbeutel besorgten steuerzahlenden Philisters spricht aus dem in dem jämmerlichsten Deutsch verfaßten Machwerk, durch das der Stadtverordnete Heyl der Tonnenabfuhr zum Siege zu verhelfen gedachte. Solchen Gegnern gegenüber hatten die Verteidiger des Wiebeschen Projektes leichtes, gewonnenes Spiel. Schon einsichtsvollere Freunde des Abfuhrsystems waren zu dem Eingeständnis gezwungen gewesen, daß auch nach erfolgter Organisation des Latrinenabfuhrwesens mindestens ½ Prozent des Mietvertrages Berlins zur Deckung der Kosten notwendig sein würde, daß ferner zur Erleichterung der Abfuhr Abfallröhren angebracht werden müßten, daß schließlich eine Erweiterung des bestehenden unterirdischen Kanalnetzes notwendig sei, um die Beseitigung der offenen Rinnsteine zu ermöglichen. Sie hatten also als die Summe ihrer Weisheit proklamiert: a. Anlage von Sielen zur Abführung des Haus- und Regenwassers, wobei die festen Stoffe vor der Einleitung in den Fluß in tiefen Senkgruben zurückgehalten werden sollten, b. Organisation eines alle anderen Abgänge umfassenden Abfuhrsystems, und hatten dabei die Unterstützung einer Kommission gefunden, welche der Minister für Landwirtschaft gleichfalls zum Studium der Abfuhr und Verwertung der Dungstoffe ausgesandt hatte.* Die Denkschrift dieser Kommission, sowie ein Bericht zweier Mitglieder derselben, in dem die Anlage der erwähnten Siele ausführlicher beschrieben war, wurden in zerschmetternder Weise von Wiebe in einem Gutachten vom 24. Juli 1865 kritisiert. Er wies nach, daß die vorgeschlagenen Siele technisch zur Entwässerung untauglich seien und die Überschwemmung der Keller sowie die Flußverunreinigung bestehen ließen, daß es an genauen Vorschlägen für das neu einzurichtende Tonnensystem vollständig fehle und die zur Prüfung empfohlenen Systeme unpraktisch und undurchführbar seien; er wies ferner nach, daß der angebliche pekuniäre Gewinn eine Fabel sei, um Toren zu ködern, daß die große Mehrzahl der von der Kommission

* Denkschrift einer vom Landwirtschaftsminister ausgesandten Kommission: „Die Abfuhr und Verwertung der Dungstoffe“ usw.

beſchriebenen Abfuhrunternehmungen ſchlechte Geſchäfte gemacht und den Betrieb eingeſtellt hätten, und daß in den wenigen Fällen, in denen ein Gewinn erzielt worden, dieſer Gewinn bei dem Monopolcharakter des Unternehmens nur durch eine weit über die Koſten der wirklichen Abfuhr hinausgehende zu hohe Beſteuerung der Einwohner erzielt werden konnte.

Um hier gleich die weiteren Verhandlungen mit Vertretern landwirtſchaftlicher Intereſſen zu erledigen, ſei hier noch das Anerbieten eines Komitees des Teltower landwirtſchaftlichen Kreisvereins erwähnt.* Dasſelbe ſtellte folgende Bedingungen auf, unter denen es möglich ſein würde, mit den Landwirten der Umgegend beſtimmte Lieferungsverträge abzuſchließen:

1. Gehalt des Tonneninhaltes an Stickſtoff 0,9 Prozent. Preis pro 50 Kilogramm netto 75 Pf. mit 10 Pf. Rabatt für jedes $^1/_{10}$ Prozent Stickſtoffmanko.

2. Lieferung der Ware franko auf eine Station der Verbindungsbahn oder eine Abladeſtelle am Waſſer. Die Lieferung erfolgt in Petroleumtonnen, deren Abfuhr bei Tage geſtattet ſein muß.

Der geforderte Stickſtoffgehalt war entſchieden zu hoch. Das Mittel aus 19 Unterſuchungen von Tonnendünger verſchiedener Städte und Kaſernen, die Vogel zitiert, ergab einen Geſamtſtickſtoffgehalt von 0,75 Prozent,** eine Unterſuchung von Berliner Kübelinhalt 0,737 Prozent. Danach würde alſo die Stadt Berlin für jede 50 Kilogramm eine Zuzahlung von 15 Pf. für fehlenden Stickſtoffgehalt zu leiſten gehabt haben. Dazu rechne man die ungeheuren Transportkoſten von faſt $5^1/_2$ Millionen Zentnern exkluſive Tonnen, und man erhält einen Begriff von dem Werte dieſes Anerbietens, das ſogar Virchow*** als annehmbar bezeichnet, obſchon er ſelbſt einige offenbare Nachteile desſelben hervorhebt. Die Stellung der Landwirte in dieſer ganzen Frage der Düngerabfuhr iſt ſich bis in die Neuzeit gleich geblieben und läßt ſich in Kürze in folgender Weiſe präziſieren. Sie betrachten die Düngererzeugung als die Hauptaufgabe der Städte und verlangen, daß die Rückſicht auf dieſe Aufgabe für die Art des Abfuhrſyſtems beſtimmend ſei. Sie verlangen ferner, daß ihnen der Dünger koſtenfrei auf die Felder geliefert wird, verpflichten ſich dagegen huldvollſt, denſelben ohne weitere Bezahlung anzunehmen und zu gebrauchen. Glücklicherweiſe haben ſich die ſtädtiſchen Behörden bei ihren Verhandlungen über Schwemmkanaliſation oder Abfuhr ſelten durch das laute Geſchrei der landwirtſchaftlichen Intereſſenvertreter beeinfluſſen laſſen, und haben das vor allem wichtige Moment der öffentlichen Geſundheit der ihnen anvertrauten Städte in den Vordergrund derſelben geſtellt.

---

* Virchow, Generalbericht, S. 101.

** Vogel, S. 68.

*** Virchow, Generalbericht, S. 101.

Die Deputation kam trotz dreijähriger Verhandlungen zwar zu keinem endgültigen Entschlusse über die ihr vorgelegte Frage, ob Abfuhr oder Schwemmkanalisation; trotzdem läßt sich aber behaupten, daß im allgemeinen die letztere siegreich aus den Debatten hervorgegangen war und sich eine bedeutende Anhängerschaft in den städtischen Behörden und außerhalb derselben zu erringen gewußt hatte. Das beweist schon allein die Tatsache, daß am 15. Mai 1866 der Magistrat in einer ausführlichen Vorlage den Stadtverordneten die Annahme des Wiebeschen Projektes empfahl. In der Stadtverordnetenversammlung waren aber die Anhänger des Abfuhrsystems noch zu stark, als daß der Magistratsantrag ohne weiteres hätte zur Annahme kommen können. Dieselbe verlangte vielmehr eine wiederholte gründliche Prüfung der beiden in Frage kommenden Systeme. Die beiden städtischen Behörden einigten sich schließlich auf die Einsetzung einer gemischten Deputation und stellten für dieselbe einen ausführlichen Arbeitsplan auf. Derselbe umfaßte:

1. Geometrische und bautechnische Ermittlungen, wie die Aufnahme der Querprofile, Beobachtung des Grundwasserstandes und des Wasserstandes in den verschiedenen Flußläufen, Untersuchungen über den Wert der verschiedenen Abfuhrsysteme, Ausarbeitung eines Planes für die Berieselung mit Kanalwässern, Darstellung der bestehenden Abfuhrzustände usw.

2. Geognostische und chemische Untersuchungen. Die chemischen Untersuchungen hatten sich mit den öffentlichen und Privatbrunnen, den Wasserverhältnissen der Wasserläufe in der Stadt und der Brauchbarkeit verschiedener vorgeschlagener Desinfektionsmittel zu beschäftigen.

3. Statistische Feststellungen über die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse von Berlin, besonders aber einzelner Stadtteile und kleinerer Zeiträume, über das Anwachsen der Bevölkerung usw.

Bis 1869 waren diese Vorarbeiten vollendet, sowie ein geeignetes Personal, vor allem in der Person Hobrechts ein hervorragender Bautechniker gewonnen, und so konnten denn in den folgenden Jahren die notwendigen Arbeiten zur Ausführung kommen. Die Berichte über diese weitschichtigen, außerordentlich wichtigen und interessanten Untersuchungen liegen uns in 15 Heften vor. Der Generalbericht, der die Quintessenz der ganzen Arbeiten enthält, wurde von Virchow in einem besonderen Bande erstattet.

Die hauptsächlichsten Resultate, zu denen die Deputation kam, lassen sich in Kürze in folgender Weise darstellen.

Das unter dem 16. Oktober 1867 erstattete Gutachten der königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen hatte die Forderung aufgestellt, daß keine Einleitung der unreinen Abwässer in die öffentlichen Stromläufe stattfinden dürfe. Dadurch war einmal das „Sielnetz" der Abfuhranhänger, das die Haus- und Regenwässer auf dem kürzesten Wege in die

nächstgelegenen Flußläufe leiten sollte, von vornherein unmöglich gemacht worden. Aber auch das Wiebesche Projekt konnte nunmehr nur noch dann zur Ausführung gelangen, wenn in der Umgebung der Pumpstation die für eine Reinigung der Rieselfelder geeigneten Flächen vorhanden waren. Daran fehlte es aber, und so nahm denn die Deputation den Hobrechtschen Gedanken der Zerlegung des gesamten Entwässerungsgebietes in unabhängige, nach der Peripherie entwässernde Kanalsysteme auf. Der Hobrechtsche Plan beschränkte sich zunächst auf fünf Radialsysteme und umfaßte diejenigen Teile der Stadt, die mit Wasserleitung versehen waren.

Es waren dies:

	Fläche in Quadratmeter	Einwohner	Davon sind mit Wasserleitung versehen		Davon sind nicht mit Wasserleitung versehen	
			Fläche qm	Einw.	Fläche qm	Einw.
I. Köpenicker Feld (östlicher Teil), Bethanien, Görlitzer Bahnhof	2 712 960	68 752	1 330 638	55 813	1 382 322	8 139
II. Köpenicker Feld (westlicher Teil), Luisenstadt und südöstl. Teil der Friedrichstadt .	3 492 350	161 771	3 492 350	161 771	—	—
III. Cöln, Dorotheenstadt, Friedrichstadt, Tiergarten usw.	3 897 200	117 039	3 897 200	117 039	—	—
IV. Berlin, Friedrich-Wilhelmstadt, Oranienburger Vorstadt, Luisenbad	8 616 670	203 117	4 458 405	181 884	4 158 265	21 233
V. Nordöstlich der Oberspree und des Königsgrabens, Alexanderplatz, Stralauer und Frankfurter Viertel usw.	7 974 520	169 252	3 471 296	150 413	4 503 224	18 839

Zunächst sollte System III, das heißt die wohlhabenderen Stadtbezirke in Angriff genommen werden, weil in demselben die Wasserleitung und das Wasserklosett am verbreitetsten waren. Es wurde also das Gebiet ausgewählt, wo der Betrieb der Kanalisation die günstigsten Erfolge versprach. Damit war aber die Bevorzugung der wohlhabenden Bezirke nicht ausreichend begründet, und mit Recht wurde die Frage aufgeworfen, weshalb die Kanalisation nicht gerade in den ärmeren, übervölkerten Stadtteilen begonnen wurde, wo ohne Zweifel die hygienischen Zustände am schlechtesten waren und daher auch in erster Linie Abhilfe verlangten. Gerade weil in den wohlhabenden Stadtbezirken Wasserleitung und Wasserklosetts so verbreitet waren, mußten auch die hygienischen Zustände in denselben günstiger sein als in den Bezirken, wo es an beiden fehlte. Die Wasserklosetts schwemmten ja die Exkremente, die Wasserleitung die Hausabwässer aus den Häusern der wohlhabenden Einwohner fort und führten sie anderen Bezirken zu.

Die Deputation empfahl in sehr richtiger Weise den Zwangsanschluß der Grundstücke an die Kanäle und die allgemeine Heranziehung aller Hausbesitzer zu den Kosten. Die jährlichen Kosten, das heißt Verzinsung und Amortisation des Baukapitals und Betriebskosten, sollten nach Abzug der Teile, die von

der Staats- oder Stadtkasse aus Gründen der infolge der Kanalisation eintretenden Ersparnisse zu tragen seien, von den Hausbesitzern aufgebracht werden, weil diesen der Nutzen der Kanalisation in erster Linie zufiele. Die Frage der obligatorischen Einführung des Wasserklosetts ließ die Deputation dagegen offen, da sie der Ansicht war, daß die Vorteile desselben besonders gegenüber einem streng geordneten und überwachten Tonnensystem sich schon von selbst geltend machen würden. Dagegen hielt sie es für nötig, bestimmte Einrichtungen der Wasserklosetts obligatorisch anzuordnen und für die nicht mit ihnen versehenen Häuser bestimmte Abfuhreinrichtungen vorzuschreiben.

Die Kanalabwässer sollten endlich auf Rieselfelder zur Reinigung und Ausnutzung kommen.

Am 16. November 1872 beantragte der Magistrat bei der Stadtverordnetenversammlung die Ausführung des Radialsystems III, und am 6. März 1873 nahm die Stadtverordnetenversammlung diesen Antrag an. Nach mehr als zehnjährigen Vorbereitungen und Verhandlungen konnte nunmehr das große Werk begonnen werden; nach weiteren zehn Jahren unermüdlicher Arbeit waren fünf von den zwölf Entwässerungsgebieten, die das Gesamtprojekt umfaßte, fertiggestellt worden. 1881 wurden die Radialsysteme I, II, III, IV und V, 1885 die Systeme VI und VII, 1890 die Systeme VIII und X, 1893 die Systeme IX und XII in Betrieb gesetzt.

Wie wir bei der Darstellung der Geschichte der Berliner Kanalisation sahen, hatte sich der Kampf anfänglich ausschließlich um die Fäkalienabfuhr gedreht, der gegenüber die Ableitung der übrigen Abwässer in den Hintergrund trat. Erst allmählich setzte sich die Erkenntnis durch, daß das Problem der Fäkalienabfuhr nur ein Teilproblem ist, das in der größeren umfassenderen Aufgabe, der Abfuhr sämtlicher Abfallstoffe des gesellschaftlichen Lebens der Großstadt, vor allem der Abwässer inbegriffen ist. So verschob sich das Kampfgebiet. War einmal begriffen worden, daß die bisherige Ableitung der Abwässer auf dem kürzesten Wege in die Spree nicht mehr möglich war, daß also schon für diese eine einheitliche Organisation sich als nötig erwies, so war die Frage nunmehr so gestellt, ob es nicht möglich wäre, der Abwässerableitung auch die Abschwemmung der Fäkalien zu übertragen. Wir haben gesehen, wie dieselbe von der Berliner Stadtverwaltung beantwortet wurde. Die Fäkalienabfuhr trat also hinter dem größeren und wichtigeren Probleme der Ableitung der Abwässer zurück. Und in der Tat mit vollstem Rechte. Gegenüber der Masse der städtischen Abwässer verschwindet das Quantum der Fäkalien als unbedeutend.

Wir haben bereits oben hervorgehoben, daß man anfänglich sich der Regen- und Brauchwässer auf die billigste und bequemste Weise zu entledigen suchte. Zunächst ist die Straße das Rezeptakel aller Abflüsse, die man irgendwie im

Boden versickern läßt. In dem Maße, wie die Befestigung der Straßen im Interesse des Verkehrs eine bessere wird und sich auf immer größere Teile der Stadt ausdehnt, entstehen zunächst die Rinnsteine, dann auch unterirdische Kanäle, ohne Zusammenhang angelegt und nur mit der Aufgabe, die Regen- und Brauchwässer auf dem kürzesten Wege in die öffentlichen Gewässer abzuleiten. Flüsse, Teiche, Festungsgräben werden in gleicher Weise benützt. Von dieser Stufe findet die Entwicklung zu einem planmäßig angelegten Kanalisationsnetze nicht so leicht statt. Man ist an die Verunreinigung der öffentlichen Gewässer und die Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers gewöhnt. Es bedarf schon einer bedeutenden hygienischen Erkenntnis, um die Zusammenhänge dieser Erscheinungen mit dem Gesundheitszustande der Stadtbewohner klarzulegen. Den Hauptanstoß zur Anlage einer unterirdischen Kanalisation pflegt in den meisten Fällen die Einführung einer Wasserleitung zu geben. Für die wachsende Bevölkerung fehlt es an einer genügenden Zahl von Hausbrunnen, oder die Unbequemlichkeiten des Wassertransportes aus denselben in die Stockwerke werden zu groß. Mit der öffentlichen Wasserleitung erscheint sofort das Wasserklosett, gegen das alle Polizeiverbote nichts helfen; die verdünnten Fäkalienmassen aber, deren Abfuhr nicht mehr möglich ist, werden per nefas in die vorhandenen Kanäle eingeleitet. Die Ableitungen erweisen sich den riesig gewachsenen Massen der Brauchwässer gegenüber als vollständig unzulänglich. So wird mit der Einführung einer Wasserleitung die Stadt wohl oder übel vor die Notwendigkeit gestellt, die zugeleiteten Wassermengen wieder abzuführen, mit anderen Worten eine organisierte Kanalisation einzuführen. Unterstützt und beschleunigt wird dieser Vorgang durch eine ganze Reihe von Nebenmomenten. Um das Regenwasser hatte man sich bisher wenig bekümmert; es war versickert oder durch die Rinnsteine abgeleitet worden. Dieser einfache Modus wird mit der Zeit unmöglich. Für den stets wachsenden Straßenverkehr, der die höchsten Ansprüche an Reibungslosigkeit stellt, sind die Straßenüberschwemmungen bei Regengüssen höchst lästig und hinderlich. Mit der dichteren Bebauung des Stadtgebietes nimmt das Versickerungsgebiet in gleicher Weise ab. Die ungepflasterten Höfe werden gepflastert, die Gärten verschwinden. So wird auch die unterirdische Ableitung des Regenwassers notwendig. Von größerer Bedeutung sind die Abwässer der in den Großstädten rasch emporblühenden Industrie, die meist das Vielfache der häuslichen Abwässer betragen und durch ihre spezielle Beschaffenheit die schauderhaftesten Verschmutzungen der öffentlichen Gewässer verursachen. Auch die mit der Größe der Städte stets schwieriger und kostspieliger werdende Abfuhr der Fäkalien kann, wie wir bei Berlin gesehen haben, den entscheidenden Anstoß zur Einführung einer Kanalisation geben, die dann auch diese Aufgabe mit übernimmt. So kommt im Leben jeder aufblühenden Stadt der Moment,

wo sich dieselbe vor die Anlage eines einheitlichen Kanalnetzes gestellt sieht. Wie das Quantum der abzuführenden Fäkalien neben dem der Abwässer, so verschwindet das Quantum der Hausabwässer neben dem Quantum der durch die stärkeren Regenfälle niederkommenden Gewässer. Das Maximalquantum der Meteorwässer ist aber das für die Dimensionierung der Kanäle entscheidende Moment, da es zirka 30 bis 40mal größer ist als das der Hausabwässer. Die Aufnahme der Meteorabwässer zwingt zu dem Bau der großen gemauerten Kanäle und verteuert dadurch die Ausführung einer Kanalisation in sehr beträchtlichem Maße. Es war daher ein sehr naheliegender Gedanke, den Ausschluß der Meteorwässer vorzunehmen, und durch ihre gesonderte Abführung das Kanalsystem zu erleichtern und zu reduzieren. Um diese Frage der Trennung der Abwässer hat sich in den Reihen der Tiefbauingenieure und Hygieniker ein früher mit großer Erbitterung und Einseitigkeit geführter Streit abgespielt. Heutzutage kann er wohl als dahin entschieden gelten, daß sowohl das System der gemeinsamen Abführung aller Abwässer wie das System der getrennten Abführung der Meteorwässer einerseits und der Hausabwässer und Fäkalien, beziehungsweise Hausabwässer allein, anderseits volle Berechtigung haben, und in jedem Einzelfall zu untersuchen ist, welches System den Vorzug verdient. Das Trennsystem wird im allgemeinen da mit Vorteil zur Anwendung kommen, wo es möglich ist, die Meteorwässer durch die Rinnsteine der Straßen oder durch ein besonderes, aber mittels kurzer Stichkanäle an die Wasserläufe angeschlossenes und daher bedeutend verkürztes Kanalnetz in diese abzuführen. Im ersteren Falle kann man das zweite Regenkanalnetz vollständig sparen. Die Querschnitte für die Hausabwässerkanäle werden bedeutend geringer und infolgedessen auch die Kosten einer durchgreifenden Kanalisation für kleinere Gemeinden leichter erschwinglich. Im zweiten Falle kann man sehr häufig bereits bestehende alte Kanäle, die aber für die Ableitung der Hausabwässer nicht brauchbar sind, für die Ableitung der Meteorwässer benutzen. Auch wo das nicht der Fall ist, werden sich bisweilen die Kosten des Regenwasserkanalsystems so herabdrücken lassen, daß der Aufwand für das doppelte Netz sich niedriger stellt, als der für ein Mischkanalsystem. Es ist Sache der technischen Rechnung, über die Einführung des Trenn- oder des Mischsystems zu entscheiden. Ohne Regenkanalnetz ist dagegen das Trennsystem stets das billigere, und empfiehlt sich daher gerade für die kleineren Gemeinden zur Anwendung. Ihnen wird durch die Verbilligung der Übergang zu einer geordneten Kanalisation beträchtlich erleichtert. Gegenüber den ungeheuren hygienischen Vorteilen, die mit einer solchen verbunden sind, müssen auch die hygienischen Bedenken zurücktreten, die nicht ohne Berechtigung gegen den Charakter der von den Höfen und Straßen abfließenden Meteorwässer geltend gemacht werden. Fällt doch mit ihnen noch der weitere Umstand ins

Gewicht, daß bei dem Trennsystem eine Verschmutzung der Wasserläufe durch die Hausabwässer, die im Mischsystem bei starken Regengüssen infolge des Inwirkungtretens der Notausläße unvermeidlich ist, mit Sicherheit verhindert werden kann. Das Trennsystem ist in neuerer Zeit in Steglitz, Tegel, Groß-Lichterfelde, Luckenwalde, Zoppot, Seebad Norderney, Allenstein und anderen Orten zur Anwendung gekommen. Ein Trennsystem mit unterirdischer Ableitung des Regenwassers haben Bromberg und Insterburg im ganzen Gemeindegebiet, Köln, Elberfeld in Teilen desselben.

Über die Ausdehnung, in der die deutschen Gemeinden mit mehr als 15000 Einwohnern kanalisiert sind, gibt die folgende Tabelle Auskunft, die wir aus einer Statistik des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, April 1904, zusammengestellt haben:

Einwohner	Beseitigung der Abfallstoffe																				Beseitigung der Fäkalien durch Abfuhr	
	Durch Kanalisation														Ohne Kanalisation durch Abfluß in einen Wasserlauf							
			Ohne Vorbehandlung		Nach Vorbehandlung												Ohne Vorbereitung				Nach Einzelklärung			
					auf Rieselfeldern		nach dem biologischen Verfahren		durch mechanische Klärung		durch chemische Klärung		durch mech. u. chemische Klärung									
	ganz	teilweise	ganz	teilweise	ganz	teilweise	ganz	teilweise	ganz	teilweise	ganz	teilweise	ganz	teilweise	ganz	teilweise	ganz	teilweise	ganz	teilweise	ganz	teilweise
über 15000 bis 20000 . . .	35	31	41	9	2	2	1	—	8	6	2	—	2	2	9	35	36	4	4	4	52	19
über 20000 bis 50000 . . .	80	54	75	15	7	2	—	2	30	16	—	2	4	4	14	58	66	5	2	5	99	43
über 50000 bis 100000 . .	31	9	18	6	8	—	2	1	3	4	1	1	1	2	11	10	11	—	—	—	20	11
über 100000 .	24	5	13	6	7	1	—	1	6	3	—	—	1	3	—	6	5	—	—	1	7	14

Mit der Größe der Städte wächst auch die Zahl der kanalisierten in den Einwohnerzahlgruppen. Alle Städte mit mehr als 50000 Einwohnern sind kanalisiert, und zwar die größere Mehrheit vollständig, während immerhin noch 14 nur teilweise kanalisiert sind. Leider ist bei der Statistik die Frage nicht so gestellt worden, ob ein einheitlich organisiertes Kanalnetz besteht, und infolgedessen bietet das Material nur annähernde Genauigkeit. Was heißt teilweise kanalisiert? Es kann bedeuten, daß einzelne Teile der Stadt kanalisiert sind, andere gar nicht; es kann wiederum bedeuten, daß einzelne Kanäle über die ganze Stadt zerstreut sich vorfinden usw. Wir werden daher in der Klasse der teilweise kanalisierten Städte sehr viele finden, in denen überhaupt noch kein Versuch planmäßiger Organisation gemacht ist, sondern nur alte, nach Bedürfnis entstandene, oft gänzlich ungenügende und unsanitäre Kanäle vor-

handen sind. Es wäre also durchaus verkehrt, sich auf Grund dieser Zahlen ein günstiges Bild von den Kanalisationszuständen der deutschen Städte zu machen. Im Gegenteil! Die Verhältnisse liegen noch recht ungünstig. Selbst Großstädte mit mehr als 100000 Einwohnern sind noch ohne ein planmäßiges Kanalnetz. Die Aufgaben, die hier den städtischen Verwaltungen gestellt sind, harren zum guten Teile noch der Lösung.

Für die Städte, welche die allgemeine Kanalisation, insbesondere aber für die, welche die Schwemmkanalisation eingeführt haben, die also durch ein unterirdisches Kanalnetz nicht nur die Haus- und Küchenabwässer und die Meteorwässer, sondern auch die menschlichen Fäkalien abführen, tritt nach der Sammlung die außerordentlich schwierige Frage nach dem Verbleib derselben heran. Liegen die Städte an Flüssen, an Meeren, an größeren Seen, so drängt sich als der nächstliegende Weg die Ableitung der Brauchwässer in diese auf, ein Weg, der im allgemeinen von den betreffenden Städten jahrhundertelang verfolgt ist. Wir haben oben an einigen Beispielen gesehen, in wie weitgehender Weise man den Flußläufen alle Abfallstoffe des städtischen Lebens anvertraute, von den Fäkalien bis zu den Tierleichen, von den Küchenwässern bis zum Hausmüll. Solange die Städte ihre Abwässer systemlos, wie eben im Laufe der Zeit nach Bedürfnis die Kanäle entstanden waren, in die Flußläufe abgaben, kümmerten sich die Behörden sehr wenig um die Flußverunreinigungen, die bisweilen nicht viel geringer waren als in späterer Zeit (vergleiche die Geschichte der Berliner Kanalisation). Der Begriff der Flußverunreinigung ist in der Tat ein sehr moderner. Vornehmlich zwei Momente haben die Erscheinungen der Flußverunreinigung in den Vordergrund des allgemeinen Interesses gerückt. Das eine ist die rapide Bevölkerungsvermehrung der Städte und die ungeheure Entwicklung der Industrie mit ihren zahllosen Abwässern, und parallel damit einhergehend die Entwicklung der öffentlichen, speziell städtischen Gesundheitspflege und Verwaltung. In England mit seinen relativ kleinen Flüssen, der hohen, stets wachsenden Entwicklung der Industrie und der großen Ausbildung des Städtewesens machten sich die Mißstände maßloser Verunreinigungen schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts geltend und führten zu der Einsetzung der Rivers Pollution Commission bereits im Jahre 1868. In Deutschland ist diese Frage entsprechend der ganzen Entwicklung der städtischen Hygiene erst später zur Behandlung gekommen. Dazu kam als zweites Moment, daß die alte Art der Ableitung der Abwässer und Fäkalien von Grund aus geändert wurde. Sie hatte sich als eine unaufhörliche Quelle der Belästigung für die Einwohner und die Umgebung, zugleich unter Umständen als das Mittel sehr gefährlicher Verbreitungen von pathogenen Mikroorganismen herausgestellt. Infolgedessen ging eine Stadt nach der anderen dazu über, an die Stelle der planlosen

Sammlung alter Kanäle ein einheitliches, planmäßig angelegtes Sielnetz nicht allein für die Ableitung der Abwässer, sondern auch für die der Fäkalien herzustellen. In vielen Fällen, in denen die Ableitung der Abwässer in den Fluß seit alters bestand, kam die Abschwemmung der Fäkalien als neues Moment hinzu, und gegen diese richteten sich, als gegen die Quelle neuer und angeblich viel intensiverer Verschmutzung, die Angriffe aller derer, die die Reinhaltung der Flüsse ohne Rücksicht auf die hygienischen Zustände der an ihnen belegenen großen Gemeinwesen proklamierten. Nun zeichnen sich zunächst die Fäkalien keineswegs durch einen besonders hohen Gehalt an fäulnisfähigen Stoffen aus. Außerdem aber ist ihre Masse so gering gegenüber der Gesamtheit der zu beseitigenden übrigen Abfallstoffe, daß sie auf die chemische, für die Frage der Fäulnisfähigkeit entscheidende Zusammensetzung derselben nur einen verschwindend kleinen Einfluß ausüben. Schon die englische Flußverunreinigungskommission konstatierte, gestützt auf die Analyse von zirka 100 Kanalwasserproben aus vielen Städten Englands, daß das Kanalwasser in Städten *ohne* Wasserklosetts reicher an gelösten organischen und suspendierten Stoffen ist, als die Spüljauche der Städte *mit* Wasserklosetts. Diese Tatsache erklärt sich sehr einfach aus dem gesteigerten Wasserverbrauch, der mit den Wasserklosetts unvermeidlich verbunden ist, und der dadurch bewirkten Verdünnung der Kanalwässer.* Aus der alleinigen Tatsache einer die Fäkalien umfassenden Schwemmkanalisation läßt sich also noch durchaus nicht mit Notwendigkeit eine Flußverunreinigung konstruieren. Ebensowenig folgt eine solche aus der Anlage eines planmäßigen, alle Brauchwässer unterhalb der Stadt in den Fluß ableitenden Sielnetzes. Gegenüber den alten, meist viel zu großen Kanälen, die oft ohne genügende Gefälle waren, in denen sich die suspendierten Schlammteile niederschlugen und in Fäulnis gerieten, bis sie endlich ein energischer Regenguß in den Fluß abschwemmte, haben die modernen Sielnetze den ungeheuren hygienischen Vorzug der schnellen Ableitung der Brauchwässer in den Fluß voraus. Diese gelangen daher in frischem Zustande in den Fluß und erleiden hier eine so weitgehende Verdünnung, daß der Oxydationsprozeß schnell vollendet ist, eine Fäulnis also überhaupt nicht eintreten kann. Allerdings darf hier nicht ein Nachteil rationeller Städteentwässerung verschwiegen werden. In einer nicht oder schlecht kanalisierten Stadt fließen die Brauchwässer an unzähligen Stellen dem Flusse zu. Es kann also eine viel größere Vermischung derselben mit dem Flußwasser eintreten. Bei einem einheitlichen Sielnetze werden dagegen die Abwässer im allgemeinen in einem großen Hauptsammler dem Flusse zugeführt. Die Folge davon ist, daß die Vermischung erst nach geraumer Zeit vollendet ist.

* Dasselbe gilt auch in bakteriologischer Hinsicht, wie Ambrosius („D. V. f. ö. G." 1896, S. 322) ausgeführt hat.

Zu den Befürchtungen, die man wegen der Einleitung der Fäkalien überhaupt hatte, kamen noch die Besorgnisse vor der Infektion der Wasserläufe durch die Krankheitserreger in den Fäkalien. In den Städten gibt es immer Fälle ansteckender Krankheiten, wie Typhus usw., und man befürchtete eine Einschleppung der Infektionsträger von dort in das Flußwasser. So kam man zu der Forderung, das gesamte Abwasser der Städte einer gründlichen Desinfektion zu unterwerfen. Nun sind aber im allgemeinen die Infektionen durch das Flußwasser nicht gerade sehr häufig und können auch nur in vereinzelten Fällen auf die Abwässer der Städte zurückgeführt werden. Trotzdem sich also aus der Einführung der Schwemmkanalisation (mit oder ohne Einleitung der Fäkalien) an und für sich noch kein Argument für die Notwendigkeit einer Flußverunreinigung durch dieselbe konstruieren läßt, so war es doch wohl diese unbegründete Furcht vor der zentralisierten Schwemmkanalisation, die die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Preußen zu einem prinzipiellen Verbote der Ableitung der städtischen Abwässer in die Flüsse veranlaßte.

Zum ersten Male wurde dies Verbot gegen die Stadt Berlin ausgesprochen, als dieselbe in die Verhandlungen über die Neuanlage eines systematischen Sielnetzes eintrat. In ihrem Gutachten vom 16. Oktober 1867 erklärte die Deputation jede Einleitung von Schmutzwässern in die Flußläufe für unstatthaft.*

Dieselbe ablehnende Haltung nahm dann die Deputation in ihrem Gutachten über das Kanalisationsprojekt der Stadt Frankfurt a. M. ein (14. April 1875 und 5. Juni 1876). Darin ging die Deputation von dem Satze aus, „daß nach den traurigen, in England während der letzten Dezennien in betreff der Verunreinigung der Wasserläufe gemachten Erfahrungen jede direkte Verunreinigung der Flüsse durch die Auswurfstoffe der Städte zu vermeiden respektive zu verhindern sei". Noch schärfer kam dann der ablehnende Standpunkt in dem Gutachten vom 2. Mai 1877 betreffend den obligatorischen Anschluß der Hausentwässerungsanlagen an das Kanalsystem zu Köln zum Ausdruck. Hier wurde als unbedingt maßgebendes Prinzip der Grundsatz ausgesprochen, daß es notwendig sei, die Wasserläufe und Flüsse von dem systematischen Einflusse der städtischen Spüljauche freizuhalten. Damit schien die ganze schwierige Frage der Flußverunreinigung auf die einfachste Art gelöst. Indem man prinzipiell ablehnte, schenkte man sich die mühsame Untersuchung und Begutachtung des einzelnen Falles. Wie immer hätten auch in diesem Falle die Städte die Zeche zu bezahlen gehabt. Die gewaltigen Unkosten, die jedes Reinigungsverfahren, das durch Rieselfelder

* Zur amtlichen Lage der Flußverunreinigungsfrage in „D. V. f. ö. G." XIII (1881), S. 177 bis 198.

wie das durch mechanische oder chemische Klärung, den Städten auferlegt, werden wir an späterer Stelle ausführlicher darstellen. Auf jeden Fall bedeutete das Verhalten der wissenschaftlichen Deputation für die Städte die Ausgabe von Hunderttausenden. Die an und für sich schon kostspieligen Kanalisationen wurden ganz unverhältnismäßig verteuert, so daß in einigen Fällen die Städte geradezu davon abgeschreckt wurden, Kanalisationen zu unternehmen. Indem so die wissenschaftliche Deputation das kleinere Übel, über dessen Größe auf jeden Fall kein consensus opinionum vorhanden war, im Interesse der am Flusse wohnenden Bevölkerungsgruppen zu verhüten suchte, die nach Größe und Bedeutung oft nur verschwindend klein waren, trug sie dazu bei, die unvergleichlich größeren Übelstände mangelhafter oder fehlender Kanalisationen in dicht bevölkerten Orten zu erhalten.

Es kann nicht wundernehmen, daß die städtischen Verwaltungen diese autoritäre Lösung des gordischen Knotens nicht ohne den entschiedensten Protest hinnahmen. Kräftige Unterstützung fanden sie dabei bei dem Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege. Bereits im Jahre 1876 auf der Versammlung zu Düsseldorf beschäftigte sich der Verein mit der Frage der Flußverunreinigung und stellte sich dabei auf den Standpunkt, die direkte Ableitung der städtischen Kanalwässer in der Regel für bedenklich zu erklären. Zugleich beantragte er bei dem Reichsgesundheitsamt systematische Untersuchungen der Flüsse, um zu exakten, gesetzlichen Normen zu gelangen, inwieweit die Einleitung des städtischen Kanalwassers in fließende Gewässer nach der Wassermenge, Geschwindigkeit, geologischen Beschaffenheit usw. derselben gestattet werden könne. Auf der Nürnberger Versammlung 1877 wiederholte der Verein seinen Antrag, richtete ihn aber direkt an den Reichskanzler. Diese Eingabe vom 5. April 1878 bat ausdrücklich um die Beseitigung eines damals für Preußen bereits erlassenen Verbotes, Kanalwässer mit Exkrementen in die Flüsse zu leiten. Diese Anregung blieb ohne Folgen. Der Verein wiederholte seinen Antrag nunmehr in dringlicher Weise auf der XVII. Versammlung 1891 zu Leipzig. Auch diesmal lehnte das Reichsgesundheitsamt beziehungsweise der Reichskanzler es ab, solche systematische Untersuchungen zu veranstalten. Erreichte also der Verein auch das direkt von ihm beabsichtigte Ziel nicht, so trug seine Agitation doch das Gute, daß sie die völlig verbietende Haltung der wissenschaftlichen Deputation in Preußen ins Schwanken brachte.

Schon in ihrem Gutachten vom 9. April 1879 betreffend die Kanalisation der Stadt Posen kehrte sie zu der früheren Methode „der rationellen Berechnung und Berücksichtigung der quantitativen Verhältnisse zwischen Bevölkerungsabfällen und Flußwasser" zurück. Statt der prinzipiellen Reinhaltung der Flüsse wurde die tunlichste als das sanitätspolizeiliche Ziel bezeichnet, woraus sich mit logischer Konsequenz die Berücksichtigung aller im konkreten

Falle in Betracht kommenden Verhältnisse als notwendig ergab. Im Falle der Stadt Posen führten die Untersuchungen zu dem Verbote der Fäkalieneinleitung in die Warthe. Einige Monate später aber (Gutachten vom 8. Oktober 1879) erteilte dieselbe Deputation in ihrem Gutachten der Stadt Neiße die Erlaubnis zur Abschwemmung der Fäkalien in den Bielafluß. An die Stelle einer Ablehnung a limine trat die Prüfung des einzelnen Falles. Es mußte also die Frage beantwortet werden: Vermag das gegebene Quantum städtischer Abwässer eine dauernde Flußverunreinigung zu bewirken, oder ist der Fluß imstande, nach Durchmessung einer bestimmten Strecke der Schmutzstoffe Herr zu werden, so daß der Reinheitsgrad seines Wassers in chemischer, mikroskopischer und bakteriologischer Hinsicht von diesem Punkte an derselbe ist wie vor der Einleitung der Abwässer? Mit anderen Worten: Wie groß ist die selbstreinigende Kraft des Flusses, und innerhalb welcher Strecke ist dieselbe mit ausreichendem Erfolge wirksam gewesen? Die Beantwortung dieser Frage ist eine Aufgabe des speziellen Zweiges der Hygiene, der Lehre von der Selbstreinigung der Flüsse. Allerdings steht dieselbe noch in den Anfängen ihrer Entwicklung. Das Wesen der Selbstreinigung selbst ist im ganzen noch recht wenig bekannt; nur wenig wissen wir über die Tätigkeit verschiedener Organismen, den Einfluß des Lichtes, der Bewegung des Wassers, den Kampf der Bakterien untereinander und den Untergang der pathogenen Bakterien usw. Die meisten Erscheinungen lassen sich, wie schon die englische Flußverunreinigungskommission hervorhob, durch Sedimentierung und Verdünnung erklären. Außerdem kommt nach neueren Untersuchungen dem Gefälle des ableitenden Gewässers eine größere Bedeutung zu.

Das prinzipielle Verbot der Einleitung städtischer Abwässer (ob nun mit oder ohne Fäkalien) in öffentliche Wasserläufe aus hygienischen Gründen läßt sich also nicht aufrechthalten. Ebenso hat man in neuerer Zeit darauf verzichtet, für die städtischen Abwässer eine so weitgehende Reinigung zu verlangen, daß sie in Vermischung mit dem Flußwasser sofort wieder für die Zwecke der Trinkwasserversorgung brauchbar werden. Auch diese grundsätzliche Forderung ist aufgegeben worden. Man ist ferner zu der Ansicht gelangt, daß es zurzeit nicht möglich ist, feste Normen aufzustellen, unter denen die Erlaubnis zur Einleitung städtischer Abwässer in öffentliche Wasserläufe erteilt werden kann.

Auf den gleichen Standpunkt der Prüfung von Fall zu Fall stellt sich auch die allgemeine Verfügung betreffend Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer, die am 20. Februar 1901 von vier preußischen Ministern erlassen wurde, und durch die sie ein einheitliches Vorgehen zwecks Reinhaltung der Gewässer zu sichern suchen. „Bei der Beurteilung der Zulässigkeit", heißt es dort, in der Anlage II, „oder Unzulässigkeit der Einführung von Abwässern

in die Vorfluter sind an erster Stelle maßgebend die Menge und Beschaffenheit der Abwässer einerseits und die Wasserführung und Beschaffenheit des Vorfluters anderseits. Allgemein gültige feste Verhältniszahlen für die Mengen gibt es nicht und können der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden. Die Entscheidung muß unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der größten Abwässermenge und der geringsten Wassermenge des Vorfluters für den gegebenen Fall getroffen werden."

Die Entscheidung von Fall zu Fall schließt selbstverständlich das planmäßige Studium der allgemeinen Vorgänge bei der Selbstreinigung der Flüsse nicht aus. Allerdings hat man sich dabei zu hüten, Erscheinungen, die man bei einem Flusse beobachtet hat, ohne weiteres auch auf den anderen zu übertragen oder als Ursachen der Selbstreinigung zu betrachten. Dazu ist der ganze Vorgang zu kompliziert. Die Zahl der bedeutungsvollen Faktoren ist eine große; gegenseitige Hemmungen und Verstärkungen können durch die Gegenwart dritter und weiterer Faktoren bedingt sein und dadurch der ganze Vorgang der Selbstreinigung sich in ganz anderer Weise abspielen, als man von vornherein anzunehmen geneigt ist. Wie bei allen physikalischen Erscheinungen muß das Studium der Wirksamkeit einzelner Faktoren vorausgehen, ehe man das ihrer Kombinationen mit Erfolg betreiben kann. Es war daher ein sehr wertvoller und zweckmäßiger Entschluß, daß die preußische Regierung auf die Veranlassung der an der Abwässerreinigung und Flußverunreinigung interessierten Kreise, also der Kommunen und Industrien, im Jahre 1901 eine staatliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für die Zwecke der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung einrichtete. Zur Unterstützung dieser Anstalt ist von den Städten und Industrien ein Verein für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung gegründet worden. Der Verein stellte der Prüfungsanstalt auf fünf Jahre einen jährlichen Beitrag von 45000 Mk. zur Verfügung. Der Vorstand des Vereins setzt gemeinschaftlich mit dem Vorstande der königlichen Prüfungsanstalt das Programm für die Arbeiten der letzteren fest. Er hat ferner das Recht, Sachverständige zu beordern und die erforderlichen Mittel für die einzelnen Aufgaben zu bewilligen. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in den „Mitteilungen für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung" veröffentlicht.

Die Entscheidung im Einzelfall wird in erster Linie abhängen von den Zielen, die man bei der Reinhaltung der Gewässer verfolgt. In der bereits genannten Verfügung der preußischen Ministerien sind dieselben in folgender Weise zusammengefaßt:

1. Vermeidung der Verbreitung ansteckender Krankheiten oder sonstiger gesundheitsschädlicher Folgen, auch im Hinblick auf die Schiffahrt treibende Bevölkerung.

2. Reinhaltung des für eine Gegend oder Ortschaft zum Trinken, zum Haus- und Wirtschaftsgebrauch oder zum Trinken des Viehes, sowie zum Betriebe der Landwirtschaft oder zum Gewerbebetriebe erforderlichen Wassers.

3. Schutz gegen erhebliche Belästigungen des Publikums.

4. Schutz des Fischbestandes.

In diesen Sätzen fehlt jede Rücksichtnahme auf die Bevölkerung, die gezwungen ist, ihre Abwässer in den Fluß abzuleiten, um den schweren, aus dem Mangel einer Kanalisation drohenden hygienischen Gefahren zu entgehen. Ferner ist das Ziel Reinhaltung der Gewässer für Trinkzwecke zu weit gegriffen und geradezu falsch. Denn selbst da, wo eine Verunreinigung der Flüsse durch die Städte und die Industrie vollständig ausgeschlossen ist, liefert die Natur in den Flüssen kein hygienisch einwandfreies Trinkwasser. Es ist einfach unmöglich, unsere fließenden Gewässer in Quellwasserleitungen zu verwandeln. Diese Forderung ist genau so unberechtigt wie der andere Anspruch der Industrien und Städte, in den Flüssen nur die natürlichen Siele für die Ableitung aller ihrer Abwässer zu sehen. Gewiß sind die Flüsse die von der Natur gegebenen Abzugskanäle, und man kann mit einer gewissen Berechtigung behaupten, daß auf natürlichem Wege ebensoviel Schmutz und Verunreinigungen durch die Flüsse abgeleitet werden, wie durch die städtischen Kanalisationen in sie hineinkommt. Aber die Aufnahmefähigkeit jedes Flusses hat eine gewisse Grenze, bei deren Überschreitung er der ihm zugeführten Verunreinigungen nicht mehr auf dem Wege der Selbstreinigung Herr werden kann. Von dieser Grenze ab wird also der Schutz des Gewässers notwendig. Ganz falsch wäre es aber, diesen Schutz schon dann einsetzen zu lassen, wenn das Flußwasser aufhört, für Trinkzwecke geeignet zu sein. Alle Hygieniker sind sich darüber einig, daß Flußwasser in ungereinigtem Zustande kein geeignetes Trinkwasser ist, mag der Fluß nun natürlich oder künstlich verunreinigt sein.

Gegenüber dieser viel zu weit gehenden Forderung der preußischen Verfügung, die die landwirtschaftlichen Interessen gegenüber denen der Städte und Industrien in ungebührlichem Maße bevorzugt, lassen sich die Ansprüche, die an die Selbstreinigung eines öffentlichen Wasserlaufes zu stellen sind, in der folgenden Weise formulieren. Es müssen die Sohle und die Ufer des Flusses von Schlammablagerungen, die in Fäulnis übergehen, freigehalten werden. Die gelösten organischen Stoffe müssen rasch und geruchlos zersetzt werden, so daß an keiner Stelle, auch nicht an der Einlaßstelle der Sammelkanäle, Fäulniserscheinungen bemerkbar werden. Die Zersetzung muß erfolgt sein, ehe durch die neue Zufuhr weiterer größerer Verunreinigungen der Selbstreinigung des Flusses neue Aufgaben gestellt werden. Ein Absterben der Fische und sonstigen Wassertiere ist zu verhindern. Will man darüber urteilen,

ob bei der Einleitung städtischer Abwässer diese Ziele erreicht werden können, also eine genügende Selbstreinigung des Flusses erhalten bleibt, so sind die folgenden Faktoren zu untersuchen, die Kruse in seinem Artikel „Die Abwasserfrage“* zutreffend in folgender Weise zusammengefaßt hat: die Eigenschaften des Flusses (also seine Wassermenge, seine Strömungsgeschwindigkeit, die Beschaffenheit seiner Ufer, die Häufigkeit und Ausdehnung der von ihm verursachten Überschwemmungen usw.), die Menge und Beschaffenheit der Abwässer, die Mittel, die für die Reinigung der Abwässer zur Verfügung stehen, und ihre Kosten, schließlich das Verhältnis der Interessen an der Art und dem Umfange der Flußverunreinigung, wobei die Leistungsfähigkeit der Interessenten sorgfältig abzuwägen ist.

Auf Grund solcher spezieller Untersuchungen wurde dann München, Wetzlar, Koblenz, Neuwied, Kreuznach, Siegen, Schwerin, Dresden die Einleitung ihrer ungereinigten Abwässer in den Fluß gestattet (vergl. auch unsere Tabelle auf S. 57).

Klärung der Abwässer. Wo die direkte Einleitung der Kanalwässer in einen Fluß nicht möglich ist oder nicht gestattet werden kann, weil die Wassermasse des Flusses zu klein und seine Selbstreinigung zu gering ist, tritt an die Städte die Aufgabe heran, die Kanalwässer einer Klärung zu unterwerfen und erst danach in die Fluß- oder Bachläufe abzuleiten. Die Zusammensetzung der Kanalwässer ist eine außerordentlich verschiedene, vor allem bedingt durch die Art der Beseitigung der Fäkalien (ob Schwemmkanalisation oder Abfuhr) und durch den Umfang und die Art der gewerblichen Abwässer. Im allgemeinen unterscheidet man in ihnen die ungelösten Schwebestoffe anorganischer und organischer Natur, sowie die gelösten Stoffe. Über das Verhältnis, in dem die ungelösten zu den gelösten Stoffen in Abwässern mit Fäkalien stehen, gibt die folgende Tabelle (vergl. Handbuch der Hygiene II, 1, 399) Auskunft:

	Rückstand Milligr. in 1 Liter	Ungelöste Schwebestoffe Milligramm in 1 Liter		Gelöste Stoffe Milligramm in 1 Liter		Stickstoff Milligr. in 1 Liter
		anorgan.	organische	anorgan.	organische	
Berlin	1429	217	453	506	249	70
Danzig	1265	216	379	499	171	65
Breslau	1066	100	257	466	243	94,6
Frankfurt a. M. (trock. Wetter)	1006	76	72	573	285	47
Frankfurt a. M. (Tauwetter)	1488	797	203	238	250	67

* C. f. a. G. XXI, 1902, 1 ff.

Mit der mechaniſchen Klärung und Befreiung der Abwäſſer von den ſuſpendierten Stoffen iſt es alſo allein nicht getan. Die trübe und bräunliche Kanaljauche kann durch die Sedimentierung der ſuſpendierten Schlammſtoffe in eine klare, helle Flüſſigkeit verwandelt werden und doch alle ihre Schädlichkeiten bewahren. An eine gründliche Reinigung der Abwäſſer muß alſo die weitere Forderung erhoben werden, daß ſie auch die gelöſten organiſchen Stoffe vor der Ableitung in den Fluß ſoweit unſchädlich macht, daß keine Fäulnis derſelben eintritt. Gefährlicher als die gelöſten organiſchen Stoffe ſind die pathogenen Bakterien, die unter den zahlloſen Bakterien der ſtädtiſchen Abwäſſer gewöhnlich nicht ganz fehlen werden und deren Verſchleppung in die Flüſſe die Quelle epidemiſcher Gefahren werden kann. Über den Umfang, in dem die Abtötung dieſer Bakterien zu geſchehen habe, iſt lange Zeit ein lebhafter Streit unter den Hygienikern geweſen. Doch legt man in neuerer Zeit der von ihnen drohenden Gefahr nicht mehr die gleiche Bedeutung bei wie früher. Einmal konnte die Tatſache häufig beobachtet werden, daß die pathogenen Bakterien in den Abwäſſern ſehr bald von den nicht pathogenen überwuchert werden und zugrunde gehen. Anderſeits war keines der gewöhnlichen Reinigungsverfahren imſtande, die geſamten Bakterien aus den Abwäſſern zu entfernen. Es gelang nur eine Herabſetzung ihrer Zahl. Wirkſamen Schutz hätte nur die gründliche Desinfektion der geſamten Abwäſſer gewähren können. Dabei wäre aber zugleich mit den pathogenen die große Zahl der nützlichen Mikroorganismen abgetötet worden, deren Tätigkeit für die Zerſetzung der Abwäſſer und ihre Reinigung wichtige Vorbedingung iſt. Außerdem iſt die Ausführung der Desinfektion mit großen Schwierigkeiten verbunden. Peinlichſte Sorgfalt iſt notwendig, da bei ihr ſtarke Gifte in Anwendung kommen, wobei faſt ebenſo große geſundheitliche Gefahren entſtehen können. Dazu kam dann weiter die Überzeugung von der Unbrauchbarkeit des ungereinigten Flußwaſſers zu Trinkzwecken. Auch das nicht von ſtädtiſchen Abwäſſern verunreinigte Flußwaſſer iſt ſtets durch die verſchiedenartigſten Abgänge, darunter insbeſondere die der Schiffsbevölkerung, dieſer Trägerin der Verſeuchung, verunreinigt. Es iſt daher viel wichtiger, für ausreichendes und gutes Trinkwaſſer aus anderen Quellen zu ſorgen, um die Benutzung des Flußwaſſers zu Trinkzwecken überflüſſig zu machen. Aus allen dieſen Gründen verzichtet man darauf, eine allgemeine Desinfektion der ſtädtiſchen Abwäſſer zu fordern, und verlegt die Desinfektion weiter zurück, dorthin, wo ſie einfacher und wirkſamer vorgenommen werden kann, in die Krankenhäuſer und an das Krankenbett. Um aber ſicher zu ſein, daß die Desinfektion der Abgänge der Infektionskranken auch ſtattfindet, tritt die weitere Forderung des Krankenhauszwanges für ſolche Krankheiten hinzu, von deren Erregern eine Verſeuchung der Gewäſſer zu befürchten iſt.

Die geringste reinigende Wirkung übt die einfache Klärmethode der Sedimentierung in großen Klärbecken aus. Dabei gelingt es unter Anwendung hinreichend langer Klärbecken, wie in Frankfurt a. M.,* allerdings eine ebenso große Klärung auf rein mechanischem Wege zu erzielen, als bei Anwendung kürzerer Klärbecken und chemischer Zusätze. Von einer Vernichtung der gelösten organischen Fäulnisstoffe kann natürlich keine Rede sein. Trotzdem genügte den preußischen Ministerien die Anlage eines aus Doppelbassins bestehenden Schlammfanges, um, gestützt auf ein Gutachten C. Fränkels, im Jahre 1893 der Stadt Marburg, allerdings auf Widerruf, die Erlaubnis zu erteilen, die gesamten Abwässer mit Einschluß der Fäkalien in die Lahn abzuleiten.** Der Schlamm der Klärbecken soll an einer weiter stromabwärts, gegen Hochwasser geschützten Stelle abgelagert werden, wenn derselbe in der Landwirtschaft keine Verwendung finden sollte. Unter ähnlichen Bedingungen leitet eine ganze Reihe auch größerer Städte ihre Abwässer, zum großen Teile einschließlich der Fäkalien, in die Vorfluter ab, so Kassel, Hannover, Mannheim, Karlsruhe, Barmen, Elberfeld, Bremen usw. Bei einigen anderen Städten, die an Flüssen mit großer Wassermenge und starkem Gefälle liegen, hat die Aufsichtsbehörde nur die Abscheidung der Schwimm- und Schwebestoffe bis zu 3 Millimeter Größe verlangt, so bei Köln, Düsseldorf, Harburg, Dresden usw. —

In der Schätzung der mechanischen Klärung ist im Laufe der Jahre eine bedeutsame Änderung eingetreten. In neuerer Zeit hält man sie auf Grund von Versuchen an den Klärbecken zu Köln und Hannover für meist vollkommen ausreichend, während man sie früher regelmäßig durch den Zusatz von chemischen, zugleich desinfizierend wirkenden Fällungsmitteln zu ergänzen gesucht hat.

Das beliebteste Fällungsmittel war lange Zeit der Kalk, allein oder in Verbindung mit Magnesia, Tonerde, Eisen oder deren Salzen, der auch den Vorzug einer raschen und weitgehenden Ausfällung der suspendierten Stoffe hat. Kurz nach der Fällung sind die Abwässer bakterienfrei. Wie neuere Forschungen aber festgestellt haben, enthalten die mit Kalk behandelten Kanalwässer ein größeres Quantum von organischen Stoffen und organischem Stickstoffe in Lösung als vorher, dies eine unmittelbare Folge der lösenden Wirkung des überschüssigen Kalkes auf die suspendierten organischen Stoffe. Nach den Untersuchungen des Dr. Sibbertz ging zum Beispiel in den Frankfurter Klärbecken die Anzahl der Bakterien nach der Anwendung von Kalk ganz beträcht-

* Vergleiche B. Lepsius, Reinigung des Sielwassers in den Klärbecken zu Frankfurt a. M. in „D. V. f. ö. G." XXIII, S. 230 ff. Die Versuche sind neuerdings angezweifelt worden.

** Bei Marburg führt die Lahn täglich bei niedrigstem Wasserstande 345000 Kubikmeter, während das Quantum der Kanalwässer 3000 Kubikmeter beträgt; die Verdünnung wäre also eine mehr als hundertfache.

lich herab, um aber schon innerhalb der Klärbecken wieder von Pfeiler zu Pfeiler zu steigen und am Ende derselben dieselbe Höhe wieder zu erreichen. Solange die mit Kalk behandelten Abwässer ruhig stehen, übt der überschüssige Kalk seine vernichtende Wirkung auf die Mikroorganismen aus. Mit der Zeit nimmt derselbe aber aus der Luft Kohlensäure auf und verliert seine desinfizierenden Eigenschaften. Dieser Prozeß tritt natürlich sehr viel schneller ein, sobald die Abwässer in fließender Bewegung sind, und wird durch den Eintritt derselben in die Flüsse, die stets Kohlensäure enthalten, noch beschleunigt. Dasselbe gilt auch für die Schlammassen, die anfangs gänzlich geruchlos sind, nach einiger Zeit aber, in der der Kalk aus der Luft Kohlensäure aufgenommen hat, in stinkende Fäulnis übergehen. „So war in der Tat die sich dem Auge so schön darstellende Klarheit nur eine trügerische Maske, unter der das Wasser seine schädlichen Eigenschaften verbarg." Ist also die Einwirkung der Kalkmilch auf die Mikroorganismen nur eine vorübergehende, auf die Lösung der organischen Stoffe aber eine geradezu fördernde, so setzt ferner der Zusatz derselben den landwirtschaftlichen Wert des Schlammes so herab, daß eine Verwertung desselben so gut wie ausgeschlossen ist. Wir werden nachher auf diesen Punkt zurückkommen.

Bessere Resultate als die Klärung mit Kalk gab die Klärung mit Eisensalzen, mit gepulverter Braunkohle oder mit einer Verbindung beider. Der dadurch erzielte Reinigungsgrad ist ein ziemlich hoher. Die Abwässer werden soweit gereinigt, daß sie nicht mehr fäulnisfähig sind und keinerlei Ablagerungen in den Vorflutern zurücklassen. Die Klärung mit Eisensalzen, und zwar mit übersättigtem Eisensulfat ist in Leipzig zur Anwendung gekommen. Die Leipziger Kläranlage reinigt zirka $^9/_{10}$ aller Leipziger Abwässer, täglich etwa 60000 Kubikmeter, mit dem Erfolge, daß das Flußwasser in derselben Beschaffenheit, wie es in die Stadt kommt, wieder hinaus fließt, ohne daß sich nennenswerte Verunreinigungen erkennen und nachweisen lassen.

Die Klärung mit Braunkohle ist von P. Degener ausgebildet worden. Danach werden dem Abwasser feingemahlene Braunkohle und Ferrisulfat, sowie unter Umständen noch Kalk zugesetzt. Das Verfahren ist für die Rothe-Röcknerschen Klärtürme eingerichtet und in Potsdam mit zirka 4000 Kubikmetern Abwässer, sowie in Soest und Spandau in Anwendung.

Nach der technischen Anordnung lassen sich die Kläranlagen in zwei Gruppen unterscheiden, je nachdem Klärbecken mit Sedimentierung, wie in Frankfurt a. M. und Wiesbaden, oder Klärbrunnen zur Anwendung kommen, in denen die Spüljauche einer aufsteigenden Bewegung und dadurch zugleich einer Klärung und Filtration unterworfen wird.

Eine der größten Klärbeckenanlagen hatte die Stadt Frankfurt a. M. einrichten müssen, um die Klagen der Anlieger über die Verunreinigung des

Mains durch die Einleitung der Spüljauche abzustellen. Die Anlage, die auf dem linken Ufer des Mains liegt und der die Spüljauche des rechten Ufers vermittels eines Dückers zugeführt wird, bestand ursprünglich aus zwei Gruppen von je sechs parallel mit dem Flusse laufenden Becken von 82,4 Meter Länge, 6 (am Boden) bis 5,4 Meter Breite und 2 bis 3 Meter Tiefe. Die Becken waren durch Gewölbe mit Erdüberschüttung gegen die Einflüsse der Witterung geschützt. Die ganze Anlage wurde in den Jahren 1902 und 1903 umgebaut und erweitert und auf die Höhe der technischen Ausbildung gebracht. Die Spüljauche tritt zunächst in den 6 Meter breiten Sandfang, wo sie die schwersten Bestandteile ablagert. Der Schlamm wird durch eine elektrisch getriebene Baggermaschine von der Sohle des Sandfanges heraufgeholt und auf ein Transportband abgelegt, das die Stoffe in den Aufzugsraum weiter befördert. Hinter dem Sandfange sind drei automatisch arbeitende, elektrisch betriebene Flügelrechen angebracht, welche die Schwimmstoffe, wie Papier, Fäkalien, Holz usw. auffangen. Ein gleichfalls automatisch betriebener Abstreifer wirft die aufgefangenen Gegenstände auf eine Schiebeplatte, von der sie mittels eines zweiten Transportbandes gleichfalls in den Aufzugsraum befördert werden. Das so von den gröberen Schwebe- und Schwimmstoffen befreite Abwasser tritt darauf in die 14 Klärbecken ein, die aber nur halb so lang sind als die alten. Hier setzen sich infolge der Verlangsamung der Geschwindigkeit die feineren Schwebestoffe ab. Durch zwei abwechslungsweise in Funktion tretende Vakuumkessel wird der Schlamm aus den Becken gesaugt und auf die Schlammlagerplätze gedrückt. Die gereinigten Abwässer treten über den Wehrrücken in die Auslaufsgalerie und von dort in den Main. Bis zum Jahre 1902 erfolgte die Klärung der Abwässer in den alten Klärbecken unter Zusatz von schwefelsaurer Tonerde und Kalkmilch. Seit dieser Zeit ist der Chemikalienzusatz in Wegfall gekommen und dadurch eine Ersparnis von zirka 60000 Mk. im Jahre gemacht worden.

Zu der zweiten Gruppe der Kläranlagen, bei denen die aufsteigende Klärung mit Filtration verbunden ist, gehören das Röckner-Rothesche Verfahren, das in Essen,* Bochum, Potsdam, Pankow, Lichtenberg zur Anwendung gekommen ist, das Nahnsen-Müllersche Verfahren, nach dem die Abwässer in Ottensen und Halle gereinigt werden, sowie die Mairichschen Klärbrunnen in Gotha und Ohrdruf. Beide beruhen darauf, daß die Spüljauche gezwungen wird, innerhalb eines Tiefbrunnens emporzusteigen, und so während des Emporsteigens zugleich einem klärenden und filtrierenden Prozesse unterliegt. Die technisch vollendetste Anlage ist ohne Zweifel die Rothe-Röcknersche. So wirksam sich die Abscheidung der Schwebestoffe in den Klärtürmen ab-

* Vergleiche „C. f. a. G." 1886, S. 1.

ſpielt, ſo gering iſt ihre Überlegenheit gegenüber den Klärbecken hinſichtlich der chemiſchen Fällung der gelöſten Stoffe. Erſt in neuerer Zeit gelingt es durch die Anwendung des Degenerſchen Kohlebreiverfahrens, auch die gelöſten organiſchen Subſtanzen ebenſo vollſtändig auszuſcheiden wie durch die Berieſelung. Es wird daher eine kurze Beſchreibung der Anlagen in Eſſen genügen.

In den 5 Meter tiefen Brunnen iſt ein Heber getaucht. Der aufſteigende Aſt desſelben iſt durch einen 7 bis 8 Meter hohen eiſernen Zylinder, der abſteigende durch ein ſich von dem oberen Rande des Zylinders abzweigendes Rohr repräſentiert, deſſen Ausflußöffnung in ein unter dem Waſſerſpiegel gelegenes kleines Baſſin mündet. Auf dem Zylinder befindet ſich ein Aufſatzrohr, in das das Abſaugerohr einer Luftpumpe eingeführt iſt.

Die Spüljauche hat zunächſt eine Reihe ſchräg geſtellter Siebe und einen Sandfangbrunnen zu paſſieren, bis ſie in den Miſchkanal eintritt und hier mit den nacheinander zugeführten Chemikalien (Kalkmilch und Aluminiumſulfat, ſpäter fein gemahlene Braunkohle und Ferriſulfat, eventuell noch Kalk) in engſte Berührung gebracht wird. Durch ein Zulaufrohr wird die Spüljauche dann in den Brunnen geführt, tritt hier unter einem Stromverteiler aus, der ſich im ganzen Brunnenquerſchnitt trichterförmig über der Öffnung erhebt und aus ſchräg gelegten Lattenſtäben mit jalouſieartiger Vertäfelung beſteht, und ſteigt nach dem Geſetze der kommunizierenden Röhren bis zur Höhe des Waſſerſpiegels der Zulaufsrinne in dem Brunnen empor. Um nun das Emporſteigen der Abwäſſer bis zum Abflußrohre zu bewirken, wird die Luft in dem Zylinder durch die Luftpumpe verdünnt und die Druckwirkung der Atmoſphäre ausgelöſt. Das Waſſer ſteigt langſam in dem Zylinder empor, hat noch eine eigenartige, ebenfalls der Stromverteilung dienende Überfallkonſtruktion zu paſſieren und fließt in dem Abflußrohre ab.

Gleich bei dem Eintritte der Spüljauche in den Brunnen ſinken die ſchwereren Teile zu Boden; die leichteren Teile ſetzen ſich bei dem langſamen Aufſteigen der Abwäſſer in Schichten von immer größerer Feinheit ab, die allmählich an Dichtigkeit und Schwere gewinnen und eine fortgeſetzt nach unten gerichtete Bewegung verfolgen. Die aufſteigende Spüljauche muß daher außerdem noch durch dieſe Schlammdichter hindurchfiltern, wodurch die einfache Klärung ganz beträchtlich verſtärkt wird. Der abgeſetzte Schlamm wird durch Pumpen entfernt; der ganze Prozeß ſpielt ſich kontinuierlich ab.

Die Schlammverwertung. Die große Crux der Kläranlagen iſt die Verwertung der ungeheuren Maſſen Schlamm, die als das Endprodukt der Abwäſſerklärung auftreten. Die Schwierigkeiten der Behandlung des Schlammes ſind an und für ſich ſchon recht große. Der Schlamm muß dünnflüſſig ſein, um überhaupt pumpbar zu ſein. In den Schlammgruben, in die der Schlamm

aus den Klärbecken hinüberbefördert wird, dickt derselbe dann durch Wasserverdünstung bis zur Stichfestigkeit ein. Sind die Gruben gefüllt, so muß der stichfeste Schlamm abgefahren werden. Wohin? das ist nun die große und schwierige Frage. Der landwirtschaftliche Wert des Schlammes ist außerordentlich gering — er enthält durchschnittlich 0,2 bis 0,6 Prozent Phosphorsäure und 0,2 bis 0,6 Prozent Stickstoff — und findet daher bei den Landwirten nur geringen Absatz. Der frische Schlamm enthält 90 bis 95 Prozent, der durch Trocknen an der Luft eingedickte noch immer 70 bis 75 Prozent Wasser. Die übrigen 25 bis 30 Prozent sind ganz vorwiegend wertlose mineralische Stoffe. Es liegt auf der Hand, daß dieser wasserhaltige Schlamm kein Objekt war, das die Zuneigung des Landwirtes zu erwecken imstande gewesen wäre. Selbst unentgeltlich abgegeben, vermag er die Kosten der Abfuhr nicht zu decken und verbleibt in der Kategorie der Gegenstände, die niemand nicht einmal geschenkt nimmt. Wie der eisenbeschlagene geflickte Schuh des orientalischen Märchens, erregte er überall Anstoß, wo immer ihn auch die vorsorgliche Stadtverwaltung abzustoßen versucht hat. Von den Städten werden daher die verzweifeltsten Anstrengungen gemacht, sich der von Jahr zu Jahr anwachsenden Schlammhaufen möglichst billig zu entledigen. In Wiesbaden zum Beispiel wurden, um die Landwirte zur Abfuhr des Schlammes zu veranlassen, 1890/91 chemische Untersuchungen über den Gehalt an Pflanzennährstoffen in dem Kompost und dem Schlamme der Kläranlage, sowie in der städtischen Latrine veranstaltet und veröffentlicht. Danach enthielt:

	Phosphorsäure	Stickstoff	Kali
Kompost der Kläranlage . . .	0,559 Proz.	0,718 Proz.	0,182 Proz.
Schlamm = = . . .	0,354 =	0,220 =	0,112 =
Latrine	0,600 =	0,570 =	0,100 =

Der Kompost, der aus den im Kanalwasser ankommenden Schwimmstoffen und Torfmüll besteht, fand nach der Veröffentlichung der Resultate zum Preise von 75 Pf. pro Fuhre lebhafte Nachfrage, der Schlamm dagegen blieb trotz unentgeltlicher Abfuhr unbeachtet. Die Stadt sah sich also zunächst wieder gezwungen, weitere Schlammgruben anzulegen, um darin die Schlammproduktion eines Jahres aufspeichern zu können und den eingetrockneten Schlamm auf nahebelegenen städtischen Ländereien zur Auffüllung zu verwenden. Um die Kosten des Ausfahrens des Schlammes, zirka 1 Mk. pro Kubikmeter, zu vermeiden, wurde eine Schlammpumpenleitung von 1200 Meter Länge gebaut. Man hoffte durch diese den verdünnten Schlamm den Gütern einiger größerer Landwirte zuführen und billig in Ziegelgruben und sonstigen geeigneten Orten der Umgebung ablagern zu können. Nach mehrjährigen Versuchen gelang es endlich, den dünnflüssigen Schlamm mittels einer Schlammpumpe durch die erwähnte Leitung nach den auf dem Latrinenfelde belegenen

Schlammgruben zu pumpen. In der Zwischenzeit mußten die bei der Kläranlage gelegenen Schlammgruben gefüllt und nach Abtrocknung des Schlammes von Zeit zu Zeit entleert werden. Es wurden auch Versuche gemacht, den aus der Kalkklärung resultierenden Schlamm nach Art der Feldbrandziegel zu brennen und den Rückstand seines hohen Kalkgehaltes wegen als Mörtelmaterial zu verwenden. Die Versuche sind auch von Erfolg begleitet gewesen, aber nicht in größerem Maßstabe wiederholt worden. Im Jahre 1902 wurde die Klärung mit Kalk aufgegeben und durch die mechanische Klärung in einer von Schneppenbahl eingerichteten Anlage ersetzt. Dadurch wurde es möglich, die Schlammassen in den Absitzbecken ganz bedeutend (von zirka 80 auf zirka 6 Kubikmeter täglich) herabzusetzen. Die Schwebestoffe werden bis zu 1 Millimeter Durchmesser in der neuen Anlage sicher abgefangen, ihr Quantum ist daher von 3,5 bis 4,5 Kubikmeter auf 14,5 bis 15,5 Kubikmeter gewachsen. Der Dungwert dieser zurückbehaltenen Stoffe ist aber nicht wie früher durch den Kalkzusatz verschlechtert und wird sich daher auch landwirtschaftlich besser verwerten lassen. Die Betriebskosten der neuen Anlage sind beträchtlich geringer als die der alten. Es werden rund 13000 Mk. im Jahre erspart.

In Halle a. S. hat man den Schlamm durch Filterpressen in ziemlich feste, leicht transportable Preßkuchen gepreßt. Anfänglich erregte die Neuigkeit die Neugier der Landwirte; das gepreßte Material fand willige Abnahme und brachte der Stadt die gewaltige Summe von 1,50 Mk. täglich ein. Sehr bald aber erkaltete die Liebhaberei und die Abfuhr hat fast gänzlich aufgehört. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Essen. Hier wird der abgepumpte, sehr dünnflüssige Schlamm in Bassins geleitet, in denen das Wasser des Schlammes in den Boden versickert. Nach genügender Abtrocknung wird der Schlamm nach dem Lagerplatze verkarrt. Im Jahre 1887 konnte man den größeren Teil des Schlammes bei Herstellung eines Stadtgartens unterbringen, nur ein kleinerer Bruchteil wurde von den Landleuten abgeholt. Im September 1888 hatten sich, wie die Freiburger Kommission berichtete, schon ganz erhebliche Massen angehäuft, denen man ratlos gegenüberstand. Auch Frankfurt a. M. bildet keine Ausnahme. So lagerten Ende 1898/99 28300 Kubikmeter Schlamm. Ein Teil des halbtrockenen Schlammes wird von einem Unternehmer auf Poudrette verarbeitet, der 1897/98 in 96 Ortschaften der Umgegend 257450 Kilogramm Poudrette in Säcken verkaufte. Die Stadt hat 1898 gleichfalls einen Trockenapparat zur Herstellung der Poudrette aufgestellt. Der Hauptabnehmer von frischem Schlamme war ein Ökonom Weber auf dem Mönchhofe bei Raunheim, der den Schlamm mit Schiffen abfuhr und den Betrieb seines Gutes für die Düngung mit Schlamm eingerichtet hatte. Derselbe kündigte seinen Vertrag zum 1. Dezember 1898

und führte seitdem keinen Schlamm mehr ab. Zur Unterbringung des Schlammes mußte daher das benachbarte städtische Gelände herangezogen werden. Man lagerte den Schlamm statt in tiefen Gruben auf flachen Feldern, wo er in einigen Wochen stichfest wird. Zwischen den Trockenfeldern sind Lagerplätze zur Aufspeicherung des stichfesten Schlammes vorgesehen. Ein anderer Teil wurde direkt auf die Äcker bis zu einer Entfernung von 2700 Meter gepumpt. Dieses System bewährte sich sehr gut, da die Landwirte alle Transportkosten ersparen und daher eher zur Abnahme des Schlammes geneigt sind. Die Schlammlager verminderten sich daher ständig von 28300 Kubikmeter Ende des Etatsjahres 1898 auf 7550 Kubikmeter Ende 1903. Der einzige Nachteil des Systems bestand darin, daß bis nach der Ernte keine Düngung stattfinden konnte, die in dieser Zeit anfallenden Schlammassen irgendwie untergebracht werden mußten. Seit Herbst 1904 wird aber von den Landwirten die weitere ständige Abnahme des Schlammes fast vollständig verweigert. Infolgedessen mußten zunächst die Schlammlager wieder bedeutend vergrößert werden. Jedes Jahr müssen zirka 12000 Quadratmeter Lagerplätze bereitgestellt werden mit einer dauernden Ausgabe von zirka 60000 Mk. pro Jahr. In dieser Notlage entschloß sich die Stadt zur Verbrennung des Klärschlammes. Derselbe soll durch eine Zentrifuge entwässert werden. Ein Teil soll ohne weitere Behandlung in Verbindung mit dem Müll, der Rest brikettiert und dann verbrannt werden. Die Briketts besitzen zirka 47 Prozent Brennstoffe und ergaben pro Kilogramm 2500 Wärmeeinheiten.

Günstiger liegen die Verhältnisse bei dem Degenerschen Kohlebreiverfahren. Dem Schlamme wird mittels Filterpressen das Wasser bis zu 55 Prozent entzogen. Aus der ziemlich kompakten Masse werden kleine Steine geformt, die an der Luft getrocknet werden und dann ohne weiteres als Heizmittel für die Dampfkessel dienen können. Auch eine Vergasung der Schlammkuchen ist möglich und ergab ganz günstige Resultate. Die Frankfurter Briketts ergaben pro 100 Kilogramm 19½ Kubikmeter Gas, das pro Kubikmeter 3800 bis 4250 Kalorien entwickelte und eine Leuchtkraft von 5,3 Hefnerkerzen bei 150 Liter Stundenkonsum zeigte. Ob es möglich sein wird, die Schlammkuchen, eventuell sogar den frischen Schlamm, im größeren Maßstabe für die Gasgewinnung auszunützen und das gewonnene Gas als Betriebskraft an Ort und Stelle zu verwerten, ist eine Frage, die eingehendes Studium und praktische Versuche wohl verdient. Damit wäre die Frage der Schlammverwertung in der einfachsten Weise gelöst und die Städte aus der Unsicherheit des landwirtschaftlichen Absatzes befreit.

Ein anderer interessanter Versuch der Schlammverwertung ist in Kassel gemacht worden. Die Kanalwässer enthalten nämlich nicht unbedeutende Mengen Fett, die allerdings von vielen verschiedenen Faktoren abhängig sind. Karl

Schreiber, der die Abwässer der Stadt Berlin auf ihren Fettreichtum untersucht hat, kommt zu dem Resultat, daß in den zirka 80,9 Millionen Kubikmeter Kanalwasser, die auf die Rieselfelder Berlins gelangen, 12945303,16 Kilogramm Fett enthalten sind, das jedoch nicht gleichmäßig im Kanalwasser verteilt ist, sondern meist in kleinen Flöckchen, manchmal in größeren Kugeln bis zu 10 Zentimeter Durchmesser auftritt. In Kassel enthalten 15000 Kubikmeter Klärschlamm, die sich jährlich ergeben, bei 90 Prozent Wassergehalt 1597500 Kilogramm Trockensubstanz und bei 18 Prozent Fettgehalt 239625 Kilogramm Fett, sowie 1357875 Kilogramm Kunstdünger. Der gesamte Kanalschlamm wird nun in Kassel von einer Firma auf Fett verarbeitet. Nach Abscheidung der Lumpen und Holzteile wird der übrigbleibende Schlamm mit Schwefelsäure gemischt, auf 100 Grad Celsius erhitzt und dann die erhitzten Massen in Filterpressen abgepreßt. Die gewonnenen Kuchen werden durch heißen Dampf oder heiße Luft getrocknet und alsdann zerkleinert. Darauf erfolgt die Extraktion des Fettes mittels Benzol und die Befreiung der Fettmassen und entfetteten Rückstände vom Benzol. Die vom Fett befreite Düngermasse wird alsdann aus dem Kessel entfernt und an der Luft oder auf dem Trockenapparat getrocknet. Das gewonnene Fett wird mit überhitztem Dampf destilliert und eine Trennung des reineren Fettes von den dunkleren Sorten vorgenommen. Als Rückstand bleibt eine teerartige Masse. Für 100 Kilogramm Reinfett werden zirka 45 Mk. bezahlt, für das gleiche Quantum Dünger 3 Mk. Nach den Mitteilungen des Stadtchemikers und des Stadtbaurates kann bei einsichtsvoller Geschäftsführung eine Rentabilität des Unternehmens erzielt werden, wenn mit den besten vorhandenen Kesselanlagen, Maschinen und Apparaten gearbeitet wird. Überall, wo ein Trockenschlamm mit mindestens 15 Prozent Fett vorhanden ist, dürfte sich die Einführung des Verfahrens empfehlen, das hygienisch einwandfrei ist und die hohen Kosten der bisher üblichen Schlammbeseitigung erspart.

Die Bau- und Betriebskosten der Kläranlagen sind ganz beträchtlich und belasten die Stadtkassen mit Summen, die jährlich zwischen 40 bis 90 Pf. pro Kopf der Bevölkerung betragen. In Frankfurt a. M. betrugen die Anlagekosten rund 750000 Mk. Die jährlichen Betriebskosten beliefen sich 1904/05 auf 19031,25 Mk. gleich 37 Pf. pro Kopf der Bevölkerung. In Wiesbaden stellten sich die Ausgaben für den Grunderwerb und Bau der Kläranlage auf 233890,53 Mk. Die Betriebskosten beliefen sich auf 36170,84 Mk. In Halle a. S. kostete die Anlage, die nur für einen Teil der Stadt bestimmt ist, 35000 Mk.; die Betriebskosten betragen zirka 9892 Mk. pro Jahr. In Essen, wo das Rothe-Röcknersche Verfahren zur Anwendung kommt, betrugen die Gesamtanlagekosten 228573,15 Mk. Wiebe berechnete für 1888, daß für Verzinsung, Amortisation und Unterhaltung jährlich

12808 Mk., für den Betrieb 29250 Mk., im ganzen 42058 Mk. gleich 62 Pf. pro Kopf und Jahr erforderlich sind. Der Ottsche Bericht über die Entwässerung Straßburgs kommt zum gleichen Resultate. Beträchtlich teurer stellt sich das Degenersche Verfahren. In Potsdam stellten sich die Kosten auf rund 1,70 Mk. pro Kopf und Jahr.

Rieselfelder. Von allen Hygienikern wird als die beste Klärmethode der Kanalwässer die auf Rieselfeldern anerkannt. In der Regel unterliegen die Abwässer einer Vorreinigung durch Abfangen der gröberen Schwebestoffe in Klärbecken oder Gruben und werden alsdann auf die Rieselflächen verteilt. Durch den Filtrationsprozeß, der je nach der Tiefe der das geklärte Wasser ableitenden Drainröhren sich durch eine Erdschicht von 2 bis 4 Meter hindurch vollzieht, werden zunächst die suspendierten Schlammstoffe niedergeschlagen. Darauf tritt die Filtration der Abwässer durch den Boden ein. Dabei werden die gelösten organischen Stoffe entweder teils absorbiert, teils unter direkter Einwirkung des Sauerstoffs, sowie unter Beihilfe bestimmter Bakterien oxydiert. Die gelösten Mineralstoffe oder die mineralisierten Verbindungen werden hauptsächlich durch den Einfluß der Pflanzenvegetation umgebildet. Die geklärten Abwässer werden durch Drainröhren abgezogen und können unbedenklich den Flußläufen übergeben werden.

Leider ist die Anlage dieser hygienisch und nationalökonomisch so vorteilhaften Rieselfelder an bestimmte Bodenbeschaffenheiten gebunden. Nicht jeder Boden ist für die Anlage von Rieselfeldern geeignet. Schwer durchlässiger Tonboden eignet sich wenig dazu; tonartiger oder lehmiger Boden kann nur geringe Quantitäten Wassers aufnehmen;* am geeignetsten ist mittelfeiner Sandboden mit etwas Humusboden und durchlässigem Untergrunde. Das Gelände muß auf jeden Fall hochwasserfrei sein; je tiefer der Grundwasserspiegel liegt, desto besser. Jedes Gelände erfordert aber für die Zwecke der Berieselung eine besondere Aptierung, die verschieden ist, je nachdem die Spüljauche auf kleiner Fläche gereinigt werden soll und der landwirtschaftliche Ertrag weniger in Frage kommt, oder ob auch eine Verzinsung der Anlage ins Auge gefaßt wird, die Rieselung also wenigstens auf dem größeren Teile der Anlage der landwirtschaftlichen Nutzung angepaßt werden muß.

Eine kurze Beschreibung der größten Rieselfelder der Welt, derer der Stadt Berlin, wird am geeignetsten sein, uns ein Bild von der Anlage und dem Betriebe von Rieselfeldern zu geben.

Von der Hauptsammelstelle wird die Spüljauche in eiserner Druckrohrleitung nach den Rieselfeldern geführt. Auf die Druckrohrleitung ist an einem

* Doch gibt es in England einige Rieselfelder, die auf schwerem Ton- oder Lehmboden liegen. Röchling hat auf der XXIII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1898 dieselben namhaft gemacht. D. V. f. ö. G. 1899, S. 184.

möglichſt hohen Punkte des Rieſelfeldes ein Standrohr aufgeſetzt, das oben offen und von gleichem Durchmeſſer iſt. Im Innern desſelben befindet ſich ein Schwimmer, der eine Signaltafel, bei Nacht eine Laterne trägt. Der Abſtand von der feſten Oberkante des Standortes bis zur Signaltafel beziehungsweiſe Laterne macht die Höhe des Waſſerſtandes im Standrohre weithin ſichtbar und ermöglicht es den Rieſelwärtern, danach das Ablaſſen des Waſſers zu regulieren. Das Standrohr dient zugleich als Sicherheitsventil für die Druckrohrleitung. Sollten einmal alle Auslaßſchieber geſchloſſen ſein, ſo kann das Waſſer durch ein ſeitliches Fallrohr oben aus dem Standrohre in eine große Verteilgrube ablaufen. Auch dadurch werden Störungen in dem Betriebe der Rieſelfelder ausgeglichen und wird der normale Abfluß des Waſſers geſichert.

Die Druckrohrleitung verzweigt ſich in ein ſyſtematiſches Rohrnetz, das die Spüljauche den geeigneten Höhenpunkten des Rieſelfeldes zuführt. Durch ſeitliche Auslaßſchieber fließt dann die Spüljauche von da aus den von dieſen Stellen abzweigenden Zuleitungsgräben zu, welche dem Gelände und der durch den Feldbau bedingten Grundſtückseinteilung folgend die Überrieſelung der einzelnen Abteilungen vermitteln. Dieſen Bewäſſerungsgräben entſprechen Entwäſſerungsgräben, welche das in den Untergrund verſunkene und durch Filtration des Bodens gereinigte Rieſelwaſſer durch Drains, oder wo ſolche nicht vorhanden ſind, aus dem Boden direkt wieder aufnehmen und den öffentlichen Waſſerläufen zuführen. Eine unmittelbare Verbindung der Be- und Entwäſſerungsgräben und ein unmittelbares Einſtrömen der ungereinigten Rieſelwäſſer aus jenen in dieſe wird durch breitere Wege oder hoch gelegene Dämme verhindert. Es iſt dabei natürlich von der größten Bedeutung, daß das Gelände eine hügelige oder wellige Geſtaltung beſitzt, damit ſich die Spüljauche durch Gravitation über dasſelbe verbreiten kann. Durch die Auslaßſchieber und Hauptentwäſſerungsgräben wird das Gelände in großen Zügen ſo eingeteilt, daß inſelförmige Terrainabſchnitte entſtehen, die ſich nach dem Entwäſſerungsgraben hin abdachen und auf ihrem höchſten Punkte einen Auslaßſchieber tragen. Vor den Auslaßſchiebern befinden ſich ſeit neuerer Zeit Schlammfänge, zirka 30 Quadratmeter große und $^1/_2$ Meter tiefe Baſſins, die zur Schlickablagerung dienen. Der Schlick wird als Dünger verkauft. Die Abſchnitte ſind noch weiter in Unterabteilungen zerlegt, die je nach ihrer Verwendung als Beete, Wieſen und Baſſins angelegt werden, ſo zwar, daß die ſtärkſt geneigten Teile als Wieſen, die flach geneigten als Gemüſebeete und die annähernd horizontalen als Einſtaubaſſins dienen.

Zum Zwecke der landwirtſchaftlichen Bearbeitung iſt jedes Wieſen- oder Beetſtück von 2 bis 2,5 Hektar Größe auf allen Seiten von Fahrwegen umgeben.

Die Wieſen beſtehen im allgemeinen aus regelmäßig geformten Flächen, die hangartig und möglichſt gleichmäßig geneigt ſind. Das Waſſer wird vom höchſten Punkte in eine Furche von zirka 30 Zentimeter Breite und Tiefe, die an der höchſten Seite des Stückes entlang läuft, eingelaſſen und verbreitet ſich von da, dem Gefälle folgend, über die ganze Fläche. Um eine möglichſt gleichmäßige Bewäſſerung zu erzielen, werden die Flächen durch Dämmchen oder Furchen in Unterabteilungen von zirka 10 bis 30 Ar zerlegt.

Die Beetkulturen beſtehen aus mehreren terraſſenförmig aufeinanderfolgenden Gruppen von einzelnen Beeten, die zirka 1 Meter breit, verſchieden, doch höchſtens 20 bis 30 Meter lang ſind, und zwiſchen denen 0,3 Meter breite und tiefe Zwiſchenrinnen das Waſſer zuführen. Die Spüljauche fällt alſo von der Seite in die Beete hinein und kommt nur mit den Wurzeln der Pflanzen in Berührung. Dieſe Rinnen werden aus dem Zuleitungsgraben durch Zubringer geſpeiſt, die in Entfernungen von 40 bis 50 Meter die Beetfläche durchſchneiden. In den einzelnen Terraſſengruppen wird das letzte Beet etwas höher angelegt, um zeitweiſe eine Überſtauung der Beete zu ermöglichen. Da natürlich der Boden in den Rinnen eine ſtärkere Düngung erhält, ſo empfiehlt ſich eine häufige Umgeſtaltung der Beeteinteilung.

Die Einſtaubaſſins ſind größere horizontal gelegene Flächen von ſehr verſchiedener Größe, die zum Beiſpiel in Osdorf von 2 bis 9 Hektar ſchwankt. Jedes Baſſin iſt von 0,7 bis 1 Meter hohen, 4 bis 6 Meter breiten Dämmen umgeben, die als Wege dienen. Die Größe der Baſſins wird dadurch beſtimmt, daß landwirtſchaftliche Beſtellung in denſelben möglich iſt, und daß das Waſſer noch nicht verſunken iſt, ehe es die vom Schieber entfernten Stellen erreicht. In dieſe Baſſins wurde früher die Spüljauche in den Monaten November-April, in denen keine geregelte Rieſelung möglich iſt, eingelaſſen und gelangte darin zur Verſickerung. Seit Jahren erhalten aber dieſelben durchaus keine andere Berieſelung als gewöhnliche Beetanlagen, dienen alſo bei regelmäßiger Bewirtſchaftung dem urſprünglich in Ausſicht genommenen Zwecke nur noch bei Notlagen als Sicherheitsventile.

Als Berlin die Bewirtſchaftung der Rieſelfelder in Angriff nahm, wurde nach engliſchem Vorbilde mit einer ſogenannten wilden Berieſelung begonnen und ausſchließlich Wieſen- und Gemüſebau betrieben. Sehr bald ſtellte ſich aber die Notwendigkeit planmäßiger landwirtſchaftlicher Einrichtung und Bearbeitung der Rieſelfelder heraus. Bei dem Mangel an Erfahrung konnten zahlreiche Mißgriffe nicht ausbleiben. Die Stadt mußte beſonders auf den ſüdlich gelegenen Rieſelfeldern manches Lehrgeld zahlen. Heutzutage aber iſt die Bewirtſchaftung der Rieſelfelder wohl aus den gröbſten Anfängen heraus, wenn auch für die Weiterentwicklung derſelben noch viel Spielraum iſt. Man zog alſo anfänglich auf den Rieſelfeldern die verſchiedenartigſten Gemüſearten,

Handelsgewächse und Beerenfrüchte und nicht mit ungünstigem Erfolge für die Qualität und Quantität der Produkte. Der Verkauf im Detail erwies sich nicht als lohnend, im großen konnten sie aber nur zu so niedrigen Preisen abgesetzt werden, daß sie die Kosten nicht deckten. Man beschränkte daher die Zahl der Kulturen auf 7 bis 8 Kohl- und Rübensorten, vor allem Zucker-, Runkel-, Pferderüben und Weißkohl.

Mit der Vereinfachung der Bewirtschaftung war es möglich, von der teuren Spaten- zur billigeren Pflugkultur überzugehen. Der Absatz der Kohlarten wurde allmählich ein geregelter; das übrige Gemüse wurde von großen Berliner Firmen abgenommen; die Rübenarten wurden auf den angrenzenden Gütern, von Pferdebahngesellschaften, Kavallerieregimentern usw. verfüttert. Im Interesse der Pächter von Rieselland, beziehungsweise von Spüljauche, wurde der Gemüsebau in eigener Regie mehr und mehr beschränkt. Man suchte möglichst große Flächen zum Gemüsebau zu verpachten. Der Anbau von Öl- und Halmfrüchten trat in den Vordergrund; Hackfrüchte wurden nur noch als zweite Frucht gebaut.

Von den Städten mit mehr als 50000 Einwohnern sind die folgenden mit Rieselfeldern versehen: Berlin, Bielefeld, Braunschweig, Breslau, Charlottenburg, Danzig, Darmstadt, Dortmund, Freiburg i. B., Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Mülhausen i. E., Münster, Rixdorf, Schöneberg. Über die Größe der Rieselfelder, die Betriebsart, Einnahme usw. gibt die folgende kleine Tabelle Auskunft.

Stadt	Aptierte Fläche	Summe der aufgeleiteten Spüljauche	Art des Betriebes	Betriebs-		Überschuß(+) oder Defizit (—)
				Einnahme	Ausgabe	
	Hektar	Kubikmeter		Mark	Mark	Mark
Berlin	7260,62	90 127 708	Selbstbewirtschaftung und Verpachtung	3315 125,05	3002 689,30	+ 312 435,75
Bielefeld . . .	38,75 Hektar u. 2 Hektar priv. Besitz	ca. 2 226 500	bto.	17 802,34	17 372,37	+ ca. 430,—
Braunschweig .	384,58		bto.	172 905,42	154 771,24	+ 18 134,18
Breslau . . .	922	21 900 836	Verpachtung	—	—	—
Charlottenburg .	222,52	15 860 000	bto.	45 076,24	42 205,37	+ 2 870,87
Danzig . . .	159,47	5 898 128	bto.	17 287,23	—	—
Darmstadt . .	350	3 650 000	Selbstbew. u. Verp.	14 000,—	6 000,—	+ 8 000,—
Dortmund . .	562	11 101 740	Verpachtung	50 493,79	55 652,85	— 9 476,87
Freiburg i. B. .	227,40	9 125 000	Selbstbewirtschaftung	196 000,—	170 000,—	+ 26 000,—
Königsberg . .	297,81	3 800 000	Verpachtung	—	—	—
Liegnitz . . .		2 418 056	bto.	19 987,15	8 963,66	+ 11 723,49
Magdeburg . .	534	10 512 052	Selbstbew. u. Verp.	169 267,68	135 393,70	+ 33 873,98
Münster . . .	—	—	—	—	—	—
Rixdorf . . .	213,5	3 965 082	Selbstbew. u. Verp.	. . .	. . .	+ 80 000,—
Schöneberg . .	621	1904 Aptierung begonnen		—	—	—

Die Minderheit der Städte bewirtschaftet also die Rieselfelder selber, während der größere Teil sie verpachtet hat. Die Einnahmen und Ausgaben

beziehen sich nur auf die Rieselfelderbewirtschaftung, also exklusive der Ausgaben für die Pumpstationen. Die Rentabilität der Güter ist, wie man aus einer Vergleichung der beiden letzten Spalten sieht, keine sehr glänzende. Es wäre aber auch vollständig ungerecht, wollte man den Maßstab der allgemeinen landwirtschaftlichen Rentabilität an diese Güter anlegen. Die Rieselgüter sind keine rein landwirtschaftlichen Betriebe, sie sind Kläranlagen für die städtische Spüljauche in erster Linie, nur in zweiter Linie kann der landwirtschaftliche Betrieb Berücksichtigung finden. Dieser hat sich dem Rieselbetriebe und dessen Anforderungen unterzuordnen. Die geregelte Abfuhr und Klärung der Abwässer ist die Hauptaufgabe der Rieselfelder. Der Betrieb der Rieselgüter selbst erfordert ein weit größeres Personal als der gewöhnliche landwirtschaftliche. Dazu kommt ferner, daß die Aptierung der Güter für den Rieselbetrieb einen außerordentlich großen Kapitalaufwand erfordert, der in einigen Fällen die Höhe der Kaufgelder erreicht. Die Auswahl der Güter ist eine sehr beschränkte. Über eine bestimmte Entfernung von der Stadt kann man nicht hinausgehen, und als weiteres Hindernis tritt das Erfordernis bestimmter Bodensorten hinzu. Beide Momente haben die Wirkung, die Kaufpreise in die Höhe zu treiben.

Ein Vergleich der Rieselfelder mit den übrigen Kläranlagen fällt dagegen gänzlich zu ihren Gunsten aus. Nicht allein daß die Betriebskosten im allgemeinen geringer sind; der Wert der Kläranlage unterliegt auch einer fortgesetzten Abnahme, während der Grund und Boden der Rieselfelder infolge der Verbesserung der Bodenqualität und der übrigen den Bodenpreis steigernden Tendenzen in stetem Steigen begriffen ist.

Unter dem Gesichtspunkte der Kläranlage muß man auch die Verwertung der in der Spüljauche enthaltenen Dungstoffe auf den Rieselfeldern beurteilen.

Nach **König** kann der Boden und die auf ihm wachsenden Kulturpflanzen im Durchschnitt pro 1 Hektar nur die Abgänge von 60 bis 80, höchstens 100 Menschen bewältigen, in denen das Maximum an Stickstoff enthalten ist, das dem Boden durch die Pflanzen entzogen wird. Dagegen verlangt der Bedarf an Phosphorsäure die Produktion von 110, der an Kali die von 190 Menschen. Es tritt also in der einen Richtung Übersättigung ein, während in anderer der Bedarf noch nicht gedeckt ist! Es wäre daher zur Ergänzung eine besondere Düngung mit Kali und Phosphorsäure notwendig. Nun kommen aber in der Praxis bei weitem mehr Menschen auf 1 Hektar Rieselfeld; in Berlin 270 usw. Diese Tatsache bedeutet also eine ungeheure Verschwendung landwirtschaftlicher Dungstoffe, besonders von Stickstoff. Es gingen von letzterem verloren: in Berlin 86 Prozent, in Breslau 92, Danzig 94, in Paris 96 Prozent. Die jährliche Wässerungshöhe dürfte nur 0,17 bis 0,23 Meter betragen, beträgt aber in Wirklichkeit in Berlin 1,4 Meter,

Breslau 2,4, Danzig 3,3, Paris 5 Meter. Wollte Berlin nicht mehr als rund 2000 Kubikmeter pro 1 Hektar im Jahre zuführen, so wären dazu 31780 Hektar Rieſelland erforderlich. Trotz der ſo vorhandenen Verſchwendung kommt der Stickſtoff doch zu einer Ausnutzung, die keine geringere iſt als in Städten mit Grubenſyſtem. Phosphorſäure und Kali werden ſogar beſſer verwertet als bei den letzteren. Schon eine Verdoppelung der Rieſelfelder in Berlin würde eine Ausnutzung der Spüljauche ermöglichen, wie ſie in Städten mit muſtergültig eingerichtetem Kübelſyſtem ſtattfindet.

Mit dieſer Verſchwendung der Dungſtoffe ſollen nach Anſicht der Gegner der Rieſelfelder außerdem noch weitere Übelſtände bedenklichſter Art verbunden ſein. Der Boden werde mit der Zeit ſo überſättigt, daß er die ihm zugeführten Stoffe nicht mehr zu abſorbieren vermöge. Infolgedeſſen müſſe eine Verunreinigung des Grundwaſſers eintreten; die Filtration werde unwirkſam, und der ganze Erfolg ſei eine Translokation der Bodenverunreinigung aus den Städten auf das platte Land. Die Praxis hat indes noch keinen Beweis für dieſe Behauptungen geliefert. Richtig iſt es allerdings, daß eine Verſumpfung des Bodens bei zu geringer Poröſität, zu ſtarker Berieſelung und bei ſchlechter Drainierung eintreten kann. Rationell bewirtſchaftete Rieſelfelder aber, wie die in Danzig, Berlin uſw., haben noch keine Spuren von Verſumpfung und Erſchöpfung des Bodens gezeigt.

Hält man alſo daran feſt, daß es nicht die Aufgabe der ſtädtiſchen Rieſelfelder ſein kann, die Dungkräfte der ihnen zugeführten Abwäſſer voll auszunutzen, ſondern daß die Ausnutzung durch den hygieniſchen Zweck beſtimmt wird, ſo wird man von der Art, wie die Dungmaſſen ausgenutzt werden, noch immer in hohem Grade befriedigt ſein. Und das um ſo mehr, wenn man den Ausnutzungsgrad der Rieſelfelder mit dem in der Kläranlage erreichten vergleicht. In der letzteren iſt er tatſächlich gleich Null oder ſo gering, daß er nicht berückſichtigt zu werden braucht.

Von der größten Bedeutung iſt natürlich die Frage nach dem Verbleibe der pathogenen Mikroorganismen, die ſicherlich noch in virulentem Zuſtande auf die Rieſelfelder gelangen können. Auf Grund dieſer Annahme hat man vor allem zwei Einwände gegen die Rieſelfelder erhoben. Sie ſollten die Verbreiter von Infektionskrankheiten dadurch werden, daß die Krankheitskeime an den auf ihnen wachſenden Pflanzen oder Früchten haften und dadurch verſchleppt werden. Zum zweiten ſollte die Bodenfiltration ungenügend und pathogene Bakterien in den Drainwäſſern vorhanden ſein. Vorzüglich ſchob man ihnen die Verbreitung des Unterleibstyphus in die Schuhe.

Die Verſchleppung von Krankheitserregern iſt ja theoretiſch möglich; in der Erfahrung zweier Jahrzehnte Berlins hat aber nicht ein einziger derartiger Fall konſtatiert werden können. Den zweiten Vorwurf widerlegt die

Statistik der Rieselfelder in schlagender Weise. Im Verlaufe von zehn Jahren (1884 bis 1896) kamen auf den Berliner Rieselfeldern 16 Erkrankungen, wovon zwei Todesfälle, an Unterleibstyphus vor, während in Berlin selbst recht umfangreiche Epidemien herrschten. Die Jahre 1888, 1890, 1891, 1893, 1895 waren vollständig frei von Erkrankungen an Typhus. Auch der Verwaltungsbericht für 1895/1900 meldet, daß in mehreren Jahren kein Fall von Typhus vorgekommen sei. Ebensowenig ließ sich in den zwei auf den Danziger Rieselfelder gelegenen Dörfern Heubude und Weichselmünde eine Steigerung der Typhussterblichkeit nachweisen.

Diese Erscheinungen erklären sich sehr einfach. Ein Teil der pathogenen Mikroorganismen wird auf der Oberfläche niedergeschlagen und unterliegt hier einer schnellen Abtötung durch Licht und Luft. Ein anderer Teil wird beim Versickern des Wassers mit in den Untergrund hineingerissen. Hier liegen aber die Verhältnisse für eine Weiterentwicklung derselben noch ungünstiger. Im allgemeinen hat man den Boden in einer Tiefe von 2 bis 3 Meter vollständig keimfrei gefunden. Selten werden daher pathogene Keime in die 2 bis 4 Meter tief liegenden Drainröhren geraten können, und die wenigen, die dorthin gelangt sind, werden von den in denselben hausenden saprophytischen Bakterien schnell überwuchert sein.

Dem Verfahren der Abwässerklärung durch die Rieselfelder am nächsten steht die sogenannte intermittierende Bodenfiltration. Der große Nachteil der Rieselfelder besteht darin, daß man ziemlich ausgedehnter Flächen bedarf, um die genügende Reinigung zu erzielen. In der Regel rechnet man 1 Hektar für die Abwässer von 250 Menschen im Jahre, wobei vorausgesetzt wird, daß die Ländereien landwirtschaftlich ausgenutzt werden sollen. Verzichtet man auf den letzteren Zweck und verwendet also den Boden ausschließlich als Kläraparat, so kann man ein bedeutend größeres Quantum Abwässer demselben zuführen. Das notwendige Areal wird also dadurch bedeutend verkleinert. Bei dieser Methode, der sogenannten intermittierenden Bodenfiltration, werden Landstrecken, die ebenfalls drainiert sind, mit Abwässern beschickt. Darauf läßt man diese versickern und die Flächen eine Zeitlang ruhen, um den Vorgang von neuem zu wiederholen. Die Wirkungsweise des Bodenfilters ist dieselbe wie bei den Rieselfeldern. Die Reinigung ist bei gehöriger Handhabung eine genügende, wenn auch nicht ganz so ausgiebige wie bei den Rieselfeldern. Die ganze Konstruktions- und Betriebsweise ist sehr einfach. In größerem Umfange hat dieses System, das zuerst von Edward Frankland empfohlen wurde, in den Städten Massachusetts Anwendung gefunden, die, wie Dunbar im „Gesundheitsingenieur" 1905 berichtet, durchweg glänzende Ergebnisse mit ihm aufzuweisen haben. Dunbar glaubt auf Grund derselben die Anwendung dieses Systems auch für Deutschland empfehlen zu können,

insbesondere da, wo eine Berieselung nicht durchführbar ist und wo die Anwendung der biologischen Reinigung wegen Mangel an dem erforderlichen Rohmaterial sich zu teuer gestalten würde. Übrigens hängt auch die Anwendung der intermittierenden Bodenfiltration von der Beschaffenheit des Bodens ab, und wird daher stets, wie das Rieselverfahren, nur in beschränktem Umfang zur Anwendung kommen können.

Unabhängig von dieser natürlichen Bodenbeschaffenheit ist das dritte Verfahren, das sogenannte biologische, das in den letzten Jahren im Vordergrunde des Interesses gestanden hat. Bei diesem Verfahren wird gewissermaßen ein künstlicher Boden angefertigt, dessen Eigenschaften man auf Grund vorheriger Versuche dem speziellen Charakter der Abwässer anzupassen vermag. Es kommt in zwei Formen zur Anwendung: als Füll- oder Kontaktverfahren und als Tropfverfahren. Bei dem ersteren werden in Becken mit wasserdichter Sohle und Wandung Filterkörper aus Schlacke oder ähnlichem scharfkantigen Material mit rauher Oberfläche aufgebaut, die sogenannten Oxydationskörper. Die Abwässer werden entweder ohne jede Vorbehandlung oder nach Ausscheidung der ungelösten Schwebestoffe in besonderen Klärbecken, entweder frisch oder nach Passieren besonderer Faulkammern in gefaultem Zustande in die Becken geleitet, füllen die Zwischenräume zwischen den Brocken, die eine Korngröße von 6 bis 8 Millimeter haben, aus und bleiben eine Zeitlang in den Becken stehen. Nach mehr oder weniger langer Zeit werden sie dann abgelassen und entweder einem zweiten Reinigungskörper oder direkt den Flußläufen zugeleitet. Nachdem die Filterbetten einige Wochen regelmäßig beschickt und eingearbeitet sind, wird der höchste Reinigungsgrad erreicht. Die Abflüsse sind farblos und nicht fäulnisfähig und können daher jedem Wasserlaufe zugeführt werden, ohne in demselben Mißstände hervorzurufen. Die beschickt gewesenen Füllkörper müssen nach Ablauf des Wassers eine Zeitlang stehen bleiben, damit eine Durchlüftung derselben eintritt. In Merseburg zum Beispiel, wo das biologische Verfahren seit 1902 in Anwendung ist, haben die Abwässer zunächst einen zweikammerigen Sandfang, dann Absetzbrunnen und hierauf noch ein Nachklärbecken zu passieren, ehe sie auf die Filterkörper geleitet werden. Diese, deren vier von je 33,5 Meter Länge und 15,0 Meter Breite vorhanden sind, sind 0,8 Meter hoch mit Steinkohlenschlacke in der Korngröße von 3 bis 15 Millimeter gefüllt. Die Beckensohlen sind reichlich mit Drainrohrkanälen belegt, um den Abfluß nach Möglichkeit zu beschleunigen. Nach der Füllung bleibt das Becken eine halbe Stunde in Ruhe und wird alsdann entleert. Durchschnittlich werden 1200 Kubikmeter täglich gereinigt. Es entfallen daher auf ein Tageskubikmeter Filterwasser 1,55 Kubikmeter Filterkörper.

Das Füllverfahren spielt sich also intermittierend ab. Auf eine Füllung folgt immer eine längere Pause. Bei gründlicher Vorreinigung können die

Körper zweimal am Tage beschickt werden. Neben diesem Verfahren steht das sogenannte Tropfverfahren, das man auch als das kontinuierliche bezeichnet. Hierbei werden die Brocken in einer Korngröße von 20 Millimeter bis zur Größe von Apfelsinen in losen Haufen auf fester Sohle zirka 1,5 bis 2,5 Meter hoch aufgeschüttet. Das Abwasser wird über die gesamte Oberfläche in möglichst dünnen Strahlen oder Tropfen gleichmäßig dünn verteilt. Dazu dienen besondere Sprengapparate. Die Tropfkörper werden zwölf Stunden lang hintereinander beschickt und ruhen wiederum zwölf Stunden, damit, wie bei den Füllbecken, eine Durchlüftung stattfinden kann. Das Wasser tropft in den Filterkörpern von Brocken zu Brocken und läuft unten auf der Sohle ab. Der Reinigungserfolg ist der gleiche wie beim Füllverfahren.

Das biologische Verfahren stammt aus England. Den Namen trägt es daher, daß nach der zu seiner Erklärung anfänglich aufgestellten Theorie Kleinlebewesen die bei der Umbildung der organischen Stoffe der Abwässer entscheidende Rolle spielen. In Deutschland, wo sich besonders Dunbar um die Untersuchung und Ausbildung dieses Verfahrens verdient gemacht hat, hat man diese Theorie völlig aufgegeben. Dunbar ist der Ansicht, daß der Reinigungsprozeß in den Oxydationskörpern durch Absorptionswirkungen eingeleitet wird. Die im Abwasser enthaltenen ungelösten Stoffe werden in den Oxydationskörpern mechanisch festgehalten, ein großer Teil der gelösten organischen Stoffe aber wird durch Absorptionskräfte des Rasenüberzuges, der sich nach einiger Zeit auf den Brocken bildet, aus dem Wasser entfernt. Diese Absorptionswirkungen des Rasens erschöpfen sich mit der Zeit und müssen daher regeneriert werden. Das geschieht durch die biologische Tätigkeit der in dem Rasen enthaltenen Kleinlebewesen, die mit Hilfe der zugeführten Luft auf den Rasen oxydierend wirken und dadurch die absorbierten Stoffe zersetzen, durch Enzymwirkungen und durch den Sauerstoff der Luft. Diese Dunbarsche Theorie ist von Brettschneider angefochten worden. Nach seiner Ansicht ist der Vorgang ein rein mechanischer. Infolge von Schwere und Adhäsion setzen sich die Verunreinigungsstoffe aus dem Wasser auf die Oberfläche der Brocken auf und bleiben an ihr haften. Von einer Absorptionswirkung sei keine Rede. Überhaupt sei dieser ganze Vorgang der Absorption ein durchaus unklarer. Der nach der Beschickung der Füllkörper neu niedergeschlagene Rasen werde von der feuchten Luft bestrichen, und unter dem Einfluß derselben finde die Oxydation und Zersetzung der organischen Stoffe statt. Übrigens gibt Brettschneider innerhalb gewisser Grenzen eine Tätigkeit der Kleinlebewesen bei dem Abbau des Rasens zu. Dieselbe bewege sich aber innerhalb sehr bescheidener Grenzen.

Mit der Dauer des Betriebes verschlammen die Füllkörper mehr und mehr, und ihre Aufnahmefähigkeit verringert sich. Es muß daher nach Ab-

lauf einer gewissen Zeit, mindestens alle vier Jahre, eine Reinigung der Füllkörper erfolgen. Bei den Tropfkörpern soll sich eine solche Reinigung als nicht notwendig erweisen. Der Schlamm in den Oxydationskörpern ist aber nicht mehr fäulnisfähig; er besteht fast vollständig aus mineralischen Substanzen, ist leicht drainierbar und kann daher zu Terrainerhöhungen benutzt werden. Wo Faulbecken vor die Oxydationskörper gelegt werden, kommt zu der Beseitigung des Schlammes aus diesen noch die Beseitigung des Faulbeckenschlammes hinzu. Die schwierige Schlammfrage ist also auch durch die biologische Reinigung nicht befriedigend gelöst, wennschon sie nicht die gleiche Bedeutung wie bei der mechanisch-chemischen Klärung hat.

Über die Kosten der biologischen Anlagen liegt wenig zuverlässiges Material vor. Doch wäre es durchaus verkehrt, wenn man das Verfahren für billig halten wollte. Brettschneider berechnet, daß bei dem Tropfsystem die Anlage pro Kubikmeter tägliches Abwasser 67 Mk. Kosten verursacht, nämlich 27 Mk. für Kläranlage und 40 Mk. für die Brockenanlage. Die Betriebskosten schwanken nach englischen Angaben zwischen 0,8 bis 3,2 Pf. pro Kubikmeter Abwasser exklusive der Kosten für Verzinsung und Tilgung, nach Brettschneider etwa 1,1 Pf. pro Kubikmeter für große und 1,5 Pf. für kleine Anlagen. In Merseburg betrugen die Anlagekosten 75000 Mk. einschließlich der Pumpenanlage, jedoch ausschließlich des Grunderwerbes, also 3,75 Mk. pro Kopf der Einwohner, die Betriebskosten im Jahre 1902 18 Pf., im Jahre 1903 20 Pf. pro Kopf und Jahr.

Das künstliche biologische Verfahren leistet in physikalisch-chemischer Beziehung fast ebensoviel wie die Berieselung. Dagegen ist die Abscheidung der pathogenen Bakterien eine mangelhaftere. Es kann den örtlichen Verhältnissen in weitgehender Weise angepaßt werden und die ganze Skala der Reinigungseffekte von der einfachen Beseitigung der Fäulnisfähigkeit bis zur Gewinnung einer klaren, farb- und geruchlosen Flüssigkeit bei ihm erzielt werden. Segensreich hat sich das künstliche biologische Verfahren bei der Klärung der Abwässer von Anstalten, wie Gefängnissen, Krankenhäusern usw., erwiesen. Wo es sich dagegen um die Behandlung der Abwässer ganzer Städte handelt, wird in jedem einzelnen Falle zu untersuchen sein, welches von den verschiedenen Verfahren der Abwässerreinigung zur Anwendung kommen soll, ob die mechanische Klärung ausreicht oder ob ein höherer Reinigungsgrad erforderlich ist. Im letzteren Falle wird zunächst darüber zu entscheiden sein, ob die Berieselung als das hygienisch beste Verfahren möglich ist. Ist weder sie noch die intermittierende Bodenfiltration anwendbar, wird man dem künstlichen biologischen Verfahren nähertreten. Auch hier müssen eingehende Untersuchungen und Probeanlagen nachweisen, ob und in welcher Art dieses Verfahren angebracht ist.

Aufbringung der Kosten. In den meisten Fällen wird bei der Einführung eines neuen Kanalisationssystems, vor allem, wenn dasselbe zugleich die Fäkalien mit abschwemmt, die Frage entstehen, wie sind die meist sehr bedeutenden Kosten einer solchen gewaltigen Anlage aufzubringen und wie zu amortisieren und zu verzinsen.

Auch hier wieder wird es sich empfehlen, die Geschichte der Kanalisation unter diesem Gesichtspunkte zu studieren, um dann auf Grund dieses Materials zu bestimmten Schlüssen zu gelangen.

In der Zeit, in der überhaupt keine Kanalisation und jedenfalls kein ausgebildetes Kanalnetz mit Zwangsanschluß bestand, entwässerten die Häuser direkt in die Rinnsteine der Straßen, beziehungsweise in die vorhandenen Kanäle. Den Hausbesitzern erwuchsen also nur insoweit Kosten, als sie für die Reinigung der Straßenrinnen, als einen Teil der ihnen allgemein obliegenden Straßenreinigung, aufzukommen hatten. Die Abfuhr der Fäkalien war in den Städten mit Grubensystem eine Last, die sie allein zu tragen hatten. In Städten wie Berlin aber, wo eine direkte Abschwemmung der Fäkalien aus Aborten mit Wasserklosetts in die vorhandenen Kanäle und die Straßenrinnsteine, oder wie in München direkt ungesetzlich allein in die Kanäle stattfand, hatten die Hausbesitzer es verstanden, auch diese Last von sich abzuwälzen. Derartige Fälle sind aber Ausnahmen; im allgemeinen ist wenigstens in Deutschland die Einführung der Wasserklosetts mehr eine Folge der Kanalisation als eine Ursache ihrer Anlage. Bei der Einführung einer Schwemmkanalisation wird also die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Kanäle seitens der Hausbesitzer, insoweit sie sich darstellt als Gebühr für die Ausführung einer Leistung seitens der Gemeinde, die früher den Hausbesitzern selbst zur Last fiel, historisch begründet sein. Anders liegt die Sache, soweit das Stielnetz nur der Ableitung der Haus- und Regenwässer dient, also die Fäkalienabfuhr ausgeschlossen ist.

Eine feste rechtliche Unterlage, von der die preußischen Städte bei der Regelung der Kanalkostenbeiträge ausgehen konnten, wurde ihnen in dem Baufluchtengesetz vom 2. Juli 1875 zuteil. Hierbei handelt es sich aber nur um die Anlegung neuer oder die Verlängerung schon bestehender Straßen, wenn solche zur Bebauung bestimmt sind, sowie um den Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen. In diesen Fällen können die Städte die gesamten Kosten für die Entwässerung, sowie für die höchstens fünfjährige Unterhaltung der Entwässerungsanlagen einen verhältnismäßigen Beitrag oder den Ersatz derselben durch Ortsstatut auf die angrenzenden Eigentümer umlegen oder die Beschaffung der Entwässerungsanlagen verlangen (§ 15). Von dieser Befugnis haben die Städte Berlin, Breslau, Köln, Frankfurt a. M., Magdeburg, Hannover, Düsseldorf, Königsberg, Altona, Elber-

feld, Charlottenburg, Barmen, Danzig, Wiesbaden, Stettin, Aachen, Halle a. S., Kiel, Spandau und andere Gebrauch gemacht. Weiter gehen die badiſchen Geſetze betreffend die Anlage von Ortsſtraßen und die Feſtſtellung der Baufluchten, von 1868 bis 1890, das heſſiſche Geſetz betreffend die allgemeine Bauordnung vom 30. April 1881 (§§ 21 und 32), ſowie das ſächſiſche allgemeine Baugeſetz von 1900 (§ 78). Danach können nicht nur die Anlieger an neu anzulegenden Straßen, ſondern auch die Anlieger an bereits beſtehenden zur Deckung der Kanaliſationskoſten herbeigezogen werden; dieſelben können in Baden nur zum Teil, in Heſſen und Sachſen ganz von der Gemeinde überwälzt werden. Nach dem ſächſiſchen Baugeſetz ſoll in geeigneten Fällen neben der Anliegerlänge der beteiligten Grundſtücke auch die Bauweiſe, namentlich hinſichtlich des Umfanges der bebauten Fläche, der Geſchoßzahl und der Zahl der eingebauten Wohnungen berückſichtigt werden.

Auch in Bremen ſind die Kanaliſierungskoſten von den Anliegern zu tragen, und zwar werden dieſelben nach dem Verhältnis der angrenzenden Straßen- oder Fußwegfläche und der betreffenden Saumſteinlänge berechnet (Bauordnung vom 15. Auguſt 1883, §§ 127, 128, 134, 137). In Straßburg i. E. haben die Hauseigentümer der Stadterweiterung nach Geſetz vom 21. Mai 1879 die Koſten der Entwäſſerungsanlagen bei Straßenneuanlagen im Verhältnis zur Faſſadenlänge zu tragen.

Im allgemeinen iſt dieſe Methode der Umlage der Kanalkoſten nach der Frontlänge eine durchaus ungerechte, da dieſe über die Beanſpruchung der Kanalanlage durch das Grundſtück nicht das geringſte ausſagen kann. Es läßt ſich außerdem nicht einſehen, weshalb die Anlieger zum Beiſpiel die Koſten eines Sammelkanals aufbringen ſollen, nur weil dieſer Kanal zufällig an ihren Grundſtücken vorbeigeführt wird. Um dieſe Ungerechtigkeit zu vermeiden, haben daher die meiſten Städte Einheitsſätze feſtgeſtellt, die allgemein zur Erhebung kommen, oder erheben nur die Koſten der Anlage eines Kanals von beſtimmtem Profil.

Wo die Anlieger an bereits ausgebauten Straßen nicht zu der Leiſtung von Beiträgen zu den Koſten herangezogen werden können, die durch die Umgeſtaltung eines bereits beſtehenden Sielnetzes oder den Neubau eines den modernen Anſprüchen des Verkehrs und der Hygiene entſprechenden Sielnetzes veranlaßt werden, hat man einen Erſatz in der Anſchlußgebühr gefunden, die jedesmal für die Erlaubnis, eine Hausleitung in den Kanal einzuführen, erhoben wird. Meiſt iſt bei dieſer Form der Kanalabgabe der Anſchluß an den Kanal ein obligatoriſcher und muß es ſchon ſein, ſoll die oft recht hohe Anſchlußgebühr nicht die ſparſamen Hausbeſitzer abſchrecken. Ein ſolcher Anſchluß kann auf verſchiedene Weiſe erzwungen werden, entweder direkt durch das Gebot des Anſchluſſes oder indirekt durch das Verbot der bisherigen

Entwässerungsart. Die Festsetzung der Anschlußgebühr erfolgt vorwiegend nach der Länge der Grundstücksfront beziehungsweise Fassadenlänge. So erhebt Frankfurt a. M. 30 Mk. für den laufenden Meter Grundstücksfront; Kassel (Ortsstatut vom 9. März 1894) 25 Mk. für den laufenden Meter Straßenfront; Kiel (Ortsstatut vom 16. Oktober 1883 und 7. Juni 1889) 5 Mk. für den laufenden Meter Front; Nürnberg (Ortsstatut vom 19. April 1877 und 1. August 1878) 15 Mk. für den laufenden Meter Frontlänge, die aber bei Zahlungsunfähigkeit des Besitzers in eine jährliche Gebühr verwandelt werden kann; Stuttgart 25 und 40 Mk. bei Vordergebäuden, je nachdem ein oder zwei Kanäle angelegt werden, 50 Mk. bei ungewöhnlicher Abwassermenge, wie Brauereien usw., bei Hintergebäuden 15 bezw. 30 Mk. bei ungewöhnlicher Abwassermenge für den laufenden Meter Frontlänge, wobei als Frontlänge die Quadratwurzel aus dem Meßgehalte gerechnet wird; Hamburg (Baupolizeigesetz vom 23. Juni 1882 § 93) bei bebautem Grunde 21 Mk., bei unbebautem 9 Mk. für den laufenden Meter Frontlänge. Abweichend ist der Gebührenmodus in Würzburg (Ortsstatut vom 22. März 1895), wo die Gebühren außer nach der Länge der Straßenfront des Grundstückes (10 Mk. pro Meter) nach der Summe der überbauten Flächen in sämtlichen Geschossen des zu entwässernden Gebäudes (50 Pf. pro Quadratmeter) erhoben werden.

Sind diese beiden Arten von Beiträgen, die Kanalkostenbeiträge der Anlieger und die Anschlußgebühr, in der Hauptsache dazu bestimmt, den Kostenaufwand für die eigentlichen Kanalbauten (exklusive der Kläranlagen und Pumpstationen) zu decken, so liegen die Verhältnisse bei der Kanalbenützungsgebühr, die in Preußen besonders nach dem Erlasse des Kommunalabgabengesetzes von 1893 eine größere Ausdehnung gefunden hat, nicht so einfach. Die Kanalbenützungsgebühr dient in den meisten Fällen zwei Zwecken, einmal der Amortisation und Verzinsung der gesamten für die Entwässerung der Stadt erwachsenen Ausgaben, und zweitens der Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Kanalisationsanlage, die Kläranlagen in beiden Fällen einbegriffen. Eine derartige Gebühr, deren Ertrag sowohl die Amortisations- und Zinslast, wie die Betriebs- und Unterhaltungskosten zu decken imstande wäre, ließe sich also ihrem Wesen nach spalten in einen über die Reihe der Amortisationsjahre verteilten Kanalbeitrag zu den Baukosten, wie wir demselben bereits oben begegnet sind, und die eigentliche Benützungsgebühr, dazu bestimmt, für Betrieb und Unterhalt der Anlage aufzukommen. In der Praxis ist der Satz der Gebühr niemals so hoch gegriffen, daß dadurch die beiden erwähnten jährlichen Lasten ganz gedeckt würden. In Berlin zum Beispiel sollte nach § 7 Abs. 2 des Ortsstatuts vom 4. September 1874, beziehungsweise 12. Februar 1879, die Kanalisationsgebühr so hoch bemessen sein, daß

dadurch die laufenden Ausgaben der Kanalisation einschließlich der Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals gedeckt werden. Da zwischen den eigentlichen Kanalisationsbauten und den Rieselfeldern nicht unterschieden ist, so hätte tatsächlich der ganze Geldbedarf der Kanalisation und der Rieselfelder durch die Gebühr gedeckt werden müssen. Für das Jahr 1904/05 betrug er 7 483 710,65 Mk. Dagegen brachte die Kanalisationsgebühr nur 6 561 401,27 Mk. auf, so daß also ein Zuschuß von 922 309,38 Mk. aus der Stadtkasse nötig wurde. Bei dieser Berechnung ist natürlich kein Unterschied zwischen Rieselfeldern und Kanalisationswerken gemacht worden, wie ihn der Verwaltungsbericht von 1895/96 in ganz unberechtigter Weise zu ziehen sucht.* Die Gründe für diese Erscheinung sind sehr einfacher Natur: es ist die Vorherrschaft der Hausbesitzer in der Berliner Stadtverordnetenversammlung. 1874 wurde die Kanalisationsgebühr auf 1 Prozent des Ertrags festgesetzt, um den damals in gefährlicher Krisis stehenden Grundbesitz zu schonen. Als dann das neue Kommunalabgabengesetz eine Revision der Steuerverhältnisse nötig machte, suchte der Magistrat die Gebühr auf 2 Prozent zu erhöhen, um durch den Ertrag der Steuer die jährlichen Kosten der Kanalisation zu decken. Auch jetzt wieder gelang es den Hausbesitzern, in der Stadtverordnetenversammlung die 2prozentige Kanalisationsgebühr zu Fall zu bringen, gleichfalls aus Rücksicht auf die den Vermietern ungünstige Konjunktur. Nach langen Verhandlungen einigte man sich schließlich auf 1½ Prozent. In dem neuen Ortsstatut vom 20. März 1902 ist der obenerwähnte Passus über die Deckung der Betriebskosten der Kanalisation einschließlich der Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals weggefallen.

Ähnlich wie in Berlin liegen die Verhältnisse in den anderen Städten. Entweder soll die Kanalisationsgebühr nur einen Teil der Verzinsungs- und Amortisationsgelder, sowie der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Kanal-

* Hier wird nämlich der Versuch gemacht, Rieselfelder qua Kanalisationswerk und Rieselfelder qua landwirtschaftlicher Betrieb voneinander zu scheiden. Zu den Kanalisationskosten werden die Ausgaben für die Aptierungs- und Drainierungsanlage gerechnet, deren Verzinsung und Amortisation durch die Kanalisationsgebühr mit zu decken sein würde; die übrigen Anlagekosten, die Kaufgelder der Rieselfelder (!) und die Ausgaben für Wirtschaftsbauten, Meliorationen usw. werden dem landwirtschaftlichen Betriebe zur Last gelegt. Diese Teilung ist doch geradezu sinnlos, wie am besten die Unterbringung der Kaufgelder für die Rieselfelder sub b beweist. Mit der Unterbringung der Abwässer auf den aptierten und drainierten Rieselfeldern ist doch die Aufgabe der Kanalisation noch nicht gelöst, sondern erst mit der Übergabe der geklärten Abwässer an die Wasserläufe. Für die Klärung ist aber der landwirtschaftliche Betrieb eine Bedingung sine qua non; allerdings nicht umgekehrt die Kläranlagen eine solche für den landwirtschaftlichen Betrieb, wie der Verwaltungsbericht weisheitsvoll bemerkt. Diese ganze Scheidung soll dazu dienen, den krassen Widerspruch zwischen der klaren Forderung des Ortsstatuts und der Praxis der Berliner Verwaltung zu verhüllen. Wir können wenigstens keinen anderen Zweck in dieser langen Berechnung auf Seite 42 b des Verwaltungsberichtes für 1895/96, Nr. 23, entdecken.

bauanlagen, zum Beispiel in Breslau nur 1/2, in Braunschweig nur 2/3, in Charlottenburg (Ortsstatut vom 6. Mai 1896) mindestens 19/20, in Kiel 2/3 des Aufwandes für Verzinsung und Amortisation, Unterhalt und Betrieb, decken, oder ihr Ertrag bleibt, auch wo nichts über die Höhe des beabsichtigten Erträgnisses bestimmt ist, ganz bedeutend hinter dem geforderten Betrage zurück. So erträgt die Gebühr in Augsburg 1903 nur 4111,93 Mk. (für den Frontmeter 70 Pf.), während die Unterhaltungskosten 15909,98 Mk. ausmachen. In Worms bringt sie nur eine Verzinsung des Anlagekapitals, ganz abgesehen von den Kosten des Betriebs und der Unterhaltung, von 1,65 Prozent auf; in Dortmund sinkt dieselbe sogar auf 0,6 Prozent, wobei allerdings die Anlagekosten der Kläranlagen in den Baukosten der Kanäle inbegriffen sind.

Eine Erklärung für diese Erscheinung dürfen wir wohl in dem Vorwiegen der Hausbesitzerelemente in den Stadtverordnetenversammlungen finden. Die Kanalbenützungsgebühr stellt sich oft als ein Kompromiß dar zwischen den Interessen der Hausbesitzer, die natürlich die Kosten der Entwässerungsanlage am liebsten auf die Gemeinde abwälzen, und den Anforderungen der Regierungen, die häufig ihre Zustimmung von der Einführung einer solchen Gebühr abhängig machen. So wird denn eine Kanalgebühr eingeführt, aber ihre Sätze vorsorglich so getroffen, daß sie den Hausbesitzern nicht wehe tun und nicht einmal die Höhe der früher von ihnen gezahlten Abfuhrgebühren erreichen. Ganz interessante Daten gewährt uns in dieser Hinsicht die Geschichte der Kanalisationsgebühr in München. Die Vorlage des Magistrats, wie sie in der Magistratssitzung vom 20. März 1893 zur Verhandlung kam, behielt zunächst die einmalige Anschlußgebühr von 12 Mk. für den laufenden Meter Straßenfront für die Einleitung der Abwässer bei, führte aber für die Einleitung der Fäkalien eine neue jährliche Gebühr von 3/5 Prozent des Mietwertes ein, wie derselbe nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Erhebung der Haussteuer bestimmt ist. Für die nicht haussteuerpflichtigen Grundstücke sollte der Mietertrag vom Magistrat nach Einvernahme der Besitzer festgesetzt werden. Es war nun vor allem diese neue Gebühr, welche den Zorn der enragierten Vertreter der Hausbesitzerinteressen erregte, obschon nachgewiesen wurde, daß höchstens ein Sechstel aller Anwesen, und zwar die großen, hohe Mieterträgnisse abwerfenden Grundstücke, höher belastet werden würde, als bisher durch die Kosten der Latrinenabfuhr, ein weiteres Sechstel etwa den gleichen Betrag und die übrigen vier Sechstel beträchtlich weniger aufzuwenden haben würden. Es würden nämlich von 12600 Anwesen 5650 einen Betrag von 5 bis 10 Mk., 3605 einen solchen von 15 bis 30 Mk., 1905 zwischen 35 und 50 Mk. zu bezahlen haben, darunter Anwesen mit einem Mietertrag von 8000 Mk.! Diese Zahlen suchten die Vertreter der

Hausbesitzer einfach zu ignorieren; sie exemplifizierten stets nur auf die wenigen Höchstbesteuerten, bei denen eine Kostensteigerung allerdings zugegeben werden mußte. Dabei ging diese fälschende Beweisführung von ungesetzlichen Zuständen als den normalen aus. Bei einer Untersuchung der Grubenverhältnisse hatte es sich nämlich herausgestellt, daß der größere Teil der Gruben sogenannte Überlaufgruben waren und daß aus diesen das Überlaufwasser per nefas in die Kanäle und Stadtbäche abgeführt wurde. Daß sich bei diesen Überlaufgruben die Abfuhrkosten ganz beträchtlich niedriger stellen als bei normalen Gruben, liegt auf der Hand. Das hinderte aber unsere Hausbesitzer nicht, bei ihren Kostenberechnungen von diesen zu Unrecht bestehenden Sätzen auszugehen und die ganze Gebühr als eine schändliche Überlastung der armen notleidenden Hausbesitzer zu brandmarken. Tatsächlich blieb der Gesamtertrag der Gebühr von $^3/_5$ Prozent hinter den Gesamtkosten für die Latrinenabfuhr ebenso zurück, wie er zur Deckung der Verzinsungs- und Amortisationsbeiträge, sowie der Betriebs- und Unterhaltungskosten der Kanäle ungenügend war. Trotz allen Hausbesitzergeschreis stellte sich bei den Verhandlungen die heitere Tatsache heraus, daß die Stadt die größere Hälfte der Unkosten trotz der erdrückenden Gebühr von $^3/_5$ Prozent in Zukunft zu tragen haben würde!*

Wir begnügen uns an dieser Stelle zunächst mit der Feststellung der Tatsache, daß die Benützungsgebühr in keinem Falle zur Deckung der Kanallasten ausreicht, und sparen uns eine Kritik dieser Tatsache für später auf.

Der Veranlagungsmodus der Benützungsgebühr ist sehr verschieden in den verschiedenen Städten und hat nur das gemeinsam, daß in allen Fällen die Gebühr zunächst den Hausbesitzer trifft. Ob auch in letzter Linie, werden wir später zu untersuchen haben. Feste Jahresgebühren werden nach der Höhe der Brandversicherungskapitalien und nach der Frontlänge erhoben. So erhebt Darmstadt eine Kanalisationsgebühr von 3 Mk. für Hofraiten mit einem Brandversicherungskapital von weniger als 11000 Mk., 5 Mk. bei einem solchen von 11000 bis weniger als 21000 und so steigend bis zu 60 Mk. bei einem Kapital von 121000 Mk. und mehr. In Düsseldorf, Augsburg u. a. werden die Gebühren nach der Frontlänge berechnet. Sie betragen in Düsseldorf pro laufenden Meter 1 bis 2 Mk., bei Einführung von Fäkalien 3 Mk. (Ortsstatut vom 26. März 1895); in Augsburg 70 Pf. pro laufenden Meter. Gegen diesen Erhebungsmodus lassen sich alle Einwendungen erheben, die auch die Umlage von einmaligen Beiträgen zu den Kanalkosten nach der Frontlänge treffen. Er berücksichtigt weder die Tiefe des Grundstücks, noch die Art der Nutzung, noch die Ausdehnung und den Grad der Überbauung und läßt Grundstücke, die nur durch einen Ausgang mit der Straße in Verbin-

* Verhandlungen des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten in „Münchener Gemeindezeitung" 1893, Nr. 25 bis 30.

bung stehen, vollständig frei, trotzdem dieselben ebenso in den Straßenkanal entwässern, wie die direkt an der Straße gelegenen Anwesen.

Nach dem Vorbilde Berlins hat in Preußen, besonders nach dem Erlasse des Kommunalabgabengesetzes, ein anderer Veranlagungsmodus allmählich an Verbreitung gewonnen, der nach dem Nutzertrage des Grundstücks. Hierbei können wir die Städte in zwei Gruppen unterscheiden, je nachdem eine feste Quote des Nutzertrages, wie in Berlin $1^1/_2$ Prozent, Magdeburg $^1/_2$ Prozent, München $^3/_5$ Prozent, Aachen (1896) $^1/_2$ Prozent, Rixdorf $3^1/_2$ Prozent und andere, oder eine feste Quote der jährlichen Kanalisationslasten, wie in Breslau die Hälfte, in Königsberg, Spandau die Gesamtsumme zur Erhebung kommt. Von der größten Bedeutung ist hierbei natürlich die Art und Weise der Feststellung des Nutzertrages. Bei den großen Veränderungen, welche derselbe im Laufe weniger Jahre erleiden kann, muß die Veranlagung ihnen zu folgen imstande sein. Einige Städte haben daher, wie Berlin,* Magdeburg, Spandau, eine besondere Veranlagung für die Kanalgebühr eingerichtet und revidieren die Ergebnisse teils jährlich, teils in etwas längeren Zwischenräumen. In Breslau,** München und anderen Städten werden dagegen die der staatlichen Veranlagung zur Gebäudesteuer beziehungsweise Grundsteuer zugrunde liegenden Nutzungswerte zugrunde gelegt. In diesen Fällen ist also die Gebühr nichts anderes als ein Zuschlag zur Gebäudesteuer, und wird auch in Dortmund,*** Kassel und Stettin (hier Grund- und

---

* In Berlin wird dieser Nutzertrag nach dem wirklichen oder geschätzten Miet-ertrage der Liegenschaft berechnet. Die Gebühr betrug anfänglich 1 Prozent und wurde vom 1. April 1895 ab auf $1^1/_2$ Prozent erhöht. In Magdeburg (Ortsstatut vom 25. April 1895) wird der Berechnung der Gebühr der Jahresnutzungswert des Grundstücks zugrunde gelegt. Die Veranlagung erfolgt seitens der Stadt alle fünf Jahre nach dem durchschnittlichen Ertrage der drei letzten Jahre, der für den gemeingewöhnlichen Gebrauch oder die gemeingewöhnliche Nutzung aufgekommen oder durch Schätzung ermittelt ist. Die Gebühr beträgt $^1/_2$ Prozent des Nutzungswertes. In Spandau (Ortsstatut vom 24. November resp. 15. Dezember 1892) und Charlottenburg (Ortsstatut vom 6. Mai 1896) wird der Nutzungswert alljährlich festgestellt.

** In Breslau (Ortsstatut vom 1. Februar 1895) wird die erforderliche Summe nach dem Verhältnis des Nutzungswertes der auf den Grundstücken belegenen, an die Kanalisation angeschlossenen Gebäude berechnet, welcher durch die Veranlagung zur Gebäudesteuer ermittelt worden ist. In München (Ortsstatut vom 1. Oktober 1893) bestimmt sich die Gebühr nach dem die Grundlage der Haussteuererhebung für das betreffende Jahr bildenden Mietertrage des Anwesens.

*** In Dortmund (Ortsstatut vom 11. Juli 1898) wird eine Gebühr von 2,50, 5 und 10 Mk. bei einer jährlichen Gebäudesteuer von weniger als 30 Mk., von 5, 10 und 20 Mk. bei einer solchen von mehr als 30 Mk. erhoben, je nachdem die Gebäude ihre Abwässer nach Gräben, Rinnsteinen usw. ohne Anschluß an die Kanalisation oder indirekt mittels Gräben, Rinnsteinen usw. mit Anschluß an die Kanalisation oder unmittelbar in die Kanalisation abführen. Für den Anschluß von Spülaborten wird noch ein besonderer Zuschlag erhoben. In Kassel (Statut vom 16./31. Juli 1894) wird eine Gebühr von 10 Prozent der auf den angeschlossenen Grundstücken ruhenden staatlichen

Gebäudesteuer) direkt als Quote der Gebäudesteuer festgestellt. Eine derartig veranlagte Kanalgebühr wird natürlich sehr bald hinter dem tatsächlichen Anwachsen des Mietwertes, das in den meisten großen Städten wohl die Regel ist, zurückbleiben und sich mehr und mehr von dem ursprünglichen Quotenverhältnisse entfernen. Die Seltenheit der Neuveranlagungen, die in Preußen zum Beispiel alle 15 Jahre stattfinden, ist daher ein großer Nachteil, der von den Städten nur durch selbständige, in kurzen Intervallen vorgenommene Veranlagung vermieden werden kann.

In Kiel wird die Kanalisationssteuer nach dem gemeinen Werte des Haus- und Grundbesitzes veranlagt und kommt mit 1,5 Promille desselben zur Erhebung. Auf diesen Modus treffen die vorstehenden Ausführungen in gleicher Weise zu.

Das Charakteristische aller dieser erwähnten Deckungsmethoden, Zahl der Anschlüsse, Frontlänge des Grundstücks, Höhe des Mietertrages, Höhe der Grund- nnd Gebäudesteuer, ist ein doppeltes: sie treffen zunächst nur die Hausbesitzer und sie nehmen zum Maßstabe der Gebühr weder ein aus dem Wesen und Zwecke der Einrichtung entspringendes Verhältnis, noch stützen sie sich auf das Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Betrachten wir zunächst diesen zweiten Punkt. Niemand wird bestreiten wollen, daß der Maßstab nach der Frontlänge des Grundstücks ein rein äußerlicher ist; mit demselben Rechte könnte die Höhe der anliegenden Gebäude, mit größerem die Grundfläche des bebauten beziehungsweise des ganzen Anwesens angezogen werden. Und fast ebenso liegt die Sache, wenn man den Nutzungsertrag eines Grundstücks zum Maßstabe nehmen will. Es dürfte sehr schwer sein, die Proportionalität des Verhältnisses zwischen Nutzertrag eines Anwesens und Benützungsgrad der Kanalisation als allgemein gültig hinzustellen. Gerade die Grundstücke, die den höchsten Ertrag abwerfen, die in den Geschäftszentren belegenen Laden- und Geschäftshäuser liefern nur ein minimales Quantum von Abwässern gegenüber den dicht bevölkerten Mietkasernen, die einen weit geringeren Ertrag abwerfen. Will man einen den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung genau erfüllenden und zugleich einen aus dem Zwecke der Kanalisation sich ergebenden Maßstab anwenden, so kann es sich doch nur um das aus den einzelnen Grundstücken abgeschwemmte Quantum von Fäkalien und häuslichen Abwässern, sowie von Regenwasser handeln. Betreffs der Abschwemmung der Fäkalien würden wir also direkt zu einer Kopfsteuer kommen. Betreffs der häuslichen Abwässer ließe sich das Quantum abgeleiteten Wassers in Städten, wo die überwiegende Zahl der Grundstücke an die Wasserleitung angeschlossen ist und das Wasser nach Wassermesser verkauft wird, mit ziemlicher

Grund- und Gebäudesteuer erhoben, in Stettin von 30 Prozent des Normalsatzes der Grund- und Gebäudesteuer.

Genauigkeit feststellen.* Wo dagegen die Wassergebühr nach dem Mietertrage berechnet wird, würde uns eine Veranlagung nach der Wassergebühr auf einem Umwege zu unserem Ausgangspunkte zurückführen. Schwieriger liegt die Sache in solchen Städten, wo noch ein großer Teil der Gebäude sein Wasser Pumpbrunnen entnimmt. Hier ließe sich doch nur ein durchschnittlicher jährlicher Wasserverbrauch ansetzen, und wir wären glücklich wieder bei einer Gebühr angelangt, die wie eine Kopfsteuer wirkt. Wir mögen uns drehen, wie wir wollen, schließlich kommen wir bei unserem Versuche, die Gebühr nach dem Prinzipe von Leistung und Gegenleistung festzustellen, doch stets bei der Kopfsteuer an. Ist aber jede Kopfsteuer vom sozialpolitischen Gesichtspunkte aus verwerflich, so gilt dies in noch höherem Grade bei Einrichtungen, die eine so eminent sanitäre Bedeutung haben, wie die Kanalisationsanlagen. Was wir oben bei der Festsetzung der Gebühren für die Benützung von Abfuhreinrichtungen hervorgehoben haben, gilt mit demselben Rechte auch hier. Bei sanitären Einrichtungen muß die Gebührenordnung eine solche sein, daß dadurch die Benützung derselben nicht beschränkt, sondern im Gegenteile möglichst erleichtert wird. Es darf bei Schwemmkanalisationen nicht durch Gebühren, wie Klosettsteuern, geradezu eine Prämie auf das sittlich wie hygienisch gleich verwerfliche Zusammenpferchen möglichst vieler Menschen auf ein Klosett und die damit stets entstehende Unreinlichkeit gesetzt werden. Von diesem Gesichtspunkte aus hat die nach dem Mietertrage festgesetzte Gebühr entschiedene Vorzüge. Sie macht es dem Hausbesitzer unmöglich, auf die Höhe der von ihm zu zahlenden Gebühr auf irgend eine Weise einen Einfluß auszuüben.

Auch in sozialpolitischer Hinsicht hat eine solche Gebühr nicht unbeträchtliche Vorteile, die auf dem Gebiete der Überwälzung zu suchen sind. Kommt eine solche Kanalbenützungsgebühr nach dem Nutzertrage zur selben Zeit zur Einführung, in der die Einleitung der Fäkalien in die Kanäle gestattet wird, und ist der Betrag so bemessen, daß sie im allgemeinen die Hausbesitzer nicht schwerer belastet, als dies die frühere Abfuhr tat, so wird voraussichtlich die Einführung einer Gebühr nicht zum Vorwande genommen werden, um eine Erhöhung der Wohnungsmieten eintreten zu lassen. Anders wird die Sache in Städten, wie zum Beispiel Breslau, liegen, wo die Einführung der Gebühr und die der Schwemmkanalisation zeitlich nicht zusammenfallen. Breslau erhob bis 1895 überhaupt keine Gebühr von den Hausbesitzern für die Benützung des Sielnetzes zur Abschwemmung der Fäkalien und machte damit

* Dieser Modus ist in Mannheim in Anwendung. Hier werden pro Kubikmeter verbrauchten Wassers 5 Pf. Kanalgebühren erhoben, bei Liegenschaften, die kein Wasser aus der städtischen Wasserleitung entnehmen, 1/4 Prozent des Nutzungswertes. Für gewerbliche Abwässer ist eine besondere Skala nach dem Quantum aufgestellt.

den Hausbesitzern ein Geschenk gleich dem Betrage der gesamten Abfuhrkosten. Die kolossale Last, welche die Stadt durch die Kanalisation auf sich genommen hatte, wurde in dem Maße drückender, als weitere große Ansprüche an die Stadtkasse herantraten. Das Kommunalabgabengesetz von 1893 gab dann schließlich den Anstoß zur Einführung einer Kanalgebühr, deren Ordnung wir schon oben dargestellt. Von wem wurde nun dieser Betrag aufgebracht? Von den Hausbesitzern, oder gelang es denselben, die durch das Geschenk der Abfuhrkosten bewirkte Grundwertsteigerung festzuhalten und die neue Belastung auf die Mieter abzuwälzen? Ganz ähnlich ist der Fall, wenn ein nur für die Ableitung der Haus- und Regenwässer bestimmtes Sielnetz zum Ausbau gelangt und für dessen Benützung von den Hausbesitzern, die früher ihre Grundstücke ohne Kosten in die Rinnsteine oder alten Kanäle entwässerten, nunmehr Gebühren erhoben werden sollen. Rein theoretisch wird sich diese Frage nicht ohne weiteres entscheiden lassen. Neben der Tendenz der Hausbesitzer, alle Lasten, die sie als Hausbesitzer treffen, auf die Mieter abzuwälzen, steht eine Reihe weiterer Faktoren, die auf das wirtschaftliche Verhältnis von Hausbesitzer zu Mieter bestimmend sind und daher auch die Abwälzung der Kanalisationsgebühr berühren. Wir erwähnen hier nur das wichtige Verhältnis von Angebot und Nachfrage, das freilich nicht auf alle Wohnungen in gleicher Weise einwirkt. Statistisch wird der Nachweis der Abwälzung noch viel schwieriger sein. Zunächst ist statistisches Material über die wirklichen Erträge der städtischen Grundstücke herzlich wenig vorhanden. Selbst wenn es aber gelingen sollte, diesen Mangel zu überwinden, so stellt sich uns eine andere Schwierigkeit entgegen. Die Kanalisation wird in einer Stadt stets straßen- oder viertelweise vor sich gehen und im allgemeinen in den kanalisierten Vierteln, zumal wenn die Fäkalien mit abgeschwemmt werden, von einer allgemeinen Mieterhöhung begleitet sein, die über die Gebührenquote der einzelnen Wohnung weit hinausgeht. Sehr schwierig, fast unmöglich wird sich daher feststellen lassen, ob die Einführung einer Kanalisationsgebühr überhaupt zu der Mieterhöhung beigetragen hat, und wenn ja, welcher Anteil an derselben ihr zuzuschreiben ist.

In der Hauptsache kann man mit Recht annehmen, daß das Streben der Hausbesitzer, die Kanalisationsgebühr auf die Mieter zu überwälzen, von Erfolg begleitet sein wird. Das gilt insbesondere für die große Mehrheit der Wohnungen, die ein- und zweizimmerigen der nicht besitzenden Klassen. Höchst wahrscheinlich trägt in den beiden untersuchten Fällen der Mieter den von der Kanalgebühr gedeckten Anteil an der Last der Kanalisation, und der Hausbesitzer streicht voll Profit die sich ihm in erhöhten Mieten darstellende Wertsteigerung seines Grundbesitzes ein. Nur insofern ihn die durch den Bedarf des ungedeckten Teiles gesteigerte Gemeindeeinkommensteuer trifft, trägt

der Hausbesitzer zu den Kosten der Kanalisation bei. Was die städtischen Behörden zu der Einführung von Kanalisationsgebühren veranlaßt hat, ist ohne Zweifel das an und für sich ja recht lobenswerte Bestreben, die Kosten der teuren Kanalisation wenigstens zum Teil auf die Einwohner zu legen, die das größte Interesse an einem vollkommenen Sielnetze haben und für die sich der Vorteil desselben direkt in einer Steigerung ihres Einkommens ausdrückt. Leider ist dieser Versuch in den meisten Fällen ein Versuch mit untauglichen Mitteln, wobei wir uns allerdings nicht des Argwohns zu enthalten vermögen, daß bei dem überstarken Vorwiegen des Hausbesitzerelementes in den städtischen Behörden Deutschlands absichtlich ein untaugliches oder möglichst wenig taugliches Mittel gewählt wurde.

Wir haben bereits oben dargestellt, daß die Kanalisationsgebühr in den meisten Fällen nur einen Teil der Kanallasten deckt. Man hat dies damit zu rechtfertigen gesucht, daß die Kanalisation als eine hygienische Maßregel nicht nur einer bestimmten Klasse, den Hausbesitzern, sondern allen Einwohnern zugute komme und daß daher diese wenigstens einen Teil derselben aufzubringen hätten. Beide Sätze sind ohne weiteres richtig. Nur darf nicht vergessen werden, daß die Mieter bereits in höheren Mieten, einer Folge der Kanalisation, für diese hygienische Wohltat an die Hausbesitzer ihren Beitrag zu entrichten haben. Eine Beitragsleistung der Gemeinschaft, das heißt Übernahme eines Teiles der Kanalkosten auf die Stadtkasse und Deckung derselben durch die Gemeindeeinkommensteuer, könnte daher nur in dem Falle zugegeben werden, daß die Kanalisationsgebühr auch tatsächlich und endgültig die Hausbesitzer trifft und die durch die Kanalisation bewirkte, den Hausbesitzern ohne das geringste Zutun zuwachsende Grundwertsteigerung, von der Gemeinschaft in ihrem Interesse abgefangen wurde. Ob und inwieweit dies möglich ist, das zu untersuchen ist hier nicht die Stelle. Wir müssen in betreff dieses Punktes auf das vom Städtebau handelnde Kapitel verweisen.

Hat sich die Umlage nach dem Nutzertrage trotz aller Verbesserungsbedürftigkeit immer noch als die relativ einwandfreieste Gebühr von den verschiedenen auf die Hausbesitzer umgelegten Kanalgebühren erwiesen, so behauptet sie diesen Rang mit noch größerem Rechte, wenn wir sie mit den auf alle beteiligten Einwohner umgelegten Kanalgebühren vergleichen. Was wir oben gegen eine Umlage der Kanalkosten auf die Gesamtheit der Einwohner gesagt haben, gilt natürlich auch hier. Werden die Kanalgebühren auf die Mieter umgelegt, so tragen die Hausbesitzer nicht das geringste zu den Betriebskosten der Kanalisation bei, die in erster Linie ihrem Besitze zugute kommt. Dazu kommt ferner noch, daß diese Art Kanalgebühr die Zahl der Wohnräume oder den Mietwert der Wohnungen zum Bemessungsmaßstabe nimmt, also direkt als eine Wohnsteuer wirkt. In Frankfurt a. M. (Ortsstatut von 1904) beträgt

die Gebühr bei Mietwerten von 301 bis 400 Mk. für jede angefangenen 25 Mk. des jeweiligen Mietwertes der gebührenpflichtigen Räumlichkeiten 12 Pf., von 401 Mk. aufwärts 25 Pf. Wohnungen oder sonstige Räumlichkeiten, deren Mietwert weniger als 300 Mk. jährlich beträgt, bleiben von dieser Gebühr befreit. Offene Läden, deren Inhaber weniger als 6000 Mk. Einkommen versteuern, werden auf Antrag nur mit dem halben Mietwert des Ladens, jedoch mindestens mit dem Betrage von zwei Dritteln des besteuerten Einkommens, zur Kanalgebühr veranlagt, wenn der Mietwert über diesen Betrag hinausgeht. Gegen diese Gebühr werden mit Recht alle die Einwände erhoben, die gegen eine Mietsteuer zutreffen.

Für Preußen ist die Gesetzmäßigkeit dieser Kanalgebühren mit Recht angezweifelt worden, und der Kreisausschuß hat das von den Gemeindebehörden Geestemündes im Jahre 1902 beschlossene Kanalbenützungsgebührenstatut, das eine solche verkleidete Mietsteuer als Kanalbenützungsgebühr enthielt, nicht genehmigt. Das Frankfurter Statut hat dagegen die Genehmigung des Bezirksausschusses Wiesbaden gefunden. Aus dem Kommunalabgabengesetz läßt sich diese Gebühr nicht rechtfertigen. Der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung kommt in keiner Weise zum Ausdruck. Ferner ist die Gebühr als eine Mietsteuer direkt durch § 23, Abs. 3 des Gesetzes verboten, wonach Miet- und Wohnungssteuern nicht neu eingeführt werden dürfen. Die Ausführungsanweisung hebt ausdrücklich hervor, daß die Kosten der Kanalisationsanlagen auf die Realsteuern und Einkommensteuer nach billigem Ermessen zu verteilen sind. Ihr würde also eine Gebühr entsprechen, die nach dem Nutzertrage der Grundstücke erhoben wird und einen Teil der Betriebskosten deckt, während der andere Teil aus der Gemeindekasse aufzubringen wäre.

c. Bedürfnisanstalten.

Kaum auf einem anderen Gebiete sind die deutschen Städte gleich rückständig, wie auf dem Gebiete der Bedürfnisanstalten. Die geradezu alberne, aus lächerlicher Prüderie und sentimentaler Ästhetik hervorgegangene Scheu des Philisters vor Bedürfnisanstalten, der in ihnen die parties honteuses einer Stadt sieht, scheint auch die städtischen Behörden noch in weitgehender Weise zu beeinflussen und von der Errichtung dieser im Interesse der öffentlichen Gesundheit durchaus nötigen Anstalten abzuhalten. Überall spielt sich derselbe Vorgang ab. Die Bauverwaltung schlägt die Errichtung einiger Bedürfnisanstalten vor. Die Pläne und Entwürfe sind zweckmäßig und hübsch. Eine kleine Gebüschanlage umgibt die Anstalt, deren äußere Formen den Platz in keiner Weise verunstalten. Natürlich setzt die Bauverwaltung diese Anstalten auf die belebtesten Plätze oder Straßenkreuzungen, dorthin, wo der Verkehr

regelmäßig große Massen der Einwohner zusammenführt. Sofort beginnt der Ansturm der Philister. Die Anwohner werden in Bewegung gesetzt. Den Hausbesitzern wird eine Schädigung ihres Grund- und Hausbesitzes vorgeredet. Das ästhetische Gefühl, die Sittsamkeit, kurz alle Tugenden, die den Philister in so hervorragendem Maße schmücken, werden zur Verteidigung der schlechten Sache mißbraucht. Die Stadtverordneten werden mobil gemacht, und bei der Beratung der Position „Bedürfnisanstalten" entspinnt sich eine Debatte, wie wir sie sonst nur beobachten können, wenn es sich um die heiligsten Geldsacksinteressen der Hausbesitzer handelt. Häufig, meist gibt die Bauverwaltung nach. Die Anstalten werden entweder kassiert und die bedrohte Ästhetik und Sittsamkeit atmen frei wieder auf, oder sie werden schüchtern in irgend einem Winkel oder einer Nebenstraße versteckt, damit sie der bedürftige Einwohner ja nicht finden kann.

Die Geschichte der Bedürfnisanstalten in Köln ist so typisch, daß wir mit einigen Worten auf sie eingehen wollen. Ende 1856 wurde nach mehrjährigen Verhandlungen der städtischen Verwaltung und der Polizeidirektion das erste öffentliche Pissoir auf dem Waidmarkte eröffnet: eine einfache Brettrinne mit Gefälle an einer Holzwand. Als im folgenden Jahre der Stadtbaumeister Raschdorf 24 Pissoirs aus Gußeisen mit Lackanstrich bestellte, erhielt er für seinen Übereifer, den er durch die Bestellung einer so großen Zahl von Pissoirs bewiesen hatte, einen Verweis vom Oberbürgermeisteramte. Der voreilige Beamte hatte auch die Stadt durch seinen Übereifer in die riesige Ausgabe von zirka 800 Talern gestürzt. 1860 gab es 59 öffentliche einständige Pissoirs ohne Schirmwände. Die Feindschaft gegen dieselben hatte sich im Laufe der Jahre eher gesteigert als vermindert. Man machte ihnen nicht ganz mit Unrecht Verletzung des Schamgefühles, Verunreinigung der Winkel und Häuser usw. zum Vorwurfe. Da Köln damals noch ohne Wasserleitung war, die Stände also auch keine Wasserspülung hatten, der Urin vielmehr in Behältern aufgefangen wurde, so wurden diese Pissoirs schnell zu Stellen übler Ausdünstung und Verunreinigung des Bodens. Diese bösen Begleiterscheinungen der Pissoirs benützte das Oberbürgermeisteramt zur Begründung seiner ablehnenden Haltung gegenüber der Errichtung weiterer Pissoirs. Außerdem begründete es dieselbe noch auf eine viel genialere Art und Weise: „Übrigens wären viele Pissoirs in einer Stadt eher als ein Übelstand zu betrachten; sie privilegierten das Männergeschlecht in der Gleichgültigkeit, sein Bedürfnis zu befriedigen, wo es immer sei, während es ebensogut wie die Frauen in sittsamer Weise im Hause dafür sorgen könne. Hier namentlich verdiene der Unfug, sich überall zur Verrichtung der Notdurft hinzustellen, eines verschärften Entgegentretens, weil insbesondere die Wirtshausbesucher die Straße mitbenützten, gleichviel ob ein Pissoir in der Nähe sei oder nicht."

Ein glänzendes Raisonnement! Aus der sittsamen Bedürfnisbefriedigung der Frauen, die bei dem Mangel jeder für sie bestimmten Anstalt auf das Haus angewiesen sind, deren Gesundheit oft in verhängnisvoller Weise durch diesen Mangel geschädigt wird, Gründe gegen die Errichtung von weiteren Pissoirs für die Männer herzuleiten, muß als eine Verkehrung jeder logischen Schlußfolgerung bezeichnet werden. Anstatt den Mangel an Bedürfnisanstalten für die Frauen zu beklagen und eine Abhilfe in entschiedener Weise in Angriff zu nehmen, operiert die bürgermeisterliche Weisheit mit einer Gleichheit der Geschlechter in Bedürfnisanstaltangelegenheiten, die sie auf anderen Gebieten wohl kaum vertreten würde. Noch glänzendere Blüten treibt sie aber in dem letzten Satze des zitierten Passus. Weil die Männer die Straße benutzen — ein Unfug, der mit aller Entschiedenheit bekämpft werden soll —, deshalb sollen mehr Pissoirs angeschafft werden, so würde das unbefangene Gemüt urteilen; aber das Oberbürgermeisteramt will deshalb ihre Zahl eher herabsetzen, auf keinen Fall aber vermehren. Die Polizeidirektion ließ sich von dieser Begründung nicht überzeugen, sondern fuhr fort, die Stadtverwaltung zur Vermehrung der Pissoirs zu drängen. Das Bedürfnis war stärker als die bürgermeisterliche Logik. Die einständigen Pissoirs wurden durch mehrständige ersetzt, so daß Köln Ende 1903 39 Pissoirs mit 216 Ständen besitzt.

Während man für die Männer, deren Urinierbedürfnis infolge ihrer natürlichen Anlage und Kleidung an und für sich viel leichter befriedigt werden kann, in so weitgehender Weise gesorgt hat, erhielten die Frauen erst im Jahre 1889 die erste Bedürfnisanstalt mit zwei Klosetts und 1898 eine zweite ebenfalls mit zwei Klosetts für die gesamte weibliche Bevölkerung Kölns, also vier öffentliche Klosetts. Ende 1903 war die Zahl der Bedürfnishäuschen, die auch für Frauen bestimmt waren, auf drei gestiegen. Wir können dem Stadtbauinspektor Gerlach nicht darin zustimmen, daß ein Vergleich der heutigen Verhältnisse mit den Zuständen, wie sie noch vor drei bis vier Jahrzehnten in Köln herrschten, die Bevölkerung mit dankbarer Befriedigung erfüllen muß. Auf keinen Fall die Frauenwelt!

Um nichts besser sind die Verhältnisse in Berlin, Frankfurt a. M. und anderen Großstädten. Es gab in Berlin am 31. März 1898 157 Bedürfnisanstalten für Männer, drei für Frauen und drei für Kinder. Ein geradezu skandalöses Verhältnis, besonders wenn man weiß, daß diese drei Anstalten für Frauen 1874 und 1876 errichtet wurden, die Stadt also in fast einem Vierteljahrhundert keine weitere Anstalt gebaut hat. April 1905 gab es 184 Pissoirs für Männer, 4 Anstalten mit Klosetts für Männer, 12 für beide Geschlechter, 14 für Frauen und 3 für Kinder. So viel steht fest, daß die städtische Verwaltung ihre Aufgabe, auch für das weibliche Ge-

schlecht die genügende Anzahl von Bedürfnisanstalten zur Verfügung zu halten, in der mangelhaftesten Weise erfüllt hat.*

In Frankfurt a. M. gab es bis Ende 1905 keine öffentliche unentgeltliche Anstalt für Frauen. Erst im Januar 1906 machte der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung eine Vorlage, in der er die Freigabe aller Klosetts zweiter Klasse, also auch für Frauen, beantragte.

Auch hier wieder hat die Berliner Verwaltung ihre Pflichten auf private Unternehmer abgewälzt. Bereits 1879 hatte der Unternehmer Protz gegen unentgeltliche Überlassung des Straßenlandes Klosettanstalten für Männer und Frauen eingerichtet. 1889 wurde sein Vertrag unter der Bedingung, in jeder Anstalt zwei Freizellen für Frauen einzurichten, bis 1901 verlängert. Gleichzeitig wurde mit zwei weiteren Unternehmern ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen. An die Stadt war eine Abgabe von 10 Prozent der Bruttoeinnahme zu zahlen, die im Etatsjahre 1904 24461 Mk. abwarf. Von den Unternehmern sind also 47 Anstalten hergestellt worden. Die geringe Zahl dieser Anstalten, 47 in ganz Berlin, kann natürlich dem großen Bedürfnis, wie es durch die hohen Besuchsziffern erwiesen wird, in keiner Weise genügen. Es gibt Stadtteile, in denen es ganz und gar an solchen fehlt. Außerdem sind die Freizellen äußerst primitiv eingerichtet, werden ganz ungenügend gereinigt und sind häufig geschlossen. Die Anstalten haben den Unternehmern ganz beträchtliche Gewinne abgeworfen. Der Reingewinn wird pro Jahr auf 70000 bis 75000 Mk. geschätzt. Trotzdem wurde im Jahre 1904 eine weitere Verlängerung bis zum Jahre 1906 gegen einen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom Jahre 1901 und den entschiedenen Widerspruch der sozialdemokratischen Fraktion beschlossen. Es wurde geltend gemacht, daß der Stadt noch zu wenig Erfahrungen über den Betrieb von Bedürfnisanstalten zur Seite ständen (!). Außerdem sprächen Billigkeitsrücksichten gegenüber den Unternehmern gegen die sofortige Übernahme, da dieselben erst jetzt aus den Anstalten Gewinn ziehen könnten. Die letztere Behauptung wird durch das Angebot der Unternehmer, die Abgabe von 10 auf 15 Prozent zu erhöhen, ausreichend widerlegt.

Wie in Berlin, wird auch in anderen Städten mit Vorliebe die Errichtung und der Betrieb von Klosettanstalten an Unternehmer vergeben und für die Benutzung der Straßen von denselben eine Abgabe erhoben. Die natürliche Folge davon ist es, daß diese Anstalten nun nicht mehr kostenfrei seitens des Publikums

* „Am Sonntagabend 8¾ Uhr betrat ich mit einem Bekannten die Retirade für Männer am Lausitzerplatze gegenüber der Emmauskirche. Wir bemerkten zu unserem nicht geringen Erstaunen, wie eine junge, vornehm gekleidete Dame in der nur für zwei Personen eingerichteten Anstalt in Gegenwart eines Soldaten und zweier anderer junger Männer ein Bedürfnis verrichtete und sich dann eilig entfernte.“ Vorwärts vom 1. Januar 1900.

533314

benutzt werden können. Ein Institut, das der öffentlichen Hygiene dient, muß also einen Profit abwerfen, von dem einen Teil einzustreichen die Städte sich nicht scheuen. Außerdem muß bis in diese Institute der Klassenunterschied hineingetragen werden. In den meisten derartigen Anstalten sind zwei Klassen mit verschiedenen Preisen eingerichtet, meist 10 Pf. in der ersten und 5 Pf. in der zweiten Klasse. Das fiskalische Interesse setzt sich sogar so weit durch, daß in Städten wie zum Beispiel Breslau die frühere Gebührenfreiheit aufgehoben und eine Gebühr von 5 Pf. für die zweite Klasse erhoben wurde. Nur die Konzession wurde gemacht, je ein Freiklosett für Frauen in zwölf städtischen Anstalten einzurichten, so daß also in ganz Breslau zwölf Klosetts den Frauen gebührenfrei zur Verfügung stehen. Dagegen gibt es nicht weniger als 43 meist mehrständige Pissoirs.*

Gegen die Gebührenfreiheit der Klosettanstalten sträubt sich das in den städtischen Verwaltungen vorherrschende Pfahlbürgertum meist sehr energisch. Der echte Pfahlbürger sieht in diesen Anstalten einen sträflichen Luxus, für dessen Benutzung auch bezahlt werden soll. Der gute Bürger erledigt seine wichtigeren Geschäfte zu Hause. Ihm erscheint es als eine Profanation, dazu das Getümmel der Straßen aufzusuchen. Und was gehen ihn die Weiber an?! Die gehören ins Haus und können dann auch gar nicht in solche unpassende Lage kommen. Die Großstadt aber mit ihren riesigen Entfernungen, mit der Trennung von Haus und Geschäftsstelle, mit der Frauenarbeit, mit den täglichen Wanderungen von Tausenden und Zehntausenden verlangt gebieterisch, daß für die neuen Bedürfnisse gesorgt werde. Es handelt sich außerdem hier durchaus nicht um Luxusgegenstände, sondern um Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege, bei denen jede Gebühr verwerflich ist, sofern dadurch die ausgiebigste Benutzung der Anstalten gehindert wird. Ist aber die Gebührenfreiheit die erste Forderung, die wir erheben, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß die Anstalten von der städtischen Verwaltung einzurichten und zu betreiben sind. Private Unternehmer lieben es nicht, Wohltäter der Menschheit zu sein.

D. Straßenreinigung und Müllabfuhr.

Von alters ist es die Pflicht der Hausbesitzer, die vor ihrem Grundstücke gelegenen Teile des öffentlichen Bürgersteiges und der öffentlichen Straße zu reinigen. Sie besteht auch heute noch in allen den Städten, in denen die Gemeinde die Straßenreinigung nicht selbst übernommen hat, unverändert fort und liegt auch in den Städten, wo die Gemeinde dieselbe in eigener Regie aus-

* Über die Einnahmen der Städte aus Bedürfnisanstalten vergl. Stat. Jahrb. deutscher Städte (S. 3. d. S.), XII, 87.

führt, einer eventuell vorhandenen Gebührenordnung zugrunde. In kleineren Ortschaften, besonders da, wo die landwirtschaftliche Produktion noch vorherrschend ist, kann die private Straßenreinigung ihren Zweck ohne große Mühe und Übelstände erfüllen. Schon in kleineren Städten aber, in denen die Industrie der Hauptfaktor des wirtschaftlichen Lebens ist, kann sie an der hygienischen Lösung der Frage, wohin mit dem zusammengefegten Kehricht, scheitern. Denn die Aufstapelung des Straßenkehrichtes in Müllgruben auf dem Hofe, mit anderen Worten das Hineintragen der Unreinlichkeiten der Straßen in die Häuser, muß doch ohne weiteres als eine verwerfliche Methode der Kehrichtbeseitigung bezeichnet werden. Vollständig hilflos ist aber die zersplitterte private Straßenreinigung in den größeren Städten mit ihren breiten, aus den verschiedensten Materialien gebauten Straßen, auf denen sich ein unabläßiger Verkehr abspielt; ihre Mittel sind unzulänglich, sowohl was den Grad der Reinlichkeit als die Schnelligkeit der Reinigung angeht.

Ein Hauptmangel der privaten Straßenreinigung besteht darin, daß man den Grundbesitzern nur in schematischer Weise die gleichen Verpflichtungen auferlegen kann. In den meisten Fällen müssen sie die vorliegenden Bürgersteige ganz und die Straßen bis zur Mitte auf ihre Kosten reinigen lassen. Eine solche Bestimmung belastet natürlich die Anlieger an breiten Straßen in ganz anderer Weise als die an schmalen Gassen. Sie nimmt ferner keine Rücksicht auf die Stärke des Verkehres, der die einzelnen Straßen belastet, und vernachläßigt infolgedessen den Grad der täglichen Verunreinigung. Rechtfertigen läßt sich eine solche verschiedene Belastung der Hausbesitzer allenfalls noch durch die Überlegung, daß die Anlieger an breiten Verkehrsstraßen aus der Tatsache der Verkehrsbewegung besondere, in höherer Grundrente sich darstellende Vorteile beziehen. Man hat nun, um eine solche ungleiche Belastung der Hausbesitzer wenigstens zum Teil aufzuheben, eine Maximalbreite der Straße bestimmt, bis zu der die Reinigungspflicht den Anliegern obliegt, oder gleichmäßig die Breite des Straßenstreifens festgesetzt, der in Verbindung mit den Gehwegen von den Hausbesitzern zu reinigen ist. An dem Hauptmangel der privaten Straßenreinigung, der schematischen Gleichheit der Verpflichtung, ist dadurch nichts geändert worden. Es ist bei ihr einfach unmöglich, die Reinigungspflicht der Anlieger der verschiedenen Stärke des Verkehres oder der wechselnden Witterung anzupassen. Eine einheitliche Organisation dagegen, die das gesamte zu reinigende Straßennetz als Ganzes betrachtet, kann die Reinigung der verschiedenen Stärke des Verkehres, der wechselnden Witterung und den anderen Faktoren anpassen, die die Reinlichkeit der Straßen bestimmen mögen. Sie vermag auch die Straßenreinigung zu der Zeit vorzunehmen, wo der Verkehr am wenigsten gestört wird, das heißt zur Nachtzeit. Indem sie von allen mechanischen Hilfsmitteln in ausgiebigster Weise

Gebrauch macht, einen geschulten leistungsfähigen Arbeiterstamm heranzieht, wird sie ferner die Straßenreinigung in viel gründlicherer Weise ausführen können als die von den Privatleuten damit beauftragten Arbeitskräfte, wie Dienstmädchen, Putzfrauen, Hausknechte usw., die meist nur unwillig die unbeliebte Arbeit verrichten.

In derselben Richtung — der Ausschaltung der Privattätigkeit — wie die Entstehung eines nach Stärke des Verkehres, Straßenbreite usw. differenzierten Straßennetzes wirkt die moderne Entwicklung des städtischen Straßenbaues. Schon die Reinigung der Makadamstraßen mußte wohl oder übel von der Gemeinde übernommen werden. Noch mehr gilt das aber für die Asphalt- und Holzpflasterstraßen, die einer ganz anderen Reinigung bedürfen als die gewöhnlichen Steinpflasterstraßen. Es hat sich da eine ganze Technik der Straßenreinigung entwickelt, die große, weit über die Kräfte des einzelnen Hausbesitzers hinausgehende Mittel fordert. Diese Straßen bedürfen zunächst der fortgesetzten Entfernung des ständig anfallenden Pferdedüngers; bei feuchtem Wetter gründlicher Abspülungen und der Bearbeitung mit der Gummikratze usw. In solchen Straßen würde also die Reinigung nur höchst ungenügend von den privaten Anliegern ausgeführt werden können und die Leichtigkeit des Verkehres durch den schmutzigen Zustand der Straßen ganz bedeutend gehemmt werden.

Es waren wohl in erster Linie verkehrstechnische Gründe, welche eine periodische Reinigung der städtischen Straßen durchsetzten. Zustände wie im Orient, wo die Straße einfach als Rezeptakel für alle Abfallstoffe dient, haben bei uns ja schon seit längerer Zeit aufgehört, wenn auch nicht so lange, als man gemeiniglich anzunehmen neigt. Aber in die geradezu schauderhaften Straßenzustände, eine Folge mangelhafter Reinigung und schlechter Pflasterung, hat doch erst der moderne Großstadtverkehr mit seinen stets wachsenden Ansprüchen an die Glätte und Reibungslosigkeit seiner Bahnen mit energischer Hand eingegriffen. Die hygienischen Gründe haben daneben anfänglich eine sehr bescheidene Rolle gespielt und erst in neuerer Zeit mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Die schädlichen Folgen der Verschmutzung des Untergrundes, die gesundheitlichen Gefahren des Straßenstaubs sind erst in den letzten Jahrzehnten erkannt und berücksichtigt worden.

Das sind in Kürze die wichtigsten Faktoren, welche auf eine einheitliche Organisation der Straßenreinigung hingewirkt haben. Sie allein hätten aber wohl kaum eine so schnelle Entwicklung des städtischen Straßenreinigungsdienstes herbeizuführen vermocht, wenn sich nicht in diesem speziellen Falle das mächtige finanzielle Interesse der in den städtischen Kollegien vorherrschenden Hausbesitzer mit den Anforderungen der Hygiene und des Verkehrs in günstigster Weise verbunden hätte. Die Straßenreinigung wurde in dem Maße, wie die Straßenbreite und der Straßenverkehr anwuchsen, eine pekuniär recht un-

angenehme Last für die Hausbesitzer, deren sie sich so schnell als möglich zu entledigen suchten. Und das war für sie nur dann möglich, wenn es ihnen gelang, die Überführung der Straßenreinigung in städtische Regie durchzusetzen und die Kosten derselben der allgemeinen Stadtkasse zuzuwälzen. Der Haß gegen die Straßenreinigung steigerte sich bei den Hausbesitzern noch durch die ständigen Konflikte, in die sie infolge derselben mit der Polizei gerieten. Die nachlässig ausgeführte private Straßenreinigung kann in Großstädten nicht geduldet werden, und die polizeiliche Kontrolle muß in dem Maße zunehmen, wie der städtische Verkehr und die städtische Hygiene größere Ansprüche an das städtische Straßennetz erheben. Dieser stete Kleinkrieg mit der Polizei muß zu tiefer Verbitterung der so selbstbewußten Klasse der Hausbesitzer führen, ganz besonders heutzutage, wo das gänzlich den Militäranwärtern entnommene untere Polizeipersonal seinen Hauptberuf nicht darin sieht, der Gemeinschaft zu dienen, sondern sich bemüht, durch unaufhörliche, von der Praxis der Vorgesetzten geradezu hervorgerufene Schikaniereien und Strafanzeigen des Publikums die Schneidigkeit zu zeigen, durch die es sich bei seinen Vorgesetzten Beliebtheit und Beförderung zu erringen hofft. Das gilt besonders da, wo die Polizei nicht in den Händen der Bürgermeister liegt, sondern besonderen staatlichen Behörden übertragen ist.

Unter dem Einflusse der beiden Faktoren, der durch die Städteentwicklung bedingten technischen Zentralisation der Straßenreinigung und des Bestrebens der Hausbesitzer, die Last derselben der Gemeinde zuzuwälzen, hat sich der Übergang der Straßenreinigung aus privatem Betriebe in den der Gemeinde verhältnismäßig rasch vollzogen, wenn auch immer noch nicht so rasch, wie aus hygienischen und verkehrstechnischen Gründen zu wünschen wäre. Nach den Angaben in den verschiedenen Jahrgängen des Statistischen Jahrbuchs wurde die Straßenreinigung in den verschiedenen Städten mit über 50000 Einwohnern in folgender Weise gehandhabt:

Die Straßenreinigung erfolgte	1897/89	1898/99	1899/1900	1900/01	1901/02
Seitens der Stadt	23	22	26	26	28
" " Hausbesitzer	10	11	8	7	5
Gemischtes Verfahren	13	17	17	18	18
Zusammen Städte	46	50	51	51	51

Diese kleine Tabelle zeigt deutlich genug, wie allmählich die Straßenreinigung entweder ganz oder teilweise auf die Gemeinde übergegangen ist; weniger deutlich und nur unvollständig vermag sie dagegen die wachsende Zentralisation der Straßenreinigung nachzuweisen. Einen besseren Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse vermögen die folgenden Zusammenstellungen

zu geben, die den letzten uns zur Verfügung stehenden Berichten der städtischen Verwaltungen 1903/04 bezw. 1904/05 entnommen sind.

In allen Städten, um die es sich hier handelt, das heißt also die Städte mit mehr als 50000 Einwohnern, müssen natürlich die vor den städtischen Gebäuden belegenen Gehwege und Fahrbahnen von der Gemeinde gereinigt werden. In allen Fällen erfolgt diese Reinigung durch die Städte in eigener Regie.

1. Es erfolgt die Reinigung der Straßen und Gehwege von seiten der Gemeinde in: Altona, Barmen, Berlin, Bochum, Braunschweig, Bremen, Charlottenburg, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Duisburg, Hamburg, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Köln, Königsberg, Liegnitz, Nürnberg, Potsdam, Rixdorf, Rostock, Spandau, Stettin, Straßburg, Stuttgart, also in 26 Städten.

2. Es erfolgt die Reinigung der Fahrbahnen, der gepflasterten wie der chaussierten, seitens der Gemeinde, die Reinigung der Gehwege seitens der Hausbesitzer in: Bielefeld (teilweise), Bonn, Frankfurt a. M., Görlitz, Hagen i. W., Hannover, Leipzig, Lübeck (nur bei den Hauptstraßen des Innern), Magdeburg (Hauptstraßen), Mainz, Mannheim, Plauen, Zwickau, also in 13 Städten, wovon aber in dreien nur zum Teil.

3. Es erfolgt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege seitens der Hausbesitzer in: Aachen, Augsburg, Breslau, Chemnitz, Danzig, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Essen, Frankfurt a. O., Freiburg, Halle, Krefeld, München, München-Gladbach, Posen, Straßburg (Teil der Straßen), Stuttgart (Teil der Straßen), Wiesbaden, Würzburg. Hier handelt es sich in der Hauptsache um gepflasterte Straßen. Die Reinigung der chaussierten Straßen wird von der Mehrzahl der genannten Städte städtischerseits ausgeführt. Das gleiche gilt für die Asphalt- und Holzpflasterstraßen. Hier sind die folgenden Städte zu nennen: Aachen, Augsburg, Chemnitz, Düsseldorf (auch Asphaltstraßen), Freiburg, München (auch Asphalt- und Holzpflasterstraßen), Wiesbaden, Würzburg.

Was die Schneebeseitigung von den Gehwegen angeht, so erfolgt dieselbe natürlich in allen den Städten, in denen auch die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege Sache der Hausbesitzer ist, ebenfalls von diesen. Aber auch die meisten Städte, die die Reinigung der Gehwege selbst ausführen, haben dieselbe den Hausbesitzern gelassen. Nur Kassel, Duisburg, Darmstadt und Dresden scheinen eine Ausnahme zu machen. Der Grund liegt darin, daß bei plötzlichen starken Schneefällen die Stadtverwaltung nicht so schnell die Gehwege zu reinigen vermag wie die Hausbesitzer, und daß sie schon mit der Reinhaltung der Fahrbahnen, mit der Aufrechthaltung des Verkehrs in denselben gerade genug zu tun hat. In Breslau, Barmen, München (ausgenommen Holzpflaster- und Asphaltstraßen), Würzburg und Freiburg i. B. haben die Hausbesitzer auch für die Reinigung der Fahr-

bahnen von Schnee zu sorgen, während sie in den meisten anderen Städten von der Stadtverwaltung besorgt wird und im Interesse des Verkehrs auch besorgt werden muß.

Ganz ebenso liegen die Verhältnisse bei der Straßenbesprengung. Die meisten Städte besprengen nur die Fahrbahnen, während die Besprengung der Gehwege Sache der Hausbesitzer ist. Nur in Braunschweig, Darmstadt und Stuttgart werden auch die Gehwege von der Gemeindeverwaltung besprengt. Im allgemeinen läßt sich dies auch als das richtige Verhältnis bezeichnen. Die Gehwege entwickeln nur geringe Mengen Staub, und eine Besprengung derselben ist mit wenigen Kannen Wassers erreicht. Ganz anders bei den Fahrbahnen! Die Staubmengen sind hier oft ganz enorm, und eine gründliche Besprengung, die den Staub auch tatsächlich festlegen will, bedarf bedeutender Wassermassen, ganz abgesehen davon, daß sie öfter am Tage wiederholt werden muß.

Mit dem Übergange der Straßenreinigung auf die Gemeinde pflegt eine doppelte Revolution in den technischen Verhältnissen derselben verbunden zu sein. Es wird einmal in möglichst weitgehender Weise die Handarbeit durch die Maschinenarbeit ersetzt, und zweitens vollzieht sich als unmittelbare Folge dieser technischen Umgestaltung in dem Personale der Straßenreinigung die Verdrängung der alten, mehr oder weniger arbeitsuntauglichen Armenpfleglinge, denen bisher die Straßenreinigung oblag, durch vollbezahlte, arbeitsfähige Arbeiter.

Als zum Beispiel die Stadt Berlin 1875 die gesamte Straßenreinigung, die bisher vom königlichen Polizeipräsidium ausgeführt worden war und in engster Verbindung mit dem Feuerlöschwesen gestanden hatte, in eigene Verwaltung übernahm, war die erste organisatorische Tat der Verwaltung die Einführung von Kehrmaschinen an Stelle der Handarbeit. Da die Spritzenmänner zugleich als Feuerwehrleute beschäftigt waren, hatte die staatliche Verwaltung kein Interesse daran gehabt, die Zahl der Mannschaften zu verkleinern. Die vorhandenen vier Kehrmaschinen waren daher fast niemals in Gebrauch genommen worden. Die städtische Verwaltung hatte dieses Interesse nicht, im Gegenteil, und schaffte daher bereits 1876 26 neue Kehrmaschinen an. Hand in Hand damit ging die Einführung der Nachtarbeit, die eine ungestörte Anwendung der Maschinen ermöglichte. Seitdem ist die Zahl der Kehrmaschinen von 26 auf 102 im Jahre 1904/05 gestiegen, während die Zahl der Arbeiter exklusive Aufseher von 512 im Jahre 1874/75, wo keine Kehrmaschinen in Anwendung waren, und 760 (inklusive der Vorarbeiter) im zweiten Halbjahre 1876 in der folgenden Weise wuchs:

1877	765	Arbeiter	42	Maschinen	1896/97	766	Arbeiter	61 Maschinen
1880	560	"	36	"	1900	1046	"	75 "
1888/89	588	"	42	"	1904	1464	"	102 "

Zu den 1464 Arbeitern kommen noch 446 Arbeitsburschen für die Tagesreinigung der Asphaltstraßen. 1876 betrug die Reinigungsfläche 480 Hektar, 1881 678 Hektar, 1897 901 Hektar, 1905 1016,0 Hektar; 1882 waren täglich 2708300 Quadratmeter Pflaster zu reinigen, 1897 bereits 3769201 Quadratmeter, 1905 6490121 Quadratmeter. Trotz stetig wachsender Reinigungsfläche hat also die Zahl der Arbeiter erst 1896/97 die Höhe erreicht, die sie vor einer erprobten Organisation der Straßenreinigung und praktischen Anwendung der Kehrmaschinen hatte.

Selbstverständlich bedeutet die Anwendung von Kehrmaschinen eine ganz beträchtliche Ersparnis. 1896 berechnete der Bericht über das Straßenreinigungswesen in „Die Anstalten der Stadt Berlin", S. 223, die Gesamtkosten einer Kehrmaschine inklusive Walzenabnützung pro Tag auf 7 Mk.* Für die gleiche Leistung würden 14 Arbeiter erforderlich sein, das heißt zirka der sechsfache Aufwand.

---

* Die Unterhaltung der Kehrmaschinen in Berlin ist Sache des Unternehmers, welcher die Bespannung derselben zu stellen hat. „Aus diesen Bestimmungen heraus erklärt es sich, daß unsere Kehrmaschinen, welche zum allergrößten Teile noch aus den Jahren 1875 und 1876 herstammen, also etwa 21 Jahre im Betriebe sind, immer noch als brauchbar gelten können. Unter anderen Verhältnissen wäre eine solche Kehrmaschine, welche sich erfahrungsgemäß durch den Gebrauch stark abnützt, längst als ganz unbrauchbar ausrangiert worden, sie würde kaum die Hälfte der Zeit ausgedauert haben. Unter unseren Kehrmaschinen befinden sich viele, bei welchen auch nicht mehr der geringste Teil der ursprünglichen Konstruktion vorhanden ist ..... daß die ältesten der Maschinen im Laufe der langen Jahre Reparaturkosten verursacht haben, welche etwa das Fünffache der Anschaffungskosten betragen." Man könnte in der Tat die Stadt nicht genug zu dem Besitze so sparsamer und hervorragender Verwaltungsbeamten beglückwünschen, wenn sich nicht dieses unangenehm dick aufgetragene Eigenlob bei näherer Betrachtung als eine lächerliche Blamage entpuppte. Es heißt nämlich weiter unten: „Erklärlich ist es, daß die Unternehmer trotz aller kontraktlichen Festsetzungen immer nur schwer an Reparaturen, welche zuweilen erhebliche Kosten verursachen, herangehen, wenn nicht besonderer Zwang dahinter gesetzt wird, an welchem es allerdings niemals fehlen darf." Damit ist zugegeben, daß die Unternehmer möglichst wenig reparieren, und wie selbstverständlich auch möglichst schlecht reparieren lassen. Für diese Reparaturen erhalten sie in ihrem Pauschquantum bezahlt. Der besondere Zwang, das heißt eine besonders scharfe Aufsicht, kostet die Stadt natürlich auch etwas. Dazu kommen dann noch jährlich zirka 1500 Mk., die für die Reparatur von drei bis fünf Maschinen in den Etat eingestellt werden. In der Tat ein sehr billiger Modus der Reparaturbewerkstelligung! Aber weiter! Die Reparaturkosten haben bei den ältesten Maschinen das Fünffache der Anschaffungskosten betragen. Das Alter derselben ist zirka 21 Jahre. Unter anderen Verhältnissen wären sie nach der Aussage des Berichtes in der Hälfte der Zeit, also in zirka 10 Jahren verschlissen. In einem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe hätte man im Laufe der langen Jahre zwei Maschinen gebraucht statt einer und an Reparaturkosten drei Maschinen erspart. Mit welcher geradezu abgöttischen Liebe muß die Berliner Verwaltung an ihren alten Maschinen hängen! Und was für unschuldige Begriffe muß sie von Sparsamkeit haben! Auf alle Fälle aber ist diese ganze lächerliche Geschichte ein schlagender Beweis gegen das von der Berliner Verwaltung vertretene Prinzip der Vergebung der städtischen Arbeiten an private Unternehmer!

Hand in Hand mit der Einführung der Maschinenarbeit, besonders aber in Verbindung mit der Einführung der nächtlichen Straßenreinigung geht die Ersetzung der mehr oder weniger arbeitsunfähigen Armenpfleglinge durch vollbezahlte arbeitsfähige Arbeiter. Die Straßenreinigung wird also aus einem Zweige der Armenfürsorge, als welche sie bei ausschließlicher Beschäftigung von Armenpfleglingen uns erscheinen muß, einerlei ob sie unter Leitung der Bauverwaltung oder anderer Verwaltungsabteilungen steht, zu einem Departement der selbständig organisierten städtischen Reinigungsanstalten, wie wir sie zum Beispiel in Mannheim, Stuttgart, Mainz und anderswo haben, oder der Bauverwaltung, oder erscheint auch als eine selbständige Abteilung der städtischen Verwaltung, wie zum Beispiel in Berlin und anderen Orten. Ebenso werden die weiblichen Arbeitskräfte durch männliche ersetzt. Als zum Beispiel Mannheim 1890 die Straßenreinigung neu organisierte, wurden die 18 Tagelöhnerinnen, die bisher mit dem Zusammenhäufeln des von der Maschine zusammengefegten Kehrichtes beschäftigt waren, durch eine Arbeiterkolonne von zirka 20 Mann ersetzt.

Mit der vollendeten Reinigung der Straßen und Gehwege ist zunächst nur der eine Teil der Aufgabe erledigt. Sofort entsteht nämlich die weitere Frage: Wie sind die bei der Straßenreinigung anfallenden Massen des Straßenkehrichtes am besten und schnellsten zu beseitigen? Die Organisation der Abfuhr des Straßenkehrichtes muß Hand in Hand mit der Organisation der eigentlichen Straßenreinigung gehen. Beide bedingen sich gegenseitig. Sind Straßenreinigung und Abfuhr der Privattätigkeit überlassen, so wird sich mit der nachlässig betriebenen Straßenreinigung meist auch eine ungeordnete und ungenügende Abfuhr verbinden. Die polizeiliche Aufsicht findet dabei nur zu bald die Grenzen ihrer Tätigkeit, und das ganze Verhältnis beweist wieder einmal aufs schlagendste, wie wenig und dies wenige mit welchen Reibungsverlusten durch das Verordnungswesen geleistet werden kann. Die Anerkennung dieser Sätze ist wohl eine allgemeine; nur sehr wenige Städte, wie Halle a. S., Krefeld und andere, überlassen es den Hausbesitzern, für die Abfuhr des Straßenkehrichtes zu sorgen. In den meisten Fällen, auch da, wo die Straßenreinigung Sache der Hausbesitzer ist und von diesen direkt ausgeführt wird, haben es die Städte übernommen, den zusammengefegten Kehricht abzufahren. Auf diese Weise kann allein die notwendige Schnelligkeit der Abfuhr erzielt und vermieden werden, daß die zusammengefegten Kehrichtmassen tagelang umherliegen, in Zersetzung übergehen und die Luft verderben. Ob die Städte die Abfuhr in eigener Regie durch den eigenen Fuhrpark besorgen lassen oder die Gesamtabfuhr einem Unternehmer übertragen, das ändert an der Tatsache der Zentralisation und Organisation der Abfuhr zunächst nichts. Die weitere Entwicklung treibt aber logischerweise zur Besorgung der Abfuhr des Straßen-

kehrichtes durch einen städtischen Fuhrpark. Erst mit seiner Einrichtung wird die größtmögliche Sicherheit und Reibungslosigkeit des Betriebes erreicht. Außerdem bedeutet sie eine beträchtliche Kostenersparnis für die Städte, da der ganze nicht unbedeutende Profit der Fuhrunternehmer fortfällt.

Außer den großen hygienischen Vorzügen, welche die einheitliche städtische Straßenkehrichtabfuhr hat, ist sie auch vom gemeinwirtschaftlichen Standpunkte aus entschieden vorzuziehen. Die zersplitterte private Abfuhr erfordert eine beträchtlich größere Anzahl von Pferden und Abfuhrwagen, als die zentralisierte städtische; es gilt hier also dasselbe, wie für die Straßenreinigung.*

Sehr viel schwieriger ist die Frage nach dem Verbleibe des Straßenkehrichtes zu lösen, zumal da sich dieselbe in den meisten Städten mit der Frage nach dem Verbleibe des Hausmülls kompliziert.

So wichtig die schnelle und gründliche Reinigung der Straßen und die Beseitigung des Kehrichtes ist, so wichtig ist auch die Reinigung der Häuser und Höfe und die schnelle Abfuhr der Hausabfälle. Je größer die Häuser und je dichter gedrängt die Bevölkerung, desto größere Aufmerksamkeit erfordert im Interesse der öffentlichen Gesundheit der Verbleib des Hausmülls. Denn die ungeheuren Massen organischer Stoffe, die der städtische Hausmüll enthält, machen denselben zum Gegenstand schneller Verfaulung und Zersetzung und damit zum günstigen Nährboden für Mikroorganismen. Je rascher und sauberer daher die Abfuhr dieser Abfallstoffe sich vollzieht, desto besser für die Bewohner. Das Aufspeichern derselben in großen Gruben auf den Höfen und wöchentliche oder monatliche Abfuhr derselben sind vom hygienischen Standpunkte aus durchaus verwerflich. Stellen wir aber die hygienische Forderung der täglichen Abfuhr auf, so ist die zersplitterte Abfuhr durch die einzelnen Hausbesitzer unmöglich und als unabweisliche praktische Folge die Organisation der Hausmüllabfuhr gegeben, mag dieselbe nun durch Hausbesitzervereine oder die städtische Verwaltung eingerichtet werden. Der Unterschied der beiden Organisationen wird allerdings bei der Durchführung der Abfuhr klar genug hervortreten. Das Streben der Hausbesitzervereine geht natürlich dahin, dieselbe so billig wie möglich zu gestalten; sie werden dem billigsten Angebote der Unternehmer den Zuschlag geben und der Gemeinde die Überwachung der

* „Schon der Ab- und Zugang des Dienstpersonals oder der Hauswirte allein nimmt fast ein Viertel der für den geübten Straßenreiniger zur Reinhaltung des betreffenden Straßenteils erforderlichen Zeit weg. Ein weiteres Viertel nimmt sicherlich die mit der privaten Reinigung verbundene Zersplitterung in eine große Zahl von Arbeitskräften ein, davon gar nicht zu reden, daß durch die bei einem Großunternehmen mögliche Maschinenarbeit wesentliche Ersparnisse erzielt werden. An Arbeitsgeräten, insbesondere Besen, Kratzen und Schaufeln wird seitens der Hausbesitzer wohl das Fünfzigfache desjenigen Bestandes aufgebracht, welcher für ein organisiertes Unternehmen erforderlich wäre.“ Brix in Behring, „Die Bekämpfung der Infektionskrankheiten“, Hygienischer Teil, Leipzig 1894, S. 194.

Abfuhrunternehmer, speziell mit Rücksicht auf die Abladung des Mülls, zuwälzen. Wo aber die öffentliche Hygiene und das private finanzielle Interesse in unlöslichen Konflikt miteinander kommen, ist es die Aufgabe der städtischen Verwaltung, der Vertreterin des Gemeinwohls, ersetzend an die Stelle der privaten Unternehmung zu treten.

In der Tat haben auch die meisten Städte die ihnen auf diesem Gebiete gesteckten Aufgaben erkannt und zu lösen versucht. Die folgende Übersicht beweist dies klärlich genug. Es wird nämlich ausgeführt die Abfuhr:

1. des Straßenkehrichtes (allein exklusive Hausmüll) durch die Gemeinde in eigener Regie: Leipzig, Magdeburg;

durch beauftragte Unternehmer in: Berlin, Charlottenburg, Dresden, Schöneberg, Stettin;

durch die Hausbesitzer in: Halle a. S., Krefeld;

2. des Straßenkehrichtes und Hausmülls durch die Gemeinde in eigener Regie (mit eigenem Fuhrwerke, wobei die Gespannstellung ebenfalls durch die Gemeinde oder durch beauftragte Unternehmer erfolgt) in: Aachen, Barmen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Braunschweig, Bremen, Breslau, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Freiburg i. B., Kassel, Kiel, Köln, Königsberg, Mainz, Mannheim, München-Gladbach, Nürnberg, Potsdam, Rixdorf, Rostock, Stuttgart;

durch beauftragte Unternehmer in: Altona, Augsburg, Darmstadt, Duisburg, Görlitz, Hagen, Hamburg, Karlsruhe, Liegnitz, Lübeck, Metz, München, Plauen i. V., Posen, Spandau, Würzburg, Zwickau;

3. des Straßenkehrichtes in eigener Regie, des Hausmülls durch beauftragte Unternehmer: Hannover, Wiesbaden;

4. des Hausmülls durch die Hausbesitzer in: Berlin, Charlottenburg, Chemnitz, Dresden, Frankfurt a. O., Halle, Krefeld, Leipzig, Magdeburg, Schöneberg, Stettin.

Es sind also nur 11 Städte, in denen die Abfuhr des Hausmülls seitens der Hausbesitzer zu erfolgen und die städtische Verwaltung die Übernahme abgelehnt hat. Und nur in zweien ist auch die Abfuhr des Straßenkehrichtes von jenen zu besorgen. Alle übrigen Städte haben die Abfuhr des Straßenkehrichtes und des Hausmülls übernommen und besorgen dieselbe entweder durch eigenes Fuhrwerk oder durch beauftragte Unternehmer.

Das für die Straßenreinigung, die Abfuhr des Straßenkehrichtes und des Hausmülls notwendige Fuhrwerk bildet dann den Kern, aus dem sich die selbständigen städtischen Fuhrparks entwickeln.

Wenn wir von Dresden und Chemnitz mit ihrer eigentümlichen Verbindung des Leichenfuhrwesens mit dem übrigen Fuhrwesen absehen, so ist die Hauptaufgabe des städtischen Fuhrparkes die Straßenreinigung (inklusive Be-

sprengung) und die Abfuhr der Fäkalien und des Hausmülls; erst in zweiter Linie dienen sie den Bedürfnissen der Bauämter und sonstigen Verwaltungen. In einigen Fällen sahen sich die Städte durch die mangelhaften Leistungen der Unternehmer einerseits und die fortgesetzte Steigerung ihrer Preise anderseits gezwungen, die Abfuhr in eigene Regie zu übernehmen. In Köln hatte der Branddirektor bereits im Jahre 1881/82 die Abfuhr des Straßenkehrichtes und Hausmülls in eigener Regie vorgeschlagen, da dieselbe durch die Unternehmer viel zu wünschen übrig ließe. Ähnlich in Mainz, Stuttgart u. a. Auch die Übernahme des gesamten Reinigungswesens seitens der Stadt hat eben dahin geführt. Die Resultate waren in den meisten Fällen sehr günstige. Es wurden ganz beträchtliche Ersparnisse gemacht. So schreibt der Mainzer Verwaltungsbericht für 1898/99 S. 132: „Trotz der herrschenden schweren Krankheit (Brustseuche bei 18 Pferden) trat hierbei die Rentabilität des Betriebes mit eigenen Pferden und dessen Notwendigkeit auf das glänzendste zutage." Der Verwaltungsbericht 1903/04 berechnet die Ersparnis an Fuhrlöhnen infolge der Einrichtung des eigenen Fuhrparkes auf 35326,09 Mk. in diesem Etatsjahre nach Abrechnung der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des Grund und Bodens, der Stallgebäude usw. Nach dem Königsberger Verwaltungsbericht 1903/04 brachte der Fuhrpark einen Gewinn von 93360,38 Mk. als Ersparnis an den Kosten der Fuhrleistungen, diese nach den örtlichen Sätzen berechnet. In Stuttgart übertrafen die Kosten der Pferdestellung erst im Jahre 1897/98 mit 102729,35 Mk. den Betrag von 99939,56 Mk., der 1891/92 allein an die Unternehmer gezahlt wurde, trotzdem das anfallende Quantum Straßen- und Hauskehricht in den acht Jahren bedeutend gewachsen ist. Der andere Vorteil dabei war die Sicherheit geregelter ordnungsmäßiger Abfuhr, die bei den Unternehmern oft genug nicht einmal durch Strafen sich erreichen ließ. War nun einmal durch die Befriedigung der Bedürfnisse der Straßen- und Hauskehrichtabfuhr der Kern eines Fuhrparkes geschaffen, so lag nichts näher, als das gesamte Fuhrwesen der Stadt um denselben zu kristallisieren. Der städtische Fuhrpark übernahm die Stellung von Fuhren für alle städtischen Verwaltungen, teils und hauptsächlich aus dem eigenen Pferdemateriale, teils, und zwar im wesentlichen nur zur Ergänzung, aus dem der privaten Unternehmer. Die städtischen Fuhrparks zeigen uns das Bild fortgesetzter Entwicklung, zum Teil rapider Zunahme. Ihr Pferdebestand und damit das Bereich ihrer Tätigkeit wachsen fortgesetzt. Wo sie noch nicht imstande sind, alle erforderlichen Fuhren zu stellen, werden ihnen vorzüglich die kleineren Fuhraufträge zur Erledigung überwiesen, bei denen die Kontrolle des Unternehmers schwierig ist, durch eine zentralisierte Organisation des ganzen Fuhrwesens aber das Zusammenfassen verschiedener Fuhrleistungen zu Gespanntagwerken mit Vorteil und pekuniärem Erfolge sich

leicht erzielen läßt. Lieber überträgt man in diesem Falle große einheitliche Leistungen, wie zum Beispiel die Abfuhr des Hausmülls, den privaten Unternehmern. Je zentralisierter das städtische Fuhrwesen, desto größer seine Betriebssicherheit und desto größer seine finanziellen Erfolge.

An das Fuhrunternehmen werden dann, wie zum Beispiel in Mannheim, die Hilfsbetriebe der Schmiede, der Sattlerei, der Wagnerei mit Erfolg angegliedert. Auch die Verbindung mit einem Gutsbetriebe, der wie in Kassel das Futter für die Pferde liefert, hat sich als vorteilhaft erwiesen.

Seit dem zehnten Jahrgang berichtet das Statistische Jahrbuch deutscher Städte auch über die Fuhrparks. Es gibt eine Übersicht über die Zahl der beschäftigten Beamten, Arbeiter und Pferde, über die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und über die Tätigkeit dieser Verwaltungen. Wir verweisen also den Leser, der Aufschluß über die genannten Punkte haben will, dorthin. Außer den im zwölften Jahrgang des Jahrbuchs S. 82 aufgezählten Städten mit mehr als 50000 Einwohnern sind die folgenden nicht genannten ebenfalls im Besitze eines Fuhrparks, nämlich: Aachen, Bonn, Bromberg, Elbing, München-Gladbach und Rixdorf.

Es bleibt nun noch die Frage nach dem endgültigen Verbleibe der abgefahrenen Haus- und Straßenabfälle übrig, eine Frage, deren Beantwortung mit der Größe der Städte immer schwieriger wird. Eine kleine Stadt mit zentralisierter Abfuhr findet leicht in der näheren Umgebung geeignete Abladeplätze, auf denen sie den abgefahrenen Haus- und Straßenkehricht mit den Fäkalien zu einem mehr oder weniger wertvollen Kompostdünger zu verarbeiten vermag. Die Abfuhrkosten sind bei den geringen Entfernungen unwesentlich und werden durch den Erlös aus dem Kompostdünger oft zum guten Teile gedeckt. Auch bei Mittelstädten sind die Schwierigkeiten noch überwindbar. Bei den Großstädten enthüllt sich das Problem mit all seinen Stacheln.

Die Grundsätze, welche für die Beseitigung des Kehrichtes und der übrigen städtischen Abfälle (Hausmüll) vom hygienischen Standpunkte aus aufzustellen sind, waren auf der XIX. Versammlung des „Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege“ in der folgenden Weise formuliert worden (Referenten Reincke und Meyer):

„1. Gegen die landwirtschaftliche Verwertung des Kehrichtes bestehen keine hygienischen Bedenken, wenn derselbe gleich untergepflügt oder bei seiner provisorischen Lagerung so verarbeitet oder mit Erde bedeckt wird, daß ein Verwehen oder Verstauben seiner Bestandteile ausgeschlossen ist.

Eine längere Lagerung des Kehrichtes ohne landwirtschaftliche Verwendung und insbesondere eine Anhäufung desselben auf Plätzen, welche früher oder später zur städtischen Bebauung herangezogen werden könnten, ist unstatthaft.

Auch muß sicher verhindert werden, daß Lumpensammler Teile desselben in die Stadt und in den Verkehr zurückbringen.

2. Wo diese Bedingungen nicht erfüllt werden können, wo die Landwirtschaft nicht imstande ist, die Mengen des städtischen Kehrichtes zu bewältigen, wo die landwirtschaftliche Verwertung für die Städte zu kostspielig wird oder wo Gefahr besteht, daß zu Epidemiezeiten die Abnahme des Kehrichtes auf Schwierigkeiten stößt, da empfiehlt sich die Verbrennung desselben nach englischem Muster."

In diesen Leitsätzen,* die im wesentlichen die Grundsätze für eine rationelle Verwertung des Kehrichtes enthalten, ist auch die Bedeutung der sanitären und landwirtschaftlichen Momente, die sich bei dieser Frage, wie bei der Frage der städtischen Abfuhr überhaupt, widerstreiten, in der richtigen Weise gekennzeichnet. Nur Vertreter der Landwirtschaft, die überall mit einer bewundernswerten Gleichgültigkeit gegen alle anderen Interessen ausgestattet sind und die Aufgabe der Städte darin zu sehen scheinen, guten und billigen Dünger für die Landwirte zu produzieren, werden bestreiten wollen, daß in erster Linie die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit der Städte zu stehen hat. Tatsächlich enthält der Haus- und Straßenkehricht mehr organische Abfallstoffe, als in den menschlichen Exkrementen und im Abwasser zusammen enthalten sind. Die Gleichgültigkeit, mit der man früher vom hygienischen Standpunkte aus den Haus- und Straßenkehricht betrachtet hat und noch betrachtet, ist daher durchaus nicht berechtigt. Dieser Frage sollte allgemein eine viel größere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Wie Erismann auf der Mannheimer Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1905 betonte, ist die einwandfreie Beseitigung des Hausmülls eine Forderung der einfachen Reinlichkeit, die unter allen Umständen zu erfüllen sei.

Eine ganze Reihe von Schwierigkeiten stellt sich der landwirtschaftlichen Verwertung der städtischen Abfälle in den Weg. Der Landwirt kann das Müll nur zur Dungzeit durch Unterpflügen unschädlich machen, während der übrigen Zeit des Jahres muß dasselbe also gelagert werden. Bei größeren Städten kann die Lagerung aber nicht Privaten überlassen werden, sondern muß auf städtischen Abladeplätzen erfolgen, die unter steter Kontrolle der Stadt stehen. Der Hauskehricht hat ferner in dem Maße an Dungwert verloren, als die Städte ihre Schwemmkanalisation zur Vollendung brachten, weil die ihm früher häufig beigemischten Fäkalien nunmehr von dieser abgeleitet werden. Ebenfalls gering ist der Dungwert des auf den Makadamstraßen der Außenbezirke zusammengefegten Straßenkehrichtes, der nur auf lebhaften gepflasterten oder asphaltierten Straßen wertvoller ist. Die Zusammensetzung des Hauskehrichtes wird für die landwirtschaftliche Verwertung auch

* Auch auf der XXX. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege wurde an diesen Leitsätzen festgehalten entgegen dem Referate des Dr. Thiesing, der im Interesse der landwirtschaftlichen Verwertung des Hausmülls sich auf einen laxeren Standpunkt stellte und die Separationsverfahren gleichwertig neben die Verbrennung stellte.

dadurch eine stets ungünstigere, daß in ihm Konservenbüchsen, Papier und dergleichen Materialien in immer größerem Umfange auftreten. Anderseits stehen dem Landwirte in den künstlichen Düngemitteln viel wertvollere, leichter lösliche Dungstoffe in konzentrierter Form zur Verfügung, mit denen das Hausmüll nicht konkurrieren kann. Nach Vogel beläuft sich der Dungwert für das Kubikmeter Müll auf 50 Pf., wobei vorausgesetzt wird, daß die Hausabfälle frei auf den Acker gefahren werden, oder von den Landwirten von nicht zu weit gelegenen Abladeplätzen abgeholt werden können. Die Städte hätten also die Verbringung des Hausmülls auf diese Abladeplätze auf ihre Kosten zu unternehmen. Mittels Fuhrwerks ist das nur bis zu einer Entfernung von 5 bis 6 Kilometer im Umkreise der Stadt möglich. Darüber hinaus müßte die Eisenbahn den Transport übernehmen. Nach einer Berechnung, die C. Adam in einem Artikel: „Müllverbrennung oder landwirtschaftliche Verwertung?", Technisches Gemeindeblatt, VI, 1903, S. 9, für Köln angestellt hat, würde der Transport von 10000 Kilogramm Müll auf die geringe Entfernung von 12 Kilometer und die Abladung auf die Lagerplätze oder Äcker einen Kostenaufwand von 21,16 Mk. machen. Dazu würde für das Ausbreiten auf dem Acker und Auslesen der Sperrteile noch eine weitere Mark kommen, so daß sich die gesamten Unkosten auf 22,16 Mk. belaufen würden. Dem stände ein Dungwert von 8 Mk. gegenüber.

Bei dieser Sachlage ist natürlich die Bereitwilligkeit der Landwirtschaft, das Müll abzunehmen, eine sehr geringe, geschweige denn, für dasselbe irgend welche Kosten aufzuwenden. Eine Anfrage bei den Verwaltungen von 25 größeren Städten ergab, daß nur bei vier der Hauskehricht von der Umgebung aufgenommen wird, nämlich in Danzig, Königsberg, Posen und Straßburg. In den übrigen 21 Städten wird in 16 der Hauskehricht von den Landwirten überhaupt nicht, und in 5 nur zum kleinsten Teile abgenommen. Alle gegenteiligen Behauptungen der Anhänger der landwirtschaftlichen Verwertung des Mülls ändern an diesen Tatsachen nichts.

In neuerer Zeit ist nun von verschiedenen Seiten, insbesondere von Thiesing in: „Zur Frage der Müllbeseitigung, mit spezieller Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Verwertung",* und auf der XXX. Versammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, 1905, vorgeschlagen worden, das Hausmüll durch eine besondere Behandlung in dem sogenannten Separationsverfahren für landwirtschaftliche Zwecke verwertbarer zu machen. Er schlug vor, nach Vorgängen in Amerika die Asche, die Speisereste und die gewerblichen Abfälle in getrennten Behältern anzusammeln und getrennt abzufahren. Asche und Kehricht sollen landwirtschaftlich verwendet, die Speisereste

* Mitteilungen der königlichen Prüfungsanstalt für Wasserversorgung. 1902, Heft 1.

in gedämpftem Zustande an die Schweine verfüttert und die gewerblich verwertbaren Überreste in besonderen Fabriken verarbeitet werden. Thiesing wies dabei auf die erfolgreiche Anwendung dieses Verfahrens in Charlottenburg, New York usw. hin. Er fand aber auf der Versammlung des genannten Vereins mit diesen Behauptungen sofort den entschiedensten Widerspruch. Man braucht sich nur einmal die praktische Durchführung in den Mietkasernen unserer Großstädte durchzudenken, um von ihrer Unmöglichkeit überzeugt zu sein. Übrigens lockt die Schilderung, die Röhrecke* von dem New Yorker Verfahren macht, durchaus nicht zur Nachahmung. Ist das Separationsverfahren im Hause unmöglich, so hat sich dasselbe außerhalb des Hauses in den Müllaufbereitungsanstalten auch nicht gerade als sehr erfolgreich erwiesen. In Budapest, wo es zur Anwendung gekommen ist, kann die private Anstalt sich nur durch die Anwendung von Kinderarbeit bei dem Auslesen der verschiedenen Bestandteile des Mülls vom Transportbande halten. Die Münchener Müllverwertungsanstalt in Puchheim, die die landwirtschaftliche Verwertung des Mülls nach dem Aussuchen der im Handel verwertbaren Abfälle sich als Ziel gesteckt hatte, ist bereits bei der Verbrennung der groben Müllrückstände angekommen, und hat auf den weiteren Ankauf von Moorland, das durch das bei der Sortierung erhaltene Grobmüll aufgehöht und verbessert werden sollte, verzichtet. Ihre Existenz ist nur dadurch möglich, daß sie von der Stadt München für jeden Eisenbahnwagen mit vier Sammelkarren à 2,85 Kubikmeter 16 Mk. Zuschuß erhält. Übrigens wird sich die Sortierarbeit selbst bei den besten Einrichtungen in hygienischer Hinsicht niemals völlig einwandsfrei gestalten lassen, da die Handarbeit sich nicht ganz vermeiden lassen wird.

Auch bei der Anwendung des Separationsverfahrens, selbst zugegeben, daß durch dieselbe die landwirtschaftliche Verwertung des Hausmülls erleichtert wird, würden die Städte vor der Frage nach dem Verbleibe des Grobmülls und in gewissem Umfange auch des Feinmülls stehen, da allein das letztere die Hälfte des gesamten Mülls ausmacht. Wo keine Ödländereien in nicht zu großer Entfernung von der Stadt vorhanden sind, auf denen das Hausmüll abgelagert werden kann, wird die Frage der Ablageplätze eine brennende. Das muß um so mehr der Fall sein, als, wie wir bereits sahen, die Nachfrage nach Kehricht seitens der Landwirte eine stets sinkende ist, und sich daher große Massen desselben auf den Lagerplätzen ansammeln müssen, die häufig die Luft in scheußlicher Weise verpesten und außer den Belästigungen durch Geruch hygienische Gefahren durch Verseuchung des Grundwassers, Übertragung der Krankheitsstoffe durch Ungeziefer usw. mit sich bringen. Die Anforderungen, die an die Einrichtung von Ablageplätzen in hygienischer

* Röhrecke, Müllabfuhr und Müllbeseitigung, S. 131 ff.

Hinsicht gestellt werden, haben sich in den letzten Jahren beträchtlich verschärft. Nach einem maßgebend gewordenen Gutachten von Rubner und Schmidtmann sind bei der Anlage eines Abladeplatzes die folgenden Punkte zu berücksichtigen: Ausdehnung und Tiefe des Platzes, Wasserführung der Gewässer, die in der Nähe des Abladeplatzes sich befinden, Mächtigkeit, Häufigkeit und Eintrittszeit des Hochwassers, chemische und physikalische Beschaffenheit des Bodens, mittlere Tiefe des Grundwassers, Lage des Müllplatzes zu benachbarten Brunnen, Wohnstätten und Ortschaften, Bedeckung der planierten Fläche mit Erde. Die Benutzung der Plätze zu Bauplätzen soll nicht eher stattfinden, als bis die organische Substanz soweit zerstört ist, wie im reinen Nachbarboden. Abladeplätze, die in diesen Punkten allen Anforderungen der Hygiene entsprechen, werden sich in einer solchen Entfernung, daß die Transportkosten noch erschwinglich bleiben, nur in seltenen Fällen im Stadtbezirke finden. Bei ihrer Suche nach Abladeplätzen außerhalb des Stadtbezirkes begegnen die Städte aber dem entschiedenen Widerstande der benachbarten Gemeinden, die sich in der Regel aufs energischste weigern, die Abfälle der Großstädte aufzunehmen. In Zeiten von Epidemien geht das so weit, daß, wie dies in Hamburg 1892 geschah, die Landgemeinden mit Gewalt die Abladung des von ihnen selbst bestellten Kehrichtes zu verhindern suchen. Wo also die Abladeplätze suchen, wenn das Stadtgebiet nicht groß genug ist, um sie weit genug von den bebauten Vierteln anlegen zu können? Und bei dem raschen Anwachsen der Städte wird das Stadtgebiet in den meisten Fällen zu klein sein. Ist aber eine solche menschenfreundliche Gemeinde gefunden, so starren den Städten die stetig wachsenden Transportkosten entgegen und lassen sie aus bedrängter Seele den Wunsch nach einem einfachen Verfahren erheben, das sie von den landwirtschaftlichen Plagegeistern zu befreien und die ungeheuren Transportkosten zu verringern vermag.

Am brennendsten, nicht nur infolge der ungeheuren Mengen des anfallenden Kehrichtes, sondern auch nicht minder infolge der Hartnäckigkeit, mit der die städtischen Kollegien immer und immer wieder die Verpflichtung der Stadt, für eine Organisation der Müllabfuhr zu sorgen, von sich abgewiesen haben, ist ohne Zweifel die Frage der Müllabfuhr in Berlin. Eine kurze Darstellung dieses Problems ist nicht nur von besonderem lokalen, sondern auch von allgemeinem Interesse. Es sind die gleichen hygienischen Schwierigkeiten, mit denen überall die Großstädte zu kämpfen haben. Nur einen Vorteil besitzt Berlin vor einer ganzen Reihe anderer Städte, die äußerst günstige Schiffsverbindung, die gerade bei der Müllabfuhr, wo es sich um den Transport großer, wenig wertvoller Massen handelt, von hervorragender Bedeutung ist.

In Berlin ist die Abfuhr des Hausmülls allein Sache der Hausbesitzer; die Stadt hat bisher stets mit einer Energie, die einer besseren Sache würdig

wäre, die Verpflichtung, für eine geregelte Müllabfuhr zu sorgen, von sich gewiesen. Bis zum Jahre 1887 war nun die Beseitigung des Hausmülls die einfachste, die man sich denken konnte. Öffentliche Abladeplätze existierten nicht, und die direkte Folge davon war, daß das Hausmüll von den Kutschern überall da abgeworfen wurde, wo dies unbeobachtet geschehen konnte. „Die Wiederreinigung von verunreinigtem Straßenterrain verursachte der Stadtgemeinde nicht geringe Sorgen und Geldkosten.“* Auch weigerten sich die Nachbargemeinden von Jahr zu Jahr entschiedener, die Berliner Hausabfälle auf ihrem Gebiete abladen zu lassen. In dieser Notlage entschlossen sich die städtischen Behörden endlich dazu, drei öffentliche Abladeplätze einzurichten. Die Einnahmen aus dieser Einrichtung sollten die Kosten decken. Die Frequenz der Abfuhrplätze war von Anfang an eine sehr rege. 1888/89 wurden bereits 49763 Fuhren angefahren; 1894/95 erreichte die Frequenz ihren Höhepunkt mit 55985 Fuhren. Die Gebühren betrugen anfänglich 60 Pf. für die zweispännige und 40 Pf. für die einspännige Fuhre; stiegen aber im Laufe der Jahre bis auf 3 bezw. 2 Mk. Die Gebührenhöhe blieb ohne Einfluß auf die Frequenz, da die Abfuhrunternehmer durch entsprechende Vergrößerung ihrer Wagen von 2 bis 3 Kubikmeter auf 13 Kubikmeter Inhalt derselben zu begegnen wußten. Bereits im Jahre 1894/95 war der Abladeplatz III bei Stralau überfüllt und mußte zeitweilig geschlossen werden. Die Abräumung des Platzes kostete allein 130800 Mk., das heißt verschlang die Gebühreneinnahme der letzten zwei vorausgehenden Jahre. Allmählich dämmerte den städtischen Behörden die Erkenntnis auf, daß sich „die hiesigen Abladeplätze auf die Dauer nicht halten könnten“. Sie erwarben daher bei Spreenhagen am Ober-Spreekanal ein 90 Hektar großes Terrain und legten auf demselben einen öffentlichen Müllabladeplatz an. Die Verschiffung wurde an einen Unternehmer für 1,90 Mk., seit 1896 2,12 Mk. pro Tonne vergeben, der dafür das Einladen sowie das Ausladen des Hausmülls besorgte. Für das Verkarren wurde ein Zonengeld von 5 Pf. pro Tonne gezahlt. Die städtischen Abladeplätze erwiesen sich trotz wiederholter Gebührenerhöhungen als keineswegs sehr vorteilhafte Anlagen. 1894/95 betrug ihre Schuldenlast bereits 158437 Mk., 1895/96 239564 Mk., 1896/97 377080,95 Mk. und 1897/98 405861,56 Mk. Den rapide steigenden Ausgaben gegenüber sah die Stadt keine andere Rettung, als eine nochmalige Erhöhung der Tarifsätze. Um der Vergrößerung der Kastenwagen zu begegnen, wurde der Satz nunmehr pro Tonne Müll auf 2 Mk. bestimmt, so daß eine zweispännige Fuhre auf 6 bis 7 Mk. kam. Die unmittelbare Folge dieser Tarifierung war eine ganz außerordentliche Abnahme der Frequenz. Bereits 1895/96,

* Verwaltungsbericht 1894/95, Nr. 23, S. 11.

wo der Tarif auf 3 bezw. 2 Mk. erhöht worden war, betrug die Zahl der Fuhren nur mehr 37398, die Einnahmen aber 109765 Mk. gegen die entsprechenden Ziffern von 55985 Fuhren und 76347 Mk. Einnahme im Vorjahre. Im folgenden Jahre 1896/97 sank die Fuhrenzahl aber auf 16335 und die Einnahme auf 60740,80 Mk. Die finanziellen Verhältnisse des Abladegeschäftes verschlechterten sich also ganz bedeutend gegen früher, und trotz der Hoffnungen des Verwaltungsberichtes von 1896/97 auf einen Umschwung, hielt die Verschlechterung an. 1897/98 sanken die Einnahmen auf 22078,50 Mk., es wurden nur noch 5715 Fuhren Müll abgeladen und 9516 Tonnen verschifft. Die städtische Abladepolitik hatte sich als bankrott herausgestellt. Hilfe kam der Stadtverwaltung von einer Seite, von der sie es kaum erwartet haben dürfte. Gegen die Ablagerung des Berliner Mülls innerhalb ihrer Gemeindegrenzen hatte sich der Widerstand der in der Umgegend Berlins gelegenen Gemeinden stetig verschärft. Als eine Wirkung desselben trat am 1. Oktober 1898 eine Verordnung der Regierung in Potsdam in Kraft, welche jede Ablagerung Berliner und Charlottenburger Abfälle, Schuttes usw. in bestimmten Teilen der Kreise Teltow und Niederbarnim, sowie des Stadtkreises Spandau verbot. Da sie vom Kammergericht für rechtsungültig erklärt wurde, wurde sie im Jahre 1900 bezw. 1901 durch eine neue Verordnung ersetzt. Infolge derselben waren die Berliner Abfuhrunternehmer gezwungen, mit der Ablagerung des Hausmülls über das Sperrgebiet hinauszugehen. Zugleich führte sie zu einer stärkeren Benutzung der städtischen Abladeplätze. Die Zahl der dort abgeladenen Fuhren stieg 1898 auf 49795, 1899 auf 80359, 1900 auf 62616. Um sich des zu starken Andranges zu erwehren, wurde der Tarifsatz vom 1. Oktober 1900 an von 2 auf 3 Mk. pro Tonne erhöht. Das war die einzige Maßregel, die die städtische Straßenreinigungsdeputation für notwendig erachtete. Sie erwartete von ihr ein erhebliches Sinken der Zufuhr zu den städtischen Plätzen, und überließ den Unternehmern, sich durch Schiff- und Eisenbahntransport selber zu helfen. Deren Selbsthilfe bestand aber von jeher in einer Abladung des Hausmülls überall da, wo sich günstige Gelegenheit für sie bot. Gerade dieses Entstehen zahlreicher wilder Ablagerungsplätze an der Spree zwischen Westend und Spandau, an der Havel zwischen Potsdam und Spandau hatte auch zu dem oben erwähnten Verbote geführt. Die städtische Verwaltung hat ihre Politik des Nichtstuns in den nächsten Jahren fortgesetzt. Der Verkehr auf den städtischen Müllabladeplätzen ging in den Etatsjahren 1901 und 1902 fortgesetzt zurück. Im Jahre 1903 wurde der Abladeplatz in der Müllerstraße geschlossen, der Einladeplatz an der Stralauer Straße und die Abladeplätze zu Spreenhagen und Pinnow an einen Privatunternehmer vermietet. Die Verschiffung des Hausmülls nach Spreenhagen hatte schon im Jahre

1900 die Stadt in einen Prozeß mit der Stadt Fürstenwalde verwickelt, die für Schädigungen ihres Besitzes durch die Müllablage dort Ersatz verlangt hatte. Diese Unannehmlichkeiten mögen ebenfalls zu dem Entschlusse der Stadt, sich der ganzen Abladeplätze zu entledigen, beigetragen haben, ganz abgesehen davon, daß das Defizit derselben sich von Jahr zu Jahr vergrößerte. Die gesamte Müllbeseitigung liegt nunmehr in den Händen privater Unternehmer. Trotz der Lobeshymnen, die Röhrecke in seinem bereits erwähnten Buche auf die Tätigkeit des Berliner Müllunternehmertums singt, wird niemand dieses Vorgehen der Berliner Stadtverwaltung als eine ausreichende Lösung des Problems der Müllabfuhr bezeichnen wollen. Während überall die größeren Städte bestrebt sind, die Hausmüllabfuhr in eigene Regie zu übernehmen — zuletzt hat im Jahre 1905 der Charlottenburger Magistrat einen dahin gehenden Antrag bei der Stadtverordnetenversammlung gestellt —, löst die Berliner Stadtverwaltung jede Verbindung, die sie bisher mit der Müllabfuhr ihres Riesengebietes gehabt hat.

Glücklicherweise hat das schlechte Beispiel Berlins nicht bei den anderen Großstädten Nachahmung gefunden. Hamburg, Köln, München, Frankfurt, Stuttgart, Wiesbaden usw. befinden sich in der gleichen, eher in einer noch ungünstigeren Lage als Berlin. Sie haben es aber für ihre Pflicht gehalten, für die Abfuhr des Hausmülls zu sorgen, und weisen diese wichtige hygienische Aufgabe nicht den Hausbesitzern zu, noch ziehen sie sich auf den allerdings sehr bequemen Standpunkt der prinzipiellen Untätigkeit zurück. Da die direkte landwirtschaftliche Verwertung bei ihnen ausgeschlossen war, städtische Lagerplätze nicht mehr in genügender Zahl zu beschaffen waren, diese ganze Art der Müllbeseitigung außerdem als unzureichend erschien, mußten sie sich nach anderen Methoden umsehen. München überlieferte seine Hausabfälle einer Müllverwertungsanstalt, die in Puchheim mittels des Sortierverfahrens arbeitet. Gegen dieses sind aber mit Recht gewichtige Bedenken geltend gemacht, die auch heute noch nicht entkräftet sind. Das Verfahren konnte infolgedessen auch keine weitere Verbreitung finden. So blieb schließlich als einziger Ausweg nur noch die Verbrennung des Hausmülls nach englischem Vorbilde über. Hamburg ist auf diesem Gebiete in Deutschland als Pionier vorangegangen. Seine erfolgreichen Erfahrungen und die Verbrennungsversuche mit dem Hausmüll zahlreicher deutscher Städte haben bewiesen, daß das Hausmüll in den meisten deutschen Städten ebenso verbrennbar ist, wie das der englischen. Ausgenommen sind nur diejenigen Städte, die ausschließlich Braunkohle brennen. Ihr Hausmüll ist nur mit einem Kohlezusatze verbrennbar. Wenden wir uns nunmehr zu dem Studium der Hamburger Einrichtung, um auf Grund ihrer Ergebnisse ein Urteil über die Müllverbrennung zu gewinnen.

Hamburg übernahm mit der Neuordnung der Straßenreinigung und Kehrichtabfuhr vom 1. Januar 1886 die Straßenreinigung in eigene Regie,

überließ dagegen die Lieferung der Pferde für die Bespannung der Wasserwagen und Kehrmaschinen, sowie die Abfuhr des Straßenkehrichtes und Hausunrats auf fünf Jahre großen Transportunternehmern. Schon in dieser Periode wuchsen die Schwierigkeiten, die ungeheuren Kehricht- und Müllmassen auf dem Lande unterzubringen, so gewaltig, daß man auf eine bedeutende Erhöhung der Forderungen der Unternehmer gefaßt sein mußte. Bei der zweiten Ausschreibung im September 1889 verdoppelten die Unternehmer auch tatsächlich ihre Forderungen von 216000 Mk. auf 423000 Mk. pro Jahr. Trotzdem schon damals durch frühere Studien des Inspektors der Straßenreinigung, Richter, die Bedeutung der Verbrennungsöfen klargestellt und auch der Nachweis geliefert worden war, daß die Kosten keine größeren sein würden, blieb es doch vorerst noch bei dem alten System. Erst die Cholera von 1892 brachte die Entscheidung. Während derselben brach das ganze bisherige System der Müllabfuhr zusammen. Die Landgemeinden weigerten sich, den Hamburger Unrat in ihre Bezirke aufzunehmen, und die Stadt war gezwungen, das Müll teils auf dem eigenen Gebiete unter großen sanitären Gefahren abzuladen, teils unterzupflügen, teils auf offenem Felde zu verbrennen. Diesen Übelständen gegenüber vermochten die in der Bürgerschaft sitzenden Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen, der Transportunternehmer und des alten Systems sich nicht zu behaupten, und so wurde denn am 12. Juli 1893 die Errichtung einer Verbrennungsanstalt beschlossen, die Zufuhr aber auch in Zukunft an die Unternehmer vergeben!

Der 1896 beginnende Kontrakt übertrug also den Unternehmern die Abfuhr zu der Verbrennungsanstalt für die innere Stadt mit 301000 Einwohnern für 315 Mk. pro Jahr und 1000 Einwohner; der Hausunrat der übrigen Stadtteile wurde wie bisher abgefahren für 312,50 beziehungsweise 366 Mk. pro Jahr und 1000 Einwohner. Mit dem Jahre 1901 begann eine neue Kontraktsperiode. Der Verbrennungsanstalt wurde nunmehr ein Gebiet mit 433000 Einwohnern (Kosten der Zufuhr 300 Mk. pro 1000 Einwohner und Jahr), der Abfuhr in die Landgebiete ein solches mit 265000 Einwohnern (Kosten der Abfuhr 380 Mk. pro 1000 Einwohner und Jahr) zugewiesen.

Ende 1895 wurde die Verbrennungsanstalt, nachdem sich die von der englischen Firma Horsfall Co. gelieferten Öfen im großen und ganzen in einer Teilanlage bewährt hatten, in Betrieb genommen.

Die an der Südostgrenze des Zufuhrgebietes belegene, für Land- und Wassertransport gut zugängliche Anstalt besteht, wenn wir von den Verwaltungsgebäuden absehen, aus der Ofenanlage mit Maschinen- und Kesselhaus und der Schlackenbrechanlage mit dem Siebwerke.

Die Ofenanlage (36 Zellen) besteht aus zwei vollständig getrennten Systemen, von denen jedes für sich im Betriebe erhalten werden kann. Je

6 Zellen sind zu einer Gruppe vereinigt. Uber jedem Zellentrakt bewegt sich ein elektrischer Laufkran, der die Wagenkasten auf die Ofenplattform führt und dort entleert. Die Füllung der Öfen findet von oben alle $1^1/_2$ Stunden statt. In den gleichen Zeiträumen werden die aus glühender sinternder Schlacke und Asche bestehenden Verbrennungsrückstände von den Rosten entfernt. Die oben eingefüllten Unratmassen werden in dem schräg geneigten Einfüllkanal vorgetrocknet und rutschen langsam der Verbrennungsstelle zu. Zur Unterstützung der Wirkung des Schornsteinzuges wird den Öfen die erforderliche Luftmenge durch ein Trockenluftgebläse zugeführt, das aus zwei Zentrifugalventilatoren besteht. Die Rauchgase des Feuers, sowie die Dämpfe und Vergasungsprodukte des Unrates auf dem Trockenherde werden durch Löcher in eine über dem Feuer liegende zweite Verbrennungskammer geleitet, an deren glühenden Wänden sich die verbrennbaren Gase entzünden. Von hier gelangen die Rauchgase durch die zwischen den Öfen angeordneten Rauchkanäle und senkrechten Schlote in die beiden Hauptrauchkanäle der Zellentrakte, die sie in das Kesselhaus leiten. Hier dienen dieselben zur Heizung von zwei beziehungsweise vier Dampfkesseln, durch die anfänglich zwei Dampfdynamo von je 40, später ein großer von 180 Pferdekräften betrieben werden.

Die so gewonnene elektrische Energie setzt die beiden elektrischen Kräne, die Ventilatoren, die Schlackenbrechanlage mit Siebwerk und die Beleuchtung der Anstalt in Gang und dient seit 1899 noch zum Betrieb der Sielpumpe für das Hammerbrooker Entwässerungsgebiet.

Die aus den Öfen geräumten Schlacken, zirka 48,2 Prozent der Masse des Unrates neben 11,3 Prozent Asche, werden nach Abkühlung in die Schlackenbrechanlage und das Siebwerk gebracht, hier gebrochen und nach drei Größen gesiebt. Die Metallteile werden während des Prozesses mittels elektrisch betriebenen Magnetseparators ausgelesen. Das sämtliche Material wird zum Preise von 1 Mk. pro 1000 Kilogramm loco Anstalt verkauft und findet stets Absatz. Das feine Korn ersetzt den Sand, das mittlere den Kies. Die Schlacken können auch zermahlen zur Mörtelbereitung dienen.

Die Herstellungskosten der Anstalt inklusive der Erweiterungen des Jahres 1899 stellten sich auf 510000 Mk., wovon die Fundamente auf 51000 Mk., die eigentliche Verbrennungsanlage auf 309000 Mk., die Schlackenbrechanlage auf 19000 Mk. kommen. Die durchschnittliche Tagesleistung einer Zelle hat sich von Jahr zu Jahr gesteigert. Sie betrug 1900 7508 Kilogramm. Infolgedessen haben auch die Betriebskosten stetig abgenommen. Sie wurden von F. A. Meyer einschließlich Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals, aber ausschließlich Grunderwerb, pro 1000 Kilogramm Unrat wie folgt festgestellt: im Jahre 1896 auf 1,664 Mk., im Jahre 1900 auf 1,331 Mk.

Das Vorgehen Hamburgs hat in den letzten Jahren in einer Anzahl größerer Städte Nachahmung gefunden. Nach eingehenden Versuchen haben sich nunmehr Frankfurt a. M., Kiel, Köln und Wiesbaden zur Errichtung von Müllverbrennungsanstalten entschlossen.

Von landwirtschaftlicher Seite wird gegen die Müllverbrennung hauptsächlich eingewendet, daß sie eine Verschwendung landwirtschaftlich wertvoller Dungstoffe bedeute. Da, wie wir gesehen haben, die Landwirte selber von dem Werte dieser Dungstoffe nicht zu überzeugen sind, so wären schon aus diesem Grunde die Städte durchaus berechtigt, das Verfahren zu wählen, das das reinlichste und hygienisch einwandfreieste ist, das außerdem aber auch noch das billigste zu werden verspricht, nämlich die Müllverbrennung. Von einer Vergeudung der Stoffe bei diesem Verfahren kann an und für sich keine Rede sein, da als Ergebnis desselben Wärme auftritt, die in Kraft umgesetzt werden kann. Für diese Kraftmenge haben aber die Städte in ihren zahlreichen wirtschaftlichen Betrieben stets ausreichende Verwendung. Volkswirtschaftlich könnte von einer Verschwendung wirtschaftlicher Werte durch die Müllverbrennung nur dann die Rede sein, wenn der Wert der sich bei ihr ergebenden Kraftmenge hinter den aus der landwirtschaftlichen Verwertung sich ergebenden Werten zurückbliebe, immer vorausgesetzt, daß die letztere überhaupt möglich ist. Wie sehr aber die durch die landwirtschaftliche Verwendung des Hausmülls zu gewinnenden Werte übertrieben werden, das beweist die sorgfältige Ertragsvergleichung zwischen der Müllverbrennung und der landwirtschaftlichen Verwertung, die L. Bote in seinem Artikel „Beitrag zur Frage der Beseitigung des Hausmülls“* auf Grund sorgfältiger Analysen und Berechnungen aufgestellt hat. Er kommt hier zu dem Resultate, daß die Betriebskosten einer Müllverbrennungsanstalt für eine Stadt von 150000 Einwohnern sich durch die Einnahmen aus der Verwertung der Wärme decken werden. Die Verwertung der Schlacke und die Ersparnisse an Fuhrlöhnen können als Gewinn eingestellt werden. Dagegen würde bei landwirtschaftlicher Verwertung nach dem Separationsverfahren sich ein jährliches Defizit von 6500 Mk. ergeben. Dazu kämen noch die höheren Transportkosten, da die Verwertungsanstalt in weiter Entfernung von der Stadt angelegt werden müßte.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, welches Interesse die Hausbesitzer an einer Übernahme der Straßenreinigung seitens der Gemeinde haben, und wie sie ihren übermächtigen Einfluß in den städtischen Behörden in diesem Sinne ausgenutzt haben. Es war ihnen aber nicht nur darum zu tun, die Ausführung der Straßenreinigung auf die Gemeinde überzuwälzen, sondern noch viel mehr darum, dieser auch zugleich die Kosten aufzuladen. Das ist

* Technisches Gemeindeblatt, VII, 1905, S. 369.

ihnen auch in weiter Ausdehnung gelungen. So beschloß zum Beispiel der Berliner Gemeinderat am 2. Januar 1851, die Straßenreinigung „für immer" den Eigentümern ohne jede Gegenleistung abzunehmen, und Versuche, in den siebziger Jahren bei der Übernahme der gesamten Straßenreinigung seitens der Stadt die Hausbesitzer zu den gewaltigen Kosten heranzuziehen, schlugen fehl. In Nord- wie Süddeutschland gleichermaßen (in Berlin, Charlottenburg, Darmstadt, Dortmund, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Leipzig, Mannheim usw.) nahmen zahlreiche Städte den Hausbesitzern die unwillkommene Last der Straßenreinigung ab und bürdeten damit den Stadtkassen Hunderttausende auf. So weit geht die Macht der Hausbesitzer, daß die bei der Übernahme der Straßenreinigung seitens der Städte neu eingeführten Gebühren nach wenigen Jahren aufgehoben wurden. So erhob zum Beispiel Köln (Ortsstatut vom 21. März 1895) eine Gebühr von 25 Pf. pro Quadratmeter Fläche bis zur Straßenbreite von 5 Meter, darüber hinaus 20 Pf. Durch Beschluß der Stadtverordneten wurde diese Gebühr 1898 aufgehoben, obschon dieselbe 1897 243947 Mk. ergab.

Selbst da, wo Gebühren eingeführt worden sind, haben die Hausbesitzer es verstanden, aus der Übernahme der Straßenreinigung seitens der Stadt einen pekuniären Vorteil für sich zu ziehen. Es gelang ihnen, die Höhe der Gebühr so festzusetzen, daß die Selbstkosten dadurch nicht gedeckt wurden und ein Teil derselben also von der Stadtkasse getragen werden mußte. Das trifft zum Beispiel auf Königsberg, Stettin, Kiel, Spandau, Liegnitz, Stuttgart und andere Orte zu. Das Königsberger Ortsstatut vom 25. September 1899 beschränkt sich daher auch von vornherein darauf, nur ein Drittel der Straßenreinigungskosten von den Hauseigentümern zu erheben. In der Begründung der den Stadtverordneten vorgelegten Entwürfe wird diese Beschränkung in elegischer Weise in der folgenden Weise besprochen: „Wir (der Magistrat) haben im Laufe der Verhandlungen mehrfach ausgesprochen, daß wir von dem Grundsatze nicht abgehen können, daß die Hausbesitzer dafür, daß ihnen gewisse Verpflichtungen abgenommen werden, einen Teil der Kosten übernehmen müssen; wir glauben es auch jetzt nicht verantworten zu können, auch nur bei einem Versuche — es sollte zunächst in einem Straßenzuge der Versuch der Maschinenreinigung gemacht werden — und vorübergehend, ohne einen solchen Kostenbeitrag die Reinigung zu übernehmen. Ist aber einmal die Maschinenreinigung eingeführt, so wird niemand mehr von derselben abgehen wollen, und wir würden, wenn nach Ablauf eines Jahres die Versammlung wieder eine Kostenbeteiligung der Hausbesitzer ablehnt, genötigt sein, gegen unsere Überzeugung die ganzen Kosten den Steuerzahlern aufzuerlegen, um nicht genötigt zu sein, wieder zur Besenreinigung zurückzukehren.

Wir sind nun aus dem Laufe der Verhandlungen zu der Überzeugung gekommen, daß zwei Punkte die Versammlung (die Stadtverordneten) bewogen

haben, das Ortsstatut nicht anzunehmen, das ist erstens die Aufbringung der Kosten. . . .

In der Kostenfrage kommen wir den Wünschen der Verpflichteten insofern entgegen, als wir die im § 7 festgesetzten Kosten zu zwei Dritteln auf die Stadtgemeinde übernehmen und nur ein Drittel den Hausbesitzern auferlegen wollen. . . ." Nichts könnte unsere Behauptung besser beweisen als diese Klage des Königsberger Magistrats. Auch das Kieler Regulativ vom 30. September 1892, das die durch die Straßenreinigung entstandenen Kosten auf die Hausbesitzer zu verteilen beabsichtigt, erreicht seinen Zweck nicht, indem es nur einen Maximalbetrag von 4,5 Pf. pro Quadratmeter und wöchentlichen Reinigungstag festsetzt.

Der Maßstab der Gebühr ist verschieden. In Stettin, Dresden, Stuttgart, München usw. wird eine einheitliche Gebühr für den Quadratmeter Straßenfläche festgesetzt, deren Höhe in den verschiedenen Städten von 15 Pf. bis 1 Mk. schwankt. In Kiel wird die einheitliche Grundgebühr mit der Zahl der wöchentlichen Reinigungstage multipliziert. Spandau, Duisburg, Dortmund legen als Maßstab die Länge der Straßenfront des Grundstückes zugrunde. Spandau berücksichtigt dabei den Unterschied von bebautem und unbebautem Gelände (für ersteres 80 Pf. pro Quadratmeter, für letzteres 40 Pf.). In Duisburg wird die Frequenz der Straße in Betracht gezogen. Die Gebühr schwankt je nach der Häufigkeit der Reinigung von 50 Pf. bis 1,20 Mk. pro laufenden Meter.

Wird zum Maßstab der Gebühr allein die Frontlänge genommen, so bleibt der Breitenunterschied der Straßen außer Ansatz, und für den Vorteil, den die Lage an breiten Straßen bietet, tritt keine entsprechende Belastung ein. Insofern trifft der Maßstab nach der Straßenfläche das Richtigere. Allein dabei wird wieder der Unterschied zwischen den belebten Verkehrsstraßen, die eine häufige Reinigung erfordern, und den ruhigen Wohnstraßen, in denen vielleicht wöchentlich nur einmal gefegt wird, vernachlässigt. Gerade die Lage an einer Verkehrsstraße ist aber so wertvoll, daß eine höhere Gebühr für die Straßenreinigung gerechtfertigt und mit Rücksicht auf die Höhe der Mieten leicht tragbar ist. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß diese Verkehrsstraßen meistens besonderes, geräuschloses Pflaster (Holzpflaster, Asphaltdecke) besitzen. Die Reinigungskosten für derartige Pflaster stellen sich bei weitem höher als für das gewöhnliche Steinpflaster oder Makadam. Es würde sich daher empfehlen, Einheitspreise der einmaligen Reinigungskosten pro Quadratmeter der verschiedenen Pflastersorten aufzustellen und dieselben mit der Zahl der wöchentlichen Reinigungen in Verbindung zu setzen. Da ferner bebaute Grundstücke die Reinlichkeit einer Straße ganz anders in Anspruch nehmen als unbebaute, so wäre ein geringerer Satz für die letzteren wohl angemessen. Dabei

kann sich dann die Gemeinde das Recht vorbehalten, Grundstücke besonders zu belasten, die „außergewöhnlich große und bewohnte Hintergebäude haben, oder auf denen besondere Gewerbebetriebe, wie Wirtschaften, Bäckereien, Schmieden und dergleichen oder eine außergewöhnliche, die Reinigungs- und Abfuhranstalt in erhöhtem Maße in Anspruch nehmende Benutzungsweise eine Erhöhung der Gebühr oder des Zuschlags rechtfertigen".

Gebühren für die Abfuhr des Hausmülls werden nur von sehr wenig Städten erhoben. Der Berechnungsmodus der Gebühren ist in den einzelnen Städten sehr verschieden. So erheben Dortmund und Essen eine Gebühr für den bewohnten Raum inklusive Küchen, Waschküchen, Badestuben, Speicher und Vorratsräume. Die Gebühr soll aber den Kostenaufwand nicht überschreiten und wird daher alljährlich durch Beschluß der Stadtverordneten festgesetzt. Nürnberg berücksichtigt nur die Kochstellen und erhebt für jede 2 Mk. In Wiesbaden geschieht die Abschätzung der Gebühr von Fall zu Fall, wobei in erster Linie die Quantität des Hausmülls berücksichtigt wird. Spandau erhebt von den Hausbesitzern pro Fuhre abgefahrenen Hausmülls 4,50 Mk., Lübeck 50 Pf. vierteljährlich pro Gefäß. In Darmstadt und Stuttgart kommt eine Gebühr nur dann zur Erhebung, wenn ein gewisses Freiquantum überschritten wird, und zwar beträgt dasselbe in der ersteren Stadt 6 Kästen für die Hofraite, in der letzteren 25 Kubikdezimeter. Für jede weiteren 25 Kubikdezimeter werden hier 4 Pf. erhoben. Das Gemeinsame dieser Gebührenordnungen besteht darin, daß sie die Höhe der Gebühr direkt oder indirekt in Verhältnis zu dem abzuführenden Müllquantum setzen. Das ist bei den Tarifen der Städte München, Frankfurt a. M., Mannheim und Marburg nicht der Fall. In München wird die Gebühr für die Hausmüllabfuhr nach der Gesamthöhe der Hausteuer festgesetzt, mit der das gebührenpflichtige Anwesen oder Grundstück angelegt ist oder angelegt wäre, wenn dasselbe nicht aus gesetzlichen Gründen ganz oder teilweise steuerfrei wäre. Die Gebühr beginnt mit dem Satze von 50 Pf. für Grundstücke mit einer Haussteuer bis zu 5 Mk. und nimmt mit wachsendem Steuerkapital immer langsam zu. So steigt sie in den Klassen 3 bis 11 (10 bis 100 Mk. Haussteuer) je um 1 Mk. für je 10 Mk. Haussteuer, in den Klassen 12 bis 16 (101 bis 200 Mk.) je um 2 Mk. für je 20 Mk. Haussteuer, in den Klassen 17 bis 20 (201 bis 300 Mk.) je um 2 Mk. für je 25 Mk. Haussteuer, in den Klassen 20 bis 22 (301 bis 400 Mk.) je um 2 Mk. für je 50 Mk. Haussteuer und in den höheren Klassen (401 Mk. und mehr) je um 2 Mk. für je 100 Mk. Haussteuer. Die Skala weist also eine die großen Hausbesitzer bevorzugende Degression auf, ist also aus sozialpolitischen Gründen zu verurteilen.

In Marburg und Frankfurt a. M. wird die Gebühr von den Haushaltungsvorständen erhoben. Die Höhe der Gebühr wird in der ersteren Stadt

nach dem voraussichtlichen Bedarf in Prozenten des wirklich gezahlten Mietwertes der Wohnungen festgestellt, doch bleiben Wohnungen mit weniger als 150 Mk. Mietwert frei. Frankfurt erhebt eine Gebühr von 50 Pf. für jede angefangenen 100 Mk. Mietwert. Wohnungen, deren Mietwert unter 300 Mk. bleibt, sind frei. Eine Mittelstellung nimmt Mannheim ein. Hier wird die Gebühr, $^2/_3$ Prozent des Mietwertes, ebenfalls direkt von den Mietern unter Haftbarkeit des Grundstücksbesitzers, sofern es sich um Mietwohnungen von über 300 Mk. Mietwert handelt, in den übrigen Fällen direkt von dem Grundstücksbesitzer erhoben. Für Mietwohnungen mit einem Mietwert bis zu 150 Mk. ist keine Gebühr, für solche mit einem Mietwert von 150 bis 300 Mk. eine solche von 1 Mk. zu entrichten. Gegen diese Gebührenordnungen treffen dieselben Einwände zu, die wir gegen die gleich gebildeten Kanalisationsgebühren aussprachen, doch ist die Mannheimer gegenüber denen der beiden anderen Städte sozialpolitisch fortgeschrittener.

E. Abdeckereien.

Die Beseitigung der Tierkadaver erfolgt auch heute noch in großer Ausdehnung durch die Besitzer der gefallenen Tiere oder durch private Abdeckereien, die mit der ausschließlichen Gewerbeberechtigung und dem Abdeckereizwange ausgestattet sind. Die mittelalterlichen Bannrechte der letzteren sind durch die Gewerbeordnung ausdrücklich zu Recht anerkannt worden. Die Abdeckereien wurden nur für konzessionspflichtig erklärt. Daß die Verscharrung der Kadaver durch die Viehbesitzer in der Regel den hygienischen Anforderungen nicht entsprechen wird, brauchen wir hier kaum hervorzuheben. Ein sehr wesentlicher weiterer Mißstand liegt in der Unmöglichkeit der Kontrolle darüber, ob das gefallene und getötete Vieh wirklich auch beseitigt wird und nicht in den Handel kommt. Schließlich wird durch die Selbstabdeckerei es den Viehbesitzern erleichtert, die Anzeige der bei ihnen ausgebrochenen Seuchen zu unterlassen. Auch bei den privaten Abdeckereien, deren Kontrolle wegen ihrer Lage außerhalb der Ortschaften besonders schwierig ist, sind häufig die skandalösesten Zustände beobachtet worden, so daß die Gleichgültigkeit der Gemeinden gegenüber denselben als unbegreiflich erscheinen müßte, wäre eben nicht die Vernachlässigung aller hygienischen Vorschriften ein Charakteristikum fast aller kleinen und vor allem aller ländlichen Gemeinden. Schwere Epidemien sind entstanden, weil die Abdecker das Fleisch der ihnen überwiesenen Tiere als Nahrungsmittel verwertet haben.* Oft genug unterhält der Abdecker einen schwunghaften

* Übrigens ist es nichts Seltenes, daß an Seuchen verendete Tiere zunächst vorschriftsmäßig auf dem Wasenplatz verscharrt, dann aber wieder ausgegraben und von der ganzen Dorfbevölkerung frohen Sinnes verspeist werden — unter stillschweigender Duldung der Ortsautoritäten.

Handelsverkehr in rotzkranken Pferden mit gewissenlosen Pferdeschlächtern,* oder ist der stets bereite Helfer, rotzkranke Pferde und anderes verseuchtes Vieh der Kontrolle der Behörden zu entziehen und so die Ausführung der lästigen veterinärpolizeilichen Anordnungen den Viehbesitzern zu ersparen. In hygienischer Beziehung höchst bedenklich ist dann ferner die Fütterung von eingefangenen Hunden, die meist in der Abdeckerei aufbewahrt werden, und von Schweinen, die dort großgezogen werden, mit dem Fleische seuchenkranker Tiere, eine Erscheinung, die man oft genug beobachten kann. Die Abdeckereien werden so zu den „allerraffiniertesten Trichinenschweinezüchtungsanstalten". Das Bestreben der Abdecker, Häute und Haare milzbrandkranker Tiere zu verwerten, hat zu scheußlichen Erkrankungen der mit der Bearbeitung der Rohmaterialien beschäftigten Arbeiter geführt. Kurz, eine gewissenlos oder mit der Gleichgültigkeit der Unwissenheit betriebene Abdeckerei kann ein konstanter, höchst gefährlicher Seuchenherd werden, der die Gesundheit der Menschen und Tiere in gleicher Weise bedroht. Wenn irgendwo, so wäre daher hier die schärfste hygienische Kontrolle am Platze. Bei der Unmöglichkeit aber, dieselbe zu jeder Zeit in aller Schärfe durchzuführen, bleibt nur der einzige Ausweg, die Profitsucht der Abdecker auszuschalten, die Abdeckerei in den Betrieb der Gemeinde zu übernehmen und den Abdecker zum festbesoldeten Gemeindebeamten zu machen, eventuell seine Bezüge so zu regeln, daß sein finanzielles Interesse mit dem hygienischen Ziel zusammenfällt, nicht aber wie jetzt ihm widerstreitet.

Wo solche berechtigte Abdeckereien nicht bestehen, ist die Gemeinde durch die Reichs- und Landesgesetzgebung berufen, für die unschädliche Beseitigung der Tierkadaver zu sorgen.** In der Regel geschieht dies durch die Einrichtung höchst primitiver Verscharrungsplätze (sogenannter Wasenplätze) und die Bestellung eines Ortsangehörigen zum Wasenmeister, der das Geschäft natürlich nur als Nebenberuf recht und schlecht ohne jede Kenntnis der

* Wehmer, „D. V. f. ö. G.", XIX, S. 228: „Originell ist es auch, wenn der Abdecker offiziell gleichzeitig Roßschlächter ist."

** Preußen. Das Gesetz betreffend die Errichtung ausschließlich zu benützender Schlachthäuser vom 18. März 1868 gibt den Gemeinden das Recht, das heimliche Schlachten kranker, zu Nahrungszwecken ungeeigneter Tiere zu verbieten und deren Vernichtung durch die Abdeckerei anzuordnen. Das Gesetz vom 12. März 1881 betreffend Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes legt den Gemeinden und Gutsbezirken (§ 25) die Beschaffung eines geeigneten Verscharrungsplatzes auf. Bayern. Eine Verfügung der Regierung von Schwaben und Neuburg weist die Gemeinden an, Verscharrungsplätze für Tierleichen herzustellen. Das Gesetz vom 21. März 1881 betreffend Reichsviehseuchengesetz überträgt ihnen die Verpflichtung, für die Wegschaffung der an Seuchen gefallenen Tiere zu sorgen. Württemberg. Nach der Ministerialverfügung vom 21. August 1879 hat die Gemeinde für allgemeinen Gebrauch einen Wasenplatz mit den erforderlichen Einrichtungen (Abdeckereien) zur Verfügung zu stellen. Die Wasenmeister sind Diener der Gemeinde. Baden: Gesetz vom 3. Juni 1899. Ebenso in Hessen: Verfügung vom 21. März 1880, Sachsen.

hygieniſchen Anſprüche betreibt. Wie bei der Selbſtabdeckerei und den privaten Abdeckereien iſt auch bei den gemeindlichen die Verſcharrung die übliche Beſeitigungsmethode. Kann nun dieſe auch bei ſolchen Kadavern, deren Transport mit bedeutenden Anſteckungsgefahren verbunden iſt, bei mangelhaften Transporteinrichtungen vielleicht nicht immer umgangen werden, ſo bedeutet ſie doch ſtets eine gewiſſe hygieniſche Gefahr. Verunreinigungen des Bodens und des Grundwaſſers, Geruchsbeläſtigungen, Verſchleppung der Infektionsſtoffe durch Ratten und andere Tiere ſind bei ihr ſehr häufig möglich. Bei den größeren Gemeinden läßt ſich die Beſeitigung der Tierleichen und die Vernichtung ungenießbaren Fleiſches nicht mehr auf den Waſenplätzen vornehmen. Koſtſpielige maſchinelle Einrichtungen ſind nötig, um die möglichſt ſchnelle, die Bevölkerung am wenigſten beläſtigende und ſchädigende Vernichtung der Kadaver zu erreichen und zugleich die größte finanzielle Ausbeute auf techniſchem Wege zu erzielen.

Der Anlage hygieniſch einwandfreier, auf der Höhe der Technik ſtehender Abdeckereien ſind bisher eine ganze Reihe von Hinderniſſen in den Weg getreten: die Scheu vor den Koſten, da Abdeckereien mit maſchinellen Anlagen — und ſolche können und ſollten nur in Betracht kommen — meiſt keine rentierenden Einrichtungen ſind; die Schwierigkeiten, geeignete Plätze für dieſelben zu finden, die der Widerſpruch der Anwohner oft genug noch vermehrt; der Anſchluß der Anſtalt an das Kanalſyſtem, wo ein ſolches vorhanden, und an die Waſſerleitung — beide gleich wünſchenswert — vor allem die in vielen deutſchen Staaten noch beſtehenden mittelalterlichen Bannrechte der Abdecker mit der ausſchließlichen Gewerbeberechtigung und dem Abdeckereizwang. Die Bannrechte ſind allerdings ablösbar, aber ſehr häufig wegen der zu hohen Forderungen der Abdecker nicht abgelöſt worden, und ſtellen ſich nun einer hygieniſchen Beſeitigung der Tierkadaver im höchſten Grade hinderlich in den Weg.

Will man zu einem hygieniſch einwandfreien Abdeckereiweſen kommen, ſo bedarf es dazu in erſter Linie der Aufhebung oder Ablöſung der noch beſtehenden Bannrechte. Das iſt nur mittels Reichsgeſetz möglich. Dann muß aber wiederum ein allgemeiner Abdeckereizwang eingeführt werden, um das Verbringen ſämtlicher Tierkadaver in die öffentlichen Abdeckereien zu ſichern. Es bedarf ferner des Zuſammenſchluſſes der kleineren Gemeinden zu Verbänden mittels geſetzlichen Zwanges. Dieſe beiden letzten Bedingungen ſind in dem badiſchen Abdeckereigeſetz vom 3. Juni 1899 erfüllt. Das Geſetz zwingt die Gemeinden, ſich in jedem Amtsbezirke zu einem oder mehreren Verbänden zuſammenzuſchließen, um Verbandsabdeckereien einzurichten. Der Bezirksrat entſcheidet darüber, welche Gemeinden einen ſolchen Verband bilden können. Mit Genehmigung des Miniſteriums des Innern kann er auch die

Errichtung von Anstalten beschließen, in denen die Kadaver unschädlich gemacht und gleichzeitig nutzbringend verarbeitet werden. Dazu ist aber die Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinderäte notwendig, und die von ihnen vertretenen Gemeinden müssen sich verpflichten, mehr als die Hälfte der entstehenden Kosten aufzubringen. Die Mittel werden aus der Staatskasse gegen 3prozentige Verzinsung auf fünf bis zehn Jahre vorgeschossen. Auch können Staatsbeiträge bewilligt werden.

Für die Anlage und Einrichtung der einfachen Abdeckereien gibt die Vollzugsverordnung vom 3. Mai 1900 eine Reihe von Vorschriften. Die Kosten einer entsprechend eingerichteten einfachen Verbandsabdeckerei schwanken zwischen 20000 bis 30000 Mk., stellen also bei dem Mangel an größeren Einnahmen eine nicht unbeträchtliche Belastung der Gemeinden dar. Das Ziel der ganzen Gesetzgebung geht eben über diese Art von Abdeckereien hinaus und ist auf die Einrichtung der modernen thermo-chemischen Vernichtungsanstalten gerichtet. Um diese zu erleichtern, können auch mehrere Bezirke sich zu einem Verbande zusammenschließen. Das ist notwendig, um die bedeutend größeren Kosten der Anstalten aufbringen zu können. Der erste derartige Verband ist Ende 1903 als Badischer Abdeckereiverband Ladenburg errichtet worden. Er umfaßt die Amtsbezirke Mannheim, Schwetzingen und Weinheim, sowie Teile der Amtsbezirke Heidelberg und Wiesloch, im ganzen 49 Gemeinden und 6 abgesonderte Gemarkungen. Die Anstalt ist in Ladenburg nach dem System Hartmann erbaut worden und seit Ende 1904 im Betrieb. Seitdem sind noch zwei weitere Verbände, Waldshut und Karlsruhe, hinzugekommen.

Es ist zu wünschen, daß das Vorgehen Badens auch in den anderen Bundesstaaten Nachfolge findet. Abdeckereizwang und Verbandszwang, Einschränkung der Abdeckereien mit Verscharrung und Ersatz derselben durch die thermo-chemischen Vernichtungsanstalten müssen die leitenden Grundsätze für die hygienische Weiterentwicklung des Abdeckereiwesens sein. Hier, wie bei allen hygienischen Einrichtungen, die über die Kräfte der kleineren Gemeinden hinausgehen, für sie aber ebenso notwendig sind wie für die größeren Stadtgemeinden, zeigt sich der Mangel eines öffentlichen Gesundheitsgesetzes und der zu seiner Durchführung nötigen, auf der Grundlage der Selbstverwaltung aufgebauten Organisation. Es müssen daher für die einzelnen hygienischen Aufgaben besondere Zweckverbände eingerichtet werden, und dadurch eine Zersplitterung und Verteuerung der öffentlichen Verwaltung entstehen, die andernfalls vermieden würde.

Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, daß die größeren Städte mit den einfachen Verscharrungsplätzen nicht auskommen können. Sie sind denn auch als Pioniere für die Errichtung thermo-chemischer Vernichtungsanstalten tätig gewesen. Mit welchen Schwierigkeiten sie dabei zu kämpfen haben, dafür

ist die Geschichte der städtischen Abdeckerei in München ein typisches Beispiel. In den siebziger und anfangs der achtziger Jahre hatte sich die Stadt damit begnügt, die Fortschaffung und Vergrabung gefallener und getöteter Tiere durch Vertrag an die beiden Wasenmeister in Sendling und Taufkirchen gegen einen jährlichen Zuschuß von 600 Mk. zu übertragen. Versuche, die Unschädlichmachung der Kadaver seuchenkranker Tiere durch die Anwendung hoher Hitzegrade oder auf chemischem Wege gemäß der Instruktion des Bundesrats vom 12./24. Februar 1881 den dazu geeigneten Etablissements zu übertragen, schlugen vorläufig fehl, und der Magistrat sah sich gezwungen, die Kontrakte mit den Wasenmeistern auch noch im Jahre 1885 zu erneuern. So wurden denn die Kadaver seuchenkranker Tiere auf einem Grundstücke von Obergiesing, später von Freimann vergraben; die nicht seuchenkranker auf den Wasenplätzen zu Taufkirchen und Aschheim. Die Kosten war nicht unbedeutend; sie betrugen zum Beispiel 1891 4600 Mk., 1893 2846 Mk. und 550 Mk. für die tierärztliche Beschau der zur Wasenstätte Aschheim gebrachten Tiere. Mit dem raschen Fortschreiten der Bebauung innerhalb des Stadtgebietes wurde es für die Stadt immer schwieriger, geeignete Wasenplätze zu finden. Die Verhältnisse wurden unhaltbar, und die Stadt sah sich zur Einrichtung einer maschinellen Abdeckerei geradezu gezwungen.

Bereits am 9. August 1888 stellten die Gemeindebevollmächtigten den Antrag auf Errichtung einer Abdeckerei. Fast fünf Jahre waren erforderlich, um die Schwierigkeiten, die sich der Ausführung dieses Beschlusses in den Weg stellten, aus dem Wege zu räumen. Gegen den auf dem Sendlinger Oberfelde für die Beiseiteschaffung der Kadaver vom städtischen Schlachthofe sehr günstig gelegenen ausgewählten Platz erhoben nicht nur die benachbarten Grundbesitzer und die Bürgervereinigung Sendling, sondern auch das Hofmarschallamt des Königs Einspruch. Die königliche Staatsregierung griff infolgedessen ein und vernahm den Gesundheitsrat der Stadt München. Da sich dieser sehr lebhaft für die Errichtung einer solchen Anstalt aussprach und den gewählten Platz für geeignet erklärte, so erteilte die Lokalbaukommission die Genehmigung, die auch in zweiter Instanz bestätigt wurde. Am 11. Januar 1893 fand die Angelegenheit durch eine der Stadt günstige Ministerialentschließung ihren Abschluß. Ganz ähnliche Kämpfe spielen sich zurzeit um die Vernichtungsanstalt der Stadt Berlin ab, die diese auf ihrem Rieselgute Blankenfelde einrichten will, da die fiskalische Anstalt im Jahre 1907 eingeht.

Wir geben zum Schluß die kurze Beschreibung der im Jahre 1902 errichteten Fleischvernichtungsanstalt der Stadt Chemnitz. Die Anstalt liegt in dem hochgelegenen Teile des städtischen Schlösserholzes, nicht zu weit entfernt vom Schlacht- und Viehhofe. Sie ist mit Wasserleitung versehen. Die Abwässer werden in einer großen, mit Desinfektionseinrichtung versehenen

Grube gesammelt, dort desinfiziert und für landwirtschaftliche Zwecke abgefahren. Die Anstalt besteht aus dem Wohngebäude, dem eigentlichen Betriebsgebäude, dem Stall- und Wagengebäude, sowie dem Kranken- und Hundegebäude. Das Betriebsgebäude besteht aus dem Schlachtraum, der 6 Meter breit und 24,67 Meter lang ist. Er liegt zu ebener Erde, damit große Kadaver ohne Umladung nahe an die Apparate herangefahren werden können. Daran schließt sich der Apparateraum, der 1,30 Meter tiefer als der Schlachtraum liegt. Ein Teil des Apparateraums, in dem die Rezipienten und Verdampfer aufgestellt sind, liegt wiederum 2 Meter tiefer. Der Dampfkessel steht auf gleicher Höhe mit diesem Teile. Der Schlachtraum ist mit Asphalt, der Betriebsraum mit Terrazzofußboden versehen. Alle Wände sind bis 2 Meter Höhe mit Zementmörtel verputzt und mit Ölfarbe gestrichen. Außer den genannten Räumen enthält das Betriebsgebäude noch einen Raum für die Arbeiter und eine Badeeinrichtung, sowie je ein Zimmer für den Tierarzt und den Betriebsleiter, die vom Schlachtraum zugänglich sind. Zunächst sind zwei Extraktionsapparate nach dem System „Hartmann-Trebertrocknung" aufgestellt. Der gesamte Verarbeitungsprozeß von der Einbringung der Kadaverteile bis zur Entfernung des gewonnenen Fleischmehls spielt sich in dampf- und luftdicht verschlossenen Gefäßen ab. Gerüche können nur beim Öffnen der Apparate, dem Entleeren des erhitzten Inhaltes, sowie beim Lagern des noch warmen Fleischmehls entstehen, sind aber gänzlich unbedeutend. Für den Transport der Kadaver und des zu vernichtenden Fleisches sind drei Arten von Wagen im Gebrauch: der sogenannte Berliner Wagen, eine Art Fleischerwagen, dient zum Transport gewöhnlicher Kadaver, der in Eisen ausgeführte Tankwagen zum Transport der Schlachthofabfälle und -konfiskate, der gleichfalls in Eisenblech ausgeführte, allseitig geschlossene Seuchenwagen für den Transport von Seuchenkadavern. Die Ausführungskosten betrugen für die Gebäude, Wege, Einzäunung und Kanalisation 136464 Mk., für die maschinellen Einrichtungen 52135 Mk., für die Einrichtungsgegenstände einschließlich der Wagen 6942 Mk. Die Betriebsausgaben der Anstalt beliefen sich nach der Rechnung von 1903 auf 21647,95 Mk., dazu kommen für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals 14740 Mk. Ihnen stehen an Einnahmen 23863,82 Mk., darunter 12928,68 Mk. für gewonnenes Fett, 4122,63 Mk. für Fleischmehl und 5026,01 Mk. für Häute und Abfälle, gegenüber. Es war ein Zuschuß von 13728,70 Mk. notwendig.

Drittes Kapitel.

Die Fürsorge für die Ernährung.

„Die Erhöhung der Lebensmittelpreise, die Verwendung minderwertiger, geringerer, verdorbener Qualitäten hat auf die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung einen viel verhängnisvolleren und unheilbringenderen Einfluß, als ihn vielleicht verunreinigte Wasserläufe oder enge Wohnungen oder dergleichen auszuüben vermögen.“* Das ist eine Tatsache, die nicht bestritten werden kann, die aber vielleicht gerade, weil sie so sonnenklar und unbestreitbar ist, das Interesse der Hygieniker und Verwaltungsbeamten in viel geringerem Grade erregt hat, als zum Beispiel die Einflüsse verunreinigter Flußläufe oder eines verunreinigten Bodens auf die Gesundheit der An- und Bewohner. Dazu kommt, daß die Aufgabe, die Bewohner der größeren Städte mit billigen und guten Nahrungsmitteln zu versorgen, mehr eine organisatorisch-wirtschaftliche ist, obschon wir dabei natürlich der Hilfe der Hygiene durchaus nicht entbehren können, und vor allem, daß sie eine unendlich viel schwierigere ist. Die Produktion der Lebens- und Genußmittel und der Handel mit ihnen sind ganz und gar von der gemeinwirtschaftlichen Grundlage losgelöst und aufs engste in den kapitalistischen, allein der Profiterzeugung dienenden Produktions- und Distributionsmechanismus hineingezogen, so daß jeder Versuch, dieselben auch nur stückweise aus dem schädlichen Boden herauszuheben und auf gemeinwirtschaftlicher Basis im Interesse der Konsumenten zu organisieren, dem zähen und unerbittlichen Widerstande aller an der heutigen Produktionsweise interessierten Kreise begegnen muß. Es kann uns daher auch nicht wundern, daß auf diesem Gebiete auch seitens der fortgeschrittensten städtischen Verwaltungen so wenig geleistet ist, und daß man da, wo eine Regelung versucht wurde, ein falsches Ziel im Auge hatte und die ungeeignetsten Mittel ergriffen hat, um die beabsichtigte Regelung zu erreichen.

Für das Gebiet der Lebensmittelversorgung gilt, so gut wie für alle Waren, die Reihenfolge: Produzent — Großhändler — Kleinhändler — Konsument, die für das heutige Wirtschaftssystem typisch ist. Die Elimination der beiden Zwischenglieder ist allgemein das nächste Ziel jeder genossenschaft-

* F. Hofmann auf der XVII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Leipzig. „D. V. f. ö. G.“ XXIV (1892), S. 44.

lichen Organisation. Beiläufig, sie ist auf dem Gebiete der Lebensmittelproduktion noch in sehr ausgedehntem Maße, nämlich überall da vorhanden, wo die Produkte der landwirtschaftlichen Produktion, wie Milch, Gemüse usw., direkt in der häuslichen Wirtschaft zum Gebrauch verarbeitet werden. Die Elimination kann aber noch weitergehen und zunächst den Produzenten, der ein Zwischenprodukt fabriziert, selbst ausschalten. Dieser Vorgang ist da möglich, wo die landwirtschaftlichen Produkte die Rohstoffe eines gewerblichen Prozesses sind, in dem die zum augenblicklichen Verbrauch bestimmten Waren produziert werden. In diesem Verhältnis stehen zum Beispiel Vieh und Fleisch, vermittelt durch das Schlächtergewerbe. Auch mehrere Glieder können ausgeschaltet werden, wie zum Beispiel in der Reihe Korn — Mehl — Brot. Das Mehl spielt eine doppelte Rolle, es kann direkt als Gebrauchsartikel dienen oder als Rohstoff in der Brotbäckerei auftreten. Eine Genossenschaftsbäckerei könnte zum Beispiel das Mehl direkt von der Mühle beziehen und verbacken; sie könnte aber auch noch weiter gehen, das Korn direkt vom Produzenten kaufen und für den eigenen Gebrauch vermahlen. In diesem Falle würde aber, wenn der Charakter der Konsumgenossenschaft gewahrt bleiben soll, das sämtliche gewonnene Mehl in dem Bäckereibetriebe zur Verwendung kommen müssen. Andernfalls würde mit der Genossenschaftsmühle nur eine weitere, nach kapitalistischen Grundsätzen, das heißt für Profit produzierende Mühle zu den bereits bestehenden hinzugekommen sein. Der genossenschaftliche Eliminationsprozeß, insofern sich derselbe vom Konsum aus aufsteigend zur Produktionssphäre hin vollzieht, ist also durch die Größe des letzteren ökonomisch beschränkt. Hinausgeschoben wird diese Beschränkung durch die Koalition der verschiedenen Konsumvereine. Die Produktivunternehmungen der englischen Großeinkaufsgenossenschaft sind ein Beispiel für die eben skizzierte Entwicklung.

Die Aufgaben der städtischen Verwaltung, insofern wir dieselbe als die Dienerin der großen Genossenschaft, der Stadt, ansehen, sind nun gerade auf dem Gebiete der Lebensmittelproduktion und -Distribution außerordentlich umfassende und wichtige. Auch ohne an der spezifischen Organisation derselben zunächst irgend etwas zu ändern, kann sie eine große und segensreiche Tätigkeit entfalten. Sie soll den Käufer vor Übervorteilung schützen, indem sie verhindert, daß gefälschte oder verdorbene Nahrungsmittel zum Verkauf kommen. Sie soll durch die Anlage von Verkehrseinrichtungen dem Lebensmittelverkehr geregelte Bahnen anweisen und dafür sorgen, daß der Strom des Verkehrs in ausreichender Stärke die einzelnen Teile des Gemeinwesens durchflutet. Sie muß deshalb die geeigneten Reservoirs schaffen, die regellosen Bäche zusammenfassen, denselben zuführen und von dort aus die Fluten in neuen Kanälen verteilend über das ganze Gebiet leiten.

Die städtische Verwaltung soll aber noch mehr tun: sie soll selbsttätig in die bisherige Organisation des Verkehrs eingreifen und unter steter Berücksichtigung ihrer Ziele und der ihr zur Verfügung stehenden Mittel den von uns oben gezeichneten Eliminationsprozeß beginnen. Wie weit sie denselben treiben kann, auf welchen Gebieten sie mit demselben am sichersten und erfolgreichsten beginnen kann, das sind Fragen, auf die spezielle Untersuchungen allein eine genauere Antwort geben können. Aus denselben werden wir aber allgemeinere Regeln für das Vorgehen der städtischen Verwaltungen auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung und damit eine feste Basis für die praktische Politik gewinnen.

A. Märkte und Markthallen.

Wenn ein Fremder an einem Wochenmarktstage Stuttgart besucht, die prächtigen Anlagen des Schloßplatzes überschritten hat und sich an dem malerischen Bau des alten Schlosses vorbei nach rechts wendet, so bietet sich ihm auf der einen Seite, umrahmt von den Prunkbauten fürstlicher Herrlichkeit, das überraschende Bild eines wimmelnden Wochenmarktes dar. In der Mitte eine Halle aus Glas und Eisen, die Straßen um dieselbe erfüllt von Ständen, Kisten und Körben, und von diesem Zentrum aus überfließend in die sich anschließenden Straßenzüge die langen Reihen der Marktverkäufer und -Verkäuferinnen. Stuttgart liegt im Zentrum einer rein kleinbäuerlichen Landwirtschaft; seine Lebensmittelmärkte sind in ihrer Zusammensetzung typisch für die heillose Zersplitterung, die unendliche Verschwendung von Zeit und Kräften, unter denen sich der Verkehr in Marktwaren vollzieht. Zwei, drei Körbe voll Gemüse und eine Verkäuferin ist durchaus nichts Seltenes! Und diese zwei bis drei Körbe sind vielleicht stundenlang transportiert worden; und wie diese eine Verkäuferin sind noch viele aus dem gleichen Dorfe mit gleich winzigen Produktenmassen mit ihr auf den Markt gezogen. Der Markt dauert bis nachmittags 1 Uhr, 2 Uhr und länger. Und die ganze lange Zeit stehen diese Verkäuferinnen hinter ihren zwei, drei Körben voll Gemüse, alle bestrebt, ihr Produkt an den Mann zu bringen. Über 1000 Verkäufer, am 20. August 1898 waren es 1202, besuchen den Stuttgarter Wochenmarkt,* der an sechs Plätzen abgehalten wird. Von diesen 1202 Verkäufern waren 678 = 56,41 Prozent Produzenten, 473 = 39,35 Prozent Händler und 51 = 4,24 Prozent zugleich Produzenten und Händler. In Stuttgart selbst waren 340 = 50,1 Prozent der Produzenten und 261 = 55,0 Prozent der Händler ansässig. Die übrigen kamen aus 53 verschiedenen Ortschaften in die Stadt, von denen nur 23 Orte mit 254 Verkäufern in direkter Bahnverbindung mit Stuttgart

* Vergleiche Statistische Monatsberichte der Stadt Stuttgart, III, 1899, Nr. 11, S. 17 ff.

ſtanden. 42 Verkäufer aus 5 Orten hatten 1/2 Stunde bis zum nächſten Bahnhof Richtung Stuttgart, 1/2 bis 1 Stunde hatten 77 Verkäufer aus 17 Orten, mehr als 1 Stunde 208 Verkäufer aus 8 Orten. Überhaupt waren 23 Orte mit 484 Feilbietern ſo gelegen, daß die Benützung der Eiſenbahn für ſie nicht vorteilhafter iſt, als der Verkehr zu Fuß oder Wagen.* Die 1202 Verkäufer brachten Waren aus 75 Orten auf den Markt zum Verkauf, darunter Orte in Baden, Bayern, der Schweiz, Italien und Ägypten. 70 Prozent der Gemüſe und Blumen, 50 Prozent des Obſtes, zirka 20 Prozent der Trauben kamen aus Stuttgart, während Kartoffeln, Molkereiprodukte und Eier ganz überwiegend von auswärts ſtammten. Damit hängt zuſammen, daß der größte Teil des Gemüſes (73 Prozent) direkt von den Produzenten auf den Markt gebracht wurde und nur der kleinere Teil (22 Prozent) in den Händen des Zwiſchenhandels lag. Dagegen wog der letztere im Verkehr mit Obſt und Kartoffeln (61 bezw. 77 Prozent) ganz beträchtlich vor und beherrſchte den Verkehr mit Molkereiprodukten, Eiern und Geflügel vollſtändig.

Zwei Erſcheinungen müſſen wir aus unſerer Beſchreibung des Stuttgarter Wochenmarktes hervorheben: die Größe des Verſorgungsgebietes und den Mangel an jeder Organiſation, der mit einer unſinnigen Verſchwendung wirtſchaftlicher Kräfte verbunden iſt. Auch Stuttgart mit ſeinen zahlreichen Gemüſegärtnereien iſt nicht imſtande, den Bedarf ſeiner Einwohner zu decken; und ebenſowenig genügt dafür die Produktion der unmittelbaren Umgegend. Aufkäufe durch Händler müſſen daher in mehr oder weniger großer Ausdehnung und in mehr oder weniger großer Entfernung je nach der Art der Ware ſtattfinden. Das Zufuhrgebiet erweitert ſich in dem Maße, wie die Stadt an Ausdehnung gewinnt. Damit bildet ſich von ſelbſt ein Handel heraus, der anfänglich nur Kleinhandel iſt und erſt ſehr langſam zunächſt einen Zwiſchenhandel, dann einen Großhandel aus ſich entwickelt. Dieſes Stadium hat der Stuttgarter Marktverkehr noch nicht erreicht. Vor allem fällt uns der Mangel an jeder Organiſation, eine Zerſplitterung in kleine und allerkleinſte Teile auf. Greifen wir aufs Geratewohl einige Beiſpiele aus dem Marktverkehr des 20. Auguſt 1898 heraus. Aus Rohracker kommen 5 Verkäufer; ſie bringen zu Markte 13 Körbe Gemüſe und 1 Korb Obſt. Aus Hedelfingen kommen 22 Verkäufer; ſie bringen zu Markte 61 Körbe Gemüſe, 4 Körbe Obſt, 45 Kilogramm Kartoffeln, 1 Korb Beeren, 19 Kilogramm Butter, 61 Kilogramm Käſe. Aus Sillenbuch kommen 10 Verkäufer; ſie bringen zu Markte 23 Körbe Gemüſe, 4 Körbe Blumen, 5 Körbe Obſt, 1 Korb Beeren und 318 Eier. Von Sillenbuch bis Rohracker ſind es zirka 1,3 Kilometer, von Rohracker bis Hedelfingen zirka 1,7 Kilometer. Aus Neu-

* Leider ſtellt die Aufnahme des Statiſtiſchen Amtes nicht feſt, welches Transportmittel von den Verkäufern regelmäßig benützt wird.

hausen kommen 52 Händler, sie bringen zu Markte 146 Kilogramm Butter, 20 Kilogramm Käse, 4350 Stück Eier, 25 Stück Wild und 99 Stück Geflügel. Wie man sieht ein Zwerghandel, der, um winzige Quantitäten in Bewegung zu setzen, ein unverhältnismäßig großes Personal gebraucht. Möglich wird dieser Zwerghandel auch nur dadurch, daß in großer Ausdehnung die Produzenten ihre Waren selbst zu Markte bringen. Sobald die Scheidung von Händler und Produzent eintritt, wird ein solcher Zwerghandel mit seiner unwirtschaftlichen Vergeudung von Arbeitskräften und Waren unmöglich. Der Händler muß größere Quantitäten beibringen, soll sich der Besuch des Marktes für ihn lohnen. Damit stehen wir am Beginn einer Organisation, die in den Großhändlern und den Engrosmarkthallen einen vorläufigen Abschluß erreicht hat.

Direkt haben die Städte bisher so gut wie gar nicht in die Entwicklung zur Organisation des Lebensmittelverkehrs eingegriffen. Ein solcher Eingriff, der an den Produktionsorten einsetzen müßte, würde zunächst einer sehr sorgfältigen Vorbereitung durch eine längere Zeit fortgesetzte Marktstatistik bedürfen. Die Bildung von Sammelstätten an den Produktionsorten und die Ordnung des Transportwesens wären weitere Vorbedingungen des Erfolges. Schließlich wäre dann der eigentliche Verkauf auf dem Markte in zweckentsprechender und wirtschaftlich sparsamer Weise zu regeln. Die Aufgaben sind also zahlreich und schwierig, aber durchaus nicht unlösbar. Alles hängt natürlich davon ab, die Marktgemeinden in die richtige Verbindung mit den Produktionsgemeinden zu setzen und das vermittelnde Glied zwischen Produzenten und Konsumenten so zu gestalten, daß nicht die drückende Ausbeutung beider das Resultat wird.

Wo die Städte sich nicht darauf beschränkt haben, die Entwicklung sich ungehindert abspielen zu lassen, wo ihre ganze Tätigkeit sich nicht in dem Erlasse von Marktordnungen und der Erhebung von Standgeldern erschöpft hat, da haben sie in den letzten Abschnitt des ganzen Prozesses, den der endlichen Distribution der Nahrungsmittel an die städtischen Konsumenten eingegriffen, meist viel tiefer, als sie ursprünglich beabsichtigten. Es handelt sich um die Ersetzung der periodischen Wochenmärkte durch *Markthallen* mit ständigem Verkehr.

Die Bedeutung der Markthallen liegt vor allem auf dem Gebiete der Organisation des Lebensmittelverkehrs, die sich in der Richtung der Konzentration desselben vollzieht. Wir müssen nun zunächst bei den Markthallen scharf unterscheiden zwischen denen, die dem Engroshandel dienen, und denen, die nur den Detailverkehr aufnehmen sollen. In den meisten Fällen werden ja die Markthallengebäude die Einrichtungen für beide, den Engros- wie den Detailmarkt, enthalten, trotzdem sind aber diese beiden Funktionen scharf auseinander zu halten. Durch die Errichtung einer Zentralmarkthalle wird

zunächst einmal eine Zentralstelle für die Sammlung der Lebensmittel, ein Reservoir geschaffen, von dem aus dann die Verteilung der Lebensmittel an die Detailkaufläden der Stadt erfolgt. Der periodische Verkehr der Wochenmärkte wird ein dauernder und ständiger — häufig ist allerdings der tägliche Wochenmarkt die Vorstufe der Markthalle — an seine Stelle tritt der tägliche Markt der Halle.

Diese Ausgleichung vollzieht sich meist sehr langsam. In der Regel ist die Markthalle anfänglich viel zu klein, um alle Marktverkäufer aufzunehmen. In Danzig zum Beispiel gewährt die Markthalle zirka 850 Quadratmeter Standfläche, während die 6 offenen Wochenmärkte sich über ein Areal von zirka 5000 bis 5500 Quadratmeter ausgedehnt hatten. Dies blieb in solcher Ausdehnung der Fall, daß sich die Stadt gezwungen sah, die beiden an der Markthalle gelegenen Plätze mit einem Kostenaufwand von 17000 Mk. ordnungsmäßig einzurichten. Ähnlich in Frankfurt a. M., wo die Markthalle schon 1879 errichtet worden war, der Ausgleich sich aber noch nicht einmal in den neunziger Jahren vollzogen hatte. Hier waren alle festen Stände sofort monatsweise vermietet; die Zahl der Marktverkäufer an den beiden früheren Markttagen (Mittwoch und Samstag) hat sich aber nicht vermindert. Im Gemüsehandel bringt noch immer der Kleinproduzent der Umgegend seine Waren direkt zu Markte. Nur langsam hat sich eine kleine Zahl Großhändler herausgebildet. Im Obstverkauf ist dagegen ein umfassender Großhandel entstanden. Eine Zählung der Obst- und Gemüseläden hat folgende interessante Daten ergeben. Es gab 78 Geschäfte in einer Entfernung bis zu 500 Meter von der Markthalle, 86 in einer solchen bis zu 1000 Meter, 301 in einer solchen bis zu 2000 Meter und 41 in einer Entfernung bis zu 4000 Meter. Die meisten dieser Geschäfte treiben nur Zwischenhandel. Sie beziehen ihre Ware aus der Markthalle und werden der Bequemlichkeit wegen vom Publikum begünstigt. In den Berliner Markthallen hat sich dank der Größe der Stadt und der von ihr benötigten Zufuhren der Großhandel schneller entwickelt, vor allem in der Zentralmarkthalle am Alexanderplatz, die von vornherein für den Engrosmarkt bestimmt war. Hier versorgen sich die Restaurateure, die Höker, in der Tat der ganze Kleinhandel Berlins. Die Vorbedingung für diese Entwicklung war die zentrale Lage und vor allem der Eisenbahnanschluß der Markthalle. Beide Punkte wurden erst nach den bekannten endlosen Verhandlungen mit allen möglichen staatlichen Stellen erreicht. So nahmen an den Verhandlungen über den Eisenbahnanschluß außer der Stadtverordnetenversammlung noch teil: die königliche Eisenbahndirektion, die Ministerien der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen, das Polizeipräsidium, die Ministerialbaukommission und das Eisenbahnbetriebsamt Stadt- und Ringbahn. Und das Resultat der Vereinbarungen war viel mehr eine Hinderung als eine Förde-

rung des zu erwartenden Großverkehrs. In der Tat scheinen alle diese staatlichen Behörden nicht die geringste Ahnung gehabt zu haben von den Bedürfnissen eines Großhandels in Lebensmitteln, also den vergänglichsten und leichtest verderblichen Waren, und ebensowenig von dem Umfange der Zufuhren, deren eine Riesenstadt wie Berlin bedarf. Die Stadt mußte die Kosten des Bahnhofbaues und der Güterzuführung, die Unterhaltung der Bahnanlagen, die Gehälter und sonstigen Kompetenzen des erforderlichen Eisenbahnpersonals, die Herstellung und Unterhaltung der Bureaus, die Lieferung der Utensilien usw. übernehmen. Dagegen leistete die Eisenbahnverwaltung nichts weiter, als daß sie die frankiert eingehenden Gütersendungen in den Nachtstunden zwischen $12^1/_2$ und $4^1/_2$ Uhr durch zwei Separatzüge in einer Gesamtzahl von höchstens 120 Achsen täglich nach dem Bahnhof der Zentralmarkthalle überführte. Alle Markthallengüter mußten also bis zum Abgang des Hallenzugs auf den Eingangsbahnhöfen liegen bleiben. Dazu füge man noch die zahlreichen Formalitäten, ohne die ja in Deutschland sich nun einmal gar nichts erledigen läßt, die Kürze der Ausladefrist, die Höhe der Überführungskosten — und man kann sich nicht wundern, daß zahlreiche Verkaufsvermittler und Händler der Zentralhalle die für sie bestimmten Waren nach anderen Berliner Bahnhöfen dirigierten und von da mit eigenem Rollfuhrwerk abholen ließen.* Wiederum bedurfte es langer Verhandlungen, um die verkehrswidrigen Verträge den Bedürfnissen der Zentralmarkthalle anzupassen. Die Markthallengüter werden nunmehr auch am Tage durch die auf der Stadtbahn eingehenden Fern- und Vorortzüge nach dem Bahnhof Alexanderplatz befördert. Die leicht verderblichen Waren werden schneller erledigt; die Tarife sind umgestaltet, nach Warengattungen spezialisiert und vor allem ganz beträchtlich herabgesetzt. Das Resultat der Änderungen war ein enormer Aufschwung des Verkehrs. Während in den ersten elf Monaten 4070376 Kilogramm Waren eingeführt und nur 53855 Kilogramm ausgeführt wurden, stiegen die Sätze im folgenden Jahre auf 11971373 Kilogramm Einfuhr und 2229366 Kilogramm Ausfuhr. 1897/98 hatte die Einfuhr den Betrag von 62190962 Kilogramm, 1904/05 von 110628117 Kilogramm erreicht. Diese rapide Entwicklung des Verkehrs zwang zu einer Erweiterung der alten Zentralhalle durch den Bau einer nur dem Engrosmarkt dienenden neuen Halle, die 1893 eröffnet wurde. Dem Kleinverkehr wurde die alte Halle, wenn auch nicht ausschließlich, überwiesen. Die gewaltige Entwicklung des Großhandels in Fleisch, Wild und Geflügel, Obst und Gemüse hat auch die neuen Räume trotz mehrfacher Erweiterungen sehr bald zu klein werden lassen. Infolgedessen sind in der Nähe der Zentralmarkthallen große Obstgeschäfte und Auktionslokale entstanden, die den Markt-

* Verwaltungsbericht 1882 bis 1888 I, S. 162.

hallenhändlern sehr scharfe Konkurrenz machen. Da sich auch die Eisenbahneinrichtungen als zu klein und nicht erweiterungsfähig erwiesen, so hat sich die Stadt zu einer Verlegung des Großhandels in Fleisch, Obst und Gemüse entschlossen. Das erforderliche Areal ist bereits angekauft worden. Ohne direkte Anregung der Verwaltung hat sich außerdem noch spontan ein ansehnlicher Blumengroßhandel in der Markthalle II und infolge der bequemen Wasserverbindung mit dem obstreichen Werder ein reger Obstgroßhandel in der Markthalle IV, ein eben solcher in der Markthalle III entwickelt.

Schneller oder langsamer wird sich in den Markthallen mit Notwendigkeit ein Großhandel herausbilden. Damit sind zwei große wirtschaftliche Vorteile erreicht: die leichtere Versorgung des Kleinhandels und die Rückwirkung auf die Produktion selbst. Die erstere liegt offen zutage. Aber auch die zweite Wirkung kann nicht ausbleiben. Der Großhandel bedarf der Gleichförmigkeit der Produkte. Es bilden sich Normen für die Qualität derselben heraus, und dadurch wird die Produktion zur Verbesserung ihrer Methoden, zu größerer Sorgfalt in der Auswahl der Sorten usw. veranlaßt.

So gestaltet sich also in der Tat die Engrosmarkthalle zu dem zentralen Reservoir aus, in das von überall her die Ströme des Lebensmittelverkehrs zusammenfließen. Je leichter und reibungsloser sich diese Zufuhr vollzieht, desto besser erfüllt die Markthalle ihre Aufgabe. Diesem Ziele müssen daher auch alle ihre Einrichtungen dienen — die geräumigen Verkaufsstände, die gewaltigen Lager- und Kellerräume, die Kühlräume, der Eisenbahnanschluß (Berlin, Dresden), die Vermittlungskommissionäre (Berlin, Dresden, Leipzig). Aus diesem Reservoir schöpft der gesamte Kleinhandel der Stadt, mag er nun in Läden, Kellern, Torbögen oder Detailmarkthallen seine wirtschaftlichen Funktionen erfüllen. Mit der Engrosmarkthalle ist also der erste Schritt zu einer Organisation des Lebensmittelverkehrs getan. Dabei sind nun die städtischen Verwaltungen nicht stehen geblieben, sie sind einen Schritt weiter gegangen und haben die Engroshalle ergänzt durch Verkaufsstellen für den Detailverkehr. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich dieser in besonderen Detailmarkthallen oder in derselben Halle wie der Großhandel vollzieht. Wichtig ist allein die Tatsache, daß die städtische Verwaltung der weiteren Verteilung nicht völlig freie Bahn läßt, sondern bestrebt ist, derselben die Plätze ihrer Wirksamkeit anzuweisen.

Wie die Engrosmarkthalle ist auch die Detailmarkthalle der Ausdruck einer Zentralisationstendenz auf dem Gebiete der Waren- beziehungsweise Lebensmittelverteilung. Gegenüber der gerade auf diesem Gebiete noch weiter um sich greifenden Zersplitterung, die in die engsten Winkel der Städte ihre Hökerbuden hineintreibt, faßt die Detailmarkthalle, insofern sie einem ständigen Markte Platz gewährt, die zersplitterten Elemente wieder zusammen. War bei

der Hökereizersplitterung das Moment der einseitigen Zeitersparnis durch Verkürzung des Weges zwischen Konsumentenwohnung und Laden in übertriebener Weise zur Geltung gekommen, die Güte und Preiswertigkeit der Waren, sowie die sanitären Momente dagegen ganz in den Hintergrund getreten, so verhelfen dagegen die Markthallen gerade den letzten Momenten zur Geltung. Wenn wir von den Gesundheitsschädigungen, denen Käufer und Verkäufer auf den offenen Wochenmärkten ausgesetzt sind, und ebenso von dem besseren Schutze gegen die Einflüsse der Witterung, vor allem der Sonne und des Staubes, den die Lebensmittel in den Markthallen finden, hier absehen, muß als der Hauptvorzug der Markthallen die genauere Kontrolle der Lebensmittel bezeichnet werden. Diese vor allem wird aber von zahlreichen Händlern gescheut und daher in erster Linie ihre Feindschaft gegen die Markthallen und ihre Flucht in Keller, Torbögen einerseits, in den Straßenhandel anderseits, wo sie dem Auge der Marktpolizei leichter zu entgehen hoffen. Die weitgehendste und schärfste Marktpolizei liegt aber gerade im Interesse des Proletariats, das immer und überall die schlechtesten Nahrungsmittel am teuersten bezahlen muß. Und ebenso liegt in seinem Interesse auch die Austilgung der kleinen Hökerei, einer allerdings sehr bequemen, der Faulheit der Hausfrauen dienenden, die Lebensmittelpreise steigernden, oft auch eine geregelte Haushaltsführung durch ein gewissenloses Kreditsystem schädigenden Art der Ausbeutung des Proletariats durch den Zwerghandel.

Die Errichtung von Detailmarkthallen fördert dann weiter die wichtige ökonomische Tendenz der Trennung der Wohnung von der Betriebsstätte. Diese Trennung ist besonders da, wo es sich um leicht verderbliche, schneller Fäulnis anheimfallende Waren, wie es die Marktlebensmittel meist sind, auch eine wichtige Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Wir werden weiter unten sehen, wie notwendig diese Scheidung bei dem Schlachtbetriebe ist, wie zunächst die Schlachtstätten aus den Häusern entfernt wurden und wie die Konsequenz auch die Entfernung des Fleischverkaufs und der Wurstverarbeitung aus den Wohnhäusern und ihre Verlegung in spezielle Fleischverkaufshallen oder die allgemeinen Markthallen fordert. Dasselbe gilt auch für die übrigen Marktlebensmittel; auch hier muß der Detailverkauf im Interesse der öffentlichen Gesundheit aus den Wohnungen verbannt werden. Ansätze zu einer Durchführung dieser Trennung haben wir in den Detailmarkthallen. Es sind aber zunächst nur Ansätze. Erst wenn es möglich ist, den Hallenzwang auch gegen die Kaufleute und Höker anzuwenden, die in Kellern und Torbögen ihren Lebensmittelhandel treiben, wird die Organisation der Lebensmittelverteilung die erste Stufe ihrer Entwicklung erreicht haben.

Wir kommen also zu der idealen Forderung: eine Zentralmarkthalle für den Engrosverkehr, die zugleich auch eine Detailmarkthalle enthalten kann,

und Detailmarkthallen in den zentralen Punkten der verschiedenen Stadtviertel, in Verbindung mit dem allgemeinen Verbote, außerhalb der Markthallen Marktlebensmittel, sei es nun in Läden oder Kellern, in Torbögen oder auf der Karre, zum Verkaufe feilzustellen. Ein solches Verbot ist heute noch nicht gesetzlich möglich. Die Städte können also nur die Verkaufsstätten einrichten, haben aber kein Mittel in der Hand, die Kleinhändler nun auch zur Benützung der mit großen Kosten hergestellten Hallen zu zwingen. Einem solchen Verbote würde ferner, wie wir weiter unten sehen werden, die für seine Durchführbarkeit notwendige wirtschaftliche Vorbereitung zurzeit fehlen.

Am großartigsten ist die Organisation des Hallenwesens in Berlin durchgeführt; ihm folgen Dresden, Straßburg, Frankfurt a. M., Metz und München, dies letztere mit einer eigentümlichen Mischung von offenen Märkten und Markthallen.

Berlin* besaß 1886, im Jahre der Eröffnung der Markthallen, zwanzig Wochenmärkte, die sich über die innere und äußere Stadt verteilten. Auf diesen Märkten wurde nur an bestimmten Tagen Markt gehalten, mit Ausnahme des Neuen Marktes und des Marktes auf dem Oranienplatze je an zwei Tagen in der Woche; auf dem Neuen Markte an sechs, auf dem Oranienmarkte an vier Tagen. Feste Einrichtungen fehlten ganz und gar, so daß die Verkäufer ihre Stände jedesmal wieder aufzubauen hatten. Eine Bedachung der Marktstände war nur den Schlächtern gestattet. Von den Verkäufern wurde ein Stättegeld erhoben, dessen Erhebung vom Magistrate verpachtet war. Von der Zahlung desselben waren nur die Landleute befreit, welche eigene Erzeugnisse feilboten. Sie hatten auch die Vergünstigung, ihre Waren von Fuhrwerken herab feilzubieten. Trotzdem war die Zahl der Produzenten in den letzten Jahrzehnten des Bestehens der Wochenmärkte immer geringer geworden. „Aufkäufer und Höker, die meilenweit in der Runde umherfuhren, um den Bauern und Gutsbesitzern ihr Erzeugnisse abzukaufen, waren es endlich fast allein, welche die Verkaufsplätze der Märkte einnahmen.“ Die Wochenmärkte, mit ihrem wöchentlich zweimal und öfter sich wiederholenden Aufbau und Abbruch der Marktstände, mit der Aufstellung eines Wagenparkes, mit den bedeutenden durch den Markt herangezogenen Menschenmassen mußten natürlich, vor allem in der inneren Stadt mit ihren engen Straßen und dem sich durch sie hindurchzwängenden Riesenverkehr, zu einem höchst lästigen Verkehrshindernisse werden. Die gleiche Erscheinung können wir übrigens in allen größeren Städten bemerken, wo die Wochenmärkte auf den zentral belegenen Plätzen der Stadt abgehalten werden und über dieselben hinaus in die einmündenden Straßen überfluten. Und das wird

* Vergleiche A. Lindemann, Die Markthallen Berlins. Berlin 1899.

meistens der Fall sein. In Berlin kamen zunächst die vier großen Märkte auf dem Alexanderplatze, dem Neuen Markte, dem Gendarmenmarkte und auf dem Dönhofsplatze in Betracht, denen sich dann die vier weiteren Märkte am Oranienburger Tore, auf dem Karlsplatze, am Potsdamerplatze und am Belle-Allianceplatze anschlossen. Diese acht Wochenmärkte wurden also 1886 durch vier Markthallen ersetzt. Die Zentralmarkthalle wurde auf dem Alexanderplatze errichtet, weil sich hier allein ein Eisenbahnanschluß an die Stadtbahn ermöglichen ließ. Die Aufhebung weiterer acht Wochenmärkte erfolgte in den folgenden Jahren bis 1888; sie wurden durch die etwas mehr peripher gelegenen Markthallen VI bis VIII ersetzt. Für alle diese Hallen, mit Ausnahme der auf dem Magdeburger Platze belegenen Nr. V, ist es charakteristisch, daß dieselben zwecks Verbilligung des Grund und Bodens und der Ausnützung der wertvollen Straßenfronten auf Hinterland belegen sind. Da diese acht Markthallen im Innern der Stadt, rings umgeben von dicht bevölkerten Quartieren, belegen waren, so war es nicht weiter verwunderlich, daß sich dieselben auch finanziell bewährten. Schon in der Betriebsperiode 1888/89 ergab sich ein Überschuß von 433 453,94 Mk., so daß eine Herabsetzung der Standmieten erfolgen konnte. Die finanzielle Entwicklung der Detailmarkthallen ist aber seit dem Jahre 1891, abgesehen von den Zentralmarkthallen, bei denen die Standgelder, vor allem in der Halle Ia des Großhandels, beträchtlich gestiegen sind, und von Halle II, wo ein reges Schnittblumengeschäft in blühendem Aufschwunge ist, auf der absteigenden Linie begriffen. Die Mindereinnahme an Standgeldern schwankt zwischen 3000 bis 20000 Mk. Diese Erscheinung ist bei allen Hallen die gleiche. Die ersten Betriebsjahre sind die einträglichsten. Die Hallen sind am zahlreichsten besetzt. Der Konkurrenzkampf zwischen den verschiedenen Händlern der Halle endigt mit dem Unterliegen der kapitalschwachen, weniger gewandten Händler. Erster Exodus! Sehr bald entstehen in den um die Markthallen belegenen Straßen elegante Läden mit Marktwaren, die den Standinhabern, vor allem den Inhabern der Fleisch-, Butter- und Käsestände, empfindliche Konkurrenz bereiten. Zweiter Exodus! Die konkurrenzfähig gewordenen Händler verlassen ihre Stände und etablieren sich auf der Straße. Ganze Straßenmärkte entstehen in den die Hallen umgebenden Straßen (so in der Krautstraße, dem Grünen Wege, der Invalidenstraße, der Ackerstraße, der Reinickendorferstraße zum besonderen Schaden der Markthallen VIII, VI und XIV).* Dritter Exodus!

---

* Vor der Markthalle VIII zählte man 133 Straßenhändler, von diesen 127 mit Wagen, in Reihen nebeneinander aufgestellt. Diesen Straßenmärkten machte die Polizeiverordnung von 1898 bezw. 1899 ein Ende. Die Klagen gegen die Konkurrenz dieser Straßenmärkte werden aber bereits in den Jahren 1901 und 1902 wieder laut. Der Verwaltungsbericht 1902/03 berichtet, daß in einzelnen Straßen unweit der Markthallen

Ein vollständiger Circulus vitiosus, wie man ihn sich schöner nicht ausdenken könnte. Die Markthallen werden errichtet, um die Wochenmärkte im Interesse des Straßenverkehrs von den Straßen zu entfernen. Und das Resultat ist das Entstehen neuer Straßenmärkte mit all den Nachteilen der alten und eigenen dazu!

Um das Markthallensystem zum Abschluß zu bringen, mußten auch in den Vorstädten die erforderlichen Hallen errichtet werden. Das geschah in den Jahren 1889 bis 1892. 1891 wurden die Markthallen IX für die Luisenstadt jenseits des Kanals und X für Moabit, 1892 die Markthallen XI für die Tempelhofer Vorstadt, XII für den Gesundbrunnen, XIII für die Schönhäuser Vorstadt, XIV für den Wedding in Betrieb genommen. Diese neuen Markthallen gingen zum Teil über das vorhandene Bedürfnis hinaus. Die städtischen Behörden gaben der Agitation der verschiedenen Stadtteile, von denen jeder seine Markthalle haben wollte, mit nicht gerade sehr günstigen Resultaten nach. Nur die Markthalle auf dem Wedding (XIV) ergab von vornherein kleine Überschüsse. Am schlechtesten fuhr die Stadt mit der Markthalle XII, die 1898 geschlossen werden mußte. Diese Halle sollte den alten offenen Markt in der Prinzen-Allee ersetzen. Gleichzeitig mit der Schließung des alten Marktes eröffnete aber ein Gastwirt in unmittelbarer Nähe desselben auf dem geräumigen Hofe seines Grundstückes einen Privatmarkt und zog den größten Teil der Markthändler mit sich. Die Stadt hatte kein Mittel gegen dieses Vorgehen.

Das Markthallenunternehmen der Stadt Berlin besteht also heute aus 15 Markthallen: der nur für den Großverkehr bestimmten Zentralmarkthalle Ia, der dem Groß- wie dem Kleinhandel dienenden Zentralmarkthalle I und 14 Detailmarkthallen. Die Grunderwerbskosten betrugen am 31. März 1905 14010274 Mk., die Baukosten und die Kosten für die innere Einrichtung 13824399 Mk., der Wert des Inventars 167395 Mk., insgesamt 28002068 Mk. Die Bilanz schloß 1904/05 mit einem Überschusse von 224103 Mk., der dem Erneuerungs- und Ergänzungsfonds zugewiesen wurde.

Frankfurt a. M. besitzt zwei Markthallen, 1. seit 1879 Halle für Groß- und Kleinverkehr, Areal zirka 5302 Quadratmeter, 2. die Lederhalle für Obstverkauf und seit 1891 für den Fischmarkt.

Dresden besitzt eine Zentralmarkthalle mit Eisenbahnanschluß (Areal 9495 Quadratmeter, Kellerraum 5677 Quadratmeter mit Kühlanlage), eine Bezirksmarkthalle auf dem Antonsplatze (Areal 4587 Quadratmeter) und eine

wieder offene Märkte entstanden sind, wo Dutzende (30 ja 80) Straßenhändler den ganzen Tag über feste Handelsplätze einnehmen. Der Verwaltungsbericht 1903/04 klagt über den Geschäftsrückgang von 11 Markthallen wegen des konkurrierenden Straßenhandels.

andere in der Neustädter Vorstadt (Areal 1180 Quadratmeter). Eine vierte Halle ist in Vorbereitung.

Straßburg besitzt zwei Markthallen. 1. Die Westmarkthalle seit 11. September 1885, Areal 3672 Quadratmeter. Da feste Stände nicht gestattet sind, so ist diese Markthalle nichts anderes, als ein überdachter Markt. In derselben befindet sich ein Lokal für den Ausrufmarkt, auf dem Seefische, Geflügel, Wild, junges Gemüse usw. von einem städtischen Oktroibeamten versteigert oder freihändig verkauft werden. Seit 1876 gelangt auch das nicht ladenreine Fleisch hier zur Versteigerung. 2. Die Obstmarkthalle in der großen Metzig, Areal 1480 Quadratmeter.

Augsburg hat drei kleine Markthallen, eine Fleischhalle in der inneren Stadt, eine solche für Fische, Wildbret und Kuttelwaren seit 1902 und eine Tages- und Verkaufshalle für den Obst-, Viktualien- und Landesproduktengroßhandel in der städtischen Schrannenhalle am Bahnhof seit 1900.

Metz besitzt zwei Hallen, die 1831 erbaute Große Halle und die Gemüsehalle seit 1884.

München besitzt eine eigentümliche Mischung von offenen Märkten und Markthallen. Der Hauptmarkt ist der alte Viktualienmarkt mit einem Areale von 1,857 Hektar. Der Markt mit Garten-, Wald- und Feldfrüchten, sowie Molkereiprodukten findet im Freien statt. Daneben besteht eine Fleischhalle mit 46 inneren und 10 äußeren Ständen für die Bankmetzger, sowie 14 äußeren für die Wildbrethändler; ferner eine Halle an der Westerriederstraße mit 36 Verkaufsständen für Kuttler, Kitz- und Lämmermetzger. Der gesamte Fleischhandel spielt sich also in gedeckten Hallen ab, was durch Hallenzwang erreicht wird. Für Obsthändler ist ein Kiosk und eine Obstlagerhalle vorhanden, in der nur Großhandel getrieben werden darf. Außerdem noch die Fischverkaufshalle der Dampffischereigesellschaft Nordsee in Nordenham. Daneben bestehen noch die folgenden Märkte: die Halle am Salvatorplatze, im Erdgeschosse des neuen Schulhauses mit 28 offenen Auslagen für Gemüse- und Obsthandel, 3 Metzgerständen, je 1 für Wildbret und Fische und einer Anzahl fliegender Stände; ferner der Haidhäuser Markt und der Markt auf dem Maffeianger, beides offene Märkte.

Nur in Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, Lübeck und Metz finden nach Eröffnung der Markthallen keine Lebensmittelmärkte mehr im Freien statt. In den übrigen Städten Braunschweig, Chemnitz, Danzig, Hannover, Köln, Nürnberg, Stuttgart wird durch die Markthalle meist nur ein Wochenmarkt oder mehrere ersetzt, während in den übrigen Stadtteilen noch freie Märkte abgehalten werden. Für die Stadtteile, deren Lebensmittelversorgung die Hallen dienen, besteht dann in einzelnen Städten der Hallenzwang (Danzig, Dresden, Hannover), nur an bestimmten Markttagen, an denen früher der

Hauptmarkt stattfand, werden die anliegenden Straßen herangezogen (Danzig, Frankfurt a. M.). Ein gemischtes System aber ohne jeden Hallenzwang besteht in Braunschweig, Chemnitz, Straßburg, Stuttgart.

Wir hoben schon oben hervor, daß die Einrichtung von Markthallen dahin wirkt, den periodischen Marktverkehr der offenen Wochenmärkte zu einem dauernden zu machen. An die Stelle des verkaufenden Produzenten tritt mehr und mehr der Händler. Es entsteht das Platzgeschäft in Marktlebensmitteln und mit demselben die Teilung der Arbeit. Der Produzent bleibt Produzent und braucht seine Zeit nicht mit dem Detailverkaufe seiner Waren zu verbringen. Die Berliner Markthallen sind fast ausschließlich von Händlern besetzt, und selbst auf dem Stuttgarter Wochenmarkte beträgt ihre Zahl, wie wir gesehen haben, zirka 39 Prozent. Begünstigt wird diese Entwicklung durch die Einrichtung von Standabonnements. In allen Markthallen, die die Einrichtung der Abonnements kennen, sind die Tarifsätze bei monatlicher beziehungsweise jährlicher Zahlung ganz beträchtlich geringer, als bei täglicher Zahlung. Nur die Händler, die täglich ihren Stand beziehen, können aber diese Einrichtung voll zu ihrem Vorteile ausnützen. Der Produzent-Verkäufer, der nur an einigen Tagen der Woche die Halle mit seinen Waren bezieht, ist davon ausgeschlossen. In Straßburg hat man daher, um eben nicht den Zwischenhandel zu begünstigen, von der Einrichtung solcher Abonnements abgesehen. Hier ist die Markthalle in der Tat nichts als ein bedeckter Markt. Der Konkurrenzkampf um die Gunst des Publikums, in dem also die Markthalle den Händler gegenüber dem verkaufenden Kleinproduzenten begünstigt, wird auch zwischen den Händlern ein schärferer. Der Widerspruch zwischen der örtlichen Konzentration der Geschäfte auf der einen Seite und der Zersplitterung des Marktverkehrs in die zahlreichen kleinen Verkaufsgeschäfte auf der anderen Seite macht sich in der Markthalle gerade durch die enge Zusammenfassung und die Ständigkeit des Marktes viel schärfer geltend. Machte früher ein Händler viele Produzenten-Verkäufer überflüssig, so werden jetzt viele Händler durch die Händler selbst überflüssig gemacht. Die örtliche Konzentration der Geschäfte führt zu einer Konzentration des Geschäftes. Die verdrängten Händler aber suchen außerhalb der Markthallen ferne der erdrückenden Konkurrenz der erfolgreichen Händler neuen besseren Verdienst.

So bildet sich also ein Händlerstand heraus, der die städtischen Markthallen zum größten Teile besetzt und durch die von ihm gezahlten Standgelder die Unkosten der Markthallen vornehmlich deckt. Er verlangt nun aber auch, daß ihn die städtische Verwaltung in seinem erworbenen Besitzstande gegen die Konkurrenz außerhalb der Markthallen schütze, ja noch mehr, daß sie die ständigen Abonnenten schütze gegen die Konkurrenz der Händler, die die Markthalle nur an den Hauptwochentagen besuchen. Ein solcher Schutz

ist ihm unseres Wissens nur in Leipzig zuteil geworden, wo zu diesem Zwecke die Gebühren für Tagesstände an den Hauptmarkttagen ganz bedeutend erhöht wurden (für Fleischstände 1 Mk. bezw. 75 Pf. pro Quadratmeter gegen 40 Pf. im Abonnement und für Fischstände 60 bezw. 50 Pf. gegen 30 Pf. im Abonnement). Von größerer Bedeutung ist der Kampf gegen den Straßenhandel, der vor allem in Berlin, dann aber auch in Danzig, Leipzig und an anderen Orten im Vordergrunde des Interesses steht. Diese Frage ist ebensowenig durch die einfache Parteinahme für den Straßenhändler, billige Deklamationen über die Existenzberechtigung dieser „ärmeren Leute", „Beschränkung ihres redlichen Erwerbes", wie durch ein Polizeiverbot des Straßenhandels zu erledigen.

Wir müssen zunächst noch einmal hervorheben, daß für die Errichtung der Markthallen nicht nur wirtschaftliche, sondern ebensosehr Gründe der Hygiene und des Verkehrs gesprochen haben. Die von den Wochenmärkten in Anspruch genommenen Straßen und Plätze sollten für den Verkehr wieder zurückgewonnen und zugleich von dem Schmutze und den Abfällen derselben befreit werden. Noch wichtiger erschien die energische Durchführung einer ständigen Lebensmittelkontrolle, die sich allein in den Markthallen erreichen ließ. Um diese drei Ziele zu erreichen, wurde in Städten, wie Berlin, Frankfurt a. M., Hannover, Leipzig, Lübeck, Metz, der Hallenzwang ausgesprochen und die offenen Märkte aufgehoben. Nun liegt auf der Hand, daß der fliegende Straßenhandel, um den es sich hier allein handelt, die geringsten Garantien für eine Lebensmittelkontrolle bietet. Seine Beweglichkeit ermöglicht es ihm, sich jeder Kontrolle schnell zu entziehen. Anderseits ist aber gerade für den Straßenhandel eine Kontrolle um so notwendiger, als die Waren, die in den Läden und in den Markthallen keinen Absatz mehr finden oder wegen der strengeren Kontrolle nicht ausgeboten werden, ihren Weg auf die Karren der Straßenhändler finden und von diesen in erster Linie natürlich in den ärmeren Quartieren abgesetzt werden. Was die Verkehrsinteressen und die Reinhaltung der Straßen von Abfällen usw. angeht, so lassen sich diese beiden Punkte kaum gegen den einzelnen Straßenhändler einwenden. Da aber, wo ganze Straßenmärkte entstehen, wo ganze Wagenburgen auffahren, wie dies zum Beispiel in der Nähe der Markthallen zu geschehen pflegt, da muß diese Entwicklung entschieden zu einem Eingreifen seitens der Straßenbehörden führen, soll nicht der ganze Zweck der Markthallen illusorisch werden. Daß sich die Straßenhändler natürlich da aufstellen, wo der Verkehr die besten Verkaufschancen bietet, und daß sie ohne Entrichtung eines Standgeldes den von der Markthalle geschaffenen Verkehr ausnützen, ist selbstverständlich. Ihnen das zum Vorwurfe machen zu wollen, wäre ebenso töricht, als wollte man die Hausbesitzer in den die Markthallen umgebenden Straßen denunzieren und

Hauptmarkt stattfand, werden die anliegenden Straßen herangezogen (Danzig, Frankfurt a. M.). Ein gemischtes System aber ohne jeden Hallenzwang besteht in Braunschweig, Chemnitz, Straßburg, Stuttgart.

Wir hoben schon oben hervor, daß die Einrichtung von Markthallen dahin wirkt, den periodischen Marktverkehr der offenen Wochenmärkte zu einem dauernden zu machen. An die Stelle des verkaufenden Produzenten tritt mehr und mehr der Händler. Es entsteht das Platzgeschäft in Marktlebensmitteln und mit demselben die Teilung der Arbeit. Der Produzent bleibt Produzent und braucht seine Zeit nicht mit dem Detailverkaufe seiner Waren zu verbringen. Die Berliner Markthallen sind fast ausschließlich von Händlern besetzt, und selbst auf dem Stuttgarter Wochenmarkte beträgt ihre Zahl, wie wir gesehen haben, zirka 39 Prozent. Begünstigt wird diese Entwicklung durch die Einrichtung von Standabonnements. In allen Markthallen, die die Einrichtung der Abonnements kennen, sind die Tarifsätze bei monatlicher beziehungsweise jährlicher Zahlung ganz beträchtlich geringer, als bei täglicher Zahlung. Nur die Händler, die täglich ihren Stand beziehen, können aber diese Einrichtung voll zu ihrem Vorteile ausnützen. Der Produzent-Verkäufer, der nur an einigen Tagen der Woche die Halle mit seinen Waren bezieht, ist davon ausgeschlossen. In Straßburg hat man daher, um eben nicht den Zwischenhandel zu begünstigen, von der Einrichtung solcher Abonnements abgesehen. Hier ist die Markthalle in der Tat nichts als ein bedeckter Markt. Der Konkurrenzkampf um die Gunst des Publikums, in dem also die Markthalle den Händler gegenüber dem verkaufenden Kleinproduzenten begünstigt, wird auch zwischen den Händlern ein schärferer. Der Widerspruch zwischen der örtlichen Konzentration der Geschäfte auf der einen Seite und der Zersplitterung des Marktverkehrs in die zahlreichen kleinen Verkaufsgeschäfte auf der anderen Seite macht sich in der Markthalle gerade durch die enge Zusammenfassung und die Ständigkeit des Marktes viel schärfer geltend. Machte früher ein Händler viele Produzenten-Verkäufer überflüssig, so werden jetzt viele Händler durch die Händler selbst überflüssig gemacht. Die örtliche Konzentration der Geschäfte führt zu einer Konzentration des Geschäftes. Die verdrängten Händler aber suchen außerhalb der Markthallen ferne der erdrückenden Konkurrenz der erfolgreichen Händler neuen besseren Verdienst.

So bildet sich also ein Händlerstand heraus, der die städtischen Markthallen zum größten Teile besetzt und durch die von ihm gezahlten Standgelder die Unkosten der Markthallen vornehmlich deckt. Er verlangt nun aber auch, daß ihn die städtische Verwaltung in seinem erworbenen Besitzstande gegen die Konkurrenz außerhalb der Markthallen schütze, ja noch mehr, daß sie die ständigen Abonnenten schütze gegen die Konkurrenz der Händler, die die Markthalle nur an den Hauptwochentagen besuchen. Ein solcher Schutz

ist ihm unseres Wissens nur in Leipzig zuteil geworden, wo zu diesem Zwecke die Gebühren für Tagesstände an den Hauptmarkttagen ganz bedeutend erhöht wurden (für Fleischstände 1 Mk. bezw. 75 Pf. pro Quadratmeter gegen 40 Pf. im Abonnement und für Fischstände 60 bezw. 50 Pf. gegen 30 Pf. im Abonnement). Von größerer Bedeutung ist der Kampf gegen den Straßenhandel, der vor allem in Berlin, dann aber auch in Danzig, Leipzig und an anderen Orten im Vordergrunde des Interesses steht. Diese Frage ist ebensowenig durch die einfache Parteinahme für den Straßenhändler, billige Deklamationen über die Existenzberechtigung dieser „ärmeren Leute", „Beschränkung ihres redlichen Erwerbes", wie durch ein Polizeiverbot des Straßenhandels zu erledigen.

Wir müssen zunächst noch einmal hervorheben, daß für die Errichtung der Markthallen nicht nur wirtschaftliche, sondern ebensosehr Gründe der Hygiene und des Verkehrs gesprochen haben. Die von den Wochenmärkten in Anspruch genommenen Straßen und Plätze sollten für den Verkehr wieder zurückgewonnen und zugleich von dem Schmutze und den Abfällen derselben befreit werden. Noch wichtiger erschien die energische Durchführung einer ständigen Lebensmittelkontrolle, die sich allein in den Markthallen erreichen ließ. Um diese drei Ziele zu erreichen, wurde in Städten, wie Berlin, Frankfurt a. M., Hannover, Leipzig, Lübeck, Metz, der Hallenzwang ausgesprochen und die offenen Märkte aufgehoben. Nun liegt auf der Hand, daß der fliegende Straßenhandel, um den es sich hier allein handelt, die geringsten Garantien für eine Lebensmittelkontrolle bietet. Seine Beweglichkeit ermöglicht es ihm, sich jeder Kontrolle schnell zu entziehen. Anderseits ist aber gerade für den Straßenhandel eine Kontrolle um so notwendiger, als die Waren, die in den Läden und in den Markthallen keinen Absatz mehr finden oder wegen der strengeren Kontrolle nicht ausgeboten werden, ihren Weg auf die Karren der Straßenhändler finden und von diesen in erster Linie natürlich in den ärmeren Quartieren abgesetzt werden. Was die Verkehrsinteressen und die Reinhaltung der Straßen von Abfällen usw. angeht, so lassen sich diese beiden Punkte kaum gegen den einzelnen Straßenhändler einwenden. Da aber, wo ganze Straßenmärkte entstehen, wo ganze Wagenburgen auffahren, wie dies zum Beispiel in der Nähe der Markthallen zu geschehen pflegt, da muß diese Entwicklung entschieden zu einem Eingreifen seitens der Straßenbehörden führen, soll nicht der ganze Zweck der Markthallen illusorisch werden. Daß sich die Straßenhändler natürlich da aufstellen, wo der Verkehr die besten Verkaufschancen bietet, und daß sie ohne Entrichtung eines Standgeldes den von der Markthalle geschaffenen Verkehr ausnützen, ist selbstverständlich. Ihnen das zum Vorwurfe machen zu wollen, wäre ebenso töricht, als wollte man die Hausbesitzer in den die Markthallen umgebenden Straßen denunzieren und

ihnen vorwerfen, daß sie in ihren Häusern Läden einrichten und dadurch ebenfalls den Markthallen Konkurrenz machen.

Nur aus verkehrspolizeilichen und hygienischen Gründen läßt sich also ein Verbot des Straßenhandels rechtfertigen, und nur da, wo der fliegende Straßenhandel zum festen Straßenmarkt wird, sind die Voraussetzungen eines solchen gegeben. Solange der Straßenhandel Hausierhandel bleibt, erfüllt er die ihm heutzutage obliegenden Funktionen. Für weite Kreise der städtischen Bevölkerung ist der Straßenhändler der eigentliche Vermittler, das letzte Glied in der Verteilung der Marktwaren. Sehr richtig hebt daher der Berliner Verwaltungsbericht für 1889 bis 1895 (I, S. 245) hervor, daß die Großhändler in den Markthallen den Hausierhandel kaum entbehren können: „Die ersteren erhalten oft, namentlich im Sommer und Herbst, die Erträge der Gärtnerei und Landwirtschaft in solchen Mengen, daß diese durch die gewöhnlichen Kanäle des Absatzes nicht untergebracht werden können und verderben meistens, wenn sie sie nicht schließlich, allerdings zu gedrückten Preisen, den Hausierern überlassen würden. Die hierdurch der großen Mehrheit der Bevölkerung, namentlich dem ärmeren Teile derselben, gegebene Möglichkeit, sich zu billigen Preisen mit Lebensmitteln zu versorgen, wiegt die Nachteile, die den Detailhändlern der Markthallen durch den Hausierhandel erwachsen, vollkommen auf.“ Solange daher kein anderes Organ die Funktionen des Straßenhändlers übernimmt, so lange würde es ein wirtschaftlicher Fehler sein, den Straßenhandel mit Marktwaren zu verbieten.

Die Polizeibehörden beschränken sich meistens darauf, jeden Straßenhandel mit Marktwaren in bestimmten, in der Nähe der Markthalle belegenen Straßen zu verbieten. So in Berlin, Dresden, Leipzig usw. Ein derartiges Verbot ist, wie wir bereits ausgeführt haben, in keiner Weise gerechtfertigt. Seine Wirkungen scheinen in Berlin nur in der Dislozierung der beschriebenen Straßenmärkte in die Neben- und Seitenstraßen bestanden zu haben. Das Kampffeld ist verschoben und die Angreifer sind andere geworden. Statt der Standinhaber der Markthallen erheben jetzt die Ladenbesitzer der betroffenen Straßen das Klagegeschrei nach Aufhebung des Straßenhandels. Oft mit Erfolg, wie die Polizeiverordnung von 1904 beweist, die gegen den Willen der Stadtverordnetenversammlung erlassen wurde.

Von verschiedenen Seiten sind die Städte direkt für die größere Entwicklung des Straßenhandels verantwortlich gemacht worden, weil sie die Standgelder in den Markthallen zu hoch für den kleinen Detailhandel angesetzt hätten. Mit diesem Vorwurfe verbindet sich dann der weitere der Preisverteuerung der Lebensmittel. Die erste Behauptung läßt sich in dieser Ausdehnung nicht beweisen. Es sind, wie wir schon hervorhoben, eine ganze Reihe von wirtschaftlichen Gründen, welche die Zahl und den Charakter der

in den Markthallen ansässigen Händlerschaft bestimmt haben. Daß das Standgeld für die kleinsten Händler, die sich in der Ausdehnung ihres Geschäftes nur wenig über die Hausierhändler erheben, eine schwere Belastung ihres Betriebs darstellt, kann trotzdem ohne weiteres zugegeben werden. Darin bildet der Handel keine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß alles, was die Wirtschaftshygiene, diese im allgemeinsten Sinne genommen, fördert, in erster Linie dem Großbetriebe zugute kommt, seine Entwicklung beschleunigt, die des Klein- und Zwergbetriebs hemmt oder direkt vernichtet. Diese Tatsache erweist eben den Kleinhandel als rückständig, aber durchaus noch nicht als erhaltungswert. Eine andere Frage ist die, ob seitens der Städte die Standgelder in fiskalischem Interesse zu hoch normiert sind, ob also die Möglichkeit einer Reduktion gegeben ist. Übersehen wir aber die Rechnungsergebnisse der städtischen Markthallen, so finden wir, daß die Überschüsse in den meisten Fällen nur sehr geringe sind. Das Markthallenunternehmen Berlins ergab zum Beispiel 1904/05 einen Überschuß von 224103 Mk. Der ganze Betrag wurde dem Erneuerungsfonds zugewiesen. Dabei ist Berlin noch günstig gestellt. Die Markthallen in Braunschweig, Frankfurt a. M., Hannover, Lübeck und Nürnberg schlossen ihre Rechnung mit einem Defizit ab. Unbedeutende Überschüsse ergaben die Markthallen in Chemnitz (1904: 4677,82 Mk.), Leipzig (1904: 14449,40 Mk.), Stuttgart (1902/03: 2062 Mk.). Nur die Dresdener und Straßburger Markthalle ergeben größere Überschüsse. Solange man also an dem Grundsatze festhält, daß die Standgelder der Markthallen die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals, sowie die Betriebs- und Verwaltungskosten zu decken haben, so lange ist eine wirklich fühlbare Herabsetzung der Standgelder nicht möglich.

Welchen Einfluß üben nun die Markthallen auf die Preise der Marktlebensmittel aus, inwiefern ist der Vorwurf einer Verteuerung derselben, den die Gegner der Hallen gegen dieselben erheben, berechtigt? Die Marktgebühren üben im allgemeinen eine doppelte Wirkung auf die Lebensmittelpreise aus. Sie erhöhen zunächst die Preise der Lebensmittel um den Gebührenbetrag. Außerdem können sie aber ebenso, wie dies lästige Marktordnungen tun, durch allzu große Höhe die Verkäufer zur Meidung des Marktes veranlassen. Das mangelnde Angebot wird dann eine Steigerung der Preise veranlassen. Diese Sätze gelten ohne weiteres auch für die Markthallen. Nun werden in den meisten Markthallen die Standgelder höher sein als auf den freien Wochenmärkten, und daher muß auch die preiserhöhende Tendenz derselben zugegeben werden. Die schärfere Lebensmittelpolizei hebt ferner das Qualitätsniveau der in den Markthallen feilgebotenen Waren, und wenn damit auch noch keine Preiserhöhung unmittelbar verbunden zu sein braucht, so ist sie doch nicht unwahrscheinlich. In der entgegengesetzten Richtung wirkt dagegen die Auf-

hebung einer ganzen Reihe wirtschaftlicher Unkosten. Die Güte der leichtverderblichen Waren wird durch die Einrichtungen der Markthallen viel besser bewahrt als auf den offenen Märkten, dadurch der Abfall vermindert und eine wirtschaftliche Ersparnis gemacht, die allein schon genügt, die höheren Platzgelder auszugleichen. Es werden ferner unnötige Transportkosten gespart, insofern die an dem einen Markttage nicht abgesetzten Waren in den Kellern der Markthalle aufgespeichert werden können, also nicht zur Wohnung des Händlers zurücktransportiert zu werden brauchen. In Verbindung damit werden die recht beträchtlichen Transportschäden auf ein Minimum reduziert. Ganz bedeutende Unkosten, die der periodische Aufbau des Marktes verursacht, werden durch die ständigen Einrichtungen der Hallen erspart. In Berlin zum Beispiel mußte für die Hergabe und Aufstellung einer Schlächterbude pro Tag 75 Pf. bis 1,50 Mk. an einen Unternehmer gezahlt werden, der auf den Wochenmärkten die Buden auf- und abschlug. Der Transportpreis für die Marktutensilien richtete sich nach der Entfernung und schwankte zwischen 50 Pf. bis 3 Mk. inklusive Rückfahrt.* In Danzig wurden diese Kosten für Fleischer auf 1,60 bis 2,55 Mk. berechnet.** Die Ersparnisse, die also in diesen Punkten gemacht werden, sind ausreichend, um das höhere Standgeld auszugleichen.

Als größter, die Preiserhöhung ausgleichender Vorzug muß die größere Gleichmäßigkeit der Preise bezeichnet werden, die in den Markthallen herrscht. Auf den offenen Wochenmärkten sind die Preise meist zu Beginn am höchsten und sinken dem Schlusse zu oft ganz rapide, vor allem, wenn die Wochenmärkte nur an bestimmten Tagen stattfinden. In den Markthallen braucht dagegen gegen Ende des Marktes keine Verschleuderung der Waren stattzufinden, da der lästige, die Waren ruinierende Rücktransport fortfällt. In den kühlen Kellerräumen der Hallen lassen sich die Waren von einem Tage zum anderen ohne Schaden aufbewahren. Außerdem regulieren sich die Preise leichter innerhalb der Markthallen, wo infolge der räumlichen Zusammendrängung der Verkäufer die Übersicht über die Warenvorräte und ihre Preise für die Käufer bei weitem leichter ist als auf den lang sich hinstreckenden offenen Wochenmärkten. Die Preisbildung wird eine reellere. In derselben Richtung wirkt auch die größere Ständigkeit der Zufuhren, durch die der lokale Markt mit den auswärtigen Märkten in Verbindung tritt. Es ist das ein Vorteil des in den Hallen sich herausbildenden Großverkehrs in Lebensmitteln. Je weiter das Versorgungsgebiet der Stadt ist, desto regelmäßiger gestaltet sich auch die Zufuhr. Zu große Schwankungen, wie sie rein lokalen Märkten eigen sind, werden ausgeglichen und ein Springen der Preise in gewissem Grade verhindert.

---

* Verwaltungsbericht 1882 bis 1888 I, S. 153 ff.

** Verwaltungsbericht 1892/93, S. 66.

Von den städtischen Verwaltungen wird denn auch ein Steigen der Lebensmittelpreise infolge der Markthallen direkt verneint. Es wird im Gegenteil behauptet, daß ohne dieselben ein bedeutendes Steigen eingetreten sein würde, da durch die Markthallen eine bessere reichere Zufuhr erreicht würde.*

B. Untersuchung von Nahrungsmitteln.

Die Fiktion, daß der Warenverkäufer zugleich Warenkenner sei, ist so alt wie die Warenproduktion selbst und hat stets unbestritten praktische Gültigkeit gehabt. Niemals wahr, wie schon das schöne Wort von Treu und Glauben beweist, hat sich diese Fiktion in den letzten Jahrzehnten der modernen Industrieentwicklung in der ganzen abschreckenden Häßlichkeit ihrer Unwahrheit enthüllt. Hilflos steht der Konsument den zahllosen, stets an Zahl wachsenden Waren der modernen Industrie gegenüber. Er kann es der Ware nicht ansehen, ob sie das ist, was er wünscht, ob sie die Eigenschaften besitzt, die er begehrt; ja in den zahlreichsten Fällen weiß er nicht einmal, welche Eigenschaften die von ihm geforderte Ware besitzen soll. Das gilt von den einfachsten, gewöhnlichsten Nahrungsmitteln so gut wie von den künstlichsten Präparaten der modernen Chemie. Auf Gnade oder Ungnade den Fabrikanten überliefert, die die Konkurrenz, die Jagd nach den billigsten Preisen unwiderstehlich zwingt, von den raffiniertesten Fälschungen oft wider Willen Gebrauch zu machen, sieht der Konsument das Elend der Verfälschung sein ganzes Leben durchdringen, sein Wohlbehagen und seine Gesundheit bedrohen, oft zerstören. Und hilflos wie ein Kind steht der einzelne Konsument diesen Mächten der Fälschung gegenüber. In gleicher Weise fehlen ihm die Kenntnisse und die ökonomische Macht, sich ihrer zu erwehren. Er befindet sich in derselben Lage wie der einzelne Arbeiter gegenüber den Schädlichkeiten und Gefahren des Fabrikbetriebes, in dem er arbeitet, und aus dieser Lage führt auch nur die genossenschaftliche Organisation, mag sie eine private oder öffentliche sein, heraus: Konsumvereine, Consumers Leagues, Vereine gegen Nahrungsmittelverfälschung usw. auf privatem, der Staat und die Gemeinde und weitergreifend internationale Verbände der Staaten auf öffentlichem Gebiete.

Schon auf dem internationalen medizinischen Kongreß zu Amsterdam 1879 hatte Finkelnburg die Kontrolle des Handels mit Nahrungs- und Genußmitteln als eine Aufgabe der internationalen Verständigung bezeichnet. Auf den internationalen hygienischen Kongressen zu Genf (1882) und im Haag (1884) war die Frage wiederum verhandelt und schließlich eine aus Vertretern verschiedener Nationen zusammengesetzte Kommission gewählt worden,

---

* Vergleiche Statistisches Jahrbuch VIII, S. 342.

die über eventuelle internationale Maßregeln gegen die Verfälschung von Nahrungsmitteln und Getränken Beratungen pflegen sollten. Von zwei Mitgliedern derselben, Brouardel (Paris) und Caro (Madrid), wurden dem Wiener Kongresse 1887 schriftliche Berichte vorgelegt.* In Wien entspann sich nun eine längere Diskussion, die sich auf die Referate der beiden genannten Personen, sowie die Hilgers-Erlangen und Hamel Roos'-Amsterdam gründete.

Allgemein wurde zugegeben, daß die Resultate der mit großer Begeisterung begrüßten Gesetze gegen die Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln in den verschiedenen Ländern nur außerordentlich geringe seien, und daß die Fortschritte der Wissenschaft und Technik mehr den Fälschern zur Verdunkelung ihrer Fälschereien zugute gekommen seien, als dem Nachweise der stattgefundenen Fälschungen. Infolgedessen hat der Handel mit gefälschten Nahrungsmitteln auch nicht im geringsten abgenommen. Er ist eben international. In den einzelnen Ländern verschieden strenge verfolgt, schwankt er hin und her, von Land zu Land, von Landesteil zu Landesteil, sich elastisch der Strenge der Gesetzgebungen, der Strenge der einzelnen Verwaltungsbehörden anpassend. Die Verfolgung entwickelt das Genie der Fälscher, denen alle Fortschritte der Chemie in erster Linie zugute kommen.

Die Gründe für diesen Mißerfolg sind zahlreich. Zunächst fehlt es an einer Bestimmung des Begriffes „Fälschung", und wird es auch so lange fehlen müssen, als es nicht möglich sein wird, die genauen Normalzusammensetzungen eines jedes einzelnen Nahrungs- und Genußmittels festzustellen. Es fehlt ferner an den für eine Ausübung der Nahrungsmittelkontrolle notwendigen Untersuchungsstationen und Sachverständigen, sowie an den einheitlichen und zureichenden Untersuchungsmethoden zur Erkennung und Feststellung der Fälschungen. Es fehlt schließlich an einer internationalen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Lebensmittel, die vermöge ihrer einheitlichen Gestaltung dem internationalen Handel auch über die Landesgrenzen bis in seine Schlupfwinkel auf fremdem Gebiete zu folgen vermag. Mit der Verfolgung des Kleinhandels, auf den sich der Kampf in erster Linie beschränkt, ist es nicht getan; nur durch eine Ausrottung der Großindustrien, des Großhandels auf diesem Gebiete kann die Erlösung der Menschheit von den Giften der gefälschten Nahrungs- und Genußmittel erreicht werden.

Aus dieser doppelten Aufgabe, der Verfolgung des Kleinhandels und der Verfolgung des Großverkehrs ergibt sich eine ungezwungene Arbeitsteilung der Staaten und der Gemeinden. Die Überwachung des Kleinhandels, der lokalen Industrie und des lokalen Verkehrs muß von den Gemeinden be-

* Internationale Maßregeln gegen die Verfälschung der Nahrungsmittel auf dem VI. internationalen Kongreß für Gesundheitspflege in Wien. Vergl. „D. V. f. ö. G.", XX, S. 303 ff.

ziehungsweise den größeren Kommunal- oder Sanitätsverbänden unternommen werden. Die Überwachung des internationalen Verkehrs, der Importe an den Grenzen, des Großverkehrs im Innern der einzelnen Länder kann nur von den Staaten durchgeführt werden.

Die Grundlage für die Errichtung öffentlicher Untersuchungsanstalten bildet der § 17 des Reichsgesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879. Nach diesem Paragraphen fallen den öffentlichen Anstalten, die sich die technische Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zur Aufgabe machen, beziehungsweise der Kasse, welche die Kosten ihrer Unterhaltung trägt, die auf Grund des Gesetzes auferlegten Geldstrafen zu, soweit dieselben dem Staate zustehen. Das Reichsgesetz gibt diesen Anstalten damit eine allerdings sehr schwankende und ungenügende finanzielle Grundlage. In den wenigsten Fällen werden die Strafgelder zur Deckung der nicht unbedeutenden Kosten einer solchen Anstalt ausreichen. Außerdem aber muß die Tätigkeit der Anstalt geradezu dahin führen, die Zahl der Straffälle und damit auch die Summe der eingehenden Strafgelder mehr und mehr zu verringern, das heißt sich selber die finanziellen Einkünfte abzugraben. Landesgesetzliche Ausführungsanweisungen sind zu diesem Paragraphen nicht ergangen. Überhaupt ist, wenn wir von Baden, Bayern und Sachsen absehen, seitens der Einzelstaaten so gut wie gar nichts geschehen, um die Errichtung von Untersuchungsanstalten zu fördern. In Preußen ist zwar eine Anzahl von ministeriellen Runderlässen ergangen, die die Kommunalverbände und Stadtgemeinden zur Gründung solcher öffentlicher Anstalten auffordern. In dem Ministerialerlasse vom 26. Juli 1893 wird aber besonders darauf hingewiesen, daß Staatsmittel zu diesem Zwecke, das heißt der Gründung von Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten durch die Kommunalverbände und größeren Stadtgemeinden, nicht zur Verfügung gestellt werden können, da die Anstalten in erster Linie örtlichen Bedürfnissen dienen. Dagegen hatte dieser selbe Staat Preußen für den Rennsport so viel Geld über, daß er die Subventionssumme für denselben in den letzten Jahren sogar zu erhöhen vermochte. Es kann uns daher auch durchaus nicht wundern, daß die Wirkung solcher Erlasse sehr gering und die Zahl der öffentlichen Untersuchungsanstalten in Preußen eine außerordentlich niedrige ist. Von preußischen Städten mit über 50000 Einwohnern haben nur 8 solche Anstalten eingerichtet, die im vollen Sinne städtische Anstalten mit städtischen Beamten sind, nämlich: Altona, Bochum, Breslau, Dortmund, Elberfeld, Hannover, München-Gladbach (Gemeinsames Untersuchungsamt rheinischer Städte). Die Zahl der öffentlichen Untersuchungsanstalten im Sinne des § 17 des Nahrungsmittelgesetzes ist natürlich viel größer. Pistor gab sie Ende 1896 schon auf 45 an, aber der Charakter dieser Anstalten ist in keiner Weise verbürgt. Sie dienen zum großen Teile

ganz anderen Zwecken und benützen die Nahrungsmitteluntersuchung nur, um daraus eine finanzielle Unterstützung zu gewinnen. So ist zum Beispiel die Stadt Berlin ohne ein städtisches Untersuchungsamt, dagegen unterhält die Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg ein kleines, aus einem Zimmer bestehendes „chemisches Laboratorium", an das trotz aller Proteste die Berliner Gewerbetreibenden bei Übertretungen des Nahrungsmittelgesetzes ihre Strafen zahlen müssen!* Noch krasser ist die Bevorzugung des Agrariertums in Kassel. Hier besteht ein städtisches Amt neben einem von agrarischer Seite eingerichteten Institute, das sich gegenüber der städtischen Anstalt der Protektion der staatlichen Regierungsbehörden zu erfreuen hat.

Größerer Förderung haben sich die Städte auf diesem Gebiete in Baden zu erfreuen gehabt. In der Verordnung vom 28. Februar 1882 sind die Bedingungen aufgestellt, unter denen die von den Gemeinden errichteten Anstalten zur Vornahme amtlicher Untersuchungen berechtigt und als öffentliche Anstalten im Sinne des § 17 des Nahrungsmittelgesetzes anzuerkennen sind. Alle Geldstrafen, die für Zuwiderhandlungen im Bezirke der Gemeinde gegen das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 erkannt werden, fallen denselben zu. Außer der staatlichen Anstalt in Karlsruhe existieren in Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Lörrach, Waldshut, Konstanz und Wertheim Gemeindeämter.

In Bayern liegt die Untersuchung der Nahrungsmittel in erster Linie in den Händen der drei staatlichen Anstalten zu München, Erlangen und Würzburg. Diese führen auf Antrag die technischen Untersuchungen aus und

---

* Charakteristisch ist folgender Protest Berliner Milchhändler aus dem Jahre 1898: „Die heutige Versammlung erhebt hiermit eindringlichst Widerspruch dagegen, daß fortgesetzt Berliner Gewerbetreibenden, darunter auch Mitgliedern des Vereins, aufgegeben wird, Strafen an die Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg zu bezahlen, obwohl ohne jede Widerlegung von maßgebender Seite festgestellt worden ist, daß die Unterhaltung eines chemischen Laboratoriums in Berlin seitens der Brandenburgischen Landwirtschaftskammer in keiner Weise eine solche Besteuerung der Berliner Bürger zugunsten der Landwirtschaftskammer rechtfertigt, die Stadt Berlin der Zuständigkeit dieser Landwirtschaftskammer gar nicht untersteht, das bezeichnete Laboratorium auch nichts zur Untersuchung der Berliner Gesetzesübertretungen beiträgt und die Untersuchungsmethoden genannten Laboratoriums, speziell in bezug auf Milch, ernsten Bedenken seitens kompetenter Autoritäten begegnet sind, das königliche Polizeipräsidium übrigens auch die Erhebung dieses Laboratoriums zur öffentlichen Untersuchungsstelle für Berlin abgelehnt hat." Der Plan des Berliner Magistrats, ein städtisches Untersuchungsamt einzurichten, wurde lange Zeit durch den Widerstand der Regierung verzögert. Dieselbe beabsichtigte ein staatliches Laboratorium einzurichten, dem die Stadt ihre sämtlichen hygienischen Untersuchungen zuweisen sollte. Da aber verschiedene Zweige der städtischen Verwaltung, unter anderem die Gas- und Wasserwerke, bereits eigene Laboratorien besitzen und auch in Zukunft nicht entbehren können, mußte der Magistrat eine derartige Verpflichtung ablehnen. Erst nach langen Verhandlungen gelang es, den Widerstand der Regierung zu überwinden, so daß Ende 1903 mit dem Bau des Untersuchungsamtes begonnen werden konnte.

unterstützen die Ortspolizeibehörden bei der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln. Außer diesen drei Ämtern bestehen in Nürnberg und Fürth städtische Untersuchungsanstalten.

In Sachsen ist durch einen Vertrag zwischen der sächsischen Staatsregierung und der Vereinigung der öffentlichen analytischen Chemiker Sachsens die Nahrungsmittelkontrolle den privaten Nahrungsmittelchemikern übertragen. Eine oder mehrere Amtshauptmannschaften sind einem Chemiker zugewiesen, der nach bayerischem Vorbilde die Proben an Ort und Stelle selbst entnehmen muß. Die Chemiker verpflichten sich, alljährlich 30 Untersuchungen auf 1000 Einwohner auszuführen, wofür sie von den Gemeinden eine Pauschalgebühr von 50 Mk. erhalten. Diese privaten Laboratorien stehen unter der Kontrolle des Ministeriums des Innern. Mit den zwei staatlichen Anstalten zu Dresden und zu Leipzig gibt es 18 solcher Laboratorien; dazu kommen dann noch die ~~besonderen~~ * Untersuchungen in Dresden, Leipzig und Chemnitz.

Die älteste Untersuchungsanstalt, nicht nur in Württemberg, ist die der Stadt Stuttgart, die bereits 1873 errichtet wurde. Außerdem ist auch die Stadt Ulm im Besitze einer solchen Anstalt.

Die Zahl der städtischen Untersuchungsanstalten im vollen Sinne des Wortes, also der rein städtischen Anstalten mit städtischen Beamten ist eine sehr geringe. Es sind im ganzen nur 11, zu denen in nächster Zeit weitere in Berlin und Frankfurt a. M. hinzukommen werden. Hierher ist auch die Düsseldorfer Anstalt zu rechnen. Die Mehrzahl der Städte — nicht nur die kleineren, in denen die Zahl der im Jahre anfallenden Analysen nicht zur Beschäftigung eines eigenen Beamten ausreichen würde — hat zwar auch städtische Untersuchungsanstalten eingerichtet; im Grunde handelt es sich aber bei ihnen um private Laboratorien privater Chemiker, die im Auftrage der Stadt die Untersuchungen ausführen. Der städtische Charakter dieser Untersuchungsanstalten erschöpft sich darin, daß die auf Grund der Nahrungsmittelgesetze verfügten Strafgelder in die Stadtkasse fließen, und daß eine städtische Kommission die Aufsicht über die Tätigkeit des Chemikers führt. Die von der Stadt verlangten Analysen werden entweder für einen Pauschalbetrag oder nach einem von der Stadt festgesetzten Tarife ausgeführt. In einigen Städten haben diese Privatchemiker auch von Privatleuten verlangte Analysen nach einem vertraglich normierten Tarife auszuführen. Solche städtische Untersuchungsämter, richtiger Privatlaboratorien mit städtischen Tarifen, bestehen in Barmen, Duisburg, Essen, Freiburg i. B., Kassel, Köln, Krefeld, Spandau usw. Diese Aushilfseinrichtungen — anders kann man sie nicht bezeichnen — sind von den Regierungen der Bundesstaaten meist als öffentliche Untersuchungsanstalten mit dem Recht des § 17 des Nahrungsmittelgesetzes anerkannt worden. Ein derartiges Vorgehen mag für die Stadtverwaltungen bequemer

* städtischen

und auch ganz im Sinne der in den Stadtverordnetenversammlungen vorherrschenden privatkapitalistischen Interessenvertretungen sein, niemand wird aber behaupten wollen, daß es eine wirkliche Lösung der Frage der Lebensmitteluntersuchung sei. Es ist bestenfalls eine billige Aushilfe, aber auch nichts weiter.

Derartigen Einrichtungen gegenüber besitzt die öffentliche, von der Stadtgemeinde betriebene Untersuchungsanstalt eine ganze Reihe entscheidender Vorzüge. Die Tätigkeit des beauftragten Privatchemikers erschöpft sich gewöhnlich in der Analyse der ihm gegebenen Aufträge. Weiter geht sein Interesse nicht. Der Beamte der öffentlichen Untersuchungsanstalt hat dagegen naturgemäß ein viel größeres Feld der Wirksamkeit. Er ist zunächst der geborene Träger der gesamten Nahrungsmittelkontrolle mit Ausnahme der nicht in sein Gebiet fallenden Fleischbeschau. Dann müssen wir es als seine Aufgabe bezeichnen, durch geeignete Vorträge die großen Schichten der Bevölkerung auf die fortgesetzt sie bedrohenden Warenfälschungen aufmerksam zu machen und sie darüber zu unterrichten, wie sie sich gegen dieselben zu schützen vermögen. Für diese Erziehung des Publikums, wie überhaupt für den ganzen Kampf gegen die Nahrungsmittelverfälschung ist es von der größten Wichtigkeit, daß die städtische Untersuchungsanstalt bei der Bemessung der Untersuchungsgebühren nicht durch die Rücksicht auf die private Konkurrenz behindert ist. Sie muß die Gebühren so bemessen, daß dadurch die ausgiebigste Benützung der Anstalt seitens des konsumierenden Publikums gesichert wird. Nichts wäre verkehrter als der Versuch, in ihnen eine Einnahmequelle für die Gemeinde zu sehen. Sind es doch gerade die weniger bemittelten Klassen der Gemeinden, die am meisten von der Warenverfälschung bedroht sind und sich am wenigsten dagegen zu schützen vermögen. Dieser Grundsatz ist in Hamburg zur Durchführung gekommen. Hier werden einzelne vom Publikum eingereichte Proben seitens der Polizei zur unentgeltlichen Untersuchung entgegengenommen. Voraussetzung ist jedoch dabei, daß der Einlieferer die Waren für seinen Konsum erworben hat. Dadurch sollen Produzenten und Zwischenhändler von der kostenfreien Benützung des staatlichen Untersuchungsamtes für ihre geschäftlichen Zwecke ausgeschlossen werden. Dem Beispiele Hamburgs sind dann fast alle anderen Ämter gefolgt. Sie untersuchen jedoch nur solche Proben, die unter dem dringenden Verdacht der Fälschung eingereicht werden. In Nürnberg erfolgt kostenfreie Untersuchung, wenn der Einlieferer die Bezugsquelle angibt und im Falle der festgestellten Fälschung mit der Erstattung der Strafanzeige einverstanden ist. Statuiert also die Gemeinde Gebührenfreiheit in allen den Fällen, wo die Entnahme der Ware derart stattgefunden hat, daß eine Bestrafung des Verkäufers erfolgen kann, so vermag sie die ganze Bevölkerung zu Kontrollorganen heranzuziehen. Der Käufer, dem die Möglichkeit einer

unentgeltlichen Untersuchung der von ihm gekauften Ware offen steht, wird viel weniger geneigt sein, sich mit Fatalismus die gefälschte Ware anhängen zu lassen, als wenn er gezwungen wäre, zu dem Schaden noch mehr oder weniger große Untersuchungskosten auf sich zu nehmen. Auch der Kampf gegen das Geheimmittelunwesen, wie ihn zum Beispiel Karlsruhe mit so großem Erfolge seit vielen Jahren betreibt, gehört zu den Aufgaben des öffentlichen Untersuchungsamtes. Der private Chemiker, dem die Stadt ihre Analysen übertragen hat, vermag natürlich diese verschiedenen Aufgaben nicht zu lösen. Die Tätigkeit im Dienste der Stadt nimmt nur einen Bruchteil seiner Zeit in Anspruch; in der Hauptsache ist er auf die private Kundschaft angewiesen und daher oft gezwungen, Rücksichten walten zu lassen, von denen der städtische Chemiker frei ist.

Es liegt auf der Hand, daß die privaten Chemiker in den öffentlichen Untersuchungsanstalten ihre gefährlichsten Feinde sehen und dieselben mit der größten Hartnäckigkeit befeinden. Das trifft um so mehr zu, wenn diese Anstalten sich nicht darauf beschränken, Analysen von Nahrungs- und Genußmitteln für das konsumierende Publikum zu machen, sondern ihre Dienste auch Fabrikanten und Zwischenhändlern zur Verfügung stellen. Dieser Feindschaft ist manches geplante Untersuchungsamt zum Opfer gefallen.

C. Milch.

Im allgemeinen hat sich die sanitätspolizeiliche Kontrolle der Milch* darauf beschränkt, den Konsumenten gegen ein minderwertiges Produkt zu schützen — im wesentlichen wohl ohne hervorragenden Erfolg. Gerade die raffinierteste Fälschung, die Verbindung von Entrahmung und Wasserzusatz, die also eine doppelte Entwertung des Produktes bewirkt, ermöglicht es, die von der Marktpolizei geübte Kontrolle des spezifischen Gewichtes mit der Milchwage wirkungslos zu machen, insofern sie das ursprüngliche spezifische Gewicht der Vollmilch wieder herstellt. Eine solche Fälschung wird also nur sehr geringe Gefahr der Entdeckung laufen, da der Verdacht des kontrollierenden Polizeibeamten niemals erregt wird, und nur eine chemische Analyse diese Fälschung aufdecken kann.** Stutzer (a. a. O. S. 180) verlangt daher, daß

---

* Vergleiche: Die sanitätspolizeiliche Kontrolle der Milchproduktion, VIII. internationaler hygienischer Kongreß in Budapest, „D. V. f. ö. G." XXVII, S. 436 ff.; A. Stutzer, Nahrungs- und Genußmittel in Weyl, Handbuch der Hygiene III, S. 151 ff.

** Wie raffiniert solche Fälschungen vorgenommen werden, beweist die Belehrung (§ 2) zu der Verordnung des königlich württembergischen Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1886 betreffend die polizeiliche Kontrolle des Milchverkehrs; hier heißt es: „Erfahrungsgemäß setzen nämlich nicht selten Produzenten und Händler unter Benützung des Laktodensimeters zu ihrer von Hause aus schwereren Milch von 1,033 bis 1,034 spezifischen

die Marktpolizei niemals direkt eine Milch für verfälscht erklären solle, sondern nur der Chemiker. Als ihre Aufgabe bezeichnet er es, verdächtige von unverdächtiger Milch zu scheiden; muß aber selbst zugeben, daß sie in dem Falle der doppelten Fälschung dazu nicht imstande ist. Es ist daher eine charakteristische Äußerung, die wir in der Festgabe zur 63. Versammlung der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte „Die freie Hansastadt Bremen und ihre Umgebungen", Bremen 1890, S. 349, lesen: „Diese Untersuchungen (mit der Milchwage) werden bis jetzt das ganze Jahr hindurch fortgesetzt in immer größerem Umfange, zum Beispiel 1884 5850, 1885 8528, 1886 11950 Prüfungen mit dem Erfolge, daß Verdünnung mit Wasser, welche strafbar ist, immer seltener nachgewiesen werden kann." Nachgewiesen werden kann — die Milchwage versagt einfach; ob die Verdünnung mit Wasser tatsächlich abgenommen hat, ist dadurch noch gar nicht nachgewiesen. In Bremen wurde daher auch eine langsame Verbesserung der Milch durch andere Mittel, wie Gründung einer Genossenschaft usw., erreicht. Eine gewisse Wirksamkeit soll übrigens der polizeilichen Kontrolle mit der Milchwage nicht abgesprochen werden; dieselbe ist aber sehr beschränkt und wahrscheinlich nur in den Kreisen der kleinbäuerlichen Produzenten zu konstatieren. Und selbst hier nur in der ersten Zeit! Denn schnell genug wird die

---

Gewichts so viel Wasser zu, daß jenes gerade die bei normaler Milch noch vorkommende untere Grenze (1,029 bis 1,030) erreicht, um so die polizeiliche Kontrolle zu hintergehen."

Auch in Baden macht die Raffiniertheit der Fälscher den Behörden kein geringes Kopfzerbrechen. Nach einer badischen Ministerialverordnung vom 17. Juni 1884 ist die Bestrafung ausgeschlossen, wenn die chemische Untersuchung ergibt, daß die Milch in 100 Gewichtsteilen 10,9 Trockensubstanz und 2,4 Butterfett enthält. Die in Karlsruhe zum Verkaufe kommende Milch schwankt zwischen 12,25 bis 10,9 Prozent Trockensubstanz und 3,1 bis 2,4 Prozent Fett. Man hat jedoch von einer Landespolizeiverordnung Abstand genommen, „weil beim Erlasse einer solchen Vorschrift die Milchhändler zu leicht geneigt sind, bessere Milch mit höherem Gehalte an Trockensubstanz und an Fett, als es die ortspolizeiliche Vorschrift bestimmt, bis zu den vorgeschriebenen Grenzen herab zu verdünnen" (Karlsruhe, Hygienischer Führer 1897, S. 35). Da aber schon die Grenze vom Ministerium des Innern gezogen ist, so haben die Milchhändler innerhalb derselben freie Bewegung, zumal da auch in Karlsruhe bei der polizeilichen Vorprüfung ein Spielraum von 1,029 bis 1,034 spezifisches Gewicht bei 15 Grad Celsius erlaubt ist.

Man denke schließlich noch an die raffinierteste Verwässerung der Milch: „Die Wässerung der Milch durchs Maul der Kuh", wobei durch sehr wasserreiches Futter, wie Schlempe, Rübenschnitzel, Biertreber usw., die Quantität der Milch auf Kosten ihrer Qualität vergrößert wird. Interessante Tatsachen gibt der Verwaltungsbericht der Stadt Plauen i. V. für 1898, S. 76 ff. Hier wird nachgewiesen, daß vor Weihnachten der Fettgehalt der Milch desselben Stalles geringer ist als nach Weihnachten. Die Differenzen schwanken zwischen 0,3 und 1,74 Prozent und liegen in der Mehrzahl um 1 bis 1,2 Prozent. Grund: Fütterung der Kühe auf Quantität allein!

Zusätze von Konservierungsmitteln und Verfälschungen mit Mehl, Kreide, Gips, welche entrahmter Milch beigemischt werden sollen, um die bläuliche Farbe der Milch zu verdecken, werden von den unredlichen Milchhändlern überhaupt höchst selten vorgenommen, da sie wissen, wie leicht der Nachweis einer solchen Verfälschung ist.

Erziehung der Milchproduzenten bewirkt sein und die Anpassung an die Polizeiverordnung sich vollzogen haben. Der Milchhändler wird zur raffinierteren Doppelfälschung greifen und seine Milch dadurch vor jedem Verdachte, der ja nur durch die Milchwagenuntersuchung rege wird, zu bewahren wissen. In zahllosen Fällen wird die sogenannte Sonderung der verdächtigen von den unverdächtigen Fällen also ein negatives Resultat ergeben, und die polizeiliche Milchkontrolle mit der Milchwage sich als eine Selbsttäuschung herausstellen, die mehr oder minder bewußt ist. Logisch konsequent verzichtet daher Plauen (Polizeiverordnung vom 13. November 1896)* auf jede Marktkontrolle mit der Milchwage und übt dieselbe ausschließlich im Laboratorium aus. Die Polizeiverordnung enthält daher nur die Festsetzung des Fettgehaltes auf 3 Prozent, später auf 2,8 Prozent herabgesetzt. Täglich wird eine Anzahl (1902: 1646) Milchproben entnommen und im Laboratorium untersucht. Die Erfolge dieser Untersuchungsmethode sind nach den Verwaltungsberichten sehr günstige gewesen, besonders da man sich nicht damit begnügte, polizeilich vorzugehen, sondern auch den Landwirten, die minderwertige Milch produzierten, im Laboratorium unentgeltlich Rat in bezug auf die Erzeugung von fettreicherer Milch erteilte, die Futterrationsberechnungen und meist auch die nötigen Milchuntersuchungen für sie anstellte. Während 1891 51,5 Prozent, 1892 58,5 Prozent der Stichproben beanstandet werden mußten, sank die Zahl 1898 auf 16,70 Prozent, 1902 auf 10,45 Prozent der Vollmilchproben. Der durchschnittliche Fettgehalt aller Vollmilchproben stieg von 2,965 Prozent im Jahre 1892 auf 3,296 Prozent im Jahre 1902. Der von der Stadt Plauen infolge der Milchkontrolle ersparte Betrag, den sie sonst für das zugesetzte Wasser als Milch hätte bezahlen müssen, wird im Verwaltungsbericht 1897 auf 24800 Mk. geschätzt.

Die städtischen Milchverordnungen** haben in der Hauptsache die Aufgabe, die Konsumenten gegen die Verschlechterung des Nährwertes der Milch zu schützen. Sie unterscheiden zu diesem Zwecke verschiedene Arten von Milch nach ihrer Qualität: Vollmilch und Kindermilch, abgerahmte Milch, die in einigen

---

* Vergleiche Verwaltungsbericht 1896, S. 176, 1897, S. 73, 1898, S. 70 ff.; ähnlich in Düsseldorf, vergleiche Festschrift zur 70. Versammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte, Düsseldorf 1898, S. 132.

** Über die Milchverordnungen der Städte mit mehr als 40000 Einwohnern handelt ausführlich Dr. A. Reinsch, Die gesetzliche Regelung des Milchverkehrs in Deutschland, Hamburg 1903. Die Stadt Hamburg hat das Verdienst, im Jahre 1818 die erste Milchverordnung erlassen zu haben, die 1840 fast mit dem gleichen Wortlaut wiederholt wurde. Ihr sind dann Braunschweig im Jahre 1862, München 1862 und 1865, Nürnberg 1864, Würzburg 1878 gefolgt. Doch kam es erst nach dem Erlaß des Nahrungsmittelgesetzes von 1879 zu einer allgemeinen Regelung des Milchverkehrs in den Bundesstaaten und Städten. Von 95 Orten mit über 40000 Einwohnern hatten anfangs des Jahres 1903 81 Milchverordnungen erlassen.

Verordnungen je nach der Entrahmung durch die Hand oder durch die Zentrifuge in abgerahmte und Magermilch unterschieden wird, Halbmilch, ein Mittelding zwischen Vollmilch und abgerahmter Milch, und schließlich Rahm oder Sahne. An die einzelnen Milchsorten werden bestimmte Anforderungen gestellt, die sich auf das spezifische Gewicht, ihren Fettgehalt und den Gehalt an Trockensubstanz beziehen. Es werden nun für einen oder mehrere dieser Faktoren Grenzwerte aufgestellt, die nach den verschiedenen Lokalitäten und nach den Produktionsverhältnissen der Milch liefernden Bezirke verschieden sind. Die Bedeutung dieser Grenzzahlen ist eine doppelte. Sie erleichtern einmal die polizeiliche Milchkontrolle, insofern sie ihr gewisse Anhaltspunkte für die Beurteilung der Milch geben. Zweitens üben sie auf die Produzenten einen erziehenden Einfluß aus. Da die Zusammensetzung der Kuhmilch innerhalb gewisser Grenzen durch die Rasse der Kühe, die Art des gereichten Futters usw. bedingt ist, so werden die Produzenten durch die Grenzzahlen der Milchverordnungen, die vor allem einen bestimmten Fettgehalt festsetzen, gezwungen, der Auswahl der Milchkühe, der Fütterung, überhaupt ihrer Milchwirtschaft eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, um sich gegen Bestrafungen und den Ausschluß ihrer Milch vom städtischen Markt zu schützen.

Dieser Kampf, den die Städte gegen die beliebte „Wässerung der Milch durchs Maul der Kuh" zum Teil mit gutem Erfolge geführt haben, ist ihnen aber durch eine Entscheidung des Reichsgerichtes vom 21. Dezember 1899 sehr erschwert, ja geradezu unmöglich gemacht worden. Das Reichsgericht erklärte nämlich, daß „unter-Vollmilch Milch in ihrer ursprünglichen vollen Zusammensetzung zu verstehen ist, der nichts von ihren natürlichen Bestandteilen entzogen und an der nichts durch Zusätze oder weitere künstliche oder natürliche Einwirkung verändert ist, kurz Milch, wie sie von der Kuh kommt. Auf einen bestimmten Fettgehalt kommt es nicht an." Damit war der agrarischen Milchverschlechterung Tür und Tor geöffnet. Ebenso wenig Unterstützung fanden die Städte bei den Landesregierungen, die gänzlich unter agrarischem Einfluß stehen. In Sachsen zum Beispiel verlangten die in dem Landeskulturrat organisierten Agrarier die allgemeine Herabsetzung der Untergrenze des Fettgehaltes auf 2,8 Prozent gegen 3 Prozent wie früher in den meisten Milchregulativen der Städte und setzten auch bei dem Ministerium eine Verordnung durch, wonach alle Milch, zu der nichts zugesetzt worden sei, als Vollmilch zu gelten habe. Nur einen scheinbaren Schutz gewährte das Ministerium den städtischen Milchkonsumenten durch die weitere Bestimmung, daß Vollmilch, wenn sie nicht einen bestimmten Fettgehalt, beziehentlich ein bestimmtes spezifisches Gewicht hat, nur unter entsprechender Deklaration verkauft werden darf. Die Deklaration soll in der Regel in der Weise ausgeführt werden, daß der Fettgehalt an den Gefäßen angegeben ist. Man

darf danach überzeugt sein, daß in Zukunft die fettarme Vollmilch zu den bisherigen Preisen für die fettreiche Vollmilch und die letztere zu höheren Preisen verkauft werden wird. Die Deklaration des Fettgehaltes an den Gefäßen ist für den Konsumenten durchaus wertlos. Selbstverständlich war bei dem Kampfe das Interesse des Kleinbauern in den Vordergrund geschoben. Er sei nicht imstande, eine Milch von 3 und mehr Prozent Fettgehalt zu liefern, oder würde doch weitaus höhere Aufwendungen an Futter über sein Vermögen hinaus zu machen haben. Der Plauener Verwaltungsbericht von 1898* räumt rücksichtslos mit dieser Fabel auf. Hier wird im einzelnen nachgewiesen, daß die Bauernmilch ebenso fett ist wie die Rittergutsmilch, und daß, wo überhaupt Milchproben unter dem Fettgehalt von 3 Prozent geblieben sind, dies seinen Grund in einer nachträglichen Verdünnung der Milch hat. Ebenso gründlich wird die Fabel von der höheren Futteraufwendung zerstört. Mußte also die Fettgehaltsgrenze in dem Plauener Milchregulativ herabgesetzt werden, so geschah das nur, um den Milchproduzenten die Möglichkeit zu gewähren, durch eine Milchverschlechterung ihre Profite zu erhöhen.

Nicht weniger wichtig als die finanziellen Schädigungen der Konsumenten durch eine an Nährstoffen minderwertige Milch sind die sanitären Gefahren des Milchverkehrs. Sie sind selbst in den neueren Milchverordnungen der Städte nur in ungenügender Weise berücksichtigt. Wie Bollinger** auf dem Tuberkulosekongreß zu Berlin 1899 hervorhob, darf giftige, durch Tuberkelbazillen infizierte Milch — und nicht weniger als 75 Prozent aller alten abgemolkenen Kühe sind nach ihm tuberkulös erkrankt — straflos verkauft werden, während derjenige bestraft wird, der gute Milch mit Wasser verdünnt. Die sanitären Schädlichkeiten können in der Milch bei jeder Etappe auf dem langen Wege von der Produktion zur Konsumtion erzeugt werden. Sie können schon im Euter der Kuh vorhanden sein (als Folgen giftiger Kräuter und irrationeller Fütterung; von Arzneistoffen, die bei der Behandlung kranker Kühe in Anwendung kommen; von Krankheiten der Kühe, wie der sehr verbreiteten Tuberkulose, Wundseptikämie, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, besonders auch der Euterkrankheiten usw.). Sie können aber auch der Milch erst nach der Entfernung aus dem Euter zukommen. Diese letzteren lassen sich im wesentlichen auf die allgemeine Unreinlichkeit zurückführen, die in den meisten Milchställen endemisch ist. Die Exkremente der Kühe, die schmutzigen Hände der Melker, die schlecht gespülten Gefäße bringen Schmutzpartikel und Mikroorganismen in die Milch, die abnorme Zersetzungen der Milch bewirken

---

* Vergleiche Verwaltungsbericht 1898, S. 71 ff.

** Bollinger, Die Tuberkulose unter den Haustieren und ihr Verhältnis zur Ausbreitung der Krankheit unter den Menschen in: Bericht über den Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit, S. 102 bis 114.

und schädliche Stoffe in derselben entwickeln können. Aber auch direkt pathogene, äußerst gefährliche Organismen, wie die Bakterien des Typhus, Scharlach, der Cholera können von außen in die Milch hineingetragen werden und dadurch mehr oder weniger große Epidemien der betreffenden Krankheiten entstehen.

Ganz die gleichen Gefahren drohen auch bei dem Milchhandel. Wer die Anlage und den Betrieb der zahlreichen kleineren Milchhandlungen in den Städten kennt, weiß, daß gerade in ihnen eine neue und sehr bedeutende Quelle der Milchverunreinigung, -infektion und -fälschung zu sehen ist. Der kleine Händler kann die ihm von den Produzenten gelieferte Milch auf ihre Unschädlichkeit nicht prüfen. Ihm fehlen ferner die Hilfsmittel moderner Technik, um die Milch kühl und rein zu erhalten. Er kann sich nicht die erforderlichen Aufbewahrungs- und Verkaufsräume beschaffen, in denen die Milch gegen Verderbnis geschützt ist. In dieser Zwangslage greift er zu Milchkonservierungsmitteln, Milchfälschungen, der Verheimlichung von Krankheiten in seinem Haushalte, um sich gegen den finanziellen Schaden zu schützen, der bei einem Verbote seines Verkaufs sein finanzieller Bankrott sein würde.

Sehen wir zunächst, mit welchen Maßregeln die städtischen Milchverordnungen gegen die gesundheitsschädliche Verschlechterung der Milch im Milchhandel vorgehen. In erster Linie werden Bestimmungen über die Aufbewahrungs- und Verkaufsräume getroffen. Regelmäßig wird vorgeschrieben, daß diese Räume nicht als Wohn-, Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden dürfen. Nur in einer geringen Anzahl ist dagegen die Verbindung des Milchhandels mit dem Verkauf anderer Waren, insbesondere der sogenannten Grün- und Hökerwaren verboten, oder auf bestimmte Waren beschränkt. Ebenso unzureichend ist der Schutz gegen die Übertragung von Infektionskrankheiten, die in der Wohnung oder den Geschäftsräumen der Milchhändler vorkommen. Nur in 18 von den 81 bei Reinsch behandelten Milchverordnungen wird die Anzeigepflicht für solche Erkrankungen vorgeschrieben. Nicht viel größer ist die Zahl der Verordnungen, die der Behörde das Recht geben, beim Auftreten von Infektionskrankheiten den Milchvertrieb zu untersagen. Um so ausführlicher sind die Vorschriften über die Beschaffenheit, Reinigung, sowie den Verschluß und die sonstige Verwendung der Milchgefäße. Sie finden sich in der Mehrzahl der Verordnungen. Dagegen fehlt, wie Dunbar hervorhebt, ganz und gar eine Bestimmung, nach der die Milch frisch sein muß, also zum Beispiel bei der Ablieferung die Alkohol- und Kochprobe bestehen müsse. Ebenso fehlt die Kontrolle auf die Bakterienzahl, wie sie zum Beispiel in Rochester eingeführt ist. In der Regel schreiben die Verordnungen die Anmeldepflicht für die Milchverkaufsstellen vor, um dadurch die Überwachung des Milchhandels zu erleichtern. Konzessionspflichtig sind dieselben nach Reichsgesetz nicht, können es also auch in einer Polizeiverordnung nicht gemacht

werden. Es ist daher von den Hygienikern die Forderung der Konzessionspflichtigkeit des Milchhandels zu wiederholten Malen, zuletzt auch wieder von Dunbar aufgestellt worden. Es ist aber durchaus nicht abzusehen, was durch eine Konzessionspflicht der Milchproduzenten und Milchhändler erreicht werden soll. Das Wichtige ist doch die Durchführung einer scharfen Kontrolle, und eine solche läßt sich ohne Konzessionspflicht ebensogut wie mit derselben erreichen. Diese würde nur das Resultat haben, die Existenz zahlreicher Personen in die Hände des polizeilichen Ermessens zu legen. Die Erfahrungen aber, die man in Deutschland täglich mit dem polizeilichen Ermessen zu machen Gelegenheit hat, ermutigen durchaus nicht dazu, das Geltungsbereich desselben auszudehnen. Es muß vielmehr das Bestreben jeder demokratischen Politik sein, das Ermessen der Behörden soweit als möglich einzuschränken und durch eine Entscheidung nach Gesetzen zu ersetzen.

Bedeutsam an dieser Forderung ist die Anerkennung, daß ein Konflikt zwischen den Interessen der privaten Produktion und denen der öffentlichen Gesundheitspflege vorhanden ist, und daß derselbe nur durch die Unterwerfung der ersteren unter die Interessen der Allgemeinheit gelöst werden kann. Ein großer Teil der Hygieniker versperrte sich aber den Weg zu einer Lösung von vornherein dadurch, daß sie in der Gewähr des polizeilich beglaubigten Charakters der Unternehmer und in der sanitären Kontrolle ihre Zuflucht suchen. Dabei bedenken sie nicht, daß die letztere an der Zersplitterung des Kleinbetriebes versagen muß, und daß sowohl die von ihnen geforderten Einrichtungen, durch die eine ausreichende Überwachung der Betriebe garantiert wird, als auch die Einrichtungen, welche allein einen gesundheitlichen Betrieb ermöglichen, über die Kräfte des Kleinbetriebes hinausgehen.

Können die Städte den Milchhandel fast in seinem vollen Umfange kontrollieren, so ist ihnen das der Produktion gegenüber selbstverständlich nur so weit möglich, als dieselbe auf ihrem Gebiete stattfindet. Darüber hinaus können sie ihren Einfluß nur in indirekter Weise durch Vermittlung des Milchhändlers, den sie verantwortlich machen, ausüben. Allgemein schreiben sie vor, daß die Milch von gesunden Kühen stammen und unverdorben sein soll. Sie verbieten daher die Kolostrummilch, die Milch von Kühen, die an bestimmten, näher bezeichneten Krankheiten, sowie an Vergiftungen leiden oder mit giftigen Arzneimitteln behandelt sind, sowie die Milch, welche krankhaft verändert oder in mehr oder weniger starkem Grade durch Milchschmutz verunreinigt ist. Die Kontrolle über die Beobachtung dieser Vorschriften ist aber mit Ausnahme der Untersuchung auf Schmutzgehalt so gut wie unmöglich, soweit sie auch die Produktion außerhalb des Stadtgebietes treffen soll. Es läßt sich auf Grund einer ausgeführten Untersuchung nicht entscheiden, ob eine Milchprobe schädlich oder unschädlich ist (Dunbar). Daraus ergibt sich die

Notwendigkeit, die Kontrolle an die Produktionsstelle selbst zurückzuverlegen und mit ihr nicht allein die letzten Etappen, sondern den ganzen Weg zu verfolgen, den die Milch von der Produktion bis zur Ablieferung an den Konsumenten zurückzulegen hat.

Werden wir uns zunächst darüber klar, welche Bedeutung die auswärtige Produktion für die Milchversorgung der Städte hat. W. Beukemann hat in einem Artikel, „Der Milchverbrauch der Städte" in „Bericht über die allgemeine Ausstellung für hygienische Milchversorgung", Hamburg 1904, S. 95 ff., eine Untersuchung über die Herkunft der städtischen Milch veranstaltet. Danach betrug in 10 Städten mit mehr als 250000 Einwohnern die Eigenproduktion 230078 Liter täglich, die Wagenzufuhr 565174 Liter, die Bahn- und Schiffszufuhr 1161625 Liter, in Prozenten der Reihe nach 11, 8, 28,9, 59,2 Prozent; in 10 Städten von 100000 bis 250000 Einwohnern die Eigenproduktion 80435, die Wagenzufuhr 243736, die Bahn- und Schiffszufuhr 249198 Liter täglich, in Prozenten 14,0, 42,0, 44,0 Prozent. Bei den Städten mit 50000 bis 100000 Einwohnern sind die entsprechenden Zahlen 34,706 Liter (12,5 Prozent), 177945 Liter (63,9 Prozent), 65751 Liter (23,6 Prozent); bei den kleineren Städten stellen sich die Prozente auf 24,2, 55,0 und 20,8. Je größer also die Stadt, desto geringer ist im allgemeinen die Eigenproduktion und desto größer die Zufuhr von außen. Das gilt ganz besonders für die Bahnzufuhr. Berlin und Dresden beziehen zum Beispiel Milch aus Stationen, die 200 und mehr Kilometer entfernt sind. Auch die Wagenzufuhr erfolgt bei den größeren Städten aus den weitesten überhaupt noch möglichen Entfernungen. Diese steigen hier bis zu 36 Kilometer, während sie sonst in der Regel bei 15 Kilometer die Grenze erreichen.

Aus zwei großen Quellen beziehen also die Städte ihre Milch — aus den im Stadtgebiet belegenen Milchwirtschaften auf der einen, aus den ländlichen auf der anderen Seite.

Die Schwierigkeiten eines weiteren Transportes der Milch, vor allem im Sommer, die sich übrigens heutzutage durch eine zweckmäßige Abkühlung nach dem Melken, die Anwendung von Milcheis und zweckmäßige Transporteinrichtungen überwinden lassen, geben den städtischen Milchwirtschaften, das heißt denjenigen Betrieben, die in der Stadt selbst oder in unmittelbarer Nähe derselben gelegen sind, einen bedeutenden Vorteil gegenüber den entfernter gelegenen Wirtschaften, der allerdings in gewissem Umfange durch den kostspieligeren Wirtschaftsbetrieb aufgehoben wird. Diese städtischen Betriebe* haben infolgedessen nur das eine Bestreben, die Quantität ohne Rücksicht auf Qualität

* In Berlin ist die Zahl der Kühe von 1558 im Jahre 1873 auf 11431 im Jahre 1903, inklusive Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, gestiegen. Dieselbe Entwicklung auch in Lichtenberg, Lichterfelde, Steglitz, Neu-Weißensee.

so hoch als möglich zu treiben, und erreichen ihr Ziel durch eine für die Gesundheit der Kühe schädliche, die Qualität der Milch beeinträchtigende, aber billige Fütterung mit Branntwein- und Bierschlempen, Rübenschnitzeln, Kartoffeln usw. Hand in Hand damit geht eine schauderhafte Vernachlässigung der Tier- und Stallpflege. Unreinlichkeit und Überfüllung der Ställe sind dabei stete Begleiter. Eine Befreiung der Städte von diesen kleinen Milchwirtschaften würde nicht nur einer besseren Milchproduktion zugute kommen, sondern auch für die allgemeine Hygiene von Bedeutung sein. Landwirtschaftliche Betriebe gehören nun einmal nicht in die Städte.

Ganz ähnlich wie in der Stadt sind übrigens die Verhältnisse der kleinen bäuerlichen Milchwirtschaften. Wird auch die Fütterung der Milchtiere meist eine gesundere sein, so sind doch im übrigen die Stallverhältnisse sowie die Art der Produktion dieselben. Die Ställe sind eng und schmutzig. Wie die Ställe, die Tiere. Gönnt sich doch der Bauer selbst nicht die Wohltat der Körperreinigung; woher sollte ihm wohl der Gedanke kommen, daß die Körperpflege der Milchtiere für diese von Bedeutung sein kann. Die Milch wird häufig in den schmutzigen Ställen oder in den engen luftlosen Wohnräumen aufbewahrt, da es an eigenen Milchkammern fehlt. An diesen Zuständen wird durch die Bildung sogenannter Molkereigenossenschaften zunächst nichts geändert. Solange sich dieselben darauf beschränken, das kleinbäuerliche Produkt zu sammeln — der Großgrundbesitzer bedarf derselben nicht, da er meist hinreichend Milch produziert, um die Sendung eines eigenen Wagens in die Stadt bezahlt zu machen —, in die Stadt zu transportieren und dort zu verkaufen, die überschüssige Ware aber zu Butter und Käse zu verarbeiten, haben sie nur den Vorteil der Mischung der Milch zahlreicher Milchkühe und der dadurch bewirkten Ausgleichung der verschiedenen Nährwerte, womit zugleich aber die Gefahr der Übertragung und Verbreitung von Infektionskrankheiten verknüpft ist. Soll ein gleichmäßig gutes, von Infektionsstoffen freies Produkt geschaffen werden, so bedarf es einer weitgehenden Regelung der einzelnen Produktion, der Vorschriften über die Haltung des Stalles, die Fütterung und Untersuchung der Tiere, die Art des Melkens, das Abkühlen und die Aufbewahrung der Milch nach dem Melken usw. — Vorschriften, die alle der Qualität der Milch zugute kommen, häufig aber die Quantität herabsetzen und größere Einrichtungskosten erfordern. Auch der privaten Molkereigenossenschaft wird aber wie dem einzelnen Landwirt gewöhnlich der unmittelbare pekuniäre Vorteil höher stehen als die Rücksicht auf die sanitäre Qualität des Produktes.* Nur soweit beide sich vereinigen, werden die Interessen der Hygiene von ihnen berücksichtigt werden.

* „Bei der Verdingung des Milchbedarfes für das Garnisonslazarett in Königsberg in Preußen war die von einer Genossenschaftsmolkerei abgegebene Mindestforderung unter

Auf dem Lande so gut wie in der Stadt liegt also, wie wir sehen, der Kleinbetrieb in Fehde mit den im Interesse der Volkshygiene an ihn zu stellenden Forderungen. Wie wir schon an anderen Stellen zu beobachten Gelegenheit hatten, spitzen sich die hygienischen Betriebsansprüche zu einer direkten Empfehlung des rationellen Großbetriebs zu, geht die technische Entwicklung zur Konzentration mit den Forderungen der Hygiene Hand in Hand. Und noch einen Schritt weiter führt uns die Hygiene. Nicht nur Kleinbetrieb und Hygiene sind Gegner; der private Geldvorteil des Einzelproduzenten tritt in Feindschaft zu der in den Vordergrund zu stellenden Rücksicht auf die Pflege und Förderung der Volksgesundheit. Je weiter sich die Lehre von der Volksgesundheit entwickelt, je entschiedener sie ihre Forderungen gegen die privaten Interessen erhebt, desto nachdrücklicher wird sie auf die einzig mögliche Lösung dieses Konfliktes, die Ersetzung privater Produktion durch öffentlich-genossenschaftliche hingewiesen. Daran vermögen auch die Proteste mancher Hygieniker gegen eine solche Lösung, ihre geradezu wunderlich berührenden Deklamationen gegen den Sozialismus, gegen den „Wirtschaftsbetrieb unter obrigkeitlicher Bevormundung" usw. nichts zu ändern.

Wir haben bereits oben hervorgehoben, daß die Durchführung einer wirksamen Kontrolle nur dann möglich ist, wenn diese an die Produktionsstelle selbst zurückverlegt wird. Wir haben ferner gesehen, daß selbst in den kleineren Städten bei weitem der größere Teil der verbrauchten Milch aus dem Außengebiete stammt. Daraus ergibt sich, daß die von den Städten erlassenen Milchverordnungen auch in der Mehrzahl der Fälle nur die Milchhändler treffen, während sich die Produzenten um sie nur so weit zu kümmern brauchen, als es ihr eigenes pekuniäres Interesse erfordert. Bei den großen hygienischen Schädlichkeiten aber, die die Milch bereits an den Produktionsorten aufzunehmen vermag, ist es gerade von der größten Bedeutung, durch eine scharfe Kontrolle am Produktionsorte dafür zu sorgen, daß die Milch in gesundheitlich einwandsfreier Weise produziert wird. Diese Produktionskontrolle liegt zurzeit außerhalb der Machtmittel der Städte. In gewissem Umfange könnte diesem Übelstande durch Landesgesetz abgeholfen werden. In einer ganzen Anzahl von Fällen würde aber auch dieses scheitern, da mehrere Großstädte ihre Versorgungsbezirke in anderen Bundesstaaten haben. Damit ergibt sich

---

der Begründung abgelehnt worden, daß die Garnisonsverwaltung von Genossenschaften Milch nicht kaufe. Auf Grund einer dieserhalb von der Molkereigenossenschaft erhobenen Beschwerde hat der Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen bei der Garnisonsverwaltung Erkundigungen hinsichtlich deren ablehnender Haltung Molkereigenossenschaften gegenüber eingezogen und daraufhin nach eingehender Beratung der Beschwerdeführerin erwidert, daß der Grundsatz der Garnisonsverwaltung, der Milch eines einzelnen Besitzers vor solcher aus Genossenschaftsmolkereien den Vorzug zu geben, aus sanitären Gründen wohl berechtigt ist." (Vorwärts, 18. Mai 1898.)

also die reichsgesetzliche Regelung des Milchverkehrs als die notwendige Folge dieser Verhältnisse. Wie gegen alle hygienischen Reichsgesetze, so hat man auch gegen ein Reichsmilchgesetz die Verschiedenartigkeit der landwirtschaftlichen Verhältnisse eingewendet. Nimmt man aber die Festsetzung der Grenzzahlen für den Fettgehalt, Trockensubstanz und spezifisches Gewicht von der reichsgesetzlichen Regelung aus und überläßt diese der Festsetzung durch die lokalen Behörden, so fällt dieser Einwand in nichts zusammen. Denn alle Forderungen, die sich auf die gesundheitliche Überwachung des Milchviehs, die reinliche Stallhaltung, die reinliche Durchführung des Melkgeschäftes, den zweckmäßigen Transport der Milch usw. beziehen, müssen überall die gleichen sein und können deshalb einheitlich festgestellt werden. Die große Frage ist nur, welche Organe mit der Ausführung eines solchen Reichsgesetzes betraut werden sollen. Dunbar, der sich auf der XXVIII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege gleichfalls für die reichsgesetzliche Regelung des Milchverkehrs aussprach, wollte die Kreise mit dieser Aufgabe betrauen. Ihnen ständen in den Tierärzten, Ärzten und Landwirten die sachverständigen Organe zur Verfügung. Sie sollen den geeignet befundenen Landwirten und Händlern Lizenzen zur Produktion, beziehungsweise zum Handel erteilen. Den städtischen Behörden will er einen gewissen Einfluß auf die Lizenzerteilung gewähren. Wir haben bereits oben unsere Bedenken gegen die Einführung des Konzessionszwanges ausgesprochen, können aber auch in den heutigen Kreisen und ihren Organen keine geeigneten Behörden für die Durchführung hygienischer Aufgaben erblicken, die selbstverständlich mit Kosten für die landwirtschaftlichen Produzenten verknüpft sein müssen. Hier wie bei der Durchführung aller hygienischen Gesetze stellt sich wieder einmal der Mangel geeigneter Organe für die Pflege der öffentlichen Gesundheit heraus.

Mag man nun die reichsgesetzliche Regelung der Milchproduktion für möglich oder unmöglich halten, so viel steht fest, daß an eine baldige Verwirklichung dieser Forderung unter den heutigen politischen Verhältnissen nicht zu denken ist. Die agrarischen Parteien haben schlechterdings nicht das geringste Interesse an einer Kontrolle der Milchproduktion, die doch in erster Linie im Interesse der städtischen Bevölkerung liegt, wenn sie auch der ländlichen Bevölkerung und der Landwirtschaft große Vorteile bringen würde. Was sollen nun die Kommunen tun? Sollen sie warten, bis ihnen ein Reichsgesetz in den Schoß fällt, oder sollen sie versuchen, auch ohne dasselbe auf die Milchproduktion Einfluß zu gewinnen? Verweist man die Städte auf den Erlaß eines Reichsgesetzes, so empfiehlt man ihnen einen Quietismus, der durchaus unangebracht und unbegründet ist. Es ist nun einmal die Aufgabe der Stadtverwaltungen, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß ihren

Angehörigen ein hygienisch einwandfreies Produkt geliefert wird, und diese Aufgabe können sie um so weniger von sich abschieben, als sie aufs engste mit der Frage des Produktenpreises verknüpft ist. Alle hygienischen Einrichtungen haben die Tendenz, die Produktionskosten zu verteuern, soweit nicht durch gesteigerte Anwendung von Maschinen, Konzentration der Betriebe, beziehungsweise ihre Ausdehnung, Verwertung der Nebenprodukte usw. diese Wirkungen abgeschwächt werden. Das gilt selbstverständlich auch für die Milchproduktion. So wertvoll daher auch alle Bestrebungen sind, die der städtischen Bevölkerung eine hygienisch einwandfreie, an Nährstoffen reiche Milch zur Verfügung stellen wollen, so würden sie doch ihre Wirkung verfehlen, wenn sie ihr Ziel nur mit einer Verteuerung des Produktes erreichen könnten. Wenn es in der Tat bei der heutigen Organisation der Produktion und Distribution unmöglich ist, ein Liter guter Milch unter 20 Pf., ein Liter Kindermilch unter 23 bis 25 Pf. in Hamburg auf den Markt zu bringen, so folgt daraus, daß mit der hygienischen Umbildung der Milchproduktion und Distribution zugleich auch eine wirtschaftliche Neuorganisation Hand in Hand zu gehen hat, mittels deren es möglich ist, trotz der Verteuerung durch die hygienischen Ansprüche eine Herabsetzung der Preise des Produktes zu erzielen.

Infolge des Anwachsens der Städte, des dadurch bedingten größeren Bedarfes und sich stets ausdehnenden Versorgungsgebietes wird die Verteilung der Milch schwieriger und eine stets längere Zeit dafür erforderlich. Es ergibt sich daraus die hygienische Notwendigkeit, die Milch haltbarer zu machen. Die Vergrößerung der Haltbarkeit kann nun durch die Hilfsmittel der modernen Technik, insbesondere durch die Anwendung der Kühltechnik, ohne weiteres erreicht werden. Erforderlich sind dazu nicht unbedeutende maschinelle Anlagen, Kühlräume usw. Alle diese Anlagen erfordern größere Kapitalien und sind für den Kleinbetrieb, dessen Hauptkennzeichen der Mangel an Kapital ist, unanwendbar. Bei den wachsenden Entfernungen ist eine doppelte Kühlung der Milch notwendig, einmal die Kühlung am Produktionsorte, was allein beim Großbetriebe möglich ist, oder an der Sammelstelle, in die die vorläufig mit Wasser gekühlte Milch aus den bäuerlichen Kleinbetrieben zusammenfließt. Die zweite Tiefkühlung muß an der Hauptverteilungsstelle in der Stadt vorgenommen werden, um die weitere Distribution und eine genaue Untersuchung, die die vorläufige in der Sammelstelle ergänzen soll, zu erleichtern. Beides setzt eine Zentralisation der Anlagen voraus, da sich nur dabei der Betrieb wirtschaftlich lohnt. Wir haben also auf der einen Seite die Sammelmolkereien in den Zentren der Produktionsbezirke, auf der anderen die zentralen Milchhöfe in den Städten.

Über die Notwendigkeit, den städtischen Milchverkehr zu zentralisieren, sind sich die meisten Milchhygieniker einig. So erklärte auch Dunbar, um ein

Beispiel anzuführen, auf der XXVIII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege die Errichtung solcher städtischen Zentralmolkereien als nötig. Kleinere Städte würden mit einer auskommen, größere entsprechend mehr brauchen. Weniger wichtig erscheint ihm, ob diese städtischen Zentralmolkereien unter städtischer Leitung stehen oder nicht. Er glaubt an eine genossenschaftliche Vereinigung der städtischen Milchhändler, die solche Zentralmolkereien errichten würde. Hand in Hand damit würde sich ein Reinigungsprozeß in den Reihen der Milchhändler und eine Hebung ihres Standesbewußtseins abspielen. Die größeren Unternehmer würden sich schärfste Konkurrenz machen und aus Konkurrenzrücksichten gegenseitig überwachen. „Ich bin also der Auffassung", so faßt er seine Ansichten zusammen, „daß die Übernahme der städtischen Milchversorgung seitens der Stadtverwaltung nicht als ein unumgängliches Erfordernis hingestellt zu werden braucht, sofern sich Private, welche über die nötigen Kapitalien und über das nötige Sachverständnis verfügen, entschließen sollten, größere, mustergültige Sammel- und Verteilungsstellen zu schaffen." Gegen diese Ausführungen Dunbars müssen aber die schwerwiegendsten Einwände von jedem erhoben werden, der die wirtschaftlichen Vorgänge bei der Versorgung der Städte mit wichtigen Lebensbedürfnissen kennt. Dunbar läßt zunächst den Gegensatz zwischen Hygiene und Profit völlig aus dem Auge. Der städtischen Bevölkerung ist mit hygienisch einwandfreier Milch nicht geholfen, wenn sie dieselbe nicht bezahlen kann. Er vernachlässigt ferner die Monopolisierungsgefahr, die stets mit der Ausbildung großer Unternehmungen verbunden ist. Die Konkurrenz der großen Unternehmer würde sehr bald ein Ende nehmen. An ihre Stelle würde das gemeinschaftliche Bestreben treten, durch hohe Preise die durch die Konkurrenz bewirkten Verluste auszugleichen. Die Erfahrungen, die man bei der Versorgung der Kommunen mit Wasser, Gas usw. gemacht hat, sollten als Warnung dienen. Sie zeigen uns aber auch, daß es gegen die stets drohenden Ringbildungen nur ein Mittel gibt, die Vergesellschaftlichung des Versorgungsprozesses. Es sei übrigens noch hervorgehoben, daß Dunbar für die Versorgung mit Säuglingsmilch die kommunale Tätigkeit verlangt, falls die Bildung der städtischen Zentralmolkereien durch größere Unternehmer auf Schwierigkeiten stößt.

Auf einem anderen Wege will Prölls, „Die Milchversorgung unserer Großstädte" (in „D. V. f. ö. G., XXXVI, 1904, S. 529),* die hygienischen Schäden überwinden, die mit dem kleinen städtischen Milchhandel, seiner Kapitalarmut und seiner Zersplitterung unauflöslich verbunden sind. Er stimmt mit Dunbar in der Forderung zentraler Anlagen für den Milchverkehr überein,

* Ebenso auch Ohlen in „D. V. f. ö. G.", XXXV (1903), S. 759.

weist aber ihren Bau und ihre Einrichtung den Kommunen als Aufgabe zu. Die Benützung dieser Anlagen soll den Milchhändlern in ähnlicher Weise, wie die Benützung der Schlachthöfe den Metzgern, vorgeschrieben werden. Wie bei der Fleischversorgung, so soll die Kommune die modernen Hilfsmittel des Milchverkehrs zur Verfügung stellen, also Kühlräume, Eiskeller, Wärmequellen, Wasser, Untersuchungsstellen usw. Seine Vorschläge lassen sich in die Worte „städtischer Zentralmilchhof und Milchhofzwang" zusammenfassen. Prölls denkt sich die Einrichtung des Milchhofes wie folgt. Für die Wagen-, Eisenbahn- usw. Zufahrt steht eine große, kühle Zufahrtshalle zur Verfügung, in deren Nähe sich die Kühlräume befinden. Eine weitere große Halle mit offenen Ständen dient dem Reinigen der Gefäße, dem Abfüllen der Milch, der Rahmentnahme usw. Dampf- und Wasserversorgung, Kühl- und Wärmevorrichtungen stehen zur Verfügung. Ein großes Laboratorium nimmt Untersuchungen auf Wunsch von Milchhändlern, außerdem aber auch selbständig vor. Außerdem sollen Anlagen zur Buttergewinnung, Käsebereitung und Verwertung unverkaufter oder minderwertiger Milch vorgesehen sein. Charakteristisch bei diesem Vorschlage ist ebenfalls die weitgehende Zentralisierung des Betriebs. Sie zeigt sich in den gemeinsamen Einrichtungen und in der Verwertung des überschüssigen Materials. Aus Rücksicht aber auf das kleine Milchhändlergewerbe, das aus irgend welchen Gründen erhalten werden soll, bleibt Prölls auf halbem Wege stehen und kommt zu einer Betriebsorganisation, die von technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus ebenso als eine Halbheit bezeichnet werden muß, wie die städtischen Schlachthöfe, die auch gegenüber den vollendeten Einrichtungen amerikanischer Schlachtbetriebe technisch rückständig sind.

Alle Vorschläge über die Zentralisation des Milchverkehrs, soweit sie den kleinen Milchhandel erhalten wollen, vernachlässigen die Frage des Arbeiterschutzes. Wie jeder Kleinbetrieb, so erhält sich auch der kleine Milchhandel durch die unbeschränkte Ausbeutung der Arbeitskräfte, durch die ebenso unbeschränkte Inanspruchnahme der Frauen- und Kinderarbeit.

Noch viel wichtiger ist die Frage der Preise, über die die meisten Organisatoren des Milchverkehrs mit wunderbarem Gleichmute hinweggehen. Will man aber den Konsum der Milch, wie bei ihrem großen Nährwerte sehr wünschenswert ist, weiter ausdehnen, so ist eine Preisherabsetzung nötig, auf jeden Fall muß eine Preisverteuerung verhütet werden. Beides kann aber am einfachsten durch die Ausschaltung des Zwischenhandels erreicht werden. Die dahin zielenden Vorschläge, die von agrarischer Seite gemacht werden, sind durchaus nicht abzulehnen, wenn auch ihr Ziel, die Profite der Zwischenhändler in die Taschen der Produzenten zu leiten, nicht das der städtischen Verwaltungen sein kann. Die Ausschaltung des Zwischenhandels ist mit dem weiteren Problem kompliziert: Wie können sich die Städte gegen eine Preis-

steigerung des Produktes durch agrarische Ringe schützen, deren Gefahren die Geschichte der letzten Jahre deutlich genug gemacht hat? Bei der Art und Weise der agrarischen Agitation, die in der Stadt nur das Ausbeutungsobjekt für das Land sieht, und sich dasselbe durch Zölle und ähnliche Absperrungsmaßregeln schutzlos ausgeliefert zu erhalten sucht, ist dieses Problem von der größten Bedeutung. Es muß in Verbindung mit der Organisation der Produktionskontrolle gelöst werden.

Die eben besprochenen Vorschläge Dunbars und Prölls' beschäftigen sich nur mit der Distribution der Milch, gehen auf die Produktion selbst nicht ein, wenn sie auch die Notwendigkeit der Produktionskontrolle behaupten. Ansätze einer solchen Kontrolle sind bereits vorhanden. Sie wird von den privaten Molkereigenossenschaften geübt. Die Kontrolle ist aber eine freiwillige. Sie beruht auf privater Initiative und ist daher nicht absolut zuverlässig. Bei Profitfragen wird sie leicht unterliegen oder zurücktreten. Ihre Organisation gibt uns aber einen Fingerzeig, wie die Städte in ihrem Interesse vorzugehen haben. Mittels ihrer reichen Geldmittel sollen sie die Errichtung der Sammelmolkereien entweder ganz in eigene Regie übernehmen, oder sich wenigstens durch die Gewährung des größten Kapitalteils den entscheidenden Einfluß in der Leitung sichern. Skizzieren wir kurz den Vorgang. Zunächst hätte eine genaue Aufnahme des Milchversorgungsgebietes der Stadt zu erfolgen. Dasselbe wäre in Bezirke einzuteilen, und für jeden Bezirk eine Sammelmolkerei zu errichten. Dabei muß zugleich das Ziel gesteckt werden, die Größe des Lieferungsgebietes möglichst zu beschränken. Innerhalb desselben wäre in planmäßiger Weise die Milchproduktion durch die Gewährung von Darlehen an die Milchproduzenten oder Produzentengenossenschaften zwecks Vergrößerung und Verbesserung der Milchviehhaltung, hygienische Einrichtung der Ställe usw. zu fördern. An die finanzielle Unterstützung der Städte wären hygienische Forderungen für einen rationellen Betrieb zu knüpfen. Der Vorteil dieser Distriktsmolkereien besteht zunächst in der Kürze des Weges vom Produzenten. Dadurch wird die Auskeimung der Bakterien in der Milch und die Entwicklung chemischer Bakterienprodukte verhindert. Zugleich wird ein Schutz gegen die Verbreitung der Infektionskrankheiten geschaffen, insofern von der Distriktsmolkerei aus eine ständige scharfe Kontrolle über die einzelnen Produzenten durch ihre örtlichen Vertrauensmänner geübt werden kann. Die im Vertragsverhältnis mit den städtischen Distriktsmolkereien stehenden bäuerlichen Milchhaltungen hätten ihre Milch dort abzuliefern. Hier wird dieselbe regelmäßig auf Frische usw. untersucht und nach dem Fettgehalt bezahlt. Alle minderwertige Milch wird von vornherein ausgeschieden. Eventuell kann die als Kindermilch bestimmte Milch hier sofort pasteurisiert werden. Alle Milch wird tiefgekühlt. Von den Sammelmolkereien aus erfolgt die Abfuhr in den

städtischen Milchhof, beziehungsweise bei kleineren Verhältnissen direkt an den Konsumenten. Bei Großstädten, wo das Versorgungsgebiet zu groß ist, trotzdem wir eine Intensivierung der Milchproduktion voraussetzen, muß im städtischen Milchhof eine neue Kühlung erfolgen, um die bei dem Transport erworbene Erhöhung der Temperatur wieder auszugleichen, und namentlich den bei der Distribution an die Konsumenten zu erwartenden Temperaturerhöhungen vorzubeugen. Im städtischen Milchhof erfolgt eine weitere, eingehendere Untersuchung auch auf Bakterienzahl und dann erst die Verteilung an die Konsumenten.

Bei einer derartigen Organisation wäre die hygienische Milchversorgung gewährleistet. Zugleich aber auch die engste Interessengemeinschaft zwischen der Stadt als der Organisation der Milchkonsumenten und den Milch liefernden bäuerlichen Bezirken geschaffen. Der Kapitalreichtum der Stadt würde sich befruchtend über die kapitalarmen ländlichen Bezirke ergießen. Die Milchproduzenten wären sicher, ihre Ware abzusetzen. Übervorteilungen der einen Seite durch die andere wären ausgeschlossen. Allmählich würde sich eine reine Bedarfsproduktion herausbilden, und zwar Produktion für einen steigenden Bedarf, der eine Folge der Güte des Produktes und der städtischen Verteilungsorganisation wäre. Besondere Sicherungen gegen Preissteigerungen seitens der Milchproduzenten, die nicht in wirtschaftlichen Bedingungen der Produktionsverhältnisse begründet sind, können bei einer derartigen Organisation wohl als überflüssig gelten. Wollen sich aber die Städte auf alle Fälle sichern, so müssen sie einen Teil der Produktion direkt in eigener Regie betreiben, und dieser Teil wäre zweckmäßig die Produktion der Kindermilch, weil diese ein unentbehrliches Existenzbedürfnis für die Säuglinge ist.

Mit der Produktion der Kindermilch in eigener Regie würden die Städte das große Problem der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit an einem entscheidenden Punkte anpacken. Man schätzt, daß von den gesamten Todesfällen im ersten Lebensjahre mindestens die Hälfte, wahrscheinlich aber noch mehr, bis zu 60 und 70 Prozent, auf die Magendarmkrankheiten entfallen. Das sind zirka 200000 Todesfälle pro Jahr. Alle Versuche, diese ungeheure Säuglingssterblichkeit zu bekämpfen, sind bisher erfolglos gewesen; sie ist auf dem gleichen Stande geblieben oder noch im Steigen begriffen. Verfolgt man die Jahreskurve dieser Sterbefälle, so fällt für Deutschland besonders der Sommergipfel auf, das heißt die unverhältnismäßig hohe Steigerung der Säuglingssterblichkeit in den Sommermonaten. Eine der wichtigsten Ursachen, wenn auch nicht die ausschließliche, dieser Erscheinung ist die Einwirkung der erhöhten Temperatur auf das Hauptnahrungsmittel der ganz oder teilweise künstlich ernährten Säuglinge, die Milch. Das ist begreiflich, da alle Fortschritte der künstlichen Ernährung (besonders sorgfältige Gewinnung der Kuh-

milch, Angleichung der Kuhmilch an die Frauenmilch, das Soxhletverfahren usw.) nur den wohlhabenden Kreisen zugute gekommen sind. In diesen Bevölkerungsklassen ist, wie Prausnitz auf der XXV. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege („D. V. f. ö. G.", XXXIII, 1901, S. 83 ff.) zutreffend ausführte, die Sterblichkeit der Säuglinge an Verdauungskrankheiten eine außerordentlich geringe. Die große Masse der Bevölkerung muß dagegen als Nahrungsmittel für ihre Säuglinge eine Milch verwenden, deren Gewinnung und Vertrieb auf jedem Schritt die schwersten hygienischen Bedenken erregt. In der Sommerzeit können sich aber bei den heutigen Produktionsverhältnissen gerade die gefährdenden Faktoren in der Milch, die Bakterien, und die durch sie erzeugten giftigen chemischen Zersetzungsprodukte am günstigsten entwickeln. Wie Pfaffenholz sehr richtig sagt,* erhält der Säugling die Frauenmilch keimfrei und chemisch so beschaffen, wie sie in der Brustdrüse war, die Kuhmilch niemals keimfrei und stets chemisch verändert. Und dieser Unterschied ist um so größer, je mehr eine höhere Außentemperatur das Wachstum der Bakterien befördert hat. Er bezeichnet die Milch, wie sie in großem Umfange verkauft wird, als ein für die Säuglinge sehr schädliches, in den Sommermonaten oft tödliches Nahrungsmittel, dessen Verkauf unbegreiflicherweise volle Freiheit genieße. Alle Anwendung der Fortschritte der künstlichen Säuglingsernährung ist aber wirkungslos, wenn das Rohmaterial bereits vergiftet in die Hände der Mütter gelangt. Der Kernpunkt des Kampfes gegen die Säuglingssterblichkeit ist also die Beschaffung einer hygienisch einwandfreien Kindermilch.

Erst in neuester Zeit hat man durch besondere Verordnungen (so in Berlin, Dresden, München, Solingen usw.) die Gewinnung der Kindermilch zu regeln gesucht, indem man den Verkauf von Milch unter dieser Bezeichnung von der Beobachtung bestimmter Vorschriften abhängig machte. Diese beziehen sich auf die Auswahl der Kühe (tierärztliches Gesundheitsattest, ständige tierärztliche Kontrolle), Fütterung, Stallhygiene, die Konservierung der Milch, die Kontrolle hinsichtlich des Säuregrades, Schmutzgehaltes und der Temperatur. Es handelt sich hier also um einen ganzen Komplex von Maßregeln, deren Ziel die möglichst große Asepsis der Milchgewinnung ist. Je zahlreicher aber solche Vorschriften sind, desto schwieriger ist die Kontrolle über ihre Beobachtung. Und selbst der strengsten Kontrolle dürfte es kaum möglich sein, die aseptische Gewinnung der Milch zu garantieren. Es ist bei privatem Betriebe stets die Versuchung vorhanden, die hygienischen Einrichtungen und ihre Kosten zu beschränken, um den Profit aus dem höheren Preise der Kindermilch voll zu erhalten. So muß also die Polizeiverordnung an den Profitbedürfnissen der

* C. f. a. G., XXI (1902), S. 191.

privaten Unternehmer, nicht minder aber auch in den größeren Städten an der Zersplitterung der Betriebe scheitern. Bei den städtischen Kindermilchställen fehlt aber das Profitmotiv vollständig. Hier sind alle Hindernisse, die sich einer hygienischen Milchgewinnung in den Weg stellen, ausgeschaltet.

Während ein Eingriff der Städte in die allgemeine Milchversorgung von den bürgerlichen Hygienikern und Sozialpolitikern mit wenigen Ausnahmen* abgelehnt wird, mehren sich in den letzten Jahren die Stimmen, die eine kommunale Kindermilchversorgung verlangen. Es ist nicht uninteressant, an einigen Daten und Äußerungen diese Entwicklung aufzuzeigen. Auf der Düsseldorfer Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege im Jahre 1876 war ein Referat über Nutzen und Einrichtung der Milchkontrolle in Städten gehalten worden, und hatte eine These Annahme gefunden, die die Einrichtung respektive Begünstigung von Musterkuhställen vorzüglich im Interesse der heranwachsenden Generation den Städten warm empfahl. Ein weitergehender Antrag des Dr. Lövinson-Berlin, der es den Kommunen zur Pflicht machen wollte, wie für die Beschaffung eines guten und reichlichen Trinkwassers auch für die einer reinen Milch, zumal als Säuglingsnahrung, zu sorgen, wurde abgelehnt. Auf diesem Standpunkte ist die offizielle Hygiene und Wohlfahrtspflege bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts stehen geblieben. Als Renck (im Archiv für Hygiene, XVII, S. 312) empfahl, die Erzeugung von Säuglingsmilch lieber Vereinen für das Volkswohl und ähnlichen wohltätigen Gesellschaften, als Unternehmungen, die mit Gewinn arbeiten müssen, zu übertragen, da erklärten Blasius und Beckurts (in D. V. f. ö. G., XXVII, 1895, S. 537) diesen Vorschlag für zwar sehr ideal, fügten aber hinzu: „Wir gelangen mit derartigen Vereinen auf eine gefährliche sozialistische Bahn." Am sichersten beziehe man immer „derartige Nahrungsmittel, also auch die Milch, von den Händlern, die unter hygienischer Kontrolle stehen". Nach ihrer Ansicht kann man daher „die Herstellung sterilisierter Kindermilch in größeren Quantitäten ruhig den Molkereien überlassen, die, wenn sie unter genügender Kontrolle arbeiten, das Publikum am besten befriedigen können". Damit ist das bedrohte Prinzip des Privatbetriebes heilig gesprochen.

---

* Adickes, Die sozialen Aufgaben der Städte (Techn. Gemeindeblatt VI, 1903, S. 171): „So wird der in einem der ‚Fabian Traits' und neuerdings in Zürich von den Sozialdemokraten angeregte Gedanke städtischer Milchversorgung — milk supply — manchem vielleicht auf den ersten Blick phantastisch erscheinen, während er doch bei näherem Zusehen, etwa nach dem Lesen des Aufsatzes von Professor Fränkel-Halle im Techn. Gem. (1903, S. 17 bis 22) zugeben wird, daß hier sehr ernste Fragen vorliegen, so daß wir der Stadt Halle für den in vorsichtigen Grenzen unternommenen Versuch sehr dankbar sein können."

In der Praxis blieb auch die Lieferung von Kindermilch oder besonders präparierter Säuglingsmilch entweder den privaten Molkereien oder wohltätigen Vereinen überlassen. Diese Gleichgültigkeit, mit der die kommunalen Verwaltungen der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im allgemeinen und der Kindermilchversorgung im besonderen gegenüberstanden, hatte die unmittelbare Folge, daß diese Einrichtungen allein wieder den Besitzenden zugute kamen, da nur sie die zum Teil recht hohen Preise (50 Pf. und mehr pro Liter) für die sterilisierte Milch bezahlen können.

Nur in Leipzig* wurde der Versuch gemacht, den ärmeren Klassen der Bevölkerung nicht Säuglingsmilch, sondern eine aus bereits verdünnter, mit Milchzucker versetzter Milch bestehende Säuglingsnahrung in besonderen Fläschchen gleich zum Gebrauch fertig zu liefern. Mit Recht wurde hervorgehoben, daß auch die sterilisierte Milch bei der Zubereitung der Einzelportionen für die Säuglinge noch zahlreichen Verunreinigungen in den einzelnen Haushaltungen ausgesetzt und es daher wünschenswert sei, die Soxhletsche Idee zur Anwendung zu bringen und die sterilisierten Einzelportionen im Glase zum Gebrauche fertig zu liefern. Die Versuche, durch die man in den Jahren 1887 und 1888 die Durchführbarkeit dieses Gedankens prüfte, wurden seitens des städtischen gemischten Gesundheitsausschusses durch die Gewährung von Geldmitteln ermöglicht. Sie fielen so günstig aus, daß man im Jahre 1890 einen größeren Versuch machte. Die Apotheker der Stadt Leipzig, mit deren Hilfe man am ehesten zum Ziele zu kommen glaubte, erklärten sich bereit, drei Arten von Milchverdünnungen keimfrei herzustellen und so billig als möglich zu verkaufen. Als Preis pro Flasche von 75 bis 150 Kubikzentimeter Inhalt wurde 5 Pf. festgesetzt und den Armenärzten gestattet, die sterilisierte Milch den Kindern von Armen auf Armenrezept zu verschreiben. Anfangs Juli begann die Lieferung. Über die Resultate der ersten drei Monate bei 14 Apotheken folgendes. Es wurden verkauft zirka 64700 Flaschen, das heißt pro Tag zirka 700 Flaschen und bedeutet bei einem Konsum von 7 Flaschen pro Säugling die Ernährung von zirka 100 Säuglingen. Es haben aber bei weitem mehr als 100 Familien von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht, da nur wenige die ganzen drei Monate bezogen.

Die größten Umsätze hatten die Vorstadtapotheken (zirka 120 bis 130 Flaschen pro Apotheke täglich). Bei dem Preise von 5 Pf. pro Flasche beliefen sich die täglichen Kosten für den Säugling auf 35 bis 40 Pf., ein Betrag, der weit über das Budget eines Arbeitereinkommens hinausgeht. Die Versuche scheinen nicht weiter fortgesetzt zu sein; die Anregung, welche diese Aktion gegeben, machte sich ein Privatunternehmen, das im Sommer 1891 entstand, zunutze.

---

* Vergleiche „Die Stadt Leipzig in hygienischer Beziehung!" S. 411 ff.

Auch Méchanik in Mainz, der im Jahre 1899 die Kindermilchversorgung dieser Stadt behandelte, verlangt von den städtischen Behörden nur, daß sie die Errichtung einer Musterwirtschaft durch einen Privatunternehmer oder eine Aktiengesellschaft anregen, fördern, eventuell subventionieren sollen. Die weitgehendste Forderung, die ausgesprochen wurde, ging dahin, die Versorgung der Städte mit Kindermilch größeren Geschäften mit philanthropischem Endziele zu übertragen und diese von den Gemeinden subventionieren zu lassen. Als daher der Verfasser dieses Buches in seiner ersten Auflage klar und deutlich die Notwendigkeit aussprach, die Kindermilch zu kommunalisieren, fand er mit seinem Vorschlage fast auf allen Seiten nur billigen Hohn und Spott. Seitdem hat sich in überraschend kurzer Zeit die Erkenntnis von der Richtigkeit dieses Vorschlages durchgesetzt. Als man nach langer Pause anfing, sich wieder energischer mit der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit zu beschäftigen, und durch das Studium mit Notwendigkeit auf das Eingreifen der öffentlichen Körperschaften, insbesondere der Gemeinden, hingeführt wurde, da mußte man auch zu der Forderung der Kommunalisierung der Kindermilch kommen. Von bürgerlichen Hygienikern hat wohl Pfaffenholz in verschiedenen Artikeln des Zentralblattes für allgemeine Gesundheitspflege* und weiter insbesondere auf der Generalversammlung des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1902 diese Forderung am entschiedensten vertreten. Er griff in seinem Vortrage auf die Verhandlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege im Jahre 1876 zurück, zitierte die von uns oben angeführte These sowie den abgelehnten Zusatz zu derselben und bemerkte dazu: „Heute, nach 25 Jahren, müssen wir die These wiederholen und nach den trüben Erfahrungen dieses Zeitraumes den Zusatz als die einzige Möglichkeit einer befriedigenden Lösung der Frage bezeichnen; und solange nicht die Verwaltungen dieselbe in Angriff nehmen, ist die Sanierung der Städte nicht vollständig, und die Säuglingssterblichkeit muß ein dunkler Punkt in der Hygiene der Städte bleiben.“** Seitdem haben sich noch mehrere bürgerliche Hygieniker, so Würz in D. V. f. ö. G., XXXV, 1903, S. 404, so auch Dunbar in bedingter Weise und andere für die Kommunalisierung der Kindermilchversorgung ausgesprochen. Auch die Hygieniker, die sich nicht zu dieser Forderung aufschwingen können, stellen eine solche Anzahl von Bedingungen an die Produktionsbetriebe der Kindermilch, daß die unabweisbare Folge ein Monopol weniger Großproduzenten sein muß. So führt zum Beispiel Ohlen in einem Artikel: „Was hat uns die Hamburger Ausstellung für hygienische Milchversorgung bezüglich der Kindermilch gelehrt?“*** aus, daß die Ver-

* C. f. a. G., XXI, 1902, S. 183 ff., 393 ff.; XXII, 1903, S. 349 ff.
** C. f. a. G., XXI, 1902, S. 403.
*** D. V. f. ö. G., XXXV, 1903, S. 748.

sorgung einer großen Stadt mit einwandfreier Kindermilch in gewissem Sinne ein Monopol weniger kapitalkräftiger Produzenten sein müsse, bis sich die Allgemeinheit der Produzenten entschließe, dieselben hygienischen Bahnen zu wandeln wie die Minderheit. Aber diesen letzten Satz schränkt er selbst an zahlreichen Stellen seines Artikels wieder ein. Bezeichnet er es doch als ganz ausgeschlossen, daß der kleine Bauer Kindermilch direkt an den Verbraucher liefern könne, weil ihm eben alles fehle, was die Vorbedingung für eine solche Lieferung sei, nämlich die vollständig eingerichtete Meierei mit den Reinigungs-, Lüftungs- und Kühlapparaten, die entsprechenden Transportmittel usw. Der Kleinbetrieb kann sich den Luxus einer Meierei nicht gestatten, die sich allein für den Großbetrieb lohnt.

Alles, was wir oben über die Distribution der Milch im allgemeinen ausgeführt haben, trifft bei der Kindermilch natürlich in viel höherem Grade zu. Noch mehr muß hier mit allen Mitteln gesorgt werden, daß keine Verschlechterung des Produktes durch unlautere, unvorsichtige und unverständige Manipulationen der kleinen Milchhändler erfolgt. Auf alle Fälle empfiehlt sich daher die Distribution durch die zentrale städtische Molkerei. Auch Ohlen, der aus sozialen Gründen dem Kleinhandel den Vertrieb der Kindermilch im Auftrag der zentralen Molkerei lassen will, muß eine Reihe von Vorsichtsmaßregeln verlangen. Schließlich muß er aber selbst zugeben, daß die Zulassung des Kleinhandels zum Kindermilchvertrieb seine Bedenken hat, und daß es besser sei, wenn die Molkerei selbst den Vertrieb ihrer Kindermilch in die Hand nähme. Als einzige mögliche Alternative empfiehlt er, einer beschränkten Zahl besonders intelligenter, zuverlässiger und mit dem nötigen Inventar ausgestatteter Kleinhändler den Vertrieb der Kindermilch zu übertragen, sie aber auch ausschließlich auf den Verkauf solcher Milch zu beschränken. Also auch hier wieder steht eine gewisse Monopolisierung des Vertriebes am Ende. Mit Recht fragt man sich daher, warum nicht der entscheidende Schritt zur Kommunalisierung gemacht wird, die allein die hygienische Versorgung garantiert.

Als Ergebnis unserer Untersuchungen müssen wir es als die Aufgabe der Gemeinden bezeichnen: dafür zu sorgen, daß eine möglichst aseptisch gewonnene, frische, kurze Strecken und in reinen Gefäßen transportierte Milch zur Säuglingsernährung zugänglich ist, und daß der Preis für diese Milch für die Angehörigen der ärmeren Klassen nicht unerschwinglich ist.* Im allgemeinen wird es sich empfehlen, daß die Städte selbständig eigene Milchfarmen einrichten und als landwirtschaftliche Betriebe, wie sie es doch sind und sein sollen, außerhalb des Stadtbezirkes zum Beispiel in Verbindung mit ihren

* O. Heubner in „Berliner klinische Wochenschrift" 1894, Nr. 34 und 37.

Rieſelfarmen, wo ſolche vorhanden ſind, betreiben, um die höheren Koſten der innerhalb der Städte gelegenen Betriebe zu vermeiden. In ſolchen ſtädtiſchen Betrieben kann die weitgehendſte Kontrolle geübt und den Konſumenten eine tadelloſe Ware geliefert werden.

Über die Größe der den Gemeinden mit der Kommunaliſierung der Kindermilchverſorgung geſtellten Aufgabe hat Pfaffenholz in dem bereits erwähnten Vortrage einige Berechnungen angeſtellt. Unter der Annahme einer Geburtenziffer von 4 Prozent, der weiteren Annahme, daß die Hälfte der Kinder auf künſtliche Ernährung angewieſen iſt, würden von 4000 Kindern unter einem Jahre 2000 auf die Kindermilch angewieſen ſein. Der Tagesbedarf würde ſich bei einem Konſum von $^3/_4$ Liter pro Kopf auf 1500 Liter täglich ſtellen. Pfaffenholz nimmt ferner an, daß in einer Stadt von 100000 Einwohnern zurzeit höchſtens 500 Liter Kindermilch zur Verfügung ſtehen, die gänzlich von den vermögenden Kreiſen in Anſpruch genommen würden. Die Stadt hätte alſo nur für 1000 Liter täglich zu ſorgen. Pfaffenholz unterſucht nun zunächſt, welche Summen die Stadt aufzuwenden hätte, falls ſie ihren Bedarf bei den privaten Kindermilchbetrieben decken wollte. Will ſie die Kindermilch zu dem Marktpreiſe von 20 Pf. abgeben, ſo müßte ſie die Differenz zwiſchen dieſem Preiſe und dem an die Privatbeſitzer zu zahlenden Preiſe im Betrage von zirka 10 bis 20 Pf. aus eigener Kaſſe decken. Das würde eine jährliche Belaſtung des Haushaltes mit rund 50000 Mk. ausmachen. Die Größe dieſer Summe beweiſt, wie Pfaffenholz richtig hervorhebt, daß die private Fürſorge niemals imſtande ſein kann, die Fürſorge für die Säuglingsernährung zu übernehmen. Dieſe Koſten können aber herabgeſetzt werden, wenn die Stadt die Produktion der 1000 Liter Milch ſelbſt in die Hand nimmt. Bei einem Selbſtkoſtenpreiſe von 30 Pf. pro Liter (der aber unſeres Erachtens zu hoch gegriffen iſt, namentlich wenn man auf die ausſchließliche Trockenfütterung, wie neuerdings der Fall, verzichtet) würde ſich bei Eigenproduktion bereits eine Erſparnis von zirka ein Drittel der Ausgabe ergeben. Pfaffenholz nimmt dann aber weiter an, daß bei der techniſch vollkommenen Selbſtproduktion auch die vermögenden Kreiſe ihre Milch von der Stadt beziehen werden. Hielte die Stadt an dem jetzt bezahlten Preiſe von 50 Pf. pro Liter für die Wohlhabenden feſt, und ließe ſie nach der Einkommenſteuerliſte eine Abſtufung eintreten, ſo könnte der Betrieb ſogar ohne Koſtenzuſchuß geführt werden. So erſtrebenswert ein ſolches Reſultat wäre, ſo möchten wir doch nicht darin das Ziel der kommunalen Kindermilchverſorgung erblicken. Die Hauptaufgabe iſt es, den nichtbeſitzenden Klaſſen eine hygieniſch einwandfreie, billige Kindermilch zur Verfügung zu ſtellen. Iſt das ohne Zuſchuß der Stadt nicht möglich, ſo muß er eben gewährt werden, ſo gut wie die Stadt Zuſchüſſe zu den übrigen hygieniſchen Anſtalten und Einrichtungen, wie Kanaliſation, Kranken-

häuser, Desinfektionsanstalten, Badeanstalten usw., zahlt. Für die Produktion dieser 1000 Liter täglich würde nach Pfaffenholz nur die Haltung von 100 Kühen erforderlich sein. Ausgedehnte Weideplätze oder Futterländereien wären nicht erforderlich, da die Fütterung vorwiegend aus Trockenfutter besteht.

Die Pfaffenholzschen Zahlen scheinen uns etwas niedrig gegriffen zu sein. Es würde sich zunächst empfehlen, die Lieferung der Kindermilch auch auf die Kinder bis zu zwei Jahren auszudehnen. Dadurch würde der erforderliche Milchbetrag etwas mehr als verdoppelt werden. Unter der Annahme, daß auch die vermögenden Kreise ihren Kindermilchbedarf ganz bei der Stadt decken, würde sich der Konsumanspruch auf 3000 Liter täglich erhöhen. Für die Lieferuug dieses Milchquantums würde also ein durchschnittlicher Bestand von zirka 360 Kühen notwendig sein, also zirka das Dreifache des von Pfaffenholz berechneten. Auch wenn wir diese größere Summe aunehmen, geht die Aufgabe in keiner Weise über die Kräfte unserer größeren Städte hinaus. Es wird zweckmäßig sein, an einigen Städten von verschiedener Einwohnerzahl auf Grund genauer Daten die Berechnung zu prüfen.

In Berlin gab es im Jahre 1903 742 Kuhhaltungen mit 9435 Kühen. Dieselben produzierten 36790731 Liter Milch, wovon 1544351 Liter als Kindermilch bezeichnet wurden.* Die Zahl der Kinder im Alter bis zu einem Jahre betrug nach der Volkszählung von 1900 39259. Da in Berlin nur noch 33,2 Prozent der Kinder gestillt werden, so kommen für die Versorgung mit Kuhmilch hier 26173 in Betracht. Bei dem durchschnittlichen Milchertrage von 3899 Liter pro Kuh wären 2445 Kühe notwendig. Zieht man auch die Versorgung der Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren herein, so wären für die 35079 Kinder weitere 3295 Kühe, also im ganzen 5740, erforderlich. Bei landwirtschaftlichem Betriebe mit Weidegang, der vor dem Betriebe in städtischen Ställen unbedingt den Vorzug verdient, können wir aber nur mit einem Durchschnitt von 3000 Liter pro Kuh und Jahr rechnen. Infolgedessen würde sich die Zahl auf 7473 erhöhen. Daß eine derartige Viehhaltung für die Stadt Berlin mit ihrem großen Landbesitze nichts Unmögliches ist, brauchen wir hier nicht weiter auszuführen.

Diese Aufgabe ist übrigens für eine Anzahl Städte keineswegs etwas ganz Neues. Soweit sie Güter, speziell Rieselgüter selbst bewirtschaften, treiben sie auch in mehr oder weniger großem Umfange Viehhaltung. Es wäre durchaus nichts Schwieriges, diese auf das absolut Notwendige beschränkte Viehhaltung auszudehnen und für die Zwecke der Kindermilchversorgung zu benützen. In Freiburg zum Beispiel besteht auf dem städtischen Rieselgute eine Molkerei, die mit eigenem Viehstande von zirka 85 Kühen in städtischer

* Berliner Statistik, 1. Heft, S. 1 ff.

Regie arbeitet. Die Milch ist nach den Angaben des Oberbürgermeisteramtes sehr gehaltreich und wohlschmeckend, gehört zur allerbesten Vollmilch und ergab bei öfteren Untersuchungen 4 Prozent Fett. Es werden täglich 800 bis 820 Liter produziert, welche morgens um 6 Uhr und abends um $5^1/_2$ Uhr in gutgereinigten und plombierten Kannen von 10 und 20 Liter Inhalt mit eigenen Milchwagen nach Freiburg transportiert werden. Dort wird die Milch nicht an Händler verkauft, sondern es werden fünf große städtische Anstalten damit versorgt, das Heiliggeistspital, die Volksküche, die Frauenklinik, die Augenklinik und das klinische Hospital. Schon mit dem jetzigen Viehstande vermöchte also Freiburg den größten Teil des Bedarfes an Kindermilch zu decken.

Mit der Lieferung einer gesunden und frischen Kindermilch an die Konsumenten sind die der Milch drohenden Schädlichkeiten keineswegs alle ausgeschaltet. Im Haushalte des Konsumenten selber kann die Milch, wenn sie nicht sofort nach Empfang abgekocht und gekühlt wird, und außerdem durchaus mit der erforderlichen Sauberkeit behandelt wird, zu einer Gefahr für den Säugling werden. In allen Klassen, ganz besonders aber in den Klassen der ärmeren Bevölkerung ist die Erkenntnis von der großen Wichtigkeit einer sorgsamen Behandlung und Aufbewahrung der Milch sehr wenig verbreitet. Unwissenheit und Gewissenlosigkeit sind gerade auf dem Gebiete der Säuglingsernährung noch immer ungeheuer groß. Auch wenn wir bei den ärmeren Klassen die für die notwendige Sterilisierung der Säuglingsmilch im Haushalte erforderlichen Kenntnisse und den guten Willen, das Beste zu tun, voraussetzen, so fehlt es ihnen doch meist an dem, was zu einer gründlichen Sterilisierung vor allem nötig ist, Geld und Zeit. Es lag daher der Gedanke nahe, auch die weitere Behandlung der Milch im Haushalte, die Sterilisierung derselben durch Abkochen und die Zubereitung der fertigen Trinkportionen für den Säugling, den Hausfrauen der arbeitenden Klassen abzunehmen. Wir haben bereits oben auf einen älteren Versuch der Stadt Leipzig in dieser Beziehung hingewiesen. In neuerer Zeit hat eine ganze Reihe von Städten es übernommen, Säuglingsmilch in fertigen Portionen, oder wenigstens bereits abgekocht und abgekühlt, zu verteilen. Beispielsweise seien genannt: Aachen, Berlin, Charlottenburg, Cleve, Elberfeld, Essen, München-Gladbach, Bergisch-Gladbach, Halle a. S., Hanau, Köln, Magdeburg, Offenbach, Stettin und andere.

Ganz allgemein wird die erforderliche Milch von privaten Unternehmern bezogen. In einigen Städten liefern die Unternehmer sie bereits pasteurisiert oder sterilisiert, oder schon in trinkfertigen Portionen. So zum Beispiel in Essen, Charlottenburg, Halle usw. In diesem Falle beschränkt sich die Tätigkeit der Stadtgemeinde darauf, den Verteilungsprozeß zu überwachen und einen

Teil der Koſten der Milchlieferung zu tragen. In einer anderen Gruppe von Städten findet die Herſtellung der trinkfertigen Portionen in ſtädtiſchen Milchküchen ſtatt, die dann auch die Verteilung ſelbſt vornehmen. So in Köln, Bergiſch-Gladbach, München-Gladbach, Offenbach und andere. Der Abſatz an die Konſumenten erfolgt entweder direkt oder von Depots, die in den dichtbevölkerten Stadtteilen errichtet ſind. In der Mehrzahl der Städte wird die Milch an jedermann abgegeben. Nur Elberfeld hat ſeine Milchküche für die Armenpfleglinge, Breslau die ſeine für die ſtädtiſchen Koſtkinder beſchränkt.

Der Umfang dieſer ſtädtiſchen Milchverſorgung iſt in den meiſten Orten noch ſehr gering. Köln zum Beiſpiel hat ſeine Milchküche auf 400 Liter täglich eingerichtet, die aber dem Bedürfnis in keiner Weiſe genügen. In Halle, wo die Abgabe von Säuglingsmilch ſeit dem Jahre 1902 ſtattfindet, wurden im erſten Jahre an 104 Tagen 11598 Halbliterflaſchen ſterilisierte Milch abgegeben. Im folgenden Jahre 1903 wurden an 108 Tagen nur 8900 Flaſchen verkauft. Dieſer geringe Konſum hatte ſeinen Grund in den bureaukratiſchen Formeln, mit denen die Milchabgabe umgeben wurde. Es wurden die Namen der Abnehmer feſtgeſtellt, die Marken mußten vorher in den Apotheken gelöſt werden und die ganze Angelegenheit wurde von der Armendirektion überwacht. Um den Konſum zu vergrößern, erleichterte man im folgenden Jahre den Bezug der Marken und ſetzte den Preis um 2 Pf. niedriger feſt, als er für die gewöhnliche Vollmilch beträgt, nämlich auf 16 Pf. Die Wirkung dieſer Erleichterungen zeigte ſich in einem rapiden Aufſchwung des Konſums. Im Sommer 1904 wurden an 61 Tagen 45165 Halbliterflaſchen verkauft. Ein Teil der Milch wurde allerdings mißbräuchlich im Hausgebrauch verwendet, der größte Teil dagegen iſt ſicher den Säuglingen zugute gekommen. Um aber in Zukunft jedem Mißbrauch vorzubeugen, wurde der Preis dieſer Säuglingsmilch auf den der gewöhnlichen Marktmilch erhöht. In Charlottenburg wurde ein Konſum von täglich 200 Liter angenommen. Von den dafür bewilligten Mitteln wurde aber im Jahre 1905 nur die Hälfte in Anſpruch genommen. Wie die wenigen angeführten Beiſpiele zeigen, haben wir es bei der ſtädtiſchen Lieferung von Säuglingsmilch zunächſt noch mit wenig umfangreichen Anfängen zu tun. Statt die Benützung der Einrichtung möglichſt zu erleichtern, hat man ſie nach der beliebten Art unſerer Bureaukratie mit zahlreichen Vorſichtsmaßregeln umgeben, um zu verhüten, daß ja nicht ein Viertelliter Milch an Unbefugte gelange. Der Geiſt widerwilliger Konzeſſionen beherrſcht die ganzen Maßregeln oft noch in aufdringlicher Weiſe. Hier wird noch manches zu ändern ſein, ſollen die neuen Inſtitutionen weiter ausgebaut werden und das leiſten, wozu ſie beſtimmt ſind, nämlich die energiſche Bekämpfung der Säuglingsſterblichkeit.

Von der größten Bedeutung für die intensive Benützung der städtischen Milchküchen ist die Höhe der Preise, die für die Säuglingsmilch verlangt werden. Ausnahmslos wird die Milch an Mittellose und Armenunterstützte frei geliefert. In Berlin erhalten alle Mütter die Milch acht Tage lang an vier Fürsorgestellen unentgeltlich. Der Aufwand dafür wird aus Mitteln einer Stiftung bestritten. Wollen sie aber die Milch länger als acht Tage beziehen, so muß auch hier der Nachweis der Bedürftigkeit geliefert werden. Für die übrigen Bevölkerungsklassen tritt fast ebenso allgemein eine Abstufung nach der Höhe ihres Einkommens ein. In Essen zahlen Eltern mit Einkommen bis 900 Mk. für die Flasche von 200 Gramm 5 Pf., alle anderen 7 Pf. In Köln sind bei einem Einkommen bis zu 2000 Mk. die Selbstkosten der Stadt, 22 Pf. pro Tagesration, zu zahlen. Ebenso erhalten in Magdeburg Arbeiter, Kleinbürger mit einem Einkommen bis 1500 Mk. die Milch zu den Selbstkosten von 3 bis 4 Pf. pro Flasche. In Charlottenburg zahlen die Wohlhabenderen den erhöhten Preis von 28 Pf., Minderbemittelte erhalten das Liter zu 16 Pf. Der Selbstkostenpreis beträgt 22 Pf. In Cleve zahlen Minderbemittelte nur zwei Drittel der Preise von 25, 28 und 30 Pf. In einigen Orten wird kein solcher Unterschied gemacht. Die Städte liefern die Milch entweder zum Selbstkostenpreis, wobei sie in einigen Fällen noch die Kosten der Verwaltung und Kontrolle tragen, oder unter Selbstkostenpreis, wobei sie dann die Bedingung stellen, daß die mit der städtischen Milch genährten Säuglinge in bestimmten Zwischenräumen zur Kontrolle in den ärztlich geleiteten Fürsorgestellen oder den städtischen Kinderpflegerinnen vorzustellen sind. So erhebt Aachen für das Liter 15 Pf., während der Selbstkostenpreis 45 Pf. beträgt. Stettin verkauft die sterilisierte Milch zu 15 Pf. pro Liter bei einem Selbstkostenpreise von 25 und 30 Pf. Halle berechnete früher 16, jetzt 18 Pf., bei einem Selbstkostenpreise von 22 Pf. In diesen verschiedenen Preisbestimmungen kommt der richtige Gedanke zum Ausdruck, die Preise nach der Leistungsfähigkeit der Eltern zu graduieren. Denn will man die ärmeren Klassen zum Gebrauche der von der Stadt gelieferten Säuglingsmilch veranlassen, so muß man ihnen die Milch zu einem erschwingbaren Preise liefern. Für zahlreiche Familien dieser Klassen bedeuten aber schon die Preise der Marktmilch eine schwere Belastung, geschweige daß sie die höheren Kosten der hygienisch einwandfreien Kindermilch zu tragen vermöchten. Hier müssen also nach den Grundsätzen der sozialpolitisch geordneten Gebührenfestsetzung die Stadtkasse und die wohlhabenderen Bevölkerungsklassen, letztere durch Zahlung von Überselbstkostenpreisen, unterstützend eingreifen.

Die Munizipalisierung der Milchversorgung, die im Interesse der wirtschaftlichen Billigkeit am besten an die den Konsumenten möglichst nahe be-

legene Lokalität gebunden bleibt, ist also eine Forderung der Hygiene, so gut wie es die Munizipalisierung der Wasserversorgung ist. Eng verknüpft mit der Gesundheit des Volkes, vor allem seiner Kinder, ist diese Frage spät zwar auch in Deutschland in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten. Wir können es daher nur mit Freuden begrüßen, daß durch die Ringbildungen der landwirtschaftlichen Produzenten zwecks wucherischer Preissteigerung des Produktes, wie wir sie in den letzten Jahren haben beobachten können,* die städtischen Einwohnermassen in ihrer Breite aufgerüttelt werden, die an dem entsetzlichen Umfange der Säuglingssterblichkeit bisher noch mit ziemlicher Gleichgültigkeit vorbeigegangen sind. Gegen das ausbeutende Monopol der privaten Produzenten gibt es aber nur eine Rettung — das Monopol der Stadtgemeinde.

D. Fleischversorgung.

1. **Fleischbeschau.** Daß die Versorgung der Städte mit einer guten, gesunden und billigen Fleischnahrung eine der wichtigsten Aufgaben der staatlichen und vor allem der gemeindlichen Tätigkeit ist, wird, wenn wir von dem interessierten Kreise der Fleischlieferanten absehen, denen ihr privater Vorteil höher steht als das Wohl der Gesamtheit, wohl von allen Seiten zugegeben. Es gibt kaum ein Nahrungsmittel, das der Träger und die Quelle so zahlreicher Schädlichkeiten sein kann, das sich außerdem so sehr zur erfolgreichen Vornahme betrügerischer Manipulationen leiht und bei dem sich die Schädlichkeiten so sicher einer Erkennung seitens des Konsumenten entziehen, wie bei dem Fleische unserer Schlachttiere. Die zahlreichen auf den Menschen übertragbaren Infektions- und Intoxikationskrankheiten und Parasiten derselben können alle für den Menschen gesundheitsschädliche, oft lebensgefährliche Folgen nach sich ziehen.

Es ist charakteristisch für die Gleichgültigkeit, mit der im allgemeinen die größten Gesundheitsschädigungen der Menschen betrachtet und ertragen werden, daß trotz der Kenntnis dieser Tatsachen die Forderung einer systematischen, allgemeinen, obligatorischen Fleischbeschau nicht einmal heute allgemein anerkannt, geschweige denn zur Durchführung gebracht ist. Wo es sich dagegen

* Für Berlin haben die „Märkischen Milchproduzenten" für die Landwirte, die sich der „Milchzentrale, G. m. b. H.", angeschlossen haben, seit 1. Oktober 1900 eine Preiserhöhung von 1 bis 2 Pf. (durchschnittlich von ¾ Pf.) durchgesetzt, das heißt für die beteiligten Produzenten eine Mehreinnahme von zirka 2½ Millionen Mark pro Jahr. Das Streben des Rings geht dahin, die Milchproduktion für Berlin genossenschaftlich zu einigen, um dann dem Milchhandel und der Konsumtion die Preise zu diktieren. Es sollen Minimalsätze für die Produzenten (13½ Pf. pro Liter) und für die Milchhändler (20 Pf. pro Liter) festgesetzt werden. Ähnliche Vorgänge in Leipzig, Dresden, Chemnitz, Dortmund, Hamburg, München, Stuttgart und in zahlreichen anderen großen und kleinen Gemeinden.

um die pekuniären Interessen mächtiger Klassen, nicht aber um die allgemeine Volksgesundheit handelt, wird die Tätigkeit und Beihilfe des Staates und seiner Organe von den Beteiligten mit der größten Energie und Ausdauer in Anspruch genommen. Ein Reichsviehseuchengesetz haben wir seit 1880. Die Gefahren, die von Vieh zu Vieh drohen, werden bekämpft; den Gefahren, die von Vieh zu Mensch drohen, stand die Gesetzgebung des Reiches, die ja in erster Linie durch die Politik des von den Agrariern beherrschten Preußens bestimmt wird, so gleichgültig gegenüber, daß erst 1900 ein sehr ungenügendes Schutzgesetz zustande kam. Bereits im Jahre 1875 nahm die II. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege die These an: „Die allgemeine Durchführung einer obligatorischen Fleischbeschau ist ein dringendes Bedürfnis." In demselben Jahre gab der Deutsche Ärztetag in Eisenach eine Erklärung gleichen Inhaltes ab. Im Jahre 1878 nahm die III. Versammlung des Deutschen Veterinärrats in Kassel die folgende Resolution an: „Die allgemeine Einführung einer obligatorischen Fleischbeschau für alle Fleischwaren, die zum menschlichen Konsum veräußert werden, ist vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege, zum Schutze des Menschen vor dem Genusse schädlichen Fleisches und zur Vermeidung betrügerischer Übervorteilungen dringend erforderlich." In einer Petition an den Minister v. Goßler vom 8. Mai 1886 äußerte sich der Niederrheinische Verein für öffentliche Gesundheitspflege: „Es erscheint eine gesetzliche Vorschrift dringend geboten, daß alles Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist." Im Jahre 1890 erklärte die XVI. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege: „Zur wirksamen Bekämpfung der Gefahren, welche durch den Genuß der mit Infektionskrankheiten behafteten Schlachttiere der menschlichen Gesundheit drohen, empfehlen sich folgende Maßregeln: I. Einführung der obligatorischen Fleischbeschau in ganz Deutschland." Auf der XVIII. Versammlung von 1892 wiederholte er diese Forderung. Sie wurde ferner ausgesprochen von den Versammlungen des Deutschen Fleischerverbandes 1887, 1889, 1893, vom Deutschen Veterinärrate auf seiner VIII. Plenarversammlung 1897 wiederholt. Sogar das preußische Abgeordnetenhaus sprach sich in seinen Beschlüssen vom 23. Juni 1897 und 29. April 1898 für dieselbe aus.

Und nun das andere Bild! Gegenüber allen Autoritäten der Wissenschaft haben die Agrarier mit aller Energie sich gegen eine allgemeine Fleischbeschau gewehrt und vor allem in Preußen, dem Lande ihrer Vorherrschaft, mit großem Erfolge gewehrt.* Sie wollen sich das Privileg nicht nehmen lassen,

* Der Oberpräsident von Westfalen, Studt, holte durch Verfügung vom 21. März 1890 von dem Vorstande des landwirtschaftlichen Provinzialvereins für Westfalen und Lippe und des Westfälischen Bauernvereins ein Gutachten über die Einführung der all-

der Bevölkerung das Fleisch erkrankter Tiere aufzuhängen, mit der Lieferung verdorbener Ware ihre Käufer zu betrügen. Erst als es nicht mehr möglich war, gegenüber den Verhältnissen in den anderen deutschen Staaten, von denen einer nach dem anderen die allgemeine Fleischbeschau einführte, und ebenso gegenüber der öffentlichen Meinung die ablehnende Haltung auf allen Punkten aufrecht zu halten, gestattete das preußische Agrariertum der deutschen Reichsverwaltung, einen Gesetzentwurf betreffend die obligatorische Fleischbeschau dem Reichstage vorzulegen. Es wurde ihnen um so leichter, sich endlich zur Aufgabe ihres Widerstandes zu entschließen, als sie in der Fleischbeschau das Mittel sahen, den Import von Fleisch unmöglich zu machen. Wir können hier nicht auf die Geschichte dieses Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 eingehen; es bedeutet auf jeden Fall einen vollen Sieg der Agrarier.

Der große Gegensatz, gerade auf hygienischem Gebiete, zwischen Süden und Norden, die Rückständigkeit Preußens auf allen Gebieten, die nicht der Knechtung und Ausbeutung der Bewohner dienen, gegenüber den verschiedenen süddeutschen Staaten, denen sich in diesem Punkte noch einige thüringische Staaten anschließen, tritt auch hier wieder scharf und klar hervor. In Bayern, Württemberg, Baden und Hessen existierte schon seit den sechziger beziehungsweise siebziger Jahren eine obligatorische, wohlgeregelte Fleischbeschau, ferner in Sachsen-Koburg-Gotha seit 1891, in Sachsen-Meiningen seit 1865, in Schwarzburg-Rudolstadt seit 1892, in Schwarzburg-Sondershausen seit 1895, in Elsaß-Lothringen seit 1895 bezw. 1897, in Bremen seit 1889, in Lübeck seit 1884, in Hamburg seit 1894.

Die Bestimmungen, die dieselbe regelten, waren im wesentlichen in diesen Staaten die gleichen. Danach mußte jedes Schlachttier, dessen Fleisch zur menschlichen Nahrung bestimmt ist, vor und nach dem Schlachten untersucht werden. Die Ausführung der Fleischbeschau war den Gemeinden übertragen. Dieselben hatten zu diesem Zwecke eine genügende Anzahl Fleischbeschauer (oder Fleischbeschaukommissionen in Württemberg) anzustellen. Dazu waren

---

gemeinen obligatorischen Fleischbeschau ein. Beide Vereine verneinten die Bedürfnisfrage, weil in der Provinz Westfalen derartige Krankheiten unter dem Schlachtvieh seither nicht vorgekommen seien, die eine allgemeine obligatorische Fleischbeschau erforderlich machten! Außerdem wurden die Unmöglichkeit der Beschaffung des erforderlichen Schaupersonals und die Kosten, die in letzter Linie immer der Produzent des Schlachtviehs, der Landwirt zu tragen habe, entschieden hervorgehoben. (Dr. Marx, Über Fleischbeschau, „D. V. f. ö. G." XXVII, S. 496 ff.)

Auch auf der XVI. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege („D. V. f. ö. G." XXIII, S. 120 bis 122) wurde von Hölcker-Münster und Bollinger-München behauptet, daß das Haupthindernis der Durchführung einer obligatorischen Fleischbeschau in den Viehbesitzern und ihren Verbindungen, den landwirtschaftlichen Vereinen, zu suchen sei. Die Kurzsichtigkeit der Landwirte wurde treffend charakterisiert. Denn tatsächlich haben überall da, wo die obligatorische Fleischbeschau und die Veterinärpolizei energisch durchgeführt wird, die Viehseuchen entschieden abgenommen.

in erster Linie die Tierärzte, wo diese fehlen, empirische Fleischbeschauer anzustellen, die ihre Kenntnisse in besonderen Kursen erworben haben und von den Kreistierärzten geprüft sind. Doch hatten diese empirischen Fleischbeschauer nur bei völlig gesunden Schlachttieren oder bei besonders namhaft gemachten Erkrankungen derselben das Recht der endgültigen Entscheidung. In allen anderen Fällen stand dieselbe den Tierärzten zu, die auch für alle Pferdeschlachtungen zuständig sind.

In Preußen fehlte es dagegen mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, in der durch Provinzialverordnung des Oberpräsidenten vom 1. Juli 1892 eine obligatorische, in ihrer Anordnung mit den süddeutschen Staaten übereinstimmende Fleischbeschau eingeführt war, sowie von Teilen der Regierungsbezirke Oppeln, Potsdam, Hannover, Marienwerder, an jeder allgemeinen Regelung. Hier waren es in erster Linie die größeren und mittleren Städte, die zugleich mit der Einrichtung von Schlachthäusern und dem Schlachthauszwange auch die obligatorische Fleischbeschau alles in der Stadt geschlachteten Fleisches eingeführt hatten. 1897 bestand sie in 340 Gemeinden. Sehr bald war dann die Beschau auch auf das eingeführte Fleisch ausgedehnt worden.

Was für bedeutende Aufgaben nun die Städte mit der Fleischbeschau übernommen haben, wird an einigen Beispielen am besten klar werden.

In Würzburg, einer Stadt ohne Trichinenschau, wurde bis zum Jahre 1895 die Fleischbeschau von 5 empirischen Fleischbeschauern unter Aufsicht und Nachprüfung des Polizeitierarztes ausgeübt. Von 1895 ab wurden dieselben durch einen zweiten städtischen Tierarzt ersetzt. Im Jahre 1900 wurden 66495 Stück Vieh im Schlachthofe geschlachtet. Außerdem wurden 211657,5 Kilogramm importierten Fleisches und 101093,5 Kilogramm Wildbret untersucht. Von den geschlachteten Stücken wurden 3071 (4,67 Prozent) beanstandet. Überhaupt wurden 44706 Kilogramm der Freibank überwiesen, 1257,5 Kilogramm zum Hausgebrauche begutachtet und 11242,5 Kilogramm für ungenießbar erklärt.

Die Trichinenschau benötigt, wo sie eingeführt ist, ein ganz bedeutendes Personal. So waren in Düsseldorf für die Fleischbeschau außer dem Direktor des Schlachthofs, der die Oberaufsicht hat, 3 Tierärzte angestellt, für die Trichinenschau dagegen 1 Trichinenschauamtsvorsteher, 36 Trichinenschauer und 3 Probenehmer.

In Stuttgart ohne Trichinenschau besteht die Fleischschaukommission aus 1 Vorstand, 3 weiteren Stadttierärzten und 3 Assistenztierärzten. 1904 wurden von ihnen 138777 Stück lebend und 46809 Stück geschlachtet eingebrachtes Vieh im Schlachtgewichte von 13724564 Kilogramm untersucht; davon wurden 14223 Stück krank befunden. Außerdem wurden 2920 Unter-

ſuchungen auf Trichinen an Präparaten von Schweinefleiſch und Wurſtwaren und im Schlachthauſe geſchoſſenen Ratten gemacht. Eine weitere Aufgabe der Kommiſſion iſt die Reviſion der Verkaufslokale der Metzger und der mit Fleiſch und Wurſtwaren Handeltreibenden. 1904 wurden 10135 derartiger Reviſionen vorgenommen.

In Berlin beſtand das Perſonal im Jahre 1904/05 aus 1 Direktor, 47 Tierärzten, 15 Hilfstierärzten, 1 Regiſterführer, 1 Bureauhilfsarbeiter, 10 Bureaugehilfen, 1 Materialienverwalter, 3 Kontrolleuren, 13 Abteilungsvorſtehern des Trichinenſchauamtes, 26 Stellvertretern derſelben, 4 Kaſſierern nebſt 2 Vertretern, 136 Trichinenſchauern und 130 Trichinenſchauerinnen, 46 Hilfsbeſchauern und 55 Hilfsbeſchauerinnen, aus 97 Probeentnehmern 46 Stemplern, 35 Hilfsſtemplern, 1 Oberaufſeher, 3 Aufſehern, 2 Pförtnern, 22 Arbeitern und 12 Arbeitsfrauen, im ganzen 709 Perſonen. Darin iſt allerdings das Perſonal der beiden Unterſuchungsſtationen für importiertes Fleiſch mit 44 Perſonen einbegriffen; ihre Zahl ſank Ende des Jahres auf 12 Perſonen.

Die Beſchau der lebenden Tiere, die ſich im weſentlichen darauf beſchränkt, feſtzuſtellen, daß die Tiere ſämtlich das Verhalten geſunder Tiere ihrer Art zeigen, ſowie die Unterſuchung der geſchlachteten Tiere, die teils eine makroſkopiſche, teils zwecks genauer Ermittelung einzelner Krankheiten — von der Trichinoſe wird hier abgeſehen — eine mikroſkopiſche iſt, wird nur von den Tierärzten vorgenommen. Geſund befundene Tiere werden abgeſtempelt, die nicht geſund befundenen vorläufig oder endgültig beanſtandet. Die vorläufige Beanſtandung kann von dem Tierarzte nach einer eingehenderen Unterſuchung wieder aufgehoben oder in eine endgültige verwandelt werden. In letzterem Falle unterliegen die Tiere einer Superreviſion ſeitens des Obertierarztes oder ſeiner Vertreter. Die Tierärzte notieren nach der Unterſuchung die Nummer der Schlachtkammer — der Berliner Viehhof iſt nach dem Schlachtkammerſyſtem eingerichtet —, den Namen des Schlächters, Gattung und Zahl der geſchlachteten Tiere, ſowie Art und Zahl etwa beanſtandeter Organe und Teile und den Beanſtandungsgrund. Dieſe Notizen werden von den Beamten des Anmeldebureaus täglich zuſammengeſtellt, mit den ſeitens der Schlachthausaufſeher angeſtellten Ermittelungen über die Zahl der von jedem einzelnen Schlächter geſchlachteten Tiere zwecks Kontrolle verglichen und in ein Journal (Schlachtkontrolle) übertragen, worin die Tierärzte die endgültigen Unterſuchungsbefunde vermerken. In den Schweineſchlachthäuſern werden nur die beanſtandeten ganzen Tiere oder einzelnen Teile und Organe von den Tierärzten vermerkt.

Die Trichinenſchau wird von den Fleiſchbeſchauern ausgeübt, die ſpeziell für den vorliegenden Zweck ausgebildet ſind, die vorgeſchriebene Prüfung be-

ſtanden haben und eine beſtimmte Fertigkeit (24 Präparate in 18 Minuten anfertigen und genau unterſuchen) in der Ausübung ihrer Tätigkeit erreicht haben müſſen.

Das Schauamt beſteht aus fünf Abteilungen; eine Abteilung aus dem Vorſteher, ſeinem Stellvertreter, 1 Reviſor, zirka 20 Fleiſchbeſchauern beziehungsweiſe Beſchauerinnen und 8 Probenehmern. Die Vorſteher und die Probenehmer erhalten einen feſten Gehalt; die Fleiſchbeſchauer ſind auf die eingehenden Gebühren angewieſen, die für Vollbeſchauer zirka 2100 Mk., für Hilfsbeſchauer zirka 1400 Mk. pro Jahr und Kopf ergeben. Die Reviſoren, ſowie die als Oberreviſoren fungierenden Tierärzte überwachen die Tätigkeit der Beſchauer und revidieren von Zeit zu Zeit ihre Unterſuchungen.

Der Geſchäftsgang iſt nun folgender. Der Probenehmer entnimmt nach erfolgter Anmeldung der beendeten Schlachtung die Fleiſchproben aus dem Zwerchfell, den Kehlkopf-, Bauch- und Zwiſchenrippenmuskeln des geſchlachteten Tieres und verſchließt ſie in einer numerierten Probebüchſe. Tier und Geſchlinge werden mit der entſprechenden Nummer gezeichnet. Hierauf unterſucht der Probenehmer das Tier auf das Vorhandenſein von Finnen und ſonſtige Veränderungen des Fleiſches hin, beanſtandet krank oder verdächtig befundene Tiere vorläufig und trägt in ſein Buch, ſowie das des Schlachters die vorſchriftsmäßigen Daten ein. Die Proben werden auf dem Schauamt abgegeben, dort unterſucht und der Befund in das Buch des Probenehmers eingetragen. Darauf findet die Abſtempelung ſtatt. Trichinöſe Schweine werden rot abgeſtempelt und ſofort der Polizeibehörde überwieſen. Um eine eventuelle Verwechſlung unſchädlich zu machen, werden alle Schweine, von denen der Probenehmer gleichzeitig die Proben genommen hat, angehalten und einer nochmaligen Unterſuchung unterworfen, falls unter ihnen ein trichinöſes Tier entdeckt wurde.

Sämtliche beanſtandeten Tiere beziehungsweiſe Teile und Organe von ſolchen werden der Polizeibehörde überwieſen.* Die mit Finnen behafteten Tiere beziehungsweiſe ſolche, deren Fleiſch mit Strahlenpilzen oder nicht trichinöſen Kalkkonkrementen durchſetzt ſind, werden unter amtlicher Aufſicht

* Für die ganze Jämmerlichkeit preußiſcher Selbſtverwaltuung charakteriſtiſch iſt die Tatſache, daß die ſtädtiſchen Fleiſchſchaubeamten nur das Recht haben, das Fleiſch zu beanſtanden. Als der Magiſtrat bei Abfaſſung des Fleiſchſchauregulativs auch die Beſchlagnahme des beanſtandeten Fleiſches ſeinen Beamten übertragen wollte, hatte dieſes Vorgehen den lebhaften Widerſpruch des Polizeipräſidiums gefunden. Das Recht der Beſchlagnahme und Verfügung über beanſtandetes Fleiſch iſt ein Polizeihoheitsrecht des Staates, das ſich das Polizeipräſidium nicht nehmen laſſen wollte. So darf alſo die ſtädtiſche Behörde nur beanſtanden; beſchlagnehmen und verfügen allein das Polizeipräſidium. Unnötige Koſten ſind die natürliche Folge dieſer ingeniöſen Diſtinktion. Man kann auf Grund ſolcher Vorkommniſſe nur eine baldige gründliche Aufräumung mit allen ſtaatlichen Hoheitsrechten herbeiwünſchen. Leider ein ganz utopiſcher Wunſch!

in der auf dem Schlachthofe befindlichen Schmelzküche ausgeschmolzen. Aus dem Magerfleisch und den Knochen wird in einem großen Digestor Fett und Leim gewonnen. Die Rückstände werden an Düngerfabriken abgeführt.

Import ausgeschlachteten Fleisches. Nur in den wenigsten Fällen deckten die größeren Städte ihren Fleischbedarf durch im Orte geschlachtete Tiere; in den meisten Fällen bedurfte es einer mehr oder weniger großen Zufuhr frischen Fleisches von auswärts. Mit der Einführung des Schlachthauszwanges ergab sich nun für die Gemeinden die Notwendigkeit, um sich vor einer Überflutung mit verdächtigem auswärts ausgeschlachtetem Fleische zu schützen, für das importierte Fleisch einen erneuten Untersuchungszwang zu statuieren.* Bei den geradezu skandalösen Zuständen in vielen kleineren Städten und Gemeinden, bei dem totalen Mangel an jeder Regelung des Fleischverkehrs und bei der Gewissenlosigkeit und Profitgier der Viehzüchter und Fleischer war es eine Maßregel der Selbsterhaltung für die Städte, so vorzugehen.** Auch hier wieder war die Feindschaft der auswärtigen Schlächter, der landwirtschaftlichen Kreise, unterstützt von den Lokalbehörden, tätig, die Einführung dahingehender Regulative zu hintertreiben. So streng aber eine solche Untersuchung auch ist, so vermag sie dennoch niemals an einzelnen Fleischstücken, und wenn diese selbst Viertel oder Hälften wären — wie die Vorschriften einiger Städte verlangen —, mit absoluter Sicherheit die gesundheitliche Beschaffenheit festzustellen. Der Sachverständige befindet sich oft in der Zwangslage, eigentlich nur die Unverdorbenheit des Fleisches feststellen zu können. Es müßte daher bei strenger Durchführung der hygienischen Anforderungen alles ausgeschlachtete Fleisch, das aus Orten ohne obligatorische Fleischbeschau stammt, von dem Verkehr der geschützten Städte zurückgewiesen werden.

Größer war natürlich die Sicherheit, wenn das Fleisch aus Orten mit obligatorischer Fleischbeschau kam, und das Schlachttier, von dem es stammte, dort einer doppelten tierärztlichen Fleischbeschau, vor und nach der Schlachtung, unterworfen gewesen war. Eine solche Zulassungsbedingung für den Import frischen Fleisches war im Jahre 1901 in 23 preußischen Gemeinden in Kraft. In einer Anzahl anderer Gemeinden wurde eine derartige Bescheinigung nur dann verlangt, wenn die Eingeweide, Organe usw. dem Tierkörper nicht mehr

---

* Beschau importierten Fleisches: zum Beispiel Württemberg. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. August 1879, § 7: Der Fleischschau unterliegt alles Fleisch, ferner alle Fleischwaren, ohne Unterschied, ob dieselben in der Gemeinde bereitet oder von auswärts eingebracht sind. — Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann verfügt werden, daß jeder, der Fleisch von auswärts importiert, Urkunde über das Ergebnis der Fleischbeschau am Urkundsorte vorzeigt.

** So war es eine allgemein bekannte Thatsache, daß in der Nähe von Berlin nie ein Stück Vieh krepierte, weil dasselbe selbst im Verenden noch schleunigst in die privaten Schlachthäuser gebracht wurde.

anhafteten. Minder streng waren die Zulassungsbedingungen in der großen Mehrzahl der preußischen Gemeinden. Man beschränkte sich auf eine von einem Laienfleischbeschauer ausgestellte Bescheinigung über den Befund vor und nach, oder nur vor oder nur nach der Schlachtung, oder eine derartige Bescheinigung des Ortsvorstandes.* Zu dieser Gruppe gehörten 122 Schlachthofgemeinden. In 84 Schlachthofgemeinden wurde überhaupt keine Bescheinigung über eine vorausgegangene Untersuchung gefordert. In 13 ließ sich in dieser Hinsicht nichts Sicheres feststellen. Bei der Einführung von frischem Schweinefleisch und den daraus hergestellten Fleischwaren war sicherlich eine obligatorische Trichinenschau das Empfehlenswerte, ganz besonders, da sich bei Nachprüfungen sehr häufig die Mangelhaftigkeit der ersten Untersuchung herausgestellt hatte. Man konnte sich also in diesem Falle nicht mit dem Nachweise begnügen, daß in dem Ursprungsorte obligatorische Trichinenschau galt.

Im Jahre 1901 war die Fleischbeschau für importiertes frisches Fleisch in den folgenden Städten mit mehr als 50000 Einwohnern eingeführt:

Preußen: 1. Städte, in denen bei Vorlegung des frischen Fleisches eine Bescheinigung über die tierärztliche Voruntersuchung (vor und nach oder nur nach der Schlachtung) gefordert wird: Barmen, Bonn, Duisburg, Hagen, Köln, München-Gladbach, Remscheid.

2. Gemeinden, in denen eine sonstige Bescheinigung gefordert wird: Aachen, Berlin, Bochum, Breslau, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Halle, Kassel, Kiel, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Münster, Osnabrück, Posen, Spandau, Stettin, Wiesbaden.

3. Gemeinden, in denen keine Bescheinigung gefordert wird: Bielefeld, Elberfeld, Erfurt, Gleiwitz, Görlitz, Hannover, Krefeld, Potsdam.

4. Unbekannt: Beuthen, Bromberg.

---

* So bestimmte § 9 des Regulativs der Stadt Berlin vom 28. März 1887 betreffend die Untersuchung des von außerhalb nach Berlin eingeführten frischen Fleisches: „Durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder eines approbierten Tierarztes oder eines geprüften Fleischschaubeamten oder durch Stempel oder Plombe eines unter öffentlicher Kontrolle stehenden Schlachthofs muß nachgewiesen werden, daß das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch von einem Tiere herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit erkennbaren Krankheitszeichen behaftet nicht befunden worden ist.“ Hertwig bemerkt dazu („D. V. f. ö. G.“ XX, S. 617), daß die Zulassung eines Attestes der Ortspolizeibehörde allerdings Bedenken errege, daß aber durch diese Vorschrift der Handel mit Fleisch verendeter oder kurz vor dem Verenden geschlachteter Tiere erschwert und eingeschränkt werde. Bei der ungeheuren Ausdehnung dieses Handels sei das ohne Zweifel ein Fortschritt, der besser wäre als der frühere Zustand. Das ist gewiß richtig; trotzdem darf man den Attesten der Ortspolizeibehörde keinen besonderen Wert zuschreiben. „Diese Frage (ob das Fleisch des notgeschlachteten Tieres genießbar ist oder nicht) wird vom Dorfrichter oder Gemeindevorstand nach bestem Wissen und Gewissen meist auf die Aussagen des Besitzers, Fleischers oder eines beliebigen Pfuschers hin ohne jede Kenntnis von der Natur der Krankheit in der Regel in bejahendem Sinne beantwortet.“ Bollinger in „D. V. f. ö. G.“ XXIII, S. 103 nach Johne.

Baden: Freiburg i. B., Karlsruhe, Mannheim.
Bayern: Augsburg, München, Nürnberg, Würzburg.
Hessen: Darmstadt, Mainz.
Sachsen: Chemnitz, Dresden, Plauen, Zwickau.
Braunschweig: Braunschweig.
Bremen, Hamburg, Lübeck.
Elsaß-Lothringen: Metz, Mülhausen, Straßburg.

Keine Trichinenschau bestand in Augsburg, Freiburg i. B., Karlsruhe, Mainz, Mannheim, Metz, Mülhausen i. E., München, Straßburg, Stuttgart. Sie war in diesen süddeutschen Städten überflüssig, weil dort rohes Schweinefleisch überhaupt nicht verzehrt wird.

Welch einen bedeutenden Apparat die Untersuchung des eingeführten frischen Fleisches in den Großstädten erforderte, wird die Darstellung der Berliner Einrichtungen am besten zu zeigen vermögen.* Durch Bekanntmachung vom 28. März 1887 wurde verordnet, daß „alles nicht in den auf dem städtischen Zentralviehhofe befindlichen öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke der Stadt Berlin nicht eher feilgeboten werden darf, als bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist".

Von der Untersuchung war bis zum Jahre 1894 befreit alles Fleisch, das in den Gast- und Speisewirtschaften zum Verkauf kam, sowie das Fleisch, das zur Anfertigung von Fleischpräparaten, wie Würsten, Schinken, Konserven diente. Erschwert war die Kontrolle ferner durch den Wortlaut „feilgeboten", da das Fleisch nicht obligatorisch zur sofortigen Untersuchung nach der Einfuhr herangezogen werden konnte. Der Besitz ununtersuchten Fleisches seitens eines Fleischers war also nicht strafbar, nur das Feilhalten desselben.

Die Schwierigkeiten der Organisation waren sehr große; es galt sowohl die ausreichende Zahl von zweckmäßig eingerichteten Untersuchungsstationen wie ein sorgfältig ausgebildetes, zuverlässiges Untersuchungspersonal zu beschaffen. Zunächst wurden 8 Stationen in der Nähe der großen Zufuhrstraßen, der Ankunftsorte oder der Verkaufsstellen des Fleisches eingerichtet, von denen bis zum Jahre 1894 4, im April 1903 infolge des Inkrafttretens des Reichsfleischbeschaugesetzes von 1900 weitere 2 eingezogen wurden. Sie bestehen im allgemeinen aus einem Bureauzimmer, zwei daneben liegenden getrennten Räumen für die mikroskopischen und die makroskopischen Untersuchungen und einem Observationsraum für das beanstandete Fleisch. An der Spitze einer Station steht ein Tierarzt, dem weitere Tierärzte, Fleischbeschauer, Probenehmer, Stempler und Kontrollwächter unterstellt sind. Das gesamte Personal

* Hertwig, Untersuchung des nach Berlin eingeführten Fleisches. „D. V. f. ö. G." XX, S. 613 ff.

der Stationen bestand bis April 1903 aus 109 Personen; dasselbe reichte aber zu besonderen Zeiten nicht aus und mußte dann durch zirka 40 bis 50 Fleischbeschauer des Schlachthauses verstärkt werden. Seit Ende 1904 sind nur noch 12 Personen auf den beiden Untersuchungsstationen beschäftigt. Die Arbeit, die auf den Stationen, und zwar meist während der Nacht verrichtet wurde, war eine sehr große; so wurden in den Jahren 1896/1900 durchschnittlich im Jahre 231147 Rinderviertel, 136805 Kälber, 33112 Schafe, 141565 Schweine untersucht und davon 970 Rinderviertel (0,42 Prozent), 362 Kälber, 28 Schafe, 109 Schweine beanstandet. Im Jahre 1904 waren die Zahlen: untersucht 154237 Rinderviertel, 91959 Kälber, 17061 Schafe, 117020 Schweine; beanstandet 345 Rinderviertel, 363½ Kälber, 32 Schafe, 112 Schweine.

Die Kontrolle ist natürlich kompliziert. Vor der Untersuchung des Fleisches müssen die Schlächter Quittungen über die Untersuchungsgebühren lösen, sowie die aus den Heimatsorten stammenden Atteste vorlegen. Erst dann findet die Untersuchung statt. Das gesund befundene Fleisch wird durch Stempelung für den Verkehr freigegeben, und zugleich erhält der Fleischer zur Legitimation eine Bescheinigung über die Menge und Art des von ihm an einem Tage zur Untersuchung vorgelegten Fleisches.

Revisionen seitens der Polizei- und städtischen Beamten erstreckten sich nicht nur auf die Verkaufsstellen in den Markthallen, sondern auch die Geschäftsläden, Hausfluren und dergleichen. Monatlich erhielt das Kuratorium des Schlacht- und Viehhofes, dem die Fleischbeschau unterstellt ist, von den Eisenbahnbehörden Listen über alle eingehenden Fleischsendungen. Dieselben wurden dann mit den täglichen Eingangslisten der Untersuchungsstationen nach Quantum und Art des Fleisches, Absender und Empfänger verglichen. Der Verbleib des eventuell nicht zur Untersuchung eingegangenen Fleisches war dann der Gegenstand eingehender, meist sehr mühevoller Untersuchungen der Stationen. Für die Beobachtung des Fleischverkehrs, besonders während der Nachtzeit, in Ausspannungen, Kellerwirtschaften, wo fremde Schlächter zu logieren pflegen, in den Markthallen während der Anfahrt der Schlächter waren zwei besondere Kontrollbeamte angestellt.

In diese wohlgeordneten Verhältnisse der städtischen Fleischbeschau brachte das Reichsfleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 verhängnisvolle Verwirrung. Durch den § 20 dieses Gesetzes, das im übrigen eine allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau, allerdings wieder mit der Ausnahme der Hausschlachtungen, für das ganze Gebiet des Reiches brachte, wurde nämlich die Freizügigkeit des durch eine amtliche Untersuchung als tauglich erklärten Fleisches proklamiert. Einmal untersuchtes und für tauglich erklärtes Fleisch darf nach dem Reichsgesetz einer erneuten amtlichen Untersuchung nur zu dem Zwecke unterworfen

werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist. Landesrechtliche Vorschriften, welche Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern das Recht gaben, den Vertrieb frischen Fleisches besonderen Beschränkungen, insbesondere dem Beschauzwang innerhalb der Gemeinde zu unterwerfen, sollten indes unberührt bleiben. Ebenso blieb durch den § 24 der Landesgesetzgebung der Erlaß weitergehender Bestimmungen vorbehalten, mit der einzigen Bedingung, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Schlachtviehs oder des Fleisches abhängig gemacht werden darf. In den Gesetzen und Verordnungen, die zu der Ausführung des Reichsgesetzes ergingen, tritt der bereits oben hervorgehobene Gegensatz zwischen Norddeutschland und Süddeutschland wieder recht klar hervor. In den süddeutschen Staaten hielt man daran fest, das in Gemeinden mit Schlachthäusern importierte frische Fleisch einer erneuten Untersuchung in diesen zu unterwerfen, wie das bisher schon, vor Erlaß des Reichsgesetzes, der Fall gewesen war. Nach wie vor sah man in der wiederholten Untersuchung des von einem Schaubezirk in den anderen übergehenden Fleisches das einzig wirksame Mittel, um Umgehungen der Fleischbeschau, betrügerische Stempelungen und mangelhafte Untersuchungen aufzudecken. So kann in Baden nach § 23 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1903 die abermalige amtliche Untersuchung des eingeführten Fleisches durch ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet werden. Die württembergische Verordnung vom 1. Februar 1903 gibt den Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern das Recht, durch ortspolizeiliche Vorschrift das importierte frische Fleisch einer Nachschau zu unterwerfen und diese Nachschau im Schlachthause vorzunehmen. Für diese Nachschau kann eine Beschaugebühr erhoben werden. Ebenso in Hessen (Gesetz vom 4. April 1903), in Ober- und Unterelsaß und Lothringen.

Anders in Norddeutschland. Sachsen hatte bereits durch das Gesetz vom 1. Juni 1898, welches die Schlachtvieh- und Fleischbeschau für das ganze Gebiet des Bundesstaates einführte, die Freizügigkeit für das in Sachsen untersuchte Fleisch anerkannt. Nur ausländisches Fleisch, also von Tieren, die außerhalb des sächsischen Staatsgebietes geschlachtet waren, konnte einer Nachschau unterworfen werden. Dieser Zustand ist auch nach Erlaß des Reichsfleischbeschaugesetzes bestehen geblieben. Die Verordnung vom 27. Januar 1903 ändert daran nichts. Nach § 32 derselben kann in Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern und Schlachtzwang durch Ortsgesetz eine Kontrollbesichtigung und je nach Ausfall derselben auch eine abermalige Untersuchung für frisches Fleisch vorgeschrieben werden, das innerhalb des Deutschen Reiches bereits einer amtlichen Untersuchung unterzogen worden ist. Da aber nach dem sächsischen Fleischbeschaugesetz das sächsische Fleisch keiner Nachuntersuchung unterworfen werden kann, so steht dieser Paragraph der Verordnung in Wider-

spruch mit dem § 20 des Reichsgesetzes, da er das Fleisch nach seiner Herkunft differenziert, ist daher ungesetzlich. Die sächsische Gesetzgebung hat offenbar den preußischen Agrariern zum Vorbilde gedient, als sie bei der Beratung des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsfleischbeschaugesetz die Bestimmung in das Gesetz hineinbrachten, die den zugunsten der Schlachthausgemeinden im Reichsgesetz gemachten Vorbehalt rücksichtslos aufhoben. Aus der Kommission des Abgeordnetenhauses heraus wurde in den Regierungsentwurf die Bestimmung eingefügt, daß frisches, von approbierten Tierärzten amtlich untersuchtes und als tauglich erklärtes Fleisch einer nochmaligen Untersuchung nur zu dem Zwecke unterworfen werden darf, um festzustellen, ob es inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat (§ 5). Für diese Nachuntersuchung dürfen in keinem Fall Gebühren seitens der Gemeinden erhoben werden (§ 14). Trotz lebhafter Bekämpfung dieser Bestimmung im Abgeordnetenhause und dann insbesondere durch die Oberbürgermeister im Herrenhause wurden diese agrarischen Klauseln von der Regierung akzeptiert und nur ein zweijähriger Aufschub ihres Inkrafttretens gewährt. Offenbar hatte die agrarische Mehrheit bei ihrer Gesetzmacherei die Absicht, das in die Städte importierte Fleisch der scharfen Kontrolle in den Schlachthäusern zu entziehen. Die von ihnen in dem Ausführungsgesetze zugestandene Nachuntersuchung sollte ihrer Ansicht nach nur die polizeiliche Nahrungsmittelkontrolle, nicht aber die spezielle Fleischbeschau in besonderen Fleischschaustationen oder in den Schlachthäusern bedeuten. Da aber der Wortlaut des Ausführungsgesetzes diese nicht klar zum Ausdruck brachte, so nahmen die Stadtverwaltungen auf Grund der ihnen im Schlachthausgesetze zugestandenen Vollmachten das Recht in Anspruch, wie bisher die Nachschau des importierten Fleisches in den Schlachthäusern vorzunehmen. Bei diesem Sachverhältnis ergab sich für die Agrarier das Bedürfnis nach einer authentischen Interpretation der von ihnen selbst beantragten Bestimmungen. Und da sie die Majorität im preußischen Abgeordnetenhause besitzen, überließen sie die Interpretation nicht den Gerichten, sondern lieferten sie durch ein neues Gesetz selbst. Durch das Gesetz von 1904, das sie in der kurzen Zeit von vierzehn Tagen durch beide Häuser hindurchpeitschten, hoben sie für das von approbierten Tierärzten amtlich untersuchte frische Fleisch die Nachschau im Schlachthause auf. Es kann also nunmehr in Preußen dergestalt untersuchtes Fleisch nur der Nahrungsmittelkontrolle durch die Marktpolizei unterworfen werden. Die Städte haben nicht mehr das Recht, vorzuschreiben, daß alles importierte Fleisch in das Schlachthaus oder an bestimmte Stellen zur Beschau eingeliefert werden muß. Das bedeutet für die größeren Städte die Unmöglichkeit jeder Kontrolle. In Berlin zum Beispiel gibt es, wie der Oberbürgermeister Kirschner in seiner Rede im Herrenhause ausführte, 3400 selb-

ständige Fleischer und 11750 Gastwirtschaften. Wie es möglich sein soll, dem importierten Fleische mittels der Marktkontrolle an alle diese Stellen nachzugehen, das mögen vielleicht die Herren Agrarier wissen, aber ganz sicher nicht der Berliner Polizeipräsident, der in Zukunft für diese Fleischbeschau verantwortlich ist.

Die preußische Fleischbeschaugesetzgebung bedeutet einen Verzicht auf alle die hygienischen Fortschritte, die in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete der städtischen Fleischversorgung gemacht worden sind. Um den Herren Agrariern den Absatz ihres kranken, untauglichen Viehs in die Städte zu ermöglichen, wird die städtische Fleischbeschau aufgehoben, die allein imstande ist, das eingeführte Fleisch auf seine Gesundheit zu prüfen und die Einfuhr gesundheitsgefährlichen Fleisches durch die sogenannten Polkaschlächter zu verhindern. Das gesunde Fleisch hatte die städtische Fleischbeschau auch bisher nicht zu fürchten gehabt. Es konnte ihr mit ruhigem Gewissen vorgelegt werden. Anders steht es aber gerade mit dem Fleische kranker Tiere. In Zukunft wird seine Verwertung den Viehbesitzern und Polkaschlächtern ungeheuer erleichtert werden. Da es nicht mehr zu einer Untersuchung vorgelegt zu werden braucht und auch sicher nicht in den Markthallen oder sonstigen öffentlichen Verkaufsstellen ausgeboten wird, so wird in den seltensten Fällen die Nahrungsmittelpolizei imstande sein, ihm auf die Spur zu kommen. Wird dann noch mit gefälschten Stempeln gearbeitet, so ist eine Entdeckung in der Regel ausgeschlossen. Nur durch Zufall wird das Tun und Treiben solcher Polkaschlächter ans Tageslicht kommen. Wie Dr. Westenhöfer in der Berliner Klinischen Wochenschrift, 1904, Nr. 45 und 46, richtig bemerkt, werden Schmuggel und Schleichhandel blühen, wird mancher Bauer versuchen, sein krankes Tier heimlich zu verkaufen oder heimlich zu schlachten und entweder ungestempelt oder mit gefälschtem Stempel versehen in die Städte einzuschmuggeln, mit Hilfe gewissenloser Händler, welche in den Städten ebenso gewissenlose Fleischer kennen, denen sie das Fleisch abliefern.

Gegenüber diesen Gefahren verschwinden die Gefahren, die mit dem Unterbleiben der Nachbeschau des von approbierten Tierärzten untersuchten Fleisches verbunden sind, obschon auch diese nicht gering sind. Denn durch die preußische Gesetzgebung wird die spezielle, fachmännische Untersuchung des Fleisches in den Schlachthäusern und Fleischbeschaustellen ersetzt durch die unzureichende Untersuchung seitens der approbierten Landtierärzte. Die letztere ist der ersteren in keiner Weise gleichwertig. Dem ländlichen Tierarzt fehlt die Spezialkenntnis der Schlachthaustierärzte. Ihm fehlt ferner die absolute Unabhängigkeit gegenüber den Vieh- und Fleischbesitzern, die der städtische Schlachthaustierarzt als städtischer Beamter hat. Der ländliche Tierarzt ist mit seiner Praxis auf die gleichen Kreise angewiesen, deren Produkte er zu unter-

ſuchen hat. Schließlich fehlen ihm die Inſtrumente und Laboratoriumseinrichtungen für die mikroſkopiſchen und chemiſchen Unterſuchungen, mittels deren allein häufig die Verdorbenheit des Fleiſches feſtgeſtellt werden kann. Dieſe Minderwertigkeit der Fleiſchbeſchau durch die ländlichen Tierärzte wurde bereits bei den Verhandlungen über das Ausführungsgeſetz von 1902 entſchieden betont und mit den Erfahrungen der ſtädtiſchen Fleiſchbeſchauämter belegt. Den unwiderleglichen Nachweis hat dann Silbergleit im Auftrage der im Herrenhauſe vertretenen Städte in der Schrift: „Die Lage der preußiſchen Schlachthöfe und die Freizügigkeit des friſchen Fleiſches", S. 32 ff., geliefert. Er kommt hier zu dem Reſultat, daß das Beſtehen des eingeführten Fleiſches vor der Nachunterſuchung nicht ſo ſehr von höheren Anſprüchen an die vorausgegangene Unterſuchung als vielmehr von der Geſamtwirkung der beſonderen örtlichen Verhältniſſe abhänge. Auch die ſchärfſten Zulaſſungsbedingungen, Beibringung einer Beſcheinigung über die tierärztliche Vorunterſuchung bei Vorlegen des friſchen Fleiſches, können daran nichts ändern, daß der ungünſtigere Charakter der Einfuhr ſich bei der ſtädtiſchen Nachunterſuchung herausſtellt. Wo die Viehbeſtände krank ſind, wird auch durch die tierärztliche Vorunterſuchung nicht verhindert, daß krankes Fleiſch in größeren Quantitäten eingeführt und durch die ſtädtiſche Nachunterſuchung als ſolches erklärt wird. In 185 Gemeinden, über die Silbergleit Material zur Verfügung ſtand, ſchwankten die Beanſtandungen bei importierten tierärztlich unterſuchten Rindervierteln zwiſchen 0,001 und 7,821 Prozent. Unter 25 Gemeinden mit einer Beanſtandungsziffer von mehr als 5 Prozent befanden ſich 14 mit geringen Einfuhrmengen von weniger als 100 Rindervierteln, 10 mit einer ſolchen von 101 bis 1000 und eine Stadt mit über 1000. 41 Gemeinden hatten eine Beanſtandungsziffer von mehr als 1 Prozent. Das ſind Zahlen, die den Wert der ſtädtiſchen Nachbeſchau und die Gefahren, die aus ihrem Unterbleiben der Geſundheit der Stadtbewohner drohen, ins hellſte Licht rücken. Der Umfang dieſer Gefahr muß aber nach dem Inkrafttreten der Geſetze von 1902 und 1904 noch größer werden, da natürlich die Quantität des importierten Fleiſches wachſen muß, anderſeits das Quantum des im Schlachthauſe ausgeſchlachteten Fleiſches abnehmen wird. Die hygieniſchen Wirkungen der Fleiſchbeſchaugeſetze ſind alſo mit ihrer Begünſtigung des importierten Fleiſches nicht erſchöpft. Das geſamte Schlachthausweſen der ſtädtiſchen Gemeinden wird durch ſie bedroht.

2. **Schlachthäuſer.** Die Gründe, welche für eine Zentraliſation des Schlachtbetriebs ſprechen, ſind in erſter Linie rein hygieniſcher Natur. Es handelt ſich einmal darum, die zahlreichen privaten Schlächtereien, welche ebenſo viele Quellen der Verunreinigung des Bodens und der Atmoſphäre ſind, aus der Stadt hinauszuſchaffen, und zweitens eine ſcharfe Kontrolle über die Be-

ſchaffenheit des Fleiſches, die durch die zerſtreute Lage der privaten Schlächtereien im höchſten Grade erſchwert wird, überhaupt erſt möglich zu machen. Mit der Zentraliſation des Schlachtbetriebs, der Verlegung des allgemeinen Schlachthofs vor die Tore der Stadt und mit der Einführung des Schlachtzwanges ließ ſich das eine wichtige Ziel der ſtädtiſchen Hygiene, die Reinhaltung des Bodens und der Luft, ſoweit dieſelbe durch die Exiſtenz privater Schlächtereien im Innern der Stadt bedroht war, vollſtändig erreichen. Ob ſich der Schlachthof im Beſitze einer Aktiengeſellſchaft oder einer Fleiſcherinnung oder der Stadtgemeinde befand, war für dieſe Frage vollſtändig gleichgültig. Nicht ſo aber, ſobald es ſich um den Schutz der Bevölkerung gegen die Gefahren geſundheitsſchädlichen Fleiſches handelte. Die Exiſtenzberechtigung des Schlachthauſes liegt darin, daß es in erſter Linie eine ſanitäre Anſtalt iſt und die Aufgabe hat, die Geſundheit der Stadtbewohner zu ſchützen. Hygiene und Profit können aber nimmermehr und nirgends Hand in Hand gehen; ſie ſchließen einander vollſtändig aus. Das Charakteriſtikum privater Unternehmung iſt aber der Profit; es wäre töricht, von Dornen Feigen leſen zu wollen. Nur ſoweit ſich die ſanitäre Kontrolle mit dem Profite verträgt, wird ſie Berückſichtigung finden: in allen anderen Fällen aber ohne weiteres in den Hintergrund treten. In dieſem Punkte bilden die Fleiſcherinnungen keine Ausnahme. Im Gegenteil! Wenn ſie die Beſitzer von Schlachthöfen ſind, haben ſie ein doppeltes Intereſſe an einer laxen Handhabung der ſanitären Kontrolle, als Unternehmer des Schlachthofs und in ihren einzelnen Mitgliedern als private Schlächter. Die Erfahrungen, die man zum Beiſpiel in Hannover auf dem von der Fleiſcherinnung verwalteten Schlachthofe 1894 gemacht hat, ſprechen auf das entſchiedenſte gegen die private Verwaltung von Schlachthäuſern.

Auch der Mißbrauch, den die Metzgergenoſſenſchaften in einigen württembergiſchen Städten, wie Reutlingen, Göppingen und andere, mit dem Beſitz des Schlachthofes getrieben haben, um ſich und ihren Profit gegen die unliebſame Konkurrenz der Konſumvereine zu ſchützen, muß vor einer derartigen Anordnung warnen. In Reutlingen — und ganz ebenſo in Göppingen und anderen Städten — gehört das Schlachthaus der Metzgergenoſſenſchaft; es beſteht aber Schlachthauszwang, und der ganze Betrieb ſteht unter ſtädtiſcher Aufſicht und Kontrolle. Die der Metzgergenoſſenſchaft nicht angehörenden Metzger haben bei Schlachtungen die doppelte Gebühr zu zahlen. Die Metzgergenoſſenſchaft hat nun den Fleiſchlieferanten des Konſumvereins, dem ein Fünftel der Einwohnerſchaft angehört, nicht in die Genoſſenſchaft aufgenommen und ihre Statuten dahin geändert, daß Metzger, welche Lieferungen an Konſumentenvereinigungen übernehmen, nicht Mitglieder der Genoſſenſchaft werden können.

Diese einfachen Überlegungen haben sich im Laufe der letzten drei Jahrzehnte allmählich durchzusetzen gewußt. Die erbitterten Kämpfe, die zu Anfang der siebziger Jahre gegen die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser in eigener Regie der Städte nicht allein von seiten des Fleischergewerbes und der übrigen Interessenten, wie Viehzüchter usw., sondern auch von rabiaten Manchestermännern und Anhängern einer Politik der kommunalen Tatenlosigkeit lange und zähe geführt wurden, kann man jetzt wohl im allgemeinen als überwunden bezeichnen. Das städtische Schlachthaus in eigener Regie ist allgemein anerkannt. Parallel damit können wir eine immer weiter um sich greifende Verstadtlichung der privaten Schlachthöfe beobachten, mögen dieselben nun in den Händen von Aktiengesellschaften oder Fleischerinnungen liegen.

Die Einrichtung öffentlicher beziehungsweise städtischer Schlachthäuser läßt sich durchaus nicht als eine moderne Errungenschaft bezeichnen; sie ist vielmehr eine Rückkehr zu den Traditionen vergangener Jahrhunderte. Und dasselbe gilt auch für die Einrichtungen des Schlachtzwanges und der Fleischbeschau, die mit der Errichtung öffentlicher Schlachthäuser untrennbar verbunden sind. In Norddeutschland hatte sich im allgemeinen der Bruch mit der Tradition entschiedener vollzogen, als in den süddeutschen Staaten, auf die ohne Zweifel auch die fortgeschrittenere französische Gesetzgebung eingewirkt hat. In zahlreichen süddeutschen Staaten finden wir daher auch städtische Schlachthäuser in ununterbrochener Folge der Jahrhunderte existieren und ihre gesundheitsfördernden Wirkungen ausüben. So bestand zum Beispiel in Darmstadt das städtische Schlachthaus von 1748 bis 1893 ohne Unterbrechung an derselben Stelle der Stadt. Umbauten und Vergrößerungen haben mit dem Aufblühen der Stadt seit den napoleonischen Kriegen stattgefunden, aber der alte Kern der Anlage blieb dabei doch im wesentlichen erhalten. Nach der Schlachtordnung von 1748 waren die Metzger gezwungen, im städtischen Schlachthause „schlechterdings und ohne die mindeste Ausnahme" zu schlachten, und der Verkauf hatte in den dazu eingerichteten Verkaufsräumen stattzufinden. Die Einführung fremden Fleisches von auswärtigen Metzgern und Juden wurde „bei Straff nebst der confiscation" verboten. Nur „im Fall aber die hiesige Metzger halsstarrig seyn und dieser unserer Schlacht- und Schirm-Ordnung keine Folge leisten — oder an Fleisch Mangel erscheinen lassen würden, alß dann (sollte) denen Land-Metzgern, welche jedoch auff solchen Fall alles Vieh in hiesigem Schlachthauß ebenfallß abzuthun hätten, jenen zur Straffe in der Schirm ebenfallß feil zu halten" erlaubt sein.

Darmstadt bildete mit dem Schlachthauszwang für alle Vieharten eine Ausnahme. Im allgemeinen bestand zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der Schlachthauszwang nur für Großvieh (wie zum Beispiel in Mannheim, Würzburg usw.), während das Kleinvieh, Kälber, Schweine und Schafe, in

den Privatschlächtereien geschlachtet werden durfte. Der allgemeine Schlachtzwang wurde in Baden zum erstenmal in der Stadt Baden im Jahre 1866 durchgeführt. Ihr folgten von den größeren Städten Freiburg, Karlsruhe, Heidelberg, unter den mittleren Konstanz, Lörrach, Wertheim und Rastatt, unter den kleineren Städten Radolfzell, Engen, Donaueschingen, Waldshut, St. Blasien, Bühl, Eberbach, Adelsheim, Tauberbischofsheim und andere mehr.

In Preußen datiert die moderne Entwicklung des öffentlichen Schlachthauswesens erst seit dem Jahre 1868, dem Erlasse des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benützender Schlachthäuser vom 18. März 1868. Da dieses Gesetz besonders in seiner Fassung vom Jahre 1881, in der es seine praktische Vervollständigung fand, anderen Gesetzgebungen als Vorbild gedient hat, da außerdem seine Entwicklung uns die Tendenz der Fleischversorgung nach einem städtischen Monopole hin klar vorführt, werden wir mit einigen Worten auf dasselbe einzugehen haben.

Das Gesetz von 1868 war unvollständig. Es gewährte den Gemeinden allerdings das Recht, durch Gemeindebeschluß den allgemeinen Schlachtzwang einzuführen und mit demselben eine Untersuchung des in dem öffentlichen Schlachthause geschlachteten Viehes vor und nach der Schlachtung zu verbinden, ließ aber eine ganze Anzahl von Lücken offen, durch die sich das unwillige Fleischergewerbe dem Fleischschauzwange und der Benützung des öffentlichen Schlachthauses entziehen konnte.

Weder wurde das eingeführte Fleisch einer Fleischbeschau unterworfen — daß daher gerade alles krepierte Vieh, das man vor Erlaß des Gesetzes möglichst noch lebend in die Städte zu schaffen gesucht hatte, nunmehr als ausgeschlachtetes Fleisch seinen Einzug hielt, daß überhaupt alles Vieh, dessen Zustand offenbar schlecht und unhygienisch war, nun außerhalb der Stadt geschlachtet wurde, lag auf der Hand. Zahlreiche Viehbesitzer haben gezeigt, daß sie nicht über die Versuchung erhaben sind, auf diese Weise den ihnen von einer Untersuchung drohenden Verlust zu vermeiden. Noch verbot das Gesetz den in der Stadt ansässigen Fleischern, ihr Vieh außerhalb der Stadt zu schlachten und als ausgeschlachtetes Fleisch zu importieren. So war es denn durchaus kein seltenes Ereignis, daß die Fleischer ihre Schlächtereien vor die Stadttore verlegten, sobald der allgemeine Schlachtzwang von den städtischen Behörden beschlossen wurde (vergleiche Berlin). In Düsseldorf wurde sogar 1877 ein Konkurrenzschlachthaus auf benachbarter Gemarkung errichtet und von den verbündeten Fleischern als Pressionsmittel benützt, um den Magistrat zur Herabsetzung der Schlachtgebühren zu zwingen. Es war klar, daß unter solchen Umständen die Rentabilität der Schlachthäuser ganz von der Laune der städtischen Schlächter abhing und nur wenige Städte von einer so zweischneidigen Maßregel, wie es die Errichtung eines öffentlichen

Schlachthauses sein mußte, Gebrauch zu machen wagten. Bis zum Jahre 1880, das heißt in einem Zeitraume von 12 Jahren hatten nur 10 Städte, darunter zwei größere: Liegnitz, Glatz, Reichenbach, Hersfeld, Bochum, Köln, Düsseldorf, Solingen, Mülheim a. d. Ruhr und St. Johann öffentliche Schlachthäuser eingerichtet. Auch Berlin gehört zu dieser Gruppe von Städten, insofern es bereits im Jahre 1876 den Bau eines städtischen Schlachthauses beschloß. Die Geschichte seiner Entstehung zeigt uns alle die Schwierigkeiten, denen die Städte damals bei ihrem Bestreben, die städtische Fleischversorgung zu regeln, auf allen Seiten begegneten.

Geschichte des Berliner Schlachthauses. Mit dem Beschluß, einen öffentlichen Schlachthof zu errichten, kehrte Berlin als eine der ersten preußischen Städte dem sonst von seinen Verwaltungsbehörden so maßlos gepriesenen Systeme der privaten Unternehmung den Rücken und nahm die Traditionen verflossener Jahrhunderte wieder auf. In den Jahren 1726/27 bezw. 1749/50 war das alte, lebensgefährlich gewordene Schlachthaus durch drei neue ersetzt worden, von denen aber zwei bereits 1810, das letzte 1842 einging. Schon bald nach dem Jahre 1810 entstanden private Schlächtereien, die in sanitärer Hinsicht so wenig genügten, daß am 3. Februar 1814 und wiederholt im Jahre 1822 die Stadtverordneten bei dem Magistrate die Erbauung neuer Schlachthäuser anregten. Der Kosten wegen wurde aber der Antrag damals abgelehnt; zirka 70 Jahre später durfte die Stadt diese Kostenscheu ihres Magistrats mit mehr als einer Million Mark Entschädigungsgelder an die privaten Schlächtereien bezahlen.

Ohne Zögern bemächtigte sich die private Unternehmung des von der Gemeinde freigegebenen Gebiets. Bereits 1825 hatte ein gewisser Kläger die Konzession zur Anlage eines Viehmarktes am Landsberger Tore erhalten. Der hier ein Jahr später eröffnete Viehmarkt diente dem Viehhandel Berlins bis 1871. Eine andere Viehmarktskonzession wurde am 17. Juni 1867 dem Dr. M. Ebers von dem Polizeipräsidium gegeben, das stets in der Vergebung städtischer Konzessionen, die ihm nicht gehörten, die liberalste Freigebigkeit bewiesen hat. Dr. Ebers übertrug seine Konzession an eine Aktiengesellschaft, die von dem Dr. Strousberg ins Leben gerufen wurde. Im Norden Berlins zwischen Acker- und Brunnenstraße entstand ein Zentralviehhof mit Schlachthäusern und großen Fleischverkaufsstellen, und so hatte sich denn die private Unternehmung aufs häuslichste eingerichtet. Der gesamte große Viehhandel Berlins vollzog sich ausschließlich auf dem Markte der Berliner Viehmarktsaktiengesellschaft und lag in den Händen von 23 Viehkommissionshandlungen, von denen sowohl die Viehhändler, das heißt die eigentlichen Vieheinkäufer, als auch anderseits die meisten Berliner Schlächter finanziell abhängig sind. Diese Viehkommissionshandlungen zogen aus einem Umsatze des Berliner Marktes

von zirka 120 Millionen Mark bei $1^5/_8$ Prozent Provision den Gewinn von 1950000 Mk. Mit der Berliner Viehmarktsaktiengesellschaft hatten sie bis zum Jahre 1881 einen Vertrag abgeschlossen und sich durch denselben gegen eine Erhöhung der Standgelder geschützt. Dagegen hatten sie die Verpflichtung übernommen, ausschließlich auf dem Viehmarkte der Gesellschaft Geschäfte zu machen und das Futter von derselben zu beziehen.*

So weit hatten sich die privaten Verhältnisse entwickelt; kehren wir nun zu den städtischen Behörden zurück. Wir müssen hier eine Stilblüte des Verwaltungsberichtes 1861/76 (II, S. 145) an die Spitze stellen, der die Tatenlosigkeit des Berliner Magistrats, wie gewöhnlich, als hohe Verwaltungsweisheit hinstellt. Es heißt da: „Die durch das halbe, dem Erlasse jenes Gesetzes (betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868) vorhergegangene Jahrhundert geführten Verhandlungen haben gleichwohl die endlichen entscheidenden Beschlüsse vorbereiten helfen und verdienen aus diesem Grunde sowohl, als auch weil sie einen recht deutlichen Beweis dafür liefern, wie viele günstige Bedingungen zusammentreffen müssen, damit der lang gehegte Gedanke eines großen wirtschaftlichen Unternehmens durch eine öffentliche Verwaltung schließlich verwirklicht werde, auch jetzt noch einer kurzen Erwähnung." Worin diese zusammentreffenden günstigen Bedingungen bestanden, ist uns auch nach eindringlichem Studium der Verwaltungsberichte nicht klar geworden. 1814 und 1822, als die Stadtverordneten den Bau anregten, bestand noch ein öffentliches Schlachthaus; der Schlachtbetrieb vollzog sich nur zum Teil in Privatschlächtereien. In den vierziger Jahren, in denen wiederholt der Gedanke in der Stadtverordnetenversammlung besprochen wurde, war das letzte öffentliche Schlachthaus erst seit kurzem geschlossen, und es wäre also möglich gewesen, die Schlächter für den Bau eines öffentlichen Schlachthauses zu interessieren — aber in den siebziger Jahren, in denen endlich die Sache von den städtischen Behörden entschieden in Angriff genommen wurde, bestand ein privater Zentralviehmarkt mit Schlachthäusern und Verkaufsstellen, der sich in den Händen einer kapitalkräftigen, mit den Berliner Viehkommissionshandlungen eng liierten und durch sie gestützten Aktiengesellschaft befand, bestanden außerdem in der ganzen Stadt zahlreiche Privatschlächtereien, in denen der Betrieb sich schon seit Jahrzehnten abspielte.** Die einzige günstige Bedingung, die wir entdecken können, ist das Gesetz von 1868; aber will der Berliner Magistrat uns weismachen, daß er in den

---

* Näheres bei Hausburg, Der Vieh- und Fleischhandel von Berlin. Berlin 1879.

** Eine Revision des Polizeipräsidiums vom Jahre 1876 ergab das Vorhandensein von 860 Schlachtstätten, von denen 581 ohne gesetzliche Berechtigung bestanden. Übrigens auch ein Beispiel dafür, was die polizeiliche Kontrolle auf hygienischem Gebiete zu leisten vermag!

fünfziger Jahren in Verbindung mit dem Polizeipräsidium, das sich damals lebhaft für die Sache interessierte, die „mancherlei durch die Lage der Gesetzgebung und die Privatrechte der gegenwärtigen Besitzer von Schlachthäusern entstehenden Schwierigkeiten" nicht hätte überwinden können, wenn er nur energisch die Angelegenheit betrieben hätte, anstatt — was freilich bequemer — Privaten über ihren Plan, öffentliche Schlachthäuser zu errichten, seine große Freude auszusprechen.*

Wie dem auch sei, erst im Jahre 1862 trat der Magistrat auf Antrag des Stadtverordneten Schäfer in eine „eingehende Erörterung aller einschlagenden Fragen" ein, das heißt mit anderen Worten, wir stehen jetzt am Anfange des Anfanges. Drei Jahre später, 1865, wurde eine Kommission zum Studium der Schlachthäuser und Markthallen eingesetzt. 1867 erstattete dieselbe Bericht und noch im selben Jahre brachte der Magistrat eine Vorlage für den Bau eines Schlachthauses ein. Fünf Jahre hatten die Vorbereitungen gedauert. Dieses Mal drehten die Stadtverordneten den Spieß um; sie machten Opposition und der Antrag fiel durch. Erst 1876, das heißt nach **neun** Jahren, nahm der Magistrat seinen Antrag wieder auf — diesmal mit mehr Erfolg. Am 30. März 1876 stimmte die Stadtverordnetenversammlung „im Prinzip mit dem Magistrate darin überein, daß die Errichtung kommunaler Schlachthäuser und einer kommunalen Viehhofsanlage, verbunden mit Schlachtzwang und obligatorischer Fleischschau ein öffentliches Bedürfnis sei", beschränkte sich aber glücklicherweise nicht auf diese Prinzipienharmonie, sondern ermächtigte den Magistrat auch zum Ankaufe eines größeren Grundstücks in Lichtenberg. Damit war also der Viehmarktsgesellschaft der Krieg erklärt oder vielmehr, wie sich der Verwaltungsbericht 1877/81 I, S. 107 so schön ausdrückte, die Rüstung angelegt, um sich gegen übermäßige Forderungen derselben zu schützen. Der Bau eigener Schlachthäuser war keineswegs schon beschlossene Sache. Wie hätten die städtischen Behörden auch ihr Herz so verkennen können! Schlägt es doch heute noch gleich heiß und feurig für die privaten Aktiengesellschaften, die so gut sind, ihnen die Arbeit, die lästige Arbeit der städtischen Verwaltung abzunehmen. „Solange vermieden werden konnte," ruft der Magistratsbericht pathetisch aus, „für einen Zweck des öffentlichen Interesses einmal aufgewendetes Privatkapital durch ein Konkurrenzunternehmen der Gemeinde zu gefährden oder gar zu zerstören, so lange sollte der ernstliche Versuch gemacht werden, die Lösung der Aufgabe mit Schonung der Privatinteressen herbeizuführen." Doch damit nicht genug! Der Magistrat versteigt sich in seiner Unternehmerfreundlichkeit zu der Äußerung, daß die Kommunalbehörden den Ankauf der Anlagen der Gesellschaft auch auf die Gefahr hin vorgezogen hätten, daß

* Verwaltungsbericht 1862/76 II, S. 146.

„dieſelben — deren Aptierung für unſere Zwecke nach dem Gutachten des Erbauers derſelben eine Aufwendung von 2100000 Mk. erfordert haben würde — ſich im Verhältnis zum Wachstum der Bevölkerung und mit Rückſicht auf die wachſende Bebauung desjenigen Stadtteils, in welchem ſich dieſelben befinden, als für längere Zeit verwertbar nicht erwieſen hätten.“* Drückt der Bericht wirklich die Anſicht des Magiſtrats aus — und er trägt die Unterſchrift des Magiſtrats —, ſo iſt wohl ſelten mit dürreren Worten ausgeſprochen, daß die Aufgabe der Kommunalbehörden nicht in der Förderung der gemeinen Intereſſen der Stadt, ſondern in der Vergeudung der öffentlichen Gelder im Intereſſe privater Unternehmungen beſteht. Die Kommunalbehörden waren bereit, den Kaufpreis + 2100000 Mk. Aptierungsgelder in den Dreck zu werfen — wie ungeheuerlich müſſen die Forderungen der Viehmarktsgeſellſchaft geweſen ſein, wenn es zwiſchen ihr und dieſen Behörden nicht zum Abſchluſſe kommen konnte? Von 1874 an bis 1877 dauerten die Verhandlungen, die mit unermüdlicher Ausdauer und wenig Würde von dem Magiſtrate immer wieder aufgenommen wurden. Die Forderungen der Viehmarktsgeſellſchaft und die Angebote des Magiſtrats laſſen wir in der hiſtoriſchen Klimax folgen — ohne Kommentar. Er iſt überflüſſig.

Januar 1874. Forderung: Für den geſamten Beſitz 16½ Millionen Mark oder allein für die Schlachthäuſer nebſt 2500 Quadratruten Terrain 6000000 Mk.

1875. Angebot: Übernahme der Hypothekenſchulden und Einlöſung der Aktien zum vollen Nennwerte (emittiert 6000000 Mk.).

Dezember 1876. Forderung; 11400000 Mk. — ſo ſtand die Anlage zu Buch. Die Aktien notierten zirka 58 Prozent.

April 1877. Angebot: 8000000 Mk.

Letzte Forderung: Übernahme des Etabliſſements der Geſellſchaft mit allen Aktivis und Paſſivis gegen Umtauſch der Aktien in 3½prozentige Stadtobligationen.

Definitive Ablehnung.

Damit war das erſte Stadium des Kampfes erledigt. Der Bau eines Vieh- und Schlachthofs, ſowie die Einführung des Schlachtzwanges und der obligatoriſchen Fleiſchſchau waren nunmehr beſchloſſene Sache, an der alle Angriffe der Gegner nichts mehr geändert haben.** Sollte aber der neue

* l. c. S. 104.

** Die Berliner Viehhofgeſellſchaft ſetzte auch nach dem Beſchluſſe der Stadtverordneten ihre Angriffe fort und benützte die Beratung der Novelle zum Schlachthausgeſetze von 1868 im Jahre 1880/81 zu einer Petition an das Abgeordnetenhaus. Sie bat um den Erlaß von Beſtimmungen, welche ihrer Anlage den Charakter des öffentlichen Schlachthauſes geſichert und ſie gegen die Konkurrenz der Gemeinde geſchützt, beziehungsweiſe von dem Schlachtzwange befreit hätten. Dieſe Forderung mußte zwar von der Kommiſſion

Vieh- und Schlachthof nicht von vornherein zur bankrotten Anlage werden, so mußte die Stadt zunächst alles daran setzen, die Konkurrenz des privaten Viehmarktes zu vernichten und den Viehhandel in ihre Anlagen herüberzuziehen. Das ist den städtischen Behörden auch verhältnismäßig schnell und vollständig gelungen. Der drohende Schlachtzwang und die praktischere Bauanlage unterstützten die unterhändlerischen Eigenschaften des Magistrats in der nachdrücklichsten Weise. Am 7. März 1880 kam ein Vertrag mit den Viehkommissionshandlungen zustande, in dem sich dieselben verpflichteten, ihren gesamten Geschäftsbetrieb ausschließlich auf dem städtischen Viehmarkte stattfinden zu lassen. Die Standgebühren waren etwas höher als auf dem privaten Viehmarkte, dagegen wurde die Futterlieferung zum Vorteile der Kommissionäre geregelt. War damit der Bestand des Viehmarktes, der von der Stadt von vornherein im Interesse des Viehhandels und der Landwirtschaft auch als Exportmarkt angelegt worden war, in ausreichender Weise gesichert, so drohte dagegen dem Schlachthofe eine andere, nicht weniger große Gefahr. Der § 2 des Gesetzes von 1868 gab den Gemeinden das Recht, für alles in dem öffentlichen Schlachthause zur Schlachtung gelangende Vieh eine doppelte Fleischbeschau sowohl vor als nach dem Schlachten einzuführen. Über das ausgeschlachtet eingeführte Fleisch gab es ihnen aber keine Kontrolle. Hier bot sich den Berliner Schlächtern, welche die doppelte Fleischschau des zukünftigen städtischen Schlachthofs scheuten, ein Ausweg. Von 1877 an wurden in steigender Zahl Konzessionen zur Errichtung von Schlächtereien an der Berliner Weichbildgrenze, besonders in Friedrichsberg, nachgesucht. In den Jahren von 1876 bis 1879 entstanden in Friedrichsberg 27, in Reinickendorf 11, in Weißensee 5, in Pankow 15 neue Schlächtereien. Erst durch die Novelle von 1881 zu dem Schlachthausgesetze von 1868 erhielten die Gemeinden das Recht, allen im Gemeindebezirke wohnenden Schlächtern und Händlern den Verkauf des „Fleisches von Schlachtvieh, das sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines durch Gemeindebeschluß festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben", zu untersagen, auch das importierte zum Verkaufe bestimmte Fleisch einer Fleischschau zu unterwerfen. Berlin führte den Schlachtzwang durch den

des Abgeordnetenhauses abgelehnt werden, sie untersuchte aber sehr lebhaft, „ob man nicht dem Entschädigungsverlangen, welches sich durch die Begründung der Petition hindurchzieht, in irgend einer Weise gerecht werden könnte". Berichterstatter Labes, Abgeordnetenhausberichte 1880/81 II, S. 1088. Die Kommission faßte mit 5 gegen 4 Stimmen den ganz exzeptionellen Beschluß, den Übergang zur Tagesordnung zu empfehlen „in der Annahme, daß bei Genehmigung der betreffenden Beschlüsse und Einführung des Schlachthauszwanges in Berlin auf die Interessen der bereits bestehenden Aktienanlage nach Möglichkeit Rücksicht genommen werde". Die edlen Gemüter der Kommission begegneten sich also mit den Magistratsherren in der energischen Vertretung der privaten Interessen gegenüber denen der Gemeinde Berlin!

Gemeindebeschluß vom 16. Juni 1882 ein. Die Ausführung des Beschlusses verzögerte sich allerdings bis zum Jahre 1883 infolge der Schwierigkeiten, welche das Polizeipräsidium ihr in den Weg legte; aber schon der Beschluß genügte, um die Berliner Schlächter von der Praxis, sich in den Vororten außerhalb des Weichbildes anzusiedeln, energisch abzuschrecken. Die Kontrolle des importierten Fleisches, die im Interesse der Berliner Schlächter liegt, wurde durch Beschluß vom 25. September 1886 eingeführt und durch Beschluß vom 17. Februar 1894 auch auf das von Gast- und Speisewirten bezogene Fleisch ausgedehnt.* Dagegen hat die Stadt von dem Rechte, den im Gemeindebezirke ansässigen Schlächtern und Händlern den Verkauf des von ihnen nicht im Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches zu verbieten, keinen Gebrauch gemacht. Damit wurde der Ring geschlossen, der die Berliner Bevölkerung gegen die Gefahren gesundheitsschädlichen Fleisches schützen soll.

Doch kehren wir zur Geschichte der Schlachthausgesetzgebung zurück. Das Verdienst, eine Amendierung des Gesetzes von 1868 in der oben angegebenen Richtung, durch die die praktische Anwendung des Gesetzes erst möglich wurde, in Anregung gebracht zu haben, gebührt dem Niederrheinischen Verein für öffentliche Gesundheitspflege, der bei seinen Bemühungen sehr bald auch die Hilfe der Berliner Stadtbehörden fand. In einer Petition vom 5. August 1879 an den Handelsminister, die vom Vereine und den Berliner Stadtbehörden gemeinsam abgefaßt worden war, wurden für die Gemeinden in Ergänzung des § 2 des Gesetzes von 1868 die folgenden Rechte gefordert:

a. die Einfuhr frisch geschlachteten Fleisches ganz oder teilweise zu verbieten; b. allen im Stadtbezirke wohnenden Personen jeden Schlachtbetrieb außerhalb des städtischen Weichbildes zu untersagen; c. festzusetzen, daß alles von nicht im städtischen Schlachthause geschlachtetem Vieh herrührende Fleisch entweder im Schlachthofe selbst oder an anderen von den Gemeindebehörden

---

* Im Verwaltungsbericht für 1895/96, Nr. 30, S. 13, finden wir die folgende Rechtfertigung für diesen Beschluß: „Die auswärtigen Schlächter führten nicht ganz selten kleinere Fleischstücke ein, für welche sie angeblich in ihrem Wohnorte keine Verwendung hatten, die aber anderseits den Vorschriften des Regulativs über die Mindestgröße nicht entsprachen und sehr wahrscheinlich oftmals von Tieren mit recht fragwürdigem Gesundheitszustande herrührten. Die Schlächter gebrauchten dann gegenüber den kontrollierenden Beamten der Fleischschau, welche das verdächtige, ungestempelt auf dem Wagen liegende Fleisch zur größeren Sicherheit trotz der unstatthaften Mindergröße zur Untersuchung gebracht wissen wollten, in der Regel die Ausrede, das Fleisch sei von einem Restaurateur bestellt und brauche nicht untersucht zu werden. Der Umstand, daß derartiges Fleisch nicht allein auf dem Wagen liegen blieb, sondern auch nachgewiesenermaßen zum Teil in die Verkaufsstände der Markthallen eingeschmuggelt und dort beschlagnahmt worden ist, läßt vermuten, daß das nicht beschlagnahmte Fleisch fast ausnahmslos nicht etwa für Restaurateure bestimmt war, sondern in der Umgegend der Markthalle oder in dieser selbst im ununtersuchten Zustande an Kleinhändler verkauft, sodann von diesen zerkleinert und in den Verkehr gebracht worden ist."

zu bestimmenden Orten vor dem Verkaufe untersucht werde; d. für diese Untersuchung (sub c) eine nach Verhältnis des Schlachthaustarifs zu bemessende Ausgleichungsgebühr zu erheben; e. zu bestimmen, daß nach Errichtung für das Bedürfnis der Bevölkerung genügender öffentlicher Fleischverkaufshallen der Verkauf frischen Fleisches ausschließlich in diesen stattfinden müsse; und f. daß in den solchergestalt errichteten Fleischverkaufshallen nur das Fleisch im öffentlichen Schlachthause geschlachteter Tiere verkauft werden dürfe.

Von diesen sechs Paragraphen sollen die ersten vier die Lücken des Gesetzes von 1868 ausfüllen und die finanzielle Existenz der städtischen Schlachthäuser sichern. Die beiden letzten gehen über den Rahmen des älteren Gesetzes hinaus. Sie wollen der Konzentration des Schlachtbetriebs die Konzentration des Fleischverkaufs hinzufügen. Offenbar sollte dieselbe nur einer leichteren und besseren Kontrolle des Fleisches dienen. Indem aber dieser Paragraph die Errichtung von Fleischverkaufshallen in die Hände der städtischen Behörden legte und den gesamten Fleischhandel in dieselben verpflanzte, wies er über den herrschenden individualistisch betriebenen Fleischhandel hinaus und hätte in Verbindung mit der Errichtung der öffentlichen Schlachthäuser mit allgemeinem Schlachtzwange zu einer Munizipalisierung der Fleischversorgung weitergetrieben. Die Konzentration des Fleischverkaufs in besonderen Fleischverkaufshallen oder in den allgemeinen Markthallen, einerlei ob derselbe von privaten Händlern oder im Auftrage der Gemeinschaft betrieben wird, ist übrigens nur eine logische Konsequenz des Schlachthauszwanges. Die vollständige Befreiung der Häuser von den Unreinlichkeiten und Schädlichkeiten des Schlächtereigewerbes kann nur durch sie erreicht werden. Die großen Vorteile, welche das Schlachthaus für die Konservierung des Fleisches durch die Reinlichkeit und Luftigkeit aller Räume, speziell durch die Kühlräume bietet, gehen in der Zersplitterung wieder verloren. Aus allen diesen Gründen ist es daher entschieden zu bedauern — war aber von vornherein zu erwarten —, daß diese beiden Bestimmungen von der preußischen Regierung nicht in ihren Entwurf aufgenommen wurden.

Das neue Gesetz, das unter dem entschiedenen Widerspruche der Agrarier des Abgeordnetenhauses zustande kam, schloß so ziemlich alle die Lücken, durch die sich skrupellose Fleischer dem ihnen so unangenehmen Schlachthauszwange mit Fleischbeschau zu entziehen suchten. Die Gemeinden können durch Ortsstatut nicht nur das im Schlachthause geschlachtete Vieh und Fleisch, sondern ebenso das von außerhalb importierte Fleisch, mag es nun direkt zum Verkaufe bestimmt oder von Gast- und Speisewirtschaften zum Konsum bezogen sein, einer Untersuchung unterwerfen und für dieselbe eine Gebühr erheben; sie können ferner einen Rayon festsetzen, innerhalb dessen kein im

Gemeindebezirke ansässiger Schlachter oder Fleischhändler Fleisch, das zum Verkaufe in der Stadt kommen soll, ausschlachten darf. Damit waren in der Hauptsache die Interessen der Gemeinden gewahrt, während zwei weitere Bestimmungen desselben § 2 die Konkurrenz des importierten Fleisches erschweren sollten.

Auch in der Frage der Entschädigung der Schlächtereibesitzer für die Aufgabe ihrer privaten Schlachthäuser kam die Regierung den petitionierenden Magistraten entgegen. Das Gesetz von 1868 hatte sich darauf beschränkt, die Entschädigungspflicht der Gemeinden für den erweislichen, wirklichen Schaden zu konstatieren und nur noch ausdrücklich hervorgehoben, daß für Nachteile aus Erschwerungen oder Störungen des Gewerbebetriebs keine Entschädigung gezahlt werden solle. In der Novelle von 1881 wurde noch ausdrücklich hinzugefügt, daß bei Berechnung des Schadens der Ertrag, der von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benützung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen sei.

In der Praxis dürfte auf Grund dieser Bestimmungen wohl nur höchst selten die Notwendigkeit einer Entschädigungszahlung an die Gemeinden herantreten. Selbstverständlich werden von den Schlächtern die ungeheuerlichsten Forderungen erhoben: Entschädigung für zu zahlende Schlachtgebühr, für Zeitverlust, behinderte Kontrolle, vermehrtes Hilfspersonal, Entwertung der Grundstücke usw. Die Entschädigung für Nachteile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebs hergeleitet werden können, wird schon von dem Gesetze für unzulässig erklärt. Was aber die Entwertung der Grundstücke betrifft, so werden in den meisten Fällen die Häuser, in denen sich Schlächtereien befinden, durch Aufhebung derselben beträchtlich im Werte steigen, und für die nicht mehr benützten Schlachthäuser wird sich leicht eine andere ebenso ertragreiche Verwendung finden lassen. Trotzdem mußte Berlin in 218 Entschädigungssachen die Summe von 1131927,38 Mk. zahlen, während in Elberfeld 26 Schlächter 784544 Mk. Entschädigung forderten und nur 1395 Mk. erhielten. Im ganzen wurden in 186 Fällen 2570357 Mk. Entschädigungen gezahlt. Theoretisch läßt sich unseres Erachtens dieser Entschädigungsanspruch der Privatschlächter überhaupt nicht halten. Durch den Beschluß des Schlachtzwanges kommt die Tatsache zum Ausdruck, daß nach der Auffassung der Gemeinschaft aus Gründen der öffentlichen Hygiene keine privaten Schlachthäuser mehr im Innern der Städte gestattet sein sollen. Es wird also ein spezieller Gebrauch der früher für Schlachtzwecke benützten Gebäude allgemein verboten; für zahlreiche andere Zwecke bleibt die Benützung gestattet. Es kann aber kein Recht darauf geben, unter Gefährdung der öffentlichen Gesundheit gerade an einem bestimmten Orte den Gewerbebetrieb auszuüben, mag derselbe früher konzessioniert gewesen sein oder nicht. Das

badische Recht kennt daher auch diese Entschädigungspflicht nicht; ebensowenig existiert eine solche in Bayern, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Reuß jüngere Linie und ältere Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Hamburg, Bremen.

Es bleibt übrig, noch mit einigen Worten auf die Gebührenregelung einzugehen. Das preußische Gesetz von 1868 hatte den Gemeinden das Recht gegeben, für die Benützung des Schlachthofs und der Fleischbeschau Gebühren zu erheben, so daß die Untersuchungsgebühren die Kosten der Fleischbeschau decken, die Benützungsgebühren aber für die Betriebs- und Unterhaltungskosten, sowie eine fünfprozentige Verzinsung des Anlagekapitals inklusive der Entschädigungssumme und eine einprozentige Amortisation desselben ausreichen sollten. Den Gemeinden war also eine sehr anständige Verzinsung ihres Kapitals gesichert und die Möglichkeit gegeben, dasselbe in einem Zeitraume von 40 bis 50 Jahren zu amortisieren. Bei rationeller Anlage des Schlachthofs, die insbesondere von vornherein die Ausführung notwendiger Erweiterungen ermöglichte, war also das Risiko der Gemeinde gleich Null. Anderseits schützte aber das Gesetz auch den Konsumenten gegen eventuelle Ausbeutungsgelüste der Gemeinde. Das Maximum der Verzinsung war zu niedrig fixiert, als daß die Gemeinden die Schlacht- und Untersuchungsgebühr zu einer indirekten Fleischsteuer hätten ausbilden können.

Die Novelle von 1881 änderte an diesen Sätzen nichts; erst das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 erhöhte in Übereinstimmung mit seiner ganzen Tendenz der Gebührenbevorzugung die alten Sätze. Durch § 11 dieses Gesetzes wurde der Satz von 6 auf 8 Prozent gehoben; nur in Städten mit Fleischoktroi blieb es bei den alten 6 Prozent. Die 8 Prozent sollen vom Anlagekapital inklusive Entschädigungssumme berechnet werden, ganz ohne Rücksicht, ob es ganz oder teilweise schon amortisiert ist. In der Begründung wurde ausgeführt, daß den Gemeinden die Erzielung von angemessenen und das Risiko deckenden Überschüssen gewährt werden solle. Diese Maximalgrenze entspräche außerdem den besonderen Vorteilen, welche dem Schlächtergewerbe aus der Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser erwachse. Offenbar hat damit die Schlachtgebühr ihren Charakter vollständig verändert. Unter Annahme einer vierprozentigen Verzinsung des Anlagekapitals ist nunmehr eine Amortisation des Kapitals schon innerhalb 25 Jahren möglich; und da die Städte wahrscheinlich die Amortisation über einen längeren Zeitraum ausbreiten werden, so können sie jetzt einen Überschuß herauswirtschaften, der der allgemeinen Stadtkasse zugute kommt. Wir haben es also mit einer versteckten indirekten Besteuerung der Konsumenten zu tun, auf die ja selbstverständlich die Schlachtgebühr (wie alle anderen Gebühren) von den Schlächtern abgewälzt wird. Das lächerliche Geschwätz der Begründung von der Korrelation der Maximalgrenze und der Vorteile, welche dem Schlächtergewerbe aus der Einrichtung

öffentlicher Schlachthäuser erwachsen, bedarf keiner weiteren Berücksichtigung. Dagegen sei auf die Inkonsequenz des Kommunalabgabengesetzes von 1893 noch ausdrücklich hingewiesen, das im § 14 die Neueinführung einer Verbrauchssteuer auf Fleisch verbietet und im § 11 die indirekte Einführung derselben empfiehlt.

Außerdem nahm das Kommunalabgabengesetz eine Bestimmung auf, die die Konkurrenz des importierten Fleisches im Interesse der angesessenen Schlächter zu beschränken suchte. Es wurde den Gemeinden das Recht erteilt, die Untersuchungsgebühren für importiertes Fleisch auf die Höhe der Schlachtgebühren zu bringen.*

Von diesen Vollmachten des Kommunalabgabengesetzes machte die Mehrzahl der preußischen Städte Gebrauch; sie haben die Untersuchungsgebühren und die Schlachtgebühren zum Teil wiederholt erhöht, um eine höhere Verzinsung des Anlagekapitals zu erzielen. Daß sich die Erhöhung der Untersuchungs- und Schlachtgebühren in einer Erhöhung der Fleischpreise in derselben Weise zeigen muß, wie das in Städten mit Fleischoktroi gegenüber solchen ohne diese Besteuerung der Nahrungsmittel der Fall ist, wird nicht zu bestreiten sein, und ebensowenig, daß sich diese Abwälzung auf die Konsumenten da am leichtesten vollzieht, wo die Höhe der Untersuchungsgebühren für importiertes Fleisch die der Schlachtgebühren erreicht.

Über die Wirkung, die die städtischen Schlacht- und Untersuchungsgebühren auf die Erhöhung der Fleischpreise ausüben, haben sich die Agrarier, die bestrebt sind, das Odium des stetigen Steigens der Fleischpreise von sich auf andere abzuwälzen, und die Stadtverwaltungen aufs lebhafteste gestritten. Bereits bei der Fleischnot des Jahres 1898 hatte der deutsche Landwirtschaftsrat in einer Denkschrift behauptet, daß durch die zahlreichen Gebühren ein wesentlicher Einfluß auf die Steigerung der Schlachtvieh- und Fleischpreise ausgeübt worden sei. Einige Sätze später gibt allerdings derselbe Landwirtschaftsrat zu, daß die Gebühren der Schlacht- und Viehhöfe doch wohl „zu den Imponderabilien in der Preisbildung gehören, deren zahlenmäßiger Einfluß auf die Höhe der Preise sich schwerlich mit mathematischer Genauigkeit werde feststellen lassen". Auf der anderen Seite hatte der Magistrat von Berlin ausgerechnet, daß die Belastung der Fleischpreise durch die Überschüsse aus dem Betrieb des Berliner Viehmarktes und Schlachthofes auf

---

* Noch in den Motiven von 1880 hatte es geheißen: „Es würde sich nicht rechtfertigen lassen, die Erhebung einer sogenannten Ausgleichungsgebühr, das ist einer Gebühr, welche der von den einheimischen Schlächtern für die Untersuchung und zugleich die Benützung des Schlachthauses zu zahlenden Gebühr gleichsteht, zu gestatten und dadurch das von außen eingeführte Fleisch, welches vorwiegend geringerer Qualität ist und dem Konsum der weniger bemittelten Volksklassen dient, künstlich zu verteuern."

das Pfund Fleisch nur einen Fünftelpfennig betrage. Es wäre aber falsch, selbst unter der Annahme, daß der angegebene Betrag von einem Fünftelpfennig richtig wäre, daraus nun den Schluß zu ziehen, daß er keine Erhöhung des Preises bewirken könne. Man muß die Gesamtheit der Lasten, mit denen der Schlachtbetrieb belastet ist, bei der Preisberechnung ins Auge fassen, um sofort zu erkennen, daß die bedeutenden Summen, die für Verzinsung und Amortisation der in den Vieh- und Schlachthöfen angelegten Kapitalien durch die Schlacht- und Untersuchungsgebühren usw. aufgebracht werden müssen, weder von den Viehhändlern noch von den Fleischhändlern, sondern von dem Publikum getragen werden. Der hygienische Schutz, den diese Einrichtungen gewähren, muß bezahlt werden und wird vom Publikum bezahlt. Es wäre aber durchaus verkehrt, zu glauben, daß die Schlachthöfe der Städte eine dauernd und reichlich fließende Quelle zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes der Städte seien. Auch darüber hat die von Silbergleit bearbeitete Untersuchung Aufschlüsse gebracht, die geeignet sind, die agrarischen Fabeln von den reichen Erträgen der städtischen Schlachthöfe auf das richtige Maß zurückzuführen. Nach dem dort bearbeiteten Material hatten 62 oder 18,57 Prozent aller Gemeinden von 334, bei denen die Ertragsberechnung möglich war, einen Ertrag von mehr als 8 Prozent, und zwar einen solchen von 8 bis 9 Prozent 23, 9 bis 10 Prozent 16, über 10 Prozent 23. Von diesen 62 Gemeinden hatten 5 mehr als 50000 Einwohner, dagegen 33 noch nicht 10000, 8 10000 bis 20000, 16 endlich 20000 bis 50000 Einwohner. Eine genauere Untersuchung der Ertragsverhältnisse dieser 62 Schlachthäuser hat ergeben, daß sich der hohe Ertrag zum Teil aus dem Alter und den niedrigen Anlagekosten der Schlachthöfe, zum Teil aus einer zufälligen Steigerung des Betriebsgewinns oder aus beträchtlichen Einnahmen aus der Untersuchung des eingeführten frischen Fleisches erklärt. Eine Gebührenherabsetzung wäre bei der Mehrzahl dieser Städte wohl angebracht. Diesen 62 Fällen mit höheren Erträgen stehen 272 Gemeinden = 81,43 Prozent gegenüber, bei denen der Ertrag 8 Prozent nicht erreichte. Diese 272 Gemeinden lassen sich in vier Gruppen gliedern:

1. 61 Gemeinden = 18,26 Prozent erzielen noch nicht einmal 4 Prozent des Anlagekapitals. Das Defizit mußte daher aus allgemeinen Gemeindemitteln gedeckt werden. In dieser Gruppe befinden sich fünf Städte mit 20000 bis 40000, eine mit 50000 bis 100000 und zwei Städte mit mehr als 100000 Einwohnern.

2. 62 Gemeinden = 18,56 Prozent mit einer Ertragsziffer von 4 bis 5 Prozent. Hier ist eine jährliche Tilgung von durchschnittlich $^1/_2$ Prozent möglich. Zur Durchführung der vorgeschriebenen Amortisation von 1 Prozent sind also auch hier allgemeine Mittel notwendig.

3. 63 Gemeinden = 18,86 Prozent weisen eine Ertragsziffer von 5 bis 6 Prozent auf. Hier können also durchschnittlich $1^1/_2$ Prozent für Tilgungszwecke verwendet werden.

4. 86 Gemeinden = 25,75 Prozent erzielen 6 bis 8 Prozent. Sie können also neben der Verzinsung von 4 Prozent und einer Tilgung von 2 Prozent durchschnittlich 1 Prozent in die Stadtkasse abführen. Zu dieser Gruppe gehören fünf größere Mittelstädte und sieben Großstädte, darunter auch Berlin.

Kann also von einer Ausbeutung der städtischen Schlachthöfe im Interesse der Stadtkassen nicht gesprochen werden, so kann auch die Erhöhung der Fleischpreise durch die städtischen Schlacht- und Untersuchungsgebühren nicht den städtischen Verwaltungen in die Schuhe geschoben werden. Eine andere Frage ist es, ob nicht der Vorschuß dieser Summen seitens der Fleischer von diesen zum Anlaß und Vorwand benützt wird, um eine an sich nicht gerechtfertigte Erhöhung der Fleischpreise vorzunehmen? Diese Frage wird in der Regel mit Ja zu beantworten sein.*

Durch den § 14 des Ausführungsgesetzes von 1902 zum Reichsfleischbeschaugesetz von 1900 ist die Erhebung einer Gebühr für die Untersuchung von frischem Fleische, das bereits von einem approbierten Tierarzte untersucht worden ist, in Preußen verboten. Dieses importierte Fleisch, das vielleicht nicht in einem Schlachthause geschlachtet worden, aber tierärztlich untersucht ist, genießt also den Vorteil, mit geringeren Gebühren belastet zu sein als das im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete Fleisch. Ob es aber auf die Fleischpreise in der Stadt ermäßigend wirkt, oder ob nicht vielmehr der Unterschied einfach in die Tasche des Fleischhändlers fällt, ist eine andere Frage. Voraussetzung für die preisermäßigende Wirkung wäre, daß das importierte Fleisch in großen Massen auf den städtischen Markt käme, um gegenüber dem im Schlachthofe geschlachteten Fleische überhaupt ins Gewicht zu fallen. Das ist aber in der Regel ausgeschlossen.

In sehr vielen Fällen wirkt die Höhe der Gebühren, die ohne ein bestimmtes Prinzip festgesetzt sind, in derselben Richtung der Verteuerung des Fleischbedarfes der ärmeren Klassen, die in erster Linie auf Schweinefleisch angewiesen sind. Der einzig rationelle Maßstab bei der Festsetzung der Ge-

* Bei der Bearbeitung der Erhebungen, die durch die Kreishauptmannschaften darüber stattfanden, ob und inwieweit die Konsumenten durch die Errichtung und den Betrieb von Schlachtvieh- und Schlachthöfen belastet werden, war das sächsische Ministerium des Innern zu dem gleichen Resultate gekommen. Alle Kreishauptmannschaften berichteten übereinstimmend, daß die von den Fleischern zu zahlenden Schlachthofgebühren keine derartige Mehrbelastung bedeuteten, um eine wesentliche Erhöhung der Fleischpreise zu rechtfertigen. Benützten die Fleischer tatsächlich die von ihnen zu tragenden Schlachthofgebühren als Vorwand zur Erhöhung der Fleischpreise, so könne diesem Gebaren um so weniger eine Berechtigung zugesprochen werden, als erfahrungsgemäß die meisten Fleischer alle etwa ihnen zufallenden Lasten mit Vorliebe auf die Schultern der Produzenten abzuwälzen pflegten.

bühren ist die Erhebung einer gleichen Gebühr für das gleiche Schlachtgewicht,* wie dies Schwarz richtig bemerkt, wobei vielleicht die Gebühr für Schweineschlachtungen wegen der besonderen dazu erforderlichen Vorrichtungen (Dampf usw.) etwas höher sein dürfte. In den meisten Städten sind aber die Gebühren für Schweineschlachtungen viel zu hoch. Setzen wir das Verhältnis der Schlachtgewichte von Ochsen und Schweinen gleich 4:1, wie wir annähernd können, und untersuchen daraufhin die Gebührentafel der Städte mit Schlachthäusern, so werden wir vom Resultate geradezu überrascht sein. Von den 39 Städten, über die im Statistischen Jahrbuch V, S. 88 berichtet ist, kommen diesem Verhältnisse von 4:1 nur Hamburg, Augsburg, Frankfurt a. O. nahe. Dagegen gilt in Halle a. S. das Verhältnis 4:3, in Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hannover, Bremen und anderen das Verhältnis 4:2. Ganz ähnlich bei den 30 Städten der Tabelle bei Schwarz, S. 40.

Die Folge dieser Schlachthausgesetzgebung war eine rasche Entwicklung der städtischen Schlachthöfe. Im Jahre 1884 entstanden 10, in den folgenden Jahren 15, 11, 12, 18, 21 und im Jahre 1890 28 Schlachthöfe. Diese Höchstziffer wird in den späteren Jahren nicht mehr erreicht, obwohl die Einrichtung von Schlachthöfen keineswegs ins Stocken kommt, sondern mehr und mehr auch von den kleineren Gemeinden aufgenommen wird. Von den in der Silbergleitschen Untersuchung behandelten 373 (1903: 434) Schlachthöfen entfiel über die Hälfte, 213 oder 52,6 Prozent, auf Gemeinden mit höchstens 10000 Einwohnern, fast ein Viertel, 100 oder 24,7 Prozent, auf kleine Landstädte oder Marktflecken mit höchstens 5000 Einwohnern. Nicht weniger als 11¼ Millionen Einwohner sind als Bewohner von Schlachthausgemeinden nach der Volkszählung von 1900 an dem Gedeihen der Schlachthäuser und daher an einer rationellen Schlachthausgesetzgebung interessiert. Rücksichtslos ist nun in den letzten Jahren die preußische Regierung, vorwärts getrieben von den agrarischen Mehrheitsparteien des Landtages, über die großen hygienischen und finanziellen Interessen dieses Bevölkerungsteiles hinweggegangen. Wir haben bereits oben auf die hygienischen Rückschritte hingewiesen, die das Ausführungsgesetz zum Reichsfleischbeschaugesetz von 1900 auf dem Gebiete der städtischen Fleischbeschau brachte, und insbesondere auch die geradezu verhängnisvolle Wirkung des Gesetzes von 1904 hervorgehoben. Wir müssen hier noch etwas eingehender die Bedeutung der beiden Gesetze für die kommunalen Schlachthöfe betrachten. Das Gesetz von 1904 hob die zwei wichtigsten Bestimmungen des § 2 des Schlachthausgesetzes von 1881 für das Fleisch auf, das einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte unterlegen

* Vergleiche O. Schwarz, Bau, Einrichtung und Betrieb öffentlicher Schlacht- und Viehhöfe. Berlin 1898, S. 38.

hat. Es ſtellte alſo den Zuſtand wieder her, der vor dem Jahre 1881 beſtanden hatte. Seine finanzielle Wirkung hatte die Begründung der Novelle von 1881 dahin geſchildert, daß nämlich „der Ertrag der Anlage (der Schlachthäuſer) auf nichts reduziert und damit der Untergang der ganzen Einrichtung herbeigeführt würde". Der einzige Unterſchied zwiſchen der Lage von heute und der Lage vor dem Geſetz von 1881 beſteht in der Einführung einer allgemeinen Fleiſchbeſchau. Aber dieſer Unterſchied iſt, wie wir bereits ſahen, faſt bedeutungslos. Auch die amtliche Unterſuchung durch approbierte Tierärzte auf dem Lande wird niemals an Güte und Sicherheit an die Fleiſchbeſchau herankommen, wie ſie in den ſtädtiſchen Schlachthäuſern geübt wird. Die unmittelbare Folge der Aufhebung der ſtädtiſchen Nachbeſchau wird das Anwachſen des Importes von Fleiſch vom Lande in die Stadt ſein. Aus zwei Gründen. Die weniger ſcharfe Kontrolle macht es leichter, auch krankes Vieh zu verwerten. Zweitens ſind die Gebühren der Fleiſchbeſchau auf dem Lande niedriger als in den ſtädtiſchen Schlachthäuſern für das dort geſchlachtete Fleiſch, und es fällt außerdem die Gebühr fort, die bisher für die Nachunterſuchung des importierten Fleiſches zu zahlen war und deren Höhe gleich der Gebühr für die Benützung des Schlachthauſes und die dort vorgenommene Unterſuchung bemeſſen war. Mit dem Anwachſen des Fleiſchimportes muß die Benützung des Schlachthauſes abnehmen. Um ihr zu begegnen, werden die Gemeinden die Schlachthausgebühren herabſetzen und ein eventuell entſtehendes Defizit auf die Gemeindekaſſe übernehmen müſſen. Das wird insbeſondere die kleinen Gemeinden ſchwer treffen, die bisher ihre Schlachthäuſer nur durch ziemlich hohe Gebühren erhalten konnten. Damit ſind aber die Wirkungen noch nicht abgeſchloſſen. Mit den Schlachthausgebühren müſſen auch die Unterſuchungsgebühren für das importierte Fleiſch herabgeſetzt werden, das von Laienfleiſchbeſchauern unterſucht worden iſt und daher einer ſtädtiſchen Nachunterſuchung unterworfen werden kann. Offenbar wird durch dieſe finanziellen Folgen die Exiſtenz der ſtädtiſchen Schlachthöfe, namentlich in den kleineren Gemeinden, ſchwer bedroht. Ganz ſicher wird aber der Bau weiterer Schlachthäuſer in Frage geſtellt, wenn die Verzinſung und Amortiſation des Anlagekapitals nicht mehr geſichert iſt. Dadurch würde aber die Aufhebung der Privatſchlächtereien, die im Intereſſe der Hygiene zu fordern iſt, ins Stocken kommen. Noch mehr! Dieſe würden in der Umgegend der Schlachthofgemeinden einen neuen Aufſchwung nehmen und mit dem größten Erfolge gegen die ſtädtiſchen Schlachthöfe konkurrieren. Durch den Verfall und das Eingehen der ſtädtiſchen Schlachthäuſer würde dieſe Entwicklung noch weiter gefördert werden und alle die geſundheitlichen und veterinär-polizeilichen Vorteile verloren gehen, die die Einrichtung der öffentlichen Schlachthäuſer nicht nur den Fleiſchkonſumenten, ſondern auch den reellen Viehproduzenten gebracht

hat. Leichten Herzens wird die Volksgesundheit auf dem Altar des agrarischen Profitbedürfnisses geopfert.

Es ließ sich voraussehen, daß die städtischen Verwaltungen, wie es auch ihre Pflicht war, Versuche machen würden, den großen gesundheitlichen Gefahren dieser Gesetzgebung zu begegnen. Außer der verschärften Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes standen ihnen aber nur wenige, nicht besonders wirkungsvolle Mittel zur Verfügung. Man ordnete die gesonderte Feilbietung des nicht im Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches von dem daselbst ausgeschlachteten an und verlangte die Kennzeichnung des ersteren durch besondere Plakate. In Hannover wurde auf dem städtischen Fleischmarkte den Fleischern, die sich freiwillig der Untersuchung des von ihnen feilgebotenen Fleisches unterziehen, ein Schild mit der Aufschrift: „Unter städtischer Kontrolle" zum Aushang an ihren Ständen gegeben und die Bevölkerung aufgefordert, nur bei diesen Fleischern zu kaufen. Der Stadt Viersen wurde von dem Regierungspräsidenten von Düsseldorf eine Polizeiverordnung genehmigt, wonach alles von auswärts eingeführte frische Fleisch im Schlachthofe vorgelegt werden muß, um zu prüfen, ob das von einem auswärtigen Tierarzte untersuchte Fleisch inzwischen nicht etwa verdorben sei. Das ist offenbar eine Korrektur an dem Gesetz von 1904, die aber keine Nachfolger gefunden hat. Denn in einer Verfügung der vereinigten Minister des Innern, der Finanzen, des Kultus, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft werden die Aufsichtsbehörden direkt angewiesen, solchen Versuchen entgegenzutreten. Die Gegenaktionen der Städte sind daher auch resultatlos im Sande verlaufen. Die wohlhabenden Klassen werden selbstverständlich nur tadelloses Fleisch kaufen. Sie werden sich bei den von ihnen bezahlten Preisen mit Leichtigkeit davon überzeugen können, daß das von ihnen verlangte Fleisch im städtischen Schlachthause ausgeschlachtet ist. Anders liegen die Verhältnisse bei den nichtbesitzenden Klassen. Für sie spielt die Billigkeit des Fleisches eine entscheidende Rolle, und sie werden in erster Linie die Abnehmer des importierten Fleisches sein. Die hygienische Unschädlichkeit des Fleisches tritt bei ihnen hinter der Preisfrage zurück. Zum guten Teile fehlt ihnen auch das nötige Verständnis. Und schließlich sind sie gar nicht imstande, ihren Anforderungen an die Unschädlichkeit des Fleisches den gebührenden Nachdruck zu verleihen.

Freibänke. Vor allem in Süddeutschland hat sich in Städten mit Schlachthauszwang die alte Einrichtung der Freibänke erhalten, das heißt separierter Verkaufslokale, in denen das Feilhalten und der Verkauf von mangelhaftem, nicht bankwürdigem Fleische unter amtlicher Kontrolle oder direkt durch Angestellte des Schlachthofs (wie zum Beispiel in Halle a. S., Zwickau, Leipzig, Mülhausen i. E. usw.) und unter ausdrücklicher Angabe der fehlerhaften Beschaffenheit des Fleisches stattfindet. Gefördert wurde die Entwicklung der

Fleischbänke durch das Reichsfleischbeschaugesetz von 1900, das den Vertrieb des zum Genusse brauchbar gemachten Fleisches nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung, seinen Vertrieb und seine Verwendung den Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten nur mit Genehmigung der Polizeibehörden gestattete. Das preußische Ausführungsgesetz statuierte infolgedessen für die Gemeinden mit Schlachthauszwang die Verpflichtung, Freibänke für den Verkauf des bedingt tauglichen und des minderwertigen Fleisches einzurichten. Dieser Freibankzwang hatte in den süddeutschen Staaten bereits früher bestanden. Er wurde durch die Ausführungsgesetze und -verordnungen zum Reichsfleischbeschaugesetz aufs neue ausgesprochen. In Sachsen besteht er seit dem Erlaß des Fleischbeschaugesetzes von 1898.

Zum Teile wird das Fleisch in den Freibänken bereits gekocht verkauft, zum Teile mit der Warnung, es nur gründlich gekocht oder gebraten zu verzehren. Im allgemeinen sind die Preise des Fleisches hier natürlich niedriger als die des bankwürdigen. In einzelnen Städten, wie Leipzig, Halle a. S., Freiburg i. B., Zwickau usw., werden sie von den Sanitätstierärzten festgesetzt, in anderen bleibt die Preisfeststellung dem Eigentümer überlassen, doch muß der Verkaufspreis stets niedriger als der des bankwürdigen Fleisches sein (in Kassel um ein Viertel des Preises, in Mülhausen i. E. um 10 Pf. pro Pfund). Außerdem besteht noch die Anordnung, daß der Verkauf nur in kleineren Portionen stattfinden darf, Wiederverkäufer dagegen ebenso wie Metzger, Wirte, Fleischhändler ausgeschlossen sind. Anfänglich haben die Freibänke die unversöhnliche Feindschaft der Fleischer gefunden, deren Hauptinteresse, ein hoher Fleischpreis, durch diese Einrichtung eine geringe Beschränkung erleidet. Die Errichtung einer solchen Freibank unterblieb daher häufig auch in städtischen Schlachthäusern, weil die Fleischerinnung des Ortes dieselbe bekämpfte (zum Beispiel in Hamburg 1895, Soziale Praxis IV, S. 521). Seitdem aber durch das Bürgerliche Gesetzbuch die Gewährspflicht beim Handel mit Schlachtvieh neu geregelt worden ist, haben auch die Schlächter das größte Interesse an einer Verwertung des unschädlichen, aber minderwertigen Fleisches.

Die Freibänke erfüllen also eine dreifache Aufgabe: sie ermöglichen eine weitergehende Ausnützung der Schlachttiere im Interesse der Viehbesitzer, sie schützen die Konsumenten in wirksamer Weise gegen Unredlichkeit und Übervorteilung seitens der Fleischhändler und gewähren den ärmeren Klassen, deren Fleischverbrauch unter den stetig steigenden Fleischpreisen ebenso stetig zurückgeht, eine billige, nicht gesundheitsschädliche Fleischkost. Es wäre ja entschieden vorzuziehen, nur bankwürdiges Fleisch zum menschlichen Gebrauche zuzulassen. Solange aber die ökonomische Lage der arbeitenden Klassen so schlecht bleibt, wie sie heutzutage trotz allen Fortschritts gegen früher noch

ist, muß die Einrichtung einer Freibank als Wohltat für sie bezeichnet werden.

Wir müssen zum Schlusse noch einige ökonomische Wirkungen der Zentralisation des Schlachtgewerbes betrachten.

Von den Gegnern der öffentlichen Schlachthäuser wurde als ein ihrer Ansicht nach schlagender Gegengrund die anomale Lage angeführt, in die das Schlächtergewerbe im Vergleiche zu anderen Gewerben durch gesetzliches Eingreifen gebracht wird. Sie warfen ein, daß nach dem Beispiele des Schlächtergewerbes auch andere Gewerbe, vor allem Nahrungsmittelgewerbe, mit der Forderung an die Gemeinden heranzutreten berechtigt seien, ihnen ähnlich vortrefflich ausgestattete Betriebsräume gegen Miete zur Verfügung zu stellen. Sie vergaßen dabei nur, daß die technische Art der Betriebe für die ökonomischen Formen, in denen sich dieselben vollziehen, bestimmend ist. Ein öffentliches Schlachthaus ist in der Tat zunächst nichts anderes, als eine Sammlung von Einzelbetrieben, wird aber einem einheitlichen Großbetriebe um so näher kommen, je besser die Leitung und Organisation desselben ist. Dabei bleibt der eigentliche Schlachtprozeß ein rein handwerksmäßiger; der Charakter des Großbetriebs zeigt sich mehr in den mit der eigentlichen Schlachtanlage verbundenen Nebenanstalten. In den Chicagoer privaten Schlachthäusern (Armour & Co.; Swift & Co.; Nelson, Morris & Co. usw.) ist dagegen die Entwicklung zum einheitlichen Großbetriebe abgeschlossen. Der handwerksmäßige Schlachtprozeß wird durch weitgehendste Anwendung der Arbeitsteilung und Ersetzung von Handarbeit durch Maschinenarbeit in zahlreiche Teile zerlegt und vollständig umgestaltet. Eine derartige Betriebsweise erfordert natürlich ein entsprechend ausgebildetes Betriebslokal. Ganz ähnlich wie hier liegen die Verhältnisse bei der Brotbäckerei. Auch hier zeigt sich das Eindringen des Großbetriebs darin, daß die einzelnen Teile des Arbeitsprozesses von der Maschine erfaßt werden und der ganze Prozeß dadurch seines handwerksmäßigen Charakters in weitester Ausdehnung entkleidet wird. Eine moderne Brotfabrik ist ein maschineller Betrieb im reinsten Sinne des Wortes. Eine Konzentration ließe sich also in der Brotbäckerei nicht durch die einfache Zusammenfassung mehrerer Betriebswerkstätten in einem Gebäude, wie im Schlachthause, erreichen; sie müßte vielmehr durch die Logik der Betriebstechnik zur maschinellen Brotfabrik treiben.

Schon die lokale Konzentration der Betriebe hat in dem Schlächtergewerbe ökonomische Wirkungen gehabt, die in der Richtung des Großbetriebs liegen. Wir können zunächst eine ganz charakteristische Integration der Betriebe beobachten. Die zahlreichen Abfälle der Schlachtungen werden, seit sie durch die lokale Konzentration der letzteren in großen Massen anfallen, in Fabriken bearbeitet, die allmählich zu integrierenden Bestandteilen der Schlachthöfe

werden. Es handelt sich um die Verwertung der Talgmassen in den Talgschmelzen, um die Verwertung des Blutes in Albuminfabriken, der Häute in Trockenräumen, der Borsten in Borstenzurichtereien, um Düngerfabriken usw. Der Betrieb von Kühlhäusern ergibt als Nebenprodukt Eis, und zwar ein hygienisch vortreffliches Eis. Leider steckt aber die Rücksicht auf die private Unternehmung den städtischen Behörden noch viel zu tief in den Knochen und hindert dieselben geradezu daran, die vorhandenen Gemeindeanlagen im Interesse der Gemeindekasse voll auszunützen.* Meistens wird das produzierte Eis ausschließlich an die das Schlachthaus benützenden Metzger und nur ein etwa vorhandener Überschuß (wie zum Beispiel in Würzburg) an Private verkauft. Oder aber die Eisproduktion wird an einen Unternehmer vergeben und so ein das Produkt den Bürgern verteuernder Mittelsmann geschaffen (München-Gladbach usw.).

Nicht minder bedeutsam sind ferner die Berufsspezialisierungen und -verschiebungen innerhalb des Schlächtergewerbes, die ebenfalls wenigstens teilweise als eine unmittelbare Wirkung der lokalen Konzentration bezeichnet werden müssen. Dieselben lassen sich für Berlin am deutlichsten nachweisen. Seit der Erbauung des Zentralschlachthofs vermindert sich stetig die Zahl der selbstschlachtenden Fleischer, während die Zahl der Engrosschlächter sich in geringem Maße vermehrt hat, ihr Geschäftsbetrieb aber ganz außerordentlich gewachsen ist. Die „Ladenschlächter" (Fleischhändler) decken ihren Bedarf teils in den Schlachtkammern selbst, teils auf dem Engrosmarkt der Zentralmarkthalle am Alexanderplatz. 1888 schlachteten oder ließen schlachten auf dem Schlachthofe 243 Engrosschlächter, 759 Laden- und Marktschlächter, 58 Lohnschlächter, außerdem noch 132 Restaurateure, 7 Lieferanten, 7 Exporteure. Die Lohnschlächter führen die Schlachtungen für die Detaillisten nach bestimmten Taxen aus.** 1895 gab es 278 Engrosschlächter, 68 Stück- oder Lohnschlächter, 600 Ladenschlächter; 1904/05 betrug die Zahl der Engrosschlächter 324, die der Lohnschlächter 49. Der Schlachtbetrieb befindet sich nunmehr fast ausschließlich in den Händen der Engrosschlächter; nur bei Schweinen liegt er zur Hälfte noch in den Händen der Lohn- und Stück-

* Vergleiche die folgende Stelle aus „Würzburg, insbesondere seine Einrichtungen für Gesundheitspflege und Unterricht", S. 139: „Die Rentabilität des Kühlhauses ließe sich leicht steigern, wenn der Eisverkauf schwunghafter betrieben würde. Letzterer beträgt während der sechsmonatigen Betriebszeit durchschnittlich täglich nur zirka 35 Zentner, weil aus Rücksicht auf die hiesigen Eishändler bisher die Verwaltung nicht in der Lage ist, durch öffentliche Bekanntmachung das Publikum zu belehren, daß Eis im Schlachthause abgegeben wird. Die hygienisch tadellose Beschaffenheit dieses Eises würde ihm gegenüber dem noch meist im Handel befindlichen, nicht immer sehr reinen Roheise rasch einen großen Absatz sichern." Aus Rücksicht auf die Eishändler läßt man das Publikum hygienisch nicht einwandfreies Eis konsumieren!

** Verwaltungsbericht 1887/88 I, S. 142.

schlächter. Der Ladenschlächter tritt im allgemeinen nur noch als Käufer geschlachteten Fleisches auf und bezieht dasselbe vom Großschlächter. Wir haben also in Berlin die folgende Schichtung: 33 Kommissionshandlungen, in deren Händen der Viehhandel liegt, dann die 324 Großschlächter, neben denen sich für Schweineschlachtungen noch 49 Lohnschlächter mühsam behaupten, und unter ihnen die große Zahl der Ladenschlächter oder Fleischverkäufer.

Der Zug zum Monopol ist in der Entwicklung klar genug ausgeprägt; wir können diese aber noch nicht mit der Errichtung eines Monopols für die Großschlächter als beendet ansehen. Mit der Fürsorge für gesundes Fleisch kann die Tätigkeit der städtischen Gemeinden noch nicht als abgeschlossen gelten; es bleibt ihnen noch die andere, nicht minder wichtige, die Fürsorge für billiges Fleisch. Offenbar werden durch die Einschaltung der Großschlächter und Fleischer die Fleischpreise mit einem größeren Zuschlage belastet, als wenn die Ausschlachtung des Viehes durch konsumgenossenschaftliche Organisationen oder die ohne Profit arbeitende Gemeindeverwaltung selbst erfolgt. Daß die von dem Fleischergewerbe ausgeübte wirtschaftliche Funktion von den Konsumenten bezahlt werden muß, ist selbstverständlich. Diese müssen aber auch zugleich die Lasten des Profits tragen, ohne den heute keine wirtschaftliche Funktion ausgeübt wird. Durch das Dazwischenschieben des Großschlächters zwischen den Viehverkäufer und den Ladenschlächter und Fleischverkäufer ist ein neues profitbedürftiges und profitaufsaugendes Zwischenglied entstanden. Es fragt sich nun, wie hoch der Aufschlag ist, den das Fleischergewerbe zur Deckung seiner Unkosten und zur Erzielung seines Profits auf den Vieheinkaufspreis aufschlägt. Sowohl von agrarischer Seite wie vom Fleischergewerbe sind darüber voneinander sehr abweichende Rechnungen aufgemacht worden, die beide den Charakter des Tendenziösen zu deutlich offenbaren, als daß ohne eine genaue Nachprüfung von denselben Gebrauch gemacht werden könnte. So viel steht fest, daß bei der guten Organisation des Fleischergewerbes die Konkurrenz zwischen den Mitgliedern desselben gleich Null ist und eine Unterbietung der von der Innung festgesetzten Preise nur ausnahmsweise vorkommt. Schon allein aus dieser Tatsache darf man schließen, daß die organisierten Fleischer ihre Monopolstellung soweit als immer möglich ausnützen werden. Bestätigt wird diese Annahme durch die immer wieder gemachte Erfahrung, daß in den Zeiten steigender Viehpreise die Fleischpreise zwar schnell in die Höhe gehen, bei einem Sinken der Viehpreise aber sich meist noch längere Zeit auf der erreichten Höhe halten und sehr langsam ins Weichen kommen.

Daß das Fleischergewerbe im allgemeinen sehr lukrativ ist, wird von allen zugegeben, die sich mit der wirtschaftlichen Seite desselben beschäftigt haben. Kreuzbauer hat in seiner interessanten Studie über die Versorgung Münchens

mit Lebensmitteln (München 1903, S. 84 ff.) die Verdienste Münchener Metzger eingehend untersucht und kommt zu dem Resultat, daß auch noch im Jahre 1901 das Geschäft eines Metzgers nicht zu den verlustbringenden gehörte. Er rechnet einen jährlichen Reingewinn zum Beispiel für einen Münchener Ochsenmetzger mit einer wöchentlichen Schlachtung von 1 bezw. 3, 5 oder 10 Ochsen heraus, der je nach der Qualität des Viehes (mittelgenährt, halbfett, fett) der Reihe nach schwankt zwischen 1700 und 1786, zwischen 3694 und 4110, zwischen 8496 und 9191, zwischen 20462 und 21814 Mk. Bei den größeren Betrieben, die 5 und mehr Ochsen pro Woche umsetzen, muß der errechnete Gewinn allerdings herabgesetzt werden, da dieselben einen solchen Betrieb nur mit Lieferungen an Gastwirte oder öffentliche Anstalten aufrechterhalten können und von diesen natürlich geringere Preise als von dem Publikum erhalten. Auch Schomerus bezeichnet in seiner Monographie über das Kleingewerbe, insbesondere das Bäcker-, Konditor und Fleischergewerbe (Stuttgart 1902), die Lage des letzteren als eine äußerst günstige und hebt hervor, daß ein hochentwickeltes Standesbewußtsein und eine feste Innungsorganisation Preisdrückereien nicht aufkommen lassen. Vom Standpunkt des Konsumenten aus sei daher die amerikanische Konkurrenz, die Konkurrenz der Landschlächter und das Aufkommen der Roßschlächtereien insofern zu begrüßen, als durch sie der Preistreiberei nach oben immerhin gewisse Schranken gezogen würden.

Der Preispolitik der Fleischerinnungen standen die städtischen Verwaltungen bisher untätig gegenüber. Sie haben nicht daran gedacht, die großen Profite der Großschlächter der Gesamtheit zuzuwenden und die Versorgung der Einwohner der Städte mit gutem und billigem Fleische selber in Angriff zu nehmen. Wo aber die Konzentration so weit gediehen ist, wie zum Beispiel in Berlin, da ist es ein leichtes für die Gemeinde, die Großschlächter zu eliminieren und den eigentlichen Schlachtbetrieb in eigene Regie zu übernehmen. Die Verwandlung der Ladenschlächter in städtische Verkaufsbeamte wäre dann der letzte Schritt zur Munizipalisierung der Fleischversorgung.

Nur in eigentlichen Notzeiten, wenn die Fleischpreise eine exorbitante Höhe erreicht haben, finden wir, daß sich die städtischen Behörden auf diese Pflicht besinnen und direkt in Konkurrenz mit den Fleischern treten. Sehr interessant ist der von dem Freiburger Stadtrate gegen die Metzgerinnung geführte Fleischkrieg des Jahres 1895. In den Jahren 1886 bis 1894 war die Zahl der Großviehschlachtungen von 7106 auf 5801 herabgegangen, trotzdem in der gleichen Zeit durch die Eingemeindung von Günterstal und Haslach die Einwohnerzahl um mehrere Tausende gewachsen war. Parallel damit ging eine außerordentliche Steigerung der Fleischpreise. Es stiegen zum Beispiel die Preise für Ochsenfleisch von 66 Pf. (Viehpreis 70 bis 66 Pf. pro Pfund

Schlachtgewicht) im April bis Oktober 1892 auf 80 bis 90 Pf. (Viehpreis 74 bis 66 Pf.) im Oktober bis November 1894, Rindfleisch von 64 auf 74 Pf., Schweinefleisch von 60 auf 70 bis 80 Pf., Kalbfleisch von 65 auf 75 bis 80 Pf., während in Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim die Preise bedeutend niedriger standen. Dagegen wuchs der Betrag der den Freiburger Anstalten, wie Heiliggeistspital, Kreispflegeanstalt, Frauenklinik, Landesgefängnis, sowie den Menagekommissionen der drei Bataillone gewährten Rabatte bei Fleischbezügen in erstaunlicher Weise bis um 7 Prozent. Der höchste dem Landesgefängnisse gewährte Rabatt belief sich auf 26 Prozent, der niedrigste auf 15 Prozent. Die Differenz zwischen den allgemeinen Preisen und den Anstaltspreisen war also eine geradezu auffallende. Eine Aufforderung des Stadtrats, die Preise herabzusetzen, lehnte die Innung natürlich kurzweg ab. Als Antwort richtete der Stadtrat eine Schlächterei mit drei Verkaufsständen ein und gab das Fleisch um 10 bis 12 Prozent billiger ab. Trotzdem betrug der Gewinn einschließlich des Wertes des angeschafften Inventars in den drei Wochen, die der Fleischkrieg dauerte, 1121,53 Mk. Die Fleischerinnung sah sich durch das Vorgehen des Stadtrats gezwungen, die Preise bedeutend herabzusetzen.

Ein ähnlicher Fleischkrieg wurde im Jahre 1902 von der Stadtverwaltung der Stadt Staßfurt gegen die Metzgermeister geführt, die gleichfalls die Fleischpreise in ganz unberechtigter Weise erhöht hatten. Der Magistrat beschloß daher, in Eigenregie Vieh zu kaufen, zu schlachten, das Fleisch zu Preisen zu verkaufen, wie sie durch die tatsächlichen Einkaufspreise und die Unkosten bedingt sind, und den Verkauf so lange fortzusetzen, bis die Fleischer die Preise entsprechend herabgesetzt hätten. Die kommunalen Fleischverkaufsstellen fanden seitens der Einwohner einen so starken Zuspruch, daß die Staßfurter Fleischer drei Tage später ihre Fleischpreise ganz bedeutend (um 10 bis 20 Pf. pro Pfund) herabsetzten. Infolgedessen stellte der Magistrat seine Regieschlachtungen ein, solange nicht etwa wieder höhere Preise ohne Grund verlangt werden würden.

Die beiden Beispiele von Freiburg und Staßfurt beweisen deutlich, daß die Städte in den kommunalen Schlächtereien das wirksamste Mittel in der Hand haben, um auf die Festsetzung der Fleischpreise, die sonst ausschließlich durch die in den Innungen gut organisierten Fleischer erfolgt, einen bestimmenden Einfluß auszuüben. Die Anwendung dieses Mittels wird übrigens nicht allein dann in Frage kommen, wenn die Fleischpreise eine unberechtigte Höhe erreicht haben, sondern auch angezeigt sein, wenn es gilt, der Bevölkerung die Vorteile aus der Aufhebung eines Fleischoktrois voll zuzuwenden. Nur durch kommunale Schlächtereien ist es möglich, die organisierten Metzger zu zwingen, die Fleischpreise um den Betrag des Oktrois herabzusetzen.

Einen anderen Weg hat im Jahre 1905 die Stadt Stuttgart zu ihrem Schaden eingeschlagen. Sie schloß mit der Fleischerinnung einen Vertrag folgenden Inhaltes ab: Als Gegenleistung für die Aufhebung der Fleischsteuer verpflichtete sich danach die Metzgerinnung, den Fleischpreis um den Höchstbetrag der Fleischsteuer, nämlich um 3 Pf. pro Pfund, zu ermäßigen. Um aber zu verhindern, daß dieser Preisabschlag nach kurzer Zeit durch Preissteigerungen wieder eingebracht wird, soll die Festsetzung der Fleischpreise durch eine gemeinschaftlich aus Vertretern der Stadt und der Metzgerinnung gebildete Kommission erfolgen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderats, der bei Stimmengleichheit den Stichentscheid gibt. Die Preise werden allmonatlich festgesetzt. Außerordentliche Preisbestimmungen dürfen nur am 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Um die Durchführung dieser Bestimmungen zu sichern, sind Strafen festgesetzt. Es ist durchaus zweckmäßig, daß sich die Stadtverwaltung einen Einfluß auf die Festsetzung der Preise als Zugeständnis für die Aufhebung der Fleischsteuer gesichert hat. Nur leidet diese Regelung unter dem Mangel an festen Grundsätzen für die Feststellung des Ladenpreises. Zwar heißt es, daß derselbe „nach den bisherigen Grundsätzen nach Maßgabe der allgemeinen Marktlage" bestimmt werden soll, welches aber die bisherigen Grundsätze sind, ist in dem Vertrag nicht ausgeführt. Insbesondere ist nichts darüber gesagt, in welcher Höhe der Profit des Fleischers in die Fleischpreise eingehen darf. Außerdem hat sich die Stadtverwaltung des einzigen wirksamen Mittels, die Höhe des Profits nachzukontrollieren, insofern begeben, als sie während der Dauer des Vertrages auf die Einrichtung einer Gemeindeschlächterei verzichtet hat. Die Teilnahme an der Preisfestsetzung bildet für diese Konzession an die Metzgerinnung kein ausreichendes Äquivalent. Denn im Besitz einer ausreichenden Schlächterei hätte die Stadt die Metzgerinnung jederzeit auch gegen ihren Willen zu einer sachgemäßen Reduzierung der Preise zwingen können.

Auch die große Fleischnot des Jahres 1905 hat die kommunale Fleischversorgung wieder in den Vordergrund gerückt. Es war nicht allein die sozialdemokratische Partei, welche gemäß ihrem Programm die Ausschaltung des Zwischenhandels forderte und die Kommunen nicht nur zur Einrichtung von Großschlächtereien und Kleinverkaufsstellen, sondern auch zur Vornahme von Versuchen auf dem Gebiete der Viehzucht, insbesondere der Schweinezucht, weiter zu treiben suchte. Nicht minder traten auch die agrarischen Interessenorganisationen für den Zusammenschluß der Konsumenten auf genossenschaftlichem Wege und für Maßnahmen der Gemeindeverwaltungen ein, um die städtische Bevölkerung „vor einer Ausbeutung durch ungebührlich hohe, zu den auf dem Lande gezahlten Viehpreisen mehr oder weniger im Mißverhältnis stehende Fleischpreise" zu schützen. Diese Körperschaften setzten damit die stets von ihnen befolgte Taktik fort, den Unwillen des Volkes über die Ver-

teuerung der notwendigen Lebensmittel durch agrarische Zoll- und Grenzsperrenpolitik von sich auf den Zwischenhandel, in diesem Falle auf das Metzgergewerbe und den Kleinhandel abzuwälzen. So schlug die Zentralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern in einem Schreiben an vierhundert preußische Schlachthausgemeinden diesen vor, zwecks Verbilligung der Fleischpreise den Vertrieb von Fleisch oder Vieh selbst in die Hand zu nehmen und in den Städten Organisationen zum Vertriebe des Fleisches einzurichten. Dagegen wollten sie sich verpflichten, Organisationen zu schaffen, um durch sie lebendes Mastvieh oder das ausgeschlachtete Fleisch in Tierhälften an die städtischen Verwaltungen abzugeben. Durch das gemeinschaftliche Zusammenarbeiten könne sicherlich dem Landwirt wenigstens der Produktionspreis für das Fleisch (!) gesichert werden, während die städtischen Konsumenten ihr Fleisch bestimmt sehr viel billiger erhalten würden. Dieser Vorschlag wurde dann in der Denkschrift des Landwirtschaftsrats über die Fleischversorgung der deutschen Bevölkerung, 1905, dahin beschränkt, daß nur die Errichtung einer genossenschaftlichen oder städtischen Fleischverkaufsstelle in jeder Stadt gefordert wurde. Das Bestehen auch nur einer solchen Stelle würde sich schon als genügend wirksames Korrektiv gegenüber ungerechtfertigt hohen Fleischpreisen erweisen. Die rheinische Landwirtschaftskammer, deren Beschluß in der genannten Denkschrift des Landwirtschaftsrats durchaus gebilligt wird, scheute sogar nicht vor den sonst von agrarischer Seite so befehdeten städtischen Konsumvereinen zurück. Sie erklärte sich bereit, mit Hilfe der landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Organisationen den größeren Konsumvereinen Vieh direkt von den Produzenten liefern zu wollen. Ein Echo fanden diese agrarischen Vorschläge in der Antwort des Reichskanzlers an die Vertreter des Deutschen Städtetags, der den Städten empfahl, dem Beispiele der Stadt Wien und den Anregungen der preußischen Landwirtschaftskammern zu folgen und ihrerseits in der gegenwärtigen kritischen Lage die Fleischversorgung ihrer Einwohner in die Hand zu nehmen. Die preußische Staatsregierung werde gern bereit sein, solche Unternehmungen zu fördern und zu unterstützen. Diese agrarischen Vorschläge und der Rat des Reichskanzlers sind bei den Städteverwaltungen auf sehr unfruchtbaren Boden gefallen. Erklärte doch der Deutsche Städtetag in seiner Versammlung vom 27. November 1905, die „unmittelbare Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch durch die städtischen Verwaltungen als geeignetes Mittel zur wirksamen dauernden Beseitigung der Fleischteuerung" nicht ansehen zu können. Das war auch von keiner Seite, auch von agrarischer nicht, behauptet worden. Dagegen hatte man eine Verbilligung der Fleischpreise mittels der städtischen Fleischversorgung als möglich bezeichnet. An der Richtigkeit dieser Behauptung ändern auch die Beschlüsse des Deutschen Städtetages nichts. Die Gründe für die ablehnende Haltung der Städteverwaltungen

liegen auf der Hand. Es war einmal das berechtigte Mißtrauen gegen die agrarischen Interessentenverbände. Man fürchtete, sich in die Hände dieser skrupellosen Vieh- und Fleischpreissteigerer zu geben, wenn man zwecks Versorgung einer städtischen Großschlächterei mit ihnen in direkte Geschäftsverbindung treten würde. Anderseits hatten aber auch die agrarischen Verbände in keiner Weise den Befähigungsnachweis dafür geliefert, daß sie, namentlich in den Zeiten der damaligen Fleischnot, das erforderliche Vieh zu liefern vermöchten. Der zweite Grund war die Abneigung der Stadtverwaltungen, durch ihre Maßnahmen das Fleischergewerbe zu schädigen. Unsere Stadtverwaltungen werden in großer Ausdehnung von dem Mittelstande beherrscht, dessen Vertreter alle Versuche, das parasitische Zwischenhändlertum auszuschalten, auf das energischste bekämpfen. Dabei spielt das Schreckgespenst des Sozialismus seine übliche Rolle. Schließlich besteht auch bei der städtischen Bureaukratie das Bestreben, sich neue Aufgaben so lange vom Leibe zu halten, bis sie durch die Macht der Verhältnisse ihr aufgezwungen werden. So ist es nicht wunderbar, daß mit der Ausnahme der Einrichtung von Seefischmärkten in Deutschland wenigstens keine organisatorische Leistung auf dem Gebiete der städtischen Fleischversorgung zu verzeichnen ist, trotz all der bedeutenden Einflüsse, die in dieser Richtung wirkten.

Bei der Einrichtung der Seefischmärkte lag die Sache viel einfacher. Hier ist einmal die Bezugsquelle an wenigen Plätzen lokalisiert. Es sind großkapitalistische Gesellschaften, von denen Seefische in jedem Quantum jederzeit bezogen werden können. Der Verkauf der Fische durch die Stadt selbst erfordert keine umständlichen Einrichtungen. Die Ware bedarf keiner besonderen Zurichtung, die Aufstellung einiger Stände in den städtischen Markthallen oder auf den Wochenmärkten, die Anstellung einiger Marktbeamten, die nötigen Veröffentlichungen in der Tagespresse und die möglichst niedrige Festsetzung der Verkaufspreise, das war alles, was die Stadtverwaltungen zu leisten hatten, um ihren Einwohnern eine gute und billige Fischnahrung zur Verfügung zu stellen. Die Rücksicht auf die Fischhändler, namentlich in den süddeutschen Städten, setzte sich in der Regel nicht durch, da der Konsum von Seefischen bisher nur ein geringer gewesen war. Eine Ausnahme machte nur die Stadt Nürnberg, wo man, um die Interessen einiger Fischhandlungen nicht zu schädigen, von der Errichtung städtischer Seefischverkaufsstellen Abstand nahm und statt dessen den Händlern mit frischen Seefischen nicht bloß die mietfreien Plätze in der Markthalle, sondern auch andere Räume unter möglichstem Entgegenkommen vermietete. Vorangegangen mit der Einrichtung städtischer Seefischmärkte ist die Stadt Stuttgart, die bereits vor dem Beginn der eigentlichen Fleischteuerung einen solchen Markt eingerichtet hatte. Ihr Beispiel fand dann in zahlreichen anderen Städten Nachahmung, so in Mann-

heim, Dortmund, Solingen, Aschaffenburg usw. In einigen anderen Orten beschränkte man sich darauf, die Fischereigesellschaften zur Errichtung von Verkaufsstellen zu veranlassen. Der Einfluß der städtischen Seefischmärkte war ein sehr günstiger. Sie stellten nicht nur der Bevölkerung zu billigen Preisen eine gesunde Nahrung zur Verfügung, sondern drückten auch die Preise der privaten Fischhändler zum Teil beträchtlich herab. Die Behauptung, die namentlich auch von dem Nürnberger Magistrat ausgesprochen wurde, daß die Stadt nicht billiger als die Händler verkaufen könne, ist durch die Erfahrung aufs schlagendste widerlegt worden.

Wollen wir Ansätze zu einer kommunalen Fleischversorgung beobachten, so müssen wir uns nach Österreich wenden, wo in erster Linie in Wien, dann aber auch in anderen Städten, wie Troppau, Krems usw., ebenso Budapest unter dem Eindruck der dort gleichfalls zu beobachtenden Fleischteuerung vorgegangen worden ist. Die Stadt Wien hat schon seit Jahrzehnten unter steigenden Fleischpreisen zu leiden. Bereits im Jahre 1897 wurde eine Kommission von dem Gemeinderate eingesetzt, um über die Errichtung einer städtischen Großschlächterei in Verbindung mit einem städtischen Übernahmeamt zu beraten. Die Stadt setzte sich dann mit den Fleischhauern ins Einvernehmen, um eine Großschlächterei auf genossenschaftlicher Basis zu gründen, ohne jedoch zu einem Resultate zu gelangen. Es wurden infolgedessen Berechnungen über die Rentabilität einer kommunalen Großschlächterei angestellt und die Einfuhr überseeischen Fleisches aus Australien beziehungsweise Argentinien und Kanada von der Regierung gefordert. Die Errichtung eines städtischen Übernahmeamtes wurde durch Beschluß des Gemeinderates vom 24. Juni 1904 genehmigt. Dieses Amt hat die Aufgabe, Vieh und Fleisch zum Verkauf zu übernehmen und nach dem jeweiligen Stande der Marktpreise bestmöglich zu verwerten. Für den Verkauf ist eine Vermittlungsgebühr zu bezahlen, die aber nur zur Deckung der Selbstkosten bestimmt ist. Für das Personal wurden 18000 Kronen jährlich in den Etat eingestellt, für den Beginn aber ein Beamter des Marktamtes mit der Leitung des Übernahmeamtes betraut. Durch Beschluß vom gleichen Tage wurden auch Grundsätze für die Errichtung einer städtischen Großschlächterei festgestellt. Der Ausführung des Planes stellten sich aber außer der bereits erwähnten Feindseligkeit der Fleischhauer noch Hindernisse in der Kreditgewährungsfrage in den Weg. Da ferner der Magistrat den Leitern der städtischen Großschlächterei bei der Leitung ihres Betriebes im besonderen und auch außerdem bei dem Vieheinkauf die erforderliche Bewegungsfreiheit bei städtischer Regie nur schwer gewähren zu können glaubte, so machte er von dem Vorschlage Gebrauch, an Stelle einer städtischen Großschlächterei eine Aktiengroßschlächterei unter Beteiligung der Gemeinde zu errichten. Der Antrag des Magistrats wurde vom Gemeinderat

genehmigt, und so kam denn zu Beginn des Jahres 1905 die Gründung zustande. Gründer sind die Gemeinde Wien, die 1 Million Kronen von dem Gesellschaftskapital von 5 Millionen Kronen übernimmt, die Vermögensverwaltung des Erzherzogs Joseph, die Österreichische Länderbank und die Aktiengesellschaft für chemische Industrie. Der Zweck der Gesellschaft ist der Großbetrieb der Fleischapprovisionierung im allgemeinen und insbesondere für die Einwohner der Stadt Wien und Umgebung. Zu diesem Zweck erhält die Gesellschaft das Recht, Großschlächtereien in Wien und an anderen Plätzen des Inlandes zu betreiben, für eigene und fremde Rechnung lebendes Vieh anzukaufen und entweder im lebenden Zustande oder nach erfolgter Schlachtung en gros und en detail zu verkaufen, den Handel mit Fleisch und mit Fett, sowie mit sonstigen Schlachtungsnebenprodukten für eigene und für fremde Rechnung zu betreiben, zur Verwertung eigener oder fremder Schlachtungsnebenprodukte Fabrikanlagen aller Art, insbesondere Margarine- und Lederfabriken, zu errichten und zu betreiben, und alle jene Geschäfte zu betreiben, welche mit den angeführten Gegenständen im Zusammenhange stehen. Der Wirkungskreis der Gesellschaft ist also ein sehr großer und auch lokal nicht auf Wien beschränkter. Die Gesellschaft stellt ein durchaus modernes Unternehmen dar, insofern sich seine Tätigkeit wegen ihres großen Umfanges auch auf die bei dem Hauptproduktionsprozeß sich ergebenden Nebenprodukte erstreckt. Von besonderem Interesse sind die Bestimmungen des Statuts, die das Verhältnis zur Stadt Wien und insbesondere die Wiener Fleischversorgung regeln. Die Stadt Wien erhält zunächst das Recht, nach Ablauf von 25 Jahren den Betrieb der Großschlächterei unentgeltlich und nach Ablauf von 15 Jahren das Unternehmen gegen Barzahlung des Buchwertes mit 10 Prozent Aufschlag zu übernehmen. Sie erhält 25 Prozent des Überschusses vom Reingewinn, der sich über eine 5prozentige Dividende hinaus ergibt. Sie kann jederzeit in die Bücher der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Rohbilanz überprüfen und erhält mindestens ein Drittel der Stellen im Verwaltungsrate. Großschlächtereien dürfen außerhalb Wiens in Niederösterreich nur mit Zustimmung der Gemeinde Wien errichtet werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Lieferung des Schlachtviehs möglichst durch direkten Bezug von den Produzenten unter Ausschluß des Viehhandels zu sichern. Sie ist ferner verpflichtet, auf Aufforderung der Gemeinde Wien in einzelnen Bezirken Stände für den Detailverkauf von Fleisch zu errichten. Die Gemeinde hat ihr in diesem Fall die erforderlichen Plätze gegen üblichen Zins zu überlassen. In diesen Ständen hat die Gesellschaft das Fleisch zum Selbstkostenpreise mit einem Regiezuschlage von höchstens 5 Prozent zu verkaufen. Jedenfalls aber muß der Verkaufspreis niedriger sein, als der für einen jeden einzelnen Bezirk ermittelte Verkaufspreis in den Ständen und Bänken der Fleischhauer in dem

jeweils vorangegangenen Monat. Dagegen verpflichtet sich die Gemeinde, 75 Prozent des Bedarfes an Fleisch für die Gemeindeanstalten abzunehmen und ihren Einfluß aufzubieten, daß ein gleicher Prozentsatz von den Lieferungen für die niederösterreichischen Landesanstalten ihr zufällt.

Die Aktiengesellschaft hatte von vornherein mit dem zähen Widerstande der organisierten Fleischhauer zu kämpfen. Dieselben hatten ihrer Genossenschaft gegenüber das Ehrenwort gegeben, die Großschlächterei zu boykottieren. Infolgedessen blieben die Detailpreise zunächst beim alten, ja stiegen sogar noch weiter. Notgedrungen sah sich daher der Gemeinderat trotz seiner mittelstandsretterischen Gesinnung gezwungen, der Gesellschaft die Erlaubnis zur Errichtung von je einem Fleischstande in drei Stadtbezirken zu gestatten, deren Zahl allmählich auf zehn angewachsen ist. Auch die letztere Zahl spielt für die Fleischversorgung der Wiener Bevölkerung nur eine sehr unbedeutende Rolle, und der Einfluß der Detailstände auf die Fleischpreise ist daher überhaupt nicht bemerkbar. Die Gesellschaft kann bei einer derartigen Zurückhaltung ihr kapitalistisches Übergewicht nicht zur Geltung bringen. Dazu wäre es nötig, daß sie ungehindert von der Rücksicht auf die privaten Fleischhauer, von der der Wiener Gemeinderat trotz seiner Beteiligung an der Aktiengesellschaft in jedem Schritt seines Handelns bestimmt wird, Fleischstände in beliebiger Zahl errichten und den Fleischhauern rücksichtslose Konkurrenz im Preise zu machen vermöchte. So beträgt der Bedarf der Aktiengesellschaft im Jahr nur zirka 15000 Rinder, gegenüber dem Gesamtbedarf Wiens von 250000 Stück nur 6 Prozent desselben. Davon entfällt ein bedeutender Teil auf die Verwaltung der Wiener Garnison und der Landes- und Gemeindeanstalten. Die Detailpreise der Großschlächterei sind bis zu 60 Heller pro Kilogramm billiger als die der Fleischhauer. Da aber die große Mehrzahl der Bevölkerung auf die privaten Fleischhauer angewiesen ist, so bleiben trotzdem die Preise bei diesen auf der alten Höhe.

Alle diese Umstände, zu denen noch die Schwierigkeiten im Vieheinkauf hinzukommen, die zum Teil eine Folge der Ausschaltung des Zwischenhandels und der dadurch hervorgerufenen Feindschaft desselben sind, haben bewirkt, daß die Aktiengesellschaft ihr erstes Geschäftsjahr mit recht wenig günstigem Resultate abschließt. Von der Verteilung einer Dividende wird keine Rede sein. Aus dieser Notlage führt ein doppelter Weg. Die Gesellschaft sucht zu einem Abkommen mit den Fleischern zu kommen, dann ist aber die Frage, ob eine Fleischverbilligung noch möglich ist, wohl mit Nein zu beantworten, oder sie kämpft den Konkurrenzkampf mit den Fleischern rücksichtslos durch. Dazu wäre eine bedeutende Vermehrung der Verkaufsstände und eine weitere Herabsetzung der Fleischpreise notwendig, durch die sich allerdings die Gesellschaft die Sympathie der Konsumenten sichern würde.

Viehversicherung. Einige Städte haben mit der Einrichtung eines öffentlichen Schlachthauses eine Viehversicherungskasse verbunden, von der Verluste durch Beanstandung des geschlachteten Viehes vergütet werden. In Leipzig besteht eine solche obligatorische Viehversicherung bereits seit 1. September 1890. Sie erstreckte sich auf alle Rinder und Schweine, die im städtischen Viehhofe zu Markte gestellt und nach erfolgter Schlachtung im Schlachthofe beanstandet werden. Als Entschädigung gelangte der volle Marktwert nebst Spesen zur Auszahlung (Ortsstatut vom 16. April 1890 und 1892). Die Höhe der Prämie wurde vom Stadtrate jeweilig bekannt gemacht und nach der Wahrscheinlichkeit der von der Anstalt zu übernehmenden Gefahr zuzüglich der notwendigen Verwaltungskosten und der Rücklagen für die Bildung eines angemessenen Reservefonds festgesetzt. Eine ähnliche Versicherungsanstalt, nach Leipziger Vorbild eingerichtet, bestand in Zwickau (Ortsstatut vom 12. März 1896 und 18. Juli 1896). Sie umfaßte aber nur Rinder, für die je nach Geschlecht 8 Mk. (weiblich) und 6 Mk. erhoben wurden.

Durch das allgemeine Viehversicherungsgesetz vom 2. Juli 1898 § 3 sind die Rechte der sächsischen Gemeinden, das auf ihre Schlachthöfe gebrachte Vieh einer Versicherung zu unterwerfen, dahin beschränkt worden, daß sie eine Versicherung nur für die Fälle einrichten dürfen, in denen nach den Bestimmungen des Gesetzes für Verluste an Vieh Entschädigungen nicht gewährt werden. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung haben die beiden Städte Leipzig und Zwickau ihre Viehversicherungen in Zuschlagsversicherungen zu der staatlichen Schlachtviehversicherung umgewandelt. Die Zwickauer Versicherung zum Beispiel gewährt also Entschädigung für die vom Staate bei Beanstandung ganzer Tiere in Abzug gebrachten 20 Prozent der ermittelten Entschädigungssumme. Ferner entschädigt sie den Verlust bei Beanstandung von Organen und übernimmt die Versicherung solcher gänzlich beanstandeter Rinder und Schweine, deren Entschädigung von der staatlichen Versicherung auf Grund des Befundes (Tuberkulose bei Tieren, die sich noch nicht 9 bezw. 6 Monate in Sachsen befunden haben) abgelehnt wurde. Sie entschädigt auch für den Verlust derjenigen Tiere, die nach der Aufnahme in die Versicherung vor der Schlachtung ohne Verschulden des Besitzers verendet sind. Außerdem übernimmt die Anstalt die Versicherung für außersächsisches Schlachtvieh und deckt alle Verluste, welche durch die Fleischbeschau bei solchen Rindern und Schweinen im Alter von mehr als 3 Monaten entstehen, die sich zur Zeit der Schlachtung noch nicht 4 Wochen im Königreiche Sachsen befanden. Diese Versicherung findet nach zwei Tarifen statt, von denen der Tarif A Entschädigung bei Verlusten gewährt, für die der Verkäufer haftet, Tarif B bei Verlusten, die dem Käufer zur Last fallen. Alle zu Markte gestellten und dem Schlachthof zugeführten nichtsächsischen Rinder und Schweine müssen nach Tarif A versichert werden,

alle im Zwickauer Schlachthofe zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen unmittelbar vor der Schlachtung nach Tarif B versichert werden. Die Prämienanteile werden getrennt erhoben: vom Verkäufer bei der Einstellung und vom Käufer bei der Lösung der Schlachtkarte beziehungsweise bei der Ausführung aus dem Viehhofe. In ähnlicher Weise ist die städtische Schlachtviehversicherung in Leipzig organisiert. Sie zerfällt ebenso in eine Vollversicherung für Rinder und Schweine außersächsischer Herkunft und eine Ergänzungsversicherung für solche sächsischer Herkunft. Beide Versicherungen haben sich gut bewährt und ohne Schwierigkeiten eingeführt. In beiden Städten hat die Zuschlagsversicherung nur einen geringen Umfang, da die Zahl der zur Schlachtung kommenden sächsischen Tiere hinter der der außersächsischen weit zurückbleibt. Während die Leipziger Versicherung im Jahre 1903 mit einem Überschuß von 97045,96 Mk. abschloß, der in den Reservefonds abgeführt wurde, arbeitete die Zwickauer Versicherung im gleichen Jahre bei der Zuschlagsversicherung und der Versicherung nach Tarif A zwar auch mit einem kleinen Reingewinn, hatte aber bei der Versicherung nach Tarif B ein Defizit von 8851,75 Mk. aufzuweisen.

Auch die Münchener Stadtverwaltung hat im Jahre 1903 in Verbindung mit der Neuorganisation der Fleischbeschau eine städtische Schlachtviehversicherung eingeführt. Zu diesem Zwecke wurde die Beschaugebühr für ein Stück Großvieh von 10 Pf. auf 1 Mk., für ein Stück Kleinvieh von 5 Pf. auf 15 Pf. erhöht. Aus dem Ertrage dieser Gebühren werden den Gewerbetreibenden sämtliche Verluste entschädigt. Im Jahre 1903 war eine Verlustsumme von 47963 Mk. zu decken. Es ergab sich ein Überschuß von 9502,14 Mk., wovon 6000 Mk. dem Reservefonds überwiesen wurden.

In die kommunalen Versicherungsanstalten werden sämtliche auf den Viehhöfen zu Markte gestellten Tiere der versicherungsfähigen Gattungen ohne Rücksicht auf ihre Provenienz zur Versicherung aufgenommen. Ausgeschlossen sind nur die Tiere, die bei der Untersuchung als krank oder krankheitsverdächtig, als seuchen- oder ansteckungsverdächtig befunden werden, und Tiere, deren Fleisch infolge Abmagerung unterwertig ist. Als Versicherungswert gilt der Verkaufswert, den das Tier ohne die Mängel gehabt haben würde. Gegen den allgemeinen Versicherungszwang und die Höhe der Entschädigung macht Hausburg* eine Reihe sehr bemerkenswerter Einwände. Die Städte begeben sich damit einmal des Rechtes, Personen von der Versicherung auszuschließen, die notorisch das Vieh aus kranken Beständen beziehen. Damit muß die Zahl der Konfiskationen und mit ihnen die der Entschädigungen, sowie die Höhe der Prämiensätze wachsen. In der gleichen Richtung wirkt die Versicherung

* Berliner Verwaltungsbericht für 1897/98, Nr. 37, S. 6.

des vollen Verkaufswertes. Mit dem Schwinden des Risikos läßt die Aufmerksamkeit der Züchter und Händler nach. Der Kampf gegen die Krankheiten in den Beständen wird mit geringerem Interesse geführt und so die Gesundung unseres Viehstandes verzögert. Hausburg empfiehlt daher, die Viehhändler mit einem Viertel des Risikos zu beteiligen und nur drei Viertel des Verkaufswertes zu vergüten, und glaubt dadurch eine Herabsetzung der Prämien um 30 bis 40 Prozent erreichen zu können.

3. **Viehhöfe.** In den meisten Fällen sind die Schlachthäuser der größeren Städte mit Viehhöfen verbunden, die teils nur der Versorgung der städtischen Schlächter mit Schlachtvieh dienen, teils auch zugleich Exportmärkte von mehr oder weniger großer Bedeutung sind.* Kleinere Städte können eines Viehhofs entbehren, da sie meist imstande sein werden, ihren Viehbedarf aus der unmittelbaren Nachbarschaft zu decken. Anders liegt die Sache bei den größeren Städten. Für sie ist ein Schlachtviehhof, der nur die Versorgung des städtischen Marktes beabsichtigt, eine unbedingte Notwendigkeit, und die Einrichtung eines solchen liegt zugleich im Interesse der Händler, Schlächter und Konsumenten. Solange ein solcher Viehhof nur der Fleischversorgung der Stadt dient, ist das pekuniäre Risiko für die Gemeinde auch nur ein geringes. Die Anlagen können der Konsumtion angepaßt sein; ihre Verzinsung wird daher auch leicht durch verhältnismäßig geringe Gebühren gedeckt. Die Seuchengefahr spielt keine Rolle, da ein Export der Tiere nicht ins Auge gefaßt wird und meist der gesamte Auftrieb zur Schlachtung kommt. Ganz anders liegen die Verhältnisse, sobald sich der Markt erweitert und ein Exporthandel sich herausbildet.

Die Erfahrungen, die Berlin** mit seinem Viehhofe gemacht hat, werden am besten illustrieren, welches Risiko und welche Unannehmlichkeiten, besonders unter der Vorherrschaft der agrarischen Strömungen innerhalb der preußischen Regierung, mit dem Betriebe eines Viehhofs verknüpft sind. „Es ist noch nicht erwiesen, daß die Mehreinnahmen der Stadtgemeinde Berlin (aus dem Viehhofunternehmen)," führte der frühere Direktor des Viehhofs, Hausburg, aus, „nach Abzug vermehrter Wirtschaftskosten noch einen so erheblichen Überschuß abwerfen, daß er die städtische Verwaltung die Mehrsorge, die alljährlich wachsenden Ansprüche der Aufsichtsbehörden und alle lediglich aus dem Charakter des Exportmarktes herrührenden Unannehmlichkeiten vergessen ließe."*** Da

---

* Städtische Viehhöfe sind vorhanden in Berlin, Breslau, Köln, Frankfurt a. M., Hannover, Magdeburg, Düsseldorf, Stettin, Elberfeld, Königsberg, Barmen, Danzig, Halle a. S., Dortmund, Aachen, Posen, Kiel, Krefeld, Essen, Kassel, Duisburg, Wiesbaden, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg i. B., München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg, Mainz, Leipzig, Plauen i. V., Zwickau, Bremen, Lübeck, Hamburg, Stuttgart, Straßburg, Metz.

** Vergleiche hierzu die Verwaltungsberichte, besonders 1894/95, Nr. 30.

*** Verwaltungsbericht 1894/95, Nr. 30, S. 1.

es sich bisher um einen Überschuß von rund einer halben Million handelt, den der Viehhof einbringt, müssen die Sorge und Unannehmlichkeiten ziemlich beträchtlich sein, um die Stadtväter die Einrichtung eines Exportviehhofs bedauern zu lassen. Sehen wir zu, was hinter der versteckten Drohung sich verbirgt.

Berlin ist der größte Viehexportmarkt Deutschlands und durch seine zentrale Lage zwischen den Vieh produzierenden Provinzen des preußischen Staates und den Industriebezirken auch besonders dazu befähigt. Der städtische Viehhof, der Nachfolger des privaten Strousbergschen Viehhofs, mußte schon als solcher ein Exportmarkt werden, wollte er den alten Viehhof verdrängen. Von einer freien Wahl des Magistrats konnte keine Rede sein. Der städtische Viehhof mußte auch den Exportmarkt aufnehmen, sollte er nicht zu einem kränklichen Vegetieren verdammt sein. Versüßt wurde diese Zwangslage für den Magistrat durch die voraussichtlichen großen Überschüsse des Viehhofs. Auch auf dem städtischen Viehhofe blieb also der Berliner Viehmarkt der größte Exportmarkt Deutschlands, über dessen Größe die folgenden Zahlen einige Auskunft geben. Es wurden:

	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1904/05	230633	1205723	193598	544684
1903/04	210090	1144428	188022	539374
1902/03	213925	916193	175457	558678
1900/01	262737	1004552	196054	608422
1895/96	196890	819754	153766	610298
1890/91	172700	604300	133126	695855

auf den Viehhof aufgetrieben, von denen zum Export kamen:

	Rinder	Schweine	Kälber	Schafe
1904/05	67044	201945	28256	103166
1903/04	56499	188662	23080	108703
1902/03	61492	138843	22061	125769
1900/01	75728	167377	31963	160930
1895/96	64391 = 32,7%	191933 = 23,4%	28397 = 18,5%	230639 = 37,8%
1890/91	48116	131441	17695	323912
1888/89	60144	146428	26312	407498

Der Wert des auf dem Berliner Vieh- und Schlachthofe umgesetzten Viehes wird geschätzt auf:

1904/05	190570038 Mk.
1903/04	176667291 "
1902/03	168957325 "
1900/01	181640914 "
1895/96	122183890 "

Man sieht, es handelt sich um ganz bedeutende Interessen, und dementsprechend waren auch bei der Anlage des Vieh- und Schlachthofs alle Vor-

kehrungen gegen die Seuchengefahren getroffen. Der Schlachthof wurde vom Viehhofe getrennt und auf dem Schlachthofe selbst Ställe für das von den Schlächtern gekaufte Vieh eingerichtet, die den halben Wochenbedarf aufnehmen konnten. Bis zum Jahre 1886 ging alles gut. Seit 1888 nahm aber die Maul- und Klauenseuche ganz außerordentlich an Umfang zu, und die Agrarier suchten nach ihrer beliebten Methode nach einem Sündenbock, den sie für ihre Sünden verantwortlich machen konnten, und fanden ihn in den städtischen Viehhöfen. Schon immer waren ihnen diese ebenso ein Gegenstand des Abscheus gewesen, wie die von den städtischen Gemeinden eingeführte Fleischbeschau. Die scharfe tierärztliche Kontrolle, die auf den Viehhöfen geübt wird, macht es einmal unmöglich, kranke Tiere unbemerkt in den Handel zu bringen, und dient ferner dazu, rückwärts wirkend die verborgenen Seuchenherde in der Provinz rücksichtslos aufzudecken. In den Augen der Viehzüchter ein großes Vergehen! Der Sturm gegen die städtischen Viehhöfe begann und wurde mit agrarischer Ungeniertheit gegenüber den Tatsachen und mit der brutalen Rücksichtslosigkeit gegenüber den Interessen der breiten Schichten des Volkes geführt, ohne die wir uns das preußische Junkertum nicht denken können. Für den Berliner Viehhof begann nun eine schikanenreiche Zeit. „Höheren Ortes" wurde 1888 bemängelt, daß die Stallungen im Schlachthofe nicht ausreichten, sämtliches von den Schlächtern angekaufte Vieh aufzunehmen, und es daher nicht möglich wäre, die Marktstallungen gänzlich zu räumen. Die Gemeinde ließ sich dazu herbei, Isolierställe auf dem Viehhofe für das „Meistervieh" und die „Überständer" einzurichten. Dann kam die Sperre der Ausfuhr von den Märkten, sobald auf einem Markte in mehr als einem Falle Maul- und Klauenseuche entdeckt wurde; 1893 die Verfügung des Landwirtschaftsministers, durch die das Ausfuhrverbot schon bei Seuchenfällen auf dem Schlachthofe angeordnet wurde, solange nicht „jeder Verkehr von Vieh und Menschen — letzterer vor stattgehabter wirksamer Desinfektion der letzteren — (so heißt es wörtlich in bewundernswertem Deutsch) aus dem Schlachthofe nach dem Markte verboten und tatsächlich verhindert sei". Dann wurde der alte Vorwurf der ungenügenden Trennung von Schlacht- und Viehhof wieder aufgenommen — und die Stadt baute auf dem neuen Schweineschlachthofe Stallungen, die für die Aufnahme des gesamten Meistertiehs ausreichen. Schließlich verlangte die Aufsichtsbehörde sogar die Überführung der „Überständer" auf den Schlachthof — angeblich weil diese „Überständer" in den Isolierhallen für den neuen Auftrieb bedenklich sind — und ordnete den Ausschluß derselben vom Export an.

Man sperrte also bei Seuchenfällen im Viehhofe; man sperrte bei Seuchenfällen im Schlachthofe, wenn auch zur Zeit der Entdeckung kein Vieh sich in den Markthallen befand und keine Verschleppung des Kontagiums durch die

Fleischer stattfinden konnte, und man hielt auf Grund des § 69 der Instruktion des Bundesrats vom 24. Februar 1881* die Sperre aufrecht, auch wenn am Markt oder Schlachthof in 12 und mehr Tagen kein Seuchenfall vorgekommen, die Bestände getötet, alle Räume entleert, gereinigt, gewaschen und desinfiziert worden waren. So war in Berlin die Abfuhr für Schweine in der Zeit vom 10. April 1894 bis 22. April 1895 nicht weniger als 264 Tage gesperrt. Im Jahre 1894/95 sank daher die Zahl der exportierten Schweine von 150073 im Vorjahre auf 99030; der durch die Sperre verursachte Minderauftrieb an Schweinen im Jahre 1894/95 wurde auf zirka 38000 Stück und die Einbuße an Standgeld auf 28000 Mk. geschätzt. Der Exportmarkt flüchtete sich auf den Magerschweinemarkt in Rummelsburg und konnte dort unter der Kontrolle der Veterinärpolizei des Kreises Niederbarnim betrieben werden, obschon der Markt weder konzessioniert noch mit guten Einrichtungen zur Waschung, Spülung und Desinfektion versehen war! Seit Ende 1896 nahm die Maul- und Klauenseuche auffallend schnell ab, gewann dann von 1898 an wieder ebenso rapide an Ausdehnung, um von 1900 an ebenso schnell wieder abzunehmen. Diese Schwankungen spiegelten sich natürlich in der Zahl und Dauer der Sperren am Berliner Viehhof wider. Erhebliche Kosten für Desinfektion erwuchsen infolge der zahllosen Einschleppungen der Seuche vom Lande, insbesondere im Jahre 1899/1900. Doch ist die Zahl und Dauer der Sperren während der stärksten Verbreitung der Seuche in den Jahren 1898 und 1899 nicht so groß gewesen wie in den früheren Jahren, wozu wohl auch die Erkenntnis beigetragen hat, daß die Landwirtschaft von ihnen mehr Schaden als Nutzen hatte. Natürlich hat dieser ganze Feldzug gegen die städtischen Viehhöfe, vor allem aber gegen den Berliner, durchaus nichts an der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche geändert. Die Ursachen derselben liegen eben nicht in den städtischen Viehhöfen, sondern, wie der Bericht des kaiserlichen Gesundheitsamtes für das Jahr 1892 ausführt, in der „Gleichgültigkeit und Lässigkeit der Besitzer, der Verheimlichung und verspäteten Anzeige der Seuchenausbrüche, unzureichender Ausführung der Sperrmaßregeln, dem verbotwidrigen Verkehr von Personen in verseuchten Ställen und auf Weiden, im Treiben und Transportieren kranker Tiere auf öffentlichen Straßen, auf gemeinsamen Weiden und Tränken, in der unerlaubten Benützung kranker Tiere zu Gespanndiensten usw." und wie der Direktor Hausburg hinzusetzt, in der „unzureichenden Einrichtung und Sauberkeit der Sammelställe in den Dörfern, der Viehverladewagen, der Rampen,

* § 69 lautet: „Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welchen die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist."

der mangelhaften Aufsicht über die Waschung und Desinfektion derselben nach ihrer jedesmaligen Benützung usw." Anstatt also die Kontrolle auf die Mastställe, Sammelställe und Rampen der Provinz zu konzentrieren, erließen die Aufsichtsbehörden, die ganz unter agrarischem Einflusse stehen, Verordnungen nach Verordnungen gegen die städtischen Viehhöfe, deren Veterinärkontrolle bisher schon, wie natürlich, eine unendlich viel schärfere gewesen war, verlangten Einrichtungen von ihnen, als ob sie bewußt die finanzielle Existenz derselben untergraben wollten. Was die Viehzüchter erreichen wollten, das erreichten sie; die Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörden wurde von der Provinz auf die städtischen Viehhöfe abgelenkt. Man braucht nur die Verwaltungsberichte der Städte mit größeren Viehmärkten nachzulesen, um überall denselben Klagen über Dislozierungen und Schädigungen des Handels durch die Abfuhrsperren, derselben Abwehr unbegründeter Angriffe auf die Viehhöfe als angebliche Seuchenverbreiter zu begegnen.

Größere Exportmärkte sind von Städten mit über 50000 Einwohnern außer Berlin die folgenden: Breslau (1903/04: 43660 Rinder, 147064 Schweine, 52886 Kälber, 27060 Schafe, wovon beziehungsweise 21073, 34570, 2813, 4477 auf den Export entfielen); Köln a. Rh., dessen Viehmarkt in lebhafter Entwicklung begriffen ist und besonders den Bedarf der Nachbarstädte decken hilft (die Ziffern für 1902/03 sind: 65383 Rinder [Export 33417], 163584 Schweine [55557], 54583 Kälber, 30946 Schafe [zusammen Export 9096 Stück]); Frankfurt a. M., dessen Markt zugleich dem Bedürfnisse von Darmstadt, Offenbach, Hanau, Homburg und anderer Orte dient, und von dem ein regelmäßiger Export nach 53 Orten (Koblenz, Baden-Baden, dem Elsaß usw.), zeitweise außerdem noch nach 114 Orten stattfindet (die Ziffern für 1904/05 sind: Totalauftrieb 66989 Rinder [Export 33451 = 50 Prozent], 187717 Schweine [51716 = 30 Prozent], 81523 Kälber [14498 = 18 Prozent] und 23717 Schafe [3252 = 14 Prozent]); Magdeburg, von dessen Markt ein Export nach zirka 127 Orten, darunter Halberstadt, Leipzig, Oschersleben, Cöthen, Staßfurt, Schönebeck, Burg, Egeln und anderen Orten stattfindet (die Ziffern für 1904/05 sind: Totalauftrieb 16531 Rinder [3943], 106221 Schweine [33968], 18443 Kälber [4823], 14922 Schafe [1449]); Königsberg, dessen Markt für Magerschweine von Bedeutung ist (1903/04 27016 Magerschweine aufgetrieben); Dortmund; Essen; München, von dessen Viehhof ein reger Export von Rindern nach Württemberg, Baden, dem Elsaß, Lothringen, speziell Frankfurt a. M., Mainz, Leipzig, Augsburg, Ingolstadt, Nürnberg stattfindet (1903/04 50893 Rinder exportiert von einem Auftriebe von 123119 Stück), während die Kälber und Schweine in der Nachbarschaft Verwendung finden; Nürnberg, das 1903/04 64583 Stück Vieh nach Fürth, Erlangen, Bam-

berg, Würzburg, München und weiterhin nach Württemberg, Hessen, Thüringen, Baden und Rheingegend exportierte; Würzburg, wo im Jahre 26 bis 27 Exportgroßviehmärkte mit einem Umsatze von über 3 Millionen Mark besonders nach Norddeutschland, außerdem noch Schafmärkte (1900 37385 Stück) und Zuchtschweinemärkte (43390 Stück) stattfinden; Mannheim, ein gut gelegener Transitplatz für die Pfalz, Elsaß-Lothringen, den Niederrhein, Luxemburg, zum Teil auch Belgien; und Mainz, von dessen neuem Viehhofe im Jahre 1903/04 30473 Tiere in die Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, nach Wiesbaden, Frankfurt a. M., Metz, Köln, Koblenz, Mannheim, Speyer, Kreuznach usw. zum Abtrieb kamen.

Nicht alle Viehhofanlagen dieser und anderer Städte sind in finanzieller Hinsicht so erfolgreich gewesen wie die Berlins. Die älteren Anlagen mit fest eingebürgerten Märkten, wie Frankfurt a. M., Dortmund, Mannheim, Leipzig und andere mehr, bringen im allgemeinen recht beträchtliche Überschüsse. Wo dagegen wie zum Beispiel in Magdeburg,* Halle a. S. usw. die Anlagen und die Versuche, neben den Schlachtviehmärkten auch Exportviehmärkte abzuhalten und so ein Handelszentrum zu gründen, erst neueren Datums sind, da sind die Ergebnisse durchaus nicht glänzende und mehr oder weniger große Zuschüsse seitens der Stadtkassen erforderlich. Dies mußte um so mehr der Fall sein, als natürlich ein sich entwickelnder aufblühender Markt unter den mit der Seuchenbekämpfung verbundenen Sperrschikanen viel mehr zu leiden hat, als ein alter festbegründeter Markt. Der mit Mühe herangezogene Verkehr, durch die oft lange dauernden Sperren verscheucht, kehrte von selbst nicht wieder zurück, sondern suchte sich andere Plätze, wo ihm eine ruhigere, ungestörtere Existenz gestattet wurde.

Überall liegt der Handel mit Schlachtvieh auf den städtischen Viehhöfen in den Händen der Händler. Die direkte Beschickung derselben seitens der Produzenten hat fast vollständig aufgehört. Auch die Konkurrenz der Viehverwertungsgenossenschaften oder Verkaufsstellen der Produzenten ist bisher ohne Bedeutung geblieben. In München zum Beispiel ist die Ausschaltung des Zwischenhandels durch eine solche Verkaufsstelle ein frommer Wunsch geblieben. Die Verkaufsstelle hat nur einen sehr geringen Geschäftsumfang gewonnen. Nach wie vor beherrschen die Händler und Kommissionäre den Münchener Markt. Ebenso liegen die Verhältnisse auf den anderen städtischen Märkten. Zwischen den Viehproduzenten und den Fleischer hat sich notwendigerweise der Händler und der Kommissionär eingeschoben, die durch ihre Kapitalmacht den Viehhandel in ihren Händen konzentrieren und beherrschen und selbstverständlich diese wirtschaftliche Funktion nicht ohne die entsprechenden

* Magdeburg 1898/99 zirka 32000 Mk. Zuschuß, 1904/05 dagegen 10017,68 Mk. Überschuß; Halle a. S. 1904/05 12353,27 Mk. Zuschuß; ebenso andere Städte.

Profite ausüben. Je mehr auf dem Gebiete des Viehhandels die Konzentration vorwärts schreitet, desto leichter entstehen Ringe oder Preisabmachungen der Viehhändler, desto zahlreicher werden die Versuche, die monopolistische Machtstellung rücksichtslos zur Steigerung der Viehpreise und der Profite zu verwenden. Diese Erscheinungen sind nichts für den Viehmarkt Charakteristisches. Wenn daher von seiten der Agrarier gegen diese Vereinigungen und Preisvereinbarungen der Viehhändler die schwersten Anklagen erhoben werden und ihnen die Schuld an der Steigerung der Fleischpreise ausschließlich oder in überwiegendem Maße zugeschoben wird, so haben wir es dabei nur mit Übungen von Leuten zu tun, die sich in der Rolle der Gracchi de seditione querentes befinden. Sie suchen die Erbitterung des Volkes, die sich gegen sie und ihre protektionistische Zollpolitik richtet, wie auf die Fleischer so auch auf die Viehhändler und Kommissionäre abzuwenden. Ihre Bemühungen und Versuche, den Viehhandel in die eigenen Hände zu bekommen, haben selbstverständlich nur den Zweck, die jetzt dem Handel zukommenden Profite in die eigene Tasche zu leiten. Den Konsumenten sucht man mit dem Köder billigerer Fleischpreise anzulocken und für die agrarischen Monopolisierungsbestrebungen zu gewinnen. Von den Stadtverwaltungen verlangt man die unentgeltliche Bereitstelluug der städtischen Viehmarkteinrichtungen unter dem gleichen Versprechen. Tatsächlich würde bei dem Übergange des Viehhandels aus den Händen des jetzigen Händler- und Kommissionärtums in die der agrarischen Genossenschaften und Ringe der Konsument nur den Sprung aus der Pfanne ins Feuer tun. Seine Lage könnte sich nur dann bessern, wenn es gelänge, den Viehhandel in die Hände solcher Organisationen zu legen, die im engeren oder weiteren Sinne Konsumentenorganisationen sind, also der Konsumgenossenschaften oder der städtischen Verwaltungen. Nur bei diesen ist die Profiterwerbung auf Kosten der Konsumenten ausgeschlossen. Solange dieses Ziel nicht erreicht ist, können die Städte den preistreibenden Manövern des Viehhandels allein durch die Einrichtung von Großschlächtereien und die Übernahme eines Teiles der Viehproduktion selbst begegnen. Als kapitalkräftige Großkäufer von Vieh würden sie den Händlern und Kommissionären gegenüber eine ganz andere Stellung einnehmen als der einzelne Schlächter, dessen Bedarf natürlich ein viel geringerer ist, und der vielleicht bei den Viehkommissionären noch schwer verschuldet ist. Ihre Position könnten sie noch dadurch verstärken, daß sie für einen Teil ihres Bedarfes in direkte Verbindung mit den Produzenten treten, einen anderen Teil selbst auf eigenen Gütern und Mästereien produzieren würden. In den Diskussionen über die Fleischnot und über die Mittel zu ihrer Abhilfe ist von verschiedenen Seiten die Möglichkeit nachgewiesen worden, unter Verwendung der großen Masse der städtischen Abfälle auf den Rieselgütern der Städte große Mengen von

Schweinen aufzuziehen und zu mästen. Ein derartiger Betrieb würde in keiner Weise außerhalb der Reichweite der kommunalen Regie liegen.

Die anderen Mittel, mit denen die städtischen Verwaltungen versucht haben, den Preistreibereien des Viehhandels auf den städtischen Viehhöfen zu begegnen, versprechen dagegen keinen Erfolg. Das Verbot des Zwischenhandels, wie es zum Beispiel München und in neuerer Zeit auch Dresden ausgesprochen hat, kann von den Kommissionären sehr einfach dadurch umgangen werden, daß sie sich als Kaufleute in das Firmenregister eintragen lassen und dadurch das Recht erwerben, auf eigene Rechnung und Gefahr den Viehhandel zu betreiben. Ebenso erfolglos muß die Einrichtung der städtischen Verkaufsvermittler bleiben. Hier trifft das gleiche zu wie auf die genossenschaftlichen Viehverwertungsstellen. Der städtische Beamte vermag niemals in derselben Weise das finanzielle Risiko den Verkäufern gegenüber zu übernehmen wie die Viehkommissionäre. Hat er doch dem Viehbesitzer sofort nach Abschluß des Geschäftes den Kaufpreis auszuzahlen, ganz ohne Rücksicht darauf, wann er ihn von dem Käufer erhält. Bei den großen Kommissionären, die an einem Markte Hunderte Stück Großvieh umsetzen, handelt es sich also um ganz beträchtliche Summen. Dieses Risiko scheint uns der entscheidende Grund gegen das Institut städtischer Viehkommissionäre zu sein. Die anderen Einwendungen, die man erhebt, wie geringerer Eifer und Interesse der städtischen Beamten usw., treffen nicht zu.

E. Wasserversorgung.

Die Entwicklung städtischer Wasserversorgung hat sich in allen Kulturländern ziemlich in der gleichen Weise abgespielt. Ursprünglich sind es bis in das Grundwasser hineinreichende Flachbrunnen, aus denen an zahlreichen Stellen je nach Bedürfnis das Wasser für die häuslichen und öffentlichen Zwecke entnommen wird. Daneben finden wir an zahlreichen Orten für die öffentlichen Brunnen oft auch außerdem für einzelne Häuser eine oder mehrere ergänzende Quellenleitungen. Mit der wachsenden Zahl der Bevölkerung und dem noch rascher wachsenden Wasserbedarf erwiesen sich die Hausbrunnen als unzureichend. Es trat an die Städte die Aufgabe heran, neue Wasserquellen zu erschließen und für den Gebrauch ihrer Bürger zugänglich zu machen. Beschleunigt wurde diese Entwicklung ferner durch die wissenschaftliche Erkenntnis von der Bodenverunreinigung und ihren verhängnisvollen Wirkungen auf das Grundwasser und die aus dem Grundwasser gespeisten Trinkbrunnen, wie sie im Laufe der Jahrhunderte als die Folge mangelhafter Reinigung der Straßen und mangelhafter Abfuhr der Abfallstoffe des gesellschaftlichen Lebens entstanden waren. In englischen Städten hat sich der Übergang von der Versorgung aus individuellen Brunnen zu einer zentralen Wasserversorgung

parallel mit der früheren Entwicklung des Großstadttums und damit auch der städtischen Hygiene fast um ein halbes Jahrhundert früher vollzogen als in Deutschland. Hier beginnt der industrielle Aufschwung und damit die Bevölkerungszunahme der Großstädte erst in den sechziger Jahren, um dann in den siebziger Jahren eine rapide Steigerung zu erfahren. Die erste öffentliche zentrale Wasserversorgung in Deutschland datiert aus dem Jahre 1849. Es war Hamburg, das als Pionier an der Spitze steht, und hier haben, wie auch bei der Kanalisation, englische Einflüsse anregend gewirkt. Dann folgt Berlin 1855, wo eine englische Gesellschaft die erste zentrale Anlage schafft. Englische Ingenieure und eine Pariser Firma erbauten in den Jahren 1857 bis 1859 das dritte deutsche Wasserwerk zu Altona. Zur gleichen Zeit entstand auch in Magdeburg ein Wasserwerk, das sein Wasser der Elbe entnahm. Dagegen waren beispielshalber Stettin bis in die Mitte der sechziger Jahre, Halle a. S. bis 1869, Köln a. Rh. bis 1872, Erfurt und Duisburg bis 1876, Aachen bis 1880 und ist Spandau noch jetzt ausschließlich auf Brunnen angewiesen.

Deutschland hat also durchaus keine leitende Stelle in der Geschichte der Entwicklung der Wasserversorgung der Kulturnationen gespielt und erst seit den letzten Jahrzehnten sich mit Energie daran gemacht, den Vorsprung, den andere Völker ihm gegenüber gewonnen haben, zu verkleinern und einzubringen. Diese Tatsache tritt mit großer Klarheit und beschämend hervor, wenn wir die glänzende Wasserversorgung unserer alten Römerstädte vergleichen mit den elenden Zuständen derselben im Mittelalter, wie nicht minder noch in der neuesten Zeit. Das römische Köln erhielt sein Wasser teils von den bei dem Dorfe Hürth gelegenen Quellen des Hürther Baches, teils durch eine Zuleitung aus einer römischen Wasserleitung, die in der Hohen Eifel an der Wasserscheide zwischen Mosel, Maas und Rhein begann und außer Köln noch zahlreiche am Vorgebirge belegene römische Ansiedlungen mit Trinkwasser versorgte. Diese Höhe gesundheitlicher Wasserversorgung hat Köln erst in der Neuzeit wieder erreicht. In der Zwischenzeit war die Stadt für Trinkwasser und den größten Teil des Gebrauchswassers auf die zahlreichen, in der Stadt verstreuten offenen Ziehbrunnen angewiesen, die erst von 1745 ab durch Saugpumpbrunnen ersetzt wurden. Nur der kleinere Teil der öffentlichen Brunnen wurde von der Stadt erhalten, für die größere Zahl derselben bestanden Brunnensteuergemeinschaften, denen die Instandhaltung der einzelnen Brunnen oblag. Die städtische Verwaltung führte die Oberaufsicht. Daneben gab es in vielen Häusern private Brunnen; außerdem benützte die Tuchindustrie den Hürther- oder Duffesbach zum Waschen und Färben. So blieben die Verhältnisse bis zum Jahre 1840, in dem mit dem Konzessionsgesuche der Herren Friedrich Esch und J. B. Mabben die große Frage der zentralen

Wasserversorgung zum erstenmal angeschnitten wurde. Noch mehr als dreißig Jahre vergingen aber, bis endlich am 27. Februar 1872 die Betriebseröffnung des Wasserwerkes Alteburg erfolgen konnte.*

Nicht immer sind es allein die Bevölkerungszunahme und die stets wachsenden Ansprüche der Industrie, die die Brunnenversorgung unzulänglich machten. Im rheinisch-westfälischen und ebenso im oberschlesischen Industriebezirke hat der Bergbau das Seine dazu beigetragen, die in diesen Bezirken gelegenen Ortschaften in die Gefahr eines stets größer werdenden Wassermangels zu bringen. In Dortmund, Hörde, Unna, Witten a. d. Ruhr und anderen Orten versiegten nicht nur die Brunnen, die seit alters das Wasser geliefert hatten, sondern es verschwanden auch Quellen, von denen aus Wasser in die Städte geleitet worden war, entweder ganz und gar oder sanken beträchtlich in ihrer Ergiebigkeit. Im oberschlesischen Industriebezirke datieren diese Klagen über die Wasserentziehung durch den Bergbau schon seit den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, aber erst in den sechziger Jahren mehrten sich dieselben so, daß die Regierung sich einer genauen Untersuchung der Verhältnisse nicht länger entziehen konnte. Nach einem Berichte des Oberbergamtes von 1875 hatten 10 Orte weniger als 35 Prozent und 20 Orte nur zwischen 35 und 70 Prozent des notwendigen Wirtschaftswassers, während die übrigen Orte über mehr als 70 Prozent verfügen sollten. Eine zweite Untersuchung von 1878 erwies, daß es sich um 237316 Menschen mit 5856 Pferden, 10445 Stück Rindvieh und 11590 Schweinen handelte. Diesen Tatsachen gegenüber sah sich die Regierung zum Handeln gezwungen, und so entstanden in den Jahren 1882/83 das Wasserwerk Königshütte und 1892 bis 1895 die staatliche Wasserleitung Zawada-Zabrze. Ebenso wurden von den beiden Kreisen Kattowitz und Beuthen für die ihnen angehörigen Städte und Gemeinden Wasseranlagen errichtet.

Da, wo fließende Gewässer oder brauchbare Seen und Teiche in nächster Nähe der Städte zur Verfügung standen, hat sich der Übergang sehr leicht und einfach so vollzogen, daß man von der Brunnenversorgung zu einer zentralen Wasserleitung überging, die das Wasser dem Flusse oder Teiche entnahm. In einigen Städten ist diese Benützung des Flusses als Wasserquelle sehr alt. In Breslau geht sie bis ins vierzehnte Jahrhundert zurück. Die Chroniken erwähnen bereits seit 1380 die alte große Kunst, die 1479 und 1538 umgebaut wurde. Sie bestand aus einem Schöpfrade von 13,8 beziehungsweise 15,0 Meter Durchmesser, das von der Oder getrieben wurde. 160 an seinen Außenwänden angebrachte Kästen förderten das Wasser aus der Oder in 4 kupferne Kästen, die in der Höhe von 7,2 und 8,4 Metern aufgestellt waren. Von diesen zweigten 7 getrennte Holzleitungen ab, die das

* Köln, Hygienische Festschrift, 1898, S. 104 bis 110.

Wasser in der Altstadt verteilten. Die Leistung der Anlage soll 1080 Kubikmeter in 24 Stunden betragen haben. 1539 wurde zur Ergänzung die Matthiaskunst, 1588 das Plungehäuschen und 1596 die Kätzelkunst gebaut. Diese alten Einrichtungen bestanden mit geringen Änderungen bis zum Jahre 1827, wo ein mit Dampf getriebenes Pumpwerk an die Stelle der abgebrannten Matthiaskunst trat. In den Jahren 1842 bis 1845 wurden die alten Einrichtungen durch die Neue Große Kunst und diese wieder durch das Wasserwerk Neu-Holland in den Jahren 1867 bis 1871 ersetzt. Erst mit diesem Werke, das auch zum erstenmal mit Filteranlagen versehen war, konnte die Breslauer Wasserversorgung den modernen Ansprüchen der Hygiene genügen. Wie Breslau der Oder, entnahm auch Magdeburg bereits im Mittelalter sein Wasser der Elbe, Braunschweig der Oker usw. In neuerer Zeit sind Hamburg 1849, Berlin 1855, Altona 1859, Stettin und Posen 1866, Dortmund 1872 usw. von der Brunnenversorgung zu der Versorgung mit Flußwasser übergegangen.

Damit waren die Städte von allen Gefahren des Wassermangels befreit; auf jeden Fall hatten sie den bedeutenden Schritt vorwärts gemacht, den die Ersetzung der Brunnen durch ein zentrales, alle Teile der Stadt gleichmäßig versorgendes Wasserwerk bedeutet. Zudem galt das Flußwasser noch bis in die neueste Zeit als genügend rein. In Leipzig war unfiltriertes Pleißewasser bis 1866 in Gebrauch. In Berlin war es bis in die Mitte der siebziger Jahre, in Wien und Paris noch vor wenigen Jahren üblich, unfiltriertes Flußwasser als Ergänzung des reinen Trinkwassers beizugeben, wenn im Sommer der Wasserbedarf über ein gewisses Quantum stieg. Diese Ergänzung betrug oft bis ein Drittel und mehr der gesamten Wassermasse. In Hamburg wurde sogar bis 1893 unfiltriertes Flußwasser gebraucht; wir werden aber gleich sehen, wie schwer die Stadt für diese Gleichgültigkeit hat büßen müssen. In diese einfachen und idyllischen Zustände brachte die stets wachsende Flußverunreinigung, bewirkt durch die Einleitung der industriellen Abwässer und der Abwässer zentral kanalisierter Städte, sowie der von der Hygiene geführte Nachweis von den großen Gefahren derartig verunreinigter Gewässer die erste Unruhe hinein. Es wurde die allgemeine Forderung der Filtration jedes Flußwassers vor dem Gebrauche erhoben, und die Städte sahen sich infolgedessen gezwungen, ihre bisher so einfachen Wasserwerksanlagen durch die Einrichtung großer Filterbecken, den peinlich genauen Betrieb, die stete chemische und bakteriologische Überwachung derselben zu komplizieren. Wie notwendig eine derartige Filterung war, das beweist am besten die Geschichte des Hamburger Wasserwerkes und der Cholera von 1892.*

* Vergleiche F. A. Meyer, Das Wasserwerk der freien und Hansastadt Hamburg. Hamburg 1894, O. Meißner.

Hamburg entnahm seit 1849 sein Trinkwasser der Elbe bei Rothenburgsort. Eine Filtration fand nicht statt, obwohl bereits der Erbauer des ersten Hamburger Wasserwerkes, der englische Ingenieur William Lindley, die Absicht gehabt hatte, den Aufnahmebecken bei Rothenburgsort eine Filteranlage beizugeben. Aus Sparsamkeitsrücksichten unterließ man aber damals den Bau einer solchen, und da ein jahrzehntelanger Gebrauch keine direkten Gesundheitsschädigungen nachgewiesen hatte, so fanden die Sparsamkeitsrücksichten eine lebhafte Unterstützung in der Gleichgültigkeit, mit der die leitenden Kreise den Warnungen der Hygieniker gegenüberstanden. Daß die skandalösen Zustände der Hamburger Wasserleitung lange bekannt waren, das beweist allein die Tatsache, daß man bereits seit 1872 sich wissenschaftlich mit der Fauna des Hamburger Leitungswassers beschäftigte. Reincke, Petersen und in eingehendster Weise Kraepelin haben diese Fauna studiert. Im ganzen fand der letztere 50 Gattungen mit 61 Spezies, unter denen er 34 Spezies als typisch hervorhob: unter den Fischen der Aal, 5 Schneckenarten, 2 Arten Muscheln, 4 Arten Krebse, 4 Arten Molluscoiden, 11 Arten Würmer, 3 Arten darmloser Tiere, 6 Arten Urtiere. Die Massen dieser Tiere waren oft so bedeutend, daß es zu Verstopfungen kam und ganze „Torfkörbe" voll Muscheln entfernt werden mußten.* Neu angeregt wurde die Anlage von Filterbecken durch den Medizinalinspektor Dr. Krauß in den Jahren 1871 bis 1873. Man wollte in Verbindung mit einer Flußregulierung das Wasserwerk vergrößern und Filterbecken anlegen. Die Flußregulierung wurde in den Jahren 1875 bis 1879 ausgeführt, die Filterpläne aber erfolgreich von den Fanatikern der Sparsamkeit in Verbindung mit geschäftlichen und anderen Vertretern der sogenannten Kleinfilterung bekämpft. Die Erledigung der immer neu auftauchenden Wasserversorgungsvorschläge nahm ein ganzes Jahrzehnt in Anspruch. Vor allem wurde die Einführung der Großfilterung zurückgehalten durch einen Arzt, Dr. Gerson, der ein eigens für Hamburg empfehlenswertes Kleinfiltersystem erfunden zu haben glaubte. Endlich im Jahre 1888 einigten sich Senat und Bürgerschaft über den neuen Entwurf. Mit dem Bau wurde 1890/91 begonnen und die Vollendung sollte 1894 erfolgen. Noch vor Vollendung der Anlagen hielt aber die Cholera 1892 mit verwüstender Kraft ihren Einzug in Hamburg, als sollte noch in letzter Stunde für all den Schlendrian und die Gleichgültigkeit in den wichtigsten Fragen der Volksgesundheit Buße genommen werden. Wie später nachgewiesen wurde, nahm die Cholera ihren Weg von der Elbe in die Wasserleitungen und infizierte von da aus die Bevölkerung. Unter dem Eindrucke der Epidemie und ihrer Verheerungen wurde von der erregten Bevölkerung die schleunigste Fertigstellung der Filteranlagen

* Reincke, Besprechung von Kraepelin, Die Fauna der Hamburger Wasserleitung. Hamburg 1886, in „D. V. f. ö. G." XX (1888), S. 160 ff.

verlangt. Es gelang auch, die Anlage bis zum 27. Mai 1893 fertigzustellen — aber die Kosten betrugen 9½ Millionen Mark gegen 6¾ Millionen Mark des Voranschlages. Mit schweren Verlusten an Menschenleben, Volksvermögen und moralischem Ansehen mußte das hamburgische Volk für die Nachlässigkeit seiner Verwaltung zahlen.

Selbst die besten Filteranlagen erwiesen sich aber in einzelnen Fällen den ungeheuren Verunreinigungen gegenüber machtlos, die durch die Einleitung der industriellen Abwässer bewirkt wurden. Es kamen Zeiten, in denen der Filterbetrieb großer Städte mit 100000 und mehr Einwohnern gegenüber dem Andrange der Schmutzmassen vollständig versagte und die Versorgung derselben mit einem der wichtigsten Nahrungsmittel in der größten Gefahr schwebte. Braunschweig und Magdeburg sind zwei schlagende Beispiele dafür, von welcher einschneidenden, das ganze Leben der an Flußläufen gelegenen Großstädte und Gemeinden bestimmenden Bedeutung die Verunreinigung der Flußläufe durch industrielle Abwässer werden kann.

Braunschweig entnahm seit 1865 sein Trinkwasser der Oker; das Wasser wurde vor der Verteilung durch Sandfiltration gereinigt. Obschon sich nun in den folgenden Jahren die Zahl der Zuckerfabriken beträchtlich vermehrte, die ihre mehr oder weniger gereinigten Abwässer in den Fluß ableiteten, so hatte doch dieser eine so große Kraft der Selbstreinigung, daß es mittels der Sandfilter immer noch gelang, ein brauchbares Trinkwasser zu erzielen. Ende der siebziger Jahre wuchs aber die Rübenzuckerfabrikation so ungeheuer an, daß sich das Quantum der in den Abwässern abgeleiteten organischen Substanz von 19544 Zentnern im Jahre 1876/77 auf 39888 Zentner im Jahre 1880/81 vermehrte. Die Oker war nun nicht mehr imstande, diese Stoffe zu verarbeiten, und als dann in den nächsten Jahren das Quantum der abgeführten organischen Stoffe weiter auf 56728 Zentner (1884/85) stieg, versagten auch die Braunschweiger Filter und vermochten kein brauchbares Trinkwasser mehr zu liefern.* Die Bakterien entwickelten sich in der Sandschicht der Filter aufs neue, und der penetrante Geruch der Abgänge der Zuckerfabriken war weder durch die Sandfilter, noch durch die Hausfilter, noch durch Abkochen zu beseitigen. Die Wasserversorgung der Stadt war damit in ihrer Existenz bedroht, und nur ein energisches Vorgehen gegen die Zuckerfabriken konnte dieselbe sicherstellen. Frühjahr 1891 wurden diese von der Landespolizeibehörde gezwungen, ihre Abwässer auf Rieselfeldern zu reinigen, ehe sie dieselben der Oker zuführen durften. Wenn

* Dieselben Erscheinungen in der Oppa bei Troppau. Auch hier versagten die Sandfilter der Wasserleitung. Die Brunnen, welche von dem Grundwasser gespeist wurden, lieferten ein widerlich riechendes, leicht in Fäulnis übergehendes Wasser. Illing in „Hygienische Rundschau“ (1891), S. 372 ff.

infolgedessen auch so gemeinschädliche Zustände wie im Winter 1890/91 sich nicht wiederholten, so blieb doch die Verunreinigung der Oker zur Zeit der Zuckerfabrik-Kampagnen im Trinkwasser mehr oder weniger wahrnehmbar. Die Stadt sah sich daher gezwungen, eine neue Versorgung aus Grundwasser anzulegen.

Einer großartigen Flußverunreinigung durch anorganische Stoffe mit denselben schädlichen Folgen der Vernichtung der Wasserversorgung einer Großstadt, Magdeburgs, begegnen wir im Gebiete der Saale und Elbe. Die Saale, deren Wasser noch bei Halle genußfähig ist, nimmt eine ungeheure Menge von Verunreinigungen aus den folgenden Quellen auf: 1. der Salze bei Friedeberg, die den Salzigen See (42,86 Milligramm Chlor in 100000 Teilen) entwässert; 2. der Abwässer der Salinen zu Halle, Dürrenberg, Kösen, Artern, Erfurt; 3. der Schlenze mit den Schlüsselstollen des Mansfelder Bergbaues (39,82 Chlor); 4. der Prolbziger Solquelle; 5. der Bode, die die Abwässer der Kalibergwerke von Westeregeln, von Braunkohlengruben, der Werke von Staßfurt und Aschersleben und von zirka 40 Zuckerfabriken mit sich führt; 6. der Wipper (8,1 Chlor, 3,2 Magnesiumoxyd); 7. der Fuhne unterhalb Bernburgs (115,6 Rückstand, 32,3 Chlor, 5,5 Magnesiumoxyd).

Schon seit dem Ende der siebziger Jahre kämpfte die Stadt Magdeburg dagegen an, daß den Kaliwerken und Ammoniak-Sodafabriken die Erlaubnis erteilt wurde, ihre stark salzhaltigen Endlaugen in die Bode und Saale und damit in die Elbe zu leiten. Sie hatte insofern Erfolg, als seitens der Verwaltungsgerichtsbehörden bei Konzessionserteilungen den Unternehmern die Bedingung auferlegt wurde, sich an den gemeinsamen Kanal, der die Endlaugen und Fabrikabwässer aus der Gegend von Staßfurt und Aschersleben unterhalb Magdeburgs in die Elbe führen sollte, anzuschließen, falls das Projekt bis zum Jahre 1888 realisiert würde. Käme der Kanal nicht zustande, so müßten die Unternehmer die Schließung ihres Betriebes gewärtigen, falls aus der Ableitung der Abwässer in die öffentlichen Gewässer eine gemeine Gefahr entstände. Das Projekt des Laugenkanals wurde trotz der unablässigen Bemühungen der Stadt ebensowenig verwirklicht, als es ihr durch ihre fortdauernden Untersuchungen gelang, die Regierung von der stetigen Verschlechterung des Wassers zu überzeugen. Gab doch sogar das kaiserliche Gesundheitsamt auf Grund je einmaliger Untersuchung des Elbwassers wiederholt sein Gutachten dahin ab, daß das Elbwasser bei Magdeburg infolge seines hohen Salzgehaltes zwar kein gutes Trinkwasser sei, daß aber doch die gesundheitsschädlichen Bestandteile seine Verwendung zu Trinkwasser nicht unmöglich machten. Die Rücksichten auf die Industrie und den Bergbau, an denen der Fiskus selbst sehr wesentlich beteiligt ist, überragen die gesundheitlichen und

wirtschaftlichen Interessen selbst einer Großstadt, wie es Magdeburg ist. Da vereinigten sich im Jahre 1892 zwei Ereignisse, um den Widersinn der ganzen Lage auf den Gipfel zu treiben. Ein niedriger Wasserstand während des Sommers konzentrierte die der Elbe zugeführten Lösungen von Chlor und Magnesia. Dann aber führte der Einbruch des Beckens des Salzigen Sees bei Oberröblingen in die Gruben der Mansfelder Gewerkschaft der Saale ganz ungeheure neue Salzmengen zu. In den vorausgehenden Jahren hatte das Stollenwasser der Mansfelder Gruben zirka 30000 bis 40000 Zentner Salz der Saale täglich zugeführt. Infolge des Durchbruches des Salzigen Sees stieg das Salzquantum rapide und erreichte 1892 die gewaltige Größe von 285000 bis 300000 Zentner Salz täglich. Die Folgen dieser Versalzung des Elbwassers traten natürlich besonders bei niedrigem Wasserstande hervor. Das Magdeburger Leitungswasser schmeckte scharf, bitter, ekelerregend und war ungenießbar. Es konnte nicht einmal zum Kochen von Tee oder Kaffee, in einer Reihe von Gewerbebetrieben überhaupt nicht oder nur mit der größten Vorsicht angewandt werden.

Gegenüber diesem Notstande entwickelte die Stadtverwaltung eine rege Tätigkeit. Leider ohne großen Erfolg. Sie wandte sich mit ausführlichen Berichten und Mitteilungen an das kaiserliche Gesundheitsamt, an den Regierungspräsidenten, an den Handelsminister, sie hatte Audienzen bei dem Handelsminister, bei dem Kultusminister, sie berief Ärzteversammlungen, die Magdeburger Medizinische Gesellschaft — alles mit dem Erfolge, daß ihr ein von sechs Ministern unterzeichneter Erlaß 1893 anriet, auf die Benützung des Elbwassers endgültig Verzicht zu leisten und einen Ersatz durch Errichtung einer Quellwasserleitung zu schaffen! Das war alles, was die preußische Regierung für die Stadt zu leisten vermochte oder leisten wollte. Denn daß die Mansfelder Gewerkschaft den Salzigen See aufkaufte und auspumpte, das lag in erster Linie im Interesse der Erhaltung ihres Betriebes, war aber keine Maßregel, die der Stadt Magdeburg von Nutzen gewesen wäre. Um der Bevölkerung wenigstens Trinkwasser zu verschaffen, wurden die alten öffentlichen Brunnen wieder instand gesetzt und 29 neue öffentliche Brunnen hergestellt. Mit den höheren Wasserständen des Jahres 1894, sowie mit der Entleerung des Salzigen Sees besserten sich die Wasserverhältnisse zeitweilig wieder etwas.

Infolge der stets steigenden Industrialisierung des Landes konnte diese Besserung aber nur von kurzer Dauer sein. Namentlich bei niedrigen Wasserständen war das Wasser nichts anderes als eine schmutzige Brühe. So kam es im Dezember 1902 wiederum zu einer schweren Kalamität. Bei außergewöhnlich niedrigem Wasserstand trat nämlich Eisstand ein, der mehrere Wochen anhielt. Der Keimgehalt des Rohwassers erreichte im Dezember 1902

die Höhe von 226000 Keimen im Kubikzentimeter. Diesem Rohwasser gegenüber versagten die Filter vollständig, weil eine eigentliche Filterhaut sich überhaupt nicht mehr zu bilden vermochte. So lieferte die Wasserleitung mehrere Wochen lang ein trübes, übelriechendes Leitungswasser. Erst als der Wasserstand mit aufgehendem Eise und nachlassendem Froste sich günstiger gestaltete, wurden die organischen Verunreinigungen auf normale Verhältnisse zurückgeführt. Im Sommer 1904 traten die gleichen Erscheinungen aus der gleichen Ursache eines ungewöhnlich niedrigen Wasserstandes auf. Um diesen Übelständen abzuhelfen, hatte die Stadt schon im Jahre 1892/93 die Untersuchungen für die Anlegung eines Grundwasserwerkes aufgenommen. Es gelang auch, an dem Nordrande des Fläming im Fiener Bruch einwandfreies Grundwasser in ausreichender Menge zu finden. Die Anlage ist allerdings mit bedeutenden Kosten verbunden, da es sich um eine Entfernung in der Luftlinie von 50 Kilometer handelt. Die Kosten der Rohrleitung werden allein 5 Millionen Mark betragen, die Gesamtkosten des Werkes zirka 8 Millionen. Damit die Stadt die Verzinsung, Tilgung und Unterhaltung im Betrage von zirka 600000 Mk. aufbringen kann, muß der Wasserpreis von 12 auf 20 Pf. pro Kubikmeter erhöht werden. Das Projekt fand in gewissen Teilen der Bürgerschaft, namentlich bei den Hausbesitzern, heftigen Widerstand, der nur dadurch überwunden werden konnte, daß sich der Magistrat mit einer Abänderung des Ortsstatutes einverstanden erklärte, wodurch es den Hausbesitzern ermöglicht werden sollte, die Mehrkosten auf die Mieter abzuwälzen. Ende 1903 wurden von den Stadtverordneten 500000 Mk. zur Anlegung eines Versuchsbrunnens im Fiener Bruche bewilligt.

In neuester Zeit ist die Beschaffenheit des Oberflächenwassers erneuten Diskussionen bei der Frage der Talsperren unterworfen worden. Die Talsperren, die besonders im Gebiete der Ruhr und Wupper zur Anwendung gekommen sind, dienen außer zur Ausgleichung der Wasserstände auch zur Wasserversorgung. So liefert im Gebiete der Ruhr die Haspertalsperre Wasser für Haspe, die Ennepetalsperre für den Kreis Schwelm, die Fülebeckesperre für Altena, die Versetalsperre für Lüdenscheid, die Heilenbeckesperre für Gevelsberg, im Gebiete der Wupper die Eschbachtalsperre für Remscheid, die Panzertalsperre für Lennep, die Salbachtalsperre für Ronsdorf, die Sengbachtalsperre für Solingen, die Herbringhausertalsperre für Barmen, die Hennetalsperre für Dortmund, Unna und Hamm. Außerhalb des Ruhr- und Wuppergebietes finden wir Talsperren als Wasserversorger für Chemnitz, Königsberg i. Pr. usw. Auf der XXV. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Trier (1900) behandelte Professor Fränkel den hygienischen Charakter des Talsperrenwassers. Er bezeichnete das Talsperrenwasser als Oberflächenwasser. Als solches sei es der steten Gefahr

der Infektion ausgesetzt und müsse daher vor dem Gebrauch für die Zwecke der menschlichen Versorgung durch besondere Eingriffe geklärt werden. Doch muß auch Fränkel zugeben, daß die Möglichkeit der Verunreinigung eine weit beschränktere ist, als bei dem Wasser aus Flüssen, und daß es infolgedessen in gesundheitlicher Beziehung dem gewöhnlichen Oberflächenwasser überlegen ist. Die Ausführungen Fränkels waren einigen Hygienikern noch nicht streng genug. Sie verlangten die künstliche Sandfiltration überall da, wo in dem Niederschlagsgebiete überhaupt menschliche Wohnstätten vorhanden sind. Allein bei Anwendung dieser Filtration, die technisch vollständig durchgebildet sei, könne die Beschaffenheit des Wassers aufs genaueste geregelt und kontrolliert werden. Gegenüber diesen extremen hygienischen Forderungen wurde von anderer, gleichfalls hygienischer Seite der Charakter des Talsperrenwassers viel günstiger geschildert. Professor Kruse kam auf Grund seiner bakteriologischen Untersuchungen zu dem Resultat, daß das Talsperrenwasser nicht als verdächtiges Oberflächenwasser bezeichnet werden dürfe. Daher sei auch die Forderung, es wegen der Infektionsgefahr nur filtriert zu genießen, unberechtigt. Das Oberflächenwasser werde in den Staubecken von seinen Bakterien befreit, kläre sich von suspendierten Bestandteilen und erfahre einen Ausgleich seiner Temperatur. Nur wenn die Stauweiher flach seien und unreine Zuflüsse empfingen, auch der Beckenboden vor der Füllung nicht gründlich von allen organischen Resten gesäubert worden sei, müsse das Talsperrenwasser durch Rieselung oder Sandfiltration geschönt werden. Also auch in dieser Frage, wie in so vielen anderen, stehen sich die Sachverständigen in der Beurteilung des Notwendigen diametral gegenüber. Um sicher zu gehen, haben daher in der Praxis die Städte meist Filtrationsvorrichtungen bei ihren Talsperren angeordnet, wobei sie sich allerdings nicht auf die künstliche Sandfiltration beschränken, sondern auch von der Wiesenfiltration Gebrauch machen.

Über den Stand und die Art der zentralen Wasserversorgung im Oktober 1903 in Orten mit mehr als 15000 Einwohnern gibt die Tabelle auf Seite 244 Auskunft, die wir den V. K. G. 1905, Seite 579, entnommen haben.

Hatten die beiden Städte Magdeburg und Braunschweig es in der Hauptsache mit den industriellen und bergbaulichen Abwässern zu tun, so sah die Stadt Worms, die ihr Trinkwasser dem Rhein entnimmt, sich von der oberhalb gelegenen badischen Stadt Mannheim bedroht, als diese Stadt nach Durchführung der Neukanalisation ihre gesamten Abwässer inklusive Fäkalien dem freien Rhein zu übergeben beabsichtigte. Dem Einspruche der Stadt Worms gelang es zunächst, wenigstens zu hintertreiben, daß die Einführung der Abwässer ohne vorausgegangene Klärung der Stadt Mannheim zugestanden wurde; ihre Hauptforderung aber, die Fäkalien überhaupt auszuschließen,

	Anzahl der Orte	Einwohnerzahl in Prozent, für welche die Wasserversorgung erfolgt								
		durch Einzelversorgung aus Brunnen, Zisternen	durch zentrale Versorgung mit							
			Quell- und Grundwasser		Oberflächenwasser			Talsperrenwasser		
			in natürlichem Zustande	enteisent	in natürlichem Zustande	geklärt	filtriert	in natürlichem Zustande	geklärt	filtriert
Preußen . . .	192 + 8 Berliner Vororte	4,86	49,46	15,74	—	—	29,03	—	—	0,91
Bayern . . .	28	2,29	97,71	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen . . .	20	5,73	65,55	28,72	—	—	—	—	—	—
Württemberg . .	10	—	100	—	—	—	—	—	—	—
Baden	8	—	100	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	5	3,—	81,59	—	—	—	15,41	—	—	—
Meckl.-Schwerin .	4	—	—	15,93	—	—	84,07	—	—	—
Sachsen-Weimar .	4	—	100	—	—	—	—	—	—	—
Oldenburg . .	2	72,71	27,29	—	—	—	—	—	—	—
Braunschweig . .	2	8,78	12,17	79,05	—	—	—	—	—	—
Sachs.-Meiningen	1	—	100	—	—	—	—	—	—	—
Sachs.-Altenburg	1	—	100	—	—	—	—	—	—	—
S.-Koburg-Gotha	2	—	100	—	—	—	—	—	—	—
Anhalt	4	—	44,93	55,07	—	—	—	—	—	—
Reuß ältere Linie	1	—	100	—	—	—	—	—	—	—
Reuß jüngere Linie	1	—	100	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck	1	—	—	—	—	—	100	—	—	—
Bremen . . .	2	—	9,82	—	—	—	90,18	—	—	—
Hamburg . . .	1	—	—	—	—	—	100	—	—	—
Elsaß-Lothringen .	6	2,42	93,63	—	—	—	3,95	—	—	—
Total	295 + 8 B. V.	4,19	56,43	—	—	—	24,97	—	—	0,58

wurde abgelehnt. Die Stadt sah sich also gezwungen, nach neuen Quellen Umschau zu halten, und ist zurzeit mit den Vorarbeiten für ein Grundwasserwerk beschäftigt.

Diese Beispiele zeigen zur Genüge, wie mit der fortschreitenden Verseuchung der Flüsse auch die Städte, die bisher ihr Trinkwasser aus fließenden Gewässern bezogen, sich gezwungen sehen, auf die Benützung derselben zu verzichten und an anderer Stelle in größerer Entfernung von menschlichen Wohnstätten reinere Quellen zu suchen. Der Kampf der Städte gegen die flußverunreinigende Industrie wird natürlich um so weniger Erfolg haben, je mehr sie für sich selbst das Recht in Anspruch nehmen, ihre gesamten Abfallstoffe den benachbarten Flußläufen zuzuführen, und je hartnäckiger sie sich gegen die ihnen auferlegten, allerdings außerordentlich kostspieligen Kläranlagen sträuben. Beschleunigt wurde der Übergang von einer Versorgung der Städte mit Oberflächenwasser speziell mit Flußwasser durch die Erkenntnis,

daß die Filterbecken nicht nur einer so hochgradigen Verunreinigung gegenüber, wie wir sie zum Beispiel in der Oker seitens der Zuckerfabriken beobachten konnten, vollständig hilflos sind, sondern daß sie überhaupt keine sichere Gewähr gegen eine stattgefundene Infektion des Flußwassers mit pathogenen Keimen bieten. Die Filter halten nicht alle Bakterien zurück, ein mehr oder weniger großer Prozentsatz derselben schlüpft durch dieselben hindurch. Die regelmäßige bakteriologische Untersuchung beschränkt sich darauf, die Zahl der Keime im Kubikmeter filtrierten Wassers zu zählen. Gerade unter den wenigen gezählten Keimen können sich aber pathologische befinden. Dazu kommen ferner die Gefahren, die mit einer Störung des Filterbetriebes, mit einer Überarbeitung der Filter in Zeiten großen Wasserverbrauches usw. verbunden sind. Die ausgedehnte Typhusepidemie in Berlin 1889/90, in Altona 1892/93, die Choleraepidemie in Nietleben 1892, in Stettin 1893 werden Störungen im Filterbetriebe zugeschrieben. Die moderne Hygiene verwirft aber jedes Oberflächenwasser, bei dem nicht jede Verunreinigung durch die organischen Abfallstoffe des gesellschaftlichen Lebensprozesses ausgeschlossen ist, und verweist die Städte auf eine Versorgung mit Grund- oder Quellwasser, sofern dessen Reinheit durch eine ausreichende natürliche Filtration gesichert ist. Wir sehen also auch die Städte, deren günstige geographische Lage an fließendem Gewässer ihnen anfänglich eine einfache und bequeme Wasserversorgung gestattete, schließlich im Laufe der Entwicklung da enden, wo weniger günstig gelegene Städte gleich einsetzen mußten, wollten sie die zersplitterte und ungenügende Versorgung aus Brunnen durch eine zentrale Wasserversorgung ersetzen, nämlich bei den Quell- und Grundwasserversorgungsanlagen.* Wir erwähnen hier kurz einige Städte, die entweder aus Grundwasser oder aus Quellen das Wasser für ihren Betrieb entnehmen, und zwar von preußischen Städten: Köln seit 1872, Hannover seit 1876, Düsseldorf seit 1870, Königsberg seit 1873, Barmen seit 1883, Elberfeld seit 1879, Halle a. S. seit 1869, ferner Essen zum Teil, Erfurt, Duisburg, Görlitz, Potsdam, Münster i. W., Bochum, München-Gladbach, Liegnitz seit 1897, alle aus Grundwasser; Frankfurt a. M., Danzig, Aachen, Kassel, Wiesbaden aus Quellen, die aber in Frankfurt a. M. durch Grundwasser ergänzt werden; von den Städten der übrigen deutschen Staaten aus Grundwasser: Mannheim, Karlsruhe, Leipzig, Dresden, Straßburg; aus Quellen: München, Würzburg, Stuttgart (zum Teil).

Nach diesem kurzen Überblick über die technisch-hygienische Entwicklung der Wasserversorgungsanlagen wenden wir uns nunmehr der Darstellung der Ver-

* So außer den bereits genannten Städten auch Hamburg, wo durch Bohrungen auf Grundwasser in bedeutender Tiefe pro Tag zirka 40000 Kubikmeter, ein Drittel des Verbrauches, erschlossen wurden, so in Berlin usw.

hältnisse unter dem Gesichtspunkte zu, inwieweit von den Städten und Gemeinden die Wasserversorgung privaten Unternehmern zugeschoben worden ist oder von ihnen das Prinzip der eigenen Regie verfolgt wurde. Die verhältnismäßig späte Entwicklung der zentralen Wasserversorgung in den deutschen Städten hat neben den mancherlei Nachteilen, die wir schon im vorausgehenden kurz andeuteten, den großen Vorteil gehabt, die Städte in einer für den kommunalen Betrieb viel günstigeren Position anzutreffen, als das zum Beispiel in England der Fall war. Die Geschichte der englischen Städteverwaltung ist reich an hartnäckigen, lang sich hinziehenden Kämpfen, die die Städte nach ihrer finanziellen, politischen und moralischen Erstarkung um den Besitz der Wasserwerksanlagen zu führen gehabt haben. 1899 waren von 64 „county boroughs" in England und Wales noch in 19 die Wasserwerke in privatem Besitz. Von den 141 „boroughs", die nicht „county boroughs" sind, hatten 139, und von den 766 städtischen Distrikten („urban districts") ungefähr die Hälfte kommunalen Betrieb. Damit vergleiche man die deutschen Zustände. Von 816 Orten Preußens, die in dem Grahnschen Werke „Die städtische Wasserversorgung im Deutschen Reiche" als im Besitze einer künstlichen Wasserversorgung behandelt sind, ist nur in 157 die Wasserversorgung in den Händen von Unternehmern. Die vorwiegende Form der privaten Unternehmung ist die Aktiengesellschaft, die ihre Tätigkeit entweder auf die einzelne Gemeinde beschränkt oder über eine größere Zahl von solchen ausdehnt. Von diesen nennen wir als Gesellschaften von größerer Bedeutung die Charlottenburger Wasserwerke, das Wasserwerk Ost-Vororte-Berlin, die die westlichen und östlichen Vororte Berlins mit Wasser versorgen, ferner die Kontinentale Wasserwerksgesellschaft in Berlin, die Deutschen Wasserwerke, die Süddeutschen Wasserwerke, die Rheinische Wasserwerksgesellschaft zu Köln, das Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier, durch seinen großen Prozeß im Jahre 1901 unrühmlich weit bekannt geworden. Das letztere versorgt in dem Gebiete des nördlichen westfälischen Kohlenreviers nicht weniger als 91 Orte, auf dem zweiten Felde seiner Tätigkeit, im nördlichen Westdeutschland, Leer mit der Gemeinde Hersfeld, Emden mit sieben Gemeinden, Oldenburg mit zwei Gemeinden, im ganzen 104 Stadt- und Landgemeinden. Alle diese Gesellschaften zahlen ihren Aktionären gute Dividenden, so die Kontinentale Wasserwerksgesellschaft 1904 7 Prozent, die Deutschen Wasserwerke $4^1/_2$ Prozent, die Rheinische Wasserwerksgesellschaft 8 Prozent, das Gelsenkirchener Wasserwerk 10 Prozent.

Die Mehrzahl der Orte mit privater Wasserversorgung sind kleinere Gemeinden, und ihre Einwohnerzahl verschwindet neben der der Orte mit Selbstbetrieb. Von den Städten mit mehr als 50000 Einwohnern haben nur Frankfurt a. O., Rixdorf, Gelsenkirchen, Schöneberg, von größeren Orten

mit weniger als 50000 Einwohnern noch Oberhausen und Trier private Wasserwerke. Auch Charlottenburg wurde bis zum Jahre 1905 von den Charlottenburger Wasserwerken versorgt, hat aber zum 1. Oktober 1905 den Vertrag mit der Gesellschaft gekündigt.

Noch unbedeutender als in Preußen ist die private Wasserversorgung in den übrigen Bundesstaaten. In Bayern übt sie nur in Speyer und Pirmasens, in Mecklenburg-Strelitz in Neu-Strelitz, in Oldenburg in Oldenburg, sonst nur in kleineren Landgemeinden, ihre Tätigkeit aus.

Diese so überaus günstigen Besitzverhältnisse auf dem Gebiete der Wasserversorgung, dieses entschiedene Vorwiegen kommunalen Besitzes und kommunalen Betriebes, sind in Deutschland nicht, wie zum Beispiel in England, über die Zwischenstufe des privaten Betriebes durch Expropriation der privaten Unternehmung erreicht worden, sondern in den allermeisten Fällen von vornherein, sobald eben die zersplitterte Versorgung aus Privatbrunnen durch eine zentrale Wasserwerksanlage ersetzt wurde, vorhanden gewesen.* Wenn wir die Geschichte der Wasserwerke in den größeren Städten durchsehen, sind es eigentlich nur vier, in denen eine Zeitlang die Wasserversorgung ausschließlich in privaten Händen gelegen hat, Berlin in den Jahren 1856 bis 1874, Altona von 1859 bis 1894, Potsdam von 1876 bis 1890 und Mainz von 1863 bis 1888. In Frankfurt a. M. war allerdings in den Jahren 1873 bis 1876 die Quellwasserleitung vom Vogelsberg in den Händen einer Aktiengesellschaft, daneben wurde aber ein Teil des Wassers von der Stadt geliefert. In Berlin, Altona und Potsdam war es englisches Kapital, das die Wasserversorgung dieser Städte in Angriff nahm und ganz bedeutende Dividenden aus dem lukrativen Geschäfte zu ziehen wußte. Die Altonaer Gas- und Wassergesellschaft zahlte zum Beispiel 1880 $10^2/_3$ Prozent Dividende, von 1890 an stets 17 und mehr Prozent. Sehr teuer hat Berlin für den Fehler seiner Verwaltung, das Wasserwerk in private Hände übergehen zu lassen, zahlen müssen. Die Bewässerung Berlins spielte schon seit Ende der dreißiger Jahre eine große Rolle in der Öffentlichkeit und in der Tätigkeit der staatlichen und kommunalen Behörden. Auf die Tagesordnung kam die Frage nicht aus Gründen der Trinkwasserversorgung, sondern vielmehr der Ableitung der Abwässer. Die Berliner Rinnsteine (siehe Kanalisation) befanden sich damals schon in einem höchst ekelhaften Zustande, und durch eine Spülung hoffte man dieselben verbessern zu können. Man griff also das Kanalisationsproblem höchst wunderbarerweise am verkehrten Ende

* Es ist daher geradezu unglaublich, daß Jolly (Gesundheitswesen in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, III, 2. Halbband, S. 354) schreibt: „Natürlich fallen diese Aufgaben (der Wasserversorgung) den öffentlichen Korporationen nur zu, soweit sie nicht von der Privatindustrie gelöst werden."

an, insofern man nicht für eine Ableitung der Abwässer, sondern für eine Zuleitung reinen Wassers, also eine Vermehrung der Abwässer sorgte. Wie dem auch sei, die Bewässerung Berlins stand auf der Tagesordnung und wurde vor allem nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. lebhaft diskutiert. Eine staatliche Studienkommission wurde auf Anregung des Königs ernannt, die 1842 eine Denkschrift über das Projekt ausarbeitete, und Verhandlungen mit den Gemeindebehörden gepflogen, „damit sich dieselben über ihre Beteiligung an der Bewässerungsanlage erklärten". Die Stadtverwaltung lehnte aber ab, da ihre Kräfte durch die Gasanlage zu sehr in Anspruch genommen wären, und hielt auch während der bis 1848 dauernden Verhandlungen an diesem ablehnenden Standpunkt fest. Ende 1848 trat nun Hinckeldey, berühmten Angedenkens, an die Spitze der Berliner Polizeiverwaltung. Da er von den städtischen Behörden keine Förderung seiner Wasserversorgungspläne erwartete, so wandte er sich an das private Kapital und fand bei englischen Unternehmern Verständnis und Förderung. Auf diese gestützt, stellte er an die Berliner Verwaltung, an deren gutem Willen er zweifelte, kategorisch die Forderung, sich in der kürzesten Frist über ihre Beteiligung an dem von ihm ausgearbeiteten Projekte mit einer Million Taler zu äußern, nachdem in der Antwort auf ein vorausgegangenes Schreiben von der Stadtverwaltung die Wasseranlage mit der Anlage eines Sielnetzes verknüpft worden war. Der Magistrat beschwerte sich beim Ministerium über die Rücksichtslosigkeit Hinckeldeys, fand aber bei ihm kein Entgegenkommen. Unter diesem Drucke erklärte sich endlich der damalige Gemeinderat bereit, sich mit einer Million Taler an dem Unternehmen zu beteiligen. Nunmehr zu spät! Der Vertrag mit den englischen Unternehmern wurde kurz nachher abgeschlossen. Man mag die brutale Rücksichtslosigkeit, mit der Hinckeldey gegen die städtischen Behörden vorging, mit Recht verurteilen; erklärlich wird sie durch die ganze Art und Weise, in der seitens der Stadtverwaltung eine fortgesetzte Verschleppungspolitik getrieben worden war. Seit zehn Jahren dauerten die Verhandlungen, und der Magistrat hatte alles andere gezeigt, nur keinen guten Willen, die Angelegenheit zu fördern. Die Herren Fox und Crampton erhielten also das Recht, vom 1. Januar 1856 ab die Stadt Berlin mit Wasser zu versorgen. Sie hatten anfänglich mit sehr großen Schwierigkeiten zu kämpfen, vor allem mit der Abneigung der Bevölkerung, das Wasser zu benützen. Erst von 1860 an wurde das Unternehmen rentabel; 1864 zahlte die Gesellschaft, die an die Stelle der beiden ursprünglichen Konzessionsinhaber getreten war, 4 Prozent, und von da an steigend 1872 11¼ Prozent Dividende. Die Gesellschaft hatte ein ausschließliches Privileg für Berlin, ihr Vertrag galt aber schon als erfüllt, wenn sie 60259 Meter Straßen und Plätze der Stadt mit Wasserröhren versehen hatte. Diese Bedingung war schon 1856 von der Gesellschaft erfüllt worden.

Je mehr nun das Erträgnis der Anlage sich steigerte, desto weniger Interesse hatte die Gesellschaft daran, ihr Kapital durch die Anlage neuer Rohrleitungen zu vergrößern, zumal da eine Verlängerung des Vertrages über 1881 hinaus, die sie schon 1857 anstrebte, von ihr nicht erreicht worden war. So kam es denn, daß große Stadtteile ohne Wasserleitung blieben. 1873 waren von 272380 Metern Straßen und Plätze nur 167660 Meter mit Röhren versehen; von 15047 bebauten Grundstücken mit 882460 Einwohnern waren nur 8114 mit 437864 Einwohnern an die Wasserleitung angeschlossen. Besonders vernachlässigt waren die hochgelegenen Stadtteile vor dem Schönhauser Tor, wo natürlich die Versorgungskosten höhere gewesen wären als in den niedriger gelegenen Teilen. Gerade hier aber ließen sich Brunnen nur mit sehr großem Kostenaufwand anlegen, hier waren auch die Klagen am lebhaftesten. Mehr und mehr stellte sich also im Laufe der Jahre heraus, daß der mit der Gesellschaft abgeschlossene Vertrag wohl die Interessen der Gesellschaft, nicht aber die der Einwohner wahrte. Nur durch die Ablösung des Privilegs und Auskauf der Gesellschaft konnte ganz Berlin zu der Wasserversorgung gelangen, die sich mit der allmählich steigenden Verschlechterung des Trinkwassers der Brunnen als Notwendigkeit herausgestellt hatte. Nach langen Verhandlungen kam es Ende 1873 zum Abschluß eines Vertrages, durch den das Wasserwerk gegen eine Zahlung von 8375000 Taler in den Besitz der Gemeinde überging. In der Kaufsumme war die Entschädigung von 4615000 Taler für entgangene Dividenden in der Zeit vom 1. Juli 1873 bis 1. Juli 1881 enthalten. Damit war das Wasserwerk in den Besitz der Stadt übergegangen, und die Entwicklung der städtischen Wasserversorgung konnte nunmehr sich ungehindert allein unter dem Gesichtspunkte des allgemeinen Interesses vollziehen.

Bei der Errichtung von Wasserwerksanlagen seitens der Städte hat es sich in vielen Fällen von selbst gegeben, daß dieselben nicht nur dem Stadtbezirke, sondern auch den wirtschaftlich mit der Stadt zusammenhängenden Vororten dienten. So versorgt Berlin die Vororte Weißensee und Treptow; Breslau Teile von Grübschen; Chemnitz einen Teil des Vorortes Hilbersdorf; Dresden den Gutsbezirk Albertstadt; Hannover die Stadt Linden und die Gemeinde Ricklingen; Kiel Teile der Gemeinde Hasse; Königsberg Vorder- und Mittelhufen; Leipzig die Gemeinden Stötteritz und Naunhof; Halle Ammendorf usw. Dabei werden meist die Rohrleitungen von der versorgenden Stadt angelegt und die Konsumenten ebenso behandelt wie die eigenen Stadtangehörigen. Gewöhnlich wird auch die Einverleibung der versorgten Vororte nur eine Frage der Zeit sein. Ganz anderen Verhältnissen begegnen wir dagegen in dem rheinisch-westfälischen Industriebezirke. Hier ist eine Gruppe von größeren Städten geradezu als Unternehmer tätig. Als

Großlieferanten von Trink- und Gebrauchswasser stehen sie im Geschäftsverhältnis zu einer großen Zahl anderer Städte und Gemeinden, konkurrieren untereinander und mit der von uns bereits erwähnten Aktiengesellschaft „Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier" um die Kundschaft und haben wie die privaten Unternehmer anderer Industrien, wie die Londoner Wassergesellschaften ihren Konkurrenzkampf durch die Abgrenzung von Versorgungsgebieten und Festlegung des Monopols der einzelnen Städte für die einzelnen Gebiete beendigt. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die eigentümlichen Wasserverhältnisse des Kohlenreviers. Die einzige größere Wasserquelle ist nämlich die Ruhr mit ihrem Grundwasserstrom, an deren rechtem Ufer sich das Hauptentnahmegebiet hinzieht. Das Wasser der Ruhr ist durch den sich hier entlang ziehenden Höhenzug vor den Abwässern des Industriebezirkes geschützt, so daß es eine ziemlich große Reinheit bewahren konnte.* In dem Maße, wie durch den Bergbau das Wasserquantum der bisher benützten Quellen abnahm, ja die Quellen ganz versiegten, sahen sich die Wasserwerke der sich rasch entwickelnden industriellen Gemeinden und Werke auf die Ruhr angewiesen. So sehr ist dies der Fall, daß außer 4 industriellen Werken (Fr. Krupp, Gutehoffnungshütte, Rheinisches Stahlwerk, Thyssen & Co.) mit einem jährlichen Wasserverbrauche von zirka 25 Millionen Kubikmeter 207 Orte ihr Wasser der Ruhr entnehmen. Nach Springfeld förderten im Jahre 1901 78 Pumpwerke 180457880 Kubikmeter Wasser aus dem Grundwasserstrom dieses Flusses, wovon 128421452 Kubikmeter nicht wieder in das ursprüngliche Bett zurückkehren, sondern über die Wasserscheiden in andere Flußgebiete hineingeleitet werden.

Wenn wir vom Rhein aus die Ruhr stromaufwärts gehen, sind es der Reihe nach die folgenden Städte, die als Unternehmer die Hauptrolle spielen: Mülheim a. d. Ruhr, Essen, Bochum, Witten, Dortmund, Unna. Die folgende Tabelle gibt über die Größe dieser Unternehmungen Auskunft:

	Einwohnerzahl	Jahr der Eröffnung des Wasserwerkes	Zahl der versorgten Gemeinden	Zahl der versorgten Einwohner	Geliefertes Wasserquantum Kubikmeter
Mülheim	94000	1875	4	114000	4464328
Essen	230000	1865	3	247000	11800000
Bochum	112443	1871	12	182949	14924728
Witten	35000	1867	8	95000	5963700
Dortmund	163833	1873	19	270606	24073207
Unna (Ruhrwasserwerk)	16000	1887/88	41	115000	6841170

* Übrigens wird seit 1897 auch über die Verunreinigung des Ruhr- und Grundwasserstroms durch die im oberen Ruhrtale bestehenden Holzessigfabriken, Holzschleifereien und Papierfabriken geklagt.

Unna besitzt zwei Wasserwerke, von denen das eine, ein Quellwasserwerk, der Versorgung der Stadt dient, während das Ruhrwasserwerk Unna-Königsborn die 28 Abnehmergemeinden versorgt. Hier tritt also der reine Unternehmercharakter am schärfsten hervor. Dieses Wasserwerk, das jüngste in der Reihe der städtischen Betriebe, hat sich in kurzer Zeit ein großes Versorgungsgebiet erobert und ist dabei mit Erfolg in die Gebiete der älteren Wasserwerke, vor allem Dortmunds, eingedrungen. Später ist der Konkurrenzkampf von ihm durch ein Abkommen mit den anderen Städten beendigt worden.

Von den genannten städtischen Werken werden nun die Abnehmergemeinden in doppelter Weise versorgt. In dem einen Falle stellt das liefernde Wasserwerk auch das Verteilungsnetz innerhalb der Abnehmergemeinde her, liefert also direkt an die einzelnen Konsumenten. Dieser Modus ist bei den meisten kleinen Gemeinden zur Anwendung gekommen. Im anderen Falle beschafft die Abnehmergemeinde das Verteilungsnetz auf eigene Kosten und entnimmt von der liefernden Gemeinde das Wasser durch einen Zentralmesser. Die einzelnen Gemeinden treten damit als Zwischenhändler auf. So besitzen zum Beispiel Bredenei (1200), das sein Wasser von Essen bekommt, Annen-Wullen (9172) und Langendreer (15057), die ihr Wasser von Witten beziehen, Hörde (18639), Schwerte (9895), ferner Wambel, Brackel, Asseln, Wickede, Aplerbeck, denen das Wasser von Dortmund geliefert wird, Berghofen, Camen, Gahmen, Grevel, Horstmar, Nieder- und Obermassen, Wasser-Courl, Lünen, deren Lieferant Unna ist, eigene Rohrnetze und erhalten das Wasser durch Zentralmesser. Langendreer (Wassergebiet Witten) verteilt das erhaltene Wasser nicht nur an seine eigenen Einwohner, sondern tritt als Lieferant von Wasser für Werne (8058) und Harpen (3168) auf. Das Verteilungsnetz in Werne ist in seinem Besitze, während das in Harpen Eigentum der Harpener Gemeinde ist.

Ähnliche Versorgungsanlagen, obschon nicht von gleicher Ausdehnung, können wir auch an anderen Orten beobachten. So liefert Hagen an drei Gemeinden, Siegen an elf Dörfer mit 9083 Köpfen, Barmen an vier Gemeinden, Elberfeld außer an die beiden Vororte Sonnborn und Hahnerberg an die Stadt Hilden und drei weitere Gemeinden, Remscheid an drei Gemeinden, Hamm an Werl, Rheydt an Odenkirchen Wasser aus seinen Werken. Alle diese Verhältnisse sind dadurch charakterisiert, daß eine größere Stadt, gestützt auf ihre finanzielle Kraft, die Anlage von Wasserwerken übernimmt und als Unternehmer das Wasser an die Abnehmergemeinden abliefert, die allein nicht imstande wären, sich auf ihre Kosten mit gutem Wasser zu versorgen. Die Unternehmer-Städte übernehmen mit der Anlage ihrer Wasserwerke ein ganz beträchtliches Risiko, wie uns die Geschichte der Wasserversorgung genügend gezeigt hat. Das gilt besonders in hochindustriellen Bezirken, wo

die steigende Verunreinigung der Flüsse seitens der Industrie, sowie der steigende Wasserbedarf des Abnehmergebiets zu Verschiebungen der ganzen Anlagen, zur völligen Aufgabe alter und dem Bau neuer Werke zwingen kann. Es darf uns daher auch durchaus nicht wundern, daß diese Städte ihre Unternehmungen privatwirtschaftlich unter dem Gesichtspunkte eines bestimmten Profits bewirtschaften. Einen ganz anderen Charakter tragen die eigentlichen Gruppenversorgungen, das heißt Genossenschaften, zu denen sich verschiedene Gemeinden zwecks Anlage einer einheitlichen Wasserversorgung zusammengetan haben. Anlage und Betrieb finden auf Kosten der Genossenschaft statt; von einem Profit kann keine Rede sein. Eine solche Genossenschaft haben zum Beispiel die drei Dörfer Ober- und Unter-Hemer und Westig (4216 Einwohner) 1880 gebildet. Im Kreise Hörde bestand eine solche Wassergenossenschaft der Orte Barop, Hacheney, Kirchhörde, Merglinghausen und Persebeck von 1878 bis 1888. In letztgenanntem Jahre löste sich der Verband auf, das Rohrnetz und die Wasserversorgung wurden von dem Dortmunder Wasserwerke übernommen. Im Jahre 1902 bildeten neun Gemeinden der Landkreise Bochum und Gelsenkirchen, sowie des Kreises Hattingen mit zirka 79555 Einwohnern eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zwecks Einrichtung und Betriebes eines Wasserwerkes. Am weitesten ist das Genossenschaftswesen zwecks Wasserversorgung wohl in den süddeutschen Staaten Baden, Bayern und Württemberg ausgebildet, wo dasselbe seitens der Staatsregierungen energische Unterstützung fand. Wir nennen von solchen Gruppenversorgungen in Baden die Alb-Pfinz-Plateaugruppe, die Amberggruppe, in Bayern die Gruppen Gmund, Bergen, Icking, Isen, Pasing, Prien, Schäftlarn, Secking, Valley, Zorneding, Bischofsmais, Trippstadt, Aufseß, Gräfenhäusling, Hohenschwärz, Treubach, Weismain, Äschach, Füssen, in Württemberg die Gruppen Fellbach, württembergischer Schwarzwald, Liebelsberg, Bavendorf, die Albgruppen, die Gruppe der Filder.*

Nachdem wir die Anlage der Wasserwerke seitens der Gemeinden sowohl in technisch-hygienischer Beziehung, wie unter dem Gesichtspunkte des Regiebetriebs eingehender dargestellt haben, bleibt uns noch die andere Hälfte unserer Aufgabe zu lösen übrig, nämlich zu untersuchen, inwieweit die städtischen beziehungsweise Gemeindeverwaltungen bei dem Betriebe ihrer Wasserwerke die hygienischen und sozialpolitischen Grundsätze berücksichtigt haben, die an einen solchen Betrieb zu stellen sind. Es muß nämlich durch die angemessene Höhe des Wasserpreises dafür gesorgt sein, daß allen Klassen der Bevölkerung, also auch und zwar hauptsächlich den ärmeren Schichten ein reichlicher Gebrauch des hygienisch einwandfreien Wassers möglich ist. Ferner muß

---

* Näheres bei Grahn, Die städtische Wasserversorgung. II. Band. München 1902.

durch eine richtige Anordnung des Tarifs erreicht werden, daß das Wassergeld nicht wie eine Kopfsteuer wirkt oder, falls sich dies nicht vermeiden läßt, daß durch eine angemessene Progression der Sätze eine Erleichterung der Steuer für die arbeitenden Klassen möglich ist. Die Befolgung dieser Grundsätze schließt zunächst jede Überschußwirtschaft aus. Die Überschüsse, die die Wasserwerksanlagen abwerfen, sind in der Tat nichts anderes als eine verhüllte indirekte Steuer. Von einem Profit kann insofern keine Rede sein, als der Anschluß für die Bewohner fast in allen Fällen obligatorisch ist; die Benützung der Wasserwerke also nicht wie die der privaten Unternehmungen in dem Belieben des einzelnen steht. Sie sind ferner eine indirekte Steuer auf eines der notwendigsten Lebensmittel und müssen den Gebrauch desselben in schädlicher Weise verteuern. Untersuchen wir daher, ob und in welcher Ausdehnung die Städte bei der Verwaltung ihrer Wasserwerke eine solche verwerfliche Überschußwirtschaft getrieben haben. Eigentlich haben wir es hierbei nur mit der Wasserlieferung zu tun, welche die Haushaltsbedürfnisse der privaten Konsumenten versorgt, während die für gewerbliche Zwecke ausscheidet. Leider wird in der städtischen Rechnungsführung kein derartiger Unterschied gemacht; wir können daher keine Trennung vornehmen. Obschon unser Resultat daher nicht ganz rein sein wird, ist dasselbe doch nicht wertlos. Durchweg zahlen nämlich die größeren Konsumenten, die das Wasser für gewerbliche Zwecke brauchen, geringere Sätze als die kleinen Konsumenten, die es ausschließlich für Haushaltszwecke verwenden.

Wir gehen von den im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte* zusammengestellten Tafeln, speziell Taffel IIIa, Finanzielle Ergebnisse des Wasserwerkbetriebs für 1901 oder 1901/02, aus. Der in Spalte 15 dieser Tafel ausgewiesene Einnahmenüberschuß ist aber für unsere Zwecke nicht brauchbar. Er ergibt sich nämlich hier als die Differenz zwischen den Einnahmen, bestehend aus Übernahme aus dem Vorjahre, Wasserzins, Wassermessermiete, Werkstattbetrieb und Sonstiges, auf der einen Seite und den Ausgaben, bestehend aus Verwaltung, Förderung, Unterhalt der Anlagen, Verzinsung und Amortisation, Abführung zu Fonds und Sonstiges auf der anderen. Wir müssen aber zu dem Einnahmenüberschuß noch die Abführungen zu Fonds hinzurechnen, um seine richtige Größe zu erhalten. Wahrscheinlich stecken auch noch in den verschiedenen Ausgaben solche Rückstellungen. Da sich aber dieser Punkt nicht aus den Angaben des Statistischen Jahrbuchs entscheiden läßt, haben wir die verschiedenen Ausgaben unter der Position „Gesamtausgaben" gelassen. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen erhalten wir folgende Tabelle:

---

* XII. Jahrgang, S. 100.

	Einnahme Mk.	Ausgabe Mk.	Überschuß Mk.	Der Überschuß beträgt Prozent des Anlagewertes
Aachen	492865	188469	304396	7,4
Altona	960141	501204	458937	7,7
Augsburg	245277	57942	187335	6,6
Barmen	683285	576666	106619	2,1
Berlin	7481779	4940570	2541209	3,6
Bochum*	950689	460108	490581	15,8
Braunschweig	345403	215719	139684	3,2
Bremen	648172	571634	76538	1,4
Breslau	2071724	1028709	943015	9,9
Cassel	506783	374208	132575	3,1
Chemnitz	575139	477386	97753	1,3
Dortmund	1202975	864195	338780	3,5
Dresden*	1641343	866389	774954	7,0
Düsseldorf	911193	354092	557101	13,0
Elberfeld	776331	710323	66008	0,1
Erfurt	335134	271754	63380	2,4
Essen	687162	612166	84996	2,7
Frankfurt a. M.	2669086	1960192	708894	3,0
Freiburg i. B.	351515	156726	194789	9,7
Halle a. S.	608003	423563	184440	3,2
Hannover	1194594	736437	458157	4,4
Karlsruhe	503346	283787	219559	7,0
Kiel	407336	358593	48743	1,5
Köln a. Rh.	1621053	1042417	578636	5,3
Krefeld	381537	301754	79783	2,7
Leipzig	1751469	907563	843906	7,4
Liegnitz*	236004	200516	35488	2,5
Lübeck	314754	191138	123616	4,7
Magdeburg	740660	635598	105062	1,6
Mainz	381991	264450	117541	5,3
Mannheim	644111	278701	265410	6,0
München	1821543	1163553	657990	3,1
Nürnberg	627566	404834	222732	4,0
Plauen i. V.	186022	131619	54403	1,9
Potsdam	264321	114991	149330	7,7
Stettin	616688	341200	275488	8,4
Straßburg i. E.	395440	100556	294884	6,3
Stuttgart	857038	315607	541431	7,0
Wiesbaden	591359	263264	328095	5,2
Würzburg	341159	331657	9502	0,2
Zwickau	205646	134647	70999	1,1

* Bei Bochum ist in den Ausgabeposten kein Betrag für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals angegeben; er betrug 1904 293403,35 Mk. Bei Berücksichtigung dieses Postens würde sich der Prozentsatz auf 5,3 Prozent ermäßigen. — Ferner hat bei Bochum, Dresden, Liegnitz die Berechnung auf den Buchwert der Anlage stattgefunden.

Ein Überblick über diese Ziffernreihen zeigt uns die größten Verschiedenheiten in der Größe der von den verschiedenen Städten erzielten Überschüsse. Neben Städten wie Bremen, Elberfeld, Freiburg i. B., Kiel usw., die nur sehr geringe Überschüsse aufzuweisen haben, stehen Städte wie Breslau mit einem Überschusse von 943015 Mk., Leipzig mit 843906 Mk. Überschuß usw. Der Überschuß im Verhältnis zu dem Anlagewerte ist am niedrigsten in Elberfeld, wo er nur 0,1 Prozent desselben beträgt, und am höchsten in Düsseldorf, wo er bis zu 13 Prozent steigt. In 2 Städten bleibt er unter 1 Prozent, beträgt in 21 bis zu 5 Prozent und bewegt sich in den übrigen Städten, mit Ausnahme von Düsseldorf, in den Grenzen von 5 bis 10 Prozent. Wenn man dabei bedenkt, daß es sich hier um einen Überschuß über den üblichen Zinsfuß hinaus handelt, stellen sich die Sätze als recht beträchtliche dar.

Im allgemeinen lassen daher diese Ziffernreihen klar genug das Bestreben der Stadtverwaltungen erkennen, aus den Wasserwerken möglichst große Überschüsse herauszuwirtschaften. Dafür spricht auch die Tatsache der Einführung von Wassermessern, die wir nachher noch einmal berühren werden. Die Einführung der Wassermesser hat überall die Folge, daß der durchschnittliche Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung beträchtlich sinkt. Da nun diese Einführung meist mit der Festsetzung eines bestimmten, unter allen Umständen zu bezahlenden Minimums verbunden ist, so folgt daraus, daß die Städte dasselbe Quantum Wasser zu einem höheren Preise als bisher verkaufen. Die erzielten Überschüsse fließen in die städtischen Kassen und dienen wie alle übrigen Einnahmen zur Balancierung des Budgets. Diese Überschußwirtschaft steckt den städtischen Verwaltungen so tief in den Knochen, daß sie sich nicht scheuen, zur Deckung des Haushaltsdefizits eine Erhöhung des Wassergeldes vorzuschlagen. Ein derartiger Versuch wurde 1898 in München gemacht, das, wie unsere Tabelle zeigt, bereits bedeutende Reingewinne aus dem Wasserbetriebe zieht. Der lebhaften, dagegen einsetzenden Agitation gelang es, die Erhöhung noch einmal abzuschlagen. Da die liberale Stadtverwaltung ihren Besitzstand bei den 1899 bevorstehenden Wahlen durch eine Erhöhung der direkten Umlagen nicht in Gefahr bringen wollte, hatte sie den Versuch mit der indirekten Steuer des Wassergeldes gemacht.

Wollen nun die Städte den Grundsatz, daß der Wasserwerksbetrieb keine Überschüsse ergeben soll, in der Praxis zur Durchführung bringen, so stellen sich eine Reihe von Schwierigkeiten ein, die wir am besten an zwei Beispielen aufzeigen. In Leipzig hatte nach der Wasserwerksordnung von 1890 jedes Grundstück einen jährlichen Mindestbetrag halbjährlich im voraus zu bezahlen, der für häusliche Zwecke für jeden bewohnbaren Raum (inklusive Küche, Waschküche, Badezimmer usw.) mit 1,40 Mk., wenn die Räume durch Hofständer mit Wasser versehen wurden, und mit 2,10 Mk. bei unmittelbarer

Wasserzuleitung berechnet wurde. Für ein Wasserklosett waren 6 Mk. zu entrichten. Ergab nun der gemessene Betrag, daß der Verbrauch, einen Grundpreis von 15 Pf. pro Kubikmeter angenommen, den gezahlten Mindestbetrag überschritt, so war das überschießende Wasserquantum am Ende des Jahres nachzubezahlen. Seitdem das verbrauchte Wasserquantum durch die Wassermesser (seit 1890) genau angegeben wurde, konnte natürlich der einzelne Hauswirt feststellen, wie hoch sich der von ihm gezahlte Preis für den Kubikmeter stellte. Dabei ergaben sich Preisdifferenzen von mehr als 50 Pf. pro Kubikmeter. Sehr bald wurde daher von den Hausbesitzern eine Agitation gegen den Zimmertarif unternommen, die bei dem Einflusse dieser Klasse schnell Erfolg errang. Der Rat sah sich gezwungen, einen reinen Maßtarif vorzulegen.

Dieser Tarif setzte den Preis des Wassers für die kleinen Konsumenten nicht unbeträchtlich herab, erhöhte ihn dagegen für die großen, insbesondere die industriellen Konsumenten und unterlag infolgedessen lebhaften Angriffen in der Stadtverordnetenversammlung. Die Hausbesitzer verlangten nicht nur einen Einheitspreis von 20 Pf. pro Kubikmeter für einen Verbrauch bis zu 2000 Kubikmeter, sie verlangten ferner, daß die Stadt das von ihr verbrauchte Wasser mit dem Mindestsatze von 16 Pf. bezahlen sollte, während sie bisher Vorzugspreise hatte oder ganz gebührenfrei war. Für die Stadt wäre damit eine Mehrausgabe von zirka 60000 Mk. verbunden gewesen. Betrachten wir die Wirkungen dieser Hausbesitzervorschläge etwas näher. In Leipzig liegen die Mietverhältnisse so, daß das Wassergeld von den Hausbesitzern bezahlt wird, die es dann im Mietpreise auf die Mieter abwälzen. Das beweist auch die Mietwertsteigerung der Wohnungen, die bei der Einführung der Wasserleitung eintrat. Eine Herabsetzung des Wassergeldes würde also ausschließlich den Hausbesitzern zugute kommen, da eine Herabsetzung der Mieten im Verhältnis zu der Herabsetzung des Wassergeldes von vornherein ausgeschlossen ist. Ebenso würde eine Aufhebung des Wassergeldes schlechthin nur den Hausbesitzern zugute kommen; den Mietern nur, wenn ausdrücklich vorgesehen würde, daß eine Mietherabsetzung im Betrage des Wassergeldes eintreten müsse, oder der Mieter das Recht hätte, den auf ihn entfallenden Betrag der Wassergeldherabsetzung beziehungsweise des früheren Wassergeldes an der Miete abzuziehen. In derselben Richtung wirken die Vorschläge, wonach die Stadt das von ihr verbrauchte Wasser höher als bisher bezahlen soll. Dadurch wird der Ausgabenetat des Wasserwerkes herabgesetzt, und der Überschuß muß wachsen; es wird also den Hausbesitzern ein weiterer Vorwand gegeben, Herabsetzung des Wasserpreises zu verlangen. Die 60000 Mk. müßten aus der Stadtkasse gedeckt werden, die in der Hauptsache durch die Einkommensteuer gefüllt wird!

Ganz dieselben Verhältnisse können wir in Berlin beobachten. Hier wurde der Übergang der englischen Wasserwerke an die Stadt von den Hausbesitzern dazu benützt, den bisherigen Usus, nach dem in den Mietkontrakten eine feste Summe als Wassergeld ausgeworfen war, abzuschaffen. Die Mieten wurden statt dessen von ihnen allgemein erhöht. Seit dieser Änderung geht das Streben der Hausbesitzer nach einem möglichst niedrigen Wasserzins, nach Aufhebung der Wassermessermiete und nach Zahlung des städtischen Wasserverbrauches seitens der Stadt.* Die Überschüsse des Wasserwerkes sollten außerdem nicht in die Stadtkasse fließen, sondern auf die Defizits der Kanalisation angerechnet werden, um die von den Hausbesitzern zu zahlende Kanalisationsgebühr möglichst niedrig zu halten. Dem bedeutenden Einflusse der Hausagrarier in der Stadtverordnetenversammlung ist es gelungen, ein gut Teil dieses Programms zu verwirklichen. Schon die obligatorische Einführung der Wassermesser (seit 1. Oktober 1878) bedeutete eine beträchtliche Ermäßigung der Kosten der Wasserversorgung für die Hausbesitzer. Es folgte dann die Herabsetzung der Wassermessermiete** und schließlich im Jahre 1899 eine weitgehende Herabsetzung des Tarifs. Nach dem alten Tarife betrug der Preis pro Kubikmeter bis zu 80 Kubikmeter vierteljährlich 30 Pf., über 80 bis 200 Kubikmeter 20 Pf., über 200 Kubikmeter 15 Pf. Der Minimalsatz war auf 24 Mk. für einen Verbrauch von 80 Kubikmeter jährlich festgesetzt. Der Magistrat kam nun der unaufhörlichen Agitation der Hausbesitzer für eine Herabsetzung des Wassergeldes insoweit entgegen, als er vorschlug, den Preis bei einem Verbrauche bis zu 200 Kubikmeter auf 20 Pf., bei einem höheren Verbrauche auf 15 Pf. pro Kubikmeter herabzusetzen. Die bestehende Grundtaxe von 6 Mk. pro Grundstück sollte bestehen bleiben. Diese Anträge des Magistrats, die einen Ausfall von 789000 Mk. bedeuteten, mit anderen Worten den Hausbesitzern eine Liebesgabe von mehr als dreiviertel Millionen Mark zuwenden wollten, genügten denselben nicht. Seitens des Ausschusses der Stadtverordneten wurden die Grundtaxe auf 4 Mk. und der Preis pro Kubikmeter allgemein auf 15 Pf. herabgesetzt und diese Sätze vom Plenum der Stadtverordneten mit großer Mehrheit angenommen.

Aus diesen beiden Beispielen können wir die folgenden Sätze entnehmen. Die Herabsetzung, ja die vollständige Aufhebung des Wassergeldes würde in

---

* In Breslau wird ebenfalls seit 1. April 1896 das Wasser in die städtischen Grundstücke nicht mehr unentgeltlich geliefert, sondern der Verbrauch mit 10 Pf. pro Kubikmeter bezahlt. 1903/04 war dafür eine Ausgabe von 92792,90 Mk. notwendig, die also in dem Überschusse des Wasserwerkes erscheinen muß. In Bochum wird der öffentliche Wasserverbrauch dem Wasserwerke mit 4 Pf., in Elberfeld mit 7 Pf. vergütet. Ebenso in anderen Städten.

** Herabsetzungen der Wassermessermiete haben auch stattgefunden in Elberfeld 1897, Barmen 1898, Kiel 1897; in Stuttgart wurde das Mietgeld 1892 ganz aufgehoben.

den Städten, wo das Wassergeld im Mietbetrage mit erhoben wird, den Mietern keine Erleichterung bringen. Die Hausbesitzer würden jeder Aufforderung der Mieter, die Miete um den Betrag der Herabsetzung des Wassergeldes zu erniedrigen, mit der Behauptung begegnen, daß sie bisher das ganze Wassergeld gezahlt hätten und es daher nicht mehr als recht und billig sei, wenn ihnen die Erleichterung zufiele. Wo dagegen das Wassergeld getrennt von der Miete erhoben wird, wird es bei Herabsetzungen des Wasserzinses vielleicht in einigen Fällen zu einer Kraftprobe zwischen Mieter und Vermieter kommen, wobei der letztere meist der Sieger sein wird. In der Mehrzahl derselben, und gerade bei den kleineren Wohnungen, wird die Herabsetzung des Wassergeldes nur den Hausbesitzern zustatten kommen. Will man einer derartigen Ausbeutung der schwächeren Stadteinwohner vorbeugen, so gibt es nur ein Mittel, die vollständige Scheidung von Wassergeld und Wohnungsmiete. Der jetzige Zustand ist natürlich für die Städteverwaltungen sehr bequem. Die Hausbesitzer nehmen ihnen die Last des Einzuges des Wassergeldes in großer Ausdehnung ab. Anderseits muß zugegeben werden, daß bei den heutigen großstädtischen Wohnungsverhältnissen der ärmeren Klassen, bei dem Zusammendrängen von Dutzenden von Wohnungen in großen Kasernen und der Vereinigung mehrerer Wohnungen auf einem Stockwerke die Anlage von Wassermessern für jede bewohnende Familie sehr kostspielig sein und oft kaum ausführbar erscheinen würde. Die Schwierigkeiten ließen sich aber doch wohl überwinden. Man könnte zum Beispiel für die kleinen Wohnungen mit 1, 2 beziehungsweise auch 3 heizbaren Zimmern nach der Zahl der Zimmer steigende feste Wassergeldsätze erheben, für die größeren Wohnungen dagegen Wassermesser anbringen. In Berlin gehörten nach der Zählung von 1900 230206 Wohnungen in die Klasse der Wohnungen mit 1, 132144 in die Klasse der Wohnungen mit 2 und 52628 in die mit 3 heizbaren Zimmern. Will man aber auf die Verhütung der Wasserverschwendung durch die Wassermesser nicht verzichten, so muß eben die Stadtverwaltung die Repartition des Wassergeldes auf die Hausbewohner übernehmen. Wir werden weiter unten ausführlicher auf diesen Punkt zurückkommen.

Das Problem der Herabsetzung der Wassertarife hat uns bereits unmerklich zu der wichtigen Frage der Regelung der Tarife hinübergeführt. Wir beginnen diesen Teil unseres Kapitels mit einer Darstellung der gegenwärtigen Tarifverhältnisse in der Gruppe der Städte, die unser Buch sich zum Hauptvorwurf genommen hat.

Wir können die Wassertarife dieser deutschen Städte in zwei Gruppen einteilen, je nachdem das Quantum des tatsächlich verbrauchten Wassers den Maßstab des Tarifes abgibt, die Systeme des Wassermessers beziehungsweise Eichhahns, oder das Wassergeld auf Grund einer nach anderen Merkmalen

vorgenommenen Einschätzung bestimmt wird. Wir beschäftigen uns zunächst mit der zweiten Gruppe, die auch historisch die ältere ist. Der Wassermesser ist eine Erfindung jüngeren Datums, und demgemäß konnten die Wassermessertarife erst zur Anwendung kommen, nachdem die technische Zuverlässigkeit der Wassermesser für die Bedürfnisse der Praxis groß genug war..

I. Veranlagung nach dem Mietwerte. Das Wassergeld wird festgesetzt nach der Höhe des Mietwertes und zwar a) des ganzen Hauses in Freiburg und Karlsruhe $2^1/_2$ Prozent, in Rostock $1^1/_2$ Prozent vom Mietwert der Häuser, die nur von einer Familie, bis 3 Prozent vom Mietwert der Häuser, die von mehreren Familien bewohnt werden; b) der einzelnen Wohnungen in Kassel und Frankfurt a. M. Beide Städte lassen einen Minimalmietwert vollständig frei; er beträgt in Frankfurt a. M. 250 Mk., in Kassel 200 Mk. Für jede weitere 25 Mk. Mietwert erhebt dann Frankfurt a. M. 1 Mk. Wassergeld; für Bad (6 Mk.), Pissoirs, Springbrunnen usw. Extrasätze. In Kassel wird von einem Mietwerte von 200 bis 400 Mk. 2 Prozent, von mehr als 400 Mk. 3 Prozent erhoben. Für diese Minimalsätze werden für den Bewohner 40 Liter Wasser täglich geliefert; der Mehrverbrauch ist mit 20 Pf. pro Kubikmeter zu vergüten. Der Kasseler Tarif sieht also eine allerdings nur kleine Progression vor, die aus hygienischen wie sozialpolitischen Gründen durchaus am Platze ist. Er hat nur den einen Fehler, daß die Progression zu früh aufhört. In beiden Städten, denen sich noch Mannheim anschließt, liegt die Zahlung des Wassergeldes dem Inhaber des betreffenden Grundstücks oder der betreffenden Wohnung ob. Damit wird also den Hausbesitzern die Möglichkeit genommen, das Wassergeld zum Vorwande einer beträchtlich höheren Mietsteigerung zu machen, und werden Agitationen derselben auf Herabsetzung des Wassergeldes unter gleichzeitiger Belastung der Stadtkasse von vornherein abgeschnitten. Für gewerbliche Zwecke haben beide Städte Wassermesser eingeführt.

II. Veranlagung nach der Zahl der Räume. Das Wassergeld wird nach der Zahl der benützten Wohn- und Wirtschaftsräume berechnet. Dabei werden die Küchen und Waschküchen den Wohnräumen gleich gesetzt oder, wie zum Beispiel in Stuttgart, mit höheren Sätzen belegt. Für jeden Raum wird ein bestimmter Satz erhoben; derselbe beträgt zum Beispiel 2 Mk. in Krefeld, Liegnitz, Stuttgart; 2,25 Mk. in Duisburg, Lübeck; 2,50 Mk. in Düsseldorf, Königsberg, Posen. Dabei wird gewöhnlich die Raumgröße in der Weise berücksichtigt, daß bis zu einem bestimmten Minimalsatze ein geringerer oder gar kein Satz erhoben wird. In Krefeld, Duisburg, Liegnitz, Stuttgart beträgt die Minimalraumgröße 8 Quadratmeter Grundfläche. Nur für Räume, deren Grundfläche über diese Zahlen hinausgeht, kommen die vollen Sätze zur Erhebung. Für Bad, Klosetts mit Wasser-

ſpülung uſw. werden Extraſätze erhoben. Mit einziger Ausnahme von Altona iſt in keiner dieſer Städte der Verſuch gemacht, die Größe der Wohnungen, die ſich in der Zahl der Zimmer ausdrückt, durch eine Abſtufung des für den einzelnen Raum erhobenen Satzes zu berückſichtigen und auf dieſe Weiſe die Inhaber der kleineren Wohnungen zu entlaſten. Umgekehrt können wir in Düſſeldorf ſogar eine Degreſſion zugunſten der Reichſten beobachten. Bis zu einer Zahl von 10 Räumen beträgt hier nämlich der Satz 2,50 Mk., für jeden Raum über 10 dagegen nur 1,50 Mk. In Altona iſt eine Progreſſion verſucht worden, die aber, wie oben bei Kaſſel, in den Anfängen ſtecken bleibt. Bei Wohnungen von 3 und weniger Räumen beträgt der Raumſatz 2 Mk., bei ſolchen von 4 und mehr Räumen 3 Mk. Entſchiedener iſt die Progreſſion in Hamburg durchgeführt. Hier werden bei einer Jahresmiete bis 200 Mk. 1,20 Mk. pro Raum, bis 250 1,80, bis 600 2,40, bis 1000 3,20, über 1000 Mk. 4 Mk. pro Raum erhoben. Doch ſind in den höheren Stufen die Sätze im Vergleich zu den niedrigſten nicht hoch genug gegriffen.

In allen zu dieſer Gruppe gehörigen Städten ſind auch Waſſermeſſer in Gebrauch, und es iſt nur eine Frage der Zeit, daß der Zimmertarif durch den Meſſertarif verdrängt ſein wird. In Düſſeldorf, Königsberg und anderen Städten erhält ſchon jetzt die Mehrheit der Abnehmer ihr Waſſer durch Meſſer.

III. Veranlagung nach der Fußbodenfläche. Hierher gehört nur Münſter i. W. Es werden erhoben für den Quadratmeter Fußbodenfläche aller Räume, exkluſive Bodenräume, die nicht Manſarden ſind, 2,5 Pf., der Fabriken und Werkſtellen 1 Pf., der Lagerräume 0,25 Pf. Als Minimalſatz gelten 100 Quadratmeter. Daneben ſind auch Waſſermeſſer in Gebrauch.

IV. Veranlagung nach Waſſerzinseinheiten. Die Berechnung des Waſſergeldes nach Waſſerzinseinheiten findet allein in Zwickau ſtatt. Die Zahl der Waſſerzinseinheiten richtet ſich nach der Größe der waſſerzinspflichtigen Fläche des Grundſtücks und der auf letzterem ſtehenden Gebäude, ſowie nach Zahl und Größe der beſonderen Einrichtungen, wie Bad, Waſſerkloſetts uſw. in denſelben. Die waſſerzinspflichtige Fläche eines bebauten Grundſtücks wird durch Multiplikation der bebauten Fläche mit der Zahl der Geſchoſſe erhalten. 1904 kamen für die Einheit 64 Pf. zur Erhebung.

Das Gemeinſame bei dieſen Tarifen, mögen ſie nun das Waſſergeld nach der Höhe des Mietwertes der verſorgten Häuſer oder der verſorgten Wohnungen, nach der Zahl der benützten Wohn- und Wirtſchaftsräume, nach der Fußbodenfläche oder nach beſonders beſtimmten Waſſerzinseinheiten berechnen, beſteht darin, daß das Waſſer ohne Quantitätsbeſchränkung geliefert wird. Das war möglich, ſolange die Waſſerwerke das für die Einwohnerzahl benötigte Waſſerquantum in reichlicher Menge beſchaffen konnten, alſo meiſt in den

ersten Jahren nach der Anlage eines zentralen Wasserwerkes. Diese Einrichtung hatte den Vorzug, daß sie die Einwohner an einen reichlichen Wasserkonsum* gewöhnte und dadurch zugleich zu einer hygienischen Lebensweise heranzog. Mit der rapiden Entwicklung unserer Großstädte erwiesen sich aber die Wasserwerksanlagen sehr bald als zu klein, und die städtischen Verwaltungen sahen sich in immer kürzeren Perioden vor die immer schwieriger werdende Aufgabe gestellt, durch Erweiterungen der alten oder Anlage von neuen Wasserwerken das gesteigerte Bedürfnis zu befriedigen. In dieser Notlage bot sich ihnen in dem Wassermesser ein geeignetes Mittel, den oft über das Maß reichlicher Bedürfnisbefriedigung hinausgehenden Wasserverbrauch zu beschränken, der Wasservergeudung zu begegnen und damit einige Jahre Zeit zu gewinnen. In der Tat, überall hat sich der Wassermesser als ein höchst wirksames Mittel der Konsumbeschränkung erwiesen, so wirksam, daß die Forderung nach Kautelen gegen eine unhygienische Wassersparsucht sehr wohl am Platze erscheint. So betrug in Berlin der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf und Tag im Jahre 1873 selten weniger als 106 Liter. Infolge der Begünstigung der Wassermesser seitens der Verwaltung und der dadurch bewirkten raschen Zunahme derselben in den folgenden Jahren sank der Wasserverbrauch 1874 auf 76,58 Liter und nach der obligatorischen Einführung derselben im Jahre 1880 auf 62,72 Liter. In Köln hatte der durchschnittliche Wasserverbrauch 1891/92 die Höhe von 168,44 Liter pro Kopf und Tag erreicht. Um der Wasservergeudung zu begegnen, wurde 1892 mit der obligatorischen Einführung der Wassermesser begonnen, die 1895 beendigt war. Schon 1893/94 ging der durchschnittliche Wasserverbrauch um 26 Prozent und im folgenden Jahre nochmals um 22 Prozent zurück. Es ergab sich, daß besonders der Verbrauch in den Nachtstunden und während des Winters mit der Einführung der Wassermesser abgenommen hatte. Das Laufenlassen der Klosetthähne, Zapfhähne und Springbrunnen im Sommer zur Abkühlung oder aus reiner Gleichgültigkeit, im Winter, um ein Einfrieren der Leitung zu verhüten, hatte in erster Linie die Steigerung des Verbrauchs veranlaßt.

Gegen diesen Mißbrauch gibt es außer der langwierigen und mühsamen Erziehung der Bevölkerung nur das eine Mittel, die Einführung der Wassermesser. Wir sehen daher auch überall den Wassermesser seinen siegreichen Einzug halten. Gewöhnlich wird bei den ziemlich hohen Anschaffungskosten und der kurzen Lebensdauer nur ein Wassermesser für jedes Haus angebracht und das Wassergeld von dem Hausbesitzer erhoben. Man behielt also den alten Gebrauch bei, den Hausbesitzer als Zwischenglied zwischen Wasser-

* Doch blieb derselbe hinter dem Wasserkonsum in anderen Kulturländern, wie England und namentlich Amerika, weit zurück.

konsumenten und Wasserwerk einzuschalten und sich dadurch die Arbeit der Einziehung des Wassergeldes zu erleichtern, ohne sich klar zu machen, welche Übelstände damit bei der Einführung des Wassermessertarifs verknüpft sind. Bei den alten Tarifen, besonders dem Zimmertarif, war die Möglichkeit gegeben, die Anteile der einzelnen Mieter an dem Wassergelde genau zu bestimmen und von ihnen zu erheben. Es war für die Mieter eine gewisse Garantie vorhanden, daß ihnen kein höherer Betrag abgenommen wurde. Mit der Einführung der Wassermesser fiel beides fort. Entweder es wurde kein Minimalsatz, der unter allen Umständen ohne Rücksicht auf den Verbrauch zahlbar ist, für das einzelne Haus festgesetzt — dann war jede Bestimmung des Verbrauchs der einzelnen Mietparteien unmöglich; oder aber es wurde ein Minimalsatz angenommen, dann war die Verteilung dieses Minimalsatzes auf die Mietparteien der Willkür des Hausbesitzers ebenso überlassen wie bei etwaigem Mehrverbrauche die Verteilung des über den Minimalsatz hinaus zu erhebenden Wassergeldes. Der Hausbesitzer zahlt eben das Wassergeld und hält sich dafür an den Mietern schadlos. Daß dabei die Mieter weit über den Betrag des Wassergeldes hinaus belastet werden, ist die notwendige Folge der stets für die Hausbesitzer günstigen Machtverhältnisse. Am schreiendsten müssen die üblen Folgen der Wassermessereinführung da hervortreten, wo, wie zum Beispiel in Frankfurt a. M., das Wassergeld bisher von den Mietern gezahlt wurde,* diese also bisher in ihrem Wasserbezuge noch nicht der Tyrannei der Hausbesitzer unterworfen waren.

Die ganze geschilderte Art der Wasserverteilung ist eine Ungeheuerlichkeit. Das Ziel der Wasserversorgung ist doch nicht die Lieferung des Wassers an die Hausbesitzer, sondern an die endgültigen Konsumenten. Wird doch auch bei der Gasverwaltung das Gas nicht an die Hausbesitzer geliefert. Allerdings gehören die Gaskonsumenten meist der wohlhabenderen Schicht der Bevölkerung an, die imstande sind, die Gasmessermiete, wo solche überhaupt erhoben wird, zu tragen. Sozialpolitisch fortgeschrittene Städte, speziell in England, haben es aber verstanden, durch geeignete Einrichtungen, wie Gasautomaten, kostenfreie Aufstellung der Gasmesser usw., auch die Angehörigen der Arbeiterklasse zu Gaskonsumenten zu machen. Bei der Wasserversorgung werden dagegen in den Hausbesitzern Tausende von Zwischenhändlern neu geschaffen, die das Monopol der Wasserlieferung an ihre Mieter in unbeschränkter Weise ausüben. Es wäre töricht, von ihnen eine gerechte Verteilung des Wassergeldes auf die Mieter zu erwarten. Das ist auch nicht ihre Aufgabe. Wenn wir aber überall die Forderung aufstellen, daß die städtischen Verwaltungen Zwischenunternehmer und Zwischenhändler soweit als möglich aus-

* Darin hat die Opposition innerhalb der Frankfurter Stadtverordneten gegen die Einführung der Wassermesser (September 1900) vollständig recht.

ſchalten ſollen, ſo müſſen wir es mit allem Nachdruck verurteilen, daß ſie nur aus Gründen der Bequemlichkeit oder aus Scheu vor den größeren Kontrollkoſten bei der Waſſerverſorgung ihre Aufgaben auf die Hausbeſitzer abwälzen. Ein ſolches Vorgehen widerſpricht allen Grundſätzen der Sozialpolitik um ſo mehr, als dadurch eine Klaſſe, die durch die Art ihres Beſitzes bereits eine überwiegende Machtſtellung einnimmt, in dieſer geſtärkt wird.

Nun ſind aber dieſe Übelſtände mit der Einführung der Waſſermeſſer durchaus nicht unlöslich verbunden. Im Gegenteil! Nichts iſt einfacher, als durch Aufſtellung von Waſſermeſſern in den einzelnen Wohnungen den Hausbeſitzer als Zwiſchenhändler auszuſchalten und die direkte Verbindung zwiſchen den Mietern, das heißt den Konſumenten, und dem Waſſerwerke als dem Produzenten herzuſtellen. Die Einwände, die man gegen die Aufſtellung der Meſſer in den einzelnen Wohnungen zu erheben pflegt, ſind unſeres Erachtens ohne Gewicht. Wenn man die Schwierigkeiten der Anlage in alten Häuſern anführt, ſo gilt dasſelbe auch für die Hauptmeſſer. Übrigens werden die kleineren Meſſer, deren man für die einzelnen Wohnungen bedarf, ſich leichter unterbringen laſſen als die größeren Hauptmeſſer. Berechtigter mögen die Gründe erſcheinen, die man aus den großſtädtiſchen Wohnungsverhältniſſen ableitet. Die Zahl der einzimmerigen Wohnungen ohne Küche iſt in vielen Städten allerdings ſehr groß. Von den Bewohnern derartiger Wohnungen aber überhaupt Waſſergeld zu erheben, iſt ein ebenſo großer hygieniſcher wie ſozialpolitiſcher Fehler. Verzichtet man darauf, die ärmſten Schichten der Bevölkerung zur Zahlung von Waſſergeld heranzuziehen, ſo bedarf es auch keiner Waſſermeſſer für ihre Wohnungen, und die Zahl der erforderlichen Meſſer würde ſich bedeutend beſchränken laſſen. Mittels eines Waſſermeſſers auf jedem Stockwerke der von dieſen Bevölkerungsklaſſen bewohnten Mietkaſernen wäre eine Kontrolle über den Verbrauch trotzdem möglich.

Es war nach dem Vorausgehenden nicht zu erwarten, daß die Stadtverwaltungen die Aufſtellung ſolcher Nebenmeſſer begünſtigt hätten. Tatſächlich erheben zum Beiſpiel Darmſtadt, Halle a. S., Offenbach, Stuttgart und Wiesbaden, wo Nebenmeſſer im Gebrauch ſind, für die Nebenmeſſer Miete, während die Hauptmeſſer mietfrei ſind. Nur in Halle werden die von den Nebenmeſſern angezeigten Waſſermengen auf die Mieten verrechnet, während im allgemeinen dieſe Verrechnung als eine interne Angelegenheit zwiſchen Mieter und Hausbeſitzer gilt, die die ſtädtiſchen Waſſerwerksverwaltungen nichts angeht.

Das Vorgehen der Städte in der angegebenen Richtung würde dadurch bedeutend erleichtert werden, wenn ſie die Stellung und Unterhaltung der Waſſermeſſer auf Koſten des Waſſerwerkes übernehmen und als eine Laſt der Waſſerwerksverwaltung behandeln würden, ganz abgeſehen davon, daß dadurch zugleich die Verwaltung vereinfacht würde. Zu einer derartigen Auffaſſung

ſind aber bisher nur wenige Städte vorgedrungen. Nur in Berlin, Braunſchweig, Chemnitz, Danzig, Görlitz, Königsberg werden die Waſſermeſſer unentgeltlich hergeliehen. In den anderen Städten werden ſie entweder vermietet, wie in Aachen, Bochum, Elberfeld, Eſſen, Karlsruhe, Köln, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mülhauſen, Nürnburg, Spandau, Straßburg, oder gegen Zahlung einer Kaufſumme zu Eigentum überlaſſen, wie in Breslau, Plauen i. V. In einer dritten Gruppe wird den Hausbeſitzern die Wahl zwiſchen Kauf und Miete gelaſſen, ſo in Charlottenburg, Halle, Kiel, Münſter, Rixdorf, Schöneberg, Stettin. Übrigens kann bei der Feſtſetzung der Meſſermiete, durch die die Ausgaben für Verzinſung und Amortiſation gedeckt werden müſſen, leicht ein verdeckter Zuſchlag zum Waſſerzins vorgenommen werden, wenn ſie über die Höhe der Selbſtkoſten hinausgeht.

Der Haupteinwand, den man gegen die Einführung von Waſſermeſſern erhoben hat, iſt die unhygieniſche Sparſamkeit im Waſſerverbrauche, zu der die Mieter von den Hausbeſitzern gezwungen werden würden. Überall da, wo die Wohnungen einſchließlich des Waſſergeldes vermietet werden — und das iſt bei Waſſermeſſern ſtets der Fall —, fällt natürlich jede Erſparung an Waſſer den Hausbeſitzern als barer Gewinn zu. Der Spartrieb der Hausagrarier findet hier ein reiches Feld ſeiner Betätigung, und gerade die ärmeren Klaſſen haben unter ihm am meiſten zu leiden. Sehr gebräuchlich iſt es, das Waſſer den Mietern nur ſtundenweiſe zu geben. Die Kloſetts ſtehen dann oft halbe Tage und gar Nächte lang ungeſpült da. Der ganze große hygieniſche Fortſchritt, den der kontinuierliche Betrieb gegenüber dem intermittierenden bedeutet, wird ſkrupellos von dem ſparenden Hausagrarier ſeinen Mietſklaven konfisziert, der Schutz gegen Feuersgefahr gewiſſenlos eskamotiert. Glücklicherweiſe haben die ſtädtiſchen Verwaltungen ein Mittel in der Hand, dieſem gemeingefährlichen Treiben der Hausbeſitzer zu begegnen. Wird ein Minimalſatz feſtgeſetzt, der bezahlt werden muß, ohne Rückſicht, ob das Waſſer verbraucht wird oder nicht, ſo hat der wucheriſche Hauswirt kein Intereſſe mehr daran, die Erſparnis unter dieſes Quantum herabzudrücken. Die richtige Größe dieſes Minimalquantums iſt daher von der größten Bedeutung und ihre Beſtimmung eine wichtige Aufgabe der ſtädtiſchen Behörden. Bei der Feſtſetzung desſelben muß es zu Konflikten zwiſchen den Intereſſen des Hausagrariertums auf der einen Seite und denen der ſtädtiſchen Verwaltung auf der anderen kommen. Das erſtere ſtrebt nach möglichſt niedrigem Satze, während die Städte ſchon aus Rückſicht auf den Ertrag der Anlagen und die Verzinſung ihrer Kapitalien ein gewiſſes Quantum Waſſer verkaufen müſſen und daher beſtrebt ſind, den Minimalſatz dieſen Erforderniſſen anzupaſſen. Ihr finanzielles Intereſſe unterſtützt alſo in dieſem Falle die Forderungen der Hygiene. Es iſt daher ganz unverſtändlich, daß in einigen

Städten überhaupt kein derartiges Minimalquantum festgesetzt ist. Das ist der Fall in Breslau, Stettin, Halle a. S., Dortmund, Plauen i. V., Straßburg, Leipzig, ebenso in Düsseldorf, Königsberg, Altona und Barmen, soweit hier Wassermesser im Gebrauch sind. In den anderen Städten sind Minimalsätze in Anwendung. Auf sehr verschiedene Art und Weise werden diese Sätze bestimmt, und zwar:

1. Nach der Höhe der Gebäudesteuer in Köln a. Rh. und Erfurt. Es sind in Köln zum Beispiel zu bezahlen bei einer Gebäudesteuer von 12 Mk. nichts, von 16 Mk. 50 Pf., von 20 Mk. 1 Mk. usw., von 40 Mk. 3 Mk. vierteljährlich usw. Bis zur Minimalzahlung von 12 Mk. werden 80 Kubikmeter jährlich geliefert; der Mehrverbrauch ist extra zu bezahlen.

2. Nach dem Brandversicherungskapital in Darmstadt. Es betragen die Minimalsätze bei einem Brandversicherungskapital

bis 10000 Mk. . .	10 Mk.	bis 25000 Mk. . .	25 Mk.
= 15000 = . .	15 =	über 25000 = . .	30 =
= 20000 = . .	20 =		

3. Nach der Höhe des Mietwertes der Wohnungen in Mannheim. Es werden 3 Prozent des Mietwertes als Minimaltaxe erhoben. Die Erhebung erfolgt direkt bei den Mietern; bei Wohnungen von einem jährlichen Mietpreise bis zu 300 Mk. von den Liegenschaftsbesitzern. Die Zahlung des Mehrkonsums ist in allen Fällen Sache der letzteren.

4. Nach der Zahl der Räume in Danzig, Dortmund, Dresden und Stuttgart (soweit Wassermesser in Gebrauch sind). In Danzig wird der Minimalsatz durch Multiplikation der Zahl der Räume von mehr als 10 Quadratmeter Bodenfläche mit 3 Mk. (der Einheitssatz des Kubikmeters beträgt 20 Pf.) bestimmt; in Stuttgart ist der Satz pro Raum 2 Mk., in Dresden seit 1901 1 Mk.

Diese vier Arten der Festsetzung des Minimalsatzes haben das Gemeinsame, daß sie denselben von Verhältnissen abhängig machen, die ohne jede innere Beziehung zu dem Wasserverbrauche sind. Zwischen dem Werte eines Hauses, der ja der Höhe der Grundsteuer und dem Brandversicherungskapital bestimmend zugrunde liegt, oder dem Werte einer Wohnung und dem Wasserverbrauch läßt sich mit dem besten Willen keine Verbindung konstruieren. Da nun aber das Wesentliche bei der Festsetzung eines Minimalsatzes gerade der Verbrauch ist, der in bestimmter Ausdehnung der Willkür der Hausbesitzer wie der Mieter entzogen werden soll, so verfehlen diese Tarife vollständig ihren Zweck.

5. Nach der Weite der Wassermesser in Braunschweig, Kiel, München, Offenbach, sowie in Duisburg, Krefeld, ~~Würzburg~~, soweit in diesen drei Städten Wassermesser im Gebrauche sind. In Kiel werden pro Millimeter Weite 2 Mk., in Krefeld 1 Mk. pro Jahr erhoben. In München sind als Minimalsatz zu zahlen bei 7 Millimeter Weite 18 Mk., 13 Millimeter 36 Mk., 19 Millimeter 90 Mk. usw. Dabei werden 50 Pf. = 10 Kubik-

meter gesetzt. In Braunschweig sind Messerweite und Minimalquantum direkt in Verbindung gesetzt: bei 13 Millimeter ist es 90 Kubikmeter, bei 20 Millimeter 200 Kubikmeter, bei 35 Millimeter 300 Kubikmeter usw. Der Preis des Kubikmeters ist 10 Pf. Da die Weite des Wassermessers von der Größe der Zuleitung abhängt und diese wiederum durch die Größe des voraussichtlichen Verbrauchs bedingt ist, so findet bei dieser Ordnung des Minimalsatzes eine gewisse Beziehung zwischen diesem und dem Verbrauche statt. Dasselbe gilt auch in den Städten, die

6. einen festen Satz als allgemein gültiges Minimum bestimmt haben. Hier bedarf es aber noch der Untersuchung, ob der allgemein gültige Minimalsatz auch das im Interesse der Hygiene erforderliche Wasserquantum verbürgt. Über die Städte dieser Gruppe und die Höhe des Satzes gibt die folgende kleine Tabelle Auskunft:

Name der Stadt	Minimalsatz Mark	Zahl der cbm	Name der Stadt	Minimalsatz Mark	Zahl der cbm
Berlin	24	80	Liegnitz (sow. Wassermesser in Gebrauch)	20	ca. 130
Hannover	37,50	250	Freiburg i. B. . . .	20	285
Elberfeld	30	200	Augsburg	48	157,68
Aachen	24	160	Fürth	24	200
Wiesbaden	12	48	Würzburg	25	ca. 342
Potsdam	40	120		42	ca. 800
Spandau	24	80			
Bochum	16	160	Mülhausen i. E. . .	6	30
München-Gladbach .	24	160			

Die Minimalsätze sind außerordentlich verschieden; sie schwanken zwischen 6 Mk. in Mülhausen i. E. und 37,50 Mk. in Hannover, zwischen 30 Kubikmeter und 800 Kubikmeter. Schon aus der Größe dieser Differenzen läßt sich der Schluß ziehen, daß bei der Bestimmung dieser Sätze wohlüberlegte Grundsätze kaum befolgt sind. Für diese Auffassung spricht ferner der Umstand, daß Städte mit Schwemmkanalisation und daher fast allgemeiner Verbreitung der Wasserklosetts sehr niedrige Minimalsätze und Wasserquanten, wie Wiesbaden 12 Mk. = 48 Kubikmeter, Berlin 24 Mk. = 80 Kubikmeter, auf der anderen Seite Städte mit Grubensystem sehr hohe Minimalsätze haben, wie zum Beispiel Elberfeld 30 Mk. = 200 Kubikmeter, Bochum 16 Mk. = 160 Kubikmeter, München-Gladbach 24 Mk. = 160 Kubikmeter. Nun haben aber doch ganz offenbar die Lebensgewohnheiten der Einwohner auf die Höhe des Wasserverbrauchs einen vorwiegenden Einfluß und sollten ihn auch auf die Höhe des Minimalquantums ausüben. Wo wie zum Beispiel in England, in Hamburg das tägliche Bad im Hause bis hinab in die Kreise des Mittelstandes, ja des kleineren Mittelstandes sich eingebürgert hat, wo das Klosett mit Wasserspülung allgemein gebräuchlich ist, da werden ganz

andere Waſſermaſſen verbraucht als da, wo eine ausgeſprochene Waſſerſcheu bis hinauf in die wohlhäbigen Bevölkerungsklaſſen zu finden iſt und das Grubenſyſtem noch unumſchränkt herrſcht.

Der Hauptmangel aber dieſer allgemein gültigen Sätze iſt ihre allgemeine Gültigkeit. Indem alle Häuſer ohne Rückſicht auf ihre Bewohnerzahl über einen Kamm geſchoren werden, entſtehen geradezu abſurde Verhältniſſe. Das können wir für Berlin und Elberfeld aus der nachfolgenden kleinen Tafel

	Zahl der Bewohner				
	1—10	11—20	21—50	51—100	über 100
Berlin 1900:					
Promille der bebauten Grundſtücke . .	58	73	266	348	255
Liter pro Kopf und Tag unter Annahme einer mittleren Bewohnerzahl in jeder Gruppe	39,8	14,1	6,1	2,9	höchſtens 2,1
Elberfeld 1900:					
Promille der bebauten Grundſtücke . .	379	275	307	38	1
Liter pro Kopf und Tag unter Annahme einer mittleren Bewohnerzahl in jeder Gruppe	99,6	36	15,5	7,2	4,3

aufweiſen, für die uns die erforderlichen Zahlen zur Verfügung ſtehen. Alſo für die großeu Mietkaſernen, wo das Proletariat dicht gedrängt hauſt, iſt der Minimalſatz vollſtändig ungenügend und verſagt gerade im Intereſſe der Klaſſen in der ungeheuerlichſten Weiſe, denen gegenüber das Waſſerſparſyſtem der Hausagrarier in vollſter, üppigſter Blüte ſteht. Nur den Bewohnern von 379 Promille der Grundſtücke in Elberfeld ſichert der von der betreffenden Stadtverwaltung eingeführte Minimalſatz ein ausreichendes Waſſerquantum, während die Bewohner von weiteren 275 Promille der Grundſtücke ein knapp genügendes Waſſerquantum erhalten. Für die übrigen Bewohner reicht der Minimalſatz in keiner Weiſe aus. In Berlin genügt er für nur 58 Promille knapp, alle übrigen 942 Promille ſind mitleidslos der Auswucherung überliefert.

Unſere ganze Unterſuchung über die Anwendung des Minimalſatzes hat ſich zu einer Verurteilung des Syſtems der Hauptmeſſer und der damit verbundenen Verteilung des Waſſergeldes auf die Konſumenten durch die Hausbeſitzer geſtaltet. Aus den großen Schwierigkeiten, mit denen eine gerechte Regelung des Minimalſatzes verknüpft iſt, gibt es nur einen Ausweg: die Lieferung des Waſſers direkt an die Konſumenten. Selbſt dieſe direkte Lieferung vorausgeſetzt, bedarf es noch einer nach ſozialpolitiſchen Grundſätzen geregelten Abſtufung des Waſſerpreiſes, alſo der Preiſe für den Kubikmeter Waſſer. Schon der Einheitspreis mit Ausſchluß jedes Rabatts, wie er zum Beiſpiel in Breslau (15 Pf. pro Kubikmeter), Magdeburg (12 Pf.), Halle a. S.

(16 Pf.), Wiesbaden (25 Pf.), München (5 Pf.), Braunschweig (10 Pf.), Plauen i. V. (20 Pf.), Altona (21,3 Pf.) in Kraft ist, bedeutet für die minderbemittelten Klassen der städtischen Bevölkerung die nicht zu billigende Verteuerung eines unentbehrlichen Lebensmittels. Um wieviel mehr die Abstufung des Preises proportional der Höhe des Konsums! Und diese beherrscht die Wassertarife der meisten Städte! Fast überall wird eine scharfe Grenze zwischen dem Klein- und dem Großkonsum gezogen. Der Kleinkonsum hat die höheren Wasserpreise, der leistungsfähige Großkonsum der Industrie die niedrigeren Preise, die mit der Größe des Konsums abnehmen. Man kann den Städten nicht den Vorwurf machen, daß sie Mittelstandspolitik treiben. Im Gegenteil! In ihrer Wassertarifpolitik sind sie die entschiedensten Anhänger des Großbetriebs. Das beweist die folgende Tabelle aufs schlagendste.

Name der Stadt	Kleinkonsum		Großkonsum			
	Obere Grenze cbm	Preis Pf.	Untere Grenze cbm	Preis Pf.	Obere Grenze cbm	Preis Pf.
Städte mit Preisdegression:					über	
a. Nur mit Wassermesser:						
Hannover	100	20	1001	19	8 000	17
Stettin	750	18	751	15	1 250	12
Elberfeld	—	—	3000	15	100 000	7
Dortmund	—	—	2500	10	800 000	5
Aachen	400	15	401	14	16 000	10
Essen	—	—	1000	10	20 000	8
Bochum	400	10	—	—	100 000	6,5
München-Gladbach	—	—	2000	15	18 000	9
Darmstadt	—	—	1000	22	1 000	17
Leipzig	1000	19	—	—	100 000	14
Mülhausen i. E.	500	20	—	—	150 000	6
b. Nur z. Teil Wassermesser:						
Barmen	—	—	2000	12	50 000	7
Krefeld	500	12	—	—	4 000	6
Posen	—	—	tägl. 9	14	tägl. 9	12
Münster i. W.	—	—	2000	10	2 000	9
Stuttgart	—	15	—	—	50 000	12
Städte mit Rabattsätzen:				Rabatt in Proz.		Rabatt in Proz.
Düsseldorf	—	—	5000	5	40 000	25
Königsberg	—	—	2000	10	4 000	20
Liegnitz	—	—	bis 2000	15	10 000	20
Mannheim	—	—	1201	5	75 000	45
Dresden	—	—	5000	2	100 000	10
Straßburg	2000	15	2001	10	30 000	33⅓

Wir haben in derſelben die Städte mit Preisdegreſſion und die mit ſteigenden Rabattſätzen in zwei Gruppen zuſammengefaßt und die Preis- beziehungsweiſe Rabattſätze für die obere Grenze des Kleinkonſums, ſowie die untere und obere Grenze des Großkonſums angegeben.

Es wäre ſchwierig, in den Tarifſätzen dieſer Tabelle das Wirken ſozialpolitiſcher Grundſätze nachzuweiſen. Ausſchließlich kaufmänniſche Geſichtspunkte können derartige Rabattprogreſſionen und Preisdegreſſionen beſtimmt haben. Der Unternehmer kennt nur die Rückſicht auf ſeinen Profit; ſie allein leitet ihn bei der Gewährung des Rabatts an Großabnehmer. Die ſtädtiſchen Waſſerwerke ſollen aber keine profitabwerfenden Anlagen ſein; auf keinen Fall ſollten die eventuell ſich ergebenden Überſchüſſe durch höhere Belaſtung der Kleinkonſumenten erzielt werden. Die Aufgabe der ſtädtiſchen Waſſerwerke iſt in erſter Linie die Verſorgung des Hausbedarfs, erſt in zweiter die der Induſtrie. Billiges Trink- und Nutzwaſſer für die Haushaltungen, nicht aber billiges Waſſer für die induſtriellen Betriebe muß das Ziel der ſtädtiſchen Waſſerwerksverwaltungen ſein.

Ziehen wir das Fazit aus unſerer Unterſuchung über die ſtädtiſchen Waſſertarife. Überall konnten wir die mangelnde Berückſichtigung der hygieniſchen und ſozialpolitiſchen Grundſätze nachweiſen, ſo daß eine Neuordnung der Tarife nach denſelben als eine ſehr wichtige und dringliche Aufgabe der ſtädtiſchen Verwaltungen bezeichnet werden muß. Für dieſe Neuordnung ergaben ſich uns folgende Leitſätze. Das Waſſer iſt direkt an die Konſumenten (alſo nicht an die Hausbeſitzer) durch Waſſermeſſer zu liefern. Die Waſſerpreiſe ſind ſo feſtzuſetzen, daß ſie von einem Einheitspreiſe ab gleichzeitig mit der Leiſtungsfähigkeit der Konſumenten abnehmen. Die unterſten Schichten ſind von der Zahlung eines Waſſergeldes zu befreien. Der Waſſerpreis für induſtrielle Zwecke, der geſondert zu behandeln iſt, ſoll nicht unter den Einheitspreis für Haushaltungszwecke ſinken. Rabatte ſind aufzuheben.

Viertes Kapitel.

Badewesen.

Im Jahre 1886 hielt Lassar auf der XIII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege einen Vortrag über Volksbäder, in dem er die traurigen Volksbadezustände im Deutschen Reiche und speziell in Preußen schonungslos aufdeckte.* Nach Lassars Ermittlungen gab es damals für 32687726 Einwohner in Deutschland nur 1131 Warmwasserbadeanstalten oder eine auf 29000 Personen. Auf Preußen entfielen 551 Anstalten, also auf 38000 Einwohner eine Anstalt! Gehen wir etwas näher auf die Einzelheiten ein, so stellen sich die Verhältnisse noch bei weitem schlechter dar. In zwei Dritteln Preußens bestanden in etwa 397 Städten unter 3000 Einwohnern nur 90 Anstalten, ohne Anstalten waren 310 kleine Städte. In 340 Städten mit 3 bis 10000 Einwohnern gab es 219 und in 117 Städten mit über 10000 Einwohnern 238 Badeanstalten. In den Städten liegen aber die Verhältnisse im großen und ganzen noch günstig gegenüber dem flachen Lande, wo in zwei Dritteln Preußens die gesamte Landbevölkerung sich ohne jede Warmbadeanstalt behelfen mußte. Kurz: der deutsche, speziell preußische Bauer badet nicht. Von 268 Kreisen der übrigen deutschen Staaten waren 80, also das Wohnungsgebiet von zirka 2,4 Millionen Menschen ohne jede öffentliche Badeanstalt. Die Bedeutung dieser Zahlen tritt noch schärfer hervor, wenn wir das Bedürfnis, wie es die öffentliche Gesundheitspflege vorschreibt, mit der Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung vergleichen. Nach Lassar muß ein warmes Reinigungsbad in der Woche als das Minimum bezeichnet werden, das für die körperliche Reinigung im Interesse der Körperpflege notwendig ist. Für 1000 Einwohner mit einem jährlichen Badebedürfnis von 52000 Bädern wäre also mindestens eine Anstalt von 10 bis 15 Wannen erforderlich. Tatsächlich vorhanden sind aber nur 1131 Anstalten oder eine auf 29000 Personen, so daß also fast das Dreißigfache der vorhandenen Anstalten neu geschaffen werden müßte, um auch nur den geringsten Ansprüchen der öffentlichen Gesundheitspflege zu genügen. So lagen die Verhältnisse im Jahre 1886.

---

* Der Vortrag ist dann später etwas erweitert separat erschienen, in 2. Auflage 1888.

Im Jahre 1900 hat nun die „Deutsche Gesellschaft für Volksbäder“ wiederum eine Statistik der Warmbadeanstalten vorgenommen,* die auf einer fast lückenlosen Beantwortung der ausgesandten Fragebogen beruht. Wenn auch bei der Unvollständigkeit der Enquete des Jahres 1886 kein unanfechtbarer Vergleich zwischen den Resultaten der beiden Aufnahmen gezogen werden kann, so ist doch immerhin eine Vergleichung, bei der man sich des Ganzen bewußt bleibt, im höchsten Grade interessant. Es wurden also 1900 2918 Warmbadeanstalten, das heißt auf je 18000 Einwohner eine Anstalt gegen 1131 im Jahre 1886 (eine auf 29000 Einwohner) gezählt. Diese 2918 Anstalten enthielten 19258 Badewannen, 7343 Brausezellen und 251 Schwimmbassins. Auf je 100000 Einwohner des Deutschen Reiches kommen also 0,5 Schwimmbassins, 36,8 Badewannen und 14,0 Brausezellen. Unter diesem Durchschnitt bleiben, soweit Schwimmbassins in Frage kommen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg und Preußen, während Bayern und Elsaß-Lothringen gerade den Durchschnitt erreichen, Württemberg, Thüringen, Anhalt, Lippe-Detmold, Sachsen, Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz, Baden, Braunschweig und Bremen über dem Durchschnitt stehen. Faßt man die kombinierte Zahl der Badewannen und Brausezellen ins Auge, so ändert sich die Reihenfolge. Unter Durchschnitt sind: Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Hessen, Preußen, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Mecklenburg-Strelitz, über Durchschnitt: Lübeck, Bayern, Hamburg, Elsaß-Lothringen, Braunschweig, Württemberg, Sachsen, Thüringen, Baden, Anhalt, Bremen, Waldeck (358,2 Wannen). Viel schärfer tritt die Mangelhaftigkeit unserer Badeverhältnisse hervor durch eine Feststellung der Größe der Bevölkerungsteile, die ohne jede Warmwasseranstalt sind. In Preußen waren zum Beispiel 133 Kreise von 545 ohne öffentliche Anstalt. Im Deutschen Reiche waren Orte mit mehr als 3000 Einwohnern ohne Warmbadeanstalt in folgender Zahl vorhanden:

	3000 bis 10000 Einwohner		10000 bis 25000 Einwohner		25000 bis 50000 Einwohner	
	Orte	Einwohner	Orte	Einwohner	Orte	Einwohner
Preußen	435	2 228 610	55	783 341	5	172 422
Bayern	39	173 764	1	13 000	—	—
Sachsen	64	296 771	1	10 012	—	—
Württemberg	19	71 634	—	—	—	—
Baden	17	70 149	—	—	—	—
Hessen	34	152 790	—	—	—	—
Übrige Staaten	51	219 255	—	—	—	—
	659	3 212 973	57	806 353	5	172 422

* Vergleiche Veröffentlichungen der „Deutschen Gesellschaft für Volksbäder“, 4. Heft. Berlin 1900. Das Material wurde von Dr. E. Hirschberg bearbeitet.

Es gab also im Deutschen Reiche im Jahre 1900 noch 721 Orte mit mehr als 3000 Einwohnern, aufsteigend bis zu 50000 Einwohnern, in denen eine Bevölkerung von über 4 Millionen sich ohne Warmbadeanstalt behelfen mußte. Danach kann man sich ein Bild machen, welche Zustände auf dem flachen Lande herrschen mögen.

Wer wollte behaupten, daß es in dem Zeitraum von 1886 bis 1900 sehr viel besser geworden ist. Der Satz, „der Bauer badet nicht", gilt heute noch mit gleicher Unumschränktheit wie vor 14 Jahren.* Wenn irgendwo eine Besserung eingetreten ist, so gilt das für die Städte, besonders die großen Städte, die in den letzten zehn Jahren sich ihrer hygienischen Pflichten mehr und mehr bewußt geworden sind und sich leider nur zu langsam anschicken, denselben gerecht zu werden.

Wie lange hat es zum Beispiel gedauert, bis sich die Stadt Berlin auf ihre Pflicht besann!

Als auf der schon erwähnten Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege im Jahre 1886 der Oberbürgermeister von Göttingen, Merkel, behauptete, daß an den bei weitem größten Teil der Berliner Jugend, namentlich den weiblichen Teil, abgesehen von Gesicht und Händen, während ihrer Schulzeit kein Tropfen Wasser käme, erregte er die größte Entrüstung der leitenden Berliner Kreise. Mit Recht hob Merkel dann weiter hervor, daß es jeder Wirklichkeit widersprechen würde, wenn nun plötzlich eine so gewöhnte Jugend sich nach Vollendung der Schulzeit zu enthusiastischen Badeliebhabern entwickeln würde. Tatsächlich kennt die große Masse der Berliner Bevölkerung den Wert eines Bades nicht. Woher sollte sie ihn aber auch kennen lernen? Badeliebhaber wird man nicht allein durch die Kraft der Einbildung. Nur da, wo reichliche Gelegenheit zum Baden vorhanden ist, wo das Bad förmlich auf Schritt und Tritt lockt, kann sich die Badeliebhaberei in der Bevölkerung entwickeln. Man schaffe die Bäder, wo die Natur sie nicht geschaffen, und die Menschen werden schon in die hellen hohen Hallen hineinströmen, um die köstliche Wonne des Austummelns des Leibes in der wohligen Flut zu genießen. Aber noch eine weitere Bedingung muß erfüllt werden, deren volle Erfüllung nicht in den Händen der einzelnen Behörden liegt, obschon sie ihrerseits sehr viel dazu beitragen können, daß die Bedingung der Erfüllung näher gebracht wird. Die arbeitende Klasse muß auch die Zeit haben, ihren Reinlichkeitstrieb zu befriedigen. Was helfen alle Volksbäder, wenn eine endlose Arbeitszeit aus dem Körper alle Energie und Kraft auspreßt und dem Arbeiter nur noch Zeit zum Essen und Schlafen läßt.

* Erst in allerneuester Zeit kommt es vor, daß in den Molkereigebäuden der Molkereigenossenschaften auf dem Lande kleine Badeanstalten eingerichtet werden.

Bis zum Jahre 1885 hatten die städtischen Behörden Berlins auch nicht das geringste getan, um den Hunderttausenden die Wohltat des Bades auch nur im Sommer zugänglich zu machen.* Die alten städtischen Flußbadeanstalten, von denen die erste für Männer 1850, die übrigen vier 1855, 1857, 1858 und 1874, die drei für Frauen 1863, 1865 und 1868 entstanden, und in denen die Bäder teils umsonst, teils gegen Zahlung von 5 Pf. verabfolgt wurden, genügten auch nicht den bescheidensten Ansprüchen. Die Frequenz dieser Anstalten entwickelte sich in der folgenden Weise:

	Männer		Frauen	
	Freibäder	à 6 bezw. 5 Pf.	Freibäder	à 6 bezw. 5 Pf.
1865	26952	142128	5605	51111
1870	97462	117407	39700	60191
1875	188291	196049	93985	86775
1880	174956	143510	69172	72622
1885	395428		200167	

In den Monaten Juni bis September 1887 inklusive wurden die alten Anstalten (fünf Männer- und drei Frauenbadeanstalten) von 636116 Personen besucht. Natürlich vermochten dieselben der wachsenden Benützung nicht mehr zu genügen. Die Überfüllung machte sehr häufig ein Schwimmen geradezu zur Unmöglichkeit, und in den heißen Tagen des Juni und Juli mußten viele Badelustige des beschränkten Raumes wegen abgewiesen werden. Endlich im Jahre 1885 rafften sich die städtischen Behörden so weit auf, daß sie die alten Anstalten durch die Anlage eines Bassins zu vergrößern und zwei neue Badeanstalten, je eine für Männer und für Frauen, zu erbauen beschlossen. 1887 wurden diese zwei neuen Badeanstalten für Männer erbaut. Sie erhielten größere Bassins und eine Reihe von Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten, die den alten Anstalten fehlten. Um nun eine Überfüllung der neuen Anstalten und eine Überwanderung der Besucher der alten Anstalten in die neuen zu verhüten, erhöhte der Magistrat das Badegeld auf 15 (Bad mit Auskleidezelle) beziehungsweise 10 Pf. Probatum est. Es war offenbar viel einfacher, durch höhere Badepreise die ärmste Klasse auszuschließen, als die alten Badeanstalten auf ein menschenwürdiges Niveau zu heben. Hier wie auf allen anderen Gebieten zeitigte die Sozialpolitik der freisinnigen Kommunalpolitiker die wunderbarsten Blüten. Seitdem ist die Zahl der Anstalten langsam gewachsen; sie betrug 1899: 11 für Männer und 9 für Frauen, und die Zahl der Badenden belief sich auf 1005246 Personen, von denen 518934 gegen Bezahlung badeten. Nach Geschlechtern teilte sich die Zahl in

* Borchardt, Die städtischen Badeanstalten in Berlin. „D. V. f. ö. G." XX, S. 600 ff.

637519 Männer und 367727 Frauen; das weibliche Geschlecht badete also ein halb Mal so selten als das männliche. Die Zahlen sind in keiner Weise glänzend, entfällt doch in der Zeit vom Juni bis September noch nicht einmal ein Bad auf den Einwohner. Sie zeigten aber nach der Periode der Stagnation von 1875 bis Ende der achtziger Jahre nunmehr eine Entwicklung zum Bessern. In den Jahren bis 1904 ist die Zahl der Flußbadeanstalten so gut wie unverändert geblieben, während die Zahl der Badenden zwar eine kleine Zunahme aufzuweisen hat, aber durch die Witterungsverhältnisse stark beeinflußt ist. Der hohen Zahl von 994630 männlichen und 461801 weiblichen Badegästen im Jahre 1901 folgte im Jahre 1902 ein Rückgang auf 533228 und 269448, der in den Jahren 1903 und 1904 (645870 männliche und 319409 weibliche Badende) nicht wieder ganz wettgemacht wurde. Es handelt sich hier nur um Flußbadeanstalten, deren Einrichtung keine größeren Kosten verursacht. Wie stand es aber mit den Anstalten für warme Bäder, das heißt den Anstalten, die in der größeren Hälfte des Jahres das Badebedürfnis der Bevölkerung befriedigen sollen? Auch in dieser Frage haben die städtischen Behörden lange Zeit ihre beliebte Haltung eingenommen, mit der man sich allerdings am bequemsten um jede Tätigkeit herumdrücken kann: sie leugneten das Bedürfnis. Und sie leugneten es mit einer entzückenden Dreistigkeit — weil die private Tätigkeit einmal schon ausreichend gesorgt hätte und es zweitens ein unverzeihlicher Eingriff in die private Erwerbssphäre gewesen wäre,* den privaten Unternehmern ihr Ausbeutungsobjekt, die Berliner Bevölkerung, nicht mehr auf Gnade und Ungnade zu überlassen. Doch auch ihr Tag von Damaskus kam! Wie der Stadtrat Borchardt, a. a. O. S. 603, so schön schreibt: „Von dem Augenblicke an, in welchem die städtischen Behörden die Verpflichtung einsahen, sich um Badegelegenheiten in Rücksicht auf deren großen hygienischen Wert zu kümmern, konnte die Notwendigkeit der Errichtung von Anstalten für warme Bäder nicht mehr in Abrede gestellt werden.“ Man sollte nun denken, daß die städtischen Behörden nichts anderes zu tun hätten, als so schnell als möglich das Versäumte nachzuholen. Weit gefehlt! Herr Stadtrat Borchardt versichert uns: „Wohl wäre es bei der finanziellen Lage Berlins für die Kommune ein leichtes gewesen, auch diese Anstalten, gleich wie die Flußbadeanstalten, aus eigenen Mitteln zu erbauen und zu verwalten. Man ist aber an maßgebender Stelle“, so fährt unser Stadtrat fort, „allezeit von der gewiß richtigen Anschauung durchdrungen, daß das Ansehen, welches die Verwaltung Berlins in den Augen anderer Städte besitzt, zum großen Teile dem Um-

* Auch in Leipzig sprach noch 1894 ein Bürgermeister von einer nicht ganz unbeachtlichen (!) Gegenpetition der Badeanstaltbesitzer, die sich gegen die von sozialdemokratischer Seite aus geforderte Einrichtung weiterer Volksbrausebäder besonders im östlichen Stadtbezirke aussprach. S. P. II, 2 (1894), S. 232.

stande verdankt wird, daß bei uns Tausende, Männer und Frauen, in selbstloser, uneigennütziger Weise sich bereit finden, an unserem großen Gemeinwesen mitzuschaffen und mitzuwirken." Wie sehr haben wir die ethische Größe der städtischen Behörden verkannt! Es ist begreiflich, daß die Verwaltung dieses Ansehen, das sie in den Augen anderer Städte, soll heißen anderer städtischer Behörden, besitzt, nicht leichtsinnigerweise durch eine übel angebrachte Geschäftigkeit aufs Spiel setzen will, daß sie den Ruf der Meisterschaft in der Verneinung von Bedürfnisfragen, um den sicher die anderen städtischen Behörden sie beneiden, nicht um der lächerlichen Einrichtung von warmen Bädern willen einbüßen will. „Die städtischen Behörden haben es jederzeit verstanden, diesen guten Bürgersinn immer weiter auszubilden. So hat sich auch bei dieser Gelegenheit jener Gemeinsinn der Einwohner Berlins aufs glänzendste gezeigt." Ein probates, bewundernswertes Mittel die Ausbildung des Gemeinsinns! Die städtischen Behörden Berlins vernachlässigen ihre wichtigsten Verwaltungsaufgaben, sie verneinen großmütig die Berechtigung ihrer eigenen Existenz — um den Bürgersinn auszubilden. Welch antike Größe!

Mit 108000 Mk. kauften sich die städtischen Behörden von der Verpflichtung, ihre Pflicht zu tun, los und übergaben die Sorge für das Badewesen Berlins dem „guten Bürgersinn", als dessen Repräsentant in diesem Falle der „Verein für Volksbäder" auf der Szene erscheint.* Die städtischen Behörden überwiesen diesem Vereine zwei Grundstücke für die Erbauung zweier Anstalten für Brause- und Wannenbäder und leisteten einen Beitrag von 54000 Mk. pro Anstalt. Dafür behielt sich die Stadt die Genehmigung der Tarife, Anstellung und Entlassung der Beamten, Übernahme der Anstalten innerhalb der ersten vier Jahre zum Buchwerte, nachher zum Taxwerte, sowie $3^1/_2$ Prozent Zinsen und $1^1/_2$ Prozent Amortisation nach der Verzinsung des Vereinskapitals vor. Der Verein verpflichtete sich, den gleichen Betrag aufzuwenden und die Verwaltungskosten aufzubringen.

---

* Den Berliner städtischen Behörden stellen sich ebenbürtig die Hamburger, vor allem die Hamburger Bürgerschaft, an die Seite. Als der von ihr im Jahre 1887 eingesetzte Ausschuß, der sich mit der Beratung der Verbilligung und Neuerrichtung von Volksbadeanstalten beschäftigen sollte, endlich im Jahre 1893 in einem 6. Berichte die Erbauung einer Volksbadeanstalt nach der Senatsvorlage empfahl, da pries er es geradezu als eine Fügung des Himmels, daß er den Betrieb der Anstalt der Direktion der Wasch- und Badeanstalten übertragen konnte, daß „hier ein sachkundiger Unternehmer gefunden sei und nicht etwa der Staat Experimente auf diesem für ihn schwierigen Gebiete zu machen veranlaßt werde". Welche Dreistigkeit und Unwissenheit, noch im Jahre 1893 den Betrieb einer Badeanstalt als ein „schwieriges Experiment" für eine städtische Behörde zu bezeichnen, wenn man bedenkt, daß zum Beispiel in England schon seit den vierziger Jahren öffentliche städtische Badeanstalten mit dem größten Erfolge bestehen, und in Hamburg selbst seit 1852 eine Badeanstalt und seit 1881 eine zweite von einem gemeinnützigen Verein betrieben wurde.

Jede Anstalt enthält für Männer: 9 Brausezellen 1. Klasse (Preis 25 Pf. inklusive Seife und 2 Handtücher) und 5 2. Klasse (10 Pf. inklusive Seife und 1 Handtuch), 4 Wannenbäder 1. Klasse (50 Pf.) und 12 2. Klasse (25 Pf.) und für Frauen: 4 Brausezellen 1. Klasse (10 Pf.), 4 Wannenbäder 1. Klasse (50 Pf.) und 8 2. Klasse (25 Pf.). In den Anstalten wird Milch verkauft. Welches Bedürfnis für solche Anstalten in der Berliner Bevölkerung vorhanden war, das beweisen am besten die folgenden Worte Lassars, die wir einem Vortrage desselben, gehalten im Chemiegebäude der Berliner Gewerbeausstellung, entnehmen: „Bald (nach der Eröffnung) strömte die Bevölkerung aller Stände den Bädern zu. Kaum war es möglich, den gestellten Anforderungen zu entsprechen. Es bedurfte keiner Bekanntmachung, keiner Anpreisung. Jeder, der konnte, schien von der Vergünstigung Nutzen ziehen zu wollen. An den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage mußte bis zur Mitternacht gearbeitet werden, um dem Andrange nur einigermaßen zu genügen. An einzelnen Tagen wurden über 1500 Bäder in jeder Anstalt verabreicht.“* Die ungeschmälerte Anziehungskraft dieser beiden Anstalten ist auch, nachdem die Stadt Berlin selbst mehrere Anstalten errichtet hat, geblieben. Sie haben den wertvollen Nachweis geliefert, daß es möglich ist, für öffentliche Bäder einer großen Stadt selbst bei niedrigen Bäderpreisen (ein Vollbad inklusive Seife und Handtuch kostet 25 Pf., ein Brausebad 10 Pf.) eine genügende Rentabilität (3½ Prozent) zu erzielen. Im Jahre 1904 sind diese beiden Pionieranstalten in den Besitz der Stadt übergegangen.

Endlich nach langen Verhandlungen und weiteren vier Jahren entschlossen sich die städtischen Behörden, selbständig vorzugehen, und so kamen denn November 1892 und Juni 1893 die beiden ersten städtischen Volksbadeanstalten zur Eröffnung. Zwar kam 10. Oktober/14. Dezember 1893 ein Gemeindebeschluß zustande, noch je eine Anstalt für den Süden, den Südwesten, den Wedding und die Schönhauser Vorstadt zu errichten, aber die Ausführung dieses Beschlusses hat sich bis zum Jahre 1901 verzögert. Erst am 15. Mai dieses Jahres wurde die dritte Anstalt in der Bärwaldstraße, am 17. Oktober die vierte Anstalt in der Dennewitzstraße eröffnet. Am 1. Februar 1902 folgte dann die fünfte Anstalt an der Odenbergstraße; die sechste für den Wedding bestimmte ist noch im Bau begriffen. Der Hauptgrund für diese Verzögerung ist in der unerbittlichen Feindschaft der privaten Badeanstaltbesitzer zu suchen, welche es verstanden haben, sich in der Stadtverordnetenversammlung eine entschiedene Interessenvertretung zu sichern. Am besten können wir diesen privaten Einfluß in der Tarifpolitik der Stadtverordnetenversammlung verfolgen. Nach dem ursprünglichen Tarif betrug

* Die Tätigkeit des Berliner Vereins für Volksbäder. Berlin 1896, S. 9.

der Preis für ein Wannenbad 1. Klasse 50 Pf., 7 Bäder 3 Mk.; ein Wannenbad 2. Klasse 25 Pf.; 5 Brausebäder 1. Klasse 1 Mk. Die Sätze dieses Tarifes waren den Privatbesitzern zu niedrig; sie konnten mit den städtischen Anstalten nicht mehr konkurrieren. Das wäre im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege nur zu begrüßen gewesen, deren Wesen es widerspricht, hygienische, der Allgemeinheit dienende Einrichtungen im Interesse des Privatprofits mißbrauchen zu lassen. Die Stadtverordnetenversammlung aber erhöhte nicht nur den Tarif auf das private Niveau (die betreffenden Preise von 50 Pf. auf 60 Pf., und 25 Pf. auf 30 Pf.), sondern strich außerdem noch alle besonderen Abonnementsbedingungen, die auch in Privatanstalten den regelmäßigen Besuchern zugute kommen, und setzte dadurch die Konkurrenzfähigkeit der städtischen Anstalten gegenüber ihren privaten Rivalinnen entschieden herab.* Resultat dieser selbstlosen, an Untreue grenzenden Politik: der Besuch der Wannenbäder 1. Klasse und der Frauenbäder 2. Klasse nahm fühlbar ab; die Benützung der Wannenbäder 2. Klasse und der Brausebäder 1. Klasse für die Männer entwickelte sich nicht weiter. Da sich bei dem Fortbestehen dieses Tarifes ein großes Defizit voraussehen ließ, führte der Magistrat vom 1. Februar 1895 ab wieder Abonnementskarten ein, die aber immer noch ungünstiger als die Preise des I. Tarifes waren. Die Besitzer der Privatbadeanstalten schlugen nunmehr eine andere Taktik ein. Sie verlangten eine noch weitergehende Herabsetzung der Badepreise und eine Abschaffung der Wannenbäder 1. und 2. Klasse. Der Plan ihres Vorgehens ließ sich sehr leicht durchschauen. Die städtischen Anstalten mit ihren billigen Sätzen hatten eine große Zahl der früheren, besser situierten Besucher von Privatanstalten an sich gezogen. Würden nun die Wannenbäder ganz abgeschafft, die Preise für die Schwimm- und Brausebäder noch weiter erniedrigt, so würden, wie sie hofften, einmal die Besucher der Wannenbäder direkt in ihre Anstalten getrieben und den öffentlichen Anstalten der Stempel des Proletentums aufgedrückt. Mit der Standesehre des Bürgertums würde sich der Besuch einer solchen Anstalt nicht mehr vereinen lassen, und die Existenz der Privatbäder wäre wieder einmal auf einige Zeit gesichert. Die Agitation der Privatbesitzer hatte den gewünschten Erfolg. Tatsächlich beschloß der Etatsausschuß der Stadtverordneten bei Beratung des Etats für 1898/99 einstimmig die Annahme einer Resolution, wonach mit dem 1. April 1898 die Wannenbäder 1. Klasse aufgehoben und medizinische Bäder nicht mehr

---

* Verwaltungsbericht des Magistrats für 1894/95 Nr. 19, S. 3. „Diesem Tarife (das heißt dem erhöhten Tarife Nr. 2) mit seinen den Privatanstalten zuliebe erhöhten Sätzen haftete der in keiner anderen Anstalt bestehende Mangel an, daß für die regelmäßigen Besucher der Wannen- und Brausebäder keine Abonnements zu etwas ermäßigten Preisen mehr bestanden."

verabreicht werden sollen! Sowohl bei der Anstalt Moabit, wie bei der Anstalt Schillingsbrücke drückten sich diese Tarifänderungen zum erstenmal in einer starken Abnahme der Bäder 1. Klasse, zum zweitenmal in dem vollständigen Aufhören derselben aus. Den Wannenbädern folgten die Brausebäder. Vom 1. April 1901 ab wurden in den Anstalten Moabit und Schillingsbrücke die Brausezellen 1. Klasse in solche 2. Klasse zum Preise von 10 Pf. per Bad verwandelt. Die später gebauten Anstalten wurden von vornherein nur mit einer Klasse von Wannen- und Brausebädern ausgestattet. Eine Differenzierung nach Klassen findet also in den Berliner Anstalten nicht mehr statt. Wir werden später sehen, welche finanzielle Bedeutung diese ausschließlich im Interesse der privaten Badebesitzer unternommene Vereinheitlichung der Badeklassen hat. Hier sei nur noch auf einen Vorgang aufmerksam gemacht, der allerdings recht deutlich zeigt, zu welchen Absurditäten die Tarifpolitik der Städte führen muß, wenn sie statt von den Interessen der Allgemeinheit und der Stadtkasse sich von denen der privaten Badebesitzer bestimmen läßt. Die Stadt Berlin liefert ihren eigenen Badeanstalten das Wasser aus der städtischen Wasserleitung nicht umsonst noch zum Selbstkostenpreise, sondern setzt ihnen den vollen Tarifpreis an — angeblich, weil ein niedrigerer Ansatz zu schwierigen Verrechnungen bei der Verwaltung führen würde, tatsächlich aber, weil man durch diesen Modus der Wasserpreisberechnung den Besitzern der Privatbadeanstalten weniger Konkurrenz zu machen glaubt. Infolgedessen sind die städtischen Badeanstalten mit eigenen Bohrbrunnen, Pumpen, Enteisenungsanlagen usw. ausgerüstet worden, selbst dann, wenn sich das erbohrte Wasser seiner größeren Härte wegen nicht gut zu Badezwecken eignet. Im Laufe der Zeit konnte man aber um die Tatsache nicht herumkommen, daß diese kleinen Tiefbrunnenwasseranlagen der städtischen Badeanstalten für die Stadtgemeinde unvorteilhaft waren, da die großen städtischen Wasserwerke das Wasser mit geringeren Kosten fördern können. Als Selbstkostenpreis des Wassers wären nämlich nur die eigentlichen Förderkosten von weniger als 3 Pf. pro Kubikmeter zu berechnen. Die Kosten für Tilgung, Verzinsung des Anlagekapitals usw. können nicht in Betracht kommen, weil der Mehrbedarf der Badeanstalten ohne eine Erweiterung der städtischen Wasserwerke befriedigt werden kann. So wurde denn im Jahre 1903 eine besondere Kommission eingesetzt, um darüber Klarheit zu schaffen, ob es nicht für die künftig zu errichtenden Badeanstalten zweckmäßiger wäre, ihnen das Wasser aus der städtischen Wasserleitung zum Selbstkostenpreise zu liefern. Die Berliner Stadtverwaltung endete also da, wo die übrigen Stadtverwaltungen begonnen hatten, nachdem die unbegründete Rücksicht auf den Vorteil der privaten Badebesitzer sie auf finanziellen Irrwegen zum Schaden der Stadtkasse hin und her geführt hatte.

Die Opposition der privaten Badebesitzer hat auch in anderen Städten die Einrichtung und Verwaltung städtischer Badeanstalten verzögert und erschwert. In Chemnitz zum Beispiel sah man bei dem Bau der Volksbäder von der Einrichtung von Wannenbäder vollständig ab und beschränkte sich auf Brausebäder, um die privaten Badeanstaltsbesitzer nicht zu schädigen. Die gleichen Vorgänge wie in Berlin können wir auch in Dresden beobachten. Hier bestand seit Eröffnung des ersten städtischen Volksbades ein Brausebadpreis von 10 Pf. und ein Wannenbadpreis von 25 Pf. Auf eine Petition der privaten Badeanstaltbesitzer wurde vom 1. Januar 1904 ab der Preis der Wannenbäder auf 30 Pf. erhöht, da dieser Preis den geringsten zu berechnenden Selbstkostenpreis darstellte.* Als die Stadt aus den Mitteln der Dr. Güntzschen Stiftung ein großes städtisches Bad mit Schwimmbädern, Wannenbädern, Dampf- und Heißluftbädern einrichtete, und der Rat die Badepreise verhältnismäßig niedrig festsetzte, regten sich sofort die privaten Unternehmer und setzten auch eine Revision der Bäderpreise bei der zu jedem mittelstandsretterischen Unsinn bereiten Stadtverordnetenversammlung durch. In Leipzig scheiterte noch im Jahre 1904 die Subventionierung einer gemeinnützigen Gesellschaft zur Errichtung eines großen Volksbades durch Übernahme der zweiten Hypothek seitens der Stadt an der gleichen mittelstandsretterischen Opposition.

Die Taktik der privaten Badeanstaltbesitzer, die ursprünglich dahin ging, die Errichtung von Volksbädern durch die Gemeinden überhaupt zu bekämpfen, hat infolge der Nutzlosigkeit ihres Widerstandes eine Änderung erlitten. Sie gestehen nunmehr großmütig den Gemeinden das Recht zu, Volksbäder zu errichten, verlangen aber, daß die städtischen Anstalten tatsächlich auch Volksbäder seien, und alle ihre Bäder zu wohlfeilen, 10 Pf. nicht übersteigenden

* Die Wirkung dieser Maßnahme ist bemerkenswert. „Im Jahre 1903 badeten in den vier städtischen Badeanstalten, von denen eine nur neun Monate im Betrieb war, insgesamt 282655 Personen. Von diesen nahmen 102954 Personen Wannenbäder zum Preise von 25 Pf. und 189701 Personen Brausebäder für 10 Pf. Im Jahre 1904 trat die Preiserhöhung für Wannenbäder in Kraft. In diesem Jahre wurden alle vier Badeanstalten das ganze Jahr über benützt, mit Ausnahme einer kürzeren Unterbrechung des Betriebes in einer Anstalt wegen Erneuerung. Es badeten in allen vier Volksbädern in diesem Jahre 291938 Personen. Davon nahmen jedoch nur 89722 Personen Wannenbäder für 30 Pf., also 13232 Personen weniger als im Vorjahre. Dagegen nahmen 202216 Personen Brausebäder für 10 Pf., das sind 12515 Personen mehr als im Vorjahre. Die Erhöhung des Preises der Wannenbäder hat demnach einen Rückgang der Frequenz im Gefolge gehabt, der jedoch weniger den privaten Badeanstaltbesitzern zugute gekommen sein dürfte, sondern vielmehr die stärkere Benützung der billigen Brausebäder bewirkt haben mag. Man kann wohl annehmen, daß ein Teil derer, die die Volksbäder nicht mehr benützt haben, um Wannenbäder zu nehmen, in private Badeanstalten gegangen sind, jedoch ist auch die Annahme berechtigt, daß ein Teil der Badenden wegen des erhöhten Preises seltener ein Bad nimmt, was aber nur zu bedauern wäre." Veröffentl. der Deutschen Gesellschaft f. Volksbäder, III. Bd., 2. Heft, S. 220 u. 221.

Preisen verabfolgen. Aufs entschiedenste bekämpfen sie dagegen den Ausbau der städtischen Badeanstalten zu großen, alle Badearten auch für die bemittelten Kreise der Bevölkerung liefernden Unternehmungen. Sie unterschieben ihnen dabei das Bestreben, sich unter dem Deckmantel der Förderung der öffentlichen Badehygiene ein Bademonopol zu verschaffen und dasselbe nach dem fiskalischen Grundsatz möglichst hoher Überschüsse auszubeuten. Dadurch würden die privaten Unternehmungen rücksichtslos ausgeschaltet und die private Initiative unterbunden. Die Badeunternehmer verlangen daher, daß sich die Gemeinden am liebsten ausschließlich auf die Versorgung mit Brausebädern beschränken. Doch sind sie bereit, ihnen auch den Betrieb der weniger einträglichen Schwimmbäder zu überlassen. Alle übrigen Badearten aber, von den Wannenbädern bis zu den medizinischen und Luxusbädern, sollen der privaten Unternehmung überlassen bleiben. Mit anderen Worten, die Gemeinden sollen die ertraglosen, nur große Defizits versprechenden Badearten übernehmen. Zugleich soll durch die Festsetzung möglichst niedriger Preise das Defizit ein möglichst hohes werden. Die ertragreichen Badearten aber, die insbesondere von den bemittelten Klassen benützt werden, sollen der privaten Unternehmung für ihre Profitzwecke reserviert werden.

Nun mag ja zugegeben werden, daß durch die städtischen Badeanstalten den privaten, in ihrer Einrichtung häufig veralteten, nur mangelhaft in gutem Zustande erhaltenen Badeanstalten eine scharfe Konkurrenz gemacht wird. Aber diese Konkurrenz braucht, wie L. Vetter in seinem wertvollen Buche „Das Bad der Neuzeit“ für Württemberg und speziell Stuttgart nachgewiesen hat, durchaus nicht zu einer Schädigung der privaten Unternehmung zu führen. Eine von ihm zusammengestellte Tabelle liefert den Nachweis, daß seit Eröffnung des Stuttgarter Bades die Frequenzziffer der übrigen Bäder in Stuttgart und Berg durch die mächtige Konkurrenz der Stuttgarter Anstalt nicht nur nicht zurückgegangen ist, sondern sich vielmehr um 33 Prozent erhöht hat. Vetter hat ganz recht, wenn er sagt: „Bäder großen Stiles, zielbewußt und energisch geführt, wirken reformatorisch. Sie reißen durch die in Fluß gebrachte Bewegung auch dem Bade bisher Fernstehende mit fort, rufen die Badelust wach, schaffen das Badebedürfnis.“ Selbst wenn aber die privaten Unternehmungen durch die Konkurrenz der städtischen Anstalten geschädigt würden, ließe sich daraus kein Grund für die Unterdrückung der letzteren ableiten. Die öffentliche Gesundheitspflege verlangt gebieterisch eine ausreichende Fürsorge für die Badebedürfnisse der breiten Massen unseres Volkes, und wie die Erfahrung gezeigt hat, kann diese nur von Kommunen und ihnen wesensähnlichen, nicht des Profites wegen arbeitenden Körperschaften geleistet werden. Das Eingreifen der kommunalen Körperschaften und ihre Fürsorge für die breiten Massen wird aber dadurch erleichtert, daß sie in den kom-

munalen Badeanſtalten auch für die Badebedürfniſſe der beſitzenden Klaſſen mitſorgen, und durch die Einnahme aus dieſen Zweigen ihres Badebetriebes das Defizit der anderen decken können.

Die Berliner Anſtalten ſind Vollanſtalten, das heißt ſie enthalten: Schwimmbäder, Brauſebäder und Wannenbäder zu gleicher Zeit, während die beiden Anſtalten des Vereins für Volksbäder nur Wannen- und Brauſebäder enthalten. Die beiden Arten ergänzen einander alſo. Damit kommen wir auf das Problem, wie ſind die größeren Städte mit Anſtalten beider Art zu beſetzen? Das Schwimmbad erfordert durch die Art ſeiner Anlage einen bedeutenden Koſtenaufwand. Die Zahl derſelben wird daher ſtets innerhalb beſtimmter Grenzen bleiben müſſen. Anderſeits bietet dasſelbe aber einen natürlichen Mittelpunkt, um den ſich die übrigen ſeltener benützten Luxusbäder (Dampfbäder uſw.) in ungezwungener Weiſe gruppieren können. Für die Schwimmbäder muß alſo zentrale Lage in den von ihnen beherrſchten Stadtteilen gefordert werden. Ganz anders die Wannen- und Brauſebäder! Hier muß die Aufgabe ſein, kleinere und kleinſte Anſtalten ſo zahlreich als möglich über die Stadtbezirke zu zerſtreuen; ſie den Häuſern der Einwohner ſo nahe als möglich zu bringen, um die natürliche Trägheit zu überwinden und den von der Arbeit ermüdeten Arbeitermaſſen jeden unnötigen Zeit- und Kraftaufwand zu erſparen. Da bietet ſich nun eine Badeform, die es ermöglicht, das Koſtenhindernis einer ſo weitgehenden Verſorgung der Bevölkerung mit Badeanſtalten verhältnismäßig leicht zu überwinden — das iſt das Brauſebad, um deſſen Verbreitung ſich Laſſar-Berlin die größten Verdienſte erworben hat.

Das Brauſebad iſt die einfachſte und billigſte Badeform. Für jede Duſche iſt ein Raum von 1,8 Quadratmeter ausreichend, wovon 1 Quadratmeter auf den eigentlichen Duſcheraum und 0,8 Quadratmeter auf den Ankleideraum kommen. Doch empfiehlt es ſich, reichlichere Abmeſſungen (3 bis 3,5 Quadratmeter) zu wählen. Die Ausſtattung der Zellen kann mehr oder weniger luxuriös ſein. Der Duſcheraum iſt durch einen Öltuchvorhang oder eine 0,5 Meter breite Scheidewand von dem Ankleideraume abgetrennt. Dieſe wie die übrigen Wände ſind entweder Holz oder beſſer Zinkwellblech, Zementputz mit Drahteinlage, glaſierten Steinen uſw.; der Fußboden beſteht aus Aſphalt, Zement, Terrazzo oder anderen fugenloſen Fußbodenſorten und iſt mit einem Lattenroſte bedeckt. Meiſt befindet ſich im Fußboden eine Mulde mit Abfluß- und Überflußventil für das Fußbad. Die Mulde dient als Fußbad; ihr gegenüber iſt eine Sitzeinrichtung angebracht.

Die Brauſe wirkt entweder von oben oder ſchräg in einem Winkel von 45 Grad, das letztere für ſchwächere Perſonen vorzuziehen. Bei der vollkommeneren Form des Brauſebads, wie ſie zum Beiſpiel von dem Berliner Verein für Volksbäder auf der Berliner Gewerbeausſtellung von 1896 aus-

gestellt wurde, ermöglichen drei seitliche mit Löchern versehene Röhren (sogenannte Mantelbrause) und eine schräg stehende Unterbrause eine allseitige Bespülung des Körpers. Die Temperatur des Badewassers beträgt im Winter 30 bis 33 Grad Celsius, im Sommer 22 bis 23 Grad Celsius. Das für ein Brausebad erforderliche Quantum warmen Wassers beträgt 30 bis 50 Liter. Im allgemeinen wird durch Zwischenmesser den Badenden das festgesetzte Quantum Wasser zugemessen. Da sich diese Zwischenmesser, wie zum Beispiel in München in den drei älteren Anstalten, nicht bewährten, so hat man in den neueren Anstalten, wie auch in Chemnitz, dieselben abgeschafft und den Verbrauch des warmen Wassers den Badegästen freigegeben. Gegen Mißbrauch kann durch Absperrung des Wasserzuflusses zu den einzelnen Brausen vom Bedienungsraume aus eingeschritten werden. Die geringfügige Steigerung der Heizkosten wird nach dem Münchener Verwaltungsbericht 1894, S. 108b, reichlich ausgeglichen durch die bedeutende Verbesserung im Gebrauche der Brausen und eine hierdurch erzielte Erhöhung des Badebesuchs. Diese Regelung des Wasserzuflusses bewährte sich später glänzend; in München konnten im Bade am Bavariaringe im Juli bei 14 Zellen 12000 Brausen ohne Störung des Betriebs abgegeben werden.

Ein Hauptvorteil des Brausebads ist seine große Reinlichkeit, da alle Schmutzstoffe gleich fortgeschwemmt werden. Außerdem ist die Dusche ein vorzügliches Abhärtungsmittel, besonders wenn der warmen eine kältere folgt, wodurch eine lebhafte Kontraktion der Hautgefäße und eine kräftige Erregung der Hautnerven bewirkt wird, und die die Gefäßfüllung regulierenden Hautnerven durch Gewöhnung an die wechselnden Temperaturen des Wassers auch geschickter zur Reaktion gegenüber den Witterungsänderungen gemacht werden. Dazu kommen dann die fast unbeschränkte Möglichkeit, sie zu dezentralisieren und mit anderen Baulichkeiten, wie Turnhallen, Feuerwehrgebäuden, Desinfektionsanstalten, Volksbibliotheken usw. zu verbinden, die Vorzüge des geringen Raumgebrauches, des billigen Betriebs und der raschen Abfertigung.

Bis zur Hygieneausstellung des Jahres 1883 so gut wie unbekannt, kam das Brausebad in Frankfurt a. M. 1888 zum erstenmal zur praktischen Anwendung. Seitdem hat es seinen Siegeszug durch ganz Deutschland angetreten und in einigen Städten siegreich die Vorherrschaft errungen.

Zwischen den Anhängern der Brausebäder auf der einen Seite und denen der Hallenschwimmbäder auf der anderen ist es in den letzten Jahren zu einem gewissen Streit* darüber gekommen, welche dieser beiden Arten von Badeanstalten in erster Linie den Titel Volksbad verdiene, und daher auch vor allem gefördert werden müsse. Die Anhänger der Brausebäder sehen in der

* Vergleiche darüber insbesondere die Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für Volksbäder, Bd. II u. III, sowie Vetter, „Bad der Neuzeit", S. 62 ff.

Errichtung großer, koſtſpieliger Hallenſchwimmbäder einen Luxus, der im Grunde nur einer beſchränkten Zahl bemittelter Benützer zugute komme. Durch dieſe Anſtalten würden ferner die Mittel der Kommunen ſo ſtark in Anſpruch genommen, daß für die Errichtung der Brauſebäder, die vor allem den Zwecken der Reinlichkeit der großen Maſſen dienten, keine Mittel zur Verfügung ſtänden. Wenn ſie daher auch den Bau von Hallenſchwimmbädern durch die Kommunen nicht gerade bekämpfen, ſo verlangen ſie doch von dieſen, daß ſie ihre Tätigkeit in erſter Linie dem Bau von Reinigungsbädern zuwenden, als welche ſie die Brauſebäder bezeichnen. Die Fanatiker der Brauſebäder gehen allerdings noch weiter. Sie behaupten direkt, „daß die einfachen Schwimmbäder nicht allen an ein Volksbad zu ſtellenden beſonderen Anforderungen entſprechen, ſich zu ſolchen alſo nicht eignen“. Das Schwimmbad ſei kein Reinigungsbad und ſolle es nach neuerer Auffaſſung auch gar nicht ſein. Es ſei auch nicht allgemein verwendbar, und eigne ſich insbeſondere nicht für den hartſchaffenden, mit körperlicher Bewegung reichlich verſehenen älteren Arbeiter. Die große Maſſe des Volkes wolle ein Reinigungsbad nehmen, aber keine Schwimmübungen machen. Für ſie ſei alſo allein das Brauſebad das Volksbad, für deſſen Verbreitung daher auch alle Kräfte einzuſetzen ſeien. Die Einſeitigkeit dieſer Ausführungen liegt klar zutage. Bei allen Vorzügen des Brauſebades, die wir bereits kurz zuſammengeſtellt haben, haften ihm doch beträchtliche Mängel an, von denen die Engigkeit der Zelle, die dadurch bewirkte Beſchränkung der Bewegungsfreiheit des Körpers und die Ungeſelligkeit der Badeart die weſentlichſten ſind. Mit Recht weiſen die Verteidiger des Schwimmbades außer auf die überwiegenden hygieniſchen auch auf die moraliſchen Vorzüge dieſer Badeart hin, vor allem ihre eminent lebensbejahende Tendenz. Die Erziehung zu Wagemut und raſcher Entſchloſſenheit, die Steigerung der Lebenskraft und Lebensfreude in dem frohen Spiel der körperlichen Kräfte, der Einfluß der in den hohen, künſtleriſch ausgeſtatteten Hallen wirkenden Schönheitsmomente, die ungezwungene, heitere Geſelligkeit — ſie alle wirken dahin zuſammen, das Schwimmbad den Maſſen unſeres Volkes als die ideale Badeform erſcheinen zu laſſen. Für ſie iſt das Schwimmbad das Volksbad und nicht die Brauſezelle, zu deren Beſuch allerdings ihre Mittel in der Regel höchſtens ausreichen. Der Einwand, daß das Schwimmbad kein Reinigungsbad ſei, fällt bei den modernen Schwimmbädern in ſich zuſammen, in denen das Reinigungsbad im Abſeiferaum dem eigentlichen Schwimmbade vorangeht. Was ſchließlich die Rentabilität der beiden Badearten angeht, ſo iſt das Brauſebad ganz ſicher das weniger rentable. Bei einem Preiſe von 10 Pf. pro Bad werden höchſtens die Betriebskoſten gedeckt werden können, da eine Brauſebadeanſtalt immer nur zu gewiſſen Tageszeiten benutzt wird. Dagegen beweiſen die praktiſchen Erfahrungen, daß Voll-

anstalten, das heißt Anstalten mit Schwimmbädern, Wannenbädern, Brausebädern, Dampf- und Heißluftbädern usw. bei geschickter Verwaltung über die Betriebskosten hinaus auch noch eine allerdings stets sehr bescheidene Verzinsung aufzubringen vermögen.

Wir glauben, daß der Gegensatz zwischen Brausebädern und Hallenschwimmbädern im Grunde nur ein gesuchter ist. Erst beide Anstalten zusammen gewährleisten eine vollkommene Befriedigung der verschiedenen Badebedürfnisse der verschiedenen Volksklassen. Das Brausebad hat seine Stelle in der Peripherie großer Städte, in Fabrikvierteln, in Schulgebäuden, die von den zentralen Anstalten zu weit entfernt sind. Es ist in gewissem Sinne auch der Pionier für die anderen Badearten. Die Hallenschwimmbäder gehören in die Zentren der Städte oder größerer Stadtteile. In ihnen zentralisiert sich der Badebetrieb, womit zugleich der Großbetrieb mit allen seinen Vorzügen gegeben ist.

Nur wenige deutsche Städte haben ein System von Badeanstalten, wie wir es eben skizziert haben, zur Durchführung gebracht. Andere sind nur im Besitze von Volksbrausebädern, während die zentralen Schwimmanstalten fehlen. Eine dritte Gruppe besitzt nur das zentrale Bad, hat es dagegen unterlassen, die kleineren ergänzenden Anstalten einzurichten. Wieder andere haben sich entweder gänzlich darauf beschränkt, gemeinnützige Unternehmungen durch Subventionen irgend welcher Art zu unterstützen oder ihnen den Bau der großen Schwimmanstalten überlassen, sich selbst aber nur mit dem Bau von Brausebädern belastet. Wir werden alle diese verschiedenen Gruppen im folgenden kurz zur Darstellung bringen, wobei wir sie nach dem Grade ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete des Badewesens ordnen. Wir beginnen also mit den Städten, die eine planmäßige Organisation des Badewesens in Angriff genommen und mehr oder weniger durchgeführt haben.

Die Organisation hat sich in verschiedener Weise entwickelt. München zum Beispiel hat sein System von der Peripherie aus aufgebaut, das heißt es begann mit dem Bau von Volksbrausebädern. 1889 erbaute es das erste Volksbrausebad, dem in den folgenden Jahren weitere neun folgten. Durch einen glücklichen Zufall, die Müllersche Stiftung, fielen der Stadt sehr bedeutende Geldmittel für die Errichtung eines Zentralvolksbades zu. Mit dem Bau desselben erhielt das System seine Krönung. Den entgegengesetzten Weg hat Dortmund eingeschlagen. Die Stadt begann ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Badefürsorge mit der Errichtung eines Schwimmbades im Jahre 1879, das zunächst keine anderen Bäder enthielt. Der Bau dieser Anstalt war dadurch veranlaßt, daß die natürlichen Badeplätze zu weit abgelegen, zu gefährlich oder durch die städtischen Abwässer zu sehr verunreinigt waren. Die Anstalt sollte vor allem den Bedürfnissen der Arbeiterbevölkerung und

der Schuljugend dienen. Sehr bald wurden aber Wannenbäder und Schwitzbäder der Anstalt angeschlossen und für den Sommer ein besonderes Kinderschwimmbad eingerichtet. Im Jahre 1892 wurde dann eine zweite Badeanstalt, diese gleich mit Schwimm-, Wannen- und Brausebädern, errichtet. Den Vollanstalten folgte schließlich ein Brausebad, mit dem die Dezentralisierung des Badewesens begonnen wurde. Ähnlich wie in Dortmund hat sich das städtische Badewesen in anderen rheinischen Städten, wie Cöln, Düsseldorf usw., entwickelt.

Wir lassen nunmehr eine Tabelle folgen, in der wir eine Übersicht über die Städte mit einem ausgebildeten System von Badeanstalten geben.

Name	Vollanstalten					Brausebäder			
	Zahl der Anstalten	Zahl der Schwimmhallen M = Männer F = Frauen	Zahl der Wannenzellen	Zahl der Brausezellen	Sonstige Badearten	Zahl der Anstalten ohne Wannenbädern	mit Wannenbädern	Zahl der Brausezellen	Zahl der Wannenzellen
Altona . . .	1	1	34	15	M*	—	2	29	38
Augsburg . .	1	1 M 1 F	36	20	H D M	—	1	15	1
Berlin	5	5	301	267	—	—	—	—	—
Cöln	2	2 M 1 F	97	6	H D M	—	1	23	31
Crefeld . . .	1	1 M 1 F	48	25	H D M	—	1	—	9
Dortmund . .	1	1 M 1 F	20	15	H D M	—	1	29	11
Dresden . . .	1	1 M 1 F	50	—	H D	—	4	79	59
Düsseldorf . .	2	2 M 1 F	82	23	H D M	—	1	18	3
Duisburg . .	1	1 M 1 F	33	22	H D M	1	2	48	?
Frankfurt a. M.	1	1 M 1 F	40	—	H D M	—	3	47	15
Hamburg . .	3	4	232	25	—	1	—	20	—
Hannover . .	1	2 M 1 F	42	—	H D	2	1	?	?
München . . .	1	1 M 1 F	102	21	H D	5	5	135	77

Überblickt man diese Tabelle, so drängt sich die bedeutsame Tatsache auf, daß die Städte ihre Vollanstalten möglichst mit den verschiedensten Badearten ausgestattet haben. Den Besuchern stehen nicht nur Schwimm-, Wannen- und Brausebäder, sondern in der Regel auch Heißluftbäder, Dampfbäder, Dampfkastenbäder und medizinische Badearten, wie kohlensaure Bäder, elektrische Lichtbäder usw. zur Verfügung. Auch wo die Zentralanstalten anfänglich ohne die letztgenannten Badearten ins Leben traten, wurden dieselben im Laufe der Zeit im finanziellen Interesse der Anstalten angefügt. Eine Ausnahme macht nur Berlin, wo ausschließlich Schwimmbäder, Wannen- und Brausebäder einer Klasse verabreicht werden.

* H = Heißluftbad; D = Dampfbad; M = medizinische Bäderarten, wie elektrisches Lichtbad, kohlensaure Bäder usw.

Wir schließen hier diejenigen Städte an, die zwar mit der Verteilung von Brausebädern über die verschiedenen Distrikte des Stadtgebiets eine systematische Organisation begonnen haben, bei denen aber der Abschluß des Systems durch die zentrale Vollanstalt noch fehlt. Wir vernachlässigen natürlich das Vorhandensein privater Vollanstalten. Hierher gehören: Aachen (3 Brausebäder); Bielefeld (3 Brausebäder); Breslau (2 Brausebäder); Chemnitz (2 Brausebäder); Fürth (2 Brausebäder); Königsberg (2 Brausebäder); Magdeburg (3 Brausebäder: Altstadt, Sudenburg, Buckau. Ein viertes Volksbad, das spezielle Erwähnung verdient, wurde 1900 in der „Nordfront" eröffnet. Mit dem Bade ist nämlich eine Volksbibliothek verbunden. Im Untergeschoß befindet sich ein Schulbad mit 5 Brausen und 6 Wannen für Sol- und andere medizinische Bäder; im Erdgeschoß der Männerraum mit 17 Brausen; im Obergeschoß der Frauenraum mit 4 Brausen und 4 Wannen, ferner die Bücherei und die Lesehalle. Die Gesamtbaukosten [exklusive Bücher] beliefen sich auf 91500 Mk. Dieser Gedanke, Bad und Bibliothek miteinander zu verbinden, ist ein sehr guter und bereits in verschiedenen Städten zur Durchführung gebracht); Mannheim (5 Brausebäder mit 72 Brausezellen und 14 Wannenbädern, außerdem Vertrag mit den vereinigten Privatbadebesitzern, wonach von diesen an Arbeiter warme Vollbäder verabreicht werden. Die Stadtkasse trägt die Differenz zwischen dem Arbeiterpreis 20 Pf. und dem Kostenpreis 35 Pf.); Mainz (3 Brausebäder); Metz (2 Bäder, die mit Waschanstalten verbunden sind); Leipzig (4 Brausebäder); Nürnberg (6 Brausebäder, wovon eines verpachtet); Straßburg i. E. (2 Brausebäder); Wiesbaden (3 Brausebäder).

Über die Städte, die nur im Besitze einer Vollanstalt sind, gibt die folgende kleine Tabelle Auskunft:

Städte	Zahl der Schwimmhallen M = Männer F = Frauen	Zahl der Wannenbäder	Zahl der Klassen der Wannenbäder	Zahl der Brausezellen	Sonstige Badearten
Barmen	1	35	2	12	H D M
Bochum	1	32	3	36	H D M
Charlottenburg . . .	1	38	1	23	—
Elberfeld	1 M 1 F	39	3	—	H D M
Essen	1	20	1	. .	D
Karlsruhe	1	32	2	—	H D M
München-Gladbach . .	1	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	D M
Remscheid	1	19	3	10	H D
Zwickau	1	—	3	—	H D M

Die letzte Gruppe besteht aus den Städten, die nur ein Brausebad besitzen. Dazu gehören: Danzig, Erfurt, Kassel, Kiel, Posen, Würzburg.

Die große Furcht der städtischen Verwaltungen vor Eigenbetrieben haben wir bereits des öfteren kennen gelernt. Auch auf dem Gebiete des Badewesens fehlt es nicht an solchen, die sich durch Subvention von sogenannten gemeinnützigen oder Aktiengesellschaften von ihrer Verpflichtung losgekauft haben, für das Badebedürfnis ihrer Stadtbewohner zu sorgen. So hatte Köln der Aktiengesellschaft Hohenstaufenbad eine 3½prozentige Verzinsung des Aktienkapitals garantiert. Bremen unterstützte eine 1877 eröffnete Badeanstalt mit einem Geschenk der Sparkasse von 300000 Mk., Barmen die Barmer Badeanstalt durch die Hergabe eines Kapitals von 100000 Mk., das ihr mit 4 Prozent verzinst werden muß. Indes verzichtet die Stadt auf Zinsgenuß, bis die Privataktionäre 4 Prozent Zinsen erhalten. Der über 4 Prozent hinausgehende Überschuß fällt der Stadt zu und dient nach der Verzinsung der städtischen Aktien zur Amortisation des Aktienkapitals. Nach beendigter Amortisation geht die Anstalt an die Stadt über. Den Stadtverordneten steht die Genehmigung der Tarife zu. Hier ist an zwei Abenden Volksbad (10 Pf.), das ganz außerordentlich stark, oft von 1500 Personen an einem Abend besucht wird. Der Besuch der Wannenbäder ist wegen zu hoher Preise (80 Pf. beziehungsweise 60 Pf.) für die arbeitende Klasse nicht möglich. Auch Breslau und Erfurt, die übrigens ein Brausebad in eigener Regie betreiben, haben es vorgezogen, den Betrieb eines Schwimmbades einer zu diesem Zwecke gegründeten Aktiengesellschaft zu übertragen. Breslau hat 30000 Mk. Aktien übernommen und sich verpflichtet, zur Verzinsung der Obligationen beziehungsweise Amortisation der Aktien einen jährlichen Zuschuß von 10000 Mk. zu zahlen, außerdem Leitungswasser zu 10 Pf. pro Kubikmeter abzugeben. Dagegen räumt die Gesellschaft dem Magistrat ein Kontrollrecht in der Bauausführung, Verwaltung und Rechnungsführung ein und verpflichtet sich, an zwei Abenden der Woche von 5 bis 9 Uhr Volksbäder (10 Pf.) einzurichten. Erfurt liefert täglich 30 Kubikmeter Wasser frei, solange das Unternehmen nicht mehr als 4 Prozent Dividende verteilt. Außer diesen Städten hat noch Braunschweig zwei Brausebäder durch Hergabe der Grundstücke und ein Bargeschenk unterstützt; der Betrieb der beiden Anstalten liegt in den Händen des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Ähnlich wie Mannheim hat Liegnitz mit einer Privatbadeanstalt einen Vertrag abgeschlossen, wonach dieselbe Wannenbäder zu 20 Pf. und Brausebäder zu 10 Pf. inklusive Seife und Handtuch abgibt und von der Stadt jährlich 3500 Mk. Zuschuß erhält. Karlsruhe subventioniert das Friedrichsbad mit 3000 Mk. für die Offenhaltung der Schwimmhalle. Die Gegenleistung des Unternehmers besteht darin, daß derselbe billige Schulbäder zu 6 Pf.

verabreicht und zwei billige Abende in der Woche (20 Pf. für Erwachsene und 15 Pf. für junge Leute unter 18 Jahren) einrichtet. Stuttgart gewährt dem Schwimmbad einen Nachlaß von 13000 Mk. auf die Wasserrechnungen. Magdeburg unterstützt die Bade- und Waschanstaltaktiengesellschaft mit 3000 Mk., wofür das Schwimmbassin des Wilhelmsbades auch während des Winters offen zu halten ist, ferner mit 1500 Mk. für Verabreichung von Volksbädern zu dem üblichen Preise der sonstigen Brausebäder und mit einer Wasserzinsermäßigung (8 Pf. statt 12 Pf. pro Kubikmeter), die sich im Jahre 1904 auf 7515 Mk. berechnete.

Überblicken wir diese subventionierenden Städte, so können wir in der Tat keinen Grund finden, weshalb dieselben nicht so gut wie andere Städte auch, denen sie an Finanzkraft mindestens gleich, wenn nicht überlegen sind, den Betrieb von Schwimmbädern beziehungsweise von Bädern überhaupt in eigener Regie hätten unternehmen sollen. Die Fürsorge für öffentliche Bäder ist ein eminent wichtiger Zweig der öffentlichen Gesundheitspflege, als deren ausschließliche Träger wir die Städte immer und immer wieder in Anspruch nehmen müssen. Es ist von vornherein zu verwerfen, daß die Städte dieselbe privater Unternehmung zuwälzen. Jede private Unternehmung ist darauf angewiesen, eine Verzinsung des Anlagekapitals zu erzielen, mag dieselbe auch in „gemeinnütziger" Weise auf 4 Prozent beschränkt sein. Dementsprechend werden dann die Preise festgesetzt, und die Höhe der Preise muß aus Gründen der Verzinsung so normiert werden, daß die arbeitenden Klassen von einer Benützung der Anstalt ausgeschlossen sind. Garantieren die Städte die Verzinsung oder subventionieren sie durch Hergabe von Grundstücken, Übernahme von Aktien unter Verzicht auf Verzinsung usw. die Privatanstalten, so wird auch dadurch wenig an der ganzen Sachlage geändert. Das Volk wird an Volksabenden zugelassen oder mit Volksbassins abgespeist — es ist und bleibt Nebensache. Der städtische Zuschuß kommt vor allem den besitzenden Klassen zugute, die die Anstalt besuchen können, für die die ganze Anstalt zugeschnitten ist. Leider gilt dasselbe auch von den meisten städtischen Anstalten. Abgesehen von den Brausebädern, die speziell für die Arbeiterbevölkerung bestimmt sind und in denen daher der Preis für ein Brausebad meist 10 Pf., für ein Wannenbad 25 bis 30 Pf. beträgt, sowie von den beiden Volksbadeanstalten in Berlin, den Anstalten in Charlottenburg, Altona und Dortmund, tragen die meisten der großen städtischen Hallenbäder diesen exklusiven Charakter. Wir zeigen denselben zunächst an den Schwimmbädern, dann an den Wannenbädern auf.

Die Entwicklung des Kölner Hohenstaufenbades zeigt geradezu in einem Schulbeispiel, wie es die besitzenden Klassen verstanden haben, auf allgemeine Kosten sich vortreffliche, durch die Höhe der Eintrittsgelder für sie reservierte

Bäder zu sichern und mit welch bescheidenen Winkeln die arbeitende Klasse lange Zeit zufrieden sein mußte. Die Anstalt enthält 60 Wannenbäder 1. und 2. Klasse zum Preise von 80 beziehungsweise 50 Pf.; ihre Benützung war also für die Arbeiterklasse von vornherein ausgeschlossen. Es waren 3 Schwimmbassins vorhanden, 1 für Männer 23 × 10,5 Meter und 3,2 Meter tief, 1 für Frauen 19 × 8 Meter und 2 Meter tief und 1 Volksbassin 14 × 9 Meter und 1,4 Meter tief!! Der Preis für ein Bad im Volksbassin betrug bis 6 Uhr nachmittags 20 Pf., später 10 Pf. Man vergleiche nun die Schwimmeinrichtungen für Herren und Damen mit dem Volksbassin, beachte die Preise für das Volksbassin, und man wird mit Recht darüber erstaunt sein, wie bei diesem städtischen Unternehmen Licht und Schatten verteilt waren. Das Herrenbassin ist fast doppelt so groß als das Volksbassin; das erstere ist ein Schwimmbad, das letztere war ein Pfuhl, in dem jedes Schwimmen unmöglich ist. In dem doppelt so großen Herrenbassin badeten 1898/99 148227, in dem Volksbassin 109160 Personen. Im ersteren komfortable Auskleidezellen, im letzteren nur Bänke und Schränkchen zum Auskleiden und Unterbringen der Kleider. Und nun höre man den Preisgesang, der in der hygienischen Festschrift Köln auf das Volksbassin angestimmt wird: „Hier badet der kleine Beamte, der Handwerker, der Solbat.... Wenn irgend eine Station der Anstalt ihre hygienische und kulturelle Aufgabe erfüllt, so ist es das Volksbassin.... Köln hat den Anfang gemacht mit der Errichtung eines für das Volk ständig geöffneten Bassinbads und damit einen hochherzigen Entschluß zum Wohle des Volkes zur Ausführung gebracht.“ Die Hochherzigkeit erscheint in einem etwas anderen Lichte, wenn man bedenkt, daß die Anstalt aus allgemeinen Steuergeldern erhalten wird und das Volk zu verhältnismäßig hohem Preise in einem versteckten Anhängsel von Bassin mit separatem Eingang baden durfte.

Die Scheidung der Klassen, die in dem Hohenstaufenbade wenigstens nebeneinander gebadet hatten, wurde durch die Errichtung einer zweiten städtischen Badeanstalt zu Ende geführt. Das Volksschwimmbad im Hohenstaufenbade ging ein, und als Ersatz für dasselbe wurde in einer besonders dicht bevölkerten Gegend der Altstadt eine Anstalt errichtet, die vorzugsweise für den sogenannten „kleinen Mann“ bestimmt wurde. Für ihn genügte daher auch ein Schwimmbad mit den Abmessungen von 9,4 × 13,8 Meter. So wenig wie im alten Volksschwimmbad wurden hier Auskleidezellen für die Badenden angelegt. Es stehen ihnen nur 86 offene Bankplätze mit verschließbaren Schränken und auf der Galerie 73 Kleiderhaken mit Bänken für Schüler zur Verfügung. „Hier wird“, wie Schultze in einem Artikel über „Schwimmhallen und Brausebäder“ in C. f. a. G. XXIV (1905), S. 19 ff., zutreffend bemerkt, „das Volkstümliche bis zur Verletzung der Selbstachtung der Besucher auf die Spitze getrieben und die Forderung nach Einrichtungen, die

allen Besuchern und allen Bürgern der Stadt in gleicher Weise genügen können, erneut begründet." In der Anstalt wurde jeder Luxus vermieden und die Abmessung und Ausstattung der Räume auf ein Minimum herabgedrückt, bei dem kaum die Bequemlichkeit der Badenden genügend gesichert ist. Die Baukosten der Anstalt belaufen sich daher auch nur auf zirka 290000 Mk., während die des Hohenstaufenbades ungefähr das Dreifache betragen.

Selbst in Frankfurt a. M., wo man doch sonst soziale Gesichtspunkte zu werten vermag, dominiert das Privileg der Besitzenden. Das Männerschwimmbad 1. Klasse hat eine Fläche von 400 Quadratmeter, das Frauenschwimmbad 1. Klasse eine solche von 200 Quadratmeter, dagegen das Männerschwimmbad 2. Klasse nur 143 Quadratmeter Fläche, das heißt weniger als die Hälfte des Bades 1. Klasse. Damit vergleiche man die Frequenzen: hier 151034, dort 92649 Besucher. In runden Zahlen ausgedrückt verhalten sich die Wasserflächen wie 1:3, die Frequenzen wie 3:5. Es hat sich ferner herausgestellt, daß von den 208000 in den beiden Schwimmbädern 1. Klasse verabfolgten Bädern rund 148000 = $^2/_3$ auf Abonnenten und nur 76000 auf Nichtabonnenten entfallen, während von der Einnahme die letzteren 28000 Mk. und die Abonnenten nur 27000 Mk. aufbringen. Die Abonnenten erhalten also zwei Bäder für denselben Preis, für den die Nichtabonnenten nur eins erhalten. Klarer kann die Bevorzugung des Geldbeutels nicht hervortreten. Noch ungünstiger als in Köln und Frankfurt, geschweige in Berlin, Charlottenburg und Hamburg liegen die Badeverhältnisse der arbeitenden Klasse in den Städten, wo zwar eine Vollanstalt vorhanden ist, das Schwimmbad aber nur an wenigen sogenannten Volksbadeabenden dem Volke zu billigem Preise zur Verfügung steht. Die Zahl dieser Abende beträgt in Barmen 1, in Essen 2, in Karlsruhe 3, in Bochum, Düsseldorf, Elberfeld je 2 für Männer und Frauen. Meist ist die Dauer der Badezeit auf zwei Stunden festgesetzt. An anderen Tagen ist der Preis (meist 40 Pf.) zu hoch, als daß er von den Arbeitern aufgebracht werden könnte.

Dieselbe Beobachtung können wir bei den Wannenbädern machen.

So finden wir in verschiedenen Städten zwei, ja sogar drei verschiedene Klassen von Wannenbädern,* besonders da, wo die Badeanstalt nicht speziell Volksbadeanstalt etikettiert ist, sondern allen Klassen der Bevölkerung dient. Und wir begegnen sogar der eigentümlichen Erscheinung, daß die Zahl der Wannenbäder 1. Klasse eine größere ist als die Zahl der Wannenbäder 2. Klasse. Gegenüber derartigen Einrichtungen von Badeanstalten, die zu deutlich den Stempel des Klasseninteresses der auf den Stadthäusern herrschenden besitzenden

* So in Düsseldorf, Elberfeld, Krefeld, München-Gladbach usw.

Klasse an sich tragen, müssen mit aller Entschiedenheit die allgemeinen volkshygienischen Grundsätze betont werden. Zunächst lehnen wir mit aller Entschiedenheit die zu große Zahl der Wannenbäder 1. Klasse ab. Nichts kann im volkshygienischen Interesse der Bevölkerung wie im pekuniären der Stadtkasse verkehrter sein. Die Zahl derjenigen, die die Luxus- und Wannenbäder 1. Klasse benützen können, ist überall eine verhältnismäßig kleine. Außerdem geht die moderne Tendenz der Wohnungsausstattung dahin, gerade die Wohnungen dieser Klassen mit Badezimmern zu versehen,* also das öffentliche Wannenbad für sie überflüssig zu machen. Für die Badeanstalten gilt aber wie für alle derartige Unternehmungen der Satz, daß je lebhafter eine derartige Anstalt benützt wird, desto geringer die durchschnittlichen Betriebskosten für eine Benützung sind. Solche Luxus- und Wannenbäder 1. Klasse werden sehr häufig dieselbe Rolle spielen wie die Coupés 1. Klasse der Eisenbahnen. Infolge ihrer seltenen Benützung decken sie die Betriebskosten nicht und sind ein leerer und unnützer Ballast. Auch hier bietet die Beschränkung der Klassenzahl große Vorteile. Ausnahmslos wird man mit zwei Klassen, wie in Frankfurt a. M. usw., auskommen. Der Preis für die zweite Klasse kann dann niedrig genug gestellt werden, um auch den besser situierten Schichten der Arbeiterklasse die Benützung der Anstalt zu ermöglichen, und für die niedrigst bezahlten Klassen könnte man besondere Tage mit Minimalpreisen ansetzen. Es liegt doch gewiß vornehmlich im Interesse der Volkshygiene, gerade diejenige Klasse zum Baden heranzuziehen, die vor allem durch ihre schlechten Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse der Erkrankung ausgesetzt ist, die Arbeiterklasse. Für diese muß also die größte Wannenzahl bei möglichst niedrigen Preisen bereitgestellt werden. Eine solche Einteilung rechtfertigt sich auch noch dadurch, daß bei der in Deutschland noch übermäßig langen Arbeitszeit die freie Zeit des Arbeiters auf die wenigen Stunden des Abends beschränkt ist, in diesen also das Badebedürfnis der größten Zahl von Badenden befriedigt werden muß.

Wenn wir also auch in erster Linie verlangen, daß die städtischen Badeanstalten das Badebedürfnis der breiten Massen des Volkes befriedigen, so drücken wir damit in keiner Weise aus, daß nun die besitzenden Klassen von

* In Hamburg waren mit Badezimmer versehen von je 100 Wohnungen:

Mit heizbaren Zimmern	Prozent		Mit heizbaren Zimmern	Prozent	
	1890	1900		1890	1900
1	0,20	0,12	5	52,52	72,25
2	0,33	0,57	8	80,98	87,53
3	2,21	4,26	10 und mehr	93,79	96,36
4	20,37	36,63			

den städtischen Anstalten ausgeschlossen sein und mit ihrem Bedürfnis nach teureren Luxusbädern der privaten Unternehmung zur Ausbeutung überwiesen werden sollen. Im Gegenteil, es liegt schon im finanziellen Interesse der städtischen Anstalten, alle Badearten allen Klassen der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Vetter hat in seinem bereits öfter zitierten Buche „Das Bad der Neuzeit" in einer eingehenden Untersuchung der Geschäftsergebnisse der erfolgreichen Stuttgarter Badeanstalt nachgewiesen, daß gerade die teureren Bäder, wie Heißluft-, Dampfbäder usw., es der Anstalt ermöglicht haben, Bäder zu billigsten Preisen an die Arbeiterklasse und die anderen weniger bemittelten Teile der Bevölkerung abzugeben. Nur durch Verbindung beider Gruppen miteinander war es in Stuttgart möglich, die verhältnismäßig günstigen Resultate einer dreiprozentigen Verzinsung des Aktienkapitals und starker Abschreibungen zu erzielen. Er weist darauf hin, daß im Jahre 1903 66,8 Prozent der Bäder ohne Gewinn und nur 33,2 Prozent zu wirklich nutzbringenden Preisen abgegeben worden sind, und daß dieses Verhältnis sich in den nächsten Jahren noch weiter zuungunsten der zweiten Klasse verschärfen wird. Die einzige Möglichkeit, die Wirkungen dieser Entwicklung unschädlich zu machen, sieht er in dem alle neuesten technischen Errungenschaften und Erfahrungsvorteile ausnutzenden gesteigerten Großbetriebe, in der Heranziehung immer weiterer Kreise und in dem Studium der Bedürfnisse der besser zahlenden Klassen und deren sorgfältiger Befriedigung. In den Ausführungen Vetters steckt der ganz richtige sozialpolitische Gedanke, die größere Leistungsfähigkeit der besitzenden Klassen im Interesse der Badefürsorge der Unbemittelten auszunützen. Seine Ausführungen gelten mutatis mutandis auch für die städtischen Anstalten. Diese unterstehen zwar wegen ihres städtischen Charakters nicht dem gleichen Zwange, für die Aktionäre eine Dividende herauszuwirtschaften, und erfreuen sich daher größerer Bewegungsfreiheit in der Preisfestsetzung. Sie würden aber unseres Erachtens einen schweren finanziellen Fehler machen, wenn sie, wie Berlin, darauf verzichten würden, auch den Badebedürfnissen der wohlhabenden Kreise zu dienen und ihre Tätigkeit ausschließlich auf die arbeitenden Klassen beschränken wollten.

Schulbäder. „Die Errichtung von Schulbädern ist eine einfache Konsequenz der Volksbädereinrichtungen."* Wozu errichten die Städte Hallenbäder und Brausebäder, wenn der Besuch der Anstalten nur ein schwacher ist, wenn es kaum gelingt, winzige Teile der Bevölkerung in dieselben hineinzuführen? Die Existenz von Badehallen allein wandelt nur langsam die Stadtbewohner zu Badefreunden. Die Trägheit des Körpers ist groß, und Reinlichkeit ist eine Tugend, die sorgfältig von frühester Kindheit anerzogen werden muß.

* Am Ende, Das Brausebad in der Volksschule, S. 15.

Und in welchen Verhältniſſen wächſt der größte Teil der ſtädtiſchen Jugend auf! Wie kann in ſolchen Wohnungen, in ſolchen Häuſern, auf ſolchen Höfen, wie ſie in der Großſtadt zu Hunderten, Tauſenden ſind, die Luſt zur Reinlichkeit des Körpers entſtehen? Da iſt es die Aufgabe der Schule, der Volksſchule vor allem, helfend einzugreifen. Ihre Aufgabe iſt nicht damit erfüllt, daß ſie den Kindern die Anfänge des Rechnens, Leſens und Schreibens und einige ſonſtige nützliche Kenntniſſe beibringt; ſie ſoll in gleicher Weiſe, wie ſie den Geiſt ausbildet, auch die Körperpflege der Schulkinder ſich angelegen ſein laſſen. Und daß dazu ſo gut wie das Turnen, die Bewegungsſpiele, der Marſch auch das Bad gehört, wird von allen Pädagogen, die auch nur einen Funken helleniſchen Geiſtes in ſich tragen, rückhaltlos zugegeben. Der Schmutz iſt jeder Schönheit Feind; wie ſoll ſich der ſchmutzige Leib zur Schönheit entwickeln? Die Volksſchule ſoll ein badeluſtiges Geſchlecht erziehen, das herangewachſen nicht nur die Badehallen ſeiner Vaterſtadt füllt, ſondern auch rüſtig und unermüdlich den Kampf gegen den Schmutz aufnimmt, wo immer es ihm begegnet. Wie wir uns heute keine Schule mehr ohne Spielplatz und Turnhalle denken können, ſo ſoll in Zukunft auch keine Schule ohne Bad gefunden werden.

Das Verdienſt, die Schule auf dieſe ihre Pflicht aufmerkſam gemacht zu haben, gebührt dem Oberbürgermeiſter von Göttingen, Merkel, der in der Göttinger Volksſchule bereits 1883/84 die erſte Schulbadeeinrichtung traf und auf der 13. Verſammlung des Deutſchen Vereins für öffentliche Geſundheitspflege 1886 über ſeine Erfahrungen berichtete. Gegen den lebhaften Widerſpruch beſtimmter Kreiſe gelang es ihm auch, eine Reſolution zur Annahme zu bringen, welche Schulbadeeinrichtungen nach Göttinger Muſter zur weiteſten Verbreitung empfahl. Trotz dieſes Beſchluſſes haben die Schulbäder nur ſehr langſam Terrain errungen. Es hat ſehr harter Kämpfe bedurft, um die Stadtverordneten namentlich preußiſcher Städte von der Berechtigung dieſer Bäder zu überzeugen, und vieler Mühe, um ihnen klar zu machen, daß mit den Schulbädern noch nicht der Einbruch des kommuniſtiſchen Staates begonnen hat.

So erklärten ſich am 4. März 1886 die Stadtverordneten Berlins als prinzipielle Gegner der Einrichtung der Schulbrauſebäder und lehnten einen Antrag des Magiſtrats auf Einrichtung ſolcher Bäder in drei Gemeindeſchulen und die Bewilligung von 10000 Mk. zu dieſem Zwecke ab. Es waren die alten Phraſen, mit denen jede Ausgabe, die nicht den Hausbeſitzern oder den beſitzenden Klaſſen, ſondern der ärmeren Bevölkerung zugute kommt, ohne weiteres als ſozialiſtiſch abgewieſen wird. Ein Dr. Gerſtenberg ereiferte ſich bei dem Gedanken, daß „etwas, was abſolut der Familie gehöre, zwangsweiſe in die Schule hineingebracht werden ſolle; daß neben dem

Schulzwange jetzt auch ein Badezwang eingeführt werden solle!" Und dann die Kosten: 600000 Mk. für die 180 Gemeindeschulen — diese Riesensumme berechnete der Herr Doktor — und wofür? Für den Luxus eines Bades! Würdig sekundierte ihm Herr Spinola, der einfach die ganze Idee für verfehlt erklärte und es nicht für nötig hielt, eine Sache, die in Göttingen sich nicht bewährt habe, in Berlin nachzumachen! Es ist geradezu unglaublich, welche unsinnigen Argumente und verschrobenen ethischen Prinzipien von den Gegnern der Schulbäder angeführt wurden: die Erkältungsgefahr, der die Kinder beim Passieren der „im Winter eisigkalten" (!) Schulkorridore ausgesetzt seien (!), Verletzung des Schamgefühls der Kinder, die nur zerrissenes Unterzeug trügen und dasselbe beim Auskleiden „decouvrieren" müßten usw. Doch es hieße wirklich dieser Oberflächlichkeit und diesem Besitzegoismus zu viel Ehre antun, wollte man sich länger mit ihren Argumenten herumschlagen. Die Tatsache genügt, daß die Vertreter der Stadt der höchsten Intelligenz, wie der Oberbürgermeister von Göttingen, Merkel, auf der bereits erwähnten Versammlung Berlin ironisch bezeichnete, die Einführung der Schulbrausebäder a limine ablehnten! Erst 1894 wurde das erste Schulbrausebad für eine Berliner Gemeindeschule eröffnet, und, wie der Verwaltungsbericht für 1889 bis 1895 (II, S. 100) bemerkt, seit dieser Zeit sind in den folgenden Neubauten die gleichen Einrichtungen getroffen worden. Nach dem Verwaltungsbericht 1904 badeten in dem Berichtsjahr 514268 Schüler. Da die Zahl derselben 221947 beträgt, entfielen durchschnittlich auf den Schüler im Jahre 2,3 Bäder. Die Zahl zeigt, daß also noch recht mangelhaft für das Schülerbaden gesorgt ist und eine große Anzahl von Schulen ohne Badegelegenheit ist. Die Schulbäder scheinen sich keiner wohlwollenden Förderung seitens der Schulverwaltung zu erfreuen. Hat der Mangel an Wohlwollen doch schon zu einer Vernachlässigung dieser Anstalten geführt, wie dies Fricke in der „Pädagogischen Reform" behauptet? Nach Fricke drückten sich die meisten Kinder aus Bequemlichkeit, Faulheit, Nachlässigkeit vom Besuche der Bäder. Durchschnittlich nur 33$^1/_3$ Prozent der Kinder nähmen an den Bädern teil; und nach einstimmiger Bekundung der Lehrer gerade die schmutzigsten nicht!

Die Berliner Stadtverordneten haben als kluge Leute durch eine kleine Abzahlung an den Teufel der Schulbäder sich für längere Zeit Ruhe vor weiteren Ansprüchen erkauft. In Dresden haben die Stadtverordneten noch 1899 eine Vorlage des Rates betreffend Einrichtung von Brausebädern in einer neu zu bauenden Bezirksschule mit allen gegen 6 Stimmen abgelehnt.* Ein Stadtverordneter sah in der Errichtung von Brausebädern den ersten Schritt zum sozialistischen Staate, ein anderer erging sich in den lebhaftesten Tiraden

* Am Ende, S. 27.

über Schlichtheit und Einfachheit, über Verwöhnung der Jugend usw. „Es ist viel besser", so führte diese Perle von Dresden aus, „man läßt die Leute aufwachsen in Schlichtheit und Einfachheit und erzieht ihnen nicht solche Anforderungen und solche übertriebenen Ansprüche an." Man denke, „den übertriebenen Anspruch" eines wöchentlichen Brausebades. Und weiter: „Es lebt sich furchtbar schwer, wenn jemand von Jugend auf gleich in eine höhere Stufe des Wohllebens eingeschoben wird.... Nein, meine Herren, halten wir uns an das, wobei wir, die wir hier im Saale sind, alt geworden sind, an Einfachheit und Schlichtheit und an die Aufgabe, selbst unseren Körper zu pflegen und nicht von der Lehrerschaft zu verlangen, daß sie uns noch wäscht und badet. Schließlich möchte der Lehrer den Kindern noch die Haare kämmen. So wollen wir in Dresden nicht verfahren." Und so verfuhren die Herren Stadtverordneten in Dresden nicht und lehnten die Vorlage einfach ab. Probatum est. Es sind das dieselben Herren, die auch die Vermehrung der Volksbadeanstalten für überflüssig hielten, trotzdem man ihnen ziffernmäßig den günstigen Einfluß derselben auf die Volksgesundheit nachwies! Auch in Regierungskreisen scheint man nicht überall der Errichtung von Brausebädern in den Volksschulen mit Wohlwollen gegenüberzustehen. In Rixdorf ereignete sich der unglaubliche Vorgang, daß der Gemeindevertreterbeschluß für Errichtung solcher Bäder auf Betrieb des Lokalschulvorstandes von der Regierung nicht genehmigt wurde. Allerdings wurde auf wiederholte Vorstellungen der Gemeinde Ende 1898 von der Regierung die Genehmigung zur Errichtung von Brausebädern erteilt — aber nicht für die Volksschulen, sondern nur für die höhere Lehranstalt!*

Von Schulbädern sind zwei Systeme in Gebrauch, von denen das eine in Köln üblich ist und daher auch kurz das Kölner System genannt wird, das andere in den meisten anderen Städten zur Einführung gelangt ist. Das Kölner System ist nichts anderes als das gewöhnliche den Bedürfnissen der Schule angepaßte Brausebad. Das Schulbrausebad besteht aus dem eigentlichen Baderaum mit abgetrennten Bade- und Auskleidezellen und den Auskleideräumen. In diesen entkleiden sich die Knaben bis auf die Hosen und die Mädchen bis auf den Unterrock. Die vollständige Entkleidung erfolgt in den Auskleidezellen. Die Handhabung der Wasserzuführung ist den Kindern überlassen, erfolgt also nicht durch den Wärter; der Wasserverbrauch durch die Brausen ist nicht beschränkt. Bei den nach dem zweiten Systeme eingerichteten Schulbädern benützt eine größere Anzahl von Kindern den Baderaum gleichzeitig, und zwar die kleineren Kinder zu zweit, die größeren einzeln unter einer Brause. Die Wasserzuführung wird von dem die Aufsicht habenden

* Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele 1899, S. 223.

Schulbiener reguliert. In Stuttgart ist man bei der Einrichtung der Schulbäder in dem Schulhaus auf der Prag von der Anordnung der Einzelbrausen mit Fußwannen abgegangen und hat statt dessen zwei Bassins von verglichen 0,22 Meter Tiefe, 4,10 Meter Länge und 1,15 Meter Breite eingerichtet, die mit Wasser gefüllt werden können und über welche sich je zwei Brauseröhren hinziehen. Damit ist den Kindern allerdings der Vorteil freierer Bewegung gewährt, aber auch die Gefahr eventueller Ansteckung entschieden vergrößert worden. Den größten Schutz gegen Ansteckung gewährt natürlich das Kölner System. Ob aber dieser Schutz so viel größer ist gegenüber der gewöhnlichen Anordnung der Brausen in gemeinsamen Baderäumen, daß dadurch die ganz beträchtlichen Mehrkosten der Einrichtung gerechtfertigt werden, erscheint uns doch zweifelhaft.

In den meisten Städten ist die Beteiligung der Kinder am Baden freiwillig; ein Zwang ausgeschlossen. Das ist unseres Erachtens höchst verkehrt. Natürlich bedarf es gerade bei den sauberen Elementen keines Zwanges; diese baden freiwillig. Die schmutzigen Elemente dagegen werden sich freiwillig nicht am Bade beteiligen, für sie ist der Zwang vollständig angebracht. Es ist das einzige Mittel, sie zur Sauberkeit zu erziehen. Befreiung vom Baden sollte nur auf ein ärztliches Attest hin stattfinden. Wenn wir das Baden als einen wichtigen Teil des Volksschulunterrichtes betrachten, so muß uns die Freiwilligkeit der Teilnahme als durchaus irrationell erscheinen. Wie das Turnen, wie die übrigen Fächer muß auch das Baden obligatorisch sein.

Die Schulbrausebäder dienen in erster Linie der Reinlichkeit des Körpers und üben durch ihre Erziehung der Jugend zur Reinlichkeit die segensreichsten Wirkungen aus. Es liegt aber in der Natur des Betriebes, daß die Wohltat eines Bades nur in größeren Intervallen (von 8, ja sogar von 14 Tagen) den Schulkindern zuteil wird, eine regere Teilnahme am Baden aber für die badelustigen Kinder nicht möglich ist. Alle Schulbäder sind außerdem Brausebäder. Die wundervolle Übung des Schwimmens ist also vom Schulbaden ausgeschlossen und muß so lange ausgeschlossen bleiben, bis von den Städten besondere Einrichtungen für das Kinderschwimmen auch im Winter geschaffen werden. Im Sommer fehlt es auch den Kindern wenigstens in Städten, die an einem Flußlauf oder sonstigen Gewässer gelegen sind, nicht an Gelegenheit, sich im Schwimmen zu üben. Mit dem Sommer ist aber auch das Schwimmen vorbei. Wir haben schon gesehen, wie wenig von den Städten für das Winterschwimmen der unteren Volksschichten getan ist; wie viel weniger für die Kinder dieser Klassen. Die Preise der meisten Schwimmhallen sind viel zu hoch, als daß die Kinder des Proletariats sie benützen könnten, sie gehen selten unter 20 Pf. herab. Selbst die Preise in Berlin und Charlottenburg (10 Pf.) sind noch zu hoch. Berlin hat zum Beispiel seit 1896/97 den

Kindern der in der Umgebung der städtischen Volksbadeanstalten belegenen Gemeindeschulen die Benützung des Schwimmbades zu bestimmten Zeiten des Tages (Knaben 12 bis 2, 4 bis 6; Mädchen 2 bis 4 Uhr exklusive Sonnabend und Sonntag) für den Preis von 10 Pf., die Brausebäder bis 6 Uhr nachmittags für den Preis von 5 Pf. gestattet. 1904/05 haben 48175 Gemeindeschulkinder von dem Schwimmbade in zwei Volksbadeanstalten (die drei anderen Anstalten bringen merkwürdigerweise die Zahlen nicht) Gebrauch gemacht — ein durchaus nicht glänzendes Resultat, das sicher durch die zu hohen Preise mit veranlaßt ist. Da hilft nur die Unentgeltlichkeit des Badens, wie das zum Beispiel in Krefeld der Fall ist. Hier erhielten 1904/05 24126 Knaben Schwimmbäder, 2554 Knaben Brausebäder, 16726 Mädchen Brausebäder umsonst in den beiden Stadtbädern. Düsseldorf stellt ebenfalls seit 1904 die geschlossenen Badeanstalten den Volksschülern an den freien Nachmittagen zur Verfügung; ebenso Bochum (jeden zweiten Donnerstag), München-Gladbach (Montags beziehungsweise Mittwoch, abends von 7 Uhr an, 1904: 12732 Knaben und 2905 Mädchen)* usw.

Viel günstiger steht es mit dem Schwimmen und Baden der Volksschulkinder im Sommer. Darin ist von einigen Städten geradezu Vortreffliches geleistet worden. In erster Linie ist wohl Frankfurt a. M. zu nennen. Die Knaben und Mädchen der letzten vier Schuljahre werden hier wöchentlich dreimal zum Baden im Flusse geführt, Sommer 1904 4470 Knaben in 82 und 2412 Mädchen in 49 Abteilungen. Schwimmunterricht erhielten 2386 Knaben und 1486 Mädchen. Die Aufsicht wird von den Lehrern und Lehrerinnen geführt. Auch in Königsberg i. P. ist das Sommerbaden der Volks- und Bürgerschüler in vortrefflicher Weise organisiert. Dasselbe liegt aber hier in den Händen eines Komitees zur Förderung des Schwimmens und Badens von Schulkindern und wurde von der Stadt durch Beiträge sowie durch den Ankauf des Badegrundstücks unterstützt. Den Grundstock bildete ein Geschenk des Stadtrats Dr. Walter Simon, der im Jahre 1894 eine Schüler-Schwimm- und Badeanstalt einrichtete. Die Benützung der Anstalt (2 bis 4 Uhr für Mädchen, 4 bis 6 Uhr für Knaben) ist für sämtliche Volks- und Bürgerschüler der Stadt frei; bedürftigen Schülern der mittleren und höheren Schulen wird die Benützung auf Gesuch gestattet. Die Badewäsche wird von der Anstalt unentgeltlich geliefert. Im Frühjahr werden die Badekarten, zirka 10000 Stück, an die Schüler verteilt, die zu einem zweimaligen wöchentlichen

---

* 1901 betrug die Zahl 38506; der starke Rückgang erklärt sich nach Verwaltungsbericht 1903, S. 51, daraus, daß die Kinder jetzt außerhalb der Schulzeit und freiwillig baden, während bisher die Badezeit dem Stundenplan der Schulen eingefügt war und die Kinder klassenweise in geschlossenen Trupps zur Badeanstalt geführt wurden. Es ist nur zu wünschen, daß der alte Modus möglichst bald wieder hergestellt wird.

Bade berechtigen. Sehr großer Wert wird auf den Schwimmunterricht gelegt, der von drei Schwimmlehrern und zwei Schwimmlehrerinnen erteilt wird. Im Sommer 1897 beziehungsweise 1898 wurden an 67 (68) Tagen 62773 (50774) Bäder an Knaben und 37569 (32967) Bäder an Mädchen ausgegeben. Der Durchschnittsbesuch belief sich auf 1498 (1231) Kinder täglich. Es wurden 374 (229) Knaben und 131 (117) Mädchen zu Freischwimmern ausgebildet. Ebenso baden in Mainz die Schüler der 1. bis 5. Klasse zweimal wöchentlich, wobei unentgeltlich Schwimmunterricht erteilt wird. Breslau hat mit mehreren Bade- und Schwimmanstaltsbesitzern und -pächtern vereinbart, daß sie den Volksschülern zum Teil an allen Tagen, zum Teil nur an bestimmten Tagen unentgeltlich das Baden in ihren Anstalten gestatten, sowie Schwimmunterricht zu ermäßigtem Preise erteilen. Im Sommer 1903 wurden hierfür 3000 Mk. ausgegeben. Für Mädchen sind die drei öffentlichen Flußbadeanstalten an allen Tagen* unentgeltlich geöffnet. In ähnlicher Weise werden von Kassel, Chemnitz u. a. m. billigere oder unentgeltliche Badekarten zur Benützung der Badeanstalten ausgegeben. In Chemnitz benützten 1904 30126 Schüler und 16830 Schülerinnen diese Freikarten. Im allgemeinen läßt aber die städtische Fürsorge für das Schwimmen der Schulkinder auch im Sommer noch sehr viel zu wünschen übrig.

* Das Bad am Ohlesteg hat für Mädchen und Frauen getrennte Räume. Es darf nur in Bademänteln und Badehemden gebadet werden, die gegen Zahlung von 6 Pf. geliehen werden können. Das Zusammenbaden von Mädchen und Frauen ist untersagt! Eine lächerliche Prüderie! Man denke sich Mädchen und Frauen, die zum großen Teile miteinander in einem Bette schlafen, ja bei den traurigen Wohnungsverhältnissen Breslaus mit männlichen Familienangehörigen in einem Zimmer hausen, ist es verboten, miteinander zu baden!

Fünftes Kapitel.

Öffentliche Anlagen und Spielplätze.

Die Kleinstaaterei, unter der Deutschland so viel zu leiden gehabt hat und noch leidet, hat neben zahlreichen Schattenseiten auch einzelne Lichtpunkte aufzuweisen. Die größere Zahl der Universitäten, die in der allgemeinen Misere unserer geschichtlichen Entwicklung Rettungs- und Haltepunkte unserer wissenschaftlichen Bildung waren, die Kunstschulen und -sammlungen, — und so auch die künstlerische Anlage der kleinen Residenzstädte, ihre reiche Ausstattung mit Parks und Gartenanlagen, das sind so einige Vorteile, die Deutschland dem Großmachtsdünkel seiner kleinen Tyrannen verdankt. Und wenn dann später auch mancher kleine Hof von seinem Sitze verjagt wurde, manche Residenzstadt zur Provinzialstadt herabsank, die ursprüngliche Anlage des Städtebildes blieb doch gewahrt. Daran hat auch die oft rapide, durch das Aufblühen der Industrie bewirkte moderne Entwicklung nichts geändert. Die alten gärtnerischen Anlagen wurden meist vor der ruchlosen Gier der Bauspekulanten bewahrt und sind häufig die einzige Oase in der trostlosen Wüste der Häusermassen unserer Großstädte. Solche Residenzstädte sind zum Beispiel Berlin, Braunschweig, Düsseldorf, Kassel, Charlottenburg, Potsdam, Dresden, Hannover, Karlsruhe, München, Stuttgart. In den meisten dieser Städte ist der größere Teil der öffentlichen Park- und Gartenanlagen im Besitztume des Staates, während die Gemeinden sich darauf beschränkt haben, ihre ergänzende Tätigkeit den neu entstandenen Stadtteilen zuzuwenden. So beträgt zum Beispiel der staatliche Besitz in Berlin 5 Anlagen mit 280 Hektar Fläche gegen 120 der Gemeinde mit 173,6 Hektar Fläche; in Dresden stehen 7 Anlagen mit 190 Hektar 56 der Gemeinde mit 158 Hektar gegenüber. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Karlsruhe (65 Hektar gegen 33,4), in Stuttgart und anderen Orten mehr. Der Charakter dieser höfischen Anlagen gestattet natürlich nur einen beschränkten öffentlichen Gebrauch. Es sind beliebte Promenaden, Schau- und Prunkstücke, aber keine Parks, in denen sich das Volksleben in ungestörter Freiheit entwickeln kann, in denen die Jugend prächtige Spielplätze zum Austoben ihres Spiel- und Bewegungstriebs findet.

Eine andere Klasse deutscher Städte, wie Breslau, Köln, Frankfurt a. M., Magdeburg, Dortmund, Aachen, Erfurt, Nürnberg, Augsburg, Würzburg,

Straßburg, Braunſchweig, Bremen, Lübeck und andere mehr verdanken ihre Hauptanlagen und Promenaden der Schleifung alter Feſtungsgürtel. Der alte Stadtkern iſt in dieſen Städten mit einem Gürtel von Promenadeanlagen umgeben, an die ſich die moderneren Vorſtädte anſchließen. Dieſe Anlagen ſind meiſt im Beſitze der Stadtgemeinden und können von denſelben in der ausgiebigſten Weiſe im Intereſſe ihrer Bürger ausgenützt werden. Für die außerhalb der Umwallung entſtandenen Stadtteile galt es dann für die ſtrebſamen Stadtverwaltungen, ebenfalls die erforderlichen Anlagen zu ſchaffen. Meiſt mit großen Koſten, denn nur wenige Städte ſind in ſo günſtiger Lage, wie zum Beiſpiel Leipzig es iſt. Hier hat ſich die Entwicklung der Stadt in rein radialer Richtung vollzogen, und zwiſchen die radial entwickelten Stadtteile und die ſich daran anſchließenden Vororte ſchieben ſich wenigſtens in den weſtlichen und ſüdlichen Teilen bis dicht heran an die alten Gürtelanlagen alte Waldungen, die in den der Stadt zunächſt gelegenen Partien zu Parks umgeſtaltet ſind. So ſchiebt ſich zwiſchen Gohlis und Lindenau das Roſental ein, zwiſchen Plagwitz und Connewitz das Connewitzer Holz, das mit ſeinem Ausläufer, dem Scheibenholze, an den Johannapark anſtößt und durch dieſen mit den Promenaden des Stadtkernes in Verbindung ſteht. Viel ungünſtiger war die Lage der öſtlichen, von einer dichten Arbeiterbevölkerung bewohnten Stadtteile. Die Stadt mußte hier vollſtändig neu ſchaffen. 1894 richtete ſie in Sellerhauſen den Volksgarten von 2,06 Hektar mit zahlreichen Sitz- und Spielplätzen und 1898 in Stünz den Volkshain von 11 Hektar ein. Die meiſten anderen Städte ſind kompakter gewachſen und haben die Zwiſchenräume zwiſchen den radialen Hauptſtraßenzügen ſchneller ausgefüllt, ganz abgeſehen davon, daß ihnen der bis an das Stadtgebiet ſich heranziehende Wald fehlt. Wir führen von ſolchen Städten zwei als Beiſpiele an: Köln, wo die Niederlegung der alten Umwallung und die Stadterweiterung ſich in den achtziger Jahren vollzog und damit auch die Ausſtattung der Stadt mit einem ſtattlichen Anlagegürtel, und Düſſeldorf, deſſen Umwallung ſchon zu Anfang des Jahrhunderts geſchleift wurde.

Köln mit ſeinen engen Gaſſen und Höfen iſt ein beſonders charakteriſtiſches Beiſpiel unſerer alten Städte, die in enge Umwallung zuſammengepfercht mit emſigem Fleiße einen prächtigen Seuchenboden bereitet haben. Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts eine aufblühende Handelsſtadt, ein tatkräftiges Mitglied der Hanſa, verfiel die Stadt im ſechzehnten Jahrhundert und deckte bis zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts kaum dieſelbe Fläche mit Häuſern wie im ſechzehnten. Erſt ſeit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts datiert die moderne Entwicklung der Stadt, durch die das innerhalb der alten Umwallung gelegene Gebiet ausgefüllt und überfüllt wurde. Die Privatgärten verſchwanden; ſie fielen der Bauſpekulation zum Opfer. Die bebaute Fläche

wuchs von 225 Hektar im Jahre 1752 auf 403 Hektar im Jahre 1883, so daß in diesem Jahre nur noch 27 Quadratmeter auf den Bewohner gegen 50 Quadratmeter im Jahre 1752 entfielen. Die Altstadt enthielt nur eine einzige öffentliche Gartenanlage auf der Rheinauhalbinsel, zirka 1,96 Hektar groß, die später der Hafenerweiterung zum Opfer fiel. Einige Baumalleen und Schmuckanlagen in einigen Straßen und Plätzen — das war alles, was die Altstadt an Parks und Anlagen besaß. Vor den Toren lag der zirka 43 Morgen große Stadtgarten. Endlich sprengte die eingepreßte Stadt in den 1880er Jahren den Festungsgürtel, und der schnelle Verjüngungsprozeß der alten Hansastadt begann, der ihren Bewohnern nicht nur Platz für ihre Häuser und Raum in den Straßen für ihren Handel und Wandel, sondern auch mit Plätzen und Parks Luft und Licht, Bewegungsfreiheit und Naturgenießen brachte. Der Umwallungsring wurde in eine ringförmige Anlagenkette umgestaltet, die mit ihren zahlreichen Sitzplätzen, Springbrunnen, Spielplätzen usw. — nicht weniger als sieben solcher Spielplätze für Kinder sind in den Ringanlagen angebracht und mit kleinen Spieltischen, Sandhaufen usw. ausgestattet — Erwachsenen und Kindern in gleicher Weise dient. 1889 wurde der Volksgarten von zirka 60 Morgen Größe und 1895 der Stadtwald, ein 102 Hektar großes Stück Land mit Wasserzufluß, mit einem Kostenaufwand von 2538501 Mk. eingerichtet; 1898 mit der Anlage des Südparkes begonnen; 1900 das Gremberger Wäldchen (71,8 Hektar) vom preußischen Fiskus erworben. Ein 2,21 Hektar großer Pflanzenzuchtgarten dient dem botanischen Unterricht der städtischen Schulen. Der Garten wird häufig von den Lehrern mit den Schülern besucht; in einer Halle werden stets wechselnde physiologische Versuche für den Unterricht aufgestellt, die bei günstiger Witterung, mit erläuternden Tafeln versehen, auch zur Belehrung des Publikums ausgestellt bleiben. In dem durch Eingemeindung der Vororte bedeutend vergrößerten Stadtgebiete von 11106,27 Hektar wurden die meisten Provinzialstraßen mit Alleebäumen bepflanzt; die ehemaligen Rieselfelder der Vororte Nippes und Ehrenfeld wurden in Spielplätze verwandelt; vor dem Lindentore ein größerer Jugendspielplatz angelegt — kurz an die Stelle der alten Gleichgültigkeit ist ein reges Streben getreten. In der Altstadt sucht man jedes freie Fleckchen für Blumenanlagen zu gewinnen — ein löbliches Tun, wenn darüber nicht wie in anderen Städten die Anlage großer Plätze und Parks vernachlässigt wird, die doch allein dem erschöpften Städter die gesuchte Ruhe und erquickende Frische der Natur zu gewähren vermögen.

Einige Zahlen vermögen den gewaltigen Fortschritt der letzten Jahre noch deutlicher zu zeigen. 1889 betrug die Gesamtfläche der öffentlichen Anlagen zirka 30 Hektar; 1898 148,76 Hektar, wovon 40,30 Hektar mit 63 Anlagen auf die innere Stadt und 108,46 Hektar auf die Vororte entfallen;

1900 waren 82 Anlagen mit einer Gesamtfläche von 226,52 Hektar vorhanden. Die Alleebäume bedecken eine Fläche von 70,5 Hektar.

Was Köln sich erst in den letzten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts errang, besaß Düsseldorf bereits seit Anfang desselben. Der Hofgarten, zwischen dem Rhein, der Insel-, Kaiser- und Hofgartenstraße belegen, ist auf den alten Festungswerken unter der Herrschaft Napoleons in den Jahren 1813 bis 1815 entstanden. Von der ganzen 32,1165 Hektar großen Fläche entfallen 7,38 Hektar auf den königlichen, der Rest auf den städtischen Hofgarten. Von dem Hofgarten ausgehend, durchziehen breite Promenadenwege die Stadt, die durch größere Platzanlagen unterbrochen und belebt sind. Diese ganze Anlage dient in erster Linie dem Bedürfnis der Altstadt. Eine Erholungsstätte für die dicht bevölkerte Fabrikvorstadt Oberbilk wurde erst Mitte der neunziger Jahre geschaffen. Der 16 Hektar große Volksgarten erforderte einen Kostenaufwand von 350000 Mk. Unmittelbar an die Stadtgrenze schließt sich der städtische Wald, die sogenannte Hardt, der seine Entstehung der Anlage des städtischen Wasserwerkes zu Ende der sechziger Jahre verdankt. Er hat nur 22 Hektar, aber das stark kupierte Terrain machte die Ausgestaltung desselben zu einem Waldparke leicht und lohnend. Nordwestlich dieses Waldes liegt der 60 Hektar große fiskalische Forst Grafenberg, der von der Stadt auf 60 Jahre ebenfalls zwecks Ausgestaltung zu einem Waldparke gepachtet wurde. Außerdem sind drei weitere Parks in der Entwicklung begriffen, der Nordpark am Ende der Rheinpromenade von 70 bis 80 Morgen, der Ostpark von zirka 50 Morgen, der Südpark von zirka 120 Morgen.

Gegenüber diesen beiden Gruppen, die einen großen Teil ihrer Anlagen, sei es nun den Prachtliebhabereien ihrer Fürsten, sei es speziellen politischen Verhältnissen verdanken und infolgedessen sich in einer sehr günstigen Lage befinden, steht endlich die Gruppe der Städte, deren Entwicklung in die zweite Hälfte des vergangenen Jahrhunderts fällt und in denen fast alles, was sie an öffentlichen Anlagen besitzen, durch die Tätigkeit ihrer Verwaltung und der Bürger geschaffen wurde. Von solchen Städten nennen wir Altona, Elberfeld, Barmen, Bochum.

Die öffentlichen Anlagen der Städte lassen sich ungezwungen in zwei Gruppen einteilen. Zu der einen gehören die Plätze und Promenaden, zur anderen die Parks. In den letzten Jahren hat sich unter dem Eindrucke der lebhaften Agitation gegen eine vollständige Verbauung unserer Städte und in dem Maße, wie sich die Erkenntnis von der Bedeutung der öffentlichen Anlagen für die Gesundheit der Stadtbewohner durchgesetzt hat, in den städtischen Verwaltungen die Tendenz bemerklich gemacht, die Plätze aller Art, jedes, auch das kleinste Stückchen Land, gärtnerisch zu verwenden und Schmuck-

anlagen daraus zu machen. Es ist sicher ein berechtigtes Streben, die sonst öde daliegenden, nur Staubmassen produzierenden Plätze mit Grün zu überziehen, sie mit Blumen- und Gehölzpflanzungen zu schmücken und aus Stätten, wo sich die Großstadthäßlichkeit in ihrer ganzen Abscheulichkeit zeigt, in Plätze zu verwandeln, wo sich das müde Auge des Städters von dem Backsteinwerke der Häusermassen an dem Farbenreichtum der Natur erholen kann. Auch Schau- und Prunkstücke haben ihr Recht, und sicher steht es der Großstadt gut, sich in das Schmuckgewand der Natur zu kleiden. Dabei müssen aber die Stadtverwaltungen sich vor einer doppelten Gefahr hüten. Sie dürfen niemals den Schmuckcharakter der Plätze übertreiben und vergessen, daß diese Plätze auch noch andere, hygienische Aufgaben zu erfüllen haben. Vor allem aber dürfen sie nicht glauben, daß mit der Anlage solcher Plätze ihre Aufgabe erfüllt sei. Wohl war es ein bedeutender Fortschritt, als in Berlin die Wochenmärkte von den großen Plätzen verschwanden und die frei gewordenen Flächen in Schmuckanlagen verwandelt wurden — aber die Berliner Jugend ist bei dieser Verwandlung entschieden zu kurz gekommen. Bei allen diesen Plätzen steht der ornamentale Charakter im Vordergrunde. Für die Spielplätze der Jugend, die dazu nur auf einigen der wichtigeren Plätze hergestellt sind, muß der kleinste Fleck genügen. Wohin sollen aber die Kinder der Hunderttausende wandern, die innerhalb des gewaltigen Kreises, begrenzt von der Karls-, Elsässer-, Lothringer-, Frieden-, Andreas-, Skalitzer-, Gitschiner- und Königgrätzerstraße, wohnen, wenn nicht auf diese Plätze? In diesem großen Gebiete gibt es für sie keine größeren Parkanlagen, wo sie sich frei umhertummeln, keine größeren Spielplätze, wo sie ihre Spiele treiben könnten. Sie müssen zufrieden sein mit den Ecken und Winkeln, die ihnen von der Gartenverwaltung auf den Ornamentalplätzen zugewiesen werden, und — mit der Straße. Es gehört ja zu den berechtigten Eigentümlichkeiten unseres Gesellschaftssystems, daß der Kontrast von Luxus und Not, der im privaten Leben so herrliche Blüten treibt, auch die ganze Staats- und Gemeindeverwaltung durchzieht. Man treibt Luxus, wo die dringendste Not Befriedigung heischt. Die körperliche Not der Proletarierjugend schreit nach Tummelplätzen der Erholung — und man gibt ihr Ornamentalplätze, wo es verboten ist, den Rasen zu betreten! Und nicht das allein! Man glaubt weiß Gott was geleistet zu haben, und ruht auf den Lorbeeren der Kunst des Stadtgärtners. Hat man nicht jeden Platz geschmückt, hat man nicht das winzigste Fleckchen mit einem Blumenbeete geziert? Noch dazu ohne große Belastung der Stadtkasse! Und ist so in echtem „Schmücke Dein Heim"-Stil jedes Plätzchen verziert, so pflanzt man Bäume in die Straßen, deren kümmerliches Dahinsiechen mit unsinnigen Kosten erkauft wird. Draußen aber an der Peripherie, da läßt man Quartier an Quartier entstehen, die Bauspeku-

lation ihre wüſteſten Orgien treiben, um dann, wenn alles überbaut iſt und der Preis des Grund und Bodens eine ſchwindelnde Höhe erreicht hat, wieder nach Fetzen zu ſuchen, an denen man ſeine zierenden Künſte ausüben kann. Wo ſind die Stadtverwaltungen, die in kluger Vorausſicht an der Peripherie Grundbeſitz angekauft haben, um Parks auf ihnen für die neu entſtehenden Stadtviertel anzulegen? Wie wenig geſchieht überhaupt in deutſchen Städten für die Anlage größerer Parks, wenn wir ſie zum Beiſpiel mit den engliſchen Städten vergleichen! Berlin beſaß bis zum Jahre 1840 nur den königlichen Tiergarten. In dieſem Jahre beſchloß die Gemeinde, zur Säkularfeier der Thronbeſteigung Friedrichs II. einen Park, den Friedrichshain, im Oſten der Stadt anzulegen. 1864 wurde dann die Anlage zweier neuer Parks projektiert, von denen der eine, der Humboldthain, 1869 in Angriff genommen und 1876 vollendet wurde, während die Arbeiten zum zweiten, dem Treptower Park mit dem Plänterwald, erſt 1876 begannen, ihre Vollendung aber ſich bis ins Jahr 1888/89 hinzog. Bei der Aufſtellung der Projekte hatte der Magiſtrat am Schluſſe ſeiner Vorlage (2. November 1864) die Meinung ausgeſprochen, mit Anlage jener beiden Parks werde dem Bedürfniſſe der Bevölkerung aller Stadtteile nach ſolchen Erholungsſtätten „für alle Zukunft ein Genüge geleiſtet werden“. Wenn man bedenkt, daß Berlin bereits in den ſechziger Jahren ſich rapide entwickelte, ſo zeugt eine derartige Äußerung von wenig Vorausſicht und großer Beſcheidenheit oder von einer prophetiſchen Kenntnis der zukünftigen ſtädtiſchen Behörden. Denn in der Tat, weit iſt die Stadtverwaltung nicht über den Rahmen der Vorlage von 1864 hinausgegangen. Wir können ſogar nicht ohne eine gewiſſe Berechtigung bezweifeln, ob ſie überhaupt darüber hinausgegangen wäre, ob ſie ſich zur Anlage eines weiteren Parkes entſchloſſen hätte, wenn ihr nicht vom Staate der Grund und Boden unentgeltlich, ſowie ein Betrag von 134000 Mk. zur Anlage eines Parkes um das Nationaldenkmal auf dem Kreuzberg angeboten und dadurch ein gewiſſer Druck auf ſie ausgeübt worden wäre. So entſtand in den Jahren 1888 bis 1894 der vierte größere ſtädtiſche Park, deſſen 71,64 Hektar nicht weniger als 2889551 Mk. erforderten. Auch dieſer wieder vor allem ein Schau- und Prunkſtück! Alle dieſe Parks liegen draußen an der Peripherie der Millionenſtadt. Überblickt man zum Beiſpiel die dem Verwaltungsbericht 1889 bis 1895, Bd. I, Abt. 6 beigegebene Karte über die Entwicklung Berlins in den 25 Jahren von 1870 bis 1895, auf der die Stadt ſüdlich zwiſchen Spree und Landwehrkanal, nördlich bis zur Invalidenſtraße und den ſie fortſetzenden Straßenzügen, weſtlich und öſtlich zwiſchen Tiergarten und Schleſiſchem Bahnhof dargeſtellt iſt, ſo ragen von größeren Parkanlagen in dieſe wüſte Steinmaſſe nur von Weſten der Zipfel des Tiergartens und im Nordoſten ein Zipfel des Friedrichshains hinein. Wenn wir von der ſchon berührten

gärtnerischen Ausschmückung der Plätze absehen, sind in den 25 Jahren von 1870 bis 1895 von der Stadt auf diesem ungeheuren Gebiete nur die drei Anlagen, der Köllnische Park 1,2 Hektar, der Waldeckpark 0,6 Hektar (Jakobikirchhof) und der Park zwischen Garten- und Bergstraße (Sophienkirchhof) neu geschaffen worden. Davon sind zwei nur Umgestaltungen zweier alter Friedhöfe. Das ist alles; für 25 Jahre städtischer Verwaltungstätigkeit kein sehr glänzendes Resultat. Und dabei ist Berlin durchaus nicht eine der rückständigsten Städte auf dem Gebiete des Parkwesens. Unter den 45 Städten mit mehr als 50000 Einwohnern des Statistischen Jahrbuchs (Bd. XII) nahm Berlin mit seinen 173 Hektar Anlagen (Größe über 5 Ar und innerhalb des Stadtgebiets) noch immer die dritte Stellung ein. An der Spitze steht Leipzig mit 256 Hektar, ihm folgt Magdeburg mit 235 Hektar Anlagen. Es hatten von 51 Städten 4 nur bis zu 5 Hektar Anlagen (die über 5 Ar groß waren), 4 von 5 bis 10 Hektar, 9 von 10 bis 20 Hektar, 14 von 20 bis 50 Hektar, 6 von 50 bis 100 Hektar und 13 über 100 Hektar städtischer Anlagen. Diese Zahlen geben uns allerdings keinen genauen Maßstab für die Größe der städtischen Fürsorge auf dem Gebiete des Parkwesens. Ein solcher ließe sich nur gewinnen durch die Berücksichtigung der vorhandenen staatlichen oder sonstigen öffentlichen Anlagen, der Einwohnerzahl und vor allem durch Ausscheidung der seit langen Zeiten im Besitze der Städte befindlichen Waldungen. Wie wir schon sahen, datieren zum Beispiel die städtischen Anlagen Berlins alle seit Anfang der vierziger Jahre, die Karlsruher städtischen Anlagen sind in den letzten 30 Jahren entstanden usw., dagegen sind die Leipziger Waldanlagen sehr alt. Da aber eine derartige Untersuchung bei dem Mangel des erforderlichen Materials nicht möglich ist, so geben wir in der Tabelle auf S. 306 nur noch eine Übersicht über die Größe des auf je 10000 Einwohner entfallenden städtischen Besitzes an Anlagen von mehr als 5 Ar Größe.

Die Zahlen des Statistischen Jahrbuchs scheinen nicht ganz zuverlässig zu sein. Nach dem Jahrgang VIII hat Liegnitz 60 Hektar, nach dem Jahrgang XII nur 6 Hektar Park- usw. Anlagen. Die erstere Ziffer scheint aber die richtige zu sein. Ebenso hat Zwickau nach dem ersteren Jahrgang 29 Hektar, nach dem letzteren nur 3,85 Hektar! Die letztere Ziffer ist sicher falsch, da allein der Stadtpark 41,76 Hektar Fläche hat. Außerdem sind noch 5,30 Hektar Schmuckplätze vorhanden. Mit diesem Vorbehalt zeigt die von uns vorgenommene Gegenüberstellung, daß nur zum kleineren Teil die Städte ihre Anlagen im gleichen Schritt mit der Zunahme der Bevölkerung vermehrt haben, geschweige daß sie darüber hinausgegangen wären. In der Mehrzahl hat sich die auf 10000 Einwohner entfallende Anlagenfläche verkleinert, so in Posen, Berlin, Charlottenburg, Halle a. S., Frankfurt a. M., Nürnberg, Essen, Kassel, Straßburg, Freiburg, Bochum, München, Aachen, Braunschweig,

	1897 bezw. 1897/98	1901 bezw. 1901/02
Weniger als 1 ha	Stuttgart 0,3; Posen, Mannheim 0,4; Duisburg, Königsberg 0,6; Kiel, Potsdam 0,7; Metz 0,8.	Mannheim, Posen, Stuttgart 0,3; Potsdam 0,8; Berlin, Charlottenburg 0,9; Metz 1,0.
Über 1 bis 2 ha	Berlin, Dresden, Wiesbaden 1; Charlottenburg 1,1; Krefeld 1,2; Altona, Barmen, Frankfurt a. O., Spandau 1,3; Frankfurt a. M. 1,5; Halle a. S. 1,7; Chemnitz, Essen 1,8.	Königsberg 1,1; Krefeld 1,2; Halle a. S. 1,3; Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Nürnberg, Wiesbaden 1,4; Altona, Essen 1,5; Kassel, Danzig, Hamburg 1,6; Spandau 2,0.
Über 2 bis 3 ha	Kassel, Nürnberg 2,1; Freiburg i. B., Straßburg i. E. 2,4; Karlsruhe 2,8.	Straßburg i. E. 2,1; Freiburg i. B., Mainz 2,2; Bochum 2,8; München 3,0.
Über 3 bis 4 ha	München 3,3; Bochum 3,4; Breslau 3,5; Stettin 3,7.	Bremen 3,1; Erfurt 3,2; Barmen 3,3; Karlsruhe 3,4; Aachen 3,7; Braunschweig, Hannover 3,9; Breslau, Dresden, Lübeck 4,0.
Über 4 bis 5 ha	Düsseldorf 4,0; Hannover, Lübeck 4,2; Braunschweig 4,3; Aachen, Köln 4,4; Augsburg 4,5.	Augsburg 4,1; Düsseldorf, Duisburg 4,4; Kiel 4,6; Stettin 5,0.
Über 5 ha	Leipzig 5,5; Zwickau 5,8; Plauen i. V. 8,2; Dortmund 10,0; Görlitz 11,0; Liegnitz 12,0; Magdeburg 16,0.	Chemnitz, Leipzig 5,6; Köln 6,2; Würzburg 7,4; Plauen i. V. 8,0; Dortmund 8,3; Elberfeld 8,6; Magdeburg 10,3; Liegnitz 11,1; Görlitz 16,6.

Hannover, Lübeck, Augsburg, Plauen i. V., Dortmund, Magdeburg, Liegnitz. Dagegen ist sie gewachsen in Potsdam, Metz, Königsberg, Wiesbaden, Altona, Spandau, Barmen, Karlsruhe, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Kiel, Stettin, Chemnitz, Köln, Görlitz.

Sind die Verhältnisse schon in den größeren Städten recht ungünstig, so trifft das natürlich bei den mittleren und kleineren Städten noch in viel höherem Maße zu. Der Mangel an Mitteln spielt hier noch eine größere Rolle, obschon ihm auf der anderen Seite die geringeren Grundpreise ausgleichend gegenüberstehen. Es müssen daher die größeren Verbände unterstützend eingreifen, wie das im Kreise Gelsenkirchen in vorbildlicher Weise geschehen ist. Hier hat der Kreistag im Dezember 1897 eine Anleihe von 400000 Mk. aufgenommen, aus der die Gemeinden in ihren Bestrebungen zur Beschaffung, Bepflanzung und Einrichtung großer freier Plätze und Volksgärten subventioniert werden sollen. Die Zuwendungen werden den Gemeinden zins- und kostenlos überlassen. Sie haben nur die Verpflichtung, den Geldbetrag mit 1 Prozent zu amortisieren. Im Verlauf von zwei Jahren wurden

mit dieſen Mitteln acht Volksgärten geſchaffen, zu denen als neunter ein Volksgarten der Stadt Gelſenkirchen hinzukommt. Dieſe neun Volksgärten haben zuſammen ein Areal von 66,18 Hektar. Es entfallen alſo auf 10000 Einwohner zirka 3 Hektar.

Wie in der Anlage von Parks, ſo ſtehen die deutſchen Städte auch in der Ausnützung derſelben im Intereſſe eines geſunden Volkslebens noch weit hinter den engliſchen zurück. In England ſind die Parks nicht nur Stätten behaglichen Spazierganges und Naturgenuſſes; in ihnen ſpielt ſich vielmehr auch der große Teil des engliſchen Volkslebens ab, der dem Sport in jeder Form gewidmet iſt. Es iſt dieſe intenſive Ausnützung der Parks für die Bewegungsſpiele von jung und alt, von Mann und Frau, durch die dieſelben ihren wichtigen Einfluß auf die Volksgeſundheit ausüben. In den deutſchen Parks hat man bisher weder die Ausnützung derſelben zu Sport- noch zu Erholungszwecken in energiſcher und umfaſſender Weiſe in Angriff genommen und gefördert. Wie beliebt ſind zum Beiſpiel die Freikonzerte, die in den engliſchen Volksparks Sonntag nachmittags von ſtädtiſchen Muſikbanden gegeben werden? Um die Muſikpavillons lagert ſich das Volk zu Zehntauſenden auf den weiten Raſenflächen, die dieſelben umgeben, und genießt in buntem Treiben, das wir niemals in Roheit ausarten ſahen, eine gutmütige Freudigkeit, einen Trank höherer Lebensfreude, als ihm ſonſt wohl gewährt wird. In Deutſchland ſind unſeres Wiſſens derartige Freikonzerte nur in Krefeld, Koblenz und Düren veranſtaltet worden. Etwas beſſer ſteht es mit der Anlage von Spielplätzen in unſeren ſtädtiſchen Parks, obſchon wir auch hier noch in den erſten Anfängen ſtecken. So hat Köln im Stadtwald einen 6 Morgen großen Spielplatz und eine 50 Morgen große Volkswieſe angelegt, während der große Teich dem Eis- und Ruderſport dient. Ebenſo hat Berlin in den größeren ſtädtiſchen Parks Spielplätze eingerichtet, im Treptower Park einen Spielplatz von 3,57 Hektar und einen kleineren von 71 Ar, im Humboldtshain einen von 2,35 Hektar und im Friedrichshain einen von 1,59 Hektar. Auch von anderen Städten ließen ſich die gleichen Vorgänge berichten. Im allgemeinen gelten aber die ſtädtiſchen Anlagen noch viel zu ſehr als Ziergegenſtände, als Schmuck- und Schauſtücke, nicht aber als Plätze, wo das Volk in rüſtigen Spielen ſeines Lebens genießen kann. In Düſſeldorf haben daher die Stadtverordneten eine Schenkung von 20000 bis 25000 Mk., die zur Errichtung eines Spielplatzes im Hofgarten zur Verfügung geſtellt wurden, abgelehnt, weil der Hofgarten nur Zierpark ſein ſoll. Dabei iſt der Hofgarten zirka 32 Hektar groß und wäre durch ſeine Lage ein vorzüglicher Spielplatz. Iſt es alſo, wie man ſieht, ſchon ſehr ſchwierig, die ſtädtiſchen Behörden dazu zu veranlaſſen, die Benützung bereits vorhandener Plätze im Intereſſe der Volksſpielſache zu geſtatten und dieſelben mit geringem Koſten-

aufwande zu Spielplätzen umzugeſtalten, ſo findet natürlich die Einrichtung neuer Spielplätze, die einen vielleicht ziemlich teuren Grunderwerb nötig machen, bei denſelben außerordentlich ſtarken Widerſtand. Und das um ſo mehr, als ja in Deutſchland die Bewegung für die Förderung der Jugend- und Volksſpiele eigentlich erſt ſeit Anfang der neunziger Jahre datiert, wenn vielleicht auch früher ſchon in einigen Städten dieſe Spiele gepflegt und für dieſelben von einigen ſtädtiſchen Behörden Spielplätze zur Verfügung geſtellt worden ſind. Nur ſehr langſam ſind die Stadtverwaltungen den Anregungen, welche an ſie herantraten, gefolgt. Das Philiſtertum, das dem deutſchen Weſen ſo tief eingewurzelt iſt, hat auf den Rathäuſern ganz gewaltige Stützpunkte; ſind doch an unzähligen Orten gerade die ſtädtiſchen Kollegien die Führer des Spießbürgertums, für das jeder friſche Luftzug ein Greuel iſt. Wozu noch Spiele, wenn man bisher nicht geſpielt hat, und doch gelebt hat! Wozu noch Spiele, wo man doch Turnhallen gebaut hat, wohl oder übel hat bauen müſſen, wo man Turnlehrer angeſtellt hat und wöchentlich zwei Turnſtunden obligatoriſch ſind! Und dann noch die Forderung, Spielplätze anzulegen, große Summen für den Erwerb der dazu erforderlichen Flächen auszugeben oder ſtädtiſches Gelände, das vielleicht ein vorzügliches Spekulationsobjekt abgibt, für alle Zeiten brach liegen zu laſſen und nur, um darauf Bewegungsſpiele zu ſpielen! Ja, da müſſen allerdings dem echten Spießer über eine ſo ſündhafte Vergeudung der ſtädtiſchen Gelder die Haare zu Berge ſtehen! In dem Jahrbuch für Jugend- und Volksſpiele, das der Zentralausſchuß zur Förderung der Jugend- und Volksſpiele in Deutſchland herausgibt, fehlt es nicht an ergötzlichen Beiſpielen für die unglaubliche Beſchränktheit der Stadtverwaltungen in einer Frage, bei der es ſich um die körperliche Geſundheit und Kraft unſerer Jugend, um die harmoniſche Entwicklung ihres Weſens handelt. So ſpielte zum Beiſpiel an einem Orte die Schule zeitweiſe auf einer faſt gar nicht benützten Straße. Die Stadtbehörde ſchritt mit einem Verbote ein — und erſtickte die beſcheidenen Anfänge der Spielbewegung. In einer weſtfäliſchen Stadt beſuchte ein Lehrer auf ſeine Koſten den Spielkurſus in Berlin und verſuchte es ſodann, die Jugendſpiele einzuführen. Am Schluſſe des Sommers ließ ihm die Stadt erklären, daß kein Bedürfnis zur Einführung dieſer Spiele vorläge.* Von Bayern berichtete Weber 1896, daß Verſuche, die Gemeindekollegien zu veranlaſſen, eine kleine Summe für die Pacht eines Spielplatzes und die Entlohnung eines Spielleiters aufzuwenden, durchgehends ohne langes Beſinnen abgewieſen ſeien.** Was ſoll man von dem preußiſchen Kurorte ſagen, der den Kurgäſten für die Monate Mai bis September einen prächtigen Spielplatz zur Verfügung

* Jahrbuch 1895, S. 251 ff.
** Jahrbuch 1896, S. 114.

ſtellt, der einheimiſchen Jugend aber das Betreten des Platzes in der übrigen Zeit des Jahres verbietet! Und Profeſſor Koch konnte im Jahre 1896 behaupten, daß keine deutſche Großſtadt für wirkliche Volksſpiele, an denen nicht nur die Jugend, ſondern auch die Erwachſenen teilnehmen können, den nötigen Raum biete.* Iſt es doch ſchon ſchwierig genug, vorhandene Plätze für die Zwecke der Volks- und Jugendſpiele zu erhalten. Nach Ausführungen Profeſſor Kochs im Jahrbuch für 1901 ſind bis in die letzten Jahre hinein ſchöne Jugendſpielplätze den Anforderungen des Verkehrs, der Bauwut und namentlich den Übergriffen der Gartenkünſtler zum Opfer gefallen. Er nennt Dortmund, Hamburg, Kiel und beſonders Stettin, wo die Finanzkommiſſion den einzigen größeren ſtädtiſchen Spielplatz hätte verkaufen wollen. Ganz beſonders gefährdet ſeien die Spielplätze aber in Berlin, wo außer der finanziellen Verwertungsluſt die Vorliebe für den gärtneriſchen Schmuck die größten Gefahren bringt. Koch führt auch ein Beiſpiel an, wo ein großer freier Platz bei der neuen Schule an der Wilmſtraße ſchleunigſt dem Gartenkünſtler geopfert worden iſt. Im Jahre 1901 verpachtete die Grundeigentumsdeputation den größten Teil des öffentlichen ſogenannten Marktplatzes an der Prinzenallee (Geſundbrunnen) um 600 Mk. an einen Kohlenhändler, während ſich der 100 Ar große Platz ganz vorzüglich als Spielplatz geeignet hätte und lange Jahre auch ſchon als ſolcher benutzt worden war. Wie ängſtlich die Städte an ihren Schmuckplätzen feſthalten, das beweiſt ferner die Äußerung des Leipziger Stadtrates auf eine Eingabe des Leipziger Turnlehrervereins wegen der Anlage öffentlicher Spielplätze vom Jahre 1905. „Die freien Plätze“, heißt es da, „in den der inneren Stadt näher liegenden Baugebieten haben den Zweck, das Stadtbild zu verſchönern, den Bewohnern der in der Nähe liegenden Häuſer eine angenehme und ſichere Erholungsſtätte zu bieten und durch ihren Pflanzen- und Graswuchs zur Verbeſſerung der Luft beizutragen. Keiner dieſer Zwecke würde erreicht werden, wenn die vorhandenen oder geplanten Schmuckplätze für Bewegungsſpiele freigegeben würden.“ Etwas beſſer iſt es in den letzten Jahren glücklicherweiſe geworden! Einer rührigen und unermüdlichen Agitation, die es verſtanden hat, alle Faktoren im Intereſſe ihrer Sache nutzbar zu machen, iſt es gelungen, das Vorurteil der ſtädtiſchen Behörden wenigſtens in gewiſſer Ausdehnung zu überwinden. Der größte Fortſchritt iſt auf dem Gebiete der Jugendſpiele zu verzeichnen. Für die Jugend der Volksſchulen und höheren Schulen ſind in einer ganzen Reihe von Städten ſeitens der ſtädtiſchen Behörden Spielplätze teils gepachtet, teils aber auch gekauft und neu eingerichtet worden. So beſitzt Görlitz, von dem die Spielbewegung ihren Ausgang genommen hat, ſchon ſeit längerer Zeit 3 Spielplätze von 190, 59½ und 252 Ar, die in erſter Linie den Jugendſpielen

* Jahrbuch 1896, S. 190.

dienen. Hannover hat ebenfalls 3 Spielplätze und stellt außerdem im Herbst nach dem zweiten Grasschnitt die Masch zur Verfügung, die im Winter als Eisbahn dient. Die Breslauer Stadtverwaltung hat 15 Spielplätze für schul- und vorschulpflichtige Kinder eingerichtet. Die Aufsicht auf diesen Plätzen wird von geeigneten Persönlichkeiten im Ehrenamt besorgt, während die Reinigung von den städtischen Promenadewächtern und Arbeitern ausgeführt wird. In Danzig haben die Stadtverordneten 1899 40000 Mk. für die Anlage von Spielplätzen bewilligt. In Essen wurden seit 1896 2 Spielplätze von 120 und 140 Ar zu Jugendspielen eingerichtet. In Mainz spielen 22 Knaben- und 18 Mädchengruppen auf 5 Plätzen. Am entwickeltsten ist wohl der Jugendspielbetrieb in München. Hier ist die Zahl der Spielgruppen von 4 im Jahre 1890 auf 107 im Jahre 1903 und die Zahl der Spielplätze von 2 auf 26 gewachsen. Die Spielplätze umfassen 140440 Quadratmeter, wovon 4120 auf den Spielplatz der königlichen Turnanstalt entfallen. Die Mehrzahl der Plätze sind Schulhöfe, die im Winter in Eisbahnen umgewandelt werden; der größte von ihnen hält 5200 Quadratmeter. Außerdem werden 5 Spielplätze, auf der Theresienwiese 24840, an der Schyrenstraße 19200, an der Bergmannstraße 5256, an der Schulstraße 5424, der Sportplatz Plinganserstraße 19800 Quadratmeter, benützt.

Auch in Stuttgart wurde auf einem 12 Morgen großen städtischen Platze im Stöckach ein Spielplatz errichtet, aber das ganze Vorgehen der städtischen Behörden zeigte doch, wie außerordentlich rückständig ihre Auffassung von der Bedeutung solcher Spielplätze ist und wie wenig ihnen die Pflicht klar geworden, derartige Einrichtungen für die Stadtbewohner zu schaffen. Die Gesamteinrichtungskosten des Spielplatzes und eines Unterkunftshauses beliefen sich auf 21000 Mk. — und die Stadt scheute sich, diese Riesensumme zu bewilligen. „Da der geplante, als unentbehrlich bezeichnete größere Spielplatz nicht unbeträchtliche Kosten erforderte, war die Beschaffung der nötigen Geldmittel eine dringende Sache geworden; deshalb wurde am 22. Oktober 1896 unter der Einwohnerschaft Stuttgarts und durch die Tageszeitungen ein Aufruf zur Spendung freiwilliger Beiträge für einen großen Spielplatz verbreitet. Nach Einlauf einer Reihe von Beiträgen konnte der Ausführung nähergetreten werden", so heißt es im Verwaltungsbericht. Zu deutsch: für einen unentbehrlichen Spielplatz wurde gebettelt, da der Aufwand für die Stadtgemeinde zu groß war! Die Eisbahn, die im Winter auf dem Platze angelegt wird, wurde um 3000 Mk. an das Spielplatzkomitee des Verschönerungsvereins abgetreten. Weshalb? Wir können nur den einen Grund entdecken: um den ungeheuren Aufwand herabzudrücken. Für das Unterkunftshäuschen, das die Riesensumme von 9100 Mk. kostete, mußte ebenfalls das Spielplatzkomitee mit 4400 Mk. bluten. Die elektrische Beleuchtungs-

einrichtung wurde von der Direktion der Stuttgarter Elektrizitätswerke gestiftet. So kam durch allerhand milde Gaben der städtische Spielplatz zustande.

Diese größeren Spielplätze haben den Nachteil, daß sie meistens an der Peripherie der Städte gelegen sind, daher auch nur von den oberen Klassen der Volksschulen benützt werden können, da die Wege zu ihnen für die kleineren Schüler zu weit und anstrengend sind. Was hätte nun näher gelegen, als die Schulhöfe für die Spiele der unteren Klassen der Volksschüler freizugeben? Die Schulhöfe haben mancherlei Vorzüge, die sie gerade zu Spielplätzen für kleinere Kinder geeignet machen. Zunächst ihre Lage in der Mitte des Wohnbezirkes, dann ihre Abgeschlossenheit, die die Spielenden vor den Störungen durch den Verkehr der Großstadt schützt, ferner die Möglichkeit, bei Unwetter Schutz zu finden, die günstige Bodenbeschaffenheit, die auch eine Benützung nach Regen gestattet usf. Merkwürdigerweise hat trotz alledem die Benützung der Schulhöfe für Spielzwecke gerade in den Kreisen der Lehrer Widerstand gefunden. Namentlich die Berliner Rektoren haben sich durch ihre eigentümliche Haltung in dieser Frage einen zweifelhaften Ruhm erworben. Sie hatten sich dahin geäußert, daß die Rücksicht auf den Turnunterricht, welcher die Mitbenützung der Schulhöfe erfordert, deren Verwendung zu anderweiten, mit dem Unterricht nicht zusammenhängenden Zwecken untunlich erscheinen lasse. Auch würde der Nachmittagsunterricht durch den Lärm der spielenden Kinder Störungen erleiden und die Aufmerksamkeit der Schuljugend durch die Vorgänge auf den Schulhöfen abgelenkt werden. So wenig man diese Einwände als berechtigt anerkennen kann, so fallen sie auf jeden Fall für die schulfreie Zeit in sich zusammen. Trotzdem hat es lange gedauert, bis sich wenigstens die Schuldeputation grundsätzlich damit einverstanden erklärte, die Schulhöfe den Kindern während der schulfreien Zeit für ihre Spiele zu überlassen. Da sie aber die Entscheidung für den einzelnen Fall den Rektoren der betreffenden Schule überließ, so hieß das bei dem „Ruhebedürfnis“ dieser Herren in den meisten Fällen die Schulhöfe den Kindern verschließen. Im Jahre 1899/1900 wurden nur die Höfe von 22 Schulen freigegeben, während sich die Zahl aller Gemeindeschulen auf 231 belief. Nach einer Statistik im Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele, 1901, S. 187, waren 25000 Quadratmeter Schulhöfe den Volksschülern zum Spielen überwiesen, während das Gesamtareal derselben 500000 Quadratmeter beträgt. Der gleichen Statistik entnehmen wir, daß in Altona, Essen, Wiesbaden und Bromberg die gesamten Schulhöfe als Spielplätze dienen, während in München von 30 Höfen 14, in Breslau von 13800 Quadratmeter Areal 5000 Quadratmeter, in Barmen von 40000 Quadratmeter 20000 Quadratmeter, in Aachen von 13500 Quadratmeter 1500 Quadratmeter, in Gera von 7000 Quadratmeter 1700 Quadratmeter zu Spielzwecken überwiesen sind. Berlin bleibt also hinter allen diesen

Städten weit zurück. Auch in den folgenden Jahren scheint die Zahl der freien Schulhöfe nur wenig gewachsen zu sein. Bestimmte Angaben haben wir in den Verwaltungsberichten nicht finden können.

Selbst in den Städten, die für die Jugendspiele gesorgt haben, ist das anzustrebende Ideal noch lange nicht erreicht. Die Plätze, die für Jugendspiele erforderlich sind, werden in der Regel viel zu klein bemessen; für eigentliche Bewegungs- und Turnspiele reichen sie in keiner Weise aus. Wie Dr. Witte im Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele, 1902, S. 185 ff., berechnet, können auf einem Hektar im Fußball 50, im Schlagball 150 Jungen zu gleicher Zeit beschäftigt werden. Nimmt man nun an, daß im Sommer nachmittags zwei Gruppen hintereinander spielen können und fünf Schulnachmittage in Betracht kommen, so wäre mit einem Hektar für 1500 Schüler gesorgt. Im Winter würden dagegen auf dem gleichen Platze nur 250 Schüler spielen, da als einziges Spiel das Fußballspiel in Frage kommt. In einer Stadt von 100000 Einwohnern kann man 4000 spielberechtigte Knaben annehmen. Falls diese nur im Sommer spielen sollen, wären mindestens $2^2/_3$ Hektar erforderlich. Wenn sie aber das ganze Jahr hindurch die Wohltat eines planmäßig betriebenen Schulspiels genießen sollen, so müßten ihnen Plätze in einer Größe von 16 Hektar zur Verfügung stehen. Und da der einzelne Platz nicht größer als 4 Hektar sein soll, würde die Forderung lauten: für 100000 Einwohner vier Spielplätze zu je 4 Hektar. Auch dies wäre nur eine Mindestforderung, da für das Spiel der Mädchen, das freiwillige Spiel der Schüler, die schulentwachsene Jugend, die Turnvereine und die Sportklubs nur ein Wochennachmittag und die Sonntage übrig blieben, und außerdem angenommen ist, daß jeder Schüler obligatorisch nur einmal in der Woche spielen soll. Soll aber den Mädchen, wie dringend notwendig, auch die erforderliche Anzahl von Plätzen zur Verfügung stehen, so würden die vier Spielplätze zu je 4 Hektar durchaus nicht reichen, ihre Zahl müßte auf mindestens sechs hinaufgesetzt werden. Diese Berechnungen zeigen, wie weit auch die fortgeschrittensten Städte hinter den elementarsten Anforderungen zurückbleiben.

Viel ungünstiger liegen die Verhältnisse für die Volksspiele; für diese fehlt es auch in den meisten Großstädten, die für die Jugendspiele ganz gut gesorgt haben, an ausreichend großen Spielplätzen. Die spiellustigen Erwachsenen, die sich wohl meistens Turnvereinen oder Sportsvereinen als Mitglieder anschließen, sind teils auf die Spielplätze der Jugend angewiesen und können dieselben dann natürlich nur in den von den Schulen nicht belegten Stunden benützen — das ist wohl meistens der Fall —, oder aber sie sind gezwungen, aus eigenen Mitteln sich die notwendigen Spielplätze, sei es durch Pachtung oder durch Kauf, zu erwerben. Die wenigsten Vereine sind aber in der glücklichen Lage, die bedeutenden Summen für Spielplätze flüssig machen zu

können. Wo sie daher nicht durch Geschenke von Gönnern in den Besitz der Geldmittel oder des erforderlichen Grund und Bodens gelangen, sind sie fast in gleichem Maße, wie die Jugend unserer Schulen, auf die verständnisvolle Hilfe der städtischen Verwaltungen angewiesen. In der Tat hängt die ganze weitere Entwicklung der Volks- und Jugendspiele von der Bereitwilligkeit der Städte ab, ihre finanziellen und technischen Kräfte in den Dienst dieser Sache zu stellen. Es gilt nicht nur die noch vorhandenen freien Plätze vor der Gier der Bauspekulanten zu schützen, es gilt noch mehr an der Peripherie der rasch wachsenden Städte die für Spielplätze und öffentliche Anlagen erforderlichen großen Grundflächen zu erwerben, ehe die Spekulation die Parzellen bereits zusammengekauft und die Bodenpreise schon auf die Höhe der Baustellenpreise getrieben hat. Dazu bedarf es nicht nur großer Mittel, deren Beschaffung über die Kräfte privater Vereine weit hinausgeht und daher von den Stadtgemeinden übernommen werden muß, sondern auch der gesamten den Städten für ihre Stadterweiterungen zur Verfügung stehenden technischen Kräfte und rechtlichen Bestimmungen. Vor allem aber wird eine Erweiterung der städtischen Rechte durch die Gesetzgebung notwendig sein. Durch eine Erweiterung des Expropriationsrechtes und eine Umgestaltung des gesamten dabei gebräuchlichen Verfahrens muß den Städten der Ankauf von Land erleichtert werden. Zunächst aber muß nach englischem Vorbilde durch Gesetz bestimmt werden, daß Plätze, die dem allgemeinen Publikum zum Betreten und zur Benützung einmal freigestanden haben, dieser Benützung nie wieder entzogen werden dürfen. Es ist leider wenig Hoffnung, daß den Städten ihre Arbeit durch die staatliche Gesetzgebung in nächster Zukunft erleichtert wird. Wir erleben es ja alle Tage, daß große staatliche Plätze und selbst Anlagen nur als eventuelle Profitquellen betrachtet und daher zum höchsten Preise an die Bauspekulanten verkauft werden. Wie gering muß in den Kreisen der staatlichen Behörden das Verständnis für die Volkswohlfahrt sein, wie groß die Verachtung für die großen Massen des Volkes, daß man es wagt, elender Tausende oder Hunderttausende willen ihnen die wenigen Plätze zu nehmen, wo sie in der öden Steinwüste ihrer Umgebung Erholung für Geist und Körper und Kräftigung für den niederdrückenden, bleischweren Kampf ums Dasein finden können.

Gerade für die Städte beziehungsweise die Gemeinden als die Hauptträger der Kranken- und Armenfürsorge ist es von der größten Wichtigkeit, mit allen Mitteln die Gesunderhaltung ihrer Bewohner anzustreben. Deshalb müssen sie für die Jugend die Gelegenheit schaffen, den sich bildenden Körper zu kräftigen und widerstandsfähig zu machen und den erwachsenen, im Beruf tätigen Gemeindegliedern die Möglichkeit bieten, durch Spiel und Bewegung im Freien die bedrohte Spannkraft des Geistes und Körpers zu erneuern.

Es gibt kaum ein wichtigeres Werkzeug der vorbeugenden Hygiene als die Anlage von Parks und Spielplätzen.

Wie schon bemerkt, haben nur wenige Städte Volksspielplätze eingerichtet. Aus ihrer Zahl greifen wir als Beispiel Dresden heraus, wo endlich 1897 die von privaten Vereinen, vor allem dem Verein Volkswohl ausgestreute Saat auch in der Stadtverordnetenversammlung auf fruchtbaren Boden fiel. Die Stadtverwaltung entschloß sich, einen Spielplatz am Großen Garten zu errichten, denselben zum Mittelpunkt des Volksspielwesens zu machen und daher vor allem als Festspielplatz auszugestalten. Im Mittelpunkte des 7 Hektar großen Spielplatzes liegt eine 12000 Quadratmeter große Rasenarena, die von einer 6 Meter breiten Radfahrerbahn und einer 13 Meter breiten Rasenfläche für die Zuschauer umschlossen wird. Dieser Hauptspielplatz kann von drei hochgelegenen, um sie herumführenden breiten Straßen aus übersehen werden. An der einen Schmalseite der Arena liegen drei ungefähr gleiche, je 10000 Quadratmeter große Rasenrechtecke, die hauptsächlich für das Fußballspiel bestimmt sind. Außerdem sind noch sechs Lawn-Tennisplätze vorhanden, sowie baumbepflanzte Seitenflächen für Mädchenspiele. Die Kosten der Anlage werden 65000 Mk. betragen, deren Verzinsung durch Erhebung von Benützungsgeldern von Vereinen und Privaten, sowie Verpachtung der Eisbahnen gedeckt werden soll.

Städtische Gärtnereien. Sobald die Städte die Anlage und Unterhaltung größerer Parks und zahlreicher kleiner Anlagen unternehmen, werden sie durch die Notwendigkeit, das erforderliche Baum- und Pflanzenmaterial auf dem billigsten Wege zu beschaffen, dazu gezwungen, eigene Baumschulen, Pflanzenanzuchtgärten und Gärtnereien mit Warmhäusern usw. anzulegen. In Mannheim zum Beispiel genügte zu Anfang der 1870er Jahre für die wenigen öffentlichen Anlagen der Stadtgemeinde eine kleine Gärtnerei im städtischen Bauhofe zur Anzucht von Zierpflanzen, deren Einrichtung und Betrieb sehr bescheidene Mittel erforderte. Die Entstehung einer Reihe von städtischen Promenaden und Anlagen an Stelle der durch die Stadterweiterung verdrängten natürlichen Erholungspunkte nahm die Stadtgärtnerei so in Anspruch, daß sie bereits Mitte der 1880er Jahre vollständig ungenügend war. Man versuchte daher 1888, die Bepflanzung der Anlagen auf dem Submissionswege an Privatgärtner zu vergeben. Doch ohne Erfolg! So blieb nichts über als die Neuanlage einer umfangreichen Gärtnerei, die im Jahre 1889 unter Aufwendung von 16000 Mk. entstand. Im folgenden Jahre mußte die Anlage durch Aufstellung eines Schuppens (Aufwand 2500 Mk.) und 1894 durch Errichtung von Vermehrungshäusern, Kulturbeeten usw. (Aufwand 15860 Mk.) erweitert werden. Die Gärtnerei umfaßt jetzt ein Gelände von 13900 Quadratmeter mit 2 großen Palmhäusern, 4 kleineren Kulturhäusern, 80 Früh- und Mistbeeten mit 320 Fenstern, einem großen Magazin

und 2 kleineren Schuppen. Um den Bezug der Alleebäume von auswärtigen Baumschulen mit all seinen Unzuträglichkeiten zu vermeiden, wurde 1893 mit einem Kostenaufwande von 6000 Mk. eine Baumschule eingerichtet.

Derartige Stadtgärtnereien und Baumschulen sind in sehr vielen großen Städten, wie Berlin, Breslau, Hannover, Köln, Magdeburg usw., eingerichtet worden und ersparen der Stadtkasse ganz beträchtliche Summen.

Familiengärten. Wenn auch nicht direkt zu den öffentlichen Anlagen gehörig, darf hier doch nicht eine Einrichtung mit Stillschweigen übergangen werden, deren Wirkungen dieselben sind wie die der öffentlichen Anlagen. Hier wie dort ist das Ziel die Kräftigung der Volksgesundheit, die Pflege eines gesunden und starken Naturgefühls, die zeitweilige Befreiung von dem Staube und der Qual des Stadtlebens. Familiengärten, Schrebergärten (wie sie in Leipzig), städtische Gärten (wie sie in Kiel heißen), das ist die Einrichtung, deren wir hier noch mit einigen Worten gedenken müssen. Am ausgebildetsten ist dieselbe wohl in Leipzig, wo 1890 nicht weniger als 2582 Gärten in 38 Gruppen mit einem Areal von 539987 Quadratmeter vorhanden waren. Von diesen Anlagen gehörte der Grundbesitz, 150739 Quadratmeter, in zwölf Fällen der Stadtgemeinde und wurde von ihr in vier Fällen an Schrebervereine, in einem Falle an die Fleischerinnung, in einem Falle an den Schulgartenverein verpachtet, die dann ihrerseits als Gartenunternehmer die Anlage der Gärten ausführten und an ihre Mitglieder weiter verpachteten. In vier Fällen hat die Stadt den Grund und Boden an die Gartenbesitzer abgegeben, in zwei anderen an zwei Großpächter. Nur in einem Falle ist die Stadtgemeinde als Gartenunternehmerin aufgetreten, nämlich bei der bekannten Johannistalanlage vom Jahre 1832. Die Gärten waren 369,5 Quadratmeter groß und wurden ursprünglich für drei Taler verpachtet. 1834 zählte man 255 Gärten. Im Laufe der Zeit bildete sich eine Art Erbzinsverhältnis heraus. An den Rat mußte eine jährliche Abgabe von 10 Pf. pro Quadratmeter gezahlt werden, während es den Inhabern gestattet wurde, die Gärten zu zedieren. Infolge dieser Bestimmung ging natürlich der Pachtpreis für die Gärten stetig in die Höhe, und Abstandsgelder von 15 bis 20 Mk. pro Quadratmeter wurden gezahlt. Es liegt auf der Hand, daß gegen die ursprünglichen Absichten schließlich nur Wohlhabende imstande waren, solche Gärten zu erwerben. Dieselbe Erscheinung kann übrigens auch bei den Schrebergärten beobachtet werden. Noch älter als in Leipzig ist die Einrichtung der Familiengärten in Kiel, wo bereits 1830 $2^1/_2$ Hektar städtischen Landes zu Gärten verwandelt wurden. Mit der Zeit wurde die Zahl derselben erheblich vermehrt, so daß 1896 2380 vorhanden waren. In Kiel wird aber zum Unterschiede von Leipzig die Anlage der Gärten ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. Der Boden wird durch eine sorg-

fältige Drainage gut entwässert und darauf das Areal durch 4 Meter breite Wege durchschnitten, an die sich die rechteckig eingeteilten Parzellen in langen Reihen anschließen. Die Gärten sind 420 Quadratmeter groß, durch Weißdornhecken eingefriedigt und mit einer Eingangspforte versehen. Sie werden öffentlich verpachtet; dabei ist eine der wichtigsten Bedingungen, daß die Pacht stillschweigend fortläuft, wenn weder von seiten der Stadt noch von dem Pächter gekündigt wird. Eine Kündigung wird aber von der Stadt nur dann gegeben, wenn die Gärten für die Zwecke der Kommune in Anspruch genommen werden. Ebensowenig findet eine Steigerung der Pacht seitens der Stadt statt. Die große Mehrzahl der Pächter sind Taglöhner, Fabrik- und Werftarbeiter, kleine Handwerker usw. Die älteren Gärten mit größeren Bäumen finden aber auch unter den besser gestellten Bevölkerungsklassen Liebhaber und werden von diesen oft zu recht hohen Preisen gepachtet. Die Preise variieren daher zwischen 10 und 60 Mk.; der Durchschnittspreis beträgt 20 Mk. Auch das Kieler Verfahren ist also nicht ganz einwandfrei. Die älteren, wertvolleren Gärten, die doch durch die Arbeit der ersten, das heißt unbemittelten Besitzer herangezogen worden sind, müssen bei der öffentlichen Verpachtung in die Hände der wohlhabenderen Klassen kommen, die den Preis sehr leicht über die Zahlungsfähigkeit der kleinen Konkurrenten hinaustreiben können. Wenn auch der höhere Pachtpreis dabei der Stadtkasse zufällt, so ging doch gerade die Absicht dahin, bei diesen Gartenanlagen den unbemittelten Klassen ein Stück Gartenland zu billigem Preise zur Verfügung zu stellen, nicht aber sie durch die bei Verpachtungen unvermeidbaren Steigerungen vielleicht über ihr Vermögen hinaus zu belasten.

Den Wert solcher Gartenanlagen schlagen wir nicht gering an, vorausgesetzt die Einrichtungen sind so getroffen, daß sie ihren Zweck erfüllen. Große Schichten der modernen Großstadtbewohner bringen es in ihrem ganzen Leben zu keinem Heim, denn ihre trostlosen Mietwohnungen lassen sich niemals als solches bezeichnen. Da können nun die Gärten einen gewissen Ersatz bieten. Eine Art von Heimgefühl mit seinen wertvollen Eigenschaften, ein Gefühl des Zusammenhanges mit dem Grund und Boden kann in diesen Schichten geweckt und großgezogen werden, wenn sie die Gewißheit haben, daß das Stück Land, das sie von der Gemeinde gepachtet haben, ihnen auf Lebenszeit gehört, ihnen nicht gekündigt und der Pachtpreis nicht gesteigert werden kann. Ein sehr wichtiges Moment dabei ist es ferner, daß durch die Kleinheit der Gärten eine Produktion für den Markt, eine schädliche Ausnützung der Arbeitskraft in sinnloser Anspannung in den wenigen von der Arbeitszeit des Berufs nicht in Anspruch genommenen Stunden unmöglich gemacht wird. Die Gärten sollen nur der Befriedigung des Familienbedarfes in gewissen Grenzen und dann vor allem der Erholung von der Berufsarbeit, der einfachen Freude

an der Natur und ihren Gaben dienen. Sie sollen mit ihren stets wechselnden Bildern und der stets wechselnden Arbeit, die ihre Pflege erfordert, ein Gegengewicht gegen die endlose gleichförmige Routinearbeit des Bureaus und Kontors, der Fabrik und Werkstätte bilden.

Blumen- und Gartenpflege durch Schulkinder. Jede Einrichtung, die in einem Großstadtmenschen das Gefühl für die Schönheit der Natur im allgemeinen und nicht minder für die Einzelerscheinungen des Naturlebens erweckt, jede Einrichtung, die die Beobachtungsgabe und das Anschauungsvermögen unserer heranwachsenden Jugend ausbildet, jede Einrichtung, die in ihr die Saite von der Zusammengehörigkeit von Mensch und Natur, von der unendlichen Einheit der zersplitterten Erscheinungswelt anzuschlagen und erklingen zu lassen vermag, muß mit Freuden begrüßt und als ein wichtiger Faktor in der Erziehung der Menschen und vor allem der Jugend bezeichnet werden. Es war daher ein glücklicher und wertvoller Gedanke, den Schulkindern Pflanzen zur Pflege in die Hand zu geben und durch die Blumenpflege ein solches Naturinteresse in ihr Leben hineinzutragen. Das Geschick begünstigte seine praktische Entwicklung, insofern es gerade die weltberühmte Gärtnerstadt Erfurt war, die ihn zum erstenmal aufnahm und zur Ausführung brachte. Auf Antrag eines städtischen Lehrers faßte die Generalversammlung des Gartenbauvereins am 17. Mai 1892 den Beschluß, „durch unentgeltliche Verteilung von Topfgewächsen an Schulkinder der planmäßigen Blumenpflege Eingang in Schule und Haus zu verschaffen". Durch die Unterstützung der städtischen Behörden, durch die Beihilfe des Gartenbauvereins und der Erfurter Kunst- und Handelsgärtner, der Lehrer und Lehrerinnen gewann der Plan Wirklichkeit. Ende Juni 1892 wurden als erster Versuch an die Mädchen der beiden oberen Klassen der II. Bürgerschule und der Volksschulen 1050 Topfgewächse verteilt, deren Pflege keine zu großen Ansprüche an die Kinder stellte. Anfang Oktober fand die erste Ausstellung statt, zu der 90 Prozent der ausgegebenen Pflanzen eingeliefert wurden. 132 Auszeichnungen wurden verteilt. Seitdem hat das Unternehmen stetig an Ausdehnung zugenommen. 1893 wurden 3042 Topfgewächse an Knaben und Mädchen verteilt, 1904 waren es 3435, wovon 1750 auf die Mädchen und 1685 auf die Knaben entfielen. Zur Ausstellung brachten die Mädchen 79,4 Prozent, die Knaben 77,3 Prozent der ausgegebenen Pflanzen. 144 Preise wurden von den Mädchen, 135 von den Knaben errungen. Die Kosten des Unternehmens haben sich natürlich mit dem Umfange desselben vermehrt, fallen aber für ein städtisches Budget überhaupt nicht ins Gewicht. Zu Beginn wurden 150 Mk., später 400 Mk. von der Stadt zur Verfügung gestellt.

Erfurt ist in diesem Unternehmen bahnbrechend und vorbildlich geworden. In einer ganzen Reihe anderer Städte, wie Breslau, Mannheim usw., ist die planmäßige Blumenpflege nach Erfurter Muster eingeführt worden.

Wertvoller als diese Topfblumenpflege scheint uns die Unterweisung im Gartenbau zu sein, wie sie zum Beispiel die Stadt Breslau für ihre Volksschüler eingerichtet hat. Anfänglich wurde eine geringe Zahl von Knaben der oberen Klassen in den kleinen, neben den Volksschulhäusern der Stadt angelegten Schulgärten im Gartenbau unterrichtet. Auch die Versuche, im großen botanischen Schulgarten der Stadt mit gereifteren Schülern Obstzucht zu treiben, blieben naturgemäß auf einen kleineren Kreis von Teilnehmern beschränkt. Wollte man, wie erwünscht, größeren Schülermassen die Gelegenheit zu gemeinsamer Gartenpflege bieten, so mußten große, nicht zu weit entlegene Landflächen für diese Zwecke gewonnen werden. Die Stadt räumte daher größere Landstücke, die sie für die spätere Bebauung mit Schulhäusern erworben hatte, der Schulverwaltung einstweilen zur gärtnerischen Benützung ein. So entstanden seit 1904 drei größere Stationen für Gartenbau, auf den Gabitzäckern 2000 Quadratmeter, an der Leuthenstraße 1732 Quadratmeter, Borauerstraße 1600 Quadratmeter, zu denen im Jahre 1903 noch eine vierte Station in der Größe von 750 Quadratmeter hinzukam. Im Schuljahre 1902/03 wurden auf diesen vier Gartenbaustationen 556 Volksschüler aus den Oberklassen von 35 städtischen Volksschulen beschäftigt. Die großen, isoliert und ungeschützt liegenden Flächen wurden mit Holzzäunen umgeben, hölzerne Schuppen zur Aufbewahrung der Utensilien und Sämereien hergestellt, Brunnen und Zapfstellen angelegt und die erforderlichen Gartengeräte beschafft. Der Boden mußte von den jungen Gartenschülern selbst hergerichtet werden. Die abgemessenen Beete von 6 bis 7,5 Quadratmeter Größe wurden dann unter die Knaben verteilt. Die Bepflanzung fand meist in den Pfingstferien statt. Es wurden Gemüse aller Art gebaut, außerdem aber auch Blumen usw. Der Garten stand auch während der Sommerferien in vier Nachmittagsstunden offen. Die Anleitung im Gartenbau gaben städtische Lehrer. In kleiner Zahl und auf bestimmte Stunden wurden die Knaben nur so lange bestellt, als sie der besonderen Anleitung für die ersten Arbeiten des Einrichtens, Düngens, Umgrabens und Pflanzens bedurften. Ein Besuchszwang bestand später nicht. Grundsatz blieb es, die selbständige und freiwillige Tätigkeit aus dem steigenden Interesse und Verständnis heranswachsen zu lassen. Das Interesse an der Arbeit wurde dadurch gesteigert, daß jeder Knabe den Ertrag seines Beetes für sich verwenden durfte.

Die Kosten dieses Massenbetriebes haben in den drei Jahren 1900 bis 1902 im ganzen 9588,24 Mk. betragen. Darunter sind einmalige Einrichtungskosten 6450,99 Mk., Entschädigungen der Lehrer 2100 Mk.

Zweiter Teil.

Die Bekämpfung der Krankheiten.

Sechstes Kapitel.

Krankenhäuser und Rekonvaleszentenanstalten.

Sehr verschiedene Momente, nicht nur solche rein medizinischer Natur, haben in den letzten Jahrzehnten darauf hingewirkt, das Krankenhaus in den Vordergrund der öffentlichen Tätigkeit zu stellen, soweit diese die Bekämpfung der Krankheiten sich zur Aufgabe macht. Den technischen Gründen kommt natürlich die größte Bedeutung für diese Entwicklung zu. Es sind das vornehmlich die Antisepsis beziehungsweise die Asepsis und die Ausbildung eines großen komplizierten Apparates, den das Heilverfahren erfordert. Beide Bedingungen sind nur im Krankenhause gegeben. In gleicher Richtung wirken ferner die stetig sich verschlechternden Wohnungsverhältnisse der großen Schichten der Bevölkerung, die vor allem in den Großstädten durch die Massenhaftigkeit und räumliche Verdichtung der Erscheinung so erschreckend klar sich zeigen. Die Raumbeschränktheit der Wohnungen geht so weit, daß sie direkt zur Gefahr für den Kranken wird, und mit ihr pflegt meist ein unhygienischer Zustand der Räumlichkeiten (bauliche Verwahrlosung, Verschmutzung usw.) verbunden zu sein. Gerade die elenden Wohnungsverhältnisse treiben die arbeitende Bevölkerung ins Krankenhaus, da für sie die Möglichkeit, sich in der Familie verpflegen zu lassen, nicht existiert.

Die politischen Momente, die einen beträchtlichen Einfluß auf die Entwicklung des Krankenhauswesens ausgeübt haben, sind die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz und die Krankenversicherung. Das erstere setzte für die Gemeinden die gesetzliche Verpflichtung fest, jedem hilfsbedürftigen Deutschen oder Ausländer die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren und geeigneten Falles für die Unterbringung in einem Krankenhause, in einer Irrenanstalt usw. zu sorgen. Das Krankenversicherungsgesetz gab den Krankenkassen das Recht, an die Stelle der Zahlung von Krankengeld und Gewährung von Arznei und ärztlicher Behandlung die freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause eintreten zu lassen. Dadurch wurde ein zahlungsfähiger Kreis von Benützern der Krankenhäuser geschaffen. Aus dem Einflusse dieser Faktoren erklärt sich die rasche Zunahme der Krankenanstalten in der Periode von 1870 an. In der Hauptsache sind es die Kreise, Städte und Gemeinden, die unter Aufwendung bedeutender finanzieller Mittel dieses Bedürfnis zu befriedigen hatten, wenn schon die Tätigkeit der Religionsgemeinden und die Wohltätigkeit einzelner Personen oder ganzer Vereine auf diesem von ihnen früher fast

ganz mit Beschlag belegtem Gebiete nicht geruht hat. Nach Guttstadt* gab es im Deutschen Reiche 1876 3000 Anstalten mit 140900 Betten, 1900 aber 6300 Anstalten mit 370000 Betten.

In diesen Zahlen sind allerdings sämtliche Anstalten, ob nun im Besitze öffentlicher Körperschaften oder privater Vereine usw., einbegriffen, so daß wir also daraus nur im allgemeinen einen Schluß auf das Anwachsen ihrer Zahl ziehen können, über die Verteilung des Zuwachses auf die verschiedenen Klassen der Besitzer aber noch nichts erfahren. Die Aufnahme des Jahres 1876 ist nicht nach den gleichen Grundsätzen wie die des Jahres 1900 erfolgt, so daß die Zahlen nur bis zu einem gewissen Grade vergleichbar sind. Für Preußen besitzen wir dagegen für die drei Jahre 1876, 1885 und 1900 vollständig vergleichbare Zahlen. Es gab also in Preußen:

	1876	1885	1900
Anstalten	1502	2040	3900
Betten in denselben . .	73091	109934	214320

Die Zahlen zeigen ein rapides Zunehmen der Anstalten und der in denselben vorhandenen Betten.

Die Entwicklung des Anstaltswesens vollzieht sich nun in einer doppelten Differentiation. Anstalten, die früher den ganzen Komplex der Krankheiten des Körpers wie des Geistes in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen haben, werden in verschiedene Anstalten zerlegt, die nur bestimmte Teile des Bereichs bearbeiten. Die Abscheidung der Geisteskranken ist wohl eine der ältesten Differentiationen auf dem Gebiete des Anstaltswesens. Daran schließt sich dann die der Infektionskrankheiten an. Es entstehen weiter Krankenhäuser für die Krankheiten bestimmter Organe, wie zum Beispiel des Auges, oder wiederum für die Behandlung bestimmter Krankheiten, einerlei welches Organ von denselben befallen sein mag, wie zum Beispiel Syphilis, Tuberkulose. Die zweite Differentiation ergreift den Krankheitsprozeß, insofern er Prozeß ist, und scheidet die Anstalten nach den Stadien desselben. So entstehen neben den Krankenhäusern die Rekonvaleszentenanstalten.

Sehr hübsch können wir diese Entwicklung an den Krankenanstalten der Stadt Köln verfolgen. Das alte Bürgerhospital, das in der französischen Zeit aus dem adeligen Frauenstift Cäcilienkloster entstanden war, umfaßte Irre, Invalide und Kranke in gleicher Weise. Die „rasenden Wahnsinnigen" waren allerdings von den ruhigen Irren in besonderen „Logen" getrennt, dagegen die Invaliden mit den ruhigen Irren, die unreinlichen Invaliden mit den unreinlichen Irren in gemeinsamen Räumen untergebracht. Eine Trennung der Geschlechter fand nur des Nachts statt. Diese Zustände dauerten bis 1847. Die Errichtung eines Neubaus auf der Stelle des alten Spitals,

* Krankenhauslexikon für das Deutsche Reich, S. 4.

das heißt also im Mittelpunkte der Stadt, fand in den Jahren 1843 bis 1847 statt. In das neue Gebäude wurde als Mitgift früherer Zeiten die gemeinschaftliche Unterbringung der so heterogenen Insassen, wie das Irre, Kranke und Invalide sind, übernommen. Noch mehrere Jahrzehnte vergingen, bis die Trennung durchgeführt war. Erst 1872 mit dem Übergange der Lindenburg in den städtischen Besitz wurde das Bürgerspital von der Irrenpflege befreit. Noch langsamer vollzog sich die Abstoßung der Invaliden, deren Zahl zwischen 280 bis 360 schwankte. Der steigenden Zahl der Kranken mußten die Invaliden weichen. 1879 wurde ein neues Invalidenhaus fertiggestellt, das 160 Invaliden aufnahm; November 1883 siedelte der Rest derselben in das zweite große Gebäude, das auf dem Grundstücke der Invalidenanstalt errichtet worden war, über. 36 Jahre waren also erforderlich gewesen, um diese Entwicklung abzuschließen. Die Stadt besitzt nunmehr eine allgemeine Krankenanstalt, das Bürgerspital mit 495 Betten, neben dem sich von 1884 an zur Ergänzung das Augustahospital (475 Betten), anfänglich ausschließlich für Infektionskrankheiten bestimmt, entwickelte. Die Irrenanstalt Lindenburg, die seit dem 1. März 1900 nur noch geisteskranke Pensionäre und solche Kranke aufnimmt, bei denen die Pflege 4 bis 6 Wochen nicht überschreiten wird, wurde 1897 in eine Krankenanstalt mit Irrenabteilung (96 Betten) verwandelt. Sie besitzt, abgesehen von diesen, 367 Betten. Dazu kam 1888 durch die Eingemeindung von Deutz das dortige Hospital mit 130 Betten und im Jahre 1880 durch ein Geschenk das Abraham von Oppenheimsche Kinderhospital mit 56 Betten. Die Verpflegung der armen Siechen erfolgt im Invalidenhaus und in dem Hospital am Pantaleonswall. Die Fürsorge für die Rekonvaleszenten hat der „Verein zur Verpflegung Genesender", 1893 gegründet, übernommen, der von der Stadt durch einen Beitrag unterstützt wird. Richtiger wäre es gewesen, wenn die Stadt mit ihren bedeutenden Mitteln auch diesen Teil der Krankenfürsorge direkt übernommen hätte. Wie in Köln, so hat sich die Entwicklung in zahlreichen anderen Städten abgespielt; doch liegt ein näheres Eingehen außerhalb des Rahmens unserer Arbeit.

Wir gehen nun kurz die verschiedenen Arten von Anstalten durch und stellen dar, was von den Städten auf den verschiedenen Teilgebieten geleistet worden ist. Wir beginnen mit den Irrenanstalten. In Preußen sind durch Gesetz vom 11. Juli 1891 die Landarmenverbände verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Die Irrenfürsorge ist also in erster Linie eine Aufgabe der Provinzialverbände. In Bayern liegt dieselbe in den Händen der Kreise, während in den übrigen deutschen Staaten die Anstalten staatlich sind. Die Zahl der städtischen Anstalten, die an und für sich sehr

gering sein mußte, ist daher in der Abnahme begriffen. Die größeren Verbände übernehmen die Kranken derselben. So ging zum Beispiel die städtische Anstalt Lindenburg in Köln mit dem Jahre 1900 ein und die Kranken wurden von dem Rheinischen Provinzialverband übernommen. Leider! Denn mit der Übernahme der Kranken seitens der Provinzialverbände ist durchaus noch nicht die Behandlung derselben in Provinzialanstalten gegeben. Die Provinzen haben es zum guten Teil vorgezogen, die Kranken gegen Zahlung von Pensionen an Anstalten religiöser Korporationen weiterzugeben und diese durch Hergabe zinsfreier Baugelder zu unterstützen. Sie fördern damit die Bestrebungen der religiösen Genossenschaften sowohl katholischer wie protestantischer Provenienz, die gesamte öffentliche Irrenfürsorge in konfessionelle, von den Provinzen gebaute, aber nicht verwaltete Anstalten überzuleiten und subventionieren damit, wie Kurella scharf, aber sehr richtig hervorhebt, das programmäßig als solches auftretende Kurpfuschertum der religiösen Korporationen mit großen Kapitalien und enormen Renten. Der Alexianerprozeß in Aachen und spätere Vorkommnisse haben gezeigt, wie es in solchen Anstalten zugeht, wo der Arzt nur die geduldete Nebenperson ist und religiöse Anmaßung seine Funktionen auf dem schwierigsten Gebiete der Heilkunde übernimmt. Kleinere Abteilungen für Irre sind dagegen mit vielen größeren städtischen Krankenhäusern verbunden. Sie dienen als Übergangs- und Beobachtungsstationen, als Stadtasyle für schnell verlaufende leichtere Fälle usw. (so in Altona, Barmen, Breslau, Danzig, Elberfeld, Görlitz, Königsberg, Krefeld, Liegnitz, Magdeburg, Nürnberg, Posen, Potsdam, Stettin, Stuttgart). In den Universitätsstädten dient die Universitätsklinik meist zugleich als Stadtasyl (Würzburg usw.). Größere selbständige Anstalten befinden sich, abgesehen von den drei Stadt-Staaten Hamburg (zwei Anstalten mit 1796 Betten), Lübeck (150 Betten) und Bremen (206 Betten), in Aachen (für weibliche Irre), Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Hannover, Leipzig. Über die Entwicklung dieser Anstalten geben die folgenden Zahlen Auskunft:

	1883		1890/91		1898/99		1900/01**	
	Anstalten	Betten	Anstalten	Betten	Anstalten	Betten	Anstalten	Betten
Aachen	1	144	—	—	1	205	1	65
Berlin	1	1300	—	—	2	2690*	3	5095
Breslau	1	200	1	230	1	280	1	280
Frankfurt a. M. .	1	200	1	244	1	300	1	340
Hannover . . .	1	87	—	—	1	119	1	48
Leipzig	—	—	—	—	—	—	2	385

* Inklusive Idiotenanstalt. — ** Nach Statist. Jahrbuch XII, 344. Die Zahlen weichen von denen des Jahres 1898/99 zum Teil beträchtlich ab. Bei Berlin sind die Filialen mitgerechnet, daher wohl der große Zuwachs.

Wir kommen nunmehr zu den allgemeinen Krankenanstalten und stellen in den beiden ersten Spalten die Zahlen der in den städtischen Anstalten vorhandenen Betten in den Jahren 1883 und 1900 für Preußen nebeneinander. Es sind nur die Anstalten aufgeführt, welche sich im Besitze der Stadtgemeinden befinden. Dagegen sind die von Stiftungen verwalteten Krankenhäuser ausgeschlossen, auch wenn die Stiftungen sich in der Verwaltung der städtischen Behörden befinden. Ebensowenig sind die Kinderhospitale berücksichtigt worden. Die Zahlen sind den beiden Ausgaben des Guttstadtschen Krankenhauslexikons entnommen. Die dritte Spalte gibt die Zahlen nach dem Statistischen Jahrbuch, XII. Jahrgang, S. 338 ff. Danach gab es also:

Name	1883		1900		1900/01	
	Zahl der Anstalten	Zahl der Betten	Zahl der Anstalten	Zahl der Betten	Zahl der Anstalten	Zahl der Betten
Berlin	2	1345	4	2798	4	2546
Breslau	2	1072	2	1232	2	888
Köln	1	760	3	1509	4	1557
Frankfurt a. M.	1	350	2	768	2	818
Magdeburg	1	621	2	1148	2	1020
Hannover	1	311	2	650	2	688
Düsseldorf	—	—	1	85	1	96
Königsberg	1	418	1	467	1	450
Altona	1	435	1	500	1	484
Stettin	1	360	1	473	1	500
Elberfeld	1	234	1	520	1	480
Charlottenburg	1	96	2	1232	1	407
Barmen	1	240	1	327	1	327
Danzig	2	360	2	429	2	440
Dortmund	1	250	1	320	1	350
Aachen	1	277	1	306	1	394
Krefeld	1	282	1	397	1	397
Kiel	1	118	1	232	1	225
Erfurt	1	234	1	252	1	325
Wiesbaden	1	201	1	300	1	300
Posen	1	254	1	254	1	300
Görlitz	1	69	1	102	1	118
Frankfurt a. O.	1	90	1	140	1	139
Potsdam	1	185	2	297	2	297
Münster i. W.	1	202	1	287	1	287
Spandau	1	91	1	255	1	250
Liegnitz	1	76	1	154	1	150
Total	29	8981	36	15451	39	14258

Es ist also in dem Zeitraum von 17 Jahren die Zahl der städtischen allgemeinen Krankenhäuser in den preußischen Städten mit mehr als 50000 Ein-

wohnern um 7 gestiegen; die Bettenzahl, die der Index für die Größe einer Anstalt ist, hat sich in der gleichen Zeit fast verdoppelt. Diese Zunahme entspricht nur der ebenso rapiden Zunahme der Bevölkerung in den meisten Großstädten. Die Städte, bei denen unsere Tabelle den größten Zuwachs an Anstalten und Betten zeigt, haben auch die größte Bevölkerungszunahme. Charlottenburg hatte 1880 nur 30483 Einwohner, 1900 aber schon 189305; Köln wuchs im gleichen Zeitraum von 144772 auf 372529 Einwohner usw. Die Zunahme der Bettenzahl ist aber der Bevölkerungszunahme nicht genau proportional, sondern in den meisten Fällen größer. Darin drückt sich die wachsende Inanspruchnahme der Krankenhäuser durch die Einwohner, die Bevorzugung der Anstalten gegenüber der häuslichen Pflege, klar aus. So wuchs zum Beispiel Elberfeld von 93538 im Jahre 1880 auf 156966 Einwohner im Jahre 1900, während die Zahl der Betten von 234 auf 520 stieg, sich also mehr als verdoppelt hat. Ganz ebenso in Berlin, Spandau, Potsdam usw. Die natürliche Folge dieser mit der besseren Einrichtung der Anstalten, mit der sorgfältigeren Pflege stets wachsenden Bevorzugung der Krankenhäuser ist die Erscheinung, daß die Neuanlagen beziehungsweise Erweiterungsbauten in viel kürzerer Zeit als zuvor wieder gefüllt sind, und daß daher (besonders zu bestimmten Zeiten des Jahres) ein geradezu bedenklicher Platzmangel entsteht. Wie bei den Schulen, so stehen auch bei den Krankenhäusern die städtischen Verwaltungen wenigstens in den großen Städten vor dem Problem eines stets quantitativ und qualitativ wachsenden Bedürfnisses, dessen Lösung von ihnen nur zögernd und stückweise in Angriff genommen wird. Hier ist noch ein ganz beträchtliches Teil Arbeit zu leisten.

Es handelt sich dabei nicht nur darum, die genügende Zahl gut eingerichteter Anstalten zu beschaffen, sondern ebensosehr um eine Änderung des ganzen Charakters der von der Stadt geleisteten Krankenfürsorge. In den meisten Städten unterstehen die Krankenanstalten noch der Armenverwaltung, wie ja die städtische Tätigkeit auf diesem ganzen Gebiete von der Armenfürsorge ausgegangen ist und sich in Städten ohne Krankenhäuser auch noch in dieser Fürsorge durch die Aufstellung von Armenärzten und Gewährung von Arzneien erschöpft. Durch die soziale Gesetzgebung ist nun, wie wir bereits hervorhoben, ein bedeutender Kreis von zahlungsfähigen Benützern des Krankenhauses geschaffen worden. Dazu kommt dann ferner, daß die Krankenhäuser auch von Angehörigen der Mittelklasse in immer größerer Zahl in Anspruch genommen werden. Mit den Benützern muß sich aber auch der Charakter der Krankenhäuser ändern; aus Anstalten, welche nur einer ganz bestimmten kleinen Schicht der Bevölkerung, eben den Stadtarmen, dienten, werden sie zu Einrichtungen der allgemeinen Krankenfürsorge. Daraus erwächst für die Städteverwaltungen die wichtige Pflicht, ihren Krankenhäusern

alles zu nehmen, was ihnen den Charakter von Armenanstalten geben könnte, und sie sorgfältig von jeder Verbindung mit dem Armenwesen fernzuhalten. Der erste Schritt in dieser Richtung ist die Überweisung der Krankenhäuser an eine besondere Deputation oder an die Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege, wie dies ja auch schon in verschiedenen Städten (Berlin, Frankfurt a. M. usw.) geschehen ist. Mit dieser Überweisung muß aber auch die Betriebsweise einer durchgreifenden Charakteränderung unterworfen werden. Nicht nur müssen sich die städtischen Behörden von der Überlieferung freimachen, die Krankenhäuser als Wohltätigkeitsanstalten zu betrachten, sondern auch und vor allem muß das ärztliche wie das Pflegepersonal mit aller Entschiedenheit dazu erzogen werden, in den Krankenhauspfleglingen nicht mehr das Armenmaterial zu sehen und dementsprechend als vile genus zu behandeln. Wie notwendig diese Umgestaltungen sind, das beweisen die endlosen Klagen, die gegen den Betrieb der städtischen Krankenhäuser bis in die neueste Zeit hinein erhoben werden. Und solange man daran festhält, die Krankenfürsorge als ein Kapitel des Armenwesens zu betrachten, solange die städtischen Behörden sich nicht zu einer freieren und richtigeren Auffassung derselben aufschwingen können, so lange werden sie auch nicht verstummen.

Die städtischen Krankenhäuser unterscheiden meist drei Verpflegungsklassen. Die beiden ersten Klassen sind für die Wohlhabenden bestimmt, die Zahl der in ihnen Verpflegten ist gegenüber den Pfleglingen der 3. Klasse eine verschwindend kleine und interessiert uns hier weniger. Die Pfleglinge der 3. Klasse setzen sich überwiegend aus zwei Arten zusammen, solchen Kranken, die auf Kosten der Armenverwaltung verpflegt werden, und solchen, für deren Kosten Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Invalidenversicherungsanstalten aufkommen. Über den Umfang, in welchem diese beiden Arten vertreten sind, gibt das Statistische Jahrbuch, XII. Jahrgang, S. 339, Auskunft. Zieht man die ihren Bestand angebenden Summen von der Gesamtzahl der verpflegten Kranken ab, so bleiben nur sehr geringe Reste übrig. In diesen Resten sind enthalten die Verpflegten 1. und 2. Klasse, sowie ein Rest von Verpflegten 3. Klasse. Es ergibt sich also, daß die Zahl derjenigen Kranken, die wirtschaftlich ebenso oder wenig besser gestellt sind als die gegen Krankheit versicherten Arbeiter, in den städtischen Krankenhäusern eine ganz geringe geworden ist, obwohl ihre Zahl an und für sich ganz sicher nicht so unbedeutend ist. Dr. F. Schanz, der in einer Reihe von Artikeln auch auf dieses Verhältnis hingewiesen hat, zieht daraus den Schluß, daß die städtischen Krankenanstalten zwar Wohltätigkeitsanstalten für die Versicherungskassen geworden sind, diesen Charakter dagegen für diejenigen Kranken verloren haben, für die keine öffentliche Behörde zu sorgen verpflichtet ist. Dazu gehören vor allem die Angehörigen des Arbeiters, wo keine Familienversicherung existiert, Heim-

arbeiter, selbständige Handel- und Gewerbetreibende usw. Soweit diese Personen nicht der Armenpflege anheimfallen, müssen sie die Sätze der 3. Klasse bezahlen, während für die versicherten Arbeiter die verschiedenen Kasseneinrichtungen eintreten, denen von einer Anzahl von Gemeinden geringere Sätze bewilligt werden. So zahlen in Dresden die Krankenkassen nur einen Satz von 1,80 Mk. gegen 2,50 Mk., in Erfurt 1,50 Mk. gegen 2 Mk., in Frankfurt a. M. Kassen im Vertragsverhältnis 1,75 Mk. gegen 2,50 Mk., in Frankfurt a. O. 1,70 Mk. gegen 2 Mk., in Königsberg 1,50 beziehungsweise 1,75 Mk. gegen 2 Mk., in Leipzig 1,75 Mk. gegen 2 Mk., in Mannheim 2,25 Mk. gegen 3 Mk., in Metz 1,75 Mk. gegen 2 Mk., in München 2,20 Mk. gegen 3 Mk., in Stuttgart 1,60 Mk. gegen 1,80 Mk., in Zwickau 1,80 Mk. gegen 2 Mk. Auch für die Irrenpflege genießen die Krankenkassen in Breslau und Frankfurt a. M. ermäßigte Sätze. Diese Ermäßigungen laufen in den großen Städten in die Hunderttausende. Gegen eine derartige Unterstützung der Ortskrankenkassen ist nichts einzuwenden; anders liegen die Verhältnisse natürlich bei den Berufsgenossenschaften und in gewisser Ausdehnung auch bei den Versicherungsanstalten. Für die Krankenkassen ist die Herabsetzung der Verpflegungssätze absolut notwendig, da sie bei Zahlung der Selbstkosten wohl kaum imstande wären, die wünschenswerte Krankenhauspflege im gleichen Umfange beizubehalten. Dagegen verdient doch die Vernachlässigung der nicht versicherten Kranken seitens der Städte schweren Tadel. Schanz hat ganz recht, wenn er einer öffentlichen Krankenanstalt nur dann den Charakter einer öffentlichen Wohltätigkeitsanstalt zuschreiben will, wenn sie so eingerichtet ist, daß die wenig Bemittelten sie in Anspruch nehmen können. Diese Benützung hängt ausschließlich von der Höhe der Verpflegungssätze ab, und diese sind in der Mehrzahl der Städte viel zu hoch. Das Statistische Jahrbuch, XII. Jahrgang, S. 349, gibt eine außerordentlich wertvolle Übersicht über die Pflegegeldsätze in den städtischen Krankenanstalten im August 1904. Danach betrug der Satz pro Tag in der 3. Verpflegungsklasse für Erwachsene:

3 Mk. in Augsburg, Mannheim, München, Nürnberg.

2,50 Mk. in Altona, Berlin, Charlottenburg, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel.

2,30 Mk. in Bremen.

2,20 Mk. in Braunschweig.

2 Mk. in Barmen, Dortmund, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. O., Köln, Königsberg, Leipzig, Lübeck, Metz, Mülhausen i. E., Plauen, Posen, Potsdam, Stettin, Wiesbaden, Zwickau.

1,80 Mk. in Magdeburg, Stuttgart.

1,75 Mk. in Chemnitz, Elberfeld.

1,70 Mk. in Darmstadt.

1,50 Mk. in Aachen, Breslau, Danzig, Mainz, Spandau.

1,25 Mk. in Krefeld, Liegnitz.

1 bis 1,50 Mk. in Münster.

In einer ganzen Anzahl von Städten sind die Sätze für Kinder entweder ganz die gleichen wie für Erwachsene oder nur unbedeutend niedriger.

Diese Übersicht erklärt zur Genüge, weshalb die städtischen Krankenhäuser nur in so geringem Umfange von den unbemittelten, nicht versicherten Personen benützt werden, und bestätigt die Schanzsche Behauptung, daß die Gemeinden ihre Hauptaufgabe, den wirtschaftlich schwachen Bewohnern der Stadt bei Krankheit ein billiges Unterkommen zu bieten, vergessen haben. Nun liegt aber hier gerade ein sehr wichtiges Tätigkeitsfeld der Gemeinde. Die Kranken schleppen sich lange Zeit meist unter den ungünstigsten Bedingungen außerhalb der Krankenhäuser hin, bis das Leiden so verschlimmert ist, daß es oft unheilbar, in der Regel gefährlich geworden ist. Muß dann doch die Krankenhausbehandlung beansprucht werden, so endet sie häufig mit dem finanziellen Ruin der Familie, die sich schließlich doch an die Armenverwaltung wenden muß. Damit treten dann die politischen Entrechtungen ein, die jeder selbständige Charakter solange als möglich zu vermeiden sucht. Es sei ferner darauf hingewiesen, daß eine wirksame Bekämpfung der Infektionskrankheiten nur möglich ist bei frühzeitiger und ausgiebiger Benützung des Krankenhauses. Mit guten Gründen wird direkt der Krankenhauszwang gefordert. Er erfordert aber als Korrelat die Kostenfreiheit der Krankenhausbehandlung oder wenigstens eine so weitgehende Herabsetzung der Verpflegungssätze, daß die Kosten ohne Verarmung der Familien und Inanspruchnahme der Armenverwaltung bezahlt werden können. So kommen wir denn zu dem Ergebnis, daß eine bedeutende Herabsetzung der Verpflegungssätze der 3. Klasse in den städtischen Krankenhäusern notwendig ist. Auch hier, wie bei allen Instituten der öffentlichen Gesundheitspflege, empfiehlt es sich, die Verpflegungssätze nach der Leistungsfähigkeit der die Institute benützenden Personen abzustufen und die unteren Einkommensklassen vollständig freizulassen. Die erhöhten Summen, welche die Gemeinden auf diese Weise als Zuschüsse bei der Verwaltung der Krankenhäuser ausgeben, werden sie ganz sicher zum größeren Teile durch Ersparnisse bei der Armenpflege wieder hereinbringen. Denn allgemein kann man den Satz aussprechen, daß alle Ausgaben für hygienische Einrichtungen sich durch Ersparnisse in anderen Richtungen wieder ausgleichen.

Der stete Platzmangel der Krankenhäuser treibt zu einer möglichst großen Abkürzung des Heilverfahrens. Diese Abnahme der durchschnittlichen Verpflegungsdauer tritt uns zum Beispiel in den Berliner städtischen Krankenhäusern sehr deutlich entgegen. Die Durchschnittsdauer betrug im Jahre 1891

33,28 Tage und nahm bis zum Jahre 1895 bedeutend ab; sie betrug 1892 28,79, 1895 26,55, 1901 23 bis 28 und 1903 25 bis 27 Tage. Diese Abnahme ist um so bedeutsamer, als die übrigen nicht städtischen Anstalten entweder ein Gleichbleiben oder eine Zunahme der durchschnittlichen Verpflegungsdauer aufzuweisen haben. Die Folgen dieser Abkürzung sind in vielen Fällen geradezu verhängnisvoll. Wie der Berliner Verwaltungsbericht für 1889 bis 1895 III, S. 177, richtig bemerkt, werden die unbemittelten Kranken dadurch gezwungen, vor Wiedererlangung ihrer vollen Körperkraft und Arbeitsfähigkeit die alte Berufsarbeit aufzunehmen — unter der Gefahr des Rückfalls oder dauernden Siechtums. Will man die Dauer des Heilverfahrens in den Krankenhäusern möglichst abkürzen — und die Berechtigung dazu läßt sich, natürlich innerhalb der wissenschaftlich gesteckten Grenzen, nicht bestreiten —, so muß man für die Rekonvaleszenz der Kranken die erforderlichen Anstalten treffen. In diesem Punkte vereinigen sich übrigens die Forderungen der städtischen Wirtschaft mit denen der modernen Krankenpflege.

Man bezeichnet mit dem Worte Rekonvaleszent einen Menschen, der eine mehr oder minder schwere Krankheit überstanden hat, aber noch nicht wieder in den Besitz seiner vollen Körperkraft gelangt ist. Wird also der Erkrankte aus dem Krankenhause entlassen, so ist er zwar ein Genesender, aber noch kein Genesener. Gerade „in dem labilen Zustande der Rekonvaleszenz aber ist", wie Weicker in seinem Referat: Fürsorge für Genesende* ausführt, „die Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse aller Art verringert, das Nervensystem reizbar, empfindlich. . . . Jetzt stoßen nur zu häufig Krankheit und Wiederaufnahme der Arbeit aneinander und bedingen somit ein Außerachtlassen des naturgemäßen Übergangsstadiums der Rekonvaleszenz." Weicker bezeichnet es daher als eine dringende Forderung, das Stadium der Rekonvaleszenz in die Krankenfürsorge einzubeziehen, da in der mangelnden Fürsorge für eine ungestörte Genesung die Gefahr lauere, daß aus der kaum überwundenen akuten Erkrankung sich schleichende Infektionen, vor allem die Tuberkulose entwickle.

Die Rekonvaleszentenpflege kann entsprechend den Bedürfnissen des Kranken eine offene, das heißt in seiner eigenen Häuslichkeit gewährte, oder geschlossene, das heißt in Anstalten sich vollziehende, sein. Bei der offenen Rekonvaleszentenpflege handelt es sich um die Gewährung kräftiger Nahrungs- und Stärkungsmittel, von ärztlicher Aufsicht und von technischen Hilfsmitteln, wie Bäder, Massage usw., um die Fürsorge für eine gesunde Wohnung, um die Befreiung von schweren unzuträglichen Arbeiten und die Gewährung von Aufenthalt im Freien, wie zum Beispiel in den sogenannten Walderholungs-

* Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 50, S. 27.

ſtätten uſw. Der Geneſende bleibt dabei in ſeiner Häuslichkeit. Das mag nach mancher Richtung hin ein Vorzug ſein, wird aber in der Regel größere Nachteile mit ſich bringen, und daher nur bei ſolchen Geneſenden empfehlenswert ſein, deren Organismus durch die Krankheit nicht ſehr ſtark mitgenommen wurde. Wo es ſich dagegen um die Rekonvaleszenz von ſchweren Krankheiten handelt, der Körper vielleicht aufs tiefſte erſchöpft iſt, wird zweckmäßig die geſchloſſene Rekonvaleszentenpflege eintreten, bei der der Kranke von den Unruhen ſeiner Häuslichkeit losgelöſt iſt und alles das findet, was ihm dieſe in den meiſten Fällen nicht gewähren kann. Vorbedingung für den Erfolg einer ſolchen Rekonvaleszentenpflege iſt aber, daß der geneſende Kranke nicht von den Sorgen um die Exiſtenz ſeiner Familie gequält wird, daß alſo eine ausreichende Familienfürſorge mit ihr verbunden iſt. Fühlt ſich doch gerade der beſte Teil der verheirateten Arbeiterſchaft in der Zwangslage, die Arbeit möglichſt ſchnell wieder aufzunehmen, um für ſeine Familie zu ſorgen, häufig mit dem Ergebnis, daß der ganze Heilungserfolg durch die zu frühzeitige Wiederaufnahme der Arbeit ernſtlich gefährdet wird.

Die Ausſendung der Geneſenden in Erholungsheime bringt den wirtſchaftlichen Vorteil mit ſich, daß durch die zweckmäßige Pflege dort die Dauer der Rekonvaleszenz abgekürzt und die Rückkehr des Geneſenden zu ſeiner Arbeit und Familie beſchleunigt wird. Man hat daher auch ſchon in den Krankenhäuſern die Geneſenden von den Kranken zu trennen geſucht und beſondere Aufenthaltsräume für ſie bereit geſtellt. Bei dem ſteten Platzmangel aber in den Krankenhäuſern und dem ſtets wachſenden Zudrange von Kranken in dieſelben wurde die baldige Abſtoßung der Rekonvaleszenten zum Zwange für die Krankenhausverwaltung. Unterſtützt wurde ſie noch durch die Erkenntnis, daß die Rekonvaleszentenpflege andere Einrichtungen und eine andere Lage der Anſtalt erfordert, als ſie das Krankenhaus mit ſeinen Gefahren der Neuinfektion und ſeinen pſychiſchen Einwirkungen zu bieten vermag. So ſetzt ſich die Scheidung der Kranken und Rekonvaleszenten in beſonderen Anſtalten langſam aber unwiderſtehlich durch. Anfänglich beſchränkte man ſich darauf, die Geneſenden aufs Land oder in offene Kurorte zu ſenden, ſie dort bei Privaten einzumieten und in Koſt zu geben. Die zahlreichen Übelſtände, die mit einem ſolchen Verfahren verbunden waren, haben aber ſehr bald dazu geführt, beſondere Geneſungshäuſer für die Rekonvaleszenten einzurichten, wo ſie nicht nur geſunde Wohnung und gute Koſt, ſondern auch die notwendige ärztliche Aufſicht finden können.

Wie auf zahlreichen Gebieten der Kranken- und Armenpflege waren es auch hier anfänglich private Wohltätigkeitsvereine, die die erſten Rekonvaleszentenanſtalten eingerichtet haben. Erſt ſpäter folgten dann die Träger der geſetzlichen Krankenfürſorge, die Krankenkaſſen und Verſicherungsanſtalten, und

endlich die Gemeinden. Die Zahl der letzteren ist auch jetzt noch nicht sehr groß. In der Mehrzahl der Fälle schicken die Gemeinden, selbst die größeren Städte ihre Genesenden in Anstalten privater Natur. Die Erfahrungen einiger Städte haben allerdings auch nicht gerade zu der Einrichtung solcher Anstalten eingeladen. So wurde das Kaiser Friedrichsheim in Dortmund mit 25 Betten aufgelöst. Elberfeld hob sein Genesungsheim mit 30 Betten nach mehrjährigem Bestehen im Jahre 1896 wieder auf. Im gleichen Jahre ließ Nürnberg sein Genesungsheim eingehen, da es von Jahr zu Jahr weniger Zuspruch hatte. An diesen Mißerfolgen mag zum Teil die Lage der Anstalten in den Städten selbst Schuld gehabt haben. In höherem Grade aber sind sie wohl der ungenügenden Fürsorge für die Familie während der Kurdauer zuzuschreiben.

Es war in erster Linie die Rücksicht auf eine Entlastung der Krankenhäuser, die die Berliner Stadtverwaltung im Jahre 1887 bestimmte, mit der Einrichtung zweier „Heimstätten für Genesende" zu beginnen und die auf zwei Rieselfeldern vorhandenen Herrschaftshäuser in solche zu verwandeln. Die Berliner Heimstätten sind wohl die ältesten derartigen städtischen Einrichtungen, wenn wir von dem Frankfurter Genesungsheim Mainkur (seit 1868) absehen, das eine Einrichtung des Hospitals zum Heiligen Geiste, einer städtischen Stiftung, ist. Die Anstalten machten eine sehr schnelle Entwicklung durch. Im Jahre 1904 wurden in Blankenburg mit 70 Betten 738 Mädchen und Frauen, wovon 20 Wöchnerinnen mit Säuglingen, in Heinersdorf mit 72 Betten 803 Männer verpflegt. Anfänglich betrug die Zahl der Betten nur 40, mußte dann bald auf 54, 60 und in Blankenburg durch Aufstellung einer Döckerschen Baracke auf 70 erhöht werden. Die Aufenthaltsdauer ist meist auf drei Wochen bemessen, kann aber im Bedarfsfalle auf fünf Wochen ausgedehnt werden. Die beiden Anstalten reichen für den starken Andrang, insbesondere im Sommer, schon seit langem nicht mehr aus. Betrug doch die Wartezeit in Blankenburg im Jahre 1898/99 28, 1903/04 54 und 1904/05 56 Tage, in Heinersdorf 20 Tage. Endlich im Jahre 1905 entschloß sich der Magistrat, den Bau einer zweiten Heimstätte mit 95 Betten zu beantragen.

Eigene Rekonvaleszentenanstalten besitzen nur die folgenden Städte:

Breslau. Die Friedländersche Stiftung Weidenhof, erweitert durch ein städtisches Heim seit 1897, 77 Betten.

Königsberg. Seit 1901 Heimstätte in Juditten mit 44 Betten.

Leipzig. Zwei Anstalten zu Dösen, je für Männer und Frauen mit 83 Betten.

Mainz. 1895 wurde eine Isolierbaracke in eine Rekonvaleszentenanstalt für 30 bis 40 Männer umgewandelt. Es finden nur Genesende Aufnahme, die während ihrer Krankheit im St. Rochusspital behandelt worden sind.

Meißen. Geneſungsheim ſeit 1899, 12 Betten. Verpflegungspreis 2 Mk., für Krankenkaſſen 1,50 Mk.

In ſtädtiſcher Verwaltung befinden ſich die folgenden, aus Stiftungsmitteln gebauten Anſtalten:

Dresden. Auguſtenhaus, 17 Betten für Frauen, ſeit 1892.

Heilbronn. Geneſungsheim der Linkſchen Stiftung, 12 Betten für Männer und 18 für Frauen, Tagesſatz 1,60 Mk.

Straßburg i. E. Hoſpiz Loviſa, 70 Betten für Männer und Frauen, 2 Mk. bis 2,40 Mk. pro Tag.

So wenig wie für die Rekonvaleszentenpflege eignen ſich die ſtädtiſchen Krankenhäuſer für einen großen Komplex von Krankheiten, für deren Heilung reichliche Zufuhr von Licht und Luft, geräumige Schlafſäle und ebenſolche Tagesräume, großes Garten- und Waldterrain, freie Bewegung der Kranken, eine methodiſche und individualiſierende, phyſikaliſch-diätetiſche Behandlung, Beſchäftigung und Unterhaltung der Kranken notwendig ſind. Zu dieſen Krankheiten rechnet Ziemſſen die großen Kategorien der chroniſchen Krankheiten, die Lungen- und Herzkrankheiten, die Nervenleiden, die Blut- und Konſtitutionsanomalien, die Krankheiten des Verdauungsſyſtems, des Bewegungsapparates uſw. Er ſchlägt daher eine Teilung der Krankenhäuſer und die Errichtung ländlicher Sanatorien durch die ſtädtiſchen Behörden vor. Dieſe Sanatorien ſollen nicht ſtädtiſche Krankenhäuſer in ländlicher Umgebung, ſondern beſondere Heilanſtalten ganz anderer Art ſein, ausgeſtattet mit Liegehallen, Gärten und Wald und allen Einrichtungen für phyſikaliſche Therapie. Dem Einfluſſe Ziemſſens iſt es auch gelungen, bei den ſtädtiſchen Behörden Münchens die Erbauung eines ſolchen ſtädtiſchen Sanatoriums in Harlaching durchzuſetzen. Dieſe Anſtalt liegt im Schutze einer ausgedehnten Staatswaldung. Der Beſitz (Gärten, Anlagen und Höfe) umfaßt 7,201 Hektar. Die Anſtalt iſt zunächſt mit 200 Betten ausgeſtattet worden, kann aber durch einen Anbau auf 600 Betten erweitert werden. Die Verwaltungsgebäude ſind von vornherein auf dieſe Größe bemeſſen worden. Die Anſtalt ſoll die großen Vorteile, die in Privatſanatorien bisher nur den Wohlhabenden zugängig waren, auch den ärmeren Kranken bieten. Der ungeſchmälerte Genuß der friſchen Luft in Garten und Wald, Beſchäftigung und Spiele im Freien, Anwendung von Maſſage, Duſchen, Heilbädern und Waſſeranwendungen aller Art, eine reichliche, dem Krankheitscharakter ſorgſam angepaßte Koſt ſind wichtige Heilfaktoren dieſer Anſtalt. Es werden vorwiegend ſolche Kranke aufgenommen, die außer Ruhe, Aufenthalt in freier Waldluft und entſprechender Ernährung zwar der fortgeſetzten ärztlichen Beobachtung und Behandlung, aber doch nicht der umfaſſenden Behandlung und Pflege eines Krankenhauſes bedürfen. Dahin gehören insbeſondere die Kranken mit chro-

nischen Störungen der Atmungs-, Zirkulations- und Verdauungsorgane, der Blutbildung und des Nervensystems. Dagegen sind ausgeschlossen die akuten Krankheiten und von den chronisch Kranken diejenigen, welche dauernd bettlägerig oder bewegungsunfähig sind, ferner die Kranken, welche einer spezialärztlichen Behandlung bedürfen, sowie chirurgische und gynäkologische Kranke. Im Jahre 1903/04 wurden 1332 Kranke verpflegt.

Akademien für praktische Medizin. Als im Jahre 1901 die Ausbildungszeit für die Mediziner um ein Jahr, das sogenannte praktische Jahr, verlängert wurde, um ihnen Gelegenheit zu geben, die in den Universitätskliniken erworbenen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen auszubilden, sollten auch die größeren modernen städtischen Krankenhäuser für die Zwecke dieser Ausbildung herangezogen werden. Es ergab sich auch, daß bei Zugrundelegung der in den Jahren 1898 bis 1901 im ganzen Reiche erfolgten Approbationen jede deutsche medizinische Fakultät nur etwa 14 Praktikanten auszubilden haben würde, während alle übrigen in den Krankenanstalten außerhalb der Universitäten untergebracht werden könnten. Gegen eine derartige Ausnützung der städtischen Krankenhäuser für die Ausbildung der jungen Mediziner kann nichts eingewendet werden, zumal wenn die Anzahl der Praktikanten in den einzelnen Anstalten eine kleine ist, infolgedessen der Lehrzweck nicht wie bei den Universitätskliniken in den Vordergrund tritt, noch der ganze Betrieb der städtischen Krankenhäuser ihm untergeordnet wird. Diese Gefahr wird aber durch die neue Einrichtung der Akademien für praktische Medizin, in welche einzelne größere städtische Krankenhäuser verwandelt werden sollen, direkt heraufgeführt. Um diese Akademien, von denen zurzeit zwei, in Düsseldorf und Köln, errichtet worden sind, hat sich ein scharfer Kampf zwischen den praktischen Ärzten auf der einen Seite, der Regierung und den städtischen Verwaltungen auf der anderen Seite entsponnen. Es kann nicht die Aufgabe dieses Buches sein, diesen Kampf in allen seinen Phasen darzustellen und die Stellungnahme der daran beteiligten Parteien unter dem Gesichtspunkte der Ausbildung und Fortbildung der Ärzte zu beurteilen. Für uns handelt es sich nur um die eine Frage, welche Bedeutung hat die Einrichtung solcher Akademien für die kommunale Autonomie und das Finanzwesen der Gemeinden? Die Akademien in Köln und Düsseldorf haben nach den für beide ziemlich gleichlautenden Satzungen die Aufgaben: 1. den Kandidaten der Medizin Gelegenheit zur Ablegung des praktischen Jahres zu geben, 2. Gelegenheit zur Ausbildung in den ärztlichen Spezialfächern zu geben, 3. Fortbildungskurse für praktische Ärzte zu veranstalten, 4. in der Krankenpflege auszubilden, 5. Samariterkurse abzuhalten, 6. die praktische Medizin nach der wissenschaftlichen Seite zu fördern. Von größerer Bedeutung für die kommunale Verwaltung ist eigentlich nur der Punkt 2. Es

soll danach die Ausbildung der ärztlichen Spezialisten an die sogenannten Akademien für praktische Medizin verlegt werden. Dagegen sollen die Provinzialuniversitäten von der Ausbildung der Mediziner in den Spezialfächern mehr entlastet und der klinische Unterricht in ihnen auf die drei Hauptkliniken konzentriert werden. Da der Staat zu den Akademien keine Beiträge leistet, sondern ihnen nur als Ersatz für diese den schönen Titel und die „Dignität" einer Akademie verleiht, so würde den Städten, die nach dieser Auszeichnung begierig sind, die Einrichtung und Unterhaltung von Kliniken und Polikliniken für die an Zahl stets wachsenden medizinischen Spezialfächer aufgebürdet werden. Diese Fürsorge ist aber eine rein staatliche Aufgabe, die stets wachsende Ausgaben aus der Staatskasse erfordert. Diese Ausgaben würden ihr von den akademielüsternen Städten abgenommen. Auch der größte Freund einer möglichst expansiven Tätigkeit der Kommunen wird die Fürsorge für die ärztliche Ausbildung nicht als eine kommunale Aufgabe bezeichnen wollen. Die Unterhaltung der Universitäten ist Sache des Staates, aber nicht der Kommunen.

Die Städte hätten aber allen Anlaß, der Übernahme dieser Staatsaufgaben um so mehr ablehnend gegenüberzustehen, als dieselbe mit ganz bedeutenden, sich auf Millionen belaufenden Kosten und einer weitgehenden Beschränkung ihrer Selbstverwaltung verknüpft ist. Bisher waren die Gemeinden in der Verwaltung ihrer Krankenhäuser autonom. In die Anstellung des ärztlichen Personals hatte ihnen niemand etwas hineinzureden. Nach den Satzungen der Akademien in Köln und Düsseldorf ist diese Autonomie der Städte aufgehoben. Die Akademie ist zwar eine Veranstaltung der betreffenden Städte, sie steht aber unter der Aufsicht des Unterrichtsministers, die an Ort und Stelle durch den Regierungspräsidenten ausgeübt wird. Da das Aufsichtsrecht des Staates über die Städteverwaltung durch die Verwaltungsgesetze erschöpfend geregelt ist, so kann durch einfaches Ortsstatut kein neues Aufsichtsrecht, wie im vorliegenden Falle für den Unterrichtsminister, statuiert werden. Die Ausdehnung dieser Aufsicht ist in den Satzungen in keiner Weise umgrenzt. Die Regierungsbureaukratie wird nicht verfehlen, sie möglichst umfassend für sich in Anspruch zu nehmen. Die Verwaltung der Akademie liegt dem Kuratorium ob. In diesem sitzen neben dem Oberbürgermeister und den von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertretern, sowie einem von ihr gewählten Arzte, in Düsseldorf dem Stadtarzte, und dem vom Oberbürgermeister ernannten geschäftsführenden Professor zwei von dem Minister bestellte Mitglieder, ein weiterer vom akademischen Rat gewählter Professor der Akademie und ein Vertreter des Zentralkomitees für das ärztliche Fortbildungswesen. Da es sich bei der Akademie um eine Veranstaltung der Stadtgemeinde handelt, so gehört das Kuratorium, das

die Verwaltung derſelben führt, zu den ſtädtiſchen Deputationen, auf die der § 54 der Rheiniſchen Städteordnung Anwendung findet. Danach können durch ſtatutariſche Anordnungen nach den eigentümlichen örtlichen Verhältniſſen beſondere Feſtſetzungen über die Zuſammenſetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden. Durch dieſe Beſtimmung wird allerdings der Stadtverordnetenverſammlung ein ziemlich weitgehender Spielraum gelaſſen, aber es liegt auf der Hand, daß dieſe Zuſammenſetzung nicht dem weſentlichen Grundſatze der Selbſtverwaltung widerſprechen darf, wonach die Verwaltung der ſtädtiſchen Angelegenheiten durch die Organe der Selbſtverwaltung in eigener Zuſtändigkeit erfolgt, Vertreter der Staatsbehörde aber von ihr ausgeſchloſſen ſind. Hier werden nun nicht nur zwei Mitglieder in das Kuratorium aufgenommen, die von dem Miniſter beſtellt ſind, ſondern auch noch ein Vertreter des Zentralkomitees und ein vom akademiſchen Rat gewählter Profeſſor der Akademie, das heißt ein Angeſtellter der Stadt. Nach § 54, Abſatz 2 der Rheiniſchen Städteordnung ſind die Deputationen und Kommiſſionen in allen Beziehungen dem Bürgermeiſter untergeordnet. Das gilt alſo auch für die von dem Miniſter beſtellten Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie, zu denen nur die leitenden Chefärzte der den Akademien überwieſenen Anſtalten, in Köln auch noch die etatmäßigen Profeſſoren der mediziniſchen Fakultät in Bonn, ernannt werden können, werden von dem Oberbürgermeiſter „nach Anhörung der Stadtverordnetenverſammlung auf die von dem Kuratorium nach gutachtlicher Befragung des akademiſchen Rates zu erſtattenden Vorſchläge ernannt, und bedürfen der Beſtätigung durch Seine Majeſtät den König“. In letzter Linie entſcheidet alſo über die Anſtellung der Chefärzte der ſtädtiſchen Krankenanſtalten der Kultusminiſter in Vertretung des Königs. Es iſt uns unklar, auf Grund welcher geſetzlichen Beſtimmung ein derartiger Verzicht auf ein weſentliches Stück der kommunalen Selbſtverwaltung, wie es die Ernennung der Beamten und Angeſtellten iſt, von ſeiten der Stadtverordnetenverſammlungen in Düſſeldorf und Köln vorgenommen werden konnte. Neben den ordentlichen ſtehen die außerordentlichen Mitglieder der Akademie. Sie erhalten ihren Lehrauftrag von dem Kuratorium auf Vorſchlag des akademiſchen Rates. Ihre Beſtätigung erfolgt abwechſlungshalber durch den Miniſter — ebenfalls ungeſetzlich. Schließlich können noch hervorragende Vertreter der praktiſchen Medizin mit Genehmigung des Miniſters ehrenhalber zu Mitgliedern der Akademie ernannt werden.

In dieſen Beſtimmungen haben wir es mit dem intereſſanten, merkwürdigerweiſe von der Stadtverwaltung in Verbindung mit der Regierung vorgenommenen Verſuche zu tun, gegen das Geſetz und gegen den Geiſt der Selbſtverwaltung ein wichtiges Gebiet der kommunalen Selbſtverwaltung der Aufſicht eines

Miniſters zu unterwerfen, dem geſetzlich auf dieſem Gebiete auch nicht die geringſten Aufſichtsrechte zuſtehen, und weitergehend die ausſchließliche Ausübung wichtiger Verwaltungsrechte den ſtädtiſchen Behörden zu entziehen und, wiederum in ungeſetzlicher Weiſe, an die Mitwirkung ſtaatlicher Organe zu binden. Dieſe Vorgänge in Köln und Düſſeldorf liefern einen neuen Beweis dafür, mit welcher Zähigkeit die ſtaatliche Bureaukratie ihr Ziel, die Unterwerfung der Selbſtverwaltung, verfolgt. Sie zeigen aber auch aufs neue, wie ſchwächlich der Widerſtand gegen derartige Uſurpationsgelüſte in den ſtädtiſchen Kollegien geworden iſt. Die ſtädtiſchen Behörden in Köln und Düſſeldorf haben nicht nur keinen Widerſtand geleiſtet, ſie haben vielmehr freiwillig des leeren Titels einer Akademie wegen, vielleicht auch aus unſicheren Zukunftshoffnungen heraus auf wichtige ihnen zuſtehende Rechte verzichtet, ſogar gegen das Geſetz.

Siebentes Kapitel.

Die Bekämpfung der Infektionskrankheiten.

Je mehr die moderne, die ganze Ätiologie der Krankheiten umwälzende Forschung als die Ursachen bestimmter Krankheitserscheinungskomplexe infektiöse Mikroorganismen erwiesen hat, je klarer ihr dann der Nachweis gelungen ist, daß sich die Verbreitung einer Seuche auf die Übertragung der Krankheitsursache, sei es direkt von Mensch zu Mensch, sei es durch weitere, verschiedenartige Mittelglieder zurückführen lasse, mit desto größerer Entschiedenheit muß an die öffentliche Gesundheitspflege der Anspruch erhoben werden, diese Krankheitsträger zu bekämpfen, ihre Verbreitung zu verhindern und durch die Aufhebung der dieselben begünstigenden Umstände (allgemeine und örtliche Disposition) ihre Wirkungen unschädlich zu machen, auch wenn schon ihre Verbreitung stattgefunden hat. Der Kranke, der Rekonvaleszent, die persönliche Umgebung des Kranken, die Gegenstände, mit denen der Kranke oder seine Absonderungen in Berührung gekommen sind, sie alle sind oder können die Träger der Krankheitsursache sein und ihre Verbreiter werden.

Mit der Erkenntnis dieser Tatsachen ist der öffentlichen Gesundheitspflege und damit den Hauptträgern ihrer Praxis, den Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbänden eine Aufgabe gestellt, so ungeheuer groß, so weitgreifend und so revolutionierend für die Gestaltung und Auffassung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse, daß eine Lösung derselben, auch nur zum Teil, in den nächsten Jahrzehnten erwarten zu wollen, an die Zuversicht des Toren grenzen würde. Es ist charakteristisch, daß alle die großen Infektionskrankheiten vor allem ihre Opfer in den untersten Schichten der Bevölkerung finden. Die Tuberkulose hat man ja allgemein als die Proletarierkrankheit bezeichnet, und was für sie, gilt in mehr oder weniger hohem Grade auch für die anderen Infektionskrankheiten. In diesen Schichten, deren Ernährung von Jugend auf eine mangelhafte, unzweckmäßige ist, deren Wohnungsverhältnisse auf dem Lande wie in den Großstädten geradezu erschreckende sind, deren überlange, den Körper erschöpfende Arbeitszeit ihnen nicht einmal die Zeit zu den einfachsten Verrichtungen der Körperpflege läßt, finden die verschiedenen Krankheitsträger das disponierte Material für ihre rapide Entwicklung und ihre schädliche Wirksamkeit. Soll also das gesellschaftliche Ideal, daß ein

jedes Menſchenkind zur vollſten und reifſten Entwicklung ſeiner Perſönlichkeit gelangt, in hygieniſcher Beziehung erreicht werden, ſo muß dafür geſorgt werden, daß ein jedes Kind auch in ſolche zunächſt rein materielle Verhältniſſe des geſellſchaftlichen Lebens hineingeboren wird, unter denen es ſich günſtig entwickeln kann. Geſunde Wohnung, reichliche zweckmäßige Nahrung, verſtändige Körperpflege müſſen ihm zuteil werden, damit es kein disponiertes Material werde. Wie weit die Gemeinden für die Erfüllung dieſer Anſprüche auch unter den heutigen Verhältniſſen ſorgen können, und wie weit ſie dafür geſorgt haben, welche Aufgaben ihnen die nahe Zukunft bringt, das darzuſtellen iſt die Aufgabe anderer Teile unſeres Buches. Hier haben wir uns nur mit der direkteren Bekämpfung der Infektionskrankheiten im beſonderen zu beſchäftigen — natürlich nur inſoweit dieſelbe von den finanzkräftigen Städtegemeinden, die uns als der Typus des Selbſtverwaltungskörpers dienen, unternommen und gefördert wird.

Solange die Heilkunde ein privates Gewerbe iſt, das in erſter Linie von dem einzelnen Arzte zwecks privaten Erwerbes getrieben wird, kann die Tätigkeit der Gemeinden, ſoweit die Heilung der Krankheit in Frage ſteht, nur eine ergänzende und unterſtützende ſein. Dagegen iſt die Verhütung der Krankheiten nicht die Aufgabe des privaten Arztes, deſſen ganze Kräfte von der Heilung in Anſpruch genommen ſind. In faſt allen Fällen gehen auch die Mittel, mit denen allein die Verhütung zu erreichen iſt, über die Kräfte des einzelnen Arztes und des einzelnen Privatmanns hinaus. Dem Weſen der Infektionskrankheiten entſprechend, kann der Kampf gegen ſie nur von der organiſierten Gemeinſchaft, der Gemeinde und dem Staate, geführt werden, deren Machtfülle allein denſelben ausſichtsreich machen kann.

Um welche Maßregeln es ſich dabei handelt, werden wir am beſten an dem Beiſpiele einer modernen Großſtadt kennen lernen, wo der Kampf gegen die Infektionskrankheiten vortrefflich organiſiert iſt. Wir begeben uns zu dieſem Zwecke nach Glasgow. Der Sanitätsſtab, den die Stadt beſoldet, beſteht aus dem ärztlichen Sanitätsbeamten und deſſen ärztlichen Aſſiſtenten, ſowie 12 Sanitätsinſpektoren, die ſich ausſchließlich mit der Unterſuchung der Fälle von Infektionskrankheiten beſchäftigen (epidemic inspectors).

Nach dem Geſetz betreffend die Anzeige anſteckender Krankheiten — es ſind dies Pocken, Cholera, Diphtheritis, Krupp, Eryſipelas, Maſern, Scharlach, Typhus, Rückfalltyphus, Kindbettfieber und ſolche Krankheiten, die von der lokalen Geſundheitsbehörde mit Rückſicht auf beſondere lokale Verhältniſſe hinzugefügt werden — ſind zur Anzeige von Krankheitsfällen an den ärztlichen Sanitätsbeamten verpflichtet: die Familienhäupter, dann die nächſten Verwandten, der Inhaber des Hauſes, in dem der Erkrankte ſich befindet, und ſchließlich der behandelnde Arzt. Bei Schulkindern gibt die Polizeinovelle

von 1890 der Korporation noch weitergehende Rechte. Danach darf kein Vater oder Vormund ein Kind in die Schule ſchicken, wenn es in einem Hauſe wohnt, wo in den verfloſſenen ſechs Monaten ein Infektionskrankheitsfall ſtattgefunden hat, ohne vom ärztlichen Sanitätsbeamten oder von einem geprüften Arzte ein Zeugnis beizubringen, daß das Kind geſund iſt und daß die Wohnung und alle Einwohner zur Zufriedenheit des ärztlichen Beamten oder des Arztes behandelt und desinfiziert worden ſind. Außerdem aber werden von den 12 Sanitätsinſpektoren alle Plätze, wo ſolche Krankheitsfälle vorzukommen pflegen, ſtändig unterſucht. Die Inſpektoren machten zum Beiſpiel 1895 146865 Beſuche, entdeckten dabei 2184 Fälle und unterſuchten 11485 angezeigte Fälle.

Sobald ein Fall zur Kenntnis des Sanitätsinſpektors gekommen, beſucht er die Wohnung und übergibt dem Bewohner eine Broſchüre, die in populärer Form das Geſetz betreffend die anſteckenden Krankheiten darſtellt, und in Scharlachfällen ein beſonderes Flugblatt, das die Art und Dauer dieſer Krankheit, ihre Anſteckungsgefahr uſw. beſchreibt. Der Sanitätsinſpektor hat die Aufgabe, den ärztlichen Beamten über die äußeren Verhältniſſe, unter denen ſich ein Krankheitsfall abſpielt, auf dem laufenden zu halten; daher iſt es auch eine ſeiner Hauptaufgaben, über die Wohnungsverhältniſſe der Kranken zu berichten. Je nachdem nun die geſamten äußeren Verhältniſſe, vor allem natürlich die der Wohnung eine genügende Iſolierung des Patienten geſtatten oder nicht, entſcheidet der ärztliche Beamte auf Bericht des Sanitätsinſpektors hin, ob der Fall zu Hauſe behandelt werden darf oder ob der Patient in das Hoſpital geſchafft werden ſoll.

Mit der Iſolierung des Kranken iſt nur ein Teil der Arbeit geleiſtet. Die weitere Aufgabe beſteht in der Desinfektion aller Gegenſtände, mit denen der Kranke in Berührung gekommen iſt, und in der Beobachtung der Perſonen, die mit dem Kranken in Verkehr geweſen ſind. Die Rechte, die der ärztliche Sanitätsbeamte in Sachen der Desinfektion hat, gehen ſehr weit. Das Polizeigeſetz von 1890, wo dieſelben beſtimmt ſind, hat ſich durchaus nicht von ſentimentaler Rückſicht auf die perſönliche Freiheit des Individuums leiten laſſen. Überall da, wo infolge von Übervölkerung, von Mangel an Bettzeug oder Kleidung es unmöglich iſt, die Wohnung und die Gebrauchsgegenſtände zu reinigen und zu desinfizieren, tritt das „Aufnahmehaus“ (reception house) in Tätigkeit. Glasgow beſitzt zwei ſolcher Häuſer, das eine mit 26, das andere mit 39 Betten. Hier werden die aus ihren infizierten Wohnungen, wenn nötig mit polizeilicher Gewalt, entfernten Perſonen aufgenommen, falls erforderlich mit Kleidern verſehen, erhalten ein Bad und werden auf Koſten der Gemeinſchaft unterhalten. Bis zu 14 Tagen können ganz nach Befinden des ärztlichen Beamten die verdächtigen Perſonen darin feſtgehalten werden.

Das Aufnahmehaus erfüllt also einen doppelten Zweck: es dient als eine Art Quarantänestation, und es ermöglicht die Desinfektion der Kleider und Wohnungen und sonstigen Gebrauchsgegenstände der ärmeren Klassen. Die Zahl der Personen, die in diesen Häusern Aufnahme findet, schwankt zwischen 300 bis 900 Personen jährlich.

Das Gesetz verbietet, infizierte Gegenstände in Waschhäusern oder an freien Plätzen zu waschen, die von mehr als einer Familie benützt werden, und legt der Stadt die Verpflichtung auf, besondere Waschhäuser und Desinfektionsanstalten für infizierte Gegenstände einzurichten. Bei der Hausbehandlung veranlaßt der Sanitätsinspektor von Zeit zu Zeit die Entfernung der infizierten Gegenstände, bis die Schlußdesinfektion erfolgt. Bei Hospitalbehandlung tritt die letztere sofort ein. Sobald die Desinfektionsorder erfolgt ist, besucht der Kontrollbeamte (checker) die Wohnung, katalogisiert alle infizierten Artikel und packt dieselben in Säcken zusammen. Dieses Amt ist neueren Datums und soll verhüten, daß die Infektionswaschanstalt mißbraucht wird und die Wäsche der ganzen Nachbarschaft auf Gemeindekosten mitgewaschen wird. Dann erfolgt die eigentliche Wohnungsdesinfektion. Die eingepackten Gegenstände werden in besonderen Wagen in die Wasch- und Desinfektionsanstalten gebracht und hier behandelt. Glasgow besitzt drei solcher Anstalten. Der gesamte Prozeß erfolgt auf Kosten der Stadt!

Für die Behandlung der Kranken besitzt Glasgow drei Infektionshospitäler und Anteil an einem vierten, in denen die Behandlung aller Fälle gleichfalls auf Kosten der Stadt erfolgt. Wie man sieht, besitzt der ärztliche Sanitätsbeamte auf Grund der verschiedenen Gesetze ganz außerordentlich weitgehende Rechte, unterliegt die persönliche Freiheit des Individuums im Interesse der Gesundheit der Gemeinschaft so scharfen Beschränkungen, wie sie eben nur in dem Lande möglich sind, wo die persönliche Freiheit über jeden Zweifel, über jede polizeiliche Willkür erhaben ist.

Mit dieser planvollen, alle einzelnen Vorgänge des Krankheitsprozesses in gleicher Weise umfassenden Organisation vergleichen wir nun, was von den deutschen Städten geleistet worden ist.

Die Vorbedingung jedes erfolgreichen Angriffs ist die genaueste Kenntnis der Stärke und Stellung des Feindes. Das gilt auch für die Infektionskrankheiten. Schnellste und genaueste Erkundigung über alle Erkrankungsfälle und Überweisung des gesamten verdächtigen Materials muß vorausgehen, wenn die Anstalten, deren Aufgabe die Vernichtung des Infektionskeims ist, die Hospitäler und Desinfektionsanstalten erfolgreich in Tätigkeit treten sollen. Die Voraussetzung einer wirksamen Tätigkeit der Anstalten ist also die Durchführung der Anzeigepflicht, der Krankenhauszwang und der Desinfektionszwang bei ansteckenden Krankheiten. Erst dann, wenn die Anzeige der Infektions-

krankheiten so organisiert ist, daß sämtliche Fälle rechtzeitig zur Kenntnis der Sanitätsbehörden gelangen, wenn die Kranken in den Fällen, wo die äußeren Verhältnisse es notwendig machen, nach der Vorschrift dieser Behörden den Hospitälern überwiesen werden und die Desinfektion in allen Fällen vorgenommen werden muß, können die Anstalten ihre Aufgabe erfüllen. Mit diesen drei Voraussetzungen, mit der Anzeigepflicht wie nicht minder mit dem Krankenhaus- und Desinfektionszwange, stand es aber im Deutschen Reiche bis zum Erlaß des Reichsseuchengesetzes vom 30. Juni 1900 außerordentlich jämmerlich. Die Verhandlungen der XVI., XXII. und XXIII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege hatten Zustände enthüllt, die geradezu als eine Schande bezeichnet werden mußten. Wie der Referent auf der XXIII. Versammlung ausführte, bestanden wohl in allen deutschen Bundesstaaten gesetzliche Vorschriften zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten, dieselben waren aber „größtenteils in bezug auf die erforderlichen Maßregeln (Anzeigepflicht, Ermittlung der Krankheiten, Absonderung der Kranken, Desinfektion usw.), sowie mit Bezug auf deren Durchführung meist so unzureichend und außerdem mit den Forschungsergebnissen der Wissenschaft über die betreffenden Krankheitserreger und deren Lebensbedingungen so wenig im Einklang stehend, daß auf Grund dieser Bestimmungen ein erfolgreicher Kampf gegen die für Deutschland hauptsächlich in Betracht kommenden ansteckenden Krankheiten nicht geführt werden" konnte. So das zusammenfassende Urteil des Referenten Rapmund. Und die von ihm auf dieser Versammlung (1898) gegebene Zusammenstellung der in Deutschland erlassenen Polizeiverordnungen, die sich mit der Anzeigepflicht der ansteckenden Krankheiten beschäftigen, lieferte den schlagendsten Beweis für seine Behauptung. Durch das Reichsseuchengesetz von 1900 wurde endlich die Anzeigepflicht einheitlich für das ganze Deutsche Reich, aber leider nur für die pandemischen Infektionskrankheiten, nämlich Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken, geregelt, also für Krankheiten, die unter gewöhnlichen Verhältnissen für Deutschland ohne Bedeutung sind. Jede Erkrankung und jeder Todesfall, sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen werden durch das Gesetz nicht berührt. Da die Ausführung dieses Reichsgesetzes in Preußen ein Gesetz notwendig machte, so wurde die Gelegenheit benützt, in diesem die Anzeigepflicht auch für eine Anzahl weiterer wichtiger ansteckender Krankheiten einheitlich festzulegen. Nach diesem preußischen Gesetz vom 28. August 1905 sind nunmehr auch die Erkrankungen und Todesfälle an Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Rotz, Tollwut, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, Trichinose, sowie jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopf-

tuberkulose anzeigepflichtig. Damit ist in Preußen endlich eine einheitliche und planmäßige Bekämpfung der Infektionskrankheiten begonnen. Günstiger lagen bisher die Verhältnisse in den süddeutschen und den kleineren Bundesstaaten, wo wenigstens einheitliche Bestimmungen erlassen waren, wenn dieselben vielleicht auch nicht immer weit genug gingen.*

Wie die Anzeigepflicht, so soll auch eine andere Einrichtung der modernen Wissenschaft, das bakteriologische Untersuchungsamt, dem Zwecke dienen, den Feind, der vom Arzte und den Organen der öffentlichen Gesundheitspflege bekämpft werden soll, möglichst schnell und genau zu erkennen. Die Eigenart der Infektionserreger, die Schwierigkeit des Nachweises dieser Mikroorganismen, der für die sichere Bestimmung einer Krankheit und die sich anschließende Therapie von grundlegender Bedeutung ist, erfordern eine so spezielle Ausbildung der Untersuchungstechnik und eine so große Anzahl spezieller Apparate und Einrichtungen, daß sie in den meisten Fällen außer der Reichweite des einzelnen Privatarztes sind. Damit tritt also an die Gemeinden bei ihrem Kampfe gegen die Infektionskrankheiten die weitere Aufgabe heran, besondere bakteriologische Untersuchungsstationen einzurichten, die die schwierige Arbeit der bakteriologischen Untersuchung den privaten Ärzten abnehmen.

Es ist vor allem die Bekämpfung der Diphtherie, welche zu der Einrichtung bakteriologischer Untersuchungsanstalten geführt hat. Die Tatsachen, daß die Löfflerschen Stäbchen die Erreger dieser verheerenden Seuche sind, daß sich dieselben nicht nur bei den schweren, klinisch über jeden Zweifel erhabenen Erkrankungen, sondern auch bei leichten Anginen ohne Belag und bei Katarrhen der Nase nachweisen lassen, daß dieselben ferner noch wochenlang nach Überstehung der Krankheit bei den Rekonvaleszenten und völlig Genesenen, ja auch bei gesunden Personen, die mit den Kranken irgendwie in Berührung gekommen sind, vorhanden sind, haben den möglichst frühzeitigen bakteriologischen Nachweis derselben als eine notwendige Bedingung für eine erfolgreiche Therapie und Prophylaxe festgestellt. Früh hat denn auch das Ausland die Organisation der Diphtheriebekämpfung nach allen den Seiten, welche uns die eben erwähnten Tatsachen angeben, mit Erfolg in Angriff genommen. In New York, Boston, Philadelphia, Chicago, Washington usw. bestehen schon seit 1893 Diphtheriestationen, die sich nach allen Richtungen hin bewährt haben. Der Pariser Gemeinderat hat bakteriologische Stationen und Rekonvaleszentenabteilungen an den Krankenhäusern eingerichtet, um die Rekonvaleszenten so lange zu isolieren, bis die Löfflerschen Stäbchen endgültig vernichtet sind. In Brüssel, in Brünn, in den Schweizer Kantonen hat man die gleichen Maß-

* Eine Übersicht über die Regelung der Anzeigepflicht in den einzelnen deutschen Bundesstaaten in Preußen, Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. 20. Legislaturperiode, I. Session 1904, Nr. 25. S. 91 ff.

regeln ergriffen. Endlich zuletzt, wie in allen Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege, kommt auch Deutschland hinterher gehinkt.

Die von den deutschen Städten eingerichteten bakteriologischen Untersuchungsstationen sind ebenfalls in erster Linie dazu bestimmt, den Kampf gegen die Diphtherie zu erleichtern, insofern sie in Diphtheriefällen die Untersuchungen entweder, wie in Dresden, Stettin, Stuttgart usw., allgemein oder, wie in Köln, für Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 3000 Mk. kostenlos oder zu sehr geringen Sätzen vornehmen. Im allgemeinen ist der Betrieb so eingerichtet, daß die Anstalten an die Apotheken (in Dresden auch an die Wohlfahrtspolizeiinspektionen) Reagenzgläschen und Antragsformulare zur Entnahme und Einsendung des Untersuchungsstoffes abgeben, die von dort an die Ärzte unentgeltlich weitergegeben werden. Die Anstalten holen dann die zur Untersuchung eingelieferten Röhrchen durch Boten ab. Das Resultat wird den Ärzten telephonisch oder schriftlich innerhalb kürzester Zeit mitgeteilt. Wo es sich um andere Krankheiten handelt, werden von den Anstalten Gebühren erhoben, die bis zu 20 Mk. für die Untersuchung ansteigen. In Erfurt werden übrigens auch die Auswürfe lungenkranker Personen unentgeltlich auf die Anwesenheit von Tuberkelbazillen untersucht. In Dresden und Stuttgart soll bei minderbemittelten Kranken auf Antrag des behandelnden Arztes von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden. Das allein Richtige wäre es auch in diesem Falle, alle Untersuchungen gebührenfrei zu veranstalten und so vor allem den unbemittelten Klassen die Möglichkeit zu geben, die Anstalten in ausgiebiger Weise zu benützen. Solche bakteriologische Anstalten bestehen in Danzig, Dortmund, Dresden, Erfurt, Frankfurt a. M., Köln, Stettin, Stuttgart und anderen Städten. In Breslau werden die Untersuchungen seitens des hygienischen Instituts der Universität ausgeführt, wofür die Stadt einen Beitrag von 3000 Mk. leistet.

Genau wie mit der Anzeigepflicht lagen die Verhältnisse mit dem Desinfektionszwange. In den alten Provinzen Preußens galt das Regulativ von 1835. Die später erlassenen Polizeiverordnungen waren ohne Rechtsgültigkeit. In den Provinzen, in denen das Sanitätsreglement nicht galt, waren für einzelne Bezirke Polizeiverordnungen erlassen, deren Vorbild in der Regel die Berliner vom Jahre 1887 war. Dieselbe scheidet die Infektionskrankheiten in zwei Klassen. Zur ersten rechnet sie Asiatische Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus, sowie Diphtherie; für diese ist die Desinfektion obligatorisch. Zur zweiten Gruppe gehören Darmtyphus, Scharlach, Epidemische Ruhr, Masern, Keuchhusten und Lungentuberkulose. Bei diesen Krankheiten wird die Desinfektion nur empfohlen, muß aber auf spezielle Anordnung des Polizeipräsidiums ausgeführt werden. Bei Versäumnis wird den Haushaltungsvorständen Ausführung durch die Polizeibehörde auf ihre Kosten, sowie Geld-

ſtrafe bis zu 30 Mk. angedroht. Eine weitere Verordnung vom 8. Dezember 1890 ordnete auch bei Todesfällen infolge von Lungentuberkuloſe die obligatoriſche Desinfektion an. Dullo hat im 7. Jahrgang des Statiſtiſchen Jahrbuchs deutſcher Städte eine Überſicht über den Rechtszuſtand betreffend den Desinfektionszwang im Jahre 1896 gegeben, auf die wir hier verweiſen,* wenn ſchon die Angaben zum Teil veraltet ſind. Die Verſchiedenheit der Beſtimmungen, und vor allem die Geringfügigkeit der Forderungen, die im Intereſſe der öffentlichen Geſundheit erhoben werden, ſind auch heute noch in gleicher Weiſe vorhanden.

Mit dem Erlaſſe derartiger Polizeiverordnungen iſt zunächſt recht wenig geleiſtet. Was nützen die ſchönſten Beſtimmungen, wenn ſie nur das Papier zieren? Und das iſt in der Tat der Fall. Es fehlt an ſachverſtändigen Organen, die die Ausführung dieſer Polizeiverordnungen zu überwachen vermöchten. Während die engliſchen Städte und nach ihrem Vorbilde die anderer Länder in den Sanitätsinſpektoren ſolche Organe beſitzen, Glasgow, wie wir ſahen, allein 12 Epidemieinſpektoren beſchäftigt, liegt in Deutſchland die ganze Sache wieder in den Händen der Revierpolizeibeamten! Die Kontrolle wird nach der Schilderung Zweigerts in folgender Weiſe gehandhabt. Die Anzeige einer Erkrankung an einer anſteckenden Krankheit — wir ſahen oben, welchen Inſtanzenzug eine ſolche Anzeige zu durchlaufen hat — wird einem Revierpolizeibeamten, alſo untergeordneten Polizeibeamten, mitgeteilt. Derſelbe kontrolliert den Ausgang der Krankheit durch Anfrage bei den Angehörigen oder Hausgenoſſen und erkundigt ſich, ob eine Desinfektion der Wohnräume ſtattgefunden hat. Seinem Urteil iſt es überlaſſen, ob er eine beſondere Anzeige an ſeine vorgeſetzte Dienſtbehörde erſtatten oder ob er davon abſehen will. Nur 6 Städte von 100, die auf Zweigerts Anfrage geantwortet hatten, verlangen in jedem Falle einen beſonderen Bericht. Eine Anzahl von Gemeinden beziehungsweiſe Polizeiverwaltungen hat es den Revierſergeanten zur Pflicht gemacht, ſich eine Beſcheinigung des Arztes oder eines geprüften Heilbieners darüber vorlegen zu laſſen, daß die ordnungsmäßige Desinfektion erfolgt iſt. Wird dieſe nicht vorgelegt, ſo hat der Polizeiſergeant Anzeige zu machen.**

* Statiſtiſches Jahrbuch deutſcher Städte VII, S. 195.

** Zum Beiſpiel Köln. Anweiſung über das Verfahren bei anſteckenden Krankheiten. 1. Die Anzeigen über anſteckende Krankheiten gehen ſofort an den Polizeikommiſſar, ſind dort mit dem Eingangsvermerk zu verſehen und in das getrennt nach den einzelnen Krankheiten zu führende Krankenbuch einzutragen. Auf Grund der Anzeigen ſind Zählkarten für die Reviere auszufertigen und den Revierbeamten, die ſich vormittags und nachmittags zum Rapport melden, zur Ermittlung und weiterer Ausführung zu übergeben. Dieſe Beamten haben ſofort die nötigen Ermittlungen an der Hand der Zählkarten anzuſtellen und die ausgefüllten Zählkarten beim nächſten Rapport zurückzugeben, gleichzeitig etwaige beſondere Meldungen zu erſtatten, zu denen die Ermittlungen Anlaß geben. An der Hand der Zählkarten und des dadurch gewonnenen Materials ſind unter Leitung der Wacht-

Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Kontrolle gar nichts leisten kann, ganz abgesehen davon, daß sie wohl meist zu spät kommt, wenn die Infektionskeime schon überallhin verschleppt sind. Und dabei ist die Kontrolle noch dadurch erschwert, daß nur in den allerwenigsten Städten — nach Zweigert nur in 8 von 100 — die Desinfektion in der städtischen Desinfektionsanstalt vorgeschrieben ist, in der Mehrzahl derselben also auch von privaten Desinfektoren vorgenommen werden kann. Ein solcher Anstaltszwang wurde in Berlin zum Beispiel durch die Polizeiverordnung vom 24. Juli 1890 indirekt vorgeschrieben, insofern jede nicht von der städtischen Anstalt vorgenommene Desinfektion nicht mehr als ausreichend anerkannt wurde.

Das Reichsseuchengesetz und in Übereinstimmung mit ihm das preußische Gesetz betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten haben dieses polizeiliche Verfahren durch die Zuziehung des beamteten Arztes bereits zur Ermittlung der Krankheit ausgestaltet. Nach diesen Gesetzen muß die Polizeibehörde, sobald sie von dem Ausbruche oder dem Verdacht des Auftretens einer der in den Gesetzen genannten Krankheiten Kenntnis erhält, den zuständigen beamteten Arzt benachrichtigen. Dieser hat alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittlungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen. Nur in Notfällen kann er ohne Benachrichtigung seitens der Polizeibehörde vorgehen. Hat die erste Feststellung der Krankheit stattgefunden, so können weitere Ermittlungen seitens des beamteten Arztes nur im Einverständnis mit der unteren Verwaltungsbehörde stattfinden, und auch dann nur in einem Umfange, der erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen. Die erforderlichen Schutzmaßregeln werden von der Polizeibehörde getroffen. Nur bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt selbständig vorgehen. Zu diesen Schutzmaßregeln gehört der Desinfektionszwang, der nach § 19 des Reichsgesetzes für die dort an-

---

meister (!!) oder, soweit er das für nötig hält, des Polizeikommissars selbst die nötigen Maßregeln im Interesse des Kranken und seiner Umgebung, namentlich gegen die Weiterverbreitung der Krankheit und zur Abstellung der vorgefundenen Mißstände, zu treffen.... Desinfektion: Nach allgemein von mir getroffenen Bestimmungen hat die Desinfektion zu erfolgen bei Cholera, Pocken und Genickstarre unbedingt, in allen anderen Fällen ansteckender Krankheiten nur dann, wenn entweder der behandelnde Arzt sie für notwendig erklärt oder die städtische Polizeiverwaltung sie aus besonderen Gründen im Einzelfall anordnet.... 2. Die Fälle von Cholera oder choleraverdächtigen Erkrankungen, sowie von heftigen Brechdurchfällen aus unbekannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von zwei Jahren, von Pocken, Lepra, Genickstarre, Fleck- und Rückfalltyphus, Kindbettfieber, Hundswut, Milzbrand, Rotz (beim Menschen), und wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Fall von Darmtyphus in derselben Familie oder in demselben Hause oder um eine auffallende Verbreitung der Diphtherie oder um bösartige Scharlachfieber oder bösartige Masern oder bösartige Ruhr handelt, auch diese Fälle sind vom städtischen Polizeikommissar dem königlichen Polizeistadtphysikus zur amtsärztlichen Untersuchung sofort nach Schema VII mitzuteilen....

gegebenen gemeingefährlichen Krankheiten, und nach § 8 des preußischen Gesetzes bei Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Granulose, Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, und bei Fällen, in denen Verdacht von Kindbettfieber, Rückfallfieber, Typhus und Rotz vorliegt, angeordnet werden kann. Durch diese Bestimmungen beider Gesetze zieht sich, wie durch die gesamte Medizinalgesetzgebung der deutschen Bundesstaaten, der Gegensatz zwischen der juristischen Bureaukratie, die allein anordnen kann, und den medizinischen Sachverständigen, die ohne Ausführungsbefugnisse sind, nicht zum Vorteil der angestrebten hygienischen Zwecke, hindurch.

Von wem soll nun die Desinfektion ausgeführt werden? Soll dieselbe privaten auf Profit arbeitenden Unternehmern überlassen bleiben oder soll die Gemeinde eintreten? Die Antwort auf diese Frage ist leicht. Eine gründliche, wirklich zweckmäßige Desinfektion von Gegenständen, die durch Infektionskeime verseucht sind und sich gerade durch ihre Beschaffenheit, wie Kleider, Wäsche, Betten usw., als besonders hervorragende Infektionsträger auszeichnen, liegt außerhalb der Kräfte des einzelnen, selbst in seinen Mitteln nicht beschränkten Privatmannes. Dieselbe läßt sich nur mit kostspieligen Apparaten, die von einem geschulten Personale bedient werden, erfolgreich durchführen. An die Stelle der unvollkommenen Desinfektion des einzelnen Privatmannes muß die vollkommene Desinfektion in einer *Desinfektionsanstalt* treten, die „zweckmäßige Einrichtungen besitzt, ein gewissenhaftes geschultes Bedienungspersonal hat und unter steter sachgemäßer Kontrolle steht".*

Es liegt auf der Hand, daß alle diese Anforderungen am besten von einem *öffentlichen* Institute, das im Besitze der Gemeinde ist,** erfüllt werden können. Desinfektionsanstalten sind so wenig wie Rieselfelder, Kanalisation und andere der Hygiene der Bevölkerung dienende Einrichtungen ertragreiche Unternehmungen. Die Unsicherheit des Arbeitsquantums, das von einem so unberechenbaren Faktor wie dem Auftreten von Infektionskrankheiten abhängt und daher nur einen im Umfang stets wechselnden Betrieb gestattet, die Unmöglichkeit einer Kontrolle der Leistungen seitens des Publikums, die Notwendigkeit der gänzlichen Gebührenlosigkeit, zum mindesten für die ärmeren Benützer, ohne die die Existenz einer solchen Anstalt illusorisch würde, das sind alles ebensoviel Gründe, die gegen Privatbetrieb und für das Eingreifen der Gemeinde sprechen. Dazu kommt, daß die Desinfektion infizierter Wohnungen und Gegenstände eine Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege ist,

* Vergleiche Referat von Prof. F. *Hofmann* in der Versammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in „D. V. f. ö. G." XIX, S. 117 ff.

** Durch § 29 des preußischen Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind die Gemeinden verpflichtet, die zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten erforderlichen Einrichtungen zu treffen und für deren ordnungsmäßige Unterhaltung zu sorgen. Die Kreise sind befugt, diese Aufgaben der Gemeinden zu übernehmen.

die im Grunde viel weniger im Intereſſe der bereits durchſeuchten Familie, als im Intereſſe der mit ihr in mehr oder weniger enge Berührung tretenden zahlreichen Mitbewohner der Gemeinde liegt.

Wenn wir alſo für die Gemeinden beziehungsweiſe größeren Kommunalverbände die Verpflichtung aufſtellen, für die erforderlichen Desinfektionseinrichtungen — ſeien das nun einfachere Desinfektionsapparate oder ganze Anſtalten wie in den größeren Städten — zu ſorgen, ſo müſſen ſie anderſeits das Recht haben, die Benützung der von ihnen geſchaffenen Anſtalten in allen Desinfektionsfällen obligatoriſch zu machen. Das liegt, wie wir ſahen, ſchon im Intereſſe einer genaueren Kontrolle; damit vermag aber auch allein das Mittel der Desinfektion voll ausgenützt zu werden.

Trotz der von uns oben geſchilderten ungünſtigen Verhältniſſe, unter denen ſich der Kampf gegen die Infektionskrankheiten vollzieht, haben einzelne der größeren Städte Deutſchlands in der Einrichtung von Desinfektionsanſtalten und der Organiſation des Desinfektionsdienſtes Hervorragendes geleiſtet. Sehr viele haben ſich indes mit der Aufſtellung eines oder mehrerer Desinfektionsapparate begnügt, den Desinfektionsdienſt dagegen überhaupt nicht oder nur in der mangelhafteſten Weiſe organiſiert. Unterſuchen wir nun in Kürze, welche Forderungen in dieſer Hinſicht zu ſtellen ſind, und legen dieſen Maßſtab dann an die Leiſtungen der Städte. Bei der Einrichtung der Anſtalt ſelbſt, beziehungsweiſe des Raumes, in dem die Desinfektionsapparate aufgeſtellt ſind, ſind die Abteilungen für die zugeführten infizierten Gegenſtände und die abzuführenden desinfizierten Gegenſtände ſcharf zu trennen. Für die Desinfektoren muß die genügende Zahl von Bädern vorhanden ſein. Da wo eigene Anſtalten errichtet ſind, fehlt es an dieſen Einrichtungen niemals, wo dagegen Schuppen, Keller von Krankenhäuſern uſw. benützt werden, ſind dieſe elementaren Forderungen oft nicht erfüllt. Für die Bedienung der Apparate und für die ebenfalls allein von den öffentlichen Anſtalten auszuführende Wohnungsdesinfektion muß ein beſonders geſchultes Perſonal zur Verfügung ſtehen. Vollſtändig wird die Organiſation dann durch die Regelung des Transportweſens. Die Zu- wie Abfuhr der infizierten und reinen Gegenſtände muß gleichfalls ſeitens der Anſtalt in beſonderen Transportwagen erfolgen, darf aber niemals wie in Chemnitz, Dortmund, Dresden, Elberfeld, Görlitz, Magdeburg, Spandau uſw. den Privaten überlaſſen ſein. Die Zahl der Städte, in denen alle dieſe Forderungen erfüllt ſind, iſt nicht ſehr groß. Wir nennen hier Berlin, Breslau, Charlottenburg, Kiel, Braunſchweig u. a. m.

Vortrefflich geordnet iſt das Desinfektionsweſen in Berlin; wir laſſen daher eine kurze Beſchreibung desſelben hier folgen. Bei der von zwei Straßen zugänglichen Anſtalt iſt das Prinzip der Trennung infizierter Gegenſtände von den desinfizierten aufs ſtrengſte durchgeführt. Das Grundſtück der Anſtalt

wird durch das Hauptgebäude in zwei nahezu gleiche Höfe geteilt, von denen der eine für die Zufuhr der zu desinfizierenden Gegenstände, der andere für die Abfuhr der desinfizierten bestimmt ist. Auf jedem Hofe befindet sich eine Wagenremise für die beiden Klassen von Transportwagen. Das Hauptgebäude enthält das Kesselhaus mit zwei Dampfkesseln von zirka 50 Quadratmeter Heizfläche, auf der einen Seite schließt sich der Kohlenraum und auf der anderen die Badeabteilung für die Desinfektoren als Anbauten an. Die Badeeinrichtung besteht aus sechs Brausebädern mit zwei Ankleideräumen; in dem einen derselben befindet sich auch eine Badewanne. Direkt an das Kesselhaus schließt sich der Mittelbau mit dem Desinfektionsraume, der in zwei hermetisch voneinander abgeschlossene Räume für die Einladung und Ausladung der Gegenstände getrennt ist. Daran reihen sich gleichfalls, voneinander durch eine Wand geschieden, die Aufbewahrungsräume für die infizierten und desinfizierten Gegenstände. Zwischen den beiden Aufbewahrungsräumen eingeschoben liegt das Expeditionszimmer, das nach dem Raume für desinfizierte Gegenstände durch ein Schalterfenster, mit dem Raume für infizierte Gegenstände durch ein eingemauertes Fenster und Telephon in Verbindung steht.

Der Betrieb der Anstalt spielt sich in folgender Weise ab. Auf Anordnung des Verwalters holen die Desinfektoren in besonderen, gut verschließbaren Wagen die infizierten Gegenstände ab. Beim Einpacken tragen die Desinfektoren einen bis auf die Füße reichenden Leinwandpaletot, der nach Beendigung der Arbeit gründlich mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung besprengt wird. Die Gegenstände werden in leinene Hüllen, Tücher und Beutel gepackt und gleichfalls mit Karbolsäure besprengt, um ein Ausstäuben ihres Inhaltes zu vermeiden. Der Transportwagen bringt dann die Gegenstände auf dem kürzesten Wege in die Anstalt, und dieselben treten nunmehr ihre Wanderung durch den Apparat an. Die desinfizierten Gegenstände werden gleichfalls durch Wagen den Eigentümern wieder zugestellt. Die Benützung dieser 1886 errichteten Anstalt war anfänglich eine sehr geringe. In den meisten Krankheitsfällen wurden nur wenige Stücke zur Desinfektion eingeschickt; die große Masse des Hausrates dagegen, ebenso wie die Wohnung blieben undesinfiziert. Die Polizeiverordnung vom 7. Februar 1887 suchte, allerdings vergeblich, Abhilfe zu schaffen. Eine Erweiterung des Desinfektionsdienstes durch die Einrichtung einer ergänzenden Wohnungsdesinfektion stellte sich als notwendig heraus. Sie wurde von den städtischen Behörden Ende der achtziger Jahre in Angriff genommen.* Zu diesem Zwecke der Wohnungsdesinfektion bildete man zunächst ein ständiges Personal aus den in der

* Vergleiche H. Merke, Die Wohnungsdesinfektion der Stadt Berlin in „D. V. f. ö. G." XXIII, S. 258.

städtischen Desinfektionsanstalt selbst beschäftigten Arbeitern, dann aber auch aus anderen geeigneten Arbeitern heran. Dieselben hatten einen Kursus durchzumachen und wurden nach Prüfung durch den königlichen Stadtphysikus zu städtischen Wohnungsdesinfektoren ernannt. Das Hilfspersonal, das bei etwa auftretenden Epidemien unbedingt notwendig ist, entnahm man den bei der Stadtreinigung beschäftigten Personen; allmonatlich wurde eine gewisse Anzahl derselben gleichfalls in der Wohnungsdesinfektion ausgebildet. Zwei Aufseher kontrollieren die Desinfektoren bei ihrer Arbeit und die vollendete Desinfektion, nehmen Beschwerden des Publikums entgegen usw.

Bei der Einrichtung des eigentlichen Desinfektionsdienstes waren drei Grundsätze maßgebend: 1. Das Krankenzimmer, sowie alle Möbel, die nicht in der Desinfektionsanstalt desinfiziert werden können, sollten einer gründlichen Desinfektion unterzogen werden.

2. Durch die Desinfektoren dürfen die Krankheitskeime nicht weiter verschleppt werden.

3. Diese selbst müssen vor Ansteckung geschützt werden.

Dementsprechend vollzieht sich der Geschäftsgang in folgender Weise. Die Desinfektoren, die in der Desinfektionsanstalt ihre Aufträge erhalten haben, fahren in besonderen Kremsern zu den Desinfektionsstellen. Hier entledigen sich dieselben ihres Dienstanzuges, verpacken denselben in eine Segeltuchtasche und bekleiden sich mit dem leinenen Arbeitsanzug, der aus einem langen Kittel, Beinkleidern, Schnürstiefeln aus dichtgewebtem Segelleinen mit Filz- und Holzsohlen im Innern, tief in den Nacken gehender Mütze, sowie Respirator, wo notwendig, besteht.

Nach der Verpackung der für die Desinfektion in der Anstalt (mit Dampf) geeigneten Gegenstände, die von besonderen Desinfektionswagen abgeholt werden, vollziehen die Desinfektoren die Reinigung der Wohnung. Daran schließt sich die Desinfektion der benützten Gerätschaften, wie Eimer, Leitern usw., der Klosetts und Ausgußbecken. Die körperliche Reinigung der Desinfektoren und das Umkleiden, sowie die Verpackung des Dienstanzuges findet nach beendigter Arbeit statt. Derselbe Wagen, der die Desinfektoren an die Arbeitsstelle gebracht hat, führt sie auch in die Anstalt zurück.

Den Versuch, eine Statistik der öffentlichen Desinfektionsanstalten der Städte mit mehr als 50000 Einwohnern aufzustellen, hat Dullo in dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte Bd. VII und VIII gemacht und im XII. fortgesetzt. Leider ist darin keine Scheidung zwischen Städten mit wirklichen Desinfektionsanstalten und Städten nur mit Desinfektionsapparaten gemacht worden. Das Bild ist also ein entschieden viel zu günstiges. Ebenda sind auch Tabellen für die Benützung der städtischen Desinfektionsanstalten gegeben, auf die wir hier verweisen. Diese Zahlen zeigen uns aufs klarste,

daß es mit der Desinfektion in den deutschen Städten noch sehr im argen liegt. Was bedeuten Angaben wie 8 Desinfektionen in Augsburg, 25 in Kassel, 20 in Dortmund, 12 in Düsseldorf, 59 in Lübeck, 65 in Metz, 53 in Würzburg usw. anders, als daß in der Mehrheit der Fälle von Infektionskrankheiten überhaupt keine Desinfektion stattfindet. Es ist das ja auch die alte Klage der Verwaltungsberichte, daß die Anstalten nicht genügend benützt werden, vor allem nicht seitens der Klasse, für die bei ihren beengten Wohnungsverhältnissen die Desinfektion von der größten Bedeutung ist, seitens der Arbeiterklasse. In den Berliner Verwaltungsberichten kehrt sie zum Beispiel mit fast den gleichen Worten Jahr für Jahr wieder: „Während die gutsituierten Klassen der Einwohner häufig aus eigenem Antriebe desinfizieren lassen, geschieht dies bei den ärmeren Volksklassen zumeist erst auf Grund polizeilicher Anordnung.“ Schöne Tabellen belehren uns über das Verhältnis, in dem die Bewohner der verschiedenen Stockwerke, der Vorder- und Hinterhäuser an den Desinfektionen teilnehmen, und geben uns Auskunft darüber, wie sich die Desinfektionen auf die verschiedenen Berufsgruppen verteilen. Es wird konstatiert, daß die Bewohner der Vorderhäuser die Anstalt stärker in Gebrauch nehmen, als die der Hinterhäuser, daß auf die Berufsgruppe der Arbeiter nur 29,4 (1900: 26,4, 1903: 21,0) Prozent der Desinfektionen entfallen, und daran schließt sich dann der orakelhafte Satz: „Es müssen also Gründe anderer Art sein, welche die minderbemittelte Bevölkerung von der Benützung der Anstaltseinrichtungen abhalten.“* Warum sucht aber der Magistrat nicht nach diesen Gründen, die unseres Erachtens recht klar zutage liegen? Warum strebt er keine Änderung des Zustandes an und erspart sich damit die Lächerlichkeit der jährlich wiederkehrenden Klage?

Der Grund, daß die Desinfektionsanstalten so wenig von den ärmeren Klassen benützt werden, liegt doch einfach darin, daß dieselben nicht gebührenfrei sind. Man führe die Gebührenfreiheit ein und man wird überrascht sein, wie schnell die Zahl der Benützungen wachsen wird.

Wie F. Hofmann in dem bereits zitierten Artikel ausführt, schreckt die Erhebung einer Gebühr für die Desinfektion von Gegenständen, deren Wert oft geringer als die Gebühr ist, von vornherein ab. Mit Recht weist er unseres Erachtens auf den Fatalismus hin, mit dem der Mensch sich Gefahren aussetzt, deren Größe er nicht klar erkennt oder die seiner Ansicht nach schon zum größeren Teile vorübergezogen sind. Die Gleichgültigkeit in allen hygienischen Fragen ist übrigens nicht nur in den ärmeren Schichten der Bevölkerung ganz ungeheuer groß. Sind nun mit einer Desinfektion noch besondere Unbequemlichkeiten, wie Transport der Gegenstände zur Anstalt,

* Verwaltungsbericht für 1889 bis 1895 III, S. 208, für 1895 bis 1900 III, S. 189.

Zahlung von Gebühren oder Scherereien wegen einer Befreiung von derselben verbunden, so wird die größere Mehrheit sich lieber der von infizierten Gegenständen ausgehenden Gefahr aussetzen, als diese Mühseligkeiten noch zu den anderen zahlreichen Mühseligkeiten ihres Lebens auf sich nehmen. Es ist dies ein Gesichtspunkt, der unserer Ansicht nach bei der Einrichtung aller volkshygienischen, erzieherischen und dergleichen Anstalten berücksichtigt werden muß. Der Arbeiter, der nach zehn- oder zwölfstündiger Arbeit in seine Wohnung zurückkehrt, ist körperlich und geistig erschöpft. Alles, was von ihm noch eine Extraanstrengung verlangt, sucht er zu vermeiden. Der Entschluß zu einer solchen ist für ihn eine viel größere Leistung als für den wohlgenährten Angehörigen der Mittel- und Oberklasse, der selten gezwungen ist, seine Arbeitskraft in gleich hohem Maße auszugeben.

Dieser Grund spricht also für kostenfreie Abholung und Desinfektion der Habe der ärmeren Schichten der Bevölkerung. So hat Halle a. S. allgemeine Gebührenfreiheit durch Ortsstatut vom 22. Februar 1893 eingeführt, wenn die Desinfektion auf spezielle Anordnung der Polizeibehörde oder nach der allgemeinen Vorschrift (in Krankheits- und Sterbefällen von Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus, bei Sterbefällen an Diphtherie, Kindbettfieber, Scharlach und Lungenschwindsucht) erfolgt. In einigen Städten wie in Breslau ist die Gebührenfreiheit auf Einkommen bis zu 1500 Mk., in Bremen auf Einkommen bis zu 1200 Mk., in Königsberg auf Einkommen mit einer Staatseinkommensteuerleistung bis zu 30 Mk. eingeschränkt. Unseres Erachtens ist dieser Satz zu niedrig gegriffen. Die vollständige Desinfektion eines Zimmers und der darin befindlichen Habe wird durchschnittlich einen Kostenbetrag von 10 bis 20 Mk. erreichen. Das ist eine Summe, die eine Familie mit Einkommen selbst bis zu 2500 Mk. nur schwer für diesen Zweck aufwenden wird. Man muß dabei bedenken, daß die vorausgegangene Krankheit, vielleicht dadurch bewirkte lange Erwerbslosigkeit des Familienhauptes oder der Familienmutter bereits schwere Kosten verursacht hat. In solchen Fällen würden dann häufig die Desinfektionskosten der Strohhalm sein, der den Rücken der überbürdeten Familie bricht. Notwendig erscheint uns also die Erhöhung dieser Grenze bis zu 2500 Mk. oder besser 3000 Mk., geeigneter, will man überhaupt an der Erhebung von Gebühren festhalten, die Gradierung des Tarifs, wie eine solche in Gießen besteht. Es würde sich also empfehlen, die Einkommen bis zu 3000 Mk. gebührenfrei zu lassen, von 3000 bis 6000 Mk. eine die Unkosten teilweise deckende Gebühr zu erheben und bei Einkommen über 6000 Mk. die Selbstkosten zu berechnen. Die Gradation kann nach den lokalen Vermögensverhältnissen verschieden sein; wichtig ist dabei nur, die gebührenfreie Stufe hinreichend groß anzunehmen. Wenig empfehlenswert ist der Modus, wie er in Göttingen, Berlin, Frank-

furt a. M., Köln, Braunschweig, Leipzig u. a. im Gebrauch ist. Die Gebührenfreiheit wird von dem Zeugnisse der Armenverwaltung, des Physikus oder des Armenarztes oder zweier solcher Organe abhängig gemacht. Damit haben wir glücklich wieder die umständlichen Formalitäten, ohne die in Deutschland auch das nächste Ziel nicht erreicht werden kann, und die arbeitende Klasse wird mit neuen Laufereien und bureaukratischen Scherereien bedacht, die sich harmonisch an die Unzahl der bereits bestehenden anreihen.

Allein in Verbindung mit so weitgehender, am besten aber allgemeiner Gebührenfreiheit läßt sich der Desinfektionszwang und der Zwang zur Desinfektion in den öffentlichen Anstalten rechtfertigen. Mit der Einführung der allgemeinen Gebührenfreiheit würden die Städte auch durchaus keine erdrückende Last auf sich nehmen. Nach der Übersicht, die Dullo im XII. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte gibt, schwankten die Einnahmen an Gebühren von ganzen 113 Mk. in Erfurt bis zu 91296 Mk. in Hamburg. In Hamburg betrug die Ausgabe 1902: 255147 Mk. Die Gesamtausgabe in Berlin betrug 1903: 142419,46 Mk., die Gebühreneinnahme 25954,64 Mk. usw. Es ist geradezu unbegreiflich, weshalb die Städte derartigen winzigen Einnahmeposten gegenüber nicht einfach auf die Erhebung von Gebühren verzichten, und es läßt sich nur schwer der Gedanke unterdrücken, daß sich dieselben vor einer stärkeren Benützung ihrer Anstalten und dem dadurch bedingten Anwachsen der Ausgaben für die Desinfektionsanstalten, beides eine notwendige Folge der Gebührenfreiheit, geradezu fürchten. Bedenkt man ferner, wie leicht von den städtischen Behörden für Repräsentation, für die Ausschmückung von Straßen bei dem Besuche fürstlicher Personen Hunderttausende ausgegeben werden, und vergleicht damit die Filzigkeit, mit der man hier, wo es sich um die Gesundheit der breiten Massen des Volkes handelt, die wenigen Tausende zu sparen sucht, so muß auch dem Harmlosesten klar werden, wie stark noch in der Geschäftsführung städtischer Behörden der Byzantinismus, wie schwach das sozialhygienische Verständnis ist.

Bei der neuerdings in Aufnahme gekommenen Desinfektion der Wohnungen mit Formaldehyd stellt sich die Notwendigkeit heraus, für die Unterkunft der Bewohner von einzimmerigen Wohnungen zu sorgen. Denn mit dem Breslauer Modus, bei dem diese Leute bei anderen Leuten unterkriechen, nachdem sie zuvor von den Desinfektoren „äußerlich mit Sublimatlösung abgebürstet" sind, kann man sich doch kaum einverstanden erklären. Unseres Wissens ist nur in Dresden, wo die Wohnungsdesinfektion durch die Lingnersche Privatanstalt ausgeführt wird, eine Art Herberge eingerichtet worden, in der bis zu 14 Personen nach Geschlechtern getrennt untergebracht werden können.

Wir kommen zum dritten, für die Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten unbedingt notwendigen Mittel, dem Krankenhauszwang. Nach § 14 des

Reichsseuchengesetzes kann nunmehr bei den gemeingefährlichen Krankheiten für Kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen eine Absonderung angeordnet werden. Werden die zur Absonderung erforderlichen Einrichtungen in der Behausung des Kranken nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Überführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden. Das preußische Seuchengesetz hat die Anwendung dieser Maßregel dann über den Rahmen der gemeingefährlichen Krankheiten hinaus auf Diphtherie, Genickstarre, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Rotz und Tollwut ausgedehnt.

Heilstätten für Lungenkranke. Die verbreitetste und verheerendste Infektionskrankheit ist die Tuberkulose. Nach sehr vorsichtigen Schätzungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes beträgt die Zahl der über 15 Jahre alten Personen, deren tuberkulöses Leiden so weit vorschreitet, daß eine Krankenhausbehandlung notwendig wäre, im Deutschen Reiche mindestens 226000 jährlich. Es starben in Preußen an Lungenschwindsucht 1875 82122 Personen, 1885 88056, 1895 73752, 1900 70602 und 1903 70049 Personen. Trotz der starken Abnahme sind das immer noch so ungeheure Verheerungen des Volkskörpers, daß es der angestrengtesten und unablässigen Tätigkeit des ganzen Volkes, in erster Linie natürlich seiner öffentlichen Organisationen bedarf, um ihrem weiteren Fortschreiten Einhalt zu tun und die bereits von der Seuche angegriffenen Teile der Genesung entgegenzuführen. In dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts ist nun der Kampf gegen die Volksseuche der Tuberkulose auf der ganzen Linie aufgenommen worden und hat in dem Maße, wie sich die Überzeugung von der Heilbarkeit der Tuberkulose die Herrschaft errang, an Intensität zugenommen.

Private Vereinigungen, die Versicherungsanstalten und Krankenkassen, Staat und Gemeinden haben sich in ihm vereinigt. Die Tätigkeit der Versicherungsanstalten und Krankenkassen kommt natürlich fast ausschließlich den bei ihnen versicherten Personen zugute, während die Tätigkeit der drei anderen Arten von Organisationen sich auf alle Personen unterschiedslos erstreckt, wenn auch begreiflicherweise die Fürsorge für die Versicherten in den Hintergrund tritt. Uns interessieren vornehmlich die Aufgaben, die den Gemeinden gestellt sind. Erledigen wir kurz zunächst die Fürsorge derselben für die versicherten Personen. Da die Versicherungsanstalt berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, ein Heilverfahren eintreten zu lassen, wenn ein Versicherter dergestalt erkrankt ist, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so hängt der Umfang, in dem sie von dem Heilverfahren Gebrauch machen will, lediglich

von ihrem freien Willen ab. Sie kann also die Einleitung des Heilverfahrens davon abhängig machen, daß auch andere Körperschaften, die an der Wiederherstellung des Kranken interessiert sind, einen Beitrag zu den Kosten leisten. In einem Rundschreiben hat daher das Reichsversicherungsamt eine Heranziehung der Krankenkassen und Gemeinden empfohlen, und die Versicherungsanstalten sind dieser Empfehlung gefolgt. In Hamburg zum Beispiel trägt der Armenverband die Kosten der Heilstättenausstattung für die Kranken, die von der Versicherungsanstalt in die Heilstätten geschickt werden. In Charlottenburg übernimmt die Armenverwaltung ein Drittel der gesamten Kosten, soweit sie nicht durch die Leistungen der Krankenkassen gedeckt sind. Im Jahre 1902 wurden so unter Beteiligung der Armenpflege insgesamt 145 Personen mit einem Aufwand von rund 13000 Mk. behandelt. Schon aus diesem Verhältnis zwischen Versicherungsanstalten und Gemeinden ergibt sich, daß für die kommunale Tuberkulosebekämpfung die Unterscheidung zwischen Versicherten und Nichtversicherten nicht gemacht werden kann. Für beide hat in erster Linie die Gemeinde einzutreten. Das wird sofort klar, wenn der Fall eintritt, daß die Versicherungsanstalt die Einleitung des Heilverfahrens ablehnt. Dann muß jedesmal die Gemeinde helfend eintreten, weil sie als Trägerin der Armenpflege auch die Trägerin der Krankenfürsorge im weitesten Umfange ist. Sehr richtig hat Gebhard auf der VIII. Generalversammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke gegenüber dem Satze, daß für Versicherte die Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen als die gegebenen Träger der Fürsorgestellen einzutreten hätten, auf diese allgemeine Verpflichtung der Gemeinde hingewiesen. Die Unterscheidung sei nur die, daß sich die Versicherten außerdem in einer Organisation befänden, die zum Zwecke habe, die Fürsorgetätigkeit der Gemeinden und der Kommunalverbände möglichst unnötig zu machen. In der Tat haben die Versicherungsanstalten alles, was sie bisher auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung geleistet haben, nicht als rechtlich Verpflichtete, sondern in freiwilliger Tätigkeit geschaffen. Wo aber auch die rechtliche Begründung für die letztere gefehlt hat, das heißt gegenüber den Nichtversicherten, hat die Gemeinde ohne weiteres als die Trägerin der Armenpflege an ihre Stelle treten müssen.

Der Umfang, in dem die Gemeinden im letzten Jahrzehnt bei ihrer armenpflegerischen Fürsorge die Tuberkulosebekämpfung unternommen haben, ist nicht gering. Sie haben sich nicht allein darauf beschränkt, die Tuberkulösen aufzusuchen, zu prüfen und zu beraten, sondern sich auch zu größeren Aufwendungen, also vor allem zur Leistung der Heilstättenbehandlung entschlossen. Die Grundlage für ein solches Vorgehen fanden sie in den verschiedenen Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatswesen. Nach ihnen muß nicht

allein den erkrankten Armen alle Hilfe geleistet werden, von der sich die ärztliche Wissenschaft einen wesentlichen Erfolg verspricht, selbst wenn eine Heilung ausgeschlossen ist, sondern auch solchen unbemittelten Personen, die noch keine Armenunterstützung bezogen haben, falls nach dem Urteil des Arztes zum Beispiel eine Heilstättenbehandlung notwendig ist. Bei einer solchen Auffassung von den Aufgaben der Armenpflege verläßt diese ihren historischen Boden der Fürsorge für Arme. Sie wirkt vorbeugend, und gerade diese vorbeugende Tätigkeit wird von den modern geleiteten Armenverwaltungen mehr und mehr in den Vordergrund gerückt. Diese Umgestaltung der Armenpflege ist für die Tuberkulosebekämpfung von ganz besonderer Bedeutung, denn gerade bei ihr handelt es sich um eine Krankheit, die sich in ihrem Verlaufe auf etwa 8 bis 10 Jahre erstreckt. Während der ersten Zeit sind die Erkrankten noch voll erwerbsfähig. In dieser ersten Periode muß aber das Heilverfahren eingeleitet werden, wenn es überhaupt einen Erfolg haben soll. Würde sich die Armenpflege auf die schon der Armenunterstützung Anheimgefallenen beschränken, so würden alle diese Fälle aus ihrem Bereich ausscheiden. Da ferner das Heilverfahren, weil es den Kranken längere Zeit erfassen muß, nicht unbedeutende Geldmittel erfordert, deren Aufbringung großen Schichten der nichtbesitzenden Bevölkerung bis weit in die Kreise des Mittelstandes hinein unmöglich ist, so wird auch dadurch das Tätigkeitsgebiet der Armenpflege beträchtlich erweitert. So haben Hamburg und Charlottenburg von Anfang an den Standpunkt eingenommen, daß die Heilstättenbehandlung nicht nur den Angehörigen der arbeitenden Klassen, sondern auch den kleinen Handwerkern, Gewerbetreibenden, Kaufleuten und Beamten, sowie ihren Familien zugängig gemacht werden müsse.

Gegen ein solches Vorgehen der Armenpflege erhebt sich mit Recht der gewichtige Einwand, ob es angezeigt ist, Personen, die der Armenpflege noch nicht anheimgefallen waren, auf diese Weise zu Armenpfleglingen zu machen, damit wichtiger politischer Rechte zu berauben und so gerade die besten Elemente von einer Inanspruchnahme des Heilverfahrens abzuschrecken. Man hat diese Schwierigkeit dadurch zu umgehen gesucht, daß man, wie zum Beispiel in Köln, in weitestem Umfange Stiftungsgelder für die Zwecke der Tuberkulosebekämpfung flüssig zu machen gesucht hat. Wo solche Stiftungsmittel nicht vorhanden sind, hat der Reichskanzler in einem Erlaß vom 5. April 1904 den Gemeinden und weiteren kommunalen Verbänden empfohlen, besondere Fonds abzusondern, deren Verwendung für die Unterbringung Lungenkranker in Heilstätten nicht das Merkmal der Armenunterstützung an sich tragen würde. Eine derartige Umbuchung der Ausgaben scheint recht unnötig zu sein. Bei allen Maßregeln, die der Bekämpfung der Infektionskrankheiten dienen, handelt es sich nicht allein um das Wohl der unterstützten Personen, sondern ebenso-

sehr, ja in fast noch höherem Grade um den Schutz der Allgemeinheit. Kommen die Aufwendungen also auch dieser zugute, so wäre es ungerecht, wollte man die unterstützten Personen mit dem Entzug der politischen Rechte bestrafen. Aus diesen Gedankengängen heraus haben einzelne Städte, wie Charlottenburg, Hamburg, Mannheim, mit Recht den Satz festgelegt, daß die Tragung der Kosten des Heilverfahrens durch die Armenpflege nicht als Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei.

Es hat sich bisher das Resultat ergeben, daß die Gemeinde und in besonderen Fällen die Kommunalverbände als die Träger der Armenpflege auch die rechtlich verpflichteten Träger der Tuberkulosebekämpfung sind. Neben ihnen stehen für besondere Klassen von Personen die Versicherungsanstalten, die den Gemeinden Teile der großen Aufgabe abgenommen haben. Nach dieser allgemeinen Feststellung untersuchen wir nunmehr, inwieweit die Gemeinden diese Aufgaben ausgeführt haben, oder inwieweit sie Teile derselben anderen Körperschaften überlassen und sich darauf beschränken, dieselben bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Was wir oben über die Bedeutung der Anzeigepflicht bei der Bekämpfung der Infektionskrankheiten angeführt haben, trifft auch auf die Tuberkulose zu. Leider hat man sich aber selbst in den Bundesstaaten, die die Anzeigepflicht der Ärzte für eine größere Zahl von Infektionskrankheiten festgelegt haben, noch nicht dazu entschließen können, auch die Tuberkulose unter diese aufzunehmen. Nach dem neuen preußischen Seuchengesetze von 1905 sind nur die Todesfälle an Lungen- und Kehlkopftuberkulose anzeigepflichtig, und kann in diesen Fällen die Desinfektion der infizierten Räume und Gegenstände angeordnet werden. Eine gesetzlich festgelegte weitergehende Anzeigepflicht besteht nur in Baden, Hessen, Sachsen, Oldenburg und Braunschweig. Da durch das preußische Seuchengesetz die Anzeigepflicht nunmehr erschöpfend geregelt ist, sind alle weitergehenden Polizeiverordnungen, wie sie in einer Anzahl größerer Städte bestanden, ungesetzlich geworden. Wollen die Stadtverwaltungen also weiter gehen, so bleibt ihnen nur möglich, sich mit den Ärzten über eine freiwillige Anzeige zu einigen, wie das zum Beispiel in den letzten Jahren in einer größeren Anzahl englischer Städte geschehen ist. Für jede Meldung eines Falles ebenso wie für die Mitteilung einer Wohnungsänderung des Erkrankten wird der Arzt honoriert.

Da bei der mangelnden Anzeigepflicht es nicht möglich ist, genaue Kenntnis über die an Tuberkulose erkrankten Personen zu erhalten, so hat man mit anderen Mitteln zu dem gleichen Ziele zu kommen gesucht. Erfahrungsgemäß wenden sich Erkrankte viel leichter an öffentliche Untersuchungsstellen, bei denen sie kostenfreie Behandlung finden, als an einen Arzt. Man hat daher nach dem Muster der Polikliniken in Verbindung mit bestehenden Universitätskliniken

oder größeren städtischen Krankenhäusern Untersuchungsstellen oder Polikliniken für Lungenkranke eingerichtet, die zunächst den Zweck haben, mit allen Mitteln der Wissenschaft die Frühdiagnose der Tuberkulose zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden unentgeltliche Untersuchungen des Sputums ausgeführt, auch die diagnostische Anwendung des Tuberkulins vorgenommen. Solche Polikliniken bestehen zum Beispiel in Breslau im Anschluß an die medizinische Poliklinik des städtischen Krankenhospitals, im städtischen Krankenhause zu Wiesbaden, in Magdeburg, Stettin, Danzig usw. Durch diese Polikliniken soll das Material, das für die Behandlung in Lungenheilstätten geeignet ist, ausgeschieden, die übrigen, nicht dazu geeigneten Kranken anderen Organen zugewiesen werden. Wichtige Beihilfe leisten bei diesem Ausleseprozeß die oben behandelten bakteriologischen Untersuchungsanstalten.

Mit der Feststellung der Krankheit und der Erteilung von Rat an die Kranken ist die Tätigkeit der Polikliniken erschöpft. Die Behandlung des Kranken wird von ihnen nicht übernommen, nicht allein, weil es ihnen an Mitteln dazu fehlt, sondern ebensosehr auch, um einen Konflikt mit den praktischen Ärzten zu vermeiden. Die zahlreichen Aufgaben, welche die Poliklinik nicht lösen kann, sind in den letzten Jahren von den sogenannten Fürsorgestellen für Lungenkranke in Angriff genommen worden. Wie auf der IX. Generalversammlung des Deutschen Zentralkomitees der Beigeordnete Mannkopf richtig hervorhob, ist die Bewegung für die Einrichtung solcher Fürsorgestellen in Deutschland durch die Bekanntschaft mit den französischen und belgischen Dispensaires antituberculeux ausgelöst worden. Diese Einrichtungen sind lokale Zentralen privater Tuberkulosebekämpfung, die meist unter ärztlicher Leitung stehen. Charakteristisch ist für sie der ouvrier enquêteur, dem die Aufsuchung und Kontrolle der Kranken zufällt. Sie sind durchweg mit Polikliniken verbunden, stellen also die Vereinigung einer Fürsorgestelle mit einer ärztlichen Beratungsstelle dar. Die deutschen Fürsorgestellen unterscheiden sich von den romanischen hauptsächlich dadurch, daß der ouvrier enquêteur durch die Krankenschwester oder Organe der Armenpflege ersetzt ist. Mit Ausnahme der Fürsorgestelle in Charlottenburg sind auch die meisten deutschen mit Polikliniken verbunden. Die Organisation dieser Fürsorgestellen ist außerordentlich verschieden, je nachdem dieselben von privaten Wohltätigkeitsvereinen oder von den Gemeinden oder von beiden gemeinsam ausgehen. Da wir es hier nur mit den kommunalen Fürsorgestellen zu tun haben, beschränken wir uns darauf, die Organisation einer solchen kurz darzustellen. Die Kölner Wohlfahrtsstelle für Lungenkranke ist an die Armenverwaltung und das städtische Augustahospital angegliedert. Alltäglich wird in den Räumen der Poliklinik eine ärztliche Sprechstunde abgehalten, in der sich jedermann auf Tuberkulose untersuchen lassen kann. Die Sputa werden in dem bakteriologischen Laboratorium

der Stadt unterſucht. Der dienſttuende Arzt ſpricht ſich auf Grund der Unterſuchung darüber aus, ob Heilſtättenbehandlung, Unterbringung im Krankenhauſe oder Iſolierung des Kranken innerhalb der Familie angezeigt erſcheint. Die Rolle des ouvrier enquêteur iſt den ſieben Armenbeamten übertragen. Sie haben den Kranken ſofort in der Wohnung aufzuſuchen und an der Hand eines Fragebogens die Wohnungsverhältniſſe, die ſonſtigen Lebens- und Erwerbsverhältniſſe und den Geſundheitszuſtand der anderen Familienmitglieder, insbeſondere auf Tuberkuloſe, zu erfragen. Die ausgefüllten Fragebogen gehen an die Zentralſtelle, welche nunmehr über die weitere Behandlung der unterſuchten Kranken beſchließt. Soweit dieſelben für Heilſtättenbehandlung geeignet ſind, wird dieſe angeordnet. Das gilt für Erwachſene wie für Kinder. Diejenigen Kranken, welche ſich nicht mehr für die Heilſtättenbehandlung eignen, werden zum Eintritt in die beſonderen Abteilungen der ſtädtiſchen Hoſpitäler aufgefordert. Einzelnſtehende Perſonen machen gern davon Gebrauch, bei Verheirateten findet häufiger Ablehnung ſtatt. Die Tuberkuloſekranken ſind in beſonderen Baracken iſoliert; in der Krankenanſtalt Lindenburg ſteht außerdem ein großer moderner Pavillon mit 170 Betten ausſchließlich für Tuberkulöſe bereit.

Wird die Aufnahme in die Tuberkuloſeabteilung abgelehnt, ſo wird nunmehr auf möglichſte Iſolierung des Kranken innerhalb der Familie und Schutz der letzteren hingearbeitet. Es werden monatliche Beiträge gewährt, um die Hinzumietung eines beſonderen Schlafzimmers für den Erkrankten zu ermöglichen. Fehlt es an einem eigenen Bett, ſo wird ihm ein ſolches mit allem Zubehör von der Armenverwaltung geliefert. Ebenſo erhält er Taſchenflaſche, Spucknapf, beſonderes Eß- und Trinkgeſchirr uſw. Die unterſuchenden Beamten haben ſich fortlaufend darüber zu unterrichten, ob die gewährten Mittel auch für die beſtimmten Zwecke verwendet werden. Bei Wohnungswechſel und Todesfall wird von der Zentralſtelle die Desinfektion angeordnet. Angeſtrebt wird eine periodiſche Desinfektion in der Wohnung aller Lungenkranken, die aber zurzeit noch nicht durchführbar iſt.

Die Aufgaben der Fürſorgeſtellen zerfallen in zwei Gruppen, die Sorge für den Erkrankten ſelbſt und die Beſchützung der Familienmitglieder, deren Geſundheit durch das Zuſammenleben mit dem Tuberkulöſen bedroht iſt. Zu der erſteren wäre zu rechnen die Unterbringung des Erkrankten in den ſeinem Geſundheitszuſtande entſprechenden Anſtalten, die Gewährung von Kräftigungsmitteln aller Art, ſowie eine erweiterte Rekonvaleszentenfürſorge für die aus der Heilſtätte Entlaſſenen. Zur zweiten Gruppe führt hinüber die Gewährung von Mitteln zur Beſchaffung eigener Betten und zur Ermietung beſſerer Wohnungen. Ausſchließlich dem Schutz der Umgebung dient die Gewährung der Desinfektionsmittel, die Desinfektion der Wohnung, der Betten, des Haus-

rates usw., sowie die Trennung gesunder, aber gefährdeter Kinder von den kranken Angehörigen. Es handelt sich also um ein ganzes System von Maßregeln wesentlich prophylaktischer Art. Die eigentliche Heilbehandlung fällt aus dem Rahmen der Fürsorgestellen heraus, sie ist Aufgabe der Heilstätten und Krankenhäuser. Auch bei dieser Begrenzung des Tätigkeitsgebietes der Fürsorgestellen sind nicht unbeträchtliche Geldmittel notwendig, deren Aufbringung durch die private Wohltätigkeit unmöglich ist. Das ist ja das Los aller Einrichtungen, die sich ausschließlich auf die private Wohltätigkeit gründen, daß einer Periode der Begeisterung und reichlich fließender Beiträge mehr oder weniger schnell die Periode der Ernüchterung, des Versiegens der privaten Quellen zu folgen pflegt. Wer zum Beispiel die Geschichte der Londoner privaten Krankenhäuser kennt, wer beobachtet, in welch kläglicher finanzieller Lage die meisten von ihnen sich befinden, zu welchen geradezu unwürdigen Betteleien sie greifen müssen, um sich die nötigen Betriebsmittel zu verschaffen, den wird der Gedanke, die Tuberkulosebekämpfung in mehr oder weniger großer Ausdehnung auf die private Wohltätigkeit zu fundieren, mit tiefem Grauen erfüllen. Wir können hier nicht auf das Wesen der privaten Wohltätigkeit, auf ihre Motive und die Art ihres Wirkens eingehen, nur so viel müssen wir hier bemerken, daß von der Gesellschafts- und Wirtschaftsauffassung der arbeitenden Klassen aus die Charitas der besitzenden Klassen stets den bitteren Beigeschmack der Klassenausbeutung behält, durch die ihrer Ansicht nach die Wohltätigkeit der wohltätigen Gönner erst ermöglicht wird. Die arbeitenden Klassen können in dem Kampfe gegen die Tuberkulose keine Aufgabe der Privatwohltätigkeit, sondern allein eine solche des Staates und der Kommunalkörper in Verbindung mit den Krankenkassen und den Versicherungsanstalten sehen. Indem sie die Gemeinschaft dafür verantwortlich machen, daß der gewerbliche Produktionsprozeß, daß die ganze gesellschaftliche Organisation mit ihrer Besitzverteilung und den daraus resultierenden scheußlichen Zuständen im Erwerbsleben, in den Wohnungsverhältnissen usw., den Acker des Volkes mit grausamem Pfluge furchen, auf dem dann die Saat der Tuberkulose in üppigen Halmen aufschießt, stellen sie an den Staat und die öffentlich-rechtlichen Organisationen der Selbstverwaltung die doppelte Forderung, die Krankheit zu bekämpfen und ihr vorzubeugen.

Die private Wohltätigkeit mag ausreichen, einzelne Fürsorgestellen ins Leben zu rufen und mit Erfolg zu erhalten. Sobald man sich aber das System verallgemeinert und das ganze Land mit einem Netz von Fürsorgestellen überzogen denkt, erweist sich das Eintreten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften als unbedingt notwendig. Diese Körperschaften sind aber, wie Gebhard sehr richtig bemerkt hat, nicht die Landesversicherungsanstalten, sondern die Gemeinden und höheren Kommunalverbände. Das liegt so klar zutage,

daß wir kaum näher darauf einzugehen brauchen. Es ist unmöglich, von einer Stelle aus die zahlreichen dezentralisierten Fürsorgestellen zu leiten. Dagegen ist die Gemeinde die lokale Verwaltungskörperschaft, deren verwaltende Tätigkeit den Wirkungskreis der Fürsorgestellen an zahlreichen Punkten berührt. Zu vermeiden ist aber bei der Errichtung solcher kommunaler Zentralen die Unterstellung unter die Armenverwaltung und jeder Anklang an die Armenfürsorge. Man hat daher die Errichtung eines Wohlfahrtsamtes vorgeschlagen, dessen Chef freilich durch Personalunion zugleich der Chef der Armenverwaltung zu sein hätte. Diese besonderen organisatorischen Einrichtungen könnte man sich sparen, wenn, wie in England, eine Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege existierte, und in den Städten und Landkreisen öffentliche Gesundheitsämter existierten, wie wir sie in dem ersten Kapitel unseres Buches skizziert haben.

Bis 1. Juni 1905 gab es 42 solcher Fürsorgestellen, von denen die wenigsten rein kommunalen Charakter tragen.

Die Fürsorgestellen sind in Deutschland als Ergänzung zu den Heilstätten entstanden. Auf die Errichtung dieser Anstalten hatte sich hier der Kampf gegen die Tuberkulose anfänglich konzentriert. Die therapeutische Seite stand also im Vordergrunde, während man in England und in den romanischen Ländern die Prophylaxe, die Fürsorge in den Familien und für die Familien der Kranken besonders betonte. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, darzustellen, aus welchen Gründen diese Bevorzugung der Therapie und mit ihr die Konzentrierung aller Kräfte auf den Bau von Heilstätten entstand, und ebensowenig, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, einen Teil der gewaltigen Geldmittel, die in den Heilstätten festgelegt sind, für die Prophylaxe zu verwenden. Für uns genügt hier die Tatsache, daß in Deutschland die Heilstättenbewegung in erster Linie gestanden hat. Unter therapeutischem Gesichtspunkte gilt auch heute noch die Heilstätte mit ihrer hygienisch-diätetischen Behandlung als das wertvollste Heilmittel in dem Kampfe gegen die Lungentuberkulose, wenigstens soweit es sich um die Anfangsstadien der Erkrankung handelt. Es fragt sich nun, welche Stellung ist den Gemeinden, speziell den Großstädten, in dieser Bewegung zuzuweisen, welche Aufgaben sind von ihnen zu erfüllen und welcher Teil der Fürsorge ist von ihnen zu übernehmen? Es liegt zunächst klar zutage, daß die kleineren Gemeinden als solche keine Heilstätten zu bauen imstande sind. Für die Interessen ihrer Kranken muß der weitere Kommunalverband, also der Kreis, das Oberamt oder wie diese Selbstverwaltungskörper heißen mögen, mit seiner größeren finanziellen Leistungsfähigkeit eintreten, wie dies zum Beispiel seitens der Kreise Altena, Apenrade, Saarbrücken, Wittlich, der Kreisverbände Hagen (Stadt und Land), Dortmund, Schwelm, Hattingen, sowie Duisburg, Essen (Stadt und Land), Mül-

heim-Ruhr, Ruhrorte und Oberhausen geschehen ist. Es bleiben also von vornherein nur die größeren Städte über, wenigstens soweit es sich um die Errichtung von Heilstätten und den Betrieb derselben aus kommunalen Mitteln handelt. Sie haben sicherlich die Pflicht, wie sie Krankenhäuser errichten, so auch Heilstätten für Lungenkranke zu erbauen, durch die sie allein den Aufgaben der hygienischen und therapeutischen Fürsorge gerecht werden können. Die Fürsorge für Lungenkranke kann doch nur als ein Teil der allgemeinen Krankenfürsorge betrachtet werden, und für die Krankenfürsorge, wenigstens soweit es sich um erkrankte Arme handelt, sind die zuständigen Organe die Gemeinden. Die größeren Städte sind in der Tat die geeignetsten Organe für den Bau und Betrieb von Heilstätten. Sie haben bereits ein ausreichendes ärztliches und technisches Personal zur Verfügung, sie besitzen in der Verwaltung von Krankenanstalten eine Fülle von Erfahrungen, wie sie sich sonst kaum wiederfinden dürfte, und gewähren als öffentliche Organisationen die finanzielle Stabilität, die private Vereine niemals aufweisen können. An der Richtigkeit dieser Forderung wird auch dadurch nichts geändert, daß die Landesversicherungsanstalten diese Aufgabe den Gemeinden zum guten Teile abgenommen, zahlreiche Heilstätten teils aus eigenen Mitteln errichtet, teils ihren Bau durch die Gewährung von Beiträgen ermöglicht haben.

Die Aufgabe der Krankheitsbekämpfung ist von den größeren Städten nur sehr zögernd in Angriff genommen worden, wenn schon zweien von ihnen das Verdienst zukommt, als Pioniere bei der Errichtung von Heilstätten tätig gewesen zu sein. Sehr bald nach der Einrichtung der Rekonvaleszentenanstalten in Blankenburg und Heinersdorf beschäftigte sich die städtische Deputation für Gesundheitspflege in Berlin mit dem Gedanken, wie für die Lungenkranken von seiten der Stadt gesorgt werden könne. Eine mit der Vorberatung dieser Sache beauftragte Subkommission sprach sich bereits am 2. Januar 1888 einstimmig dahin aus, daß die Begründung einer besonderen Heil- und Pflegeanstalt für chronische Brustkranke in der Umgegend Berlins dringend wünschenswert sei. Das Plenum der Deputation erklärte aber die Frage für noch nicht reif und vertagte sie auf ein Jahr. Eine weitere Verzögerung brachte dann die Veröffentlichung der Kochschen Tuberkulinbehandlung, die geradezu einen Hoffnungstaumel bei Ärzten und Patienten hervorrief und das Interesse an den Heilstätten zunächst ganz zurückdrängte. Der bald eintretende Rückschlag kam diesen wieder zugute.

So wurde erst 1892 eine Pflegestätte für Lungenkranke auf dem Rieselgute Malchow eröffnet. Juli 1893 wurde in Blankenfelde eine Heimstätte für tuberkulöse Frauen eingerichtet, da die Anstalt in Malchow, die ursprünglich für beide Geschlechter bestimmt war, infolge des großen Zudranges schnell überfüllt war. Blankenfelde nahm 64 weibliche und Malchow 88 männliche

Kranke auf. Der Zudrang zu den Anstalten, besonders im Sommer, wuchs in den folgenden Jahren derart, daß die Kranken zwei bis vier Monate auf ihre Aufnahme warten mußten. Um diesem Notstande abzuhelfen, stellte die sozialdemokratische Fraktion der Stadtverordnetenversammlung bereits September 1897 den Antrag, zwei weitere Heimstätten für den Sommer 1898 einzurichten. Da ferner im Laufe der Jahre die Heimstätten ihren ursprünglichen Charakter vollständig änderten, aus Heilstätten zu Anhängseln der Krankenhäuser wurden und schwere und schwerste Fälle von Tuberkulose dahin überwiesen wurden — 1897/98 starben fünf Personen in denselben —, so stellte dieselbe den weiteren Antrag, der Errichtung einer wirklichen Heilanstalt für Tuberkulose näherzutreten. Das Kuratorium der Heilanstalten empfahl dann im November 1897 dem Magistrate den Bau einer Heimstätte für Männer auf dem städtischen Rieselgute Osdorf oder Ruhlsdorf und die weitere Einrichtung des bis zum 30. April 1900 an die Versicherungsanstalt Berlin verpachteten Schlosses Gütergotz im Jahre 1900. Der Magistrat trat aber nur dem zweiten Teile des Antrages bei, da er für den ersten kein Bedürfnis anerkannte. Wie groß das vom Magistrat nicht anerkannte Bedürfnis war, das beweisen die Angaben des Jahresberichtes pro 1898/99 über die Wartezeit, die vom Eingange des Attestes bis zur Aufnahme des Antragstellers in die Heimstätte verstrich. Sie betrug im Maximum in Blankenfelde 67 Tage, in Malchow 63, erreichte aber in Fällen besonderer Art die Höhe von 84 beziehungsweise 114 Tagen. Die Anzahl der Vormeldungen stieg zum Beispiel in Malchow Mitte Juli 1898 bis auf 147. Endlich im März 1899 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Beschluß gefaßt, auf dem Rieselgute Buch eine neue Heimstätte für 100 lungenkranke Männer einzurichten. Die Anstalt in Gütergotz (98 Betten für Männer) wurde im Jahre 1902, die in Buch (150 Betten ebenfalls für Männer) im Jahre 1905 eröffnet. Seit 1903 ist die Anstalt in Malchow ausschließlich für Frauen bestimmt.

Die Stadt Dresden schloß im Jahre 1891 mit der nahegelegenen Privatanstalt „Deutsche Heilstätte“ in Loschwitz einen Vertrag, durch den ihr gegen Entgelt die jährliche Benützung von 25 Betten für unbemittelte Lungenkranke eingeräumt wurde. Zwei Jahre später eröffnete sie eine eigene Heilstätte, das sogenannte Fiedlerhaus in Oberlößchnitz, mit 39 Betten. Die Anstalt ist nur für besserungsfähige Lungenkranke männlichen Geschlechts, und zwar ausschließlich Erwachsene, bestimmt. Im Jahre 1902 wurden im ganzen 137 Personen verpflegt. Zu diesen beiden Städten ist, wenn wir von dem Sanatorium Harlaching der Stadt München absehen, das nicht ausschließlich für Lungenkranke bestimmt ist, nur die Stadt Fürth hinzugekommen, die im Jahre 1903 eine Heilstätte mit 50 Betten ausschließlich für Frauen baute. Die anderen Städte, außer den genannten, haben, soweit sie sich überhaupt

an der Tuberkulosebekämpfung beteiligten, sich durch Zuschüsse zum Bau und zum laufenden Betriebe bestehender Heilstätten abgefunden. So zahlt zum Beispiel Breslau jährlich 7000 Mk. an die von der Provinz Schlesien errichtete Lungenheilstätte in Landeshut und hat sich dadurch die Verfügung über drei volle und drei halbe nur mit 2 Mk. pro Tag zu bezahlende Freistellen gesichert. Königsberg zahlt zunächst auf zehn Jahre an die Lungenheilstätte bei Hohenstein einen jährlichen Zuschuß von 4000 Mk. und hat dafür das Recht, fünf Plätze zu besetzen. Plauen hat sich gegen Bezahlung eines jährlichen Beitrages von 300 Mk. ein Belegrecht in der Volksheilstätte Albertsberg erworben. Wiesbaden zahlt dem Heilstättenverein einen jährlichen Beitrag von 5000 Mk. und hat dafür das Recht, eine gewisse Anzahl von Betten durch Patienten zu besetzen. Auf diese Weise wird in einer wachsenden Zahl von Gemeinden eine größere Zahl von Freistellen eingerichtet, deren Inanspruchnahme dann nicht als Armenunterstützung gilt.

Andere Städte sind Kreisverbänden zur Errichtung von Lungenheilstätten als Mitglieder beigetreten, so zum Beispiel Hagen, Dortmund, Duisburg, Essen. Diese Städte haben zugleich einen Steuerzuschlag für Heilstättenfürsorge pro Kopf der Bevölkerung, ebenso wie die übrigen an den Verbänden beteiligten Landkreise, bewilligt. Im übrigen beschränken sich die Städte darauf, ihre Kranken gegen Zahlung der Pflegegelder in die bestehenden Lungenheilstätten zu schicken.

Ist durch die Einrichtung zahlreicher Heilstätten für die im ersten Stadium der Krankheit befindlichen Personen zurzeit umfänglich gesorgt, so kann man nicht das gleiche von den für die Heilstättenbehandlung ungeeigneten Patienten sagen. In den Heilstätten finden im Jahre zirka 30000 Kranke Aufnahme, von denen nach den bisherigen Erfahrungen ein Fünftel bis ein Sechstel Heilung finden. Das ist eine verschwindend kleine Zahl gegenüber den Kranken, die nicht in die Heilstätten aufgenommen werden, und daher zum größten Teil in ihren Wohnungen ihrem unerbittlichen Schicksal verfallen. Wir haben bereits gesehen, daß man in neuerer Zeit mittels der Fürsorgestellen auch für diesen überwiegend größten Teil der Tuberkulösen eine sorgfältigere Pflege zu erreichen sucht. Gewiß kann auf diese Weise, sowohl was die Pflege der Kranken wie den Schutz der Familie angeht, mancherlei erzielt werden. Nach mehr oder weniger langer Zeit tritt aber in der Krankheitsentwicklung jedes Tuberkulösen der Moment ein, wo seine Ausscheidung aus der Wohnung und seine Isolierung in besonderen Krankenanstalten eine dringende Forderung der Hygiene wird. Ziemlich einstimmig wird in der neueren Zeit daher die Errichtung von eigenen Krankenhäusern oder wenigstens von besonderen Abteilungen in den allgemeinen Krankenhäusern gefordert. Diesen Anforderungen sind die Städte bei Neubauten von städtischen Krankenhäusern mehrfach nachgekommen, auch

haben sie vielfach mit Erfolg ihre älteren Anstalten mit Isoliereinrichtungen versehen und durch die Einrichtung von Liegehallen und Wandelbahnen für die hygienisch-diätetische Behandlung Vorkehrungen getroffen. Selbständige Tuberkulosekrankenhäuser in ausgesuchter Lage sind von den Städten bisher noch keine errichtet worden.

Als ein wichtiges Glied in der Kette von Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose sind in den letzten Jahren die Walderholungsstätten ausgebildet worden, durch die denjenigen Lungenkranken, die an die Wohnung gebunden sind, ein gewisser Ersatz für den Aufenthalt in der Heilstätte geboten werden soll. Sie sind bisher fast ausschließlich von privaten Vereinen eingerichtet worden, und die Gemeinden haben sich darauf beschränkt, Beiträge zu leisten. Da die Kosten der Einrichtungen nur geringe sind, so empfiehlt es sich, für die Kommunen, die eigene Fürsorgestellen eingerichtet haben, mit ihnen zugleich Erholungsstätten zu verbinden.

Eine besonders umfangreiche Tätigkeit können die Gemeinden bei der Bekämpfung der Tuberkulose der Kinder entfalten. Außer den wenigen Krankenkassen mit Familienunterstützung hat sich bisher eigentlich nur die private Wohltätigkeit mit ihnen beschäftigt. Will man aber die Tuberkulose erfolgreich bekämpfen, so muß man gerade bei den Kindern einsetzen. Die körperlich schwächlichen Kinder müssen gekräftigt werden, die durch ihre tuberkulösen Angehörigen gefährdeten geschützt und die bereits tuberkulös erkrankten sobald als möglich einem durchgreifenden Heilungsprozeß unterworfen werden. Bei den beiden ersten Klassen wird es sich vor allem darum handeln, durch besonders kräftige Ernährung, durch den Aufenthalt in frischer Luft (Ferienkolonien, Spaziergänge, Spielübungen) den Körper widerstandsfähig zu machen, und in Fällen besonderer Gefahr die Isolierung von der Familie dauernd oder zeitweise vorzunehmen. Die Tätigkeit der Gemeinden bei der Beschaffung von Jugendspielplätzen haben wir oben dargelegt. Was die Organisation von Spaziergängen, insbesondere während der Ferien, und die Aussendung von Ferienkolonisten angeht, so haben sich die Gemeinden meistens darauf beschränkt, die privaten Vereine bei ihren Bestrebungen durch die Gewährung von Geldzuschüssen zu unterstützen. Keine einzige Stadt hat bisher die Ferienkolonien als ein städtisches Unternehmen organisiert, obschon fast überall die unbedingt notwendige Ausdehnung und Ausbildung dieser Institution durch den Mangel an Mitteln gehindert ist. Ganz das gleiche gilt auch für die Ernährung bedürftiger schwächlicher Schulkinder.

Für die Auslese der tuberkulös gefährdeten und erkrankten Kinder ist neben der Fürsorgestelle das wichtigste Werkzeug der Schularzt. Mit seiner Hilfe wird es möglich, nicht nur die tuberkulösen und skrofulösen Kinder auszusondern, sondern auch die Aufmerksamkeit auf die große Gruppe von

Schulkindern zu leiten, bei denen noch keine eigentlichen Krankheitssymptome vorliegen, sondern nur eine allgemeine schwächliche Konstitution die zukünftige Erkrankung wahrscheinlich macht. Die für diese Gruppe anzuwendenden Mittel haben wir bereits kurz erwähnt. Besonders interessiert uns hier aber die zweite Gruppe der skrofulösen und tuberkulösen Kinder. Für diese Kinder kommt die Unterbringung in Sol- und Seebädern in erster Linie in Betracht. Nach dem Berichte Heubners in „Stand der Tuberkulosebekämpfung in Deutschland", 1905, S. 320, wurden zirka 13 bis 14000 skrofulöse Kinder jährlich in den Kinderheilstätten der Solbäder behandelt, in Seebädern zirka 1450. Wie wenig bedeuten diese Zahlen, wenn man berechnet, daß von den 18 Millionen Kindern zirka ein Zehntel äußerlich wahrnehmbare Erscheinungen der Skrofulotuberkulose darbieten, und daß etwa zwei Drittel dieser Kinder den minderbemittelten Klassen der Bevölkerung angehören. Hier ist also von den Gemeinden noch ungeheuer viel zu tun. Denn was will es besagen, wenn einzelne von ihnen jedes Jahr einige hundert Kinder auf ihre Kosten in die Sol- und Seebäder und in die Ferienkolonien schicken und dort einige Wochen lang verpflegen lassen? Neben den Kuren in den Sol- und Seebädern kommen für die skrofulösen und tuberkulösen Kinder die Waldkinderheilstätten in Betracht. Ihre Zahl ist eine sehr geringe. Wie Heubner bemerkt, sind die Gemeinden vorderhand noch nicht zu bewegen, an diese Einrichtungen heranzugehen, obwohl diese eine große Entlastung ihrer Krankenhauskinderabteilung herbeiführen könnten. Gänzlich fehlt es an Rekonvaleszentenheimen für die nach schweren Infektionskrankheiten aus den Kinderkrankenhäusern entlassenen Kinder, bei denen die Gefahr, tuberkulös zu werden, besonders groß ist. Etwas günstiger sieht es dagegen mit den Walderholungsstätten aus. In Berlin und Charlottenburg, wo solche Kindererholungsstätten bestehen, rekrutiert sich der größte Teil der Besucher aus Kindern, die von den Armenärzten für Rechnung der Armenverwaltung dahin überwiesen sind. Besondere Erwähnung verdient die im Jahre 1904 von der Stadt Charlottenburg eingerichtete Waldschule. Sie ist für solche Kinder bestimmt, die so leidend sind, daß sie in einer Ferienkolonie wesentliche Besserung nicht finden können. Es handelt sich vornehmlich um blutarme, nervöse, herzkranke, skrofulöse und lungenkranke Kinder, letztere soweit sie keine Ansteckungsgefahr bilden. Die Auswahl der aufzunehmenden Kinder geschieht durch die Schulärzte. Der tägliche Aufenthalt erstreckt sich auf die Zeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Die Kinder erhalten Unterricht und werden vollständig verpflegt. Abends kehren sie in ihre Wohnungen zurück. Die gesundheitlichen Erfolge der Waldschule waren ebenso günstig wie ihre erziehlichen. Bei den meisten Kindern trat eine wesentliche Besserung, bei einigen gänzliche Heilung des Leidens ein.

Aus unſerer ganzen Darſtellung ergibt ſich zweierlei. Gegenüber dem ungeheuren Krankheitsgebiete erſcheinen die bisherigen Leiſtungen unſerer Gemeinden, auch der leiſtungsfähigen größeren Städte, als geringfügig und unzureichend. Zweitens, gerade bei der Bekämpfung der Tuberkuloſe zeigt ſich beſonders klar der enge Zuſammenhang, der zwiſchen der Verbreitung und Wirkſamkeit dieſer Volksſeuche und unſeren wirtſchaftlichen und geſellſchaftlichen Verhältniſſen beſteht. Von welcher Seite aus immer man den Kampf aufnimmt, in kürzeſter Friſt ſtößt man auf die Schranken, die der rein hygieniſchen und mediziniſchen Wirkſamkeit durch die wirtſchaftliche Organiſation gezogen ſind. Man hat die Lungentuberkuloſe als Proletarierkrankheit bezeichnet und damit ausdrücken wollen, daß ſie vornehmlich die Angehörigen des Proletariats befällt. Dieſer Satz iſt aber noch in weiterem Umfange gültig. Weil und ſolange es ein Proletariat gibt, ſo lange muß es auch Tuberkuloſe geben. Solange der größte Teil der Bevölkerung unter ſolchen Einkommens- und Arbeitsverhältniſſen lebt, daß er nicht imſtande iſt, ſich genügend zu nähren und zu kleiden, daß er gezwungen iſt, ſich auf den engſten Wohnungsraum zuſammenzudrängen, daß ihm die Mittel für Erholung und körperliche und geiſtige Ausbildung fehlen, daß er allen Schädlichkeiten des Produktionsprozeſſes faſt widerſtands- und ſchutzlos ausgeſetzt iſt, ſo lange müſſen dieſe Klaſſen einen Seuchenboden bilden, auf dem die überreich vorhandenen Keime der Tuberkuloſe immer von neuem üppig aufſchießen. Erfolge mögen durch das von uns geſchilderte Syſtem der Tuberkuloſebekämpfung erreicht werden, aber ihr Umfang wird ſtets aufs engſte beſchränkt bleiben, wenn nicht Hand in Hand mit dieſem Kampfe die wirtſchaftliche Hebung der arbeitenden Klaſſen geht. Der Abfall in der Zahl der Tuberkuloſetodesfälle in den letzten 15 Jahren iſt zum guten Teil auf den wirtſchaftlichen Aufſtieg derſelben zurückzuführen.

Achtes Kapitel.

Geburtshilfe.

Nach den Ergebnissen der 1878 eingesetzten Berliner Puerperalfieberkommission sind in Preußen in den Jahren 1816 bis 1876 nicht weniger als 363624 Frauen am Kindbettfieber gestorben, also mehr Frauen im Wochenbett, als Menschen an Blattern und Cholera in der gleichen Zeit. Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1904 sind in Orten mit über 15000 Einwohnern von je 100000 Todesfällen 1897 4,9, 1898 4,8, 1899 5,4, 1900 4,9, 1901 5,5, 1902 5,1 Todesfälle an Kindbettfieber. Auf dem platten Lande sind die Zahlen viel ungünstiger. Hier hat Ehlers für die Jahre 1879 bis 1893 noch Sterblichkeitsziffern bis zu 31,60 Prozent gefunden. Nach Brennecke fordert das Kindbett von den zirka 1150000 Wöchnerinnen in Preußen noch alljährlich zirka 5750 bis 6900 Frauen zum Opfer, und hinter ihnen steht die unabsehbare Zahl der Frauen, die infolge mangelhafter Pflege, frühzeitiger Arbeit, von Not und Sorge im Wochenbett den Grund zu dauerndem Siechtum legen.

Eine mangelhafte Geburtshilfe, eine ungenügende Wochenpflege und frühzeitige Arbeit — das sind die drei schädlichen Kräfte, die vereinigt die Frauen der arbeitenden Klassen dahinraffen. Über das Wirken der beiden ersteren gibt uns die Statistik einige, wenn auch nur ungenaue Auskunft, über das der letzten fehlt es uns gänzlich an Zahlen. Nur die allgemeinen Erfahrungen der Ärzte geben Andeutungen über die beklagenswerte Verwüstung der weiblichen Kräfte. Und diese Verwüstung vollzieht sich vor allem in den unteren ärmeren Schichten der Bevölkerung, unter den Frauen der arbeitenden Klasse. Auf sie fallen diese drei Würgengel mit aller Macht, und frühzeitiges Alter und Siechtum, Verbitterung, Arbeitslosigkeit und dadurch Sorge und Not für sie und ihre Familie sind ihr Gefolge.*

* Es ist amüsant zu sehen, wie auch hier wieder die Furcht vor der Sozialdemokratie als Hebel sozialer Verbesserungen wirksam ist. So schreibt Löhlein (Deutsche Medizinische Wochenschrift 1888, Nr. 6): „Und das möchte ich unter dem Eindrucke mancher Erfahrungen in der geburtshilflichen wie in der gynäkologischen Poliklinik noch besonders betonen, daß die öffentliche Wohltätigkeit gerade an diesem Punkte (der Fürsorge für Wöchnerinnen) dem wachsenden, von verbitterten Frauen besonders leidenschaftlich geschürten Klassenhaß erfolgreicher als an irgend einem anderen entgegenarbeiten kann."

Volkswirtschaftliche Gründe schwerwiegendster Art fordern hier ein zielbewußtes geregeltes Eingreifen der Gesellschaft. Dabei handelt es sich für die neuregelnde Tätigkeit derselben um zwei Aufgaben: die Gewährung einer ausreichenden Geburtshilfe und die Fürsorge für eine ausreichende Rekonvaleszenz. Die zweite Aufgabe ist auch heute noch kaum in Angriff genommen; der ersten gegenüber ist das herrschende System der freien Konkurrenz, wie auf anderen Gebieten der Hygiene, elend zusammengebrochen. „Unsere heutige geburtshilfliche Ordnung zeigt die unseligen Konsequenzen des auf das Gebiet der Hygiene übertragenen Prinzips des freien Wettbewerbes der Kräfte" — sagt Brennecke mit Recht und beweist diese Behauptung durch eine Darstellung der zwischen Ärzten, Hebammen und Wochenpflegerinnen bestehenden Interessengegensätze, unter denen natürlich in letzter Linie stets die Wöchnerin, die Wöchnerin aus der großen Masse des arbeitenden Volkes, zu leiden hat.

Wie sorgt das heutige System für diese Klasse? Bei 95 Prozent aller Entbindungen ist allein die Hebamme tätig, nur bei 5 Prozent wurde ärztliche Hilfe in Anspruch genommen. Wer und was sind aber diese Hebammen, in deren Hände so vertrauensvoll die Gesundheit und das Leben von Hunderttausenden von Frauen alljährlich gelegt wird? Sie rekrutieren sich aus einem Material, das, ohne Vorbildung und seit Jahren von geistiger Arbeit entwöhnt, von den ländlichen Gemeinden oft aus den eigennützigsten und törichtsten, viel mehr ihre Ablehnung rechtfertigenden Gründen präsentiert wird, für den verantwortungsvollen Beruf einer Hebamme ungeeignet ist und trotz des kurzen Ausbildungskurses auch bleibt. Schlecht bezahlt, müssen sie ihren Beruf als Nebenerwerb treiben, für den natürlich nur Zeit aufgewendet werden kann, wenn sie bezahlt wird. Von weiterer Ausbildung kann keine Rede sein.* Selbst die besseren und besten unter den Hebammen degenerieren in der täglichen Praxis ihres Berufes. Als die Faktoren dieser Erscheinung bezeichnet Hauser „die boshafteste, mit gemeinsten Mitteln niederer Klatscherei kämpfende Konkurrenz, eine rohe urdumme, am Aberglauben hängende Klientel, welche mißtrauisch jede auf Reinlichkeit und Desinfektion abzielende Maßregel der jungen Hebamme als schädliche und lästige Quälerei empfindet, manchmal auch über Aseptik recht sonderbar denkende und danach handelnde Ärzte, vor allem aber die unwürdige, niedere sozial-ethische und materielle Berufsstellung".

Hauser in Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege, Heft 30, S. 12: „Aber darauf möchte ich noch hinweisen, daß gerade die aus den vernachlässigten Wochenbetten entsprungenen krankhaften Zustände es sind, welche ganz besonders den Familienzusammenhalt, das häusliche Glück, den engeren Familienfrieden stören und hierdurch, wie kaum ein zweiter Faktor, sozial unterwühlend wirken."

* Dabei schreiben die meisten Dienstanweisungen den Hebammen vor, solche Beschäftigungen zu meiden, durch welche die Tüchtigkeit zur Ausübung ihres Berufes beeinträchtigt wird.

Unſeres Erachtens iſt der Kernpunkt der ganzen Frage die jämmerliche Bezahlung der Hebammen, vor allem der Landhebammen. Man beſſere dieſelbe, und nicht nur das Material, auch die ſoziale Stellung wird ſich beſſern. Alle Verſuche, für die Tätigkeit in der Geburtshilfe Frauen aus beſſeren Kreiſen, nicht wie bisher aus den unterſten Schichten der Bevölkerung, zu gewinnen, müſſen ſo lange ohne Erfolg bleiben, ſolange die Entlohnung derſelben das Niveau des niedrigſten Einkommens der Bevölkerung nicht überſteigt, ja wie heute kaum erreicht. Nach Hauſer beträgt das Einkommen der Hebammen in den Kreiſen Villingen und Konſtanz ſage und ſchreibe 172 Mk. im Jahre, und dieſer glänzenden Entlohnung würdig iſt der Altersverſorgungsgehalt, der in Baden die ſchwindelnde Höhe von 16 Mk. (!!) erreicht. Im Regierungsbezirk Oppeln iſt das Durchſchnittseinkommen nach Brennecke 270 Mk., im Kreiſe Liebenwerda 450 Mk., im Kreiſe Zeitz 375 Mk., im Großherzogtum Heſſen 313 Mk., im Durchſchnitt für die Landhebammen 213,50 Mk. Die Schuld an dieſen geradezu jämmerlichen Verhältniſſen tragen zum großen Teile die Gemeinden und größeren Kommunalverbände, inſofern die Anſtellung von Hebammen zu ihrer Zuſtändigkeit gehört. Und das iſt in den meiſten deutſchen Staaten der Fall. In Preußen iſt es nach der Allgemeinen Verfügung des Medizinalminiſters betreffend das Hebammenweſen vom 6. Auguſt 1883 Sache der Bezirksverwaltungsbehörden, beſtimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rückſicht auf die Verhältniſſe des Bezirkes anzuſtellen ſind (§ 7). Die Anſtellung der Bezirkshebammen ſteht aber, ſoweit die Angelegenheit nicht von den Kreisverbänden geregelt iſt, den einen Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken zu. In Baden (Miniſterialverfügung vom 23. November 1865) wird die den örtlichen Bedürfniſſen entſprechende Zahl von Hebammen vom Bezirksamt auf Antrag des Bezirksarztes und nach Anhörung des Gemeinderats beſtellt. Fehlt es an Hebammen, ſo hat der Gemeinderat für deren Beſchaffung Sorge zu tragen durch Ausbildung geeigneter Frauen in einer der öffentlichen Hebammenſchulen und Ausſtattung derſelben mit den vorgeſchriebenen Gerätſchaften und Notarzneien. In Württemberg (Geſetz vom 22. Juli 1836) hat die Gemeinde dafür zu ſorgen, daß die entſprechende Zahl von Hebammen vorhanden iſt. Nötigenfalls ſind Frauen auf Gemeindekoſten auszubilden und ſind ihnen Wartegelder zu gewähren.

Es ſind alſo die Gemeinden, die zu Hebammenbezirken verbundenen Gemeindegruppen, die Kreisverbände, denen der ſchneidende Vorwurf gemacht werden muß, daß ſie durch die ſkandalös niedrige Entlohnung der Hebammen die Hauptſchuld tragen an dem niedrigen Niveau, auf dem ſich noch heute die Geburtshilfe und die Wochenpflege auf dem Lande befinden. Wenn man dagegen ſieht, welche bedeutende Ausgaben ganz kleine Gemeinden zum Beiſpiel

für die Viehzucht mit Leichtigkeit und ohne jedes Murren seitens der Gemeindebewohner aufbringen, so muß sich der Gedanke unwiderstehlich aufdrängen, wie niedrig doch in unseren herrlichen Kulturzuständen die Menschenleben und vor allem die Leben der Frauen geschätzt werden.

Die Beschaffung eines tüchtigen geburtshilflichen Personals — das Ideal, die Ausübung der Geburtshilfe allein durch den Geburtshelfer, der das ganze Gebiet vollkommen beherrscht, und die Umwandlung der Hebammen zu ausgebildeten Gehilfinnen desselben, halten wir für so lange unerreichbar, als nicht das gesamte Heilwesen dem privaten Betriebe entzogen, vergesellschaftet ist — ist aber nur der eine Teil der Aufgabe. Mit ihrer Lösung ist und darf die Fürsorge der Gemeinden noch nicht erschöpft sein. Die Wohnungsverhältnisse großer Klassen der Bevölkerung, nicht nur der sogenannten Armenbevölkerung, sondern bis weit hinein in die Schichten der niederen Beamten, Kleinhandwerker, Krämer usw. sind vor allem in den Großstädten, aber auch auf dem Lande derart erbärmliche, daß sie die größte Gefahr für die Wöchnerinnen und ihre Kinder bilden. Wo die ganze Familie nur in einer Kochstube haust, muß eine Niederkunft, ein Wochenbett sich unter Bedingungen abspielen, die der bitterste Hohn auf unsere gesellschaftliche Kultur und Sitte, auf unsere angebliche hygienische und sozialpolitische Bildung sind. Mit der entsetzlichsten Raumbeschränktheit geht meistens die bauliche Verwahrlosung der Wohnungen und Häuser Hand in Hand. In diese menschenunwürdigen Zustände mit starker Hand einzugreifen, müssen wir als die „verdammte" Pflicht und Schuldigkeit der Gemeinden bezeichnen. Der Weg, den sie dabei einzuschlagen haben, ist der gleiche, den sie schon bei der allgemeinen Krankenfürsorge eingeschlagen haben, die Errichtung von Anstalten, von Heimstätten für Wöchnerinnen, in denen dieselben hygienische Unterkunft und eine gute Geburts- und Wochenpflege finden. Es ist das Verdienst Brenneckes, die Errichtung solcher selbständiger Heimstätten für Wöchnerinnen angeregt und von der öffentlichen Organisation der Gesundheitspflege gefordert zu haben. Nach seinen Vorschlägen sollen diese Heimstätten selbständige Entbindungsanstalten sein, an die als Zentren sich die Organisation des Hebammen- und Wochenpflegerinnenwesens angliedern soll. In dieselben sollen Aufnahme finden Frauen, die erfahrungsgemäß unregelmäßige Entbindungen durchmachen, Frauen, die zu Hause besonderer Infektionsgefahr ausgesetzt sind, und Frauen, deren häusliche Verhältnisse eine genügende Ruhe und Schonung, sowie hinlängliche Pflege nicht erwarten lassen. Um einem Zuflusse von zirka 15 bis 20 Prozent aller Kreißenden zu genügen, wäre es notwendig, auf je 50000 bis 100000 Einwohner ein Wöchnerinnenheim von zirka 15 bis 20 Betten zu errichten. Die Kosten dieses Planes berechnet Hauser (S. 18) für Baden auf $2^1/_2$ bis 5 Millionen Mark und den jährlichen Betriebsaufwand auf 340000 bis 680000 Mk. Das sind

nicht unbeträchtliche Summen, aber von Unsummen, wie das Hauser tut, kann man doch mit dem besten Willen nicht reden. Unsummen im wahrsten Sinne des Wortes werden in Deutschland für Militärzwecke, Flottenvermehrungen, Kolonialabenteuer jahraus jahrein vergeudet; für die wichtigsten Kulturzwecke können die kleinsten Summen nur mit Mühe flüssig gemacht werden. Und unsere Hygieniker, unsere Ärzte, die in erster Linie berufen wären, für die Aufgaben der Hygiene die notwendigen Summen zu fordern, zu fordern und immer wieder zu fordern, wagen es nicht, um die Geldmittel des Staates in den Kampf mit dem Militarismus einzutreten; sie drücken sich bescheiden in den Hintergrund, warten zufrieden auf die Brosamen, die ihnen vielleicht von seinem Tische zufallen, — und appellieren an die private Mildtätigkeit.

Die private Mildtätigkeit hat denn auch den Gedanken Brenneckes aufgenommen und in einer Reihe von Städten die Geldmittel zur Errichtung und zum Betriebe von Heimstätten für Wöchnerinnen zusammengebettelt. Solche Asyle gibt es in Düsseldorf, Mannheim, Ludwigshafen, Karlsruhe, Köln, Barmen, Essen, München-Gladbach, Bremen, Magdeburg, Berlin usw., die in ihrem Kreise sehr segensreich gewirkt haben. Städtische Heimstätten gibt es nur sechs, und zwar in Aachen, Dortmund, Elberfeld, Essen, Koblenz, Leipzig. Die Dortmunder Anstalt verdankt ihre Existenz einer privaten Stiftung am Luisenhospital. Ihre Benützung ist für ortsangehörige bedürftige unbescholtene Wöchnerinnen unentgeltlich, für andere, auch auswärtige, gegen Entgelt statthaft. Die Anstalt bietet Raum für 31 Frauen. 1902/03 fanden 506 Wöchnerinnen Aufnahme, davon 99 unentgeltlich, 366 gegen Zahlung. Die Elberfelder Heimstätte besteht seit 15. Juli 1890. Der tägliche Pflegesatz beträgt für einheimische Frauen 1,25 Mk., für auswärtige 3 Mk. 1897 wurden 163, 1900/01 177 Frauen aufgenommen. Die Anstalt in Essen (seit 1888) enthält 5 Betten; 1900/01 fanden 25 Entbindungen statt. Der Verpflegungspreis beträgt 1 Mk. täglich. Das städtische Wöchnerinnenasyl in Koblenz (1890 errichtet) hat 7 Betten. Die Benützung ist für Unbemittelte unentgeltlich; Bemittelte zahlen 1,50 Mk. (Auswärtige 2,50 Mk.) pro Tag. 1899 wurden 31 Wöchnerinnen durchschnittlich 10,8 Tage verpflegt. Die Armenverwaltung leistet einen Zuschuß von 2700 Mk. Die Leipziger Anstalt hat 22 Betten. Der Verpflegungspreis ist auf 60 Pf. für Wöchnerinnen und 40 Pf. für Kinder festgesetzt. 1903/04 wurden 36 Erwachsene mit 24 Kindern verpflegt.

Außerdem gibt es noch städtische Entbindungsanstalten in Altona (19 Betten, Verpflegungssatz 1,50, 2,50 und 4 Mk.; 1900/01 wurden 231 Frauen durchschnittlich 11 Tage verpflegt); in Frankfurt a. M. (seit 1857, 17 Betten, Verpflegungspreis 1,50, 3 und 5 Mk.; 1904/05 561 Aufnahmen).

Die anderen Städte beschränken sich auf Unterstützung der privaten Heimstätten, sofern sie überhaupt etwas tun. Magdeburg leistete einen einmaligen Zuschuß von 15000 Mk. und liefert die Desinfektionsmittel unentgeltlich; Düsseldorf zahlt 3000, Barmen 2000, Karlsruhe 500, Berlin 5000 Mk.

Der Andrang zu diesen Anstalten ist ein sehr großer; die Betten sind stets belegt und die Berichte klagen alle über die Beschränktheit ihrer Mittel, die ihnen nicht gestatte, ihre Aufgabe in größerem Umfange zu erfüllen. Das Vorhandensein eines starken Bedürfnisses wird damit für die betreffenden Städte erwiesen. Fehlt dies Bedürfnis aber auf dem Lande? Ein jeder, der die ländlichen Wohnungsverhältnisse kennt, wird die Frage verneinen. Es ist eine lügenhafte Fabel, oft schon widerlegt, aber stets neu auftauchend, von der agrarischen Presse mit Dreistigkeit stets wieder verbreitet, daß die Wohnungsverhältnisse auf dem Lande nichts oder nur wenig zu wünschen übrig lassen. Die ländliche Bevölkerung haust in der Tat, was Raumbeschränktheit, bauliche Verwahrlosung, unhygienische Anlage usw. betrifft, in großer Ausdehnung in Wohnungen, wie man sie kaum in den Großstädten elender antrifft. Ländliche Schweineställe sind aber so wenig wie die städtischen Slums geeignete Plätze für Niederkunft und Wochenbett. Darüber hilft uns auch das sozialethische Moment des Heims nicht hinweg, das nach Hauser für die Landbevölkerung besonders ins Gewicht fallen soll.* Auch wir sind der Ansicht, daß das normale Wochenbett am besten im eigenen Heim abgehalten wird — aber das eigene Heim muß auch vorhanden sein. Auch wir glauben, daß der junge Weltbürger am besten im Kreise der Familie, in ihrem Heim das Licht der Welt erblickt — aber diese Umgebung darf keine Gefahr für Mutter und Kind in sich schließen. Wir hegen sogar die Überzeugung, daß die gleiche Ansicht von der städtischen Proletarierbevölkerung vielleicht in höherem Maße, wahrscheinlich aber viel klarer und bewußter geteilt wird als von der Landbevölkerung, bei der wir allerdings das von Hauser beobachtete sentimentale Empfinden niemals haben entdecken können. Wir halten also daran fest, daß Heimstätten für Wöchnerinnen auf dem Lande ebensosehr ein Bedürfnis sind wie in der Stadt, auch wenn dieselben wegen der beschränkten Vorurteile der Landbevölkerung vielleicht zuerst nicht in der gleichen Ausdehnung benützt werden sollten. Die Errichtung derartiger Anstalten muß daher als eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinden und der Gemeinde- oder Kommunalverbände auf dem Gebiete der Geburtshilfe bezeichnet werden. Und das um so mehr, je mehr wir davon überzeugt sind, daß die allgemeine Besserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen nur in der engsten Verbindung mit der Hebung ihrer ganzen Lebenshaltung und einer weitgehenden Umgestaltung

* l. c. S. 20.

unſerer geſellſchaftlichen Verhältniſſe ſich vollziehen kann. Die Heimſtätten ſind ein Notdamm, der gegen die Gefahren in kürzeſter Zeit aufgeworfen werden kann, während zu gleicher Zeit die bleibenden Dämme fundiert und aufgeſchüttet werden.

Wir haben die Geburtshilfe dem Arzte und die techniſche Wochenpflege der Hebamme, als der geburtshilflichen Aſſiſtentin, unter der Aufſicht des Arztes zugewieſen und es als Pflicht der Gemeinden bezeichnet, für ein tüchtiges Hebammenperſonal zu ſorgen. In zahlreichen Fällen bedarf es noch einer weitergehenderen Hilfeleiſtung, nämlich da, wo es in den Familien an den zur erforderlichen Hauspflege geeigneten Perſonen fehlt. Hier kommen zunächſt die Frauen in Betracht, die ihre Niederkunft und ihr Wochenbett im eigenen Heim abhalten. Die wichtigſte hygieniſche Forderung iſt die einer genügend langen abſoluten Ruheperiode für die Wöchnerin, die zum mindeſten 11 bis 14 Tage betragen ſollte. Wie oft treibt aber die Sorge um den Haushalt, um Mann und Kinder die Frau ſchon nach wenigen Tagen aus dem Bette. Noch notwendiger iſt natürlich die Beſchaffung von Hauspflege in den Fällen, in denen die Frau gezwungen iſt, eine Heimſtätte oder Entbindungsanſtalt aufzuſuchen; ſie iſt geradezu die Vorbedingung für die Benützung der Anſtalt. Denn keine Frau wird ſich entſchließen, auf 14 Tage ihren Haushalt zu verlaſſen, wenn ſie nicht weiß, daß ſie die Fürſorge für Mann und Kinder in vertrauenswerte Hände abgibt, und die Überzeugung hat, bei ihrer Rückkehr die alte Ordnung, nicht aber ein wüſtes Chaos, einen vollſtändigen Verfall anzutreffen.

Und drittens handelt es ſich um die Fürſorge für erholungsbedürftige Wöchnerinnen, die nach den 10 bis 14 Tagen des Wochenbetts ſich mit den Anforderungen, die das tägliche Leben an ſie, ob verheiratet oder unverheiratet, ſtellt, in irgend einer Weiſe abzufinden haben. Es iſt klar, daß eine Arbeiterfrau, die nach eben überſtandenem Wochenbett nicht nur die ganze Laſt des Haushaltes, ſondern auch die Laſt des Erwerbes mit zu bewältigen hat, gerade in den dem Wochenbette folgenden Wochen durch Überarbeitung des der Erholung und ruhigen Rückausbildung bedürftigen Leibes den Grund legt zu all dem quälenden Siechtum, unter dem wir ſie dann ſchließlich nach mehr oder weniger kurzer Zeit elend zuſammenbrechen ſehen. Die einfachſten Überlegungen einer wirtſchaftlichen Fürſorge für die Mitglieder der Gemeinden müſſen dahin führen, den Frauen der Arbeiter-, Handwerker- und niedrigeren Kaufmannsklaſſe, für die alle das Geſagte in gleicher Weiſe gilt, die Ruhe, deren ſie bedürfen, zu verſchaffen, ohne daß die quälende Sorge um ihre Familie ſie zu frühzeitig in den Erwerbskampf hinaustreibt. Hier liegt die große Schwierigkeit. In den meiſten Fällen iſt es mit dem Unterbringen in Rekonvaleszentenheimen nicht getan, man müßte denn der Frau ihre Kinder

mitgeben können. Es wird sich daher oft empfehlen — häufig wird es der einzige Ausweg der Hilfe sein —, durch die Beihilfe einer Hauspflegerin der Frau diese notwendige Ruhe im Kreise ihrer Familie, in ihrer Häuslichkeit zu verschaffen — selbst wenn die Umgebung vielleicht alles andere als sanitär und gesundheitsfördernd ist. Hier liegen Aufgaben vor, für deren Erfüllung ein neuer Organismus von den Gemeinden erst noch geschaffen werden muß, da die Organisation der Armenpflege vollständig versagt.

Bisher haben es die Gemeinden vorgezogen, dieses Gebiet der Hauspflege den Frauenvereinen ohne Konkurrenz zu überlassen. Die Taktik der Abweisung wird sich aber nicht in alle Zeit befolgen lassen. Der großen Aufgabe einer umfassenden Organisation der Hauspflege gegenüber reichen die Kräfte der privaten Frauenvereine allein nicht mehr aus, und damit ist der Zeitpunkt gekommen, dieselbe in den Organismus der städtischen Sozialpolitik — nicht aber des städtischen Armenwesens, das wäre der verhängnisvollste Fehler — einzugliedern.

Eine Ausnahme macht allein die Stadt Posen, wo die Hauspflege von der Gemeinde übernommen worden ist. Der Armendeputation stehen sechs tüchtige Frauen als Hauspflegerinnen zur Verfügung. Die Hauspflegerin wird im Falle des Bedürfnisses von der besoldeten Gemeindepflegerin oder von dem Armenpfleger eingestellt. Ihre Aufgabe besteht im Kochen der Mahlzeiten, Reinigen der Zimmer, Besorgen der Patienten und Kinder und sonstigen Arbeiten des Haushaltes. Die Hauspflege wird nur gewährt, wenn die Verhinderung der Ehefrau eine vorübergehende ist, die Familie mittellos oder nicht imstande ist, sich Hauspflege auf eigene Kosten zu verschaffen.

Wir müssen zum Schluß noch eines Versuches gedenken, den Berlin mit der Fürsorge für die Rekonvaleszenz der Wöchnerinnen gemacht hat. Auf Anregung Löhleins richtete die Stadt im Jahre 1888 ein Rekonvaleszentenheim für Wöchnerinnen ein. In diesem sollten die Wöchnerinnen, die von den großen Entbindungsanstalten oft schon am achten oder neunten Tage nach der Entbindung entlassen werden, Unterkunft finden, ebenso aber auch Wöchnerinnen der ärmeren Bevölkerungsschichten in der Regel nicht vor dem 10. und nicht nach dem 21. Wochenbettstag aufgenommen werden. Die Erfahrungen, die man mit dieser Anstalt gemacht hat, sind durchaus nicht ermutigend gewesen. Die vortrefflich eingerichtete Anstalt wurde am 1. November 1891 auf dem Rieselgute Blankenfelde mit 60 Betten eröffnet. Die Kosten des Neubaues der früheren Gutsgebäude stellten sich auf 104155 Mk., das Inventar erforderte weitere 44000 Mk. Für die Verwaltung und den Betrieb waren die folgenden Grundsätze aufgestellt worden. Es sollten nur Wöchnerinnen aufgenommen werden, die sich im normalen Wochenbettzustand befinden und gesund sind. Der Aufenthalt sollte auf drei Wochen bemessen

werden. Der Verpflegungssatz wurde auf 2,25 Mk. festgesetzt, Bedürftigen sollte nach Maßgabe der verfügbaren Mittel freie Aufnahme gewährt werden. Vom Eröffnungstermin bis zum 31. März 1892 fanden 31 Wöchnerinnen mit 25 Kindern daselbst Aufnahme; vom 1. April 1892 bis 25. Oktober 1892 nur 20 Wöchnerinnen mit 21 Kindern. Am 12. November wurde die Anstalt wegen zu schwacher Belegung geschlossen. Die Heimstätte wurde daher aufgehoben und anderweitig verwendet, nur ein Teil wurde noch für Wöchnerinnen reserviert gehalten. Die wenigen, die sich zur Aufnahme meldeten, wurden in der Heimstätte Blankenburg untergebracht. Man hat wohl die ursprüngliche Anstalt zu frühzeitig geschlossen. In zwei Jahren kann man nicht die Vorurteile der konservativsten Volksklasse, der Arbeiter, so weit überwinden, daß die Wöchnerinnen Aufnahme in eine Anstalt nachgesucht hätten. Die Unwissenheit ist außerdem zu groß; die gesundheitlichen Folgen eines zu früh beendeten Wochenbettes werden unterschätzt und leicht genommen. Hier liegt die erzieherische Aufgabe der Kommune, die sie nicht erfüllt, wenn sie nach zwei Jahren das begonnene Werk aufgibt. Wie wir aus dem Verwaltungsbericht für 1889 bis 1895 (III, S. 180) ersehen, war aber die kleine Zahl der Anmeldungen nicht der einzige Grund der geringen Belegung. Die Kostenfrage scheint eine sehr wichtige Rolle gespielt zu haben. Die Krankenkassen weigerten sich, die Kosten wie für die übrigen Rekonvaleszenten so auch für ihre Wöchnerinnen zu übernehmen. Die städtischen Behörden aber lehnten es ab, ausschließlich Freistellen zu bewilligen, und für die Arbeiterkreise ist natürlich, wenn keine Krankenkasse für sie eintritt, ein Satz von 2,25 Mk. pro Tag einfach unerschwinglich.

Neuntes Kapitel.

Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Deutschland gehört zu den Ländern mit größter Säuglingssterblichkeit. In den vier Jahren 1901 bis 1904 betrug die Säuglingssterblichkeit 33,0 bis 35,8 Prozent der Sterbefälle und war mit diesen Zahlen stärker als in irgend einem anderen Staate, über den die Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches berichten. Sie betrug weiter in den gleichen Jahren 18,3 bis 20,7 Prozent der Lebendgeborenen. Diese Prozentziffern werden nur von Österreich, Ungarn und Mexiko übertroffen. Das ist ein sehr beschämender Zustand für ein Volk von der Kulturhöhe des deutschen, und seine Bekämpfung hätte schon seit Jahrzehnten ungeteilte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der staatlichen wie kommunalen Behörden finden sollen. Tatsächlich stehen diese aber auch noch heute dem großen Problem mit auffälliger Gleichgültigkeit gegenüber. Erst in den allerletzten Jahren läßt sich eine kleine Besserung konstatieren. Die Anregung, sich mit den Fragen der Säuglingssterblichkeit intensiver zu beschäftigen, ist, wie bei vielen volkshygienischen Unternehmungen, vom Ausland, und zwar diesmal von Frankreich, gekommen, für das bei seiner stationären Bevölkerung das Problem der Säuglingssterblichkeit von der größten Bedeutung ist. Wir haben hier im Rahmen unserer Aufgabe nur das darzustellen, was von den Gemeinden auf diesem Gebiete bereits geschaffen ist oder wenigstens angestrebt wird. Um aber über den Wert dieser Leistungen ein Urteil abgeben zu können, wird es notwendig sein, in Kürze die zahlreichen wichtigen Aufgaben darzustellen, die den Gemeinden bei der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit zufallen.

Die genauere Untersuchung der statistischen Daten der Säuglingssterblichkeit hat eine Reihe von Tatsachen klargestellt, die für die zielbewußte Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit von der größten Wichtigkeit sind. Wir nennen von diesen den hohen Anteil der Magen- und Darmkrankheiten, das rapide Ansteigen der Säuglingssterblichkeit in den Sommermonaten (Sommergipfel der Sterblichkeitskurve), den ungünstigen Einfluß der künstlichen Ernährung und schließlich den engen Zusammenhang zwischen der Größe der Sterblichkeit und der Ungünstigkeit der sozialen und hygienischen Verhältnisse, in die die Säuglinge hineingeboren werden (übermäßige Wohndichtigkeit der

Bevölkerung, sonstige unhygienische Wohnungszustände, schlechte Trinkwasserversorgung, Berufsart der Mütter, Grad des Wohlstandes, die besondere Gefährdung der unehelichen Kinder). Über die Bestimmung des Anteils, der einem jeden dieser Faktoren zukommt, herrschen die größten Meinungsverschiedenheiten. Während die einen in erster Linie die stets größer werdende Ausbreitung der künstlichen Ernährung für die hohe Säuglingssterblichkeit verantwortlich machen und daher die einzige Rettung in der Erziehung der Mütter zum Selbststillen sehen, legen die anderen den sozialen und sozialhygienischen Verhältnissen die Hauptbedeutung bei. Dabei berufen sie sich vor allem darauf, daß die Sterblichkeit der Brustkinder bei gegebenen sozialen Verhältnissen eine ebenso hohe ist wie die der künstlich ernährten Kinder, und daß die meist künstlich ernährten Kinder der wohlhabenden Klassen eine verschwindend kleine Sterblichkeit aufweisen gegenüber den in viel größerem Umfange an der Brust aufgezogenen Kindern des Proletariats. Die starke Betonung der sozialen Momente, deren Eliminierung selbstverständlich viel schwieriger ist als die Durchführung bestimmter hygienisch-medizinischer Maßregeln, soll aber nicht zu einem unberechtigten Fatalismus und einer Vernachlässigung der letzteren führen, um so weniger, als sie, wie zum Beispiel die Fürsorge für die bessere künstliche Ernährung usw., schon heutigen Tages ohne tiefgreifendere Umgestaltung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur möglich ist. Es ist zum Beispiel eine Tatsache, daß die Säuglingssterblichkeit im Verhältnis zu der Ausdehnung der weiblichen Erwerbsarbeit steht. Die wirtschaftliche Entwicklung zeigt uns ein fortgesetztes Anwachsen der Frauenarbeit. Die Wirkungen dieser Tendenz lassen sich kompensieren. Dazu ist aber ein ganzes System von Maßregeln sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung wie auf dem der technisch-wirtschaftlichen Organisation notwendig, deren Durchführung einen sehr starken Einfluß der arbeitenden Klassen voraussetzt, weil sie mit einer energischen Beschneidung des privaten Unternehmerprofits verbunden sind. Auch im günstigsten Falle werden die Wirkungen nur sehr langsam hervortreten. Bis es aber gelingt, diese Maßregeln zu erreichen, wird man sich nach Einrichtungen umzusehen haben, die wenigstens die ärgsten Übelstände zu mildern geeignet sind. Eine entschiedene Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen auf acht Stunden wird auf die Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit viel energischer wirken als die Einrichtung von Krippen, die den Müttern Gelegenheit gibt, während der übermäßig langen heutigen Arbeitszeit ihren Säuglingen die Brust zu reichen. Deshalb darf aber über dem Kampfe um den Achtstundentag die letztere nicht versäumt werden.

Soweit die Kommunen durch die Assanierung der Ortschaften günstige Lebensbedingungen für ihre Bevölkerung schaffen, soweit sie ferner durch eine

durchgreifende Wohnungsfürsorge und entschiedene Sozialpolitik die Hebung der arbeitenden Klassen unterstützen, bekämpfen sie auch an ihrem Teile implizite eine Anzahl allgemein hygienischer und sozialer Faktoren der Säuglingssterblichkeit. Diese Tätigkeit zu schildern, ist die Aufgabe anderer Teile dieses Buches. Hier haben wir es nur mit dem Komplex von Maßregeln zu tun, der die direkte und ausschließliche Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit zum Ziele hat.

Von der Lebensenergie der Neugeborenen hängt es zum guten Teil ab, inwieweit sie imstande sind, den auf sie eindrängenden schädlichen Einflüssen Widerstand zu leisten. Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit muß daher bereits mit der Fürsorge für die Schwangeren einsetzen. An dieser fehlt es noch vollständig. Um nicht direkt Armenunterstützungsbedürftige haben sich die Kommunen bisher überhaupt nicht gekümmert, und ihre Fürsorge für die unterstützungsbedürftigen Schwangeren beschränkt sich meist auf die Einweisung derselben ins Armen- oder Arbeitshaus, soweit dieselben obdachlos sind, oder auf die Gewährung der üblichen Unterstützungssätze, falls sie noch im Besitz einer Wohnung sind. Brugger in seinem Hauptbericht über die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit* bezeichnet es daher geradezu als ein Glück für die obdachlosen Schwangeren, daß die Hebammenlehranstalten und Universitätskliniken sie häufig schon längere Zeit vor der Entbindung aufnehmen und ihnen gegen Leistung von Hausarbeit und die Zulassung von Untersuchungen zu Lehrzwecken Unterkunft und Verpflegung gewähren. Diese Einrichtungen kommen aber nur einem kleinen Teil der 180000 unehelich Schwangeren, um die es sich hier vor allem handelt, zugute. Da gerade die unehelichen Säuglinge besonders lebensgefährdet sind, so wäre es um so mehr notwendig, für diese Klasse von Schwangeren Sorge zu tragen. Indes hat bisher nur eine einzige Stadt, Leipzig, ein solches Wöchnerinnenasyl eingerichtet, in das auch Schwangere (1903 13) aufgenommen werden.

Etwas günstiger liegen die Verhältnisse bei den Wöchnerinnen. Soweit dieselben der Krankenversicherung unterliegen, steht ihnen auf sechs Wochen, vom Tage der Entbindung ab, eine Unterstützung in der Höhe des Krankengeldes zu, die statutarisch auch höher bemessen werden kann. Dazu kommt ferner das Beschäftigungsverbot der Gewerbeordnung, das die in den Fabriken beschäftigten Frauen vier Wochen nach ihrer Entbindung von der Fabrikarbeit fernhält. Die große Zahl der nicht versicherten Frauen ist dagegen direkt auf die Armenpflege angewiesen und wird von dieser in die Entbindungsabteilungen der städtischen Krankenhäuser eingewiesen, soweit sie unverheiratet sind und keine eigene Wohnung haben, oder sucht aus freien Stücken die Universitäts-

* Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 74, S. 8.

kliniken und Hebammenanstalten auf. Für verheiratete Frauen, bei denen die ungenügende Wohnung eine regelmäßige Entbindung unmöglich macht, stehen in manchen Städten die sogenannten Wöchnerinnenasyle zur Verfügung, die sich teils im städtischen Besitze befinden, teils von den Stadtverwaltungen finanziell unterstützt werden. Diese Asyle nehmen grundsätzlich Unverheiratete nicht auf. Die in den Asylen, ebenso wie die in den Wohnungen entbundenen verheirateten Frauen bedürfen aber außer der eigentlichen Geburtshilfe der Hauspflege, die ihnen die Sorge um ihren Haushalt für einige Zeit abnimmt und damit die Möglichkeit gewährt, sich wie erforderlich länger auszuruhen und für den Säugling zu sorgen. Wir verweisen hier auf das Kapitel Geburtshilfe. Anstalten, in denen die Wöchnerinnen — auch die unehelichen — mit ihren Säuglingen einige Wochen lang Aufnahme finden können, und durch die den Säuglingen die Ernährung durch die Mutterbrust auf längere Zeit verschafft wird — was insbesondere für die unehelichen Säuglinge von Wichtigkeit ist —, sind bisher von keiner Stadt eingerichtet worden.

Die Entbindungsanstalten und Wöchnerinnenasyle können bisher nur einen kleinen Bruchteil der hilfsbedürftigen Schwangeren aufnehmen. Sie entlassen dieselben nach kurzer Zeit, da der Andrang zu diesen Anstalten stets ein sehr großer ist. Die entlassenen Mütter sehen sich dann erst vor die Aufgabe gestellt, für ihren Säugling die erforderliche Pflege und, falls sie selbst wieder in Arbeit gehen, Unterkunft zu verschaffen, die beide ihnen während der Zeit ihres Aufenthaltes unter sachverständiger Aufsicht zur Verfügung standen. Sie befinden sich nunmehr in der gleichen Lage wie alle in ihrer Wohnung entbundenen Frauen. Es muß also zunächst für den Säugling, falls die Ernährung durch die Mutterbrust ausgeschlossen, gesunde Milch beschafft werden. Dazu kommt weiter eine vernünftige, zweckmäßige Pflege. An beiden pflegt es in der Regel zu fehlen. Die Mütter der nichtbesitzenden Klassen sind ausschließlich auf die gewöhnliche Marktmilch angewiesen, deren Beschaffenheit für die Zwecke der Säuglingsernährung unzureichend ist. Sie haben meist von Säuglingspflege keinen Begriff und muten den Verdauungsorganen des Säuglings ganz unmögliche Leistungen zu. Es fehlt das Verständnis für die Reinlichkeit bei der Zubereitung der Nahrung ebenso wie das Verständnis für eine sorgfältige Körperpflege, dieses letztere oft noch in höherem Grade. Mit der Beschaffung einer gesunden Säuglingsmilch, wie wir sie oben als eine wichtige Aufgabe der Kommunen bezeichnet haben (vergl. S. 155 ff.), ist es also, soweit es sich um große Bevölkerungsteile handelt, nicht getan. Es muß die Nahrungsfürsorge durch sachverständigen Rat unterstützt werden, der die Mütter insbesondere zum Selbststillen anhält. In zwei Städten, Berlin und Charlottenburg, haben sich daher die Verwaltungen dazu entschlossen, die häusliche Pflege zu organisieren und zu kontrollieren. In Berlin bestehen seit Mai 1905 vier

Säuglingsfürsorgestellen, die von Ärzten geleitet werden. Die ärztlichen Leiter sollen in erster Linie darauf hinwirken, daß die Mütter ihre Säuglinge selbst stillen. Soweit es notwendig erscheint, kann bedürftigen, in Berlin ortsangehörigen Müttern, um ihnen das Stillen zu ermöglichen, auf Antrag des Arztes eine Beihilfe gewährt werden. Müttern, die nicht stillen können, und Pflegemüttern kann von den ärztlichen Leitern Milch oder andere Nährpräparate bis zur Dauer von acht Tagen unentgeltlich abgegeben werden. Nur wenn die Bedürftigkeit durch Organe der städtischen Verwaltung nachgewiesen ist, kann die Abgabe der Milch länger als acht Tage unter dem tarifmäßigen Selbstkostenpreis erfolgen. In allen anderen Fällen soll dieser zur Erhebung kommen. Die Benützung der Fürsorgestelle und die Gewährung der Nährmittel soll nur so lange erfolgen, als der ärztliche Leiter sie für notwendig hält und die Mütter sich der Aufsicht durch die Organe der Fürsorgestellen unterwerfen. Um den Leistungen der Fürsorgestellen auch rein äußerlich den Charakter der Armenunterstützung zu nehmen, wurde die Verwaltung einer städtischen, von der Waisenverwaltung verwalteten Stiftung übertragen.

Heben wir die wesentlichen Züge der Berliner Einrichtung hervor. Sie sind:

1. Die Leitung der Fürsorgestelle durch einen Spezialarzt. Ihm steht weibliches Hilfspersonal zur Verfügung, das die Ausführung seiner Anordnungen in der Wohnung kontrolliert, die Art des Kochens, der Milchaufbewahrung usw. zeigt und die erforderlichen Recherchen vornimmt. Die ärztliche Leitung muß als die Vorbedingung jedes Erfolges bezeichnet werden. Neben den Schularzt muß der städtische Säuglingsarzt treten und den Mittelpunkt für alle Bestrebungen auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge bilden. Ihm wäre auch zweckmäßigerweise die Kontrolle über die in Haltepflege gegebenen Kinder zu übertragen.

2. Die Betonung des Selbststillens. Hier sind besonders wirksam die an die stillenden Mütter gezahlten Stillprämien, die ein Viertel bis ein Halb des durchschnittlichen Wochenverdienstes ausmachen. Ihre Zahlung ist an den regelmäßigen Besuch der ärztlichen Kontrollstelle geknüpft. Wesentlich ist auch hier, daß der Arzt als Vermittler auftritt.

3. Bei künstlicher Ernährung die Sorge für eine gute Milch. Hand in Hand damit geht die Belehrung durch den Arzt über die zweckmäßige Wahl der Nahrung, ihre Zubereitung, die Gefahren der Überfütterung usw. In gewissem Umfange wird die Milch in trinkfertig zubereiteten Portionsflaschen abgegeben.

4. Beschränkung auf die unentgeltliche Raterteilung. Die Behandlung kranker Säuglinge ist ausgeschlossen, soweit sie sich nicht auf rein diätetische Maßnahmen beschränkt. Man will damit der Feindschaft der Ärzte begegnen, die sich in ihrer Praxis bedroht fühlen könnten und von denen viele der

ganzen Einrichtung der Fürsorgestellen nicht gerade sehr wohlwollend gegenüberstehen.

Die Charlottenburger Fürsorgestellen sind ganz ähnlich wie die Berliner eingerichtet, nur daß der Betrieb der Stellen durch den Vaterländischen und den Elisabeth-Frauenverein erfolgt.

Ergänzt werden müssen diese Fürsorgestellen durch das Säuglingsheim. Hier sollen diejenigen gesunden Säuglinge aufgenommen werden, für die zeitweise keine andere Unterkunft vorhanden ist, wie ausgesetzte Kinder, verlassene Kinder, deren Mütter plötzlich gestorben oder ins Krankenhaus, in Haft überführt sind, Kinder, die einer gewissenlosen Ziehmutter sofort weggenommen werden müssen, Kinder tuberkulöser Mütter mit Infektionsgefahr usw. Hier sollen aber auch gerade die unehelichen Säuglinge solcher Mütter Aufnahme finden, die aus den Gebäranstalten entlassen und ohne Existenzmittel sind. Eine Anstalt ähnlichen Charakters besitzt die Stadt Berlin seit dem Jahre 1901 in dem aus Mitteln verschiedener Stiftungen errichteten und unterhaltenen Kinderasyl, in das aufgefundene Kinder, uneheliche Kinder, deren Mütter ausdrücklich um die Aufnahme nachsuchen, und solche eheliche Kinder aufgenommen werden, deren Eltern zwar bekannt sind, sich aber in Krankenhäusern befinden, ausgewandert oder auch sonst nicht zu ermitteln sind. Ausgebaut wurde die Anstalt noch durch eine Baracke zur Unterbringung kranker Säuglinge. Die aufgenommenen Säuglinge werden in dem Asyl teilweise durch Ammen so lange verpflegt, bis der Arzt sie für ausgabefähig erklärt. Sie werden dann gegen ein Kostgeld von 21 Mk. monatlich in Familienpflege gegeben. Das Asyl nimmt auch die dem Ortsarmenverband Berlin anheimgefallenen Kinder gegen Zahlung eines Pflegegeldes seitens der Stadt auf. Diese Kinder werden im übrigen im Säuglingshause des Rummelsburger Waisenhauses verpflegt, bis sie gleichfalls in Familienpflege ausgegeben werden können. Mit diesen Säuglingsheimen sind Säuglingsspitäler zu verbinden, in denen kranke Säuglinge Aufnahme finden. Gerade an solchen Anstalten ist ein großer Mangel. Es gibt noch kein einziges städtisches Säuglingsspital in Deutschland, das allen Anforderungen entspräche. In einigen Städten, wie in Aachen und Köln, sind zwar bei den Krankenhäusern Säuglingsabteilungen unter Heranziehung von Ammen errichtet worden. Sie bieten aber keinen genügenden Ersatz für ein Kinderspital, wie es zum Beispiel Schloßmann in Dresden vorbildlich eingerichtet hat. An diese Anstalten wären zweckmäßig Asyle für Wöchnerinnen und Bureaus für Ammenvermittlung anzugliedern. Dadurch könnte den bedürftigen Säuglingen die erforderliche Brustnahrung gesichert werden, und wäre es möglich, Mütter und Kinder längere Zeit als in den sonstigen Asylen für Wöchnerinnen zusammen zu behalten. Wie Dr. Selter-Solingen in seinem Vortrage auf der Generalversammlung des

Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, 1902, ausführte, hätte man in solchen Säuglingsheimen mit ihren Dependancen alles, was für die Säuglingsfürsorge benötigt wird: Heim und Versorgungshaus für bedürftige Mütter und Säuglinge, Hospital für kranke Säuglinge, Anstalt zur Lieferung natürlicher und künstlicher Säuglingsnahrung usw.

Auch für den gesunden Säugling, dem die Mutter während der vierwöchigen Ruhezeit die Brust gereicht hat, beginnt eine Verschlechterung seiner Lebensverhältnisse, sobald jene gezwungen ist, wieder dem Erwerbe nachzugehen und ihr Brustkind anderer Pflege zu überlassen. In der Regel wird die Pflege minderwertig sein, und der bis dahin infolge der Brusternährung kräftig aufblühende Säugling ist nunmehr allen Gefahren einer unverständigen Ernährung ausgesetzt. Um diesen zu begegnen, sind, meist von privater Seite, Krippen eingerichtet worden, in denen die Säuglinge gegen eine bestimmte Bezahlung tagsüber verpflegt werden. Die Zahl solcher Anstalten ist in Deutschland sehr gering. Von städtischen Einrichtungen weiß Brugger in seinem bereits erwähnten Referat nur solche in Hanau und in Mainz zu nennen, während in Stettin und Köln der Bau städtischer Krippen geplant sein soll. Eine besondere Form der Krippen, die Stillkrippen, in denen den Müttern die Gelegenheit gegeben ist, in den Arbeitspausen ihre Kinder zu stillen, sind in Deutschland noch so gut wie unbekannt, während in anderen Ländern, zum Beispiel Italien und Portugal, gesetzlich vorgeschrieben ist, daß in Betrieben, die mehr als 50 Arbeiterinnen beschäftigen, ein Zimmer reserviert sein muß, in welchem die Mütter ihre Kinder stillen können, ein Raum für Säuglinge, der außerhalb der Fabrikräume liegen, sauber und gut gelüftet sein muß. Da es aber in den wenigsten Fabrikbetrieben möglich sein wird, solche Räumlichkeiten zu schaffen, die den hygienischen Ansprüchen voll entsprechen, schlägt Selter vor, solche Pflegestationen im Anschluß an die oben erwähnten Säuglingsspitäler zu errichten.

Besonderer Fürsorge bedürfen die unehelichen Säuglinge, die in höherem Grade gefährdet sind, da bei ihnen die selbst in den ärmsten Klassen günstig wirkenden Momente der Familie fortfallen. Außer der besseren Fürsorge für ledige Schwangere und Wöchnerinnen durch Aufnahme derselben in besondere Heime, in denen Mutter und Kind nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt noch einige Wochen miteinander leben können, ist hier vor allem die Organisation der Ziehkinderaufsicht zu nennen. Die große Mehrzahl der unehelichen Säuglinge, neben ihnen aber auch eine kleinere Zahl ehelicher, wird gegen Entgelt in fremde Pflege gegeben. Die ungeheure Sterblichkeit dieser Ziehkinder hat die Notwendigkeit einer strengen Kontrolle der Ziehpflege erwiesen. Über die Grundsätze, die für die Organisation dieser Aufsicht maßgebend sein müssen, herrscht wohl im wesentlichen nach den großen Erfolgen

des Leipziger Systems Übereinstimmung. Taube, auf den die Leipziger Einrichtung zurückgeht, hat besonders die ärztliche Seite der Aufgabe hervorgehoben. Das zentrale Organ der Aufsicht muß der beamtete Ziehkinderarzt sein, dem besoldete, für ihre Aufgabe vorgebildete Pflegerinnen zur Seite stehen. Durch die ständige Verbindung zwischen Arzt und Pflegerin, die wiederholte praktische Unterweisung in der Wohnung des Kindes, die Vorstellungen im Ziehkinderamte wird eine ständige sachgemäße Kontrolle erzielt, deren Erfolge die Praxis in Leipzig, Halle, Berlin, Dresden, Hamburg, Danzig, Straßburg usw. erwiesen hat. Eine eingehende Darstellung des Haltekinderwesens liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit.

Zehntes Kapitel.

Sanitätswachen und Unfallstationen.

Die schnellste Beschaffung ärztlicher Hilfe bei Unglücksfällen oder plötzlichen Erkrankungen zu allen Zeiten des Tages ist eine Aufgabe, die die städtischen Verwaltungen Deutschlands meist gänzlich abgewiesen oder durch Unterstützungen privater Vereine von sich abgewälzt haben. An der Spitze dieser Stadtverwaltungen steht wiederum Berlin, dessen Behörden überhaupt das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege seit Jahrzehnten in auffälliger Weise vernachlässigen. Die private Agitation für die Errichtung von Sanitätswachen setzte in Berlin schon sehr früh ein.* Bereits in den Jahren 1854 bis 1866 hatte sich Dr. Julius Beer, natürlich erfolglos, an den Magistrat mit dem Antrage gewandt, Veranstaltungen zu treffen, welche die Erreichung ärztlicher Hilfe für jedermann auch zur Nachtzeit ermöglichen sollten. Ein im Oktober 1866 an das Polizeipräsidium gerichteter Antrag blieb gleichfalls ohne Resultat, da sich diese Behörde nicht mit dem Magistrate zu einigen vermochte. Gleichfalls Null war das Resultat der Verhandlungen, die im Jahre 1877 wiederum zwischen dem Polizeipräsidium und dem Magistrate gepflogen wurden, nachdem in der Zwischenzeit eine Reihe von Sanitätswachen durch private Unternehmung entstanden war. Die städtischen Behörden leugneten das Bedürfnis für solche Wachen — das Einfachste und Bequemste. Die Armenärzte, die ihrer Ansicht nach zu steter Hilfeleistung für arme Kranke, die anderen Ärzte, die für das zahlende Publikum bereit stehen, die Einrichtung der Krankenwagen und die Bereitwilligkeit der Krankenhäuser, Tag und Nacht Verunglückte oder Kranke, die ihnen von der Polizeibehörde zugewiesen wurden, ohne Weiterungen aufzunehmen, reichten ihrer Ansicht nach für alle Fälle aus. Nicht weniger bezeichnend ist es für die Untätigkeit der städtischen Behörden, daß bis zum Jahre 1888 in Berlin trotz der vielen die Stadt in langen Strecken durchziehenden Wasserläufe, die 1882 180 Hektar = 2,85 Prozent, Ende 1905 16170 Ar von 634947 Ar der Gesamtfläche der Stadt bedeckten und zum Teil einen lebhaften Schiffahrtsverkehr aufweisen, nicht das geringste Hilfs-

* Vergleiche Pistor, Ärztliche Hilfe zur Nachtzeit bei Unglücksfällen. „D. V. f. ö. G." XIX, S. 369 ff.

mittel zur Rettung für Ertrinkende vorhanden war.* Erst in diesem Jahre regte das Polizeipräsidium die Errichtung von Rettungsstationen für Ertrinkende beim Magistrate an. Im Etat 1888/89 wurde denn auch ein Teil der für die Sanitätswachen ausgeworfenen 10000 Mk. für die Beschaffung von Rettungsmitteln, wie Rettungsbälle, Kähne, Stangen, Leinen usw., bestimmt. Damit war aber nur sehr wenig getan. Es bedarf außerdem noch der Einrichtung von genügenden Lokalitäten für Wiederbelebungszwecke, sowie der Anstellung von Personen, die solche zu übernehmen imstande sind. In Lübeck** zum Beispiel sind seitens der städtischen Polizeiverwaltung fünf Rettungsstationen meist in gemieteten Räumen eingerichtet, welche mit Matratzen, Kopfkissen, wollenen Decken, Wärmkruken, Leinenzeug usw. ausgerüstet sind. Eine jede enthält außerdem eine gedruckte Instruktion über die erste Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes.

Die abweisende Haltung des Berliner Magistrats gegenüber der Unfallfürsorge wurde am schlagendsten durch die Tatsache widerlegt, daß immer neue Sanitätswachen (1886 schon 11) entstanden. Allmählich kamen auch die Stadtverordneten zu der Erkenntnis, daß die Errichtung von Sanitätswachen notwendig sei. Ende 1886 hatten sie sich so weit entwickelt, daß sie auf Antrag des Magistrats 10000 Mk. zur Unterstützung ordnungsmäßig eingerichteter Sanitätswachen für 1887/88 bewilligten. 1904 wurden 36100 Mk. zur Unterstützung der 13 privaten Sanitätswachen ausgeworfen.

Außerdem wurden städtischerseits im ganzen drei sogenannte Sanitätsstuben eingerichtet, die Sanitätsstuben in den Markthallen ausgenommen. Sie sollen verunglückten Personen vorübergehenden Aufenthalt und sachverständige Hilfe bis zur Ankunft eines Arztes und Gelegenheit zu einem geeigneten Transport nach Hause oder in ein Krankenhaus gewähren. Zu diesem Zwecke wurden sie mit einer Bettstelle beziehungsweise Pritsche, Trag- beziehungsweise Fahrbahre, wollenen Decken, groben Leintüchern, einem Kasten mit Verbandgeräten und Arzneien ausgestattet. Im Jahre 1904 fanden in ihnen 52 Personen erste Hilfe.

Wie schon bemerkt, leisten die Sanitätswachen nur zur Nachtzeit Hilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen. In der Tat ist aber die Zahl der Unfälle viel größer am Tage, wenn das gewerbliche Leben der Großstadt in angespanntester Tätigkeit schafft, und zahlreiche Vorfälle haben außerdem bewiesen, daß es am Tage häufig noch schwieriger ist, ärztliche Hilfe herbeizurufen, als in der Nacht. Um diesem Mangel, zunächst soweit es sich um

---

* In den Jahren 1874 bis 1886 ertranken 1074 Personen, 797 Männer und 277 Frauen; in den Jahren 1903 und 1904 123 und 108 Personen.

** H. Wasserfuhr, Die Errichtung von Rettungsstationen für Ertrinkende in Berlin, „D. V. f. ö. G." XX, S. 320 ff.

Unfallhilfe für gewerbliche Arbeiter handelte, abzustellen, gründeten verschiedene Berufsgenossenschaften unter Führung der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft seit 1893 eine Anzahl von Unfallstationen. Deren Aufgabe sollte es sein, verunglückten Arbeitern schnelle und gute Hilfe auf Kosten der Berufsgenossenschaften zu bringen, sie durch das sogenannte intensive Heilverfahren in den mit den Unfallstationen verbundenen stationären Kliniken möglichst schnell der dauernden Erwerbsfähigkeit zuzuführen und auf diese Weise Ersparnisse an den Unfallrenten zu ermöglichen. Der Hauptzweck bei der ganzen Einrichtung war die Ersparung an Unfallrenten, und dementsprechend war natürlich der ganze Betrieb auf diesen Zweck zugeschnitten. Die großen Hospitäler, staatliche und gemeindliche wie private, sollten ausgeschaltet werden und an ihre Stelle Anstalten der Berufsgenossenschaften treten. Diese berufsgenossenschaftlichen Krankenhäuser sind aber nicht alle von Bestand gewesen; von vier, die anfänglich eingerichtet wurden, sind noch zwei mit je 30 Betten im Betrieb. Die Berufsgenossenschaften sahen sich im Laufe der Zeit doch gezwungen, ihre Verletzten den alten Krankenhäusern zuzuwenden. Sehr bald wurden nun die Unfallstationen mangels anderer Einrichtungen auch von anderen Personen, die nicht zu den Berufsgenossenschaften gehörten, bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen in Anspruch genommen, und das Kuratorium der Anstalten entschloß sich, dieser Tatsache Rechnung zu tragen und die Stationen auch für diese Fälle zur Verfügung zu stellen. Es wurde also der Versuch gemacht, das gesamte Berliner Rettungswesen am Tage in die Hände der Unfallstationen zu bringen und den von ihnen beschäftigten Ärzten ein Monopol auf die Behandlung der Unfallverletzten zu verschaffen. Die Unfallstationen waren auf dem besten Wege, sich in Polikliniken zu verwandeln und den Erwerb zahlreicher Ärzte empfindlich zu bedrohen. Gegenüber dieser Konkurrenz der Unfallstationen, die sowohl die Hospitäler wie die Privatärzte bedrohte, wurde von den interessierten Gruppen die Berliner Rettungsgesellschaft ins Leben gerufen. Ihrem Wirken ist es wohl zuzuschreiben, daß die monopolisierende Tendenz in den Unfallstationen zurücktrat und daß sich dieselben allmählich darauf beschränkten, nur die erste Hilfe zu leisten und den Patienten alsdann zur Weiterbehandlung an ein Krankenhaus beziehungsweise die privaten Ärzte weiterzugeben. Beschleunigt wurde diese Entwicklung noch durch die Tatsache, daß die Berufsgenossenschaften gesetzlich nicht berechtigt waren, ihre Mittel allgemeinen Zwecken zur Verfügung zu stellen, und sich daher gezwungen sahen, sich an das Publikum um Unterstützung zu wenden. Mit den Sanitätswachen wurde eine Verbindung hergestellt, damit die Tätigkeit der beiden Institute sich ergänzen sollte. Zugleich wurde auch das Krankentransportwesen, das bisher in den Händen dreier Unternehmer lag, von den Stationen neu organisiert. Es wurde ein Fuhrpark von zehn Transportwagen beschafft, die in neun Depots untergebracht wurden.

Der Transport erfolgt unentgeltlich, nur Krankenkassen haben für ihre Mitglieder 4 Mk. zu bezahlen. Außerdem befinden sich auf den Stationen einfachere Transportmittel, wie Handtragen, Räderbahren usw. Die Stadt Berlin unterstützt die Stationen durch einen Jahresbeitrag von 10000 Mk., die Stadt Charlottenburg durch einen solchen von 3000 Mk. Die Tätigkeit der 18 Unfallstationen ist eine sehr bedeutende. Im Jahre 1902 wurden 47102, 1903 54053 Fälle, davon zirka 15000 unentgeltlich behandelt. 1568 bezw. 1642mal traten die eigenen Krankenwagen in Aktion.

Neben den beiden Instituten der Sanitätswachen und Unfallstationen und im Gegensatze zu den letzteren ist die Berliner Rettungsgesellschaft mit den gleichen Aufgaben entstanden. Dieselbe wurde auf Anregung des 1894 gegründeten Nationalvereins zur Hebung der Volksgesundheit gebildet und will die erste Hilfe bei Unglücksfällen und den Krankentransport in besserer und ausreichender Weise organisieren. Wie Bergmann* ausführt, ist das Ziel dieser Gesellschaft: 1. eine beständige und innige Verbindung mit den großen Hospitälern der Stadt herzustellen und zu unterhalten; 2. die erste Hilfe in Unglücksfällen als eine provisorische Hilfe durch Ärzte zu leisten und 3. die Abfertigung der Verunglückten in ihre Wohnung oder ein Hospital zu besorgen. Diesem Programme entsprechend gelang es ihr, die 16 großen Hospitäler Berlins inklusive Britz und Charlottenburg als Hauptwachen der Berliner Rettungsgesellschaft zu gewinnen, die Tag und Nacht zugänglich sind. Die 16 Hospitäler sind durch eine Zentrale verbunden, an die von ihnen morgens und abends über die Zahl der freien Betten Auskunft erteilt wird. Die Zentrale vermittelt also die Überweisung der Verunglückten oder Kranken an die Hospitäler. Zwecks Transportes hat die Rettungsgesellschaft mit vier privaten Fuhrgeschäften Verträge abgeschlossen, wonach dieselben 27 bis 30 Wagen Tag und Nacht zur Verfügung zu stellen haben. Neben den Hauptwachen, die die Hospitäler sind, wurden acht Rettungswachen in peripherer Lage zur Ergänzung eingerichtet, von denen sechs mit Sanitätswachen vereinigt sind, so daß in ihnen die Rettungsgesellschaft am Tage, die Sanitätswachen in der Nacht Dienst tun. Der Dienst liegt allein in den Händen von Ärzten, die in ein- bis vierstündigem Turnus wechseln und ein kleines Honorar für ihre Leistungen erhalten. Die Hilfe ist hier nur eine einmalige; die Kranken werden sofort nach dem Orte ihrer Wahl, dem nächstgelegenen Hospital, nach ihrer Wohnung usw. abgefertigt. Die Ausbildung dieser Rettungswachen zu Polikliniken ist also von vornherein ausgeschlossen. Die Rettungsgesellschaft ist in erster Linie auf private Unterstützung angewiesen; von der Stadt erhielt sie erstmals für 1898/99 einen Beitrag von 6000, für 1904 einen solchen von 30000 Mk.

---

* Bergmann, Das Berliner Rettungswesen, Berlin 1900.

Überblicken wir noch einmal kurz das Berliner Rettungs- und Transportwesen, so finden wir nicht weniger als drei Organisationen in Tätigkeit, neben denen noch die Stadtgemeinde mit ihren drei Sanitätsstuben und ihren Einrichtungen für die Rettung Ertrinkender eine außerordentlich bescheidene Rolle spielt. Die Sanitätswachen üben ihre Tätigkeit zur Nachtzeit aus, die Berliner Rettungsgesellschaft und die Unfallstationen auch am Tage, wobei die letzteren in erster Linie die Interessen der Berufsgenossenschaften verfolgen. Alle drei Einrichtungen werden von der Stadt pekuniär unterstützt; Sanitätswachen und Rettungsgesellschaften sind direkt auf die finanzielle Beihilfe der Stadt angewiesen. Wir haben schon gesehen, daß es nicht an Reibungen vor allem zwischen der Rettungsgesellschaft und den Unfallstationen fehlt, und daß das Rettungswesen darunter natürlich zu leiden hat. Wollen Sanitätswachen und Rettungsgesellschaft ausschließlich der Allgemeinheit dienen, so sind die Unfallstationen Einrichtungen von Interessentengruppen, die natürlich in erster Linie ihre Zwecke verfolgen. Aus diesen Zuständen gibt es nur einen Ausweg, die Übernahme des gesamten Rettungswesens seitens der Stadt. Das Rettungswesen ist ein wichtiger Zweig des öffentlichen Gesundheitswesens, von dem es sich nur unter größter Schädigung loslösen läßt, und ist wie dieses eine Aufgabe der Kommune. Die Berliner Stadtverwaltung hat aber diese Aufgabe bisher immer von sich abgewiesen. Aus welchen Gründen, das sagt schon eine Zuschrift aus den Kreisen derselben an die „Vossische Zeitung“ vom Jahre 1893. Darin heißt es: „Wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß durch die Arbeit in den Fabriken und den regen Straßenverkehr am Tage gewisse Unglücksfälle häufiger wie in der Nacht eintreten können, so würden die Ansprüche an die übrigen 19 Berliner Sanitätswachen, die in der Ausübung wahrer Humanität keinen Hilfesuchenden abweisen dürfen und daher in den meisten Fällen unentgeltlich behandeln, durch Einrichtung der Tagebetriebe bis ins Unendliche wachsen. Die Sanitätswachen würden zu Kliniken ausarten, die Kosten unberechenbar und die Mehrzahl der etwa 1800 Ärzte Berlins überflüssig sein.“ Die Furcht vor finanzieller Belastung und die Furcht vor Vermehrung ihrer Tätigkeit, das sind also die entscheidenden Gründe. Anstatt, wie es die Pflicht und die Aufgabe der Stadtverwaltung gewesen wäre, die Sanitätswachen selbständig ins Leben zu rufen und zu verwalten, überließ man diese Aufgabe nach dem alten probaten Rezepte der privaten Vereins- und Wohltätigkeit. Die Vereine beginnen ihr Werk zunächst im kleinen; bald schwindet der Enthusiasmus vor den stets wachsenden pekuniären Ansprüchen an die edlen Wohltäter; die Vereine geraten in die Geldklemme, sind nicht mehr imstande, das Werk weiterzuführen, und appellieren an die Unterstützung der Stadt. So kommen dann die städtischen Behörden durch ihre eigene Untätigkeit in eine fatale Lage, aus der sie sich

solange es geht durch den Subventionsloskauf zu befreien suchen. Die Sanitätswachen sind eine unbedingt notwendige Einrichtung; sie haben ihre Existenzberechtigung im vollsten Maße erwiesen. Es geht nicht an, sie einfach wieder eingehen zu lassen. So behilft man sich mit Subventionen, immer in der Hoffnung, daß irgend ein günstiges Geschick die drohende Gefahr der gänzlichen Übernahme abwenden wird.

Einen kleinen Fortschritt zur Zentralisation des Rettungswesens hätte der am 29. Dezember 1898 gefaßte Beschluß der Stadtverordneten, die Aufsicht über das gesamte Rettungswesen zu übernehmen, bedeutet. Eine Deputation, bestehend aus fünf Mitgliedern der städtischen Behörden, einem Vertreter des Polizeipräsidiums, je zwei Deputierten der Sanitätswachen, der Unfallstationen und der Rettungsgesellschaft sollte diese Aufgabe erhalten, über die Verteilung der auf 65000 Mk. erhöhten städtischen Subvention Vorschläge machen und über die Aufhebung und Verlegung der Wachen beschließen. Der Magistrat trat aber diesem Beschlusse nicht bei, da er nach der organisatorischen Seite nicht in Übereinstimmung mit § 59 der Städteordnung hätte gebracht werden können. Bei dieser Haltung des Magistrats ist es nicht verwunderlich, daß die Zentralisation des Berliner Rettungswesens auch heute noch ein frommer Wunsch ist. Nicht einmal zu einer Fürsorge für das Krankentransportwesen hat sich der Magistrat aufgeschwungen. Eine dringliche Eingabe des Verbandes für erste Hilfe, städtischerseits einen Fuhrpark für die Beförderung von Kranken einzurichten und so einem Mangel abzuhelfen, der sich schon unter gewöhnlichen Verhältnissen recht fühlbar macht und der bei dem Eintritt verderblicher Epidemien sich zu einer in ihren Folgen unübersehbaren Gefahr auswachsen würde, wurde abgelehnt.

Derselben Untätigkeit begegnen wir in Hamburg. Hier hatte allerdings die Bürgerschaft schon im Jahre 1877 bei dem Senat den Antrag gestellt, für die Stadt und Vorstadt St. Pauli zunächst versuchsweise zwei ärztliche Sanitätswachen zu errichten. Der Senat hatte sich aber ablehnend verhalten und sich darauf beschränkt, Ende 1879 den Konstablern aufzuerlegen, das Wohnungsverzeichnis der Ärzte bei sich zu führen. Als ob die Polizeibeamten bei solchen Unfällen gewöhnlich anwesend wären und die von ihnen nachgewiesenen Ärzte immer zu Hause auf die Verunglückten warteten! Kurz und gut, ein privater Verein mußte die Sache 1886 in die Hand nehmen, was ja auch wohl die Absicht des Senats gewesen sein wird. Der Verein gründete Sanitätswachen in St. Pauli und St. Georg, aber seine Mittel reichten natürlich nicht aus. Ende Mai 1896 mußte die zweite Sanitätswache aus Mangel an Mitteln eingezogen werden. Man wandte sich daher an die Bürgerschaft um Übernahme der Sanitätswachen, und diese übertrug die Prüfung des Antrags einem Ausschusse, der bereits mit der Reorganisation des Sanitätswesen be-

schäftigt war. Der Ausschuß mußte zugeben, daß die vorhandenen Sanitätswachen nicht ausreichen, um den Bewohnern während der Nachtzeit schnelle ärztliche Hilfe zu sichern, daß es aber auch gänzlich an Vorbereitungen zur Behandlung der mannigfachen Unglücksfälle, welche bei Tage vorkommen, fehle. Er berechnete das Bedürfnis von sechs Wachen auf einen Jahresaufwand von 45000 bis 50000 Mk. und die Kosten des einzelnen behandelten Falles auf 9 Mk. Die ungeheuren Kosten — man denke 45000 bis 50000 Mk. und wofür? für die Behandlung von Verunglückten, die doch meist der Arbeiterklasse angehören — schreckten die besorgten Ausschußmitglieder. Eine Subvention des bestehenden Vereins würde sich billiger stellen — also empfahl man die Subvention. Und man tat noch mehr! Man empfahl, die Ärzte zu veranlassen, auf den Polizeiwachen bestimmte Stunden zu bezeichnen, wo sie zu Hause zu finden seien. Das kostete gar nichts! Auf den Polizeiwachen sollten ferner Verbandzeug, Schienen, Krankenbahren und dergleichen bereit gehalten und die Schutzleute ausgebildet und angewiesen werden, soweit es in ihren Kräften steht und erforderlich scheint, bei Unfällen die erste Hilfe zu bringen. Da wären wir denn glücklich wieder bei dem Retter aus aller Not — dem Schutzmanne angelangt! In wieviel Gestalten werden wir diesem Proteus der deutschen Verwaltung noch begegnen?!

Nichts kann für die Stadtverwaltungen beschämender sein als diese Tatsachen! Unter den heutigen Verhältnissen, bei der geradezu merkwürdigen Auffassung von den Aufgaben, die der städtischen Verwaltung gesteckt sind, muß es in einzelnen Fällen geradezu als ein Glück bezeichnet werden, daß es in Preußen königliche Polizeibehörden gibt, und daß diese Behörden, so eng auch ihr bureaukratischer Horizont ist und so reaktionär sich dieselben auf politischem und sozialpolitischem Gebiete zeigen, in Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege oft einen weiteren Blick beweisen und in höherem Maße die fortschrittliche Entwicklung derselben fördern als liberale Magistrate und Stadtverordnete. Wir haben oft genug die Stadtverwaltung Berlins in ihrer Rückständigkeit auf dem Gebiete der Volkshygiene zeichnen und bei der Geschichte volkshygienischer Einrichtungen in dieser Stadt hervorheben müssen, daß die Anregung dazu von dem Polizeipräsidium ausging, und daß es meist wiederholter Anträge bedurfte, bis Magistrat und Stadtverordnete sich dazu bequemten, die wahrhaftig bescheidenen Forderungen zu bewilligen. Berlin steht mit solchen Vorgängen nicht allein da; auch in anderen Städten, deren Verwaltung unter liberaler Herrschaft steht, können wir gleiches beobachten. So war auch in Hannover jahrelang über die Einrichtung öffentlicher Sanitätswachen diskutiert, der Mangel an ausreichender Unfallhilfe an den Pranger gestellt worden, ohne daß sich der Magistrat veranlaßt gesehen hätte, selbständig vorzugehen und Abhilfe zu schaffen. Schließlich (November 1897)

griff denn die staatliche Polizeibehörde ein und suchte durch die Aufstellung von Krankenfahrbahren und -tragbahren, von Rettungskästen und durch die Ausbildung der Polizeibeamten als Samariter eine Art von Surrogat für die Sanitätswachen zu schaffen, das natürlich nicht imstande ist, dieselben zu ersetzen, aber schließlich doch besser ist als gar nichts.

Wo überhaupt, da haben sich die Stadtverwaltungen erst in den letzten Jahren zu der Erkenntnis aufgeschwungen, daß es ihre Pflicht und Schuldigkeit ist, für ärztliche Hilfe bei Unglücksfällen, sei es nun zur Tag- oder Nachtzeit, zu sorgen. Dabei boten sich den städtischen Behörden zwei Organisationen dar, im Anschluß an die sie die neue Organisation der Unfallhilfe einrichten konnten: die Feuerwehr und die Polizei. Beide hatten das erforderliche Personal, das zum Rettungsdienst ausgebildet werden, und die notwendigen Räumlichkeiten, die man für die Rettungsstationen verwenden konnte — also eine Ersparung von persönlichen wie sachlichen Kosten. Meistens wurde wohl die Feuerwehr zur Leistung der Unfallhilfe herangezogen und ausgebildet. Das ist zum Beispiel der Fall in Altona, Braunschweig, Bremen, Breslau, Dortmund, Halle, Kassel, Kiel, Königsberg, Magdeburg, Mannheim, Stettin, Stuttgart. Teils beschränkten sich dabei die Städte darauf, in den Feuerwachen Krankentransportwagen bereit zu stellen, wie in Dortmund, Halle, Kiel, teils wurden mit allen Hilfsmitteln ausgestattete Sanitätswachen in den Feuerwehrstationen eingerichtet. Ein bis ins Detail ausgebildeter Mechanismus wurde von Breslau im Anschluß an die Feuerwehr eingerichtet, das im Jahre 1902 durch den Anschluß von Unfallstationen vollendet wurde. 1904 verfügte die Stadt über 200 als Samariter ausgebildete Feuerwehrleute, die auf die sieben Feuerwachen verteilt waren. Die Wachen haben Krankenbahren und Verbandkästen; vier von ihnen sind mit einem ärztlichen Operationszimmer ausgestattet und durch direkte Drähte mit je fünf benachbarten praktischen Ärzten verbunden, die herangeholt werden können, wenn die Hilfe der Feuerwehr nicht ausreicht. Außerdem stehen im Allerheiligenhospital zwei bespannte und einige zweiräderige Handkrankenwagen. Sämtliche städtische Krankenhäuser und das genannte Spital sind mit der Feuerwehr und durch diese unter sich und mit allen übrigen Telephonstationen der Feuerwehr und Polizei verbunden. Bei Nacht stehen zirka 50 Meldestationen und durch Vermittlung eines Polizeibeamten noch zirka 40 Feuermeldestationen, zu denen dieser die Schlüssel führt, zur Verfügung. Der Betrieb spielt sich in folgender Weise ab. Die Meldung läuft in der Zentralstation ein und wird von hier aus an die Wachen weitergegeben, in deren Revier die Unfallstelle liegt. Zugleich wird in Fällen schwerer Verletzung ein Krankenwagen nach dort vom Allerheiligenhospital requiriert. Die Feuerwache rückt nach der Unfallstelle wie zur Brandstelle ab, legt, wenn erforderlich, einen Verband an und bereitet

alles zum Transport vor. Auf der Hauptwache steht ein besonders leichter Wagen für den Samariterdienst zur Verfügung, der bei Unfallmeldungen durch eine besondere Glocke alarmiert wird und mit den des Morgens kommandierten Samaritern besetzt innerhalb zwei Minuten zur Abfahrt bereit ist. Es stehen stets zirka 60 Samariter zur Verfügung, eine Zahl, die bei der Schnelligkeit, mit der sie ausrücken, selbst bei den schwersten Unglücksfällen ausreichen dürfte. Die Mannschaften dürfen nur bei Lebensgefahr sofort selbständig eingreifen oder kleinere Hilfeleistungen geben; sonst haben sie den Verunglückten möglichst schnell dem Krankenhaus zuzuführen.

Über die Ausdehnung, in welcher diese Einrichtung in den Jahren 1901 bis 1903 in Anspruch genommen wurde, geben die folgenden Zahlen Auskunft:

Die Samariterabteilungen wurden requiriert:				Art der geleisteten Hilfe	
Im Jahre	Im ganzen	Bei Tage	Bei Nacht	Notverband	Überführung ins Hospital oder Wohnung
1901	596	359	237	541	250
1902	783	480	303	603	135
1903	1278	780	498	1232	136

Außer an die Feuerwehr wurden die Rettungseinrichtungen an die Polizei angeschlossen, so in Dortmund, Plauen, Zwickau usw. Teils übernimmt diese den Krankentransport ausschließlich, wie in Hamburg, teils sind die Polizeibeamten als Samariter ausgebildet und die Polizeistationen als Unfallstationen mit Krankenbahren, Verbandkästen usw. ausgestattet, wie in Stuttgart, teils wird auf den Polizeistationen nur ärztliche Hilfe nachgewiesen, wie in Altona usw. Wir brauchen auf diese unvollständigen und ungenügenden Einrichtungen nicht weiter einzugehen.

So anerkennenswert solche Rettungseinrichtungen, wie in Breslau usw., besonders gegenüber der unverantwortlichen Gleichgültigkeit anderer Stadtverwaltungen sind, so tragen sie doch alle zu offensichtlich den Charakter der Aushilfe und eines wenig rühmlichen Sparsamkeitsbestrebens an sich. Man bildet Feuerwehrleute, Polizeibeamte, ja sogar wie in Lübeck die Mannschaften der Straßenreinigungskolonne zu Samaritern aus — das kostet wenig oder gar nichts. Aber Sanitätswachen im wahren Sinne des Wortes, also Anstalten, auf denen zu jeder Tages- und Nachtzeit sachverständige ärztliche Hilfe anzutreffen ist, hat noch, soweit uns bekannt, keine der deutschen Städte selbständig aus öffentlichen Mitteln eingerichtet. Sie haben diese Aufgabe vielmehr privaten Wohltätigkeitsvereinen aller Art überlassen, die sie durch die Gewährung von Geldbeihilfen oder durch die Stellung von Lokalen, die

Bespannung der Transportwagen, die Bereitstellung der Feuermeldeapparate usw. unterstützen. Wir haben bereits oben dargestellt, in welcher Weise Berlin mit privaten Einrichtungen zusammenarbeitet, und schließen im folgenden einige weitere Beispiele für diese Kooperation von Städten und Vereinen an. Am bequemsten ist natürlich die einfache Geldunterstützung für die Stadtverwaltungen. Leipzig kauft sich mit einer Zahlung von 25000 Mk. an den Samariterverein los. Köln leistet der Rettungsgesellschaft einen jährlichen Zuschuß von 6000 Mk., München der freiwilligen Sanitätshauptkolonne einen solchen von 3000 Mk. usw. Letztere beiden Städte stellen für das eigentliche Transportwesen teils die Krankenwagen nebst Bespannung, teils nur die Bespannung. Nürnberg gewährt der freiwilligen Sanitätshauptkolonne im Feuerwehrgebäude die Räumlichkeiten für eine Sanitätswache usw. Es würde zu weit führen, noch weitere Beispiele zu häufen. Wir beschränken uns daher darauf, noch kurz die Organisation des Rettungswesens in Frankfurt a. M. hier darzustellen, wie sie im Jahre 1901 von der Stadtverwaltung in Verbindung mit dem Ärzteverband für das freiwillige Rettungswesen, der freiwilligen Rettungsgesellschaft, dem Samariterverein, dem Polizeipräsidium und der allgemeinen Ortskrankenkasse getroffen wurde. Auf den beiden Rettungswachen, die an die beiden Feuerwachen angegliedert sind, befindet sich Tag und Nacht ein Arzt. Die Stadt stellt das Lokal zur Verfügung, die Gesellschaften liefern das Mobiliar, die Verbandstoffe, Instrumente und Medikamente und stellen die zum Dienst notwendigen Heilgehilfen an. Der ärztliche Dienst wird unter den sich freiwillig dazu meldenden Ärzten verteilt. Ihr Honorar wird aus einer von der Stadtgemeinde bewilligten Garantiesumme von 18000 Mk. bestritten. Die Krankenkassen haben einen Vertrag mit dem Rettungsausschuß abgeschlossen und leisten nach der Zahl ihrer Mitglieder einen festen Beitrag zu den Unkosten des Betriebs. Für das Transportwesen stehen geeignete Wagen an drei Stellen zur Verfügung; jeder der beiden Rettungswachen und dem städtischen Krankenhause ist ein bestimmtes Gebiet zur Hilfeleistung zugewiesen. Hilfe wird nicht nur bei Verletzungen, sondern auch bei plötzlichen inneren Erkrankungen geleistet. Sinnlos Betrunkene werden nach der städtischen Irrenanstalt geschafft. Die Hilfe auf den Rettungswachen ist unentgeltlich, doch wird von wohlhabenden Leuten Ersatz erwartet. Die Kosten für einen Krankentransport betragen 2,50 Mk., im Falle des Unvermögens muß selbstverständlich die Stadt eintreten. Im Jahre 1904/05 wurden von den beiden Rettungswachen und der Station im Krankenhause in 8884 Fällen Hilfe geleistet und 4024 Transporte ausgeführt. Die Einnahmen daraus betrugen 3376,68 Mk.; die Krankenkassen zahlten ein Pauschale von 4509,59 Mk., so daß die Garantiesumme der Stadt mit 11318,36 Mk. in Anspruch genommen werden mußte.

Wie schon das fortgesetzte Petitionieren der privaten Vereine um Gewährung oder Erhöhung der städtischen Subvention beweist, fehlten ihnen die Geldmittel, um den stetig wachsenden Ausgaben des Rettungswesens nachzukommen. Da wird denn der Bettelsack in recht unwürdiger Weise geschwungen. Reiche Geldmänner werden zu Beiträgen gepreßt, Theater- und Konzertaufführungen veranstaltet — aber nirgends will es reichen. Auf der schwankenden finanziellen Grundlage läßt sich kein fester Arbeitsplan aufbauen. „Man muß sich einschränken und fühlt die Schaffensfreudigkeit erlahmen" (Henius, im Handbuch der sozialen Medizin, V, S. 56). Also bleibt als letztes Mittel nur die Subvention der Gemeinde über, die so wenig als möglich leistet. Henius hat ganz recht, wenn er hervorhebt, daß es so auf die Dauer nicht weitergehen könne. Wenn er aber durch den Hinweis auf eine unausbleibliche Katastrophe den Stadtverwaltungen das Gewissen zu schärfen sucht und von ihnen verlangt, daß sie den im Rettungswesen tätigen Korporationen ausreichende Mittel gewähren oder die Ordnung des Rettungswesens in eigener Regie vornehmen, so ist diese Alternative vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege wie von dem der Stadtverwaltung aus nicht richtig. Öffentliche Aufgaben, wie das Rettungswesen eine ist, gehören in die Hände öffentlicher Körperschaften, nicht aber privater Vereine. Nicht um die Mithilfe der Städte, sondern um die Mithilfe der privaten Vereine kann es sich handeln. Denn die Städte können so bedeutende Summen, wie sie für die zweckmäßige Einrichtung und Unterhaltung des Rettungswesens notwendig sind, nicht an private Vereine gewähren, ohne sich die Kontrolle darüber zu sichern, daß die gewährten Gelder nach ihren Absichten verwendet werden. Die Städte müßten sich also die Verwaltung der privaten Vereine unterwerfen, was sicher nicht ohne Reibungen abgehen wird. Es bleibt also schließlich nur der eine Weg übrig: die Kommunalisierung des Rettungswesens.

Elftes Kapitel.

Apotheken.

Die meisten Apotheken, die sich heutzutage im Besitze der Städte befinden, sind Krankenhausapotheken oder Dispensieranstalten, die nicht an Private Arzneimittel ausgeben, sondern nur den Zwecken der städtischen Verwaltung auf dem Gebiete der Krankenfürsorge dienen. Hierher gehören zum Beispiel die Apotheken in Köln a. Rh., Aachen, Magdeburg, Elberfeld, Danzig, Dortmund, München, Augsburg, Darmstadt, Leipzig, Dresden, Bremen, Stuttgart. Eine Ausnahme macht die städtische Hospitalapotheke zu Breslau, die in erster Linie allerdings den Zwecken des Allerheiligenhospitals dient, daneben aber auch an Krankenkassen und Private verkauft. Die Krankenkassen erhalten 15 Prozent, das Hospital und das Irrenhaus 25 Prozent Rabatt. Von einigen Städten sind nun Vergleiche zwischen den Kosten der angefertigten Rezepte nach der Medizinaltaxe und den tatsächlichen Betriebskosten der Apotheken angestellt worden, die wir hier der Reihe nach folgen lassen. In Köln fertigte die für die städtischen und sonstigen Armenkrankenanstalten arbeitende Apotheke der Armendeputation in den Jahren 1890 bis 1893 79732 bezw. 83810 bezw. 89761 Verordnungen, wodurch gegenüber der Medizinaltaxe ein Gewinn von 65650 bezw. 74857 bezw. 78591 Mk., das heißt eine Ersparnis von 62 bis 66 Prozent eingebracht wurde. Die Breslauer Apotheke, deren Bedingungen wir schon erwähnt haben, hatte 1903/04 eine Einnahme von 101088,82 Mk., wovon 43044,58 Mk. aus Handverkauf und Verkauf an Private, 58044,24 Mk. aus Verkauf an die städtischen Armen- und Krankenhäuser und anderen städtischen Anstalten. Dabei wurde ein Nettoüberschuß von 30868,81 Mk. erzielt. Die städtische Apotheke in Aachen erhebt nur 85 Prozent der Medizinaltaxe für Rezepturlieferungen an Krankenhäuser, Institute usw., berechnet aber die Handverkaufsartikel nach der Taxe. Trotz dieser Ermäßigung arbeitet sie stets mit einem bedeutenden Überschuß, der in dem Etat 1905 auf 31660 Mk. festgesetzt ist (Einnahmen 58860, Ausgaben 27200 Mk.). Die Dispensieranstalt des Katharinenhospitals zu Stuttgart gibt außerdem noch an das Bürgerhospital, Armenhaus, ambulatorisch behandelte Mitglieder der Krankenpflegeversicherung, der städtischen Betriebskrankenkasse, der Berufsfeuerwehr, in besonderen Fällen auch der Ortskrankenkasse Medikamente ab. Der Wert der Medikamente nach der staatlichen Taxe betrug 1904/05

49918,75 Mk., während sich die Selbstkosten der Anstalt nur auf 57,498 Prozent der Taxe stellten. Mit den zwei Krankenhausapotheken in Magdeburg sind Selterswasserfabriken verbunden. Die erstere produzierte 1904/05 34280 Flaschen Selters und 210 halbe Flaschen Sekt. 4708 Flaschen Selters wurden für $2^1/_2$ Pf. pro Flasche an Patienten erster Klasse und Angestellte des Krankenhauses verkauft, wodurch die Auslagen für die zur Fabrikation erforderlichen Salze, Kohlensäure und Utensilien gedeckt werden konnten. Die zweite Anstalt produzierte 2600 Flaschen Selters. Diese Überschüsse und Ersparnisse der städtischen Apotheken werfen auf die Höhe der Medizinaltaxe ein helles Licht und haben zweifellos die städtischen Verwaltungen in vielen Fällen mit dazu veranlaßt, der Frage der Kommunalisierung der Apotheken näherzutreten, die mit der Errichtung und dem Betriebe von Krankenhausapotheken offenbar noch nicht in Angriff genommen war.

Bei den eigentümlichen Verhältnissen auf dem Gebiete der Apothekenberechtigungen, vor allem der durch die städtische, insbesondere die großstädtische Entwicklung rapide, oft zu schwindelhaften Werten hochgetriebenen Realkonzessionen, haben sich die Stadtgemeinden darauf beschränkt, einen Zipfel des Apothekenwesens, die neu konzessionierten Apotheken, für sich in Beschlag zu nehmen. Sie führten zur Begründung dieses Anspruchs aus, daß die Neukonzession einer Apotheke durch die Entwicklung des städtischen Gemeinwesens bedingt, und diese Entwicklung zum guten Teile der Tätigkeit der städtischen Verwaltung gedankt sei. Mit der Erteilung einer Neukonzession werde den betreffenden Apotheken oft ein ganz bedeutendes Geldgeschenk gemacht, auf das die Stadtgemeinden sicherlich ein größeres Recht besäßen. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, richtete der Westfälische Städtetag 1894 eine Petition an das preußische Abgeordnetenhaus des Inhaltes, auf den baldigen Erlaß eines Gesetzes hinzuwirken, durch das die Nutzbarmachung neuer Apothekenkonzessionen für die Gemeinden ermöglicht werden sollte. In der Begründung wurde ausgeführt, daß man die Wahl zwischen einer einmaligen Zahlung einer Rente oder einer nach dem Umsatze zu bemessenden Steuer habe. In Lübeck hätten alle älteren Apotheken eine jährliche Rekognition von 1200 Mk. zu zahlen, den 1887 und 1891 neu konzessionierten Apotheken sei eine Rente von 3000 Mk. bezw. 4200 Mk. auferlegt, die im Submissionsverfahren festgestellt worden sei. In Rostock sei die vierte Apotheke 1849 im öffentlichen Aufstreich für 45600 Mk., die fünfte 1893 für 102100 Mk. verkauft worden.* Der Antrag beabsichtigte also durchaus nicht, die neu zu konzessionierenden Apotheken in das Eigentum der Gemeinden überzuführen; er beschränkte sich darauf, einen Teil des aus dem Geschäftsbetriebe zu er-

* Preußisches Abgeordnetenhaus 1894. Drucksache Nr. 53. Stenographische Berichte II, S. 1154.

wartenden Nutzens für die Gemeinde abzufangen. Die Debatte in der Kommission des Abgeordnetenhauses stand auf dem niedrigsten Niveau. Der Regierungskommissar fand natürlich den Teil der Petition des Städtetags, der die Nutzbarmachung der Apothekenkonzessionen gerade für die Gemeinden zu begründen suchte, nicht überzeugend. Für die Apotheken hätten die Gemeinden keine besonderen Aufwendungen zu machen, und bei denjenigen Vorteilen, welche den Apotheken unmittelbar aus den allgemeinen Aufwendungen der Gemeinden zuteil würden, gingen auch die anderen Gewerbetreibenden in den Gemeinden nicht leer aus. Als ob es darauf in irgend einer Weise ankäme, als ob die Gemeinden darauf ihre Ansprüche basiert hätten! Die Apotheker sind zunächst keine Gewerbetreibende, sondern Monopolinhaber, ein Vergleich zwischen den beiden, der diesen wichtigen Unterschied vernachlässigt, ist von vornherein fehlerhaft. Außerdem haben aber auch die Städte gar nicht behauptet, daß alle städtischen Einrichtungen den Apothekern direkt zugute kämen. So grob haben sie ihr Verhältnis zu denselben nicht aufgefaßt. Sie stützten sich auf die nicht fortzudisputierende Tatsache, daß der Bevölkerungszuwachs, der allein das Motiv für die Neukonzessionierung einer Apotheke ist, ohne die Tätigkeit der städtischen Verwaltung gar nicht zustande kommen kann, insofern er mit Rücksicht auf seine Hausung, seinen Verkehr, einen Teil der wichtigsten Lebensbedürfnisse direkt auf dieselbe angewiesen ist. Aus diesem Grunde erhoben die Stadtgemeinden als die Vertreter der lokalen Gemeinschaft, auf die die Apotheken mit ihrem Betriebe gänzlich angewiesen sind, den Anspruch auf Besteuerung der Neukonzession in ihrem Interesse oder weitergehend den auf Übertragung der Neukonzessionen auf sie. Ebenso ablehnend wie in Preußen steht die Regierung in Sachsen der Übertragung neuer Konzessionen an die Gemeinden gegenüber. Als im Jahre 1904 Döbeln bei dem Ministerium um die Konzessionierung einer kommunalen Apotheke einkam, wurde ihr Antrag abgelehnt. Apothekenkonzessionen würden nur an physische, als Apotheker approbierte Personen erteilt. Sollte eine Änderung dieses Systems vorgenommen werden, so wäre kein Grund vorhanden, weshalb nicht der Staat sich aus der Apothekenverpachtung eine neue Einnahmequelle machen solle. Dagegen können in Hessen durch das Gesetz vom 9. Februar 1881 Konzessionen für neu zu errichtende Apotheken und heimgefallene sogenannte geschenkte Apothekenkonzessionen nach Ermessen der Minister des Innern und der Justiz an Gemeinden oder Kreise auf ihr Nachsuchen verliehen werden. Die Gemeinden oder Kreise haben die Apotheke an einen approbierten Apotheker zu verpachten. Die Bedingungen der Verpachtung sind durch die Ministerien mit dem Konzessionsträger festzustellen.

Von dieser Ermächtigung machten die Gemeinden Bad Nauheim, Undenheim und Flonheim Gebrauch, und ihnen folgte Mainz, dem am 11. Dezember

1891 die erste Apotheke konzessioniert wurde. Vergeblich versuchte aber die Stadt, die Erlaubnis zum selbständigen Regiebetrieb zu erhalten. Ihr Gesuch wurde mit der Begründung abgelehnt, daß es keineswegs die Absicht der genannten Bekanntmachung sei, die neuerrichteten oder heimfallenden Apotheken in die Verwaltung der Konzessionsträger zu bringen, damit sie einen Erlös aus denselben ziehen oder es ihnen ermöglicht werde, Arzneimittel wesentlich unter der Arzneimitteltaxe abzugeben. Nur die Zahl der sogenannten geschenkten und vererblichen Konzessionen sollte vermindert und auch unbemittelten älteren Apothekern die Möglichkeit des selbständigen Betriebes einer Apotheke auf Lebenszeit geboten werden. Die Fürsorge des Ministeriums für die unbemittelten Apotheker ist ja entschieden anerkennenswert, um so mehr, als im allgemeinen die Regierungen dem das Apothekenwesen mehr und mehr beherrschenden Großkapital sonst sehr freundlich gegenüberstehen. Ebenso anerkennenswert ist, daß der Staat im eigenen Interesse auf eine Minderung erblicher Apothekerkonzessionen bedacht ist. Durchaus kein Grund läßt sich aber dafür anführen, weshalb die Stadt die ihr konzessionierte Apotheke nicht in eigener Regie betreiben sollte. Die unbemittelten Apotheker würden als städtische Beamte fast dasselbe Maß von Selbständigkeit genießen, wie als Pächter. Es würde ihnen nur die Möglichkeit genommen, sich über den ihnen andernfalls gezahlten Gehalt hinaus zu bereichern, immer vorausgesetzt, daß ihnen der Pachtvertrag dazu genügend freien Spielraum ließe. Die Stadt könnte ferner auf jeden Gewinn verzichten und nur die Selbstkosten decken. Sie würde in diesem Falle keinen Erlös aus der Konzession ziehen, den ihr ja das Ministerium nicht gestatten will, während sie bei einer Verpachtung doch stets einen Gewinn machen wird. Und dieser wird um so größer sein, je sorgfältiger der Pachtvertrag abgefaßt ist. In Mainz wurde zum Beispiel die Pachtsumme nach dem vermutlichen Geschäftsumsatze berechnet und zunächst auf drei Jahre fixiert. Eine Revision der Pachtsätze soll nach Ablauf dieser Zeit und dann alle fünf oder zehn Jahre auf Grund des aus den Geschäftsbüchern nachgewiesenen Umsatzes vorgenommen werden. Damit sichert sich die Stadt einen wachsenden Anteil aus dem durch die Bevölkerungszunahme bewirkten vergrößerten Geschäftsertrage. Die Pacht beträgt jetzt 6000 Mk. pro Jahr. Auch Offenbach ist seit Ende 1903 im Besitze einer städtischen Apotheke. Dieses System hat sich derartig bewährt, daß der hessische Landtag in seiner Sitzung vom 22. November 1901 einstimmig den Antrag seines Ausschusses annahm, unter Beobachtung der seitherigen Praxis bei Vergebung neuer oder Wiedervergebung heimgefallener Apothekenkonzessionen in erster Linie Gemeinden oder Kommunalverbände zu berücksichtigen.

Bemerkenswert ist die Sorge des hessischen Ministeriums um die Arzneimitteltaxe. Es ist ein Gegner des städtischen Regiebetriebes, um eine Herab-

setzung der Kosten zu verhindern — und um diese dreht sich doch die ganze Apothekenreform, die die Öffentlichkeit verlangt. Eine Herabsetzung der Arzneipreise wird also durch das hessische Verfahren nicht erreicht, das Recht der Apothekenpächter, die Sätze der Medizinaltaxe zu erheben, dadurch in keiner Weise beschränkt. Den Gemeinden wächst nur der Vorteil zu, daß ein Teil des Profits in Gestalt der Pacht in ihre Taschen fließt. Für die bedürftigen Apothekenbenützer bleibt dagegen alles beim alten.

Die hessische Regelung der Neukonzessionierungen führt uns der Kommunalisierung der Apotheken einen Schritt weiter entgegen als der Vorschlag des Westfälischen Städtetages, der an den Verhältnissen nichts ändert. Mit der Zeit wird sich die jetzt noch von den Ministerien beliebte Ablehnung der Eigenregie nicht halten lassen. Die kommunale Apotheke wird siegreich ihren Einzug halten, und damit wird dann allerdings das Ende des privaten Apothekenbetriebes beginnen.

Nun befindet sich das Apothekergewerbe seit Jahrzehnten in unglücklichen Verhältnissen. In den kleinen Landgemeinden eine dürftige Existenz, oft ein unausgesetztes Ringen um das tägliche Brot und daher die Verwandlung der Apotheke in eine gemischte Warenhandlung; in den größeren Gemeinden hier eine kleine Zahl wohlsituierter, die fetten Weidegründe der Medizinaltaxe abweidender Träger von Real- oder Personalkonzessionen, dort eine große Zahl unglücklicher Besitzer, die unter der Last einer überzahlten Konzession ihr Leben lang nur dem sie ausbeutenden Kapital zu fronden haben und daher in der Not ihres Lebenskampfes in den Spezialartikeln und Geheimmitteln neue Bereicherungsartikel suchen; dazu der stete Kampf für die Erhöhung der Arzneitaxe, von der die einen eine weitere Wertsteigerung ihres Besitzes, die Verschuldeten eine Befreiung aus ihrer Schuldsklaverei erwarten; überall der schamlose Schacher mit Apotheken und Apothekenkonzessionen, die Ausbeutung der Gehilfen, von denen die große Mehrheit niemals zur Selbständigkeit gelangen kann, die maßlose Lehrlingszüchterei usw. — aus allen diesen Zuständen sehen wir für das Apothekergewerbe nur die eine Rettung, in der Kommunalisierung der Apotheken. Eine Verstaatlichung würden wir dagegen für einen großen Fehler halten. Apotheken sind lokale Einrichtungen, deren Wirkung sich nur selten, eigentlich nie über einen größeren Umkreis erstreckt. Der Betrieb lokaler Einrichtungen, die nur lokalen Bedürfnissen dienen, gehört aber in die Hände der lokalen Körperschaften, deren ganze Existenz aufs engste mit der Lokalität verbunden ist, eben der Gemeinde und da, wo der Kundenkreis für die Existenz einer Apotheke zu klein ist, der Gemeindeverbände oder der größeren Kommunalkörper. Für die Kommunalisierung spricht ferner der Umstand, daß die Kommunalkörper überall die Träger der Krankenfürsorge sind, und daß daher die Arzneiversorgung als ein Teil der

Krankenfürsorge nicht wohl von ihrer Tätigkeit abgetrennt und staatlichen Organen übertragen werden kann. Mit der Verstaatlichung des Apothekenwesens würde ein neuer Keil in die Selbstverwaltung hineingetrieben, ein wichtiges Gebiet der kommunalen Verwaltung der staatlichen Bureaukratie anheimfallen, deren Größe und Einfluß wieder vermehrt würde. Die staatliche Apotheke würde wenigstens in den heutigen Zeiten einer maßlosen Fiskalität allein unter dem Gesichtswinkel des möglichst großen Profits betrieben werden, und eine Herabsetzung der Medizinaltaxe würde von den am Ertrage interessierten Staatsbehörden nur mit unsäglicher Schwierigkeit sich erreichen lassen. Konflikte mit den städtischen Krankenhäusern, mit den Krankenkassen würden an der Tagesordnung — und die Gemeindebehörden ohne den geringsten Einfluß auf die Geschäftsgebarung der staatlichen Apotheke sein. Bei den Gemeindeapotheken liegen die Verhältnisse ganz anders. Die Verwalter der Apotheken, der Gemeinderat, der Stadtrat, der Magistrat oder wie die Gemeindeverwaltungskörperschaften heißen mögen, unterliegen einem viel direkteren und kräftigeren Einflusse der Öffentlichkeit, ihnen gegenüber lassen sich auch die Interessen der Selbstverwaltungskörper der Krankenpflege mit besserem Erfolge wahren. Dabei sehen wir noch ganz davon ab, daß die Gemeinde selbst einer der wichtigsten, ja der wichtigste Selbstverwaltungskörper der Krankenpflege ist.*

---

* Es zeugt daher von guter Einsicht, daß die bayerische Sozialdemokratie in ihrem in der Sitzung vom 25. Februar 1898 behandelten Antrage Ehrhart und Genossen die Kommunalisierung der Apotheken, nicht die Verstaatlichung forderte. Der Antrag lautete:

„Es sei die Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welchen die für die Zubereitung und den Verkauf von Arzneien derzeit geltenden Bestimmungen nach folgenden Grundsätzen umgestaltet werden:

a. Der Betrieb von Apotheken soll künftig in die Hand der Gemeinden übergehen. Dieselben haben die Arzneien zum Herstellungspreis abzugeben; ihre Zubereitung und Feilhaltung unterliegt der Oberaufsicht des Staates. Das Recht der Ärzte in kleineren Orten auf Führung von Handapotheken bleibt unberührt.

b. Konzessionen für neu zu errichtende, sowie für bestehende Apotheken, sobald dieselben in irgend welcher Weise aus den Händen der derzeitigen Inhaber geraten, werden den betreffenden Gemeinden erteilt, welche sie durch geprüfte Pharmazeuten führen lassen.

c. Bis zur allgemeinen Durchführung der neuen Einrichtung erhalten in solchen Gemeinden, welche noch ohne eigene Apothekenkonzessionen sind, bis sie eine solche erlangen, leistungsfähige öffentliche Krankenkassen oder Sanitätsverbände sowie Krankenhäuser auf Antrag das Recht, für ihre Mitglieder und deren Angehörige eigene Apotheken zu errichten."

Der Antrag wurde von der Regierung in erster Linie aus dem Grunde bekämpft, daß eine Regelung des Apothekenwesens im Reiche beabsichtigt sei. Diese Absicht besteht schon sehr lange, ist aber niemals über das Stadium der Absicht hinausgekommen und scheint neuerdings ganz aufgegeben zu sein. Dagegen sind nach Äußerungen des Kultusministers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. April 1904 die Erwägungen über die Reform des Apothekenwesens in Preußen zum Abschluß gelangt. Unter den heutigen politischen Verhältnissen in Preußen und im Reiche ist übrigens eine Regelung

Es würde also durch die Gesetzgebung zunächst das Recht der Gemeinden und der größeren Kommunalverbände auf alle neu zu erteilenden Konzessionen festzulegen sein. Zu gleicher Zeit müßte aber auch die Ablösung der Realkonzessionen in Angriff genommen werden. Um ein weiteres, schwindelhaftes Hinauftreiben der Preise dieser Apotheken zu verhindern, würde es genügen, an einem bestimmten Termine eine Abschätzung derselben nach sachgemäßen Grundsätzen vorzunehmen und den Kommunalkörperschaften das Recht zu geben, die Apotheken zu jeder Zeit, ohne daß es dazu eines weiteren Verfahrens bedürfen würde, gegen Zahlung der festgesetzten Entschädigungssumme zu übernehmen. Mit dem Tode des Inhabers einer Realkonzession müßte das Übernahmerecht zur Übernahmepflicht werden. Zugleich muß die Herabsetzung der sogenannten Idealwerte, das heißt der Werte der Privilegien oder der Konzessionen, im Gegensatz zu den Werten des Hauses, der Einrichtung, der Warenbestände usw. angestrebt werden. Sie kann zum guten Teile durch die

---

des Apothekenwesens gar nicht zu wünschen, da sie ganz gewiß nicht in der von uns gezeichneten fortschrittlichen Richtung ausfallen würde.

Gegen eine Verstaatlichung und damit auch gegen eine Kommunalisierung der Apotheken werden übrigens von den Anhängern des privaten Apothekenwesens — mögen sie nun in der Personalkonzession oder in der Niederlassungsfreiheit dessen Heil sehen — die fadenscheinigsten Argumentationen vorgebracht. So weiß zum Beispiel Th. Husemann in „Realenzyklopädie der gesamten Heilkunde", Bd. II, S. 111, nichts anderes als das folgende Gewäsch vorzutragen: „Die neuerdings gemachten Vorschläge, die Apotheken selbst zum Eigentum des Staates zu machen und dann durch ‚Beamte' bewirtschaften zu lassen, sind trotz der staatssozialistischen Tendenz der Gegenwart und trotz der Aufnahme dieser Idee durch die Sozialdemokratie im deutschen Reichstage, in welchem Bebel am 2. März 1892 den Antrag auf Verstaatlichung der Apotheken motivierte, kaum ernst zu nehmen, um so weniger, als bei ihrer Ausführung kein Gewinn für den Staat zu erwarten ist, da, wie der dänische Nationalökonom Scharling mit Recht betont, sich sehr bald der Ruf nach einer so niedrigen Taxe erheben würde, daß besonders bei dem Schwanken der Preise der Rohdrogen sich leicht eine Unterbilanz ergeben würde."

Auf der gleichen Höhe stehen auch die Einwände, die Pistor in einem Artikel: Bemerkungen zur Reform des Apothekenwesens in Preußen (D. V. f. ö. G., XXXVII, 1905, S. 673) erhebt. Erstens, der als Beamter mit festem Gehalt angestellte kommunale oder Staatsapotheker könne dann nicht mehr durch besonders gute Bedienung der Arzneibedürftigen, wissenschaftliches Wirken usw. seine Einnahmen vergrößern. „Seine Pflicht kann ein Beamter buchstabengemäß sehr leicht erfüllen. Ganz anders steht es mit der Pflichterfüllung, welche aus Liebe zum Berufe ohne Schielen nach oben, aus Hingabe an die Tätigkeit hervorgeht." Eine solche Pflichterfüllung ist aber doch auch bei Beamten möglich — sonst kann man sie ja nicht genug an dem deutschen Beamtenstand rühmen. Zweitens, der kommunale Apotheker gerate in eine größere Abhängigkeit, als wenn er ein sich frei bewegender Mann bleibe. Der politischen Heuchelei, der Augendienerei werde dadurch nur Vorschub geleistet. Drittens, es sei nicht ausgeschlossen, daß die Verleihung der Apothekenkonzessionen zur Erhöhung der Staats- oder Gemeindeeinnahmen verwertet werde, was vom sittlichen Standpunkte aus nicht gebilligt werden könne. Daß der einzelne Konzessionsbesitzer sich nach Möglichkeit bereichert, scheint Pistor nicht sittlich anstößig zu sein! Es hieße diesen Argumenten wirklich zu viel Ehre erweisen, wollte man an ihre Widerlegung weitere Worte verschwenden.

Errichtung weiterer Apotheken und durch die Einführung einer besonderen Apothekenumsatzsteuer erreicht werden. Mit der Konzessionierung neuer Apotheken sind die Behörden überall außerordentlich zurückhaltend. Sie zeigen eine geradezu überraschende Fürsorge für die Rente der im Besitz befindlichen Apotheker, und haben durch diese Haltung sehr viel zu den Wertsteigerungen der Apotheken beigetragen. Nach Pistor, „Bemerkungen zur Reform des Apothekenwesens in Preußen", könnten zurzeit in Preußen 150 bis 200 Apotheken errichtet werden, ohne den Bestand vorhandener Apotheken zu gefährden. Nur würden die Apothekenbesitzer, in deren nächster Nähe eine Apotheke errichtet würde, nicht mehr erheblich an ihren Apotheken verdienen können. Wir können die Pistorsche Zahl ganz sicher beträchtlich erhöhen. Nicht minder wirksam würde die Einführung einer besonderen Apothekenumsatzsteuer sein. Die Kundschaft wird nicht von den Apotheken geschaffen, sondern entsteht durch die Entwicklung des Gemeinwesens. Für die privilegierte Apotheke gilt das gleiche wie für den in bevorzugter Lage befindlichen privaten Grund- und Bodenbesitz. Kein Inhaber eines Apothekenprivilegs oder einer Konzession hat damit auch das Recht auf die wachsende Kundschaft erworben. Die Erträge der Umsatzsteuer wären von den Gemeinden in einem besonderen Fonds aufzusammeln und für die Ablösung der Apothekenberechtigungen zu verwenden. Die noch fehlenden Summen wären von den Apothekenbesitzern selbst aufzubringen und dem gleichen Fonds zuzuschlagen. In welcher Weise im einzelnen die Ablösung am besten geregelt würde, haben wir hier nicht zu untersuchen. Wir sind überzeugt, daß auf dem gezeichneten Wege der Übergang des Apothekenwesens aus den Händen der Privatbesitzer in die der Kommunen sich schmerzlos vollziehen wird. Nicht minder aber sind wir davon überzeugt, daß ein derartiger Übergang eine dringende Notwendigkeit und deshalb auch ein unabweisbares Ereignis ist. Mehr und mehr ringt sich die sozialpolitische Erkenntnis durch, daß die Momente der Krankheit, die nicht nur die physische, sondern zugleich die wirtschaftliche Existenz der weitesten Kreise des Volkes bedrohen, nicht privater Besorgung und Ausbeutung überlassen werden dürfen. Sobald diese Erkenntnis zum starken sittlichen Gefühl geworden, ist ihr der Sieg sicher.

Zwölftes Kapitel.

Das Begräbniswesen.

Noch heute gilt die Bestattung der Toten als eine wesentlich religiöse Pflicht, als eine Aufgabe der Pietät, deren Erfüllung gegenüber alle anderen wichtigeren Interessen, die Rücksicht auf die Lebenden in den Hintergrund treten. Beladen mit einem kirchlichen Zeremoniell, das in Großstädten zur Farce wird, umgeben von einem Wuste uralter Gebräuche und Überlieferungen des Aberglaubens, die besonders unter den niedrigen, ungebildeten Schichten der Bevölkerung und vor allem auf dem Lande eine große Rolle spielen, wird der Todesfall des einzelnen zu einer Staatsaktion aufgebauscht, die zugleich der Prunksucht, der Neugierde, dem Erwerbstriebe, der kirchlichen Herrschsucht in oft widerlicher Weise dienen muß. Le mort saisit le vif — wenn irgendwo, so gilt dies Wort auf dem Gebiete der Leichenbestattung. Es ist der Tote, nicht einmal mehr in den meisten Fällen sein Wille, sein Geist — denn diese Auffassung will ja das Christentum überwunden haben, aber wie kräftig ist noch dieser Geisteraberglaube —, nein, nur der schon verwesende Haufe organischer Masse, der das Leben des Lebendigen für eine Zeit allmächtig, oft zerstörend erfaßt.

Kirche und Familie haben bisher die Beerdigung der Toten als ihre Aufgabe betrachtet, wie sie Geburt und Ehe in gleicher Weise als Momente aufgefaßt, die nur für sie von Bedeutung wären. Der Staat, die Gemeinde, die Gemeinschaft standen gleichgültig dabei. Bei Geburt und Ehe haben die letzten Jahrzehnte eine kleine Änderung gebracht; Staat und Gemeinde fangen an, sich ein klein wenig auch für diese Momente zu interessieren, wenn schon sie vor allem durch die Rücksicht auf die private Eigentumsordnung, keine volkshygienischen Grundsätze zu ihrer Tätigkeit bestimmt wurden.

Hygiene und Sozialpolitik sind noch ein junges Zwillingspaar, deren Geburt zu schauen der letzten Generation vergönnt war; deren siegreiche Entwicklung zu verfolgen wohl erst der kommenden vorbehalten ist. Sie beide sind es, die in Gemeinschaft mit der technischen Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte die gewaltige Umwälzung in den gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen zueinander schaffen, den einzelnen über den egoistischen Verband der Familie und den beschränkten Verein der Kirche hinausheben und in die sein

ganzes Leben erfassende Genossenschaft der Staatsbürger stellen. Das gilt wie überall auch auf dem Gebiete des Beerdigungswesens. Mehr und mehr ist es die Gemeinde, die mit ihrer Fürsorge helfend eintritt und vor allem den Lebenden zu ihrem Rechte verhilft, ohne die Pietät gegen die Toten zu schädigen. Sehen wir also zu, auf welche Weise die Entwicklung der hygienischen und sozialpolitischen Lehren die Tätigkeit der Gemeinde in den Vordergrund gezogen hat und ihr mehr und mehr das ganze Gebiet des Beerdigungswesens zu übertragen bestrebt ist. Wir werden bei unserer Darstellung am besten den einzelnen Momenten der Beerdigung nachgehen und beginnen daher mit der Leichenschau.

Über die Bedeutung der Leichenschau brauchen wir keine Worte zu verlieren, uns interessiert hier nur die Tätigkeit der Gemeinden auf diesem Gebiete. Den schon öfters konstatierten Gegensatz zwischen den süddeutschen Staaten und Preußen müssen wir auch hier wieder mit aller Entschiedenheit betonen. Württemberg besitzt seit 1833, Bayern seit 1839, Hessen seit 1841, Baden seit 1870 eine geregelte allgemeine Leichenschau, die durch neuere Verordnungen den Fortschritten der Wissenschaft angepaßt ist, in Preußen fehlt es selbst heute noch an einem für den Bezirk des Königreiches geltenden Gesetze, und preußischem Widerstande ist in erster Linie (wie lange Zeit auch bei dem Fleischschaugesetze, beim Reichsseuchengesetze usw.) die traurige Tatsache zu danken, daß das Deutsche Reich ohne ein derartiges Gesetz ist. Daher haben die größeren Städte durch Polizeiverordnung eine Art von Leichenschau einzurichten gesucht, insofern sie die Beibringung eines ärztlichen Totenscheines zur Anmeldung eines Todesfalles bei der Polizeibehörde beziehungsweise beim Standesamte vorschrieben. In Baden (Verordnung vom 7. Januar 1870) werden die Leichenschauer vom Bezirksamte auf Vorschlag des Gemeinderates und auf das Gutachten des Bezirksarztes hin angestellt. Die Leichenschauer sind zum großen Teile Nichtärzte, die vom Bezirksarzte über die Leichenschau unterrichtet sind und von ihm beaufsichtigt werden. Die Leichenschau ist eine doppelte, sofort nach eingetretenem Tode und nach Ablauf einer Frist von 48 Stunden vor der Beerdigung. In Bayern (Oberpolizeiliche Vorschrift vom 20. November 1885) werden zwecks Ausführung der Leichenschau von den Distriktspolizeibehörden Leichenschaubezirke gebildet. In unmittelbaren Städten erfolgt die Bildung also durch die Magistrate, denen ebenfalls die Anstellung der Leichenschauer und ihrer Stellvertreter obliegt. In Württemberg (Königliche Verordnung betreffend Einrichtung der Leichenschau vom 24. Januar 1882) haben die Gemeinderäte je nach Bedürfnis einen oder mehrere Leichenschauer anzustellen und die ihnen zukommenden Gebühren festzusetzen. Für die Gebührenfestsetzung ist die Genehmigung des Oberamtes erforderlich.

Nach vollendeter Leichenſchau beginnt die eigentliche Beerdigung der Leiche. Wir können nun zwei Arten des Beerdigungsweſens unterſcheiden, die eine die Beerdigung vom Sterbehauſe, die andere die vom Leichenhauſe aus. Bei der erſteren Art bleibt die Leiche in der Wohnung und wird hier aufgebahrt; die Leichenfeierlichkeit findet gleichfalls in der Wohnung ſtatt. Alsdann wird die Leiche im feierlichen Leichenkonbukte durch die Straßen der Stadt nach dem Friedhofe überführt und dort ſofort in dem für ſie hergerichteten Grabe beſtattet. Bei der Beerdigung vom Leichenhauſe aus zerfällt der Vorgang in zwei ſcharf geſchiedene Teile. Die Leiche wird möglichſt bald nach erfolgter Anzeige im Wagen in das Leichenhaus des Friedhofes überführt und hier in einer Leichenzelle oder der gemeinſamen Leichenhalle aufgebahrt. Nach Ablauf der vorgeſchriebenen Friſt findet in der Kapelle des Friedhofes die eigentliche Leichenfeierlichkeit ſtatt, die Leiche wird darauf an die Grabſtelle getragen und begraben. Dieſen beiden Arten der Beerdigung gemäß — von der Feuerbeſtattung ſehen wir hier ab, da dieſelbe viel zu ſelten in Anwendung kommt — iſt auch der ganze Apparat des Beerdigungsweſens ein verſchiedener. Bei der Beerdigung vom Sterbehauſe aus liegt der Schwerpunkt des Zeremoniells nicht in der Feierlichkeit im Sterbehauſe und ebenſowenig in der kurzen Feier bei der Verſenkung der Leiche ins Grab, ſondern ausſchließlich in dem Leichenkonbukte, deſſen Pracht und Größe den Toten ehren, die Hinterbliebenen mit Befriedigung erfüllen, die Schauluſt der Menge ergötzen ſoll. Um die Ordnung des Leichenkonduktes drehen ſich daher, wie das Begräbnis ſelbſt, ſo auch die ſein Weſen regelnden Beſtimmungen. Der Leichenwagen und ſeine Ausſchmückung, die Zahl der vorgeſpannten Pferde, die Zahl der Leichenbegleiter, der Kreuz- und Zepterträger und, wie der ganze Troß ſonſt heißen mag, die Zahl der Begleitkutſchen uſw., das ſind die wichtigen Momente, neben denen die Ordnung des eigentlichen Begräbniſſes in den Hintergrund tritt. Bei der Beerdigung von der Leichenhalle aus iſt dagegen der Hauptakt die Feierlichkeit in der Friedhofskapelle; der Transport der Leiche dorthin erſcheint nur mehr als deſſen Vorbereitung. Das ganze Zeremoniell des Leichenkonduktes iſt hier alſo überflüſſig und verſchwindet. Es muß daher als eine überflüſſige Konzeſſion an die Sitte des Leichenkonduktes bezeichnet werden, wenn einzelne Städte daran feſthalten, für die Überführung der Leiche in das Leichenhaus je nach der Klaſſe der Beerdigung verſchiedene Wagen zu ſtellen. Der Beerdigung vom Sterbehauſe aus gegenüber bedeutet die Beerdigung von der Leichenhalle aus eine entſchiedene Verinnerlichung der ganzen Feier. Das äußere Moment der Verlegung ihres Schwerpunktes von der Straße in die Friedhofshalle führt notwendigerweiſe eine Veredlung derſelben mit ſich. Mit der würdigeren Feier verbindet ferner das zweite Syſtem der Beerdigung vom Leichenhauſe aus alle Vorteile der Hygiene. Als der wichtigſte

hygieniſche Grundſatz des ganzen Beerdigungsweſens muß nämlich die möglichſt ſchnelle Entfernung der Leiche von jeder menſchlichen Berührung, in erſter Linie alſo aus dem Sterbehauſe bezeichnet werden. Vom hygieniſchen Standpunkte aus erſcheinen auch die Leichen als nichts anderes als die Abfallprodukte des geſellſchaftlichen Stoffwechſels, und der für alle Abfallprodukte geltende Grundſatz ſchleunigſter Entfernung hat alſo hier die gleiche Geltung. In noch höherem Grade gilt der Satz, wo es ſich um Todesfälle durch Infektionskrankheiten handelt.

Vor allem natürlich in den Großſtädten, aber auch in Mittel- und Kleinſtädten und auf dem platten Lande ſind die Wohnungsverhältniſſe der großen Mehrheit der Bevölkerung äußerſt ungenügende. Die Zahl der Familien, die auf ein oder zwei Zimmer beſchränkt ſind, zählt nach Hunderten von Tauſenden. Und in faſt gleicher Raumbeſchränktheit leben auch die Familien der Mittelklaſſe. Wie wenig Familien können ohne eine gründliche Störung aller ihrer Lebensgewohnheiten die Benützung eines Zimmers entbehren, das heißt wie wenige befinden ſich im Beſitze von zwei Wohnzimmern außer den Schlafzimmern. Die Zuſtände, die ſich entwickeln müſſen, wenn die Leiche tagelang in dem einen Zimmer der Familie ſtehen bleibt, in dem ſich die ganze Lebensführung, Kochen, Eſſen, Trinken, Schlafen der ganzen Familie vollzieht, ſind ſchauderhaft und ſpotten jeder Beſchreibung. Zu welchen Extremen, die übrigens gar nicht ſo ſelten ſind, wie man glauben möchte, es dabei kommen kann, dafür nur das eine Beiſpiel, das wir einem Berichte der württembergiſchen Fabrikinſpektoren für 1897 entnehmen: „In Göppingen — einer kleinen Mittelſtadt — bewohnen zahlreiche Familien nur ein Zimmer, in dem gewohnt, gekocht und geſchlafen wird. In einem von der Polizeibehörde ermittelten Falle wurde ein Kranker und ein Verſtorbener nicht nur in einem Zimmer, ſondern in ein und demſelben Bette gefunden. Der Wiederkehr ſolcher Erſcheinungen wird durch die geplante Errichtung eines Leichenhauſes vorgebeugt.“

Mit dieſen für die Entfernung der Leichen aus dem Sterbehauſe und ihre ſchnellſte Überführung in das Leichenhaus allein ſchon entſcheidenden hygieniſchen Gründen verbindet ſich eine ganze Reihe anderer Momente zum Teile wirtſchaftlicher Natur, die für die Aufhebung des alten Modus der Beerdigung vom Sterbehauſe aus ſprechen. Mit dem Anwachſen der Großſtädte rücken die Friedhöfe in immer weitere Entfernung hinaus, und die Begleitung der Leiche ſeitens der Leidtragenden wird zur phyſiſchen Unmöglichkeit, ganz abgeſehen von dem für die phyſiſche Leiſtung erforderlichen Zeitaufwande. Es muß alſo entweder der Transport der Begleiter durch Wagen ſtattfinden — ein Ausweg, der über die Mittel der meiſten Familien hinausgeht — oder die Begleitung muß im Intereſſe der Beförderung auf die

kleinst mögliche Zahl der allernächsten Verwandten beschränkt werden, oder aber es muß eine Scheidung des Leichentransportes und des Transportes der Begleiter vorgenommen werden. Die Leichen werden im letzteren Falle auf dem kürzesten Wege zum Friedhofe gebracht, während es den Teilnehmern der Leichenfeier überlassen bleibt, von den ihnen zusagenden Transportmitteln Gebrauch zu machen. Für die Aufbewahrung der transportierten Leichen bedarf es natürlich eines Leichenhauses. Ein nicht weniger wichtiges wirtschaftliches Moment ist die Entlastung des Straßenverkehrs von den Leichenkonbukten. Sehr häufig sind gerade die Hauptverkehrsstraßen, die für den gewöhnlichen Verkehr kaum ausreichen, von unaufhörlich einander folgenden Leichenzügen in Anspruch genommen. Verkehrsstockungen, Stockungen der Leichenzüge sind die unausbleibliche Folge dieser Verhältnisse, und unliebsame Szenen, die durchaus nicht zur Erhöhung der Leichenfeierlichkeit beitragen, sind oft nicht zu vermeiden.

Hygienische und wirtschaftliche Gründe führen also dazu, den alten Modus des Begräbnisses vollständig umzugestalten. Das Sterbehaus wird von der Leiche befreit, die Leichenfeierlichkeit auf den Friedhof verlegt. Die Leichenzüge verschwinden aus dem Straßenbilde und mit ihnen die zahlreichen Verkehrsstockungen, zu denen sie Anlaß geben.

Die Verbreitung und Benützung der Leichenhäuser in den deutschen Staaten ist sehr verschieden; wir gehen die wichtigsten derselben der Reihe nach durch.

Baden. Die allgemeinen Bestimmungen über das Begräbniswesen sind enthalten in den Verordnungen vom 16. September 1875 und 20. Juli 1882. Diese können aber durch ortspolizeiliche Vorschriften und Ortsstatute ergänzt werden.

Leichenhäuser sind in den drei hier in Betracht kommenden Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg i. B. vorhanden, und in allen dreien ist die Benützung derselben obligatorisch. In Karlsruhe hatte bereits die im Jahre 1874 erlassene Leichenordnung die regelmäßige Benützung der Leichenhalle angeordnet. Diese Anordnung stieß aber auf den lebhaftesten Widerstand der Bevölkerung, der sogar bei dem großherzoglichen Bezirksamte Förderung fand. Gegenüber dem Stadtrate, der nur in den seltensten Fällen Ausnahmen gestatten wollte, vertrat das Bezirksamt einen ganz unhygienischen Standpunkt und wollte jede Beerdigung von der Wohnung aus erlauben, sofern nur die Leiche in einem Zimmer der Wohnung aufgestellt würde, das während der Zeit nicht zu Wohnungszwecken diente. Nach langen Verhandlungen kam es zwischen den beiden Behörden zu einem Kompromiß, der im Grunde ein Sieg des Vorurteils war. Der § 2 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 24. Mai 1878 erklärte zwar: „Die Beerdigung der Leichen findet in der Regel von der Leichenhalle aus statt. Ausnahmen kann die Polizei gestatten“, aber die

Praxis der Polizei war es, so gut wie alle Gesuche um Befreiung von diesem Paragraphen zu genehmigen. So haben zum Beispiel vom 16. November 1874 bis 1. Februar 1882 7232 Beerdigungen stattgefunden, davon nur 1560 von der Leichenhalle aus. Im Laufe der Jahre gewann die Sitte, die Leichen in die Leichenhalle zu verbringen, beträchtlich an Ausdehnung. So fanden 1891 schon 718 von im ganzen 1325 Begräbnissen vom Leichenhause statt. In der Begräbnisordnung vom 1. Oktober 1893 gelang es endlich, die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle obligatorisch zu machen.

In Bayern ordnet die Ministerialverfügung von 1840 die Ausstattung der Friedhöfe mit Leichenhallen an. Hier ist auch die Benützung derselben am tiefsten in das Volk eingedrungen.

In München wurde die Benützung der Leichenhäuser durch die Polizeiverordnung vom 1. Juli 1862 obligatorisch gemacht. Nach derselben muß „jede Leiche nach vorgenommener Leichenschau nach Maßgabe der Bestimmungen über die Seelnormenordnung in das Leichenhaus aus dem Sterbehause verbracht werden. Die Belassung und Beisetzung einer Leiche in dem Sterbehause ist von der vorgängigen Bewilligung der königlichen Polizeidirektion abhängig; jedoch haben auch in diesen Fällen die Vorschriften der Leichenschauordnung, insbesondere der zweifachen Beschau, zur Anwendung zu kommen, und ist nach der zweiten Leichenschau die Beerdigung alsbald zu veranlassen." Das erste Leichenhaus wurde in München schon 1819 erbaut, während für Bayern überhaupt der erste Anstoß zur Erbauung von Leichenhäusern durch die oben erwähnte Ministerialentschließung von 1840 gegeben worden ist. Dieser langen Gewöhnung war es zuzuschreiben, daß die obligatorische Benützung auch nicht den geringsten Widerstand bei der Bevölkerung fand. In München herrscht allgemein das Hallensystem, das überhaupt in Bayern sehr verbreitet ist und dem man als Vorzug vor dem Zellensystem, bei dem die Leichen in einzelnen getrennten Zellen aufbewahrt werden, nachrühmt, daß es den Angehörigen die Gelegenheit benimmt, sich ungestört in den Anblick des Toten und in ihren Schmerz zu versenken.

Wie in München ist die Benützung der Leichenhäuser auch in Nürnberg und Augsburg obligatorisch. In Würzburg besteht kein Zwang, trotzdem sind die Ausnahmen nur verschwindend wenige.

In Sachsen ist auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1850 die Errichtung von Leichenhäusern in allen Gemeinden obligatorisch. Leichenhäuser sind bisher in Leipzig, Dresden, Chemnitz, Plauen i. V., Zwickau vorhanden. Obligatorisch ist die Benützung derselben in Leipzig bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten (Pocken, Cholera, Diphtheritis, Scharlach, Flecktyphus, Darmtyphus, Rekurrens, Erysipel, Ruhr und Masern). Die Leichen müssen innerhalb 18 Stunden nach dem Tode in die Leichenhalle

des betreffenden Friedhofs des Bezirkes überführt werden. Ebenso tritt der Leichenhauszwang in allen den Fällen ein, wo für die Unterbringung der Leichen kein besonderer Raum vorhanden ist, der nicht zu Wohn-, Schlaf-, Arbeits- oder Wirtschaftszwecken benützt wird. Am ausgedehntesten ist die Benützung der Leichenhalle in Chemnitz mit fast 99 Prozent aller Fälle, dann folgt Dresden mit 59,3 Prozent der zahlenden Fälle, Leipzig mit 49,1 Prozent, Zwickau mit 10,8 Prozent.

In Württemberg ist die Errichtung von Leichenhäusern für die Gemeinden nicht obligatorisch. Da, wo Leichenhäuser vorhanden sind, kann nach der Verordnung vom 24. Januar 1882 in den folgenden Fällen die Überführung von Leichen in dieselben durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschrift oder durch polizeiliche Anordnung im einzelnen Falle verfügt werden: 1. wenn die Verwesung der Leiche ungewöhnliche Fortschritte macht; 2. wenn eine ansteckende Krankheit, insbesondere Cholera oder Menschenpocken, die Ursache des Todes gewesen ist; 3. wenn der Raum, in dem die Leiche aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch, insbesondere für Kranke, unentbehrlich ist.

In Stuttgart, wo seit 1895 auf dem neuen Pragfriedhofe eine Leichenhalle vorhanden ist, wurde die Überführung nicht obligatorisch gemacht. Trotzdem bei der Anlage auf eine würdige Ausstattung besonderer Wert gelegt war, blieb die freiwillige Benützung der Leichenhalle anfänglich ganz außerordentlich schwach, zeigt aber in den letzten Jahren ein erfreuliches Anwachsen. 1898 waren bei 2278 Beerdigungen 981 Beistellungen, 1900 bei 3539 Beerdigungen 1334, 1905 bei 3681 Beerdigungen 2478 Beistellungen zu verzeichnen.

Während wir in einigen Städten eine recht erfreuliche Benützung der Leichenhäuser konstatieren können, in Chemnitz zum Beispiel ohne Zwang bis zu 99 Prozent aller Beerdigungen, läßt dieselbe in den meisten Städten noch sehr zu wünschen übrig. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Höhe der Gebühren und der Ausdehnung der Benützung läßt sich, wie auch Rettich hervorhebt, nicht konstatieren. Städte, die eine ganz geringe Benützung der Leichenhäuser aufweisen, erheben gar keine Gebühr, so Köln, Krefeld, Bochum usw., bei denen die Benützung noch nicht einmal 1 Prozent beträgt. Trotzdem ist es ohne weiteres klar, daß die Benützung des Leichenhauses durch die Erhebung von Gebühren erschwert wird. Wo die Kosten einer Beerdigung von der Leichenhalle aus um die Leichenhausgebühr höher sind als die einer Beerdigung vom Sterbehause aus, muß natürlich die Benützung gerade in den Klassen, bei denen sie in erster Linie wünschenswert wäre, von vornherein ausgeschlossen sein. Auch die Tatsache, daß in einigen Städten mit Gebührenfreiheit das Leichenhaus so gut wie gar nicht benützt wird, spricht in keiner Weise dagegen; denn die Nichtbenützung kann in allen möglichen Vorurteilen der Bevölkerung begründet sein. Wollen aber die Städte ihre Einwohner zur

Benützung der Leichenhallen heranziehen, so dürfen sie in erster Linie keine Gebühren für ihre Benützung erheben, und zweitens darf das ganze Leichenbegängnis nicht teurer sein, als wenn es vom Sterbehause aus stattfände. Im Gegenteil! Da, wo die Städte das Beerdigungswesen in eigener Regie ausführen, müssen sie die Kosten für die Beerdigungen von der Leichenhalle aus niedriger ansetzen, wie dies zum Beispiel in Frankfurt a. M. und Erfurt geschehen ist. Allen Schwierigkeiten gehen aber die Gemeinden am einfachsten dadurch aus dem Wege, daß sie die Benützung der Leichenhallen obligatorisch machen. Was in Charlottenburg, Karlsruhe, Freiburg i. B., Mainz, München, Nürnberg und Augsburg möglich ist, läßt sich in anderen Städten auch durchführen.

Untersuchen wir nunmehr, in welcher Ausdehnung die Städte das Begräbniswesen in eigene Regie übergeführt haben.

In den Gemeinden, wo sich die Verwaltung nur auf die Bereitstellung der Friedhöfe beschränkt oder vielleicht überhaupt nichts mit dem Begräbniswesen zu tun hat, wo also private Unternehmer unumschränkt das ganze Gebiet beherrschen, übernehmen diese meist die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen, die Lieferung des gesamten erforderlichen Apparats und Personals, kurz das ganze Begräbnis in Generalentreprise. Es liegt auf der Hand, daß das Publikum für sie dabei nichts anderes als Ausbeutungsgegenstand ist, aus dem sie den größtmöglichen Profit herauszuholen bemüht sind. Bei den billigen Beerdigungen der ärmeren Klassen die liederlichste, würdeloseste Ausführung, die oft zum Skandal wird, auf der anderen Seite ein überladener Pomp mit oft fratzenhaftem Zeremoniell, die beide nur die Kostenrechnung ins Grenzenlose hinaufzutreiben bestimmt sind. Dazu treibt dann noch die Konkurrenz unter den Unternehmern ihre häßlichen Blüten. Sargmagazine, Gärtnereien, Fuhrunternehmer überschütten die trauernde Familie mit ihren Anerbietungen, und das stille Haus der Trauer verwandelt sich in einen Jahrmarkt, wo sich die Profitjagd in ihrer widerlichsten Gestalt aufdrängt. Hier einzugreifen ist die erste Pflicht der Gemeinde. Sie soll aus den Gründen der Hygiene sowohl wie der Humanität das ganze Beerdigungswesen aus der Sphäre des Profits, des Marktes herausrücken und verhindern, daß die Gefühle der Pietät oft in schamlosester Weise ausgebeutet werden. Und das kann nur geschehen, wenn die Gemeinde sich an die Stelle der privaten Unternehmer setzt und das ganze Beerdigungswesen in eigener Regie betreibt — und fügen wir hier schon hinzu, auch ganz auf ihre Kosten übernimmt.

Auf die verschiedenste Weise haben die Gemeinden die Regelung des Beerdigungswesens in Angriff genommen. Ein Teil von ihnen hat sich darauf beschränkt, Beerdigungsklassen einzurichten und Gebührensätze festzulegen, die von den privaten Unternehmern oder wie in Görlitz von dem einen konzessio-

nierten Unternehmer erhoben werden dürfen. Dabei überlassen die einen die Kontrolle ganz den Beteiligten, während wieder andere die Kontrolle über die Rechnungen im Interesse der Hinterbliebenen selbst ausführen. Ein anderer Teil geht in der Kommunalisierung des Beerdigungswesens weiter. Sie übernehmen die Anordnung der Beerdigungen durch die Bestellung von Leichenmeistern, Leichenwärtern, Leichenbittern usw., während die Lieferung des übrigen Apparats privaten Unternehmern ganz oder teilweise überlassen bleibt. In Worms zum Beispiel werden Leichenmeister auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom Bürgermeister auf Widerruf angestellt. Ohne dieselben darf keine Beerdigung stattfinden. Wie es in § 30 der Begräbnisordnung heißt, sind die Leichenmeister dafür verantwortlich, daß alle bestehenden Vorschriften bei der Beerdigung befolgt werden. Sie sind zur Erleichterung der Sorge der in Trauer versetzten Familien bestellt für alle vor, bei und nach der Beerdigung erforderlichen Besorgungen und für Handhabung der Ordnung bei den Begräbnissen. Sie haben also die vorgeschriebenen Anzeigen vorzunehmen, die Leichenwärter zur Besorgung der Leiche, die Leichenträger zu ihrem Transport zu berufen, für die Ansage des Sterbefalls zu sorgen, die kirchlichen Prozeduren, den Sarg, die übrigen Ausschmückungsgegenstände und den Leichenwagen zu bestellen, den Leichenzug zu ordnen und die Aufsicht über das ganze Begräbnis zu führen. Nach der Beerdigung haben sie die Kosten zusammenzustellen, dem Bürgermeister zur Kontrolle vorzulegen, den Betrag von der Familie entgegenzunehmen und an die Lieferanten zu bezahlen. Wie die Leichenmeister werden auch die Leichenwärter beiderlei Geschlechtes zum Auskleiden, Reinigen und Einkleiden der Verstorbenen und zum Einsargen, sowie die Leichenträger von der Gemeinde bestellt. Sie können jederzeit entlassen werden. Ganz ähnlich ist die Ordnung in Frankfurt a. M., Offenbach a. M. und anderen Städten. Wie man sieht, ist der Eingriff der Gemeinde hier schon ein ziemlich tiefer. Der Unternehmer ist überall da ausgeschaltet, wo er in direkte Berührung mit der trauernden Familie kommen könnte, und auf die Lieferung des erforderlichen Apparats beschränkt. Zwischen ihn und die Trauernden schiebt sich der städtische Leichenmeister, Begräbnisordner, Vierteldiener oder wie er sonst heißen mag, ein, gewissermaßen als Schutz gegen die Häßlichkeit und Rücksichtslosigkeit der modernen Profitjagd. Ein sehr wichtiges Moment ist dabei die Aufstellung der Kostenrechnung, ihre Prüfung und Begleichung durch die städtischen Organe. Damit sind alle Betrugsversuche, an denen es gerade bei den Begräbnisrechnungen selten fehlt, von vornherein ausgeschlossen und lästige, unangenehme Streitigkeiten abgeschnitten.

Als die abschließende Entwicklungsstufe müssen wir die Übernahme des ganzen Begräbnisses zur Ausführung durch die Stadtverwaltung bezeichnen,

wie das in Dortmund, Freiburg i. B., Mannheim, Wiesbaden geſchehen iſt. Die leidtragende Familie hat es nunmehr nur noch mit der Gemeinde und deren Dienern zu tun. Ob die Gemeinde dabei noch einzelne Teile, wie vor allem die Lieferung der Särge, die Stellung der Beſpannung, privaten Unternehmern überträgt, iſt ohne Bedeutung. Die Gemeinde tritt als alleinige Unternehmerin auf; ſie ſtellt das erforderliche Perſonal und beſoldet es, ſie ſtellt die erforderlichen Apparate, Wagen uſw., ſie zieht die im voraus feſtgeſtellte Koſtenſumme ein. So führt zum Beiſpiel die Stadt Karlsruhe drei Arten von Begräbniſſen aus und übernimmt gegen Zahlung der Taxen die folgenden Leiſtungen: die Geſchäfte des Begräbnisordners (einſchließlich der Traueranſagen in den erſten beiden Klaſſen), die Lieferung des Sarges und das Einlegen der Leiche in den Sarg, das Verbringen der Leiche in die Leichenhalle, die Aufbahrung und Bewachung der Leiche in der Leichenhalle (beziehungsweiſe in der beſonderen Leichenzelle bei Klaſſe I und II), die Stellung von Trauerwagen für die Fahrt vom Trauerhauſe auf den Friedhof und zurück, ſowie endlich die Beerdigung der Leiche — kurz das geſamte Begräbnis. Die Begräbniſſe in den Gemeindefriedhöfen, welche für die Angehörigen der chriſtlichen Konfeſſionen und die Konfeſſionsloſen beſtimmt ſind, werden von der Gemeindebehörde ausgeführt; nur die auf den beiden iſraelitiſchen Friedhöfen ſtattfindenden Begräbniſſe werden von den betreffenden Konfeſſionsgemeinden beſorgt. Hier hat alſo die Stadt ein Monopol.* Und ſoll in der Tat das von uns oben bezeichnete Ziel erreicht werden, ſo iſt es mit der Errichtung einer ſtädtiſchen Begräbnisanſtalt allein, wie in Dresden und Chemnitz, nicht getan, ſondern dieſe Anſtalt muß auch das tatſächliche und rechtliche Monopol haben. In Dresden beanſprucht nämlich die ſtädtiſche Beerdigungsanſtalt kein Monopol. Die Heimbürgerinnen (verpflichtete Leichenfrauen) müſſen die Tarife aller in der Stadt vorhandenen Beerdigungsanſtalten den Beſtellern vorlegen und haben ſich dabei jeder Kritik oder Empfehlung zu enthalten.

Nach der Ausdehnung, in der die Lieferung einzelner Teile des für die Begräbniſſe erforderlichen Apparats an private Unternehmer vergeben iſt, laſſen ſich die Städte, die die Ausführung von Begräbniſſen übernommen haben, in verſchiedene Gruppen teilen. In Halle a. S. iſt zum Beiſpiel das geſamte Leichenfuhrweſen, alſo die Stellung des Leichenwagens, der Trauerkutſchen uſw., an einen privaten Unternehmer vergeben, dem dafür die tarifmäßigen Gebühren zufließen. In vielen anderen Städten, wie Düſſeldorf, Wiesbaden uſw., wird nur die Beſpannung der Leichenwagen vergeben, während dieſe ſelbſt in ſtädtiſchem Beſitze ſind. In Dresden und Chemnitz wird auch

* Ebenſo in Freiburg i. B.

die Bespannung der Leichenwagen und Begleitkutschen von den städtischen Marställen gestellt, die daraus beträchtliche Einnahmen ziehen. Die Lieferung der Särge wird von den Stadtverwaltungen allgemein an private Unternehmer vergeben, die nach bestimmten Tarifen zu liefern haben. So hat zum Beispiel München die Sarglieferung für je zwei Distrikte an je einen Schreinermeister, die für die übrigen an den Sargverein der Vereinigten Münchener Schreinergenossenschaft vergeben. Die Stadt schlägt auf die Tarifpreise eine zehnprozentige Inkassogebühr. Ähnlich bei der Lieferung der Wachskerzen und der Ausrüstungsgegenstände für die Leiche (Leichenkleid, Sargkissen usw.).

Daß da, wo das Begräbniswesen ganz in den Händen des privaten Unternehmertums liegt, die Größe des Geldbeutels der Trauerfamilie allein die Art und Weise des Begräbnisses bestimmt, und daß die Unternehmer ganz nach der Laune der Besteller eine lange Reihe der verschiedensten Beerdigungsklassen zur Hand haben, ist begreiflich und selbstverständlich. Wir können es ebenfalls noch verstehen, wenn in den Städten, wo kein Monopol für die städtische Beerdigungsanstalt besteht, eine reichere Auswahl vorhanden ist, um eben der privaten Konkurrenz zu begegnen. Weshalb aber selbst da, wo das ganze Begräbniswesen von den Städten monopolisiert ist, verschiedene Begräbnisklassen mit sorgfältiger Abstufung der Ausstattung eingerichtet sind, das läßt sich schlechterdings vom Standpunkte vorurteilsloser Menschlichkeit nicht begreifen. Soll vielleicht in dem Momente, wo der große Gleichmacher Tod sein kommunistisches Evangelium predigt, die Bedeutung des Geldbeutels hier auf Erden um so schärfer und nachdrücklicher betont werden? Das kann aber nicht die Aufgabe der städtischen Verwaltungen sein. Es muß doch geradezu lächerlich wirken, wenn die Dresdener Beerdigungsanstalt es als eine Hauptaufgabe betrachtet, der Entfaltung übermäßigen Prunkes entgegenzutreten und dabei nicht weniger als 18 Beerdigungsklassen von 336,20 Mk. bis zu 20,70 Mk. einrichtet. Welch feines Distinktionsvermögen für Würde und Ehrungen müssen doch die Dresdener Heimbürgerinnen besitzen, auf deren Empfehlung hin ja doch meist von der trauernden Familie die Auswahl der Beerdigungsklasse getroffen wird! Halle a. S., Frankfurt a. M. und andere haben 5 Klassen, Chemnitz 4; die geringste Zahl scheint 3 zu sein (Karlsruhe und andere). Wir lassen des Beispiels wegen die Beerdigungsklassen, wie sie in Frankfurt a. M. durch die Begräbnisordnung vom 30. August 1895 angeordnet sind, folgen. Zunächst gibt es 5 Klassen für Erwachsene:

1. Klasse erster Wagen mit Goldverzierung. 13 Leichenbegleiter.
2. Klasse zweiter Wagen ganz schwarz, offen. 11 Leichenbegleiter.
3. Klasse dritter Wagen schwarz und geschlossen. 9 Leichenbegleiter.
4. Klasse vierter Wagen wie bei der 3. Klasse. 5 Leichenbegleiter.
5. Klasse vierter Wagen. 3 Leichenbegleiter.

Die Kinderleichen zerfallen in drei Gruppen: ſolche bis zum 5. Lebensjahre, ſolche vom 5. bis 10. und endlich ſolche vom 10. bis 15. Lebensjahre. Für die beiden letzten Gruppen gibt es je 5 Klaſſen, für die erſten nur 4, alſo nicht weniger als 14 Klaſſen für Kinder.

Was für eine Fülle von Diſtinktionen! Welch feine Köpfe müſſen die Väter dieſer Begräbnisordnung geweſen ſein! Warum haben wir zum Beiſpiel von der 3. bis 1. Klaſſe eine regelmäßige arithmetiſche Reihe mit der Differenz 2 für die Zahl der Leichenbegleiter, während zwiſchen der 4. und 2. Klaſſe der Abgrund der doppelten Differenz klafft? Kniffliche Fragen der Etikette, deren Grund zu erforſchen uns nicht gegeben war. Und damit ſind die Diſtinktionen nicht erſchöpft! Auf Verlangen der Hinterbliebenen wird von einem der in ungleicher Zahl beorderten Leichenbegleiter das Kreuz vorgetragen. Bei der 1. Klaſſe gehen dem Kreuzträger zwei Begleiter zur Seite. Handelt es ſich um Leichen, für deren Begräbnis milde Stiftungen und ſtädtiſche Armenbehörden aufzukommen haben, ſo geht der Leichenkommiſſar nicht auf den Friedhof, ſondern nur in das Sterbehaus zur Aufſicht beim Tragen des Sarges aus dem Sterbezimmer und beim Einſchieben in den Leichenwagen. Man muß doch ſehen, daß nur ein Armer zu Grabe gefahren wird. Genug und übergenug der Frankfurter Begräbnisordnung! Glauben die Städte ihre ſoziale Pflicht zu erfüllen, wenn ſie den Armen auf ſchäbigem Karren, ohne jedes Zeichen der Feierlichkeit, zum Friedhofe fahren oder gar wie in Berlin zu fünf und ſechs in ſchmählichen Naſenquetſchern durch Sammelwagen zur Leichenſammelſtelle transportieren? Nimmt die Menſchheit des Menſchen mit der Größe ſeines Geldbeutels ab und verſchwindet ſie beim ſtädtiſchen Armen? Haben die Gemeinden nicht vielmehr die größere Aufgabe, was in ihren Kräften ſteht die ſozialen Ungleichheiten zu verkleinern und aufzuheben? Darum fort mit all den Klaſſen und Unterklaſſen! Die Gemeinde gewähre allen ihren Gliedern in gleicher Weiſe ein würdiges Begräbnis! Das kann ſie aber nur dann tun, wenn das geſamte Beerdigungsweſen in ihrer Hand liegt, wenn von der Beſorgung und Einkleidung der Leiche bis zu ihrer Verſenkung ins Grab die Tätigkeit der Gemeinde an die Stelle des privaten Unternehmers getreten iſt. Und die eigene Regie, bei der keine Rückſicht auf Profit das ganze Handeln beſtimmt, iſt auch die Vorbedingung für die koſtenfreie Beerdigung.

Wir haben geſehen, in welcher Ausdehnung der Grundſatz der eigenen Regie im eigentlichen Beerdigungsweſen von den Gemeinden durchgeführt worden iſt. Ihre Tätigkeit findet nun in vielen Fällen eine Schranke an den Privilegien der Kirchengemeinden, die da, wo ſie im Beſitze der Friedhöfe ſind, ſehr häufig auch das Begräbnisweſen monopoliſiert haben. Aber auch da, wo ſie dies nicht getan haben, ſteht ihr Beſitzrecht einer konzentrierenden

Organisation des gesamten Begräbniswesens seitens der Gemeinden hinderlich im Wege, insofern deren Tätigkeit nur bis an die Tore der Kultfriedhöfe reicht. Nach der von Rettich bearbeiteten Statistik im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte waren 1895 von 44 Städten mit über 50000 Einwohnern 7 ohne jeden städtischen Friedhof, und von insgesamt 289 Friedhöfen waren 110 = 38,1 Prozent im Eigentum der Stadt, dagegen 168 = 58,1 Prozent in dem von Kultusgemeinden, während der Rest mit 11 = 3,8 Prozent Anstalten, Garnisonen usw. gehörte. Es liegt auf der Hand, daß bei dem Betriebe des Friedhofs die Interessen der Kirchengemeinde, sowohl ihre religiösen wie ihre finanziellen, durchaus im Vordergrunde stehen und mit denen der Gemeinde oft genug in Konflikt kommen. Nun handelt es sich aber, wie bei dem Leichentransport und allen dem eigentlichen Begräbnis vorausgehenden Akten, so auch bei der Fürsorge für das eigentliche Begräbnis in der Hauptsache und in erster Linie um Vorgänge der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Auswahl des Grund und Bodens für die Friedhöfe, die Anlage der Friedhöfe selbst, der Betrieb der Friedhöfe (Art der Gräber, ihre Tiefe, die Umtriebszeit usw.) — das alles sind Vorgänge, die mit der Kirche durchaus nichts, um so mehr dagegen mit der öffentlichen Gesundheitspflege zu tun haben.* Aus dem ganzen Wesen der Beerdigung als eines vor allem sanitären Aktes folgt also mit logischer Konsequenz, daß die Ordnung desselben in den Händen der Behörden zu liegen hat, deren Aufgabe die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege ist, das heißt der Gemeinden. Und ebenso folgt daraus, daß nicht einzelne, noch dazu so wichtige Teile, wie es die Anlage und der Betrieb der Friedhöfe ist, aus religiösen Gründen oder auf Grund historischer Entwicklung denselben entzogen bleiben dürfen. Mit den hygienischen verbinden sich dann sehr wichtige sozialpolitische Gründe. Die Kirchengemeinden betrachten die Friedhöfe, überhaupt das ganze Begräbniswesen, wo es in ihrer Hand liegt, als Quelle des Einkommens,** das für kirchliche Zwecke verwendet wird. Die Gesichtspunkte der Sozialpolitik existieren für sie nicht; mit der Intakterhaltung der bürgerlichen Existenz der Angehörigen der nichtbesitzenden Klassen, die häufig genug gerade durch den Aufwand für das Begräbnis völlig untergraben wird, haben sie nichts zu tun. Sie treiben

---

* Es waren wohl ausschließlich sanitäre Gründe, aus denen den Gemeinden seitens des Staates die Verpflichtung auferlegt wurde, für die Anlage und den Betrieb der erforderlichen Friedhöfe zu sorgen.

** So wehrten sich in Mannheim die Pfarrämter gegen die Übernahme der Friedhöfe und des Begräbniswesens durch die Stadt, „weil der evangelische und katholische Almosenfonds einen Teil ihrer Revenuen verlieren würden, da diese Fonds seither die Leichenwagen und andere Requisiten gestellt und daraus Gewinn gezogen hätten, der zum Teil für die Kirche, die Kirchhöfe und die Armen verwendet werde". Mannheimer Verwaltungsbericht II, S. 448.

keine Sozialpolitik, sondern Armenpflege! Das spezifische Organ für Sozialpolitik ist die Gemeinde, die also auch bei dem Betriebe der Friedhöfe diesen Gesichtspunkten zu ihrem Rechte zu verhelfen vermag. In einer ganzen Reihe von Städten werden daher die Reihengräber unentgeltlich abgegeben, so in Darmstadt, Stettin, Wiesbaden usw. In anderen kommen für die untersten Begräbnisklassen sehr niedrige Sätze zur Erhebung, während die höheren Klassen ziemlich beträchtliche Gebühren zu zahlen haben. So erhebt zum Beispiel Dortmund 12, 40 und 60 Mk. je nach der Beerdigungsklasse. In Magdeburg, Halle a. S., Görlitz und Erfurt stufen sich die Sätze, sozialpolitisch das Richtigste, nach Einkommenklassen ab. So sind in Magdeburg vier Klassen (bis 3000, 3001 bis 7000, 7001 bis 12500, über 12500 Mk.) unterschieden, denen entsprechen die Preise für Reihengräber mit 6, 10, 15,.30 Mk. In Halle kommen fünf Klassen zur Anwendung: bis 900, 900 bis 1500, 1500 bis 3000, 3000 bis 6000, über 6000 Mk. und dementsprechend die Sätze von 3, 6, 12, 18, 30 Mk. für ein Reihengrab. Die Klasseneinteilung ist in Erfurt dieselbe wie in Halle; die Preise betragen aber 2, 4, 9, 18 und 24 Mk. für das Grab. In Görlitz sind vier Stufen vorhanden: bis 900 Mk. Satz 4 Mk., 900 bis 3000 Mk. 8 Mk., 3000 bis 5000 Mk. 10 Mk. und über 5000 Mk. 12 Mk.

Städtische Friedhöfe sind teure Anlagen. Nicht nur infolge der Hochbauten, mit denen solche Anlagen ausgestattet sein müssen, oder infolge der Erdbewegungen, die in der Regel notwendig sind, um das Gelände für Friedhofzwecke nutzbar zu machen, sondern ganz besonders auch infolge der Grunderwerbskosten. Ihre Neuanlage wird ferner dadurch erschwert, daß für den stets wachsenden Bedarf ein entsprechend größerer Umfang der Friedhöfe nötig ist. Gegenüber der Erdbestattung ist nun bei der Feuerbestattung der Bedarf an Grund und Boden für die Krematorien und Kolumbarien ganz bedeutend geringer. Ihre Einführung ist also geeignet, die Vergrößerung bestehender oder die Anlage neuer Friedhöfe auf längere Zeit hinauszuschieben. Es ist daher nicht überraschend, daß die städtischen Verwaltungen fast ohne Ausnahme die Bestrebungen auf die Einführung der Feuerbestattung aufs lebhafteste unterstützt haben. Überall haben sie sich bereit erklärt, die von den Feuerbestattungsvereinen erstellten Krematorien in die städtische Regie zu nehmen, zum Teil haben sie sich, weitergehend, sogar mit Geldmitteln am Bau derselben beteiligt.

Bei der Preisbestimmung der Gräber sehen wir den wichtigen sozialpolitischen Grundsatz wirksam, die finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht besitzenden Klassen zu schonen und vor einem verhängnisvollen Zusammenbruch zu bewahren. Er sollte auch die Gemeinden dazu veranlassen, das ganze Begräbniswesen in eigene Regie zu übernehmen. Man darf niemals vergessen,

daß das Begräbnis in vielen Fällen nur der Endpunkt langer Krankheiten ist, und daß die Ausgaben für dasselbe nur die schweren Ausgaben für ärztliche Hilfe und Arzneien, für den entgangenen Verdienst des kranken Familienhauptes oder des pflegenden Familienmitglieds abrunden. Man bedenke ferner, daß die Sitte weiter Kreise für das Begräbnis einen Aufwand fordert, der über die finanziellen Kräfte der beteiligten Familien hinausgeht, und daß Gründe der Pietät diese Forderungen der Sitte unterstützen. Dann kann es uns auch nicht wundern, daß in zahlreichen Fällen die durch die vorausgehenden Krankheiten erschütterte Vermögenslage gerade der unbemittelten Klassen durch die hohen Beerdigungskosten hoffnungslos zerstört wird. Wie schwer und allgemein die Last der Begräbniskosten seit alters empfunden wird, das beweist allein die Tatsache, daß das Eintreten genossenschaftlicher Hilfe zur Unterstützung bei Sterbefällen durch die Zahlung von Sterbegeldern eine der frühesten Äußerungen genossenschaftlicher Selbsthilfe ist. Leider kommt diese Tätigkeit nur beschränkten Kreisen, und zwar gewöhnlich den leistungsfähigeren zugute. Für die großen Klassen der Bevölkerung, die zur genossenschaftlichen Selbsthilfe zu schwach sind, muß daher in Verfolgung einer weitsichtigen Sozialpolitik die Gemeinde eintreten.

Ein Überblick über die Mindestkosten der Begräbnisse eines Erwachsenen und eines Kindes in den größeren Städten Deutschlands mit mehr als 50000 Einwohnern wird den Beweis für unsere Behauptungen liefern. Wir entnehmen die Zahlen der schon erwähnten Studie Rettichs im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte,* auf die wir auch heute noch angewiesen sind. (Siehe nebenstehende Tabelle.)

Die einzelnen Summen enthalten die Gebühren für die Totenschau, die Ausgabe für den Leichenbesorger beziehungsweise die Leichenfrau, das Sterbekleid, den Sarg, den Leichenwagen, die Fahrt auf den Friedhof, die Trägerlöhne, die Gebühr für die Leichenhalle, das Ausstecken des Grabes, den Platz für das Grab, das Auswerfen und Zuschaufeln des Grabes, sowie die gesamten Gebühren für den Ritus. Es handelt sich dabei aber nur um die Mindestkosten, die wohl in den meisten Fällen überschritten werden.

Mit der Forderung der Übernahme des Begräbniswesens seitens der Gemeinde verbinden wir daher die weitere der kostenlosen Beerdigung. Damit würde dann auch die unwürdige Unterscheidung von zahlenden und Armenleichen aus der Welt geschafft werden, und die Armenbegräbnisse, die oft geradezu ein Skandal sind, aufhören.** Der Kostenaufwand, der mit der Übernahme der kostenlosen Beerdigung für die Gemeinden verknüpft wäre, ist

* VI, S. 198, 199.

** In Berlin werden die Leichen, die für Rechnung der Stadtgemeinde beerdigt werden müssen, im Laufe des Tages durch einen besonderen Unternehmer mittels Wagen aus den

Name der Stadt	Eines Erwachsenen Mk.	Eines Kindes Mk.	Name der Stadt	Eines Erwachsenen Mk.	Eines Kindes Mk.
Aachen . . .	24,87	14,12	Görlitz . . .	43,50	—
Altona . . .	69,00	38,30	Halle a. S. . .	33,00	—
Augsburg . .	32,80	10,20	Hamburg . .	54,50	19,80-24,10
Barmen . . .	59,00	23,50	Karlsruhe . .	92,00	42,10-61,10
Braunschweig .	40,50	15,20	Kiel	66,50	—
Breslau . . .	53,00	19,00	Königsberg . .	69,00	—
Cassel . . .	58,32	26,16	Leipzig . . .	—	33,50
Charlottenburg	59,00	36,75	Liegnitz . . .	49,70	—
Chemnitz . .	70,20	23,15	Lübeck . . .	71,05	41,50
Crefeld . . .	—	15,15	Mainz . . .	33,50	—
Darmstadt . .	—	22,00-28,00	Mannheim . .	—	14,70
Dortmund . .	—	26,25	Metz	60,80	28,40
Dresden . . .	45,00	21,50	München . .	37,96	16,31-19,99
Düsseldorf . .	39,60	18,10-24,60	Münster . . .	—	12,35
Duisburg . .	37,50	30,00	Nürnberg . .	73,95	24,20
Elberfeld . .	34,00	19,70	Plauen . . .	48,50-57,10	17,00-37,00
Erfurt . . .	—	11,75	Posen . . .	37,75	18,50
Essen	31,00	—	Stettin . . .	74,00	40,50
Frankfurt a. M.	38,00	—	Stuttgart . .	35,20	6,20-32,35
Frankfurt a. O.	49,13	28,38	Würzburg . .	40,47	—
M.-Gladbach .	31,25	16,65	Zwickau . . .	44,50	17,50

nicht so groß, daß er ein bedeutendes Hindernis bilden könnte. In der Schweiz, wo dieselbe in Zürich, Glarus, Thurgau und in anderen Kantonen zum Teil schon seit Jahren in Gebrauch ist, werden die Kosten je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden getragen. Selbst wenn aber eine staatliche Beihilfe nicht zu erreichen wäre, wie bei dem chronischen Geldmangel für kulturelle Zwecke in den deutschen Staaten nicht anders zu erwarten, so könnte doch

Krankenanstalten und Sterbewohnungen abgeholt und nach der Leichensammelstelle in der Dieſtelmeyerſtraße verbracht, von hier während der Nachtzeit durch besonders eingerichtete Wagen nach dem Gemeindefriedhof bei Friedrichsfelde überführt. Selbstverständlich geht das Bestreben der Unternehmer dahin, möglichst viel Geld an dem Geschäft zu verdienen, während das A und O der Verwaltung die Kostenersparnis ist. Man kann sich ungefähr vorstellen, wie danach die Armenbegräbnisse ausfallen. An Klagen hat es von jeher nicht gefehlt, und selbst die Armenvorsteher haben sich gegen die skandalösen Mißstände verwahrt. Abholung von sechs Leichen in einem Transport, statt höchstens zwei wie vorgeschrieben, um die Fuhrkosten möglichst zu reduzieren, rohes Benehmen und schmutzige, im höchsten Grade unwürdige Tracht der Abholungsmannschaft, die Nasenquetscherſärge mit flachem Deckel, die beim Abholen aus dem Leime gehen — eines der zahlreichen Mittel, durch die man die Armen von der Inanspruchnahme eines Armenbegräbnisses abzuhalten sucht —, das Abholen der Leichen zu beliebiger Zeit ohne Anmeldung und ohne jede Rücksicht auf die Gefühle der „Armen“ — das sind so einige Auswüchse des Berliner Armenbegräbnisses.

mit einer beträchtlichen Herabsetzung der Kosten infolge der Zentralisierung und Vereinfachung des gesamten Begräbniswesens gerechnet werden. In den Statistischen Monatsberichten der Stadt Stuttgart (II, 1897, Nr. 5) ist ein Versuch gemacht worden, die Kosten zu berechnen, die durch die Übernahme des Beerdigungswesens für die größeren Städte Württembergs entstehen würden. Zugrunde gelegt wurden dabei die heute gebräuchlichen Mindestsätze für eine Beerdigung exklusive der Gebühren für den Ritus. Unter Benützung der Ziffern und Hinzufügung von Kolumne 1 und 6 stellen wir die folgende Tabelle zusammen.

Stadt	Bevölkerungszahl 1895	Gesamtkosten der Beerdigung Mk.	Pro Kopf der Bevölkerung Pf.	Mindestkosten des Begräbnisses		Gemeindeschaden auf Grund, Gebäude und Gewerbe im Jahre 1895/96 Mk.
				Kinder Mk.	Erwachsene Mk.	
Stuttgart . .	158 321	83 231	52,6	8,00-34,30	35,20	2 701 716
Cannstatt . .	22 590	14 976	66,3	13,70	47,50	205 000
Eßlingen . .	24 031	17 993	74,9	19,05	47,70	240 000
Gmünd . . .	17 282	9 639	55,8	14,60	36,40	105 000
Göppingen . .	16 183	11 952	73,7	27,10	37,40	150 000
Heilbronn . .	33 461	14 654	43,8	11,55	27,65	430 000
Ludwigsburg .	19 311	12 947	67,0	17,40	47,90	95 000
Ravensburg .	12 694	6 181	48,7	—	—	115 000
Reutlingen . .	19 822	7 880	39,8	8,60	23,25	200 000
Tuttlingen . .	11 672	7 544	64,7	11,60	31,00	70 000
Ulm	39 304	33 445	85,1	14,80	53,50	255 493

Die Kosten schwanken also pro Kopf der Bevölkerung von 39,8 Pf. in Reutlingen bis zu 85,1 Pf. in Ulm und ihr Verhältnis zu dem durch Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern zu deckenden Gemeindeschaden von zirka 1 : 34 in Stuttgart bis zu 1 : 8 in Ulm. In 7 Städten beträgt das Verhältnis 1 : 10 bis 13; den geringsten Bruchteil, nämlich 1 : 30, machen die Begräbniskosten, nächst denen in Stuttgart, in Heilbronn aus. Bei dieser ganzen Betrachtung dürfen wir aber nicht vergessen, daß die berechneten Gesamtkosten der Beerdigung Maximalkosten sind. Durch Einführung der obligatorischen Benützung der Leichenhäuser und der damit verbundenen Vereinfachung des Transportes der Leichen zur Leichenhalle würden sich die Transportkosten ganz beträchtlich herabsetzen lassen. Denselben Effekt der Kostenminderung würde die Zentralisation und Neuorganisation, sowie der Betrieb des ganzen Begräbniswesens in eigener Regie seitens der Gemeinden, also ohne Rücksicht auf Profit, mit Notwendigkeit haben. Unter Berücksichtigung dieser Kostenminderung würde die finanzielle Belastung der Gemeinden durch die Übernahme des Begräbniswesens keine zu große werden.

Wir müssen uns noch kurz mit einigen anderen Einwendungen beschäftigen, die gegen die unentgeltliche Beerdigung in Deutschland erhoben werden. Man behauptet, daß sich nirgends die mit ihr angestrebte Gleichheit des Begräbnisses für alle Klassen der Bevölkerung habe erreichen lassen, und zieht zum Beweise dafür die Erfahrungen der Schweizer Kantone an. Tatsächlich wird hier in vielen Fällen überhaupt auf die unentgeltliche Beerdigung, in fast eben so vielen Fällen auf den Gemeindesarg verzichtet. In Zürich wird das zweite Pferd zur Bespannung des Leichenwagens fast in allen Fällen auf eigene Kosten gestellt. Besondere Begleitwagen, besonderer Blumenschmuck, besondere Grabsteine, besondere Grabstätten — alle diese Mittel werden benützt, um den Besitz- und Klassenunterschied hervorzuheben. In Offenbach, der einzigen deutschen Stadt, welche die unentgeltliche Beerdigung, allerdings nur fakultativ auf Antrag, eingeführt hat, wird nur in 26 Prozent aller Fälle von derselben Gebrauch gemacht. Hier sind aber für die wohlhabenden Kreise noch besondere Beerdigungsklassen vorgesehen. Wenn also dort, wo die unentgeltliche Beerdigung besteht, infolge der dem Snobbismus der besitzenden Klassen gewährten Freiheit die Gleichheit des Begräbnisses noch nicht erreicht worden ist, so folgt daraus keineswegs, daß dieser Mißerfolg stets mit der Einführung der unentgeltlichen Beerdigung verknüpft sein muß. Man braucht nur die Benützung desselben Leichenwagens, der gleichen Bespannung bei allen Beerdigungen vorzuschreiben, um einen wesentlichen Schritt zu der angestrebten Gleichheit des Begräbnisses zu machen. In einzelnen Kantonen, so im Kanton Neuenburg, in der Stadt St. Gallen, ist man weiter gegangen und gestattet es nicht, eigene Grabstätten zu erwerben. Übrigens könnten die Stadtverwaltungen einen guten Teil des heutzutage angewendeten Beerdigungsprunkes, wie zum Beispiel die reich ausgestatteten Leichenwagen, die zahlreichen Begleitwagen, die Trauermusik usw., ohne Schwierigkeit aus der Welt schaffen, und so wieder einen weiteren Schritt nach dem angestrebten Ziele machen, wenn die Bestattungen vom Trauerhause aus beseitigt würden, und ohne Unterschied von dem städtischen Leichenhause aus zu erfolgen hätten. Gerade diese Bestattungsweise ermöglicht es, eine weitgehende Gleichheit durchzuführen, ohne Gefühle verletzen zu müssen, die noch in weiten Kreisen unseres Volkes lebendig sind. Und schließlich würde der Widerstand, der sich hauptsächlich in den besitzenden Klassen gegen das gleiche Begräbnis erhebt, sicherlich sehr viel an Stärke und Ausdehnung verlieren, wenn die Erkenntnis allgemein würde, daß das gleiche, unentgeltliche Begräbnis nicht ein verallgemeinertes Armenbegräbnis sein wird. Die Gemeinde soll nicht nur die Pietätsansprüche der Hinterbliebenen auf ein würdiges Begräbnis erfüllen, sondern auch zum Ausdruck bringen, daß sie in dem Toten den Mitbürger bestattet und ehrt.

Von den Gegnern der unentgeltlichen Beerdigung wird ferner geradezu das Bedürfnis nach derselben bestritten. So behauptete zum Beispiel der Frankfurter Magistrat zur Begründung seiner ablehnenden Haltung im Jahre 1902, daß „die obligatorische Versicherung dem allergrößten Teile der unbemittelten Bevölkerung bei Krankheiten und Tod eine Sicherung gewähre, die weit über das hinausgehe, was die unentgeltliche Krankenpflege und Beerdigung in vereinzelten Kantonen und Städten der Schweiz biete". Zunächst trifft diese Behauptung doch nur auf die der Krankenversicherung unterstehenden Teile der Bevölkerung zu. Weiter ist aber auch die Gewährung von Sterbegeldern durch die Krankenkassen nur ein Notbehelf. Dadurch werden beträchtliche Summen der eigentlichen Aufgabe der Krankenkassen, das heißt der Krankheitsbekämpfung und Krankenunterstützung, entzogen, die bei unentgeltlicher Beerdigung seitens der Stadt für diese Zwecke verwendet werden könnten. Schließlich ist zu bedenken, daß zwei Drittel der Krankenkassenbeiträge von der Arbeiterschaft selber aufgebracht und daher diese durch die Sterbegeldfürsorge in gleichem Maßstabe belastet wird. Bei dem niedrigen Lohneinkommen der arbeitenden Klassen, das kaum für die regelmäßigen Ausgaben hinreicht, muß eine Entlastung derselben von besonderen Ausgaben durch die Allgemeinheit erfolgen.

Man wendet ferner ein, daß die unentgeltliche kommunale Beerdigung zum Teil solchen Leuten zugute kommen würde, die in den Städten nicht einmal den Unterstützungswohnsitz haben, geschweige daß sie Bürger oder vollberechtigte Einwohner derselben sind. Infolgedessen würden in allen den Fällen, wo es sich um unterstützte Arme ohne Unterstützungswohnsitz handle, die Beerdigungskosten den auswärtigen Ortsarmenverbänden oder den Landarmenverbänden von der Stadt geschenkt. Die Zahl dieser Fälle wird aber stets nur gering sein, der Kostenaufwand für sie also auch niemals eine große Belastung der Stadtkasse darstellen. Im übrigen ist es unsinnig, die Gewährung der unentgeltlichen Beerdigung an den Besitz des Unterstützungswohnsitzes zu knüpfen und die Bestimmungen dieser Einrichtung auf andere als armenpflegerische Leistungen anzuwenden. So wenig wie die Städte daran denken, den unentgeltlichen Volksschulunterricht oder den Besuch der billigen Brausebäder nur Einwohnern mit Unterstützungswohnsitz zu gewähren, so wenig sie die nicht Unterstützungsberechtigten von dem Besuche der städtischen Asyle, Wärmehallen usw. ausschließen, so wenig können sie auch die unentgeltliche Beerdigung von dem Besitz des Unterstützungswohnsitzes abhängig machen, ohne daß die Wirklichkeit sie ebenso ad absurdum führt, wie sie es mit dem Gesetze betreffend den Unterstützungswohnsitz schon auf dem Gebiete der Armenpflege fortdauernd tut.

Da, wo die Gemeinden im Besitze der Friedhöfe sind und dieselben auf ihre Rechnung betreiben, finden wir, daß sie auch meist die Bepflanzung und

Pflege der Grabstellen übernehmen. In einigen Städten (Hannover, Stuttgart usw.) ist dieselbe dem Friedhofinspektor übertragen, der nach festgesetztem Tarife mit Hilfe einer von ihm gehaltenen Gärtnerei diese Geschäfte besorgt. Der Überschuß fließt dabei natürlich in seine Tasche. Ein Monopol steht ihm nicht zu; gegen Lösung eines Erlaubnisscheins sind private Gärtner zur Gräberpflege ebenso berechtigt wie die Friedhofsgärtnerei. An anderen Orten erfolgt der Betrieb der städtischen Friedhofsgärtnerei auf Kosten der Stadt. So in Köln auf den Friedhöfen Melaten, Köln-Nord und Köln-Deutz. Die Gärtnerei Melaten besitzt auf einem Terrain von 1,5 Hektar sechs große Gewächshäuser, 900 Frühbeetfenster, Arbeitshalle, Schuppen usw.; die Gärtnereien Köln-Nord und Köln-Deutz sind kleiner (1 beziehungsweise 2 Gewächshäuser und je 100 Frühbeetfenster). Es besteht jedoch kein Zwang, die städtischen Gärtnereien zu benützen. Gegen Lösung eines Erlaubnisscheins kann jeder die Gräberpflege selbst ausführen. Ähnlich ist die Gräberpflege geregelt in Düsseldorf, Dortmund, Aachen und an anderen Orten. In diesen Städten besteht also kein Monopol für den städtischen Betrieb. Ein solches ist dagegen in Magdeburg seit 1899, in Breslau seit 1904 auf dem Koseler Friedhof statuiert. Hier erfolgt die Gräberpflege auf allen Friedhöfen seitens der städtischen Friedhofsgärtnereien. Anderen Personen, mit Ausnahme der Angehörigen, ist die Pflege verboten. Die Gräberpflege ergab auf den städtischen Friedhöfen Magdeburgs im Jahre 1904/05 einen Überschuß von 36 681,22 Mk.

Städtebau und Wohnungswesen.

Dreizehntes Kapitel.

Städtebau.

Die Sünden der Väter werden heimgesucht an den Kindern. Die Wahrheit dieses Spruches gilt für das ganze politische und gesellschaftliche Sein der Völker; sie gilt nicht minder für die kleiner und kleiner werdenden Organisationen, in denen sich das Leben der Menschen abspielt. Wie der verfiechte Leib der kranken oder degenerierten Eltern seine Schwäche und Krankheit den Kindern übermittelt und ihr Leben mit einer Bürde belastet, die abzuwerfen ihnen nie gelingt, so hinterlassen die vergangenen Generationen ihren Nachfolgern gesellschaftliche Zustände, die das Leben der ganzen Völker oder der Gemeinden, aus denen sie sich zusammensetzen, siech machen und verkrüppeln. Wohin immer wir bei der Erforschung der gesellschaftlichen Zustände unseren Blick wenden, überall flammt uns das Wort von der Heimsuchung der Sünden der Väter drohend entgegen. Je weiter wir zurückgehen in der Geschichte eines Volkes, desto schwächer finden wir das Gefühl von der furchtbaren Verantwortlichkeit, die die lebende Generation durch ihr Handeln auf sich nimmt; desto geringer die Erkenntnis von dem ursächlichen Zusammenhang des Geschehens auf dem Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der Nationen. Und wenn wir die lebende Generation nach dem Maßstabe ihres Verantwortlichkeitsgefühls gegenüber der zukünftigen Generation messen, wenn wir das sittliche Handeln des einzelnen, der Gruppen, der Gemeinden, der Staaten ins Auge fassen, so ziemt sich für uns das Eingeständnis, daß wir wenig besser geworden sind. Wie man sich nicht scheut, die Kräfte des Geistes und Leibes in Trunk und Unzucht zu vergeuden, ein sieches Geschlecht syphilitischer und idiotischer Kinder in die Welt zu setzen, die mit dem Leiden eines langen Lebens die Zuchtlosigkeit ihrer Erzeuger zu büßen haben, so scheut man sich nicht, auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens den ungezügelten Egoismus der Gruppen und Klassen seine verwüstende Tätigkeit üben zu lassen, läßt man sie auf Kosten der Zukunft die lebende Generation ausbeuten, niederdrücken, bis aufs Lebensmark aussaugen.

Schon unsere bisherige Darstellung hat gezeigt, wie erschreckend langsam sich der Gedanke von der Verantwortlichkeit des einzelnen gegenüber der Gesamtheit, der lebenden Gesamtheit gegenüber der kommenden Generation

durchgesetzt hat. Überall haben wir diese Kämpfe beobachten können, und wenn auch die höhere Sittlichkeit, die in dem gesellschaftlichen Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen, der Gruppen und der Gesellschaft ihren prägnantesten Ausdruck findet, am Ende gesiegt hat, so sind die Siege doch oft nicht entscheidend, oft nur lahme Kompromisse gewesen. Es ist kein erquickendes Bild, das uns unter diesem Gesichtspunkte der Geschichte der Städte, auch in den letzten Jahrzehnten, gewährt. Wir behaupten durchaus nicht, daß es an einzelnen glänzenden Taten gefehlt habe, daß nicht einzelne Männer unermüdlich langjährige Kämpfe gegen die unergründliche Dummheit und den ebenso unergründlichen Egoismus ihrer Mitbürger durchgefochten haben. Im allgemeinen beherrscht aber auch heute noch der Klassenegoismus die städtische Verwaltung und hält aufs zäheste an seiner Stellung fest. Jeder Fortschritt muß ihm abgekämpft werden.

Wo gilt dies alles in höherem Grade als da, wo es sich um das mächtigste Werkzeug menschlicher Herrschaft und Ausbeutung, um den Grund und Boden handelt?

Spät erst, sehr spät ist den städtischen Gemeinden die Tatsache zum Bewußtsein gekommen, daß sie von der Gemeinschaft zu Hütern und Verwaltern des Stadtgebiets bestellt sind, daß sie nicht nur die Aufgabe haben, den Besitz der Gemeinschaft zu bewahren und vor gewissenloser Verschleuderung an Private zu schützen, sondern daß ihnen auch die weitere größere Aufgabe gesteckt ist, der privaten Ausnützung des privaten Grundes Schranken zu stecken, zu verhindern, daß das private Eigentum an Grund und Boden als furchtbares Werkzeug zur Ausbeutung der nichtbesitzenden Stadtgenossen dient und in seiner rücksichtslosen Entfaltung die körperliche und sittliche Gesundheit der Gemeinschaft schädigt. Und noch viel fehlt, daß diese Erkenntnis allgemein geworden, noch mehr, daß sie zu einer förderlichen Tätigkeit Anlaß gegeben hätte. An vielen Orten ist es bei schüchternen Anfängen geblieben. Selbst diese müssen wir mit Freuden begrüßen. Stellen sie doch einen Bruch mit der Gleichgültigkeit der Vergangenheit dar, und sind doch kaum auf einem anderen Gebiete die Schwierigkeiten des Fortschritts gleich große. In der städtischen Verwaltung überwiegt das Hausbesitzerelement, dessen privates Interesse im schroffsten Gegensatze zu den Interessen der Allgemeinheit jede Beschränkung in der Verfügung über ihr Grundeigentum verwirft. Dieses selbstsüchtige Element, dessen Horizont, mögen wir ihm in dem kleinsten Marktstädtchen oder in der großen Metropole des Reiches begegnen, gleich eng ist, dessen Feindschaft gegen jeden hygienischen Fortschritt nur der Ausdruck einer unsäglichen Borniertheit ist, dieses Element ist durch seine ökonomische Macht und die Unterstützung einer veralteten Gesetzgebung doppelt stark; sein Widerstand daher außerordentlich schwer zu überwinden. Das kleinste fortschritt-

liche Resultat auf dem Gebiete der städtischen Hausung ist daher meist das Ergebnis langer hartnäckiger Kämpfe und häufig nicht so sehr an sich, sondern nur als das Endglied der vorausgehenden Ereignisse von Bedeutung und interessant.

Mit den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts beginnt in Deutschland die Entwicklung der größeren Städte, die ihre Hauptursache in dem Aufblühen der industriellen Tätigkeit hatte. Sie vollzog sich in einer ganzen Reihe von Städten in so rapider Weise, daß sie sich mit den Vorgängen in englischen und amerikanischen Städten in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts vergleichen läßt.

Ein großer Teil der zugezogenen Bevölkerung fand teils in den noch leerstehenden, teils in den bereits bewohnten Wohnungen Unterkunft, für einen anderen mußte aber durch den Bau von neuen Häusern gesorgt werden. Es wurden also zunächst die im Innern der Stadt belegenen noch unbebauten Grundstücke, sowie die noch nicht mit Bauten besetzten Höfe und Gärten der bereits bebauten Grundstücke so weit als möglich überbaut. Alte kleinere Häuser wurden durch das Aufsetzen von Stockwerken vergrößert oder niedergerissen und durch große Kasernen ersetzt. Unter dem versengenden Hauche der Bauwut schwindet jedes Fleckchen Grün wie unter dem Samum der Wüste. Jeder Fuß breit Land wird in Anspruch genommen. Sobald aber der Raum, den die alte Stadt bietet, im wesentlichen ausgefüllt ist, beginnt der Expansionsprozeß in das Außengebiet. Meist vollzieht sich derselbe, insbesondere da, wo ihm keine besonderen Hindernisse, wie Festungswälle, Stromläufe, in den Weg treten, zunächst in radialer Richtung: er folgt den ins Land hinausführenden alten Landstraßen. Auf ihnen spielt sich ein stets wachsender Verkehr ab, der seinerseits wieder befruchtend auf die Bautätigkeit wirkt. Dieser Anbau an den Landstraßen findet aber seine Grenze, sobald die Entfernung vom Stadt- und Verkehrsmittelpunkt und der zur Überwindung derselben notwendige Kraftaufwand zu groß wird. Dann wirft sich die Bautätigkeit auf das zwischen den radialen Land- und Verkehrsstraßen belegene Ackerland und erfaßt dasselbe an zahlreichen Punkten zu gleicher Zeit. Einzelne Mietkasernen werden als Vorposten weit hinein in das Außengebiet vorgeschoben, und hinter denselben entstehen quartier- oder straßenweise die häßlichen Produkte des modernen Massenbaues. Es ist das ureigenste Gebiet des Bauunternehmers, der ohne Rücksicht auf alle anderen Interessen nur das eine Gebot der weitgehendsten Ausnützung des Grund und Bodens und der rücksichtslosesten Ausbeutung der Mietparteien kennt. Ließe man ihn frei gewähren, so würde er seine Himmelskratzer bis an die Grenze technischer Möglichkeit erhöhen und die Straßen in schmale unterirdische Tunnels verwandeln. Zwei Resultate hat also das schnelle Wachstum der städtischen

Bevölkerung erzeugt, die Übervölkerung der alten Stadt mit der weitgehendsten Überbauung des alten Stadtgebiets und das Entstehen neuer Quartiere außerhalb des alten Stadtkernes. In diesen Entwicklungsprozeß der Stadt werden außerdem die in mehr oder weniger großer Entfernung die Stadt umgebenden Vordörfer in doppelter Weise hineingezogen. Die in der Stadt entstehenden Industrien, die in ihr die günstigsten Bedingungen für ihre Entfaltung finden, ziehen aus den umliegenden Dörfern die Arbeitskräfte an und bringen die Bevölkerung derselben in die engste wirtschaftliche Verbindung mit der Stadt. Der steigende Grundwert der sich entwickelnden Stadt und die steigenden Mieten treiben die Arbeiterbevölkerung hinaus in die Vororte, wo sie billige Unterkunft und teilweise auch einen billigeren Unterhalt findet. Dieser anfänglich nur wirtschaftlichen Verbindung zwischen den Vororten und dem Stadtkerne pflegt die örtliche in der Regel bald zu folgen. So geht die tatsächliche Einverleibung der Vororte der politischen voraus.

Pararell dem Anwachsen der Bevölkerung geht die Entwicklung des Verkehrs, der zwar meist an sein historisches Zentrum gebunden bleibt, von diesem aus aber strahlenförmig seine Verbindungen in die neuen Quartiere knüpft. Die engen Straßenzüge der Altstadt genügen nunmehr den stets wachsenden Ansprüchen des Verkehrs in keiner Weise; ihre Krümmungen und wechselnden Höhenverhältnisse sind ebenso viele Hindernisse für ihn. Damit sehen sich die Gemeinden vor die große Aufgabe gestellt, das historisch gewordene Straßennetz im Interesse der Gegenwart und Zukunft zu korrigieren, Straßenerweiterungen und Straßendurchbrüche vorzunehmen, durch die die Größe des für Wohnungen verfügbaren Raumes abnimmt. Die fortgesetzte Steigerung des Bodenwertes wirkt in gleicher, beschränkender Richtung, und so begegnen wir auf einem gewissen Höhenpunkte städtischer Entwicklung der charakteristischen Erscheinung eines Abflutens der früher in die Altstadt eingeströmten Bevölkerungsmengen nach dem Außengebiete, der Verlegung des Standortes der Industrien aus dem Stadtgebiet in das Vorortgebiet.

Diese kurze Skizze des typischen Verlaufes der städtischen Entwicklung hat bereits die Punkte hervorgehoben, an denen die Tätigkeit der städtischen Behörden einzugreifen hat. Indem wir die städtischen Behörden als das Organ des Wollens und Handelns der städtischen Gemeinschaft betrachten, haben wir auch den gesamten Interessenkomplex der Bewohner als das Gebiet ihrer Tätigkeit abgegrenzt. Im ganzen Umfange desselben muß ihre Tätigkeit daher nicht nur regeln und ausgleichen, sondern auch leiten und neu schaffen. Auf vielen Gebieten der gesellschaftlichen Tätigkeit, zum Beispiel auf dem der Industrie, werden sich allerdings die städtischen Gemeinden darauf beschränken müssen, die Bedingungen aufzustellen, unter denen sie sich abspielen darf, oder sie durch die Forträumung von Hindernissen zu fördern. Auf dem umfassen-

den Gebiete des Städtebaus und der Hausung der städtischen Bevölkerung sind ihnen dagegen weitergehende Aufgaben gesteckt. Sie können sich nicht damit begnügen, die Hände in den Schoß zu legen und zuzusehen, wohin die Entwicklung treibt, um dann, nachdem durch planlosen Anbau ein Chaos von Hindernissen für eine rationelle Weiterentwicklung geschaffen, mit großer Kraftvergeudung diese Hindernisse wieder aus dem Wege zu räumen. Nirgends liegt das Heil allein in der Verordnung, wenn schon darauf im allgemeinen die Summe der Verwaltungsweisheit hinauszulaufen scheint; ganz gewiß nicht und am wenigsten auf dem Gebiete der städtischen Verwaltung. Die schönsten Verordnungen sind nicht das Papier wert, auf dem sie gedruckt sind, gegenüber der Macht der Verhältnisse, die sie ohne Rücksicht auf die Gesetze ihres Seins zu regeln suchen. Allein die schöpferische Kraft selbsttätiger Organisation vermag dieselbe zu überwinden.

Schöpferisch und neugestaltend muß die Tätigkeit der Stadtverwaltung vor allem auf dem großen Unternehmungsfelde sein, das man gewöhnlich mit dem Sammelnamen der Stadterweiterung bezeichnet, regelnd und ordnend zunächst, dann aber auch selbstschaffend auf dem Gebiete des Häuserbaues und der Hausausnützung. Unsere Untersuchung soll die deutschen Städte in ihrer Tätigkeit auf diesen zwei Gebieten verfolgen. Sie wird von dem Gebiete ausgehen, auf dem die Hindernisse der Vergangenheit gleich Null sind, von der planmäßigen Neuanlage von Stadtvierteln, der äußeren Stadterweiterung, als deren Vorbedingung der Stadtbauplan erscheint. Wir brauchen kaum zu bemerken, daß es sich bei unserer Darstellung nicht um die technische Seite der Stadterweiterungen, sondern nur um ihre volkshygienischen, sozialpolitischen und gemeinwirtschaftlichen Wirkungen handeln kann.

A. Stadterweiterung.

Es hat lange genug gedauert, bis der Grundsatz, daß eine Stadterweiterung in erster Linie, ja ausschließlich die Sache der Gemeinde sei, auch in der Gesetzgebung zur Anerkennung gekommen ist. Von jeher hatte die Laune der Regenten auf dem Gebiete der Stadtgründungen, -Erweiterungen und -Umbauten ein ungehindertes Feld der Betätigung gefunden; um die städtischen Behörden, soweit solche vorhanden waren, brauchte man sich nicht zu kümmern und hat man sich auch nicht gekümmert. Sie mußten dankbar die Schöpfungen entgegennehmen, mit denen die Gnade und Huld der Fürsten sie beschenkte. Was Wunder, daß herab vom Fürsten die kleinen Regenten der Städte und Städtlein das Vorgehen derselben im kleineren und kleinsten Maßstabe nachahmten und in ihrem Machtbereiche auf ihre Weise die Erweiterung und Verschönerung der ihnen untergebenen Städte betrieben.

In Preußen hat der Erlaß des Handelsministeriums vom 12. Mai 1855 die Materie der Bebauungspläne geregelt. Die Regierung nahm auf Grund des § 65 ff., Titel 8, Teil I des Allgemeinen Landrechtes das Recht für sich in Anspruch, die Aufstellung von Bebauungsplänen selbständig anzuordnen und durch die Polizeibehörden zur Ausführung bringen zu lassen, obschon im allgemeinen den Gemeinden die Initiative zugestanden wurde. Die Anordnung einzelner Fluchtlinien war ebenso lediglich Sache der Polizeibehörde. Es war dabei nur Sache des Entgegenkommens, wenn der Gemeindevorstand gehört wurde. Die Verhältnisse, die sich daraus ergaben, schilderte der Berichterstatter Zelle für den Entwurf des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 in Kürze höchst charakteristisch: „Es ist vorgekommen, daß die Kommunalbehörden sich weigerten, diejenigen Enteignungen vorzunehmen, die von der Polizei verlangt wurden. Jetzt stand der Karren fest und die Polizei kam nun auf den wundervollen Ausweg, der Stadt einen Kurator zu stellen, welcher für die Gemeindebehörde die Enteignung beantragen mußte.“* Retablissementspläne (Pläne für den Wiederaufbau ganzer durch Feuer zerstörter Ortschaften) waren allein den Regierungen vorbehalten. Auf Grund dieses Erlasses beauftragte zum Beispiel das Handelsministerium im Jahre 1858 das Berliner Polizeipräsidium mit der Aufstellung eines allgemeinen Bebauungsplans. Die Kosten, zirka 90000 Mk., hatte die Stadtgemeinde zu tragen. Das ganze Entgegenkommen, das man der Stadt Berlin erwies, bestand darin, daß man Deputierte derselben zu den kommissarischen Verhandlungen hinzuzog und die Genehmigung der 14 Abteilungen des Bebauungsplans formell den Kommunalbehörden unterbreitete. Bei späteren, in den höheren Instanzen vorgenommenen Abänderungen wurde auch diese reine Formsache unterlassen.**

In diese geradezu heillosen Verhältnisse brachte erst das Fluchtliniengesetz von 1875 eine Änderung.

Der Regierungsentwurf schränkte, wie zugegeben werden muß, die unbeschränkten Rechte der Ortspolizeibehörden und Regierungen in einigen Punkten ein. Die Festsetzung der Baufluchtlinien sollte der Ortspolizeibehörde verbleiben, aber diese war an das Einverständnis des Gemeindevorstandes gebunden. Bei mangelnder Einigung sollte der Kreisausschuß beziehungsweise in Stadtkreisen der Bezirksausschuß entscheiden. Die Aufstellung von Bebauungsplänen wurde dem Gemeindevorstand übertragen; sie konnte auf Anregung des Gemeindevorstandes wie der Ortspolizeibehörde erfolgen; bei einem Konflikt zwischen den beiden über die Bedürfnisfrage sollte der Kreisausschuß

* Berichte des preußischen Abgeordnetenhauses 12. Legislaturperiode, zweite Session, Protokolle S. 2037.

** Vergleiche Bruch, Berlins bauliche Zukunft, Berlin 1870, S. 41 ff.

entſcheiden. Zu derſelben ſollte das Einverſtändnis der Gemeinde, des Gemeindevorſtandes und der Ortspolizeibehörde nötig ſein, bei Konflikten zwiſchen den Gemeindebehörden und der letzteren wiederum der Kreisausſchuß entſcheiden.

Das Streben eines großen Teiles des Abgeordnetenhauſes, ſpeziell der liberalen Parteien, ging nun dahin, die Rechte der Ortspolizeibehörde noch weiter zu beſchränken, ihr überhaupt dieſes ganze Gebiet zu nehmen und den Gemeinden die lange vermißte Selbſtändigkeit zu geben. Es war beſonders der Abgeordnete Miquel, der den Grundſatz der Autonomie der Gemeinden mit großer Energie verfocht. Ebenſo fand die Einſetzung des Kreisausſchuſſes als höhere Inſtanz den lebhafteſten Widerſpruch. Die Kommiſſion nahm daher den Ortspolizeibehörden das Recht der Feſtſetzung der Baufluchtlinien und ſtellte nur die Notwendigkeit ihrer Zuſtimmung zu denſelben feſt, machte aber dieſe Zuſtimmung nicht von dem freien Ermeſſen abhängig, ſondern verſuchte das Verſagungsrecht auf die Fälle zu beſchränken, in denen es die wahrzunehmenden polizeilichen Rückſichten erfordern. Die Feſtſtellung einzelner Baufluchtlinien, wie ganzer Bebauungs- und Retabliſſementspläne war alſo damit zur Gemeindeſache erklärt und, wie es im Kommiſſionsbericht heißt, der Polizeibehörde das Recht genommen, „gegen den Willen der Gemeinde dieſer beliebig Koſten zuzudiktieren“. Es wurde ferner verhindert, daß die Polizei „ihre abweichende Anſicht oder einen ihrerſeits gehegten, aber von der Gemeinde nicht gebilligten Plan in höheren Inſtanzen zur Geltung bringen kann“.

Leider gelang es nicht, dieſe Regelung der Materie in der dritten Leſung durchzuſetzen. Dem Widerſtande der Regierung wurde nachgegeben und die Polizeibehörde in eine ganze Reihe von Rechten feierlichſt wieder eingeſetzt; vor allem ihr wiederum eine ziemlich weitgehende Initiative gegeben. Nach § 1 al. 2 kann die Ortspolizeibehörde die Feſtſetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rückſichten die Feſtſetzung fordern. Lehnt der Gemeindevorſtand ab, ſo kann die Ortspolizeibehörde einen Beſchluß des Kreis- beziehungsweiſe Bezirksausſchuſſes über die Bedürfnisfrage provozieren. Damit wird alſo einmal eine rein lokale Frage der Entſcheidung der lokalen Körperſchaften, eben der Gemeinden genommen und Inſtanzen übertragen, die dem lokalen Leben mit ſeinen Bedürfniſſen fernſtehen. Außerdem aber wird die Gefahr heraufbeſchworen, daß die Feſtſetzung von Baufluchtlinien den Anlaß zu Konflikten zwiſchen Ortspolizeibehörde und Gemeindevorſtand, zu Machtſtreitigkeiten zwiſchen den ſtaatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden gibt, und in eine Materie, die den politiſchen Streitigkeiten entrückt ſein ſollte, der ganze Hader zwiſchen Bureaukratie und Selbſtverwaltung getragen wird. Erleichtert wird dieſe Möglichkeit beſonders durch die unbeſtimmte Faſſung des Ausdruckes „wahrzunehmende polizeiliche Rückſichten“, der eine ganze Saat von Konflikten in ſich trägt.

Auch die Umschreibung desselben im § 3: Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit, hilft uns zu größerer Bestimmtheit nur wenig weiter. Tatsächlich wird es gänzlich in dem freien Ermessen der Polizei liegen, ob sie eine Fluchtlinienfestsetzung fordern will oder nicht. Der Polizeiverwalter oder die Regierungsstelle müßten erst noch gefunden werden, die es nicht verständen, ihr Machtbedürfnis durch die Gründe der Verkehrsförderung, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit zu rechtfertigen und zu decken.*

Ebenso kann in Sachsen (Baugesetz vom 1. Juni 1900, § 13) die Gemeindevertretung im Falle eines dringenden Bedürfnisses (!) von der Gemeindeaufsichtsbehörde angehalten werden, Bebauungspläne auszuarbeiten. Kommt sie innerhalb der gestellten Frist einer solchen Anordnung nicht nach, so kann das Ministerium des Innern an Stelle der Gemeindevertretung das Erforderliche bewerkstelligen. Günstiger für die Gemeinden ist dagegen die Initiative in den süddeutschen Staaten Baden, Württemberg und Hessen** geregelt. Sie liegt hier ganz in den Händen der Gemeindebehörden; kaum daß versucht wurde, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo eine Vorgehen der Gemeindebehörden notwendig wird. Im badischen Gesetz heißt es nur: „Behufs Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechenden Weise festzustellen." Etwas genauer sucht die württembergische Bauordnung die Termine festzustellen und bezeichnet dieselben in folgender Weise: 1. wenn und soweit für unbebaute Flächen eine ausgedehntere Überbauung in Aussicht steht; 2. wo ein Bedürfnis und ein eigenartiger Anlaß

* In dem preußischen Entwurf eines Wohnungsgesetzes war eine weitere Vermehrung der Rechte der Ortspolizeibehörde vorgesehen. Die Ortspolizeibehörde sollte die Festsetzung von Fluchtlinien auch dann verlangen können, wenn die Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis ihr eine solche als notwendig erscheinen ließe. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, daß die Staatsbehörden bei der Bedeutung, die die sozial und wirtschaftlich befriedigende Gestaltung der Wohnungsverhältnisse im allgemeinen Staatsinteresse besitze, auch die rechtliche Möglichkeit haben müßten, die Festsetzung von Fluchtlinien nötigenfalls auch gegen den Widerstand der Gemeindevertretungen zu erzwingen. Auf dieses Recht könne mit Rücksicht auf den den Hausbesitzern in diesen eingeräumten Einfluß nach den bisherigen Erfahrungen nicht wohl ferner verzichtet werden. Die Begründung sieht in der Festsetzung oder Erweiterung von Bebauungsplänen ein Mittel, um der Bildung hoher Monopolpreise für den städtischen Grund und Boden entgegenzuwirken. Das Mittel ist aber in der Praxis absolut untauglich. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes steigen überall die Bodenpreise des von ihm betroffenen Grund und Bodens. So viel ist sicher, daß der unbestimmte Ausdruck „Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis" jedes Eingreifen der Polizeibehörde zu decken vermag. Für die Selbstverwaltung der Gemeinden bedeutet daher die vorgeschlagene Änderung des Fluchtliniengesetzes eine schwere Benachteiligung. Es wäre viel richtiger gewesen, wenn die preußische Regierung das Haus- und Grundbesitzerprivileg bei der Besetzung der Gemeindevertretung abgeschafft und damit der Mieterschaft einen größeren Einfluß auf die Gemeindeverwaltung gewährt hätte.

** Baden Ortsstraßengesetz in der Fassung vom 6. Juli 1896, § 2; Württemberg Allgemeine Bauordnung von 1872, § 4; Hessen Allgemeine Bauordnung von 1881.

zur Regelung oder Erbreiterung bestehender Straßen und öffentlicher Plätze vorliegt; 3. wo an oder in der Nähe einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes ein neues Gebäude aufgeführt oder ein bestehendes Gebäude erneuert oder wesentlich verändert werden soll, eine allgemeine Baulinie aber noch nicht gegeben ist oder von einer solchen abgewichen werden soll. Da aber in den Fällen 1 und 2 die Gemeinde über das Vorhandensein des Bedürfnisses beschließt, so wird dadurch nichts geändert.

Von größerer Bedeutung als die Frage der Initiative ist die andere nach der Autonomie der Gemeinden bei der Ausarbeitung und Feststellung der Bebauungspläne. Nach § 5 des preußischen Fluchtliniengesetzes kann die Ortspolizeibehörde ihre Zustimmung versagen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten (also die Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit, der öffentlichen Gesundheit, die Verunstaltung der Straßen und Plätze) die Versagung fordern. Was wir oben über die Unbestimmtheit dieser Ausdrücke gesagt haben, gilt auch hier. Tatsächlich ist die Ortspolizeibehörde in ihrer Zustimmung unbeschränkt. Bedenkt man ferner noch, daß die Aufsichtsbehörde in allen Fällen die Befugnis hat, die Polizeiverwaltung mit Anweisung zu versehen, so wird klar, in wie weitgehender Weise das Gesetz die Machtstellung der Regierungsbureaukratie gegenüber der Gemeindeverwaltung gewahrt hat. Ebenso unbeschränkt ist das Zustimmungsrecht der Regierungsbehörden in Württemberg und Sachsen, wo das Ministerium des Innern die Genehmigung zu erteilen hat. In Baden liegt die endgültige Feststellung in der Hand des Bezirksrates, wodurch im Grunde auch nichts geändert ist. Am rückständigsten ist die bayerische Gesetzgebung. Hier gilt die Festsetzung von Baulinien als eine Funktion der Baupolizei. Demgemäß steht nach § 58 der Bauordnung von 1890 die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Höhenlagen für die einer Kreisregierung unmittelbar unterstellten Städte den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu. Die Bescheidung erfolgt für die ersteren durch die Kreisregierungen in erster und das Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz, bei den letzteren durch die Bezirksämter in erster und die Kreisregierung in zweiter und letzter Instanz. Die Festsetzung geschieht von Amts wegen, insoweit hierzu überhaupt ein Bedürfnis besteht (§ 59); die betreffende Gemeinde hat die erforderlichen Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

Für die Beschränkung der Selbstverwaltung hat man natürlich zahlreiche Gründe anzuführen gewußt. In erster Linie hat man die höhere technische Bildung des staatlichen Beamten ausgespielt, konnte das aber mit einem Scheine von Berechtigung nur gegenüber den Beamten der kleineren Städte tun. Die technischen Beamten der größeren Städte dagegen sind nach Leistungs-

fähigkeit den staatlichen mindestens ebenbürtig, in der Regel wohl überlegen. Denn bei den bedeutend höheren Gehältern, die die städtischen Verwaltungen ihren technischen Beamten zahlen können und müssen, vermögen sie die besten, namentlich die selbständig denkenden Kräfte anzuziehen, die in dem Schematismus der Staatsbureaukratie keine Stelle finden. Dazu kommt, daß die kommunalen technischen Beamten gegenüber den staatlichen außerdem noch den Vorteil einer größeren lokalen Kenntnis haben, die für die Aufstellung eines Bebauungsplanes von entscheidender Bedeutung ist. Übrigens muß noch darauf hingewiesen werden, daß die Schwierigkeiten der Planfeststellung sich nach der Größe der Ortschaften abstufen, und daß man in den kleineren Gemeinden die geringeren Bedürfnisse mit weniger gebildeten Technikern befriedigen kann. Um aber die Aufstellung unzureichender Bebauungspläne in kleineren Gemeinden zu verhindern, bietet sich ein sehr einfacher Ausweg: man schreibe den Gemeindebehörden die Zuziehung von Technikern von einer bestimmten Ausbildung vor.

Zutreffender ist der Einwand, den man gegen die kommunalen Beamten aus ihrer geringeren Unabhängigkeit gegenüber den beschließenden Gemeindebehörden ableitet. Der ungünstige Einfluß, den das Haus- und Grundbesitzerelement in dieser Richtung ausübt, ließe sich aber viel zweckmäßiger durch eine Aufhebung seines Privilegs ausschalten. Ferner ist die Unabhängigkeit der Staatsbeamten mehr eine scheinbare. Sie unterliegen sozialen Einflüssen in der gleichen Weise, nur daß dieselben nicht so klar zutage treten wie bei den Gemeindevertretungen, daher im Grunde noch gefährlicher sind. Wie verschieden die Einschätzung des Charakters des staatlichen und des kommunalen Beamtentums ist, und wie wertlos daher die daraus gezogenen Schlüsse sind, dafür ein Beispiel. Eine Anzahl von Fachschriftstellern sieht in dem staatlichen nachprüfenden Beamten ein konservatives Element, dessen Einfluß bei der steten und raschen Umbildung, in der sich die Ansichten über die Stadterweiterung befinden, besonders wertvoll sei. Demgegenüber wird von anderer Seite betont, daß gerade die Kommunalverwaltung bei der Aufstellung der Bebauungspläne die modernen Grundsätze, insbesondere soweit es sich um die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte handelt, vernachlässigt hätte, und daß es daher notwendig sei, diesen durch die staatlichen Aufsichtsbehörden zur Geltung zu bringen.

Der Haupteinwand gegen die Autonomie der Gemeindeverwaltung auf dem Gebiete der Bebauungspläne wird aus dem Charakter der Gemeindevertretung abgeleitet. So schreibt zum Beispiel Eberstadt in seiner Besprechung des preußischen Wohnungsgesetzentwurfes (Archiv für Sozialwissenschaften, Neue Folge, 19. Band, 1. Heft): „Der größte Schaden für die Selbstverwaltung ist die vorbehaltlose Überlassung von Befugnissen, die große ökonomische Werte und

Vorteile in sich schließen. Keine Selbstverwaltung ist imstande, sich dann auf die Dauer intakt und aktionsfähig zu erhalten. Die Vertreter und die Mitglieder der Selbstverwaltung haben häufig genug, insbesondere im Städtebau, Interessen, die nicht gleichbedeutend sind mit denen der Gesamtheit und noch weniger mit den Anforderungen einer vorbauenden, auf die künftige Entwicklung gerichteten Politik. Hier bedarf es unbedingt einer Behörde, die außerhalb des Druckes der wirtschaftlichen Interessen steht." Die Städteverwaltungen hätten das Fluchtliniengesetz von 1875, das ihnen die Herrschaft über den gesamten Städtebau übertragen hätte, so wenig zu benutzen gewußt, daß eine nach der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Seite gleich schlechte Bodenentwicklung herbeigeführt worden sei. Wir haben bereits oben gesehen, was es mit dem Fluchtliniengesetz als einer „magna charta libertatum" auf sich hat. Wenn die Städte ihren Pflichten auf dem Gebiete des Städtebaus nicht nachgekommen sind, so wäre es die Aufgabe der staatlichen Aufsichtsbehörden gewesen, von ihren großen Rechten, die ihnen das Fluchtliniengesetz gibt, Gebrauch zu machen und die Gemeindebehörden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Tatsächlich waren aber und sind die staatlichen Behörden in allen Fragen des Städtebaus genau so rückständig wie die kommunalen Verwaltungen. Zwar werden die schönsten Erlasse über die Notwendigkeit einer fortschrittlichen Grund- und Bodenpolitik von ihnen ins Land hinausgeschickt, der staatliche Bodenbesitz aber genau so rücksichtslos wie von den schlimmsten Bodenwucherern ausgeschlachtet. Und über die Unabhängigkeit der staatlichen Beamten haben zahlreiche Vorgänge der letzten Jahre ebenfalls recht skeptisch zu denken gelehrt. Wenn die Stadtverwaltungen auf dem Gebiete des Städtebaus nicht geleistet haben, was man heute, zum guten Teile post festum, wie man gerechterweise hervorheben muß, von ihnen verlangt, so liegt die Schuld nicht an der Selbstverwaltung als solcher, sondern an dem Personal der Gemeindebehörden, mit dem die Selbstverwaltung auf Grund vollständig veralteter Gemeindegesetze zu arbeiten gezwungen ist. Solange man an dem Privileg des Grund- und Hausbesitzertums festhält, können die Ergebnisse der Selbstverwaltung keine anderen sein. Der logische Schluß ist aber nicht der Ruf nach Beschränkung der Selbstverwaltung, sondern nach einer Neuorganisation der Gemeindebehörden.

Haben sich also die Gründe, mit denen man die Aufhebung der Autonomie in Sachen der Bebauungspläne motivieren wollte, als nicht stichhaltig erwiesen, so sprechen anderseits zahlreiche Gründe gegen die Stabilisierung und Ausdehnung der Genehmigungsrechte der staatlichen Aufsichtsbehörden. In der Regel ist das Genehmigungsrecht der Staatsbehörden unbeschränkt. Nur im preußischen Fluchtliniengesetz ist es an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Diese sind aber, wie wir sahen, so dehnbar, daß sie kein Hindernis bedeuten.

Infolgedessen wird die Tätigkeit der Gemeinde auf eine reine Vorbereitung herabgedrückt. Letzten Endes ist die Staatsbehörde entscheidend. Gegen die Auffassungen des nachprüfenden staatlichen Technikers, seine Launen und Willkür können sich die Gemeinden nur dadurch wehren, daß sie den Plan ganz fallen lassen und damit vielleicht schwere Schädigung des Gemeinwesens und der Besitzer in Kauf nehmen. Zu welchen fortgesetzten Konflikten das Genehmigungsrecht der staatlichen Behörden führen kann, wenn zwischen den staatlichen Aufsichtsbehörden und den kommunalen Verwaltungskörpern Gegensätze in den Grundauffassungen bestehen, dafür liefern die Verhandlungen über die verschiedenen Bebauungspläne der Stadt Stuttgart ein recht drastisches Beispiel. Hier sind die kommunalen Behörden Anhänger einer möglichst großen Ausnützung des Geländes, während umgekehrt die Staatsbehörde an weitgehenden Beschränkungen der Bodenausnützung festhält. Das Resultat ist eine endlose Verschleppung der Planfestsetzungen, eine ungeheure Verschwendung von Zeit und Kraft. Kompliziert wird ferner die Ausgleichung technischer Streitfragen durch den allgemeinen politischen Gegensatz zwischen Staatsbureaukratie und Selbstverwaltung, der ihr ganzes Verhältnis durchzieht. Das Autoritäts- und Machtbedürfnis der staatlichen Bureaukratie gegenüber den kraftvoll sich regenden Städten und Gemeinden treibt jene zu einer Vielregiererei und einem hartnäckigen Bestehen auf ihren Ansichten, die jede Ausdehnung der staatlichen Genehmigungsrechte zu einer schweren Schädigung der Selbstverwaltung machen.

Fragen wir nun, welche Mittel den Gemeinden beziehungsweise Städten für die Durchführung eines Bebauungsplans zur Verfügung stehen. Die Tendenz derselben läuft in gleicher Weise darauf hinaus, die schädlichen Wirkungen der privaten Besitzverhältnisse, vor allem soweit dieselben eine Folge der weitgehenden Zersplitterung des Grundeigentums sind, zugunsten der in dem Bebauungsplane verkörperten Interessen der Gemeinschaft zu überwinden. Die Beschränkung der Baufreiheit, die Enteignung sowie die Umlegung, die drei wichtigsten hier in Frage kommenden Mittel der Gemeinschaft, greifen das private Grundeigentum in gleicher Weise an. Das erstere sucht durch Beschränkungen in der Benützung des Eigentums, die beiden anderen durch zeitweilige oder dauernde Aufhebung des Eigentums das erstrebte Ziel zu erreichen.

Wir beschäftigen uns zunächst mit der Beschränkung der Baufreiheit.

1. **Beschränkung der Baufreiheit.** Dabei handelt es sich um die Errichtung von Neubauten außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes und des Bereichs der Ortsbaupläne und die Errichtung von Häusern an Straßen oder Straßenteilen, die noch nicht für den öffentlichen Verkehr oder Anbau fertiggestellt sind; ferner um die Beschränkung der Baufreiheit bei Um-, Aus- oder Wiederaufbau, sofern die Gebäude in die Fluchtlinie fallen, und schließ-

lich um die Beschränkung der Baufreiheit bei unbebautem Gelände, das durch bereits festgestellte Baufluchtlinien als Straßenfläche in Anspruch genommen wird. Wir werden uns mit diesen Punkten der Reihe nach zu beschäftigen haben.

Das in früheren Zeiten gültige Verbot des Bauens außerhalb des Wohnbezirkes, des sogenannten Etters, ist jetzt wohl allgemein aufgehoben. Waren es früher in erster Linie Gründe der öffentlichen Sicherheit, welche ein derartiges Verbot rechtfertigten, und Gründe der allgemeinen Verkehrsfreiheit, welche die Aufhebung des Verbots bewirkten, so lassen sich jetzt, namentlich in einer Zeit rapider städtischer Entwicklung eine ganze Anzahl von Gründen geltend machen, die für ein solches Verbot des Bauens außerhalb des Ortsbauplans sprechen. Einmal können derartige außerhalb des Wohnbezirkes entstehende Kolonien von Arbeiterhäusern, Villen usw. sehr leicht bei der späteren Entwicklung einer Stadt das größte Hindernis eines rationellen Bebauungsplans werden, und außerdem wird eine hygienische Beseitigung der Abwässer und Abfuhrstoffe nur in den seltensten Fällen möglich sein. Gerade der Frage der Entwässerung hat man aber mit der großartigsten Gleichgültigkeit gegenübergestanden und steht ihr im allgemeinen auch heute noch so gegenüber. So klagt Hobrecht in seinem bekannten Werke „Die Kanalisation von Berlin", daß man noch in den siebziger Jahren in Berlin große öffentliche Etablissements, in denen Hunderte von Menschen leben und wohnen sollten, tatsächlich ohne jede Rücksicht auf die Entwässerung in die offene Wiese hineingebaut habe. In den Staaten, in denen man wie in Baden, Hessen, Württemberg usw. die Frage des Bauens außerhalb des Ortsbauplans zu regeln gesucht hat, finden wir daher auch die Bedingung der genügenden Entwässerung teils ausdrücklich, teils implizite ausgesprochen. Außerdem kann die Baupolizeibehörde bei Gefährdung von feldsicherheits-, sitten- oder feuerpolizeilichen Interessen ein Verbot aussprechen, womit dann glücklich wieder das polizeiliche Ermessen in Aktion tritt. Weniger Rücksicht hat man auf den Bebauungsplan genommen. Doch gibt das badische Ortsstraßengesetz von 1868 der Baupolizeibehörde das Recht, Neubauten zu verbieten, falls durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplans Hindernisse erwachsen, und ebenso das sächsische Baugesetz das Recht, über das Plangebiet die Bausperre mit der Wirkung zu verhängen, daß Neu- oder Veränderungsbauten nicht oder doch nur insoweit genehmigt werden, als sie nicht die Durchführung der neuen Planungen zu erschweren geeignet sind.

Das preußische Fluchtliniengesetz von 1875 sucht die Gemeinden noch auf einem anderen Wege gegen das „wilde Bauen" zu schützen. Es gibt ihnen nämlich das Recht, durch Ortsstatut den Bau von Wohngebäuden mit Ausgängen nach Straßen oder Straßenteilen zu verbieten, welche noch nicht gemäß

den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind. Eine Entschädigung für die Beschränkung der Baufreiheit wird in diesem Falle nicht gewährt. Schützt dieser § 12 die Gemeinde dagegen, daß sie wider Willen gezwungen wird, das Ortsstraßennetz weiter auszudehnen, als sie zurzeit beabsichtigt, so leiht er sich anderseits dem Mißbrauch durch die die Gemeindebehörden beherrschenden Haus- und Grundbesitzer, die mit ihm einen rascheren Anbau und eine Konkurrenz gegen ihren Besitz zu verhindern suchen.

Wenn wir von Arbeiter- und Villenkolonien absehen, wird es sich bei dem Bau von Häusern außerhalb des Bebauungsplans nur um Ausnahmefälle handeln. Von größerer Bedeutung ist dagegen die Frage, wie weit durch die Festsetzung von Baufluchtlinien eine Beschränkung der Baufreiheit auf den durch die Baufluchtlinien berührten Grundstücken einzutreten hat, und in welcher Ausdehnung dieselbe von den verschiedenen Gesetzgebungen festgesetzt ist. Wir werden hier unterscheiden müssen zwischen den Fällen, bei denen es sich um die Veränderung bereits bestehender Bauten durch Um-, Aus- oder Wiederaufbau handelt, und solchen, bei denen noch unbebautes Gelände in Frage kommt.

In den ersteren Fällen gilt allgemein* die Regel, daß bei der Erneuerung oder dem Umbau von Gebäuden die Ortsbaupläne maßgebend sind. Es kann also der Um-, Aus- oder Wiederaufbau von Gebäuden versagt werden, wenn die Grundfläche derselben ganz oder zum Teile zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nötig ist. Der Eigentümer kann aber in einigen Staaten, wie Württemberg, sobald ihm ein solches Bauverbot erteilt wird, von der Gemeinde die sofortige Übernahme des Gebäudes nebst dem in die Straße fallenden zugehörigen Gelände gegen Entschädigung verlangen. Auch wenn es sich nur um einen Teil des Gebäudeareals handelt, kann Expropriation des ganzen Gebäudes verlangt werden.

Dieselbe Beschränkung der Baufreiheit tritt ein, wo es sich um unbebautes Gelände handelt. Sobald die Baufluchtlinie festgesetzt ist, darf auf dem zu Straße oder Platz erforderlichen Gelände kein Bauwesen errichtet werden. Der Grundeigentümer kann natürlich sein Land wie bisher weiter benützen, darf es mit einer Einzäunung versehen, aber grundsätzlich soll kein Bauwesen darauf errichtet werden. Da aber in den meisten Fällen zwischen der Feststellung des Bebauungsplans beziehungsweise der Baufluchtlinie und der wirklichen Erbauung der Straße sich wahrscheinlich eine längere Frist, bis zu mehreren Jahren, ausdehnen kann, so kann aus Gründen der Billigkeit den Eigentümern von zukünftigem Straßenlande auch die Errichtung von Gebäuden

* Baden § 6; Hessen § 12 al. 4, § 13 und andere; Württemberg § 7; Preußen Baufluchtengesetz § 11; Sachsen § 31.

gestattet werden. Die Voraussetzung ist dabei, daß der Eigentümer auf Verlangen der Ortspolizeibehörde die Bauten zu jeder Zeit auf seine Kosten entfernt und die Gemeinde gegen jeden Schaden sicherstellt, der aus einer solchen Bauerlaubnis entspringen könnte.* Die Schwierigkeit sowohl in diesem Falle, wo es sich um unbebautes Land, also die Errichtung von Neubauten, als auch in dem anderen, wo es sich um die Erneuerung oder den Umbau von bereits bestehenden Gebäuden handelt, besteht darin, einerseits dem Eigentümer eine möglichst ergiebige Benützung seines Eigentums in der Zeit, bis dasselbe für die Straßenzwecke in Anspruch genommen wird, zu ermöglichen, und anderseits die Gemeinden gegen Wertsteigerungen zu schützen, die eine direkte Folge der erst nach der Baufluchtlinienfestsetzung eingetretenen intensiveren Benützung des Grundstücks sind. Am weitesten im Schutze der Gemeinden geht das hessische Gesetz. Es verlangt für Kulturveränderungen, die eine Werterhöhung des Grundstücks zur Folge haben, die Genehmigung der Gemeinde; widrigenfalls kann eine Entschädigung für die Werterhöhung nur insoweit verlangt werden, als die Veränderung auch für den öffentlichen Zweck selbst, für den die Abtretung geschieht, den Wert des Geländes erhöht. Versagt die Gemeinde ihre Genehmigung zu der Kulturveränderung, so muß sie innerhalb drei Jahren das Gelände erwerben. Auf dem anderen Pol steht beispielsweise das sächsische Baugesetz (§ 29). Es gibt dem Eigentümer das Recht zu Kulturveränderungen, die eine Werterhöhung der Grundfläche nach sich ziehen, und gewährt ihm bei der späteren Enteignung auch für diese Werterhöhung Entschädigung.

Derselbe Konflikt, nur verschärft, wiederholt sich bei der Festsetzung der Entschädigung, die für die Beschränkung der Baufreiheit angesprochen wird. Es herrscht nun Übereinstimmung in der Gesetzgebung, daß Entschädigung für die Beschränkung der Baufreiheit auf unbebautem, in die Fluchtlinien fallenden Gelände nicht gezahlt wird. So in der württembergischen Bauordnung von 1872, im badischen Ortsstraßengesetz usw. Auch in das preußische Baufluchtengesetz von 1875 fand dieser Grundsatz Aufnahme und ausdrückliche Bestätigung trotz seiner Selbstverständlichkeit.

Die Bestimmung war notwendig geworden, weil in den sechziger Jahren die preußischen Gerichte den Grundeigentümern für die Beschränkung der Baufreiheit auch in solchen Fällen eine Entschädigung zuerkannt hatten, wo die Baufluchtlinien durch unbebautes Gelände gingen. Die Konsequenz dieser Entscheidungen wäre der finanzielle Ruin der Gemeinden gewesen oder als Alternative jeder Verzicht auf die Festsetzung von Baufluchtlinien und Be-

* Vergleiche württembergische Bauordnung § 6 al. 4; Hessen § 11; Friedrichs, Baufluchtengesetz, Erläuterungen zu § 11; Erlaß des preußischen Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1887; Sachsen § 30.

bauungsplänen. Wie Bruch ausführt, konnte auf diese Weise „die Kommune (Berlin) gezwungen werden, Millionen dem Phantome des Bebauungsplans zu opfern, ohne auch nur den allergeringsten Vorteil dadurch zu erreichen".* Er fährt dann sarkastisch fort: „Wir können uns das Zeugnis geben, daß wir lediglich und ausschließlich das Wohl der Stadt und das wirkliche Interesse ihrer Vertretung im Auge gehabt haben. Wenn wir daher auf die außerordentliche Rentabilität eines neuen Geschäftszweigs aufmerksam machen, der sich vielleicht ‚Berliner Zentralagentur- und Kommissionsgeschäft für Erwirkung von Entschädigungen bei Versagung der Bauerlaubnis wegen des Bebauungsplans' titulieren und mit den nötigen ‚Stadtreisenden' eine stille, darum um so wirksamere und plötzlich öffentlich vor Gericht auftretende Agitation unter den Interessenten ins Leben rufen könnte — so geschieht das nicht, um der Kommune Querelen und ganz sicher erfolgende bedeutende Kosten aufzuwälzen, sondern lediglich, um die völlige Unhaltbarkeit des ein Jahrzehnt lang mit Mühe, Not, Ungerechtigkeit und zum Schaden aller festgehaltenen Systems nachzuweisen." Bruch hatte vollständig recht. Eine einfachere, sicherere und ertragsreichere Spekulation ließ sich gar nicht denken. Man reichte ein Baugesuch ein; die Polizeibehörde lehnte dasselbe ab, da eine projektierte Straßenfläche überbaut werden würde — und die Gemeinde hätte Entschädigung für die Beschränkung der Baufreiheit zu zahlen gehabt. Derartigen Spekulationen hat § 13 des Baufluchtengesetzes endgültig einen Riegel vorgeschoben.

Anders liegt die Sache, wenn die Baufluchtlinie bereits bebautes Gelände trifft. Hier kommen zwei Fälle in Betracht. Im ersten handelt es sich um den Aus-, Um- oder Wiederaufbau von bestehenden Gebäuden, die ganz oder zum Teil in die projektierte Straßenfläche hineinreichen, im zweiten Falle um die Beschränkung der Baufreiheit durch eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene Baufluchtlinie, das heißt durch die Anordnung von Vorgärten. Nur im letzteren Falle kennt das preußische Gesetz eine Entschädigung, während das badische Ortsstraßengesetz § 28 dem Eigentümer eines bebauten Grundstücks einen Anspruch auf Entschädigung auch für die Wertminderung zuerkennt, die durch das Verbot eines Aus-, Um- oder Wiederaufbaus bewirkt wird. Außerdem kann der Eigentümer die sofortige Übernahme eines Grundstücks durch die Gemeinde fordern. So weit geht das württembergische Gesetz nicht. Nur wenn der Wiederaufbau eines Bauwesens auf der seitherigen Grundfläche untersagt wird, kann der Eigentümer verlangen, daß die Gemeinde die zu der Straße oder dem öffentlichen Platze erforderliche Fläche sofort gegen volle Entschädigung übernimmt.

---

* Berlins bauliche Zukunft, S. 103.

2. **Enteignung.** Die zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen und Plätzen erforderliche Fläche muß von den Gemeinden auf dem Wege der Enteignung erworben werden. Es findet also volle Entschädigung für das erforderliche Grundeigentum statt. Die Feststellung der Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung findet nach den Expropriationsgesetzen statt. Für die Einleitung des Verfahrens bedarf es aber keiner königlichen Verordnung, wie bei sonstigen Expropriationen — eine wichtige Vereinfachung und Erleichterung der Durchführung von Bebauungsplänen für die Gemeinden. So in Preußen (Baufluchtengesetz § 11), in Württemberg (Enteignungsgesetz § 46 al. 3) und anderen Staaten.

Trotzdem bleibt der ganze Modus, vor allem aber das Verfahren der Entschädigungsfeststellung, ein viel zu weitläufiger. Für die Gemeinden ist die größte Einfachheit des Verfahrens Grundbedingung für eine Straßenbautätigkeit, die der Bauentwicklung vorausgeht, ihr daher die Wege zu bereiten und ihren ungehinderten Fortgang zu erleichtern vermag. Dieselbe wird aber unmöglich gemacht, wenn jeder Eigentümer durch gerichtliche Anfechtung des Entschädigungsbeschlusses der Enteignungsbehörde die definitive Regelung jahrelang hinauszuschleppen vermag. Im Interesse der Gemeinden muß daher eine Vereinfachung des Verfahrens gefordert werden. Es würde sich empfehlen, die Abschätzung der Entschädigung in jedem einzelnen Falle einer dreigliederigen Sachverständigenkommission zu übertragen, von denen je einer von den beiden Parteien, der dritte von den beiden gewählten Sachverständigen zu wählen sein würde. Der Entscheid derselben müßte endgültig sein.

Von der größten Bedeutung wäre es dann ferner, die Festsetzung der Entschädigung sofort nach erfolgter Planfeststellung vorzunehmen, nicht aber erst, wie das jetzt der Fall, wenn die Gemeinde den Bau der Straße wirklich in Angriff nehmen will. Dies ist um so wichtiger, je umfassender und je weiter in die zukünftige Entwicklung eingreifend ein Bebauungsplan ist. Bei einer solchen Anordnung würde die Abschätzung des in Zukunft abzutretenden Geländes viel leichter sein. Das Land würde sich klar und deutlich als das darstellen, was es ist, als rein landwirtschaftlich benützter und dementsprechend zu wertender Boden. Es wäre die Möglichkeit abgeschnitten, Wertsteigerungen, die eine Folge „der durch die Fluchtlinienfestsetzung herbeigeführten fortschreitenden Bebauung" sind, der Gemeinde anzurechnen, und damit die Quellen endloser Streitigkeiten verstopft. Die Gemeinde würde den vollen Wert des Bodens bezahlen, den derselbe zur Zeit der Planfeststellung hat; die Manöver der Grund- und Bauspekulation würden sie in keiner Weise mehr berühren. Der Eigentümer würde keinen Schaden leiden, nur die Ausbeutung zukünftiger möglicher Wertsteigerungen würde ihm abgeschnitten. Die für die Straßen und Plätze erforderlichen Grundflächen würden aus dem

Spekulationsgetriebe ausgeschieden; ihr Wert würde ein für allemal fixiert. Die Gemeinde hätte also den doppelten Vorteil: die Kosten des Straßenlandes wären geringer und infolgedessen auch die Zinsen des dafür aufgewandten Kapitals. Da die Straßenbaukosten, darunter in erster Linie die Grunderwerbskosten, von denen ersetzt werden müssen, die die Häuser an der Straße erbauen, so würde auch diesen der geringere Bodenpreis zustatten kommen.

Auch wenn die Festsetzung der Entschädigung den oben empfohlenen Sachverständigenkommissionen übertragen wird, ist es nicht weniger nötig, für diese Kommissionen bestimmte Grundsätze festzulegen, nach denen die Entschädigung abgeschätzt werden soll. Allein die hessische Bauordnung enthält in ihrem § 14 eine derartige, zum Schutze der Gemeinde bestimmte Abschätzungsanweisung. Es heißt da: „Bei Abschätzung von unbebautem, an keiner bestehenden Straße gelegenen Gelände, welches nach dem Bauplane zur Herstellung neu anzulegender Straßen oder Plätze erforderlich ist, kann dasselbe nicht zu dem Werte, welchen es als Bauplatz haben würde, sondern nur so hoch abgeschätzt werden, als es, je nach seiner Beschaffenheit, nach den gesetzlichen Grundsätzen über die Ausmittlung der Entschädigungssumme bei Abtretung von Privateigentum zu öffentlichen Zwecken gewertet werden kann." Hier wird also direkt die Bauplatzeigenschaft der abzutretenden Grundflächen ausgeschlossen. Ob allerdings in der Praxis der Vorschrift entsprechend jede Rücksicht auf diese Eigenschaft aufgegeben wird, erscheint mehr als zweifelhaft. Schon durch die Feststellung von Bebauungsplänen erhält das ganze davon betroffene Gelände den Charakter des Baulandes, von dem, ganz besonders wenn geraume Zeit seit derselben verflossen ist, bei der Wertfestsetzung ganz zu abstrahieren sehr schwierig sein dürfte. Der Wert des Landes steigt aber nicht allein durch die Festsetzung von Baufluchtlinien, sondern auch durch fortschreitende Bebauung umliegenden Landes, natürlich auch nur, weil es selber Bauplatzfähigkeit hat. In der Tat ist die Befolgung des Grundsatzes nur möglich, wenn die Abschätzung, wie von uns vorgeschlagen, gleichzeitig mit der Planfeststellung erfolgt. Entscheidungen des Reichsgerichtes haben sich mit der gleichen Frage, ob die abzutretende Fläche als Bauplatz anzusehen und abzuschätzen ist, beschäftigt. Die Ausführungen desselben enthalten den Fehler, daß sie ebenfalls die Bauplatzeigenschaft und die Wertsteigerung nicht in Verbindung miteinander setzen. Nach den Reichsgerichtsentscheidungen darf ein Grundstück, das erst durch die Fluchtlinienfestsetzung Bauterrain geworden ist, das heißt von dem nicht erhellt, daß es vorher Bauplatzeigenschaft gehabt hat oder doch solche auch ohne die Fluchtlinienfestsetzung erhalten haben würde, nicht als Bauplatz eingeschätzt werden, aber die Wertsteigerung, die etwa aus Anlaß der durch die Fluchtlinienfestsetzung herbeigeführten fortschreitenden Bebauung für alle Grundstücke in der betreffenden Gegend eingetreten ist, darf

ihm angerechnet werden. Nun erleidet aber dies Grundstück, wie alle Grundstücke der in der Bebauung begriffenen Gegend, seine Wertsteigerung tatsächlich nur deshalb, weil es Bauplatz werden kann; wird ihm also diese Wertsteigerung angerechnet, so wird es eben als Bauplatz betrachtet, mag man auch angeblich gänzlich von seiner Bauplatzeigenschaft absehen.

Da in den meisten Fällen die durch den Bebauungsplan festgelegten Straßen erst geraume Zeit nach der Festsetzung der Fluchtlinie zur Ausführung kommen, so wird bei der Enteignung des Straßenlandes der Zeitpunkt von der größten Wichtigkeit sein, der für die Wertbestimmung maßgebend ist. In rasch wachsenden Gemeinden sind die Bodenpreise in schneller Steigerung begriffen. Je später also dieser Zeitpunkt liegt, desto ungünstiger für die Gemeinde und desto günstiger für die Grundbesitzer. In einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 1. März 1901 war nun festgesetzt worden, daß die Höhe der Entschädigung für das zu Straßen enteignete Land nach den Verhältnissen zur Zeit der Fluchtlinienfestsetzung zu bemessen sei. Für die Gemeinden war damit eine wesentliche Erleichterung ihrer Arbeit gegeben. Sie konnten nunmehr mit der Erwerbung der Grundstücke so lange warten, als es ihnen passend schien, und brauchten nicht zu fürchten, daß ihnen weitere Wertsteigerungen zur Last fallen würden. Diese Entscheidung hat der gleiche Senat in einer anderen Entscheidung vom 11. November 1902 umgestoßen. Er steht nunmehr auf dem Standpunkt, daß die Entschädigung bei der Enteignung von Grundstücken nach dem Werte zu bemessen ist, den dieselben zur Zeit der Enteignung als Bauland haben würden, wenn die Fluchtlinienfestsetzung nicht erfolgt wäre.

Der Termin der Entziehung des Eigentums ist im allgemeinen ganz in das Belieben der Gemeinden gestellt. Auf Verlangen derselben muß das zur Straße erforderliche Gelände jederzeit abgetreten werden. Doch sind auch hier einige Ausnahmen zum Schutze der Eigentümer statuiert und bestimmte Fälle festgelegt worden, in denen die Gemeinden zur sofortigen Übernahme von dem Eigentümer gezwungen werden können. Diese Fälle sind in den verschiedenen Bundesstaaten verschieden; wir setzen daher die Staaten, in denen der betreffende Satz gilt, in Klammern bei. Wir unterscheiden auch hier wieder bebautes und unbebautes Gelände.

a. Bebautes Gelände.

1. Das Verfahren auf Enteignung muß eingeleitet werden, wenn ein bebautes Grundstück bis zur Fluchtlinie von den Gebäuden freigelegt wird. (Preußen, Baufluchtengesetz § 13.)

2. Sofortige Übernahme kann von dem Eigentümer verlangt werden, wenn der Um-, Aus- oder Wiederaufbau des Gebäudes deshalb versagt wird,

weil die Grundfläche desselben ganz oder teilweise zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nötig ist. (Baden, Ortsstraßengesetz § 6.) In Württemberg nur, falls der Wiederaufbau auf der seitherigen Grundfläche verboten wird. (Bauordnung § 7.)

b. Unbebautes Gelände.

1. Die Übernahme kann verlangt werden, wenn die Straßenfluchtlinie einer neuanzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten anderen Straße belegen ist und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt. (Preußen, Baufluchtengesetz § 13.) In Hessen schon dann, wenn in der Fluchtlinie der neuen Straße, bis zur nächsten Querstraße gerechnet, ein Gebäude errichtet ist. (Hessen, Bauordnung § 12 Abs. 2.) Und in Baden (§ 6), wenn und insoweit es zur Zeit der Planfeststellung infolge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist.

2. Wenn das Grundstück zur Zeit der Feststellung des Planes nach dem letzteren in seinem ganzen Umfange abzutreten ist (Baden § 6).

3. Wenn dasselbe für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist. (Baden § 6.) Hessen fügt zugunsten der Gemeinde die weitere Bestimmung hinzu, daß an einer der Platzstraßen ein Gebäude errichtet und diese Straße an eine bereits eröffnete Straße angeschlossen sein muß. (Hessen, Bauordnung § 12 Abs. 3.)

Überblicken wir die aufgezählten Fälle, in denen die Gemeinden zur sofortigen Übernahme verpflichtet sind, so läßt sich die Billigkeit einer solchen Forderung nicht bestreiten, wenn das Gelände bis zur Fluchtlinie tatsächlich von Gebäuden freigelegt wird. Bei der Erbreiterung von Straßen, für die neue Fluchtlinien festgesetzt sind, wird dieser Fall gewöhnlich eintreten und eine sofortige Übernahme auch im Interesse der Gemeinden liegen. Gegen die Wirkungen der zweiten Bestimmung, Übernahme bei Verbot von Um-, Aus- oder Wiederaufbau, die im vollen Umfange nur in Baden gilt, können sich die Gemeinden sehr einfach dadurch schützen, daß sie kein solches Verbot aussprechen, sondern nur dem Eigentümer die Bedingung auferlegen, die erforderliche Fläche zu jeder Zeit auf Verlangen der Gemeinde auf seine Kosten freizulegen. Unberechtigt erscheint uns dagegen der Zwang der sofortigen Übernahme in allen den Fällen, in denen es sich um unbebautes Gelände handelt. Der Kommissionsbericht des preußischen Abgeordnetenhauses hatte die Einfügung der Bestimmung b 1 in das Baufluchtengesetz in folgender

Weise zu rechtfertigen gesucht: „Hier handelt es sich um eine Grundfläche, die vom Eigentümer mit Recht als Bauplatz anzusehen war. Diese Eigenschaft wird ihr nunmehr ganz oder zum Teil genommen. Man wird nicht verlangen können, daß der Eigentümer ohne Entschädigung abwartet, bis die Gemeinde ihr Projekt verwirklicht und ihm dann den Preis für die abzutretende Fläche zahlt.“* Mit denselben Worten ließe sich auch die sofortige Übernahme bei Verbot von Um-, Aus- oder Wiederaufbau, die das preußische Gesetz nicht kennt, rechtfertigen und könnte auch die Übernahme jedes mit Baufluchtlinien belegten unbebauten Grund und Bodens gefordert werden. Denn alles unbebaute Land, für das Baufluchtlinien festgesetzt sind, wird von den Eigentümern mit Recht als Baulland angesehen und von der Spekulation als solches behandelt. Warum sollen alle diese Eigentümer warten, bis die Gemeinde sie enteignet und ihnen Entschädigung zahlt? Nicht minder unberechtigt erscheint uns die Forderung des zweiten Falles. An dem Status des Grundstückes wird durch die in der Zukunft bevorstehende Abtretung desselben an die Gemeinde für den Eigentümer durchaus nichts geändert, und ebensowenig an der Verfügungsfreiheit des letzteren. Wozu also die sofortige Übernahme?

Wir kommen zu dem dritten Mittel, durch das man die Interessen der Gemeinschaft zu sichern gesucht hat, zur Umlegung.**

3. **Umlegung.** Angeregt wurden die Fragen, die mit einheitlichen Stadterweiterungen verbunden sind, durch die Aufgaben, welche die Mainzer und dann auch die Straßburger Stadterweiterung in reicher Fülle stellten. Diese Aufgaben waren räumlich begrenzte und daher auch fest bestimmte. Bei offenen Städten erfolgt die Stadterweiterung kontinuierlich und die Grenzen des bebauten Gebietes sind daher fließende. Ferner findet bei ihnen im allgemeinen die Erweiterung keine räumlichen Hindernisse und kann sich nach Belieben ausdehnen, so daß der Bebauungsplan stückweise nach den Bedürfnissen der nächsten Zukunft ausgearbeitet zu werden pflegt. In Festungsstädten hat dagegen in allen Stücken gerade das Gegenteil Geltung. Der Festungsgürtel ist ein unübersteigliches Hindernis, das nur durch Hinausschieben der Festungswerke überwunden werden kann. Damit ist aber eine sprunghafte Vergrößerung des inneren Stadtgebietes gegeben. Land, das vorher außerhalb der Stadt lag, auf dem ferner die durch das Rayongesetz bestimmten Baubeschränkungen ruhten, rückt auf einmal in das innere Stadtgebiet, wird der ungehinderten Bebauung erschlossen und erleidet dabei eine ungeheure Wertsteigerung. Für die Gemeinde erwächst damit die Aufgabe

* Preußisches Abgeordnetenhaus. Session 1875. Drucksache Nr. 279, S. 7.

** Vergleiche Adickes in „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“ VI, S. 429; ib. S. 520 der Gesetzentwurf in der Fassung des Herrenhausbeschlusses.

der Gründung einer neuen Stadt, die zugleich in engste, zweckmäßigste Verbindung mit der alten Stadt treten soll. Der gewaltige Arbeits- und Kostenaufwand, der mit der Hinausschiebung moderner Festungswerke verbunden ist, bildet den Grund dafür, daß derartige Stadterweiterungen natürlich erst dann stattfinden, wenn die alte Stadt vollständig überbaut ist, und wenn die Wohnungsdichtigkeit und mit ihr die Wohnungsnot eine erschreckende Höhe erreicht haben. Aus diesen tatsächlichen Verhältnissen ergibt sich weiter, daß mit dem einfachen Entwurfe eines Bebauungsplanes, mögen bei der Aufstellung desselben auch alle Bedürfnisse des Verkehrs und der Hygiene in vollständigster Weise Berücksichtigung gefunden haben, die Aufgabe der Gemeinde noch nicht erschöpft ist. Ihr wächst eine weitere, wichtige Aufgabe hinzu. Sie hat dafür zu sorgen, daß durch eine energische Entwicklung der Bautätigkeit dem Mangel an Wohnungen abgeholfen und die durch die Wohnungsdichtigkeit übermäßig gestiegenen Wohnungspreise nun auch auf ein normales Maß zurückgehen. Wenn wir dabei von einer eigenen Bautätigkeit der Gemeinde absehen — obschon die Tatsache, daß bei den Festungserweiterungen die Städte gewöhnlich in den Besitz großer Bauländereien kommen, eine solche direkte Bautätigkeit in hohem Maße begünstigen sollte —, so muß als eine der nächsten Aufgaben der Gemeinde nach der Bereitstellung eines genügenden Quantums von Bauland, die durch die Hinausschiebung des Festungsgürtels erfolgt ist, die Sorge für die zweckmäßige Aufteilung desselben bezeichnet werden.

Bei der außerordentlich weitgehenden Zersplitterung des Grundbesitzes besonders im Westen Deutschlands und bei der Zerteilung desselben in langgestreckte Streifen, die landwirtschaftlichen Interessen dienten, muß durch den Entwurf eines zweckmäßigen Straßennetzes, das natürlich nur selten auf die Besitzverhältnisse Rücksicht nehmen kann, eine Unzahl von Grundstücken eine bebauungswidrige Gestalt und Größe erhalten. Es werden Reste entstehen, die überhaupt für eine Bebauung zu klein sind; es werden Grundstücke von den Straßenzügen schiefwinkelig geschnitten werden, so daß nur eine hygienisch verwerfliche Bebauung stattfinden kann usw. Eine rationelle Bebauung kann also nur durch eine Zusammenlegung und Neuaufteilung der Grundstücke erreicht werden. Eine weitere Folge des zersplitterten Besitzes ist es, daß die Baustellen fast niemals aus erster Hand gekauft, durch den Besitzwechsel aber natürlich verteuert werden.

Aus diesen rein technischen Gründen fand die Zusammenlegung von Grundstücken auf der Berliner Versammlung des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine vom 24. September 1874 Anerkennung und Zustimmung: „Es ist für Stadterweiterungen wünschenswert, daß die Expropriation und Impropriation von Grundstücksresten in angemessener Weise gesetzlich erleichtert

werde. Noch wichtiger würde der Erlaß eines Gesetzes sein, welches die Zusammenlegung von Grundstücken behufs Straßendurchlegungen und Regulierung der Bauplatzformen erleichtert." Aus rein technischen Gründen wurde die Zusammenlegung in das Mainzer Spezialgesetz von 1875 aufgenommen und von Baumeister in seinem Buche „Stadterweiterungen" S. 384 ff. empfohlen. Im Laufe der Jahre, während derer diese Frage zur Diskussion stand, hat sich die Umlegung zu einem ganz respektablen Allheilmittel städtischer Wohnungsnot ausgewachsen. Der Verein für öffentliche Gesundheitspflege nahm sich des schwächlichen Kindes an und päppelte es durch eine Reihe von Resolutionen groß. Es waren nun nicht mehr rein technische Gründe, die die Umlegung besonders den beteiligten Grundbesitzern empfahlen; hygienische und sozialpolitische Gründe in bunter Reihe, deren immer neue entdeckt wurden, kamen hinzu, dem Verfahren eine außerordentlich übertriebene Bedeutung zu verleihen, ihm aber auch Widerstände zu erwecken, die eine rasche Ausdehnung desselben verhinderten. Während man in anderen Bundesstaaten, Hessen (schon 1875 und 1881), Hamburg (1892), die Umlegung ohne großes Aufsehen gesetzlich regelte, wurde in Preußen daraus eine Staatsaktion. Hier brachte im Jahre 1892 Oberbürgermeister Adickes einen allgemeinen Gesetzentwurf betreffend Umlegung im Herrenhause ein. Dieses änderte ihn allerdings in einigen Punkten stark, gab ihm aber schließlich seine Zustimmung. Die Kommission des Abgeordnetenhauses dagegen lehnte den bereits stark verwässerten, mit zahlreichen Garantien zugunsten der Grundbesitzer versehenen Entwurf deshalb ab, weil ihr die Interessen der Grundbesitzer nicht genügend geschützt erschienen, und weil sie darin einen Angriff auf den unverdienten Wertzuwachs des Grund und Bodens zu entdecken glaubte. Sie bestritt das allgemeine Bedürfnis und verwies die Städte auf den Weg der Spezialgesetzgebung. Zugleich bezeichnete sie es als Aufgabe der Regierung und nicht der Initiative der parlamentarischen Körperschaften, ein Gesetz von so schwerwiegender Bedeutung einzubringen. Infolgedessen dauerte es bis zum Jahre 1901, bis die Regierung einen eigenen Entwurf eines Umlegungsgesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. einbrachte. In dem Zeitraum von 1892 bis 1901 war man inzwischen in Baden 1896 und in Sachsen 1900 gesetzgeberisch vorgegangen.

Es würde uns zu weit führen, die Entwicklung der Umlegungsfrage im einzelnen zu verfolgen. Wir glauben, daß ein allgemeiner Überblick darüber am besten im Anschluß an die geschichtlich einander folgenden gesetzgeberischen Akte der deutschen Einzelstaaten gegeben werden kann. An diese Darstellung, bei der wir die spezielle Kritik nicht vermeiden können, soll dann die allgemeine Kritik des Verfahrens sich anschließen.

Das Wesen der Umlegung läßt sich in Kürze dahin formulieren, daß die Grundstücke der Beteiligten innerhalb eines Baublockes beziehungsweise

einer größeren Fläche in eine Masse vereinigt werden, und daß dann nach Ausscheidung des für die öffentlichen Straßen und Plätze erforderlichen Landes die neue Einteilung der Ländereien nach den folgenden Grundsätzen erfolgt: a. Die neuen Grundstücke sollen möglichst zweckmäßige Baustellen bilden. Zersplittert liegende Grundstücke eines und desselben Besitzers werden daher zusammengelegt; die neuen Grundstücke liegen möglichst rechtwinklig zu den Straßenfluchten. b. Jeder Beteiligte nimmt an der Gesamtfläche oder dem Gesamtwerte der neu eingeteilten Grundstücke in dem gleichen Verhältnisse teil, in dem er bei der früheren Gesamtfläche oder dem früheren Gesamtwerte beteiligt war.

Das Mainzer Gesetz vom 23. Juni 1875 verwendet, um das Ziel, die zweckmäßige Einteilung der Bauplätze, zu erreichen, ein doppeltes Mittel: das Bauverbot und die Enteignung. Das Bauverbot ist dazu bestimmt, die Verewigung einer schlechten Grundstückeinteilung durch die Bebauung zu verhindern; mittels der Enteignung soll dann eine zweckmäßige Umlegung durchgeführt werden. Daher verordnet der § 16 des betreffenden Gesetzes zunächst: „Der Baubescheid für einen in einer Baufigur projektierten Bau kann im öffentlichen Interesse versagt werden, wenn durch die Ausführung dieses Baues eine zweckmäßige Einteilung der Bauplätze in derselben Baufigur oder in einem bestimmten Teile derselben verhindert wird.“ Die Vollzugs- und ortsstatutarischen Vorschriften vom 12. April 1887 §§ 3 bis 6 geben genaue Auskunft darüber, welche Anforderungen an die Gestalt und Größe der Grundstücke zu stellen sind. Auf Antrag der Besitzer von Dreiviertel der Grundfläche der Baufigur können die widerstrebenden Grundbesitzer von der Gemeinde enteignet werden, die das enteignete Land gegen Erstattung der Auslagen an die Antragsteller auszuliefern hat.

Nach einer Auskunft der Bürgermeisterei der Stadt Mainz* wurden in dem Stadterweiterungsgebiet (bis 1893) zirka 100 Umlegungen auf gütlichem Wege vorgenommen. Die Initiative zu diesen ging mit Ausnahme eines einzigen Falles von der städtischen Verwaltung aus. Eine erhebliche Zahl geplanter Umlegungen scheiterte an dem Widerstande einzelner Grundbesitzer. Von der Enteignung wurde niemals Gebrauch gemacht, da die antragstellenden Grundbesitzer mit Recht die Höhe der Schätzungen fürchteten. Den Widerstrebenden wäre dagegen eine Enteignung wegen der Höhe der ihnen zufallenden Entschädigung in den meisten Fällen nur willkommen gewesen. Das beweist wiederum, wie sehr das heutige Enteignungsrecht die privaten Interessen bevorzugt und wie notwendig eine durchgreifende Reform desselben für die Städte ist, deren Lebensinteressen aufs engste mit dem Grund und

---

* Vergleiche Meyn, Stadterweiterungen, S. 16.

Boden verknüpft sind. Wirksam war allein das Mittel des Bauverbotes, vielleicht auch die Erkenntnis, daß eine Umlegung für alle Beteiligten vorteilhaft ist.

Ebensowenig scheint der § 69 der Bauordnung vom 30. April 1881 in Anwendung gekommen zu sein. Der Artikel lautet: „Ist die Einteilung der Grundstücke eines durch den Ortsbauplan festgestellten Bauquartiers oder eines Teiles desselben in Bauplätze, welche den im Ortsstatut getroffenen Bestimmungen über die Minimalmaße für die Fassaden, die Tiefe und die Grundfläche der Bauplätze entsprechen, durch Verständigung der Beteiligten auf gütlichem Wege nicht herzustellen, so kann auf Antrag eines derselben die Gemeinde die betreffenden Grundstücke auf dem Expropriationswege erwerben und nach vorheriger Einteilung in zweckmäßige Bauplätze wieder versteigern." Der Wortlaut des Artikels ist zunächst nicht gerade klar. Was sind die „betreffenden Grundstücke"? Nach den Motiven: die Grundstücke, die zu einer zweckmäßigen Regulierung des Baublockes oder eines Teiles desselben herangezogen werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob die Eigentümer einer Regelung zustimmend oder widerstrebend gegenüberstehen. Die Enteignung soll aber auch nicht weiter ausgedehnt werden, als unbedingt notwendig ist. Daran hindert schon von vornherein die Bedingung, daß die Grundstücke des Blockes den im Ortsstatut getroffenen Bestimmungen über die Minimalmaße für die Fassade, die Tiefe und die Grundfläche der Bauplätze nicht entsprechen müssen. Nur wenn diese Bedingung erfüllt ist, darf eine Enteignung stattfinden. Da diese Minimalmaße natürlich sehr tief gegriffen sind — in Worms zum Beispiel werden nur verlangt mehr als 100 Quadratmeter Fläche und die Möglichkeit, ein Gebäude von 6 Meter Front und 9 Meter Tiefe mit zweiseitiger Beleuchtung zu errichten —, so wird das Vorgehen auf nur wenige Fälle beschränkt bleiben.*

Wichtig sind ferner die Fragen: Muß die Gemeinde wieder versteigern? oder kann sie das Land behalten und im eigenen Interesse ausnützen beziehungsweise freihändig verkaufen? Wann muß die Versteigerung stattfinden? Ist die Teilnahme an der Versteigerung auf die früheren Eigentümer beschränkt oder nicht? Alle diese Fragen sind von der größten finanziellen Bedeutung für die Gemeinde. Muß sie das erworbene Land sofort nach beendigter Expropriation wieder versteigern, so ist von vornherein sicher, daß sie den bei der Enteignung gezahlten Preis nicht wieder erhalten wird. Ist dann noch die Teilnehmerzahl an der Versteigerung auf die früheren Eigentümer beschränkt, so wird der Erlös noch geringer sein. Außerdem ist die Möglichkeit einer Ringbildung unter den früheren, vor allem den kapitalkräftigen Eigentümern

* Baumeister, Classen, Stübben, „Die Umlegung" S. 15: „Das Verfahren ... erregt wegen seiner sozialistischen Richtung Bedenken"!!

gegeben. Die Gemeinde würde also den Eigentümern ein bares Geldgeschenk machen und ihnen zugleich die günstigst umgelegten Baugrundstücke übermitteln müssen. Kann die Gemeinde dagegen die Versteigerung zu jeder beliebigen Zeit vornehmen, so wachsen die Chancen der Kostendeckung ganz bedeutend. Volle Sicherheit erhält sie aber erst, wenn sie das Recht des freihändigen Verkaufes an eine unbeschränkte Zahl von Käufern oder das Recht hat, das Bauland selbst zu überbauen oder im eigenen Interesse anderweitig zu verwerten. Die Verordnung vom 1. Februar 1882, die Ausführung der Allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881 betreffend, zwingt nun die Gemeinden dazu, das enteignete Land in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden zu verkaufen, legt es dagegen in die Hände der Gemeindevorstände, ob die Teilnahme an der Versteigerung auf die expropriierten Grundeigentümer zu beschränken ist oder nicht. Die Ausführungsverordnung widerspricht also in allen Punkten den von uns aufgestellten Grundsätzen. Sie zwingt die Gemeinde zum Verkaufe und gibt ihr das Recht, die Versteigerung auf die Expropriierten zu beschränken. Davon, ob und wie diese auf dem Gemeindevorstande vertreten sind, beziehungsweise ihre Interessen zur Geltung bringen können, wird es also allein abhängen, ob der ganze Prozeß mit einem Verluste für die Gemeinde endigen wird oder nicht. Schiebungen aller Art, Ausbeutungen der Gemeinde im Interesse privater Besitzer sind damit Tür und Tor geöffnet.

Hamburg. Suchte die hessische Gesetzgebung die Regulierung der Baugrundstücke durch die beiden Mittel des Bauverbots und der Enteignung zu erreichen, so hat die hamburgische Gesetzgebung dasselbe Ziel auf dem direkteren Wege der Zwangsumlegung zu erreichen gesucht. Das Gesetz vom 1. Januar 1893 betreffend den Bebauungsplan für die Vororte auf dem rechten Elbufer enthält in § 9 die die Zwangsumlegung regelnden Bestimmungen. Die Umlegung kann von der Baudeputation selbständig oder auf Antrag der Eigentümer der größeren Hälfte der in Betracht kommenden Gesamtfläche eingeleitet werden. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll das Verfahren auf den einzelnen Baublock beschränkt sein; nach dem Wortlaute des § 9 kann dasselbe sehr wohl auch auf einzelne Teile des Baublocks eingeschränkt werden. Die betreffenden Grundstücke werden mit den nicht mehr erforderlichen Wegen und öffentlichen Plätzen in eine Masse vereinigt, die neuen Wege abgezogen und die übrigbleibende Fläche so eingeteilt, daß an den neuen Straßen und Plätzen Bauplätze entstehen, deren Grenzen von den neuen Straßenlinien möglichst im rechten Winkel geschnitten werden. Die Zusammenlegung hat so zu erfolgen, daß jeder beteiligte Grundeigentümer in demselben Verhältnisse an dem Gesamtwerte der neu eingeteilten Grundstücke partizipiert, in welchem er früher an dem Gesamtwerte der un-

regulierten Grundstücke beteiligt war. Diese Bestimmung schließt aber nicht aus, daß an einzelne Grundbesitzer eventuell Entschädigungen in Geld gezahlt werden.

Der von der Baudeputation angefertigte Plan wird der Finanzdeputation und Baupolizeibehörde mitgeteilt und dann öffentlich ausgelegt. Widersprüche und Schadenforderungen sind von den beteiligten Grundeigentümern, Hypothekengläubigern und Inhabern dinglicher oder die Veräußerung bindender Rechte innerhalb vier Wochen anzumelden. Finden solche Anmeldungen nicht statt, so gilt der Plan als genehmigt. Andernfalls beschließt der Senat über den Plan und die Einwendungen und legt denselben eventuell der Bürgerschaft zur Genehmigung vor. Über die beanspruchten Entschädigungen entscheidet die Schätzungskommission, ein außerordentliches, aber ständiges Gericht für alle Enteignungssachen. Die von diesem festgestellten Entschädigungssummen, sowie die Kosten des Verfahrens werden proportional dem Werte der einzelnen Grundstücke auf diese verteilt.

Baden. Bereits im Jahre 1874 hatte der badische Städtetag zu Baden* in einer Resolution für die Gemeinden das Recht gefordert, behufs zweckmäßiger Durchführung der Ortsbaupläne mit ordnender Hand in die Eigentumsverhältnisse der Grundbesitzer der Baublöcke einzugreifen. Allerdings ohne Erfolg. Erst nach der zweiten Novelle zum Ortsstraßengesetz vom 26. Juni 1890 griff man auf die Badener Resolution zurück. Auf dem badischen Städtetage in Freiburg, 10. November 1893, brachte Heidelberg einen ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag ein, der sich an das badische Feldbereinigungsgesetz vom 5. Mai 1856 (in der Fassung vom 21. Mai 1886), das Ortsstraßengesetz in der Fassung vom 4. August 1890, das Hamburger Gesetz vom 1. Januar 1893 sowie den Adickesschen Gesetzentwurf anlehnte.

Der Entwurf gab der Gemeinde das Recht, das Verfahren ohne Rücksicht auf die Zustimmung der Beteiligten anzuwenden, und zwar nicht bloß auf die Grenzen eines einzelnen Baublocks, sondern auf Teile eines Plangebiets und selbst auf den Bereich eines ganzen Ortsbauplans!! Der leitende Grundsatz war Verteilung nach dem Wertverhältnis vor und nach der Umlegung unter tunlichster Berücksichtigung der Individualität und der Lage. Bei der Wertermittlung der unregulierten Grundstücke sollte keine Rücksicht auf im Plane vorgesehene, aber noch nicht ausgeführte neue Straßen genommen werden. Die neuen Grundstücke sollten so abgeteilt werden, daß jeder einzelne Teil noch zur Bebauung geeignet bleibt. Der Entwurf wich von dem Gesetzentwurfe Adickes' vor allem darin ab, daß er den Grundbesitzern nicht das Recht gab, in allen Fällen, wo die Gemeinde aus eigener Initiative das Verfahren einleitet, die Enteignung von derselben zu fordern.

* Vergleiche Walz in „Soziale Praxis" und in „Zeitschrift für badische Verwaltung", XXVII (1895), S. 223 ff.

Der Entwurf fand auf dem Städtetage allgemeine Billigung und wurde nach wenigen kleineren Änderungen der großherzoglichen Regierung überreicht, aber erst 1895 legte die Regierung selbst einen Gesetzentwurf als Novelle zum Ortsstraßen- und Baufluchtengesetz vom 20. Februar 1868 der Ersten Kammer vor. Dieser Gesetzentwurf wich in einer ganzen Reihe von Punkten von dem Entwurfe des Städtetags, und zwar gerade in solchen Punkten ab, die das von der Gemeinde vertretene Interesse der Gemeinschaft gegenüber dem Privatvorteil der einzelnen Gemeindemitglieder schützen und begünstigen. Eine Neueinteilung der Grundstücke auch gegen den Willen einzelner Eigentümer wurde nur dann für zulässig erklärt, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Für die Durchführung des Verfahrens gelten dann die Vorschriften, die das Enteignungsverfahren regeln. Da nun die Neueinteilung (nach dem Gesetzentwurfe) sich nur auf das Gebiet eines einzelnen Baublocks erstrecken und nur dann vorgenommen werden darf, wenn die Gemeinde vorher das den betreffenden Baublock umgebende Straßengelände erworben hat, da ferner eine Enteignung nur gegen die Eigentümer angewendet wird, deren Grundstücke, weil zu klein, unter keinen Umständen bebauungsfähig gemacht werden können, so läßt sich nicht einsehen, wozu dieser schwerfällige Mechanismus in Bewegung gesetzt werden soll. Der ganze Instanzenzug — gemischte Kommission aus Vertretern der Gemeinde, der Interessenten und des Bezirksrates, Einspruchverfahren vor dem Bezirksrate, Begutachtung seitens des letzteren, zweite Begutachtung seitens des Ministeriums über die Frage, „ob im öffentlichen Interesse liegend und angemessen", endgültige Entschließung des Staatsministeriums, eventuell Entschädigungsklage der Expropriierten und Benachteiligten vor den Zivilgerichten — muß das Verfahren so verteuern und so lästig machen, daß keine Gemeinde eines so winzigen Zieles wegen, wie es die Umlegung eines einzelnen Baublocks ist, den langen und mühseligen Weg des Neueinteilungsverfahrens betreten wird.

Der Regierungsentwurf fand in der Beratung der Kammern im allgemeinen Zustimmung. Nur wurde der Instanzenzug um die gemischte Kommission verkürzt, die Expropriierten mit ihrer Klage statt an die Zivilgerichte an die Verwaltungsgerichte verwiesen, und die Einleitung des Verfahrens seitens der Gemeinden gestattet, wenn das zur Anlage der Straße erforderliche Gelände für diesen Zweck entweder erworben ist oder vor dem Vollzuge der Neueinteilung erworben wird. Die Umlegung soll regelmäßig auf einen Baublock beschränkt sein, kann sich aber auch auf mehrere erstrecken.*

Sachsen. Allgemeines Baugesetz vom 1. Juli 1900, §§ 54 bis 66. Die Umlegung kann stattfinden, falls die Neueinteilung der Grundstücke im öffent-

* Gesetz vom 6. Juli 1896, im Ortsstraßengesetz §§ 11 bis 19.

lichen Intereſſe liegt. Der Antrag hat auszugehen entweder von der Gemeindevertretung oder von der Mehrheit der betroffenen Grundſtückseigentümer, die mehr als die Hälfte der betroffenen Geſamtfläche beſitzen müſſen. Der Umlegungsplan mit den erforderlichen Ausführungsbeſtimmungen wird von der Gemeindebehörde aufgeſtellt. Über ihn wird von der Baupolizeibehörde mit den Beteiligten verhandelt und eine Einigung herzuſtellen geſucht. Gelingt dieſelbe, ſo kann der Umlegungsplan ohne weiteres dem Miniſterium des Innern zur Genehmigung vorgelegt werden. Kommt es zu keiner Einigung, ſo iſt der Umlegungsplan dem Miniſterium des Innern zur vorläufigen Kenntnisnahme und Prüfung vorzulegen und nach Erledigung der von ihm gemachten Erinnerungen in derſelben Weiſe wie der Bebauungsplan auszulegen. Das weitere Verfahren iſt dann das gleiche wie bei der Feſtſtellung des Bebauungsplanes. Über Einſprüche gegen den Umlegungsplan entſcheidet die Baupolizeibehörde, das iſt in den der revidierten Städteordnung unterſtellten Städten der Stadtrat. Darauf geht der Umlegungsplan an das Miniſterium des Innern zur endgültigen Genehmigung. Das Verfahren der ſächſiſchen Bauordnung zeichnet ſich durch große Einfachheit und Zweckmäßigkeit für die Gemeinden aus. Die Gemeindevertretung kann den Antrag ſtellen, die Gemeindebehörde ſtellt den Umlegungsplan auf und entſcheidet als Baupolizeibehörde über Einſprüche gegen denſelben. Es iſt nur eine zweite Inſtanz vorhanden, das Staatsminiſterium, welches die Pläne prüft und genehmigt. Dieſe Einfachheit wird dadurch bewirkt, daß ſich das ganze Verfahren auf dem Verwaltungswege abſpielt. Der Rechtsweg iſt nur in den Fällen der Enteignung zuläſſig, bei dem Umlegungsverfahren alſo in dem einen Falle, daß bebauungsunfähige Grundſtücke gegen Entſchädigung an die Gemeinde abzutreten ſind (§ 59).

Wichtig iſt die weitere Beſtimmung, wonach die Aufſtellung eines Umlegungsplanes zugleich mit der des zugehörigen Bebauungsplanes ſtattfinden kann. Dagegen hängt die Durchführung des Umlegungsplanes keineswegs von der des Bebauungsplanes ab. Die Grundſtücksteile, die nach dem Bebauungsplane in die Fluchtlinien fallen, werden zunächſt ausgeſchieden. Finden ſie nicht ſofortige Verwendung als Straßenland, ſo werden ſie nach Herſtellung der nötigen Wirtſchaftswege in demſelben Verhältnis wie das Bauland unter die einzelnen Eigentümer verteilt. Der Gemeinde wird an Stelle der von ihr eingeworfenen öffentlichen Wege wieder öffentliche Verkehrsraumfläche zugewieſen. Ein Zwang der Gemeinden zur Anlegung der Straßen innerhalb einer beſtimmten Friſt findet nicht ſtatt.

Für das Hamburger und ebenſo für das ſächſiſche Baugeſetz iſt es charakteriſtiſch, daß in ihnen die Gemeinde als die Vertreterin des öffentlichen Intereſſes erſcheint, daher auch den Umlegungsplan aufſtellt und die Einſprüche

gegen denselben entscheidet. Dagegen weist das preußische Gesetz von 1902 der Gemeinde eine völlig abweichende Stellung an. Diese erscheint hier in gleicher Weise als Partei wie die Grundbesitzer. Das ist eine durchaus falsche Auffassung von der Bedeutung der Gemeinde bei der Stadterweiterung, die nur möglich ist, weil man die Gemeindeverwaltung in Gegensatz zur Staatsverwaltung gestellt und den allein richtigen Grundsatz abgelehnt hat, daß alle Selbstverwaltung ebensogut staatliche Verwaltung ist wie die von der Bureaukratie geführte Staatsverwaltung. Sie beweist aber nicht minder, daß man das Wesen der Zusammenlegung völlig verkannt hat. Diese findet in erster Linie im Interesse der Grundbesitzer, nicht aber in dem der Gemeinden statt, die nur als Verwalterin des Wohnungswesens an ihr interessiert ist. Daher wird auch ein Gegensatz zwischen Gemeinde und Grundbesitzer ganz fälschlich konstruiert und nicht minder fälschlich der Gestaltung des Verfahrens zugrunde gelegt.

Das preußische Gesetz unterscheidet das Vorbereitungsverfahren und das eigentliche Umlegungsverfahren. In dem Vorbereitungsverfahren wird festgestellt, ob die Voraussetzungen gegeben sind, von denen auf Grund der ersten vier Paragraphen des Gesetzes die Einleitung des Umlegungsverfahrens abhängt. Diese sind zahlreich. Das der Umlegung zu unterwerfende Gelände muß überwiegend unbebaut sein. Die Umlegung darf sich ferner nur auf einen einzelnen Teil des Gemeindebezirkes erstrecken und darf nicht größer sein, als für die Zwecke der Umlegung erforderlich ist. Sie muß ferner aus Gründen des öffentlichen Wohles gegeben sein. Der Antrag auf Umlegung kann gestellt werden vom Magistrat zufolge Gemeindebeschlusses oder auf Antrag der Mehrheit der Eigentümer, die mehr als die Hälfte der umzulegenden Fläche besitzen müssen. Über die Zulässigkeit des Umlegungsverfahrens entscheidet der Bezirksausschuß. Für die Durchführung des Verfahrens wird von dem Regierungspräsidenten eine Kommission ernannt. Doch sind bei deren Besetzung der Magistrat und die Eigentümer mit Vorschlägen zu hören. Diese Kommission stellt unter Beobachtung der im Gesetz niedergelegten Umlegungsgrundsätze einen Verteilungsplan auf, über den sie darauf mit den Beteiligten verhandelt. Nach Abschluß der Verhandlungen beschließt sie über ihren Plan. Der Verteilungsplan wird darauf offen aufgelegt, etwaige Einwendungen gegen ihn werden von der Kommission beraten und womöglich erledigt. Endgültig beschließt aber der Bezirksausschuß über die eventuell noch vorhandenen Einwendungen und den Verteilungsplan. Die Höhe der Geldentschädigungen, die in einer ganzen Reihe von Fällen zur Ausgleichung notwendig werden, kann schließlich von den Beteiligten auf dem Rechtsweg angefochten werden. Die Ausführung des Planes wird aber dadurch nicht aufgehalten.

Der vollständigen Ausschaltung der Gemeinde von der Leitung des Verfahrens stellt sich die starke Betonung der Grundbesitzerinteressen würdig an die Seite. Das gesamte Umlegungsverfahren ist dem veralteten Enteignungsgesetz nachgebildet, das gegenüber dem Schutze des Eigentümers die Interessen der Allgemeinheit aufs schwerste benachteiligt. Daher auch die ungeheure Schwerfälligkeit und Umständlichkeit des Verfahrens, die geradezu darauf angelegt ist, die Gemeinde von der Anwendung der Zwangsumlegung abzuschrecken und sie auf den Weg freiwilliger Vereinbarungen weist. Für die Grundeigentümer dagegen sind Garantien auf Garantien aufgehäuft. Man hat die Gemeinde aus dem ganzen Verfahren ausgeschaltet und durch eine ad hoc ernannte Kommission ersetzt. Man hat sie auf den Rang einer Partei herabgedrückt, obwohl sie so wenig wie bei der Festsetzung der Baufluchtlinien ein finanzielles Interesse an der ganzen Angelegenheit hat. Man hat weiter über die Kommission als höhere Instanz den Bezirksausschuß eingesetzt und schließlich noch den Beteiligten den Rechtsweg zur Nachprüfung der ihnen gewährten Geldentschädigungen eingeräumt. Man ist so weit gegangen, in größeren Fällen den Eigentümern gegenüber der Gemeinde einen Vertreter und Verwalter zu bestellen, dessen Kosten die Gemeinde vorzuschießen hat.

Die Benachteiligung der Gemeinde zeigt sich indes vor allem in zwei Punkten. Nach § 13 muß die Gemeinde den Eigentümern für das zu Straßen und Plätzen von ihnen abzutretende Land Geldentschädigung gewähren, falls dasselbe 30 Prozent der der Umlegung unterworfenen Grundfläche überschreitet. Die Regierungsvorlage hatte keine Grenze festgesetzt; in der Kommission war ein Satz von 35 Prozent bestimmt worden. So unzweckmäßig eine Obergrenze ist, so wäre doch in den meisten Fällen die Gemeinde mit diesem Satze ausgekommen, da nach dem Frankfurter Bebauungsplan durchschnittlich 32 bis 33 Prozent des Grund und Bodens für Straßen und Plätze beansprucht werden. Die Folge des unzureichenden Satzes von 30 Prozent muß aber sein, daß die Stadtverwaltung nur selten von der Zwangsumlegung Gebrauch machen wird. Würden doch bei einer solchen dem Grundbesitzer nicht nur die großen Wertsteigerungen infolge der Umlegung, sondern auch noch besondere Entschädigungen für das über 30 Prozent hinaus abgetretene Land zufallen. Die Stadt wird sich also darauf beschränken, mit dem Fluchtliniengesetz und dem Kommunalabgabengesetz zu arbeiten, soweit es ihr nicht gelingt, durch Vereinbarung freiwillige Umlegungen herbeizuführen. Es scheint fast, als ob nach Absicht der Antragsteller mit diesem niedrigen Prozentsatze die Anwendung des Gesetzes möglichst eingeschränkt werden sollte.

Nicht minder ungünstig ist der § 23 für die Gemeinde. Hier wird der Umlegungskommission, also einer vollständig außerhalb des Rahmens der Stadtverwaltung stehenden Behörde, das Recht erteilt, nach Anhörung der Straßen-

baupolizeibehörde zu bestimmen, innerhalb welcher Zeit die Straßen und Plätze des Umlegungsgebietes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig herzustellen sind. Wenn die Umlegung auf Antrag des Magistrates erfolgt, darf die Frist den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen, es müßte denn eine andere Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den beteiligten Eigentümern getroffen sein. Werden die geplanten Straßen und Plätze bis zum Tage der Umlegung nicht hergestellt, so hat die Gemeinde vorhandene öffentliche Wege weiter offen zu halten oder vorläufige Zugänge und Wege herzustellen. Wenn die Herstellung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, kann die Gemeinde von der Herstellung entbunden werden, muß dann aber den beteiligten Eigentümern Geldentschädigung gewähren. In diesem Paragraphen wird also ein Straßenbauzwang gegen die Gemeinde statuiert, der nur dem Interesse der von der Umlegung betroffenen Grundeigentümer zu dienen hat. Eine ähnliche Bestimmung befindet sich in keinem der anderen Umlegungsgesetze. Überall ist der Gemeinde das Recht gewahrt, den Straßenbau dann vorzunehmen, wenn er im Interesse der Gemeinschaft liegt. Es ist um so weniger abzusehen, weshalb hier ein solcher Zwangseingriff in die Bewegungsfreiheit der Gemeinde gemacht wird, als ja die Gesamtheit der nach der Umlegung vorhandenen Grundeigentümer durch die Umlegung in keiner Weise geschädigt und in der Ausnützung ihrer Grundstücke gehindert wird. Die wenigen Eigentümer aber, deren Grundstücke bebauungsunfähig sind und daher selbständig nicht umgelegt werden, erhalten völlige Geldentschädigung, kommen also nach der Umlegung überhaupt nicht mehr in Betracht. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Entschädigungsfrage ebenfalls zuungunsten der Gemeinde geregelt ist.

Nach dem Entwurf der Regierung sollte das Gesetz durch königliche Verordnung auch auf andere Städte als Frankfurt a. M. ausgedehnt werden können. Das Abgeordnetenhaus hat diese Bestimmung gestrichen und die Anwendung des Gesetzes somit auf die eine Stadt beschränkt. Das ist nun weiter kein Unglück, da sich das Gesetz in der Praxis als so wenig anwendbar und so schädlich für die Gemeindeinteressen erwiesen hat, daß die Frankfurter Stadtverwaltung bisher in keinem einzigen Falle von ihm Gebrauch gemacht hat und nach wie vor den Weg der freiwilligen Vereinbarung verfolgt. Da aber namentlich in den westlichen Provinzen Preußens mit ihrem zersplitterten Grundbesitz das Bedürfnis nach einem Umlegungsverfahren weiter bestand und immer dringender wurde, so hat man sich in den Jahren nach 1902 lebhafter mit der günstigeren Organisation desselben beschäftigt. Dabei entdeckte man in der heutigen Generalkommission Organe, die bereits mit Geländezusammenlegungen, freilich nur solchen landwirtschaftlicher Grundstücke, beschäftigt sind, die man aber auch für städtische Umlegungen in Bewegung setzen wollte. Zwei

Schriften ſind hier zu nennen, eine von Küſter, dem früheren Präſidenten der rheiniſchen Generalkommiſſion, „Die Erſchließung von Baugeländen und die Bildung geeigneter Bauſtellen durch Umlegung der Grundſtücke“, die andere von Stadtrat de Weldige und Dr. Fahrenhorſt in Dortmund, „Die Grundſtücksumlegung in Stadtfeldmarken und in der Südoſtfeldmark Dortmund“. Küſter hat einen vollſtändigen Geſetzentwurf ausgearbeitet, in dem er die Umlegung ſtädtiſcher Grundſtücke im engen Anſchluß an die Grundſätze der ländlichen Zuſammenlegung ordnet. Das zweite Buch beſchreibt eine auf Grund des ländlichen Verkoppelungsgeſetzes von 1872 in Dortmund vorgenommene Umlegung und kommt zu ähnlichen Reſultaten wie die Küſterſche Schrift. Das Weſentliche auch in dieſen Vorſchlägen iſt die Übertragung des Umlegungsverfahrens an ſtaatliche Behörden, hier die Generalkommiſſionen, und die Ausſchaltung der Gemeinde in noch höherem Umfange als in der ſogenannten Lex Adickes. Gemeinde und Grundbeſitzer ſind bei Küſter Parteien des Verfahrens, und zwar gleichberechtigte Parteien. In dieſer Nebeneinanderſtellung ſteckt ein weſentlicher Fehler. Sie beweiſt, wie vollſtändig der öffentlichrechtliche Charakter der kommunalen Stadterweiterungstätigkeit verkannt wird. Ein weiterer wichtiger Einwand gegen den Küſterſchen Vorſchlag beſteht darin, daß die ſtädtiſche Umlegung aufs engſte mit der Ausarbeitung der Bebauungspläne zuſammenhängt, und daß die letztere eine ſo rein kommunale Angelegenheit iſt, daß eine Beeinfluſſung derſelben durch Behörden, die bisher nur mit grundverſchiedenen landwirtſchaftlichen Zuſammenlegungen zu tun hatten, geradezu als ein Unikum bezeichnet werden muß. Adickes hat ganz recht, wenn er meint, daß durch die Unterſtellung der Fragen der Stadterweiterung unter das Landwirtſchaftsminiſterium der Bock zum Gärtner geſetzt werden würde.

Dieſe Vorſchläge, auch die ſtädtiſchen Umlegungen den Generalkommiſſionen zu übertragen, fanden lebhafte Unterſtützung bei einer Gruppe von Technikern, die im ſcharfen Gegenſatze zu der bisher beliebten Methode der Entwerfung von Stadterweiterungsplänen ſtehen und fälſchlicherweiſe in der Umlegung eine Förderin dieſer Methode ſehen. Unter ihnen iſt in erſter Linie Camillo Sitte zu nennen, der in einem Artikel: Enteignungsgeſetz und Lageplan in der Zeitſchrift „Der Städtebau“ die Behauptung aufſtellte und zu beweiſen ſuchte, daß weder Enteignung noch Grundſtücksumlegung zur Erſchließung von Bauſtellen notwendig ſei. Durch eine zweckmäßige Planverfaſſung könne man der Umlegung vollſtändig entbehren. Man brauche nur den alten Eigentumsgrenzen und Wegen zu folgen, ſo würden ganz von ſelbſt Straßennetze entſtehen, die ganz den Typus unſerer unregelmäßig gegliederten Altſtädte zeigen. In der gleichen Weiſe klagen Nußbaum und Abendroth über die Bebauungspläne, die ſich nicht gern um unbequeme Grundſtücksgrenzen kümmerten und deren Mängel ausſchließlich das Bedürfnis der Umlegung hervorgerufen hätten.

Weil nun die genannten Männer die Berücksichtigung der Eigentumsgrenze für eine wesentliche Aufgabe der Stadterweiterungspläne halten, so werden sie im Banne ihrer Auffassung zu den Generalkommissionen getrieben, von denen sie eine größere Beachtung ihrer Theorie erwarten als von Kommissionen, die nach der Lex Adickes gebildet sind. Spielen doch begreiflicherweise bei der landwirtschaftlichen Zusammenlegung die Eigentumsverhältnisse eine vorwiegende Rolle, und wird sich daher der landwirtschaftliche Umlegungsplan nach den Eigentumsgrenzen in viel höherem Grade richten und das Wegenetz erst in zweite Linie stellen. Stübben hat diesen Bestrebungen gegenüber, die technische Bedeutung der Umlegung herabzusetzen, leicht den Nachweis führen können, daß selbst der größte Plankünstler bei der Zerstücklung des Grundbesitzes, wie er im Westen die Regel ist, nicht imstande ist, eine befriedigende Straßenführung zu finden, ohne daß für den Anbau an diesen Straßen eine Umlegung der zersplitterten Grundstücke nötig ist. Tatsächlich ist für den städtischen Bebauungsplan die Berücksichtigung der Eigentumsgrenzen von geringerer Bedeutung als die Führung des Verkehrs und die hygienischen Momente des Wohnens. In der Regel wird sich der Gegensatz zwischen den Eigentumsgrenzen und den Anforderungen einer rationellen Stadterweiterung nicht miteinander vereinen lassen. Wo es möglich ist, wird kein vernünftiger Techniker neue Straßenzüge ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse konstruieren.

Wir kommen zur Kritik des Umlegungsverfahrens. Den Verteidigern desselben müssen wir zunächst ohne weiteres zugeben, daß darin den Städten für die Erleichterung rationeller Stadterweiterungen ein wertvolles Werkzeug in die Hand gegeben wird. In hygienischer Hinsicht verhindert die Umlegung die hygienisch ungünstige Bebauung schiefer und winkliger Grundstücke mit all ihren Nachteilen, wie Mangel an Luft und Licht usw. In finanzieller Hinsicht wahrt sie das Interesse der Gemeinde, insofern sie einen zusammenhängenden Anbau und dadurch wiederum die zusammenhängende Anlage der Straßen, der Entwässerung, der Wasser- und Gasleitungen ermöglicht. Die Gemeinde spart auf diese Weise sowohl direkt an den Anlagekosten als auch an Straßenbauzinsen, einem sehr wichtigen Kapitel bei jeder Stadterweiterung. Hinsichtlich der rein technischen Ausnützung liegt die Umlegung vor allem im Interesse der beteiligten Grundbesitzer, deren Angriffe auf dieses Verfahren sich nur aus Gründen erklären lassen, auf die wir sofort zu sprechen kommen.

Unsere Wohnungsreformer werden aber von allen diesen Gründen nur bis zu einem gewissen Grade zu ihrem Eintreten für das Verfahren der Umlegung bestimmt. Für sie sind vor allem sozialpolitische Gründe maßgebend. Sie sind der Überzeugung, daß die Umlegung einen herabdrückenden Einfluß auf die Höhe der Bodenpreise auszuüben vermag, und sehen daher in ihr ein Mittel,

auf die hohen Wohnungsmieten mittels des einen Faktors derselben, eben des Grundpreises, einzuwirken. Wir müssen gestehen, daß wir der Umlegung keine solche Bedeutung zuzusprechen vermögen. Im allgemeinen soll die Umlegung auf Antrag der beteiligten Grundbesitzer stattfinden; ein selbständiges Vorgehen der Gemeinde gilt als Ausnahme und wird in den meisten Gesetzen geradezu erschwert. Ganz offenbar wird ein solcher Antrag der Grundbesitzer auf Umlegung nur gestellt werden, wenn eine baldige Bebauung des Grund und Bodens in Aussicht steht, mit anderen Worten, wenn sich ihnen die Aussicht bietet, die Wertsteigerung, die bei der Umwandlung des Ackerlandes in Bauland ihrem Besitze zuwächst, in ihre Tasche zu stecken. Umlegungsanträge werden also seitens der Interessenten nur gestellt in Zeiten steigender Bodenpreise, dann, wenn ein besonderes Wohnungsbedürfnis vorhanden und eine schnelle Auffaugung des angebotenen Baulandes zu erwarten ist.

Selbst wenn aber der Gemeinde die Einleitung und Durchführung von Umlegungen in weitestgehender Weise erleichtert würde, bliebe doch zu bedenken, daß mit der einfachen Umlegung und der Bereitstellung von Bauland der Wille der Besitzer durchaus noch nicht zum Verkaufe bestimmt, also auch kein wirkliches Angebot geschaffen wird. Wie sollte auch die Verkaufsbereitschaft der Grundbesitzer gestärkt werden, wenn ihnen vielleicht ungünstig gelegene Parzellen durch die Umlegung in schöne, wertvolle Bauplätze verwandelt werden?

Entfällt also diese im sozialpolitischen Interesse so sehr betonte Eigenschaft des Umlegungsverfahrens, so bleibt nur noch die andere übrig, daß nämlich durch die Umlegung eine gerechtere Verteilung der Wertsteigerung bewirkt wird. Es kann nämlich bei der Anlage des Stadtbauplans vorkommen, daß einzelnen Besitzern die Hauptteile ihres Besitzes genommen und für die Straße verwendet werden, der Rest aber bebauungsunfähig ist. Die Grundbesitzer, welche Opfer zu bringen haben, haben also nicht den geringsten Vorteil; derselbe fällt vielmehr anderen Besitzern, die in ihrem Besitze in keiner Weise gestört worden sind, ohne jede Leistung ganz zu. Im Interesse der benachteiligten Grundbesitzer empfiehlt sich also eine Umlegung, durch die die Vorteile aus der Planfeststellung den Grundbesitzern proportional ihrem Besitze vor der Enteignung zugeteilt werden sollen. Mit der Einführung der Umlegung ist aber ein sehr wichtiges Zugeständnis gemacht worden. Wird einmal zugegeben, daß der einzelne Grundbesitzer als solcher kein Anrecht auf die aus einer Planfeststellung ihm auf Kosten anderer Grundbesitzer zuwachsende Wertsteigerung habe, so folgt daraus unerbittlich, daß der Gemeinschaft der Grundbesitzer ebensowenig ein Anrecht auf die Wertsteigerungen zusteht, die ihrem Besitze auf Kosten der Bewohnerschaft zuwachsen. Es ist die Gemeinschaft, welche durch eigene Tätigkeit, die der Planfeststellung, das Land zu-

künftiger Bebauung erschließt und aus der Klasse des Acker- oder Gartenlandes in die wertvollere des Baulandes erhebt. Es läßt sich kein Grund dafür anführen, weshalb nicht die Gemeinden diese von ihnen geschaffenen Wertsteigerungen an sich ziehen sollten. Die Umlegung führt mit Notwendigkeit weiter zu der Enteignung des Stadterweiterungsgebiets seitens der Gemeinde im Momente der vollendeten Planfeststellung.

In diesen Überlegungen, die den Grundbesitzern durchaus nicht zur klaren Erkenntnis gekommen zu sein brauchen, sehen wir vor allem den Grund zu der entschiedenen Feindschaft, die sie gegen die Umlegung empfinden. Dazu kommt dann ferner das Mißtrauen, daß, wie es der Verband rheinisch-westfälischer Haus- und Grundbesitzer so schön ausdrückte, „die Regelung der Umlegungsfrage zu Straßenbau- und sonstigen Zwecken der Gemeinden benützt werden würde, mit denen die Rechte des Grundeigentums in Frage gestellt erschienen".

Demselben Zwecke, eine rationelle Ausnützung der Bauflächen zu sichern, sollte in dem Gesetzentwurfe Adickes' die sogenannte Zonenenteignung dienen.

Das preußische Baufluchtengesetz vom 2. Juli 1875 (§ 11), wie die deutsche Gesetzgebung überhaupt, gab den Gemeinden das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen; nach den Enteignungsgesetzen war aber das Enteignungsrecht auf die für die Straßen- beziehungsweise Platzanlage notwendige Fläche beschränkt. War also die Stadt nicht imstande, freihändig eine größere Fläche zu erwerben, so mußte bei zersplittertem Grundbesitze und auf unbebautem Lande das Entstehen von bebauungsunfähigen Parzellen und ein unterbrochener Anbau der Straße die unausbleibliche Folge jeder Enteignung sein. Daran wird auch durch § 12 desselben Gesetzes nichts geändert, welcher vorschreibt, daß die Restgrundstücke auf Antrag der Eigentümer von der Gemeinde angekauft werden müssen. Hier muß entweder das Umlegungsverfahren oder das der Zonenenteignung ergänzend eintreten. Durch das Recht der Zonenenteignung werden die Gemeinden in den Stand gesetzt, auch die neben dem Straßenkörper gelegene Fläche in mehr oder weniger großer Tiefenausdehnung zu enteignen und dadurch eine zweckmäßige Bebauung zu sichern. Der Herrenhausentwurf der Lex Adickes vom Jahre 1892 hatte im § 19 darüber folgende Bestimmungen aufgenommen, die zugleich für bebautes Land gültig sein sollten: „Sofern es das öffentliche Interesse erheischt, kann von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern das Recht der Enteignung auch bezüglich des an die Straßen und Plätze angrenzenden oder denselben benachbarten (bebauten wie) unbebauten Geländes in einer mit Rücksicht auf den Zweck des Unternehmens bestimmten Ausdehnung verliehen werden. Bei Festsetzung der Enteignungszone ist zugleich in geeigneter Weise auf die

Grundstücksgrenzen, den baulichen Charakter des Stadtteils, die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften und die durch dieselben bedingte zweckmäßige Bebaubarkeit Rücksicht zu nehmen."

In dem ursprünglichen Entwurfe der Lex Adickes war die Zonenenteignung nur für noch unbebaute Gebietsteile in Vorschlag gebracht worden. In vollständig logischer Weise! Die Zonenenteignung war als das zweite Mittel gedacht, durch das die Gemeinden die zweckmäßige Einteilung des Baulandes erreichen konnten, wenn das Umlegungsverfahren, sei es mangels einer Initiative der Grundbesitzer oder wegen zu großer Kosten für die Gemeinde bei selbständigem Vorgehen, nicht anwendbar wäre. Umlegung und Zonenenteignung auf unbebautem Lande ergänzten sich im Entwurfe gegenseitig. Nur in diesem Zusammenhange gewann auch die Bestimmung, daß die Besitzer der Hälfte der betroffenen Grundstücke das Recht haben sollten, die für die Zonenenteignung bestimmten Grundstücke zu erwerben und unter sich zu verteilen, ihre Bedeutung. Von der Herrenhauskommission wurde aber die Zonenenteignung auch auf die bebauten Grundstücke ausgedehnt und dadurch ein fremdes Element in den Gesetzentwurf gebracht. Wir werden auf diesen Punkt an anderer Stelle einzugehen haben.

Die Zonenenteignung auf unbebautem Lande verfolgt aber nicht nur den Zweck, eine rationelle Bebauung zu sichern; sie will zugleich auch die Kostenlast für die Gemeinde erleichtern und damit eine raschere Entwicklung des Straßennetzes in den Stadterweiterungen möglich machen, indem sie die zu erwartende Wertsteigerung des Grund und Bodens in die Tasche der Gemeinde ableitet. Es ist nur zu begreiflich, daß sie gerade deshalb bei den Grundbesitzern so entschiedene Feindschaft fand.

Kostendeckung. Bei der Durchführung von Stadterweiterungen können wir zwei Arten von Tätigkeiten unterscheiden: die vorbereitenden Unternehmungen, durch die ein bestimmtes Bauareal der Bebauung überhaupt zugänglich gemacht wird, und die endgültigen Straßenanlagen, durch welche das bebaute Areal seine Gliederung und seine Verkehrseinrichtungen erhält. Bei den vorbereitenden Unternehmungen handelt es sich meist um umfassendere Anlagen, die dazu dienen sollen, einen größeren Komplex Bauland in das Bereich der städtischen Bebauung einzuziehen. Wir können dieselben in ihrer charakteristischsten Form bei den Erweiterungen von Festungsstädten beobachten. Durch die Niederlegung der alten Umwallung wird meist eine vollständige Neugestaltung des Landes, auf dem dieselbe gestanden, nötig, ehe ein städtischer Anbau daselbst überhaupt möglich ist. Sie stellt der städtischen Verwaltung bedeutende Aufgaben und verlangt von ihr ein hohes Maß schöpferischer Gestaltungskraft. Es sind Aufgaben, wie sie lohnender und bedeutsamer sich kaum denken lassen. Natürlich wird durch die Art ihrer

Lösung in erster Linie das Schicksal des neuen Stadtteils bedingt; rückwirkend aber auch die Entwicklung der älteren Stadtteile in der nachhaltigsten Weise beeinflußt. Fehler, die hierbei gemacht werden, müssen sich dauernd rächen, da die Umgestaltung eines fertig ausgebauten Stadtteils fast immer ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Der Größe der Aufgabe entspricht die Größe des Kostenaufwandes, und zugleich mit der Aufgabe sehen sich die Städte vor die schwierige Frage der Kostendeckung gestellt. Gerade hierbei bieten die Stadterweiterungen in Festungsstädten besondere Momente, so daß ein kürzeres Eingehen auf einige dieser Unternehmungen interessante Resultate nach verschiedenen Seiten hin ergeben wird. Kaum irgendwo anders tritt der Charakter der Wertsteigerung des Bodens deutlicher hervor, als bei den Erweiterungen von Festungsstädten. Wir sehen das unearned increment, den unverdienten Wertzuwachs, den der Boden allein und ausschließlich der erfolgreichen Arbeit der Gemeinden verdankt, unverhüllt den Privaten zuwachsen, die die Früchte der gemeindlichen Tätigkeit in behaglicher Ruhe einheimsen.

Die Tatsachen sind in allen Fällen die gleichen. Im Laufe der Entwicklung füllen die Festungsstädte den zwischen dem Befestigungsgürtel und der Altstadt gelegenen Raum aus. Vor dem Befestigungsgürtel liegen die verschiedenen Rayongürtel, für die durch Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871 verschiedene Baubeschränkungen festgesetzt sind. Direkt vor der Befestigungslinie liegt der erste Rayon von 600 Meter, auf dem überhaupt keine Gebäude errichtet werden dürfen. Die Städte drängen nun, nachdem die Innenzone vollständig ausgebaut ist, mit unaufhaltsamer Gewalt über den alten Befestigungsgürtel hinaus und zwingen zu einer Hinausverlegung der Festungswerke. Durch diese Verlegung der Festungswerke, die in allen Fällen von den Städten selbst ausgeführt werden muß, fallen natürlich für bestimmte Zonen die Rayonbaubeschränkungen vollständig fort. Und die natürliche Konsequenz ist ein plötzliches Anwachsen des Bodenpreises, in den der Altstadt zunächst belegenen Teilen nahezu auf die Höhe der Grundpreise in der letzteren. Bei der Kölner Stadterweiterung haben zirka 326 Hektar fiskalische und private Grundstücke durch die Befreiung vom Bauverbot eine zwei- bis zehnfache Wertsteigerung erlitten. Nichts hätte näher gelegen und nichts wäre berechtigter gewesen, als diese Wertsteigerung, wenigstens zum Teil, zu den gewaltigen Kosten der Stadterweiterung heranzuziehen. Mit Ausnahme von Mainz ist es keiner Stadt gelungen, in dieser Richtung einen Erfolg zu erzielen. Inwieweit Versuche gemacht worden sind, die Grundbesitzer zu besonderen Beiträgen heranzuziehen, habe ich nicht feststellen können. Doch können diese Versuche in Köln nicht mit der entsprechenden Energie veranstaltet worden sein. Hier ist nämlich noch ein französisches Gesetz von 1807 in

Kraft, das gestattet, bei namhafter Wertsteigerung privater Besitzungen durch öffentliche Unternehmungen die Besitzer zur Zahlung eines Beitrags bis zur Hälfte des erlangten Vorteils heranzuziehen.*

Die einzige Ausnahme bildet, wie schon gesagt, Mainz, das durch ein Spezialgesetz vom 8. November 1872 das Recht erhielt, eine außerordentliche Kommunalsteuer von den Grundstücken zu erheben, die durch die Hinausschiebung der Festungswerke in das innere Stadtgebiet eintraten.** Der Betrag dieser Steuer oder besser dieses einmaligen Beitrags wurde für die gesamte Fläche auf 500 000 Gulden festgesetzt. Zwecks Verteilung der Summe auf die einzelnen Grundstücke wurde das Bauland zunächst in sechs Zonen nach der Entfernung von der seitherigen Festungsumwallung eingeteilt. Die zu leistenden Beiträge beliefen sich für die

I.	Zone auf	111 111,1	Gulden
II.	= = ...	100 000,0	=
III.	= = ...	88 888,9	=
IV.	= = ...	77 777,8	=
V.	= = ...	66 666,7	=
VI.	= = ...	55 555,5	=
	Total	500 000,0	Gulden.

Innerhalb der einzelnen Zonen wurden die Teilbeträge auf die einzelnen Grundstücke nach der Größe der steuerpflichtigen Fläche verteilt. Die Zahlung des Beitrags konnte auch in 50jährigen Tilgungsraten erfolgen, falls derselbe 50 Gulden überstieg.***

Bis Ende des Etatsjahres 1904/05 hatte die Steuer einen Ertrag von 1 244 283,45 Mk. ergeben.

Es handelte sich bei der Stadterweiterung um ein Areal von 45 Hektar, wofür 6 857 142,87 Mk. bezahlt wurden. Für sonstige Grundstücke wurden 856 149,76 Mk. ausgegeben. Die Erbauung von Straßen und Kanälen erforderte einen Aufwand von 3 495 155,71 Mk. Der Preis des Hektars stellte sich also an Grunderwerbs- und Straßenbaukosten auf 251 000 Mk. 1904/05 waren noch 1572 Quadratmeter verkäufliche Bauplätze auf der Gartenfront inklusive des Terrains des Raimundigartens vorhanden, die in dem Status der Aktiva und Passiva mit 139 905,32 Mk. ausgeworfen sind. Der Erlös aus verkauftem Gelände belief sich auf 14 048 857,26 Mk.

---

* Vergleiche Stübben, Städtebau, S. 296.

** Auch für Ulm ist ein derartiges Gesetz beabsichtigt. Der Gesetzentwurf wurde der württembergischen Kammer im Januar 1901 vorgelegt, ist aber nicht erledigt worden. Er ist im wesentlichen dem Mainzer Gesetz nachgebildet.

*** Die die Mainzer Stadterweiterung betreffenden Gesetze und Verträge sind abgedruckt in: Statutarische Anordnungen der Stadt Mainz I. Bd., S. 42 ff.

Wir schließen an den Bericht über die Mainzer Stadterweiterung die Resultate der Stadterweiterungen in einigen anderen Festungsstädten an.

Köln. Die Kölner Altstadt bildet annähernd eine Halbkreisfläche, um die sich der frühere Befestigungsgürtel mit den verschiedenen Rayongürteln ihre Ausdehnung aufs höchste behindernd legte. Durch Vertrag vom 23. Februar 1881 erwarb nun die Stadt Köln für den Preis von 12 Millionen Mark die alte Umwallung nebst einigen alten Forts und Lunetten. Das ehemalige fiskalische Festungsgelände betrug rund 122 Hektar. Bis Ende März 1903 wurden ausgegeben für Grunderwerb 27 276 023 Mk., für Abbruch und Einebnung 1 723 318 Mk., für Kanalbau 11 573 360 Mk., für Straßenbau 9 185 612 Mk., für Anpflanzungen und Verschönerungsanlagen 1 912 007 Mk., alles in allem betrugen die Ausgaben 63 431 257 Mk. Denen standen an Einnahmen gegenüber an Grundstücksverkäufen 44 507 308 Mk., für Bürgersteige, Kanäle, Straßenbaukosten usw. 8 873 855 Mk. Ende März 1903 schloß das Unternehmen mit einem Vorschuß von 4 180 133 Mk. ab, denen noch rund 154 850 Quadratmeter Baugelände zur Deckung gegenüberstehen.

Magdeburg kaufte vom Militärfiskus an Terrain der alten Stadterweiterung rund 213 Morgen und von der Eisenbahn 2 Morgen 49 Quadratruten. Hiervon wurden zu Straßenzwecken rund 20 Hektar verwandt, so daß für Bauland 37 Hektar 31 Ar verfügbar blieben. Die Kosten des Grund und Bodens beliefen sich auf 7844890 Mk., die Kosten für Kanalisierung, Planierung usw. 4961259 Mk. Das Bauland ist bis auf eine geringe Fläche verkauft; im ganzen kamen dafür ein 24163627 Mk., so daß also das Unternehmen mit dem beträchtlichen Überschuß von über 11 Millionen Mark abschloß.

An Nordfrontgelände, zu Zwecken der nördlichen Stadterweiterung, wurden 59,17 Hektar erworben. Der Kaufpreis betrug 23 Mk. pro Quadratmeter. Dazu traten aber noch besondere Leistungen, wie Bau des Generalkommandobienstgebäudes usw. und die Straßenherstellungskosten. Das Terrain ist an die Stadt aufgelassen und bis auf 800000 Mk. bezahlt. Die Aufwendungen für Grunderwerbs- und Straßenbaukosten usw. betrugen rund 20000000 Mk. Von dem angekauften Terrain wurden zu Straßenanlagen, sowie zur Anlage des Luisengartens verwendet 26,305 Hektar. An Baustellen wurden verkauft 22,4251 Hektar, wofür einkamen 12541894 Mk. Außerdem wurden 6,2007 Hektar mit dem Militärfiskus gegen anderweites ihm noch gehöriges Nordfrontgelände und gegen das Gelände der Alten Sternfeste im Süden der Stadt von 8,5968 Hektar ausgetauscht. Das Gelände des Sterns ist von der Stadt eingeebnet und gleichfalls der Bebauung erschlossen worden.*

* Nach direkten Mitteilungen des Magistrats der Stadt Magdeburg.

Straßburg. Durch Vertrag vom 2. Dezember 1875 trat das Reich an die Stadt 188,704 Hektar für 17 Millionen Mark ab, wovon 11,5 Hektar für 1146629,35 Mk. für die Universitätsbauten abgingen. Bis Ende März 1904 wurde für 16314731,12 Mk. Land an Private verkauft. In das Patrimonialvermögen gingen dagegen nur für 3036339,75 Mk. Grundstücke zu dauerndem Besitz über.

Würzburg. Durch Vertrag vom 26. September 1868 wurden die Festungswerke rechts des Mains an die Stadt abgetreten. Es handelte sich dabei um 53,81 Hektar. Bei der Entfestigung machten sich aber weitere Grunderwerbungen privaten Landes notwendig, infolge deren die Ausführung auch nur sehr langsam vonstatten gehen konnte. 1869 wurde die Entfestigung in Angriff genommen. Ende 1899 lief der mit dem Staatsärare abgeschlossene Vertrag ab. Es wurde daher beschlossen, die seither über das Entfestigungsunternehmen geführten Kassen aufzulösen. Die Endabrechnung schloß mit einem Defizit zu Lasten der Stadtkasse von 961820,43 Mk., wozu noch die in der Zukunft erwachsenden Ausgaben für den Ausbau der Glacis- und Ringstraßen hinzukommen.

Überblicken wir diese Daten, so ergeben sich die folgenden Bemerkungen. Bei allen vorstehend angeführten Stadterweiterungen sind die Städte in den Besitz ganz bedeutender Landstrecken gekommen, die sie durch Aufwendung sehr beträchtlicher Arbeits- und Kapitalsummen in Bauflächen verwandelt haben. Keine hat es aber verstanden, diesen Besitz nun auch dauernd festzuhalten und im Interesse der Gemeinschaft auszunützen. Die Städte wußten nichts Besseres anzufangen, als den Grund und Boden möglichst schnell und möglichst teuer wieder an private Unternehmer zu verkaufen — mit anderen Worten: sie sanken auf das Niveau des gewöhnlichen Grundstücksspekulanten herab. Das ist eine Handlungsweise, die über dem nächstliegenden Geldbeutelinteresse der lebenden Generation der Steuerzahler alle anderen Interessen späterer Generationen vergißt. Es muß mit aller Entschiedenheit hervorgehoben werden, daß diese Städte ein wertvolles, die größten Erträge versprechendes Gut fortgegeben und dadurch den zukünftigen Grundrentenzuwachs privaten Unternehmern zugewendet haben. Damit haben sie gegen den ersten und obersten Grundsatz aller städtischen Bodenpolitik, den Gemeindebesitz unter allen Umständen unversehrt zu erhalten, gesündigt.

Dieses Verhalten der Städte kann unseres Erachtens auch nicht durch die Rücksicht auf die Kostendeckung und die sonst notwendige größere Steuerbelastung der Steuerzahler gerechtfertigt werden. Wie wir sahen, ist es allein Mainz gelungen, die bevorteilten Grundbesitzer zu einem Kostenbeitrage heranzuziehen, während andere Städte überhaupt nicht oder vergeblich einen solchen Versuch gemacht haben. Es muß allerdings zugegeben werden, daß es dabei an einer rechtlichen Grundlage gefehlt hat und noch fehlt. Ließ sich dieselbe

aber für Mainz beschaffen, so wäre das auch für andere Städte möglich gewesen. Allerdings nur auf dem Wege der Spezialgesetzgebung, denn gerade auf diesem Gebiete ist die allgemeine Gesetzgebung recht unfruchtbar geblieben. Auch das preußische Kommunalabgabengesetz von 1893 hat den Gemeinden nur geringe Förderung gebracht. Nach § 9 desselben können die Gemeinden behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von den Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Damit ist aber die Frage noch nicht entschieden, ob es möglich ist, die gesamten Kosten der Stadterweiterungen auf die Grundbesitzer abzuwälzen und durch Beiträge beziehungsweise Mehrbelastung derselben aufzubringen. Nach Adickes unterliegt dies keinem Zweifel.* Stadterweiterungen sind, so führt er aus, ohne Zweifel städtische Veranstaltungen, die durch das öffentliche Interesse erfordert werden und aus denen bestimmten Grundeigentümern und Gewerbetreibenden besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Fraglich ist überhaupt nur, ob zum Beispiel in Fällen, wo Festungsgelände angekauft wird, die Kosten der angekauften Geländeteile, die für Straßen und Plätze von mehr als 26 Meter Breite bestimmt sind, zu den Kosten der Stadterweiterung gerechnet und auf alle Grundbesitzer mit überwälzt werden dürfen, oder ob nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes die Anlieger durch ihre ortsstatutarische, im § 15 des Baufluchtengesetzes von 1875 geregelte Beitragspflicht von einer weiteren Leistung befreit sind. Nach Adickes besteht eine solche Berechtigung. Er schreibt den Eigentümern, soweit sie mit ihren Grundstücken an Straßen liegen, den doppelten Charakter des Anliegers und des Grundbesitzers zu. Die Beitragspflicht des Eigentümers qua Anliegers werde durch das Baufluchtengesetz von 1875 geregelt und erstreckte sich bis zu einer Straßenbreitenhälfte von 13 Meter. Die Beitragspflicht des Eigentümers qua Grundbesitzers werde durch den § 9 des Kommunalabgabengesetzes bestimmt, und die Größe des Beitrags werde nach den Vorteilen bemessen. In die Stadterweiterungskosten wären also die überschießenden Kosten der Straßen und Plätze von über 26 Meter Breite sowie die Bauzinsen einzubeziehen. Um aber die Schwierigkeiten einer solchen Distinktion zu vermeiden, empfiehlt Adickes (a. a. O., S. 305), auf die Erhebung von Anliegerbeiträgen nach dem Gesetz von 1875 vollständig zu verzichten und die gesamten Stadterweiterungskosten inklusive Straßenbaukosten auf die Grundeigentümer des Stadterweiterungsgebiets nach Maßgabe des § 9 des Kommunalabgabengesetzes zu verteilen. Ein solches Verfahren würde nach ihm auch dem § 19 des Baufluchtengesetzes

* Adickes, Das Kommunalabgabengesetz von 1893, S. 302 ff.

nicht widersprechen, da die Verteilung der gesamten Stadterweiterungskosten auf alle Eigentümer ein ganz anderer Gegenstand als die Verteilung der Straßenbaukosten auf die Anlieger der Stadterweiterung sei. Mit dieser Deduktion widerspricht sich Adickes selbst. Er hatte (S. 302) im Anschlusse an Stübben (Städtebau, S. 259, 260) die Stadterweiterungskosten in zwei Gruppen zerlegt und als die eine dieser Gruppen die Kosten der eigentlichen Straßenanlagen bezeichnet. Die Deckung dieser Kostengruppe wird durch das Baufluchtengesetz von 1875 geregelt und eine Überschreitung der darin gezogenen Schranken durch § 19 des Gesetzes unmöglich gemacht. Wenn nun Adickes die beiden Gruppen, die sich leicht und scharf trennen lassen, zusammenwirft, um eine über die Grenzen des § 15 des Baufluchtengesetzes hinausgehende Belastung der Anlieger zu ermöglichen, so kennzeichnet sich ein solches Verfahren zu offenbar als eine Umgehung des § 19 desselben Gesetzes.

Ebensowenig können wir aber auch die oben erwähnte Distinktion Adickes' zwischen Grundeigentümern qua Anliegern und Grundeigentümern qua Grundbesitzern und die darauf begründete Beitragspflicht als richtig anerkennen. Indem das Baufluchtengesetz von 1875, § 15, eine Beitragspflicht der Grundbesitzer bis zu einer Straßenhälftebreite von 13 Meter einführte, ging es offenbar von dem allgemeinen Satze aus, daß eine Straßenanlage für die Anlieger von Vorteil sei, und setzte die Größe des Vorteils und damit auch die Größe des Beitrags der Größe der Straßenbreite innerhalb bestimmter Grenzen proportional.* In diesem Punkte sind also die Beiträge auf Grund des Gesetzes von 1875 von den Beiträgen auf Grund des Kommunalabgabengesetzes in keiner Weise verschieden. Das Gesetz hat ferner die ganzen Straßenbaukosten aller Straßen unter 26 Meter Breite auf die Anlieger gewälzt und dadurch offenbar zum Ausdruck gebracht, daß seiner Ansicht nach der Vorteil' den nichtanliegende Grundbesitzer von einer Straßenanlage haben, gegenüber dem Vorteil der Anlieger als unbedeutend vernachlässigt werden kann. Sollte der Vorteil der nichtanliegenden Grundbesitzer bei einer größeren Straßenbreite beginnen und so deutlich werden, daß sich eine Beitragspflicht zu den überschüssigen Straßenbaukosten darauf begründen und ferner eine Beitragspflicht der anderen Gruppe von Grundbesitzern, eben der Anlieger qua Grundbesitzer, daraus folgern ließe? Davon kann keine Rede sein. Das Gesetz will mit der Grenzbestimmung von 26 Meter die Grundbesitzer vor Überlastung mit zu großen Straßenbreiten schützen, wie dies auch in dem Kommissionsbericht (S. 9) klar ausgedrückt ist. Wenn man aber nun auf dem Umwege

* Die Behauptung von Adickes: „Die Beiträge auf Grund des § 9 des Kanalabgabengesetzes unterscheiden sich in den wesentlichsten Beziehungen von den Beiträgen auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875" (a. a. O., S. 294, Note 1) läßt sich in dem Umfange nicht aufrechterhalten.

über die Eigenschaft der Anlieger qua Grundbesitzer noch einen Teil der Mehrkosten auf sie abzuwälzen sucht, so sucht man eben die deutlichen Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen, in dem allerdings begreiflichen Streben, die gesamten Straßenbaukosten auf die Grundbesitzer abzuwälzen.

Die gesetzliche Lage ist also die folgende: Bei neuen Straßen und bei vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen (§ 15 des Fluchtliniengesetzes) kann der § 9 des Kommunalabgabengesetzes nicht angewendet werden, soweit es sich um die in § 15 angeführten Leistungen handelt. Das ist ein für die Gemeinden wenig befriedigender Zustand. Um ihn etwas zu mildern, hat der zweite Senat des Oberverwaltungsgerichtes in einem Erkenntnis vom 26. Mai 1905 seine bisherige Stellung gänzlich geändert. Zwar sei es nicht möglich, die Anlieger zu anderen unmittelbaren Sonderleistungen für die Herstellung und Erhaltung der Straßen als den im § 15 des Fluchtliniengesetzes vorgesehenen heranzuziehen. Dagegen könne man sie sehr wohl mit Beiträgen zu einem Unternehmen anderer Art, zum Beispiel einem Straßendurchbruch oder einem Brückenbau in der Nachbarschaft, sowie mit einer allgemeinen Abgabe für Straßenbauzwecke belasten. Diese neue Auslegung des Gesetzes kommt den Gemeindeverwaltungen sehr entgegen, da sie zum Beispiel gestatten würde, die Anlieger mit Straßenunterhaltungskosten auch dann weiter zu belasten, nachdem die fünfjährige Unterhaltungspflicht des Fluchtliniengesetzes abgelaufen ist. Fraglich ist nur, ob das Oberverwaltungsgericht diese Entscheidung, die sich mit seiner ganzen früheren Haltung in Gegensatz stellt, auf die Dauer aufrecht erhalten wird.

Auch abgesehen von dieser neueren Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes sind die Gemeinden den Anliegern an neuen Straßen gegenüber nicht ganz so hilflos, wie es nach der geschilderten gesetzlichen Lage der Fall zu sein scheint. Der bereits erwähnte § 12 des Fluchtliniengesetzes, wonach das Bauen an noch nicht fertiggestellten Straßen oder Straßenteilen verboten ist, hat den Stadtverwaltungen die Handhabe gegeben, den Baulustigen ihre Bedingungen aufzuzwingen. Der Bereich der noch nicht baufertigen Straßen wird möglichst weit ausgedehnt und der Anbau an ihnen nur dann gestattet, wenn der Baulustige die ihm gestellten Bedingungen erfüllt. Dabei handelt es sich besonders um die Abtretung größerer Grundflächen, als nach § 15 des Fluchtliniengesetzes möglich wäre, um Vorschriften über die Ausführung und Unterhaltung der Straße usw.

Wir müssen hier noch eines weiteren Versuchs gedenken, über die den Grundbesitzern durch das Gesetz von 1875 auferlegte Verpflichtung zur Kostendeckung hinaus dem Grundbesitz die Lasten aufzuerlegen, die den Gemeinden aus der Anlage von Plätzen, Promenaden und dergleichen erwachsen. Sowohl nach dem Adickesschen Entwurf eines Umlegungsgesetzes von 1892, wie nach

dem Regierungsentwurf von 1901 hatten die Umlegungsintereſſenten das für die öffentlichen Straßen und Plätze erforderliche Land vorweg auszuſcheiden und der Gemeinde unentgeltlich zu übereignen. Keiner von den Entwürfen hatte die Größe der abzutretenden Flächen irgendwie nach obenhin fixiert. Es war alſo offenbar die Abſicht, bei Umlegungen den Gemeinden die Möglichkeit zu gewähren, über die Vorſchriften des Fluchtliniengeſetzes hinaus die Abtretung von Grundflächen zu verlangen. Die Beſtimmung hätte natürlich nur da Bedeutung erlangt, wo es ſich um die Umlegung eines größeren Gebietes handelt. Sie ſucht das Verfahren, das bei der Aufſchließung größerer, einem Beſitzer gehöriger Komplexe gewöhnlich von der Gemeinde eingeſchlagen wird, auf die Verhältniſſe des zerſplitterten Grundbeſitzes anzuwenden, die doch entſchieden die gewöhnlicheren ſind. Die Gemeinde ſollte durch ihn die Möglichkeit erhalten, ſich ohne die großen Koſten ausgedehnteren Landerwerbes in den Beſitz von Plätzen aller Art, Promenaden uſw. zu ſetzen, deren aus hygieniſchen Gründen meiſt unbedingt notwendige Anlage häufig allein an den Koſten ſcheitert. Die hohen Bodenpreiſe, deren Höhe ihrerſeits zum guten Teile eine Folge der gemeindlichen Planfeſtſetzung iſt, ſind es ja in erſter Linie, die zu den kurzſichtigen, die Anlage hinreichend großer und zahlreicher Plätze, breiter Promenaden uſw. vernachläſſigenden Bebauungsplänen geführt und Fehler der Gemeinden verſchuldet haben, die ſich dann ſpäter bitter rächen müſſen.*

Die Lücke, welche das preußiſche Baufluchtengeſetz von 1875 und ebenſo das Kommunalabgabengeſetz von 1893 gelaſſen hatten, finden wir in dem ſächſiſchen Baugeſetz von 1900 ausgefüllt. Nach § 78 desſelben können die Gemeinden den nicht in anderer Weiſe gedeckten Aufwand, der ihnen durch Beſchaffung und Herſtellung von Straßen, Plätzen, Brücken, Ufermauern, Dämmen, Schleuſen, Brunnen, Waſſerleitungen, Beleuchtungsanlagen und durch ähnliche Herſtellungen, durch die Aufſtellung und Genehmigung von Bebauungs-, Umlegungs- und Enteignungsplänen, ſowie durch die Gewährung der ihnen nach dem Baugeſetze obliegenden Entſchädigungen entſteht, ganz oder teilweiſe von den Grundſtückseigentümern zurückfordern, denen durch die betreffenden Unternehmungen ein Vorteil erwächſt. Der Maßſtab, nach dem die Bauabgabe erhoben werden ſoll, iſt durch Ortsgeſetz feſtzuſtellen. In geeigneten Fällen iſt dabei neben der Anliegerlänge der beteiligten Grundſtücke

* So koſteten zum Beiſpiel zwei im Bebauungsplan von 1862 vorgeſehene Plätze (der Magdeburger- und Teutoburgerplatz) der Stadt Berlin 1170638,81 Mk. Dadurch abgeſchreckt, ging das Beſtreben der ſtädtiſchen Behörden dahin, eine Beſeitigung oder Einſchränkung der im Bebauungsplane vorgeſchriebenen Plätze herbeizuführen, die mit den vorhandenen Plätzen zirka 253 Hektar, das heißt 4,3 Prozent des Weichbildes ausgemacht haben würden. In den meiſten Fällen gelang es, die Beſeitigung der geforderten Plätze zu erreichen.

auch die Bauweise, namentlich hinsichtlich des Umfanges der bebauten Fläche, der Geschoßzahl und der Zahl der eingebauten Wohnungen zu berücksichtigen. Da nach § 39 des Gesetzes die Anlieger verpflichtet sind, die Grundflächen für die ortsbauplanmäßigen Straßen bei doppelseitiger Bebauung bis zu 24 Meter, bei einseitiger bis zu 15 Meter zu beschaffen, die Straßen herzustellen und zu beschleusen, so können die Grundeigentümer nach dem § 78 auch zu Aufwendungen herangezogen werden, die über das in § 39 festgelegte Maß hinausgehen. Heben wir die Bedeutung dieser Bestimmungen kurz hervor. Sie gehen offenbar von dem Prinzip aus, daß die Vorteile öffentlicher Straßen und Plätze in erster Linie dem Grundbesitzer zuwachsen und daß derselbe infolgedessen die Kosten für dieselben zu tragen habe. Bei Straßen bis zu einer bestimmten Breite (15 beziehungsweise 24 Meter) stehen das spezielle Interesse der Anlieger und ihre Belastung durch die Kosten in einem angemessenen Verhältnisse, so daß es nicht nötig ist, auf das Interesse der entfernteren Grundbesitzer zu rekurrieren. Das Verhältnis ändert sich, sobald die Straßenbreite über 15 beziehungsweise 24 Meter wächst oder es sich um größere Plätze handelt. Die Belastung der Anlieger wird dann so groß, daß sie jedes Verhältnis zu dem speziellen Interesse derselben verliert und ungerecht wird. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, die Kosten auf ein größeres Gebiet umzuschlagen. Die sächsischen Städte befinden sich also in einer sehr günstigen Lage: sie können die gesamten Stadterweiterungskosten mit Einschluß der Straßenbaukosten auf die Grundbesitzer umschlagen.*

Bei den ungeheuren Hindernissen, die infolge des Privatbesitzes an Grund und Boden jeder umfassenden, großzügigen Stadterweiterung im Wege stehen, wird diese im allgemeinen nur nach dem Bedürfnisse der nächsten Gegenwart stückweise durchgeführt; mit anderen Worten: die Stadterweiterung reduziert sich auf die Anlage von einigen neuen oder die Weiterführung von alten, bereits bebauten Straßen, gewöhnlich hinter der privaten Bebauung hinterher hinkend. In allen Staaten liegt nun den Gemeinden die Verpflichtung ob, für die Anlage und Unterhaltung der Straßen und Plätze zu sorgen. Mit der rascheren Entwicklung der Städte und dem in ihnen sich abspielenden wirtschaftlichen Verkehr, nicht minder mit der Entwicklung der städtischen Hygiene und Verkehrstechnik wachsen die Lasten, welche ihnen diese Verpflichtung auferlegt, und bedrohen die Stabilität der städtischen Finanzen. Es ist daher von jeher das Streben der Städte gewesen, die Straßenbaukosten auf die an-

* Als Beispiel verweisen wir auf das Ortsgesetz Plauens i. V., die Aufbringung der Kosten zur Erbauung einer 15 Meter breiten Brücke über die Syra im Zuge der Erholungsstraße betreffend, vom 10. Dezember 1897. Danach sind zwei Fünftel der Kosten des Unternehmens von den Besitzern bestimmter, auf einem besonderen Plane rot umränderter Grundstücke zu tragen.

liegenden Grundeigentümer entweder ganz abzuwälzen oder doch dieſe zu Präzipualbeiträgen heranzuziehen.

Geſetzliche Regelung fand dieſes Beſtreben wohl zuerſt in den ſüddeutſchen Staaten. Das badiſche Ortsſtraßengeſetz vom 20. Februar 1868, ſowie die württembergiſche Bauordnung vom 6. Oktober 1872 enthalten einen ziemlich gleichlautenden Paragraphen. Nach dem badiſchen Geſetze kann durch Gemeindebeſchluß mit Staatsgenehmigung beſtimmt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Ortsſtraße, ſowie beim Anbau an einer ſchon vorhandenen noch unbebauten Ortsſtraße der Aufwand für den Erwerb des für die Straße nötigen Geländes, ſowie die Koſten der den Bedürfniſſen des Verkehrs entſprechenden erſten Einrichtung der Straße und der zeitweiligen, höchſtens jedoch fünfjährigen Unterhaltung derſelben ganz oder teilweiſe von den angrenzenden Eigentümern getragen oder erſetzt werden, ſobald ſie auf ihren Grundſtücken Bauten aufführen. Außerdem können auch die Eigentümer bereits vorhandener Bauten zur Leiſtung eines entſprechenden Koſtenbeitrages herangezogen werden, wenn ihnen die Straße in hervorragendem Maße beſonderen Nutzen bietet. Die anderen ſüddeutſchen Geſetze gehen nicht ganz ſo weit. Die württembergiſche Bauordnung (§ 15) beſchränkt die Verpflichtung der Bauenden auf den Aufwand für die Erwerbung der für die Straße notwendigen Grundfläche und für die Planierung, die heſſiſche von 1881 (§ 21) auf die Erwerbung des Geländes, Herſtellung der Kanäle, die Erdarbeiten der Straßenkörper und die erſte Einrichtung der Straße bis zu 8 Meter Breite. Ganz ähnlich das elſaß-lothringiſche Geſetz vom 21. Mai 1879 betreffend die Beſchränkung der Baufreiheit in den neuen Stadtteilen von Straßburg, das 1892 auf Mülhauſen und 1893 auf Kolmar mit den Änderungen ausgedehnt wurde, daß von den Anliegern nur ein Drittel der Entwäſſerungskoſten zu leiſten iſt. Indem das Geſetz alſo die Anlieger zu Koſtenbeiträgen heranzog, verbot es anderſeits der Gemeinde, von dem § 30 des Geſetzes vom 30. September 1807 Gebrauch zu machen und eine Entſchädigung für den Mehrwert zu verlangen, der den Grundſtücken durch die Anlegung der Straßen und Plätze erwächſt. Die Beitragspflicht der Anlieger wurde dadurch auf einen feſtbeſtimmten Betrag beſchränkt, der gegenüber der Wertſteigerung der Grundſtücke oft genug ein höchſt minimaler iſt.

In Preußen* iſt erſt 1875 eine endgültige Regelung der Materie zuſtande gekommen. Die älteſte Einzelregelung des Gegenſtandes liegt in dem Berliner Regulativ vom 31. Dezember 1838 vor. Darin erhielten die

* Vergleiche Motive zu dem Entwurfe eines Geſetzes betreffend die Anlegung und Bebauung von Straßen und Plätzen. Druckſache der Abgeordneten 1875, Nr. 23, S. 289 ſowie S. 292 ff. — R. Friedrichs, Das Geſetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 2. Juli 1875, 5. Aufl., S. 157 ff.

städtischen Behörden die Befugnis „bei der Anlage einer neuen Straße oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern die Legung des ersten Straßenpflasters oder den Betrag der hierzu erforderlichen Kosten zu verlangen". Im allgemeinen hatten, wie durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes festgestellt wurde, die Städte durch die §§ 4, 11, 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und ähnliche Paragraphen der anderen Städteordnungen das Recht, besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern zu erheben. Ein solcher Beschluß bedurfte der Genehmigung der Regierung. Von dieser Ermächtigung war in den westlichen Provinzen auch mehrfach Gebrauch gemacht worden. Außerdem hatten auch außer Berlin noch andere Städte durch besondere Gesetze das Recht erhalten, die Straßenherstellungskosten von den Anliegern einzuziehen. So hilflos, wie die meisten Städte geglaubt hatten, standen sie doch nicht da. Trotzdem war eine einheitliche gesetzliche Regelung der Materie schon in den sechziger Jahren ein dringendes Bedürfnis. Zunächst suchte die Regierung dasselbe in einigen Paragraphen der dem Landtage 1865 vorgelegten Wegeordnung wenigstens vorläufig zu befriedigen, konnte aber bei der Geschäftslage des Landtages zu keinem Resultat kommen. Dann nahm das Herrenhaus den Gegenstand auf und beschloß, in die Gesetzentwürfe betreffend die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums vom 2. November 1868 beziehungsweise 8. Oktober 1869 eine dahinzielende Bestimmung aufzunehmen. Es sollte bei Expropriationen zwecks Straßenanlagen den Gemeinden gestattet werden, bei der Festsetzung der Entschädigung den Mehrwert, der dem Restgrundstücke aus der Straßenanlage zuwächst, in Gegenrechnung zu stellen, dem Eigentümer aber das Recht gegeben werden, die Expropriation seines ganzen Grundstückes zu verlangen. Diese Regelung der Materie fand den schärfsten Widerstand sowohl der Regierung wie des Abgeordnetenhauses, so daß das Herrenhaus bei den späteren Verhandlungen über den Expropriationsgesetzentwurf von 1874 seinen früheren Vorschlag nicht wieder aufnahm. Einen Abschluß fanden diese Versuche endlich in dem Baufluchtengesetz von 1875. Die Regierung knüpfte an das schon erwähnte Berliner Regulativ und an die Bestimmungen der badischen und württembergischen Gesetze an. Durch Ortsstatut können die Gemeinden festsetzen, „daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße, in der dem Bedürfnisse entsprechenden

Weiſe beſchafft, ſowie deren zeitweiſe (!), höchſtens jedoch fünfjährige Unterhaltung, beziehungsweiſe ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Erſatz der zu allen dieſen Maßnahmen erforderlichen Koſten geleiſtet werden". Dieſe Verpflichtung wurde auf eine Straßenbreitenhälfte bis zu 13 Meter beſchränkt. Der Anteil der Eigentümer an den Straßenbaukoſten wird nach der Frontlänge ihres Grundſtückes berechnet. Durch § 10 des Kommunalabgabengeſetzes von 1893 wurde den Gemeinden aus hygieniſchen Gründen geſtattet, auch einen anderen Maßſtab, wie zum Beiſpiel die Größe der bebauungsfähigen Fläche, in Anwendung zu bringen — eine Beſtimmung, die im weſentlichen toter Buchſtabe geblieben iſt. Im allgemeinen iſt nunmehr das Verhältnis der Gemeinde gegenüber den Anliegern in zufriedenſtellender Weiſe geregelt. Mit einer Ausnahme! Indem das Geſetz die Unternehmer den gleichen Bedingungen wie die Anlieger, insbeſondere mit bezug auf die fünfjährigen Unterhaltungskoſten, unterwarf, hat ſie die erſteren in einer durchaus unbegründeten Weiſe bevorzugt. Das preußiſche Geſetz nimmt mit dieſer Beſtimmung eine eigentümliche Stellung ein. Sowohl das badiſche Ortsſtraßengeſetz von 1868, wie die württembergiſche Bauordnung von 1872, wie die bremiſche Bauordnung von 1883 unterſcheiden in ſchärfſter Weiſe zwiſchen den Anliegern und den Unternehmern und gewähren den Gemeinden die Möglichkeit, den letzteren viel ſchärfere Bedingungen aufzuerlegen.

Wir haben geſehen, in welcher Weiſe die Intereſſen der Gemeinden gegenüber den Privaten von der Geſetzgebung gewahrt worden ſind. Nicht länger mehr ſtehen die Gemeinden hilflos den ſtetig wachſenden Anforderungen der Stadterweiterungen gegenüber. Die Zeiten, in denen die Gemeinden die geſamten Koſten der Straßenbauten zu tragen hatten, ſind glücklich überwunden, und wenn auch ihre Hände bei der Heranziehung der privaten Grundbeſitzer zu den Generalkoſten größerer umfaſſenderer Stadterweiterungen unſeres Erachtens noch viel zu feſt gebunden ſind, ſo konnten wir doch eine Tendenz konſtatieren, deren Endziel die Abwälzung aller dieſer fraglichen Koſten auf die privaten Grundbeſitzer iſt. Dieſe Tendenz findet ihre Rechtfertigung in dem Grundſatze, daß die Straßenbauten und alle übrigen mit einer Stadterweiterung verbundenen Unternehmungen der Gemeinde in erſter Linie, häufig ſogar ausſchließlich, dem privaten Grundbeſitze zugute kommen, und daß dieſer unter dem Einfluſſe derartiger Unternehmungen Wertſteigerungen erleidet, welche die Unkoſten oft genug um ein Vielfaches übertreffen. Dieſe Wertſteigerungen, deren gewaltige Höhe die ganze Unſinnigkeit des privaten Grundeigentums in ſcharfer Klarheit hervortreten läßt, ſind ferner ohne jedes Zutun der Beſitzer allein durch die geſellſchaftliche Tätigkeit, inſofern auch die Gemeindeverwaltung als ſolche aufgefaßt werden muß, entſtanden und werden auf Grund eines wie immer beſchaffenen Eigentumsrechtes von den Grund-

eigentümern für sich mit Beschlag belegt. Indem nun die Gesetzgebung die Inanspruchnahme solcher Wertsteigerungen durch die Gemeinden gestattete, legte sie eine weite Bresche in die Rechte des privaten Grundeigentums. Die prinzipielle Unantastbarkeit der Konjunkturgewinne aus Grund und Boden war damit negiert und einer weiteren Heranziehung derselben zu allgemeinen Zwecken und im allgemeinen Interesse der Gemeinde der Weg geöffnet. War aber dies einmal für den speziellen Fall der Wertsteigerungen, die direkt durch Unternehmungen der Gemeinde veranlaßt sind, in vollem Umfange zugestanden, so mußte logischerweise auch das Recht der Gemeinde auf Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses zugestanden werden, der nicht direkt nachweisbaren Unternehmungen der Gemeinde, sondern der allgemeinen Tätigkeit der Gesellschaft zuzuschreiben ist.

Es entstand nun die schwierige Frage: in welcher Weise können diese Wertsteigerungen am sichersten und zweckmäßigsten steuerlich erfaßt werden? Da sich bei ihrer Beantwortung die Besteuerung des bebauten Bodens nicht gut von der des unbebauten trennen läßt, werden wir den Gegenstand zweckmäßiger nach dem Kapitel „Umgestaltung der bebauten Stadtteile" behandeln.

B. Die Umgestaltung bereits bebauter Stadtviertel.

Von nicht minderer Bedeutung für die Entwicklung einer Stadt ist die Umgestaltung bereits bebauter Stadtviertel, ihre Anpassung an die Bedürfnisse des Verkehrs und die Forderungen der öffentlichen Hygiene; die Schwierigkeiten der Ausführung sind aber bedeutend größere als bei der äußeren Stadterweiterung. Während die Gesetzgebung die Gemeinden bei den Aufgaben der letzteren in mancher Hinsicht ziemlich günstig gegenüber dem privaten Grundbesitz gestellt hat, befinden sie sich bei Unternehmungen der sogenannten inneren Stadterweiterung in einer sehr wenig vorteilhaften Lage. Die Kosten der äußeren Stadterweiterungen können von ihnen zum Teil oder ganz auf die Grundbesitzer abgewälzt werden; bei Straßenverbesserungen und Straßendurchbrüchen, bei dem Abreißen unhygienischer Viertel oder Blöcke heißt es für sie nur: zahlen, viel zahlen nach der Melodie der Enteignungsgesetze.

Wir sahen bereits oben, wie auf einer gewissen Entwicklungsstufe der größeren Städte eine vollständige Umgestaltung des alten Stadtinnern, des Geschäftszentrums stattzufinden pflegt. Die Wohnhäuser verschwinden und machen Geschäftshäusern, Magazinen usw. Platz. Die engen Straßen vermögen die Wogen des Verkehrs nicht mehr zu fassen, der gebieterisch eine Verbreiterung des Verkehrsbettes verlangt. Um Zeit zu ersparen, müssen gekrümmte Straßen gestreckt und, um unnötige Kraftvergeudung zu verhindern, müssen die Höhenlagen der verschiedenen Straßen miteinander ausgeglichen werden. Neue Parallelstraßen müssen angelegt werden, um alte, zu enge

Straßen zu entlaſten; krumme Straßenzüge durch die Anlage neuer Diagonalſtraßen verkürzt; zwecks Gewinnung neuer Verbindungen mit den neu entſtandenen Stadtvierteln neue Radialſtraßen angelegt werden. Alle dieſe Unternehmungen, mag es ſich nun um die Umgeſtaltung bereits beſtehender, nicht mehr ausreichender Straßen (Straßenverbeſſerungen) oder um den Bau neuer Straßen (Straßendurchbrüche) handeln, ſpielen ſich auf bereits bebautem, meiſt im Geſchäftszentrum oder bei Millionenſtädten in den Geſchäftsnebenzentren belegenem und daher außerordentlich wertvollem Boden ab. Handelt es ſich bei den äußeren Stadterweiterungen um die Bodenwerte werdender Stadtteile, ſo türmt ſich hier das Hindernis ungeheurer Grundrenten, des Produktes vieler Jahrzehnte, oft vieler Jahrhunderte, auf.

Welche Mittel ſtehen nun den Städten für die Durchführung ihrer Unternehmungen zu Gebote? In Verbindung mit der Feſtſetzung von Fluchtlinien nur das der Enteignung des zum Straßenbau notwendigen Grund und Bodens. Durch die Feſtſetzung von Baufluchtlinien kann natürlich nur allmählich die Erbreiterung der Straße erreicht werden, zudem iſt ihr Fortſchritt gänzlich von der privaten Bautätigkeit abhängig. Der Vorgang wird ſich ſelbſt in den günſtigſten Fällen reger Bautätigkeit ſtets über eine ganze Reihe von Jahren hinziehen und iſt dabei, wie die Bautätigkeit ſelber und die ſie bedingende induſtrielle und kommerzielle Blüte, den großen Schwankungen ſtoßweiſe ſich vollziehender Entwicklung und langdauernder Stagnation unterworfen. Will die Gemeinde ſelbſttätig in den Prozeß eingreifen, ſo bleibt ihr nur der eine Weg der Expropriation der Grund- und Hausbeſitzer. Nach § 13 des preußiſchen Baufluchtengeſetzes von 1875 können die Grundbeſitzer eine Entſchädigung für die Entziehung von Grundeigentum fordern, wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft, und das Grundſtück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird, ohne daß es möglich wäre, die Grunderwerbskoſten durch Ortsſtatut auf die Grundbeſitzer abzuwälzen. Die Expropriation wird durch das Enteignungsgeſetz von 1874 geregelt. Wie in Preußen gilt auch in den anderen Staaten der Satz, daß die Durchführung der Baufluchtlinien beziehungsweiſe Ortsbaupläne gegenüber beſtehenden Bauten nur durch Expropriation nach den Enteignungsgeſetzen geſchehen kann. Damit ſind dann weiter die folgenden Sätze gegeben. Die Gemeinden haben, falls der Teil eines Gebäudes in die Baufluchtlinie fällt und zwecks Straßenerbreiterung niedergelegt wird, für das ganze Gebäude und außerdem für jede Wertminderung, die dem Reſtgrundſtück infolge des Unternehmens zugefügt wird, wenn dasſelbe zum Beiſpiel bebauungsunfähig wird, Entſchädigung zu bezahlen. Sie haben das Recht der Enteignung nur für die zur Straße notwendigen Grundſtücksteile. Dagegen kann der Eigentümer die Übernahme des ganzen Grundſtücks verlangen, wenn dasſelbe durch die Fluchtlinie ſo weit in

Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist. Die ganze Ungerechtigkeit des heutigen Enteignungsverfahrens, die rücksichtslose Benachteiligung der Gemeinden zugunsten der privaten Grundbesitzer tritt hier vielleicht am schärfsten zutage. Die Gemeinden müssen riesige Summen für den von ihnen enteigneten Grund und Boden bezahlen. Sie verwandeln die alten engen ungesunden Gassen in breite Straßen, in denen sich der Verkehr ungehindert bewegen und entwickeln kann, und werfen den glücklichen Grund- und Hausbesitzern Hunderttausende müheloſen Gewinns in den Schoß. Und anstatt daß es ihnen gestattet wäre, die von ihnen aufgewendeten Kosten ganz oder teilweise von dieser Wertsteigerung abzuziehen, müssen sie sogar in der Praxis meist für den enteigneten Boden nach diesem von ihnen geschaffenen Zukunftswerte bezahlen. Der Grundbesitzer dagegen ist der glückliche Monopolist, der von Privaten und Gemeinden gleicherweise Tribut erhebt. Die Gemeinde bezahlt ihm sein altes Haus zum vollen Werte, sie reißt es ihm nieder und überliefert ihm einen neuen Bauplatz an neuer breiter Straße. Sie bezahlt ihm das abgetretene Land zum vollen Werte. Und wenn ihm nach Abtretung des Grund und Bodens ein Restgrundstück überbleibt, das zur Bebauung überhaupt zu klein ist oder dieselbe schwierig und ungünstig gestaltet, so muß sie ihm auch dieses Land zum gleichen Preise abnehmen. Sieht aber der Grundbesitzer, daß ihm die Spekulation mit dem Restgrundstück noch größere Werte verspricht, so läßt er sich von der Gemeinde den Minderwert entschädigen, den sein Grundstück durch die Abtretung des anderen Teiles zu Straßenzwecken angeblich erlitten hat, und verkauft nachher die Restparzelle an seinen Nachbarn oder seinen Hintermann zu den Preisen, die die Gemeinde durch ihre direkte Tätigkeit auf bedeutende Höhe gesteigert hat. Der angebliche Minderwert des Restgrundstücks verschwindet; eine Quelle reichen Spekulationsgewinns tut sich auf.

Nur in sehr wenigen deutschen Staaten können die Gemeinden die durch das Unternehmen bewirkte Wertsteigerung den Grundbesitzern in Anrechnung bringen. Das württembergische Enteignungsgesetz von 1888, § 11 al. 3 bestimmt, daß der „dem Enteigneten bezüglich des Restgrundstücks durch das Unternehmen zugehende Schaden insoweit nicht in Betracht kommt, als die entstehenden Nachteile durch entsprechende Vorteile aufgewogen werden". Vor Erlaß dieses Gesetzes war auch in Württemberg eine Anrechnung des Mehrwertes nur in dem Spezialfall einer veränderten Höhenlage der Straße möglich, durch die die Besitzer von Gebäuden in der Benützung derselben beeinträchtigt wurden.* Ebenso kann in Hamburg (Enteignungsgesetz von 1886,

* Württembergische Bauordnung von 1872, § 8; ähnlich in der hessischen Bauordnung von 1881, § 11.

§ 6)* der Mehrwert des Restgrundstücks angerechnet werden. Jedoch darf die Anrechnung den Entschädigungswert des abzutretenden Teiles samt Zuschlag des Kostenbetrags nicht überschreiten, der auf etwaige Einrichtungen zur Fortsetzung der bisherigen Benützung des zurückbleibenden Teiles von den Unternehmern verwendet werden muß. Ebenso die Dresdener Straßenbauordnung, § 15.**

Verzichtete man also darauf, die reichlich fließende Quelle der Wertsteigerung des Grund und Bodens für die Gemeinde anzuzapfen, so ließ sich die finanzielle Stellung derselben noch auf andere Art und Weise verbessern. Man konnte unter allgemeiner Voraussetzung der Wertsteigerung und auf Grund derselben eine Beitragspflicht der Interessenten zu solchen Unternehmungen statuieren, die ihnen in besonderem Maße zugute kommen, und man konnte der Gemeinde das Recht geben, nicht nur den zur Straßenanlage unbedingt erforderlichen Grund und Boden, sondern auch die ganze innerhalb einer bestimmten Zone belegene, von der Straßenanlage betroffene Grundstücksgruppe zu enteignen (Zonenenteignung). Dem letzten Mittel eignete zugleich der große Vorzug, eine nach technischen und hygienischen Gesichtspunkten sachgemäße Neuaufteilung der Grundstücke zu ermöglichen.

Eine der Beitragspflicht der Anlieger bei dem Bau neuer Straßen entsprechende direkte Verpflichtung der Grundbesitzer, zu den Kosten derartiger Straßenverbreiterungen beizutragen, kennt allein das Hamburger Baupolizeigesetz von 1882; aber diese Verpflichtung ist nur eine sehr beschränkte. Sie erstreckt sich nicht weiter als ein Drittel der Kosten des für die Verbreiterung angewandten Grund und Bodens. Der Beitrag soll ferner den Wert eines Quadratmeters für jedes Meter der Frontbreite nicht übersteigen und die Beitragspflicht überhaupt fortfallen, falls und soweit die Straße schon eine Breite von 17 Metern hatte.

Gegenüber dieser festgeregelten Beitragspflicht ist es in Baden und Preußen den Gemeinden möglich, auf Grund der allgemeinen Beitragspflicht der Interessenten zu solchen Unternehmungen der Gemeinde, welche ihnen in hervorragendem Maße zugute kommen, auch zu Straßenverbreiterungen, Beiträge

* Schon im Hamburger Baupolizeigesetz von 1882. Danach war bei der Regulierung bereits bestehender Straßen Entschädigung zu zahlen für Abtretung des Grund und Bodens, bei Abbrüchen, Umbauten und Neubauten, bei Verbot des Höherbauens der in die neue Straßenlinie hineintretenden Gebäudeteile; aber die durch die Neuregelung der Straße für das betreffende Grundstück sich ergebende Werterhöhung war von der Entschädigung bis zur Höhe der Wertsteigerung in Abzug zu bringen.

** Interessant der folgende Passus: „Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße bisheriges Hinterland die Eigenschaft von Vorderland erhält, auch ist, wenn an dem öffentlichen Verkehrsraume liegende Restparzellen zu dahinter liegenden Parzellen geschlagen werden, der Mehrwert für die ganze neugebildete Parzelle zu berechnen."

nach den Umständen der einzelnen Fälle zu erheben. In Baden hatte schon die Gemeindeordnung von 1831 für den Fall besonderer Benützung und Abnützung eines Vizinal- und Gemarkungswegs eine derartige Bestimmung enthalten, und in der Gemeindesteuergesetzgebung von 1879 war der Grundgedanke dieses Spezialfalls verallgemeinert worden. Wie es in den Motiven heißt, „hat die Entwicklung der städtischen Verhältnisse eine Reihe von Unternehmungen veranlaßt, welche mit völlig gleicher Berechtigung den Vorausbeizug des besonderen Interesses verlangen, wie dies bei den durch besondere Gesetzgebung bis jetzt geregelten Fällen, bei der Anlage neuer Straßen und Kanalisation derselben der Fall ist. Wir verweisen hier nur auf die erhöhten Anforderungen hinsichtlich der Entwässerungen und Kanalisation der Städte, auf die von der Gemeinde übernommenen Veranstaltungen zur Straßenreinigung und Straßenbesprengung und Beleuchtung, auf notwendige Straßendurchbrüche, Überwölbung störender Wasserläufe innerhalb des Stadtbezirkes, Herstellung von Verbindungsbrücken und Stegen, welchen mehr lokale Bedeutung zukommt, und auf andere Unternehmungen ähnlicher Art.“ In der Gemeindeordnung von 1890 und in der Städteordnung (§§ 72 bis 75) ist dann die Erhebung besonderer Beiträge fast gleichlautend geregelt worden.*

In den preußischen Landesteilen mit Städte- und Gemeindeordnungen, die vor dem Jahre 1875 erlassen waren und wesentlich gleiche Bestimmungen enthielten, wie die §§ 4, 11 und 53 der Städteordnung von 1853, war es, wie ein Entscheid des Oberverwaltungsgerichtes (Bd. XV, S. 52) feststellte, möglich, einzelne Klassen der Gemeindeangehörigen mit Vorausleistungen zu belasten. Soweit die Herstellung neuer Straßen in Betracht kommt, sind dann, wie wir sahen, die Leistungen der Anlieger durch das Baufluchtengesetz von 1875 genau bestimmt und weitergehende Statuten damit aufgehoben worden. Für die Anlieger an alten Straßen waren aber die Gemeinden nicht an § 15 des Baufluchtengesetzes gebunden, ihr Recht zur Beitragserhebung also durchaus nicht beschränkt worden. Endlich hat das Kommunalabgabengesetz von 1893 im § 9 den Gemeinden ausdrücklich das Recht gegeben, „behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen zu

* Gemeindeordnung von 1890, § 72: Wenn eine zur Erfüllung von Gemeindezwecken ausgeführte Einrichtung oder Anlage durch ihre Herstellung an sich einzelnen gewerblichen Unternehmungen, einzelnen Grundstücken oder abgegrenzten Teilen des Gemeindebezirks in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, können die Interessenten beziehungsweise die Eigentümer der betreffenden Liegenschaften zur Deckung eines entsprechenden Teiles der Herstellungs- und Unterhaltungskosten durch besondere Beiträge verpflichtet werden.

erheben". Das Recht wird zur Pflicht, wenn sonst die Kosten einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals durch Steuern aufzubringen sein würden. Diese Beiträge müssen nach den Vorteilen bemessen werden. Oder die Gemeinden können nach § 20 al. 2 bei Veranstaltungen, welche in besonders hervorragendem oder geringem Maße einem Teile des Gemeindebezirkes oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zustatten kommen, eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung dieses Teiles des Gemeindebezirkes oder dieser Klasse von Gemeindeangehörigen beschließen.

Damit sind die Gemeinden in die Lage versetzt, einen Teil der Kosten der Straßenverbreiterungen auf die anliegenden Grundbesitzer abzuwälzen. Bei den Straßendurchbrüchen liegt die Sache dagegen durchaus anders. Hier handelt es sich um die Anlage neuer Straßen, und die Beitragspflicht der Anlieger ist in diesem Falle durch die Baufluchts- und Ortsstraßengesetze beziehungsweise Bauordnungen geregelt. Die Überwälzung der gesamten Straßenbaukosten auf die Anlieger auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und die Anwendung der auf Grund derselben erlassenen Ortsstatute wird aber wegen der gewaltigen Höhe der Kosten in den meisten Fällen unmöglich sein. Da die Vorteile derartiger Anlagen außerdem nicht nur dem anliegenden Grundbesitze, sondern einer umfassenderen Zone zugute kommen, so wäre eine solche Kostenverteilung gleichzeitig auch ungerecht. Den Gemeinden bleibt also bei diesen für sie mit besonders hohen Unkosten verbundenen Unternehmungen kein Mittel, die Grundbesitzer zu Beitragsleistungen heranzuziehen; die ganzen Lasten fallen daher auf sie, die Vorteile allein den Grundbesitzern zu. Mit vollstem Rechte nach der Anschauung selbst solcher Kreise, denen man eine fortgeschrittenere Ansicht zutrauen sollte.*

Man hat den Versuch gemacht, die Städte aus dieser höchst ungünstigen Lage zu befreien, diese Verhältnisse, die ein gewaltiges Hindernis für die Entwicklung des Verkehrs und die Herstellung hygienischer Quartiere sein mußten, wenigstens in einigen Punkten umzugestalten, indem man eine Ausbildung des Enteignungsrechtes im Sinne der Zonenenteignung in Angriff nahm. In Preußen wurde dies in der Lex Adickes von 1892 seitens des Herrenhauses versucht. Der ursprüngliche Entwurf der Lex Adickes hatte die Zonenenteignung nur für unbebautes Gelände zugelassen, seitens des Herrenhauses wurde sie aber auch auf bebautes Gelände ausgedehnt, wobei mit vollem Rechte darauf hingewiesen wurde, daß eine auch auf bebautes Land

* Man vergleiche die folgende Äußerung Stübbens: „Straßendurchbrüche sind nur in den selteneren Fällen ein brauchbarer Gegenstand der Privatunternehmung, wo die Einnahmen aus der Veräußerung der im Werte gesteigerten Restgrundstücke die Ausgaben übersteigen. In weitaus den meisten Fällen ist ein Überschuß nicht zu erwarten, die Verbesserung deshalb der Gemeinde zu überlassen (!)." Handbuch der Hygiene, Bd. IV, S. 436 und 437.

anwendbare Zonenenteignung für die Gemeinden von größerer Bedeutung sei, als für unbebautes Land, besonders wenn ihnen für das letztere noch das Mittel der Umlegung zur Verfügung stände. Von dem Herrenhause wurde aber für die Verleihung der Zonenenteignung das gleiche, umständliche, allgemeine Enteignungsverfahren beibehalten. Die Zonenenteignung wurde an den Nachweis der „Notwendigkeit im öffentlichen Interesse" geknüpft und von der Genehmigung der Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten abhängig gemacht. Außerdem wurde den Eigentümern von mindestens der Hälfte der von dem Zonenenteignungsverfahren erfaßten Grundstücke das Recht gegeben, durch eine Erklärung bei dem Gemeindevorstand unter bestimmten Bedingungen die Übereignung der von der Zonenenteignung betroffenen Grundstücke an sie zu verlangen. Nur mußten sie sich darin verpflichten, die Neueinteilung der Grundstücke nach einem vom Gemeindevorstand zu genehmigenden Plane durchzuführen, das für Straßen und Plätze erforderliche Land unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten und ihr die gesamten Enteignungskosten, sowie die Kosten des geplanten öffentlichen Unternehmens zu vergüten. Damit war denn glücklich die bedrohte Heiligkeit des Privateigentums gerettet und der Anspruch des privaten Besitzers auf den unverdienten Wertzuwachs als unantastbar anerkannt. Denn es liegt ja auf der Hand, daß die Grundstücksbesitzer von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen werden, wenn das Unternehmen ihnen einen genügend hohen Profit verspricht, in allen anderen Fällen aber seine Ausführung der Gemeinde überlassen werden. In den späteren Entwürfen der Lex Adickes ist die Zonenenteignung fortgeblieben. Dagegen ist sie in das sächsische Baugesetz aufgenommen worden. Nach § 68 desselben kann das Ministerium des Innern auf Antrag der Gemeindevertretung ihr die Enteignungsbefugnis für das ganze zu einer zweckmäßigen Durchführung des Unternehmens erforderliche Gelände erteilen, wenn die Niederlegung von Gebäuden oder Gebäudegruppen im Interesse des Verkehrs oder der öffentlichen Gesundheitspflege unerläßlich ist. Hier wird also in zwei Fällen das Enteignungsrecht erteilt: bei Sanierungen im Interesse der öffentlichen Gesundheit und bei Straßendurchbrüchen. Das Recht wird aber den Gemeinden nur erteilt, um die Durchführung solcher Unternehmungen zu erleichtern. Finanzielle Entlastung bringt ihnen das Gesetz nicht. Denn nach § 71 steht es den Grundeigentümern frei, die in dem Bebauungs- oder Enteignungsplan vorgesehenen Neubauten auf ihren Grundstücken selbst auszuführen; durch diese Bestimmung wird ihnen also der ganze Wertzuwachs gesichert.

Im allgemeinen bringt die Zonenenteignung den Gemeinden nur eine geringe finanzielle Entlastung, wenigstens in der Gegenwart; dagegen kommt ihr für die hygienische Anlage der Bauquartiere, sowie die Förderung eines den Bedürfnissen des Verkehrs genügenden Straßennetzes größere Bedeutung

zu. Was wir oben über das Enteignungsverfahren bei unbebautem Lande ausgeführt haben, gilt hier natürlich ebenfalls und noch in erhöhtem Maße. Es sind die außerordentlich hoch bemessenen, über den wirklichen Wert hinausgehenden Schätzungen der zu enteignenden Grundstücke, welche die Straßendurchbrüche und Sanierungen ungesunder Viertel für die Gemeinden oft geradezu unerschwinglich machten. Bei solchen Unternehmungen ist es von der größten Wichtigkeit, Abschätzungsgrundsätze für die Schätzungskommissionen festzulegen, um eine Übervorteilung der Gemeinden zu verhüten. Daß dieselben den hartnäckigsten Widerstand der Hausbesitzer finden, liegt auf der Hand. In Hamburg wurde zum Beispiel das Projekt betreffend Umbau des Hafenbezirkes in der südlichen Neustadt von der Bürgerschaft einstimmig genehmigt. Abgelehnt wurde einzig der Antrag, wonach die Gutachten der Wohnungspflegebehörde über den Zustand der Räume in den vom Staate aufzukaufenden Häusern als maßgebende Grundlage für die Urteile der Expropriationsbehörde gelten sollten. Bei der Sanierung handelte es sich in großer Ausdehnung um baulich verwahrloste Gebäude, die aber durch Vermietung als Arbeiterwohnungen einen bedeutenden Mietertrag ergaben. Die erwähnte Bestimmung hätte natürlich die Höhe der Abschätzung in entscheidender Weise zugunsten des Staates und zuungunsten der Hauswucherer beeinflußt. Daher die Ablehnung seitens der Bürgerschaft, des Parlaments der Grund- und Hausbesitzer. Finanzielle Erfolge können übrigens die Gemeinden mit der Zonenenteignung nur dann erzielen, wenn sie sich nicht nur mit der Durchführung des eigentlichen Unternehmens, also dem Abreißen der ungesunden und verkehrshindernden Quartiere, der Neueinteilung des gewonnenen Baulandes und der Anlage der Straße begnügen, sondern auch vor allem, wo es sich um die Anlage bedeutender Verkehrsstraßen handelt, die Bebauung des Baulandes und die Vermietung der Gebäude in eigener Regie durchführen. Allein in diesem Falle kommen sie in den Besitz des zukünftigen Grundrentenzuwachses, der bei einem sofortigen Verkaufe des Baulandes in der Hauptsache den Privatspekulanten zufallen wird.

c. Die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses.

Es kann selbstverständlich nicht unsere Aufgabe sein, das Problem der kommunalen Besteuerung des Grund und Bodens und vor allem seines unverdienten Wertzuwachses hier in seinem ganzen Umfange zu behandeln. Wir werden uns vielmehr darauf beschränken müssen, die praktischen Versuche, die von den Kommunalverwaltungen gemacht worden sind, den unverdienten Wertzuwachs zu erfassen, sowie ihre rechtlichen Grundlagen zur Darstellung zu bringen, und können die Theorie nur insoweit berücksichtigen, als sie in kritischer Beziehung zu ihnen steht.

Der unverdiente Wertzuwachs kann auf verschiedene Weise steuerlich erfaßt werden. Man kann sich zunächst darauf beschränken, nur den Wertzuwachs zu erfassen, der durch bestimmte kommunale Veranstaltungen bewirkt ist. Zwecks Kostendeckung derselben wird die Wertsteigerung der durch das kommunale Unternehmen bevorzugten Grundstücke abgeschätzt, und ein Teil oder das Ganze der Wertsteigerungen eingezogen, um einen Teil oder das Ganze der Kosten der Unternehmung zu decken. Ein wie großer Teil des Wertzuwachses dabei in Anspruch genommen wird, ist gleichgültig. Wie wir bereits sahen, kommt dieses Verfahren bei der Anlage von Brücken, Straßendurchbrüchen und ähnlichen Veranstaltungen der Stadterweiterung in Anwendung. Man kann dann weiter auf die Abschätzung der Höhe des Wertzuwachses überhaupt verzichten und sich mit der Annahme begnügen, daß durch die kommunale Veranstaltung tatsächlich eine Wertsteigerung stattfindet. Mittels derselben wird zum Beispiel die Abwälzung der Straßenkosten bei der Anlage neuer Straßen begründet. Das Gemeinsame dieser Belastungen des Wertzuwachses ist ihr Gebührencharakter. Ihnen gegenüber steht die rein steuerliche Erfassung des Wertzuwachses, bei der man davon absieht, einen Zusammenhang zwischen bestimmten Leistungen der Gemeinde und ihren in den Wertsteigerungen sich zeigenden Wirkungen zu konstruieren. Hierbei wird zugleich von allen Ursachen des Wertzuwachses abgesehen. Er ist eine gegebene Tatsache, und es handelt sich nur mehr darum, ihn möglichst zweckmäßig der Besteuerung zu unterwerfen. Man hat dabei verschiedene Wege eingeschlagen, je nachdem man 1. die steigenden Erträge des Grund und Bodens oder 2. den wachsenden Gesamtwert der Grundstücke oder 3. nur den eigentlichen Wertzuwachs der Besteuerung unterwarf.

1. Der Besteuerung der steigenden Erträge des Grund und Bodens stellen sich große Schwierigkeiten in den Weg. Nur bei bebauten Grundstücken könnte sie ihren Zweck erfüllen. Bei unbebauten dagegen können die Erträge lange Jahre vollständig gleich bleiben, obwohl fortgesetzte große Wertsteigerungen des Grund und Bodens stattgefunden haben. Bei einem Verkauf der Grundstücke zwecks Bebauung würde dieser Wertzuwachs in die Erscheinung treten, und es wäre der Nachweis geliefert, daß die Besteuerung der Erträge bei den unbebauten Grundstücken den Wertzuwachs nicht trifft. Das später zu behandelnde Adickessche Steuerprojekt für Frankfurt besteuerte daher auch nur die Erträge der bebauten Grundstücke.

2. Indem man den gesamten Wert der Grundstücke besteuert, wird auch der Wertzuwachs derselben mit getroffen. Die Besteuerung kann eine laufende (Bauplatzsteuer, Besteuerung nach dem gemeinen Wert) oder eine einmalige sein (Umsatzsteuer). Hier spielt die Frage der richtigen Schätzung des Wertes, wie wir später sehen werden, eine sehr wichtige Rolle.

3. Am reinſten wird der Wertzuwachs durch die eigentliche Wertzuwachsſteuer getroffen, die ausſchließlich den Wertzuwachs unabhängig von dem Geſamtwert des Grundſtückes und ſeinen Erträgen beſteuert. Die richtige Feſtſtellung des Wertzuwachſes iſt hier ebenſo wichtig, wie in der vorhergehenden Nummer die des gemeinen Wertes.

Der kommunalen Beſteuerung des Grund und Bodens wurde in Preußen durch das Kommunalabgabengeſetz von 1893 die Bahn frei gemacht, während in den übrigen Bundesſtaaten, wo die Kommunalbeſteuerung meiſt im engſten Anſchluß an das ſtaatliche Steuerweſen vollſtändig durch Geſetz geregelt iſt, die Weiterentwicklung erſt ſpäter begann. Der § 25 des preußiſchen Kommunalabgabengeſetzes gab nämlich den Gemeinden das Recht, beſondere Steuern vom Grundbeſitz zu erheben, und überließ ihnen vorbehaltlich miniſterieller Genehmigung die Auswahl des Maßſtabes, nach dem ſie die Beſteuerung vornehmen wollen. Das Geſetz zählte „insbeſondere“ von ſolchen Maßſtäben auf: den Reinertrag beziehungsweiſe Nutzungswert eines oder mehrerer Jahre, den Pacht- beziehungsweiſe Mietwert und den gemeinen Wert der Grundſtücke und Gebäude. Außerdem erhielten die Gemeinden die Möglichkeit, Liegenſchaften, welche durch die Feſtſetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht ſind (Bauplätze), nach Maßgabe dieſes höheren Wertes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenſchaften heranzuziehen (§ 27). Damit iſt der Gedanke der Bauplatzſteuer geſetzlich anerkannt, wenn auch die Wertloſigkeit dieſes Paragraphen für die ſtädtiſche Finanzpolitik in die Augen ſpringt.

In dem Entwurfe des preußiſchen Kommunalabgabengeſetzes war die Bauplatzſteuer in folgender Faſſung vorgeſchlagen: „Liegenſchaften, welche an einer Baufluchtlinie belegen ſind (Bauplätze), können mit einem höheren Steuerſatze als die übrigen Liegenſchaften herangezogen werden.“ Motiviert wurde dieſelbe in folgender Weiſe: „Eine ſolche Beſteuerung rechtfertigt ſich im allgemeinen durch die Erwägung, daß ſolche Grundſtücke regelmäßig ohne Zutun des Beſitzers und infolge der Veranſtaltungen der Gemeinden eine beträchtliche Wertſteigerung erfahren. Der Grad der Wertſteigerung iſt nicht ſelten, namentlich in Gemeinden mit raſcher und ſtarker baulicher Entwicklung, ein überaus erheblicher, bisweilen faſt unermeßlicher. Wo eine ſolche Entfaltung vorauszuſehen iſt, pflegt ſich deshalb ein ſchwunghafter Handel in den zu Bauplätzen geeigneten Grundſtücken zu entwickeln; die Bauplätze werden zu Spekulationsobjekten, welche von einzelnen Privatperſonen oder von Bau-, Terrain- und anderen Geſellſchaften aufgekauft, vorteilhaft weiter veräußert oder in Erwartung höherer Wertſteigerung zurückbehalten werden. Infolgedeſſen findet häufig eine ſich überſtürzende ungeſunde Preisſteigerung von Baugrundſtücken ſtatt, welcher durch eine angemeſſene höhere Beſteuerung wenigſtens einigermaßen vorgebeugt werden kann. Eine beſondere Beſteuerung der Bau-

grundstücke wird der spekulativen Verteuerung derselben entgegenwirken, da in diesem Falle die Besitzer nicht bloß mit den Zinsen des Ankaufskapitals, sondern auch mit der Steuer zu rechnen haben. Jedenfalls wird aber hiermit den Gemeinden eine neue Steuerquelle eröffnet, welche ohne empfindlichen Druck eine billige und gerechte Vorbelastung bewirkt und einen vorzugsweise kommunalen Charakter trägt." (Begründung S. 565.) Hätte sich die Begründung darauf beschränkt, den ersten und letzten Satz aneinander zu reihen, so hätte sie die Bauplatzsteuer in ausreichender Weise motiviert gehabt und den Unsinn der übrigen Sätze sich und den Lesern erspart. Denn daß die Spekulation in Grundstücken sich durch eine höhere Steuer auch nur im geringsten von ihren Ausschweifungen wird zurückhalten lassen, ist doch eine ganz naive Anschauung; und ebenso naiv ist die andere Äußerung der Begründung, daß die besondere Besteuerung der Baugrundstücke der spekulativen Verteuerung entgegenwirken würde. Das eine wird so wenig eintreten als das andere, solange eben die Spekulation in den tatsächlichen Verhältnissen eine Begründung findet. Im Gegenteil! Die Grundstücke werden durch die höhere Steuer noch mehr verteuert. Daran, daß bei steigender Konjunktur die auf den städtischen Grund und Boden gelegten Lasten auf den Mieter überwälzt werden, läßt sich sehr wenig ändern, solange wir privates Eigentum an Grund und Boden kennen.

In der Kommissionsberatung erhielt der § 27 al. 2 die folgende Fassung: „Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind, können nach Maßgabe dieses höheren Wertes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden." Nur auf die eine Wertsteigerung, welche eine Folge der Festsetzung der Baufluchtlinien ist, kann also die Gemeinde ihre Hand legen, während alle die zahlreichen, viel größeren Wertsteigerungen, welche durch die eigentliche Straßenanlage, die Anlage von Straßenbahnen, die Anlage der Kanalisation usw. in unaufhörlicher Folge bewirkt werden, einer jeden Besteuerung entgehen. Ebenso entgeht alles Land, das nicht durch die Festsetzung von Baufluchtlinien berührt, trotzdem aber durch die Entwicklung der benachbarten Stadtteile in seinem Werte gesteigert wird, jeder Besteuerung.

Diese an und für sich schon sehr beschränkte Anwendungsmöglichkeit des Paragraphen suchte dann die ministerielle Ausführungsanweisung noch weiter zu beschränken, indem sie den lächerlich niedrigen Satz von 30 Pf. für 100 Mk. vorschlug und Liegenschaften als „unbebaute" Grundstücke oder Grundstücksteile bestimmte. Diese ungewöhnliche Interpretation wurde von der ministeriellen Anweisung selbst korrigiert, und zwar subsumierte sie unter den Begriff „unbebaute Grundstücke" auch die Liegenschaften, die nur mit Schuppen, Baracken und ähnlichen, der einstweiligen Benützung oder anderen

vorübergehenden Zwecken dienenden Baulichkeiten besetzt sind. Schuppen, Baracken usw. sind aber ohne Zweifel so gut Gebäude wie andere Häuser und können ebensogut zu dauernden Zwecken bestimmt sein. Auf jeden Fall wurden durch diese Definition alle die bebauten Grundstücke, die bei Straßendurchbrüchen und -erweiterungen durch neue Baufluchtfestsetzungen beträchtlich im Werte gesteigert werden, der kommunalen Besteuerung entzogen. Gerade in solchen Fällen aber, wenn zum Beispiel rückwärts belegene Häuser an die Front einer neuen großen Verkehrsstraße gerückt werden, treten die Wertsteigerungen plötzlich ein, sind von bedeutender Größe und können daher auch viel leichter im Interesse der Gemeindekasse erfaßt werden, als die Wertzuwüchse, die an der Peripherie doch beträchtlich langsamer entstehen.

Sehen wir nun zu, welchen Gebrauch die preußischen Städte von den ihnen übertragenen Rechten gemacht und wie sich die Bestimmungen des Gesetzes in der Praxis bewährt haben.

Nur sehr wenige Städte haben den Versuch gemacht, die Bauplatzsteuer in der Praxis in Anwendung zu bringen und die meisten von ihnen haben sich nach sehr kurzer Zeit gezwungen gesehen, die Steuer wieder aufzuheben. So Görlitz nach kaum einjähriger Dauer, so auch Berlin. Die Hauptschwierigkeit bestand darin, die Größe des Mehrwerts festzustellen. In Berlin hatte man denselben so zu bestimmen gesucht, daß man den gegenwärtigen Wert der Grundstücke und den Wert abzuschätzen suchte, den diese haben würden, falls keine Fluchtlinien vorhanden wären, und die Differenz der beiden Werte als den steuerpflichtigen Mehrwert nahm. Die Schätzungen des Vergangenheitswertes durch die Kommissionen waren aber derart verschieden, daß man keine Besteuerung darauf begründen konnte. Der Steuerausschuß sah sich deshalb zu einer Nachschätzung gezwungen und berücksichtigte dabei die Preise, welche die Stadtgemeinde bei Erwerbung von Straßenland in den betreffenden Stadtgegenden in den letzten Jahren gezahlt hatte. Er verzichtete also von vornherein darauf, die tatsächliche Mehrwertsteigerung zu erfassen. Gegen die Veranlagung gingen von der Mehrzahl der Veranlagten nicht weniger als 1283 Einsprüche ein, die in 69 Fällen zu vollständiger Aufhebung und in 237 zu einer Ermäßigung der Steuer führten. 254 Einsprüche wurden als unbegründet zurückgewiesen, über den Rest derselben war noch keine definitive Entscheidung getroffen. Wie der Verwaltungsbericht für 1895/96 sich ausdrückt, „ließ die gewaltige Zahl der Einsprüche erkennen, mit welchem Unwillen die Bauplatzsteuer von den Beteiligten bei der Höhe des Steuersatzes (1 Prozent des Mehrwertes war vorgesehen) und bei ihrer Ausdehnung auf Gelände an Straßen, deren Fluchtlinien zwar im Bebauungsplane vorgesehen, deren Anlegung aber noch nicht abzusehen war, aufgenommen wurde“. Selbstverständlich blieb dieser Unwille der Grundbesitzer nicht ohne

Eindruck auf die Stadtverordneten. Ein Ausschuß wurde von der Stadtverordnetenversammlung eingesetzt, der dem Plenum vorschlug, zurzeit zwar von einer Änderung der Bauplatzsteuer abzusehen, dagegen die Einziehung der veranlagten und noch zu veranlagenden Steuer bis 1. Januar 1897 einzustellen. Am 5. März 1896 beschloß die Versammlung diesem Antrag gemäß. Beschleunigt wurde die Aufhebung der Bauplatzsteuer noch durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes. Von den steuerpflichtigen Grundbesitzern war nämlich nicht nur die Angemessenheit des festgestellten Mehrwertes, sondern auch die Rechtmäßigkeit der Besteuerung angefochten worden. Es handelte sich darum, ob nach Ausschluß der an älteren sogenannten historischen Straßen belegenen Grundstücke alle anderen Grundstücke an Straßen mit Baufluchtlinien oder nur Grundstücke an Straßen, deren Baufluchten nach Erlaß des Gesetzes vom 2. Juli 1875 festgesetzt waren, zur Besteuerung herangezogen werden konnten. Die Gemeinde hatte nach Anweisung der Aufsichtsbehörde die Besteuerung auf den größeren Kreis ausgedehnt, das Oberverwaltungsgericht aber im Erkenntnis vom 11. Juli 1896 sich für die Beschränkung der Steuer auf die zweite Klasse von Grundstücken entschieden. Damit schieden 1791 von den besteuerten 2124 Grundstücken aus. Die Bauplatzsteuer wurde im folgenden Jahre 1897 aufgehoben.

Die württembergische Bauplatzsteuer vom Jahre 1902 zeigt die gleichen Mängel wie die preußische. Nach ihr können solche Grundstücke, denen nach Maßgabe des genehmigten Ortsbauplanes die Eigenschaft als Bauplätze für die Errichtung von Gebäuden an Straßen oder öffentlichen Plätzen zukommt, mit einem Zuschlage zu dem ordentlichen nach dem Ertrage bestimmten Grundsteuerkapital belegt werden. Die Voraussetzung ist dabei, daß die dreiprozentige Rente des Verkaufswertes des Grundstückes den anderthalbfachen Betrag seines Grundsteuerkapitals übersteigt. Der Zuschlag wird in Prozenten des Betrages bestimmt, darf aber hundert Prozent desselben nicht übersteigen. Die Bauplatzsteuer ist fakultativ. Bisher hat noch keine einzige württembergische Gemeinde von ihr Gebrauch gemacht, wahrscheinlich auch deshalb, weil ihre Sätze zu niedrig sind, um einen bedeutenden finanziellen Ertrag zu ergeben.

Das klägliche Ende der Bauplatzsteuer des Kommunalabgabengesetzes hatte sich voraussehen lassen, und die schlagende Kritik Adickes' in der bereits zitierten Abhandlung hätte von vornherein von einem Versuche, sie in Anwendung zu bringen, abschrecken sollen. Außerdem hatte Adickes in demselben Artikel noch darauf hingewiesen, wie es möglich wäre, die Ziele der Bauplatzsteuer auch auf anderem, sichererem Wege zu erreichen. Seine dort niedergelegten theoretischen Vorschläge hat er dann in der von ihm geleiteten Frankfurter Stadtverwaltung bei der Neuordnung ihres Steuerwesens im Jahre 1894 in die Praxis umzusetzen gesucht. Die Entwürfe schlugen vor:

1. eine Landsteuer. Die Besteuerung der unbebauten Grundstücke soll nicht nach dem Ertrage, sondern nach dem gemeinen Werte stattfinden. Zu diesem Zwecke werden die Grundstücke in Lageklassen eingeteilt, die Grundstücke von annähernd gleichem Einheitswerte umfassen. In größeren Perioden wird die Abgrenzung der Lageklassen revidiert, die Festsetzung der Durchschnittswerte aber alljährlich unter Zugrundelegung der wirklich erzielten Verkaufspreise für die einzelnen Lageklassen bestimmt. Als Steuersatz wurde 1/2 Promille des gemeinen Wertes vorgeschlagen; bei einer gewissen Höhe der Wertsteigerung sollte der Satz auf 1 Promille steigen;

2. eine Haussteuer. Sie soll den Rohertrag der bebauten Liegenschaften mit 4 Prozent besteuern, der Steuersatz aber proportional dem Anwachsen der Erträge, und zwar bei einem Zehntel Ertragssteigerung um 1/2 Prozent, steigen. Das Maximum war bei einer Ertragssteigerung von sechs Zehntel mit 7 Prozent erreicht;

3. eine Immobiliarumsatzsteuer. Die in Frankfurt a. M. seit alters her bestehende Immobilienumsatzsteuer (Währschaftsgeld genannt) soll in folgender Weise neu geregelt werden. Die Steuer wird auch auf Besitzwechsel durch Erbschaft, Schenkung usw. ausgedehnt und soll in der Regel bei bebauten Grundstücken 1 1/2 Prozent, bei unbebauten 3 Prozent betragen. Haben aber die Grundstücke seit dem letztvorausgegangenen Besitzwechsel Wertsteigerungen von mehr als 20 Prozent erlitten, so soll sich der Prozentsatz der Steuer für je 15 Prozent Wertsteigerung um 1/2 Prozent erhöhen. Bei Wertsteigerungen von mehr als 50 Prozent wird der Satz von 2 Prozent als Maximum bestimmt. Außerdem ist eine ergänzende Abgabe von den Baulichkeiten, die auf eigenem oder fremdem Grunde errichtet werden, in Höhe von 1 1/2 Prozent der Bausumme vorgesehen.

Der Schwerpunkt dieser Vorschläge lag in der Progression der Steuersätze, die proportional der Wert- beziehungsweise Ertragssteigerung angesetzt war. Gerade diese Progression machte aber trotz ihres geringen Umfanges die vorgeschlagenen Steuern der Stadtverordnetenversammlung, in der die Grund- und Hausbesitzer wie überall vorherrschen, im höchsten Grade zuwider. In rührender Eintracht vereinigten sich die Nationalliberalen, Freisinnigen und Demokraten ohne jeden Unterschied ihrer politischen Ansicht, um dieses frevelhafte Attentat auf ihr höchstes Gut, die unverdiente Wertsteigerung, abzuschlagen. Das Prinzip der progressiven Besteuerung des steigenden Wertzuwachses wurde mit Stumpf und Stiel aus den Vorlagen entfernt und damit der bedeutsame Fortschritt, den dieselben gebracht haben würden, glücklich aus der Welt geschafft. Ebenso wurde der ungemein gesunde Gedanke, die im Werte stagnierenden Grundstücke mit Minimalsätzen zu belasten, dagegen die durch die gesellschaftliche Entwicklung oft rapide im Werte steigenden

Liegenschaften zu höheren Steuerleistungen heranzuziehen, zum Schaden der Grund- und Hausbesitzer selbst von ihnen abgelehnt.

Gegen die Erhöhung des Währschaftsgeldes und die Ausdehnung dieser Abgabe auch auf nicht onerose Geschäfte erhoben die obersten staatlichen Genehmigungsinstanzen, der Finanzminister und Minister des Innern ihren Widerspruch. In der Ausdehnung der Umsatzsteuer auf die durch Erbgang bewirkten Besitzwechsel sahen sie eine Erhöhung der Erbschaftssteuer, die der Staatskasse vorbehalten bleiben müsse, in der Erhöhung des Steuersatzes auf 2 beziehungsweise 3 Prozent eine Gefahr für die Verkehrsfreiheit und für den Ertrag des staatlichen Immobiliarkaufstempels, und den städtischen Behörden blieb nichts übrig, als löbliche Unterwerfung unter die ministerielle Weisheit. Man ließ daher das Währschaftsgeld in seiner alten Höhe ($1^1/_2$ Prozent) bestehen, obschon doch offenbar das über den staatlichen Stempel hinausgehende halbe Prozent den Ertrag des staatlichen Immobiliarkaufstempels ebenfalls gefährdete.

Wir sind etwas weiter auf die Frankfurter Steuerreformversuche eingegangen, da sie die Grundgedanken der kommunalen Besteuerung des Grund und Bodens im wesentlichen enthalten, mit deren Ausbildung sich die nächsten Jahre beschäftigt haben. Es sind das die Grundwertsteuer (Besteuerung nach dem gemeinen Werte), die Umsatzsteuer und die Wertzuwachssteuer.

Am raschesten hat sich von den im Adickesschen Programm vorgeschlagenen Steuern die Besteuerung nach dem gemeinen Werte durchgesetzt, die sich aber in der Regel nicht, wie bei Adickes, auf die unbebauten Grundstücke beschränkt, sondern ebensosehr auch die bebauten erfaßt. Die den Gemeinden durch das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern von 1893 überwiesenen staatlichen Grund- und Gebäudesteuern entsprachen den Anforderungen, die man an kommunale Realsteuern stellen muß, in keiner Weise. Sie wurden nach Gesichtspunkten veranlagt, die ohne Zusammenhang mit den aktuellen Bedürfnissen und Leistungen der Gemeinden sind. So ist die preußische Grundsteuer eine kontingentierte Ertragssteuer. Das Kontingent wird nach Maßgabe des Reinertrages der einzelnen Grundstücke verteilt. Über die einzelnen Parzellen wird eine Grundsteuermutterrolle geführt, durch die der Reinertrag evident gehalten wird. Zur Durchführung der Einschätzungen werden die Parzellen in Kulturklassen eingeteilt und innerhalb der Kulturklassen nach Bonitätsklassen unterschieden. Die Katastrierung wurde in den Jahren 1840 bis 1860 durchgeführt, so daß 1865 mit der Erhebung der Grundsteuer begonnen werden konnte. Die Mängel einer derartigen Steuer liegen auf der Hand. Der Abschätzung des Reinertrages liegen Verhältnisse zugrunde, die vor mehr als einem halben Jahrhundert wirklich waren, seitdem aber durch die gesamte wirtschaftliche Veränderung auch in den rein ländlichen Kreisen sich vollständig

verändert haben. Die Kultur ist eine viel intensivere geworden. Im Umkreis der Städte ist die Landwirtschaft in großem Umfange durch die Gemüsegärtnerei ersetzt, deren Ländereien häufig nur verkappte Bauplätze sind. Städtische Grundstücke werden nach ihrem landwirtschaftlichen Reinertrag versteuert, während sie als Lagerplätze, Holzplätze dienen oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken benutzt werden, und auch dies nur so lange, bis der gestiegene Bodenpreis für ihren Besitzer den Verkauf lohnend macht. So liegen im Kreise der städtischen Bebauungszone große Ländereien, die zum Teil bereits baureife Bauplätze, zum Teil zur Bebauung heranreifende Grundstücke sind, und deren gewaltige Werte keine anderen Steuern als die landwirtschaftlicher Ländereien zu tragen haben. Offenbar begünstigt eine derartige Steuerordnung die Bauplatzspekulation in hohem Grade, da die Steuersätze der heutigen Grundsteuer eine unbedeutende Last für den Spekulanten bilden. Ebenso veraltet ist die Gebäudesteuer. Ihre Grundlage bildet der durchschnittliche jährliche Bruttomietertrag, der alle 15 Jahre aus den Mieten der letzten 10 Jahre berechnet wird. Dem zurzeit maßgebenden Nutzungswert, der für die Periode vom 1. Januar 1895 bis 1. Januar 1910 gilt, liegen also die Mieten der Jahre 1883 bis 1892 zugrunde. 15 Jahre sind aber in der Geschichte unserer schnellwachsenden Groß- und Industriestädte beträchtliche Zeiträume, in denen sich tiefgreifende Revolutionen für den städtischen Grundbesitz abspielen können. Der Verfall früher glänzender Geschäftsviertel wie das Aufblühen neuer Geschäftszentren, verbunden mit entsprechender Entwertung wie Preissteigerung der Grundstücke, erfordert jetzt ebenso viele Jahre wie früher Jahrzehnte. Diesen Entwicklungen vermag die so veranlagte Gebäudesteuer überhaupt nicht zu folgen.

Zu dem Mangel an Anpassung kommt ein weiterer, nicht geringerer Übelstand, die relativ stärkere Belastung der kleine Wohnungen enthaltenden Hausgrundstücke. Sie ist eine Folge der Veranlagung nach dem Bruttomietertrage, und läßt sich ziffernmäßig durch einen Vergleich mit der Ergänzungssteuer nachweisen. Bei dieser wird nämlich der gemeine Wert der Liegenschaften zugrunde gelegt. Der gemeine Wert aber wird nicht durch Kapitalisierung der Jahreserträgnisse festgestellt, sondern für ihn ist der Verkaufspreis maßgebend, der unter gewöhnlichen Verhältnissen erzielt werden kann. Bei der Ergänzungssteuer finden also die wirklich erzielten Verkaufspreise Berücksichtigung. Die Gebäude werden in drei Klassen eingeteilt: geringe, mittlere und gute Gebäude. Stellt man den gemeinen Wert der Ergänzungssteuer und den Nutzungswert der Gebäude nebeneinander und bezieht zum Beispiel den gemeinen Wert auf den Nutzungswert der Gebäudesteuer, so entfallen auf eine Mark Nutzungswert und daher auf den gleichen Steuerbetrag bei den drei Klassen der Gebäude mit der Güte des Besitzers steigende Wertquoten.

Von den zahlreichen Folgerungen, die man aus dieser Tatsache ableiten kann, interessiert uns besonders die eine Feststellung, daß der geringe Hausbesitz von der Gebäudesteuer stärker belastet wird als der mittlere und beste. Da nun die Gebäudesteuer auf die Mieten abgewälzt wird, so werden durch sie die Mieten der nichtbesitzenden Klasse in ungerechter Weise zugunsten der wohlhabenden Leute verteuert. Außerdem ist eine derartige Steuerordnung nicht gerade geeignet, die so wie so recht schwachen Sympathien der Bauunternehmer für den Kleinwohnungsbau zu stärken. Mit der Bevorzugung der besseren Häuser verbindet die Gebäudesteuer ferner das Privileg der gewerblich benutzten Gebäude, für die der Steuersatz nur 2 Prozent des Nutzungswertes gegen 4 Prozent für die Wohngebäude beträgt. Da die Steuerermäßigung nur dann eintritt, wenn mindestens der dritte Teil des Kubikinhaltes gewerblich benutzt wird, so kommt der Vorteil in erster Linie den Fabriken, den großen Warenhäusern, den Häusern mit großen Läden usw. zugute, während der kleine Gewerbetreibende mit dem höheren Satze steuerpflichtig bleibt.

Die Begründung zum Kommunalabgabengesetz hat also sehr recht mit ihrer Behauptung, daß die staatlichen Grund- und Gebäudesteuern nach Gesichtspunkten veranlagt würden, die mit den aktuellen Bedürfnissen und Leistungen der Gemeinden außer Zusammenhang ständen. Von dem Rechte, das den Gemeinden durch den § 25 gegeben wurde, kommunale Grund- und Gebäudesteuern einzuführen und dadurch die Nachteile der staatlichen Besteuerung zu vermeiden, haben diese anfänglich nur sehr zaghaft Gebrauch gemacht. Es war zunächst der Gegensatz zwischen den veranlagten und den wirklichen Ertragswerten, der die Aufmerksamkeit der kommunalen Steuergesetzgeber erregte. Sie suchten auf Grund einer Mustersteuerordnung des Finanzministers denselben dadurch auszugleichen, daß sie den Veranlagungsmodus abänderten. So setzten Königsberg und Posen eine dreijährige Veranlagungsperiode fest. Der Nutzungswert wird aus dem Durchschnitt der drei letzten Etatsjahre berechnet. In Altona wurde der Nutzungswert des der fünfjährigen Veranlagungsperiode vorausgehenden Jahres der Besteuerung zugrunde gelegt. In Halle schritt man sogar zu einer jährlichen Veranlagung der Nutzungswerte auf Grund der Mieten des letztvergangenen Jahres fort. Durch diese Veranlagungsmethoden wurde der eine oben von uns dargestellte große Mangel der staatlichen Grund- und Gebäudesteuern ziemlich ausgeglichen. Dagegen blieb der andere, der eine Folge der Besteuerung des Bruttoertrages war, unverändert bestehen. Ihm suchte man dadurch zu begegnen, daß man die Ertragsbesteuerung durch die Wertbesteuerung ersetzte. Frankfurt a. M. führte bereits im Jahre 1895 eine Landsteuer nach dem gemeinen Werte ein. Ihm folgten Charlottenburg und Köln, dann zahlreiche andere Gemeinden mit der Einführung der Steuer nach dem gemeinen Werte sowohl für bebauten wie

unbebauten Boden. Der Propaganda dieſer Steuer haben ſich beſonders der Rheiniſche Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungsweſens und der Bund der Bodenreformer angenommen, die in dieſer Beſteuerungsweiſe eine Reihe wichtiger ſozialpolitiſcher Vorteile erblickten. Folgen dieſer Agitation waren der Erlaß einer miniſteriellen Muſterſteuerordnung im Jahre 1899 und die Denkſchrift des Finanzminiſters und des Miniſters des Innern vom Jahre 1904, in der den Gemeinden empfohlen wurde, zum Wertſteuerſyſteme überzugehen.

Die miniſterielle Muſterſteuerordnung legt der Beſteuerung des bebauten und unbebauten Grundbeſitzes den gemeinen Wert zugrunde. Der Satz pro 1000 Mk. desſelben wird jedes Jahr beſtimmt. Die Feſtſtellung des gemeinen Wertes erfolgt für jedes Steuerjahr durch den Steuerausſchuß, der bei der Einſchätzung am beſten die Liſten der ſtaatlichen Ergänzungsſteuer zugrunde legen und die jährlichen Änderungen nach den tatſächlich erzielten Verkaufspreiſen beſtimmen wird. Bei Gebäuden — für Grundſtücke iſt die Begünſtigung nicht vorgeſehen — der gemeinnützigen Aktiengeſellſchaften, Genoſſenſchaften und Geſellſchaften mit beſchränkter Haftung, die ſich den Kleinwohnungsbau zur Aufgabe machen, ſowie für Gebäude der Arbeiter, Handwerker uſw., die außer der vom Eigentümer bewohnten Wohnung höchſtens zwei weitere kleine Wohnungen enthalten, ſoll der gemeine Wert nur mit zwei Drittel oder der Hälfte zur Anrechnung kommen. Durch eine Entſcheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 4. Juli 1905 iſt die Rechtsungültigkeit eines ſolchen Nachlaſſes ausgeſprochen worden. Nach § 27 des Kommunalabgabengeſetzes ſind nämlich die Steuern von Grundbeſitz nach gleichen Normen und Sätzen zu verteilen. Das Oberverwaltungsgericht iſt infolgedeſſen der Anſicht, daß bei einer einheitlichen Beſteuerung der bebauten und der unbebauten Grundſtücke nach dem Maßſtabe des gemeinen Wertes die beiden Arten des Grund und Bodens nicht mit verſchiedenen Sätzen herangezogen werden dürfen, und daß die Begünſtigung gemeinnütziger Baugeſellſchaften unzuläſſig iſt.

Die Wirkungen der Wertbeſteuerung ſind folgende. Durch die ſtärkere Heranziehung der unbebauten Grundſtücke ſinkt die von den bebauten Grundſtücken aufzubringende Quote der Realſteuern. Es werden alſo die Hausbeſitzer entlaſtet, die Grundbeſitzer höher belaſtet. Für den geringeren Hausbeſitz tritt noch eine ſpezielle Entlaſtung ein, da bei dieſem der Bruttoertrag im Verhältnis zu dem gemeinen Werte des Grundſtückes höher, der Reinertrag dagegen niedriger iſt, als bei den Häuſern mit größeren und beſſeren Wohnungen. Die Wertſteuer trifft ferner die Gebäude mit hohem Verkehrswert und niedrigem Ertrage, wie Villen, Luxusgebäude uſw., ſchärfer als bisher. Bei geringwertigen, für Minderbemittelte beſtimmten Wohnhäuſern ſind Entlaſtungen von 30 bis 40 Prozent gegenüber ihrer Beſteuerung mit

Zuschlägen zur staatlichen Gebäudesteuer eingetreten. Die bereits genannte ministerielle Denkschrift bezeichnet diese Verteilung der Steuerlast als im Interesse der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der minderbemittelten Klassen wie auch des seßhaften kleinen und mittleren Bürgerstandes wünschenswert. Das wird sich nicht bestreiten lassen, soweit es sich um den seßhaften Bürgerstand handelt. Ob aber durch die Grundwertbesteuerung den zur Miete wohnenden minderbemittelten Klassen ein Vorteil gebracht wird, hängt ganz und gar davon ab, ob die Erleichterung der Hausbesitzer auch den Mietern in einer Herabsetzung des Mietzinses zugute kommt. Die Denkschrift entscheidet diese Frage nicht. Sie ist darin vorsichtiger als die zahlreichen Schwärmer der Grundwertsteuer, die ihr diese sozialpolitische Wirkung immer nachgerühmt und damit ihre Einführung begründet haben. In der Tat hat aber noch niemals, soweit die Erfahrung reicht, die Erleichterung der Hausbesitzer von städtischen Lasten auch nur das geringste Sinken der Mieten nach sich gezogen. Ist es also mit der Mietherabsetzung nichts, so sucht man dieses Geschenk an einen Teil der Hausbesitzer auch damit zu rechtfertigen, daß man von der Entlastung des geringen Hausbesitzes und der dadurch bewirkten besseren Verzinsung der Häuser einen Ansporn für die private Unternehmung zum Bau von kleinen Wohnungen erwartet. Selbst wenn man davon absieht, ob die Aufbesserung der Verzinsung wirklich groß genug ist, um eine solche Wirkung auszuüben, bleibt noch die andere Frage, ob es die Aufgabe der Gemeinde sein kann, durch Verschiebung der Steuerlasten den Kleinwohnungsbau für die private Unternehmung rentabler zu machen, ohne zugleich Schutzwehren gegen die wucherische Ausbeutung der Grundrente durch sie aufzurichten. Diese Frage muß mit allem Nachdruck verneint werden.

Außer wegen der Entlastung des bebauten Bodens und der besseren Verteilung der Steuerlast unter den verschiedenen Klassen von Hausbesitzern hat man die Grundwertsteuer besonders von bodenreformischer Seite aus deshalb empfohlen, weil sie ein wirksames Mittel sei, die Bodenspekulation zum Verkauf und zur Bebauung ihrer Grundstücke zu zwingen. Die staatliche Ertragsbesteuerung der unbebauten Grundstücke setze geradezu eine Prämie auf die Zurückhaltung der Grundstücke vom Markte, während es nach den Worten des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens das Ziel einer zweckentsprechenden Steuerpolitik sein müsse, eine Strafe darauf zu setzen, und durch eine dem Werte des Bauplatzes angemessene Steuer den Besitzer geneigt zu machen, den Bauplatz eher auf den Markt zu bringen. Um dieses Ziel zu erreichen, müßten allerdings die Steuersätze sehr hoch gegriffen werden. Sätze von 1 Promille wie früher in Frankfurt a. M., von 2 Promille wie in Düsseldorf, von 2,30 Promille wie in Charlottenburg sind dazu nicht imstande. Von der großen Grundspekulation werden sie mit Leichtigkeit getragen; ihre

einzige Wirkung dürfte die sein, daß sie die kleinen Grundbesitzer zum Verkaufe zwingt und dadurch nur den Machtbereich der Großspekulation konsolidiert. Will man sich zu hohen Steuersätzen entschließen, so wäre aus Gründen der Gerechtigkeit eine Zoneneinteilung der Grundstücke nach ihrer Lage zu der bebauten Stadt notwendig. Grundstücke, die an der Markungsgrenze gelegen sind und vielleicht in 100 Jahren zur Bebauung kommen, kann man nicht in gleicher Weise besteuern wie die Ländereien, bei denen die landwirtschaftliche Bearbeitung nur als Deckmantel der Bauplatzeigenschaft dient. Die Steuersätze wären also proportional der Entfernung vom Bebauungsrande der Stadt abzustufen. Ein eingreifendes Mittel gegen die Spekulation könnten sich die Gemeinden dann verschaffen, wenn sie mit dieser Abstufung eine Progression der Steuersätze nach der im Laufe der Abschätzungsperiode tatsächlich eingetretenen Werterhöhung der Grundstücke verbänden. Durch eine solche Kombination ließen sich die Steuersätze auf eine solche Höhe treiben, daß auch stärkere Spekulanten zu einer Bebauung ihrer Grundstücke veranlaßt würden.

Denken wir uns eine derartige doppelt gestufte Steuerordnung mit hohen Steuersätzen in Tätigkeit. In dem Maße, wie die Stadt sich ausdehnt, wächst der Wert der Grundstücke, und die Spekulation beginnt sich derselben zu bemächtigen. Es entwickelt sich ein reger Grundstückshandel. Sofort tritt aber auch die Steuer mit stets wachsenden Sätzen in Aktion. Jeder Besitzwechsel, der mit einer Preissteigerung verbunden ist, steigert den Steuersatz. In dem Maße, wie die Bebauung vorrückt, die Grundstücke an den Bebauungsrand heranrücken, wächst der Steuersatz. Die Sätze werden sehr bald so hoch werden, daß die Spekulation sich gezwungen sieht, ihn zur Bebauung abzugeben.

Gegenüber einem solchen Bauzwange ist die Frage nach seiner wirtschaftlichen Berechtigung dringend am Platze. Gehen wir von der Zeit eines industriellen Aufschwunges aus. Zahlreiche Städte sind dann in rapider Zunahme begriffen; die Wohnungsnot erreicht eine oft geradezu erschreckende Höhe und die Mietpreise steigen schnell. Auf den ersten Blick scheint in solchen Perioden das Wirken der von uns gezeichneten Steuerordnung äußerst heilsam. Nun sind aber die Zeiten industrieller Blüte gewöhnlich von einer großen Geldknappheit und infolgedessen von hohen Zinssätzen für Leihkapital begleitet. Wir können daher beobachten, daß gerade in den Zeiten der Hochkonjunktur ein Nachlassen der Bautätigkeit stattfindet. Unter dem Bauzwange aber müßte weitergebaut werden. Die Bauunternehmung wäre gezwungen, sehr hohe Zinssätze zu bezahlen, ein Moment, das ganz sicher nicht die angestrebte wohnpolitische Wirkung haben würde. In Zeiten einer Krise würde der Bauzwang wirtschaftlich noch viel schädlicher wirken, und die Bauunternehmung, vor

die Zahlung der Steuer oder ihren finanziellen Ruin gestellt, würde ganz sicher das erstere wählen. Das angestrebte Ziel würde also wiederum nicht erreicht.

Fallen also die angeblichen wohnpolitischen Vorteile der Grundwertbesteuerung fort, so bleiben schließlich nur die finanziellen für die Gemeindekasse übrig. Diese mögen nicht bestritten werden. Es bleibt dann in diesem Falle noch zu untersuchen, ob nicht auch steuertechnische Einwendungen gegen die neue Steuer erhoben werden können. So ist von verschiedenen Seiten zutreffend behauptet worden, daß bei jeder Abschätzung von Grund und Boden, insbesondere aber von unbebautem, die Tendenz zur Überschätzung des Wertes vorhanden ist.* In dem Maße, wie die Steuersätze anwachsen — und die Bodenreformer können die Steuersätze nicht hoch genug schrauben — wird die Frage der richtigen Einschätzung des Wertes von wachsender Bedeutung. Die Fehler und Ungerechtigkeiten dabei können auch dadurch nicht aus der Welt geschafft werden, daß man den Grundeigentümern die Selbsteinschätzung auflegt und der Gemeinde das Recht vorbehält, die Grundstücke jederzeit zu dem dadurch festgestellten Werte zu erwerben.

Diesen Mangel der Grundwertsteuer vermeidet die Umsatzsteuer, bei der der wirkliche Verkaufswert eines Grundstückes, nicht der nur geschätzte Wert, besteuert wird. In der Tat kann der Wert eines Grundstückes der Besteuerung sicher nur dann unterworfen werden, wenn sich dieser Wert bei Besitzwechsel als eine reale Größe darstellt. In dem Werte ist der Wertzuwachs enthalten. Die Umsatzsteuer hat insofern also den gleichen Mangel wie die Grundwertsteuer, als sie den gesamten Wert des Objektes und mit demselben allerdings auch den Wertzuwachs, nicht aber den Wertzuwachs des einzelnen Grundstückes für sich erfaßt. Darin aber, daß in dem Verkaufspreise auch die Wertsteigerung zum Ausdruck kommt, die Umsatzsteuer daher auch diesen ergreift, findet die kommunale Umsatzsteuer ihre Begründung gegenüber der staatlichen Stempelsteuer, die den Besitzwechsel als solchen zu einem Steuerobjekte macht, sich also als eine reine Verkehrssteuer darstellt. Übrigens trat auch die kommunale Umsatzsteuer anfänglich als eine reine Verkehrssteuer auf und trägt diesen Charakter noch in den meisten Fällen. Die preußische Regierung war lange Zeit bemüht, die Umsatzsteuer auf diese bescheidene Aufgabe zu beschränken und ihrer Anwendung beengende Schranken zu ziehen. Wie es in der Denkschrift von 1896 heißt, „erwies es sich sogar, um einer den verschuldeten Grundbesitz schädigenden und die Seßhaftmachung der Minderbemittelten, namentlich der Arbeiterbevölkerung hemmenden Erschwerung des Besitzwechsels vorzubeugen und zu verhüten, daß der durch

* Vergleiche auch den mißglückten Bremer Versuch von 1873.

§ 27 al. 2 wesentlich in der Absicht, der Bauspekulation entgegenzuwirken, zugelassenen Bauplatzsteuer von vornherein der Boden entzogen würde, als geboten, in zweifacher Hinsicht den Gemeindeumsatzsteuern Schranken zu ziehen durch Nichtzulassung einmal eines Steuersatzes von mehr als 1 Prozent und sodann eines höheren Steuersatzes für unbebaute wie für bebaute Grundstücke".* Die geheimrätlich-ministerielle Logik dieser Denkschrift ist ziemlich mangelhaft. Wollte, wie es in dem schönen Deutsch der Denkschrift heißt, die Regierung der „die Seßhaftmachung der Minderbemittelten, namentlich der Arbeiterbevölkerung hemmenden Erschwerung des Besitzwechsels" vorbeugen, so war doch gerade die Unterscheidung der bebauten und unbebauten Grundstücke und die verschiedene Belastung derselben ein gar nicht zu verachtendes Mittel, diese Absicht auszuführen. Ferner bemerkt die Denkschrift bald nachher bei Besprechung der Bauplatzsteuer, daß die Städte von dieser Steuer keinen Gebrauch gemacht haben, weil sie in der Praxis unanwendbar sei, und gibt die Berechtigung ihres Verhaltens mit ziemlich klaren Worten zu. Nach der zitierten Stelle der Denkschrift will die Regierung verhüten, daß dieser unanwendbaren und unpraktischen Bauplatzsteuer von vornherein der Boden entzogen werde. Ein höchst staatsmännisches Vorgehen! Ganz und gar verlor dann die Umsatzsteuer ihren Charakter einer Besteuerung des Mehrwertes durch die zahlreichen in Übereinstimmung mit dem staatlichen Stempelsteuergesetz festgesetzten Befreiungen, die vielleicht bei der Erhebung eines staatlichen Stempels begründet sein mögen, hier aber zu der ganzen Bedeutung des Gesetzes in Widerspruch treten. Dasselbe gilt auch für die Steuerbefreiung der Besitzwechsel durch Erbgang. Mit vollstem Rechte beklagte man sich daher im preußischen Herrenhause darüber, daß „der Umsatzsteuer durch die Minister der Charakter einer der staatlichen Stempelsteuer sich nähernden Stempelgebühr gegeben sei und dieselbe infolgedessen ihr Ziel nicht mehr erreiche, eine Gegenleistung der Grundeigentümer zu sein für die durch die städtischen Einrichtungen bewirkte Erhöhung des Grundwertes". Die meisten Gemeinden sahen sich bei dieser ablehnenden Haltung der Ministerien gezwungen, sich den von der Regierung veröffentlichten Musterordnungen anzuschließen. Die Umsatzsteuer blieb daher anfänglich auf onerose Geschäfte beschränkt, und ihre Sätze schwankten zwischen $^1/_2$ bis 1 Prozent. Nur Frankfurt a. M. behauptete den alten Satz des Währschaftsgeldes von $1^1/_2$ Prozent und Breslau die Unterscheidung von bebauten und unbebauten Grundstücken, von denen die ersteren mit $^1/_2$, die letzteren mit 1 Prozent belastet wurden, sowie die Beschränkung der Steuerfreiheit auf die durch Erbgang, Erbvertrag oder Teilung unter Miterben erfolgenden Eigentumswechsel.

---

* Vergleiche Drucksache des preußischen Abgeordnetenhauses 1896, Nr. 130.

Später haben die Ministerien ihren Standpunkt insoweit modifiziert, daß sie technisch brauchbar ausgestalteten Umsatzsteuerordnungen nicht mehr ablehnend gegenüberstehen, selbst wenn dieselben mehr als 1 Prozent erheben, nicht alle Befreiungen des Stempelsteuergesetzes beibehalten und einen Unterschied zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken machen. In Ausnützung dieser größeren Bewegungsfreiheit haben die Städte nicht allein den Unterschied zwischen bebautem und unbebautem Gelände in verschieden hohen Steuersätzen zum Ausdruck gebracht, sondern auch die Steuer in engere Verbindung mit dem unverdienten Wertzuwachs gesetzt und den Charakter der Wertzuwachssteuer in der Umsatzsteuer stärker betont. So erhebt zum Beispiel Halle von den unbebauten Grundstücken einen Zuschlag von 1/2 Prozent zu dem allgemeinen Steuersatz von 1 Prozent, aber nur von dem Teil des Wertes, der den landwirtschaftlichen Wert übersteigt. Essen unterscheidet die unbebauten Grundstücke nach Wertklassen und erhebt von dem Surpluswerte mit der Größe desselben steigende Prozentsätze. Dieser Zuschlag wird aber zurückgezahlt, wenn das Grundstück innerhab 1 1/2 Jahren bebaut wird. Am schärfsten durchgeführt ist dieser Grundsatz in der Steuerordnung der anhaltischen Stadt Ballenstedt. Hier wird beim Eigentumserwerb von unbebauten, aber bebauungsfähigen Grundstücken, für die eine Baufluchtlinie festgesetzt ist, oder die innerhalb der geschlossenen Bebauung liegen, die Steuer von 1 Prozent auf 1 1/2 Prozent erhöht, wenn der Wert der Baustelle 3 bis 4 Mk. pro Quadratmeter beträgt. Für jede Mark Wertzuwachs pro Quadratmeter wird ein Zuschlag von 1/2 Prozent erhoben bis zu dem Maximalsatz von 4 Prozent bei 8 Mk. und mehr.

Den sozialpolitischen Gedanken, den Hauserwerb der ärmeren Schichten der Bevölkerung, vor allem der Arbeiterklasse nicht durch die Umsatzsteuer zu erschweren, der die Regierung zu der allgemeinen Beschränkung des Steuersatzes auf höchstens 1 Prozent veranlaßte, hat die Stadtverwaltung München-Gladbach in anderer und entschieden auch zutreffenderer Weise dadurch zu verwirklichen gesucht, daß sie von einer Erhebung der Steuer absieht, wenn es sich um die Veräußerung von Hausgrundstücken im Werte von weniger als 6000 Mk. handelt.

Die zarten Bedenken, welche die preußische Regierung bei der Ausarbeitung ihrer Musterordnung für die Umsatzsteuer bewegt haben, hat man in Sachsen nicht gekannt. Die sächsischen Städte haben von ihrer Steuerautonomie bei der Ausgestaltung der Besitzwechselabgabe weitesten Gebrauch gemacht. Hier wird die Abgabe in der Regel bei Besitzwechsel von Immobilien und „sonstigen Rechten, die ein besonderes Folium im Grund- und Hypothekenbuche haben", erhoben und dabei auch Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften zur Besteuerung herangezogen. Ermäßigungen und auch wohl Steuerfreiheit treten

in einigen Städten ein, wenn es sich um Erwerbungen zwischen Aszendenten und Deszendenten oder zwischen Eheleuten handelt. Die Sätze sind in den einzelnen Städten sehr verschieden. Von 4 Prozent in Leisnig sinken dieselben auf $^{21}/_{100}$ Prozent in Wurzen herab. Von den größeren Städten mit über 50000 Einwohnern erhebt Leipzig $^{6}/_{10}$ Prozent, bei Erbgang in auf- oder absteigender Linie und unter Ehegatten $^{1}/_{10}$ Prozent (außerdem noch Leistungen an die Armenkasse); Dresden (Verordnung vom 18. August 1897) $^{6}/_{10}$ Prozent zur Stadtkasse, $^{2}/_{10}$ Prozent zur evangelischen Schulkasse, die Hälfte bei Erbgang, sofern die Erwerber zu pflichtteilberechtigten Erben des bisherigen Eigentümers gehören; Chemnitz 1 Prozent zur Stadtkasse, $^{2}/_{3}$ Prozent für die Ortsarmenkasse, $^{1}/_{6}$ Prozent für den geistlichen Gemeinkasten, bei Erwerb auf Grund Erbrechtes oder Vermächtnisses $^{1}/_{3}$ Prozent an die Ortsarmenkasse, auf Grund von Zwangsversteigerungen $^{1}/_{3}$ Prozent an die Schulkasse (Verordnung vom 20. Dezember 1878 bezw. 9. Juli 1891); Plauen 1 Prozent, je ein Drittel an die Stadtkasse, Ortsarmenkasse und Schulkasse (Verordnung vom 29. April 1896).

In Württemberg und Bayern ist den Gemeinden das Recht, eine Umsatzsteuer zu erheben, durch Spezialgesetze verliehen worden. In Württemberg können die Gemeinden, in denen die Umlagen auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe den Betrag der Staatssteuer übersteigen, einen Zuschlag zur staatlichen Liegenschaftsakzise erheben (Gesetz vom 15. Juni 1893), der aber 80 Pf. pro 100 Mk. des der staatlichen Akzise unterliegenden Kaufpreises nicht übersteigen darf. In Bayern (Gesetz vom 14. April 1898) beträgt die Gebühr ein Viertel der staatlichen Abgabe. In beiden Ländern hat die Umsatzsteuer jeden Charakter einer Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses verloren; sie ist weiter nichts als ein Zuschlag zu der staatlichen Abgabe, ein subsidiäres Deckungsmittel für den gemeindlichen Bedarf, dazu bestimmt, den Gemeinden eine kleine Steuererleichterung zu gewähren. Die Maximalhöhe der Abgabe erreicht noch nicht einmal den von der preußischen Regierung normierten Satz von 1 Prozent.

Von den Freunden der Umsatzsteuer wird die Erhebung möglichst hoher Sätze befürwortet. Sie streben damit an, den Grund und Boden zu immobilisieren, womöglich extra commercium zu setzen, und halten eine solche Wirkung für äußerst heilvoll und wünschenswert. Dabei exemplifizieren sie auf Belgien, wo nach ihrer Behauptung gerade wegen der hohen Kosten des Kaufaktes (8 bis 13 Prozent des Kaufpreises) die Bodenpreise sehr niedrig und die Wohnungsverhältnisse infolgedessen auch sehr günstige seien. Eine Abwälzung der Umsatzsteuer auf die Mieter habe nicht stattgefunden. Mit Recht ist gegenüber diesen Behauptungen darauf hingewiesen worden, daß in Belgien vor allem der vorzügliche Lokalverkehr, ferner die Sitte des Ein-

familienhauses und andere Gründe für die Erhaltung niedrigerer Bodenpreise verantwortlich zu machen seien. Übrigens haben sich in dem letzten Jahrzehnt auch in Belgien die Mietpreise überall stark erhöht. Wie dem aber auch sein mag, gegen die angestrebte Immobilisierung des Bodens müssen die schwersten Bedenken geltend gemacht werden. Bei der heutigen Wirtschaftsordnung ist die Beweglichkeit des Bodens unbedingt erforderlich. Nichts wäre törichter, als sie aufzuheben, um damit der Bodenspekulation, die man für die hohen Boden- und Mietpreise vornehmlich oder ausschließlich verantwortlich macht, die Bedingung für ihre Tätigkeit zu nehmen. Jede Erschwerung der Besitzveränderungen des Bodens muß schwere wirtschaftliche Schädigungen mit sich bringen. Notwendige Verbesserungen unterbleiben so lange, bis das wirtschaftliche Bedürfnis stark genug geworden ist, auch den durch die Umsatzsteuer erhöhten Kostenaufwand zu überwinden. Eine hohe Umsatzsteuer wirkt geradezu wie Sand, den man in eine Maschine hineinwirft: diese bleibt stehen oder ihre Reibung wird vermehrt. Dazu kommt, daß die höheren Kosten selbstverständlich abgewälzt werden und schließlich auf den schwächsten Schultern liegen bleiben.

Als Verkehrssteuer ist die Umsatzsteuer eine der rohesten Steuern überhaupt, und jede Erhöhung ihrer Sätze muß schon aus diesem Grunde entschieden abgelehnt werden. Ebenso unausgebildet erscheint sie unter dem Gesichtspunkte der Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses, da sie ihn nur als Teil des Gesamtwertes und mit der gleichen prozentualen Belastung des letzteren erfaßt. Diese Fehler zu vermeiden, wäre die erste Aufgabe einer zweckmäßigen Konstruktion der Wertzuwachssteuer.

Beide Ziele werden dadurch erreicht, daß man die Zuwachssteuer nicht in Prozenten des Verkaufswertes, sondern in Prozenten des Wertzuwachses erhebt, der dem Grundstück seit dem letzten Besitzwechsel hinzugewachsen ist, und daß man den Prozentsatz mit der Größe des Verhältnisses von Wertzuwachs zu früherem Verkaufswert wachsen läßt. Bei dieser Anordnung ist die Höhe der zu zahlenden Umsatzsteuer nicht dem Verkaufswerte proportional, also auch nicht bei gleichen Verkaufswerten gleich. Sie ist für die einzelnen Grundstücke selbst bei gleichem Verkaufswerte verschieden groß, und in dieser Verschiedenheit liegt der beste Schutz gegen eine Abwälzung der Steuer. Der Preis eines Grundstückes in bestimmter Lage ist nämlich in einem gegebenen Zeitmoment eine bestimmte Größe. Er läßt sich nicht nach Willkür um den Betrag der Umsatzsteuer hinaufsetzen, sofern nur diese nicht einheitlich nach dem Verkaufswerte, sondern in progressiv steigenden Sätzen nach der Höhe des Wertzuwachses erhoben wird. Wie Köppe in einem Artikel über die Zuwachssteuer, Jahrbuch der Bodenreform, Band II, S. 24, zutreffend bemerkt, entscheidet die Zuwachssteuer nicht über das, was der Verkäufer an Gewinn

beim Verkaufe bekommt, sondern über das, was er nachher an Gewinn behält, nachdem das Geschäft abgeschlossen ist. Sie regelt die Teilung des Gewinnes zwischen ihm und der Gemeinde. Aber, fügen wir hinzu, durch die Anordnung der Wertzuwachssteuer muß dafür gesorgt sein, daß diese Teilung in jedem einzelnen Falle eine besondere ist. Es muß durch die Besteuerung das einzelne Grundstück gewissermaßen isoliert, von der Masse der übrigen Grundstücke getrennt werden, um die Abwälzung zu verhüten.

Die Wertzuwachssteuer ist bisher nur von sehr wenigen Städten ausgebildet worden. Die Reihe eröffnet wiederum Frankfurt a. M. (1904), ihm folgen Köln (1905), Dortmund, Essen und mit einer nicht voll entwickelten Zuwachssteuer Gelsenkirchen. Entwürfe stehen zur Verhandlung in Bremen, Berlin u. a. O. In Baden und Bayern (1903), in Sachsen (1904) und in Hessen (1905) sind Versuche gemacht worden, auf dem Wege der Gesetzgebung Wertzuwachssteuern einzuführen; sie sind aber bisher resultatlos geblieben.

Die Wertzuwachssteuer kommt also zur Erhebung, wenn sich bei einem Eigentumswechsel ein Wertzuwachs des von ihm betroffenen Grundstückes gegenüber dem ursprünglichen Erwerbspreise herausstellt, der nicht durch wertsteigernde Verbesserungen entstanden ist. Auf jeden Fall sind alle Ausgaben des Eigentümers abzuziehen, durch die eine Steigerung des Wertes bewirkt wird, während Reparaturen, durch die der Wert eines Gebäudes nur erhalten wird, selbstverständlich nicht abzugsfähig sein können. Streitig ist die Frage der Zinsenanrechnung. Nach der Frankfurter Steuerordnung können bei unbebauten Grundstücken, welche der Veräußerer nicht selbst in landwirtschaftlichem Eigenbetriebe genützt hat, auch Zinsverluste, Reparatur- und Unterhaltungskosten, jedoch nur gegen Aufrechnung aller gegenüberstehenden Einnahmen, angerechnet werden. Nach dem Kölner Statut ist der Zinsabzug sogar ohne jede Aufrechnung gestattet. Auch der hessische Entwurf gestattete die Zinsanrechnung. Eine Ausnahme macht dagegen der Bremer Entwurf. Hier dürfen Zinsen nicht angerechnet werden. Seine Begründung macht mit Recht darauf aufmerksam, daß auch das in Grundstücken angelegte Kapital durchgehends eine wenn auch mäßige Verzinsung erfährt. Wo dies nicht der Fall sei, lägen in der Regel Bodenspekulationen vor, bei denen der Besitzer auf einen höheren Preis warte. Außerdem weist die Begründung darauf hin, daß in einem solchen Fall das Kapital während der Dauer der Spekulation der Einkommensteuer entzogen sei. Die Anrechnung des entgangenen Zinses würde tatsächlich eine Begünstigung der Bodenspekulation bedeuten. Der Grundstücksspekulant braucht sich in diesem Falle um die nutzbringende Verwertung seiner Terrains während der Zeit des Heranreifens nicht mehr zu bemühen. Wird ihm doch immer die 4prozentige landesübliche Verzinsung seiner angelegten Kapitalien bei der Versteuerung gutgeschrieben. Man be-

greift wirklich nicht, weshalb die Bodenspekulanten günstiger gestellt werden sollen als alle anderen Spekulanten. Diese Begünstigung muß gerade in einer Wertzuwachssteuerordnung um so irrationeller erscheinen, als ihr gerade die Aufgabe zugeschrieben wird, die Bodenspekulation zu erschweren.

Auch bei der Umgrenzung der steuerfreien Eigentumswechsel zeigen die Steuerordnungen ein ungemein großes Entgegenkommen gegen den Besitz. Nicht einmal alle entgeltlichen Veräußerungen sind der Besteuerung unterworfen. So schließt zum Beispiel das Frankfurter Statut die Veräußerungen infolge einer Umlegung, den Erwerb eines zum gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstückes durch einen oder mehrere Erbberechtigte aus. Dieselben Fälle sind auch in Köln steuerfrei. Bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen erhebt das Kölner Statut gleichfalls keine Steuer, wenn der Ersteher des Grundstückes am Verfahren als Eigentümer, Hypothekengläubiger usw. in der Weise beteiligt ist, daß er nur durch den Ankauf Verluste abwenden kann. In Frankfurt tritt die Steuerpflicht in diesem Falle nur dann ein, wenn der Zuschlag auf Grund eines höheren Gebotes geschehen ist, als zur Wahrung der Rechte erforderlich war. Auch diese Bevorzugung der Hypothekengläubiger hat ihre sehr bedenkliche Seite. Sehr häufig ist doch die Hypothek diejenige Form, in der der ursprüngliche Grundstücksverkäufer zukünftige Wertsteigerungen des verkauften Grundstückes für sich vorwegnimmt und sicherstellt. Das Grundstück wächst in diesen Fällen in die Hypothek hinein. Bleibt nun der Hypothekengläubiger bis zur Höhe seines Anspruches steuerfrei, so werden dadurch der Wertzuwachssteuer ganz bedeutende Beträge entzogen. Von den unentgeltlichen Veräußerungen kommen die Schenkung und die Vererbung vornehmlich in Betracht. Es liegt in der Tat nicht der geringste Grund vor, warum in diesen Fällen nicht die Besteuerung eintreten soll. Auch die Unterscheidung zwischen direkter Linie und entfernteren Verwandten ist unangebracht.

Bei der Erhebung der Steuersätze stimmen alle Statuten darin überein, daß sie ein bestimmtes freies Minimum des Wertzuwachses festsetzen. Dasselbe beträgt in Frankfurt 30 Prozent des früheren Erwerbspreises, in Köln und Berlin bleibt nur ein Zuwachs von 10 Prozent frei. Nur Bremen macht eine Ausnahme. Hier gibt es kein steuerfreies Minimum. Die Steuersätze sind dann in der Regel progressiv geordnet. Wir stellen dieselben in der Tabelle auf nächster Seite nebeneinander.

In Bremen sollen 5 Prozent vom Wertzuwachs erhoben werden. Dazu kommen noch Zuschläge, die gleichfalls nach der Höhe des Wertzuwachses steigen. Sie treten dann ein, wenn der Wertzuwachs 20 Prozent des Anschaffungspreises übersteigt. Hier haben wir also ein Minimum für die Zuschlagserhebung. Die Zuschläge werden in Stufen erhoben, und zwar von

Stadt	Betrag der einfachen Umsatzsteuer in Prozenten des Wertes	Unbebaute Grundstücke					Bebaute Grundstücke				
		Größe des seit der letzten Veräußerung verflossenen Zeitraums, der die Erhebung der vollen Steuersätze begründet	Steuerfreies Maximum der Wertsteigerung in Proz.	Minimalsatz der Steuer in Proz. der Wertsteigerung	Zuschlag zum Minimalsatz	Maximum des Zuschlags bei dem Maximum der steuerpflichtigen Wertsteigerung	Größe des seit der letzten Veräußerung verflossenen Zeitraums, der die Erhebung der vollen Steuersätze begründet	Steuerfreies Maximum der Wertsteigerung in Proz.	Minimalsatz der Steuer in Proz. der Wertsteigerung	Zuschlag zum Minimalsatz	Maximum des Zuschlags bei dem Maximum der steuerpflichtigen Wertsteigerung
Frankfurt a. M.	2	Weniger als 10 Jahre	30	5	1 Proz. für je 5 Proz.	25 Proz. bei 140 Proz.	Weniger als 5 Jahre	30	5	1 Proz. für je 5 Proz.	25 Proz. bei 140 Proz.
Köln	2	Weniger als 5 Jahre; bei über 5—10 J. 2/3, über 10 J. 1/3 der Sätze	10	10	1 Proz. für je 10 Proz.	25 Proz. bei 160 Proz.	Weniger als 5 Jahre; bei über 5—10 J. 2/3, über 10 J. 1/3 der Sätze	10	10	1 Proz. für je 10 Proz.	25 Proz. bei 160 Proz.
Gelsenkirchen .	1 1/2	—	—	1	1/2 Proz. für 1000 Mk. Mehrwert*	15 Proz. bei 30000 Mk.	Weniger als 20 Jahre	20	3	1 Proz. für je 5 Proz.	30 Proz. bei 160 Proz.
Projekte:											
Berlin.	1	Weniger als 10 Jahre; bei über 10—20 J. 2/3, über 20 J. 1/3 der Sätze	10	5	1 Proz. für je 10 Proz.	20 Proz. bei 170 Proz.	Weniger als 5 Jahre; bei über 5—10 J. 2/3, über 10 J. 1/3 der Sätze	10	5	1 Proz. für je 10 Proz.	20 Proz. bei 170 Proz.
Bremen	5 des Wertzuwachses	—	20	2	2 Proz. für je 10 Proz.**	10 Proz. bei 100 Proz.	—	20	2	2 Proz. für je 10 Proz.**	10 Proz. bei 100 Proz.

* Es wird ein Zuschlag von 1 Prozent des Mehrwerts, um den das verkaufte Grundstück den Wert des wirtschaftlich benützten Grund und Bodens übersteigt, erhoben, wenn der Mehrwert für den Ar bis zu 1000 Mk., 1 1/2 Prozent bis zu 2000 Mk. usw. beträgt.

** In Bremen werden die Zuschläge stufenweise berechnet; also von dem Teile des Wertzuwachses über 20—40 Proz. 2 Proz., 40—60 Proz. 4 Prozent usw.

dem Teile des Wertzuwachſes über 20 bis 40 Prozent 2 Prozent, über 40 bis 60 Prozent 4 Prozent, über 60 bis 80 Prozent 6 Prozent, über 80 bis 100 Prozent 8 Prozent, über 100 Prozent 10 Prozent. Durch dieſe Staffelung ſoll das Springen der Steuer vermieden werden, das bei den anderen Statuten jedesmal eintritt, wenn ein Grundſtück aus einer Klaſſe in die andere rückt. Die Bremer Ordnung iſt ſteuertechniſch richtiger, weil bei ihr nicht in dem gleichen Maße der Anreiz zur Steuerhinterziehung gegeben iſt.

Die Steuerſätze kommen in Frankfurt nur dann zur Erhebung, wenn bei bebauten Grundſtücken ſeit dem früheren Eigentumswechſel weniger als 5 Jahre, bei unbebauten Grundſtücken weniger als 10 Jahre verfloſſen ſind. In Köln kommen die vollen Sätze nur dann zur Erhebung, wenn die Friſt höchſtens 5 Jahre beträgt. Ein Unterſchied zwiſchen bebautem und unbebautem Boden wird nicht gemacht. Beträgt ſie 5 bis 10 Jahre, ſo werden nur zwei Drittel dieſer Sätze erhoben, bei mehr als 10 Jahren ſogar nur ein Drittel. Die gleichen Beſtimmungen gelten auch in dem Berliner Entwurf für bebauten Boden. Bei unbebautem Boden treten die Ermäßigungen auf zwei Drittel und ein Drittel der Sätze dann ein, wenn der Zeitraum ſeit dem letzten Eigentumswechſel 10 bis 20 Jahre und mehr als 20 Jahre beträgt. Der Bremer Entwurf kennt eine ſolche Beſtimmung nicht, unſeres Erachtens mit vollſtem Rechte. Köppe motiviert dieſe Berückſichtigung des Zeitraumes zwiſchen den letzten und der jetzigen Veräußerung damit, daß der Gewinncharakter bei der Preisdifferenz um ſo mehr hervortrete, je raſcher der Umſatz der Grundſtücke erfolge, und daß ſich das Geſchäft um ſo ſtärker nach der Seite der Spekulation hinüberneige. Für dieſe Annahme kann kein Beweis geführt werden. Veräußerungen raſch hintereinander können aus den verſchiedenſten Gründen erfolgen, die auch nicht das geringſte mit einer Ausnützung der Spekulation zu tun haben, und trotzdem kann jedesmal ein beträchtlicher Wertzuwachs realiſiert werden. Auch die Begrenzung der Friſt auf 5 oder 10 Jahre iſt, wie die Bremer Begründung richtig ſchreibt, völlig willkürlich. Sie bedeutet geradezu eine Begünſtigung der ſtarken Hand, die jahrelang die geſteigerten Erträgniſſe eingezogen hat, nun aus irgend einem Grunde ausverkauft und dabei noch zur Belohnung ſteuerfrei bleibt. Man kann ſich in der Tat kaum weniger motivierte Vergünſtigungen denken, als ſie die Frankfurter und Kölner Steuerregulative enthalten. Übrigens hat ſich dieſe Beſtimmung auch in der Praxis als unzulänglich erwieſen, wie das ein Bericht des Frankfurter Magiſtrates an die Stadtverordnetenverſammlung ſelbſt zugibt. Von 280 bebauten Liegenſchaften, die nach der neuen Steuerordnung beſteuert wurden, haben ſich 137 länger als 5 Jahre im Eigentum der Veräußerer oder ihrer Erblaſſer befunden. Es haben ſich alſo, wie der Bericht ſelbſt zugibt, gänzlich ungerecht-

fertigte Ungleichheiten herausgestellt, deren Abstellung als dringend notwendig bezeichnet wird. Übrigens hätte jede Statistik die Stadtverwaltungen darüber ins Klare setzen können, daß sie durch die Beschränkung der Besteuerung auf die genannte Klasse von Eigentumsveränderungen den größten Teil der Grundstücke von der Wirkung der Steuer ausschließen würden.

Eine eigentümliche Ergänzung der Zuwachsbesteuerung enthält die Frankfurter Steuerordnung. Sie läßt die bebauten Grundstücke, bei denen der letzte Eigentumswechsel mehr als 5, aber weniger als 20 Jahre zurückliegt, von der Zuwachssteuer frei. Liegt derselbe aber mehr als 20 Jahre zurück, so werden Zuschläge erhoben, die aber in Prozentsätzen des Erwerbspreises, nicht des Wertzuwachses bestehen. Sie betragen hier nach 20 bis 30 Jahren 1 Prozent, nach mehr als 30 bis 40 Jahren 1½ Prozent, nach mehr als 40 Jahren 2 Prozent. Die Zuschläge zur Umsatzsteuer treten auch bei unbebauten Grundstücken ein. Sie betragen hier nach 10 bis 20 Jahren 1 Prozent, nach mehr als 20 bis 30 Jahren 2 Prozent und steigen für je 10 Jahre um 1 Prozent bis zum Maximalsatz von 6 Prozent. Die Höhe der Zuschläge wird also nicht zu dem tatsächlichen Wertzuwachse, sondern zu der seit dem letzten Eigentumswechsel abgelaufenen Zeit in Verhältnis gesetzt. Die ungeheuren Verschiedenheiten in der Wertbewegung, welche die einzelnen Grundstücke in der gleichen Zeitperiode oder bei gleicher Lage in den verschiedenen Zeitperioden erfahren haben, kurz, die ganze Entwicklung des Grundwertes wird hier vernachlässigt. Es wird alles über einen Kamm geschoren, als ob der Wertzuwachs einzig und allein eine Funktion der Zeit, das heißt von ihr und nicht von den zahlreichen wirtschaftlichen Tatsachen der städtischen Entwicklung abhängig wäre. Das Grundstück an der äußersten Grenze des Stadtgebietes, dessen Wert in den 21 Jahren gar nicht oder ganz unbedeutend zugenommen hat, zahlt den gleichen Zuschlag wie der im Zentrum des Verkehrs gelegene Besitz, der vielleicht die gleiche Zeit in einer und derselben starken Hand gelegen hat, nun aus irgend einem Grunde auf den Markt kommt, und mit dem ungeheuren Preis, den er erzielt, eines der beliebten Übungsbeispiele für die Bodenreformer bietet.

In der Ausbildung, die die Wertzuwachssteuer gefunden hat, verfolgt sie wesentlich finanzielle Zwecke. Die Stadtverwaltungen versprechen sich von ihr größere Erträge, als sie die Umsatzsteuer bisher gebracht hat. Der bodenpolitische Wert der so gestalteten Wertzuwachssteuer, den die Bodenreformer so gern betonen, darf daher nicht sehr hoch eingeschätzt werden. Erst dann könnten die Steuersätze eine wirklich einschneidende Wirkung auf den Grundstücksmarkt ausüben, wenn sie prohibitiv hoch wären. Eine solche Fixierung ließe sich aber nur rechtfertigen, wenn die Erträge der Steuer von den Gemeinden zu einer konstruktiven, von sozialpolitischen Grundsätzen geleiteten

Boden- und Baupolitik verwendet würden. Denn nichts wäre unsinniger, als wirtschaftliche Faktoren ausschalten, ohne Ersatz für sie zu besorgen.

Es bleibt uns noch über, eine Kritik dieser modernen von uns kurz geschilderten Bestrebungen, den Grundbesitz zu besonderen Leistungen für die ihm durch die Unternehmungen der Gemeinden im speziellen und durch die allgemeine Entwicklung im allgemeinen zuwachsenden Vorteile heranzuziehen, vor allem mit Rücksicht auf die wichtige Frage der Steuerüberwälzung zu versuchen. Es fragt sich, wer die Steuerlast trägt, ob der mit der Steuer belastete Grundbesitzer oder der Mieter. Nun kann zunächst nicht bestritten werden, daß die bisher gebräuchlichen Grund- und Gebäudesteuern gerade infolge ihrer Unveränderlichkeit und weitgehenden Unabhängigkeit von den jeweiligen Wert- und Ertragsverhältnissen den Charakter von Reallasten angenommen haben und daher schon bei der Abmessung des Kaufpreises durch Abzug des kapitalisierten Steuerbetrages berücksichtigt werden. Bei den modernen Wert- und Ertragsteuern dagegen, bei denen das Bestreben dahin geht, dem wechselnden, meist steigenden Ertrage mit der Besteuerung möglichst zu folgen, verschwindet dieser Charakter gänzlich. Mit der engen Verbindung, in der derartige kommunale Wert- und Ertragsteuern mit dem gegenwärtigen Werte oder Ertrage der Grundstücke, nicht wie die staatlichen Ertragsteuern mit einem längst vergangenen Werte oder Ertrage stehen, wird auch die Tendenz wirksam, diese Lasten auf die Mieter abzuwälzen.* Das gilt auch für die eigentliche Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses. Die Tendenz der Überwälzung ist in allen diesen Fällen in gleicher Weise vorhanden. Es fragt sich nun weiter, in welchen Fällen setzt sich dieselbe durch. Das bestimmende Moment ist dabei der Zustand, in dem sich zur Zeit der Einführung oder Erhöhung der Steuer die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden befindet. Fällt dieselbe in eine Zeit des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs, des Anwachsens des Handels und Verkehrs, sowie des Bevölkerungszuzuges von außen, so befinden sich die Haus- und Grundbesitzer in der glücklichen Lage, von ihrer Monopolstellung unbeschränkten Gebrauch machen zu können. Die Mieten werden gesteigert, und in der Mietsteigerung entfällt nur der kleinere Teil auf den überwälzten Steuerbetrag. Bei rückläufiger Konjunktur dagegen wird die Konkurrenz der Haus- und Grundbesitzer die Mieter vor der Steuerüberwälzung bewahren.

* Der Adickesschen Ansicht, daß der Erwerber infolge der Einrechnung der Umsatzsteuer in seine Kalkulation diejenige Summe, welche er für den Bauplatz anlegen kann, entsprechend niedriger bemißt, eine Erhöhung der Mieten daher nicht wahrscheinlich sei, können wir uns nicht anschließen. Die Umsatzsteuer wird allerdings gewöhnlich auf die Bauplatzkosten geschlagen. Da aber wenigstens bei dem großstädtischen Miethausbau die Bauplatzgröße eine ziemlich fest bestimmte, auch schon durch den Bebauungsplan gegebene Größe ist, so erhöht sich durch die Umsatzsteuer der Preis des Bauplatzes, und dieser erhöhte Bauplatzpreis muß durch die Mieten verzinst werden.

Allerdings ist dabei der gewichtige Unterschied zwischen großen und kleinen Wohnungen zu machen. Bei den größeren Wohnungen, die also von der wohlhabenderen Bevölkerung bewohnt werden, wird sich der Einfluß der Konjunktur viel energischer geltend machen, als bei den kleinen Wohnungen, bei denen sich die Mietsteigerungen sehr schnell, die Mietrückgänge dagegen nur sehr langsam vollziehen. Es muß ferner die Tatsache berücksichtigt werden, daß selbst in den Zeiten einer Hochkonjunktur sich die Entwicklung der Großstädte, die wir hier vornehmlich im Auge haben, nicht in allen Teilen gleichmäßig vollzieht, daß der eine Stadtteil in rapidem Aufschwunge, der andere in langsamer Entwicklung, ein dritter in Stagnation, ein vierter sich in direktem Rückgange befinden kann. So kann innerhalb der Städte eine Konkurrenz zwischen den Haus- und Grundbesitzern der verschiedenen Stadtteile vorhanden sein, die ihrerseits wieder auf die Überwälzung der Steuern bestimmend einwirkt.

Es ist leider nicht möglich, direkt durch statistische Daten diese Überwälzungsverhältnisse darzulegen; die Statistik der Mietpreise läßt uns bei derartigen feineren Untersuchungen im Stiche. Es dürfte überhaupt wohl ausgeschlossen sein, auf statistischem Wege diese Vorgänge zu erfassen, da auf die Mietpreissteigerungen eine ganze Reihe anderer und vor allem viel wichtigerer Faktoren einwirkt, diese sich aber in ihren Wirkungen kaum voneinander scheiden lassen.

Die eigentümliche Stellung einer zweckmäßig geordneten Wertzuwachssteuer zur Überwälzungstendenz haben wir bereits oben berührt.

Wir haben also gesehen, daß die Steuern vom Grundbesitz wenigstens in den Städten mit fortschreitender Entwicklung in der Regel nicht von den Grundeigentümern getragen, sondern von diesen auf die Mieter überwälzt werden, und daß ferner gerade auf die weniger wohlhabende Klasse derselben der größere Teil ihrer Lasten entfällt. Niemand, der nicht gerade ein Mitglied der städtischen Grund- und Hausbesitzervereine ist, wird behaupten wollen, daß damit das Ziel einer gerechten Steuerpolitik erreicht sei.

D. Bauordnung.

Die städtischen Aufgaben, mit denen wir uns bisher beschäftigt haben, erstreckten sich im wesentlichen auf die allgemeine Anlage des Stadtgebiets und auf die Schaffung eines Straßennetzes, das den hygienischen und verkehrstechnischen Ansprüchen genügt. Damit sind aber die Aufgaben durchaus noch nicht erschöpft. Wo der Häuserbau zum Industriezweige, das Haus zur Ware wie jede andere Ware auch geworden ist, da bedarf es noch weitgehender Schutzmaßregeln der Gesellschaft im Interesse der Konsumenten, der Haus-

bewohner. Für den Hausspekulanten ist das Haus nur eine Ware, die er produziert, um sie mit Gewinn zu verkaufen, oder die er kauft, um sie mit Gewinn weiter zu verkaufen. Für den Mieter ist aber die Wohnung noch etwas mehr als eine Ware, und gerade dieses Plus an Eigenschaften gegenüber den anderen Waren des Marktes schlägt ihn in die drückendsten Fesseln, raubt ihm seine Freiheit gegenüber dem Besitzer der Wohnungen. Indem nun die große Mehrheit der Stadtbewohner bei der Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses den Bauunternehmern auf Gnade und Ungnade überliefert ist — und das gilt in allen Großstädten mit wachsender Bevölkerung —, kommt das private Interesse der letzteren bei der schrankenlosen Verfolgung ihres Vorteils in Konflikt nicht nur mit den privaten Interessen der Mieter als solcher, mögen dieselben nun pekuniärer Art oder solche der persönlichen Sicherheit und Gesundheit sein, sondern auch mit den wichtigsten hygienischen und sittlichen Interessen der Gesellschaft. Noch niemals hat sich aber das private Interesse in der Ausbeutung schwächerer Volksgenossen freiwillig Schranken gesteckt, am allerwenigsten da, wo es sich im Besitze des machtvollsten Ausbeutungsmittels, des Grund und Bodens befindet. Damit ist ohne weiteres das Recht und die Pflicht der Gesellschaft gegeben, im Verfolge ihrer Verwaltung in die zügellose Ausbeutung des Grund und Bodens einschränkend einzugreifen. So entstanden die Bauordnungen, Vorschriften, die die Art der Bebauung der auf den Stadtbauplänen festgestellten Baublöcke regeln. In noch höherem Grade als der Stadtbauplan sind sie das Resultat eines Kompromisses zwischen den Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege und der privaten Wirtschaft oder besser Ausbeutung. Standfestigkeit und Feuersicherheit, bei denen es sich um Gefahren handelt, die das Leben der Hausbewohner in ziemlich offenkundiger Weise bedrohen, sind verhältnismäßig früh als notwendige Bedingungen des Hausbaus erkannt worden, und die Vorschriften, deren Zweck es war, beide zu erreichen und zu sichern, bildeten bis in die neueste Zeit den ausschließlichen Inhalt der Bauordnungen. Der Kampf gegen die nicht minderen Gefahren, mit denen eine mangelhafte Licht- und Luftzufuhr, eine ungenügende Abwässerung, ein zu hoher Grundwasserstand und tiefgelegene Kellerwohnungen, unhygienische Baumaterialien und dergleichen die Volksgesundheit bedrohen, hat erst in allerjüngster Zeit und selbst jetzt noch in recht schwächlicher Weise begonnen. Und ganz ebenso steht es auf sozialpolitischem Gebiete. Daß es nicht minder die Aufgabe der Bauordnung sein soll, die schwächeren, hilfloseren Klassen der Bevölkerung gegen die Ausbeutung rücksichtsloser und oft auch gewissenloser Spekulanten zu schützen und ihnen durch verständige Anordnungen eine gute und billige Hausung zu verschaffen, daß sie in gleicher Weise auch dazu berufen ist, sittlichen Momenten zu dienen, ist eine Erkenntnis, die sich nur gegen den hartnäckigen Widerstand

der Grund- und Hausbesitzer, der Baufpekulanten, der ganzen an der Ausbeutung des Grund und Bodens und des Hausungsbedürfnisses der Bevölkerung beteiligten Kreise langsam und unvollständig durchsetzt.*

Überblicken wir in Kürze die wichtigsten für die Bauordnung in Frage kommenden hygienischen und sozialpolitischen Momente. Da handelt es sich nun in erster Linie um eine ausreichende Licht- und Luftzufuhr. Wir vereinigen diese beiden Momente, da im allgemeinen alles, was die direkte Zufuhr von Außenluft begünstigt, auch die des Lichtes befördert und umgekehrt. Die direkteste Lichtzufuhr, die Besonnung mit ihren energischen Einwirkungen auf die Wandfeuchtigkeit und -temperatur, auf die Mikroorganismen der Luft und der Wandflächen usw., hängt von der Orientierung der Straßen ab und wird daher in den wenigsten Fällen Berücksichtigung finden und finden können. Bei der Anlage der Straßen werden alle anderen Momente, wie die günstigste Verkehrsrichtung, der Anschluß an bereits bestehende Straßen, die Rücksicht auf eine günstige Entwässerung, die Konfiguration des Bodens, aber auch die Rücksicht auf die elendesten finanziellen Verhältnisse von größerer Bedeutung sein, als die Gesundheit der Anwohner an denselben. Die Straße dient heutzutage in erster Linie dem Verkehr. Solange daher die scharfe Scheidung zwischen reinen Wohn- und reinen Verkehrsstraßen nicht durchgeführt ist — und diese setzt wiederum die wirtschaftliche Scheidung von Wohnung und Geschäft beziehungsweise Arbeitsstätte in größerem Umfange voraus —, so lange wird auch das hygienische Moment bei der Orientierung der Straßen ohne Bedeutung bleiben.

Es handelt sich nunmehr darum, bei gegebener durch die genannten Gründe bestimmter Straßenanlage für die an ihr belegenen Häuser die günstigsten Belichtungsverhältnisse zu sichern. Wir betrachten also zunächst das Haus in seinem Verhältnisse zur Straße, dann in seinem Verhältnisse zu dem Grundstücke, auf dem es steht. Dabei besprechen wir nur die hygienischen Anforderungen, die für dauernd benützte Räume (Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, Küchen, Wirtszimmer und Verkaufsläden, aber auch Treppen und Hausflure) im Unterschiede von den vorübergehend benützten Nebenräumen (Speisekammern, Badezimmer, Aborte usw.) erforderlich sind.

---

* „Der Hauptgegner der immer mehr nach Geltung ringenden gesundheitlichen Anforderungen ist der Schlendrian, die im Publikum ebenso wie bei Baumeistern, Sachverständigen und leider auch bei den Behörden bestehende physische, geistige und moralische Trägheit, die sie veranlaßt, auch an dem schlechten Herkommen festzuhalten, überflüssig gewordene Anordnungen der Standfestigkeit oder der Feuersicherheit trotz alledem mechanisch immer von neuem zu wiederholen, und die nicht hergebrachten Rücksichten der Gesundheitspflege mit Nichtachtung zu behandeln.“ Rumpelt, auf der XXVIII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in „D. V. f. ö. G.“ XXXVI (1904), S. 158.

Die Nachteile, die in den Altstädten die zu große Höhe der Häuser an den engen licht- und luftlosen Straßen mit sich gebracht hatte, veranlaßten die Aufstellung eines festen, den hygienischen Anforderungen genügenden Verhältnisses zwischen der Höhe der Häuser (h) und der Breite der Straßen (b). Diesen genügt nur $h = b$. In den inneren alten Stadtvierteln ist meist $h = b + c$, wo c eine bestimmte, innerhalb enger Grenzen liegende, in den verschiedenen Bauordnungen verschieden große Zahl ist; oder es wird eine feste Zahl für h gesetzt, bis zu der ohne Rücksicht auf die Straßenbreite gebaut werden darf. Bei den engen Straßen der alten Teile würde bei $h = b$ die wirtschaftliche Ausnützung des meist sehr teuren Bodens stark beschnitten werden. Den Eigentumsinteressen müssen daher die hygienischen weichen. Nun sind für die Ausnützung eines Grundstücks zwei Faktoren entscheidend, erstens die Höhe des Hauses beziehungsweise die Zahl der Stockwerke und der Grad der Überbauung der Grundstücksfläche. Der zweite Faktor interessiert uns hier noch nicht, wir setzen ihn also konstant. Dann hängt die Größe des Ausnützungsgrades von der Höhe des Hauses ab. Diese ist wiederum bedingt durch die Formel $h = b$. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß je breiter die Straße, desto größer die Höhe der Häuser und damit der Ausnützungsgrad des Grundstücks ist. „Breite Straßen", ganz ohne Rücksicht, ob durch die Größe des Verkehrs bedingt oder nicht, wurde so der Schlachtruf der ausbeutungsluftigen Grund- und Hausbesitzer, und die „breite Straße" zum Charakteristikum der modernen Stadtbaupläne, breite Straßen und hohe Häuser die Signatur der modernen Stadtquartiere.

Insofern nun die breite Straße den Grad der Ausnützungsfähigkeit und dieser letztere (wenigstens als ein Faktor) den Wert der Grundstücke bestimmt, wird die breite Straße der Stadterweiterungspläne zu einer Ursache der übermäßigen Bodenwertsteigerung. Ein Teil unserer Hausungsheilkünstler sieht daher allein in einer Abstufung der Straßenbreiten und vor allem in der Verkleinerung derselben in den Wohnungsquartieren das wesentliche Mittel zur Lösung der Wohnungsfrage, wobei sie zugleich, und zwar mit vollem Rechte, den unhygienischen Charakter der Straße an und für sich zur Unterstützung ihrer Forderungen anziehen. Dabei übersehen sie, daß der Preis des Grund und Bodens noch durch eine ganze Reihe anderer Faktoren bestimmt wird, und daß infolgedessen auch in den Stadterweiterungsgebieten der Städte, wo eine Abstufung der Straßenbreiten statt hat, die Bodenpreise und die Wohnungsmieten dieselbe Höhe erreicht haben wie in Vierteln, die nur mit breiten Straßen versehen sind.

Noch in anderer Richtung übt die breite Straße ihre verhängnisvolle Wirkung aus. Die Breite der Straße bedingt die Tiefe der Baublöcke, da man meistens von einem bestimmten Verhältnisse zwischen Straßenfläche und

Bebauungsfläche ausgeht. Je größer also die Straßenbreite, desto tiefer die Baublöcke, und je tiefer die Baublöcke, desto weitgehender die Entwicklung der Hintergebäude, die nicht verhindert werden kann, mit steigender Grundrente vielmehr unvermeidlich ist. Damit sind wir bei dem wundesten Punkte der ganzen städtischen Bauentwicklung angelangt, dem Hinterhause. Das an der Straße belegene Vorderhaus erhält wenigstens in seinen nach der Straße belegenen Räumen Licht und Luft von dem Straßenraume aus, der auch in den Zeiten engster und dichtester Bebauung die Hofgröße stets um ein Vielfaches übertroffen hat Vor den Höfen hat dagegen jedes hygienische Prinzip nicht minder wie jede Rücksicht auf Behaglichkeit und Annehmlichkeit des Wohnens Halt gemacht. Hier hat sich eben von jeher die misera plebs contribuens zusammengedrängt, um deren leibliches und geistiges Wohl sich die besitzenden Klassen stets nur so weit gekümmert haben, als die Rücksicht auf ihre eigene Existenz (Furcht vor ansteckenden Krankheiten, Furcht vor Unterliegen in der Konkurrenz des Weltmarktes, Furcht vor der Gewalt der Massen) sie dazu mit eiserner Notwendigkeit gezwungen hat. Diese von Menschen wimmelnden Hintergebäude sind von jeher die reichste Quelle des Profits für die Bauspekulanten und Hausagrarier gewesen. Kein Wunder, daß sie mit der zähesten Ausdauer jede Beschränkung bekämpfen, die ihnen diese Quelle zu verstopfen, die Ausnützungsfähigkeit des Hofes zu Bauzwecken zu verkümmern droht. Hier bei den Hintergebäuden liegt der Schwerpunkt aller hygienischen und sozialpolitischen Reform auf dem Gebiete der Bauordnung.

Die in den städtischen Bauordnungen getroffenen Bestimmungen reichen in keiner Weise aus, um den Räumen an den Höfen dasselbe Maß von Licht und Luft zu sichern, wie denen an der Straße. Die durch die Straßenbreite festgelegte Höhe der Vordergebäude wird ohne weiteres auf das gesamte Hinterland oder wenigstens die sich direkt an sie anschließenden Seitenflügel übertragen. Welche schauderhaften Zustände sich infolgedessen entwickelt haben, dafür liefern die älteren Teile fast aller Städte zahlreiche Beispiele. Es ist noch nicht sehr lange her, daß die Bauordnungen angefangen haben, diese Übelstände durch die Beschränkung der Hofüberbauung zu bekämpfen. Die Mittel, die man dazu benützt hat, lassen sich in der folgenden Weise gruppieren:

1. Es wird ein bestimmter Lichteinfallswinkel für die an Höfen belegenen Fenster vorgeschrieben, so in Hannover und Linden ein solcher von 60 Prozent.

2. Es wird das Freilassen eines bestimmten Teiles des Grundstückes verlangt. Die Größe dieses Teiles wird abhängig gemacht von der Stockwerkzahl der an den Höfen errichteten Gebäude, von der Zahl der in ihnen befindlichen Wohnungen, von der Ausdehnung, in der die Höfe umbaut sind, von der Tiefe des bebauten Grundstückes usw. Ergänzt werden diese Bestimmungen der Bauordnungen durch die Festsetzung eines Mindestflächen-

maßes oder einer Mindestbreite des Hofraumes, oder einer Kombination von beiden.

3. Es werden rückwärtige Baufluchtlinien festgesetzt, über die hinaus der Anbau nach der Grundstücktiefe hin ausgeschlossen ist.

4. Es wird die Herstellung von Hinterwohnungen, die nur vom Innern des Grundstückes Luft und Licht beziehen, überhaupt untersagt.

Es würde zu weit führen, alle die verschiedenen Bestimmungen der städtischen Bauordnungen hier im einzelnen durchzugehen. Wir verweisen deshalb auf die Darstellung von Schilling und Stübben: „Die Bauordnung" in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band XCV, Seite 215 ff. und beschränken uns auf das Urteil, daß die Schutzbestimmungen in keiner Bauordnung den Anforderungen der Hygiene genügen.

Auch für die Hoflage der Gebäude müssen wir die Forderung h = b vor allen Hauptfenstern, das heißt den Fenstern bewohnter Räume, aufstellen. Es soll also vor denselben ein freier Raum liegen bleiben, der der Höhe der gegenüberliegenden, den Lichteinfall hemmenden Gebäude bis zur Dachtraufe gemessen entspricht. Aber wie weit sind wir noch heute von einer Verwirklichung dieser Forderung entfernt. Nicht einmal die Theorie hat sich zu dieser Forderung aufschwingen können. Sagt doch zum Beispiel Stübben, gewiß ein Anhänger weiträumiger Bebauung: „Wollte man beispielsweise feststellen, daß die Wohnungen auch an den Rückseiten oder Querseiten von Gebäuden ihr Licht nur beziehen dürfen von freien Räumen, deren unbebaute Breite der Gebäudehöhe gleich ist, so würde man in sehr vielen Fällen einen wirtschaftlichen Schaden anrichten, der den gesundheitlichen Vorteil bei weitem überstiege."** „Wir schränken daher", wie er an anderer Stelle sagt, „unsere gesundheitlichen Forderungen auf ein minder großes Maß ein, insoweit das nötig ist, um die Schädigung berechtigter Geschäfts-, Gewerbs- und Vermögensinteressen zu vermeiden."** Das sind allerdings Sätze, die nur die Rücksicht auf die privaten Besitzinteressen, sowie die ängstliche Furcht vor „rückschrittlichen Eingriffen in das Erwerbsleben und sozialistischer Zerstörung des Privateigentums" diktiert haben kann. Folgerichtig ist die Forderung b = h allerdings auch für die Hofräume; was für die Vorderseite der Häuser gilt, muß auch für die Rückseite derselben, auf der sich stets bewohnte Räume befinden, und vor allem für die dichtbevölkerten Hofgebäude gelten!*** Es ist durchaus

---

* Handbuch der Hygiene, IV, S. 454.

** XXVIII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in „D. V. f. ö. G." XXXVI (1904), S. 178.

*** Sehr richtig betont dies Baumeister in Stadterweiterung (Berlin 1876), S. 320: „Es sollte eigentlich kaum des Beweises bedürfen, daß was im bisherigen als Erfordernis an der Straße erörtert wurde, für alle Wände passend und nötig ist. Oder soll die Hinterseite nicht ‚hinreichend' Licht und Luft genießen, sollen die Bewohner in Hinter-

nicht einzusehen, weshalb die Hofbewohner aus Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Hausbesitzer von jeder ausreichenden Licht- und Luftzufuhr ausgeschlossen bleiben sollen. Selbst für die reinen Geschäftsviertel sollte diese Forderung erhoben werden. Es gilt ja allerdings als ausgemacht, daß diese eine besondere Stellung einnehmen und von der Hygiene nicht die gleichen Ansprüche an sie erhoben werden dürfen. Das ist aber eine vollständig unbegründete Behauptung! Für die Tausende von Arbeitern, Gehilfen, Schreibern usw., die den ganzen Tag in ihren engen Arbeitsräumen oft bei schwerer körperlicher Anstrengung verbringen, ist ein ausreichender Luftraum und eine genügende Lichtzufuhr zum mindesten von derselben Wichtigkeit, wie für die in behaglichen und geräumigen Wohnungen sich aufhaltenden Villenbesitzer der Außenzonen.

Sehr schön können wir in den Hamburger Baupolizeiverordnungen verfolgen, wie sich allmählich die im Interesse der Hygiene an die Größe des Hofraums gestellten Anforderungen vergrößern und schließlich mit dem Grundsatze $h = b$ abschließen.

Die charakteristische Form der Ausnützung tiefer Baublöcke für kleinere Wohnungen in Hamburg ist der Wohnhof.* In diesem gruppieren sich die Gebäude meist nur auf einer Seite eines schmalen Hofstreifens, der bisweilen als Durchgang von einer Parallelstraße zur anderen führt. Der Zugang zu den älteren Wohnhöfen erfolgt durch einen besonderen Eingang des Vordergebäudes, der oft sehr niedrig und schmal ist und nicht einmal die Einfahrt von Handwagen gestattet. Die Breite der alten Wohnhöfe beträgt 2 bis 3 Meter bei 3 bis 4 Geschossen. Änderung brachte das Baupolizeigesetz von 1865. Die Eingänge zu den Wohnhöfen mußten wenigstens 2,3 Meter breit und 2,8 Meter hoch sein; die Lichtenweite der Höfe mußte mindestens 3,5 Meter bei 3 Stockwerken von 2,5 Meter lichter Höhe betragen; bei 6 Meter Hofbreite wurden 4 Stockwerke gestattet. Die Erschwerungen dieses Gesetzes erwiesen sich als zu unbedeutend; die neueren Wohnhöfe gaben den älteren an Licht- und Luftmangel wenig nach. Wirkliche Abhilfe brachte hier erst das Gesetz von 1882 mit der Novelle von 1893. Kellerwohnungen wurden verboten; die Höhe der Gebäude auf 3 Stockwerke beschränkt. Für den Hofplatz gilt in den Vororten $b = h$; in Stadt und Vorstadt $b = {}^2/_3 h$, aber niemals weniger als 3,5 Meter. Die Eingangsbreite wurde auf 3 Meter, die Eingangs-

häusern weniger gesund leben, als es an der Straßenseite möglich ist? Wenn ein Unterschied stattfindet, so möchten wir ihn eher im entgegengesetzten Sinne nehmen; denn es ist zu vermuten, daß im Durchschnitt hinten mehr Bedürfnis nach frischer Luft stattfindet als vorne."

* G. Koch in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XXX, S. 47 ff.; Claßen auf der Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Magdeburg 1894 in „D. V. f. ö. G." XXVII, S. 1 ff.

höhe auf 4 Meter erhöht. Diese neueren Wohnhöfe hatten an den Rückfronten Lichthöfe von 1 Meter, an denen die Fenster von Küchen und Nebenräumen liegen durften. Die Novelle von 1893 vergrößerte diese Lichthöfe auf 4 Meter, in Stadt und Vorstadt auf 2,5 Meter.

Da sich eine wirklich eingreifende Beschränkung der Ausnützungsfähigkeit der Höfe für Bauzwecke gegen den Widerstand der Grund- und Hausbesitzer nicht erreichen ließ, so hat man in sehr vielen größeren Städten zu dem Palliativmittel der offenen Bauweise, der Festsetzung eines Bauwichs zwischen den einzelnen Häusern gegriffen, um durch die freien Gassen zwischen den Vorderhäusern Luft in die abgeschlossenen Höfe hineinzuleiten. Der hygienische Wert dieser Maßregel ist, wenigstens wo es sich um tiefere, mit Hintergebäuden ausgenützte Baublöcke handelt, unbestreitbar. Abgesehen von der Erneuerung der stagnierenden Luft der Höfe durch den häufig recht lebhaften Zug dieser Gassen besteht ein weiterer hygienischer Vorteil in der Belichtung der beiden Gebäudeseiten, die sich gerade bei tieferen Grundstücken sonst nur durch Lichtschächte und dergleichen unhygienische Anordnungen erreichen läßt. Dr. Meinert in Dresden will sogar nachgewiesen haben, daß bei der Kindersterblichkeit an Durchfallkrankheiten der Luftwechsel, wie er durch freistehende Häuser herbeigeführt werden kann, noch wichtiger ist als das Maß der Wohnungsdichtigkeit innerhalb der Häuser.

Diese hygienischen Vorteile der offenen Bauweise werden auch nicht durch die Nachteile ausgeglichen, die von gegnerischer Seite teils aus hygienischen, teils aus wirtschaftlichen Gründen geltend gemacht worden sind. Daß Staub und Lärm von den Straßen leichter durch die Bauwiche in das Blockinnere bringen, ist ebenso richtig, wie daß ein umbauter Block, dessen ganzes Hinterland unbebaut liegen bleibt und gärtnerisch angelegt ist, hygienisch tadellose Verhältnisse bieten kann. Ebenso kann zugegeben werden, daß durch die Bauwiche und die erhöhten Baukosten die Häuser teurer werden. Ob aber der Einfluß derselben so groß ist, daß er sich in einer Erhöhung der Mieten ausdrücken kann, ist mindestens fraglich. Durchaus nicht fraglich ist es aber, daß die infolge der Baukosten auf die einzelnen Wohnungen entfallenden Anteile gegenüber den Mietsteigerungen verschwinden, die durch andere wichtigere wirtschaftliche Vorgänge bewirkt werden. Es kann ferner auch zugegeben werden, daß je geringer der Bauwich und je höher die Häuser, auch die hygienischen Vorteile desto geringer sind, und daß das ästhetische Bild einer solchen Straße gerade kein erfreuliches ist. Aus der falschen Anwendung des Bauwiches kann aber kein Schluß gegen ihn selbst gezogen werden. Der ganze Streit um die offene Bauweise, der namentlich anläßlich der Stuttgarter Stadterweiterung mit großer Hitze geführt wurde, hatte daher auch etwas Komisches an sich, da Nachteile von der einen Seite bekämpft wurden, die die andere Seite

nicht bestritt, die andere Seite Vorteile mit besonderer Emphase betonte, die jene nicht leugnete.

Am frühesten (bereits 1840) ist die offene Bauweise wohl in Stuttgart zur Anwendung gelangt, wo sie mit Ausnahme des verhältnismäßig kleinen Gebiets der inneren Stadt allgemein zur Durchführung gebracht ist. Nach dem Vorbilde Stuttgarts ist sie dann auch in andere Großstädte eingeführt worden, vor allem seitdem die moderne Wissenschaft der Stadthygiene die Forderung einer weitläufigen Bebauung der neueren Stadtteile aufgestellt und zur Geltung gebracht hat. Nach einer Enquete von Baumeister, über die derselbe auf der Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege von 1896 berichtete,* war 1896 die offene Bauweise in 36 größeren Städten eingeführt, und zwar:

1. für das gesamte Gebiet einer äußeren Zone, welche den älteren Stadtkern umgibt: Stuttgart, Heilbronn, Ulm, Regensburg, Bautzen, Zittau, Sebnitz, Rastatt;

2. für die Außenzone mit Ausnahme bestimmter Straßen oder Flächen, welche geschlossen bebaut werden dürfen: Nürnberg, Augsburg, Heidelberg, Rostock;

3. nur für bestimmte Straßen: Dresden, Leipzig, Chemnitz, Erfurt, Koburg, Oppeln, Posen, Eberswalde, Wandsbeck, Bielefeld, München, Würzburg, Hof, Karlsruhe, Freiburg, Konstanz, Wiesbaden.

4. Anwendung von Fall zu Fall: Mannheim, Pforzheim, Baden, Düren, Braunschweig, Lübeck, Kiel.

Haben die im vorstehenden behandelten Bestimmungen die Aufgabe, das Haus seiner direkten Umgebung gegenüber mit Rücksicht auf die Licht- und Luftzufuhr in eine günstige Stellung zu bringen, so beschäftigt sich ein anderer Teil der Bauordnungen damit, dafür zu sorgen, daß diese Möglichkeit der Licht- und Luftzufuhr nun auch ausgenützt und in das Innere der Häuser Licht und Luft hineingebracht werden. Dabei handelt es sich um die Momente der Geschoßhöhe, der Flächengröße der Räume und der Flächengröße der Fenster.

Mit der Festsetzung einer Minimalgeschoßhöhe (meist 2,5 Meter, besser 3 Meter) und eines im Verhältnis zur Bodenfläche oder zum Rauminhalt bestimmten Minimalfensterraumes (meist ein Zehntel der Bodenfläche oder 1 Quadratmeter lichtgebende Fensterfläche auf 30 oder 40 Kubikmeter Rauminhalt) muß sich die Bestimmung einer ausreichenden Flächengröße der Wohnräume verbinden. Ob der Luftraum für die Zahl der die Wohnung benützenden Personen ausreicht, hängt natürlich von der Größe der Zahl ab. Auch das

* D. V. f. ö. G. XXVIII (1896), S. 11 ff.

größte Zimmer wird unsanitär, wenn sich zu viel Personen in demselben zusammenpferchen. Trotzdem empfiehlt sich unserer Ansicht nach die Festsetzung einer Minimalgröße für das zur Bewohnung bestimmte Zimmer, die man nach dem für zwei Erwachsene und zwei Kinder erforderlichen Luftraum festsetzen könnte. Die Regelung des Verhältnisses zwischen Luftraum und Zahl der Bewohner ist aber im wesentlichen eine Frage der Wohnungspolizei; wir werden weiter unten auf dieselbe ausführlicher einzugehen haben.*

Infolge der Schwierigkeit der Licht- und Luftzufuhr verdienen die Kellerwohnungen die ganz besondere Aufmerksamkeit der Bauhygiene. Dieselben sollten richtigerweise vollständig verboten und die Benützung derartiger Kellerräumlichkeiten zu Zwecken der Küche, der Werkstätte, des Ladens usw. nur bei Erfüllung sehr strenger Bedingungen gestattet sein. Die Wohnungsstatistik zeigt uns, daß die Kellerwohnung durchaus nicht ein unumgängliches Attribut der Großstädte ist, daß vielmehr in einer ganzen Reihe derselben überhaupt keine oder nur verschwindend wenig Kellerwohnungen vorhanden sind. Was also hier möglich ist, läßt sich auch an anderer Stelle erreichen. Selbstverständlich bedarf es einer ständigen Aufsicht, um ein derartiges Verbot durchzusetzen, da das Hausbesitzertum im Interesse vollständigster Mietausnützung aller Räume stets geneigt ist, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen. Ebenso hygienisch minderwertig wie die Kellerwohnungen sind die Dachwohnungen. Sie sind in der Regel gegen Kälte und Hitze gleich ungenügend geschützt und besonders leicht der Durchnässung ausgesetzt. Will man sie überhaupt gestatten, so ist auf jeden Fall durch geeignete Vorschriften dafür zu sorgen, daß die Höhe und Bodenfläche der Räume genügend groß ist, eine ausreichende Lichtzufuhr durch genügende Fensterfläche und die erforderlichen Zugänge zu den Wohnungen gesichert sind. Besonders notwendig sind natürlich Vorschriften über die Ausbildung der Wände, um den hygienisch nötigen Wärmeschutz zu erreichen.

Für die großstädtische Bebauung charakteristisch ist die Übereinanderschichtung der Menschen in den Häusern. Sie ist es auch, die das große Miethaus, in dem vier bis sechs solcher Schichten übereinander liegen, so unhygienisch macht. Wo in der Bauordnung die Gebäudehöhe begrenzt und ein Minimalsatz für die Geschoßhöhe festgesetzt ist, liegt die Zahl der Geschosse nur innerhalb enger Grenzen in der Hand der Bauunternehmer. Zweckmäßiger ist es aber, eine Begrenzung der Stockwerkszahl in den Bauordnungen vorzunehmen. Eine

* Eine solche Minimalgröße ist festgesetzt in der Bauordnung der Stadt Mülhausen i. E. vom 2. Mai 1898, § 42; allerdings sind die Zahlen 2,20 Meter Breite und 8 Quadratmeter Fläche bei 2,8 Meter lichter Höhe zu gering. Ferner in Plauen i. V. und Dresden für die Wohnung, die aus mindestens zwei Räumen mit einer Gesamtfläche von 30 Quadratmeter bestehen muß, in Schöneberg, wo mindestens 3,6 Quadratmeter (!) Grundfläche für den Wohnraum verlangt werden usw.

solche Bestimmung fehlt in einer auffällig großen Zahl von deutschen Bauordnungen. Die Höchstzahl der in Bauordnungen erlaubten Geschosse ist fünf. Diese hohe Zahl finden wir in allen Teilen Deutschlands, selbst in kleineren Städten in Kraft, während an anderen Orten nur vier oder höchstens drei Geschosse gestattet sind. Die sächsische Bauordnung gestattet für ländliche Orte und Landhausviertel höchstens drei, im übrigen höchstens vier Geschosse, und nur in den Innenbezirken größerer Städte an besonders breiten Straßen oder Plätzen oder mit erheblichem Kostenaufwand der Anlieger berichtigten Flußläufen ausnahmsweise fünf Geschosse. In die Zahl der Geschosse sind das Erdgeschoß, etwaige Zwischengeschosse und das Dachgeschoß, sofern es zu Wohnzwecken dienen soll, eingeschlossen. Die letztere Bestimmung ist besonders geeignet, den Bau von Dachwohnungen zu verhindern. Der Unternehmer wird lieber ein drittes oder viertes Geschoß voll ausbauen, als sich das viel billigere Dachgeschoß als volles Geschoß anrechnen lassen.

Weitere wichtige hygienische Punkte, die wir hier nur in Kürze erwähnen, sind der Schutz der Wohnungen gegen Feuchtigkeit (Grundwasser, Schlagregen usw.), die sanitäre Beschaffenheit des Baugrundes, des Füllungsmaterials der Zwischendecken, der Wasserversorgung, der Entwässerungsanlagen, der Abortgruben, die Zahl und Beschaffenheit der Aborte usw. Über das rein hygienische Moment hinaus führt uns dann eine Reihe von Bestimmungen, die sich damit beschäftigen, die einzelne Wohnung als vollständiges Ganze gegen die anderen Wohnungen desselben Hauses oder desselben Stockwerkes abzugrenzen. Dahin gehören die Forderungen, daß jede Familienwohnung mindestens aus zwei Räumen bestehen müsse, daß dieselbe durch Wände gegen die übrigen Wohnungen abgeschlossen, daß jede Wohnung mit einem Aborte versehen sein solle.

Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, wie außerordentlich langsam sich die hygienischen Momente in den Bauordnungen durchsetzen. Um eine jede Bestimmung, die die Ausbeutungsfähigkeit des Grund und Bodens beschränkt, muß ein hartnäckiger Kampf mit der ganzen Sippe der Grund- und Bodenspekulanten und des Hausbesitzertums gefochten werden. Jede Konzession an die Hygiene, die den Profit beschränkt, muß diesen Klassen und ihren Vertretern in den städtischen Behörden mühsam abgerungen werden. Überall, aber nirgends schärfer als in Berlin und in der Geschichte seiner Bauordnung tritt diese traurige Erscheinung hervor. Nicht weniger als 34 Jahre liegen hier zwischen der Baupolizeiordnung vom Jahre 1853 und der sie ersetzenden Bauordnung von 1887! In diesem Zeitraume ist Berlin von 415095 Einwohnern auf 1315287 (Volkszählung von 1885) gewachsen, die Zahl der bebauten Grundstücke von 8816 im Jahre 1853 auf 20835 im Jahre 1887; die Zahl der Wohnungen von 81970 im Jahre 1853 auf 325135 im

Jahre 1887 gestiegen. Und diese ganze riesige Bauentwicklung vollzog sich, ohne daß eine ausreichende Bauordnung der zügellosesten Bauwillkür auch nur die geringsten Schranken gesetzt hätte.

Wie Bruch sagt,* kam die Baupolizeiordnung vom Jahre 1853 unter dem Einflusse der Pyromanie zustande. In der Tat betrachtet sie das ganze Bauwesen nur von dem Gesichtspunkte des Feuerlöschwesens aus. Feuersichere Dachrinnen, feuersichere Müll- und Aschekasten, feuersichere Treppen, massive Küchenwände usw. — kurz, nach Feuersicherheit schreit die ganze Baupolizeiordnung. Sie kennt nur ein Ziel, Feuersicherheit, sie hat nur einen Gedanken, Feuersicherheit! In jedem Grundstücke muß ein freier Hofraum von 17 Fuß Länge und Breite verbleiben (§ 27). Warum? „Weil in einem solchen jeder Feuerwehrwagen bequem umwenden und die jetzt übliche Feuerspritze noch mit Wirksamkeit gebraucht werden kann.“** Gebäude auf demselben Grundstücke müssen mit den Fronten mindestens 17 Fuß voneinander entfernt bleiben (§ 31). Giebel gegen Giebel und Front gegen Giebel dürfen sich bis auf 8 Fuß einander nähern, da 8 Fuß für das Durchpassieren eines Feuerwehrwagens genügen. Sind Seiten- oder Hintergebäude vorhanden, so muß bei einer Grundstückstiefe von mehr als 100 Fuß eine zum Transport der Löschwerkzeuge geeignete unbeschränkte Durchfahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 8 Fuß (lichter) Höhe eingerichtet werden (§ 31). Fügen wir dazu noch die Bestimmungen des § 28, wonach die überall zulässige Höhe der Vordergebäude auf 36 Fuß, bei einer Straßenbreite von 36 bis 48 Fuß auf das $1^1/_4$fache der Straßenbreite festgesetzt und bei noch breiteren Straßen überhaupt keiner Einschränkung unterworfen wird, so haben wir alles beieinander, was die Baupolizeiordnung von 1853 an Bestimmungen über die Bebauungsfähigkeit der Grundstücke, das heißt über die wichtigsten hygienischen Verhältnisse einer Stadt enthält. Die Kärglichkeit des freien Raummaßes kann uns nicht überraschen. Daß überhaupt Raum von der Bebauung freigehalten wurde, haben wir nur der die ganze Baupolizeiordnung durchtränkenden Feuerfurcht zu danken.

Ebenso kümmerlich in hygienischer Hinsicht sind die Vorschriften über die Wohnungsräume. Vier Paragraphen erschöpfen diesen Abschnitt. Der erste von ihnen spricht den folgenden geradezu mustergültig gefaßten Satz aus: „Die zu Wohnungen bestimmten Gebäude oder Gebäudeteile müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachteilig sind“ (§ 87). Was bedeutet „hinlänglich Luft und Licht“, was der „Gesundheit nicht nachteilig“? Das sind Ausdrücke, die ebenso unbestimmt sind, wie der „gehörige

* E. Bruch, l. c. S. 107.

** E. Bruch, l. c. S. 108.

Luftwechsel“ des § 88, der durch passende Einrichtungen und „mindestens durch Fenster zum Öffnen in hinreichender Zahl und Größe in Wohn- und Schlafräumen mit weniger als 9 Fuß lichter Höhe“ hergestellt werden soll. In Wohnräumen, die zum täglichen Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, wird eine lichte Höhe von 8 Fuß, bei Neuanlagen in vorhandenen Gebäuden von $7^1/_2$ Fuß vorgeschrieben. Kellergeschosse sind nur dann zu Wohnzwecken benutzbar, wenn deren Fußboden mindestens 1 Fuß über dem höchsten Wasserstande, deren Decke 3 Fuß über dem Niveau der Straße liegen (§ 90). Dazu kommen dann noch die Bestimmungen, daß Wohnungen erst nach Ablauf von 9 Monaten nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden dürfen, daß ein feuersicherer Behälter für Müll usw. vorhanden sein muß; und alle hygienisch wichtigen Bestimmungen sind tatsächlich genannt.

Mit dieser Baupolizeiordnung, in der die lächerlichste Angst vor Feuer, die übertriebenste Sorge für Feuersicherheit geradezu Orgien feierte, in der dagegen die Momente der öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt keine Stelle fanden, hat Berlin sich 34 Jahre lang beholfen. 34 Jahre der riesenhaften Entwicklung zur Millionenstadt unter der Herrschaft des siebzehnfüßigen Hofes! Man möchte fragen, ob irgend ein anderes Land ein gleich sündhaftes Fiasko polizeilicher Verwaltungskunst aufzuweisen hat, wie Preußen in Berlin und der Berliner Baupolizeiordnung vom Jahre 1853. Ein ungeheurer, nie wieder gutzumachender Frevel an der Berliner Bevölkerung! Nicht der einzige! Wir werden ihrer noch mehr begegnen.

„Es sind bereits 10 Jahre her, daß eine Umarbeitung der Berliner Baupolizeiordnung im Werke ist. Sollten abermals 10 Jahre vergehen, bis sie ins Leben tritt?“ — frug Bruch 1870. Aus 10 Jahren wurden 17, ehe die neue Baupolizeiordnung in Kraft trat. Im Jahre 1890 legte das Polizeipräsidium den Entwurf einer Bauordnung vor. Die Verhandlungen über denselben endeten mit einer Reihe von Abänderungsvorschlägen seitens der städtischen Verwaltung, deren Inhalt indes nicht an die Öffentlichkeit trat. Der Entwurf verschwand plötzlich mit allen ihn begleitenden Akten auf seiner Wanderung durch die verschiedenen Bureaus. Die ganze Arbeit mußte von neuem gemacht werden, und von neuem begann die wütende Agitation der in ihren heiligsten Interessen der Ausbeutung bedrohten Haus- und Grundbesitzer und Bauspekulanten. Man drohte mit einem Generalstreik der Bauunternehmer und suchte, allerdings vergeblich, die Bauarbeiter aufzuhetzen und zu Kundgebungen gegen den Entwurf zu veranlassen. Anfangs des Jahres 1885 wurde der neue Entwurf veröffentlicht, der nach zwei Jahren endloser Verhandlungen endlich die endgültige Fassung erhielt und am 15. Januar 1887 publiziert wurde. Die neue Bauordnung mußte ihr Leben ohne die Zustimmung des Gemeindevorstandes beginnen, da dieser in Verbindung mit der

Stadtverordnetenversammlung die Interessen der Grundbesitzer und Bauspekulanten in so weitgehender Weise vertrat, daß er selbst einer so schwächlichen Beschränkung des unbedingten Bodenausbeutungsrechtes dieser Gruppen nicht zustimmen konnte. Es ist bezeichnend, daß sich sofort nach Erlaß der Bauordnung Wünsche nach deren Abänderung seitens des Magistrates, der Innungen der Bauhandwerker, der Vereinigung der Berliner Architekten usw. erhoben, daß also die für die Entwicklung der Stadt so wichtige Verordnung keine Stabilität zu erreichen vermochte. Immerhin vergingen zehn Jahre, bis Berlin mit einer neuen Bauordnung beschenkt wurde. Um die Bauordnung von 1897 spielten sich die gleichen Kämpfe ab wie um ihre Vorgängerin. Auf der einen Seite die staatlichen Instanzen, auf der anderen der Magistrat und die Stadtverordneten, die einen bemüht, den hygienischen Forderungen so weit als möglich entgegenzukommen, die anderen unter dem Einflusse der Grund- und Bauspekulanten jede Beschränkung der Bebauungsfreiheit aufs hartnäckigste bekämpfend. Auch dieser Bauordnung wurde die Zustimmung des Magistrates versagt und durch den Beschluß des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg ersetzt. Berlin bietet also das traurige Bild, daß der geringe hygienische Fortschritt, den die Bauordnungen von 1887 und 1897 aufweisen, gegen die städtischen Behörden von den staatlichen Behörden durchgesetzt werden mußte.

Und wie gering diese Fortschritte sind, wird eine kurze Vergleichung der drei Bauordnungen von 1853, 1887 und 1897 zeigen.

1. Gebäudehöhe an der Straße. Die Bauordnung von 1887 machte den Fortschritt, daß sie die Gebäudehöhe ein für allemal gleich der Straßenbreite setzte, daß sie ferner ein Maximum von 22 Meter festlegte und die Zahl der Geschosse, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, auf 5 beschränkte. Die Stadtverordneten hatten die Zahl der Stockwerke auf 6 ohne Rücksicht ob zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt oder nicht, und die Höhe der Gebäude von 22 Meter auf 24 Meter erhöhen wollen!! In der Bauordnung von 1897 ist nichts geändert.

2. Höhe und Abstand der Gebäude nach hinten. Wie wir sahen, hatte sich Berlin in der Zeit von 1853 bis 1887 unter der Herrschaft des siebzehnfüßigen Hofes entwickelt. Die Hofzustände waren geradezu schauerliche; Licht und Luft vermochten in die engen Schächte nicht einzudringen. Der Mangel an beiden mußte auf den dicht bevölkerten Grundstücken die schädlichsten Folgen haben. Hier griff denn auch der Entwurf der neuen Bauordnung von 1885 energisch ein. Er bestimmte in § 2, daß bisher nicht bebaute Grundstücke höchstens bis auf zwei Drittel, bereits bebaute höchstens bis auf drei Viertel ihrer Grundfläche bebaut werden dürfen. Der Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung, der den Entwurf zu beraten hatte,

erklärte den § 2 für völlig unannehmbar und strich ihn. Glücklicherweise hielten aber die staatlichen Behörden mit Zähigkeit an demselben fest. Nach der Bauordnung mußte ferner die Bebauung durch Höfe von mindestens 60 Quadratmeter Grundfläche und 6 Meter geringster Abmessung so unterbrochen werden, daß die zwischen den Höfen liegenden Gebäudeteile eine Tiefe von höchstens 18 Meter erhielten. Die Höhe der Hinter- und Seitengebäude durfte die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen um nicht mehr als 6 Meter überschreiten, bei einem Minimalhof von 6 Meter Breite also nicht höher als 12 Meter sein. Die Stadtverordneten hatten auch in diesen Punkten eine größere Bebauung zu erreichen gesucht. Sie wollten den erlaubten Höhenüberschuß auf 8 Meter erhöhen, die Zusammenlegung der Höfe benachbarter Grundstücke zulassen und bei grundbuchlicher Sicherung der Nichtbebauung die Gesamtbreite beider Höfe für die Höhe der Seitenflügel maßgebend sein lassen.

Die Bauordnung von 1887 bedeutete also gegenüber der von 1853 einen entschiedenen Fortschritt. Man berechnete, daß auf einem Grundstücke von 20 Meter Frontlänge und 56 Meter Tiefe bei äußerster Ausnützung nach der bisherigen Bauordnung zirka 325, nach dem Entwurfe von 1880 188 und nach dem von 1885 rund 167 Personen untergebracht werden könnten, also eine Beschränkung der Ausnützungsfähigkeit um 50 Prozent stattfände.* Die Zahlen sind sicher übertrieben; so viel beweisen sie aber doch, daß die Bauordnung von 1887 einen ganz beträchtlichen Eingriff in die bisherigen Bauverhältnisse darstellte. Dabei blieb aber diese angeblich so revolutionäre Bauordnung noch ganz erheblich hinter denen von Dresden, Karlsruhe, Freiburg, Frankfurt a. M., München, Hamburg zurück.**

Die Bauordnung von 1897 hat die Bestimmungen des § 2 vollständig, keineswegs aber in fortschrittlicher Richtung abgeändert. Sie hob allerdings den Unterschied zwischen bisher bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit dieselben weniger als 35 Meter tief sind, vollständig auf. Sie konnte dies aber um so leichter tun, als sie für die große Mehrzahl der Grundstücke die Bebauungsfähigkeit vergrößerte. Für die Berechnung des bebaubaren Teiles wird das Grundstück durch Parallelen zur Baufluchtlinie in Streifen zerlegt. Der erste Streifen erstreckt sich bis zur Tiefe von 6 Meter und ist voll bebaubar, der zweite Streifen bis zu 32 Meter Tiefe ist zu $^7/_{10}$ bebaubar. Ist das Grundstück tiefer als 32 Meter, so ist der Rest bei Grundstücken innerhalb der früheren Stadtmauer zu $^6/_{10}$, bei solchen außerhalb derselben zu $^5/_{10}$ bebaubar. Ist aber die Durchschnittshöhe der auf dem dritten Streifen zu errichtenden

* Deutsche Bauzeitung 1885, S. 90.

** Vergleiche Baumeister, Die neue Berliner Baupolizeiordnung. „D. B. f. ö. G." XIX (1887), S. 600 ff.

Gebäude kleiner als 10 Meter und wird der zweite Streifen nur zu $^7/_{10}$ bebaut, so kann die Restfläche sogar zu $^7/_{10}$ bebaut werden. Die bebaubare Fläche eines Grundstückes wird durch Addition der bebaubaren Streifenflächen gefunden und kann unabhängig von der Streifenteilung verteilt werden. Durch Rechnung kann man sich nun sehr einfach davon überzeugen, daß bei Grundstücken bis zu 32 Meter Tiefe die Bauordnung von 1897 eine Verschlechterung gegenüber ihrer Vorgängerin bedeutet, daß selbst bei Grundstücken bis zu 50 Meter Tiefe, falls dieselben innerhalb der Stadtmauer liegen, dasselbe der Fall ist, und nur wenn sie außerhalb der Stadtmauer liegen der gleiche Zustand wie früher erreicht wird. Erst bei Grundstücken von 70 Meter Tiefe und mehr bleibt auch im ersten Falle die gleiche Fläche unbebaubar wie nach der Bauordnung von 1887.

Günstiger sind die Bestimmungen über die Minimalhofgröße. Sie wird von 60 Quadratmeter auf 80 Quadratmeter erhöht; wenn aber die nicht bebaubare Fläche geringer als 80 Quadratmeter ist, wird auch die Haupthoffläche verkleinert. Nur bei Grundstücken von weniger als 6 Meter Tiefe darf der Hof fehlen gegen 15 Meter der Bauordnung von 1887.

3. Fürsorge im Innern. Eine Entwicklung zum Bessern können wir auch bei der Zimmerhöhe beobachten. Für Räume, die zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, schrieb die Bauordnung von 1853 eine lichte Höhe von 8 Fuß, die von 1887 eine solche von 2,5 Meter vor. Die Bauordnung von 1897 hat dies Maß auf 2,8 Meter erhöht.

Gegen die Kellerwohnungen brachte zum ersten Male die Bauordnung von 1887 einige Bestimmungen, die gegen den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung in derselben verblieben. Bewohnte Räume dürfen nirgends tiefer als 0,5 Meter unter dem Erdboden liegen. Indes wird eine Tiefe von 1 Meter gestattet, wenn sich an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Lichtgraben von 1 Meter Breite befindet, dessen gut zu entwässernde Sohle 15 Zentimeter tiefer als der Fußboden der anliegenden Räume liegt. Alle Räume müssen mindestens 0,40 Meter über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen. Die Bauordnung von 1897 hat diese Bestimmungen nur wiederholt. Zu einem vollständigen Verbote der Kellerwohnungen hat sie sich nicht aufschwingen können.

4. Schutz gegen Verunreinigungen. In dieser sanitär so wichtigen Beziehung enthielt die Bauordnung von 1887 nur sehr wenig, und über dieses Wenige ist ihre Nachfolgerin auch nicht hinausgekommen. Die Abwässer sollen in die Kanäle oder, wo die ersteren fehlen, in die Straßenrinnen abgeleitet werden. Wo die Aborte nicht an die Schwemmkanäle angeschlossen sind, müssen die Fäkalien in Tonnen oder Tonnenwagen gesammelt werden. Der Tonnenstand muß dicht umschlossen werden und einen undurchlässigen

glatten Fußboden erhalten. Die Anlage von Gruben ist verboten. Alle Röhren zur Ableitung unreiner Stoffe müssen ein bis über das Dach führendes Dunstrohr haben. Für die Aufnahme von Hausmüll oder gewerblichen Abfällen sind undurchlässige bedeckte Behälter vorgeschrieben. Die Aschebehälter sollen feuerfest sein. Zur Verfüllung von Balkendecken und Gewölben dürfen keine Stoffe verwendet werden, die durch gesundheitsschädliche Bestandteile verunreinigt sind. Über das Material zur Anschüttung von Bauplätzen wird keine Bestimmung getroffen, und doch ist der hygienisch reine Untergrund mindestens so wichtig wie die hygienisch reine Fehldecke.

5. Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bauarbeiter. Die Bauordnung von 1887 verlangte im Interesse der Bauarbeiter die Abdeckung der Balkenlagen und die Umfriedigung der Öffnungen (§ 31). Damit begnügt sich auch die neue Bauordnung. Sie verbietet weder die Aufstellung von offenen Kokskörben oder Koksfeuern in Räumen, in denen überhaupt Menschen beschäftigt sind, noch verlangt sie die Herstellung dicht verschließbarer Fenster und Türen in den Räumen, wo längere Zeit gearbeitet wird. Auch die Frage der Baubuden und der Abtrittsanlagen für die Arbeiter während des Bauens wird mit keinem Worte berührt. In Sachen Arbeiterschutz zeigt die neue Bauordnung die größte sozialpolitische Rückständigkeit.

6. Daß die alte Bauordnung von 1853 den Grundsatz der Zonenbauordnung nicht anwandte, war selbstverständlich; daß aber auch ihre Nachfolgerinnen, sowohl die von 1887 wie die von 1897, darin keine Änderung brachten, das erklärt sich sehr einfach aus dem ungeheuren Einfluß der Grund- und Hausbesitzer Berlins. In einem Nachtrage zur Bauordnung von 1897 sind einige Landkomplexe und Straßen besonderen Baubeschränkungen unterworfen worden — das ist aber auch alles und nicht der Erwähnung wert. Berlin ist unter der Herrschaft der Mietkaserne groß geworden, und es scheint, als ob städtische wie staatliche Behörden in der Mietkaserne das Wahrzeichen Berlins erblickten, an dem sich zu vergreifen eine Versündigung wäre.

Die Bauordnung soll also in erster Linie die Interessen der Gemeinschaft beziehungsweise ihrer Mitglieder gegenüber einer zügellosen Ausbeutung des Grund und Bodens und der verbrecherischen Vernachlässigung aller Vorschriften der Hygiene, der Bau- und Feuersicherheit in ausreichender Weise schützen. Wir haben gesehen, wie oft sie hinter den bescheidensten Anforderungen zurückblieb. Hier ist noch auf einen anderen Fehler derselben hinzuweisen, der eine unabweisliche Folge ihrer gleichförmigen Gültigkeit ist. Die älteren Bauordnungen, so noch die Berliner vom Jahre 1887, sowie viele Bauordnungen des heutigen Tages machen keinen Unterschied in der Behandlung der verschiedenen Teile einer Stadt. Sie werden dem alten Stadtkerne mit einer meist unhygienisch dichten Bebauung und Bevölkerung angepaßt und übertragen

die Verhältniſſe der Altſtadt ohne jede Spezialiſierung auf die neu entſtehenden Quartiere. Dieſe Tatſache erklärt ſich ſehr einfach aus der Vorherrſchaft der Haus- und Grundeigentümer in den ſtädtiſchen Behörden. Der Wert der noch unbebauten Grundſtücke im Innern der Stadt iſt in gewiſſer Ausdehnung durch die Ausnützungsfähigkeit derſelben bedingt; die Größe der Ausnützungsfähigkeit wird ihrerſeits durch die von der Bauordnung geſtattete Größe der Bebauung beſtimmt. Wird nun durch eine neue Bauordnung die Ausnützungsfähigkeit der unbebauten gegenüber derjenigen der bereits bebauten Grundſtücke beſchränkt, ſo iſt die unmittelbare Folge ein Sinken des Wertes der unbebauten Grundſtücke und ein Verluſt der Grundſtücksbeſitzer, mögen ſie nun ihre Grundſtücke bereits unter ſpekulativer Berückſichtigung ihrer Ausnützungsfähigkeit gekauft haben oder dieſelben ſchon ſeit längerer Zeit beſitzen. Hier zeigt ſich wieder einmal der Konflikt zwiſchen den ſtetig ſich ändernden, eine ſtets wachſende Beſchränkung der Eigentumsrechte der Privaten fordernden Lebensintereſſen der Gemeinſchaft und dieſen Eigentumsrechten der Privaten. Läßt ſich nun behaupten, daß die zukünftige Ausnützung eines Grundſtücks ein erworbenes Recht darſtellt? Kann das ſtädtiſche Gemeinweſen die Ausnützungsfähigkeit eines Grundſtücks durch eine weitergehende neue Bauordnung beſchränken oder nicht? Muß ſie an die Beſitzer ſolcher Grundſtücke für die Aufhebung dieſer Ausnützungsfähigkeit Schadenerſatz zahlen? Das deutſche Baurecht erkennt eine ſolche Entſchädigungspflicht nicht an. Mit Recht — denn unſeres Erachtens liegt in dieſem Falle das Riſiko ganz allein bei dem Käufer ſtädtiſcher Grundſtücke. Er weiß, daß es Bauordnungen gibt, und er weiß ebenſo wohl, daß eine Bauordnung etwas Wechſelndes iſt. Wenn er alſo bei dem Kaufe eines Grundſtücks den Wert desſelben durch die Ausnützungsfähigkeit beſtimmen läßt, ſo ſpekuliert er auf ein Weiterbeſtehen der alten Bauordnung. Aus dieſem Spekulieren auf das Weiterbeſtehen der Bauordnung aber ein Recht auf das tatſächliche Weiterbeſtehen derſelben ableiten wollen, wäre allerdings ganz in dem Sinne einer Geſellſchaftsordnung gehandelt, für die das Gemeinweſen nur als Ausbeutungsobjekt im Intereſſe der Beſitzenden vorhanden iſt. Wir können daher der Behauptung Stübbens,* daß „die Bauordnung da Halt machen muß, wo ihre Vorſchriften berechtigte Intereſſen verletzen, wirtſchaftliche Nachteile von erheblichem Umfange hervorrufen würden“, nicht zuſtimmen, noch weniger aber den weiter ſich anſchließenden Sätzen: „Die Grundlage der Bauordnungsvorſchriften bildet deshalb überall mit Recht das vorhandene Bauweſen in den alten Stadtteilen“ und weiter: „Die Ausnützung . . . kann in alten Stadtteilen durch die Bauordnung wenig herabgedrückt werden; bei alt bebauten Grundſtücken wird man ſogar auf eine

* Städtebau im Handbuch der Hygiene IV, S. 450 ff.

Herabdrückung der Ausnützung, also der Wohnungsdichtigkeit auch im Falle des Neubaues bis zu einer gewissen Grenze verzichten müssen." Es fragt sich eben nur, was sind „berechtigte Interessen", was sind „wirtschaftliche Nachteile von erheblichem Umfange" und was heißt „bis zu einer gewissen Grenze"? Für die Grund- und Hausbesitzer sind alle ihre Interessen und allein diese berechtigt; für sie ist jede Beschränkung der Ausnützungsfähigkeit ein wirtschaftlicher Nachteil von erheblichem Umfange, selbst wenn die Bauordnung ihnen nur verbietet, Räume ohne Luft- und Lichtzufuhr als Wohnungen zu vermieten. Aber Stübben gibt uns eine Richtschnur dafür, wie weit die wirtschaftliche Rücksichtnahme zu gehen habe. „Allein diese wirtschaftliche Rücksichtnahme bezieht sich nur auf die bebauten und unbebauten Grundstücke der Innenstadt, auf neu gewonnene Baustellen aber nur insoweit, als diese bereits denjenigen Wert erlangt haben, der die innerstädtische dichte Ausnützung auch für sie wirtschaftlich notwendig macht." Ein salomonischer Ausspruch! Durch die von der Bauordnung bestimmte Ausnützungsfähigkeit wird der Wert eines Grundstücks bestimmt. Und dieser Wert verlangt die Ausnützung des Grundstücks, wird zum berechtigten Interesse, vor dem die Bauordnung Halt zu machen hat. Mit anderen Worten heißt dies nur: die Bauordnung wird durch die von ihr selbst geschaffenen Verhältnisse unveränderlich.

Es ist klar, daß der geringste Angriff auf die Ausnützungsfähigkeit der Grundstücke das ganze Heer der Haus- und Grundstücksbesitzer in Waffen bringt; zumal wenn ein solcher sich gegen so wertvolle Objekte der Spekulation richtet, wie die Grundstücke im Zentrum einer Stadt es sind. Daher finden wir denn überall die Erscheinung, daß in der Regelung der Bauverhältnisse des Stadtkernes die Fortschritte der Bauordnungen, vor allem in hygienischer Hinsicht, nur sehr geringe gewesen sind. Den Bestrebungen, gerade hier, wo es am notwendigsten wäre, energisch und radikal vorzugehen, stellt sich das unbewegliche Hindernis des Hausbesitzerinteresses entgegen. Wollte man nun aber nicht ohne weiteres die verwerflichen Bebauungszustände der Altstadt auf die neu in die Bebauung einbezogenen Stadtteile übertragen, so war nur eine Möglichkeit gegeben: die unterscheidende Behandlung der verschiedenen Stadtteile, zunächst der alten bereits bebauten, von den noch im Entstehen begriffenen Quartieren. Man konnte dann weiter die Quartiere nach den Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsklassen voneinander und innerhalb der Quartiere wieder Verkehrsstraßen und Wohnstraßen unterscheiden; man konnte die Fabrikanlagen in besondere Teile verweisen. Damit sind wir bei der sogenannten Zonen-, besser abgestuften Bauordnung angelangt, das heißt einer Bauordnung, welche das Stadtgebiet in Teile zerlegt und für diese Teile verschiedenartige Bestimmungen erläßt. Diese betreffen die Anlage

von Vorgärten, die Häuserhöhe und Geschoßzahl, die Größe des Bauwichs, die Größe des unüberbaut bleibenden Hofraums, den Ausschluß von Hintergebäuden usw. Ihr Ziel ist die Herabsetzung der Arealdichtigkeit und damit auch der Wohnraumdichtigkeit. Einige Beispiele derartiger Zonenbauordnungen werden das ihnen zugrunde liegende Prinzip am besten verdeutlichen.

Berlin. Baupolizeiverordnung für die Vororte vom 21. April 1903: 1. Geschlossene Bauweise. Bauklasse I: 4 Geschosse, h* = 18 m, H = 1/2 G; Bauklasse II: 3 Geschosse, h = 15 m, H = 0,6 G. Je nachdem geregelte Wasserleitung und Kanalisation durchgeführt sind, ist die Grenze zwischen den beiden Bauklassen beweglich. 2. Offene Bauweise: A. vier- und dreigeschossige Häuser, wie die Bauklassen der geschlossenen Bauweise; Bw = 5 m. B. drei Geschosse, h = 15 m, H = 0,6 G, Bw = 4 m; C. zwei Geschosse + 1/2 Dachgeschoß + 3/4 Kellergeschoß, h = b, H = 0,7 G, Bw = 4 m; D. drei Geschosse, h = 15 m, H = 0,7 G, Bw = 4 m.

Köln. I. Zone: Innenstadt 865 ha; II. Zone: städtische Vororte 1310 ha, h = 17 m, 3 Wohngeschosse, H = 35/100 G; III. Zone: ländliche Vororte 6805 ha, h = 15 m, 2 Wohngeschosse, H = 5/10 G; kleinere Landhausbezirke 889 ha, h = 15 m, 2 Wohngeschosse, Bw = 5 m, H = 6/10.

Frankfurt a. M. Innenstadt mit dichter Bebauung 200 ha, h = 18 m, 3 Obergeschosse. In der Außenstadt werden zwei Zonen unterschieden: eine innere, Bw = 3 m, H = 4/10 G, und eine äußere, Bw = 4 beziehungsweise 5 m, H = 5/10 G. Ferner werden innerhalb der Zonen reine Wohnviertel, gemischte Viertel und Fabrikviertel unterschieden.

Magdeburg. Altstädtische Bebauung: 4 Geschosse, H = 1/2 G; äußere beschränkte Bebauung A. h = 16 m, 3 Geschosse, H = 1/2 G; B. h = 16 m, 3 Geschosse, H = 1/2 G; C. Bebauung mit Bauwich: wie B, aber mit Bauwich von 5 m. Außerdem noch eine besondere Fabrikbebauung.

Hannover. Innenzone mit dichter Bebauung 770 ha, h = 18 m, 4 Wohngeschosse, H = 1/2 G; weniger dichte Außenzone mit geschlossener Bebauung 2970 ha, H = 4/10 G; fabrikfreies Landhausviertel 215 ha, h = 13,5 m, Bw = 3 m, H = 5/10 G.

Diese Beispiele werden genügen, da es nicht in unserer Absicht liegt, die Zonenbauordnungen aller größeren Städte zur Darstellung zu bringen. Wir verweisen auf die Enquete von Baumeister und sein Referat auf der XX. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1895, wo er außer den von uns behandelten Städten noch Altona, Breslau (Baupolizeiordnung von 1893), Hamburg (Gesetze von 1892 und 1895), Barmen (22. März 1894), Hildesheim, Bochum anführt, ferner auf Stübben im Hand-

* h = Haushöhe; H = unbebaute Hofgröße; G = Grundstücksgröße; Bw = Bauwich.

buch der Hygiene IV, S. 476 ff., der noch München, Stuttgart (Bauordnung vom 22. Juli 1897), Düsseldorf, Wiesbaden erwähnt. Wir fügen hinzu: Karlsruhe (Bauordnung von 1898), Offenbach (6. Nachtrag zur Bauordnung vom 28. Januar 1897), Elberfeld, Halle a. S. (Bauordnung vom 20. Juli 1898).

Durch die Zonenbauordnungen, die ein Kompromiß zwischen den Forderungen der Hygiene und den Ausbeutungsinteressen der Grund- und Hausbesitzer darstellen, wird also mit mehr oder weniger Entschiedenheit, in mehr oder weniger großer Abstufung der Grundsatz durchgeführt, verschiedene Zonen, je nach den Zwecken, die denselben ihren Charakter aufdrücken, zu bilden und in diesen Zonen die Bebauungsdichtigkeit verschieden zu gestalten. Das allgemeine Schema dieser Zonenbauordnungen besteht darin, bei den Abstufungen die Zunahme der Hofgröße mit der Abnahme der Häuserhöhe und der Zunahme der Gebäudeabstände zu kombinieren. Ihr Ideal ist das von allen Seiten freistehende, von Garten umgebene Einfamilienhaus — ein Ideal, das in unseren gesellschaftlichen Verhältnissen nur von einem winzigen Bruchteil der Stadtbewohner erreicht werden kann. Ohne Zweifel wird durch eine derartige Kombination eine sehr schnelle Abnahme der Bebauungsdichtigkeit erreicht, deren ganzer Fehler darin besteht — daß sie zu schnell ist und daher nur einer geringen Minderheit begüterter Leute zugute kommt. Man mache sich doch zunächst einmal klar, was denn eigentlich durch die Bauordnung erreicht werden soll. Doch ausschließlich das Ziel, den Bewohnern ausreichenden Wohnungsraum, mit hygienisch genügender Luft- und Lichtzufuhr zu verschaffen! Dazu ist es aber durchaus nicht nötig, daß die Einfamilienhäuser mit Bauwich, Vor- und Rückgarten gebaut werden. Gärten, die in der Stadt im Stande gehalten werden sollen, kosten Geld, das weder die Arbeiterklasse noch die kleinere Mittelklasse dafür über hat. Außerdem sind die wenigsten Stadtbewohner so enthusiastische Gartenfreunde, daß ihnen die Pflege der kleinen Landfetzen, auf denen sie ja natürlich kein Gemüse bauen können, nach schwerem Tagewerke noch einen besonderen Genuß gewährte. Macht man sich aber einmal von der Beschränktheit, Einfamilienhäuser nur mit Vor- und Rückgarten und freistehend denken zu können, frei, so ist durchaus kein Grund dafür vorhanden, weshalb die einstöckigen Einfamilienhäuser nicht in geschlossener Bauweise aufgeführt werden, und weshalb gerade für diese hygienisch vorteilhaften Bauten noch besonders große, über das notwendige hygienische Maß hinausgehende Hofräume erforderlich sein sollten. Verzichtet man auf das Schema der Kombination, so wird man unseres Erachtens die Wohltat des Einfamilienhauses in viel weitere Kreise tragen können, als das bisher der Fall ist. Es ist daher ein entschieden sehr richtiger Gedanke der Hallenser Zonenbauordnung von 1898, in den Bestimmungen für die Einfamilienhäuser (§ 40b) besondere Erleichterungen zu gewähren. Danach wird die Freifläche

des Hofes für derartige Bauten, deren Grundstücksfront nicht mehr als 8 Meter betragen darf, in der III. und IV. Zone auf ein Drittel der Gesamtfläche statt zwei Fünftel beziehungsweise die Hälfte herabgesetzt und zugleich die Bestimmung aufgehoben, daß diese Freifläche eine Minimalgröße von 50 Quadratmetern haben muß. Der Bauwich von 5 Metern, der für die IV. Zone vorgeschrieben ist, wird allerdings beibehalten und nur das Zugeständnis gemacht, daß architektonisch einheitliche Gruppen von vier Häusern gebildet werden dürfen. Auch die Frankfurter Bauordnung kennt, soweit es sich um die Hoffreifläche handelt, Erleichterungeu für Einfamilienhäuser. Der Bauwich wird aber auch hier gefordert. Die erwähnten Erleichterungen gehen entschieden nicht weit genug. Will man den Bau von Ein- oder Zweifamilienhäusern auch für die unteren Klassen in den Außenbezirken der Großstädte möglich machen, so muß in erster Linie die Forderung des Bauwichs fallen. Das ist aber auch sehr gut möglich, sobald man nur durch die Festsetzung von rückwärts belegenen Baufluchtlinien und strengste Durchführung des hygienisch notwendigen Lichteinfallwinkels für die Erfüllung der hygienischen Forderungen sorgt.

Ein wichtiger Punkt bei der Einführung von Zonenbauordnungen ist die Unterbringung der Fabrikanlagen beziehungsweise die Bildung fabrikfreier Wohnbezirke. Das letztere wird sich in den meisten Fällen viel leichter erreichen lassen als das erstere. Das Verbot ist leicht ausgesprochen, dazu bedarf es keiner eingehenderen Studien über die zur Errichtung eines Fabrikviertels geeignetsten Teile des Stadtbezirkes und ebensowenig kostspieliger Anlagen, wie Bahnanschlüsse, Verbindungsbahnen usw. Um aber in einer großen oder sich rasch entwickelnden Fabrikstadt der Industrie bestimmte Quartiere anzuweisen, dazu bedarf es eines bedeutenden Weitblicks und klarer Einsicht in die wirtschaftlichen und technischen Bedingungen der Industrie, wie sie sich nur selten in den Stadtverwaltungen finden. In der Tat kommt es den meisten derselben in erster Linie darauf an, vornehme Wohnquartiere zu schaffen und von denselben alle die Störungen und Unannehmlichkeiten fernzuhalten, die nun einmal mit Fabrikanlagen verbunden zu sein pflegen. Für derartige ortsstatutarische Bestimmungen werden die in den Stadtverordnetenversammlungen vorherrschenden Grund- und Hausbesitzer stets zu haben sein, da dieselben den Villenvierteln das notwendige Moment der Stabilität gewähren, sie gegen unwillkommene Eindringlinge schützen und dadurch vor Revolutionen bewahren, die in der Baugeschichte der Städte nur zu häufig sind.

Die gesetzliche Grundlage für die Anlage von Fabrikvierteln beziehungsweise das Verbot von Fabrikanlagen für bestimmte Quartiere gewährt die Gewerbeordnung in den §§ 16 und 23 al. 3. Danach bedürfen Anlagen, die durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum

überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Beläſtigungen herbeiführen können, einer Konzeſſion. Der Landesgeſetzgebung bleibt das Recht vorbehalten, zu verfügen, inwieweit durch Ortsſtatuten darüber Beſtimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortsteile vorzugsweiſe zu Anlagen der in § 16 erwähnten Art zu beſtimmen, in anderen Ortsteilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter beſonderen Beſchränkungen zuzulaſſen ſind. Von dieſem Rechte haben die meiſten deutſchen Staaten Gebrauch gemacht, ſo Württemberg in der Allgemeinen Bauordnung von 1872 § 30, Baden im Einführungsgeſetz vom 21. Dezember 1871 zur Gewerbeordnung, Heſſen in der Allgemeinen Bauordnung § 29, Braunſchweig, Anhalt, Sachſen und andere mehr. Nur Preußen macht wieder einmal eine Ausnahme; es hat kein derartiges Geſetz erlaſſen. Nach einer Entſcheidung des Oberverwaltungsgerichtes (Bd. XVIII, S. 362) ſind indes die Polizeibehörden durch die in der Gewerbeordnung §§ 1, 16, 23, 27 enthaltenen Satzungen nicht behindert, im Rahmen ihrer landesgeſetzlichen Befugniſſe durch Verordnungen und Verfügungen die Herſtellung ſolcher Anlagen gewerblicher oder nichtgewerblicher Art zu verbieten oder zu beſchränken, deren Betrieb gefahrbringend oder für das auf den Straßen, Wegen und Plätzen verkehrende Publikum mit Nachteilen oder Beläſtigungen verbunden iſt.

Die Städte haben nun die Anlage von Fabriken in den Villenvierteln entweder direkt verboten, wie in Breslau, Barmen und an anderen Orten, oder durch die Vorſchrift beſonders großer Abſtände zu erſchweren geſucht. So verlangt zum Beiſpiel Frankfurt a. M. einen Abſtand von 20 Metern in den Wohnvierteln der inneren Zone, von 40 Metern in den Wohnvierteln der äußeren Zone und von 10 Metern in den gemiſchten Vierteln, und zwar auf allen Seiten von der Grundſtücksgrenze und von der Straße. Das iſt wohl der gewöhnliche Vorgang. Seltener iſt die Ausſcheidung beſonderer Fabrikviertel und das Verbot der Anlage von Fabriken in den übrigen Stadtteilen. Nicht ohne Grund, wie dies die Geſchichte des Ortsſtatuts in Dresden vom 5. Februar 1878 beweiſt, über das Hendel auf der XIV. Verſammlung des Vereins für öffentliche Geſundheitspflege berichtete.*

Zwei Punkte ſind hier intereſſant. Einmal, daß beſonders die Fabrikbeſitzer die Agitation für den Erlaß eines Ortsſtatuts betreffend die Einrichtung von Fabrikvierteln befürworteten. Dabei verlangten ſie aber, daß den Anliegern, die Nichtfabrikbeſitzer ſind, das Beſchwerderecht gegen Rauch-, Ruß- und ſonſtige Beläſtigungen innerhalb der Fabrikviertel genommen werde. „Es ſollte ein Fabrikdiſtrikt mit der Wirkung errichtet werden, daß überhaupt niemand künftig mehr in ſolchem Fabrikviertel bauen dürfe, ohne daß er ſich

* D. V. f. ö. G. XXI, (1889), S. 42 ff.

vorher ausdrücklich verpflichtete, auf alle und jede Beschwerde gegen die in dem Fabrikviertel vorhandenen oder künftig zu errichtenden Fabriketablissements zu verzichten.“ Diese Forderung mußte natürlich als ungesetzlich von den städtischen Behörden zurückgewiesen werden, zeigt aber, wie weit einseitige Interessenvertretung zu gehen bereit ist. Der zweite zeigt die Schwierigkeiten, die einem solchen Ortsstatut in den Weg treten, aufs deutlichste an. Das Ortsstatut verwies die in § 16 der Gewerbeordnung angeführten Anlagen, ferner die lärmenden Anlagen nach § 27 der Gewerbeordnung und außerdem größere Dampfkraftanlagen in den westlichen Stadtteil. Dabei mußten einige Bezirke in den fabrikfreien Vierteln, die stark mit Fabriken besetzt waren, ausgenommen werden. Selbstverständlich mußten die bestehenden Anlagen belassen werden, sogar eine Vergrößerung derselben erlaubt bleiben, sofern nur nicht eine kleinere Dampfkesselanlage in eine größere verwandelt wurde. Diese Festsetzungen beweisen schon zur Genüge die Verlegenheit der Gesetzgeber, da die Größe der Dampfkesselanlage durchaus nicht das Maß der von ihr bereiteten Belästigung ist. In der Praxis mußte es daher zu Dispensationen kommen. Die Entwicklung der Heiz- und Beleuchtungstechnik durchlöcherte dann das Ortsstatut noch mehr. Die Stadt wollte ein Elektrizitätswerk einrichten, konnte aber auf Grund ihres Statuts die Anlage nicht innerhalb der Stadt, wie technisch notwendig, ausführen. Ihre Absicht, für das Elektrizitätswerk im besonderen und für größere Dampfkesselanlagen zu Heiz- und Ventilationszwecken im allgemeinen eine Ausnahme auf ortsstatutarischem Wege zu machen, fand ebensowenig wie ein Gesuch um Dispensation von den betreffenden Paragraphen des Ortsstatuts die Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Stadt war also gezwungen, ihr Elektrizitätswerk an anderer Stelle zu errichten.

Neben die Abstufungen der Bauordnungen nach Ortsteilen hat als Ergänzung die Abstufung nach Gebäudegattungen oder Wohnhausformen zu treten. Das Ziel der Zonenbauordnung ist die größere Weiträumigkeit der Bebauung; in der Abstufung der diese anstrebenden Vorschriften nach Ortsteilen haben wir einen Kompromiß zwischen der Hygiene und den wirtschaftlichen Privatinteressen zu sehen. Das gleiche Ziel strebt auch die Abstufung nach Gebäudegattungen an, insofern sie durch die Erleichterung der baupolizeilichen Ansprüche den Bau kleinerer Wohnhäuser gegenüber der Mietkaserne zu fördern sucht. Die gültigen Bauordnungen sind fast durchweg auf das große Stockwerkhaus zugeschnitten, das für sie auch heute noch der Normalbau ist. Tatsächlich sind auch die zahlreichen Bestimmungen über Standfestigkeit, Feuersicherheit, und in den modernen Bauordnungen auch über die hygienische Ausführung der Bauten, direkt durch die Mietkaserne hervorgerufen. Gäbe es nur Einfamilienhäuser, die im Besitze der Bewohner ständen, so könnten sich

die Bauordnungen auf eine kleine Zahl von Bestimmungen beschränken, die vor allem dem Schutz der Nachbarn und der Gemeinschaft zu dienen hätten. Dieser Zustand ist aber überall und namentlich in den größeren Städten zur Ausnahme geworden. Das eigene Einfamilienhaus ist durch das Miethaus und die Mietkaserne verdrängt, die Waren sind wie alle anderen auch. Sie werden auf Spekulation zum Verkauf erbaut, und das Ziel der Unternehmer ist dabei, wie bei aller Produktion, größtmöglicher Profit. Miethaus und Mietkaserne haben also den Erlaß von Bauordnungen geradezu erzwungen. Kein Wunder, daß diese sich hauptsächlich mit ihnen beschäftigen und bei ihren Bestimmungen vergessen, daß es auch andere Wohnhausformen gibt oder wenigstens geben kann. Nun ist, wie trotz der versuchten Ehrenrettung Voigts in seinem letzten Buch, Kleinhaus und Mietkaserne, von allen verständigen und uninteressierten Leuten zugegeben wird, die Mietkaserne die niedrigste und hygienisch verwerflichste Wohnform. Gegenüber der Kasernierung der Bevölkerung in den stets größer werdenden Kästen muß daher durch die Bauordnung darauf hingewirkt werden, daß neben ihr das kleine Miethaus, das Ein- und Zweifamilienhaus, zur Geltung kommen kann, überhaupt möglich wird. Zu den beschränkenden Vorschriften über die Höhe und Geschoßzahl der Häuser, die Ausnützung der Grundfläche usw., die wir bereits erwähnt haben, muß die Unterscheidung der baulichen Anforderungen nach den Gebäudegattungen hinzukommen. Können dieselben den Mietkasernen gegenüber nicht streng genug sein, so würde ihre unveränderte Übertragung auf die kleinen Häuser eine überflüssige Verschwendung wirtschaftlicher Werte bedeuten, außerdem für den Bau der letzteren geradezu prohibitiv wirken. Hier müssen ziemlich weitgehende Erleichterungen stattfinden. Die Abmessungen der Mauerstärken, der Flure, der Treppen, der Geschoßhöhe können in den kleinen Miet- und Eigenhäusern ohne jeden Schaden herabgesetzt werden. Auch in bezug auf die Zahl der Wohngeschosse in dem Eigenhause, den Fachwerkbau usw. können Konzessionen gemacht werden. Alle diese Erleichterungen haben die Tendenz, die Baukosten herabzusetzen, und sollen die Konkurrenz zwischen Mietkaserne und Kleinhaus für das letztere günstiger gestalten.*

In der Bauordnung haben also die Städte das wichtigste und schneidendste Kampfwerkzeug gegen die Mietkasernen, aber nur sehr wenige von ihnen haben

* Über die Zahl der Städte, die in die Bauordnung erleichternde Bestimmungen für kleine Wohnhäuser aufgenommen haben, gibt das Referat Ebelings auf der XXVII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in D. V. f. ö. G., XXV. Bd. (1903), S. 221, Auskunft. Ihre Zahl ist sehr gering und die gewährten Begünstigungen sehr bescheiden und meist indirekter Art. Erhebliche Erleichterungen hat nur Frankfurt a. M., das bei der offenen Bebauung Gruppenbildung zuläßt, für Einfamilienhäuser Ausnahmen bezüglich der Gebäudehöhe, Geschoßzahl, Einrichtung der Vorgartenfläche gewährt, die Anforderungen an Hofraum ermäßigt und Fachwerk zuläßt.

diesen Kampf in Angriff genommen. Ebenso selten wie die Erleichterungen des Kleinwohnungsbaus sind auch die Erschwerungen des Mietkasernenbaus. Vor allem verdient hier die Frankfurter Bauordnung für die Außenstadt vom 2. Juli 1897 Erwähnung. Nach § 7 muß nämlich in der inneren Zone bei Gebäuden, die in irgend einem Geschoß mehr als eine Wohnung besitzen, für jede zweite und weitere Wohnung und außerdem für jede Hinterwohnung je ein weiteres Zwanzigstel der hinter der Baulinie belegenen Grundstücksfläche unbebaut bleiben. In einem bestimmten Wohnviertel der inneren Zone, sowie in dem Wohn- und gemischten Viertel der äußeren Zone muß sogar statt eines Zwanzigstels ein weiteres Zehntel des Hofes unbebaut bleiben. Durch diese Bestimmungen wird der eine Charakterzug der Mietkaserne, das Zusammendrängen zahlreicher Wohnungen auf ein Stockwerk und die Zugänglichkeit derselben von einer Treppe und einem Gange aus, in der schärfsten Weise angegriffen. Ihre Tendenz ist gut; nur wird leider das Ziel verfehlt. Denn dem Bauspekulanten bleibt immer der Ausweg, größere Wohnungen zu erbauen. Die Wohnungsnot zwingt die Mieter in dieselben hinein, und wir können dann ein Zwischenvermietertum sich entwickeln sehen, das die großen Wohnungen parzelliert und weiter vermietet. An Stelle der im übrigen getrennten kleinen Wohnungen mit Küche und sonstigem Zubehör treten dann Wohnungen mit noch geringerer Abtrennung ihrer Räumlichkeiten und ohne das erforderliche Zubehör. So werden gegen die Absicht gerade durch die Bauordnung noch viel scheußlichere Wohnzustände geschaffen. Sollte die Bestimmung der Bauordnung erfolgreich sein, so hätte sie durch entsprechende Bestimmungen über das Aftermietwesen ergänzt werden müssen. Den Angriffen der Bauunternehmer et hoc genus omne, die sich allerdings bei ihrem Vorgehen auf eine bedeutende Mietsteigerung und die von uns dargestellte Mangelhaftigkeit der Bauordnung stützen konnten, gelang es, die zeitweilige Aufhebung dieser Bestimmungen durchzusetzen.

Die Aufgabe der weiträumigen Bauweise war ursprünglich eine rein sanitäre; man wollte es vermeiden, daß die Übelstände, unter denen die alten Stadtkerne in täglich neu bezeugter Weise zu leiden hatten, der Mangel an Luft und Licht mit seinen hygienisch schädlichen Folgen, das Zusammendrängen großer Bewohnermassen in hochgetürmten Mietkasernen, sich auch auf die neu entstehenden Stadtteile ausdehnten, daß das Wohnungselend in seinen abschreckendsten Formen sich auch in diesen in gleicher Weise verjüngte und fortpflanzte. Gesündere Wohnungen waren das Ziel, das man sich gesteckt hatte und das man durch die weiträumigere Bebauung zu erreichen hoffte. Leider sind gesündere Wohnungen und gesundes Wohnen nicht identisch. Man muß sich den Unterschied zwischen Arealdichtigkeit (Bewohnerzahl bezogen auf die Grundstücksfläche) und zwischen der Wohnraumdichtigkeit (Bewohnerzahl bezogen auf die Wohnraumfläche) stets gegenwärtig halten. Beide sind

durchaus keine identische Indices der Art und Weise, in der das Wohnungsbedürfnis befriedigt wird. Ihre Größen brauchen sich daher auch gar nicht zu entsprechen. Es kann sehr wohl eine höhere Arealdichtigkeit mit geringerer Wohnraumdichtigkeit Hand in Hand gehen und umgekehrt, und vom hygienischen, ebenso wie vom sozialpolitischen und sittlichen Standpunkte aus ist das erstere Verhältnis ganz entschieden dem zweiten, geringere Arealdichtigkeit mit größerer Wohnraumdichtigkeit, vorzuziehen. In der Praxis sind allerdings die Zustände derart, daß auf den Grundstücken mit größter Arealdichtigkeit sich auch die größte Wohnraumdichtigkeit zu finden pflegt. Es sind das eben die Grundstücke mit Mietkasernen. Hier geht die Bebauung des Grundstücks bis an die äußerste Grenze des baupolizeilich Erlaubten, und ebensowenig kennt die Belegung des Wohnraums eine Grenze.

Von Gegnern der weiträumigen Bebauung wird nun die geringere Wohnraumdichtigkeit als das Wichtigere hingestellt und behauptet, daß sich dieselbe nur dann erreichen lasse, wenn eine dichtere Bebauung, also größere Arealdichtigkeit gestattet würde. Die größtmögliche Ausnützung des Grund und Bodens gestatte die Produktion einer größeren Wohnraumfläche, damit eine Herabsetzung der Mieten und damit eine Vergrößerung des auf den einzelnen Kopf entfallenden Wohnraums. Es dürfte indes für die Anhänger dieser Richtung sehr schwierig sein, den Beweis für die Verbilligung der Mieten zu führen. Im Gegenteil beweist die Erfahrung aller Großstädte, daß gerade in den Slums, wo die Areal- und Wohnraumdichtigkeit am größten ist, die Mietpreise auch am höchsten sind. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Ärmsten der Armen am allerteuersten wohnen. Außerdem verbürgt die geringere Wohnraumdichtigkeit durchaus noch kein gesundes Wohnen. Der hygienische Charakter des Wohnraums, seine Belichtung, Besonnung, Luftzufuhr sind von der allergrößten Wichtigkeit, und diese Faktoren werden eben durch den Überbauungsgrad eines Grundstücks bedingt. Die Formel größtmöglicher Wohnraum ist daher noch keine Lösung; sie muß heißen größtmöglicher *gesunder* Wohnraum.

Sollte das Ziel des gesunden Wohnens, also die Verbindung von geringerer Areal- und Wohnraumdichtigkeit erreicht werden, so mußte die weiträumige Bauweise auch noch die Eigenschaft haben, die Höhe der Mietpreise herabzusetzen. Denn waren einmal die gesunden Wohnungen infolge der weiträumigen Bauweise vorhanden, so handelte es sich nur noch darum, die Belegung dieser Wohnungen möglichst günstig zu gestalten. Das Zusammendrängen der nichtbesitzenden Schichten des Volkes in viel zu engen Wohnungen, die Aufnahme von Aftermietern, Schlafgängern usw. sind aber allein eine Folge des im Vergleiche zu ihrem Einkommen zu hohen Mietpreises der Wohnungen; des Vergnügens wegen wird niemand derartige Elemente in seine

Wohnung aufnehmen. Mit den gesunden Wohnungen war es also nicht allein getan; diese mußten auch billig sein. Erst die gesunde, billige Wohnung kann eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse bieten. Die Verteidiger der weiträumigen Bauweise behaupteten nun, daß mit derselben nicht nur das hygienische Ziel der gesunden Wohnung, sondern auch das sozialpolitisch wichtige der billigen Wohnung erreicht werde. Sie führten aus, daß der baupolizeilich äußerste Grad der Bebauungsfähigkeit eines Grundstücks den entscheidenden Faktor des Bodenpreises ausmache, daß, wie sich der Korreferent Claßen-Hamburg auf dem Magdeburger Kongresse des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege ausdrückte, der wirkliche Preis des Bodens nur eine Funktion dessen ist, was darauf gebaut werden darf. Nun kann ganz offenbar durch baupolizeiliche Bestimmungen die Bebauungsfähigkeit eines Grundstücks beschränkt und infolgedessen auch der Preis desselben herabgedrückt werden. „Da nun", wir zitieren Professor Baumeister, „die Miete auf dem aufgewendeten Kapital beruhe und dies Kapital aus zwei Posten zusammengesetzt sei, dem Preise für Ankauf des Bauplatzes und für Herstellung des Hauses, so müsse, wenn der Preis der Baustelle heruntergehe, weil die Baupolizei für geringere Ausnützung Sorge getragen habe, doch das aufgewandte Kapital auch heruntergehen und der Vermieter könne bei dem gleichen Nutzen für ihn die Wohnung billiger vermieten". Dies Räsonnement ist leider durchaus fehlerhaft. Selbst wenn wir zugeben, daß tatsächlich durch die baupolizeiliche Beschränkung der Benützungsfähigkeit des Grund und Bodens der Preis desselben verringert wird — und das wird auch allerseits zugestanden —, so folgt daraus noch gar nichts für den Preis der Wohnungen, höchstens für die Herstellungskosten der Häuser. Bei der Untersuchung der Kosten handelt es sich scharf gefaßt um die Frage: Sind die Kosten des Grund und Bodens, der zur Herstellung eines Kubikmeter Wohnraums gleicher Güte notwendig ist, geringer bei der weiträumigen, als bei der engen Bebauung? Da offenbar bei der ersteren ein größeres Quantum Boden notwendig ist als bei der letzteren, so muß die behauptete Verbilligung des Grund und Bodens so groß sein, daß der Preis des größeren für den Kubikmeter Wohnraum erforderlichen Areals geringer ist, als der des kleineren Areals im zweiten Falle, falls überhaupt eine Verbilligung der Wohnungen möglich sein soll.

Von den Gegnern der weiträumigen Bauweise wird nun behauptet, daß die preisminderndе Wirkung der Baubeschränkungen nicht die Preissteigerung aufzuheben vermöchte, die, das gleiche Wohnungsraumbedürfnis vorausgesetzt, eine Folge der gesteigerten Nachfrage nach Grund und Boden notwendig sein müsse.* Ein statistischer Beweis kann von ihnen nicht geführt werden, da es

* Vergleiche zum Beispiel Abele, Weiträumiger Städtebau und Wohnungsfrage. Stuttgart 1900, S. 52 ff.

an einem hinreichend großen und genügenden Zahlenmaterial fehlt.* Ihr Beweis ist ein rein deduktiver, der an der entscheidenden Stelle versagt. Da für einen gleich großen Wohnungsraum bei weiträumiger Bauweise ein größeres Areal erforderlich ist als bei enger Bauweise, so muß eine größere Nachfrage nach Bauland entstehen und diese Nachfrage muß die Preise für dasselbe steigern. Daraus wird eine preissteigernde Tendenz der weiträumigen Bauweise geschlossen. Offenbar kann diese aber nur bei dem Übergange von der engen zur weiträumigen Bauweise und daher nur vorübergehend wirksam sein. Denn daß niedrige Bodenpreise und weiträumige Bebauung sehr wohl miteinander Hand in Hand gehen können, das beweisen die Bodenpreisverhältnisse in England, Belgien und anderen Ländern, wo das Einfamilienhaus die Regel und nicht wie bei uns die Ausnahme ist. Über das Stärkeverhältnis dieser Tendenz zu der anderen preisvermindernden der Baubeschränkungen läßt sich ferner aus jener Behauptung, vorausgesetzt, daß dieselbe richtig wäre, durchaus nichts schließen. Das kann nur ein exakter Zahlenbeweis, an dem es, wie schon gesagt, gänzlich fehlt.

Bei der weiträumigen Bebauung wird für das gleiche Quantum Wohnraum ein größeres Quantum Bauareal gefordert als bei der engen Bebauungsweise. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß die einmaligen Aufwendungen der Städte für Kanalisation, Straßenanlagen, Gas- und Wasserleitungen, sowie die laufenden Ausgaben für Straßenreinigung und -unterhaltung, die Beleuchtung uud Bewachung der Straßen, Abfuhr des Hausmülls usw. eine gewisse Steigerung erleiden müssen. Ein Teil der Aufwendungen für die Straßenbauten und Kanalisationsanlagen, in einzelnen Staaten auch die Gasbeleuchtungseinrichtung, werden von den Gemeinden gesetzlicher Weise auf die

* Auch was Abele l. c. S. 65 über die Stuttgarter Mieten anführt, ist kein Beweis. Die Mietpreiserhöhungen der Jahre 1893 bis 1897 und 1897 bis 1899 können nicht als ein Beweis für die schädliche Wirkung der Baubeschränkungen angeführt werden, da die fraglichen Baubeschränkungen die Bergstraßen und Quartiere betreffen, die nur in ganz geringer Ausdehnung für die Anlage kleiner Wohnungen geeignet sind und benützt wurden, und ferner die offene Bauweise mit 3 Meter Abstand in Stuttgart bereits seit 1840 besteht. Die rapide Mietsteigerung fällt eben in eine Zeit, in der Stuttgart von 139 817 Einwohnern in 1890 auf 162 256 in 1896 und bis 1. Dezember 1900 auf 176 699 Einwohner wuchs. Das erklärt alles. Wie tendenziös übrigens Abele die Ziffern verwertet, dafür nur folgende Anführung. 1888 bis 1893 stieg der Mietpreis für 1 Zimmer von 120 auf 150 Mk., also um 30 Mk., „dagegen" (!!) von 1893 bis 1897 von 150 auf 180 Mk., also um 30 Mk. Datum des Inkrafttretens der verhängnisvollen Bauordnung 1. Oktober 1897. Ebenso gering ist das statistische Material A. Voigts in seinem Buch „Kleinhaus und Mietkaserne", S. 114 ff. Es sind für Düsseldorf 6 Verkäufe im Außenbezirke und 7 Verkäufe im Innenbezirke. Aus diesem lächerlich kleinen Material zieht Voigt die weitgehendsten Schlüsse (vergleiche S. 126) und verfällt damit in denselben Fehler, wie der von ihm so scharf angegriffene Eberstadt. Beiläufig wiederholt er (S. 227 und 228) ganz kritiklos die Abeleschen Ausführungen — trotz ihrer Widerlegung in der 1. Auflage dieser Schrift! —

Straßenanlieger bei der Errichtung ihrer Neubauten abgewälzt. Infolgedessen müssen natürlich die Herstellungskosten der Häuser steigen und die Wohnungen teurer werden. Dies ist ein zweiter Einwand, der gegen die Einführung der weiträumigen Bebauung von ihren Gegnern gemacht wird. Die Tatsache selbst ist unbestreitbar. Ob aber die Belastung groß genug ist, um gegenüber den anderen mietsteigernden Faktoren ins Gewicht zu fallen, überhaupt bemerkbar zu werden, ist mehr als zweifelhaft. Bei den Mietsteigerungen der großstädtischen Hausbesitzer handelt es sich um ganz andere Summen, neben denen die Zinsen der in Betracht kommenden Mehraufwendungen als Lappalien verschwinden. Außerdem aber wird von den Freunden der weiträumigen Bebauung mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß die Kosten für Kanalisation und Straßenbau bei kleineren ein- und zweistöckigen Häusern, die an reinen Wohnstraßen gelegen sind, pro Frontmeter ganz bedeutend geringer sein können, als in den breiten Straßen mit hochgetürmten Häusern und bis aufs äußerste ausgenütztem Hinterlande, wo die großen ansässigen Bevölkerungsmassen allein schon einen beträchtlichen Straßenverkehr erzeugen.

Zweierlei haben wir durch unsere Kritik der weiträumigen Bebauung feststellen können; einmal daß dieselbe aus hygienischen Gründen entschieden den Vorzug vor der engräumigen verdient, daß aber zweitens eine weitgehende Verbilligung der Wohnungen von ihr allein nicht zu erwarten ist, wenn auch das Gegenteil trotz aller Behauptungen der Haus- und Grundbesitzervereine und ihrer literarischen Vertreter erst recht nicht erwiesen ist. In diesem Resultate werden wir noch durch die Überlegung bestärkt, daß der Preis der Wohnungen gar nicht durch ihre Herstellungskosten bestimmt wird. Die Herstellungskosten setzen sich aus den Kosten des Grund und Bodens und aus denen des Wohngebäudes zusammen. Die übliche Verzinsung des Kostenaufwandes, die Steuern, Reparaturkosten usw. müssen durch die Mieten des Hauses aufgebracht werden. Alle diese Momente sind für die Preisbildung von Bedeutung; sie bestimmen den Minimalpreis der Wohnungen, aber auch nur diesen. Inwieweit dieser überschritten wird, hängt davon ab, in welcher Ausdehnung der Monopolcharakter der Ware Wohnung von dem Besitzer ausgenützt werden kann. Dabei müssen wir zwischen den größeren und teueren Wohnungen und den kleinen Wohnungen der Arbeiter, Handwerker usw. unterscheiden. Bei den letzteren überwiegt die Nachfrage fast immer das Angebot und daher kann die Monopolstellung meist voll ausgenützt werden. Die Minimalpreise kommen also nicht zur Anwendung. Die Preise richten sich vielmehr ganz einfach danach, was die betreffende Mieterklasse, eben die arbeitende Bevölkerung, für die Minimalwohnung zu zahlen vermag, gerade so wie in der Tarifpolitik der privaten Eisenbahngesellschaften die Frachtsätze nicht nach den Selbstkosten bestimmt werden, sondern einfach danach, was der Verkehr zu tragen

imſtande iſt. Der Rücken des Laſttiers wird bis an die äußerſte Grenze der Tragfähigkeit belaſtet. Außerdem zeigen gerade bei dieſen Wohnungen die Preiſe die Tendenz, ſich auf ihrer höchſten erreichten Höhe zu halten; ein Nachfolgen derſelben nach den Konjunkturverhältniſſen des Angebots und der Nachfrage kann kaum je beobachtet werden. Durch dieſe Tatſachen wird alſo das logiſch ſehr ſchöne Räſonnement hinfällig. Selbſt eine Verbilligung des Grund und Bodens, mag ſie nur eine abſolute als Folge der Baubeſchränkungen der Bauordnung oder eine relative nach Voigt als Folge der intenſiveren Bebauung, das heißt der Mietkaſerne ſein, braucht gar nicht zu einer Verbilligung der Wohnungen zu führen und wird dies bei den kleinen Wohnungen in den wenigſten Fällen tun, ſolange der Wohnungsbau in der Hauptſache durch die private Bautätigkeit erfolgt.

Vierzehntes Kapitel.

Wohnungswesen.

A. Wohnungsbau.

So groß die Bedeutung des Ortsbauplans und der Bauordnung für eine hygienische und technisch sichere Ausgestaltung der Hausungsverhältnisse der Stadtbewohner ist, so liefert sie doch erst das Fundament, auf dem sich der weitere Bau erheben muß. Auch die tadellos eingerichtete Wohnung kann durch die Benützung zu einem Seuchenherde werden. Alle Bestrebungen, der Hygiene zu dienen, sind vergeblich, wenn die wirtschaftlichen Zwangsverhältnisse eine übergroße Zahl von Menschen in Wohnungen zusammendrängen, die nicht für sie angelegt worden sind; wenn 15 Personen da hausen, wo der Baumeister für zwei gebaut; wenn das Haus, das für eine Familie bestimmt war, zur übervölkerten Mietkaserne herabsinkt. An die Seite der Bauordnung muß daher die Wohnungsordnung, an die Seite der Baupolizei die Wohnungspolizei treten. Die Bauordnung erfaßt überhaupt nur die Neubauten; in die Verhältnisse bereits bestehender Gebäude greift sie nur insofern ein, als sie einem Um- oder Neubau unterliegen. Neben den Neubauten, auf die die Bauordnung Anwendung findet, besteht aber noch die bei weitem überwiegende Zahl der alten Wohnungen, die vor dem Erlasse der neuesten Bauordnung entstanden sind und auf die diese keine Anwendung findet.

Und gerade in diese alten Wohnungen, die oft noch in Zeiten ohne hygienische Ansprüche entstanden sind, dringt, wie wir sahen, zunächst der Strom der zuziehenden Bevölkerung ein. Die Bautätigkeit im Außengebiete folgt in den meisten Fällen der Bevölkerungszunahme nur mühselig nach und bleibt gerade in der Fürsorge für die Hausung der arbeitenden Klassen hinter den Forderungen des Notwendigen zurück. Diesen Zustand können wir in den meisten Großstädten beobachten; er kommt zum Ausdruck in der Wohnungsnot, die stets vorhanden ist, aber nur von Zeit zu Zeit, wenn die Übelstände ihren Gipfel erreichen, die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf sich zieht.

Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe sein, auf Grund des statistischen Materials eine Darstellung der allgemeinen Wohnungsverhältnisse der Städte zu geben. Die Tatsache, daß die wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung gewöhnlich imstande sind, ihr Wohnungsbedürfnis in ausreichender Weise zu

befriedigen, überhebt uns der Aufgabe, auch ihre Verhältniſſe bei unſerer Unterſuchung zu berückſichtigen. Es ſind nur kleine Teile der Bevölkerung, die ſich in dieſer glücklichen Lage befinden. Wir aber haben es hier mit der großen Maſſe der Bevölkerung zu tun, deren Einkommen nicht über 2000 Mk. ſteigt und deren Wohnungen aus ein bis zwei, höchſtens drei heizbaren Zimmern beſteht. Eine ſtatiſtiſche Unterſuchung ihrer Wohnungsverhältniſſe würde uns zeigen, daß die private Bautätigkeit nicht imſtande geweſen iſt, für die hygieniſche Hauſung dieſer Klaſſen zu ſorgen.

Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Der Bau von kleinen Wohnungen für die Arbeiterklaſſe liegt in den größeren Städten gewöhnlich in den Händen von kleineren Unternehmern, die mit teurem Gelde wirtſchaften müſſen. Die Herſtellung von Arbeiterwohnungen in Großſtädten rentiert ſich nur, wenn die Wohnungen in Arbeiterkaſernen gebaut werden, durch die der teure Grund und Boden genügend ausgebeutet werden kann. Zu ſolchen Bauten ſind aber bedeutende Kapitalien notwendig, ſelbſt wenn der größere Teil durch Hypothekendarlehen beſchafft wird und durchſchnittlich nur 20 Prozent des Aufwandes aus eigenem Kapital ſtammen. Mit dem Betriebe iſt ein erhebliches Riſiko verbunden; der Verkauf ſolcher Mietkaſernen iſt ſehr ſchwer, die Kapitalien liegen alſo feſt und können von dem Bauunternehmer nicht wieder weiter verwendet werden. Der Bauunternehmer führt den Bau von Häuſern aus und ſpekuliert auf den Verkauf derſelben; der Betrieb des Hauſes iſt aber nicht ſeine Sache, ſondern die der Hausbeſitzer, die die Wohnungsvermietung teils im Neben-, teils im Hauptberufe betreiben. Der größere Teil von ihnen iſt ebenfalls wenig kapitalkräftig, oft faſt mittellos. Sie wirtſchaften alſo auch, wie der Unternehmer, mit teurem, fremdem Gelde. Ihr ganzes Ziel ſehen ſie in der Herauswirtſchaftung eines möglichſt großen, als Grundlage für einen ſpäteren Verkaufspreis dienenden Überſchuß an. Wie die Verhältniſſe heute liegen, können alſo im allgemeinen die Profitverhältniſſe für den Vermieter kleiner Wohnungen nicht übermäßig günſtige ſein. — Profit aber, je größer deſto beſſer, iſt notwendig, um das Kapital anzulocken. Der Reparaturaufwand iſt gerade in Arbeiterkaſernen ein ziemlich großer, vorausgeſetzt, daß die Wohnungen in einem einigermaßen anſtändigen Zuſtande erhalten werden. Und für die Erfüllung dieſer Vorausſetzung wird mit der Ausgeſtaltung der Bau- und Wohnungshygiene, dem ſiegreichen Einzuge der Volkshygiene in das geſamte öffentliche und private Leben der Geſellſchaft der behördliche Zwang mit ſtets wachſender Sicherheit ſorgen. Die Hygiene iſt nun einmal die entſchiedenſte Feindin des privaten Profits; und mit ihrer Entwicklung und mit der Durchführung ihrer Grundſätze wird, ihren Vertretern und Anhängern vielfach unbewußt, ein klar erkennbarer Kampf gegen das geſamte Syſtem der privaten Profitmacherei, das heißt gegen unſer ganzes

heutiges Wirtſchaftsſyſtem geführt. In dem Maße nun, wie die Erkenntnis von der das ganze geſellſchaftliche Leben erfaſſenden Bedeutung geſunder, ſittlicher Wohnungsverhältniſſe ſich durchſetzt und in ſtets ſtrengeren Vorſchriften der Bau- und Wohnungspolizei zum Ausdruck kommt, in dem Maße ſchwindet auch die Möglichkeit, durch rückſichtsloſe Vernachläſſigung der Gebäude und Wohnungen den Profit zu ſteigern. Zuſtände, wie wir ſie noch in vielen Großſtädten beobachten, können ſich da nicht mehr herausbilden, wo eine unermüdliche Wohnungsinſpektion ihres Amtes waltet. Mit ihnen verſchwindet dann aber auch die Möglichkeit glänzender Prozente. An ſchlechten Schulden pflegt es bei Arbeiterwohnungen auch nicht zu fehlen; jede länger dauernde Arbeitsloſigkeit wird eine ſolche Mietverſchuldung mit ſich bringen. Außerdem erfordert der Betrieb einen ziemlich großen Kapitalaufwand, auch wenn wir eine weitgehende Hypothekenbelaſtung ins Auge faſſen. Mit dem Aufwande großer Kapitalien und einem nicht unbeträchtlichen Riſiko muß aber eine hohe Verzinſung des Kapitals Hand in Hand gehen. Eine vierprozentige Verzinſung genügt in dieſem Falle nicht. Wir begegnen daher auch faſt nirgends Aktiengeſellſchaften, die den Bau und Betrieb von Kleinwohnungen nach rein kapitaliſtiſchen Grundſätzen unternehmen, ſich aber der Grundſtücksſpekulation enthielten, ſo wenig es an Bau- und Terraingeſellſchaften fehlt. Außer der Höhe der Verzinſung iſt für die Beteiligung des Großkapitals am Kleinwohnungsbau vor allem wichtig, daß ihm der läſtige und unangenehme Betrieb abgenommen wird. Der Großkapitaliſt will ſich mit dem perſönlichen Verkehr mit einer großen Anzahl Parteien in einem Hauſe, der Vermietung der Wohnungen, der Beſorgung der Reparaturen, der Einziehung der Miete uſw. nicht mehr befaſſen. Er wendet ſich daher lieber dem Bau von Häuſern mit großen Wohnungen zu, die ihm neben der beſſeren Verzinſung auch eine angenehmere Verwaltung bieten.

Von dieſen Überlegungen hat ſich C. Strauß in Frankfurt a. M. bei ſeiner wohnungspolitiſchen Tätigkeit leiten laſſen. Er gründete daher Ende des Jahres 1899 die Wohnungsgeſellſchaft mit einem Kapital von 30 000 Mk. Die Aufgabe dieſer Geſellſchaft beſteht vor allem darin, die Verwaltung von Häuſern mit kleinen Wohnungen, ſowie die Vermittlung von Mieterträgen zu übernehmen, die Mieteingänge den Hauseigentümern gegenüber zu garantieren uſw. Dagegen baut die Geſellſchaft keine Häuſer ſelbſt. Dieſe Aufgabe hat die Geſellſchaft Frankenallee übernommen, die im Jahre 1902 544 Kleinwohnungen in 76 Häuſern auf Grund und Boden erbaute, den ſie von der Stadt und der Waiſenhausſtiftung in Erbpacht übernommen hatte. Die Verwaltung der Häuſer wird von der Wohnungsgeſellſchaft geführt. Die Geſellſchaft Frankenallee iſt keine gemeinnützige Geſellſchaft, ſondern ein im weſentlichen privatkapitaliſtiſches Unternehmen, das allerdings in der Aus-

nützung der steigenden Grundrente durch die Vorschrift von Maximalmieten gehindert ist. Die Gesellschaft zahlte im Jahre 1903 6 Prozent Dividende an die Aktionäre und behielt noch einen allgemeinen Fonds zur Verfügung des Aufsichtsrates von 28000 Mk. Die Mietpreise stehen 20 bis 25 Prozent unter denjenigen des freien Verkehrs in derselben Stadtgegend und wurden für diejenigen Mieter, die ein Jahr in ihren Häusern wohnen, nochmals ermäßigt.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann also der Bau von Arbeiterkasernen nicht den Profit abwerfen, der allein größere Kapitalmassen anzuziehen vermöchte. Die Bestrebungen, durch den Bau von vorbildlichen Arbeiterhäusern nachzuweisen, daß eine Verzinsung von 4 Prozent sich mit einer sanitären Ausstattung der Wohnungen verbinden läßt, müssen also von vornherein ihr Ziel verfehlen, weil eben eine Verzinsung von 4 Prozent im Verhältnis zum Risiko und der Lästigkeit des Betriebes, sowie bei den übrigen Verwertungsmöglichkeiten dem Kapital nicht genügt.

Daß dem so ist, daß nämlich „die Privatbautätigkeit dem Bedürfnis nach kleinen Wohnungen nicht vorauszugehen, sondern langsam und mühselig zu folgen pflegt", wird ziemlich von allen Seiten zugegeben; nur die Folgerungen, die aus dieser Tatsache gezogen werden, sind sehr verschiedener Art. Die Anhänger der privaten Bautätigkeit sehen die Aufgabe des Staates und der Gemeinde, ja ihre einzige „Verpflichtung hinsichtlich der Lösung der Wohnungsfrage darin, die Privatunternehmung wieder zum Bau von Kleinwohnungen aufzumuntern. Und das kann dadurch geschehen, daß sie den Bau solcher Kleinwohnungen wieder rentabel machen und die Unannehmlichkeiten beseitigen, welche die Vermietung von Kleinwohnungen in sich schließt.* Hier wird also mit dürren Worten höherer Profit und geringeres Risiko für die Bauunternehmer gefordert — auf Kosten der Gesamtheit der Steuerzahler. Man braucht nur die verschiedenen vorgeschlagenen Mittel, wie Herabsetzung oder Erlaß der Beiträge der Anlieger zu den Straßenkosten, billiger Verkauf von Gemeindegrundstücken mit bestimmten Baubedingungen oder gänzlicher Erlaß der Grundkosten, Befreiung des Grund- und Hausbesitzes von bestimmten öffentlichen Lasten usw. zu betrachten, so wird ihr Schenkungscharakter klar genug hervortreten.

So erläßt zum Beispiel die Stadtgemeinde Mannheim die Straßenkosten, falls sich der Bauherr für sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, kleine Wohnungen (2 bis 3 Zimmer nebst Küche) nach genehmigten Bauplänen zu erstellen und dieselben in dauernd gutem Zustande zu erhalten. Hier begibt sich also die Stadtgemeinde jedes Einflusses auf die Höhe des Mietzinses;

---

* Abele l. c., S. 71.

der Bauherr wird in der spekulativen Ausnützung der Wohnungsnot in keiner Weise beschränkt. Es ist uns nicht klar, wie sich die Stadtgemeinde von einem solchen Vorgehen eine Herabsetzung der Wohnungspreise versprechen kann, da gänzlich ausgeschlossen ist, daß ein Teil der Steuerprivilegierung und der sonstigen Erleichterungen durch die Konkurrenz der Unternehmer und Hausbesitzer untereinander auch dem Mieter zugute kommen wird. Bisher hat alle Erfahrung gezeigt, daß die errungenen Miethöhen bei den kleinen Wohnungen von den Hausbesitzern selbst in Zeiten schlechter Konjunktur, also unter viel stärkeren Einflüssen, in der Regel mit Erfolg verteidigt werden. Den Vorteil von den Begünstigungen durch die Städte hätten also ausschließlich die Unternehmer und Hausbesitzer in der gesteigerten Arbeiterhausrente, die sie durch Verkauf jederzeit realisieren können. Eine derartige Unterstützung privater Unternehmer, mögen sich dieselben nun als gemeinnützig oder eigennützig vorstellen, muß mit allem Nachdruck verurteilt werden. Direkte Geschenke der Gemeinde, die aus allgemeinen Steuermitteln aufgebracht werden müssen und nur ganz winzigen Gruppen der Bewohnerschaft zugute kommen, sind überall verwerflich, mögen die Empfänger Kapitalisten oder Arbeiter sein. Nichts ist überhaupt falscher als der Gedanke, nichts verfehlter und resultatloser als der Versuch, die Wohnungsfrage auf der Basis der Wohltätigkeit zu lösen.

Besondere Erwähnung verdienen die Versuche, die Bautätigkeit der soliden Privatunternehmung durch Gewährung billiger Kapitalien zu fördern. Düsseldorf hat 1900 auf Anregung des Oberbürgermeisters Marx den Beschluß gefaßt, hypothekarische Darlehen auf Gebäude, Hotels, Fabriken, Baustellen und Neubauten zu gewähren. Anlaß zu diesem Beschlusse gab die außerordentliche Wohnungsnot und die die Bautätigkeit hemmende Geldverteuerung. Die Stadt gibt als Grundstock 1 Million Mark her und emittiert sodann bis zu 20 Millionen Mark Schuldverschreibungen, die von der Stadt garantiert werden. Die Schuldverschreibungen dürfen den Betrag der jeweils ausstehenden Darlehen nicht übersteigen. Die Zinsen für die hypothekarischen Darlehen sind um ½ Prozent höher, als die Zinsen der ausgegebenen Schuldverschreibungen. Die Beleihung soll sich bis zu 60 Prozent des Gebäudewertes, bei Fabriken bis 50 Prozent des Wertes der Grundfläche, bei noch nicht fertigen Neu- oder Umbauten in der Regel höchstens bis zu 50 Prozent des Wertes der Grundfläche erstrecken. Bei Wohnhausneubauten kann eine Erleichterung dahin eintreten, daß das Darlehen bis zur Höhe von 60 Prozent des jeweiligen Gesamtwertes der Grundfläche und des fertiggestellten Baues gewährt werden darf. Die Darlehen sind fünf Jahre unkündbar, können aber jederzeit in den erwähnten Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Kulante Erledigung jedes Antrags, die wohlwollende Würdigung aller Gesuche und Wünsche, die Sicherheit, auf ständiges Entgegenkommen und ruhigen Genuß des Darlehens

rechnen zu dürfen, die Möglichkeit, auch für Neubauten und Bauplätze Darlehen erhalten zu können, werden als Vorteile bezeichnet, durch die sich die städtische Hypothekenstelle vor den privaten Hypothekenbanken auszeichnen soll. Es fragt sich nur, ob sich diese Vorteile schließlich als billigerer Kredit verkörpern werden oder nicht. Nur im ersteren Falle werden die städtischen Hypotheken besondere Nachfrage finden und ihren Zweck erfüllen. Gibt die Stadt aber billigeren Kredit, so muß man die Frage aufwerfen, ob sie berechtigt ist, die Mittel der Gesamtheit zum pekuniären Vorteile bestimmter Gruppen ihrer Einwohner, hier der Bauunternehmer anzuwenden und auf die Ausnützung der sich bietenden Chancen des Geldmarktes zum Schaden der Stadtkasse zu verzichten. Ein solches Vorgehen dürfte doch nur dann eine gewisse Berechtigung aufweisen, wenn Garantien vorhanden sind oder gegeben werden, daß sich der billigere Kredit nun auch in billigeren Wohnungen darstellt und im letzten Ende der Klasse von Einwohnern zugute kommt, deren Wohnungsbedürfnis städtischer Unterstützung bedarf. Dabei genügt es nicht, allgemein eine solche tatsächliche Entwicklung als wahrscheinlich anzunehmen, sondern es ist notwendig, diese Garantie für den einzelnen Fall festzulegen. Das ist in dem Düsseldorfer Plane nicht geschehen, und sein sozialpolitischer Wert ist daher zum mindesten zweifelhaft.*

Von ganz anderen Grundlagen geht der Plan einer städtischen Baubank und Baukasse aus, wie ihn der Oberbürgermeister von Frankfurt a. M., Adickes, entworfen hat.** Will Düsseldorf die ersten 50 bis 60 Prozent Baugelder liefern, so sieht dagegen Adickes mit Recht die größere Schwierigkeit in der Beschaffenheit der zweiten Hälfte der Baugelder. „Die Übelstände (im Bauwesen)," heißt es bei ihm, „liegen bekanntlich wesentlich darin begründet, daß die Beschaffung der zweiten Hälfte der Baugelder zum großen Teile in den Händen von mehr oder weniger gewissenlosen Geldleuten liegt, welche nicht nur hohe Zinsen für die Baugelder nehmen, sondern auch die Preise der ihnen gehörigen, an ihre Darlehensnehmer zu übertriebenen Preisen verkauften Grundstücke wesentlich in die Höhe treiben." Die städtische Baukasse soll nun denjenigen, die ein Erbbaurecht auf städtischen Grund und Boden erwerben, vier Zehntel der zweiten Hälfte der Baugelder als Hypothek auf das Erbbaurecht gewähren. Das letzte Zehntel müssen die Erbbauberechtigten selbst nachweisen. Die ersten fünf Zehntel kann die Baukasse ebenfalls gewähren, wobei sie dann die Hypothek anderweitig unterzubringen suchen wird, oder ihre Beschaffung bleibt dem Bauenden selbst überlassen. Der Zinsfuß soll nach rein wirtschaftlichen Grundsätzen bemessen werden. Sehr wichtig erscheint uns die Beschränkung der Tätigkeit der Baukasse auf

* Vergleiche Lindemann, Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege, II, S. 351 ff.

** Vergleiche Allgemeiner Bericht im Verwaltungsbericht für 1899, S. 14 bis 22.

die Fälle, in denen ein Erbbaurecht auf städtischem Boden erworben wird. Damit wird einmal die sich herausbildende Grundrente für die Stadt bewahrt, und zugleich die Grund- und Bodenspekulation oder besser gesagt die Spekulation mit der Grundrente für die betreffenden Grundstücke auf einen gewissen Zeitraum beschränkt. Beschränkungen des Personenkreises sind nicht vorgesehen. Jedem Baulustigen, mag es sich um einen Privatmann oder eine Baugenossenschaft oder einen Bauunternehmer handeln, soll der Kredit der Baukasse offen stehen. Auch über die Art der zu bauenden Häuser sollen keine Vorschriften gemacht werden, obschon besonders in Zeiten der Krise das Risiko der Stadt bei großen Miethäusern ein ganz bedeutendes sein wird, kleine Wohnhäuser dagegen, vor allem natürlich Einfamilienhäuser, im Interesse der Stadt vorzuziehen wären. So weit so gut! Mit der Einführung des Erbbauvertrags ist aber die Grundrentenspekulation durchaus nicht abgeschnitten. Innerhalb des längeren Zeitabschnitts, während dessen der Vertrag läuft, kann ein Wohnhaus unzählige Male seinen Besitzer wechseln, und bei jedem Verkaufe der entstandene Grundrentenzuwachs kapitalisiert und ausbezahlt werden. Es handelt sich also darum: kann und soll die Ausnützung der Grundrentensteigerung unmöglich gemacht werden oder soll sich die Gemeinde nur darauf beschränken, an der Grundrentensteigerung teilzunehmen? Die Adickessche Begründung faßte nur den letzten Punkt ins Auge. Um die Teilnahme der Gemeinde an dem Grundrentenzuwachs zu sichern, empfahl sie bei Veräußerungen eine indirekte Abgabe, ähnlich dem Währschaftsgeld, und eine direkte alljährlich zu zahlende Abgabe zu erheben. Die Höhe der direkten Abgabe sollte nicht gleichbleibend, sondern den Eigentümlichkeiten des einzelnen Falles entsprechend festgesetzt und bei Miethäusern eine dem Wachsen der Mieteinnahmen entsprechend steigende Erhöhung der Grundabgabe ausbedingt werden. Außerdem wollte Adickes der Stadt während der Dauer des Erbbaurechtes ein Rückkaufsrecht gewähren, das sie nach Ablauf einer gewissen Zeit, höchstens von 30 Jahren, ausüben kann. Der Preis des rückzukaufenden Grundstücks sollte von vornherein so bestimmt sein, daß der Erbbauberechtigte nicht nur sein hineingestecktes Baugeld, sondern auch noch einen angemessenen Gewinn erhalten würde.

Die Adickesschen Vorschläge wurden im wesentlichen von den städtischen Körperschaften genehmigt. Doch wurden gerade die Bestimmungen, welche der Stadt eine Teilnahme an den wachsenden Mieteinnahmen sichern sollten, gestrichen. Es gelten nunmehr die folgenden grundlegenden gemeinsamen Bestimmungen:

1. Die Stadt ist in allen Fällen in Erbbau vergebender Grundstückseigentümer.

2. Die Erbbauzeit beträgt 60 bis 70 Jahre.

3. Der Erbbauzins beträgt $2^1/_2$ Prozent des gemeinen Wertes des Grundstücks.

4. Das Baukapital wird aus Mitteln der städtischen Erbbaukasse, in der Regel zu neun Zehntel, darlehensweise gegeben, zu einem Zehntel vom Bauenden aufgebracht. Nach Ende der Erbbauzeit fällt das Bauwerk ohne Entschädigung an die Stadt. Dem Erbbauberechtigten wird der von ihm aufgebrachte Teil des Baukapitals zurückvergütet. Städtische Lehrer und Beamte erhalten für Ein-, Zwei- und Dreifamilienhäuser bis zu 90 Prozent der tatsächlich aufgewendeten Baugelder, staatliche Lehrer und Beamte für Einfamilienhäuser bis zu 90 Prozent, für Mehrfamilienhäuser bis zu 75 Prozent, andere Privatpersonen für Ein- und Mehrfamilienhäuser bis zu 75 Prozent der tatsächlich aufgewendeten Baukosten.

5. Der Erbbauberechtigte hat das Baukapital mit 4 Prozent zu verzinsen und mit zirka $^1/_2$ Prozent zu amortisieren. Für städtische Lehrer und Beamte beträgt der Zinsfuß $3^1/_2$ Prozent, solange sich die Häuser in ihrem Besitz befinden.

6. Die Stadt ist berechtigt, nach Ablauf von 15 Jahren gegen Übernahme der hypothekarischen Belastungen und des aus eigenem Vermögen bestrittenen Teils des Baukapitals das Erbbaurecht alljährlich oder zu bestimmten Zeiten zurückzuerwerben. Außerdem besteht für die Stadt ein Vorkaufsrecht.

7. Die Bebauung hat nach einem vorzulegenden Plane zu geschehen. Die Gebäude sind während der Dauer der Erbbauzeit in gutem Zustande zu erhalten.

8. Die Stadt hat eine Kontrolle respektive Mitwirkung bei der Festsetzung der Mietpreise.

Auf Grund dieser Bestimmungen sind bis Ende 1904 70 Verträge abgeschlossen, und zwar 5 mit Gesellschaften, 14 mit Privaten und 51 mit Beamten und Lehrern. Außer diesen Verträgen bestehen noch aus den Jahren 1900 und 1901 drei weitere Verträge mit Gesellschaften. Sie unterscheiden sich von den anderen vor allem dadurch, daß die Beschaffung des Baukapitals durch die Erbbauberechtigten selbst geschah.

Erbbauverträge sind außer in Frankfurt a. M. noch in Halle a. S. und Leipzig zustande gekommen, doch waren es hier weder Privatleute noch privatkapitalistische Gesellschaften. Trotz der günstigen Bedingungen, die zum Beispiel die Stadt Halle stellte, konnten sich nach einem Bericht des damaligen Stadtrates Pütter auf der XI. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen die Privatpersonen die erforderlichen Baukapitalien nicht verschaffen, und die Stadt war nicht bereit, helfend einzutreten. In Leipzig handelte es sich um eine gemeinnützige Gesellschaft, der die Stadt ein größeres

Areal in Erbbaurecht überließ, wobei sie zugleich für das von der Landesversicherungsanstalt gegebene Darlehen die Bürgschaft übernahm.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Frage des Erbbaurechtes eingehend zu behandeln. Wir begnügen uns damit, hervorzuheben, daß die anfängliche, von dem Bund für Bodenreform genährte Begeisterung sehr stark abgeflaut hat, da sich bei der Abschließung der Verträge nicht unbedeutende Schwierigkeiten juristischer und technischer Natur herausgestellt haben. Nur ein Punkt sei noch kurz besprochen, die wohnungspolitische Bedeutung des Erbbaurechtes. Soll durch dasselbe eine Verbilligung der Mieten erreicht werden, so müssen die das Land zu Erbbaurecht hergebenden öffentlichen Körperschaften, Staat und Gemeinde, sich gegenüber den Erbbauluftigen das Recht der Mietfestsetzung vorbehalten, wie das zum Beispiel die Stadt Frankfurt getan hat. Auf eine solche Bestimmung kann sich aber die private Unternehmung nicht einlassen, will sie nicht ihre auf der Ausbeutung der Grundrente beruhende Existenz negieren. Infolgedessen kann das Erbbaurecht nur in beschränktem Maße Anwendung finden, und zwar insoweit, als es von den Gemeinden solchen Bauluftigen bewilligt wird, die auf die Ausbeutung der Grundrente verzichten und sich der Festsetzung der Mieten durch die Gemeinde unterwerfen. Es kämen also vor allem Baugenossenschaften mit Gemeineigentum und gemeinnützige Gesellschaften in Frage, Privatpersonen erst in zweiter Linie. Durch die Benützung des Erbbaurechtes würde den Gemeinden nur das Geschäft des Wohnungsbaues und der Wohnungsvermietung abgenommen, wofür sie den Grund und Boden und den größeren Teil der erforderlichen Baukapitalien zu beschaffen und eine, namentlich gegenüber den Privatpersonen, sehr eingehende Kontrolle über die Beobachtung der komplizierten Verträge zu übernehmen hätten. Mit Recht muß bei einer derartigen Anordnung die Frage aufgeworfen werden, ob es nötig ist, den umständlichen Umweg über das Erbbaurecht zu nehmen, und ob das gleiche Ziel nicht kürzer mit besserem Erfolge erreicht werden kann.

Kann man die Düsseldorfer und Frankfurter Einrichtungen als organisierte städtische Hypothekenbanken bezeichnen, so haben die Städte Neuß, Rheydt und München-Gladbach in freierer Form Geldmittel zur Förderung des Wohnungsbaues durch die Gewährung von Hypothekendarlehen zur Verfügung gestellt. Wie bei den vorgenannten Instituten sollen die Einrichtungen allen Klassen der Bevölkerung zugute kommen, nur ist die Darlehenssumme auf Objekte begrenzt, deren Wert einen ziemlich niedrig gegriffenen Maximalsatz nicht übersteigt. Er beträgt in Neuß 25000 Mk., in Rheydt 18000 Mk., in München-Gladbach 40000 Mk. Die Beleihung kann in allen drei Städten bis zu 75 Prozent gehen. In der Regel sollen die Darlehen als zweite Hypothek gegeben werden. Sie sind in Neuß mit $4^1/_2$ Prozent zu verzinsen

und mit 2 bis 10 Prozent zu amortisieren. In München-Gladbach ist für diese zweiten Hypotheken in der Regel nur $^1/_4$ Prozent Zinsen mehr zu bezahlen als für die erste. Auch hier ist eine mäßige Amortisation vorgesehen. Zur Bestreitung des Geldbedarfes hat Neuß eine Anleihe von 500000 Mk., München-Gladbach eine solche von 1 Million Mark aufzunehmen beschlossen, Rheydt einen Betrag von 150000 Mk. bewilligt.

Magdeburg leiht an Bauunternehmer, die sich verpflichten, in ihren Neubauten nur Wohnungen von 2 bis 4 Räumen einzurichten und diese zu einem bestimmten mäßigen Preise zu vermieten, Hypotheken bis zu 70 Prozent des Grundstücks- und Gebäudewertes aus, von denen die städtische Sparkasse $^{50}/_{70}$ und die Stadt die übrigen $^{20}/_{70}$ übernimmt. Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel hat die Stadt ein Darlehen von 100000 Mk. aufgenommen.

Wir haben gesehen, daß es nicht gelingen kann, das private Kapital zu größerer Bautätigkeit zu veranlassen, solange die Verzinsungsaussichten, die der Bau und Betrieb von Arbeiterwohnungen ihnen bieten, keine besonders glänzenden sind. Wir sind ferner bei der Kritik einer Reihe von Maßregeln, wie Erlaß von Straßenbaukosten usw., zu dem Resultate gekommen, daß direkte Subventionen des privaten Bauunternehmertums seitens der Gemeinde, als welche sich diese Maßregeln im Grunde darstellen, zu verwerfeu sind, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden sein kann, den Bau von Kleinwohnungen für die Unternehmer rentabel zu machen. Dabei wäre noch die einfache Überlegung zu machen, daß das private Kapital bei voraussichtlich wachsendem Angebote sich noch weniger gern mit dem Bau von Arbeiterwohnungen beschäftigen wird, wenn es schon zu Zeiten starker Nachfrage keine glänzenden Verzinsungsaussichten in diesem Geschäfte entdecken konnte. Es bleibt uns nun noch übrig, einige Vorschläge zu besprechen, die ihr Ziel, die Unterstützung und Beförderung des privaten Kleinwohnungsbaues, auf indirektem Wege zu erreichen suchen.

Die Kosten eines Hausgrundstücks setzen sich zusammen aus dem Aufwande für den Grund und Boden und den Kosten des eigentlichen Baues. Soll der Bau von Arbeiterwohnungen nun unter Berücksichtigung der Vorschriften der Hygiene stattfinden, so kann an dem zweiten Posten nichts gespart werden; im Gegenteil, derselbe wird in dem Maße, wie sich die Ansprüche der Hygiene und Wohnlichkeit steigern, fortgesetzt wachsen. Es bleibt also als einziger Ausweg die Verbilligung des Grund und Bodens, das heißt die Hinschlachtung einer Gruppe von Kapitalisten, und zwar der sonst so ängstlich behüteten, stets als Stütze der Gesellschaftsordnung, der Monarchie usw. gepriesenen Grundeigentümer zugunsten einer anderen Gruppe, der Arbeiterwohnungsunternehmer, die, halb Profitjäger, halb Wohltäter der Menschheit, ein wunderbares Fabelleben in der Phantasie vieler Wohnungsfrageschwärmer führen.

Die Mittel, durch die man eine solche Verbilligung des Grund und Bodens zu erreichen hoffte, sind die Beschränkung der Überbauung in Verbindung mit dem Verbot der Mietkaserne und die Bereitstellung zahlreicher und geeigneter Baugrundstücke. Die Anhänger des ersten Mittels sind in der Anschauung befangen, daß durch eine Beschränkung der Ausnützung des Grund und Bodens zu Bauzwecken der Preis desselben herabgedrückt werden kann. Der Erlaß einer dahin wirkenden Bauordnung gilt ihnen als eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinden. Wir haben uns schon oben mit diesem Gedankengange beschäftigt. Die Bereitstellung zahlreicher und geeigneter Baugrundstücke kann gleichfalls in erster Linie durch die Gemeinde befördert werden. Durch die Anlage neuer Straßen, den Bau von Straßenbahnen wird direkt bisher landwirtschaftlich bebautes Land in Bauland umgewandelt. Inwiefern aber dadurch der Preis des Grund und Bodens verringert werden soll, ist uns gänzlich unerfindlich. Im Gegenteil! auf jeden Fall wird der Preis des bisher landwirtschaftlich bebauten Landes sofort durch die Anlage von Straßen um ein Vielfaches in die Höhe getrieben. Dasselbe gilt von der Anlage von Straßenbahnen. Sobald ein Vorort, der bisher einen rein ländlichen Charakter hatte oder dessen überschüssige Bevölkerung in der Stadt Arbeit suchte, durch eine Straßenbahn mit dem Zentrum der Stadt in Verbindung kommt, steigen die Preise des Bodens und der Wohnungen in rapider Weise. Die Spekulation bemächtigt sich des neuen Gebietes noch vor seiner Erschließung — und damit ist jede Aussicht auf eine Verbilligung des Grund und Bodens verschwunden.

Ziehen Straßen und Straßenbahnen den Grund und Boden der städtischen Peripherie in die direkte Einflußsphäre der Stadt und damit allerdings auch der städtischen Bodenspekulation, so suchen die Besteuerung der Grundstücke nach dem gemeinen Werte dieselben auf den Markt zu zwingen, die Umlegung und Zonenenteignung diese neuen Grundstücke möglichst schnell bebaubar zu machen, indem sie die „Hindernisse aus dem Wege räumen, die jeder Eigentümer von zersplittertem Besitze der Bebauung großer Flächen zu bereiten vermag“. Wir haben diese Institute bereits oben eingehender kritisch untersucht und sind zu dem Resultate gekommen, daß sie nicht imstande sind, den Preis des Grund und Bodens herabzusetzen.

Ebenso erfolglos muß auf die Dauer der Erwerb von Gelände durch die Gemeinden und Verkauf zu billigen Preisen an Baulustige sein, falls nicht durch besondere Bestimmungen ein dauernder Einfluß der Gemeinde auf die Miethöhe gesichert wird. So hat zum Beispiel Erfurt, um den Bau von Arbeiterwohnhäusern zu fördern, in den letzten Jahren eine ganze Anzahl von städtischen Grundstücken als Bauland verkauft. Dabei stellte es die Bedingung, daß nur Wohnungen von höchstens drei Zimmern hergerichtet werden

dürften, und daß die Bauten binnen einer bestimmten Frist hergestellt sein müssen. Die Stadt verzichtet hier also darauf, auf die Miethöhe einzuwirken. Infolgedessen erschöpft sich die Wirkung ihres Vorgehens darin, daß eine größere Anzahl von kleinen Wohnungen gebaut wird. Für den Bauunternehmer bedeutet aber der billigere Verkauf des städtischen Grund und Bodens eine Steigerung der Grundrente, die er bei dem Verkaufe seiner Häuser möglichst bald zu realisieren suchen wird. Tatsächlich muß der Verkauf städtischen Bodens unter dem Marktpreise in großen und Mittelstädten sich stets als eine Begünstigung des Bauunternehmers, als eine Prämie darstellen, die ihm für den Bau von Arbeiterwohnungen gewährt wird. In kleineren Orten, wo noch der Bau von Eigenhäusern in größerem Umfange stattfindet, also nicht, wie in den größeren Städten, ausschließlich auf Verkauf gebaut wird, mag ein derartiger Verkauf städtischen Bodens unter dem Marktpreise die beabsichtigten Wirkungen erzielen. Stets wird es aber auch hier gut sein, durch Vertragsbestimmungen dafür Sorge zu tragen, daß der Preisnachlaß nicht von dem Bauenden durch Verkauf seines Grundstücks realisiert wird oder ihm durch Steigerung der Mieten auf den höchsten Marktwert als höherer Profit zufällt. Die gleiche Vorsicht ist übrigens auch den sogenannten gemeinnützigen Baugesellschaften und Genossenschaften gegenüber am Platze. Ist es doch vorgekommen, daß solche Vereine von der Stadt billiges Baugelände erhielten und mit demselben nichts Besseres zu tun wußten, als es ganz oder teilweise zu erhöhten Preisen weiter zu verkaufen.

Selbstverständlich lehnen die Anhänger der privaten Bautätigkeit die Tätigkeit des Staates und der Gemeinde ab, „weil eine solche übermächtige Konkurrenz die Privatbautätigkeit hemmen würde, anstatt sie zu fördern".* Soweit sie aber diese für ergänzungsbedürftig halten, sehen sie das Heil in Genossenschaften und gemeinnützigen Aktiengesellschaften, „wobei die letzteren ihre Tätigkeit unbeschadet des gemeinnützigen Charakters derselben weniger nach Grundsätzen der Wohltätigkeit als vielmehr auf geschäftlicher, finanzwirtschaftlicher Grundlage einzurichten haben". In einfaches Deutsch übertragen heißt das: kapitalkräftige Aktiengesellschaften können ergänzend eintreten, wobei sie natürlich scharf auf ihren Profit zu achten haben. Untersuchen wir zunächst, welche Bedeutung der Tätigkeit der Genossenschaften auf dem Gebiete der Arbeiterwohnungsfrage zukommt.

Die Baugenossenschaften zerfallen in zwei Klassen; die einen streben dahin, die Genossenschaftler zu Eigentümern eines Hauses zu machen, die andere Klasse hält dagegen am Gemeineigentum der erbauten Häuser fest und über-

* Zum Beispiel Stübben auf der XVII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Leipzig. Wir werden weiter unten zu untersuchen haben, ob diese Behauptung begründet ist.

trägt also den Genossenschaftlern nur das Recht auf eine Wohnung. Die einen wollen Hausbesitzer machen, die anderen gesund und billig wohnende Mieter. Soweit diese Genossenschaften aus Arbeitern, Unterbeamten, Kleinhandwerkern, also aus Angehörigen der nichtbesitzenden Klassen bestehen, haben sie stets mit dem Mangel an ausreichenden Geldmitteln zu kämpfen gehabt. Diesen Klassen ist es einfach unmöglich, die notwendigen Geldmittel durch Beiträge oder aus ihren Kreisen dargeliehene Ersparnisse (wie bei den Spar- und Bauvereinen) aufzubringen. Dagegen haben diese Spar- und Bauvereine, einmal im Besitze der erforderlichen Geldmittel, den Beweis geliefert, daß sie imstande sind, den Bau von Häusern erfolgreich durchzuführen und die gebauten Häuser ebenso erfolgreich zu verwalten.

Wie gering die Leistungen der Bauvereine gegenüber dem Wohnungsbedarf sind, dafür nur einige Zahlen. Brandts berechnet, daß sämtliche Bauvereine Deutschlands im Verlaufe von zehn Jahren bis zum Jahre 1899 24000 Wohnungen hergestellt haben gegenüber einem Bedarfe von 1600000 für den gleichen Zeitraum, also noch nicht den 66. Teil. Von Ende 1899 bis 1. Januar 1904 hat sich die Zahl der Bauvereine von 384 auf 538 erhöht und ihre Tätigkeit zweifellos an Umfang zugenommen. Selbst wenn man ihren heutigen Besitz auf etwa 50000 Kleinwohnungen schätzt, eine Zahl, die sicher zu hoch ist, verschwindet sie neben dem jährlichen Neubedarf von zirka 125000 Kleinwohnungen, die einen Kostenaufwand von 450 bis 480 Millionen Mark erfordern. Man kann daher wohl sagen, daß gegenüber diesem riesigen Bedarf die Leistungen der gemeinnützigen Bautätigkeit quantitativ nicht ins Gewicht fallen.

Es geht nun seit einigen Jahren das Bestreben der Wohnungsreformer dahin, den Baugenossenschaften, Spar- und Bauvereinen, oder wie sie sich sonst nennen, durch die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu größerer Blüte und weiter reichender Tätigkeit zu verhelfen. Auf zahlreichen Kongressen und Konferenzen hat man sich mit der Frage beschäftigt, wie man ihnen Kapital in entsprechender Höhe und zu mäßigem Zinsfuße zuzuführen vermöchte. Dabei ist es neben den Fonds der staatlichen Versicherungsanstalten die Finanzkraft der Kommunalkörper, vor allem der Gemeinden, auf die sich die lüsternen Blicke werfen. Den Gemeinden wird eine sehr reichhaltige Tätigkeit zugewiesen: sie sollen die Straßenbaukosten und Grundstückskosten ganz oder teilweise erlassen, sie sollen den Bau verteuernde Bestimmungen der Bauordnung aufheben, sie sollen entweder aus eigenen oder aus den Mitteln der von ihnen verwalteten Stiftungen Darlehen, vor allem die zweite Hypothek, zu niedrigem Zinsfuße geben, sie sollen endlich die Garantie für Darlehen der Versicherungsanstalten übernehmen, kurz sie sollen einen Teil der Kosten oder des Risikos oder noch besser einen Teil der Kosten und des Risikos

übernehmen.* Wie weit und unter welchen Bedingungen kann nun die Gemeinde derartigen Anforderungen entsprechen? Wir haben schon oben gesehen, daß es sich in den Fällen, wo ein Kostenteil von der Gemeinde übernommen wird, um nichts anderes als einen indirekten Wohnungszuschuß an kleine Gruppen der Gemeinschaft handelt, und daß derartige Bevorzugungen und Sondersubventionen sich als unmöglich erweisen, wenn wir uns den Vorgang verallgemeinert denken. Ganz anders bei der Gewährung von Darlehen und der Übernahme des Risikos. Die Gemeinde kann prüfen, ob Wohnungsmangel vorhanden ist und daher die Genossenschaften ein dringendes Bedürfnis befriedigen, also auch auf ständige Vermietung ihrer Wohnungen rechnen dürfen. Sie hat ferner die Organe, die die Geschäftsführung der Baugenossenschaften in ausreichender Weise zu überwachen und eine Schädigung derselben zu verhindern vermögen. Außerdem ist aber das Risiko kein großes, da sich die Entwicklung der städtischen Grundrente seit den letzten Jahrzehnten unaufhaltsam nach oben vollzieht. Und was die Garantie für Darlehen der Versicherungsanstalten angeht, so erscheint uns der von Liebrecht schon auf der Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen im Jahre 1894 entwickelte Plan über das Zusammengehen von Versicherungsanstalten mit Kreisen und Gemeinden als sehr beachtenswert, aber einer nicht unwichtigen Modifikation bedürftig.** Liebrecht hatte dort ausgeführt, daß in dem Maße, wie die Summe der von den Versicherungsanstalten ausgeliehenen Gelder wächst, auch die Verwaltungsarbeit, bedingt durch die Kontrolle über die Verwendung der ausgeliehenen Gelder, über die Kräfte der Geschäftsstelle hinauszugehen droht. Es wäre daher notwendig, entweder eine besondere Amtsstelle für diese Aufgaben einzurichten oder aber zur Dezentralisation überzugehen und den Schwerpunkt in die Genossenschaften, die das Geld aufnehmen, zu verlegen. Als Mittelglied zwischen Genossenschaften und Versicherungsanstalten will er nun die Kreise und Gemeinden einschieben. Die Gemeinde oder der Kreis kaufen das nötige Terrain und veranlassen die Gründung von Arbeiterbaugenossenschaften. Diese Baugenossenschaften bauen ihrerseits mit dem von der Versicherungsanstalt hergeliehenen Gelde die Häuser.

* Wir halten es für überflüssig, hier aufzuzählen, was von den einzelnen Gemeinden bisher in dieser Hinsicht geleistet ist, und verweisen auf den Bericht des Oberbürgermeisters Beck (Mannheim): Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit durch die Gemeinden in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XCVI, S. 179 ff., auf das Referat des Oberbürgermeisters Ebeling (Dessau): Bericht über die von den Städten eingegangenen Fragebogen betreffend die Fürsorge für bestehende und die Beschaffung neuer kleiner Wohnungen auf der XXVII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in „D. V. f. ö. G." XXXV (1903), S. 200 ff., und die Denkschrift des Reichsamtes des Innern betreffend die Wohnungsfürsorge im Reiche und in den Bundesstaaten, Drucksache des Reichstags, 11. Legislaturperiode, I. Session 1903/04, Nr. 471.

** Vergleiche Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Heft 5.

Aus dem angesammelten Kapital wird dann das Grundstück bezahlt, so daß als einzige Gläubigerin die Versicherungsanstalt über bleibt. Die Vorteile sind: in den ersten schwierigen Lehrjahren steht die Gemeinde, die als Grundstückseigentümerin interessiert ist, der Genossenschaft zur Seite; später, wenn die Genossenschaft gut fundiert ist, kann die Gemeinde die Verwaltung ganz von sich abwälzen. Zwei sehr richtige Gedanken sind in diesem Vorschlage enthalten: die Heranziehung der Gemeinden und Versicherungsanstalten zur Geldbeschaffung und die Übertragung der Verwaltung der Gebäude und Wohnungen an Genossenschaften. Dagegen ist die Ausschaltung der Gemeinde im Verlaufe der Ausführung verfehlt. Bei einer so eminent lokalen Angelegenheit, wie es die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ist, erscheint es viel richtiger, ein dauerndes Verhältnis zwischen der Genossenschaft auf der einen Seite und der lokalen Behörde auf der anderen Seite zu schaffen, als gerade die lokale Behörde auszuschalten, die an einer rationellen Entwicklung der Genossenschaft und an einer rationellen Ausnützung des Grund und Bodens das größte Interesse hat, die außerdem am besten die Überwachung der Genossenschaft zu leisten vermag. Auch der Verkauf von Gemeindegrundstücken und der damit verbundene Verzicht auf die Ausnützung einer zukünftigen Grundrente müssen die gewichtigsten Bedenken erregen. Viel richtiger ist es, aus dem angesammelten Kapital der Genossenschaften die von der Versicherungsanstalt dargeliehenen Baugelder zurückzuzahlen und das Gebäude in das Eigentum der Genossenschaft überzuführen.

Später hat dann Liebrecht seine Ansichten in der Weise weiterentwickelt, daß er den Versicherungsanstalten eine weitgehende Tätigkeit auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge zuteilt. Er will ihnen das Recht geben, sich „eigene Organe zur Erledigung der Wohnungsfürsorge-Sache zu schaffen, insbesondere auch technische Organe hierfür anzustellen".* Sie sollen die lokalen Zentren des Reiches für die Wohnungsbauförderung sein, deshalb vom Reiche mit großen Kapitalien ausgestattet werden und dann ihrerseits Geldmittel zum Bauen durch Darlehen gewähren. Die eigentlich bauenden Organe aber sollen nach dem Kampffmeyerschen Plane, der den Liebrechtschen weiterführt, die Arbeiterbaugenossenschaften werden, die mit der Landesversicherungsanstalt in engster Verbindung stehen.

Schiebt der Liebrechtsche Vorschlag in völliger Verkennung des eminent lokalen Charakters der Wohnungsfürsorge die Gemeinden zugunsten der Landesversicherungsanstalt zur Seite, so hält dagegen das hessische Gesetz betreffend die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte vom 7. August 1902 in durchaus

* Liebrecht, Reichshilfe für Errichtung kleiner Wohnungen, S. 11; vergleiche auch Kampffmeyer, Die Baugenossenschaften im Rahmen eines nationalen Wohnungsreformplanes, S. 48 ff.

zutreffender Weise an der zentralen Stellung der Gemeinde auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge fest. Ihm gilt die Gemeinde als die verantwortliche Trägerin der Bestrebungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Dem Staate wird dagegen nur eine subsidiäre Rolle zugeschrieben. Er soll die kommunale Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte dadurch fördern, daß er den Gemeinden für diese Zwecke die finanziellen Mittel zur Verfügung stellt, mit denen sie ihrer Aufgabe gerecht werden können. Den Gemeinden wird nämlich das Recht gegeben, bei der Landeskreditkasse für ihre Kleinwohnungsbauten Darlehen bis zum vollen Betrag der Kosten für den Erwerb des Baugeländes sowie für die Bauausführung aufzunehmen. Falls die Gemeinden die Bauten nicht in eigene Regie übernehmen, so können sie die Erbauung solcher Wohnungen gemeinnützigen Baugenossenschaften oder sonstigen Bauvereinen gemeinnütziger Natur überlassen und sich darauf beschränken, diesen die Geldmittel zu billigem Zinsfuße zu beschaffen. Die hierzu erforderlichen Gelder können sie sich ebenfalls durch Darlehen aus der Landeskreditkasse verschaffen. In der Unterstützung der gemeinnützigen Bauunternehmung, deren Begriff in dem Gesetze nicht definiert wird, geht dasselbe sogar so weit, ihr das Recht zu geben, die Verpflichtung der Gemeinde zur Gewährung eines Darlehens durch Erkenntnis des Kreisausschusses feststellen zu lassen. Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber implizite ausgesprochen, daß für die Gemeinden eine Verpflichtung besteht, auf dem Gebiete der eigentlichen Wohnungsfürsorge tätig zu sein, mag sich diese Verpflichtung auch zunächst in der Gewährung von Darlehen an die gemeinnützigen Bauvereine erschöpfen.

Gegen die Zwangspflicht der Gemeinden zugunsten der gemeinnützigen Bauvereine lassen sich gewichtige Bedenken geltend machen. Es ist nach dem Gesetz nur erforderlich, daß sich eine beliebige Zahl von Einwohnern zu einer gemeinnützigen Baugenossenschaft zusammenschließt, um die Gemeinde zu einem Darlehen zu zwingen — immer vorausgesetzt, daß ein Mangel an Kleinwohnungen vorhanden ist. Nun kann aber die Gemeinde dafür, daß die Genossenschaft eine bona fide Genossenschaft und nicht nur ein Werkzeug in den Händen eines spekulierenden Grundbesitzers ist, keine Garantie haben. Es liegt also jederzeit die Gefahr vor, daß die Gelder der Gemeinde und der Landeskreditkasse privaten Interessen, wie zum Beispiel der Wertsteigerung eines Bauterrains, dienstbar gemacht werden. Dabei können die Bestimmungen des Gesetzes über zweckentsprechende Benützung der herzustellenden Wohnungen usw. sämtlich beobachtet sein.

So richtig es ist, eine Zwangspflicht der Gemeinden zur Förderung des Wohnungsbaus auszusprechen, so darf der Zwang doch nur in Anwendung kommen, um die Gemeinde zu dem Bau von Arbeiterwohnungen in eigener Regie zu veranlassen. Sie darf nicht gezwungen werden können, mit ihren

Geldern oder ihrem Kredite Unternehmungen zu unterstützen, die sie vielleicht nicht billigt.

Diese Zwangspflicht hat in das Gesetz wohl hauptsächlich aus dem Grunde Aufnahme gefunden, weil den gemeinnützigen Bauvereinen nur durch die Vermittlung der Gemeinden Geldmittel der Landeskreditkasse zugängig gemacht werden. In der Praxis hat es sich nun herausgestellt, daß in zahlreichen Gemeinden keine oder nur sehr geringe Neigung besteht, den gemeinnützigen Bauvereinen bei der Geldbeschaffung behilflich zu sein. Es wird daher von diesen Vereinen und in Übereinstimmung mit ihnen von dem Landeswohnungsinspektor (vergleiche seinen Bericht für 1904, S. 79) der Wunsch ausgesprochen, die Gelder der Landeskreditkasse den Baugenossenschaften auch dann bis zu einer gewissen Höhe zugänglich zu machen, wenn eine Mitwirkung der Gemeinde nicht zu erreichen ist. Es wird sich aber stets mehr empfehlen, Gemeindeverwaltungen, die sich infolge ihrer sozialpolitischen Rückständigkeit den Bestrebungen der gemeinnützigen Bautätigkeit gegenüber ablehnend verhalten, sozialpolitisch zu erziehen und sie mit sozialem Geiste zu erfüllen, als den Versuch zu machen, sie an die Seite zu schieben. Eine feindliche Gemeindeverwaltung kann der Bautätigkeit der Genossenschaften zahlreiche Schwierigkeiten in den Weg legen und ihre Tätigkeit, wenn auch nicht verhindern, so doch ganz außerordentlich erschweren und verteuern.

Haben sich also private wie gemeinnützige Unternehmung als unfähig erwiesen, eine genügende Zahl gesunder billiger Wohnungen für die arbeitende Klasse herzustellen, sind ferner, wie wir gezeigt haben, die von den Gemeinden zur Unterstützung der Bauunternehmung angewendeten Mittel entweder nicht imstande, merkliche Änderungen in diesen Verhältnissen zu bewirken, oder als Subventionierungen kleiner Bewohnergruppen zu verwerfen, so drängt sich mit um so größerem Nachdrucke die Frage auf, wie die Tätigkeit der Gemeinde zu gestalten und durch welche Organe sie zu ergänzen sei, um die Wohnungsnot der nichtbesitzenden Klassen erfolgreicher als bisher zu bekämpfen. Um eine Beantwortung dieser Frage vorzubereiten, ist es notwendig, in Kürze die Tatsachen zu wiederholen, die sich aus unseren bisherigen Untersuchungen ergeben haben.

Die Wohnungsnot ist eine direkte Folge des Mißverhältnisses zwischen der Lohnhöhe der arbeitenden Bevölkerung und den Mietpreisen.* Die Höhe der

* Sehr klar ausgesprochen im 9. Jahresbericht der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M., S. 6: „Der Fehler usw. liegt nur darin, daß die Wohnungsfrage nur in zweiter Linie eine Baufrage und vielleicht nur in dritter Linie eine Grund- und Bodenfrage ist. Sie ist in erster Linie eine wirtschaftliche Frage, und solange der Satz, daß die Wohnfrage Lohnfrage ist, nicht in den Gemeindevertretungen beherzigt wird, werden Angriffe wie in Frankfurt a. M. und Stuttgart nicht ausbleiben."

Mietpreise ist bedingt durch den vor allem bei den kleinen Wohnungen rein in die Erscheinung tretenden monopolartigen Charakter der Ware Wohnung, der seine Ursache in dem Substrat der Wohnung, dem Grund und Boden, hat und durch das ständige, periodisch sich vergrößernde Zurückbleiben des Angebotes hinter der Nachfrage verursacht. Unter dem Einflusse dieser Faktoren, die durch eine das große Miethaus als Normalhaus betrachtende Bauordnung unterstützt wurden, sind die Bodenpreise zu einer derartigen Höhe gestiegen, daß der Bau und Betrieb von Arbeiterwohnungen zumal bei den stets wachsenden Anforderungen der öffentlichen Hygiene für die private Unternehmung nicht mehr lohnend sind, ihr den jede Anwendung des Privatkapitals bedingenden, ausreichenden Profit nicht mehr verheißen. Die Mittel, durch die man die private Unternehmung wieder zum Bau von Arbeiterwohnungen heranzuziehen hofft, laufen entweder auf direkte Subventionierung derselben auf Gemeindekosten hinaus oder sind untauglich. Anderseits haben gemeinnützige Unternehmungen mit beschränktem Dividendenbezuge und Arbeiterbauvereine gezeigt, daß es ihnen sehr wohl möglich ist, Arbeiterwohnungen von genügender Billigkeit herzustellen. Ihnen fehlt aber das nötige Kapital, ihre Tätigkeit hat daher nur ganz geringe Kreise der bedürftigen Bevölkerung erfassen können. Außerdem fehlt es den Arbeiterbauvereinen und -genossenschaften leicht an der notwendigen Hilfe der technischen Sachverständigen.

Es ist ferner charakteristisch, aber ganz in dem lokalen Wesen der Arbeiterwohnungsfrage begründet, daß sowohl die Verteidiger der privaten Unternehmung als auch die Anhänger der Genossenschaften und die sonstigen Wohnungsreformer sich an die Gemeinde um Unterstützung für die Realisierung ihrer Pläne und Zwecke wenden. Mag es sich um den Erlaß von Straßenbaukosten, um die Planlegung von neuem Baugelände, um den Erlaß einer Bauordnung handeln, es ist immer die Gemeinde, deren Tätigkeit man in Bewegung zu setzen sucht. Diese Tatsache beweist mit entscheidendem Nachdrucke, daß die Interessen der Gemeinde als der lokalen Organisation aufs engste mit dem spezifisch lokalen Problem der Hausung der arbeitenden Klassen zunächst, dann aller Bewohner überhaupt verbunden sind, und nicht minder, daß sie allein die Machtmittel besitzt oder mit den Machtmitteln ausgestattet werden kann, die einen Fortschritt zur Lösung der gewaltigen Aufgabe verbürgen. Die Gemeinde als öffentliche Korporation kann und muß auf den Unternehmergewinn verzichten, ohne den die private Unternehmung nicht zu existieren vermag. Sie kann auf die Ausnützung der stets wachsenden Grundrente verzichten oder, wenn sie dieselbe für sich in Anspruch nimmt, durch eine schmerzlose Dislozierung der betroffenen Bewohner alle die Scheußlichkeiten vermeiden, mit denen die private Ausbeutung der Grundrente unabänderlich verknüpft ist. Ihre finanziellen Kräfte reichen so weit als die Größe der je-

weiligen Aufgabe. Sie besitzt die technischen Kräfte, die für den Entwurf und die Ausführung der Häuser notwendig sind. Sie ist die Herrin über die Straßenanlagen und sollte es — in einigen Städten ist sie es auch — über das Straßenbahnnetz sein. Sie allein ist imstande, sich über die Größe der Aufgabe, das heißt über die Zahl der erforderlichen Wohnungen die eingehendste Kenntnis zu verschaffen, und durch ihre ganze Verwaltungstätigkeit befähigt, die Richtung der gesamten Gemeindeentwicklung zu erkennen und in gewissen Grenzen zu bestimmen.

Diesen Tatsachen gegenüber fallen die Einwände, welche von den Gegnern der Gemeindebautätigkeit gemacht werden, als nichtig zu Boden. Man überblicke diese Gegengründe, wie sie zum Beispiel in dem verdienstvollen Gutachten des Rechtsrats Beckh-Nürnberg über die Wohnungsfrage S. 47 bis 49 zusammengestellt sind, und man wird über die Geringfügigkeit derselben erstaunt sein. Das Grundmotiv ist die Furcht vor dem Kommunismus. „Direktes Eingreifen der Gemeinde durch unmittelbare Gewährung von Quartier an die Ortseinwohner kann natürlich nur von solchen begehrt werden, welche einer kommunistischen Staatsanschauung huldigen," schrieb der Bergamtsdirektor Dr. jur. Leuthold bereits im XXX. Bande der Schriften des Vereins für Sozialpolitik und sprach damit die geheimen Gedanken aller der Leute aus, welche von der und durch die Ausbeutung der Gesellschaft leben. Es ist der uralte, veraltete Einwand, den man gegen jede Tätigkeit der Gemeinde erhoben hat, die über die Nachtwächterauffassung ihres Tätigkeitsbereiches hinausging. Die Gemeinden liefern Wasser, Gas, elektrisches Licht usw., warum sollten sie nicht auch Wohnungen produzieren? Ist die Wohnung mehr Ware als Wasser und Gas und elektrisches Licht und dadurch in höherem Grade für die private Produktion prädestiniert? Ist die Wohnung eine Ware wie ein Stiefel, den ich mir in Dutzenden von Läden in gleicher Güte kaufen kann? Wird nicht vielmehr gerade die Wohnung durch den tiefgehenden Einfluß, den sie auf die Sittlichkeit und Gesundheit des Volkes, auf seinen ganzen Charakter ausübt, aus der ganzen ungeheuren Warensammlung des modernen Marktes herausgehoben und dadurch in eine Sonderstellung gerückt? Aber nur Kommunisten können von der Gemeinde direkten Wohnungsbau fordern, sagt Herr Leuthold, und da natürlich kein guter Bürger Kommunist sein will, so kann er nur in der privaten Unternehmung das Wohnungsheil suchen.

Eine Folge dieser Furcht vor dem Kommunismus ist die Furcht vor einer Beeinträchtigung der Privatbauunternehmer und des Standes der Hausbesitzer, „zwei der steuerlich höchst veranlagten Klassen der Bevölkerung".* Steuerlich höchst veranlagt mögen diese Klassen sein; ob sie aber die Steuern tragen,

* Oberbürgermeister Beck, Die Wohnungsfrage, S. 135.

ist eine andere Frage. Wir haben vielmehr gesehen, daß die Grund- und Gebäudesteuer, die Kanalisationsabgaben usw. usw. Lasten sind, die durchaus nicht vom Besitzer des besteuerten Objektes, sondern von den Benützern desselben, das heißt den Mietern getragen werden. Die Rolle der Hausbesitzer ist in dieser Hinsicht nur die eines Steuerkollektors und -exekutors. Dadurch wird er aber noch nicht zum Steuerzahler. Und was die Beeinträchtigung der Privatbauspekulation angeht, so verdient diese nicht die geringste Rücksicht. Sie hat sich in der Vergangenheit als leistungsunfähig erwiesen. Glaubt man vielleicht, sie wird leistungsfähiger, wenn man sie in ihrer Leistungsfähigkeit ruhig weiterwursteln läßt?

Mit der Furcht vor dem Kommunismus verbindet sich die Furcht der städtischen Verwaltungen vor den großen, angeblich unübersehbaren, über ihre Kraft hinausgehenden Aufgaben, die ihnen der Bau und Betrieb von Arbeiterhäusern stellen würde. Sie fürchten den Betrieb vielleicht noch mehr als den Bau. Und das muß ohne weiteres zugegeben werden, daß die Verwaltung zahlreicher Häuser nicht ohne Schwierigkeiten ist, ganz besonders, da es sich vor allem um Arbeiterwohnungen handeln würde. „Die Festsetzung und der Einzug der Mietzinse, die Aufrechthaltung der Hausordnung und die Zurückweisung unberechtigter Ansprüche der Mieter böte der Gemeinde unendlich mehr Schwierigkeiten, als jedem anderen Hausbesitzer oder jeder Korporation.“* Am wenigsten wohl die Festsetzung der Mietzinse. Dieselben können doch sehr einfach so berechnet werden, daß sie die Selbstkosten decken. Denn nur auf einer Basis, welche jede besondere Belastung des Steuerzahlers ausschließt, kann das Arbeiterwohnungsproblem seine gedeihliche Förderung finden. Und was die übrigen Schwierigkeiten angeht, so können die städtischen Verwaltungen sich auf eine sehr einfache und in jeder Weise vorteilhafte Art von derselben befreien, indem sie den Betrieb der Häuser auf Mietgenossenschaften übertragen. Damit wären alle Vorteile genossenschaftlicher Verwaltung den im städtischen Eigentume verbleibenden Häusern gesichert.

Eine Mietgenossenschaft, deren Zweck also die Vermietung von Wohnungen an die Genossen wäre, würde an die Stadtverwaltung mit der Forderung herantreten, für sie die erforderliche Zahl von Häusern fertigzustellen, wogegen sie sich verpflichtete, die Häuser zu mieten. Bei dem Bau der Häuser könnten die Bedürfnisse der Genossenschaft soweit als möglich befriedigt werden. Grund und Häuser bleiben Eigentum der Gemeinde und werden von ihr an die Genossenschaft zur Verwaltung übertragen. Das Betriebskapital der Mietgenossenschaft würde durch Einzahlung der Genossenschaftler zusammengebracht und zum Teil als Kaution an die Gemeinde abgeführt. Der Mietzins würde

* Beck, l. c. S. 135.

in einer Pauschalsumme von der Stadt in Raten erhoben und würde zu decken haben die Zinsen des für den Bauplatz, das Gebäude selbst, die Straßenanlage usw. aufgewandten Kapitals, die Steuern und Versicherungsgebühren und die Amortisationsquote; dagegen nicht die Beträge für Reparatur, Verwaltung und Mietausfälle. Für diese Beträge hätte die Mietgenossenschaft aufzukommen. Die einzelnen Wohnungszinse würden von der Stadt und der Mietgenossenschaft derart festgesetzt, daß sie den an die Stadt zu zahlenden Zins und die nach landesüblichen Sätzen bestimmten Reparatur- und Verwaltungskosten, sowie die Mietausfälle decken. Was nun von der Mietgenossenschaft an dem zweiten Posten im Laufe des Jahres erspart wird, kommt den Mietern direkt als Dividende zugute oder kann von ihnen in gemeinnütziger Weise verwendet werden. Jeder Mietgenosse ist also persönlich an einer billigen Verwaltung der Häuser, an einer schonsamen Benützung derselben und an der rechtzeitigen Zahlung der Wohnungszinse interessiert. Gegen eine Verwahrlosung der Wohnungen seitens der Mietgenossenschaften sind die Gemeinden durch die Kaution geschützt. Diese von uns vorgeschlagene Teilung der Arbeit zwischen Gemeinden und Mietgenossenschaften würde es den ersteren ermöglichen, auf den Bau der Wohnungen auch die sonst für die Verwaltung erforderlichen Kräfte und Mittel zu verwenden.

Ein weiterer sozialpolitisch nicht zu unterschätzender Vorteil wäre es, daß die Gemeinde nicht als direkte Vermieterin gegenüber den einzelnen Mietgenossen auftritt, und dadurch eine Beeinflussung derselben seitens der städtischen Verwaltung in gemeindepolitischen Angelegenheiten oder, wie zum Beispiel bei den städtischen Arbeitern, auch in Sachen des Arbeitsvertrags unmöglich wird. Bei dem geringen Verständnis für Sozialpolitik, wie es in sehr vielen, man darf sagen den meisten Gemeinden zu beobachten ist, würde die von uns vorgeschlagene Trennung der Arbeitgeber- und Mietherrneigenschaften der Gemeinde für die städtischen Arbeiter eine Erhöhung ihrer persönlichen Freiheit bedeuten.

Von anderer Seite ist vorgeschlagen worden, die gemeinnützigen Bauvereine zu kommunalen Organen weiterzuentwickeln.* Die Gemeinden könnten also an bereits vorhandene Organisationen anknüpfen, die sich in dem engen Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit bewährt haben. Trotzdem scheint uns unser Vorschlag, in den Mietgenossenschaften neue ergänzende Organe zu schaffen, eine Reihe wichtiger Vorzüge zu besitzen. Dazu gehört in erster Linie die einfachere Geldbeschaffung durch die Gemeinde. Es liegt auf der Hand, daß die Gemeinden den geldgebenden Körperschaften gegenüber, mögen das nun Staat, Landesversicherungsanstalten, Sparkassen usw. sein, eine ganz andere

* Vergleiche Stein, „Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Erbbaurechtes“ in Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Nr. 22, S. 142.

Garantie bieten, als die Bauvereine und Baugenossenschaften. Wo es sich um die Hergabe von Geld über die Mündelsicherheit hinaus handelte, mußte immer schon die Garantie der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Mit der Erleichterung der Geldbeschaffung verbindet sich die Vereinfachung des Geschäftsganges. Den Bauvereinen gegenüber muß die Gemeinde stets eine weitgehende Kontrolle ausüben, die sich nicht nur auf die Beobachtung der mit ihr abgeschlossenen Verträge erstreckt, sondern auch alle die Punkte umfaßt, die sich auf die Wahrung des allgemeinen Interesses beziehen. Bei unserem Vorschlage haben wir es, soweit es sich um die Aufschließung des Baugeländes und die Bauausführung handelt, nur mit einer Instanz, der Gemeinde zu tun. Infolgedessen fallen alle Reibungen fort. Zugleich gliedert sich die kommunale Bautätigkeit ohne weiteres organisch in die übrige kommunale Stadterweiterungstätigkeit ein. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß nach der Bauausführung die Tätigkeit zahlreicher Baugenossenschaften sich auf die Verwaltung ihrer Häuser beschränkt, während die eigentliche Bautätigkeit zurücktritt, diese also schon in weitem Umfange zu Mietgenossenschaften werden.

Die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses wird durch lokale und soziale Bedingungen in der verschiedensten Weise bestimmt. Der Charakter des Volkes, der einzelnen Landschaften, die Verhältnisse der Stadt oder des Landes drücken sich in der Wohnung ebenso aus wie der Charakter der einzelnen Klassen. So wenig ferner die großen Gesellschaftsklassen homogene Körper bilden, so verschieden die einzelnen sie zusammensetzenden Berufsgruppen durch die Art des Berufs, die Höhe der Entlohnung, ihre gesellschaftliche Stellung sind, so verschieden ist auch die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der einzelnen Gruppen und Klassen. Innerhalb der Arbeiterklasse sind es vor allem zwei Momente, die die Differenzierung des Wohnungsbedürfnisses bewirken, die Lohnhöhe und die damit aufs engste verbundene Arbeitsdauer auf der einen Seite und auf der anderen Seite die mehr oder weniger große Ständigkeit der Beschäftigung. Der ständig beschäftigte, wenn auch niedrig gelohnte Taglöhner wird einen relativ größeren Teil seines Lohnes für die Wohnung aufwenden können, als der besser bezahlte Saisonarbeiter, bei dem Perioden der Überzeitarbeit und der Arbeitslosigkeit miteinander abwechseln. Den Verschiedenheiten in der sozialen Stellung der verschiedenen Teile der Arbeiterklasse muß auch die Bautätigkeit der Gemeinden entsprechen. Sie darf sich nicht darauf beschränken, nur einen Durchschnittstypus einer Arbeiterwohnung herzustellen. Je mehr sie sich den Bedürfnissen und der pekuniären Leistungsfähigkeit der einzelnen Gruppen anpaßt, desto nutzbringender wird sie sein. Von der Schlafstätte des einzelnstehenden Gelegenheitsarbeiters bis zu dem respektablen Einzelhaus des hochgelohnten qualifizierten Arbeiters mit vier bis

sechs Räumen und kleinem Garten muß eine an Güte und Umfang der Wohnung aufsteigende Reihe von Wohnungstypen geschaffen werden, deren Reichhaltigkeit eine sichere Bedürfnisbefriedigung gewährleistet. Die Natur der gesellschaftlichen Verhältnisse zwingt mit unwiderstehlicher Gewalt zu einer Differenzierung des Wohnungsbaus. Man kann den Arbeiter, der auf Gelegenheitsarbeit oder bestimmte Kunden angewiesen ist, nicht in den Vorstädten außerhalb des Wohnungsbereichs seiner Kundschaft ansiedeln. Sein Quartier muß in der nächsten Nähe des Verkehrs- und Arbeitszentrums liegen, da wo das wechselnde Leben der Großstadt jeden Augenblick neue Arbeitsgelegenheit schafft. Hier aber schließt der hohe Wert des Grund und Bodens den Bau von Einzelhäusern ohne weiteres aus. Nur das große Miethaus vermag die Belastung mit dem Bodenpreise zu tragen. Für den ständig beschäftigten Arbeiter dagegen mit fest begrenzter Arbeitszeit tritt das Einzelhaus oder das kleine ein- bis zweistöckige Miethaus in den ferner vom Zentrum belegenen Bezirken oder den Vororten in sein Recht. Diese geschickte Anpassung an das Bedürfnis würde den Gemeinden durch die bereits skizzierte Verbindung mit Mietgenossenschaften ganz bedeutend erleichtert werden. Ehe daher die Städte den Bau von Arbeiterwohnungen in umfassender Weise in Angriff nehmen, ist es nötig, den Umfang und die Art des Wohnungsbedürfnisses genau, und zwar vor allem mit Rücksicht auf die Lohnhöhe, die Ständigkeit der Beschäftigung der Wohnungsbedürftigen und die Lage ihrer Arbeitsstelle festzustellen. Ohne die Berücksichtigung dieser Momente kann die Wohnungsstatistik ihre wichtige Vorarbeit für die Bautätigkeit der Gemeinde nicht erfüllen.

Eine weitere Vorbedingung für eine gesunde Bautätigkeit der Gemeinde ist eine weitsichtige Grund- und Bodenpolitik, durch die sich dieselbe in den Besitz des für ihre Baupolitik erforderlichen billigen Grund und Bodens zu setzen vermag. Wir haben bereits des öfteren erwähnt, welche verhängnisvollen Wirkungen die Bodenspekulation durch die Steigerungen der Bodenpreise auf die Wohnungsverhältnisse ausübt, wie die unsinnig hohen Bodenpreise die Wohnungsmieten und die Wohnungsnot auf den Gipfel treiben. Wir haben gleichfalls gesehen, daß die Mittel, welche gegen die Bauspekulation empfohlen worden und in Anwendung gekommen sind, ihr Ziel gänzlich verfehlen, ja sogar das Gegenteil des Beabsichtigten bewirken. Es gibt heutzutage in der Tat nur ein Mittel gegen die Bauspekulation, die weitsichtige Gegenspekulation der Gemeinden selbst, unterstützt durch ein erweitertes Expropriationsrecht und eine kluge Verkehrspolitik. Der Inhalt dieser Spekulation sollte aber im Gegensatz zur privaten nicht der Erwerb des späteren Verkaufs wegen, sondern der Erwerb des Besitzes und der Bebauung wegen sein. Ein fundamentaler Unterschied!

Bisher können sich die Gemeinden nur durch freihändigen Ankauf in den Besitz von Grund und Boden bringen, dessen sie für ihre Bautätigkeit bedürfen. Es liegt auf der Hand, wie leicht es da der Spekulation gemacht wird, die Kaufpolitik der Gemeinden zu durchkreuzen. Selbst die Fälle sind nicht selten, in denen Mitglieder der städtischen Kollegien ihre Wissenschaft benützt haben, um selbst oder durch Dritte direkt zu eigenem Vorteile oder dem ihrer Sippe und Clique der Gemeinde zuvorzukommen und die Kaufpreise in die Höhe zu treiben. Wie häufig haben die Gemeinden Verkaufsverhandlungen mit zahlreichen Kleinbesitzern angeknüpft, um plötzlich im Verlaufe ihrer Verhandlungen einem Großspekulanten oder Konsortium sich gegenüber zu sehen. Gegen diese Gefahren des freihändigen Ankaufs gibt es nur ein Mittel, die Expropriation, wobei wir ein vereinfachtes Verfahren und ein allgemeines Vorkaufsrecht auf Grund und Boden als selbstverständlich voraussetzen. Leider besitzen die deutschen Städte bis heutigen Tages noch nicht einmal das Recht, Land zwecks der Bebauung mit Arbeiterhäusern zu enteignen, ein Recht, das den englischen Lokalbehörden durch den „Housing of the Working Classes Act“ von 1890 gegeben wurde, geschweige daß es ihnen ganz allgemein für die Zwecke ihrer Grundbesitzerwerbung zustände.

Erst in dem letzten Jahrzehnt ist die Bedeutung des Bodenproblems für die Hausung der nichtbesitzenden Klasse auch den Stadtverwaltungen klar geworden, aber diese fortschrittlich denkenden und handelnden Verwaltungen bilden doch nur eine kleine Minderheit. Die große Mehrheit erhebt sich auch heute noch in ihrer Bodenpolitik in nichts über das Niveau des gewöhnlichen privaten Bodenspekulanten. Bereits bei dem Kapitel Stadterweiterungen haben wir gesehen, daß Festungsstädte, die in den Besitz großer Ländereien gekommen waren, nichts Eiligeres zu tun hatten, als ihren Besitz zu möglichst hohen Preisen loszuschlagen. Diese Städte bilden durchaus keine Ausnahme. So gehört zum Beispiel die Stadt Leipzig, die die Besitzerin eines bedeutenden Grundbesitzes ist, zu den größten Bodenspekulanten Leipzigs.* Ihre Bodenpolitik ist von Th. Kranzkorn in seiner Schrift „Das Baugewerbe mit besonderer Rücksicht auf Leipzig“ in so drastischer Weise gekennzeichnet, daß wir den betreffenden Passus hier am besten zitieren werden. Es heißt da: „Aber auch die Stadt Leipzig, die bekanntlich Besitzerin eines ganz beträchtlichen Grundeigentums ist, hat bedauerlicherweise bis jetzt keinerlei Bedacht darauf genommen, durch die Art der Verwaltung und Verwendung der in ihrem Besitze befindlichen Bauflächen mäßigend auf die städtischen Bodenpreise einzuwirken. Im Gegenteile ließe sich eher sagen, daß der Rat der Stadt selbst die Grundstücksspekulation im größten Maßstabe betreibt, indem er fortgesetzt

* Man vergleiche noch L. Pohle, Die Verwaltung des städtischen Grundbesitzes in Leipzig in „Soziale Praxis“, IV (1895), S. 481 und 482.

sowohl aus dem städtischen Vermögen wie aus dem des Johannisstiftes Grundstücke ankauft und Bauplätze um die höchsten erzielbaren Preise wieder verkauft. . . . Im übrigen vollziehen sich jene An- und Verkäufe nicht unter anderen Rücksichten als denen der Privatspekulanten, und auch in der Stadtverordnetenversammlung, der das Genehmigungsrecht zusteht, pflegen höhere Gesichtspunkte der kommunalen Wohlfahrtspflege nur ganz vereinzelt einmal laut zu werden, und sie finden da fast niemals Widerhall. Wo hier einmal Widerspruch gegen eine geplante Bauplatzveräußerung erhoben wird, geht er in der Regel von der Absicht aus, den Preis noch weiter in die Höhe zu treiben. Bei dieser unter anderen Umständen vielleicht erfreulichen Übereinstimmung der beiden städtischen Kollegien darf man sich nicht wundern, daß bei Festsetzung der Bebauungspläne für neue Stadtteile die Rücksicht auf die günstige Verwertung des in Betracht kommenden städtischen Bauareals eine größere Rolle spielt als die Gesichtspunkte der Gesundheitspflege oder der sozialen Wohnungspolitik. Bis tief in die Vororte hinein ist unter diesen Umständen die geschlossene Bauweise mit vier- und fünfstöckigen Mietkasernen vorgedrungen; wo einmal offene Bauweise angeordnet wird, da geschieht es für Villenbauten, also zugunsten der besitzenden Klassen." Und weiterhin: „Allem Anscheine nach sind die städtischen Behörden nicht geneigt, das einträgliche Bauplatzgeschäft so bald aufzugeben. Haben sie doch jüngst erst den Plan erwogen, einen in der Mitte der Stadt gelegenen, von der Stadtgemeinde mit großen Kosten für den Bau eines Rathauses erworbenen Häuserblock an die Immobiliengesellschaft wieder zu veräußern — ein Hand in Hand gehen der großen Privatspekulation mit der öffentlichen Verwaltung, das leider nicht vereinzelt dasteht." Einige Zahlen, die wir den Jahresberichten entnehmen, werden den Beweis für die Berechtigung dieses Urteils bringen. Es wurden angekauft von der Stadt Leipzig für:

	1896 Mark	1897 Mark	1898 Mark	1899 Mark
Hausgrundstücke . .	1167500,—	2831100,—	1037500,—	386250,—
Feld, Wiese, Garten	842334,96	141599,26	935783,72	1730147,55
Bauareal	113766,45	24,20	1087595,35	166763,10
Volkshain	186785,84	—	—	Güter 500352,—
	2310387,25	2972723,46	3060879,07	2783512,65
Dagegen wurden verkauft:				
Bauplätze	1514215,25	1085254,—	10614627,60	851253,30

Lassen wir die Hausgrundstücke, die hier nicht in Betracht kommen, außer acht, so wurden in den drei Jahren 1896, 1897 und 1898 für 3121103,94 Mk. Grund und Boden gekauft, dagegen für 13214096,85 Mk. verkauft! In den

Verwaltungsberichten von 1900 ab ist die Unterscheidung der Grundstücke nach den vorstehenden Bodenarten nicht weitergeführt. Es stehen nur die Gesamtzahlen über die Bewegung der städtischen Grundstücksan- und -verkäufe zur Verfügung. Auch sie beweisen, daß der städtische Grundstückshandel nach rein fiskalischen, also privatkapitalistischen Grundsätzen erfolgt. Es wurden:

Jahr	Erworben		Verkauft	
	Quadratmeter	Mark	Quadratmeter	Mark
1900	1535099,61	2226910,62	156706,64	3845717,63
1901	1356608,51	2937681,51	53191,94	1559725,83
1902	1448396,30	4059478,98	123556,07	2567143,40
1903	2785170,70	3206699,55	124389,31	3451423,54
1900 bis 1903 . .	7125275,12	12430770,66	457793,96	11424010,40

Schon aus den Durchschnittspreisen, die beim Einkauf 1,70 Mk. für den Quadratmeter, beim Verkauf 25 Mk. betragen, ergibt sich, daß die Stadt unreifes Land kauft, um es, baureif geworden, zu einem vielfachen des ursprünglichen Preises weiter zu verkaufen.

Gegenüber der rein fiskalischen Bodenpolitik der Stadt Leipzig zeigt die der Stadt Frankfurt, für deren Inaugurierung und Leitung in erster Linie der Oberbürgermeister Adickes verantwortlich ist, ein doppeltes Gesicht. Sie will neben den technisch finanziellen zugleich auch wohnungspolitische Zwecke erreichen. Jede weiterblickende Stadtverwaltung sieht sich vor die Notwendigkeit gestellt, für die stets wachsenden Gemeindeaufgaben den erforderlichen Besitz an Grundstücken so frühzeitig zu sichern, daß die Preise des Grund und Bodens möglichst wenig den Ackerpreis überschritten haben. Die einzige finanzielle Schwierigkeit bei einer solchen Bodenpolitik besteht in der Belastung des laufenden Haushaltsetats durch die Zinsen der Landankäufe. Um diesen Übelstand zu vermeiden, hatte der Magistrat bereits am 6. November 1891 bei der Stadtverordnetenversammlung die Bildung eines Grundstücksfonds beantragt, durch den eine derartige Belastung der Gegenwart ausgeschlossen werden würde. Der Antrag wurde aber abgelehnt. Erst im Jahre 1897 stimmten die Stadtverordneten der Bildung einer Spezialkasse für städtischen Grundbesitz zu. Diese Kasse wurde begründet, um den städtischen Grundbesitz zur Deckung der Kosten der projektierten städtischen Hafen-, Eisenbahn- und Eindeichungsanlagen im Ostend, sowie der Durchführung der für die unbebaute Außenstadt aufgestellten oder aufzustellenden Bebauungspläne heranzuziehen. Aus der Kasse sollten also der Grunderwerb und die Baukosten der im Ostend zu schaffenden Eindeichungs-, Hafen- und sonstigen Anlagen, der Straßen- und Brückenanlagen, die auf Grund der Baufluchtlinien hergestellt werden, sowie die Kosten des Grunderwerbs bestritten werden, der

zur leichteren oder finanziell günstigeren Durchführung der genannten Aufgaben notwendig wird. Auch andere Aufgaben können der Kasse zugewiesen werden, eine Berechtigung, von der in späteren Jahren Gebrauch gemacht worden ist. Der Spezialkasse wurde nun der gesamte städtische Grundbesitz von 387,34 Hektar im Werte von zirka 26,1 Millionen Mark überwiesen. Anfänglich arbeitete die Kasse mit Darlehen aus der Stadthauptkasse, die mit 3½ Prozent zu verzinsen waren. Später wurde ihr ein Betriebskapital von 6 Millionen in bar zugewiesen, die durch eine Anleihe beschafft wurden und von der Kasse zu verzinsen sind. Über die Grundsätze, welche die Kasse bei dem Erwerb von Grundbesitz leiten, gab der Magistrat bei der Begründung seiner Vorlage über den Erwerb des Gutleuthofgeländes (24. November 1897) folgende Auskunft. Landerwerb lediglich zur Spekulation sei bisher nicht getrieben worden und solle auch in Zukunft nicht getrieben werden. Es liege aber im finanziellen Interesse der Gemeinde, den Grunderwerb für die Unternehmungen, bei denen ein solcher notwendig wird, so günstig als möglich zu gestalten. Bei der Durchführung von Alignements, der Herstellung von Schul-, Spiel- und Erholungsplätzen, von Häfen, Quais und ähnlichen Anlagen, Elektrizitätswerken, Trambahndepots, Feuerwehrstationen und dergleichen sei es von der größten Bedeutung, durch rechtzeitige und in größerem Umfange vorgenommene Grunderwerbungen Vorsorge zu treffen. Nach Ausscheidung des für die städtischen Straßen und Plätze beziehungsweise die sonstigen Anlagen erforderlichen Landes solle der überschießende Grundbesitz dann zu solchen Preisen verkauft werden, daß nicht nur die gesamten Kosten, zum Beispiel bei der Anlage von Straßen die Kosten des Straßengeländes, die Straßenbaukosten und der Zinsverlust, sondern sogar ein Überschuß herausgewirtschaftet werde. Gegen ein derartiges Verfahren, auf das wir bereits oben näher eingegangen sind, läßt sich nur der eine, aber auch entscheidende Gegengrund anführen, daß durch den Verkauf der Wertzuwachs der Zukunft den privaten Käufern in den Schoß geworfen wird, während sich die Stadt darauf beschränkt, die Kosten der Straßen- und Platzanlagen bei Stadterweiterungen aus den Gewinnen zu decken, die bei der Verwandlung von Ackerland in Bauland entstehen. Es unterscheidet sich nur darin von der privaten Grundspekulation, daß die Spekulation im Interesse der Stadtkasse stattfindet, verstößt also gegen den obersten Grundsatz der kommunalen Bodenpolitik, wonach städtischer Grundbesitz nicht verkauft werden soll.

Die Vornahme umfassender Grunderwerbungen wurde vom Magistrate ferner mit dem Interesse der überwiegenden Masse der städtischen Bevölkerung an niedrigen Grund- und Bodenpreisen begründet. Das Land, das für die nächsten Jahrzehnte in Frankfurt a. M. als Bauland in Betracht kommt, liegt nämlich zum Teil in den Händen weniger großer Grundbesitzer, zum anderen

Teile in der Gestalt maßlos zersplitterten Parzellenbesitzes in den Händen kleiner Besitzer. Diese Grundbesitzverhältnisse sind natürlich ein großes Hindernis für einen rationellen Anbau. Der Großgrundbesitz kann sein Land so lange von der Bebauung ausschließen, bis die Preise zu der von ihm beliebten Höhe gestiegen sind. Der Übergang der kleinen Parzellen zu Bauland ist eigentlich nur auf dem Umwege über die Bodenspekulation möglich, und daß auf diesem Wege die Grundstückspreise rapide wachsen, ist eine bekannte Tatsache. Solchen spekulativen Steigerungen der Bodenpreise wird nun ohne Zweifel am sichersten durch den Ankauf größerer, am besten natürlich aller Teile der städtischen Markung durch die Stadt oder die mit ihr verbundenen Stiftungen ein Riegel vorgeschoben. Dabei kann dann die Stadt den Grund und Boden zu Preisen, bei denen sich billige Wohnungen herstellen lassen, abgeben, sofern sie sich die künftige Wertsteigerung des Grund und Bodens reserviert. Aus diesen Gründen empfahl also der Magistrat den Ankauf von Grund und Boden und die Verpachtung desselben durch die Gemeinde.

Ebenso klar findet sich der von uns als der leitende Grundsatz jeder städtischen Boden- und Hausungspolitik ausgesprochene Gedanke der Gegenspekulation der Gemeinde zum Zwecke dauernden Besitzes in der Begründung ausgesprochen, die der Oberbürgermeister Adickes seinem Antrage auf Einrichtung einer städtischen Baubank und Baukasse vom Jahre 1899 beigegeben hat. Hier heißt es: „Wiederholte Erörterungen im Schoße der städtischen Behörden haben neuerdings wieder ergeben, daß ein Ausschluß der ungesunden Spekulation und des verteuernden Zwischenhandels, sowie der wucherischen Beleihung nicht wohl möglich ist, wenn das im Besitze der Stadt befindliche Gelände einfach im Wege des Verkaufs aus der Hand gegeben wird. Ebensowenig ist die städtische Verwaltung bei dieser Art des Vorgehens in der Lage, ihrerseits die Verteuerung dadurch zu verhindern, daß sie zu besonders billigen Preisen verkauft, da dies eine ungerechtfertigte Bevorzugung einzelner bedeuten und zudem nicht den späteren Wohnungsinhabern, sondern nur den Weiterverkäufern zugute kommen würde. Auch von dieser Seite her empfiehlt es sich also, statt des Verkaufs einmal mit der Abgabe zu Erbbaurecht Versuche zu machen. . . .“ *

Die Spezialkasse für städtischen Grundbesitz hat also nach diesen Ausführungen eine doppelte Aufgabe. Sie soll die Kosten des für die Stadterweiterung und für sonstige städtische Unternehmungen notwendigen Grundbesitzes durch Überschüsse aus ihrem Grundstückshandel decken, also einen Teil des Wertzuwachses im Interesse der Stadtkasse abfangen. Sie soll aber weiter Grundbesitz erwerben, der dann an Baulustige aller Art in Erbbaupacht aus-

* Vergleiche Verwaltungsbericht für 1899, Allgemeiner Bericht, S. 17.

gegeben werden soll. Diese Tätigkeit der Kasse hat also das wohnungspolitische Ziel, den Bauluſtigen städtischen Grund und Boden billig zur Verfügung zu stellen, um dadurch auf eine Herabsetzung der Mietpreise hinzuwirken.

Bei der Entwicklung der Spezialkasse hat der Nachdruck mehr auf der technisch-finanziellen Seite ihrer Tätigkeit als auf der wohnungspolitischen gelegen. Die Kasse hat sich zu einem großen Unternehmen ausgebildet, das den An- und Verkauf von Grundbesitz geschäftsmäßig betreibt und beträchtliche Gewinne macht. Von dem Umfange ihrer Tätigkeit geben die nachfolgenden Zahlen einen gewissen Begriff. Es wurden für Rechnung der Kasse:

Im Jahre	Erworben	Verkauft
1897	1396792,06 Mk.	1156600,50 Mk.
1898	3798058,12 "	2448194,78 "
1899	3014274,66 "	3724951,98 "
1900	2218896,41 "	2940071,50 "
1901	3404508,80 "	3963295,50 "
1902	6158759,74 "	4336787,45 "
1903	7461089,16 "	3677284,37 "
1904	11791537,07 "	6414380,29 "

Dieses Grundstücksgeschäft ist für die Gemeinde sehr ertragreich gewesen. Das Grundstückskonto stand nach der Hauptinventur vom 31. März 1905 mit 59787523,56 Mk. zu Buch. Dazu kommt ein Mehrwert infolge Neuabschätzung von 17377972,53 Mk., so daß also der Gesamtwert des Grundstückskontos sich auf 77125496,09 Mk. beläuft. Neben diesen Riesenziffern verschwinden die Zahlen des in Erbbaupacht gegebenen Geländes, in denen sich also die wohnungspolitische Tätigkeit der Kasse vornehmlich ausspricht. Im Jahre 1904 nahm die Kasse an Erbbaupachtzinsen 33901,65 Mk. ein. Da die Erbbaupacht in der Regel $2^1/_2$ Prozent des gemeinen Wertes beträgt, würde diesen Zinsen ein Grundstückswert von zirka 1356000 Mk. entsprechen.

Nach dem Vorbilde Frankfurts sind ähnliche Grundstückskassen in anderen Städten, wie Düsseldorf, Mainz usw., eingerichtet worden. Doch bieten ihre Bestimmungen nichts Besonderes.

Wenn wir also als den leitenden Grundsatz der kommunalen Bodenpolitik die Forderung aufstellen, daß die Städte ihren Grundbesitz mit allen Mitteln zu vermehren haben, und daß der Ankauf des Grund und Bodens ein solcher zu dauerndem Besitz sein soll, nicht aber, um damit Spekulationsgeschäfte zu treiben, so müssen wir noch kurz die Frage beantworten, wie die Ausnützung dieses städtischen Grund und Bodens am zweckmäßigsten erfolgt. Die Geschichte der Freiburger Experimente im Wohnungsbau gibt uns darauf die richtige Antwort. Das in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von der Stadtverwaltung geübte System, Kleinwohnungen zwar durch öffentliche

Mittel, aber in der Absicht zu erbauen, sie allmählich in den Privatbesitz der Wohnungsbedürftigen überzuführen, hat sich nicht bewährt. Die damals erbauten Wohnungen sind heute zum größten Teile im Eigentum der Fabrikbesitzer und Privatleute. Die Stadt ging daher dazu über, die Kleinwohnungen durch gemeinnützige Gesellschaften bauen zu lassen, die sie durch billigen Grund und Boden, Übernahme der Straßenherstellungs- und Kanalisationskosten unterstützte. Die Ergebnisse dieses Systems sind zwar zufriedenstellend gewesen, die Stadt hat aber keinen maßgebenden Einfluß auf das weitere Schicksal der von ihr so weitgehend unterstützten Anlagen. Infolgedessen ist sie schließlich zu dem reinen Gemeindesystem gekommen. Sie führt die Bauten selbst aus und behält sie im Eigentum. Wie es in der Vorlage des Freiburger Stadtrates an den Bürgerausschuß vom Jahre 1898 heißt, ist dieses System das denkbar einfachste und kann zu keinen unlösbaren Konflikten irgendwelcher Art führen. Die Gemeinde kann sich jedem Zeitbedürfnis, insbesondere bezüglich der Höhe der Mietzinse, anbequemen. Die Verwaltung macht keine besonderen Schwierigkeiten, sie erfordert keinen besonderen Verwaltungsapparat, und so ermöglicht jenes System zweifelsohne einer großen Anzahl unserer Bürger, der Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses unter weit günstigeren Bedingungen zu genügen, als es ihnen im anderen Falle möglich wäre.

Der Eigenbau auf eigenem Lande ist aber von den meisten Städten, wie wir bereits sahen, als Eingriff in das Gebiet des privaten Baugewerbes abgelehnt worden. Falls sie überhaupt in das Gebiet der Wohnungsfürsorge eingriffen, beschränkten sie sich auf die Unterstützung der privaten Tätigkeit des einzelnen oder sogenannter gemeinnütziger Gesellschaften und Genossenschaften. Teils verkauften sie daher ihren Grund und Boden, teils, wo sie ihn in Besitz behielten, gaben sie ihn zu Erbbaurecht aus. Durch mehr oder weniger weitgehende Kontrolle, Konventionalstrafen usw. waren sie in diesem Falle gezwungen, die Erreichung ihres Zieles zu sichern und die Entartung der privaten Gesellschaften zu verhindern. Wie es in der bereits erwähnten Vorlage des Freiburger Stadtrates heißt, übertrug also das für gemeinnütziges Wirken und Schaffen eingerichtete Organ, die Gemeinde, seine Rolle dem Privatmann, dessen Aufgabe eigentlich der Erwerb ist, und es wurde nun versucht, das angestrebte Ziel mit Mitteln zu erreichen, welche hierfür nicht geeignet und berechnet sind. Von welcher Seite auch immer wir die Tätigkeit der Gemeinden auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge für die minderbemittelten Klassen betrachten mögen, immer wieder kommen wir zu dem Resultat, daß sie ihr Ziel auf den langwierigsten Umwegen zu erreichen suchen, die schließlich doch im Sumpfe enden, weil sie das Wesen ihrer eigenen Tätigkeit nicht tief genug erfassen und sozialistische Ziele mit den Mitteln privatkapitalistischer Erwerbstätigkeit erreichen zu können glauben.

Billiger Grund und Boden ist also die Vorbedingung für die städtische Bautätigkeit, die für die Arbeiterklasse billige Wohnungen bereitstellen will. Es liegt auf der Hand, daß dies um so mehr der Fall sein muß, je mehr die weiträumige Bebauung die Herrschaft in den Bauordnungen und Bebauungsplänen erringt. Billiger Grund und Boden ist aber nur noch an der Peripherie unserer großen Städte zu finden, und daher sollten die Stadtverwaltungen ihr Augenmerk in erster Linie darauf richten, das dort befindliche, für die späteren Stadterweiterungen erforderliche Land in ihren Besitz zu bringen.

Damit nun das mühsam an der Peripherie zusammengekaufte Land auch wirklich seine Aufgabe erfüllen kann, muß es in die engste Verbindung mit den bereits bebauten Teilen der Stadt, vor allem dem Geschäftszentrum gebracht werden. Die Mittel dazu sind Straßen und Straßenbahnen. Daher gehört auch die Straßenbahn als ein gewaltiges Werkzeug zur Förderung gesunder Hausungsverhältnisse in die Hand der Städte, nicht aber privater Profitjäger, die Linien nur dann bauen, wenn ihnen sicherer Profit winkt. Auch in diesem Punkte stehen die deutschen Städte noch in den ersten Anfängen. Die Zahl der Städte, die Straßenbahnen in eigener Regie betreiben, ist ganz außerordentlich gering, und wir kennen kein Beispiel für die planmäßige Verbindung von Arbeiterwohnungs- und Straßenbahnpolitik.

Wenn wir die Ansiedlung des kleinen Beamtentums der öffentlichen Körperschaften und privaten Unternehmung, sowie eines Teiles der Arbeiterschaft, und zwar gerade der ständig beschäftigten und der gut bezahlten qualifizierten Arbeiter, in dem Umkreise der Städte vorschlagen, so sind wir uns sehr wohl bewußt, daß dieselbe — eine rasche und billige Verbindung der Wohnquartiere mit dem Geschäftszentrum beziehungsweise den Fabrikbezirken vorausgesetzt — noch eine ziemlich weitgehende Umgestaltung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, vor allem durch die Verkürzung der Arbeitszeit, zur Vorbedingung hat, mit der die Komprimierung des Arbeitstags inklusive der ihn unterbrechenden Pausen parallel zu gehen hat.

B. Wohnungsinspektion.

„Über einen Punkt besteht allgemeine Übereinstimmung — daß die elenden, gesundheitsschädlichen Wohnräume, das massenhafte Zusammengedrängtsein in luft- und lichtlosen Stuben eine der traurigen Vorbedingungen für das beispiellose Wüten der Seuche gewesen sind" — so schrieb am 8. November 1892 bei Gelegenheit der furchtbaren Choleraepidemie der „Hamburgische Korrespondent". Die gewaltige Empörung über die Vernachlässigung aller sanitären Einrichtungen, die, eine Folge der Furcht vor der alles bedrohenden

Cholera, damals Deutschland erregte — nicht als ob es in vielen anderen Städten mit den sanitären Verhältnissen besser gestanden hätte —, zwang den Hamburger Senator Dr. Burchard im Reichstage zu dem Versprechen: „Wir wollen es unmöglich machen, daß in Zukunft den sanitären Ansprüchen nicht genügende Wohnungen gebaut werden, und wir wollen zweitens das Bewohnen von vorhandenen, aber in sanitärer Beziehung unzureichenden Wohnungen verbieten.“ Das waren Äußerungen, gesprochen und geschrieben unter dem überwältigenden Eindrucke des Choleramassensterbens, das natürlich in erster Linie die ärmeren Klassen der Bevölkerung betroffen hatte. Wären die arbeitenden Klassen in der Bürgerschaft vertreten, diese nicht nur ein Geschäftsausschuß der Grund- und Hausbesitzer, so würde das entsetzliche Leiden am eigenen Leibe eine große sozialpolitische Aktion auf dem Gebiete des Wohnungswesens erzwungen haben. Die vermoderten Rechte der Hausbesitzer auf schrankenlose Ausbeutung ihrer Mietsassen, auf die Ausmünzung des Markes und der Gesundheit der ärmeren Klassen der Bevölkerung in klingende Goldfüchse wären unerbittlich zerschlagen worden und die Grundsätze der sozialen Gesundheitspflege zum Durchbruch gekommen. So aber liefert uns die Geschichte des Hamburger Wohnungspflegegesetzes nur ein weiteres Beispiel für den grenzenlosen Egoismus der besitzenden Klasse, einen schlagenden Beweis für unsere schon öfter wiederholte Behauptung, daß der siegreiche Fortschritt der öffentlichen Gesundheitspflege aufs engste mit der politischen Machtentwicklung der arbeitenden Klasse verknüpft ist.

Verfolgen wir also die Geschichte des Wohnungspflegegesetzes, das, 1893 begonnen, endlich am 5. Juni 1898 zur Erledigung kam. Am 12. Mai 1893 brachte der Senat einen Gesetzentwurf betreffend die Wohnungspflege ein, dessen wesentlicher Inhalt sich folgendermaßen zusammenfassen läßt.

1. Organisation der Wohnungspflege. Die Handhabung derselben ist Sache der Baupolizeibehörde in Verbindung mit den Vorstehern und Wohnungspflegern. Die Stadt wird in 36 Pflegebezirke geteilt; an der Spitze eines jeden steht ein Vorsteher, dem eine nach dem Bedürfnis zu bemessende Zahl von Wohnungspflegern beigegeben wird. Beide, Vorsteher und Wohnungspfleger, sind bürgerliche Ehrenbeamte. Die Vorsteher werden von der Bürgerschaft gewählt und wählen ihrerseits die Wohnungspfleger. Diese bürgerlichen Ehrenbeamten üben, unterstützt von den Baupolizeiinspektoren und deren Assistenten, die Wohnungsinspektion aus. Über Mißstände, deren Abstellung sie nicht selbst bewirken können, berichten die Wohnungspfleger den Vorstehern, die die Klagen an die Baupolizeibehörde weitergeben. Das Verbot, Räume, die den Vorschriften des Baupolizeigesetzes oder des Wohnungspflegegesetzes nicht entsprechen oder wegen sonstiger vom Amtsarzte als gesundheitsschädlich bezeichneter Zustände sich als unbewohnbar beweisen, als Wohn-, Schlaf- oder

Arbeitsräume und Küchen zu benützen, wird von der Baupolizeibehörde in Verbindung mit dem aus fünf Personen bestehenden Ausschusse des Vorsteherkollegiums ausgesprochen. Zur Wiederbenützung verbotener, aber veränderter und verbesserter Räume bedarf es der schriftlichen Erlaubnis der Baupolizeibehörde. Dieselbe Behörde hat auch das Recht, nach Anhörung des Vorstehers, Wohnungspflegers und beamteten Arztes, Fristen zu gewähren und von den strengeren Vorschriften des Gesetzes zeitweilig zu dispensieren, sowie Erleichterungen eintreten zu lassen.

2. Die hygienischen Vorschriften des Gesetzes. Jedes Gelaß (Wohnung), welches zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt ist oder dient, soll einen eigenen verschließbaren Zugang, eigenen Abort, eigene Kochstelle, ferner, wo Siel- und Wasserleitung vorhanden ist, Wasserhahn und Ausguß haben. Sollen mehrere Haushaltungen eine Wohnung oder einen Teil derselben benützen, so ist eine bauliche Teilung derselben erforderlich.

Alle Wohnräume müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die lichtgebende Fläche der notwendigen Fenster muß mindestens ein Zehntel der Grundfläche des Wohnraums betragen. In Schlafräumen müssen auf jedes Kind unter zehn Jahren mindestens 0,1 Quadratmeter, auf jede ältere Person mindestens 0,2 Quadratmeter Fensterfläche, sowie mindestens 5 beziehungsweise 10 Kubikmeter Luftraum bei mindestens 2 beziehungsweise 4 Quadratmeter Grundfläche entfallen. Kinder unter einem Jahre werden nicht mitgerechnet, sofern dieselben zur Familie des Haushaltungsvorstandes gehören (!).

Für Schlafleute wird Trennung der Geschlechter auch bei Aufnahme in die Schlafzimmer der Familie vorgeschrieben.

Soweit die Vorschriften des Entwurfes. Er machte also keinen Unterschied zwischen alten bereits bewohnten und neuen noch zu errichtenden Wohnungen, sondern verlangte einfach, daß die Wohnungen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen müssen, statuierte tatsächlich also eine Rückwirkung neuer baupolizeilicher Vorschriften ohne Entschädigung. Diese Bestimmung mußte selbstverständlich den Haß und die erbitterte Feindschaft der Hausbesitzer erregen. Ihr Ausschuß — so können wir den von der Bürgerschaft eingesetzten Ausschuß zur Beratung der Senatsvorlage mit Recht bezeichnen — behauptete in dem Bericht, den er nach Verlauf eines Jahres über die Senatsvorlage abstattete, daß damit mindestens 90 Prozent der Häuser einem Neubau unterworfen, ein großer Teil gänzlich abgebrochen werden müßte. Es muß zugegeben werden, daß die Bestimmung des § 6, die für jedes Gelaß (Wohnung) eigenen verschließbaren Zugang, eigenen Abort, eigene Kochstelle, Wasserhahn und Ausguß forderte, eine ziemlich weitgehende war, während im Gegenteil die übrigen sanitären Vorschriften als nicht weitgehend genug bezeichnet werden müssen. Mit der Durchführung dieser Vorschriften mußte eine

gewaltige Umwälzung der alten Wohnverhältnisse verbunden sein. Darin hatte der Ausschuß der Bürgerschaft ohne weiteres recht. Der Senat hatte es offenbar vorgezogen, sich mit der Durchführbarkeit des Gesetzes nicht zu befassen, wohl in der richtigen Erkenntnis, daß die Bürgerschaft seinen Entwurf doch nicht annehmen würde.

Ferner ist hervorzuheben, daß der Entwurf auch die Überfüllung der Wohnungen angreift, sich also nicht nur auf die aus der baulichen Verlotterung und Mangelhaftigkeit der Wohnungen entstehenden sanitären Übelstände beschränkt. Seine Vorschriften sind allerdings sehr mild, geradezu schwächlich. Schon der Satz von 10 Kubikmeter Luftraum für Erwachsene, der übrigens in den polizeilichen Verordnungen, betreffend das Schlafstellenwesen, gebräuchlich ist, ist zu niedrig; wie viel mehr der von 5 Kubikmeter für Kinder unter zehn Jahren. Lächerlich ist die Bestimmung, daß Kinder unter einem Jahre nicht gerechnet werden, falls sie zur Familie des Haushaltungsvorstandes gehören.

Noch abfälliger muß unsere Kritik über die Organisation der Wohnungsinspektion lauten. Die ehrenamtlichen Vorsteher und Pfleger sollen von der Bürgerschaft, der Vertretung der Hausbesitzer, gewählt werden. Es lag auf der Hand, daß diese nur solche Personen wählen würden, von denen sie keine Schädigung ihrer Hausbesitzerinteressen zu erwarten brauchten. Eine derartig organisierte Inspektion war von vornherein zur Untätigkeit bestimmt.

Am 26. Mai 1893 setzte die Bürgerschaft einen Ausschuß zur Prüfung der Senatsvorlage ein. Nach einjähriger Beratung erstattete derselbe Bericht. Er verwarf den Senatsentwurf in Bausch und Bogen und hatte an Stelle desselben einen eigenen aufgesetzt. Dieser Entwurf hatte allerdings den großen Vorzug, daß er alle Pflichten von den Hausbesitzern auf die Mieter abwälzte, die Rechte der ersteren gegenüber den letzteren ins Grenzenlose verstärkte. Der Hausbesitzer ist nur für die Übelstände ungenügender Unterhaltung verantwortlich, wie Abwehr der Feuchtigkeit, Instandhaltung der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, Reinigung der Lichthöfe und Lichtschachte, Reinhaltung der mehreren Wohnungen gemeinsamen Aborte usw. Für alles andere ist der Mieter verantwortlich, auf den übrigens durch die Bestimmungen des § 11, der sich mit der gesundheitswidrigen Benützung einer Wohnung beschäftigt, die Schuld an jeder baulichen Verlotterung mit Leichtigkeit abgewälzt werden kann.

Von den Anforderungen des Senatsentwurfes an die Beschaffenheit der Wohnungen ließ der Ausschuß nur die eines Mindestluftraums von 10 Kubikmetern für Erwachsene in Schlafzimmern bestehen. Für Kinder bis zu 14 Jahren galten ihm 5 Kubikmeter als ausreichend.

Genau in derselben Weise schwächte der Ausschuß auch die organisatorischen Bestimmungen des Senatsentwurfes ab. Er übertrug die Beschlußfassung und

Exekutive allein den ehrenamtlich tätigen Pflegern und Vorstehern und schaltete die Baupolizeibehörde vollständig aus. Die technisch sachverständigen Organe der Hygieniker und der Bautechniker wurden beiseite geschoben, da man wohl mit Recht von ihnen ein schärferes Eingreifen bei der Ausführung befürchtete. Die schwachen Klauen, die der Senatsentwurf gezeigt hatte, waren nun gänzlich beschnitten. Das Wohnungsgesetz der Bürgerschaft tat keinem Hausbesitzer mehr weh, und — damit war denn wieder einmal der Hamburger Staat gerettet.

Der Ausschußentwurf wurde am 27. Juni 1894 mit nur geringen Änderungen von der Bürgerschaft angenommen, der Senat lehnte aber seine Zustimmung ab. Erst im Frühjahr 1898 einigten sich die beiden Körperschaften über einen neuen Entwurf des Senats, der den Hausbesitzerinteressen weit entgegenkam, aber trotzdem noch in der Bürgerschaft beträchtliche Änderungen erfuhr. Die Organisation blieb die vom alten Bürgerschaftsentwurf vorgeschlagene: An der Spitze die Behörde für Wohnungspflege, bestehend aus 2 Senatoren und den von der Bürgerschaft gewählten Vorstehern der 9 Kreise, in die die Stadt geteilt wurde, mit den Rechten der Exekutive und einem Beamtenstabe von einem Inspektor, zwei Assistenten und einem Schreiber; unter ihr die Kreisversammlung der Pfleger mit dem Rechte der Beschlußfassung über die von den Pflegern vorgebrachten Übelstände; schließlich die Pfleger als die eigentlichen Untersuchungsbeamten. Gegen die Behörde für Wohnungspflege kann noch an den Senat appelliert werden. Als Sachverständige sind Beamte der Baupolizei und der Medizinalbehörde beigegeben, die aber kein Recht der Initiative besitzen. Ein prachtvoller Instanzenzug, der jeden Bureaukraten mit Wonne erfüllen, jeden Hausbesitzer im Innersten seines Herzens erfreuen muß. Ein beschmutzter Abort, der von mehreren Parteien benützt wird — welch eine Fülle von Verhandlungen kann dieser unpoetische Fall hervorrufen; welche Berge von Akten auftürmen! Weist die Beschmutzung des Abortes darauf hin, daß sanitäre und sittliche Mißstände vorliegen, auf Grund deren nach dem Gesetze eine Teilung des Abortes gefordert werden darf — der Wohnungspfleger sagt ja; der Hausbesitzer bestreitet es. Er provoziert einen Beschluß der Kreisversammlung, der Behörde für Wohnungspflege, des Senats der freien und Hansestadt Hamburg — und erreicht vielleicht, daß der beschmutzte Abort nicht als eine Gefahr für Hygiene und Sittlichkeit erklärt wird.

Von einer rückwirkenden Kraft des Baupolizeigesetzes von 1882 war natürlich keine Rede; ja die Bürgerschaft sanktionierte sogar die Überschreitungen dieses Gesetzes in Wohnungen, die nach 1882 entstanden waren. Der Mindestluftraum von 10 Kubikmetern für Erwachsene und 5 Kubikmetern für Kinder bis zu 15 (!!) Jahren in Schlafzimmern wurde auf die Wohnungen

mit Einmietern (Aftermieter und Schlafleute) beschränkt; die Teilung der Zubehörden (wie Küche, Abort usw.) in Wohnungen, die von mehreren Familien benützt werden, nur auf Nachweis sanitärer oder sittlicher Mißstände hin für erforderlich erklärt. Im übrigen füllen wieder zahlreiche Bestimmungen über die „Kunst des richtigen Bewohnens“ die Paragraphen dieses Wohnungspflegegesetzes, das von Anfang bis zu Ende den Stempel des „ut aliquid fiat“ und der rücksichtslosen Vertretung der Hausbesitzerinteressen trägt. Das hamburgische Gesetz war ursprünglich ein Produkt der Cholerafurcht, ein „Gelegenheitsgesetz“, wie es der Ausschuß der Bürgerschaft nannte, das man am liebsten in einer Kommission begraben hätte, nachdem die unsägliche, schlotternde Angst mit dem Abzuge des unheimlichen Gastes verschwunden. Man begrub es nicht, weil man aus Unheil Heil sich zu erwerben gedachte. So wurde der schwächliche Senatsentwurf verändert und geknetet, beschnitten und kastriert und diente als zierendes Feigenblatt, das die Schande des hamburgischen Staates züchtig verhüllt.

Das Wohnungspflegegesetz sollte nach Ablauf von 5 Jahren einer Revision unterworfen werden. Am 7. August 1903 kam der Senat dieser Verpflichtung nach. An dem äußeren Rahmen des Gesetzes war in diesem revidierten Entwurf nichts Wesentliches geändert worden. Die Organisation der Wohnungspflege, vor allem das ehrenamtliche Institut der Wohnungspfleger, sollte trotz aller berechtigten Ausstellungen wie bisher die Grundlage der Hamburger Wohnungsaufsicht bleiben. Doch sollte der Behörde ein größerer Beamtenstab unterstellt werden, um durch sie die bürgerlichen Organe entlasten zu können. Der Entwurf umgrenzte ferner die Aufgaben der Wohnungspflege genauer und schied damit ihren Geschäftsbereich von den Kompetenzen der Gewerbeinspektion und der Polizeibehörde. Auch die Forderungen, die an die Wohnungen zu stellen sind, wurden erhöht. So wurde eine Bestimmung neu aufgenommen, die von den Aufenthaltsräumen nicht nur ausreichende Erleuchtung durch Tageslicht und Zufuhr frischer Luft, sondern auch Trockenheit und Schutz gegen die Unbill der Witterung verlangt. Eine Vorschrift über den Luftinhalt der Gesamtwohnung wurde ebenfalls neu aufgenommen. Es wurden darin für jeden Erwachsenen 15 Kubikmeter, auf jedes Kind bis zum schulpflichtigen Alter 7,5 Kubikmeter gefordert. Die alte Vorschrift für die Schlafräume blieb unverändert bestehen und wurde nur auf alle Bewohner ausgedehnt. Auch über die Zahl der auf einen Abort angewiesenen Personen, der nötigen Wasserzapfstellen, die Einrichtung der Wasserbehälter brachte der Entwurf neue Vorschriften. Besonders wichtig war die Verschärfung der Verantwortlichkeit der Grundeigentümer durch den Entwurf. Während diese bisher nur zur Beseitigung derjenigen gesundheitsschädlichen Zustände verpflichtet waren, welche durch ungenügende Unterhaltung des Gebäudes verursacht sind, wurden

sie im Senatsentwurf allgemein verpflichtet, unbeschadet ihrer Rückgriffsrechte gegen Dritte.

Der Senatsentwurf wurde einem Ausschusse der Bürgerschaft überwiesen und von demselben in eine recht gründliche Korrektur genommen. Wie es in dem Ausschußberichte heißt, war dabei leitender Gedanke, daß nicht nur eine Verschärfung, sondern mit dem gleichen Rechte auch eine Milderung der Bestimmungen des alten Gesetzes ins Auge zu fassen sei. Dieser Gesichtspunkt der Milderung wurde im Laufe der Beratungen der allein maßgebende. Was kann von der Senatsvorlage abgeschwächt werden? — diese Frage bewegte die Gemüter der Ausschußmitglieder in ganz anderer Weise als die andere: was kann an ihr verschärft werden? Es würde zu weit führen, diesen Abschwächungsprozeß in allen Einzelheiten nachzuweisen. Fast kein wichtiger Paragraph der Vorlage ist seinen Wirkungen entgangen. „Soweit den Umständen nach tunlich", ist die Lieblingsphrase des Ausschusses, die er wo immer möglich eingeschoben hat. Ebenso häufig hat er das „Muß" in ein „Kann", wenn es sich um die Aufgaben der Wohnungspflege, und umgekehrt das „Kann" in ein „Muß" verwandelt, wenn es sich um den Schutz der Hausbesitzer handelte. Am krassesten tritt dieser Geist des Hausbesitzertums in dem von dem Ausschusse neu eingeschobenen § 13 hervor, der die bereits bestehenden Gebäude so gut wie ganz den Einwirkungen der Wohnungspflege entzieht. Bauliche Änderungen, welche verhältnismäßig größere Kosten verursachen würden, können danach nur gefordert werden, soweit sie zur Beseitigung *erheblicher*, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Bewohner gefährdenden Mißstände erforderlich sind. Und in den Verhandlungen des Ausschusses wurde dieser Paragraph dahin ergänzt, daß nur die leichteren Übelstände vom Grundeigentümer zu beheben seien, dagegen der Staat einzutreten habe, „falls es sich um zu weit gehende Übelstände handle, deren Beseitigung zu große Kosten in Anspruch nehme". Die Sanierungen auf Kosten des Staates, die Hausrenten aber ungeschmälert den Hausbesitzern — das ist das Leitmotiv hausagrarischer Politik. Im Plenum gelang es, einen Teil der Verschlechterungen des Ausschusses wieder auszumerzen, der Ausschluß der Rückwirkung blieb aber unverändert bestehen.

Dieselbe weitgehende Fürsorge für die Hausbesitzer tritt uns auch in dem Wohnungspflegegesetz entgegen, dessen Entwurf der Senat der Stadt *Lübeck* bereits am 17. Juni 1899 dem Bürgerausschuß vorlegte, und der nach zweimaliger Umarbeitung am 7. Juli 1902 die Zustimmung der Bürgerschaft fand. Schon die Begründung, mit der das Medizinalkollegium dem Senate seinen Vorschlag unterbreitete, hob hervor, daß die Anforderungen an die Benützungsweise der Wohn- und Schlafräume unter Berücksichtigung einerseits der hygienischen Erfahrungen, anderseits der Bauart der vorhandenen Woh-

nungen in tunlichſt engen Grenzen gehalten ſeien. Der Senat ſeinerſeits hat ſich zur Vorlage des Entwurfes erſt dann entſchloſſen, nachdem Erhebungen des Polizeiamtes ergeben hatten, daß nach dem Erlaſſe der neuen geſetzlichen Beſtimmungen nur ein ſehr kleiner Teil der in Betracht kommenden Wohnungen als vollſtändig unbewohnbar kaſſiert werden müßte. Trotzdem gingen dieſe Beſtimmungen dem Hausbeſitzertum in der Bürgerſchaft zu weit. Die Senatsvorlage verlangte, daß der geſamte Luftraum einer Wohnung für jeden Bewohner mindeſtens 15 Kubikmeter, für jedes Kind unter 10 Jahren 7,5 Kubikmeter betragen ſollte, ſchloß ſich alſo den Vorſchlägen des Deutſchen Vereins für öffentliche Geſundheitspflege an. In Schlafräumen wurde ein Luftraum von 10 Kubikmeter für jede über 10 Jahre alte Perſon, 3 Quadratmeter Bodenfläche und 0,2 Quadratmeter lichtgebende Fenſterfläche gefordert. Dieſe beſcheidenen Anforderungen wurden noch dadurch herabgemindert, daß bei der Berechnung des Luftraumes in Schlafräumen benachbarte, mit dieſen in unmittelbarer Verbindung ſtehende Nebenräume, zum Beiſpiel Korridore, mitgerechnet werden dürfen, ſofern ſie nur von den Inhabern der Schlafräume ausſchließlich benützt werden. Bei beſonders günſtigen Beleuchtungs- und Lüftungsverhältniſſen kann die Behörde für Wohnungspflege noch eine weitere Ermäßigung eintreten laſſen. Wenn dieſe Beſtimmungen erfüllt ſind, und ferner dem Vermieter mindeſtens ein verſchließbarer, heizbarer und direkt beleuchteter Raum zur ausſchließlichen Benützung verbleibt, kann die Vermietung einzelner Teile einer Wohnung ſtattfinden. In der Kommiſſion der Bürgerſchaft fanden die vorſtehenden Vorſchläge des Senates ſcharfe Anfechtung und wurden von ihr in einer ganzen Reihe von Punkten geändert. Leitender Geſichtspunkt war dabei, wie der Kommiſſionsbericht hervorhob, „die Anforderungen an den Raum und die Größe von Wohnungen und Schlafzimmern auf das geringſte noch zuläſſige Maß zu beſchränken, da man hierbei beſonders in den alten Häuſern der inneren Stadt und in den Gängen mit althergebrachten Verhältniſſen und Zuſtänden zu rechnen hat, deren Beſeitigung nur allmählich im Laufe der Zeit möglich ſein wird. Eine ſchärfere Faſſung der hierher gehörigen Beſtimmungen, die freilich den Anforderungen der Hygieniker nicht durchweg entſprechen, wird daher erſt bei einer ſpäteren Reviſion des Geſetzes einzutreten haben.“ Man ſchob alſo der Zukunft zu, was man in der Gegenwart nicht haben wollte, und ſchwächte zunächſt einmal die Beſtimmungen der Senatsvorlage ab. Statt Kinder unter 10 Jahren ſetzte die Kommiſſion Kinder unter 12 Jahren und machte den Zuſatz, daß in Häuſern, die nur von einer Familie bewohnt werden, auch der Dachboden dem Luftraume der Wohnung zugerechnet werden kann. Ebenſo wurde bei der Feſtſetzung des Luftraumes in Schlafzimmern das Minimalalter von 10 auf 12 Jahre hinaufgeſetzt und die Forderung von 3 Quadratmeter Boden-

fläche und 0,2 Quadratmeter lichtgebender Fensterfläche gestrichen. Alles Verschlechterungen der ursprünglichen Vorlage, die ausschließlich von zarter Rücksicht auf die Hausbesitzer diktiert sind. In der endgültigen Fassung des Gesetzes sind die Bestimmungen über den Luftraum noch insofern verschlechtert worden, als die Hälfte des Luftraumes für Erwachsene als ausreichend für Kinder bis zum Ende des schulpflichtigen Alters erklärt wurde.

Während die Kommission die Pflichten des Hauseigentümers in der angeführten Weise herabsetzte, hatte sie gegen die Paragraphen des Entwurfes, die die Pflichten des Mieters festlegen, nichts einzuwenden. Sie wurden, wie ihr Bericht hervorhebt, von keiner Seite beanstandet, vielmehr noch einige ergänzende Bestimmungen hinzugefügt. Wie das Hamburger Wohnungspflegegesetz, so enthält nämlich auch das ihm nachgebildete Lübecker Gesetz zahlreiche Bestimmungen über die „Kunst des richtigen Bewohnens", und die Kritik, die von uns an jenem geübt wurde, trifft auch dieses. Die Grundeigentümer sind nur für die Übelstände der ungenügenden Unterhaltung der Gebäude verantwortlich und daher insbesondere verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutze gegen eindringende Feuchtigkeit und zur Instandhaltung der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen sowie der Aborte zu treffen. Falls der Mieter an diesen Mängeln schuldig ist, hat er die Pflicht zur Beseitigung derselben. Dazu kommt dann noch in § 12 eine lange Liste von Handlungen, die alle dem Mieter verboten sind. Diese Verbote sind teils lächerlich — so wenig wie anderswo wird man in Lübeck die Bevölkerung durch Polizeistrafen zur reinlichen Haltung ihrer Wohnungen erziehen können —, teils geben sie dem Hausbesitzer eine Handhabe, die Schuld an der baulichen Verwahrlosung auf die Mieter abzuwälzen.

Auch für die Organisation der Behörde für Wohnungspflege ist das Hamburger Gesetz Vorbild gewesen, insofern man die Wohnungsinspektion ehrenamtlichen Wohnungspflegern übertrug. Nach dem Senatsvorschlag sollte diese Behörde aus dem Dirigenten des Polizeiamtes, einem zweiten Mitgliede des Senates und acht bürgerlichen Deputierten bestehen. Jeder Wohnungspfleger sollte in seinem Bezirke, wo notwendig, Hilfspfleger zu seiner Unterstützung erhalten. Die Kommission vereinfachte diese Organisation durch die Streichung der Hilfspfleger, die sie mit Recht als ein durchaus untaugliches Organ bezeichnete. Zum Ersatz vermehrte sie die Zahl der Wohnungspfleger von 8 auf 30 und gab der Behörde das Recht, einem von ihr zu wählenden Ausschusse einzelne Aufgaben zu überweisen. Der Senat trat diesen Abänderungen bei. Die Kritik, die an dem ehrenamtlichen Charakter des Wohnungspflegeramtes unter anderen auch von dem Hamburger Medizinalrat Dr. Reincke geübt worden ist, hat offenbar auf die Lübecker Gesetzgeber keinen Eindruck gemacht. Sie haben es sogar abgelehnt, den ehrenamtlichen Wohnungspflegern einen beamteten Wohnungsinspektor zur Unterstützung beizugeben.

Gegenüber den hanseatischen Gesetzen erscheint die hessische Wohnungsgesetzgebung als eine bedeutende sozialpolitische Tat, trotz der zahlreichen Mängel, Unvollständigkeiten und Halbheiten, die auch bei ihr nicht fehlen. Das erste Gesetz vom 1. Juli 1893 überträgt die Wohnungsinspektion auf die Ortspolizeibehörden oder deren Beauftragte und die Gesundheitsbeamten des Staates und unterwirft ihrer Inspektion alle Mietwohnungen, aber nicht die von den Eigentümern selbst bewohnten Wohnungen.* Die Vermieter von Wohnungen mit drei oder weniger Zimmern inklusive Küche, von Kellergeschossen oder nicht unterkellerten Räumen, deren Fußboden nicht mindestens 0,25 Meter über Erde gelegen ist, von unmittelbar unter Dach befindlichen Räumen, sowie von Schlafstellen haben bei erstmaliger Vermietung, sowie bei Wechsel in der Person des Vermieters oder Mieters, bei Schlafstellen nur des Vermieters, Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu machen. Diese kann für die genannten Wohnungen und Räume die Größe des Mindestluftraumes für jede aufzunehmende Person bestimmen. Bei Schlafstellen hat sie die Pflicht, die Größe dieses Luftraumes festzusetzen, und zwar sollen mindestens 10 Kubikmeter Luftraum für jede in einem Schlafraume zuzulassende Person vorhanden sein. Die Zahl der Schläfer ist also nach der Größe des Schlafraumes zu bemessen, und diese Zahl in dauerhafter, leicht erkennbarer Weise an der Eingangstür anzuschreiben oder anzuschlagen. Die gleiche Vorschrift würde sich auch bei den der Inspektion unterliegenden Kleinwohnungen empfohlen haben. Von der Anzeigepflicht sind die Vermieter möblierter Wohnungen im Werte von mehr als 8 Mk. monatlich befreit. Die Polizeibehörde erhält durch das Gesetz das Recht, die Benützung einer gesundheitsschädlichen Mietwohnung zu untersagen oder von der Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdender Ursachen abhängig zu machen. Das gleiche gilt für Schlafstellen, doch kann deren Benützung von der Polizeibehörde außerdem noch untersagt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß diese Vermietung zu Unsittlichkeiten führen würde. Weisen die Mieter von Mietwohnungen, Schlafräumen oder Schlafstellen, die vor Beginn der Benützung von der Polizeibehörde nicht beanstandet waren, nach, daß unbeanstandete Wohnungen von der ihren Verhältnissen entsprechenden Größe und Preislage zurzeit nicht vorhanden sind, so soll die Frist zur Räumung nicht unter einem Monat bestimmt und kann bis auf fünf Jahre erstreckt werden.

Das Gesetz traf ursprünglich nur Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern. Doch konnte es durch Polizeiverordnung auch auf die kleineren

* Diese Beschränkung erwies sich in der Praxis als ein arger Fehler. Kleine Hauseigentümer ziehen in die von der Wohnungsaufsicht beanstandeten Mietwohnungen, vermieten die von ihnen bisher bewohnten Wohnungen und schlagen ihr so ein Schnippchen. Vergleiche Bericht des Landeswohnungsinspektors für 1904, S. 52.

Gemeinden ausgedehnt werden. Das Wohnungsfürsorgegesetz von 1902 hat die Geltung des Wohnungsaufsichtsgesetzes auf alle Gemeinden erstreckt. Es gab ferner den Gemeinden das Recht, solche Häuser zu erwerben, in denen die Benützung der Mehrzahl der Wohnräume als gesundheitsschädlich verboten ist, der Umbau oder die Niederlegung derselben aber nicht von den Eigentümern vorgenommen wird. Schließlich wurde durch dieses Gesetz eine Landeswohnungsinspektion errichtet. Auf dem Gebiete der Wohnungsinspektion wurden ihr die folgenden Aufgaben zugewiesen: 1. Mitwirkung bei der Organisation der lokalen Wohnungsinspektion, 2. Feststellung der Wohnungsverhältnisse in Stadt und Land, 3. Beseitigung von Mißständen und im Zusammenhang damit die Prüfung der Ausführung der Wohnungsinspektion durch die örtlichen Organe.

Obschon das Gesetz die Wohnungsaufsicht den Ortspolizeibehörden überträgt, war man bei seiner Ausführung bestrebt, der Wohnungsaufsicht jeden polizeilichen Charakter dadurch zu nehmen, daß in allen Gemeinden besondere Wohnungsinspektoren bestellt werden. Die Ausführungsanweisung wiederholt ein über das andere Mal, daß untergeordnete Polizeiorgane nicht mit der Wohnungsaufsicht betraut und selbst für kleinere Gemeinden nur ausnahmsweise als Wohnungsinspektoren zugelassen werden sollen. In den großen Städten sollen besondere Beamte bestellt werden. In den übrigen Gemeinden soll die Wohnungsaufsicht entweder von besoldeten Beamten im Nebenamt oder, soweit geeignete Gemeindebeamte nicht vorhanden sind, ehrenamtlich von Mitgliedern des Gemeinderates, Ärzten, Architekten usw. verwaltet werden. Die Ausführungsverordnung empfiehlt ferner, zur Ausübung der gesamten Wohnungspflege besondere Kommissionen aus Mitgliedern des Gemeinderates zu bestellen und in solchen Fällen die Wohnungsaufsicht einem oder mehreren Mitgliedern dieser Kommissionen zu übertragen. Bei der Durchführung dieser Vorschriften in der Praxis haben sich sofort wieder Schwierigkeiten aus dem Umstande ergeben, daß die Ortspolizei in den größten Städten staatlichen Beamten, in den übrigen Gemeinden den Bürgermeistern übertragen ist. Die von den Gemeindeverwaltungen bestellten Wohnungsinspektoren sind aber Gemeindebeamte, die mit der staatlichen Polizei nichts zu tun haben. Nun gehen die im Gesetz vorgeschriebenen Anzeigen in Darmstadt, wo staatliche Polizeiverwaltung ist, nach dem Gesetz beim Polizeiamt ein, zu dem der Wohnungsinspektor als städtischer Beamter nicht in näherer Beziehung steht. Dieser hat daher bisher die Ermittlung der Wohnungen in der Weise besorgt, daß er sämtliche Häuser der Stadt besuchte und Nachfragen anstellte, so daß die im Gesetz geforderte Anmeldung zu einer überflüssigen Formalität geworden ist.

Bei der Organisation der Wohnungsaufsicht durch das ganze Land machte die Auswahl geeigneter Personen für das Amt des Lokalwohnungsinspektors

die größten Schwierigkeiten. In den meisten Fällen wurden Gemeinderatsmitglieder und von diesen meistens Bauhandwerker oder Bauunternehmer gewählt. In großer Anzahl wurden ferner Gemeindetechniker, Lehrer und Krankenkassenbeamte, in einigen Fällen auch Pfarrer und Ärzte herangezogen. In einer Anzahl von Gemeinden haben die Bürgermeister die Wohnungsinspektion selbst übernehmen müssen, weil andere Personen sich dazu nicht fanden. Dagegen ist in den größeren Städten die Wohnungsinspektion anfänglich meist als reine Polizeisache behandelt worden, wie das zum Beispiel in Worms, Bingen und Friedberg noch der Fall ist. Erst nach und nach haben sie die Wohnungsinspektion von der Polizeiverwaltung losgelöst und selbständige Beamte für dieselbe bestellt. Gießen übte zum Beispiel anfänglich die Wohnungsinspektion lediglich durch Polizeibeamte, nunmehr hat es einen städtischen Techniker zum Wohnungsinspektor ernannt. In Darmstadt und Offenbach wird die Wohnungsinspektion durch ehemalige Polizeibeamte im Hauptamt geführt. In Mainz fand die erste Aufnahme im Jahre 1894 durch die Schutzmannschaft statt, die von dieser aufgestellten Listen wurden den vier Armenärzten übergeben, die als Wohnungsinspektoren bestellt waren. Nach einiger Zeit legten diese Armenärzte ihre Funktionen nieder, und es wurde statt dessen ein erfahrener Bautechniker bestellt, der die Geschäfte des Wohnungsinspektors im Nebenamt (!) über die ganze Stadt wahrnahm. Die Besichtigung der unter das Gesetz fallenden Wohnungen nach Straßen erforderte daher eine ganze Reihe von Jahren. Von 1894 bis 1898 fanden 6200 Besichtigungen statt, bei zirka 8000 Mietwohnungen, zirka 1000 Schlafstellen und zirka 3500 bis 4000 Schlafräumen. Schon diese Zahlen zeigen, wie wenig befriedigend diese Regelung der Wohnungsinspektion war. In der neuesten Zeit ist auch die Stadtverwaltung zu der Erkenntnis gekommen, daß eine durchgreifende Reorganisation notwendig sei. Ende März 1905 beschloß die Stadtverordnetenversammlung, eine Kommission für Wohnungspflege einzusetzen und ein Wohnungsamt zu errichten.

Das Gesetz von 1903 war mit zwei großen Mängeln behaftet. Es bestimmte nicht, unter welchen Umständen die Wohnungen als gesundheitsschädlich zu bezeichnen sind, und es fehlte jede Andeutung einer positiven Wohnungsfürsorge, wenn es an unbeanstandeten Wohnungen mangelt. Der letztere Mangel ist, wie wir bereits sahen, in gewissem Umfange durch das Wohnungsfürsorgegesetz abgestellt worden. Doch ist die wohnungsbauende Tätigkeit der Gemeinden bisher eine recht beschränkte geblieben und damit auch die energische Durchführung der Wohnungsinspektion in engen Schranken gehalten worden. In Mainz zum Beispiel ist man bei der Handhabung des Gesetzes offenbar sehr milde vorgegangen. Man war vor allem bestrebt, sich davor zu hüten, durch ein energisches Vorgehen die tatsächlich vorhandene Wohnungsnot zu

steigern und eine Entwertung des Grundbesitzes in der Altstadt zu verursachen, und sah deshalb von dem Erlasse weitergehender Bestimmungen namentlich hinsichtlich der Belegfähigkeit einzelner Räume ab. Wodurch ist aber der Wert der Häuser in der Altstadt bedingt? Offenbar dadurch, daß es möglich war, unsanitäre Wohnungen zu hohen Mietpreisen zu vermieten — denn andernfalls könnte bei Durchführung einer Wohnungsinspektion keine Entwertung eintreten. Dieser durch Duldung und Ausbeutung unsanitärer Wohnungen entstandene Wert der Häuser soll nun in direktem Widerspruche gegen das Gesetz geschützt werden. Die Profite der Slumausbeuter sind heilig — das ist der Grundsatz, den die Mainzer Stadtverwaltung proklamierte.

Auch dem ersten der beiden Gründe läßt sich eine gewisse Berechtigung nur dann zuschreiben, wenn man auf dem Standpunkte der Verwaltungsberichte steht und es für angezeigt hält, „zuzusehen, in welchem Umfange für die Neuerrichtung von kleineren Wohnungen (durch Privatspekulation, gemeinnützige Anstalten usw.) Sorge getragen werde". Wenn man es aber für die Pflicht der Gemeinde hält, selbst den Bau von Arbeiterwohnungen zu unternehmen, ihr daher die Rolle des Zuschauers nicht zuzuteilen vermag, kann man das von der Stadt Mainz befolgte Verfahren keineswegs billigen.

Der zweite Mangel des Gesetzes, das Fehlen der Mindestanforderungen, hat zu einer großen Ungleichheit bei der Durchführung der Wohnungsaufsicht geführt. Die durch Gesetz gestattete Festsetzung von Mindestanforderungen durch besondere Polizeiverordnungen hat nur für den Kreis Offenbach sowie die Gemeinden Büdingen, Nidda, Ortenberg und Alsfeld stattgefunden. In der großen Mehrzahl der Gemeinden blieb es den Lokalwohnungsinspektoren überlassen, sich zurechtzufinden, so gut sie konnten. Die von dem Landeswohnungsinspektor in seinem Bericht für das Jahr 1904 aufgestellten Tafeln zeigen recht deutlich, wie außerordentlich verschiedenartig die Wohnungsaufsicht, um nur die größeren Städte zu nehmen, ausgeführt worden ist. Die Zahl der untersuchten Wohnungen schwankte im Jahre 1904 zwischen 100 Prozent in Darmstadt und $2^1/_2$ Prozent in Mainz(!), die Zahl der beanstandeten Wohnungen zwischen 2 Prozent der untersuchten Wohnungen in Worms und 44 Prozent in Mainz.

Der vierte deutsche Bundesstaat, der im Besitze eines Wohnungspflegegesetzes ist, verdankt dasselbe der französischen Herrschaft. In Elsaß-Lothringen gilt für die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse ungesunder Wohnungen ein französisches Gesetz vom 13. April 1850. Danach kann der Gemeinderat nach freiem Belieben durch besonderen Beschluß eine Kommission ernennen, die aus 5 bis 9, in Städten mit mehr als 50000 Einwohnern aus 5 bis 20 Mitgliedern, darunter obligatorisch ein Arzt und ein Bausachverständiger, besteht. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein Beigeordneter.

Die Kommission hat die als ungesund bezeichneten Wohnungen aufzusuchen und Vorschläge über deren Verbesserung zu machen. Als ungesund gelten Wohnungen, die das Leben oder die Gesundheit ihrer Bewohner gefährden können. Über die Vorschläge der Kommission entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung des Eigentümers. Nur wenn die Gesundheitsverhältnisse einer Wohnung nicht mehr gebessert werden können, ist die Schließung derselben gestattet. Ein vorläufiges Wohnverbot ist also nicht erlaubt. Gegen die Entscheidungen des Gemeinderats ist Berufung an die Verwaltungsgerichte möglich. Dadurch wie auch durch die langen Fristen, vor deren Ablauf gegen renitente Hausbesitzer nicht zum zweiten Male vorgegangen werden darf, können Streitfälle jahrelang verschleppt werden. Wie man sieht, ist dieses elsaß-lothringische Gesetz keine sehr schneidende Waffe im Kampfe gegen die Wohnungsmisere. Trotzdem hat zum Beispiel Straßburg, wo seit 1897 eine Kommission in Tätigkeit ist, gute Erfolge erzielt. In dieser Kommission von 20 Mitgliedern waren Ärzte, Bausachverständige, Vertreter des Polizeipräsidiums, der Armenverwaltung, Ortskrankenkasse, Männer aller politischen Parteien vertreten. Anfänglich waren nur die Kommissionsmitglieder als ehrenamtliche Wohnungspfleger tätig. Schon nach wenigen Monaten aber kam man zu der Erkenntnis, daß ihre Unterstützung durch Berufsbeamte notwendig sei, um den ehrenamtlichen Mitgliedern einen Teil der Arbeitslast, insbesondere die ständigen Nachrevisionen abzunehmen. Noch im Jahre 1898 wurde daher ein erster beruflicher Wohnungsinspektor, 1905 ein zweiter angestellt. Über die Abgrenzung der Tätigkeit zwischen den ehrenamtlichen und den Berufsbeamten, die sich im Laufe der Jahre entwickelte, werden wir weiter unten bei der allgemeinen Kritik der Organisation der Wohnungspflege handeln. Die Wohnungskommission teilte die Stadt in einzelne Bezirke und setzte für jeden von ihnen einen Unterausschuß aus 2 bis 3 Mitgliedern der Wohnungskommission ein. Diese Unterausschüsse regeln für ihr Revier die Durchführung der hygienischen Mindestforderungen. Das Zusammenwirken mehrerer Mitglieder in den Unterausschüssen soll den Vorteil haben, daß sich dieselben gegenseitig beraten, ergänzen und kontrollieren, Beeinflussungen durch private Beziehungen daher schwer Boden finden können. Um die einheitliche Ausübung der Wohnungsinspektion zu sichern, sind im Jahre 1903 gesundheitliche Mindestforderungen nach fünfjährigem praktischen Probieren aufgestellt worden, die sich in der bisherigen Tätigkeit bewährt hatten.

Die Wohnungskommission hat in den Jahren von 1898 bis 1904 2954 Häuser in der Altstadt besichtigt, wo seit langer Zeit geradezu schauderhafte Wohnungszustände herrschten. 1520 = 51 Prozent dieser Häuser wurden saniert. In 254 von ihnen sind dauernde periodische Nachrevisionen erforderlich. Ende 1904 waren 1140 Häuser = 11 Prozent des Gesamtbestandes

steigern und eine Entwertung des Grundbesitzes in der Altstadt zu verursachen, und sah deshalb von dem Erlasse weitergehender Bestimmungen namentlich hinsichtlich der Belegfähigkeit einzelner Räume ab. Wodurch ist aber der Wert der Häuser in der Altstadt bedingt? Offenbar dadurch, daß es möglich war, unsanitäre Wohnungen zu hohen Mietpreisen zu vermieten — denn andernfalls könnte bei Durchführung einer Wohnungsinspektion keine Entwertung eintreten. Dieser durch Duldung und Ausbeutung unsanitärer Wohnungen entstandene Wert der Häuser soll nun in direktem Widerspruche gegen das Gesetz geschützt werden. Die Profite der Slumausbeuter sind heilig — das ist der Grundsatz, den die Mainzer Stadtverwaltung proklamierte.

Auch dem ersten der beiden Gründe läßt sich eine gewisse Berechtigung nur dann zuschreiben, wenn man auf dem Standpunkte der Verwaltungsberichte steht und es für angezeigt hält, „zuzusehen, in welchem Umfange für die Neuerrichtung von kleineren Wohnungen (durch Privatspekulation, gemeinnützige Anstalten usw.) Sorge getragen werde". Wenn man es aber für die Pflicht der Gemeinde hält, selbst den Bau von Arbeiterwohnungen zu unternehmen, ihr daher die Rolle des Zuschauers nicht zuzuteilen vermag, kann man das von der Stadt Mainz befolgte Verfahren keineswegs billigen.

Der zweite Mangel des Gesetzes, das Fehlen der Mindestanforderungen, hat zu einer großen Ungleichheit bei der Durchführung der Wohnungsaufsicht geführt. Die durch Gesetz gestattete Festsetzung von Mindestanforderungen durch besondere Polizeiverordnungen hat nur für den Kreis Offenbach sowie die Gemeinden Büdingen, Nidda, Ortenberg und Alsfeld stattgefunden. In der großen Mehrzahl der Gemeinden blieb es den Lokalwohnungsinspektoren überlassen, sich zurechtzufinden, so gut sie konnten. Die von dem Landeswohnungsinspektor in seinem Bericht für das Jahr 1904 aufgestellten Tafeln zeigen recht deutlich, wie außerordentlich verschiedenartig die Wohnungsaufsicht, um nur die größeren Städte zu nehmen, ausgeführt worden ist. Die Zahl der untersuchten Wohnungen schwankte im Jahre 1904 zwischen 100 Prozent in Darmstadt und $2^1/_2$ Prozent in Mainz(!), die Zahl der beanstandeten Wohnungen zwischen 2 Prozent der untersuchten Wohnungen in Worms und 44 Prozent in Mainz.

Der vierte deutsche Bundesstaat, der im Besitze eines Wohnungspflegegesetzes ist, verdankt dasselbe der französischen Herrschaft. In Elsaß-Lothringen gilt für die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse ungesunder Wohnungen ein französisches Gesetz vom 13. April 1850. Danach kann der Gemeinderat nach freiem Belieben durch besonderen Beschluß eine Kommission ernennen, die aus 5 bis 9, in Städten mit mehr als 50000 Einwohnern aus 5 bis 20 Mitgliedern, darunter obligatorisch ein Arzt und ein Bausachverständiger, besteht. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein Beigeordneter.

Die Kommission hat die als ungesund bezeichneten Wohnungen aufzusuchen und Vorschläge über deren Verbesserung zu machen. Als ungesund gelten Wohnungen, die das Leben oder die Gesundheit ihrer Bewohner gefährden können. Über die Vorschläge der Kommission entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung des Eigentümers. Nur wenn die Gesundheitsverhältnisse einer Wohnung nicht mehr gebessert werden können, ist die Schließung derselben gestattet. Ein vorläufiges Wohnverbot ist also nicht erlaubt. Gegen die Entscheidungen des Gemeinderats ist Berufung an die Verwaltungsgerichte möglich. Dadurch wie auch durch die langen Fristen, vor deren Ablauf gegen renitente Hausbesitzer nicht zum zweiten Male vorgegangen werden darf, können Streitfälle jahrelang verschleppt werden. Wie man sieht, ist dieses elsaß-lothringische Gesetz keine sehr schneidende Waffe im Kampfe gegen die Wohnungsmisere. Trotzdem hat zum Beispiel Straßburg, wo seit 1897 eine Kommission in Tätigkeit ist, gute Erfolge erzielt. In dieser Kommission von 20 Mitgliedern waren Ärzte, Bausachverständige, Vertreter des Polizeipräsidiums, der Armenverwaltung, Ortskrankenkasse, Männer aller politischen Parteien vertreten. Anfänglich waren nur die Kommissionsmitglieder als ehrenamtliche Wohnungspfleger tätig. Schon nach wenigen Monaten aber kam man zu der Erkenntnis, daß ihre Unterstützung durch Berufsbeamte notwendig sei, um den ehrenamtlichen Mitgliedern einen Teil der Arbeitslast, insbesondere die ständigen Nachrevisionen abzunehmen. Noch im Jahre 1898 wurde daher ein erster beruflicher Wohnungsinspektor, 1905 ein zweiter angestellt. Über die Abgrenzung der Tätigkeit zwischen den ehrenamtlichen und den Berufsbeamten, die sich im Laufe der Jahre entwickelte, werden wir weiter unten bei der allgemeinen Kritik der Organisation der Wohnungspflege handeln. Die Wohnungskommission teilte die Stadt in einzelne Bezirke und setzte für jeden von ihnen einen Unterausschuß aus 2 bis 3 Mitgliedern der Wohnungskommission ein. Diese Unterausschüsse regeln für ihr Revier die Durchführung der hygienischen Mindestforderungen. Das Zusammenwirken mehrerer Mitglieder in den Unterausschüssen soll den Vorteil haben, daß sich dieselben gegenseitig beraten, ergänzen und kontrollieren, Beeinflussungen durch private Beziehungen daher schwer Boden finden können. Um die einheitliche Ausübung der Wohnungsinspektion zu sichern, sind im Jahre 1903 gesundheitliche Mindestforderungen nach fünfjährigem praktischen Probieren aufgestellt worden, die sich in der bisherigen Tätigkeit bewährt hatten.

Die Wohnungskommission hat in den Jahren von 1898 bis 1904 2954 Häuser in der Altstadt besichtigt, wo seit langer Zeit geradezu schauderhafte Wohnungszustände herrschten. 1520 = 51 Prozent dieser Häuser wurden saniert. In 254 von ihnen sind dauernde periodische Nachrevisionen erforderlich. Ende 1904 waren 1140 Häuser = 11 Prozent des Gesamtbestandes

in Behandlung. Nur bei 104 Häusern = 3,4 Prozent aller besichtigten Anwesen wurde die Einleitung des förmlichen Zwangsverfahrens notwendig. In allen anderen Fällen genügte das Verfahren vor der Wohnungskommission, um die Abstellung der Mißstände herbeizuführen. „Die Furcht, durch den Beschluß der Wohnungskommission, zu deren Sitzungen Vertreter der Presse zugelassen sind, und weiter, durch den Gemeinderatsbeschluß vor der Öffentlichkeit an den Pranger gestellt zu werden, erwies sich als das wirksamste Zwangsmittel.“*

Ähnlich wie in Elsaß-Lothringen das Gesetz von 1850 erteilt in Sachsen das Baugesetz von 1900, § 163, den Gemeinden das Recht, durch Ortsgesetz eine Wohnungsaufsicht zu organisieren, und Bestimmungen über die Instandhaltung der Mietwohnungen, sowie der zum Aufenthalte von Dienstboten, Arbeitern, Gewerbegehilfen und Lehrlingen bestimmten Räume zu treffen. Ferner kann nach § 164 durch örtliche Polizeiverordnung die Reinhaltung der Höfe, die Reinhaltung und Lüftung der Flure, Treppen und Wohnungen in Miethäusern und die Beleuchtung der Höfe, Flure und Treppen sichergestellt werden. In der Verordnung vom 29. April 1901 hatte das Ministerium des Innern die Erwartung ausgesprochen, daß wenigstens die Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern sofort die Wohnungsinspektion in die Hand nehmen würden. Da diese Aufforderung wenig Beachtung fand, wurde sie in einem Erlaß vom 31. März 1903 wiederholt. Die Anleitung zum Erlasse baurechtlicher Ortsgesetze empfiehlt, für die Organisation der Wohnungsaufsicht besondere Gemeindeausschüsse zu bilden oder freiwillige Wohnungspfleger nach dem Vorbilde von Hamburg zu ernennen. Nach der Denkschrift des Reichsamtes des Innern vom Jahre 1904 sind in Crimmitschau, Falkenstein, Reichenbach, Bautzen, und für 15 größere Ortschaften der Amtshauptmannschaft Zittau Wohnungsordnungen erlassen worden, und befand sich die für die Stadt Schneeberg in Vorbereitung. Die Dresdener Wohnordnung war in ihrem wichtigsten, die Untervermietungen regelnden Teile noch nicht in Kraft getreten. Das geschah erst im Jahre 1905. Das Leipziger Regulativ über Teilvermietungen, das bereits im Jahre 1896 abgefaßt worden war, trat 1904 in Kraft. Die Chemnitzer Wohnungsordnung datiert von 1905.

Die Durchführung der Wohnungsaufsicht ist zum Beispiel in Chemnitz einem Wohnungsamte übertragen, das aus Mitgliedern des Stadtrates, der Stadtverordneten und Angehörigen der Bürgerschaft besteht. Außerdem können ehrenamtliche Wohnungspfleger herangezogen werden. Ähnlich ist die Organisation in Crimmitschau und Dresden. Doch ist in der letzteren Stadt ein Wohnungsinspektor und ein Aufseher im Hauptamte angestellt.

---

* v. d. Goltz, Wohnungsinspektion, 1900, S. 38 ff. Ferner: Dominikus, Die Inspektion der ungesunden Wohnungen in Straßburg i. E., in „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, XXII, S. 126 ff.

In den bisher behandelten Bundesstaaten beruht die Wohnungsaufsicht auf Gesetz, und war in Hamburg, Lübeck und Hessen obligatorisch. Neben diese Staaten treten Baden, Bayern und Württemberg, in denen durch ministerielle Verordnung eine für den Umfang des jeweiligen Bundesstaates geltende Regelung der Wohnungskontrolle eingeführt ist.

In Baden hatte das Ministerium des Innern auf Grund der §§ 87a, 116 und 136 des Polizeistrafgesetzbuchs in einer Verordnung vom 27. Juni 1874 einen § 12 erlassen, der sich mit der Wohnungsuntersuchung beschäftigte. Eine Erweiterung des § 116,* der nunmehr die feste Grundlage der Wohnungsinspektion bildet, veranlaßte die Abänderung dieser Verordnung und den Erlaß einer neuen vom 10. November 1896. Danach hat der Bezirksrat das Recht, nach Benehmen mit dem Gemeinderate zeitweilige Untersuchungen der Wohngebäude anzuordnen, um die Abstellung bauordnungswidriger, gesundheitsschädlicher oder die Sittlichkeit gefährdender Zustände in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermieten benützten oder Arbeitern zum Aufenthalte oder Schlafen zugewiesenen Räumen herbeizuführen.** Solche Untersuchungen werden durch den Ortsgesundheitsrat der größeren Städte oder besondere Kommissionen vorgenommen, denen jedenfalls der Bezirksarzt, der Bezirksrat, ein Mitglied des Gemeinderates und ein Bauverständiger anzugehören haben. Die Ortsgesundheitsräte sind nun Organe der städtischen Verwaltung und insofern wäre die Wohnungsuntersuchung eine Aufgabe der städtischen Verwaltung. Über die aufgefundenen Mißstände muß an den Bezirksrat berichtet werden, der bestimmt, in welcher Weise und in welchen Fristen die Hauseigentümer für Abhilfe zu sorgen haben, eventuell eine Benützung der beanstandeten Räume verbietet. Gegen seine Entscheidungen ist Rekurs an das Ministerium gestattet. Damit wird also die Ausführung der im Interesse der Hygiene und Sittlichkeit notwendigen Maßregeln der städtischen Verwaltung genommen. Man kann nicht behaupten, daß dieser Dualismus für eine wirklich erfolgreich durchgreifende Wohnungsinspektion von Vorteil ist. Zu leicht entstehen daraus Konflikte zwischen der kommunalen Selbstverwaltung und den staatlichen Behörden. Anstatt die Ortspolizei, vor allem soweit sie Wohlfahrtspolizei ist, als eine Aufgabe der lokalen Selbstverwaltungskörper zu betrachten,

* § 116 erhielt den Absatz: Gleiche Strafe trifft Hauseigentümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei den zeitweiligen Untersuchungen der Wohngebäude oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung von bauordnungswidrigen, gesundheitsschädlichen oder die Sittlichkeit gefährdenden Zuständen in den zum Vermieten benützten oder Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten usw.) zum Aufenthalte und Schlafen zugewiesenen Räumen innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprechen oder einem polizeilichen Verbote zuwider Räume, in welchen solche Zustände bestehen, zu den bezeichneten Zwecken benützen.

** Eine zu § 12 ergangene Instruktion enthält die hygienischen Forderungen, die an die Mietwohnungen zu stellen sind.

gilt ſie in Deutſchland als ein ſtaatliches Hoheitsrecht. Ein Reſt aus der Zeit des abſoluten Polizeiſtaats ſtehen die ſtaatlichen Polizeibehörden als eine läſtig gewordene Schranke in der freien Entwicklung des modernen Geſellſchaftslebens da. Mit überlegener Anmaßung, die der ſtaatlichen Bureaukratie eigen zu ſein pflegt, treten ſie der demokratiſchen Selbſtverwaltung feindlich entgegen und ſuchen, ſelbſt unfähig, die zahlreichen Probleme der modernen Zeit zu löſen, ſie an der Ausdehnung ihres Wirkungskreiſes zu hindern, ihr die Wurzeln kraftvoller Entwicklung abzuſchneiden.

Im Jahre 1888 wies das Miniſterium des Innern in Baden einige Bezirksämter größerer Städte an, auf Grund des § 12 der Verordnung von 1874 eine Unterſuchung der kleinen Mietwohnungen herbeizuführen. So fand 1891 zum erſten Male in Karlsruhe eine Wohnungsenquete ſtatt, die ſich auf 313 bebaute Grundſtücke mit 1666 Wohnungen und 7540 Bewohnern erſtreckte. Veranlaßt durch die zahlreichen Mißſtände, das Vorherrſchen der Mietkaſerne, Mangel an Luft und Licht, Übervölkerung der kleinen Wohnungen, zu hohe Mietpreiſe uſw., machte die Unterſuchungskommiſſion eine Reihe von Vorſchlägen, auf Grund deren eine Reviſion der Bauordnung von 1890 in Angriff genommen, das Statiſtiſche Amt mit der Führung einer Wohnungsſtatiſtik beauftragt wurde, und die Stadt den Bau von Arbeiterwohnungen beſchloß.* Ferner wurden noch Verhandlungen über die Einrichtung einer ſtändigen Wohnungskontrolle eingeleitet.

Auch in Mannheim fand in den Jahren 1890 bis 1893 eine Wohnungsinſpektion ſtatt, die außerordentlich ſchlechte Wohnungszuſtände aufdeckte.** Auf Anregung des Großherzoglichen Bezirksamtes ſchuf die Stadt das Amt eines Wohnungskontrolleurs im Nebenamt, der ſtändiges Mitglied der Ortsbaukommiſſion und des Ortsgeſundheitsrats ſein ſollte. Der Gehalt wurde auf 1200 Mk. feſtgeſetzt und das Amt mit der Stelle eines Obmanns der Feuerſchauer kombiniert, da der Stadtrat die Stelle eines Wohnungskontrolleurs nicht als ein die volle Tätigkeit eines Mannes beanſpruchendes Gemeindeamt errichtet wiſſen wollte. Eine Stadt von über 97 000 Einwohnern, deren Hauſungsverhältniſſe als ſehr ſchlechte bezeichnet werden müſſen, richtete die Stelle eines Wohnungskontrolleurs als Nebenamt neu ein und übertrug ſie einem Architekten gegen Zahlung einer Jahresvergütung von 1200 Mk.! Es war kein Wunder, daß ſich die Einrichtung nicht bewährte. Als daher im Jahre 1899 eine neue Unterſuchung begonnen wurde, mußte auch eine neue Organiſation geſchaffen werden. Das Stadtgebiet wurde in 10 Bezirke eingeteilt und für jeden Bezirk eine beſondere Unterſuchungskommiſſion gebildet.

* Hygieniſcher Führer durch Karlsruhe, S. 94 ff.

** Vergleiche Verwaltungsbericht 1892/94 II, S. 152 ff. Ebenda die Dienſtanweiſung für den Wohnungskontrolleur.

Die Vorerhebung erfolgt durch bautechnisch vorgebildete städtische Beamte, anfänglich die zuständigen Ortsbaukontrolleure, später zwei besondere Beamte. Dieselben werden bei ihren Gängen von einem Bediensteten der Staatspolizeimannschaft begleitet. Einfachere Mißstände werden vom Bezirksamte erledigt. Größere Beanstandungen baulicher oder wohnungspolizeilicher Natur unterliegen der Beurteilung der Kommission. Diese tritt nach Beendigung der Vorerhebung in ihrem Bezirk zusammen und besichtigt die von den Kontrolleuren beanstandeten Gebäude und Wohnungen. Die Kommission besteht aus dem Bezirksarzt, je einem Mitgliede des Bezirksrates und Stadtrates, dem Armenarzte, dem Armenbezirksvorsteher und dem Wohnungskontrolleur. Die Anträge der Kommission gehen an den Bezirksrat, der über sie entscheidet. Trotz der Neuorganisation hat die Untersuchung einen sehr langsamen Verlauf genommen, dauerte sie doch vom Frühjahr 1899 bis Frühjahr 1904. Um die Ergebnisse der Untersuchung festzuhalten, wurde im Jahre 1905 sofort wieder mit einer neuen begonnen. Die dauernde Befolgung der ergangenen Auflagen wird außer durch die periodischen Besichtigungen der Wohnungskontrolleure anläßlich der regelmäßigen Kontrolle durch besonders angeordnete Visitationen seitens der Schutzmannschaft sicher gestellt.

Ähnliche Untersuchungen wie in Karlsruhe und Mannheim finden in Bruchsal, Konstanz und Rastatt statt. In Heidelberg wurde auf Grund einer solchen Untersuchung in den Jahren 1895/96 und 1896/97 im Jahre 1898 ein besonderer Beamter für die Wohnungsuntersuchungen angestellt, der die Arbeit der wiederholten Kontrolle der beanstandeten Wohnungen übernahm. Allerorten hat sich bei diesen Untersuchungen zweierlei ergeben. Wollte man die Resultate der ersten Untersuchung festhalten, so mußte man ihr sofort weitere Untersuchungen folgen lassen, mit anderen Worten, die periodisch stattfindende Kontrolle zu einer ständigen machen. Zweitens ergab sich die Anstellung besonderer Beamten für die Ausübung der ständigen Wohnungskontrolle als notwendig.

Durch eine Erweiterung des § 73 des Polizeistrafgesetzbuches, die am 22. Juni 1900 Gesetzeskraft erlangte, ist nunmehr in Bayern die Grundlage für eine Wohnungsinspektion geschaffen. Die königliche Verordnung vom 10. Februar 1901 hat dann auf Grund derselben die nötigen Bestimmungen zur Regelung der Wohnungsinspektion gebracht. Danach ist in allen Gemeinden des Staates eine polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Wohnungsräume einzuführen. Natürlich wird die Ausführung der Wohnungsaufsicht in die Hände der Ortspolizeibehörde gelegt, das heißt in den Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrate, in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung in die der Bürgermeister. Nach Bedürfnis sind in den größeren Städten eigene Wohnungskommissionen, selbstverständlich ohne Exekutive, zu

bestellen, deren Wahl durch die Gemeindeverwaltung erfolgt, und denselben Wohnungsinspektoren als Hilfsorgane beizugeben. Die Tätigkeit der Mitglieder der Kommissionen ist ehrenamtlich, doch können für besondere Mühewaltung Vergütungen gewährt werden. Im allgemeinen wird also die Art der Wohnungsinspektion in das Belieben der Gemeinden gestellt. Dieselben können sich mit der einfachen und wenig Nutzen bringenden Inspektion durch Polizeiorgane begnügen, sie können aber auch durch Einsetzung von Wohnungskommissionen und Anstellung von Wohnungsinspektoren eine wirksame und tiefgreifende Tätigkeit entfalten.

Wohnungskommissionen sind nach einem Artikel der Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, III. Jahrgang (1905), 3. Heft, S. 18, nunmehr in sämtlichen 42 unmittelbaren Städten, mit Ausnahme von 5 kleineren, vorhanden. Im ganzen Königreich gab es anfangs des Jahres 1905 924 solcher Kommissionen. Die Zahl ihrer Mitglieder schwankt zwischen 2 und 8. In den meisten Fällen werden dieselben durch die Gemeindebehörde teils aus den Mitgliedern der Gemeindekollegien, teils aus der Einwohnerschaft überhaupt gewählt. Ärztliche und bautechnische Sachverständige hat man überall beizuziehen gesucht. In kleineren Gemeinden wurde auch die bestehende Feuerschaukommission mit den Aufgaben der Wohnungsinspektion betraut. Für eine größere Zahl von Wohnungskommissionen sind neuerdings Geschäftsordnungen erlassen worden. Ihre Aufgabe ist in den einzelnen Orten verschieden. Teils steht ihnen die polizeiliche Wohnungsaufsicht, die Veranstaltung von Wohnungserhebungen und die Abstellung der vorgefundenen Mängel zu, teils sind sie nur ein begutachtendes und beratendes Organ der Ortspolizeibehörden, teils vereinigen sie beide Aufgaben.

Die Tätigkeit der Wohnungskommissionen ist nach dem bereits angeführten amtlichen Artikel eine „entsprechende", was immer auch unter diesem Ausdruck verstanden sein mag. Doch wird in verschiedenen Bezirken Klage darüber geführt, „daß die Kommissionen eine besondere Tätigkeit nicht entfalten, ja in vielen Fällen eine eigene Initiative und selbständige Tätigkeit überhaupt nicht entwickeln und auch wenig Verständnis für ihre Aufgabe zeigen". Den Mitgliedern fehlt oft die erforderliche Zeit und die Vorbildung. Sie scheuen sich auch vielfach, den Beteiligten durch Aufdeckung von Mißständen Schwierigkeiten und Kosten zu bereiten. Die Kommissionen weisen also alle Mängel der ehrenamtlichen Wohnungspflege auf.

Sehr gering ist die Zahl der Wohnungsinspektoren, deren es im ganzen 39, davon 9 im Hauptamte, 30 im Nebenamte, gab. Ihre Tätigkeit wird als eine ersprießliche bezeichnet und besonders hervorgehoben, daß dort, wo Wohnungsinspektoren aufgestellt sind, die Wohnungsaufsicht einen erheblichen Aufschwung genommen habe.

Die Feſtſtellung der an die Wohnungen und Wohnräume zu erhebenden Forderungen, alſo der Beſtimmungen über den baulichen Zuſtand, die Trockenheit und Reinlichkeit der Räume, die Luft- und Lichtzufuhr, den Luftraum uſw., iſt durch oberpolizeiliche Verordnungen in Oberbayern, Pfalz, Oberpfalz und Regensburg, Mittelfranken, Schwaben, Unterfranken erfolgt. Dieſe beſtimmen im allgemeinen, daß die Wohn- und Schlafräume, ſowie die dazugehörigen Nebenräume, wie Küchen, Kammern und dergleichen, in reinlichem Zuſtande zu halten ſind, und daß ſie nur inſoweit belegt werden dürfen, als eine Überfüllung nicht eintritt. Als Mindeſtmaße bei Schlafräumen werden dabei 10 Kubikmeter Luftraum und 3 Quadratmeter Bodenfläche für Erwachſene, die Hälfte für Nichterwachſene (bis 14. Lebensjahr) feſtgeſetzt. Außerdem beſchäftigen ſich die Verordnungen mit der Beſchaffenheit der Räume der Dienſtboten und Gewerbegehilfen, ſowie der Schlafgänger.

Auch Württemberg hat im Jahre 1900, leider nur auf dem Wege der Verordnung, nicht dem der Geſetzgebung, eine Wohnungsinſpektion erhalten. Nach einer Verfügung des Miniſteriums des Innern muß in ſämtlichen Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern eine ortspolizeiliche Wohnungsaufſicht eingerichtet werden; in kleineren Gemeinden bleibt es der Gemeindeverwaltung überlaſſen, ob ſie die Einrichtung treffen will. Die Organe der Wohnungsinſpektion ſind von der Gemeindeverwaltung zu beſtellen, die entweder beſondere Inſpektoren mit der Wohnungsaufſicht beauftragen oder Mitglieder der Ortsfeuerſchau, Bedienſtete, wie Schutzleute oder Polizeidiener, aber auch ſonſtige geeignete Perſonen heranziehen kann. Die Verfügung unterwirft der Inſpektion alle aus drei oder weniger Wohnräumen beſtehenden Wohnungen, alle Wohnungen, in die Schlafgänger gegen Entgelt aufgenommen werden, alle zur gewerbsmäßigen Beherbergung von Fremden beſtimmten Räume, alle Schlafgelaſſe der im Hauſe des Arbeitgebers oder der Dienſtherrſchaft wohnenden Arbeiter, Lehrlinge und Dienſtboten. Damit iſt der Umfang der Wohnungsinſpektion in ganz zutreffender Weiſe beſtimmt worden, nur iſt die Zahl der Wohnräume deshalb zu niedrig gegriffen, weil auch die Küchen als Wohnräume gelten ſollen. Wohnungen, die aus Küche und drei kleinen Zimmern beſtehen, ſind, beſonders in den ländlichen Gemeinden, noch in großer Zahl inſpektionsbedürftig. Wenig Neues bieten die Grundſätze, nach denen die Inſpektion vorgenommen werden ſoll. In manchen Punkten bleiben ſie hinter den hygieniſchen Mindeſtforderungen zurück. In Schlafgelaſſen ſoll zum Beiſpiel auf den Erwachſenen nur ein Raum von mindeſtens 10 Kubikmeter, auf jedes Kind unter 14 Jahren ein ſolcher von mindeſtens 5 Kubikmeter fallen. Beide Ziffern, beſonders aber die letztere, ſind viel zu niedrig gegriffen. Über die Größe der erforderlichen Bodenfläche fehlt es an jeder Beſtimmung uſw. Der Erlaß weitergehender Bezirks- oder ortspolizeilicher

Vorschriften soll allerdings durch die ministerielle Verfügung nicht gehindert sein. Leider schwächt diese aber den Eindruck ihrer Bestimmungen dadurch zum guten Teile ab, daß sie es den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht macht, die Wohnungsaufsicht in möglichst schonender Weise zu handhaben und die Nichtanwendung einiger Bestimmungen überall da gestattet, wo die sofortige Durchführung eine unverhältnismäßige Härte in sich schließen würde.

Die Verfügung gewährt den Gemeindeverwaltungen bei der Einrichtung der Wohnungsinspektion große Freiheit, macht aber den bedeutsamen Fehler, daß sie die Verwendung von Polizeidienern nicht von vornherein verbot. Es ließ sich daher erwarten, daß die Mehrzahl der Gemeinden die Sache der Ortspolizeibehörde oder den Feuerschauern übertragen würde, und daß besonders im ersten Falle der Inspektion der polizeiliche Charakter aufgedrückt werden würde. Die Erwartung ist voll erfüllt worden. Besondere Wohnungsinspektoren sind nur in sehr wenigen Städten, so zum Beispiel in Cannstatt, angestellt worden. Diese in Mittelstädten wohl zweckmäßigste Einrichtung erfordert immerhin eine größere ständige Gehaltsausgabe, wenn man einen auch in Bausachen erfahrenen tüchtigen Mann anstellen will. Daher hat man selbst in größeren Städten Württembergs, wie Ulm, Ludwigsburg, die vorhandenen Institutionen der Baukontrolleure und Feuerschauer benutzt, um Geld zu sparen. Diese Organe sind aber durch ihre speziellen Aufgaben schon so stark in Anspruch genommen, daß über der Bau- und Feuerschau, der Fürsorge für die bau- und feuertechnische Sicherheit der Gebäude gerade die Wohnungsinspektion und die Aufnahme der Wohnungszustände sicher zu kurz kommen. Im wesentlichen polizeilich ist die Wohnungsinspektion in Reutlingen geregelt. Die erstmalige allgemeine Besichtigung findet durch den Vorstand des Stadtpolizeiamtes in Verbindung mit dem Stadtbaumeister statt. Die laufende Kontrolle dagegen liegt in den Händen eines Schutzmannes. Ob nun dieser Schutzmann in Zivil geht oder nicht, macht dabei nur einen geringen Unterschied aus. Einen besonderen Weg hat man in Stuttgart eingeschlagen. Hier wurde ein selbständiges Wohnungsamt mit den drei Aufgaben Wohnungsstatistik, Wohnungsinspektion und Wohnungsnachweis eingerichtet, dessen Grundlage der § 2, Absatz 2 der ministeriellen Verordnung bildet. Danach kann von der persönlichen Besichtigung von Fall zu Fall oder auch auf unbestimmte Zeit Abstand genommen werden, wenn die Polizeibehörde „auf Grund einer Besichtigung in Verbindung mit der durch die polizeilichen An- und Abmeldungen der Bewohner ermöglichten Kontrolle oder auf andere Weise die Überzeugung von dem fortdauernden ordnungsmäßigen Zustande und der ordnungsmäßigen Benützung bestimmter Wohnungen, Räume oder Schlafgelasse“ gewinnt. Um nun den Hausbesitzern soweit als möglich die Wohnungsbesichtigung durch Wohnungsinspektoren zu ersparen, machte die Stuttgarter Stadt-

verwaltung von dem erwähnten Paragraphen Gebrauch und legte den Vermietern die Pflicht auf, mittels bestimmter Formulare ihre leerstehenden Wohnungen an- und die vermieteten abzumelden. Das Anmeldungsformular enthält Straße und Nummer, Stockwerk, Zahl der Zimmer, Bezeichnung der gewerblichen Räume, falls vorhanden, Mietpreis, Einzugstermin. In dem Abmeldungsformular ist außer den wesentlichen Angaben des Anmeldungsformulars noch die Zahl der einziehenden Personen anzugeben. Die Angabe soll in Verbindung mit der über die Zahl der Zimmer den ersten Anhaltspunkt für die Vornahme einer Wohnungsinspektion geben. Eine Wohnung gilt dann als überfüllungsverdächtig, wenn sich auf einen Raum drei und mehr Personen berechnen. Tritt dieser Fall ein, so findet die direkte Wohnungsbesichtigung durch den Wohnungspfleger statt. Mit diesem Verfahren soll also der Kreis der durch Augenschein zu kontrollierenden Wohnungen verringert und eine Menge Zeit und Arbeitskraft erspart werden. Aus dem Verhältnis von Zimmerzahl zur Zahl der Bewohner läßt sich aber in sehr vielen Fällen, und gerade in denen schlechtester Wohnungszustände, kein Schluß auf die Überfüllung einer Wohnung ziehen, so wenig wie man daraus über die sonstigen hygienischen Mißstände unterrichtet wird.

Das Wohnungsamt ist einer Abteilung des Gemeinderats für das Wohnungswesen unterstellt, deren Vorsitzender zugleich der Vorstand des Wohnungsamtes ist. Ihm ist das erforderliche Beamtenpersonal unterstellt. Die eigentliche Inspektion wird durch ehrenamtliche Wohnungspfleger ausgeübt, die als Hilfspersonen des Wohnungsamtes fungieren. Für die Zwecke der Inspektion ist die Stadt in 210 Pflegebezirke eingeteilt, die ebenso vielen Wohnungspflegern überwiesen sind. Wie bei einer so großen Zahl und dem mit ihr verbundenen ständigen großen Wechsel der Personen die Einheitlichkeit der Inspektion gewahrt bleiben kann, ist uns unerklärlich. Die Meldungen der Wohnungspfleger werden vom Wohnungsamt einer Prüfung unterworfen und, falls nötig, nach Einholung eines Gutachtens des Stadtarztes oder eines städtischen Technikers behandelt. Die erforderlichen polizeilichen Auflagen werden vom Vorstand des Amtes erlassen. Handelt es sich um die gänzliche Räumung einer Wohnung, so wird außerdem noch ein Beschluß der gemeinderätlichen Abteilung herbeigeführt.

Am traurigsten sieht es mit der Wohnungsinspektion wiederum in Preußen aus, wo es an einer allgemeinen Regelung derselben vollständig fehlt, mag sie, wie in Hamburg, Lübeck und Hessen, auf dem Wege des Gesetzes oder, wie in Baden, Bayern und Württemberg, auf dem der Verordnung geschehen sein. Polizeiliche Verordnungen über die Aufnahme von Kost-, Quartier- und Schlafgängern gibt es freilich schon seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in zahlreichen Bezirken. Dagegen sind die Wohnungsordnungen,

wie sie für verschiedene Regierungsbezirke und eine größere Zahl von Einzelgemeinden allgemein für Kleinwohnungen erlassen sind, viel jüngeren Datums. Über den Umfang, in dem solche Polizeiverordnungen bestehen, gibt die bereits öfter erwähnte Denkschrift des Reichsamtes des Innern, S. 61 ff., Auskunft. Die Kontrolle über die Beobachtung dieser auf Grund der Polizeigesetze erlassenen polizeilichen Wohnungsordnungen erfolgt selbstverständlich durch die Polizei, in gewissen Fällen (Unterkunft von Arbeitern, die in Ziegeleien, Steinbrüchen und Gruben usw. beschäftigt sind) auch durch die Gewerbeaufsichtsbeamten. Daneben besteht in einer Reihe von Gemeinden eine dauernde Wohnungsaufsicht, die, wie in den größeren Städten des Regierungsbezirkes Potsdam, in Memel, Danzig, Wiesbaden, in einzelnen Gemeinden der Provinz Schlesien, Hannover und des Regierungsbezirkes Trier, den Gesundheitskommissionen oder, wie in Bochum, Remscheid, Linden usw., den Organen der Armenpflege übertragen ist. Besondere Wohnungskommissionen, die aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung bestehen oder auch durch Zuziehung anderer Bürger gebildet werden, gibt es in Görlitz, Kiel, Liegnitz usw. Im allgemeinen wird aber auch diese Wohnungsaufsicht von den Organen der allgemeinen Polizei, vereinzelt auch der Baupolizei, ausgeübt, teils selbständig, teils in Verbindung mit der Kontrolle über die Beobachtung der oben erwähnten Polizeiverordnungen, welche die Beschaffenheit und die Benützung der Kleinwohnungen und das Kost- und Quartiergängerwesen regeln. Die Wohnungsinspektion trägt also polizeilichen Charakter und sinkt dadurch von der Höhe einer eminenten wichtigen hygienischen und sozialpolitischen Einrichtung auf das Niveau der gewöhnlichen polizeilichen Ordnungsmaßregel hinab. Unter den zahlreichen Städten mit polizeilicher Wohnungsinspektion sei hier als typisch Düsseldorf behandelt.

Am 31. Mai 1893 wurde eine Regierungspolizeiverordnung für die Kreise Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort erlassen und später, im Jahre 1898, auf sämtliche Kreise des Regierungsbezirkes Düsseldorf ausgedehnt. Der § 1 dieser Verordnung verbietet es, in Wohnungen, die „sich in von zwei oder mehr Familien bewohnten oder zum Bewohnen durch zwei oder mehr Familien bestimmten Häusern befinden, selbst als Eigentümer oder Besitzer einzuziehen oder eine Familie zur Miete oder Aftermiete aufzunehmen, sobald diese Wohnungen polizeilich als zum Bewohnen ungeeignet oder als überfüllt bezeichnet worden sind". Als ungeeignet können von der Ortspolizeibehörde Wohnungen bezeichnet werden, die ohne genügende Wasserversorgung und Aborteinrichtung sind, bei denen die Schlafräume mit Aborten in offener Verbindung stehen, die keine verschließbare Türen und keine unmittelbar ins Freie führende und zu öffnende oder zu kleine Fenster (Fensterfläche kleiner als ein Zwölftel der Fußbodenfläche), sowie keine die Räume vom Erdboden trennende

Fußböden haben. Speicherräume dürfen als Schlafräume nur benützt werden, wenn sie vollständig verputzte oder mit Holz verkleidete Wände haben. Als überfüllt sollen die Wohnungen gelten, die in den Schlafräumen weniger als 10 Kubikmeter Luftraum für jede mehr als 10 Jahre alte Person und 5 Kubikmeter für jedes Kind unter 10 Jahren enthalten. Die Schlafräume sollen ferner derart sein, daß die ledigen über 14 Jahre alten Personen nach dem Geschlechte getrennt in besonderen Räumen oder Abschlägen schlafen können, und jedes Ehepaar und seine noch nicht 14jährigen Kinder einen besonderen Schlafraum oder doch einen besonderen Abschlag besitzen.

Die Ausführung dieser Polizeiverordnung wurde nun in Düsseldorf* in die Hände von 36 Revierpolizeisergeanten gelegt, die allerdings „daran zu gewöhnen sind, den Polizeiton möglichst beiseite zu lassen". Jeder legte ein genaues Verzeichnis der in seinem Reviere befindlichen und der Verordnung nicht entsprechenden Mietwohnungen an. (Wie geschah dies?) Die Wohnungen wurden dann von einem städtischen Baumeister revidiert. Darauf erfolgte die Aufforderung, die Mängel binnen einer Frist von vier Wochen zu beseitigen. Die Revierbeamten hatten die in ihrer Liste befindlichen Wohnungen viermal im Jahre zu revidieren. Die Kontrolle über die Wohnungsbeaufsichtigung führte ein Polizeiwachtmeister, der jede Woche eines der 36 Reviere nachrevidierte. Derselbe übte die Funktionen eines Wohnungsinspektors aus! Über die Wirkungen dieser Inspektion heißt es in der Festschrift zur LXX. Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte „Düsseldorf im Jahre 1898", S. 74: „Infolge des Umstandes, daß die Polizeiverordnung nur ganz allmählich eingeführt wurde, ist weder ein Mangel an geeigneten Wohnungen für die ärmeren Bevölkerungsklassen eingetreten, noch eine Steigerung der Mietpreise erfolgt, wie auch Härten gegen Mieter und Vermieter vermieden sind. — Aus vorstehendem ergibt sich, daß der Versuch, mittels einer zielbewußten, auf Jahre hinaus festgesetzten und planmäßig geübten gleichmäßigen Tätigkeit der Ortspolizeibehörden die Beseitigung der vorhandenen Wohnungsübelstände im Wege umsichtiger polizeilicher Fürsorge zu fördern, als geglückt bezeichnet werden kann." Mit der Gründlichkeit der Wohnungsinspektion scheint es trotz des selbstgefälligen Päan der Polizeibehörde nicht weit her gewesen zu sein, da in einer Stadt von der Größe Düsseldorfs mit zirka 10000 Häusern und 37000 Haushaltungen nur 587 beziehungsweise 820 Wohnungen beanstandet und von diesen nur 107 als polizeilich unbrauchbar bezeichnet wurden. Im November 1901 wurde daher die Wohnungsinspektion neu organisiert. Es wurde eine Wohnungskommission, bestehend aus dem Polizeidezernenten, dem Stadtarzt und dem Polizeibaurat, eingerichtet. Als ausführende Organe

* Marx (Düsseldorf) auf der XXIII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege über die Handhabung der Düsseldorfer Polizeiverordnung.

wurden ihr ein städtischer Bauassistent und der bereits erwähnte Polizeiwachtmeister beigegeben. Seitdem ist die Inspektion wirksamer geworden, ihr polizeilicher Charakter aber unverändert geblieben.

Ein Überblick über die Art und Weise, wie in den verschiedenen Staaten und Städten die Wohnungsinspektion geregelt ist, zeigt uns, daß es mit Ausnahme Stuttgarts nirgends zu der Einrichtung eines besonderen Amtes gekommen ist, das das gesamte Gebiet der städtischen Wohnungsfürsorge (Statistik, Inspektion, Nachweis) bearbeitet. Fast überall liegt die Inspektion in den Händen der Polizei, und der Schutzmann erscheint als der Wohnungshygieniker, der das so eminent wichtige Urmaterial liefert. Das gilt für Preußen, das gilt aber auch für Württemberg, Hessen usw.

So wenig in der Praxis erreicht wurde — es fehlt vor allem an Geld im Militärstaate —, so zahlreich sind die Vorschläge für die Organisation eines solchen Amtes. Sie zeigen alle aufs klarste, wie tief das ganze organisatorische Denken in Deutschland in bureaukratische Fesseln geschlagen ist. Da will der eine den Bürgermeister oder einen Stellvertreter desselben als Vorsitzenden einsetzen und dem Bürgermeister in jedem Falle die Verantwortlichkeit gegenüber der höheren Verwaltungsbehörde zuweisen; ein anderer den Vorsteher des Amtes zum Reichsbeamten machen, der von der Gemeindeverwaltung unabhängig und natürlich ein höherer Verwaltungsbeamter ist.* Wieder andere wollen zwar das Wohnungsamt in engste Verbindung mit der Gemeindeverwaltung bringen und setzen den Bürgermeister zum Vorsitzenden ein, wollen aber dem Wohnungsamte das Recht geben, auch gegen die Gemeindeverwaltung an die Aufsichtsbehörde Berufung einzulegen. Ganz in dem Sinne des herrschenden bureaukratischen Systems sind die Vorschläge des Oberbürgermeisters von Essen, Zweigert,** die wir hier als typisch in Kürze besprechen. Danach sollen die neuen Wohnungsämter nur begutachtende und beratende Behörden sein, die den Polizeiverwalter, den allmächtigen und allwissenden Träger preußisch-deutscher Verwaltung, beraten dürfen. „Die Entscheidung muß in der Hand eines Mannes verbleiben, des Polizeiverwalters, der persönlich verantwortlich ist nicht bloß seinem Gewissen, sondern seiner

* Dabei durfte es dann natürlich nicht an einer symmetrischen Klimax von Wohnungsbehörden mit einem Reichswohnungsamte an der Spitze fehlen! Auch in den in mancher Beziehung sehr zweckmäßigen Vorschlägen v. d. Goltz' in „Die Wohnungsinspektion usw." S. 46 ff. gibt es ein Reichswohnungsamt mit Reichswohnungsinspektoren, darunter die Instanz für die Bundesstaaten mit eigenen Inspektoren und schließlich die Gemeinde mit ihrem Wohnungsamt. Zu viel des Guten!

** XVII. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege 1891 in „D. V. f. ö. G." XXIV (1892), S. 97, und ebenso in Schriften des Vereins für Sozialpolitik XCV, S. 70 ff.: „Daß die Aufgabe der Wohnungspflege, soweit es sich um die Wohnungsbeaufsichtigung handelt, in Preußen der Polizei und nicht den Gemeindebehörden übertragen ist, kann ich für einen Fehler nicht ansehen."

vorgesetzten Dienstbehörde und eventuell dem Zivil- und Strafrichter.“ Man kann sich darauf verlassen, daß unter sotanen Verhältnissen dieser Polizeiverwalter mit seiner reichen Verantwortlichkeit gegenüber Gewissen und vorgesetzter Dienstbehörde tun und lassen wird, was er will und wodurch er sich der vorgesetzten Dienstbehörde und allen staatlichen Gewalten gegenüber in das günstigste Licht setzen kann, daß er aber den Rat des Wohnungsamtes nach Gefallen benützen oder vernachlässigen wird. Wir hätten dann eine zweite Art von Sanitätskommission, wie diese zu unfruchtbarem Vegetieren verdammt und nur zu kurzem Leben galvanisiert, wenn sich der Herr Polizeiverwalter in Zeiten sanitärer Not gegen plötzliche Explosionen des Unwillens der Bevölkerung decken will.

Die Wohnungspolizei ist so wenig eine staatliche Aufgabe wie die Baupolizei, trotz der staatlichen Baupolizeiämter in Preußen und in anderen rückständigen Staatswesen. Dem Staate kann, wie auf dem Gebiete der lokalen öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt, nur eine beaufsichtigende Tätigkeit zugewiesen werden, die aber nicht von Verwaltungsbeamten, sondern von technischen Sachverständigen zu üben ist. Gerade die Bau- und Wohnungspolizei sind in eminenter Weise Aufgaben der städtischen Selbstverwaltung, ihrer durch Wahlen aus dem Schoße der Bürgerschaft hervorgegangenen Körperschaften. Ein ständiger Ausschuß derselben, dem vielleicht das Recht oder die Pflicht gegeben ist, sich sachverständige Bürger zu kooptieren, muß die Leitung der Wohnungspolizei und das Beschlußrecht in allen Fragen derselben haben,* während die Ausführung der von ihm vorgezeichneten Wohnungspolitik in die Hände eines dem Ausschusse verantwortlichen sachverständigen Vorstehers des Wohnungsamtes, eines Hygienikers oder eines hygienisch gebildeten Bautechnikers, gelegt sein sollte. Die untergebenen direkt ausführenden Organe dieses leitenden Beamten wären dann die Wohnungsinspektoren, ebenfalls bezahlte Beamte mit einer möglichst hohen bautechnischen und hygienischen Ausbildung. Welchen Kreisen man diese Wohnungsinspektoren entnehmen und welche Stellung man ihnen geben soll, ist keine müßige und leicht zu entscheidende Frage. Nichts wäre verfehlter, als wenn man sie etwa aus der Reihe der heutigen Sicherheitsorgane nehmen wollte.** Wie wenig diese schlecht

* So auch v. d. Goltz in dem bereits erwähnten Buche. Dagegen können wir uns mit zwei weiteren Vorschlägen desselben nicht einverstanden erklären. v. d. Goltz will den Vorsitz in der Wohnungskommission dem Wohnungsbeamten zuteilen und, um eine vollständige Unabhängigkeit der Kommission zu erreichen, die Mitglieder derselben zu je einem Drittel von dem Gesundheitsrat, der Gemeindevertretung und der Regierung ernennen lassen. Die Regierung soll in der Lage sein, ein nach der einen oder anderen Richtung geschaffenes Übergewicht durch ihre Ernennungen auszugleichen. Wir lehnen derartige staatliche Vertreter in allen Behörden der Selbstverwaltung mit aller Entschiedenheit ab.

** Guttstadt auf der XXIII. Versammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege: „Wenn dagegen aus Düsseldorf mitgeteilt worden sei, daß dort die Wohnungsbeaufsichtigung durch Schutzleute erfolge und daß als Wohnungsinspektor der Wachtmeister

gelohnte und schlecht vorgebildete, durch eine mehr oder weniger lange militärische Dienstzeit in mancher Beziehung verdorbene Klasse von städtischen Beamten über die Annahme von Trinkgeldern erhaben ist, weiß jeder, der die Augen offen hat und nicht in bureaukratischer Selbstgefälligkeit sich damit begnügt, nur das zu kennen, was ihm seine dicken Aktenbündel mitteilen. Bei der Wohnungsinspektion handelt es sich aber um die Interessen einer mächtigen Klasse, der Hausbesitzer; die Objekte, die bestritten werden, haben häufig einen ganz bedeutenden pekuniären Wert, so daß die Gefahren einer Bestechung oder Beeinflussung sehr groß sind. Nicht minder wichtig ist aber das Verhältnis, in dem die Schutzleute zu den Klassen der Bevölkerung stehen, deren Wohnungen das eigentliche Gebiet der Wohnungsinspektion sind, zu den arbeitenden Klassen. Jede Wohnungsinspektion bringt die inspizierenden Beamten in eine höchst intime Verbindung mit den Bewohnern. In sehr vielen Fällen wird der Inspektor geradezu die Aufgabe haben, die Bewohner gegen die gesundheitsschädlichen Folgen vernachlässigter Häuser und Wohnungen und damit gegen die ausbeutenden Hausagrarier in Schutz zu nehmen. Nur da aber, wo volles Vertrauen in die Unparteilichkeit der Wohnungsbeamten besteht, wird sich der Mieter seinem Schutze anvertrauen wollen. Auf dieses Vertrauen ist anderseits der Beamte vollständig angewiesen, wenn er seine wichtige Mission erfüllen will. Glaubt man nun, daß in den arbeitenden Klassen Vertrauen zu der Unparteilichkeit der Schutzleute vorhanden ist? Kann man das überhaupt für möglich halten, wenn man bedenkt, daß gerade gegenüber dem Arbeiter der Schutzmann nur als das willige Werkzeug der Klassenunterdrückung erscheint? Wo immer die arbeitende Klasse sich in Freiheit um die Verbesserung ihrer Lage bewegen will, beim Streik, in der politischen Versammlung, bei harmlosen Vereinsausflügen, im Konsumverein, da tritt ihr der Schutzmann als der Büttel entgegen, mit dem die regierenden Klassen das Volk niederdrücken. Und einer solchen Beamtenklasse will man die Wohnungsinspektion übertragen!

Das polizeiliche Personal versagt ferner gerade da, wo es sich um die Grundlagen, um die Beschaffung des Urmaterials handelt. Jedermann wird zugeben, daß Wohnungsaufnahmen nach hygienischen und bautechnischen Grundsätzen ein besonders geschultes Personal erfordern, daß dagegen die persönliche Auffassung von Schutzleuten ohne wissenschaftliche Bildung für die Aufnahme des Tatbestandes ohne jeden Wert ist, und daher die Tätigkeit derselben sich aufs engste an das vorgeschriebene Schema halten muß. Das Schema kann

anzusehen sei, so glaube er doch, daß der Verein, so oft er über diese Angelegenheit verhandelt habe, nie daran gedacht habe, daß der ausführende hygienische Beamte ein Schutzmann sein solle, der doch für ein solches Amt ohne jegliche Vorbildung sei. Dagegen müsse man sich entschieden aussprechen, daß die Exekution einfach den unteren Polizeibeamten übergeben werde, dafür bedürfe es geeigneter Leute usw. . . .", und Zweigert: „die Handhabung der Wohnungspolizei durch den Schutzmann halte er für die schlechteste, die zu finden sei."

aber bei den Wohnungen wie bei allen Erſcheinungen des praktiſchen Lebens, bei denen es ſich nicht nur um direkt meßbare Zahl- oder Raumgrößen, ſondern um eine große Zahl anderer Eigenſchaften oder beſtimmender Faktoren handelt, nur einige grobe Anhaltspunkte geben und muß das übrige der feineren Auffaſſung des wiſſenſchaftlich gebildeten Beobachters überlaſſen.

Einer derartigen Anordnung gegenüber iſt der Vorſchlag, die Wohnungsinſpektion durch Mitglieder der Wohnungskommiſſion, alſo Bürger im Ehrenamte, ausführen zu laſſen, nicht ohne ſachliche Begründung. Und Vorgänge in England ſcheinen gleichfalls für ihn zu ſprechen. Hier, wo das Amt des inspector of nuisances gleichfalls ein ſubalternes und durch die Art der Anſtellung (during the pleasure of the Board) von der ſtädtiſchen Behörde ſehr abhängiges iſt, hat ſich nämlich in den letzten Jahren eine Tendenz bemerkbar gemacht, die Stellen der weiblichen Inſpektoren durch Angehörige der beſitzenden Klaſſe zu beſetzen, bei denen durch ihre geſellſchaftliche Stellung jede Möglichkeit einer Beſtechung oder Beeinfluſſung durch unſkrupulöſe Hausbeſitzer von vornherein ausgeſchloſſen war. Anderſeits ſind die Aufgaben der Wohnungsinſpektion ſo einſchneidende, wird das Vorgehen derſelben oft genug im ſcharfen Gegenſatze zu den Intereſſen der Beſitzer ſtattzufinden haben und daher direkt polizeilicher Zwang in Anwendung kommen müſſen, daß füglich bezweifelt werden darf, ob ehrenamtliche Wohnungspfleger die genügende Energie und Selbſtaufopferung beſitzen werden, ſich ſolchen Konflikten auszuſetzen. Außerdem iſt zu bedenken, daß die größere Zahl der Ehrenämter in den Händen der Hausbeſitzer liegt, alſo wahrſcheinlich auch die der Wohnungskontrolle ihnen zufallen werden und damit allerdings der Bock zum Gärtner, die Hausbeſitzer zu Richtern in eigener Sache geſetzt wären.

Das größte Hindernis der ehrenamtlichen Wohnungspflege ſind die großen Anforderungen an Zeit und Arbeitskraft, die jede ſtändige und energiſche Wohnungsinſpektion an die Wohnungspfleger ſtellt. Wird dieſelbe zu einer ſtändigen Gemeindeeinrichtung, ſo erfordert ſie auch ſtändige Nachreviſionen, da die Übelſtände immer von neuem eintreten können und eintreten werden. Dieſe Arbeit geht aber über die Zeit und die Kräfte der ehrenamtlichen Wohnungspfleger hinaus. Sie erfordert beſoldete Beamte, die ſie zu ihrem Hauptberufe machen. Auch für die einheitliche Durchführung der Wohnungsnormen iſt die Unterſtützung der Berufsbeamten notwendig, da bei ihnen der Perſonalwechſel ſelbſtverſtändlich viel geringer iſt. Überall, wo man die Wohnungsinſpektion mit Ernſt betreibt, iſt man daher zu der Anſtellung von Berufsbeamten gekommen. Tun die Städte dieſen wichtigen Schritt nach vorwärts, ſo ſollten ſie ſich aber davor hüten, ſie in eine ſubalterne Stellung zu bringen.

Wo ehrenamtliche Wohnungspfleger und Berufsbeamte nebeneinander tätig ſind, iſt es wichtig, die Tätigkeit zwiſchen den beiden Faktoren zweckmäßig abzu-

grenzen. In Straßburg hat sich diese Abgrenzung in der folgenden Weise entwickelt. Die erste Besichtigung erfolgt durch die zwei beruflichen Wohnungsinspektoren gemeinsam. Nachdem einheitliche Mindestforderungen festgelegt sind, hat sich die Zuziehung der ehrenamtlichen Pfleger dazu als unnötig erwiesen. Diese treten nur in Tätigkeit, wenn sich bei der Besichtigung besonders schwere gesundheitliche Mißstände ergeben haben, wenn die Wohnungsinspektoren zweifelhaft sind, ob sie an den Mindestforderungen festhalten oder über dieselben hinausgehen sollen, und schließlich wenn sich der Eigentümer den auf Grund der Besichtigung der Wohnungsinspektoren erlassenen Auflagen nicht fügt. Bei dieser Scheidung ist offenbar der größte Teil der Arbeit den ehrenamtlichen Wohnungspflegern abgenommen, so sehr, daß man füglich fragen darf, ob darin nicht zu weit gegangen ist.

Bei der Wohnungsinspektion handelt es sich darum, zwei Arten von Wohnungsschädlichkeiten zu bekämpfen, solche, die dem gesundheitsschädlichen Zustande der Wohnung geschuldet sind, und solche, die eine Folge der gesundheitsschädlichen Benützung der Wohnungen sind. Die Übelstände der ersten Klasse lassen sich in den meisten Fällen abstellen. Die Zahl der Wohnungen und Häuser, die über jede Restauration hinaus sind, für die allein noch der Abbruch als Radikalkur übrig bleibt, ist wohl in den wenigsten Städten so groß, daß die Ausquartierung ihrer Bewohner die allgemeinen Wohnungszustände in merklicher Weise zu beeinflussen vermöchte. Anders bei der zweiten Klasse der Wohnungsschädlichkeiten, soweit dieselben eine Folge der Wohnungsüberfüllung sind. Diese Übelstände lassen sich nur durch die Dislokation der Bewohner abstellen; es gibt kein anderes Mittel. Um welche Bevölkerungsmassen es sich aber dabei handelt, auch wenn man den sehr niedrigen Maßstab der statistischen Übervölkerung anlegt, zeigt die Wohnungsstatistik zur Genüge. Ihre Zahlen bringen aber die Not nicht einmal in ihrem ganzen Umfange zum Ausdrucke. Die Überfüllung einer Wohnung kann nämlich auf doppelte Weise zustande kommen. Einmal, die eigentliche Familie ist für die Wohnung zu zahlreich oder sie hat zweitens eine solche Zahl von Schlafgängern oder Aftermietern aufgenommen, daß der ihr nunmehr noch zur Verfügung stehende Wohnungsraum zu klein wird. Die Wirkung der Wohnungsinspektion im ersten Falle liegt klar. Im zweiten Falle wird die Familie entweder gezwungen, sich eine größere Wohnung zu suchen oder die Schlafgänger und Aftermieter zu kündigen. Da sie dann aber die zu teure Wohnung nicht mehr zu zahlen vermag, so muß auch sie die Wohnung wechseln. Der Umfang der Wohnungsnot wird also noch bedeutend vergrößert. Wohin nun mit diesen Menschen, die man aus ihren übervölkerten Wohnungen vertrieben hat? Das ist die große Frage, und jede Wohnungsinspektion, die es ernst meint und sich nicht damit begnügen will, an der Oberfläche des Übels herumzudoktern, muß auf diese Frage eine Antwort bereit haben, ehe sie daran denken

kann, die Familien auf die Straße zu setzen und ihnen aufzugeben, sich in einer geeigneteren Wohnung niederzulassen. Der Erlaß einer Wohnungsordnung ist leicht; die Schwierigkeiten beginnen, sobald es sich um die Durchführung derselben handelt. Ehe man sich daher über die Größe der Schwierigkeiten und die Art ihrer Überwindung nicht klar ist, ehe man nicht die Ausdehnung der Übervölkerung genau kennt, erlasse man keine Wohnungsordnung. Das beweisen die Erfahrungen der beiden Städte Leipzig und Dresden zur Genüge.

In Leipzig erließ der Rat am 18. Dezember 1896 ein Regulativ über Teilvermietungen. Die grundlegende Bestimmung (§ 2) verbietet die Teilvermietung in allen Wohnungen, die nur aus Stube, Kammer und Küche bestehen, und gestattet dieselbe an Familien nur dann, wenn für die aftermietende Familie Stube und Kammer vorhanden ist. Küchen, des unmittelbaren Licht- und Luftzutrittes entbehrende Räume, Hausflure, Korridore, Keller und offene Hausböden dürfen weder zu Wohn- noch zu Schlafzwecken benützt werden. Die Räume der Teilmieter müssen von den Wohn- und Schlafräumen der Familie getrennt sein und eigenen Zugang vom Vorsaale aus besitzen. Pro Kopf werden 10 Kubikmeter Luftraum und mindestens $3\frac{1}{2}$ Quadratmeter Bodenfläche des Schlafraumes, für je 3 Familien ein besonderer Abort, für jeden einzeln aufgenommenen Teilmieter ein eigenes Bett gefordert.

Das Regulativ trat erst Ende des Jahres 1904 in Kraft — aus verschiedenen Gründen, wie es im Verwaltungsbericht für 1897 kurz und bündig heißt. Es war nämlich eine Enquete über die unter das Gesetz fallenden Wohnungen veranstaltet worden, deren Resultate wohl „die verschiedenen Gründe" ausmachen dürften. Es stellte sich nämlich heraus, daß von 22037 Wohnungen nicht weniger als 14231 = 64,57 Prozent in 20890 Fällen gegen das Regulativ verstießen.

Genau dieselben Erfahrungen hat auch Dresden mit seiner Wohnungsordnung vom 25. Januar 1898 gemacht, die ursprünglich am 1. April 1899 in Kraft treten sollte. Bei einer vorläufigen Untersuchung der von ihr betroffenen Wohnungen stellte es sich nämlich heraus, daß bis 1. April 1899 nicht weniger als zirka 3000 Wohnungen mit Schlafstellen beanstandet werden müßten, und eine eingehendere Untersuchung von 1901 ergab, daß von 16018 untersuchten Teilmieterwohnungen 11043 den Ansprüchen der Wohnungsordnung nicht genügten. Infolgedessen wurde der Termin der Inkraftsetzung bis zum Jahre 1905 verschoben, in der Hoffnung, daß bis dahin ein genügendes Angebot kleiner preiswerter Wohnungen vorhanden sein würde.

Soll also die Wohnungsinspektion mehr als eine Farce, eine Selbsttäuschung und Täuschung anderer sein, so müssen die Gemeindebehörden dafür sorgen, daß eine genügende Zahl von Wohnungen vorhanden ist und daß die Preise derselben nicht über das Einkommen der Klassen hinausgehen, deren Bedürfnis sie befriedigen sollen. Städtische Wohnungsinspektion und städtischer

Wohnungsbau müssen Hand in Hand miteinander gehen, die eine kann ohne den anderen ihr Ziel nicht erreichen.

Nur wenn die Stadt im Besitze von Wohnungen ist, können die Ungerechtigkeiten vermieden werden, die mit dem Umzugszwange der Wohnungsinspektion verbunden sein können. Bei zahlreicher Familie ist das Familienhaupt oft außerstande, die Kosten einer unter dem Gesichtspunkte der Wohnraumdichtigkeit sanitären Wohnung zu tragen, obschon es vielleicht zu den besser bezahlten Schichten der Arbeiterklasse gehört. Ist nun die Stadt im Besitze von Häusern mit kleinen Wohnungen, so ist die Lösung einfach. Dem betreffenden Familienhaupt wird eine der Größe seiner Familie entsprechende Wohnung angewiesen und der von ihm bisher bezahlte Mietsatz erhoben. In diesen Fällen kann und darf die Höhe der Miete nicht von der Größe der Wohnung abhängig gemacht werden. Wird von der Stadtgemeinde eine Wohnungsinspektion eingerichtet und führt dieselbe die volkshygienischen Normalsätze durch, so tritt eine vollständige Umwälzung in der Art der die Wohnungsauswahl bestimmenden Gründe ein. Die Größe der zu benützenden Wohnung wird nunmehr in erster Linie durch die Größe der Familie bestimmt — und zwar nach Anordnung der Gemeinde —, nicht mehr wie bisher durch die Zahlungsfähigkeit der Mieter. Der Wille der Gemeinschaft tritt, innerhalb gewisser Grenzen die Wohnung wählend, an die Stelle des Willens des Mieters, dieselbe muß daher auch mit ihren Kräften die des Mieters ergänzen. Allein die Höhe der Miete darf dann durch die Zahlungsfähigkeit des Mieters bestimmt werden, während die Größe der Wohnung aus dem entscheidenden Verhältnis zu Miethöhe und Zahlungsfähigkeit des Mieters auszuscheiden hat und allein nach volkshygienischen Grundsätzen bestimmt werden darf. Durch solche Überlegungen veranlaßt, zahlt die Stadt Heidelberg aus einem jährlich mit 2000 Mk. dotierten Fonds mit dem Titel „Beihilfe zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse Unbemittelter" Beiträge zum Mietzinse an solche Familien, die durch die Wohnungsinspektion gezwungen wurden, sich größere Wohnungen zu nehmen, aber nicht imstande sind, den größeren Aufwand ohne wirtschaftliche Schädigung zu bezahlen.

Dies Problem muß eigentlich jedesmal auftauchen, wenn die Städteverwaltungen die Mietpreise für die Wohnungen festsetzen, die sie für ihre Arbeiter und kleinen Beamten gebaut haben, und die Wohnungen unter sie verteilen. Ein Beispiel! Die Stadt Stuttgart hat Wohnungen für einen Teil der städtischen Angestellten gebaut, und zwar zwei Klassen: solche mit einem Zimmer, Küche und Zubehör, und solche mit zwei Zimmern usw. Die Preise der einzimmerigen Wohnungen wurden auf 150 Mk., die der zweizimmerigen auf 228 Mk. festgesetzt und zugleich bestimmt, daß die einzimmerigen Wohnungen nur an kinderlose Familien vermietet werden dürfen. Der Grundsatz ist sehr

lobenswert, führt aber zu folgenden Verhältniſſen. Die Lohnhöhe der Arbeiter iſt im weſentlichen die gleiche, ob ſie nun ein- oder zweizimmerige Wohnungen mieten. Der Teil aber von ihnen, der Kinder hat, iſt gezwungen, die um 78 Mk. teurere Wohnung zu mieten, das heißt ſeine ökonomiſche Leiſtungsfähigkeit, die bereits durch den Aufwand für die größere Familie angegriffen iſt, wird außerdem noch durch die höhere Wohnungsmiete im Verhältnis zu dem gleichen Lohneinkommen viel mehr in Anſpruch genommen als die des kinderloſen Teiles. Aus dieſem Widerſpruch kann allein die Feſtſetzung der Miethöhe nach der ökonomiſchen Leiſtungsfähigkeit, das heißt nach der Lohnhöhe unter Berückſichtigung der Familiengröße und die Verteilung der Wohnungen nach der Größe der Familien herausführen. Ein ſolcher Weg hätte unſeres Erachtens ſehr gut eingeſchlagen werden können, da ja bereits bei der Feſtſetzung der Mietpreiſe die Unterſchiede der Stockwerks- und Straßenlage von der Stuttgarter Verwaltung nicht berückſichtigt worden waren, ſie ſich in dieſem Punkte alſo ſchon von den Regeln des privaten Wohnungsmarktes befreit hatte.

Das ſind die logiſchen Konſequenzen der Einführung der Wohnungsinſpektion. Daraus folgt dann ferner, daß nur öffentlich-rechtliche Verbände mit dem Rechte der Beſteuerung imſtande ſind, eine derartige Ausgleichung zwiſchen Wohnungsbedürfnis und wirtſchaftlicher Leiſtungsfähigkeit der Mieter vorzunehmen und die erforderlichen Koſten aufzubringen. In allen den zahlreichen Fällen, wo dieſe Inkongruenz vorhanden iſt, wäre alſo die Tätigkeit der Baugenoſſenſchaften wie der Baugeſellſchaften ausgeſchloſſen.

Wohnungsnachweis. Als eine natürliche und notwendige Ergänzung der ſtädtiſchen Wohnungsinſpektion möchten wir den ſtädtiſchen Wohnungsnachweis bezeichnen. Wir haben bereits hervorgehoben, daß die ſtädtiſche Wohnungsinſpektion wenigſtens da, wo es ſich um überfüllte Wohnungen handelt, nur dann imſtande iſt, ihres Amtes zu walten, wenn ſie den dislozierten Bewohnern auch die erforderlichen Wohnungen zur Verfügung ſtellen oder nachweiſen kann. Schon aus dieſem Grunde iſt es höchſt wünſchenswert, wenn das mit der Wohnungsinſpektion betraute Amt über die Geſamtheit der zur Verfügung ſtehenden kleinen Wohnungen ſtändig einen genauen Überblick hat. Das kann nur durch die Organiſation eines Wohnungsnachweiſes mit Anzeigepflicht der leerſtehenden Wohnungen für die Vermieter erreicht werden. In nicht wenig Fällen iſt außerdem die Überfüllung der kleinen Wohnungen nicht direkt auf Mangel an ſolchen, ſondern einfach darauf zurückzuführen, daß der Arbeiter nicht imſtande iſt und nicht die Zeit hat, die läſtige und mühſelige Suche nach paſſenden Wohnungen bis ans befriedigende Ende durchzuführen. Man braucht ſich nur in die Lage eines Arbeiters hineinzudenken, der, nach zehn- oder zwölfſtündiger Arbeit müde nach Hauſe zurückgekehrt, ſpät abends die Suche nach einer Wohnung aufnehmen muß, man braucht ferner nur zu

bedenken, daß die kleinen Wohnungen in viel größerer Zahl in den oberen Stockwerken liegen als die größeren, die Wohnungssuche daher viel mühseliger ist, daß ferner namentlich bei steigender Wohnungsnachfrage die Vermieter stets wählerischer werden, um zu begreifen, daß derselbe in zahlreichen Fällen schließlich die erste beste Wohnung nimmt, nur um wenigstens irgend einer Unterkunft, mag dieselbe beschaffen sein wie sie will, sicher zu sein. Der sozialpolitische Wert eines städtischen Wohnungsnachweises für kleine Wohnungen mit Anzeigepflicht ist um so größer, als die Zahl der Umzüge bei den kleinen Wohnungen und der sie benützenden Arbeiterklasse zahlreicher ist als bei den größeren Wohnungen, und als für die arbeitenden Klassen und überhaupt die nichtbesitzende Schicht der Bevölkerung alle gelderfordernden Mittel der Wohnungssuche, die Benützung der Wohnungsbureaus, der Inserate, der schnellen Verkehrsmittel usw., eine viel größere Last bedeuten als für die wohlhabenden Klassen.

Mit Ausnahme Mülhausens i. E. und Stuttgarts haben sich daher diejenigen Städte, welche überhaupt der Organisation eines Wohnungsnachweises nähergetreten sind, darauf beschränkt, einen solchen nur für kleine Wohnungen (bis zu drei Zimmern oder bis zu einem Höchstbetrage, der in den einzelnen Städten verschieden ist, Ulm bis 250 Mk., Straßburg bis 600 Mk. jährlich) einzurichten. Meistens, so in Ulm, Straßburg, Worms und in anderen Orten ist der Wohnungsnachweis mit dem städtischen Arbeitsnachweis, in Mülhausen i. E. mit dem städtischen Auskunftsbureau verbunden. Köln unterstützt den an die Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt angeschlossenen Wohnungsnachweis für Arbeiter und Angestellte mit 3000 Mk. jährlicher Beihilfe. Die Benützung des Wohnungsnachweises ist in der Regel für beide Teile (Vermieter und Mieter) unentgeltlich. Ein Anzeigezwang existiert nicht, infolgedessen läßt sich überall ein unverhältnismäßiges Überwiegen der Nachfragen beobachten.

Soll der Wohnungsnachweis seine Aufgabe erfüllen, so muß er alle leerstehenden Wohnungen der von ihm vermittelten Gattung in seinen Büchern führen, andernfalls wird seine Wirkung nicht weiter reichen als die der privaten Mietbureaus, mit dem einzigen Vorteile, daß die Vermittlung unentgeltlich ist. Diese Unentgeltlichkeit der Vermittlung läßt sich aus sozialpolitischen Gründen vielleicht für die Wohnungssuchenden rechtfertigen. Weshalb sollen aber die Hausbesitzer nicht eine geringe, die Kosten deckende Gebühr bezahlen, ausgenommen man sucht dieselben durch die Unentgeltlichkeit zur Anzeige ihrer leeren Wohnungen anzulocken.

Wie bemerkt, vermitteln die meisten städtischen Wohnungsnachweise nur kleine Wohnungen, während die besseren Wohnungen von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen sind. Für diese Beschränkung läßt sich kein vernünftiger Grund anführen. Dr. Rettich hat in einem Artikel der Sozialen Praxis, „Praktische Wohnungsstatistik und städtische Wohnungsämter", in schlagender Weise die

gewaltigen Vorteile ausgeführt, die ein zentralisierter, alle Wohnungen umfassender Wohnungsnachweis für alle Klassen der Bevölkerung haben würde, und die Summen zahlenmäßig festzustellen gesucht, die zum Beispiel in Stuttgart allein für Wohnungsinserate in dem gelesensten Lokalblatte jährlich ausgegeben werden. Er berechnet dieselben auf zirka 70 000 Mk.* Rechnet man dazu noch die an die Mietbureaus von beiden Parteien zu entrichtenden Tribute, so kommt man zu ganz gewaltigen Unkosten, mit denen in letzter Linie der Mieter den Mangel einer zentralen Organisation des Wohnungsmarktes zu bezahlen hat. Auf Grund der Rettichschen Ausführungen übertrug die Stadt Stuttgart zugleich mit der Wohnungsaufsicht auch die Führung eines allgemeinen Wohnungsnachweises dem neu begründeten Wohnungsamte. Wir haben bereits oben auf die Verpflichtung der Wohnungsvermieter hingewiesen, sämtliche Wohnungen bei diesem Amte an- und abzumelden. Auf Grund der eingehenden Formularmeldungen werden täglich im Amtsblatte der Stadt Listen über die angebotenen Wohnungen veröffentlicht, in denen dieselben nach der Zahl der Zimmer geordnet sind. Außerdem nimmt das Wohnungsamt von den Vermietern eingehende Beschreibungen der zu vermietenden Wohnungen mit Grundriß entgegen und stellt sie den wohnungssuchenden Mietern zur Einsicht. In den Veröffentlichungen des Amtsblattes wird in der Regel außer der Größe der Wohnung ihre Ausstattung mit Nebengelassen, Badezimmer usw., ihre Stockwerklage, ihr Mietpreis und der Termin der Vermietung angegeben. Auf Grund dieser Listen vermag sich der wohnungssuchende Mieter die ihm geeignet scheinenden Wohnungen herauszuschreiben. Näheres über die Wohnung erfährt er auf dem Wohnungsamte, und erst nach diesen Vorbereitungen braucht er sich auf die eigentliche Wohnungssuche zu machen.

Unsere Untersuchung hat uns also zu dem Resultate geführt, daß die Wohnungsnot, die in erster Linie die arbeitenden Klassen trifft, erfolgreich nur durch die vom Staate finanziell unterstützten Gemeinden bekämpft werden kann. Wir haben gezeigt, daß bei dem lokalen Charakter des Wohnungswesens auch die lokalen Körperschaften, das heißt die Gemeinden, die berufensten Werkzeuge sind. Sie sind im Besitze der erforderlichen technischen Kräfte, um zunächst das Bedürfnis genau feststellen und dann den Wohnungsbau in umfassender Weise in Angriff nehmen zu können. Dabei bezeichneten wir als Vorbedingung jedes erfolgreichen Vorgehens den Besitz billigen Grund und Bodens. Wo die Gemeinden den erforderlichen Boden nicht besitzen, muß es ihre erste Aufgabe sein, sich in den Besitz desselben zu setzen. Heute kann das nur durch geschickte Spekulation erfolgen, und selbst diese bleibt häufig genug erfolglos. Es bedarf daher zur Erleichterung und Förderung dieser

* Soziale Praxis VI (1897), S. 545 ff.

auf den Besitz gerichteten kommunalen Spekulationstätigkeit einer Umgestaltung des Expropriationsrechtes und -verfahrens und der Ausstattung der Gemeinden mit dem weitestgehenden Vorkaufsrechte. Für den Wohnungsbau seitens der Gemeinden haben wir eine Reihe von Forderungen aufgestellt, deren Erfüllung allein den Erfolg verbürgt. Die hauptsächlichsten von ihnen waren: die Fundierung des Unternehmens auf die rein geschäftliche finanzielle Basis der Selbsterhaltung, die Vermeidung eines öden Schematismus und die geschickte Anpassung an das Bedürfnis. Der Betrieb der erbauten Häuser wird von den Gemeinden am besten an Mietgenossenschaften übertragen.

Haben wir so die Aufgaben der Gemeinden bezeichnet, so wirft sich die weitere Frage auf, woher sollen dieselben die Mittel zu einer umfassenden Bautätigkeit nehmen? Dabei müssen wir zunächst die folgende Bemerkung machen, die vielleicht dazu dient, die Frage einer Lösung entgegenzuführen. Die Schwierigkeiten der Geldbeschaffung werden unserer Ansicht nach dadurch ins Grenzenlose übertrieben, daß man unter dem Eindrucke idealer, vorgestellter Hausungsverhältnisse die Befriedigung des gesamten Wohnungsbedürfnisses der Gemeinden, natürlich in erster Linie der Städte und Großstädte ins Auge faßt. Eine solche totale Revolution ist aber in zehn Jahren genau so unmöglich durchzuführen wie in einem Jahre. Macht man sich klar, daß der öffentliche Wohnungsbau, wie jede gesunde Einrichtung, sich entwickeln muß, um zur vollen Leistungsfähigkeit zu gelangen, daß er sich zunächst in natürlicher Weise auf die Bevölkerungsteile beschränkt, für die im Interesse der Volksgesundheit und Volkssittlichkeit in erster Linie gesorgt werden muß, so werden auch die erforderlichen Geldmittel sich als begreifbare und beschaffbare Summen darstellen. Mit einigen Millionen Mark läßt sich in einer mittleren Stadt schon ein recht hübscher Anfang auf dem Gebiete des Wohnungswesens machen. Und wenn sich die Millionen für Schlachthausanlagen, Kanalisation usw. finden, warum sollten sie für den Bau städtischer Wohnhäuser nicht aufzutreiben sein, deren Ertrag von vornherein sicher ist. Für kleinere Gemeinden könnten die Versicherungsanstalten, die größeren Kommunalverbände, der Staat selbst als Geldgeber auftreten. Wir wiederholen unsere Ansicht, daß für die Anfänge des gemeindlichen Wohnungsbaues, die sich, weil sie eben Anfänge sind, in gewissen Grenzen halten werden, die erforderlichen Geldmittel ohne Schwierigkeiten zu beschaffen sein werden. In dem Maße, wie derselbe an Ausdehnung gewinnt und die private Bautätigkeit ersetzt, werden sich auch die dadurch bedingten Änderungen des Hypothekenwesens herausbilden. Das private Hypothekenwesen wird durch ein staatliches oder kommunales ersetzt werden, und wie der private Hypothekarkredit der privaten Bautätigkeit gedient hat, wird der öffentliche die Bautätigkeit der Gemeinden unterstützen und versorgen.

Sachregiſter.

Aachen, Kanalbeiträge 86; Kanalbenützungsgebühr 91; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; ſtädtiſcher Fuhrpark 110; Abgabe von Säuglingsmilch 178, 180; Fleiſchbeſchau 188; Viehhof 227; Quellwaſſerverſorgung 245; finanzielle Ergebniſſe des Waſſerwerks 254; Feſtſetzung des Minimalquantums bei Waſſermeſſer 266; Preisdegreſſion im Waſſertarif 268; Brauſebäder 286; Größe der ſtädtiſchen Anlagen 306; Verwendung von Schulhöfen als Spielplätze 311; Irrenanſtalt 324; Krankenanſtalt 325; Verpflegungsſätze der Krankenanſtalt 329; Heimſtätte für Wöchnerinnen 372; ſtädtiſche Apotheke 396; Begräbnismindeſtkoſten 419; Gräberpflege 423.

Abdeckereien 125—130.

Abſtufung der Bauordnungen 525—531.

Abwäſſer, Kanaliſation von Berlin 44—54; Trennung der Abwäſſer 56—57; Tabelle der kanaliſierten Städte mit mehr als 15000 Einwohnern 57—58; Verbleib bei Schwemmkanaliſation 58—60; Frage der Einleitung in die Flüſſe 60—65; Zuſammenſetzung 65—66; Klärung 66; durch Sedimentierung in Klärbecken 67; chemiſche Klärung 67—68; das Degeneriſche Kohlenbreiverfahren 73; Arten der Kläranlagen 68 bis 70; Schlammverwertung 70—75; Klärung durch Rieſelfelder 75—81; Klärung durch intermittierende Bodenfiltration 81 bis 82; durch das biologiſche Verfahren 82 bis 84; Aufbringung der Koſten für Kanaliſation 85—96.

Adelsheim, allgemeiner Schlachthauszwang 197.

Akademien für praktiſche Medizin 334—337.

Allenſtein, Trennſyſtem 57.

Altona, Kanalbeiträge 85; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Nahrungsmitteluntерſuchungsamt 151; zentrale Waſſerverſorgung 235, 237; finanzielle Ergebniſſe des Waſſerwerks 254; Waſſertarif 260; Einheitspreis für Waſſer 268; Badeweſen 285; Größe der ſtädtiſchen Anlagen 306; Verwendung von Schulhöfen als Spielplätze 311; Krankenanſtalt 325; Verpflegungsſätze der Krankenanſtalt 328; ſtädtiſche Entbindungsanſtalt 372; Begräbnismindeſtkoſten 419; Veranlagung der Grund- und Gebäudeſteuern 492; Zonenbauordnung 526.

Anlagen, öffentliche 299—318; geſchichtliche Entwicklung in Reſidenzſtädten 299; in früheren Feſtungsſtädten 299—302; in Leipzig 300; in Köln 300—302; in Düſſeldorf 302; Aufgaben der Städte in bezug auf A. 302—303; Geſchichte der A. in Berlin 303—305; ſtatiſtiſche Angaben über die Größe der A. in deutſchen Städten 305 bis 307; Ausnützung der Parks im Intereſſe der Volksunterhaltung 307; zu Spiel- und Sportzwecken 307; Anlage von Spielplätzen für Volks- und Jugendſpiele ſeitens der Städte 307—314; Volksſpielplatz in Dresden 314; ſtädtiſche Gärtnereien 314 bis 315; Familiengärten 315—317; Blumenpflege und Gartenpflege durch Schulkinder 317—318.

Anzeigepflicht bei Infektionskrankheitsfällen 341 bis 343; ſpeziell bei Tuberkuloſe 357.

Apotheken 396—403; Krankenhausapotheken der Städte und ihre fiananziellen Erfolge 396—397; Verſuche, die Apothekenkonzeſſionen in den Beſitz der Städte zu bringen, in Preußen 397—398; in Heſſen 398 bis 400; Kommunaliſierung des Apothekenweſens 400—403; dahin zielender Antrag der bayer. Sozialdemokratie 401.

Aſchaffenburg, Seefiſchmarkt in, 222.

Augsburg, Kübelſyſtem 37, 42; Kanalbenützungsgebühr 89, 90; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Markthallen 143; Beſchau importierten Fleiſches 189; Gebühr für Schweineſchlachtungen 210; Viehhof 227; finanzielle Ergebniſſe d. Waſſerwerks 254; Minimalſatz bei Waſſermeſſer 266; Brauſebad 285; Größe d. ſtädtiſchen Anlagen 306; Verpflegungsſätze der Krankenanſtalten 328; Leichenhäuſer und Leichenhauszwang 409; Begräbnismindeſtkoſten 419; offene Bauweiſe 515.

Baden, Pflicht der Städte, Kommiſſionen für öffentl. Geſundheitspflege einzuſetzen 16; Regelung der Kanalkoſtenbeiträge 86; Regelung d. Abdeckereiweſens 127—128; Unter-

suchung von Nahrungsmitteln 152; Ministerialverordnung betr. Milchkontrolle 156; Regelung der Fleischbeschau 183, 191; Entschädigung für Aufgabe privater Schlachthäuser 206; Anstellung der Hebammen 370; Leichenschau 405; Bestimmungen über das Begräbniswesen 408; Zuständigkeit der Gemeinden in Sachen der Bebauungspläne 435; Regelung des Bauens außerhalb des Ortsbauplans 439; Beschränkung der Baufreiheit 440, 441, 442; Enteignung bei Anlage oder Erweiterung von Ortsstraßen u. -plätzen 446; Umlegung 453—454; Abwälzung der Straßenbaukosten auf die Grundbesitzer 473; Beitragspflicht der Grundbesitzer bei Unternehmungen d. inneren Stadterweiterung 480; rechtliche Bestimmungen betr. Anlage von Fabrikvierteln 529; Verordnung betr. Wohnungskontrolle 583 bis 585.

Baden-Baden, Nahrungsmittelunterſuchungsamt 152; allgemeiner Schlachthauszwang 197; offene Bauweiſe 515.

Badeweſen 270—298; Statiſtik der Warmwaſſerbadeanſtalten i. d. Jahren 1886 u. 1900 270—272; Geſchichte des Badeweſens in Berlin 272—279; Oppoſition der privaten Badebeſitzer gegen die kommunalen Anſtalten 279—281; Syſtem der Badeanſtalten 281; das Brauſebad 281—282; Vergleich der Brauſebäder und der Schwimmbäder 282—284; Badeweſen in München 284—285; Tabelle der Städte mit ausgebildetem Syſtem 286; Städte ohne Vollanſtalt 286; Städte mit Vollanſtalt 286; Städte mit Brauſebad 287; Unterſtützung privater Badeanſtalten durch die Städte 287 bis 288; Klaſſenſcheidung in ſtädt. Badeanſtalten 288—290; Vernachläſſigung der ſozialpolitiſchen Geſichtspunkte bei der Einrichtung u. dem Betrieb von Schwimmbädern 290; von Wannenbädern 290—292; Schulbäder 292—298.

Ballenſtedt, Immobiliarumſatzſteuer 498.

Barmen, Kanalbeiträge 86; Straßenreinigung 104; Schneebeſeitigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Nahrungsmittelunterſuchungsamt 153; Beſchau importierten Fleiſches 188; Viehhof 227; Grundwaſſerverſorgung 245; liefert Waſſer an andere Gemeinden 251; finanzielle Ergebniſſe des Waſſerwerks 254; Preisdegreſſion im Waſſertarif 268; Badeweſen 286; Subventionierung privater Badeanſtalten 287; Größe der ſtädtiſchen Anlagen 306; Verwendung von Schulhöfen als Spielplätze 311; Krankenanſtalt 325; Verpflegungsſätze der Krankenanſtalt 328; Begräbnismindeſtkoſten 419; Zonenbauordnung 526.

Baufluchtengeſetz, preußiſches von 1875, Regelung der Kanaliſationsbeiträge im B. 85; Recht der Gemeinden, Bebauungspläne feſtzuſetzen 432—434; Schutz der Gemeinden gegen wildes Bauen 439; Beſchränkung der Baufreiheit 440, 441, 442; Enteignung bei der Anlage oder Erweiterung von Ortsſtraßen und -plätzen 443, 445, 446—447, 462, 477; Verhältnis des B. zum Kommunalabgabengeſetz in Sachen der Beitragspflicht der Grundbeſitzer zu den Stadterweiterungskoſten 468—470; Abwälzung der Straßenbaukoſten auf die Grundbeſitzer 473 bis 475; Entſchädigung der Grundbeſitzer in Fällen d. inneren Stadterweiterung 479—481.

Baugenoſſenſchaften, ihre Bedeutung für die Arbeiterwohnungsfrage 549—550; Steins Vorſchlag, ſie zu kommunalen Organen zu entwickeln 558—559.

Baugeſetz, allgemeines, für Sachſen; Berechnung der Kanalbeiträge 86; Zuſtändigkeit der Gemeinden in Sachen der Bebauungspläne 434; Verbot des Bauens außerhalb des Ortsbauplanes 439; Beſchränkung der Baufreiheit 440, 441; kein Schutz der Gemeinden gegen Bodenwerterhöhungen infolge von Kulturveränderungen 441; Umlegung 454—455; Koſtendeckung bei Stadterweiterungen 471—472.

Bauordnung 507—537; hygieniſche u. ſozialpolitiſche Bedeutung der B. 507—509; Beſonnung 509; Belichtungsverhältniſſe 509; Straßenbreite und Häuſerhöhe 510; Straßenbreite und Baublocktiefe 510—511; Bebauung der Höfe 511—513; in Hamburg 513—514; die offene Bauweiſe 514—515; Geſchoßhöhe, Raumgröße, Fenſterfläche 515 bis 516; Kellerwohnungen 516; Geſchichte der B. in Berlin 517—523; die B. u. ihre Anwendung auf die alten Stadtteile 523—525; die Zonenbauordnung 525 bis 528; Fabrikviertel 528—530; Abſtufung nach Gebäudegattungen 530—531; Bekämpfung der Mietkaſerne durch die B. 531 bis 532; Kritik der weiträumigen Bauweiſe 532—537.

Bauordnung, heſſiſche; Regelung der Kanaliſationsbeiträge in der B. 86; Zuſtändigkeit

der Gemeinden in Sachen des Bebauungsplanes 434; Beschränkung der Baufreiheit 440, 441; Enteignung bei Anlage oder Erweiterung von Ortsstraßen u. -plätzen 444, 446; Umlegung in der B. 451—452; Abwälzung der Straßenbaukosten auf die Grundbesitzer 473; rechtliche Bestimmungen betr. Fabrikviertel 529.

Bauordnung, württembergische; Zuständigkeit der Gemeinden in Sachen des Bebauungsplanes 434, 435; Beschränkung der Baufreiheit 440, 441, 442; Enteignung bei Anlage oder Erweiterung von Ortsstraßen und -plätzen 446; Abwälzung der Straßenbaukosten auf die Grundbesitzer 473; rechtliche Bestimmungen betr. Fabrikviertel 529.

Bauplatzsteuer im preußischen Kommunalabgabengesetz 485—487; in Berlin 487 bis 488; in Württemberg 488.

Baupolizeigesetz in Hamburg, Anrechnung der Wertsteigerung auf Entschädigungszahlungen bei Unternehmungen der inneren Stadterweiterung 478—479; Beitragspflicht der Anlieger bei Straßenverbreiterungen 479; Bebauung der Höfe 513—514.

Bautzen, offene Bauweise 515; Wohnungsordnung 582.

Bauweise, offene, 514—515.

Bayern, Recht der Gemeinden, Gesundheitsbeamte anzustellen 14; Regelung des Abdeckereiwesens 126; Untersuchung von Nahrungsmitteln 152—153; Regelung der Fleischbeschau 183; Entschädigung für Aufgabe privater Schlachthäuser 206; Leichenschau 405; Bestimmungen betr. die Errichtung von Leichenhallen 409; Zuständigkeit der Baupolizei in Sachen der Festsetzung von Baufluchtlinien 435; Umsatzsteuer 499; Wohnungsinspektion 585—587.

Bebauungsplan, Feststellung des B. ein Recht der Gemeinde 431—438; Mittel der Gemeinden zur Durchführung 438—463; nämlich: Beschränkung der Baufreiheit 438—442; Enteignung 443—447; Umlegung 447—463.

Bedürfnisanstalten 96—100.

Begräbniswesen 404—423; Hygiene u. Sozialpolitik im B. 404—405; Leichenschau 405; die zwei Arten des B. 406—407; die Beerdigung vom Leichenhause 407—408; rechtliche Bestimmungen betr. Leichenhäuser u. Verbreitung der letzteren 408—410; Leichenhausgebühren 410—411; städtischer Selbstbetrieb 411—414; die Begräbnisklassen u. ihre Kritik 414—415; Friedhöfe u. Kirchengemeinden 415—416; Gebühren für Gräber 417; Krematorien 417; Beerdigungskosten u. ihre Bedeutung für die minderbemittelten Klassen 417—422; die Frage der kostenlosen Beerdigung 421—422; Gräberpflege 422 bis 423.

Bergisch-Gladbach, Abgabe von Säuglingsmilch 178, 179.

Berlin, Deputation für d. öffentl. Gesundheitspflege 7; schauerliche Zustände der Abfuhr 22; Geschichte der Kanalisation 44—54; Zusammensetzung der Abwässer 65; Beschreibung der Rieselfelder 75—78; Rentabilität der Rieselfelder 78; Krankheitsstatistik der Rieselfelder 80—81; Kanalbeiträge 85; Kanalbenützungsgebühr 87—88, 91; Bedürfnisanstalten 98—99; Straßenreinigung 104, 105—106; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; des Hausmülls 115—118; Zentralmarkthalle u. Großverkehr 136—138; Hallenwesen 140—142; Hallenzwang 143; Kampf gegen den Straßenhandel 144, 145, 146; Überschüsse der Markthallen 147; Nahrungsmitteluntersuchungsamt 153; Milchzufuhr 162; Größe d. Milchviehhaltung 162, 177; Abgabe von Säuglingsmilch 178; Fleischbeschau 185—187; Fleischbeschau importierten Fleisches 188, 189—190; Geschichte des Schlachthauses 189—203; Entschädigung für Aufgabe privater Schlachthäuser 205; Gebühr für Schweineschlachtungen 210; Wirkungen der lokalen Konzentration des Schlachtgewerbes 215—216; Exportviehmarkt 227—231; zentrale Wasserversorgung 235; Geschichte des Wasserwerks 247—249; liefert Wasser an andere Gemeinden 249; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254; Hausbesitzer u. Wassertarif 257; Wassermesser u. Wasserverbrauch 261; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 266, 267; Geschichte des öffentl. Badewesens 272—278, 285; Geschichte der Schulbäder 293—294; Kinderschwimmen im Winter 296—297; Größenverhältnis der staatlichen u. städtischen öffentl. Anlagen 299; Entwicklung der öffentl. Anlagen 304—305; Größe der städtischen Anlagen 306; Spielplätze 307; Verwendung von Schulhöfen für Spielplätze 311; städtische Gärtnerei 315; Irrenanstalten 324; Krankenanstalten 325; deren Verpflegungssätze 328; Rekonvales-

zentenpflege 329—330, 332; Polizeiverordnung betr. Desinfektion 344; Desinfektionswesen 348—350, 351; Kosten desselben 353; Heilstätten für Lungenkranke 362—363; Rekonvaleszentenheim für Wöchnerinnen 375—376; Säuglingsfürsorgestellen 380 bis 381; Säuglingsheim 382; Ziehkinderpflege 384; Sanitätswachen 385—390; Armenbegräbnisse 418—419; Abwälzung der Straßenbaukosten auf die Grundbesitzer im Regulativ von 1838 474; Bauplatzsteuer 487—488; Wertzuwachssteuer 501—505; Geschichte der Bauordnung 517—523; Zonenbauordnung 526.

Beuthen, Fleischbeschau 188.

Bielefeld, Rentabilität der Rieselfelder 78; Straßenreinigung 104; Abfuhr d. Straßenkehrichts und Hausmülls 109; Fleischbeschau 188; Brausebäder 286; offene Bauweise 515.

Bingen, Wohnungsinspektion 579.

Blumenpflege durch Schulkinder 317.

Bochum, Klärbrunnenanlage nach Röckner-Rothe 69; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Nahrungsmitteluntersuchungsamt 151; Fleischbeschau 188; Grundwasserversorgung 245; liefert Wasser an andere Gemeinden 250; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 265; Preisdegression im Wassertarif 268; Badewesen 286, 297; Vernachlässigung sozialpolitischer Gesichtspunkte bei Einrichtung u. Betrieb von Schwimmbädern 290; Größe der städtischen Anlagen 306; Zonenbauordnung 526; Wohnungsinspektion 590.

Bodenfiltration, intermittierende, 81—82.

Bodenpolitik der Gemeinden 560—568.

Bodenpreis, u. weiträumige Bebauung 533 bis 537; u. städt. Bodenpolitik 560.

Bonn, Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; städtischer Fuhrpark 111; Fleischbeschau 188.

Braunsberg, Kübelsystem 40.

Braunschweig (Stadt), Rentabilität der Rieselfelder 78; Kanalbenützungsgebühr 89; Straßenreinigung 104; Straßensprengung 105; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Marktwesen 143; Defizit der Markthalle 147; Fleischbeschau importierten Fleisches 189; Wasserversorgung und Flußverunreinigung 239—240; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 265; Einheitspreis für Wasser 268; Subventionierung von Privatbadeanstalten 287; Größe der städtischen Anlagen 306; Verpflegungssätze der Krankenanstalt 328; Desinfektionsgebühren 353; Sanitätswache 306; Begräbnismindestkosten 419; offene Bauweise 515.

Bremen, Übergang zur Schwemmkanalisation vom Kübelsystem 37, 39; Kanalisationsbeitrag 86; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Fleischbeschau importierten Fleisches 189; Gebühr für Schweineschlachtungen 210; Viehhof 227; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254, 255; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 265; Subventionierung privater Badeanstalten 287; Größe der städtischen Anlagen 306; Irrenanstalt 324; Verpflegungssätze der Krankenanstalt 328; Desinfektionsgebühren 352; Beitragspflicht der Unternehmer bei Straßenanlagen 475; mißglückter Versuch der Besteuerung von Liegenschaften nach dem Verkaufswert 496; Wertzuwachssteuer 501 bis 505.

Breslau, Instanzenzug bei der Meldung von Infektionskrankheiten 18; schauerliche Zustände der Abfuhr 22; Zusammensetzung der Abwässer 65; Rentabilität der Rieselfelder 78; Kanalbeiträge 85; Kanalbenützungsgebühr 89, 91, 93; Bedürfnisanstalten 100; Straßenreinigung 104; Schneebeseitigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Nahrungsmitteluntersuchungsamt 151; städt. Milchküche 179; Fleischbeschau 188; Viehhof 227, 231; Flußwasserversorgung 236—237; liefert Wasser an andere Gemeinden 249; finanzielle Ergebnisse d. Wasserwerks 254, 255; Einheitspreis für Wasser 266; Badewesen 286; Subventionierung privater Badeanstalt 287; Sommerbaden der Schulkinder 298; Größe der städtischen Anlagen 306; Spielplätze 310; Verwendung von Schulhöfen als Spielplätze 311; städtische Gärtnerei 315; Blumenpflege durch Schulkinder 317; Gartenpflege durch Schulkinder 318; Irrenanstalt 324; Krankenanstalten 325; ihre Verpflegungssätze 328; Rekonvaleszentenpflege 332; bakteriologisches Untersuchungsamt 344; Desinfektionsgebühren 352; Poliklinik für Tuberkulose 358; zahlt Zuschuß an Lungenheilstätte der Versich.-Anst. 364; Sanitätswachen 392 bis 393; städt. Hospitalapotheke 396; Begräbnis-

mindeſtkoſten 419; Gräberpflege 423; Immobiliarumſatzſteuer 497; Zonenbauordnung 526.
Bromberg, Trennſyſtem 57; ſtädt. Fuhrpark 111; Fleiſchbeſchau 188; Verwendung von Schulhöfen als Spielplätze 311.
Bühl, allgemeiner Schlachthauszwang 197.

Cannſtatt, berechneter Aufwand der Gemeinde bei koſtenloſer Beerdigung 420; Wohnungsinſpektion 588.
Charlottenburg, Deputation für Geſundheitspflege 17; Rentabilität der Rieſelfelder 78; Kanalbenützungsgebühr 89; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Müllſeparationsverfahren 114; Abgabe von Säuglingsmilch 178, 179, 180; Badeweſen 286; Größe der ſtädtiſchen Anlagen 306; Krankenanſtalten 325, 326; ihre Verpflegungsſätze 328; Übernahme der Koſten des Heilverfahrens bei Lungenkranken 355; Waldſchule 366; Säuglingsfürſorgeſtellen 380; Begräbnismindeſtkoſten 419.
Chemnitz, Verbleib der Abfuhrſtoffe 35—36; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts und Hausmülls 109; ſtädtiſcher Fuhrpark 109; Abdeckerei 129—130; Marktweſen 143; Überſchuß der Markthalle 147; Beſchau importierten Fleiſches 189; liefert Waſſer an andere Gemeinden 249; finanzielle Ergebniſſe des Waſſerwerks 254; erfolgreiche Oppoſition der privaten Badebeſitzer 279; Brauſebäder 286; Sommerbaden der Schulkinder 298; Größe der ſtädt. Anlagen 306; Verpflegungsſätze der Krankenanſtalt 328; Leichenhäuſer u. ihre Benützung 409, 410; Selbſtbetrieb im Begräbnisweſen 413—414; Begräbnisklaſſen 414; Begräbnismindeſtkoſten 419; Immobiliarumſatzſteuer 499; offene Bauweiſe 515; Wohnungsinſpektion 582.
Cleve, Abgabe von Säuglingsmilch 178, 180.
Crimmitſchau, Wohnungsordnung 582.

Danzig, unſanitäre Zuſtände der Abfuhr 22; Zuſammenſetzung der Abwäſſer 65; Rentabilität der Rieſelfelder 78; Typhusſterblichkeit auf den Rieſelfeldern 81; Kanalbeiträge 86; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Aufnahme des Hauskehrichts durch die Umgebung 113; Verkehrsausgleichung in der Markthalle 136; beſchränkter Hallenzwang 143; Kampf gegen den Straßenhandel 145; Fleiſchbeſchau 188; Viehhof 227; Quellwaſſerverſorgung 245; Feſtſetzung d. Minimalquantums bei Waſſermeſſer 265; Brauſebad 287; Größe d. ſtädt. Anlagen 306; Spielplätze 310; Krankenanſtalten 325; ihre Verpflegungsſätze 329; bakteriologiſches Unterſuchungsamt 344; Poliklinik für Tuberkuloſe 358; Ziehkinderpflege 384; Wohnungsinſpektion 590.
Darmſtadt, Rentabilität der Rieſelfelder 78; Kanaliſationsgebühr 90; Straßenreinigung 104; Schneebeſeitigung 104; Straßenſprengung 105; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Hausmüllabfuhrgebühr 124; Fleiſchbeſchau 189; Geſchichte des Schlachthauſes 196; Miete für Nebenwaſſermeſſer 263; Feſtſetzung des Minimalquantums bei Waſſermeſſer 265; Preisdegreſſion im Waſſertarif 268; Verpflegungsſätze der Krankenanſtalt 329; unentgeltl. Abgabe von Reihengräbern 417; Begräbnismindeſtkoſten 419; Wohnungsinſpektion 578, 579.
Deputation, ſtädtiſche, für d. öffentl. Geſundheitspflege, in Berlin 7; in Charlottenburg 7.
Desinfektionsweſen, rechtliche Regelung 344 bis 347; das D. eine Aufgabe der Gemeinden 347—348; hygieniſche Anforderungen an den Desinfektionsbetrieb 348; Ordnung des D. in Berlin 348—350; Statiſtik der Desinfektionsanſtalten 350 bis 351; Notwendigkeit der Gebührenfreiheit 351—352; Grundſätze für die Regelung des Gebührenweſens 352 bis 353; Aufwand der Städte für das D. 353.
Deutſcher Verein für öffentliche Geſundheitspflege, ſein Vorgehen in Sachen der Flußverunreinigung 61; Leitſätze betr. Beſeitigung d. Kehrichts u. Hausmülls 111—112; Stellung zur Fleiſchbeſchau 182.
Donaueſchingen, allgemeiner Schlachthauszwang 197.
Dortmund, Rentabilität der Rieſelfelder 78; Kanalbenutzungsgebühr 89, 91; Straßenreinigung 104; Abfuhr d. Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Hausmüllabfuhrgebühr 124; Nahrungsmitteluntersuchungsamt 151; Beſchau importierten Fleiſches 188; Seefiſchmarkt 222; Viehhof 227, 231; liefert Waſſer an andere Gemeinden 250; finanzielle Ergebniſſe d. Waſſerwerks 254; Feſtſetzung des Minimalquantums bei Waſſermeſſer 265; Preisdegreſſion im Waſſertarif 268; Badeweſen 284—285; Größe der

städt. Anlagen 306; Krankenanstalt 325; ihre Verpflegungssätze 328; bakteriologische Untersuchungsanstalt 344; Steuerzuschlag f. Heilstättenfürsorge 364; städt. Heimstätte f. Wöchnerinnen 372; Selbstbetrieb im Begräbniswesen 413; Abstufung der Gebühr für Reihengräber 417; Begräbnismindestkosten 419; Gräberpflege 423.

Dresden, Stadtbezirksarzt 14; Ausschuß für die öffentl. Gesundheitspflege 15; Verbleib der Abfuhrstoffe 35; Straßenreinigung 104; Schneebeseitigung 104; Abfuhr d. Straßenkehrichts und Hausmülls 109; städtischer Fuhrpark 109; Straßenreinigungsgebühr 123; Markthallen 142; beschränkter Hallenzwang 143; Überschüsse der Markthalle 147; Nahrungsmitteluntersuchungsamt 153; Milchzufuhr 162; Fleischbeschau 189; Gebühr für Schweineschlachtungen 210; Verbot des Zwischenhandels auf dem Viehhof 234; Grundwasserversorgung 245; liefert Wasser an andere Gemeinden 249; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254; Festsetzung d. Minimalquantums bei Wassermesser 265; Rabattsätze im Wassertarif 268; erfolgreiche Opposition der privaten Badbesitzer 279; Badewesen 285; Ablehnung von Schulbädern 294—295; Größenverhältnis der staatlichen und städtischen öffentlichen Anlagen 299; Größe der städtischen Anlagen 306; Volksspielplätze 314; Verpflegungssätze der Krankenanstalt 328; Rekonvaleszentenpflege 333; bakteriologisches Untersuchungsamt 344; Heilstätte für Lungenkranke 363; Ziehkinderpflege 384; Leichenhäuser u. ihre Benutzung 409, 410; Selbstbetrieb im Begräbniswesen 413; Begräbnisklassen 414; Begräbnismindestkosten 419; Immobiliarumsatzsteuer 499; offene Bauweise 515; Minimalgröße d. Wohnraums 516; Ortsstatut betr. Anlage eines Fabrikviertels 529—530; Wohnungsordnung 582, 597—598.

Düngerabfuhrgesellschaften, private, Rentabilität in Leipzig, Dresden, Chemnitz 35—36.

Düren, offene Bauweise 515.

Düsseldorf, Tarif f. Grubenleerung 25; rechtliche Schwierigkeiten bei Übernahme der Fäkalienabfuhr 28—29; Kanalbeiträge 85; Kanalanschlußgebühr 90; Straßenreinigung 104; Abfuhr d. Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Nahrungsmitteluntersuchungsamt 153; Fleischbeschau 184; Fleischbeschau importierten Fleisches 189; Errichtung eines privaten Konkurrenzschlachthauses 197; Gebühr für Schweineschlachtungen 210; Viehhof 227; Grundwasserversorgung 245; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254, 255; Wassertarif 259; Rabattsätze im Wassertarif 268; Badewesen 285, 297; Vernachlässigung sozialpolitischer Gesichtspunkte bei Einrichtung und Betrieb von Schwimmbädern 290; Entwicklung der öffentl. Anlagen 300, 302; ihre Größe 306; Ablehnung einer Schenkung zur Errichtung eines Spielplatzes im Hofgarten durch die Stadtverordneten 307; Krankenanstalt 325; ihre Verpflegungssätze 328; Akademie f. prakt. Medizin 334—337; Selbstbetrieb im Begräbniswesen 413; Begräbnismindestkosten 419; Gräberpflege 423; Zonenbauordnung 527; Mietzins u. weiträumige Bebauung 535; städt. Hypothekenstelle 542 bis 543; Grundstücksklasse 566; Wohnungsinspektion 591—592.

Duisburg, Tarif für Grubenleerung 25; Straßenreinigung 104; Schneebeseitigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts und Hausmülls 109; Straßenreinigungsgebühr 123; Nahrungsmitteluntersuchungsamt 153; Beschau importierten Fleisches 188; städt. Viehhof 227; Grundwasserversorgung 245; Wassertarif 259; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 265; Badewesen 285; Größe der städt. Anlagen 306; Steuerzuschlag für Heilstättenfürsorge 364; Begräbnismindestkosten 419.

Eberbach, allgemeiner Schlachthauszwang 197.

Eberswalde, offene Bauweise 515.

Eckernförde, Kübelsystem 40.

Elberfeld, Trennsystem 57; Kanalbeiträge 85; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Nahrungsmitteluntersuchungsamt 151; Abgabe von Säuglingsmilch 178, 179; Beschau importierten Fleisches 188; Entschädigung für Aufgabe privater Schlachthäuser 205; Viehhof 227; Grundwasserversorgung 245; liefert Wasser an andere Gemeinden 251; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254, 255; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 266, 267; Preisdegression im Wassertarif 268; Badewesen 286; Vernachlässigung sozialpolitischer Grundsätze bei Einrichtung und Betrieb von Schwimmbädern 290; Größe der städt. Anlagen 306; Krankenanstalt 325, 326; städt.

Heimstätte f. Wöchnerinnen 372; Begräbnismindestkosten 419; Zonenbauordnung 527.
Elbing, Straßenreinigung 104; städt. Fuhrpark 111; Fleischbeschau 188.
Elsaß-Lothringen, Fleischbeschau 191; Kostendeckung bei Stadterweiterungen 473; Wohnungspflegegesetz 580—582.
Emden, Kübelsystem 38, 41.
Engen, allgemeiner Schlachthauszwang 197.
Enteignung bei der Anlage oder Erweiterung von Ortsstraßen u. Plätzen 443—447; bei Umlegung 450, 453, 454, 455; Zonenenteignung 462—463, 481—483; bei der inneren Stadterweiterung 477—479.
Entschädigung für Aufgabe privater Schlachthäuser in Preußen 205—206; in anderen Bundesstaaten 206.
Erbbaurecht 543, 546.
Erfurt, Tarif für Grubenreinigung 25; Kübelsystem 37—38, 42; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Beschau importierten Fleisches 188; Grundwasserversorgung 245; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 265; Brausebad 286; Subventionierung privater Badeanstalt 287; Größe der städtischen Anlagen 306; Blumenpflege durch Schulkinder 317; Krankenanstalt 325; ihre Verpflegungssätze 328; bakteriologisches Untersuchungsamt 344; Leichenhausgebühren 411; Abstufung der Gebühren für Reihengräber nach Einkommenklassen 417; Begräbnismindestkosten 419; offene Bauweise 515.
Erlangen, staatliches Untersuchungsamt für Nahrungsmittel 152.
Ernährung, Fürsorge für die, ihre Stellung im wirtschaftlichen Produktionsprozeß 131 bis 133; Märkte u. Markthallen 133—149; Untersuchung von Nahrungsmitteln 149 bis 155; Milch 155—181; Fleischversorgung 181—234; Wasserversorgung 234—269.
Essen, Klärbrunnenanlage nach Röckner-Rothe 69, Schlammverwertung 72; Bau- u. Betriebskosten der Kläranlagen 74; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Hausmüllabfuhrgebühr 124; Nahrungsmitteluntersuchungsamt 153; Abgabe von Säuglingsmilch 178, 180; Viehhof 227, 231; Grundwasserversorgung (teilweise) 245; liefert Wasser an andere Gemeinden 250; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254; Preisdegression im Wassertarif 268; Badewesen 286; Vernachlässigung der sozialpolitischen Gesichtspunkte bei Einrichtung u. Betrieb von Schwimmbädern 290; Größe der städtischen Anlagen 306; Spielplätze 310; Verwendung von Schulhöfen als Spielplätze 311; Steuerzuschlag für Heilstättenfürsorge 364; städtische Heimstätte für Wöchnerinnen 372; Begräbnismindestkosten 419; Immobiliarumsatzsteuer 498.
Eßlingen, berechneter Aufwand der Gemeinde bei kostenloser Beerdigung 420.

Fabrikviertel in den Bauordnungen 528—530.
Fäkalienabfuhr 23—44; Grubensystem 25—36; Tonnen- bez. Kübelsystem 36—43; durch Schwemmkanalisation 43—44; rechtliche Schwierigkeiten bei Übernahme der F. in eigene Regie der Gemeinden 27—29; F. in Stuttgart 30—34; finanzielle Ergebnisse privater Abfuhranstalten 35—36; Konflikt der städt. u. landwirtschaftl. Interessen bei der F. 49—52.
Falkenstein, Wohnungsordnung 582.
Familiengärten 315—317; in Leipzig 315; in Kiel 315—316; sozialer Wert ders. 316—317.
Fleischbeschau 181—194; Geschichte 181 bis 184; Gegensatz zwischen Preußen u. den süddeutschen Staaten 183; in den süddeutschen Staaten 183—184; in Hessen-Nassau 184; in Würzburg 184; in Düsseldorf 184; in Stuttgart 184—185; in Berlin 185 bis 187; des importierten Fleisches 187 bis 190; Einführung der F. in den größeren Städten 188—189; in Berlin 189—190; Reichsfleischbeschaugesetz von 1900 190 bis 191; Fleischbeschaugesetz in Sachsen 191 192; in Preußen 192—194.
Fleischversorgung 181—234; Fleischbeschau 181—194; Schlachthäuser 194—227; Viehhöfe 227—234.
Flensburg, Kübelsystem 37, 38, 42.
Fluchtliniengesetz, preußisches von 1875, siehe Baufluchtengesetz.
Flußverunreinigung 58—65; Zusammenhang der F. mit der Abwässerableitung der Städte 58—59; Bedeutung der Fäkalienabschwemmung für die F. 60; die wissenschaftl. Deputation für d. Medizinalwesen in Preußen u. der Deutsche Verein für öffentl. Gesundheitspflege in der Frage der F. 60—62; die provisorische Verfügung von 1901 betr. F. 62—63; Begriff der Selbstreinigung der Flüsse 62; allgemeine Grundsätze für

d. Ableitung der städtischen Abwässer in die Flüsse 63—65.
Frankfurt a. M., Geschichte der öffentl. Gesundheitspflege 7—9; städtischer Gesundheitsrat 8; Kanalisationsprojekt F.s u. Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Preußen darüber 60; Zusammensetzung der Abwässer 65; Klärbeckenanlagen 68; Schlammverwertung 72—73; Bau- u. Betriebskosten d. Kläranlagen 74; Kanalbeiträge 85; Kanalanschlußgebühr 87, 95—96; Bedürfnisanstalten 99; Straßenreinigung 104; Abfuhr d. Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Müllverbrennung 121; Hausmüllabfuhrgebühr 125; Verkehrsausgleichung in der Markthalle 136; Hallenwesen 142; Hallenzwang 143, 145; Defizit der Markthalle 147; Fleischbeschau importierten Fleisches 188; Viehhof 227, 231; Quellwasserversorgung 245; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254; Wassertarif 259; üble Folgen der Wassermessereinführung 262; Badewesen 285; Vernachlässigung sozialpolitischer Gesichtspunkte bei Einrichtung und Betrieb von Schwimmbädern 290; Sommerbaden der Schulkinder 297; Größe der städtischen Anlagen 306; Irrenanstalt 324; Krankenanstalten 325; ihre Verpflegungssätze 328; bakteriologisches Untersuchungsamt 344; Desinfektionsgebühren 353; städtische Entbindungsanstalt 372; Sanitätswachen 394; Leichenhausgebühren 410; Selbstbetrieb im Begräbniswesen 412; Begräbnisklassen 414—415; Begräbnismindestkosten 419; Gesetz betr. Umlegung 456—458; Neuregelung der Grund- u. Gebäudesteuer 489—490, 492; Umsatzsteuer 497; Wertzuwachssteuer 501—505; Zonenbauordnung 526; Begünstigung der Einfamilienhäuser in der Bauordnung 528, 531, 532; Bestimmungen in der Bauordnung betr. Anlage von Fabriken 529; städtische Baukasse u. Erbbaurecht 543—545; Bodenpolitik 563—566.
Frankfurt a. O., Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Fleischbeschau importierten Fleisches 188; Gebühr für Schweineschlachtungen 210; private Wasserversorgungsanlage 246; Größe der städtischen Anlagen 306; Krankenanstalt 325; ihre Verpflegungssätze 328; Begräbnismindestkosten 419.
Freiburg, Abfuhrverhältnisse im Jahre 1876 22—23; Rentabilität der Rieselfelder 78; Straßenreinigung 104; Schneebeseitigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt 152; städt. Milchgut 177—178; Fleischbeschau 189; allgemeiner Schlachthauszwang 197; Freibank 213; Fleischkrieg gegen die Metzgerinnung 217—218; Viehhof 227; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254, 255; Wassertarif 259; Minimalsatz bei Wassermesser 265; Größe der städtischen Anlagen 306; Leichenhäuser u. Leichenhauszwang 408; Selbstbetrieb im Begräbniswesen 413; offene Bauweise 515; Bau von Kleinwohnungen 566—567.
Friedberg, Wohnungsinspektion 579.
Fürsorgestellen für Lungenkranke 358—361; für Säuglinge 380—382.
Fürth, Nahrungsmitteluntersuchungsamt 153; Minimalsatz bei Wassermesser 265; Brausebäder 286; Heilstätte für Lungenkranke 363.
Fuhrparks, städtische 109—111.

Gärtnereien, städtische, in Mannheim 314 bis 315; in anderen Städten 315.
Gartenpflege durch Schulkinder 318.
Gebühren für Fäkalienabfuhr 25, 35, 39, 40 bis 41; Kanalisationsg. 85—96; für Benützung von Bedürfnisanstalten 98, 99, 100; für Straßenreinigung 121—124; für Abfuhr von Hausmüll 124—125; Standgebühren der Markthalle in Leipzig 145; Einfluß der Standg. der Markthallen auf die Entwicklung des Straßenhandels 146 bis 147; Tarife der städt. Lebensmitteluntersuchungsanstalten 154; Schlachtgebühren 206; im preußisch. Kommunalabgabengesetz 206—207; Wirkung der Schlachtgebühren auf die Fleischpreise 207—209; für Schweineschlachtungen 209—210; Viehversicherungsgebühren 225—226; Wassertarife 255—269; Badegebühren 273, 276, 277, 279, 286, 287, 288; Krankenhausgebühren 327—329; Desinfektionsgebühren 352—353; Leichenhausgebühren 410—411; G. für Gräber 417.
Geburtshilfe 368—376; mangelhafte Zustände der Geburtshilfe u. Wochenpflege 368—369; Anstellung der Hebammen durch die Gemeinden bezw. Gemeindeverbände 370; Errichtung von Heimstätten f. Wöchnerinnen durch die Gemeinden 371—374; Fürsorge für erholungsbedürftige Wöchnerinnen 374—376.

Gelsenkirchen, privates Wasserwerk 246; Volksgarten 307; Wertzuwachssteuer 501.
Gelsenkirchen, Kreis, Errichtung von Volksgärten 306—307.
Gemeindeordnung für Bayern: öffentl. Gesundheitspflege 14.
Gera, Verwendung von Schulhöfen als Spielplätze 311.
Gesundheitsbeamter, Stellung im Rahmen der Verwaltungsorganisation, in Hessen 4—5; in Preußen 4; Recht der Gemeinden in Bayern, G. anzustellen, 14.
Gesundheitskommissionen, in Preußen, 9—12.
Gesundheitspflege, Organisation der öffentlichen 3—19; Versuche ihrer Organisation durch die Gemeindebehörden 7—18; Skizze einer Neuorganisation 18—19.
Gesundheitspolizei, lokale, Teil der Ortspolizei 3.
Gesundheitsrat, städtischer, in Frankfurt a. M. 7—9; in Hannover 9.
Gießen, Desinfektionsgebühren 352; Wohnungsinspektion 579.
Glasgow, Organisation der Bekämpfung der Infektionskrankheiten 339—341.
Glatz, Tonnensystem 41.
Gleiwitz, Fleischbeschau 188.
Glückstadt, Kübelsystem 40.
Gmünd, berechneter Aufwand der Gemeinden bei kostenloser Beerdigung 420.
Görlitz, Tonnensystem 37, 42; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts und Hausmülls 109; Beschau importierten Fleisches 188; Grundwasserversorgung 245; Größe der städtischen Anlagen 306; Spielplätze 309—310; Krankenanstalt 325; Abstufung der Gebühren für Reihengräber nach den Einkommenklassen 417; Begräbnismindestkosten 419; Bauplatzsteuer 487; Wohnungsinspektion 590.
Göppingen, privates Schlachthaus u. Konsumverein 195; berechneter Aufwand der Gemeinde bei kostenloser Beerdigung 420.
Göttingen als Pionier der Schulbäder 293; Desinfektionsgebühren 352.
Gotha, Mairichsche Klärbrunnen 69.
Graudenz, Kübelsystem 41.
Greifswald, Kübelsystem 38, 41; sanitäre Reinigung der Kübel 38.
Groß-Lichterfelde, Tonnensystem 57.
Grubensystem 25; Übersicht über die Städte mit G. 24; hygienischer Wert 25; Grundsätze für die Gebührenfestsetzung 25—26; Gründe für Übernahme der Fäkalienabfuhr bei G. in eigene Regie der Gemeinden 26 bis 27; rechtliche Schwierigkeiten dabei 27 bis 29; pneumatische Entleerungsvorrichtungen 29; Verbleib der Abfuhrstoffe 29—36.
Grundwertsteuer in Frankfurt a. M. 489; nach dem gemeinen Werte 490—496.
Grundwasser, Verunreinigung durch d. städt. Abfallprodukte 21; in Berlin 47; Wasserversorgung aus G. 240, 242, 244—245.

Hagen, Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Fleischbeschau 188; liefert Wasser an andere Gemeinden 251; Steuerzuschlag für Heilstättenfürsorge 364.
Halle a. S., Klärbrunnenanlage nach Müller-Nahnsen 69; Schlammverwertung 72; Bau- und Betriebskosten der Kläranlagen 74; Kanalbeiträge 86; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Abgabe von Säuglingsmilch 178, 179, 180; Fleischbeschau 188; Gebühr für Schweineschlachtungen 210; Freibank 212, 213; Viehhof 227, 232; Grundwasserversorgung 245; liefert Wasser an andere Gemeinden 249; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerkes 254; Gebühren für Nebenwassermesser 263; Einheitspreis für Wasser 267; Größe der städtischen Anlagen 306; Desinfektionsgebühren 352; Ziehkinderpflege 384; Selbstbetrieb im Begräbniswesen 413; Begräbnisklassen 414; Abstufung der Gebühren für Reihengräber nach Einkommenklassen 414; Begräbnismindestkosten 419; Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuern 492; Immobiliarumsatzsteuer 498; Zonenbauordnung 527; Begünstigung der Einfamilienhäuser in der Bauordnung 527 bis 528; Erbbauvertrag 545.
Hamburg, Kanalanschlußgebühr 87; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts und Hausmülls 109; Verbrennung des Straßenkehrichts 118—121; Nahrungsmitteluntersuchungsamt 154; erste Milchverordnung 157; Fleischbeschau 189; Gebühr für Schweineschlachtungen 210; Viehhof 227; zentrale Wasserversorgung 235; Wasserversorgung u. Choleraepidemie 237 bis 239; Wassertarif 260; Badewesen 285; Statistik der Wohnungen mit Badezimmer 291; Größe der städtischen Anlagen 306; Irrenanstalt 324; Verpflegungssätze der Krankenanstalten 328; Kosten des Desinfek-

tionsweſens 353; Armenverband trägt Koſten der Heilſtättenausſtattung bei Lungenkranken 355; Ziehkinderpflege 384; Sanitätswachen 390—391; Begräbnismindeſtkoſten 419; Umlegung 452—453; Anrechnung der Wertſteigerung auf Entſchädigungszahlungen bei Unternehmungen der inneren Stadterweiterung 479; Beitragspflicht der Anlieger bei Straßenverbreiterungen 479; Abſchätzungsgrundſätze bei Enteignung unſanitärer Häuſer 483; Bebauung der Höfe 513—514; Zonenbauordnung 526; Wohnungspflegegeſetz 568 bis 574.

Hamm, liefert Waſſer an andere Gemeinden 251.

Hanau, Abgabe von Säuglingsmilch 178; ſtädtiſche Krippe 383.

Hannover, ſtädtiſcher Geſundheitsrat 9; Kanalbeiträge 85; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; beſchränkter Hallenzwang 143, 145; Defizit der Markthalle 147; Nahrungsmitteluntersuchungsamt 151; Beſchau importierten Fleiſches 188; ſchlechte Erfahrungen auf dem der Fleiſcherinnung gehörigen Schlachthof 195; Gebühr für Schweineſchlachtungen 210; Kampf gegen die agrariſche Fleiſchbeſchaugeſetzgebung 212; Viehhof 227; Grundwaſſerverſorgung 245; liefert Waſſer an andere Gemeinden 249; finanzielle Ergebniſſe des Waſſerwerkes 254; Feſtſetzung des Minimalquantums bei Waſſermeſſer 266; Preisdegreſſion im Waſſertarif 268; Badeweſen 285; Größe der ſtädtiſchen Anlagen 306; Spielplätze 310; ſtädtiſche Gärtnereien 315; Irrenanſtalt 324; Krankenanſtalten 325; ihre Verpflegungsſätze 328; Sanitätswachen 391—392; Gräberpflege 423; Zonenbauordnung 526.

Hausmüll, Abfuhr 111—118; Verbrennung 118—121; Gebühren für Abfuhr 121—125.

Heide, Abfuhrgebührenordnung 39; Kübelſyſtem 40.

Heidelberg, Nahrungsmitteluntersuchungsamt 152; allgemeiner Schlachthauszwang 197; offene Bauweiſe 515; Wohnungsinſpektion 585, 598.

Heilbronn, Rekonvaleszentenpflege 333; berechneter Aufwand der Gemeinde bei koſtenloſer Beerdigung 420; offene Bauweiſe 515.

Heilſtätten für Lungenkranke 362—364; ſiehe Tuberkuloſebekämpfung.

Heſſen, Dienſtinſtruktion für die Kreisärzte 4 bis 5; Ortsgeſundheitsräte 18; Regelung der Kanaliſationsbeiträge 86; Regelung des Abdeckereiweſens 126; Regelung der Fleiſchbeſchau 183, 191; Verſuche, die Apothekenkonzeſſionen in den Beſitz der Städte zu bringen 398—400; Leichenſchau 405; Zuſtändigkeit der Gemeinden in Sachen der Bebauungspläne 434; Regelung des Bauens außerhalb des Ortsbauplans 439; Schutz der Gemeinden bei Bodenwerterhöhungen infolge von Kulturveränderungen 441; Beſchränkung der Baufreiheit 440, 441; Enteignung bei Anlage oder Erweiterung von Ortsſtraßen und -plätzen 444, 446; Umlegung in der Allgem. Bauordnung 449, 451—452; Abwälzung der Straßenbaukoſten auf die Grundbeſitzer 473; Beſtimmungen in der Bauordnung betr. Fabrikviertel 529; Wohnungsfürſorgegeſetz v. 1902 552—554; Wohnungsinſpektionsgeſetz 577—580.

Hildesheim, Zonenbauordnung 526.

Hof, offene Bauweiſe 515.

Huſum, Kübelſyſtem 40.

Hypothekenbanken, ſtädtiſche 542—546.

Immobiliarumſatzſteuer 496—500; in Frankfurt 489, 497; Preußen 496—498; Sachſen 498—499; Württemberg u. Bayern 499; Kritik der J. 499—500.

Infektionskrankheiten, Inſtanzenzug bei der Anzeige in Breslau 18—19; Bekämpfung 338 bis 367; Aufgaben der Gemeinde 338 bis 339; Glasgow ein Beiſpiel 339—341; Regelung der Anzeigepflicht 341—343; bakteriologiſche Unterſuchungsämter 343 bis 344; geſetzliche Regelung der Desinfektionspflicht 344—347; Inſtanzenzug bei der polizeilichen Kontrolle von Krankheitsfällen 345—346; Aufgaben der Städte auf dem Gebiet des Desinfektionsweſens 347—348; ſtädtiſche Desinfektionsanſtalten 348—354; Bekämpfung der Tuberkuloſe 354—367.

Inſterburg, Trennſyſtem 57.

Irrenanſtalten 323—324.

Itzehoe, Kübelſyſtem 41.

Kanaliſation, typiſcher Entwicklungsverlauf 43, 54—57; Geſchichte der K. in Berlin 44—54; tabellariſche Überſicht über die Städte mit K. 57—58; Verbleib der Abwäſſer 58—65; Klärung der Abwäſſer 65—84; Aufbringung der Koſten 85—96.

Karlsruhe, Ortsgeſundheitsrat 17—18; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßen-

kehrichts u. Hausmülls 109; Milchregulativ 156; Fleischbeschau importierten Fleisches 189; allgemeiner Schlachthauszwang 197; Viehhof 227; Grundwasserversorgung 245; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerkes 254; Wassertarif 259; Badewesen 286; Subventionierung einer Privatbadeanstalt 287; Größenverhältnis der staatlichen u. städtischen öffentl. Anlagen 299; Größe der städtischen Anlagen 306; Verpflegungssätze d. Krankenanstalt 328; Leichenhäuser u. Leichenhauszwang 408—409; Selbstbetrieb im Begräbniswesen 413; Begräbnisklassen 414; Begräbnismindestkosten 419; offene Bauweise 515; Zonenbauordnung 527; Wohnungsinspektion 584.

Kassel, Schlammverwertung durch Entfettung 73—74; Kanalanschlußgebühr 87, 91—92; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Müllverbrennung 121; Nahrungsmitteluntersuchungsamt 152; Beschau importierten Fleisches 188; Freibank 213; Viehhof 227; Quellwasserversorgung 245; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerkes 254; Wassertarif 259; Brausebad 287; Größe der städtischen Anlagen 306; Begräbnismindestkosten 419.

Kiel, Übergang zur Schwemmkanalisation vom Kübelsystem 37, 39; Verwertung der Fäkalien 39—43; Organisation des Kübelsystems 42; Kanalanschlußgebühr 89; Kanalisationssteuer 91; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Straßenreinigungsgebühr 123; Beschau importierten Fleisches 188; Viehhof 227; liefert Wasser an andere Gemeinden 249; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerkes 254, 255; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 265; Brausebad 287; Größe der städt. Anlagen 306; Familiengärten 315—316; Krankenanstalt 325; deren Verpflegungssätze 328; Begräbnismindestkosten 419; offene Bauweise 515; Wohnungsinspektion 590.

Kläranlagen, Klärbecken in Marburg 67; in Frankfurt a. M. 68—69; Klärbrunnen nach Röckner-Rothe u. Nahnsen-Müller 69—70; Bau- u. Betriebskosten in Frankfurt a. M., Wiesbaden, Halle a. S., Essen 74—75.

Klärverfahren, biologisches 82—84.

Koblenz, städt. Heimstätte f. Wöchnerinnen 372.

Koburg, offene Bauweise 515.

Köln, städtische Sanitätskommission 9; Trennsystem 57; Kanalisationsprojekt u. Gutachten der wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen in Preußen darüber 60; Kanalbeiträge 85; Geschichte der Bedürfnisanstalten 97—98; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts und Hausmülls 109; städtischer Fuhrpark 110; Transportkosten des Hausmülls 113; Müllverbrennung 121; Aufhebung der Straßenreinigungsgebühr 122; Marktwesen 143; Untersuchung von Nahrungsmitteln 153; Abgabe von Säuglingsmilch 178, 179, 180; Beschau des importierten Fleisches 188; Viehhof 227, 231; Geschichte der Wasserversorgung 235—236; Grundwasserversorgung 245; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254; Wassermesser und Wasserverbrauch 261; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 265; Badewesen 285; Scheidung der Klassen im Badewesen 288 bis 290; Schulbrausebäder 295—296; Entwicklung der öffentl. Anlagen 300—302, 306; Spielplätze 307, 309; städt. Gärtnerei 315; Entwicklung der Krankenanstalten 322—323; Irrenanstalt 324; Krankenanstalten 325, 326; ihre Verpflegungssätze 328; Akademie für prakt. Medizin 334—337; bakteriologisches Untersuchungsamt 344; Anweisung über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten und Desinfektion 345—346; Desinfektionsgebühren 353; Stiftungsgelder für Tuberkulosebekämpfung 356; Wohlfahrtsstelle für Lungenkranke 358; städt. Armenapotheke 396; Gräberpflege 423; unverdienter Wertzuwachs bei der Stadterweiterung 464; finanzielle Resultate der Stadterweiterung 466; Wertzuwachssteuer 501 bis 505; Zonenbauordnung 529; Wohnungsnachweis 600.

Königsberg, Rentabilität der Rieselfelder 78; Kanalbenutzungsgebühr 91; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; städtischer Fuhrpark 110; Aufnahme des Hauskehrichts durch die Umgebung 113; Straßenreinigungsgebühren u. Hauseigentümer 122; Fleischbeschau 188; Viehhof 227, 231; Grundwasserversorgung 245; liefert Wasser an andere Gemeinden 249; Wassertarif 259; Rabattsätze im Wassertarif 268; Brausebäder 286; Sommerbaden der Schulkinder 297; Größe der städtischen Anlagen 306; Krankenanstalt 325; ihre Verpflegungssätze 328; Rekonvaleszentenanstalt 332; Desinfektionsgebühren 352;

Zuschuß an Lungenheilstätte 364; Begräbnismindestkosten 419; Veranlagung d. Grund- und Gebäudesteuer 492.

Kommunalabgabengesetz, preußisches, Schlachthausgebühren 206—207; Kostendeckung der Stadterweiterungen 468—470, 471; neue Maßstäbe für die Verteilung der Straßenbaukosten auf die Anlieger 475; Beitragspflicht der Grundbesitzer bei Unternehmungen der inneren Stadterweiterung 480—481; Recht der Gemeinden, besondere Steuern vom Grundbesitz zu erheben 485; Bauplatzsteuer im K. 485—487.

Konstanz, Nahrungsmitteluntersuchungsamt 152; allgem. Schlachthauszwang 197; offene Bauweise 515; Wohnungsuntersuchung 585.

Krankenhäuser 321—337; technische Gründe für die Entwicklung des Krankenhauswesens 321; unterstützende politische Momente 321 bis 322; Statistik 322; Geschichte der Krankenanstalten in Köln 322—323; Irrenanstalten 323—324; allgemeine Krankenhäuser 325—330; Statistik der K. 325; stetes Anwachsen der K. 326; Charakter der städt. Krankenfürsorge 326—327; Zahl der Verpflegungsklassen 327—329; Rekonvaleszentenpflege 329—334; Akademien für praktische Medizin 334—337; Krankenhauszwang 353—354.

Krefeld, Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Nahrungsmitteluntersuchungsamt 153; Beschau des importierten Fleisches 188; Viehhof 227; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254; Wassertarif 259; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 265; Preisdegression im Wassertarif 268; Badewesen 285, 297; Größe der städt. Anlagen 306; Krankenanstalt 325; ihre Verpflegungssätze 329; Begräbnismindestkosten 419.

Kreisarzt, Instruktion für die hessischen Kr. 3—4; Gesetz betr. Dienststellung der Kr. in Preußen v. 1899 9—14; Verhältnis zum Stadtarzt 12—13.

Kübelsystem 36—43; Beschreibung und hygienischer Wert 36—37; tabellarische Übersicht der Städte mit K. 38, 40—41; Gebührenregelung 39; Schwierigkeiten des K. in größeren Städten 39—40.

Ladenburg, Abdeckereiverband 128.

Leipzig, Stadtbezirksarzt 14; Ortsgesundheitsausschuß 15; rechtliche Schwierigkeiten bei Übernahme der Fäkalienabfuhr 27—28; Verbleib der Abfuhrstoffe 35; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Markthallenzwang 143, 145; Schutz der Markthallenhändler gegen Konkurrenz 145; Überschüsse der Markthalle 147; Nahrungsmitteluntersuchungsamt 153; Versuch einer Säuglingsmilchversorgung durch die Apotheken 173; Beschau importierten Fleisches 189; Freibank 212, 213; Viehversicherung auf dem Schlachthof 225, 226; Viehhof 227; Grundwasserversorgung 245; liefert Wasser an andere Gemeinden 249; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254, 255; Hausbesitzer und Wassertarif 255—256; Preisdegression im Wassertarif 268; erfolgreiche Opposition der Badebesitzer 279; Badewesen 286; Entwicklung der öffentl. Anlagen 300, 305, 306; ablehnende Haltung gegenüber d. Einrichtung von Spielplätzen 309; Familiengärten 315; Irrenanstalt 324; Verpflegungssätze d. Krankenanstalten 328; Rekonvaleszentenpflege 332; Desinfektionsgebühren 353; städtische Heimstätte für Wöchnerinnen 372; Ziehkinderpflege 384; Leichenhäuser und ihre Benützung 409, 410; Begräbnismindestkosten 419; Immobiliarumsatzsteuer 499; offene Bauweise 515; Erbbauvertrag 545; Bodenpolitik 561—563; Wohnungsordnung 582; Schwierigkeiten ihrer Durchführung 597.

Leisnig, Immobiliarumsatzsteuer 499.

Lex Adickes 449, 462—463, 481—482.

Liegnitz, Rentabilität der Rieselfelder 78; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Fleischbeschau 188; Grundwasserversorgung 245; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254; Wassertarif 259; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 266; Rabattsätze im Wassertarif 268; Subventionierung einer Privatbadeanstalt 287; Größe der städtischen Anlagen 306; Krankenanstalt 325; ihre Verpflegungssätze 329; Begräbnismindestkosten 419; Wohnungsinspektion 590.

Linden, Wohnungsinspektion 590.

Lörrach, Nahrungsmitteluntersuchungsamt 152; allgemeiner Schlachthauszwang 197.

Ludwigsburg, berechneter Aufwand der Gemeinde bei kostenloser Beerdigung 420; Wohnungsinspektion 588.

Lübeck, Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Haus-

müllabfuhrgebühr 124; Markthallenzwang 143, 145; Defizit der Markthalle 147; Fleischbeschau 189; Viehhof 227; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254; Wassertarif 259; Größe der städtischen Anlagen 306; Irrenanstalt 324; ihre Verpflegungssätze 328; Begräbnismindestkosten 419; offene Bauweise 515; Wohnungspflegegesetz 574—576.

Luckenwalde, Trennsystem 57.

Lüneburg, Kübelsystem 41.

Lungenkranke s. Tuberkulosebekämpfung.

Magdeburg, Rentabilität der Rieselfelder 78; Kanalbenützungsgebühr 91; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Abgabe von Säuglingsmilch 178, 180; Fleischbeschau 188; Viehhof 227, 231, 232; zentrale Wasserversorgung 235; Wasserversorgung und Flußverunreinigung 240—242; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerkes 254; Einheitspreis für Wasser 267; Badewesen 286; Subventionierung privater Badeanstalt 288; Schulbrausebäder 242; Größe der städtischen Anlagen 305, 306; städtische Gärtnerei 315; Krankenanstalten 325; ihre Verpflegungssätze 328; Poliklinik für Tuberkulose 358; Krankenhausapotheken 397; Abstufung der Gebühr für Reihengräber nach Einkommenklassen 417; Gräberpflege 423; finanzielle Resultate der Stadterweiterung 466; Zonenbauordnung 526; Förderung des privaten Wohnungsbaus 547.

Mainz, Ortsgesundheitsrat 18; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; städtischer Fuhrpark 110; Beschau importierten Fleisches 189; Viehhof 227, 232; finanzielle Ergebnisse der Wasserwerke 254; Badewesen 286; Sommerbaden d. Schulkinder 298; Größe d. städt. Anlagen 306; Spielplätze 310; Verpflegungssätze der Krankenanstalt 329; Rekonvaleszentenpflege 332; städt. Krippe 383; städtische Apotheke 398—399; Begräbnismindestkosten 419; Stadterweiterungsgesetz 450—452; Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses durch Spezialgesetz 465; finanzielle Resultate der Stadterweiterung 466; Grundstückskasse 566; Wohnungsinspektion 579—580.

Mannheim, Ortsgesundheitsrat 16—17; Kanalanschlußgebühr 93; Straßenreinigung 104, 107; Schneebeseitigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Hausmüllabfuhrgebühr 125; Nahrungsmitteluntersuchungsamt 152; Beschau importierten Fleisches 189; Seefischmarkt 222; Viehhof 227, 232; Grundwasserversorgung 245; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254; Wassertarif 259; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 265; Rabattsätze im Wassertarif 268; Badewesen 286; Größe der städtischen Anlagen 306; städt. Gärtnerei 314—315; Blumenpflege durch Schulkinder 317; Verpflegungssätze des Krankenhauses 328; Leichenhäuser u. Leichenhauszwang 408; Selbstbetrieb im Begräbniswesen 413; Begräbnismindestkosten 419; offene Bauweise 515; Bedingungen für die städtische Subventionierung des Baues von Arbeiterwohnungen 541—542; Wohnungsinspektion 584—585.

Marburg, mechanische Klärung der Abwässer 67; Hausmüllabfuhrgebühr 124—125.

Märkte u. Markthallen 133—149; Wochenmarkt in Stuttgart 133—135; Ersetzung der Märkte durch Markthallen 135—136; Verkehrsausgleichung in Danzig u. Frankfurt a. M. 136; Entwicklung des Großhandels in Frankfurt a. M. 136; in Berlin 136—138; Detailmarkthallen 138—140; Organisation des Markthallenwesens in Berlin 140—142; Frankfurt a. M. 142; Dresden 142—143; Straßburg 143; Augsburg 143; Metz 143; München 143; Hallenzwang 143—144; Entwicklung des Händlerwesens 144—145; Bekämpfung des Straßenhandels 145—146; Höhe der Standgelder 146—147; Einfluß auf die Lebensmittelpreise 147—149.

Medizinal- u. Sanitätswesen in Preußen 4, 6—14.

Meißen, Rekonvaleszentenpflege 333.

Memel, Wohnungsinspektion 590.

Merseburg, Anlage- u. Betriebskosten der Kläranlagen nach dem biologischen Verfahren 84.

Metz, Markthallen 143; Hallenzwang 143, 145; Fleischbeschau importierten Fleisches 189; Viehhof 227; Brausebäder 286; Größe der städtischen Anlagen 306; Verpflegungssätze des Krankenhauses 328; Begräbnismindestkosten 419.

Mietgenossenschaften 557—558.

Milch 155—181; polizeiliche Kontrolle 155 bis 159; sanitäre Gefahren des Milch-

verkehrs 159—160; Maßregeln der städt. Milchverordnungen gegen den Milchhandel 160—161; gegen die Produktion 161—166; Zentralisation des städtischen Milchverkehrs 166—170; Organisation des Kindermilchverkehrs 170—180; Munizipalisierung der Milchproduktion 180—181.

Mülhausen i. E., Fleischbeschau 189; Freibank 212, 213; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 266; Preisdegression im Wassertarif 268; Verpflegungssätze der Krankenanstalt 328; Minimalgröße der Wohnräume in der Bauordnung 516; Wohnungsnachweis 600.

Mülheim a. d. R. liefert Wasser an andere Gemeinden 250.

München, Kanalbenützungsgebühr 89—90, 91; Straßenreinigung 104; Schneebeseitigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Subvention der Müllverwertungsanstalt Puchheim 114; Straßenreinigungsgebühr 123; Hausmüllabfuhrgebühr 124; Abdeckerei 129; Markthallen 143; staatliches Nahrungsmitteluntersuchungsamt 152; Beschau importierten Fleisches 189; Viehversicherung auf dem Schlachthof 226; Viehhof 227, 231; Verbot des Zwischenhandels auf dem Viehhof 234; Quellwasserversorgung 245; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254, 255; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 265; Einheitspreis für Wasser 268; Badewesen 284, 285; Größe der städtischen Anlagen 306; Spielplätze 310; Verpflegungssätze der Krankenanstalten 328; Rekonvaleszentenpflege 333—334; Leichenhäuser u. Leichenhauszwang 409; Selbstbetrieb im Begräbniswesen 414; Begräbnismindestkosten 419; offene Bauweise 515; Zonenbauordnung 527.

München-Gladbach, rechtliche Schwierigkeiten bei Übernahme der Fäkalienabfuhr 27; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; städt. Fuhrpark 111; Nahrungsmitteluntersuchungsamt 151; Abgabe von Säuglingsmilch 178, 179; Fleischbeschau 188; Eisproduktion im Schlachthause 215; Grundwasserversorgung 245; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 266; Preisdegression im Wassertarif 268; Badewesen 286, 297; Immobiliarumsatzsteuer 498; Förderung des privaten Wohnungsbaues 546.

Münster i. W., Rentabilität der Rieselfelder 78; Fleischbeschau 188; Grundwasserversorgung 245; Wassertarif 260; Preisdegression im Wassertarif 268; Badewesen 286; Krankenanstalt 325; ihre Verpflegungssätze 329; Begräbnismindestkosten 419.

Nahrungsmittel, Untersuchung der 149—155; internationale Maßregeln für 149—151; öffentl. Untersuchungsanstalten in Preußen 151—152; in Baden 152; in Bayern 152—153; in Sachsen 153; in Württemberg 153; rechtliche Grundlage der Untersuchungsanstalten 151; Charakter der städt. Untersuchungsanstalten 153—154; Vorzüge d. öffentl. Untersuchungsanstalten 154—155.

Neiße, Kanalisationsprojekt u. Gutachten der wissenschaftl. Kommission für d. Medizinalwesen darüber 62.

Neumünster i. H., Kübelsystem 41.

Neuß, Förderung des privaten Wohnungsbaues 546.

Neu-Strelitz, privates Wasserwerk 247.

Norderney, Trennsystem 57.

Nürnberg, Kanalanschlußgebühr 87; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Hausmüllabfuhrgebühr 124; Marktwesen 143; Defizit der Markthalle 147; Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt 154; Beschau importierten Fleisches 189; Ablehnung städt. Seefischmarktes 221; Viehhof 227, 231, 232; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254; Badewesen 286; Größe der städtischen Anlagen 306; Verpflegungssätze der Krankenanstalt 328; Leichenhäuser u. Leichenhauszwang 409; Begräbnismindestkosten 419; offene Bauweise 515.

Oberhausen, privates Wasserwerk 247.

Oberverwaltungsgericht, preußisches, Entscheidung betr. Übernahme der Fäkalienabfuhr seitens der Stadt Düsseldorf 28; Entscheidung betr. Heranziehung der Anlieger zu Straßenbaukosten 470; Entscheidung betr. Bauplatzsteuer 488; Entscheidung betr. Anlage von Fabrikvierteln 529.

Offenbach, Ortsgesundheitsrat 18; Abgabe von Säuglingsmilch 178, 179; Gebühren für Nebenmesser 263; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 265; städtische Apotheke 399; Selbstbetrieb im Begräbniswesen 412; Zonenbauordnung 527; Wohnungsinspektion 579.

Oldenburg, privates Wasserwerk 247.
Oppeln, offene Bauweise 515.
Ortsgesundheitsausschuß, in Leipzig 15; in Dresden 15.
Ortsgesundheitsrat, in Mannheim 16—17; in Karlsruhe 17—18; in hessischen Städten 18; Tätigkeit bei der Wohnungsinspektion in Baden 583.
Ortspolizei, Gesundheitspolizei ein Teil der O. 3—4; die Sanitätskommissionen Organe der O. 6; Gesundheitsatteste der O. bei Fleischimport 187, 188; Rechte der O. bei Festsetzung der Baufluchtlinien 432—435; O. u. Wohnungsinspektion 577—595.
Ortsstraßengesetz, badisches, Regelung der Kanalisationsbeiträge 86; Rechte der Gemeinden bei Aufstellung der Bebauunpspläne 434, 435; Verbot des Bauens außerhalb des Ortsbauplanes 439; Beschränkung der Baufreiheit 440, 441, 442; Enteignung bei Anlage oder Erweiterung von Ortsstraßen und -plätzen 446; Umlegung 453—454; Abwälzung der Straßenbaukosten auf die Grundbesitzer 473; Erhebung besonderer Beiträge für Ausgaben der inneren Stadterweiterung 479—480.
Osnabrück, Fleischbeschau 188.

Pforzheim, Nahrungsmitteluntersuchungsamt 152; offene Bauweise 515.
Pirmasens, privates Wasserwerk 247.
Plauen i. V., Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Milchkontrolle 157; Fleischbeschau 189; Viehhof 227; finanzielle Ergebnisse der Wasserversorgung 254; Einheitspreis für Wasser 268; Größe der städtischen Anlagen 306; Verpflegungssätze der Krankenanstalt 328; Zuschuß an Lungenheilstätte 364; Leichenhalle 409; Begräbnismindestkosten 419; Deckung der Stadterweiterungskosten 472; Immobiliarumsatzsteuer 499; Minimalgröße des Wohnraumes 516.
Posen, Kanalisationsprojekt u. Gutachten der wissenschaftl. Deputation für d. Medizinalwesen in Preußen darüber 62; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Aufnahme des Hauskehrichts durch die Umgebung 113; Fleischbeschau 189; Viehhof 227; Wassertarif 259; Preisbegression im Wassertarif 268; Brausebad 286; Größe der städtischen Anlagen 306; Krankenanstalt 325; ihre Verpflegungssätze 328; Begräbnismindestkosten 419; Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuern 492; offene Bauweise 515.
Potsdam, Klärbrunnenanlage nach Röckner-Rothe 69; Betriebskosten der Kläranlage 75; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Fleischbeschau 188; Grundwasserversorgung 245; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerkes 254; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 266; Größe der städtischen Anlagen 306; Krankenanstalt 325; ihre Verpflegungssätze 328.
Preußen, Medizinal- und Sanitätswesen 4, 6—14; Regelung d. Abdeckereiwesens 126; Ministerialerlaß betr. Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten 151; später Erlaß eines Fleischbeschaugesetzes 183—184; Fleischbeschaugesetz von 1902 192—194; Gesetz betr. Schlachthäuser von 1868 197—198; von 1881 203—206; Schlachtgebühren im preuß. Kommunalabgabengesetz 206—207; Entschädigung für Aufgabe privater Schlachthäuser 205—206; Verpflichtung der Gemeinden, Freibänke einzurichten 213; statist. Angaben über die Krankenanstalten 322, 325—326; Irrenfürsorge 323—324; Anzeigepflicht bei Infektionskrankheiten 342 bis 343, 357; Regelung des Desinfektionswesens 344—345, 347; Anstellung der Hebammen 370; Versuche, die Apothekenkonzessionen in den Besitz der Städte zu bringen 397—398; geschichtl. Entwicklung des Rechtes der Gemeinden, Bebauungspläne festzustellen 432—434; Schutz der Gemeinden gegen wildes Bauen 439—440; Enteignung bei der Anlage oder Erweiterung von Ortsstraßen u. -plätzen 443, 445, 446—447, 462, 477; Lex Adickes betr. Umlegung 456—458; Generalkommissionen u. Umlegung 458—459; Zonenenteignung in der Lex Adickes 462—463, 479, 481 bis 483; Abwälzung der Straßenbaukosten auf die Grundbesitzer 473—475; Beitragspflicht der Anlieger zu Unternehmungen der inneren Stadterweiterung 480—482; Gemeindesteuern vom Grundbesitz 485; Bauplatzsteuer 485—488; rechtliche Bestimmungen betr. Anlage von Fabrikvierteln 529; Wohnungsinspektion 589—592.

Radolfzell, allgem. Schlachthauszwang 197.
Rastatt, allgem. Schlachthauszwang 197; offene Bauweise 515; Wohnungsuntersuchung 585.

Rastenburg, Kübelsystem 40.
Ravensburg, berechneter Aufwand der Gemeinde bei kostenloser Beerdigung 420.
Regensburg, offene Bauweise 515.
Reichenbach, Wohnungsordnung 582.
Rekonvaleszentenanstalten 329—334.
Remscheid, Fleischbeschau 188; liefert Wasser an andere Gemeinden 251; Badewesen 286; Wohnungsinspektion 590.
Rendsburg, Tonnensystem 38, 40.
Reutlingen, privates Schlachthaus u. Konsumverein 195; berechneter Aufwand der Gemeinde bei kostenloser Beerdigung 420; Wohnungsinspektion 588.
Rheydt, liefert Wasser an andere Gemeinden 251; Förderung des privaten Wohnungsbaues 546.
Rieselfelder, hygienischer Wert als Klärmethode für Abwässer 75; Beschreibung der Rieselfelder Berlins 75—78; Rentabilität der R. in Städten mit mehr als 50000 Einw. 78 bis 79; Verwertung der Dungstoffe 79—80; Verbleib d. pathogenen Mikroorganismen 80.
Rixdorf, Rentabilität der Rieselfelder 78; Kanalbenützungsgebühr 91; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; städtischer Fuhrpark 111; privates Wasserwerk 246; Ablehnung von Brausebädern in Volksschulen 295.
Rostock, Kübelsystem 37, 42; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Wassertarif 259; offene Bauweise 515.

Sachsen, Recht der Stadträte, Bezirksärzte anzustellen 14; Regelung der Nahrungsmittelkontrolle 153; Herabsetzung des Fettgehaltes der Milch 158—159; Gesetz betr. Fleischbeschau 191—192; Verpflichtung der Städte, Freibänke einzurichten 213; Gesetz betr. Viehversicherung 225; Bestimmungen betr. Errichtung von Leichenhäusern 409 bis 410; Zuständigkeit der Gemeinden in Sachen der Bebauungspläne 434, 435; Verbot des Bauens außerhalb des Ortsbauplans 439; Beschränkung der Baufreiheit 440, 441; kein Schutz der Gemeinden gegen Bodenwerterhöhungen infolge von Kulturveränderungen 441; Umlegung 454—455; Kostendeckung bei Stadterweiterungen 471 bis 472; Wohnungsinspektion 582.
Sanitätskommissionen, staatliche, in Preußen, ihre Zusammensetzung u. Aufgaben 6; ihre Tätigkeit 6; städtische in Köln 9.
Sanitätswachen u. Unfallstationen 385—395; in Berlin 385—390; Hamburg 390—391; Breslau 392—393; Frankfurt a. M. 394.
Säuglingssterblichkeit, Bekämpfung der 377 bis 384.
Schlachthäuser 194—227; hygienische Begründung zentraler S. 194—196; Geschichte der S. in Deutschland 196—197; preußisches Gesetz von 1868, 197—198; Geschichte des Berliner S. 198—203; preußische Novelle von 1881, 203—206; Schlachtgebühren in den Schlachthausgesetzen und im preuß. Kommunalabgabengesetz von 1893, 206—207; Höhe der Schlachtgebühren u. Rentabilität der Schlachthäuser 207—212; Freibänke 212—214; ökonomische Wirkungen der Zentralisation des Schlachtgewerbes in den S. 214—216; Rentabilität des Fleischergewerbes 216—217; städtischer Fleischverkauf in Freiburg 217—218; in Staßfurt 218; Kommission für Festsetzung der Fleischpreise in Stuttgart 219; die Frage der Kommunalisierung der Fleischversorgung 219 bis 221; städt. Seefischmärkte 221—222; kommunale Fleischversorgung in Wien 222 bis 224; Viehversicherung in den S. 225—227.
Schlammverwertung bei Kläranlagen 70—75; Dungwert des Schlammes 71; Schlammnot in Wiesbaden 71—72; in Halle, Essen, Frankfurt a. M. 72—73; S. durch Entfettung in Kassel 73—74.
Schleswig, Kübelsystem 41.
Schneebeseitigung 104—105.
Schöneberg, Rentabilität der Rieselfelder 78; privates Wasserwerk 246; Minimalgröße des Wohnraumes 516.
Schulbäder 292—298; Bedeutung 292—293; Geschichte 293; in Berlin 293—294; Ablehnung in Dresden 294—295; das Kölner System 295; in Stuttgart 296; Badezwang 296; Mangel an Einrichtungen für Kinderschwimmen im Winter 296—297; Kinderschwimmen im Sommer, in Frankfurt 297—298.
Schwemmkanalisation, s. Kanalisation.
Schwerin i. M., Kübelsystem 41.
Sebnitz, offene Bauweise 515.
Seefischmärkte, städtische 221—222.
Selbstreinigung der Flüsse 62.
Siegen, liefert Wasser an andere Gemeinden 251.
Solingen, Seefischmarkt 222.
Spandau, Kanalbeiträge 86; Kanalbenützungsgebühr 91; Straßenreinigung 104; Abfuhr

des Straßenkehrichts und Hausmülls 109; Straßenreinigungsgebühr 123; Hausmüllabfuhrgebühr 124; Untersuchung von Nahrungsmitteln 153; Fleischbeschau 188; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 266; Größe der städtischen Anlagen 306; Krankenanstalt 325; ihre Verpflegungssätze 329.

Speyer, privates Wasserwerk 247.

Stade, Kübelsystem 40.

Stadtarzt, in Frankfurt a. M. 8—9; in Stuttgart 16; sein Verhältnis zum Kreisarzt in Preußen 12—13.

Stadtbezirksärzte, in Sachsen 14; Dienstinstruktion in Leipzig 14—15; in Dresden 15.

Stadterweiterung 431—476; geschichtl. Entwicklung des Rechts der Gemeinden, Bebauungspläne festzustellen, in Preußen 432 bis 434; in Sachsen 434; in Baden, Württemberg, Hessen, Bayern 434—435; Autonomie der Gemeinden bei Feststellung der Bebauungspläne 435—438; Mittel der Gemeinden zur Durchführung der Bebauungspläne 438—463; Beschränkung der Baufreiheit 438—442; Enteignung 443 bis 447; Umlegung 447—462; Zonenenteignung in der Lex Adickes 462—463; Kostendeckung 463—476; der unverdiente Wertzuwachs bei der Erweiterung von Festungsstädten 463 bis 464; Besteuerung desselben im Mainzer Spezialgesetz 465; finanzielle Resultate in Köln 466; Magdeburg 466; Straßburg 466 bis 467; Würzburg 467; das preußische Kommunalabgabengesetz u. die Kostendeckung 468—471; sächsisches Baugesetz u. die Kostendeckung 471—472; Abwälzung der Straßenbaukosten auf die Anlieger, in den süddeutschen Staaten 473; in Preußen 473 bis 475; die Umgestaltung bereits bebauter Stadtviertel, sogenannte innere Stadterweiterung 476—483; Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses 483—507.

Stadt u. Land, Konflikt zwischen, betr. Düngerabfuhr in Berlin 49—51; bei der Abwässerableitung in Flüsse 64; bei der Müllabfuhr 112—115; betr. die Milchregulative der Städte 158—159; bei der Regelung der Milchproduktion 163, 164, 165, 170; bei der Fleischbeschau 182—183, 191—194; bei der Regelung der Schlacht- u. Untersuchungsgebühren 207—209.

Städtebau 427—537; typischer Verlauf der städtischen Entwicklung und Feststellung der städt. Aufgaben auf dem Gebiet des Städtebaus 427—431; Stadterweiterung 431 bis 476; Umgestaltung bereits bebauter Stadtviertel 476—483; Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses 483—507; Bauordnung 507—537.

Städteordnung für Baden 16, 480; Rheinische St. 336; für Preußen von 1853 474, 480.

Städtereinigung 20—130; Geschichte ders. in deutschen Städten 20—23; schauerliche Zustände in Berlin 22; Danzig 22; Breslau 22; Freiburg im Jahre 1876 22—23; Fäkalienabfuhr 23—44; Ableitung der Abwässer 44—96; Bedürfnisanstalten 96 bis 100; Straßenreinigung u. Müllabfuhr 100—125; Abdeckereien 125—130.

Staßfurt, Fleischkrieg 218.

St. Blasien, allgemeiner Schlachthauszwang 197.

Steglitz, Trennsystem 57.

Stettin, Kanalbeiträge 86; Kanalbenützungsgebühr 91, 92; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Straßenreinigungsgebühr 123; Abgabe von Säuglingsmilch 178, 180; Fleischbeschau 188; Viehhof 227; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254; Preisdegression im Wassertarif 268; Größe der städt. Anlagen 306; Krankenanstalt 325; ihre Verpflegungssätze 328; bakteriologisches Untersuchungsamt 344; Poliklinik für Tuberkulose 358; unentgeltl. Abgabe von Reihengräbern 417; Begräbnismindestkosten 419.

Straßburg, Kanalbeiträge 86; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Aufnahme des Hauskehrichts durch die Umgebung 113; Markthallen 143; kein Hallenzwang 144; Überschüsse der Markthallen 147; Fleischbeschau importierten Fleisches 189; Viehhof 227; Grundwasserversorgung 245; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254; Rabattsätze im Wassertarif 268; Brausebad 286; Größe der städtischen Anlagen 306; Ziehkinderpflege 384; finanzielle Resultate der Stadterweiterung 466—467; Abwälzung der Straßenbaukosten auf die Grundbesitzer 473; Wohnungsinspektion 581—582; Wohnungsnachweis 600.

Straßenbaukosten, Abwälzung ders. auf die Grundbesitzer im badischen Ortsstraßengesetz 473; in der württembergischen Bauordnung 473; in der hessischen Bauordnung 473;

im Straßburger Gesetz 473; im preußischen Baufluchtengesetz 473—475; bei der inneren Stadterweiterung 477—481.
Straßenreinigung 100—125; Pflicht der Hausbesitzer 100—101; Geschichte der Zentralisation der S. 101—103; Übersicht über die Arten der S. in verschiedenen Städten 103—104; Maschinenverwendung 105 bis 106; Arbeiterpersonal 107; Abfuhr des Straßenkehrichts 107—118; Fuhrparks 109—111; hygienische Leitsätze für die Kehrichtbeseitigung 111—112; die landwirtschaftliche Verwertung des Hausmülls 112—115; Kehrichtbeseitigung in Berlin 115—118; in München 118; Verbrennung des Straßenkehrichts 118—121; Gebühren 121—125.
Straßensprengung 105.
Stuttgart, Stadtarzt 16; Tarif für Grubenleerung 25; Geschichte der Fäkalienabfuhr 30—34; Kanalanschlußgebühr 87; Straßenreinigung 104; Straßensprengung 105; Abfuhr des Straßenkehrichts und Hausmülls 109; städtischer Fuhrpark 110; Straßenreinigungsgebühr 123; Hausmüllabfuhrgebühr 124; Wochenmarkt 133—135; Überschuß der Markthalle 147; Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt 153; Fleischbeschau 184—185; Fleischbeschau importierten Fleisches 189; Kommission für die Festsetzung der Fleischpreise 219; Seefischmarkt 221; Viehhof 227; Quellwasserversorgung (teilweise) 245; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerks 254; Wassertarif 259; Gebühren für Nebenwassermesser 263; Festsetzung d. Minimalquantums bei Wassermesser 265; Preisdegression im Wassertarif 268; Subventionierung privater Badeanstalten 288; Schulbrausebäder 296; Größe der städtischen Anlagen 306; Spielplätze 310—311; Verpflegungssätze der Krankenanstalt 328; bakteriolog. Untersuchungsamt 344; Dispensieranstalt des Katharinenhospitals 396; Leichenhaus und seine Benützung 410; Begräbnismindestkosten 419; berechneter Aufwand der Gemeinde bei kostenloser Beerdigung 420; Gräberpflege 423; offene Bauweise 515; Zonenbauordnung 527; Entwicklung der Mietpreise 535; Wohnungsinspektion 588—589; immanente Widersprüche bei der Festsetzung der Mietpreise für städtische Arbeiterwohnungen 599; Wohnungsnachweis 601.
Tauberbischofsheim, allgemeiner Schlachthauszwang 197.
Tegel, Trennsystem 57.
Tonnensystem s. Kübelsystem.
Trier, privates Wasserwerk 247.
Tuberkulosebekämpfung 354—367; Abgrenzung der Tätigkeit der Gemeinden und der Versicherungsanstalten 354—355; Armenpflege u. T. 355—357; Anzeigepflicht bei Tuberkulosefällen 357; Polikliniken für Lungenkranke 358; Fürsorgestellen f. Lungenkranke 358—361; Heilstätten 361—364; Tuberkulosekrankenhäuser 364—365; Walderholungsstätten 365; T. bei Kindern 365 bis 366; Waldschulen 366.
Tuttlingen, berechneter Aufwand der Gemeinde bei kostenloser Beerdigung 420.

Ueberwälzung der Kanalisationsgebühr auf die Mieter 93—95; des Wassergelds auf die Mieter 255—256, 258, 262; der Steuern und Präzipualbeiträge auf Grundbesitz 506 bis 507.
Ulm, Nahrungsmitteluntersuchungsamt 153; berechneter Aufwand d. Gemeinde bei kostenloser Beerdigung 420; Gesetzentwurf betr. Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses bei der Stadterweiterung 465; offene Bauweise 515; Wohnungsinspektion 588; Wohnungsnachweis 600;
Umlegung 447—462; geschichtl. Entwicklung der Umlegungsfrage 447—449; Wesen 449 bis 450; das Mainzer Gesetz betr. U. 450 bis 451; in der hessischen Bauordnung 451—452; in Hamburg 452—453; Baden 453—454; Sachsen 454—455; Preußen 456—458; neuere Vorschläge 458—460; Kritik des Umlegungsverfahrens 460—462.
Unna liefert Wasser an andere Gemeinden 250—251.
Untersuchungsämter, bakteriologische 343 bis 344; ihre Geschichte 343—344; in Dresden, Stettin, Stuttgart, Köln, Erfurt, Breslau 344.

Viehhöfe 227—234; für Export und lokalen Verkehr 227; Exportviehhof in Berlin 227 bis 231; Exportmärkte in anderen Städten 231—232; ihre finanziellen Ergebnisse 232; Viehhandel und Fleischnot 232 bis 234.
Viehversicherung 225—227; in Leipzig 225, 226; Zwickau 225, 226; München 226;

Kritik der kommunalen Viehverſicherungsanſtalten durch Hausburg 226—227.
Bierſen, Kampf gegen die agrariſche Fleiſchbeſchaugeſetzgebung 212.

Walderholungsſtätten für Lungenkranke 365; Waldſchule, in Charlottenburg 366.
Waldshut, Nahrungsmitteluntersuchungsamt 152; allgemeiner Schlachthauszwang 197.
Wandsbeck, offene Bauweiſe 515.
Waſſerverſorgung, techniſch-hygieniſche Entwicklung 234—245; ſpäte Entwicklung derſelben in Deutſchland 234—235; Geſchichte der W. in Köln 235—236; Einflüſſe, die die urſprüngliche Brunnenverſorgung unzulänglich machen 236; Übergang zur Benützung fließender Wäſſer und Entſtehung zentraler W. 236; in Breslau 236—237; Gefahren des Flußwaſſers 237; Hamburger W. und die Choleraepidemie 238—239; Übergang zur Filtration des Flußwaſſers 239; Verſagen der Filter gegenüber Flußverunreinigungen in Braunſchweig 239 bis 240; in Magdeburg 240—242; in Worms 243—244; Übergang zur W. aus Grund- oder Quellwaſſer 242—245; Beſchaffenheit des Talſperrenwaſſers 242—243; Stand der zentralen Waſſerverſorgung 243, 244; Beſitzverhältniſſe der Waſſerverſorgungsanlagen in England 246; in Deutſchland 246; Städte mit privaten Anlagen 246 bis 247; Übergang der Waſſeranlagen aus privatem in Gemeindebeſitz in Berlin 247 bis 249; Städte als Großlieferanten von Trink- und Gebrauchswaſſer 249—251; Waſſergenoſſenſchaften 251—252; hygieniſche Bedeutung des Waſſertarifs 252 bis 253; finanzielle Ergebniſſe des Waſſerwerkbetriebs in Städten mit mehr als 50000 Einw. und Reſultate daraus 253—255; Schwierigkeiten bei der Herabſetzung der Tarife 255; in Leipzig 255—256; in Berlin 257; Hausbeſitzer u. Waſſertarife 257—258; Waſſertarife 258—269; Veranlagung des Waſſergelds nach dem Mietwerte 259; nach der Zahl der Wohnräume 259—260; nach der Fußbodenfläche 260; nach Waſſerzinseinheiten 260; Waſſermeſſer als Mittel der Konſumbeſchränkung 260—261; allgemeine Einführung der Waſſermeſſer 261—262; die Waſſergeldverteilung bei Waſſermeſſern 262—264; hygieniſche Einwände gegen die Waſſermeſſer 264—265; Feſtſetzung des Minimalquantums bei Waſſermeſſer 265 bis 267; Preisdegreſſion und Rabattſätze in den Waſſertarifen 267—269; Reſultate der Unterſuchung 269.
Wertheim, Nahrungsmitteluntersuchungsamt 152; allgemeiner Schlachthauszwang 197.
Wertzuwachs, unverdienter (unearned increment) bei Erweiterung von Feſtungsſtädten 463—464; Beſteuerung desſelben durch Spezialgeſetz in Mainz 465—466; in Ulm 465; ſeine Beſteuerung 483—507; Arten der Beſteuerung 484—485; preuß. Kommunalabgabengeſetz u. Beſt. d. W. 485; Bauplatzſteuer 485—488; Vorſchläge zur Beſteuerung in Frankfurt a. M. 488—490; Beſteuerung nach dem gemeinen Werte 490 bis 496; Immobiliarumſatzſteuer in Preußen 496—498; in Sachſen 498—499; in Württemberg u. Bayern 499; Kritik d. Umſatzſteuer 499—500; Wertzuwachsſteuer 500 bis 507.
Wien, Beteiligung d. Stadt an Großſchlächterei 222—225.
Wiesbaden, Schlammverwertung 71—72; Bau- u. Betriebskoſten der Kläranlagen 74; Kanalbeiträge 86; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Müllverbrennung 121; Hausmüllabfuhrgebühr 124; Fleiſchbeſchau 188; Viehhof 227; Quellwaſſerverſorgung 245; finanzielle Ergebniſſe des Waſſerwerks 254; Gebühren für Nebenwaſſermeſſer 263; Feſtſetzung des Minimalquantums bei Waſſermeſſer 266; Einheitspreis für Waſſer 268; Brauſebäder 286; Größe der ſtädtiſchen Anlagen 306; Verwendung von Schulhöfen als Spielplätze 301; Krankenanſtalt 325; ihre Verpflegungsſätze 328; Poliklinik für Tuberkuloſe 358; Zuſchuß an Lungenheilſtätte 364; Selbſtbetrieb im Begräbnisweſen 413; unentgeltl. Abgabe von Reihengräbern 417; offene Bauweiſe 515; Zonenbauordnung 527; Wohnungsinſpektion 590.
Wilhelmshaven, Tonnenſyſtem 41.
Wismar, Kübelſyſtem 41.
Witten, liefert Waſſer an andere Gemeinden 250.
Wöchnerinnenheime 371—374.
Wohnungsbau 538—568; Wohnungsnot der nichtbeſitzenden Klaſſen 538—539; Unfähigkeit der privaten Bautätigkeit, ihr abzuhelfen 539—541; Beſtrebungen, die private Bautätigkeit durch Unterſtützung ſeitens der Gemeinden zu fördern 541—549; Bedeu-

tung der Baugenossenschaften für die Arbeiterwohnungsfrage 549—550; Bestrebungen, den Baugenossenschaften, Spar- und Bauvereinen die Unterstützung der Gemeinden zu verschaffen 550—551; Liebrechts Plan 551—552; d. hessische Wohnungsfürsorgegesetz 552—554; Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse 554—555; die Bedeutung der Gemeinde für die Wohnungsfrage 555—556; Einwände gegen die Gemeindebautätigkeit 556—557; Furcht der Stadtverwaltungen vor dem Betrieb von Arbeiterwohnungen 557; Mietgenossenschaften als Ausweg vorgeschlagen 557—558; Steins Vorschlag, die Baugenossenschaften an Stelle der M. zu benützen 558—559; lokale und soziale Bedingungen der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses 559—560; Bedeutung einer weitsichtigen Bodenpolitik für die Bautätigkeit der Gemeinde 560—568; Bedeutung der Straßenbahnen für die städtische Bautätigkeit 568.

Wohnungsinspektion 568—599; das Hamburger Wohnungspflegegesetz 568—574; das Lübecker W.-Gesetz 574—576; das hessische Wohnungsinspektionsgesetz 577 bis 580; Gesetz in Elsaß-Lothringen 580—582; rechtliche Ordnung in Sachsen 582; Baden 583—585; Bayern 585—587; Württemberg 587—589; Preußen 589—592; Organisation der Wohnungsinspektion 592 bis 596; Aufgaben 596—597; Schwierigkeiten ihrer Durchführung 597—598; logische Konsequenzen der Einführung 598; immanente Widersprüche bei der Festsetzung der Mietpreise für städtische Arbeiterwohnungen 599.

Wohnungsnachweis 602—603.

Wohnungswesen 538—603; Wohnungsbau 538—568; Wohnungsinspektion 568—599; Wohnungsnachweis 599—601; Zusammenfassung 602—603.

Worms, Ortsgesundheitsrat 18; Kanalbenützungsgebühr 89; Wasserversorgung u. Flußverunreinigung 243—244; Selbstbetrieb im Begräbniswesen 412; Wohnungsinspektion 579, 580; Wohnungsnachweis 600.

Württemberg, Regelung des Abdeckereiwesens 126; Verordnung betr. Milchkontrolle 155; Regelung der Fleischbeschau 183, 191; Fleischbeschau importierten Fleisches 187; Anstellung der Hebammen 370; Leichenschau 405; Bestimmungen betr. Errichtung von Leichenhäusern 409; Zuständigkeit der Gemeinden in Sachen der Bebauungspläne 434, 435; Regelung des Bauens außerhalb des Ortsbauplanes 439; Beschränkung der Baufreiheit 440, 441, 442; Enteignung bei der Anlage oder Erweiterung von Ortsstraßen u. -plätzen 443, 446; Abwälzung der Straßenbaukosten auf die Grundbesitzer 473; Anrechnung der Wertsteigerung auf Entschädigungszahlungen bei Unternehmungen der inneren Stadterweiterung 478—479; Bauplatzsteuer 488; Umsatzsteuer 499; Bestimmungen in der Bauordnung betr. Fabrikviertel 529; Wohnungsinspektion 587—589.

Würzburg, Kanalanschlußgebühr 87; Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; staatliches Nahrungsmitteluntersuchungsamt 152; Fleischbeschau 184, 189; Eisproduktion im Schlachthaus 215; Viehhof 227, 232; Quellwasserversorgung 245; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerkes 254; Festsetzung des Minimalquantums bei Wassermesser 265; Brausebad 287; Größe der städtischen Anlagen 306; Leichenhaus 409; Begräbnismindestkosten 419; finanzielle Resultate der Stadterweiterung 467; offene Bauweise 515.

Wurzen, Immobiliarumsatzsteuer 499.

Zittau, offene Bauweise 515.

Zonenbauordnung 525—528.

Zonenenteignung, in der Lex Adickes 462 bis 463, 479, 481—483.

Zoppot, Trennsystem 57.

Zwickau, Straßenreinigung 104; Abfuhr des Straßenkehrichts u. Hausmülls 109; Fleischbeschau 189; Freibank 212, 213; Viehversicherung auf dem Schlachthof 225 bis 226; Viehhof 227; finanzielle Ergebnisse des Wasserwerkes 254; Wassertarif 260; Badewesen 286; Größe der städtischen Anlagen 306; Verpflegungssätze der Krankenanstalt 328; Leichenhaus u. seine Benützung 409, 410; Begräbnismindestkosten 419.

* * * * * Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. in Stuttgart. * * * * *

(Weitere Folge der Deutschen Städteverwaltung.)

Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der Deutschen Städteverwaltung.

Von Dr. H. Lindemann (C. Hugo).

Zwei Bände.

Band I enthält: **Arbeiterpolitik**, Band II: **Wirtschaftspflege.**

Preis des ersten Bandes: Brosch. Mk. 9.—, gebd. in engl. Leinwand Mk. 10.50,
" " zweiten " " " 7.50, " " " " " 9.—.

Der durch sein 1901 erschienenes Buch „Die Deutsche Städteverwaltung" in weiten Kreisen bekannt gewordene Verfasser Dr. H. Lindemann (C. Hugo) legt in den vorliegenden Bänden, die eine Fortsetzung des früher erschienenen Buches bilden, die Resultate mehrjähriger Quellenstudien und Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Städteverwaltung vor, bei denen er sich weitgehender, wohlwollendster Unterstützung seitens der großen Mehrheit der städtischen Verwaltungen zu erfreuen hatte. Es wurde ihm dadurch möglich, für seine Arbeit ein reichhaltiges Material zu benützen, das in den Berichten und Denkschriften der städtischen Behörden niedergelegt und daher nicht allgemein zugänglich ist.

Inhaltsverzeichnis des ersten Bandes.

Erster Teil: Allgemeine Arbeiterpolitik.

Erstes Kapitel. Soziale Kommissionen.
Zweites Kapitel. Städtische Auskunftsstellen.
Drittes Kapitel. Der Arbeiterschutz im Submissionswesen.
A. Die „Anständige Lohnklausel".
B. Die Streikklausel.
Viertes Kapitel. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
A. Arbeitsnachweis.
B. Notstandsarbeiten.
C. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.
I. Gründung und Betrieb, beziehungsweise Unterstützung von besonderen Kassen, die der Arbeitslosenversicherung dienen.
II. Subvention der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen durch die Kommunen.
III. Kritik der Arbeitslosenversicherung.
D. Arbeitslosenstatistik.

Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der Deutschen Städteverwaltung. (Fortsetzung.)

Fünftes Kapitel. Ausbau der sozialen Gesetzgebung durch die Gemeinden in ortsstatutarischer Regelung.
A. Krankenversicherung.
B. Invaliditäts- und Altersversicherung.
C. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.
D. Regelung der Lohnzahlung.
E. Gewerbegerichte.
F. Bauarbeiterschutz.

Sechstes Kapitel. Wärme- und Speisehallen.

Zweiter Teil: Spezielle Arbeiterpolitik.

Siebtes Kapitel. Die Ständigkeit des städtischen Arbeiters.

Achtes Kapitel. Die Arbeitszeit.

Neuntes Kapitel. Lohnpolitik.
A. Zeitlohn. B. Akkordlohn. C. Lohnabzüge. D. Lohnhöhe. E. Lohnzahlung.

Zehntes Kapitel. Die Versicherung der städtischen Arbeiter.
A. Versicherung gegen Krankheit.
B. Versicherung gegen Unfall.
C. Versicherung gegen Invalidität.
I. Personenkreis.
II. Dienstzeit.
III. Höhe des Ruhegehaltes.
D. Hinterbliebenenversorgung.

Elftes Kapitel. Arbeiterausschüsse.

Zwölftes Kapitel. Der Verband der Gemeindearbeiter und das Koalitionsrecht der städtischen Arbeiter.

Inhaltsverzeichnis des zweiten Bandes.

Wirtschaftspflege.

Erstes Kapitel. Die zentralen Licht-, Kraft- und Wärme-Versorgungsanstalten.
A. Die Geschichte der Gasanstalten und Elektrizitätswerke.
B. Die Frage der städtischen Regie.
C. Die Munizipalisierung der privaten Anstalten.
D. Schutz der Städte und privaten Konsumenten gegen die privaten Gesellschaften. I. Die Gasverträge. II. Die Elektrizitätsverträge.

Zweites Kapitel. Das städtische Verkehrswesen.
A. Straßenbahnen.
I. Die Kommunalisierung der Straßenbahnen.
II. Die Konkurrenz privater Straßenbahnunternehmungen.
III. Vorortsbahnen.
IV. Die Tarife.
V. Die Verträge.
B. Hafenanlagen.

Drittes Kapitel. Städtische Kreditanstalten.
A. Sparkassen.
B. Leihhäuser.
C. Allgemeine Kreditbanken.
D. Spezielle Kreditinstitute.
I. Die Hypothekeninstitute.
II. Städtische Feuersozietäten.

Viertes Kapitel. Plakatwesen und Annoncenblätter.

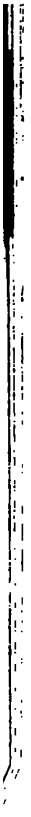

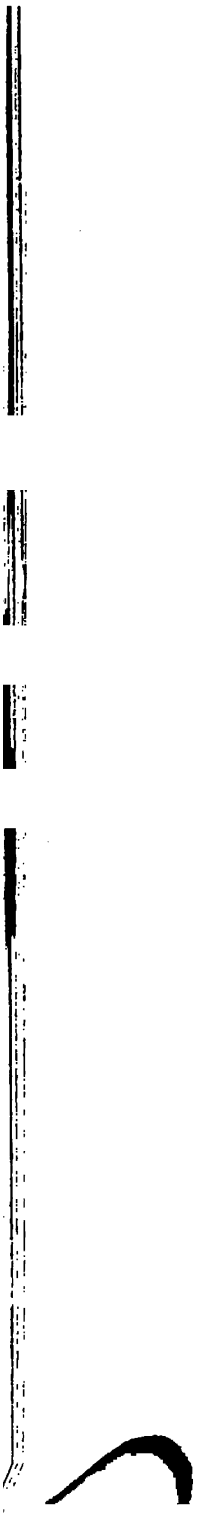

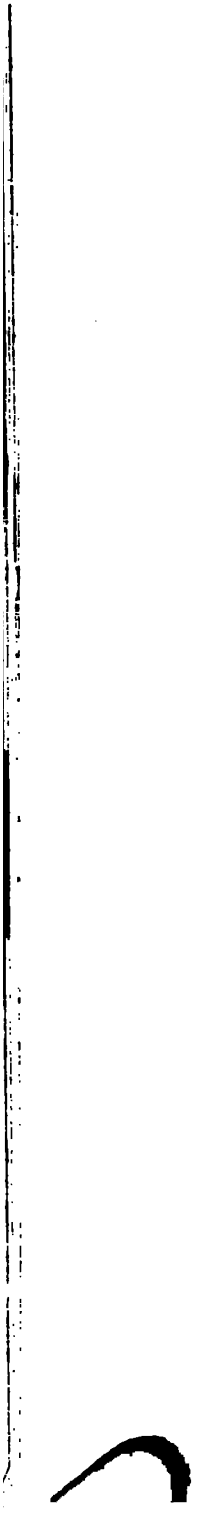

MAR 2 5 1960

FLEX BI